Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1944)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 21. Januar 1944.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 21. Februar 1944.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 1/4 Uhr, zur 1. Sitzung im Grossratssaal, Rathaus zu Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung. (Bestellung einer Kommission).
3. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Februar 1944.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Beiträge an Wohnungsbauten.
2. Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Dr. Oppliger betreffend Lehrplan für die Mittelschuljugend; Beantwortung.
2. Motion des Herrn Schwarz betreffend Vorbereitungsarbeiten für die Altersversorgung im Kanton Bern; Weiterbehandlung als Postulat.
3. Motion des Herrn Bickel betreffend Erleichterung für die Gewährung kleiner Darlehen und die Bekämpfung der Tätigkeit auswärtiger, wucherischer Geldinstitute.
4. Motion des Herrn Hirsbrunner betreffend Revision der Schulgesetzgebung.
5. Motion des Herrn Dr. Steinmann betreffend Durchführung von Massnahmen gegen den Sprachmissbrauch.
6. Postulat des Herrn Cueni betreffend Einbezug der Teuerungszulagen in die Lehrerversicherungskasse; Beantwortung.
7. Postulat des Herrn Hachen betreffend Höchstpreise für Heu und Stroh sowie Neuregelung der Entschädigung an die Gemeinden bei Abgabe an die Armee.
8. Postulat des Herrn Joho betreffend Entlastung einzelner Gemeinden von den Beiträgen zur Förderung des Wohnungsbaues.
9. Postulat des Herrn Brönnimann betreffend Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen.
10. Interpellation des Herrn Lauper betreffend Aufhebung der Sperre für Bundesbeiträge bei Bodenverbesserungen.
11. Einfache Anfrage des Herrn Steiger betreffend Brennholzversorgung im Kanton Bern.
12. Einfache Anfrage des Herrn Daepp betreffend Schadensmilderung bei seuchenhaftem Verwerfen.
13. Einfache Anfrage des Herrn Winzenried betreffend Anbaupflicht industrieller Unternehmungen.
14. Einfache Anfrage des Herrn Wiedmer betreffend Erneuerung der Staatsstrasse Oey-Diemtigen.
15. Einfache Anfrage des Herrn Tschannen betreffend Strompreise für Grastrocknungsanlagen.
16. Einfache Anfrage des Herrn Stäger betreffend Tilgung der Anleihen an notleidende Landwirte der Jahre 1928/29.
17. Einfache Anfrage des Herrn Fr. Keller betreffend Preis für ablieferungspflichtiges Heu.
18. Einfache Anfrage des Herrn Berger betreffend Bekanntmachung der Erlasse für die Holzschlagsperioden.
19. Einfache Anfrage des Herrn Burgdorfer betreffend Uebernahme der Kosten durch den Staat für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.
20. Einfache Anfrage des Herrn Hirsbrunner betreffend Befreiung von der Umsatzsteuer bei Ablieferung von Holz, Heu und Stroh.
21. Einfache Anfrage des Herrn Gottlieb Gasser betreffend Aufrüstung von brachliegendem Holz durch militärische Hilfskräfte.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des zurücktretenden Präsidenten Herrn Dr. Freimüller.
2. Ein Mitglied der Rekurskommission an Stelle des verstorbenen E. Hänni, alt Grossrat.

* * *

Auf die Tagesordnung der 1. Sitzung werden gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über die Revision der direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **Egger.**

Erste Sitzung.

Montag, den 21. Februar 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouchat, Brändli, Brody, Buri, Gasser (Schwarzenburg), v. Fischer, Giroud, Hack, Hueber, Ilg, Imhof, Lehner, Lüthi, Rihs, Schär, Schneiter, Stettler (Schangnau), Vuille, Weibel, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ausserordentlichen Februarsession, die ich hiermit als eröffnet erkläre. Sie sehen, dass wir hier vorn eine neue Sitzanordnung getroffen haben: die Herren Regierungsräte sind näher an den Grossen Rat gerückt; wir hoffen, damit ein besseres Verstehen nach allen Seiten zu ermöglichen und unsere Beratungen zu erleichtern. Das entspricht einem aus der Mitte unseres Rates geäusserten Wunsch; ich möchte in Ihrem Namen dem Regierungsrat danken, dass er alles tut, um unsere Beratungen zu erleichtern. Es handelt sich um einen Versuch; wenn sich die Anordnung bewährt, wird die Sache so weiter geführt.

Nun muss ich leider die Session mit einem nicht gerade freundlichen Thema eröffnen: mit der Frage der Sitzungsdisziplin. Es ist Ihnen bekannt, dass wir wegen Beschlussunfähigkeit die letzte Session vorzeitig schliessen mussten, und zwar mussten wir das tun angesichts einer ziemlich gut besetzten Publikumstribüne, was nicht gerade einen guten Eindruck hinterliess, wie Sie sich wohl vorstellen können. Die Präsidentenkonferenz hat sich wieder einmal mit der Frage der Sitzungsdisziplin beschäftigt. Sie musste sich sagen: Wenn auf der Tribüne Schulklassen oder auch Erwachsene als Zuschauer sind, so ist es dem Ansehen des Rates nicht sehr förderlich, wenn diese Besucher einen halbleeren Saal sehen. Das ist aber vielleicht von sekundärer Bedeutung; viel wichtiger ist, dass auch die Qualität der Beratungen leidet, wenn der Rat schlecht besucht ist, wobei man schliesslich zu solchen Situationen kommt wie am Ende der letzten Session: dass der Rat beschlussunfähig wird. Ich möchte also namens der Präsidentenkonferenz bitten, etwas mehr Ausdauer im Sitzungsbesuch an den Tag zu legen.

Die Präsidentenkonferenz hat sich ferner mit der Frage befasst, in welcher Weise man die Verhandlungen sonst noch fördern könne; sie wird den Fraktionen verschiedene Anregungen unterbreiten, um deren wohlwollende Prüfung ich bitten möchte. Es schwebt uns vor, die Sitzungen am Morgen vielleicht etwas später zu beginnen, da die Erfahrung zeigt, dass der Rat erst gegen 9 Uhr so besetzt ist, dass man sagen kann, die Frequenz sei befriedigend. Ferner sind wir der Ansicht, man sollte prüfen, ob nicht die Nachmittagssitzungen etwas abgekürzt werden könnten. Wir sollten gegen halb fünf Uhr diese Sitzungen schliessen können, da erfahrungsgemäss viele Mitglieder mit den Fünfuhrzügen verreisen. Ich möchte also die Fraktionen um Prüfung dieser Fragen bitten, damit ich nachher die entsprechenden Anordnungen treffen kann. Wenn wir auf diese Weise zu einem Ziel kommen wollen, müssen wir wahrscheinlich den Donnerstagnachmittag noch als Sitzungsnachmittag einschalten.

Inzwischen, bis diese Fragen geprüft sind, möchte ich bitten, möglichst gute Sitzungsdisziplin zu halten, was gerade in dieser Session besonders wichtig ist, weil das Steuergesetz Hauptgegenstand der Beratungen ist, wobei wir nicht irgendwelche Motionen oder Interpellationen hineinschieben können. Wenn hier Zufallsentscheide herauskommen, so wird das dem Gesetz nicht förderlich sein.

Nun habe ich noch von zwei Schreiben Kenntnis zu geben: Das Aktionskomitee gegen die Waldrodung Bätterkinden-Utzenstorf protestiert in einem Schreiben an den Grossratspräsidenten gegen die Rodungsbefehle des Staates und des Bundes. Ich nehme an, die Sache werde auf anderm Wege vor den Rat kommen. Ferner wurde mir die Kopie eines Briefes zugestellt, den der Staatspersonalverband an den Regierungsrat gerichtet hat. Der Verband dankt für die rasche Erledigung der Frage der Teuerungszulagen und erklärt, alles tun zu wollen, um die Beamtenschaft zu treuer Pflichterfüllung für Staat und Volk zu ermuntern.

Nun die Bereinigung der Traktandenliste. Hauptgegenstand der Beratungen wird in dieser Session das Steuergesetz sein. Als Dauer der Session sind zwei bis drei Wochen in Aussicht genommen. Ob die Session sich in die dritte Woche erstreckt, das hängt nicht vom Ermessen des Präsidenten ab, sondern von Ihnen selbst. Wenn die Diskussion über das Steuergesetz allzusehr in die Breite geht, so wird sich die Session entsprechend verlängern. Das Gesetz sollte in einem Zuge durchberaten werden können; es wäre nicht gut, wenn man unterbrechen müsste, weil dadurch die Einheit der Beratungen sofort leidet, und sicher auch die Qualität. Namens der Präsidentenkonferenz möchte ich wünschen, dass die Redner in der Eintretensdebatte nicht allzusehr in die Details eingehen, damit wir die Eintretensdebatten in vernünftiger Zeit abschliessen können. Es ist geplant, nach dem Kommissionspräsidenten den Vertreter des Regierungsrates sprechen zu lassen, nachher haben die Kommissionsmitglieder nach Reglement das Recht, sich zu äussern, sofern sie Anträge zu stellen haben, darauf würden wir allgemeine Fraktionserklärungen entgegen nehmen und endlich die allgemeine Aussprache unter den verschiedenen Gruppen eröffnen. Ich nehme an, der Rat werde sich damit einverstanden erklären können; es handelt sich nicht darum, die Debatte irgendwie zu vergewaltigen, sondern darum, sie zu kanalisieren.

Bezüglich der Kommissionsbestellungen für Schulgesetz, Kirchengesetz und Ausführungsdekret zum Gesetz über die Einigungsämter wird von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagen: für das Schulgesetz eine Kommission von 13 Mitgliedern, für das Kirchengesetz eine solche von 15 und für das Ausführungsdekret zum Gesetz über die Einigungsämter 13 Mitglieder, wobei Herr Regierungsrat Seematter den Wunsch ausgesprochen hat, die Vorberatung des Dekretes möchte der Kommission übertragen werden, die bereits für das Gesetz geamtet hat. Ich möchte die Fraktionen um entsprechende Vorschläge bitten.

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Februar kann erst in der zweiten Woche erwahrt werden, da die Einsprachefrist noch läuft. Die Weiterberatung der Motion Oppliger wird zurückgestellt, weil der Regierungsrat noch Erhebungen anzustellen wünscht, ebenso soll die Motion Steinmann verschoben werden. Von der Motion Hirsbrunner hören wir die Begründung, während die Regierung in der nächsten Session antworten wird. Verschoben wird auch die Behandlung des Postulates Cueni; die einfache Anfrage Keller wird zusammen mit dem Postulat Hachen behandelt. Die Wahlen finden in der zweiten Woche statt. (Zustimmung.)

Als provisorischer Stimmenzähler an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Gasser (Schwarzenburg) wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Herr Spichiger bezeichnet.

Tagesordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des demissionierenden Herrn Barben (Hondrich):

Herr Alfred Bettler, Bauunternehmer, in Därstetten.

An Stelle des demissionierenden Herrn Dr. Wander und des die Wahl ablehnenden Herrn Dr. Bäschlin:

Herr Fritz v. Fischer, Fürsprecher, Burgerratspräsident, in Bern.

Herr Bettler legt das Gelübde ab.

Präsident. Herr v. Fischer, der an Stelle des demissionierenden Herrn Dr. Wander in den Rat eintritt, lässt sich wegen Krankheit entschuldigen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Entscheide bernischer Strafbehörden in letzter Zeit weitherum Aufsehen erregen, insbesondere in der ausserkantonalen Presse einer scharfen Kritik gerufen haben?

Hält der Regierungsrat dafür, dass gewisse Missstände im Strafverfahren bestehen, und dass sie durch die Organisation des bernischen Strafverfahrens bedingt oder mitbedingt sind?

Hält der Regierungsrat dafür, dass allfälligen Missständen durch das Dekret vom 16. September 1943 über die Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei wirksam begegnet wird?

Bern, den 28. Januar 1944.

Dr. P. Flückiger.

Geht an die Regierung.

Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Raaflaub. Nach Antwort von Landwirtschaftsdirektor Stähli werden folgende Anträge der vorberatenden Behörden stillschweigend angenommen:

Beschlüsse:

I.

Bodenverbesserung; Melioration Kirchberg-Bütikofen.

Die Flurgenossenschaft Kirchberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Gesamtmelioration in der Gemeinde Kirchberg mit Ausdehnung auf angrenzende Flächen der Gemeinden Burgdorf, Utzenstorf und Ersigen. Das Unternehmen setzt sich zusammen aus:

		Fr.
A. Bachkorrektionen:		
Oeschbach	2237 m Länge; Kosten	199 000.—
Wydenhofbach	406 m Länge; Kosten	31 000.—
Zusammen	2643 m Länge; Kosten	230 000.—
B. Detailentwässerung:		
Drainage Gebiet Kirchenfeld		
Fläche	9,5 ha; Kosten	36 000.—
Drainage Gebiet Belchmoos		
Fläche	20,7 ha; Kosten	105 000.—
Drainage Weiersrütti-Düttisberg		
Fläche	2,5 ha; Kosten	24 000.—
Zusammen total Drainage		
Fläche	32,7 ha; Kosten	165 000.—
8 Grabeneindeckungen		
Länge	4093 m; Kosten	95 000.—
	Zusammen	260 000.—
C. Güterzusammenlegung:		
Güterzusammenlegung über ein Perimetergebiet von 630 ha Kulturland = 581 ha) mit neuen Wegen von		
23 165 m	Länge und neu zu versteinenden Wegen von	
3 930 m	Länge, zusammen Wegbau	
27 095 m	Länge; Voranschlag .	650 000.—
Kosten des Gesamtunternehmens		1 140 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 285 000.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1848.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

II.

Bodenverbesserung; Melioration Hellsau, Gemeinde Hellsau bei Koppigen.

Die Flurgenossenschaft Hellsau sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der über das ganze Gemeindegebiet durchzuführenden Gesamtmelioration.

Das Unternehmen umfasst:	Fr.
a) Güterzusammenlegung über 116,3 ha einschliesslich Erstellung von 5475 m neuer Wege, sowie Verbesserung von 4460 m alter Wege, und Durchführung einer Rodung von 66 a, veranschlagt zu	170 000.—
b) Detailentwässerung über eine Fläche von 54 ha, veranschlagt zu	190 000.—
Total Kostenvoranschlag des Unternehmens	360 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 90 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen, Rubrik A m 20, unter den im beiliegenden Formular enthaltenen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn diese durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Flurgenossenschaft Hellsau ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne (Absteckungspläne) sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als das eidgenössische Meliorationsamt hiezu die Bewilligung erteilt hat.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

6. Bau- und Unterhalt, sowie die daraus erwachsenden Kosten sind zwischen den Grundbesitzern durch Beitritt zu einer Flurgenossenschaft zu ordnen, deren Statuten und Kostenverteiler dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

7. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

8. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

9. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

10. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

11. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

12. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

III.

Bodenverbesserung; Entwässerung «Ey-Witi»; Staatsbeitrag.

Die Flurgenossenschaft «Ey-Witi» in Lengnau ersucht um einen Beitrag an die Kosten einer Entwässerung, welche sie in der «Ey-Witi», Gemeinde Lengnau, durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:	Fr.
Vertiefung und Neuerstellung offener Kanäle 4164 m	312 000.—
Röhrendrainage	508 000.—
Erstellung eines Stauwehrs in der Leugenen	8 000.—
Total Voranschlag	828 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 207 000.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als hierzu von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern und vom eidgenössischen Meliorationsamt schriftlich die Bewilligung erteilt worden ist.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

IV.

Bodenverbesserung; Entwässerung Walliswil-Wangen.

Die Flurgenossenschaft Walliswil-Wangen sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 154 000.— veranschlagten Kosten der Entwässerung im Langenmoos und im Reutacker.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 38 500.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Walliswil-Wangen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

V.

Bodenverbesserung; Entwässerung Courfaivre.

Die Flurgenossenschaft Courfaivre (Syndicat de drainage de Courfaivre) sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Drainage Courfaivre in den Gebieten «La Graisse Aingle», «Courbes Prés», «Prés Germais», «Les Rosières», «Dos la Loche», «Clos Mochard», «Les Esserts», «Pâturage de Robe», «Pâturage des Neufs Champs», «Pâturage de la Tuilerie», «Pâturage de Noire Terre» et «Pâturage de Chambion».

Das Unternehmen umfasst eine Fläche von 36,8874 ha und ist auf Fr. 170 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 42 500.—, zu Lasten der Rubrik A m 20, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Courfaivre verpflichtet sich, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie

durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1946.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VI.

Bodenverbesserung; Entwässerung Wahlern I.

Im Namen der beteiligten Grundeigentümer ersucht Grossrat Gasser um einen Beitrag nach an die Kosten der Drainage Wahlern I. Etappe.

Das Unternehmen umfasst die Gebiete Aebimoos, Schärenmatt-Lochmatt, Duntelen, Ilmacker, Winterkraut, Rothen und Langenwil mit einer Gesamtfläche von 51,1 ha. Die Kosten sind auf Fr. 256 000.— veranschlagt.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 64 000.—, zulasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Kostenverteilung ist durch den Zusammenschluss der Grundeigentümer zu einer Genossenschaft gemäss Art. 87 u. f. des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB zu ordnen.

3. Die Flurgenossenschaft Wahlern ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Die Arbeiten dürfen nur insoweit begonnen werden, als das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Anangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

5. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betr. Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

6. An allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VII.

Bodenverbesserung; Melioration des Waltrigen- und Wiggisbergmooses bei Häusernmoos.

Die Flurgenossenschaft Waltrigenmoos sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Melioration des Waltrigen- und Wiggisbergmooses in den Gemeinden Dürrenroth, Affoltern i. E. und Walterswil. Das Unternehmen umfasst.

	Fr.
A. Wasserableitungen:	
1. Hauptleitungen in Zementröhren, Länge 5251 m; Kosten	184 200.—
2. Offener Kanal, Länge 90 m; Kosten	5 800.—
B. Rotbachkorrektion als offener Kanal, Länge 278 m; Kosten	35 000.—
C. Detaildrainagen über eine Fläche von 74,9 ha; Kosten . .	250 000.—
Total Entwässerung	475 000.—

	Fr.
Uebertrag	475 000.—
D. Güterregulierung über eine Fläche von 104 ha, verbunden mit neuen Wirtschaftswegen von 3045 m Länge; Kosten .	105 000.—
Total Entwässerung und Güterregulierung	580 000.—
E. Rodung des Kühwaldes von 6,07 ha; Kosten	35 000.—
Insgesamt Melioration Waltrigen-Wiggisbergmoos	615 000.—

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 153 750.— zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Waltrigenmoos ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hiefür die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

VIII.

Bodenverbesserung; Entwässerungen und Rodungen; Wahlen.

Die Flurgenossenschaft Wahlen II sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen und Rodungen, die in der Gemeinde Wahlen zur Durchführung gebracht werden sollen. Die Arbeiten umfassen:

	Fr.
Entwässerungen über Flächen von zusammen 29,98 ha, veranschlagt zu	100 000.—
Waldrodungen über Flächen von zusammen 10,02 ha, veranschlagt zu	50 000.—
Insgesamt veranschlagte Kosten .	150 000.—

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 % höchstens aber Fr. 37 500.— zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Wahlen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hiefür die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission und Forstdirektor Stähli, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 8. Januar 1944, laut welchem der Staat Bern von der Erbengemeinschaft des Rudolf Geissbühler das Heimwesen zum hinteren Sattel in Wasen, Gemeinde Sumiswald erwirbt, wird die Genehmigung erteilt. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 22 700. —, der Kaufpreis Fr. 36 000. —.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der gestützt auf Regierungsratsbeschluss 5510 vom 14. Dezember 1943 durch Notar Dr. W. Engeloch in Bern verurkundete Kaufvertrag vom 30. Dezember 1943, laut welchem der Staat von Paul Meier, Spenglermeister in Bern, die Liegenschaft Metzgergasse Nr. 1 in Bern, im Halte von 2,18 a mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 138 700. — zum Preise von Fr. 140 000. — kauft, wird genehmigt.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 1, 2 und 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Unser geltendes bernisches Steuerrecht wurzelt in der Mitte des 19. Jahrhunderts. 1856 Gesetz über die Vermögenssteuern; 1865 Gesetz über die Einkommenssteuern; 1867 Gesetz über die Gemeindesteuern: das sind die drei Stationen in der Mitte des letzten Jahrhunderts, die für unser Steuerrecht immer noch die Grundlagen bilden. Ein Versuch 1912 scheiterte, auf dem ordentlichen Weg zu einem neuen Steuergesetz zu kommen. Das geltende Gesetz vom 7. Juli 1918, als ausgearbeiteter Initiativentwurf vom Volk angenommen, führte nicht über die frühere Grundlage hinaus, fasste zusammen, erweiterte, aber erneuerte nicht.

Seither gab es wenig Aenderungen. 1926 und 1943 wurden die Sozialabzüge neu gestaltet und den veränderten Verhältnissen angepasst. 1942 wurde die kantonale Wehrsteuer eingeführt, befristet bis Ende 1945.

Das Steuerrecht ist mit der Wirtschaft des Staates und ihrer Entwicklung aufs engste verknüpft. Aus der Wirtschaft zieht der Staat die Leistungen für seinen eigenen Unterhalt. Die wirtschaftliche Entwicklung seit der Mitte des letzten

Jahrhunderts ist insbesondere durch ein Dreifaches gekennzeichnet:

durch eine Belebung des Verkehrs, durch den Bau von Strassen und Eisenbahnen, dann durch das Aufkommen des Automobils,
dadurch bedingt eine Freizügigkeit, die man sich um die Mitte des letzten Jahrhunderts kaum vorstellen konnte,

durch das Heraufkommen der juristischen Personen, die man in hausväterlicher Art wohl schon Mitte des letzten Jahrhunderts kannte, die aber erst durch das schweizerische Obligationenrecht von 1881 ihre Grundlage fanden.

Darauf haben sie aufgebaut, sich entwickelt und sind für unsere Wirtschaft zu einem bestimmenden Element geworden, im Guten und im Bösen. Ueber die juristischen Personen hinaus wuchsen grössere Gebilde, Zusammenballungen von Verbandspersonen.

Daraus erhellt, dass ein Steuerrecht, das auf die Zeit vor dieser umwälzenden Entwicklung zurückgeht, hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben ist. Das Kleid ist für die Verhältnisse zu eng geworden, die sich seither entwickelt haben.

Die Mängel, die gemessen an den heutigen Verhältnissen, dem Steuerrecht anhaften, wurden immer deutlicher empfunden und immer schärfer gerügt. Man ist sich einig darüber, dass eine Aenderung kommen muss.

Am 5. März 1942 hat Herr Grossrat Wälti eine Motion des Herrn Raaflaub begründet, die verlangte, dass das Steuerrecht an Haupt und Gliedern geändert und verbessert werden sollte.

Der Grosse Rat hat die Motion einstimmig angenommen. Er hat damit dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, ein neues Steuergesetz vorzulegen. Grundsätzlich hat der Grosse Rat schon damals über Anträge abgestimmt, und er hat bejahend entschieden.

Ich gehe nun zur Erörterung der Funktionen und Aufgaben des Steuergesetzes über:

Der Einzelne und das Gemeinwesen haben zwei Quellen, woraus sie leben können, Vermögen und Einkommen. Der Staat vermag aus seinem Vermögen allein nicht zu bestehen. Er muss sich deshalb Einkommen beschaffen. Wesentliches Einkommen sind die Steuern. Unmittelbare Aufgabe des Steuergesetzes ist deshalb, dem Staat diejenigen Einkünfte zu verschaffen, aus denen er seinen Unterhalt, seine Aufgaben alle, bestreiten kann.

Mittelbar hat das Steuergesetz andere Aufgaben zu erfüllen. Vorhin wurde erwähnt, dass es in enger Beziehung steht zur Wirtschaft des Staates. Steuergesetz und Wirtschaft müssen sich gegenseitig beeinflussen. Das Steuergesetz muss die Wirtschaft möglichst vollständig beeinflussen.

a) Es wird dies nur ausnahmsweise in bejahendem Sinn tun können. Es muss ja aus der Wirtschaft Mittel herausziehen, und sie dem Staat zur Verfügung stellen. Dennoch gibt es Fälle, wo es auch positiv gestalten kann und soll. Ich erinnere an die Steuererleichterungen, die in Art. 14 des Entwurfes geordnet sind, an die Steuerabkommen, Art. 24, an den Nachlass und die Stundung in Art. 159 und 160. Dies sind indessen nur Ausnahmen.

b) Dagegen muss das Steuergesetz vermeiden, dass unter seinem Einfluss die Wirtschaft austrocknet, dass durch zu grossen Steuerdruck lebenswertes Leben vernichtet wird. Nicht darum handelt es sich für ein Steuerrecht, auf einmal aus seinen Steuerpflichtigen möglichst viel Mittel herauszuziehen, sondern im Interesse des Staates und des konstanten Steuerbezuges handelt es sich darum, dass eine Steuerquelle auf lange Zeit erhalten und dem Staat nutzbar gemacht wird. Dies bedingt, dass auch hier in allem Mass gehalten, und dass nicht ungestüm Steuerquellen so angezapft werden, dass sie nach kurzer Zeit überhaupt versiegen müssen.

Der Staat Bern muss in seinem Steuergesetz für seine Gemeinden sorgen. So will es das Gesetz und die Verfassung, so wurde es seit 1867 gehalten. Theoretisch wäre es möglich, ein Staatssteuergesetz zu schaffen, ohne die Gemeinden dabei zu bedenken. Dies würde aber sofort bedingen, dass hart daneben ein neues Steuergesetz für die Gemeinden geschaffen würde. Weil aber beide Gegenstände organisch ineinander greifen, aufeinander abgestimmt sein müssen, deshalb ist es geboten, dass Staats- und Gemeindesteuern auch jetzt im gleichen Erlass geregelt werden.

Der Staat muss in seinem Steuergesetz die Quellen schonen, aus denen Mittel fliessen, daraus Aufgaben gelöst werden, die Aufgaben des Staates sind. Ich denke dabei an die Burgergemeinden, soweit sie den Staat im Armen- und Vormundschaftswesen, in andern kulturellen Aufgaben unterstützen. Ich denke an Pensionskassen, an Fürsorgeeinrichtungen aller Art. Die Mittel, die hier zum Teil von privaten Arbeitgebern, zum Teil von der freiwilligen Liebestätigkeit zusammengetragen werden, nehmen dem Staat Lasten ab. Diese Mittel dürfen nicht besteuert werden, sollen nicht die freiwilligen Grundlagen gefährdet und verlassen werden. Dies wäre zum Schaden des Staates. Er würde eine kleine Steuer einnehmen, er würde dann aber die grossen Aufgaben selber lösen müssen, die ihm durch solche Mittel abgenommen werden. Auf die Dauer würde der Staat dasjenige machen, was man ein «schlechtes Geschäft» nennt.

Ein Steuergesetz muss gerecht sein. Das heisst nicht, dass die Steuern auf dem Grundsatz «jedem das gleiche» aufgebaut werden müssen. Eine formale Gleichheit kann zur grössten Ungerechtigkeit in der Sache werden. Wir haben dies seit 1867 erlebt. Dass die juristische Person etwas ganz anderes ist als die natürliche Person, leuchtet ohne weiteres ein. Und dennoch wird sie vom geltenden Steuerrecht gleich wie die natürliche Person behandelt. Hier wurde Vernunft Unsinn, und Wohltat Plage.

Sondern wirkliche Gerechtigkeit wird erzielt nach dem Satze: «Jedem das Seine». Es soll vom Steuergesetz jeder nach seiner Leistungsfähigkeit erfasst werden. Darin liegt eine höhere Form der Gerechtigkeit. Aufgabe eines neuen Steuerrechtes ist es, sie in vermehrtem Masse zu üben.

Zur formalen Gerechtigkeit gehört auch, dass das Gesetz klar sei. Wer bezahlen muss, der soll wissen, wovon und wie viel er bezahlt. Dass das

gegenwärtige Steuerrecht dieser Forderung nicht mehr entsprach, dass auch für Eingeweihte die Vorschriften der mannigfachen Gesetze und Dekrete fast zu einer geheimen Wissenschaft geworden sind, ist nicht der geringste Vorwurf, der dem Steuerrecht von heute gemacht wird.

Wenn wir uns der Frage nach dem Genügen oder Ungenügen des geltenden Steuerrechtes zuwenden, haben wir uns zu vergegenwärtigen:

Das Gesetz von 1918 hat eine Aufgabe sicher erfüllt: es hat dem Staat und der Gemeinde gegeben, was sie zum Leben nötig hatten. Trotz der schwierigen Jahre der Krise und nunmehr des neuen Krieges wurde der Finanzbedarf des Staates und der Gemeinde durch die Steuereingänge in hervorragendem Masse gedeckt.

An direkten Staatssteuern gingen ein:

im Jahre 1942 auf Grund des Steuergesetzes . .	Fr. 55 051 000.—
im Jahre 1942 als Ertrag der kantonalen Wehrsteuer .	Fr. 6 600 000.—

Bis 1945 bestünde kein Bedürfnis nach einer Aenderung des Steuergesetzes unter diesen Gesichtspunkten. Dagegen ist das Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer befristet bis zum Ende des Jahres 1945. Dann ergäbe sich ein Ausfall von 7 Millionen ungefähr, der so oder so gedeckt werden müsste, sollte nicht der Staat in eine Defizitwirtschaft hineingeraten. Ob wir wollen oder nicht, so werden wir bis Ende 1945 auf alle Fälle uns mit einem neuen, wenn auch nur partiellen Steuergesetz zu befassen haben. Darum rechtfertigt es sich, dass gerade ganze Arbeit gemacht wird, statt nur teilweise.

Die andern Forderungen erfüllt dagegen das geltende Steuerrecht nicht. Vor allem ist ihm vorzuwerfen, dass es ein ungerechtes Steurrecht ist.

a) Das beruht einmal auf dem System, das ein System der Systemlosigkeit ist. Ich habe erwähnt, dass das Gesetz von 1918 lediglich zusammenfasste, unter einen Hut brachte, was die Gesetze von 1856, 1865 und 1867 geschaffen hatten. Dagegen ging das Gesetz von 1918 nicht einen Schritt weiter, es brachte die verschiedenen Steuern nicht in einen ergänzenden Zusammenhang.

So haben wir trotz des einheitlichen Gesetzes verschiedene Steuern aneinander gereiht, die Einkommenssteuer 1. und 2. Klasse und die Vermögenssteuer von bestimmten Objekten. Alle diese Steuern stehen in keinem innern Zusammenhang als dem, dass der Steuerzuschlag von der Gesamtsumme der von einem Pflichtigen zu leistenden Steuern berechnet wird. Dieser innere Zusammenhang steht am Ende, statt am Anfang.

b) Die Vermögenssteuer ist ausgebaut als eine reine Objektsteuer. Grundstücke und grundpfandversicherte Forderungen sind die einzigen Vermögensgegenstände, die besteuert werden. Alle andern gehen leer aus, werden höchstens für ihren Ertrag von der Einkommenssteuer 2. Klasse erfasst. Vermögen, das keinen Ertrag abwirft, gehortetes Geld oder Gold, ging vollständig leer aus.

c) Formale Gleichmacherei liegt darin, dass die natürliche und die juristische Person trotz ihrer Verschiedenheit gleich behandelt werden, und dass innerhalb der juristischen Personen nicht nach ihrem Aufbau unterschieden wird. Unterschiedslos werden sie der natürlichen Person gleichgestellt.

d) Ganze Klassen von Einkommensbezügern blieben steuerfrei. Es ist ein Vorzug der Landwirtschaft, dass sie ihre Steuerpflicht durch Bezahlung der Grundsteuer erfüllen kann. Ausgenommen sind die Pächter. Die Gerechtigkeit erfordert, dass auch der Landwirt Einkommenssteuer bezahlt, wo er dies kann. Ich bin nicht der Meinung, dass durch die Besteuerung der Landwirtschaft die finanziellen Schwierigkeiten des Kantons Bern behoben werden. Ich kenne die Landwirtschaft und ihre Möglichkeiten zu gut, um zu übersehen, dass grosse Teile der Landwirtschaft nicht über ein Einkommen verfügen, das zu einer Steuer herangezogen werden kann. Dann werden sie nach den vorgesehenen Bestimmungen gar nicht besteuert werden; wo sie Steuern zu ertragen vermögen, sollen sie wie alle andern Volksgenossen nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Andere Mängel des geltenden Rechtes liegen in der ungenügenden Progression. Der höchste Zuschlag, der erhoben werden kann, beläuft sich auf 50 % der einfachen Steuer. Vergleicht man damit die Eidgenössische Wehrsteuer, wo die Vermögenssteuer auf das 7-fache, die Einkommenssteuer sogar auf das 16-fache weiter entwickelt wird, so ergibt sich daraus, dass die kantonale Progression ungenügend ist, mag sie noch so sehr von dem als Härte empfunden werden, der zu leisten hat.

Ungerecht ist weiter die sogenannte versteckte Progression, die sich daraus ergibt, dass persönliche Abzüge für den Steuerpflichtigen und seine Familie nur dann gemacht werden können, wenn die Staatssteuer unter dem Betrag von Fr. 300.— bleibt, zur Hälfte nur, wenn die Staatssteuer unter Fr. 500.— bleibt, und gar nicht mehr, wenn die Staatssteuer Fr. 500.— übersteigt. Wenige Franken mehr Einkommen können dann bewirken, dass jemand plötzlich die Abzüge nur mehr zur Hälfte oder überhaupt nicht mehr machen könnte, und dass er wegen ein paar Franken mehr Einkommen eine Mehrsteuerleistung tragen müsste, die ein mehrfaches von Fr. 100.— wäre.

Und endlich kommt dazu, dass wir seit geraumer Zeit eidgenössische Steuern kennen, vor allem die Wehrsteuer, die auf einem andern System aufgebaut ist, und überhaupt erst ein System verkörpert. Umso drückender werden nunmehr die Mängel des kantonalen Rechtes empfunden, umsomehr, als der gleiche Pflichtige nun unter verschiedenen Systemen seine Erklärung einreichen muss, und sich in dem Wirrwarr nicht mehr zurecht findet, so dass er sich mit Recht oder Unrecht als der Getäuschte vorkommt.

Die Unklarheiten des kantonalen, in viele Erlasse aufgesplitterten Rechtes wurden schon erwähnt.

Das neue Gesetz ist unter doppeltem Gesichtspunkt zu betrachten. Es muss die bestehenden Mängel beheben, darum wird die Revision ja unter-

nommen. Es muss in die Zukunft bauen, darf also nicht bei der blossen Behebung der Mängel stehen bleiben.

Ich verzichte hier darauf, auf alle Einzelheiten einzugehen. Dies gehört in die Einzelberatung. Ich erwähne nur das Wesentliche, was gesagt werden muss, um das neue Recht zu kennzeichnen.

Das neue Recht wird für den Staat und die Gemeinde den Finanzbedarf decken, wenn von den Einheitssätzen in den Art. 46, 61, 66, 69 und 88 das 1,7-fache als ordentliche Steuer, und das 0,4-fache als Armensteuer bezogen wird. Die Berechnungen basieren auf dem Jahre 1939. Unter gegenwärtigen Verhältnissen würde dies für den Staat eine Mehreinnahme ergeben. Auf diese ist nicht zu rechnen, da wir die kommenden Verhältnisse nicht absehen können. Alle diese Skalen in den erwähnten Artikeln sind ein einheitliches Ganzes, das nicht abgeändert werden kann; bricht man einen Stein heraus, so droht das ganze Gebäude einzustürzen; ich warne deshalb schon jetzt vor Aenderungen an diesen Skalen.

Mit dem Finanzbedarf des Staates wird auch derjenige der Gemeinde gewährleistet. Darüber werde ich in anderm Zusammenhang noch sprechen.

Das Recht nach Entwurf wird dem Kanton Bern ein einheitliches System bringen, und zwar das System, wie es die Eidgenössische Wehrsteuer beherrscht: allgemeine Einkommenssteuer verbunden mit einer ergänzenden Vermögenssteuer. Dies entspricht auch der wirtschaftlichen Zeichnung unseres Kantons. Gilt er auch als wohlhabend, so ist das hier befindliche Vermögen nicht so gross, dass es als konstante Grundlage für die Steuer ebenso taugen würde wie das Einkommen. Dass das Vermögen sich auch verflüchtigen kann, hat uns die Geldentwertung, und haben uns Verluste gelehrt, die von Schweizern im Ausland und im Inland eingeheimst worden sind.

Von der allgemeinen Einkommenssteuer wird umfasst werden das Gesamteinkommen und zwar alles Einkommen, und es wird alles Einkommen auf einer Grundlage versteuert werden. Die Unterscheidung zwischen Einkommen erster und zweiter Klasse wird verschwinden. Dazu wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben werden, und zwar auch eine allgemeine Vermögenssteuer, nicht nur für einzelne bestimmte Objekte.

Das Recht des Entwurfes wird die Steuerpflichtigen zur Leistung heranziehen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Das heisst, es wird eine Entlastung bringen für diejenigen, deren Einkommen Fr. 12 000.— bis 13 000.— nicht übersteigt. Von hier an tritt eine Mehrbelastung ein, die bis zu 25 % des gegenwärtigen Zustandes ansteigen kann.

Mit dieser Entwicklung werden die Härten verschwinden, die sich durch die versteckten Progressionen auf dem Einkommen von Fr. 9 000.— und Fr. 12 000.— ergeben, wo nach gegenwärtigem Recht die Steuern sprunghaft ansteigen, weil die sozialen Abzüge nur mehr zur Hälfte oder gar nicht mehr gemacht werden können.

Es würde zu weit führen, für die einzelnen Berufsgruppen auszurechnen, ob sie verhältnismässig weniger oder mehr Steuern als nach dem geltenden Recht werden zahlen müssen. Es können viel weniger die einzelnen Berufsgruppen gegeneinander ausgespielt werden, als dass sich innerhalb der Berufsgruppe diejenigen gegenüber stehen, die mehr belastet werden können, und diejenigen, die entlastet werden müssen.

Es steht fest, dass Handel und Industrie im allgemeinen mehr Steuern werden zahlen müssen. Jene Kreise sind sich dessen bewusst, und sie sind bereit, es zu tun. Es steht fest, dass der kleine Gewerbetreibende wird entlastet werden. Entlastet wird gegenüber dem gegenwärtigen Zustand auch der Landwirt, der verschuldet ist, weil er auch den Gemeinden gegenüber den Schuldenabzug wird machen können. Der Gewinn hieraus wird durch die Liegenschaftssteuer nicht wettgemacht werden. Insbesondere ist dem Wunsche der Landwirtschaft dadurch Rechnung getragen worden, dass für die Bewirtschaftung landwirtschaftlichen Grund und Bodens der Ertragswert, und nur der Ertragswert massgebend sein wird. Der Arbeiter und der Angestellte mit nur kleinem Vermögen wird von der neuen Gesetzgebung Gewinn ziehen, d. h. von ihr entlastet werden.

Dem Unterschied zwischen natürlicher und juristischer Person ist im Entwurf Rechnung getragen. Für die natürliche Person ist vorgesehen die Einkommens- mit ergänzender Vermögenssteuer, die juristische Person wird in der Gewinnsteuer nach ihrer Ertragsintensität besteuert, und zahlt ergänzend eine Kapitalsteuer. Innerhalb der juristischen Person wird unterschieden nicht nur nach der juristischen Form, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Aufbau. So hat man sich insbesondere bemüht, der Genossenschaft nach ihrer wirtschaftlichen Struktur gerecht zu werden.

Der Schuldenabzug kann, wie erwähnt, auch der Gemeinde gegenüber gemacht werden.

Die Progression ist über einen Zuschlag von 50 % hinaus weiter entwickelt worden. Ich verweise auf Art. 46: Einheitsansätze 2—5 %; Art. 61: Einheitsansätze 0,5—1,5‰; Art. 69: Einheitsansätze 0,75—2,0 ‰; Art. 88: Einheitsansätze 4,0—7,5 %. Dabei handelt es sich, abweichend von der Wehrsteuer, um den Einheitsansatz, nicht um absolute Werte. Wenn man bedenkt, dass die Abzüge im kantonalen Recht anders als in der Wehrsteuer gestaltet sind, so ist die Progression im kantonalen Recht ungefähr gleich, sogar etwas schärfer als in der Eidgenössischen Wehrsteuer.

Dagegen enthält das neue Recht keine versteckte Progression mehr. Jede natürliche Person kann die sogenannten Sozialabzüge beanspruchen. Das Mass der Steuer, die sie zu bezahlen hat, spielt dabei gar keine Rolle mehr.

Auch die Sicherung des Hypothekarkredites wird durch den neuen Entwurf erreicht.

Eine einmalige Steuererklärung wird nach Inkrafttreten des neuen Rechtes gelten für die Eidgenössische Wehrsteuer und für die kantonale Steuer; statt dass wie bisher binnen 2 Jahren drei Erklärungen auf zwei verschiedenen Grundlagen eingereicht werden müssen, wird es in Zukunft genügen, für 2 Jahre eine einzige Steuererklärung zu unterzeichnen, respektive einzureichen.

Wer den Entwurf aufmerksam liest, wird feststellen, dass er klar ist. Auch der einfache Bür-

ger versteht, was gemeint ist. Der Entwurf ist vollständig. Wo ausnahmsweise Ausführungsvorschriften vorgesehen sind, dienen sie zur Ausführung, nicht aber dazu, die Steuerpflicht oder das Mass der Steuer zu ändern, wie das bisher im Dekret so oft geschah. Vor Ueberraschungen ist man sicher. Daraus erklärt sich der grosse Umfang des Gesetzes. Die Uebersichtlichkeit hat aber dadurch gewonnen.

Endlich sorgt der Entwurf auch für die Gemeinde: Aus der Darstellung auf Seite 39 unten des Vortrages der Finanzdirektion ergibt sich, dass die Gemeinden in ihrer Gesamtheit eine Einbusse von total Fr. 383 400.—, aufgerundet auf Fr. 400 000.— erleiden würden, bemessen nach den Grundlagen für das Jahr 1939. Der Ausfall ergibt sich fast ausschliesslich auf der Grundsteuer, weil hier die Schulden abgezogen werden können. Der Ausfall beträgt rund 8¼ Millionen Franken. Es sollen durch die Liegenschaftssteuer rund 6¼ Millionen, und durch die Personalsteuern gegen eine Million Franken eingebracht werden.

Für die Gemeinden, die den Ausfall nicht zu ertragen vermögen, ist in Art. 223 ein Ausgleichsfonds vorgesehen, gespeist vor allem aus den Erträgnissen der Besteuerung von Kantonalbank, Hypothekarkasse und reinen Ersparniskassen. Es ist damit einem Gedanken Rechnung getragen, der sich aufdrängt, besonders unter Berücksichtigung von Studien des Herrn Prof. Pauli, aus welchen sich ergibt, dass die Belastung der bernischen Gemeinden ausserordentliche Verschiedenheiten zeigt. Die Extreme bilden: Guttannen, das wegen des Kraftwerkes gut gestellt ist, und Wolfisberg. Das kann man sich angesichts der räumlichen Trennung noch erklären; ein ausserordentlich grosser Unterschied zeigt sich aber z. B. im Jura bei benachbarten Gemeinden: Epauvilliers und Epiquerez. Dabei leisten alle bernischen Gemeinden ihren Einwohnern ungefähr dieselben Dienste. Mit dem Ausgleichsfonds allein wird aber das Problem nicht gelöst; ich bin überzeugt, dass wir über kurz oder lang im bernischen Grossen Rat die Frage werden prüfen müssen, ob nicht die Belastung der Gemeinde und des Staates mit Aufgaben revidiert und dabei die Bündel neu gebunden werden müssen. Der Ausgleichsfonds ist ein Anfang dazu, ein Ausdruck der Solidarität unter den bernischen Gemeinden, die unter zum Teil ganz verschiedenen Verhältnissen für ihre Einwohner ungefähr das Gleiche leisten müssen.

Damit komme ich zu den Schlussbemerkungen. 1. Wenn der Grosse Rat daran geht, ein neues Steuergesetz zu schaffen, so kann es nicht geschehen unter dem Gesichtspunkt, dass jeder sich fragt, welche Entlastung das Gesetz für ihn bringt. Es wäre falsch, wenn man sich verhehlen wollte, dass ein Steuergesetz jetzt und für eine lange Zukunft hart sein muss. Verlangen darf man nur, dass es gerecht sei und dass es klar sei. Für viele Volkskreise wird das Gesetz, wenn der Entwurf angenommen wird, ein hartes Gesetz sein. Es wäre töricht, dies zu verschweigen. Aber es wird ein gerechtes, und ein klares Gesetz sein.

2. Der Grosse Rat muss sich weiter bewusst sein, dass er mit seinem Entwurf das grösste Werk unternimmt seit der Jahrhundertwende. Gewiss, das bernische Einführungsgesetz zum ZGB von 1911, das Gemeindegesetz von 1917, der Zivilprozess von 1918 und der Strafprozess von 1928 waren auch grosse Werke, nach Inhalt und Umfang. Keines dieser Gesetze war aber für den Staat von so grundlegender Bedeutung wie das neue Steuergesetz, und keines griff so unmittelbar in den Lebenskreis jedes einzelnen Bürgers auf dem Boden des Kantons Bern ein, wie der Entwurf, den wir zu beraten beginnen. Diese Tatsache deutet den ganzen Ernst, und verlangt vom Grossen Rat seine ganze Entschlossenheit, sich zu dem Werk zu stellen.

3. Und endlich handelt es sich um eine Bewährung für unsern Staat und seine Staatsform. Wir haben es seit 1922 erlebt, dass unsere Staatsform grosse Werke ohne wesentliche Hindernisse schuf. Wo ein einzelner befiehlt, oder wo eine Behörde auf Grund allgemeiner Vollmachten gestalten kann, da können grosse Werke fast im Handumdrehen gedeihen. Am neuen bernischen Steuergesetz soll sich erweisen, ob auch unsere Staatsform solche vielgestaltige und umgestaltende Werke vollbringen kann. Die letzten Volksentscheide über Steuern scheinen es zu bejahen. Indessen die Entscheide von 1926 und 1943 brachten lediglich Entlastungen, da war es kein Verdienst, zuzustimmen. Die kantonale Wehrsteuer von 1942 war von Anfang an zeitlich beschränkt, und stand unter dem Zwang der Not.

Das demokratische Bern hat Gelegenheit, zu beweisen, dass auch der Demokratie gelingt, aus eigenem Entschluss und auf Jahrzehnte hinaus grosse Werke zu schaffen und von unten herauf ihr Schicksal zu bestimmen.

Aus diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission — mit einer Enthaltung — auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Und ich gestatte mir, den Wunsch anzufügen, dass die Aussprache im Rat der Grösse der Aufgabe angemessen sei. (Beifall.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten liegt es mir ob, noch auf verschiedene Grundzüge des Gesetzes hinzuweisen, die von ihm nicht berührt worden sind. Ich habe den Mitgliedern des Grossen Rates einen gedruckten Bericht zukommen lassen, der im Wesentlichen das enthält, was ich hier auszuführen habe, so dass ich mich sehr kurz fassen kann. Ich nehme an, Sie haben diese Broschüre gelesen, so dass ich mir Vorlesungen ersparen kann.

Der Herr Kommissionspräsident erwähnte mit Recht, eine der grössten Erleichterungen, die das Gesetz bringen werde, werde der Anschluss an die eidgenössische Gesetzgebung sein. Um dieses Vorteils teilhaftig zu werden, wird das bernischen Gewohnheiten etwas widersprechende Eiltempo eingeschlagen. Es ist mir schon vorgehalten worden, weshalb man denn so pressiere, das sei man gar nicht gewohnt; ein Steuergesetz wolle erdauert sein, man müsse das Volk rechtzeitig, lange voraus aufklären. In dieser Beziehung müssen wir etwas umlernen; die Gegenwart ist raschlebig und wir müssen uns so oder anders entscheiden. Es geht also nicht an, wie das vielleicht vor 1914 angängig gewesen wäre, für das Steuergesetz ein paar Jahre

in Aussicht zu nehmen. Die Sache ist gegenwärtig dringend, und zwar hauptsächlich deswegen, weil wir immer das Datum vom 1. Januar 1945 vor Augen haben müssen, wo, wie der Kommissionspräsident erwähnte, für die Eidgenossenschaft eine neue Wehrsteuerperiode beginnt. Der Kanton wird im Frühjahr 1945 den Auftrag bekommen, die Wehrsteuer für die neue Periode zu veranlagen; wenn wir unser kantonales Verfahren dem eidgenössischen angleichen wollen, müssen wir bis zum 1. Januar 1945 fertig sein, und zwar nicht nur mit dem Gesetz, sondern es müssen auch noch die Ausführungsvorschriften erlassen werden.

Die Sache eilt also; wenn wir bis zum gesetzten Zeitpunkt nicht fertig werden, so wäre die Folge die, dass der Beginn der ganzen Reform auf 1. Januar 1947 verschoben werden müsste. Ein anderes Datum kommt meiner Ansicht nach nicht in Frage; wir können nicht mit der neuen kantonalen Gesetzgebung mitten in die eidgenössische Steuerperiode hineinfahren und einen andern Turnus als der Bund einführen. Wenn die kantonale Steuergesetzgebung auch zeitlich gleich wirken soll wie die eidgenössische, müssen wir uns dem eidgenössischen Turnus anpassen.

Dazu kommt für uns die Notwendigkeit, dass wir uns überhaupt einmal entscheiden, ganz abgesehen von diesem Stichtag des 1. Januar 1945. Wir haben die Vorlage, mit deren Beratung wir heute beginnen, im Oktober / November der Oeffentlichkeit bekanntgegeben, und die Oeffentlichkeit hat sich damit intensiv beschäftigt, es hat also keinen Sinn, die Sache weiter hinauszuschieben, sondern es ist viel besser, wenn der Grosse Rat einmal definitiv Stellung nimmt, damit man die Volksabstimmung noch im Lauf dieses Jahres anordnen kann. Mit einer Verschiebung wird der Sache nicht gedient, die Frage ist nicht gelöst, wir müssen einmal ja oder nein sagen. So ist es gegeben, dass man die Sache kurz zieht.

Grundsätzlich ist ferner in Bestätigung der Ausführungen des Kommissionspräsidenten zu sagen, dass die heutige Vorlage sich nicht nur in ihrem Inhalt und Aufbau, sondern auch in ihrer Zweckbestimmung von allen andern Steuergesetzen unterscheidet, die im Lauf der zweiten Hälfte des letzten und im Beginn dieses Jahrhunderts dem Grossen Rat unterbreitet wurden. Alle diese Gesetzesentwürfe wurden nicht zuletzt deswegen dem Grossen Rat und dem Volk unterbreitet, weil es galt, für den Staat vermehrte Einnahmen zu schaffen. Das war ganz deutlich der Fall bei der Brunnerschen Gesetzgebung von 1880. Wenn man die Botschaft nachliest, wird man finden, dass man jener Revision nicht nur die Aufgabe zuwies, ein besseres Steuergesetz zu schaffen, sondern auch die, vermehrte Einnahmen zu ermöglichen. Ganz gleich war es bei der Totalrevision 1910/11.

Ein besonderes Kennzeichen der heutigen Vorlage ist nun das, dass wir durch die Revision nicht mehr Einnahmen erzielen wollen, weder für den Staat noch für die Gemeinden. Das ist ein gewaltiger Vorteil für die Vorlage; das ermöglicht uns, das Hauptgewicht bei der Beratung auf andere Momente zu verlegen. Hier möchte ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten eine ganz kleine Korrektur anbringen. Er erklärte, die neue Gesetzesvorlage bringe für den Staat die gleiche Einnahme wie das geltende Gesetz. Auf Seiten 39/41 der Botschaft sehen Sie aber, dass wir schon im Oktober auf Grund der Faktoren, die wir damals berücksichtigten mit einer Mindereinnahme für den Staat in der Höhe von 3,1 Millionen rechneten. Wir haben uns auch im Vortrag darüber ausgesprochen, wie wir diese 3 Millionen zu ersetzen gedachten. Wir rechneten einmal mit der Wirkung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, durch welche bekanntlich die Steuersünder gezwungen werden sollen, etwas vom Ertrag ihrer bisher hinterzogenen Vermögen abzuliefern, was sie veranlassen wird, im folgenden Jahr bei der Verrechnung, die sie den kantonalen Steuerbehörden gegenüber geltend machen, ihr gesamtes Vermögen zu deklarieren. Man will also den Steuerpflichtigen veranlassen, in dieser Beziehung seine Hefte gründlich zu revidieren, und man will ihm da, wo noch Fehler sein sollten, die Möglichkeit geben, endlich im Jahre 1945 seine Pflicht restlos zu erfüllen.

Daraus ergibt sich nach unserer Rechnung ein Mehrertrag, ferner hoffen wir, durch eine bessere Erfassung nach dem verfeinerten Verfahren die «normalen» Steuersünder schärfer als bisher zur Steuerleistung heranziehen zu können.

Sollte damit ein Ausgleich nicht möglich sein, so hätten wir als letzte Zuflucht die Möglichkeit — auch das ist ein Vorteil, den dieses Gesetz bringen soll — durch Beschluss des Grossen Rates das Vielfache des Einheitsansatzes zu erhöhen. Wir sind mit unsern Berechnungen nicht auf das Maximum dessen gegangen, was der Grosse Rat beschliessen kann. Wir gehen mit dem Vielfachen für die gewöhnliche Staatssteuer auf 1,7 und für die Armensteuer auf 0,4 = 2,1. Wenn wir mit dem Ertrag, den uns diese Ansätze bringen, nicht auskommen sollten, hätte der Grosse Rat nach der Verfassung die Befugnis, bis auf 2,0 und bei der Armensteuer bis auf 0,5 zu gehen: die bekannte Elastizität unseres Steuergesetzes.

Wir haben also mit 1,7 gerechnet, und gedenken auch dabei zu bleiben, wenn nicht das Ergebnis der Beratung im Grossen Rat grössere Ausfälle verursacht. Nur bei 1,7 aber entsteht die Entlastung, von der der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat; sobald man über 1,7 hinausgeht, entsteht eine Mehrbelastung in vielen Positionen. Hier ist alles aufeinander abgestimmt.

Ganz gleich verhält es sich mit den Gemeinden. Wir fühlten uns verpflichtet, den Grossen Rat im Vortrag (Seite 41) darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Gesetz in einzelnen Gemeinden starke Verluste verursachen werde. An dieser Tatsache darf man nicht mit geschlossenen Augen vorbeigehen. Allerdings kann die Gemeinde das Vielfache des Einheitsansatzes erhöhen. Die Gemeinden sind also in der Steueranlage verfassungsmässig nicht beschränkt, aber wir sagten uns, dass auch die Gemeinden hier ein gewisses Mass innehalten müssen, dass sie nicht willkürlich, ohne Rücksicht auf die Wirtschaft auf ihrem Gebiet einfach die Steueranlage wesentlich erhöhen können. Um die Wirkungen abzuschwächen und die Solidarität der bernischen Gemeinden zur Wirkung zu bringen, wird der Steuerausgleichsfonds gemäss Art. 223 vorgeschlagen.

Nun die Wirkungen der Kommissionsbeschlüsse auf das finanzielle Ergebnis der Vorlage. Die Berechnungen sind noch nicht abgeschlossen; es wird mir aber noch im Lauf der gegenwärtigen Session möglich sein, Angaben darüber zu machen, welche Aenderungen gegenüber den Berechnungen, die für die ursprüngliche Vorlage ausgestellt wurden, eintreten werden.

Wenn man also nicht eine Vermehrung der Einnahmen zu erzielen sucht, so müssen andere Gründe zur Gesetzesrevision veranlassen, und diese möchte ich nun mit zwei Sätzen nennen: Man will eine bessere Verteilung der Steuerlast erzielen und die Grundlage dafür schaffen, dass das Wort des Kantons Bern beim kommenden eidgenössischen Finanzausgleich Geltung bekommt.

Die bessere Verteilung der Steuerlast suchen wir zu erreichen durch folgende Massnahmen: Einmal haben wir Objekte neu zur Steuer herangezogen, die bis jetzt im Kanton Bern steuerrechtlich überhaupt noch nicht belastet worden waren. Dazu gehört hauptsächlich ein Teil des Vermögens, nämlich das Mobiliar, das bis heute bei uns, im Gegensatz zu allen andern Kantonen, namentlich aber im Gegensatz zur eidgenössischen Wehrsteuer, überhaupt steuerrechtlich nicht erfasst wurde. Wenn wir diese Objekte neu zur Steuer heranziehen, können wir bisher besteuerte Objekte steuerlich entlasten oder überhaupt freilassen. Je breiter die Grundlage der Steuerobjekte ist, desto mehr verteilt sich die Last.

Eine bessere Verteilung erfolgt auch unter Berücksichtigung der juristischen Personen. Trotz der gewaltigen wirtschaftlichen Aenderungen, die seit 1865 auch im Kanton Bern eingetreten sind, wurden bisher die juristischen Personen bei uns genau gleich besteuert wie die natürlichen, was nun geändert werden soll.

Eine dritte Aenderung erfolgt dadurch, dass nach dem neuen Gesetz sämtliche natürlichen Personnen, die im Kanton Bern steuerpflichtig sind, den gleichen Steuerregeln unterworfen werden. Es wird also nicht mehr nach den verschiedenen Erwerbskategorien unterschieden, sondern sobald einer unter der Rubrik der natürlichen Personen als Steuersubjekt angesprochen wird, wird er von den genau gleichen Steuerregeln erfasst, wie jede andere natürliche, steuerpflichtige Person. Das haben wir gegenwärtig nicht, denn das geltende Steuergesetz bestimmt in Art. 20: «Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen: 1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton Bern die Vermögenssteuer entrichtet wird ...»

Diesen Grundsatz verlassen wir mit dem neuen Steuergesetz, mit welchem wir das Hauptgewicht auf das Einkommen legen und das Vermögen nur ergänzend mit einem kleinen Ansatz belasten. Diese Aenderung hat zur Folge, dass auch die Landwirte Einkommenssteuer bezahlen müssen. Wenn wir zum neuen Steuersystem übergehen, kommen wir nicht darum herum. Es ist ganz ausgeschlossen, eine Totalrevision unserer Steuergesetzgebung zu unternehmen, und dabei wiederum zu unterscheiden zwischen Einkommen aus Vermögen, das Einkommenssteuer zahlen muss, und Einkommen, das nicht aus Vermögen fliesst, aber keine Einkommenssteuer zahlen muss. Unser System beruht auf der Gleichbehandlung aller Erwerbssteuerpflichtigen; diese Konsequenz muss man einfach ziehen.

Das hat eine ganz andere Behandlung der Schulden zur Folge. Das geltende Gesetz führt in dieser Beziehung zu sehr schweren Willkürlichkeiten, die in die Augen springen. Sie entstehen vor allem deshalb, weil ein Schuldenabzug bei der Gemeinde nicht möglich ist. Daraus musste die Konsequenz gezogen werden, dass auch in dem Fall, wo ein Steuerpflichtiger sein Vermögen in Wertschriften angelegt hat, deren Ertrag er als Einkommen II. Klasse versteuert, wobei aber dieses Vermögen verpfändet ist, also für den Steuerpflichtigen keinen Ertrag abwirft, weil er damit nur Schuldenzinsen kompensieren kann, auch gegenüber dem Staat kein Schuldenabzug möglich war. Das waren Konsequenzen, die einer, der mit unserm Steuersystem nicht vertraut war, einfach nicht begreifen konnte. Immer wieder wurden wir von Steuerpflichtigen getragt, wie es denn möglich sei, dass sie den Ertrag eines Wertschriftenportefeuilles, das sie verpfändet hatten, wobei sie für ihre Passiven so und so viel Zinsen bezahlen mussten, voll versteuern mussten und gar nichts für Schulden in Abzug bringen konnten; wir konnten nur antworten: Das ist nun halt einmal unser System; weil wir die Schulden nicht berücksichtigen können, dürfen wir auch die Schuldzinsen nicht abziehen lassen. Bisher war es, wie Sie wissen, so, dass der Eigentümerlandwirt, er mochte noch so stark verschuldet sein, keine Schulden in Abzug bringen konnte. Damit wird das neue Gesetz gründlich abfahren.

Nun der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen und zwischen dem Kanton Bern und seinen Gemeinden. Darüber habe ich mir in den letzten Monaten Gedanken gemacht, und diese habe ich niedergelegt in einer Rede, die ich heute Nachmittag im Grossen Rat hätte halten wollen. Es handelt sich um eine ausserordentlich wichtige Sache; ich bin zur Ueberzeugung gelangt, dass wir nicht einfach nach dem System weiter wirtschaften können, wie es durch die dringlichen Bundesbeschlüsse vor 1939 und durch die Vollmachtenbeschlüsse seit 1939 für die Regelung der finanziellen Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden geschaffen worden ist. Es geht nicht an, das, was durch die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates geschaffen wurde, auf Jahrzehnte hinaus weiter dauern zu lassen; wenn der Krieg vorbei ist, muss unter allen Umständen eine verfassungsmässige Grundlage für den Steuerbezug des Bundes kommen. Dazu müssen die Kantone Stellung nehmen, ob sie wollen oder nicht. Wir wollen nun dazu Stellung nehmen, denn schliesslich gehört die Eidgenossenschaft den Kantonen, wir Kantone müssen ein entscheidendes Wort sagen.

Wie ist das gegenwärtige System? So, dass der Bund kraft Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates eidgenössische direkte Steuern auf dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft bezieht. Der Bund kommt damit notwendigerweise in Konflikt mit dem Steuergläubiger: Kanton und mit dem Steuergläubiger: Gemeinde. Solange die Vollmachten bestehen, ist die Sache in Ordnung, aber wenn sie verschwinden — und sie werden verschwinden —, muss eine andere Grundlage da sein. Ich stelle mir daher vor, dass 1944 oder 1945 ein Vor-

schlag des Bundes über eine Regelung auf verfassungsmässiger Grundlage kommen wird. Wenn man annimmt, dass die Eidgenossenschaft weiter auf direkte Steuern angewiesen ist, eine Annahme, die angesichts der gewaltigen Schuldenlast des Bundes für die nächsten Jahrzehnte zutreffen wird, so gibt es nur drei Lösungsmöglichkeiten: entweder lässt man alle drei Steuergläubiger nebeneinander bestehen, wobei Bund, Kantone und Gemeinden ihren Steuerschuldnern gegenüber frei fuhrwerken, oder man lässt nur den Bund Steuern beziehen, unter Ablieferung eines Teiles des Ertrages an die Kantone und Gemeinden, oder man lässt drittens nur die Kantone direkte Steuern beziehen, wobei es selbstverständlich ist, dass die Kantone einen Teil des Ertrages dieser direkten Steuern der Eidgenossenschaft abgeben müssen. Die Lösung, wonach nur die Eidgenossenschaft die direkten Steuern verlangt und bezieht, scheint mir ausgeschlossen, denn damit bekämen wir den eidgenössischen Einheitsstaat. Man hat gerade in der Entwicklung anderer Bundesstaaten gesehen, wie auf dem Weg über die Zentralisation der direkten Steuern der Einheitsstaat geschaffen wurde. Ich erinnere an die Erzbergersche Finanzreform im Deutschen Reich: über diese Finanzreform sind die Bundesglieder des Reiches zur Bedeutungslosigkeit verdammt worden. Eine derartige Entwicklung wollen wir grundsätzlich nicht mitmachen. Wir wollen aber ein System, wo Bund, Kantone und Gemeinden sich verständigen und in den Ertrag teilen. Wenn alle drei Steuergläubiger ungehemmt auf die steuerpflichtigen Wirtschaftseinheiten losgehen, so ergibt sich eine zu starke Belastung dieser Wirtschaftseinheiten, aus welcher schliesslich eine Störung der Wirtschaft selbst entstehen muss. Eine Koordination muss also unter allen Umständen stattfinden, so dass nach meiner Auffassung die Lösung darin besteht, dass man ein eidgenössisches Rahmensteuergesetz schafft, das alle Kantone zur Anwendung bringen müssen, wobei aber die Kantone allein veranlagen und beziehen, aber mit Rücksicht auf die Finanzlage der Eidgenossenschaft einen Teil des Ertrages an diese abliefern müssen.

Wenn wir von unserm Kanton aus aber ein Wort in dieser Auseinandersetzung mitsprechen wollen, in einer Auseinandersetzung, die mit positiver Sicherheit in allernächster Zeit kommen wird, so müssen wir unsere kantonale Gesetzgebung so einrichten, dass man uns nicht entgegenhalten kann, wir sollten selbst zuerst ein modernes Steuergesetz schaffen, wie mir das in den letzten Jahren passierte, wenn ich mich zum Wort melden wollte. Man muss in dieser Beziehung wirklich etwas weiterblicken und muss hoffen, dass der Kanton sich selbst durch seine Steuergesetzgebung in die Lage versetzt, die ihm mit Recht gestattet, ein Wort in dieser Auseinandersetzung zu sagen. Ich habe die Gründe, die dafür sprechen, in der Broschüre zum Ausdruck gebracht, vor allem auf Seite 14, und möchte auf Details nicht eintreten. Ich gestatte mir nur, dem Wunsch Ausdruck zu geben, dass das, was auf Seite 20/21 ausgeführt wird, Geltung erhalten möge: dass kraft dieses Gesetzes in Zukunft auch in Steuersachen das gelte, was durch das Zivilgesetzbuch für den Bereich, den es zu regeln hat, gilt. Das Zivilgesetzbuch beginnt mit einem wunderbaren Satz, den sich jeder von Zeit zu Zeit in Erinnerung rufen darf: «Jedermann hat in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln» Das gilt, wie ich hervorheben möchte, nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern es muss in der gegenwärtigen bewegten Zeit, wo wir ein neues Steuergesetz bekommen sollen, auch gelten für Staat und Gemeinden, wo gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden muss. Wir werden in den kommenden Verhandlungen an den Steuerpflichtigen appellieren müssen, dass er seine Pflichten gegenüber Staat und Gemeinde restlos erfülle. In Zeiten wie wir sie jetzt haben, die das Letzte vom Bürger verlangen, ein neues Steuergesetz vorzulegen und ein neues Steuergesetz anzunehmen, braucht immer Mut, weil das Gesetz eben Neues bringt, und man nicht sicher ist, wie dieses Neue sich auswirkt. Es braucht gewisse Ueberwindung, um einem neuen Steuergesetz zuzustimmen. Wer aber den Entwurf sachlich und nüchtern ansieht, muss feststellen, dass er im Steuerrecht die Bahn frei machen will für das, was wirklich recht ist. Der Entwurf zieht die Lehren aus den Erfahrungen bis auf die neueste Zeit, also aus einer Zeit, die an Prüfungen gewiss reich war. Der Entwurf will aufräumen mit dem Durcheinander im schweizerischen Steuerwesen, soweit es in der Macht des Kantons Bern liegt. Wir können nur auf unserm Gebiet Recht schaffen, aber wir können doch dazu beitragen, dass der Wirrwarr, der in Steuersachen von Kanton zu Kanton herrscht, möglichst beseitigt wird. Der Vorlage liegen nicht fiskalpolitische, steuertechnische oder finanzwirtschaftliche Absichten zugrunde, sondern sie setzt sich zum Ziel eine möglichst gleichmässige und gerechte Behandlung der einzelnen Steuerpflichtigen.

Es ist unsere feste Ueberzeugung, dass das neue Gesetz die volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Kanton fördern und verbessern wird. Darüber wollen wir aber die staatspolitische Bedeutung dieser gesetzgeberischen Tat nicht vergessen. Die Stellung eines Kantons ist so stark wie die staatliche Lebenskraft, die er entfaltet. Mit einem neuen Steuergesetz wird sich der Kanton Bern in die Reihe der Kantone eingliedern, die in eidgenössischen Finanzsachen führen. Die Berner werden damit geholfen haben, dass der bevorstehende Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen so ausfällt, wie es der historischen und staatsrechtlichen Eigenart der Eidgenossenschaft entspricht. Wir werden geholfen haben, dass die Kantone nicht zu eidgenössischen Verwaltungsbezirken herabsinken, sondern bleiben, was sie sind und sein sollen: politisch souveräne Gliedstaaten eines Bundesstaates.

Mit der Beratung dieser Vorlage vollbringt der Grosse Rat, wie der Herr Kommissionspräsident schon ausführte, einen staatsrechtlichen Akt von grosser Bedeutung nicht nur für die gegenwärtige Zeit, sondern für die nächsten Jahrzehnte. Es scheint mir, das Bernervolk müsse die Gelegenheit benützen, um neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die Gerechtigkeit in die erste Linie stellen und dem Kanton Bern in eidgenössischen Finanzfragen das ihm zustehende Wort wieder geben. (Beifall.)

Eingegangen ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, wie er die in letzter Zeit zutage getretenen Unzulänglichkeiten in der bernischen Gerichtsorganisation zu beseitigen sucht, und wenn nötig Anträge zur Erneuerung unserer bernischen Gerichtsorganisation zu stellen.

Bern, den 21. Februar 1944.

Schwarz.
Pfister.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die anbefohlenen Zwangsrodungen haben bei den davon betroffenen Waldbesitzern und darüber hinaus weit in andere Bevölkerungskreise hinein grossen und tiefen Unwillen hervorgerufen:

1. dadurch, dass die bekanntgegebenen Rodungsflächen für unsern Kanton viel zu gross sind;
2. weil damit schwere Einbrüche in unsere Besitzesverhältnisse und grosse Ungleichheiten in der Behandlung der Besitzer geschaffen werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, seine Stellungnahme in dieser Angelegenheit bekanntzugeben.

21. Februar 1944.

Häberli
und 44 Mitunterzeichner.

II.

Die Verfügung des Regierungsrates vom 24. Dezember 1943 betreffend die Zwangsrodungen hat vielerorts in den Kreisen der betreffenden Waldbesitzer grossen Unwillen ausgelöst. Insbesondere ist auffallend, wie in der Verteilung die Staatswaldungen auf Kosten des Privat- und Korporationswaldes entlastet werden. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass viele Bauern ihren ganzen Wald verlieren.

Ist der Regierungsrat bereit, den Verteilungsmodus in seiner Verfügung vom 24. Dezember 1943 zugunsten des Privatwaldes abzuändern?

Ist er im fernern bereit, in Ausführung von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 19. November 1943 in Fällen eines unzumutbar grossen Waldverlustes eines Eigentümers infolge Zwangsrodung den Austausch von Waldgrundstücken anzuordnen?

Bern, den 21. Februar 1944.

Tschannen.

Gehen an die Regierung.

Eingegangen sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nach Art. 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer kann der Verrechnungsantrag frühestens zu Beginn des nächsten Jahres, d. h. mit der Steuererklärung 1945, gestellt werden. Die im Jahr 1944 an der Quelle abgezogenen 15 % für die Verrechnungssteuer stellen für die meisten Steuerpflichtigen somit eine Vorauszahlung auf die Gemeinde- und Staatssteuern, die erst Ende 1945 verfallen, dar.

Es ist dies für viele Steuerzahler eine grosse Härte. Einmal erleiden sie für gewisse Verrechnungsbeträge einen Zinsverlust von bis zu zwei Jahren. Zudem benötigen viele Steuerzahler dieses Geld, um die ordentlichen Steuern per Ende 1944 zu entrichten. Können diese Steuerpflichtigen aber ihre Steuern nicht bis 31. Dezember entrichten, dann verlieren die Gemeinden noch ihre Inkassoprovisionen. Die Gemeinden und Amtsschaffnereien erhalten durch die zahlreicheren Steuerausstände vermehrte Arbeit.

Art. 10 des Verrechnungssteuerbeschlusses bestimmt:

«Der Kanton kann die vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung zulassen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten oder aus andern wichtigen Gründen (Todesfall, Wegreise ins Ausland etc.) geboten erscheint. Die kantonale Verordnung bestimmt das Nähere.»

Einer Bekanntmachung der kantonalen Steuerverwaltung entnehmen wir folgende Bestimmung:

«Wer keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten hat und überdies zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf den Ertrag seines Wertschriftenvermögens angewiesen ist (z. B. Kleinrentner, Witwen mit minderjährigen Kindern), kann schon während des laufenden Jahres die vorzeitige Rückerstattung der an der Quelle abgezogenen Verrechnungssteuer verlangen.»

Diese Bestimmung trägt der Lage vieler Steuerpflichtiger nicht genügend Rechnung, da es zahlreiche Steuerpflichtige gibt, die, gerade in dieser Zeit der Teuerung, aus dem Ertrag der Wertschriften auch die Steuern bezahlen müssen.

Der hohe Regierungsrat wird deshalb ersucht, die kantonale Verordnung in dem Sinne zu ergänzen, dass die Verrechnungssteuer der ersten 9 oder 10 Monate dieses Jahres mit den ordentlichen Steuern 1944 verrechnet werden können. Für die folgenden Jahre wäre eine ähnliche Lösung zu suchen.

Bern, den 21. Februar 1944.

Bickel.

II.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat nähere Angaben über den gegenwärtigen Stand der Internierung von Ausländern im Kanton Bern und über die damit gemachten Erfahrungen zu machen?

21. Februar 1944.

Dr. Steinmann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 22. Februar 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Anliker (Gondiswil), Bouchat, Brändli, Buri, v. Fischer, Gasser (Schwarzenburg), Hack, Hueber, Imhof, Lehner, Lüthi, Schär, Schneiter, Seewer, Stettler (Schangnau), Vuille, Wälti, Weibel, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 10 hievor.)

Keller (Langnau). Der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident haben Ihnen gestern ganz eingehend die Struktur der neuen Steuergesetzvorlage erläutert. Wenn ich namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zur Eintretensfrage zu reden die Ehre habe, so kann ich mich kurz fassen. In einer ganztägigen Sitzung hat unsere Fraktion das pro und contra besprochen. Sie ist der Auffassung, dass unsere kantonalen Steuervorschriften nicht mehr zeitgemäss, viel zu kompliziert und zudem unvollständig sind. Sie bedürfen deshalb absolut einer Revision. Bejaht man die letztere Frage, so stellt man sich sofort die zweite: Soll das bisherige Steuersystem — das systemlose System, sagte gestern der Herr Kommissionspräsident — beibehalten oder sollte nicht ein besseres gefunden werden? Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit der Wehrsteuer gemacht wurde, weisen uns in dieser Frage den Weg. Sie haben uns gezeigt, wie lückenhaft und unvollständig unsere Steuervorschriften sind. Ganz zweifellos entsprach unser Steuersystem den damaligen Verhältnissen, als es geschaffen wurde; aber seither haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Eine Anpassung hat aber nicht stattgefungen, hat doch unser derzeit geltendes Steuergesetz im Grossen und Ganzen das frühere Steuersystem beibehalten und daran bloss einige Aenderungen vorgenommen, die aber heute nicht mehr zu befriedigen vermögen.

So hat man sich denn nach gründlicher Ueberlegung entschlossen, ein neues Steuersystem zu wählen. Bevor ich auf dieses selber eintrete, möchte ich noch kurz eine andere Frage streifen, nämlich diejenige, die man oft äussern hört, ob der derzeitige Moment geeignet sei, eine so gründliche Aenderung vorzunehmen oder nicht. Diejenigen, die das verneinen, verweisen auf den Krieg und die durch diesen bedingten schwierigen Zeitverhältnisse. Gewiss leben wir in unruhigen und unsichern Zeiten. Aber wann werden diese wieder anders? Darüber schweigt man sich aus, und diese Frage kann wohl niemand mit Sicherheit beantworten. Uns scheint gerade darin ein klarer Beweis der Lebenskraft der Demokratie zu liegen, dass sie auch in schlimmen Zeiten lebendig und aktionsfähig bleibt, auf unseren Fall angewendet: dass sie im Stande ist, die vorhandenen und erkannten Mängel zu beseitigen, und zwar, wenn nötig, auch durch einen recht radikalen Eingriff. Wenn wir uns durch die Zeiten nicht verdriessen lassen und auf diesem recht dornenvollen Gebiet des Steuerwesens Remedur zu schaffen suchen, so sind wir nicht allein auf weiter Flur, sondern befinden uns in recht guter Gesellschaft; denn in gleichem Sinne wird auch in den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Aargau gearbeitet. Zürich ist uns bereits einen Schritt voraus.

Ganz zweifellos weisen unsere derzeitigen Steuervorschriften empfindliche Härten und grosse Lükken auf, letzteres ganz besonders in der Besteuerung des Vermögens, ist es doch heute noch möglich, wesentliches Vermögen der Besteuerung gänzlich zu entziehen. Der Sprechende steht seit bald 30 Jahren mitten im Steuerwesen. Seit Jahren ist er fest überzeugt, dass nur das System, das unser neuer Entwurf gewählt hat, die reine Einkommensbesteuerung, mit zusätzlicher Vermögenssteuer, Gerechtigkeit bringen kann. Er macht dazu nur einen Vorbehalt, auf den er noch zurückkommen wird.

Der Entwurf ist getragen vom Gedanken der gerechten Belastung des einzelnen Steuersubjektes nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er hat auch nicht mehr die Starrheit, wie sie unsere bisherigen Vorschriften auf gewissen Gebieten, nennen wir nur Grund und Boden (Grundsteuerschatzung) aufwiesen. Die neuen Vorschriften passen sich den jeweiligen Verhältnissen an. Denken wir nur an die Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft. Während der besseren Jahre und während der schlimmen Krisenzeit versteuerte der Landwirt bisher einfach seine Grundsteuerschatzung. Künftighin wird auch er nach dem steuern, wie es ihm geht, das heisst nach den jeweiligen Ertragsverhältnissen.

Die neuen Vorschriften erfassen das gesamte Einkommen, bestehe es in was es wolle, aber auch das gesamte Vermögen. Wir stellen uns damit auf den gleichen Boden, wie die eidgenössischen Wehrsteuervorschriften. Unser neues Gesetz ist diesen Vorschriften sehr eng angepasst, und man glaubt sogar, künftighin mit einer Steuererklärung auszukommen. Das würde nicht nur für den Steuerpflichtigen eine gewaltige Vereinfachung bringen,

sondern ganz besonders auch für die Organe der Gemeinden, indem sie ganz bedeutend weniger Kontrollen führen und Formulare ausfertigen und zum Versand bringen müssten. Sicher eine Wohltat, die die ohnehin stark überlasteten Gemeindeschreibereien sehr begrüssen würden. Zudem käme der Grossteil der Steuerzahler nur alle zwei Jahre zur Einschatzung, also auch in dieser Beziehung eine starke Entlastung des ganzen Taxationsapparates.

Hinsichtlich des Einschatzungsverfahrens bringt der Entwurf eine grosse Neuerung. Der Steuerpflichtige ist nicht mehr gehalten, sofort Rekurs zu erheben, wenn er mit einer Einschatzung nicht einverstanden ist, sondern er kann mit einer ganz einfachen Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erwirken, dass seine Taxation nochmals überprüft und mit ihm Fühlung genommen wird, damit er seinen Standpunkt eventuell mündlich erläutern kann. Erst wenn er nach seiner Auffassung auf diesem Wege nicht zu seinem Rechte gelangt, muss er Rekurs erheben. Dieses Verfahren, das bei der Wehrsteuerveranlagung angewendet wurde, hat sich in der Praxis sehr gut bewährt und Rekurse nahezu gänzlich vermieden, wenigstens in der letzten Veranlagung, wo man die Erfahrungen von 1941/42 hatte.

Bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer bringt uns der Entwurf den Abzug sämtlicher Schulden, die nachgewiesen werden können, ganz gleichgültig, ob sie grundpfändlich versichert seien oder ob es sich um laufende Schulden handle. Es ist ganz klar, dass das für den mit Schulden schwer belasteten Steuerpflichtigen eine starke und sehr erwünschte Entlastung bringen wird, wurde doch die Versteuerung der Schulden immer und immer wieder als eine Unbilligkeit empfunden und entsprechend gerügt.

In vielen Fällen konnte der Eigentümer einer Liegenschaft eigentlich nur seine erste Hypothek abziehen, weil er gar keine zweite hatte. Die Sache wurde als sogenanntes Faustpfandverhältnis gemacht. Der Faustpfandtitel wurde nicht direkt auf den Gläubiger übertragen, sondern er lautete auf den Schuldner selber, der Gläubiger und Schuldner in einer Person war. Er hat den Titel dem Gläubiger als Sicherheit hinterlegt an Stelle einer Bürgschaft oder dergleichen. Das hatte zur Folge, dass er die Schuld nicht abziehen konnte. War der Gläubiger ein nobler Bursche, so hat er dem Schuldner die Steuerdifferenz zurückvergütet. In vielen Fällen geschah dies jedoch nicht. So sind meistens die am stärksten belasteten Leute um den Schuldenabzug zu kurz gekommen.

Hinsichtlich der Höhe der zulässigen Abzüge vom Einkommen bewegt sich der Entwurf auf der Höhe, wie sie durch die letzte Novelle zum bestehenden Steuergesetz vorgesehen wurde. Hinsichtlich des Familienschutzes geht er jedoch weiter. Es dürfte sich erübrigen, hier auf die bezüglichen Details einzutreten. Darüber wird in der Detailberatung bei den betreffenden Artikeln zu reden sein.

Im allgemeinen bringt der Entwurf für die kleineren Einkommen, wo Vermögen fehlt, eine gewisse Entlastung. Man hört hie und da sagen, wie denn diese Entlastung wieder eingebracht werden solle. Es geschieht dies in einer etwas stärkeren Besteuerung der grossen Einkommen und in einer viel gründlicheren Erfassung aller Einkommensfaktoren und Vermögenswerte zur Besteuerung. Darin liegt sicher wiederum eine gewisse Gerechtigkeit. Mit der früheren sogenannten versteckten Progression, das heisst dem Wegfall der persönlichen und Familienabzüge bei einer gewissen Höhe des zu entrichtenden gesamten Steuerbetrages, fährt der Entwurf gänzlich ab. Desgleichen beseitigt er den bisherigen, recht kompliziert auszurechnenden Steuerzuschlag, indem je nach der Höhe des Einkommens oder Vermögens ein höherer Grundansatz zur Anwendung kommt. Also auch in dieser Beziehung eine ganz bedeutende Vereinfachung. Für den Landwirt bringt der Entwurf die Besteuerung seines Grund und Bodens nach dem Ertragswert. Auch hierin liegt ein Akt der Gerechtigkeit.

Ganz sicher bringt der Entwurf und der durch ihn bedingte Wechsel des Systems für die Steuerbehörden eine Unmenge neuer Fragen. Die Erfahrungen bei der Wehrsteuerveranlagung haben aber bereits auf vielen Gebieten den Weg gewiesen, so dass wir nicht blindlings Neuland betreten. Die gleichen Erfahrungen haben uns aber auch bewiesen, dass bei den Steuerorganen der absolute Wille zu einer gerechten Veranlagung vorhanden ist.

Hier komme ich noch zu meinem Vorbehalt. Es sollte uns Gewähr geboten werden, dass die neuen Vorschriften loyal und gerecht gehandhabt werden, dass man im Bürger einen ehrbaren Steuerzahler sieht und mit ihm, wenn nötig, redet und verhandelt und nur dort Schärfe anwendet, wo absolut gerechtfertigte Zweifel an der Aufrichtigkeit des Betreffenden diese nötig machen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns bewiesen, dass der Bürger nicht mehr von vorneherein als jemand betrachtet wird, der die Steuern hinterzieht. Wir möchten wünschen, dass es so bleibt. Wenn man auf dem Boden einer loyalen, sachgemässen und vernünftigen Anwendung des Gesetzes steht, so kann dieses sicher viel Schönes bringen.

Wenn wir an die Beratung des Gesetzes herantreten, so wollen wir dies nicht jeder vom rein persönlichen Standpunkt aus tun, sondern vom Gesamtinteresse unserer Volksgemeinschaft aus. Sicher wird jeder etwas im Gesetz finden, das ihm, von seinem eigenen Interessenstandpunkt aus betrachtet, nicht so ganz gefällt, das aber im Interesse des Ganzen nicht wegfallen kann. In diesem Sinne wollen wir an die Beratung des Entwurfes herantreten. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die mit allen gegen zwei Stimmen Zustimmung beschlossen hat, beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bratschi. Der Herr Kommissionsreferent hat gestern in einem ausserordentlich instruktiven und interessanten Referat die Hauptgründe dargelegt, die für die Kommission massgebend sind, dem Rate zu empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte sagen, die von Herrn Dr. Flückiger hier genannten Gründe sind in der Hauptsache auch die Motive, die unsere Fraktion veranlasst haben, einstimmig der Kommission zu folgen. Ich beantrage Ihnen also im Namen der sozialdemokratischen Fraktion ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Niemand bestreitet, dass das bernische Steuerrecht veraltet ist. Zweifellos hat es vor 80 oder 90 Jahren den damaligen Verhältnissen Rechnung

getragen. Es war ein gutes Gesetz und den seinerzeitigen Verhältnissen angemessen. Das trifft nun heute nicht mehr zu, die Verhältnisse haben sich geändert.

Der Herr Finanzdirektor hat seine Ausführungen, die er uns auch in einer interessanten Broschüre unterbreitet hat, in den Rahmen der Auseinandersetzungen mit dem Bund gestellt. Er hat im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen bernischen Steuerrechtes die Frage aufgeworfen, wie die zukünftigen Beziehungen zwischen Bund und Kanton sein werden. Er erwähnte dabei die finanzielle Auseinandersetzung und brachte seine Auffassung dazu zum Ausdruck. Er stellte die Sache auch in den höheren Rahmen des ganzen politischen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.

Ich begrüsse durchaus dieses Vorgehen des Herrn Finanzdirektors. Ich glaube, es sei nötig, wenn ein Kanton, insbesondere ein Kanton von der wirtschaftlichen und allgemeinen Bedeutung des Kantons Bern, sein Steuerrecht revidiert, auf die eidgenössischen Verhältnisse Rücksicht nimmt.

Wir haben in der Bundesverfassung das schöne Prinzip der Teilung der Steuern, wonach der Bund die indirekten Steuern hat und die Kantone die direkten. Wir wissen, dass das schöne Prinzip durchlöchert und verbeult ist. Es wurde schon während des ersten Weltkrieges durchlöchert. Seither hat es neue und grössere Löcher bekommen durch die drei oder vier dringlichen Bundesbeschlüsse in der Krisenzeit. Finanzprogramm des Bundes wurden sie genannt. Sie werden auch in der Broschüre des Herrn Finanzdirektors erörtert. Er bezeichnet sie als verfassungswidrig. Ueber diese Frage der Verfassungsmässigkeit oder Verfassungswidrigkeit ist seinerzeit, als die Beschlüsse gefasst wurden, im eidgenössischen Parlament sehr viel geredet worden. Der vom Herrn Finanzdirektor eingenommene Standpunkt wurde damals im eidgenössischen Parlament von bedeutenden Juristen vertreten, aber vom Bundesrat ebenso kategorisch bestritten. Der Bundesrat stellte sich auf den Boden, die dringlichen Bundesbeschlüsse seien absolut verfassungsmässig, und die grosse Mehrheit des Parlamentes folgte dem Bundesrat. Es ist richtig, wir haben in der Schweiz keinen Staatsgerichtshof wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, der darüber wacht, ob ein Gesetz verfassungsmässig sei oder nicht. Wenn die Bundesversammlung einen Beschluss oder ein Gesetz erlassen hat, so sind sie massgebend. Ein anderer Richter als das Volk steht nicht über der Bundesversammlung. Wenn die Bundesversammlung durch die Dringlichkeit das Volk ausschaltet, gibt es keine weitere Diskussion, dann ist der dringliche Bundesbeschluss verfassungsmässig, jedenfalls kann ihn niemand anfechten. Wir haben sogar die Situation, dass vom Bundesgericht nicht einmal Bundesratsbeschlüsse überprüft werden können.

In diesem Krieg sind die Einbrüche viel massiver gekommen, und zwar durch die Vollmachtenbeschlüsse, die vielleicht nicht verfassungswidrig sind, aber ausserhalb der Verfassung stehen. Die Vollmachten sind in der Verfassung nicht vorgesehen, die sich das Parlament in der Not nimmt oder dem Bundesrat erteilt.

Die wichtigsten Beschlüsse, die jetzt in der Kriegszeit gefasst worden sind, werden vom Herrn Finanzdirektor in seiner Broschüre ebenfalls dargestellt. Zu erwähnen ist besonders auch der Bundesratsbeschluss über die Lohnersatzordnung. Die Lohnersatzordnung hat nicht nur den Vorteil, dass sie bedeutende Gelder an die Wehrmännerfamilien austeilt (bekanntlich bis 600 Millionen Franken), sie muss auch finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt bekanntlich durch eine direkte Steuer, einen Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer von je 2 %, der nichts anderes ist als eine Lohnsteuer. Diese 2 % werden von jedem Lohn, ob gross oder klein, abgezogen. Das ist insofern noch ungerecht, als keine Progression vorhanden ist. Das allerkleinste Einkommen zahlt prozentual gleich viel wie das allergrösste. Ferner sind diese 2 % insofern einseitig und ungerecht, als nur die Arbeit belastet wird und alles andere Einkommen leer ausgeht. Die Arbeit bezahlt auf diese Weise (die 2 % der Arbeitgeber nicht miteingerechnet) eine jährliche Steuer von rund 80 Millionen Franken.

Die andern gefassten Bundesratsbeschlüsse bringen im Jahr, wie die Herren aus den Publikationen wissen, rund 335 Millionen. Aber wir wissen, dass das in keiner Weise genügt. Als diese Beschlüsse gefasst wurden, rechnete man im Bundeshaus damit, dass der Krieg Ende 1942 zu Ende gehen könnte. Auf dieser Grundlage wurden die damaligen Beschlüsse gefasst. Jetzt haben wir 1944, der Krieg ist nicht zu Ende und niemand weiss, wann er beendigt sein wird. Damals hat man mit einer Bundesschuld von 5 Milliarden Franken nach Kriegsende gerechnet. Ich habe vor drei Wochen den Beratungen einer nationalrätlichen Kommission beigewohnt. Dort ist die Bundesschuld vom Direktor der eidgenössischen Finanzverwaltung, Herrn Direktor Oetiker, neu berechnet worden, für den Fall, dass der Krieg Ende des Jahres oder im Frühjahr 1945 zu Ende ginge. Diese neue Rechnung schliesst nicht mehr mit 5 Milliarden ab, sondern mit 10 Milliarden. Was bedeutet das? Nichts anderes, als dass entweder vom Bunde die Steuern noch einmal massiv erhöht oder, was wahrscheinlicher ist, dass die Fristen verlängert werden müssen. Es wird uns wahrscheinlich gleich gehen wie den kriegführenden Staaten: es wird uns nicht möglich sein, innert 20 bis 25 Jahren, wie man 1942 rechnete, auf eidgenössischem Boden den Krieg finanziell zu liquidieren, sondern die Liquidation wird wahrscheinlich 40 bis 50 Jahre in Anspruch nehmen.

Es ist also durchaus richtig, wenn der Herr Finanzdirektor andeutet, dass der Bund noch auf Jahrzehnte hinaus die direkten Steuern in Anspruch nehmen müsse. Einen andern Weg gibt es nach meiner Meinung nicht, wenn die eidgenössische Steuerungerechtigkeit nicht allzu gross werden soll; denn wenn die ganze Summe mit indirekten Steuern eingebracht werden müsste, gäbe das ein unmögliches Steuerbouquet, das vom Volke sicher nicht angenommen würde. Einmal wird das Volk zur Sache Stellung nehmen müssen. Die Vollmachten hören auf, vielleicht nicht gerade am Kriegsende, aber einige Zeit nach dem Kriege werden sie fallen. Nachher werden all die Finanzfragen auf verfassungsmässigem Weg geordnet werden müssen, und das Volk wird sein Wort dazu sagen.

Ich glaube nicht, dass es möglich wäre, die indirekten Steuern weiter massiv zu erhöhen. Wir

haben bereits die Umsatzsteuer. Man hört das Echo auf eidgenössischem Boden und auf allen Seiten gegen den Gedanken einer eidgenössischen Beförderungssteuer die nichts anderes wäre als eine andere Art Umsatzsteuer. Von allen Seiten hört man nur kategorische Ablehnung, was nach meiner Meinung durchaus richtig ist.

Also wird nichts anderes übrig bleiben, als die direkten Steuern weiter zu erhöhen. Der Bund wird auf die direkten Steuern jahrzehntelang Anspruch erheben müssen. Dabei ist noch nicht in Betracht gezogen, dass dem Bunde neue Aufgaben warten. Gegenwärtig ist die Diskussion über die Altersversicherung sehr intensiv. Man weiss, dass sie nur verwirklicht werden kann, wenn neue Mittel zur Verfügung stehen, sei es, dass man die Gelder verwendet, die heute gebraucht werden für die Lohnersatzordnung, oder dass andere Mittel flüssig gemacht werden. Jedenfalls geht es nicht ohne entsprechende Einnahmen.

Wir stehen also im Bunde vor einer vollständig neuen Sachlage. Es wird der Eidgenossenschaft ähnlich gehen wie uns beim kantonalen Gesetz: das schöne Prinzip «indirekte Steuern = Bund, direkte Steuern = Kantone» wird wahrscheinlich überlebt sein. Es wird voraussichtlich die Zeit kommen, wo die Verfassung den Verhältnissen angepasst werden muss, wie wir das bernische Steuergesetz den veränderten Verhältnissen angleichen müssen; denn die Verhältnisse und die weitere Entwicklung der Wirtschaft werden wenig Rücksicht darauf nehmen, welche Prinzipien in der Verfassung stehen, Prinzipien, die einmal vor Jahrzehnten richtig waren, die jetzt aber überlebt sind. Das Recht wird sich den veränderten Verhältnissen anzupassen haben.

Ich glaube, dass es nötig sein wird, einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen herbeizuführen. Ich habe aber einige Zweifel, dass der Finanzausgleich so vor sich gehen werde, wie ihn der Herr Finanzdirektor in seiner Broschüre zum Ausdruck bringt. Er greift dort wieder auf die Kontingente zurück, die vor Jahrzehnten in die Verfassung kamen und von denen man weiss, dass sie nie angewendet wurden. Eine Eidgenossenschaft würde mir leid tun, die in wesentlichem Masse auf die Geldkontingente von den Kantonen angewiesen wäre. Ich glaube nicht, dass es auf diesem Weg gehen würde. Aber ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor überzeugt, dass der Finanzausgleich kommen wird. Warum kann er nicht so aussehen, dass es ein einheitliches Steuerrecht gibt, dass der Bund zunächst seine Sätze festlegt, die er nötig hat, und dass der Kanton nachher vollständig frei ist, auf Grund des Einheitssatzes die Steuer festzusetzen, die er braucht? Damit wäre die Finanzsouveränität der Kantone vollständig aufrecht erhalten. Aber ich glaube, auch die Finanzsouveränität des Bundes wird aufrecht erhalten werden müssen.

Unser neues Steuergesetz darf nach dem Entwurf in Anspruch nehmen, eine Steuerreform zu sein, wenn wir es so gestalten, dass es später in einen eidgenössischen Finanzausgleich eingebaut werden kann und in steuerrechtlicher Hinsicht den modernen Anschauungen gerecht wird. Es muss sich daher ungefähr auf dem gleichen Boden bewegen wie das eidgenössische Steuerrecht mit der Wehrsteuer und die andern neuen kantonalen Gesetze.

Wenn gestern ausgeführt wurde, die fiskalischen Rechte der Kantone müssten gewahrt werden, so glaube ich doch, sagen zu müssen, dass die Kantone sehr auf den Bund angewiesen sind. Ich bin Föderalist insofern, als ich anerkenne, dass die Grundlagen unseres Staatswesens föderalistisch sein müssen; aber anderseits müssen wir anerkennen, dass der Gliedstaat, also der Kanton, nur kraft des Bundesstaates existieren kann. Wir als kleines Land können uns nicht den Luxus gestatten, uns in 25 Wirtschaftseinheiten aufzusplittern. Es ist ganz klar, dass der Bund wirtschaftlich die Führung haben, dass er auch finanziell stark sein muss, wenn er seine Aufgaben erfüllen will.

Ich bin durchaus der Meinung, dass der Kanton auch sein Eigenleben führen kann; aber wir machen gerade in den letzten zehn Jahren die interessante Beobachtung, dass auf dem Gebiet, das sonst klassisch dem Kanton gehört, nämlich dem Kulturleben, von eidgenössischer Seite grosse Anstrengungen gemacht werden, das Kulturleben der Kantone zu beeinflussen. Das geschieht von einer Seite, die man durchaus nicht als Gegner des Föderalismus bezeichnen könnte.

Ich glaube, die Aufgaben des Bundes sind in der nächsten Zeit derart gross, dass er direkte Steuern beanspruchen muss. Eine Teilung zwischen Bund und Kanton kann nicht mehr so sein, dass der Bund die indirekten und der Kanton die direkten Steuern hat, sondern die Teilung geht mitten durch die direkten Steuern hindurch. Wir müssen auf diese Tatsache im Steuerrecht Rücksicht nehmen.

Anderseits glaube ich, dass die Aufgaben der Kantone nicht kleiner werden. Der Herr Finanzdirektor hat uns das bei der Rechnungsabnahme und beim Budget auseinandergesetzt, so dass uns diese Sachen bekannt sind. Wir haben im Zusammenhang mit dem Entwurf die Frage zu stellen, ob er den eventuell oder wahrscheinlich grösseren Anforderungen finanzieller Natur gewachsen sein werde. Wir sind in erster Linie auf die uns von der Finanzdirektion vorgelegten Zahlen angewiesen, weil uns die Grundlagen für eigene Berechnungen fehlen. Aus den Rechnungen und Zahlen, die uns vorliegen, geht hervor, dass wir damit rechnen dürfen, das neue Steuergesetz werde den Anforderungen gerecht. Wenn der Finanzminister sagt, er könne es schlecht und recht machen, so darf man annehmen, dass dem so sei, ja, dass vielleicht bei der endgültigen Rechnung ein bisschen mehr herauskomme, als er zum voraus angenommen hat. Das ist durchaus in Ordnung.

Ich glaube daher, dass der Kanton mit dem neuen Gesetz auch vom Standpunkt der Möglichkeit aus, neuen Anforderungen gerecht zu werden, besser gewappnet sein werde als mit dem bisherigen Recht, weil auch die Möglichkeiten, sich zu erholen, einfacher und grösser sind als beim gegenwärtigen Recht. Nach allem, was man bisher gehört hat, darf man annehmen, dass diese zweite Hauptfrage bejaht werden darf, dass das neue Recht in finanzieller Hinsicht den Anforderungen genügen werde.

Nun kommt die dritte Forderung, die an ein jedes Steuergesetz zu stellen ist: die gerechte Verteilung der Lasten. Dass eine Partei wie die sozialdemokratische, die ich zu vertreten die Ehre habe, einer gerechten Verteilung der Lasten im Sinne der gestrigen Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten grosse Wichtigkeit beimisst, ist einleuchtend. Jeder soll nach Massgabe seiner Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit beitragen. Wir begrüssen es, dass das neue Gesetz eine Anstrengung macht, den kleinen Steuerzahlern, die nicht ausweichen können, eine bescheidene Entlastung zu bringen. Diese bescheidenen Steuerzahler sind die Arbeiter, Angestellten und Beamten. Zu ihnen gehört insbesondere auch der Schuldenbauer. Auch der Schuldenbauer konnte beim jetzigen System nicht ausweichen, weil die Grundsteuer da war, ganz gleichgültig, ob sein Heimwesen verschuldet war oder nicht. Das noch geltende Gesetz hat darauf keine Rücksicht genommen. Wir begrüssen es, dass diese kleine Entlastung möglich ist, und halten natürlich darauf, dass sie durchgeführt werden kann.

Auf der andern Seite wird es nicht anders möglich sein, als dass eine gewisse Mehrbelastung bei den Kreisen kommt, die wirtschaftlich stärker sind, insbesondere bei den juristischen Personen. Wir glauben, dass die Möglichkeit besteht, diesen Kreisen eine gewisse Mehrbelastung zuzumuten, weil dort die nötige wirtschaftliche Kraft vorhanden ist.

Wenn ich die Frage stelle: «Entspricht das neue Steuergesetz den Anforderungen der Gerechtigkeit?», so kann es sich nicht um eine absolute Gerechtigkeit handeln. Wir sind uns darüber ganz klar, dass es wahrscheinlich keinem Gesetzgeber gelingen wird, ein Steuergesetz zu machen, das den Anspruch erheben kann, absolut gerecht zu sein oder das von jedem Steuerzahler als absolut gerecht empfunden würde. Es handelt sich um einen relativen Begriff, der insbesondere mit dem bisherigen Zustand in Relation steht: Ist das neue Gesetz gerechter, werden wir ein gerechteres Steuerrecht haben als nach dem bisherigen Zustand? Das ist die Frage, wie wir sie stellen müssen. Wir haben sie in unserer Fraktion bejahen können. Das ist der dritte Hauptgrund, der uns veranlasst, für die Vorlage einzutreten.

Wir haben die Vorlage in der Kommission unterstützt, wir werden es auch hier im Rate tun. Ich bin ebenso unbescheiden wie der Herr Kommissionsreferent und sage Ihnen, wir haben in der Kommission einige Aenderungen angebracht, von denen ich glaube, dass sie als Verbesserungen betrachtet werden dürfen. Diese Aenderungen werden dem Gesetz wahrscheinlich helfen und dazu führen, dass gewisse Bedenken, die da und dort noch bestehen könnten, fallen, und dass dieser oder jener bisherige Gegner dazu kommen wird, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich hätte es ausserordentlich begrüsst, wenn die Regierung in all den Punkten, wo die Kommission Aenderungen von einer gewissen Bedeutung beschlossen hat, hätte zustimmen können. Leider ist das der Regierung nicht möglich gewesen. Insbesondere hat sie das in einer Bestimmung in Art. 23 nicht getan, die ich als recht wichtig betrachte (Ziff. 8 und 9 über die Steuerfreiheit der privaten Pensionskassen). Ich will darüber nicht reden, sondern die Sache nur erwähnen, weil ich es als richtig betrachte, jetzt schon darauf hinzuweisen. Wir werden in der Einzelberatung darauf zu sprechen kommen, wie auch über eine Reihe anderer Punkte. So wird noch Art. 39 (Sozialabzüge) zu reden geben. Ferner wissen wir, dass über die Liegenschaftssteuer noch gesprochen werden muss.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Der Entwurf entspricht den modernen Anschauungen in bezug auf das Steuerrecht. Er erleichtert nach unserer Auffassung einen zukünftigen Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton. Er ist geeignet, den finanziellen Bedürfnissen des Kantons gerecht zu werden. Der Entwurf verspricht eine grössere Steuergerechtigkeit als der bisherige Zustand.

Dass der Entwurf sehr umfangreich ausgefallen ist, hat Anlass zu Kritik gegeben. Ich teile hier die Auffassung des Herrn Kommissionsreferenten, dass es besser ist, wenn im Entwurf alles enthalten ist, was für den Steuerzahler von Wichtigkeit ist, als wenn man ein sogenanntes Rahmengesetz hätte mit vielleicht 30, 40 oder 50 Artikeln und Bestimmungen und Dekreten sowie Reglementen des Grossen Rates und der Regierung, die der Steuerzahler immer dann nicht findet, wenn er sie sucht. Auch weiss er auf diese Weise nicht, wo ein Teil des Steuerrechtes verankert ist. Der grosse Umfang des Gesetzes ist daher kein Nachteil sondern ein Vorteil.

Wir werden also, wie gesagt, für das Gesetz eintreten. Bei einzelnen Punkten werden wir Abänderungsanträge stellen und unsere Meinung zum Ausdruck bringen. Ich hoffe, dass das Gesetz so ausfällt, dass wir im Grossen Rate alle miteinander dafür eintreten können und dass nachher auch alle Ratsmitglieder bereit sind, das gleiche vor dem Volk zu tun. Das wird nötig sein!

M. **Josi.** Vou me permettrez, M. le Président et Messieurs, au nom de la commission à laquelle j'ai l'honneur d'appartenir, de rapporter en langue française sur les nouvelles dispositions du projet que le Grand Conseil a pour mission d'examiner. Vous me dispenserez certainement d'entrer dans tous les détails et je résumérai en constatant que la loi marque un très grand progrès. Elle peut donner satisfaction à tous les milieux économiques, industriels, financiers et politiques. Au premier abord, le projet paraît assez volumieux; si l'on additionne la loi actuelle aux différentes modifications qui ont été apportées depuis 1918, on constate que malgré ses 234 articles, le projet de loi forme un ensemble homogène qui permet d'admettre que toutes les questions importantes ont été traitées avec le soin le plus minutieux. Le contribuable, par ce moyen là, sera heureux de trouver dans la loi les dispositions qui peuvent l'intéresser dans les cas particuliers.

Les considérations suivantes ressortent de l'examen de tout le projet:

On parle depuis plusieurs années déjà, dans le canton de Berne, d'une revision de la loi d'impôts. Les bases de notre loi actuelle datent des années 1850—1860 et en 1918, après bien des essais, cette loi fut quelque peu modifiée et adaptée à des circonstances qui s'étaient considérablement

modifiées au cours des soixante dernières années. Un essai de revision totale fut fait en 1930, mais il resta en suspens à cause de la crise qui débutait à ce moment là. De ce petit coup d'œil en arrière, on pourrait facilement conclure qu'une revision de la loi d'impôt est une entreprise inutile. Notre droit fiscal actuel a cependant fait son temps. Il a des défauts si frappants qu'une revision est devenue d'une impérieuse nécessité. Ces défauts proviennent principalement du système de la loi, du fait que nous ne soumettons à l'impôt ni l'ensemble des revenus, ni l'ensemble de la fortune. En première classe, nous imposons le gain et en deuxième classe les intérêts et dividendes, à l'exclusion du rendement et des biens-fonds. Comme fortune, nous soumettons à l'impôt uniquement la propriété foncière et les placements hypothécaires. De ce système découle obligatoirement une limitation très étroite de la déduction des dettes pour l'impôt à l'Etat et l'exclusion totale de cette déduction pour l'impôt municipal. Le fait que l'agriculture ne paie pas d'impôts sur le revenu a déjà fait et fait encore couler beaucoup d'encre. Certaines personnes ont toujours prétendu que c'est là que se trouve la solution du problème. Il ne faut toutefois pas se faire d'illusions. En réalité, l'agriculteur endetté paye trop d'impôts, tandis que celui dont l'entreprise n'est pas du tout ou peu chargée de dettes est trop peu imposé. Les exemples donnés à la page 3 du rapport montrent qu'en fin de compte et si on introduit l'impôt général sur le rendement à l'agriculture, l'augmentation des charges pour l'agriculture dans son ensemble est peu sensible. Mais une répartition plus équitable des charges est introduite dans l'agriculture et c'est là un fait très important.

Les déductions accordées aux petits rentiers étaient aussi peu raisonnables. Ainsi, la fortune d'une veuve possèdant fr. 30 000.— ou même fr. 40 000.— en obligations était exempte d'impôt, mais si cette fortune consistait en hypothèques ou en valeurs représentées par des titres, cette personne devait payer des impôts trop lourds.

Après avoir entendu cet exposé peu réjouissant, vous me demanderez avec raison pourquoi on procède seulement maintenant à une revision, pourquoi on n'a pas depuis longtemps déjà introduit une nouvelle loi. Il est évident que bien des défauts ont été constatés pendant la crise seulement et surtout depuis la guerre, tels par exemple la différence de charge des agriculteurs, l'imposition des fortunes, du produit du travail inférieur à fr. 10 000.— de même que le fait, que je n'ai pas encore relevé jusqu'à présent, que les sociétés anonymes étaient imposées somme toute comme les autres contribuables sur leurs revenus et sur leur fortune, sans qu'il soit tenu compte de leur rendement effectif. Ce n'est que depuis peu, c'est-à-dire depuis que l'impôt fédéral pour la défense nationale atteint d'autres cercles de la population, que nous avons la possibilité de comparer notre vieux système fiscal à un système tout à fait nouveau.

Le système que nous avons choisi et selon lequel la nouvelle loi devait être élaborée n'était en somme contesté que théoriquement. Nous connaissons depuis bien des années la contribution fédérale et la contribution cantonale de crise, qui sont perçues sur la base de l'impôt général sur le revenu, complété d'un impôt sur la fortune. L'impôt fédéral pour la défense nationale est prélevé depuis 1941 sur la même base, mais le cercle des contribuables est beaucoup plus grand. Dans ces conditions, si le canton veut arriver à la simplification réclamée de tous côtés, il doit adopter comme base le même système. C'est uniquement de cette manière qu'il sera possible d'arriver à n'avoir qu'une seule déclaration d'impôts, pas trop compliquée, pour l'impôt cantonal et l'impôt fédéral. Celui qui a rempli des déclarations d'impôt pour lui même et pour des membres de sa famille sait ce que cela signifie.

La simplification du travail de l'autorité est bien plus importante encore, attendu que celle-ci pourra procéder tous les deux ans seulement à l'action simultanée et à la taxation basée sur les deux années. Les différentes espèces d'impôts sont énumérées au début de la loi. Les personnes physiques, les sociétés et les fondations paient en premier lieu l'impôt général sur le revenu et, en plus, comme impôt complémentaire, l'impôt sur la fortune. Le fait que le possesseur de fortune est plus, capable de supporter des charges que celui qui ne peut compter que sur le revenu de son travail n'aura plus comme conséquence, comme ce fut le cas jusqu'à présent, une imposition à un taux plus élevé du revenu de son capital, soit du revenu dit de deuxième classe, mais l'assujettissement seulement à une taxe relativement minime calculée en pour mille sur la fortune, qui sera le complément de l'impôt sur le revenu.

Les sociétés en nom collectif sont imposées de la même manière que pour l'impôt de la défense nationale. Pour les sociétés anonymes, il est introduit un impôt sur le bénéfice et un impôt sur le capital, impôts appliqués également aux sociétés coopératives lorsque leur activité est pareille à celle des sociétés anonymes. Les sociétés coopératives qui sont fondées sur le principe de la mutualité, par exemple les sociétés de consummation, les fromageries, les syndicats agricoles paient un impôt spécial comme pour l'impôt de défense nationale. Enfin, reste l'impôt sur les gains de fortune qui, dans la loi actuelle, consistait principalement en impôt sur les gains immobiliers. Comme dans la loi actuelle, les tarifs comprennent uniquement les tarifs unitaires, qui doivent, dans l'ensemble, être multipliés par la quotité de l'impôt. Actuellement on compte pour l'Etat avec une quotité de l'impôt de 1,7 plus 0,4, soit 2,1. Les prescriptions spéciales indiquent, comme c'est le cas pour l'impôt de défense nationale, qui est contribuable dans le canton de Berne. Il est intéressant de savoir, par exemple, que le mari doit continuer de payer l'impôt à la place de sa femme, qu'il y ait ou non séparation de biens entre eux. Cette égalité se justifie en fait. Le détenteur de la puissance paternelle paye l'impôt pour les enfants, mais la commission du Grand Conseil autorise quelques déductions importantes. Une déduction de fr. 1 600.— peut être opérée sur le travail de l'enfant, de fr. 100.— sur le revenu de la fortune et de fr. 3 000.— sur la fortune de l'enfant, ce qui constitue un allégement très important dans les cas où

parents et enfants vivent en ménage commun et où les enfants ont de bonne heure un revenu du travail. Cette prescription a une signification toute spéciale dans une entreprise agricole, à l'exploitation de laquelle les enfants travaillent.

Les communes bourgeoises seront traitées comme jusqu'ici. Si elles prennent à leur charge des tâches ressortissant à l'Etat et à la commune, leur exonération est encore élargie. Selon décision de la commission, toutes les caisses de secours aux personnes travaillant pour le compte d'autrui sont totalement exonérés de l'impôt et non pas seulement celles de l'Etat et des communes, mais aussi les caisses de secours privées, ceci conformément à la demande justifiée du commerce et de l'industrie.

Si nous considérons l'impôt sur le revenu, qui est le principal impôt auquel sont soumises les personnes physiques, les sociétés et les fondations, nous constatons que, comme pour l'impôt pour la défense nationale, tout le revenu est ainsi réuni. La différence entre le revenu de première classe et celui de deuxième classe est tout à fait supprimé. Par contre, on réunit les revenus provenant des biens fonds, en particulier ceux provenant de locations, de fermages, ainsi que ceux provenant d'activités agricoles. Il n'y a plus de différence — et c'est à mon avis un point capital — entre l'imposition des fermiers et celle des agriculteurs. Pour le calcul du revenu agricole, on applique, lorsque l'agriculteur ne tient pas de comptabilité, ce qui est généralement le cas, les méthodes établies à Brugg et perfectionnées par la pratique.

La taxation a lieu non plus chaque année, comme je l'ai dit tout à l'heure, mais tous les deux ans, pour tous les contribuables et c'est la moyenne du revenu des deux années qui est déterminant. Ceci constitue certainement un avantage très sérieux en particulier pour les personnes indépendantes dont le revenu varie et qui doivent aussi, à l'occasion, compter sur une perte. La commission a décidé que si des indications en chiffres manquent, c'est le train de vie du contribuable qui doit être pris en considération pour la taxation.

Les frais d'obtention du revenu sont à déduire du revenu; toutefois le montant total de cette déduction est limité pour les personnes qui ne sont pas indépendantes au 10 % et au maximum à fr. 600.— comme c'était le cas jusqu'ici. Des frais d'obtention extraordinaires peuvent être pris spécialement en considération. Les amortissements ont donné lieu à nouveau à de très nombreuses et très longues discussions. Il faut souligner à nouveau que les normes appliquées dans le canton de Berne sont trop basses. Mais il est frappant, par comparaison, de constater que notre nouveau tarif est actuellement en vigueur dans toute la Suisse. Des amortissements trop élevés conduisent du reste à des gains de liquidation qui provoquent, dans la suite, des obligations fiscales très importantes. Afin de satisfaire aux désirs du commerce et de l'industrie et dans le but d'éviter toute méfiance, l'art. 35, al. 2 fut adopté. Le Conseil-exécutif édicte des prescriptions relatives au taux d'amortissement et aux réserves. Les déductions personnelles légales ont été fixées à fin 1942 et s'élèvent à fr. 1 600.— pour les personnes vivant seules, à fr. 1 800.— pour les contribuables mariés et à fr. 300.— pour les enfants. Ceci doit avoir des conséquences en particulier pour les communes de la campagne qui doivent, à mon avis, pouvoir compter sur les impôts des petits, voire de tous les contribuables. Enfin, la commission a encore décidé que l'impôt sur les bénéfices de guerre peut être déduit. De cette façon, elle a tenu compte des vœux exprimés depuis longtemps par le commerce et l'industrie.

Le tarif permet de constater que la progression cachée et l'impôt additionnel n'existent plus. Le taux unitaire, qui augmente de 2 % pour fr. 100.— à 5 % pour fr. 85 000.— entraîne un certain allégement pour les revenus de moins de fr. 10 000.—. Toutefois celui qui veut procéder lui-même au calcul doit toujours tenir compte du fait que le taux unitaire doit être multiplié par la quotité de l'impôt qui s'élève pour l'Etat, comme je vous l'ai dit tout à l'heure, à 2,1 %.

Le calcul actuel de l'impôt fixe et de l'impôt sur la capital doit être complètement remplacé par le calcul de l'impôt sur la fortune. L'impôt complémentaire n'est plus prélevé uniquement sur certaines parties de la fortune, mais il est prélevé sur le total de la fortune nette. Il est vrai qu'on conserve actuellement une espèce d'estimation cadastrale, car il nécessaire, pour des raisons d'économie générale, d'estimer officiellement la valeur des biens fonds pour un certain temps, surtout en raison du crédit foncier. Pour les bâtiments, on renonce tout à fait au rapport existant avec l'assurance contre le feu. L'art. 54 du projet que vous avez sous les yeux, qui prévoyait encore un certain rapprochement à ce sujet, a été complètement supprimé par la commission. Les immeubles non agricoles seront estimés à une valeur moyenne entre la valeur de rendement et la valeur vénale et les immeubles agricoles à leur valeur de rendement pur. Toutes les dettes peuvent être déduites de la fortune, ce qui va de soi, puisque le projet n'entend soumettre à l'impôt que la fortune nette. A ceci s'ajoutent cependant les exemptions et les défalcations qui ont été amplifiées par la commission. Ainsi, la limite où commence l'assujettissement à l'impôt sur la fortune a été élevée de fr. 3 à 5 000.—; une déduction supplémentaire de fr. 1 000.— par enfant a été adoptée. Le petit rentier et la veuve qui ont encore des enfants à élever sont mis au bénéfice d'autres déductions encore. Le tarif s'élève à 0,5 pour mille pour fr. 5 000.— jusqu'à 1,5 % pour cette fortune d'un million et plus. Ces taux appelés taux unitaires doivent, comme je l'ai dit tout à l'heure, être multipliés par la quotité adoptée par le Grand Conseil à l'occasion de l'acceptation du budget.

Je ne vous entretiendrai pas longtemps des autres dispositions concernant la taxation et la procédure. L'organisation actuelle des autorités de taxation doit en principe être conservée tout au moins pour la taxation pour l'impôt sur le revenu et l'impôt sur la fortune. Les sociétés anonymes et les sociétés coopératives seront, par contre, comme pour l'impôt fédéral pour la défense nationale, taxées par une autorité centrale, par le fait que des enquêtes spéciales et des calculs spé-

ciaux seront nécessaires. Il en est de même pour les gains de fortune. Les compétences des autorités, les obligations du contribuable et l'obligation de renseigner de la part de tiers sont réglementées conformément aux dispositions légales en vigueur pour l'impôt fédéral et pour l'impôt de défense nationale. On a cru voir, dans certaines dispositions, une atteinte au secret des banques et pour éviter toute difficulté, la commission a rayé quelques dispositions et a décidé que les obligations du contribuable au sujet de l'obligation de renseigner, telles qu'elles sont fixées actuellement, ne doivent pas être élargies.

Il est entendu que les taxes cadastrales ou les valeurs officielles comme on les nomme dans le projet, devront être fixées à nouveau lors de l'entrée en vigueur de la loi.

J'en arrive aux impôts municipaux qui ne sont pas moins importants que les impôts à l'Etat. Comme jusqu'à présent, la commune percevra les impôts municipaux en premier lieu sur la base des recettes des impôts de l'Etat, de sorte que tout ce qui a été dit au sujet des impôts de l'Etat s'applique également aux impôts municipaux. Le choix de la quotité de l'impôt, c'est-à-dire le nombre de fois qu'il faudra prendre en considération le taux unitaire, a donc une très grande importance pour les communes. Le mode de calcul du taux est expliqué en détail dans le rapport de la Direction des finances auquel je me permets, Messieurs les députés, de vous renvoyer.

Je me bornerai tout simplement à dire qu'il se produira une certaine réduction comparativement aux taux actuels, parce que les tarifs sont établis de façon toute différente. La question des impôts municipaux est assez délicate. Je ne pense pas, en premier lieu, à la taxe personnelle, qui remplace la capitation civile. Elle est peu élevée proportionnellement aux impôts que les communes seront obligées de percevoir. J'en reviens, à titre de comparaison à la création d'un nouvel article de loi qui prévoit la perception d'une taxe immobilière. Cette taxe immobilière est beaucoup plus importante, parce qu'elle est perçue sur la valeur officielle de tous les immeubles, c'est-à-dire sur la valeur d'estimations cadastrales brutes. Il faut toutefois insister tout spécialement sur ce qui suit: Par suite de la suppression de l'impôt foncier municipal, qui était perçu sans déduction des dettes, les communes perdent une très grande partie de leurs recettes d'impôts; cette diminution doit inévitablement être compensée d'une façon ou de l'autre. Au point de vue politique, il ne serait certainement pas juste de mettre toutes les communes au bénéfice d'allocations du fonds prévu pour la compensation fiscale. La majorité des communes doivent, somme toute, subvenir par leurs propres moyens à leurs besoins. Déjà lors d'un précédent projet de revision de la loi d'impôts bernoise, il avait été question de taxes semblables que les cantons de Zurich, de Vaud et de Fribourg ont déjà appliquées depuis longtemps. Si on se bornait à augmenter le taux de l'impôt, ce qui rapporterait bien peu aux petites communes et aux communes pauvres, cela conduirait à l'exode de certaines catégories de personnes, qui iraient habiter dans des communes dont la situation financière est meilleure.

Il faut aussi rappeler que lorsque les propriétaires ont acheté leur immeuble et fixé les prix des loyers, ils sont tenu compte, dans une certaine mesure déjà, des impôts découlant de la loi actuelle. Si cette déduction était maintenant autorisée, les propriétaires fonciers profiteraient tout à coup d'un allégement qu'on pourrait considérer comme très important comme cela est arrivé déjà pour l'impôt de l'Eglise.

La taxe immobilière, qui a comme conséquence une certaine uniformité, doit être maintenue tout au moins pendant la période de transition. Si les tâches de l'Etat et des communes sont réglementées à nouveau, cette taxe pourra, peut être, être supprimée. Je voudrais aussi rappeler en passant que la taxe immobilière constitue pour les propriétaires fonciers une prestation qui compense les avantages résultant des dépenses faites par les communes pour la construction et l'entretien des routes, les constructions hydrauliques, le service de secours du feu en cas d'encendie etc. Le Grand Conseil décidera si cette taxe doit être développée davantage. D'autre part, et je tiens à insister sur ce fait, le dernier mot n'est pas encore dit en ce qui concerne le taux de la taxe.

Pour ce qui concerne cette taxe immobilière, on peut encore dire que si la loi exonère l'Etat et les communes, ces corporations pourront en revanche prévoir à la commune la taxe immobilière. Cela permettra aux communes de lever un impôt modéré et encore supportable.

Il me semble que ces arguments sont concluants et qu'il est de l'intérêt des communes que cette taxe immobilière soit perçue. Il faut tenir compte du fait que la modification du système actuel entraînera pour les communes une diminution de recettes fiscales estimée à fr. 8 225 000. —, ce qui évidemment est un point capital à retenir et qui portera inévitablement à certaines communes un préjudice regrettable si l'on n'a pas le soin de prévoir immédiatement une contre-valeur telle qu'elle est prévue dans la perception de la taxe immobilière. La taxe immobilière ne permettra pas non plus à toutes les communes de franchir le grand obstacle que représente cette diminution, car certaines ont actuellement déjà de la peine à équilibrer leur budget. C'est ici seulement que le fonds de compensation prévu dans les dispositions transitoires du projet devra être mis à contribution.

J'en arrive ainsi à la fin de l'étude de la nouvelle loi. La deuxième partie du rapport de la Direction des finances les traite de façon détaillée et il en ressort très clairement que le projet s'en tient au principe fondamental de la répartition des charges fiscales selon la capacité contributive de chacun; ceci est en opposition voulue avec la loi en vigueur, où des conditions de fortune et de revenu définies ont été prises pour base, tandis que les dettes et les intérêts des dettes ont été, par contre, tout à fait ignorés.

Je suis arrivé, Monsieur le Président et Messieurs les membres du Grand Conseil, à la fin de mon exposé. Le projet marque incontestablement un grand progrès par rapport au droit fiscal actuel. Il apporte une solution beaucoup plus équitable et pour cela déjà il doit nous être sympathique. Je m'arrêterai là avec votre consentement en priant les membres des diverses fractions d'ac-

cueillir avev bienveillance les propositions qui leur sont faites et d'accorder en même temps leur confiance à leurs représentants au sein de la commission chargée de présenter aujourd'hui un projet qui doit être admis dans le même esprit d'équité et de justice que celui qui a présidé à son élaboration. (Applaudissements.)

Bickel. Die katholisch-konservative Fraktion wird für Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf stimmen, da auch sie der Auffassung ist, eine Totalrevision des geltenden Steuergesetzes sei dringend notwendig. Nach dem ausgezeichneten Eintretensvotum des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Finanzdirektors kann ich mich sehr kurz fassen.

Auf die grossen Mängel des alten Gesetzes wie: die versteckte Progression, die stossend und ungerecht ist, auf den mangelnden Schuldenabzug in den Gemeinden, auf die verschiedenartige Besteuerung des Einkommens, die übergrosse Belastung des Arbeitseinkommens und die einseitige Belastung der Vermögensobjekte, möchte ich hier nicht näher eintreten. Das gegenwärtige Gesetz mag ja seine Aufgabe als Einnahmequelle für den Staat und die Gemeinden erfüllt haben; dagegen ist es in der Verteilung von dem Volk auferlegten Lasten ungerecht und mit grossen Mängeln belastet, deshalb dringend revisionsbedürftig.

Der vorliegende Entwurf passt sich weitgehend dem eidgenössischen Wehrsteuerrecht an. Er verteilt die Lasten nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, was nur recht und billig ist. Er nimmt auch Rücksicht auf die verschiedenen Sorten von Steuerpflichtigen, unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen und behandelt die juristischen Personen nach ihrem inneren Aufbau.

Der Landwirtschaft bringt der Entwurf die Einkommenssteuer, dafür aber Erleichterungen durch den allgemein gewährten Schuldenabzug und durch die Schätzung des Gutes nach dem Ertragswert. Auch hier handelt es sich um einen bessern Lastenausgleich.

Schliesslich bringt der Entwurf eine wesentliche Vereinfachung, wie das bereits angeführt wurde. Das sind alles Vorteile, die man im heute geltenden Gesetz vermisst. Deshalb darf der Entwurf als fortschrittlich bezeichnet werden.

Auch in sozialer Hinsicht bringt der Entwurf Fortschritte, wenn auch noch eine vermehrte Rücksicht auf die Familie, besonders auf die kinderreiche Familie, genommen werden muss. Unsere Fraktion findet es nicht gerecht, dass der Unterschied zwischen dem Ledigenabzug und dem Familienabzug bloss Fr. 200.— beträgt. Richtig ist, dass die persönlichen Abzüge nach Annahme des Entwurfes auf der ganzen Linie gemacht werden können und die versteckte Progression dahinfällt. Trotzdem wäre es gerecht, den Abzug für Verheiratete zu erhöhen. In andern Kantonen bestehen zum Teil wesentlich grössere Unterschiede zwischen Ledigenabzügen und Familienabzügen. Auch die Kinderabzüge sind in einzelnen Kantonen zum Teil höher. Hier scheint es uns wenigstens gerechtfertigt zu sein, für 3 und mehr Kinder den Abzug zu erhöhen. Wir werden in dem Sinne in der Detailberatung Anträge einbringen.

Finanzielle Bedenken dürfen nicht ausschlaggebend sein, wenn es darum geht, der kinderreichen Familie, die heute die grössten Lasten zu tragen hat, notwendige und gerechte Erleichterungen zu gewähren. Wir hoffen, hier besonders auch bei der Landwirtschaft Verständnis zu finden, sind doch in erster Linie diese Familien die grossen Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte.

Ziel der Steuerpolitik muss sein, nicht nur dem Staat die nötigen Einkünfte zu beschaffen, sondern zugleich eine gesunde Struktur der Wirtschaft und des gesamten Sozialkörpers, besonders das Volkswohl und den Zusammenschluss der organischen Gemeinschaften, zu fördern. Der Staat muss bei der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur, wo die Familie benachteiligt wird, eine gewisse Ausgleichsfunktion übernehmen, indem er für die Familie, die unter der Individualität leidet, einen gewissen Ausgleich findet. Mit schönen Worten für die Familie ist es nicht getan. Hier im Steuergesetz haben wir einmal Gelegenheit, den Worten die Taten folgen zu lassen.

Ich möchte, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, nochmals im Namen unserer einstimmigen Fraktion Eintreten auf die Vorlage empfehlen. Es handelt sich um eine neuzeitliche, gut abgewogene Vorlage.

Bigler. Die Kommission, die dieses Geschäft in Langnau vorbehandelt hat, machte sich dort zur Pflicht, neben der strengen Arbeit den Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Sie tat das, um einmal zwischenhinein nicht vom Steuergesetz reden zu müssen.

Jetzt ist die Sache anders geworden: wir müssen den Kontakt mit der Bevölkerung aufnehmen, um mit ihr über das Steuergesetz zu reden. Die Sache hat sich also etwas verschoben. Wenn ich nun etwa die Bemerkung mache: «Es gibt ein neues Steuergesetz, weisst Du es schon?», dann kehren sich die Leute um. Ich habe die Auffassung, dass das Ihnen allen passiert. Wir stossen nicht etwa auf eine Begeisterung, dafür sehr oft auf Misstrauen und auf eine gewisse Abwehr. Warum das? Ich glaube, das müssen wir in einem materiellen und einem psychologischen Grunde suchen. Bekanntlich ist das Wort «Steuern» nie eine beliebte Sache gewesen. Man darf nicht, sondern man muss Steuern bezahlen. Dazu ist die Steuerschraube in den letzten Jahren so fest gezogen worden, dass für viele in unserem Volke die Last fast untragbar geworden ist. Diese Belastung fällt nun zusammen mit einer andern Last, nämlich der, dass die gesamte Lebenshaltung für viele so teuer geworden ist, dass sie nicht mehr wissen, wie sie sich kehren sollen. Die Abwehr ist deshalb materiell und psychologisch zu begreifen und in vielen Fällen sogar zu begründen.

Dass der Staat Geld haben muss, wenn er seine Aufgaben erfüllen soll, begreift ein jeder, das kann man den Leuten klar machen; aber dass jeder nach seiner Schuldigkeit bei dieser Mittelbeschaffung mithelfen muss, da kommen schon nicht mehr alle mit. Es gibt viele, die nicht geben, was des Kaisers ist. Man rechnet ja im Kanton Bern mit 600 bis 700 Millionen Franken, die defraudiert werden.

Noch eines: Bekanntlich verfolgt der Steuerzahler mit Argusaugen, was mit seinen Steuerbatzen angefangen wird. Da sind leider in den letzten Jahren unerfreuliche Sachen passiert, ich möchte sie nicht aufzählen, aber nur auf eines hinweisen: Die Sanierung der Kantonalbank beschäftigt heute noch viele Leute. Sie sagen sich, wenn die Steuerbatzen so verwendet werden, dass man die fehlgeleiteten Spekulationen anderer büssen müsse, werde man vorsichtig im Steuerzahlen. Diese Fragen werden eben im Volke auch diskutiert. Ich möchte damit nur betonen, dass die Voraussetzungen für ein neues Steuergesetz meiner Ansicht nach noch keineswegs geschaffen sind. Es wird nach meiner Auffassung eine ganze Anstrengung brauchen, wenn wir das schaffen wollen.

Wenn ich das vorangestellt habe, so geschieht es nicht deshalb, weil ich das Eintreten auf ein neues Steuergesetz verhindern oder hinausschieben wollte. Aber wir müssen diese Gefahrenmomente berücksichtigen, wir müssen uns bewusst sein, was es heissen will, heute mit einem neuen Steuergesetz, das der Kritik rufen wird so oder so, vor das Volk zu treten. Diese Lage verpflichtet uns, das Gesetz so auszubauen, dass es die Hindernisse, die ihm im Wege stehen, wegräumt, dass es der Kritik und den Forderungen der neuen Zeit standhalten kann. Wann kann es das? Es ist bereits von einzelnen Vorrednern erwähnt worden. Ich möchte das hier in dem Moment, wo wir an die Beratung des Gesetzes herangehen, unterstreichen und sagen: Der erste Grundsatz muss für uns wegleitend sein, dass das Gesetz eine absolute Gerechtigkeit in sich schliesst, dass es ferner die Lasten so verteilt, dass sie für den Einzelnen tragbar sind, dass ein jeder nach seiner Schuldigkeit herangezogen wird.

Wir sind der Auffassung, dass Sonderabkommen mit Einzelnen oder eine Sonderbesteuerung des Einzelnen oder jede Unklarheit im Gesetz dieses gefährden müsste. Wir glauben, dass wir solche Dinge mit allen Mitteln vermeiden müssen. Ob der bereinigte Entwurf, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, diesen Forderungen in jeder Beziehung entspricht, das wird sich im Laufe der Verhandlungen ergeben. Ich möchte hier nur auf einzelne Punkt hindeuten, die wir uns vielleicht schon jetzt näher überlegen sollten. In erster Linie spreche ich hier als Bauer, und für den Bauer bedeutet der Gesetzesentwurf eine totale Umstellung, er stellt alles Bisherige auf den Kopf. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Ich weiss, dass viele dieser Umstellung kritisch gegenüberstehen; sie fragen sich, wie man das Einkommen ermitteln und bewerten, nach welchen Grundsätzen der Ertragswert festgestellt und das Betriebsinventar eingeschätzt werde. Ich möchte den Herrn Regierungsrat bitten, diese Frage hier im Rate und ganz besonders in der Botschaft an das Volk eingehend auseinanderzusetzen, denn das ist der heikle Punkt.

Die rigorosen und oft sogar ungerechten Einschätzungen der Pächter in den letzten Jahren sind nicht gerade dazu angetan gewesen, dem Gesetz den Boden zu ebnen. Alle diese Punkte haben in der Kommission einer sehr eingehenden Auseinandersetzung gerufen, ich möchte fast sagen einem leidenschaftlichen Kolleg. Aber das Resultat, das dabei herauskam, hat mich gefreut. Ich möchte sowohl der Kommission wie der Regierung für das Verständnis, das sie der wichtigsten bäuerlichen Forderung entgegengebracht haben, danken. Ich betrachte die Verankerung des Ertragswertes als Steuerbewertung für den bäuerlichen Grundbesitz als einen der positivsten Punkte der Vorlage, die wir behandeln.

Ich bin mir zwar bewusst, dass diese Bewertungsgrundlage, zusammen mit dem totalen Schuldenabzug, der nun sowohl bei den Staats- wie bei den Gemeindesteuern gemacht werden kann, eine sehr wesentliche Lastenverteilung zur Folge haben werden, aber so, wie die Sache bis jetzt war, war sie nicht in Ordnung, da sind wir alle einig, dass nämlich der verschuldete Bauer bei den Gemeindesteuern unter Umständen genau soviele Steuern bezahlen musste wie der Bauer, der einen schuldenfreien Betrieb hatte. Aber auch diese fiktive, willkürliche Wertbestimmung, wie sie der ursprüngliche Regierungsentwurf vorsah, wäre falsch gewesen. Deshalb möchte ich sagen, dass die Kommission hier vielleicht eines der grössten Hindernisse beseitigt hat, welches der Landwirtschaft verunmöglicht hätte, das Gesetz zu befürworten. So wie die Sache jetzt im Gesetz vorgesehen ist, ist sie richtig und wird jeder Kritik standhalten.

Einen weitern positiven Punkt sehe ich darin, dass man die Genossenschaften in zwei Teile getrennt hat: Selbsthilfegenossenschaften und Erwerbsgenossenschaften. Ich glaube, diese Ordnung ist richtig. Sie hat uns in der Landwirtschaft besonders interessiert.

Ein weiterer Punkt sind die sozialen Berücksichtigungen, die in der Kommission an verschiedenen Orten eine Erweiterung erfahren haben. Ich betrachte sie mit Herrn Bratschi als eine Verbesserung des Gesetzes. Ich bin auch der Meinung, dass wir uns sehr gut überlegen dürfen, ob wir nicht in einzelnen Punkten sogar weitergehen könnten. Ob man den Weg des Herrn Bickel gehen will, indem man die Ledigen bestraft, damit die andern besser wegkommen, oder ob man das Umgekehrte will, das muss man sich individuell überlegen!

Ich will die Punkte nicht alle aufzählen, aber es darf gesagt werden, der vorliegende Entwurf versucht, den erwähnten Forderungen in mancher Hinsicht gerecht zu werden. In einzelnen Punkten bedeutet der Entwurf gegenüber der geltenden Gesetzgebung eine unverkennbare Verbesserung.

Aber neben jeder Freude gibt es auch ein Leid. Darum muss ich auch hier sagen, es sind leider noch einige Fragen da, die uns vielleicht nicht ganz befriedigen können. Ich will auch diese Sachen nicht alle aufzählen; aber ich glaube, wir müssen uns vor den Entscheidungen bewusst sein, welches die anstössigen Punkte für die Abstimmung sein werden.

Die heikelste Frage ist jedenfalls die Liegenschaftensteuer. Das ist nun das, das wir im Gesetz nicht mehr haben sollten, eine Sonderbesteuerung. Diese Steuer wird nur von Einzelnen verlangt, und von andern, die sie vielleicht besser zahlen könnten, wird sie nicht gefordert. Das ist der dunkle Punkt im Gesetz. Wir müssen uns klar sein, dass das unter Umständen das Gesetz zu Fall bringen kann.

Trotzdem es so ist, habe ich in der Kommission die Liegenschaftensteuer nicht total abgelehnt. Weshalb nicht? Ich weiss, in bäuerlichen Kreisen ist

man ganz energisch gegen diese Liegenschaftensteuer. Es ist in der Beziehung an die Kommission eine Eingabe gemacht worden. Wenn man sich wirklich Rechenschaft gibt, wie die ganze Situation kommen wird, so muss man sich ernsthaft überlegen, ob man nicht Hand bieten muss zu einem gewissen Ausgleich. Ich schaue die Sache so an: Wenn einer, sagen wir einmal, ein Heimwesen oder ein Häuschen mit einem Garten hat, auch wenn die Sache verschuldet ist bis an den Giebel hinauf, so ist er trotzdem da zuhause und fühlt sich da heimisch. Er hat etwas, was der Andere nicht besitzt, ich will es nicht Recht und auch nicht Vorrecht nennen. Ich glaube, wir müssen und wollen das berücksichtigen. Wenn ein solcher Mann, weil er verschuldet ist, von den Steuern entlastet wird, so glaube ich, dürfen wir es verantworten, wenn er doch einen gewissen Tribut beitragen hilft. Ich möchte den Gedanken also nicht von vornherein ablehnen; aber so, wie die Sache in der jetzigen Vorlage geordnet ist, so wie die Kommission und die Regierung die Steuer vorschlagen, ist es nicht gut. Ich glaube nicht, dass wir die Sache so durchbringen. Weshalb ist sie nicht in Ordnung? Diese Liegenschaftssteuer ist eine Gemeindesteuer, sie wird erhoben, wenn eine Gemeinde den und den Steuersatz erreicht hat. Sie wird also von den armen Gemeinden erhoben, die reichen Gemeinden werden sie nicht anwenden müssen. Ich weiss, dass beabsichtigt ist, diese Liegenschaftssteuer in der Stadt Bern nicht zu erheben. (An Herrn Raaflaub gerichtet:) Ja, ja, darum geht die ganze Rechnung! Wir aber fragen: Wer muss die Steuer noch zahlen? Ich möchte auf diesen Punkt hinweisen, weil er entscheidend ist. Die Gemeinde Muri mit den vielen schönen Villen wird keine Liegenschaftssteuer erheben, Herr Dr. Raaflaub! Für Sie und für uns ist die ganze Frage verschieden. Nicht nur das. Wer muss die Steuer bezahlen? Jeder, der eine Liegenschaft besitzt, und zwar ohne Schuldenabzug. Das bringt es mit sich, dass eben der stark Verschuldete die Steuer zahlen muss, während einer, der nicht Liegenschaftsbesitzer ist, der vielleicht eine Villa gemietet und sein Vermögen in andern Anlagen angelegt hat (Aktien usw.), von der Steuer nicht erfasst wird. Darin kommen Ungerechtigkeiten zum Ausdruck. Ob diese vor der Volksabstimmung standhalten, muss ich bezweifeln.

Ich habe versucht, mit Vorschlägen in der Kommission die Sache zu verbessern. Man sagte, es gehe nicht so; aber ich habe die Auffassung, wir müssen irgend eine andere Lösung finden können. Ich frage mich zum Beispiel, ob man die Steuer nicht als obligatorische Gemeindesteuer erklären sollte, sondern als kantonale Steuer, wobei man das Geld in einen Ausgleichsfonds täte. Ich frage mich auch, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, Vermögen, die nicht in Liegenschaftsbesitz angelegt sind oder die weit über den Wert von Liegenschaftsbesitz hinausgehen, irgendwie einzubeziehen. Ich habe die Auffassung, es muss eine Form geben, die das ermöglicht. Wenn ich die Frage angeschnitten habe, so deshalb, weil ich hier auf den gefährlichsten Punkt des Gesetzes hinweisen möchte.

Eine weitere Frage, die speziell die Leute in den Landgemeinden beschäftigt — ich habe sie in der Kommission immer wieder aufgegriffen, und zwar nicht aus Zwängerei, sondern weil ich spüre, wie man in diesen Gemeinden denkt —, ist die Steuerbefreiung des Staates gegenüber den Gemeinden. Soweit sich diese Steuerbefreiung auf Verwaltungsgebäude bezieht, die nicht dem eigentlichen Erwerb dienen, sondern die der Staat zur Verwaltung nötig hat, ist die Sache in Ordnung. Aber anders ist sie in bezug auf die Staatswaldungen oder die staatlichen Domänen, wo der Staat von den öffentlichen Anlagen profitiert, wo eventuell die betreffende Gemeinde zum Unterhalt beitragen muss. Ich denke da zum Beispiel an das Strassenwesen usw. Liegenschaftensteuer, gut!, aber diese Befreiung geht zu weit. Wir wissen, welche Budgetbelastung der Unterhalt der Strassen für die Gemeinden darstellt, wir wissen, dass oft die ärmsten Gemeinden getroffen werden.

Eine Frage, die uns beschäftigt und die bis jetzt nicht berührt wurde, ist die hälftige Befreiung der staatlichen Bankinstitute. Ich weiss nicht, ob es gut ist, wenn wir diese Angelegenheiten bis zur Detailberatung aufsparen. Als Kommissionsmitglieder wissen wir, welche Tendenz mit dieser Befreiung von der Gewinnsteuer verfolgt wird. Diese Tendenz hat in der Kommission die Geister sehr scharf getrennt. Es gab um diese Frage einen sehr ausgedehnten Kampf. Ich möchte hier doch den Herrn Regierungsrat bitten, uns schon jetzt bei der Erörterung der Eintretensfrage genau Auskunft zu geben, ob die Tendenz, die er damit verfolgt, von den Bankinstituten unterstützt wird, damit vor der Volksabstimmung erklärt werden kann, dass diese Zinsbefreiung als Erleichterung des Hypothekarschuldners ausgelegt werden darf. Ich glaube, dieser Punkt muss absolut klar sein; denn wir können nicht Hand bieten, dass man hier zum Beispiel in versteckter Weise die Kantonalbank weiter sanieren wollte usw. Es dürfte auch nicht das Ziel sein, dass diese Steuererleichterung schliesslich dem Hypothekargläubiger zugute käme und nicht dem -schuldner.

Ein weiterer heikler Punkt sind die Steuervergünstigungen und die Steuerabkommen. Wir haben in der Kommission eingehend darüber gesprochen, was zeigt, dass man diese Frage nicht leicht genommen hat. Man hat vielleicht die Auffassung, die Sache sei im Gesetz in Ordnung. Wir können aber diese Auffassung nicht ganz teilen. Man hat mir gesagt, es genüge, wenn im Gesetz gesagt werde, was gestattet sei. Aber gerade die heutigen Zustände beweisen uns, dass man in einem Gesetz auch genau sagen sollte, was nicht gestattet ist. Was die Sache vielleicht ein bisschen wichtiger macht, ist der letzthin getroffene bundesberichtliche Entscheid, worin das Bundesgericht einfach derartige Steuerabmachungen schützt. Das zwingt uns sogar, zu sagen, was nicht gestattet ist. So wie es heute ist, darf das neue Gesetz die Sache nicht gehen lassen (Wettrennen von Gemeinde zu Gemeinde, wenn ein grosser Steuerzahler kommt). Da ist etwas nicht in Ordnung. Der Gedanke muss verschwinden, die Sache muss im Gesetz auseinandergelegt werden.

Eine Sache, die man sich für die Volksabstimmung sehr erst überlegen muss, ist die Veröffentlichung der Steuerregister. Der Entscheid ist auch in der Kommission sehr knapp gefallen. Mit 8:6 Stimmen hat nämlich die Kommission die Beibehaltung des jetzigen Zustandes beschlossen. Ich

bin bei denen, die die Veröffentlichung der Steuerregister beibehalten möchten. Aber ich muss hier Vorbehalte anbringen, weil man dazu übergegangen ist, mit dieser Veröffentlichung Missbrauch zu treiben. Bis heute war das die vorwiegende Benutzung. (Zwischenruf **Giovanoli:** Es war halt notwendig!) Herr Doktor, ich habe Ihnen in Langnau gesagt, ich greife die Frage nicht auf, weil man mir die Freundlichkeit geschenkt hat, in der «Berner Tagwacht» eine ganze Seite darüber zu drucken. Solange man bei den Tatsachen bleibt — ich möchte das den Herren Redaktoren dort oben (auf der Journalistentribüne) besonders sagen! —, freut es mich, wenn man in eigener Sache hier diese Widmungen sehen darf. Aber wenn es so ist, wie es leider so oft vorkommt, denken wir eben: Gegen die Schwächen von «bösen Tanten» kämpfen Götter selbst vergebens!

Es sind also nicht diese Gründe, die mich hier kritisch machen; aber wenn wir die Veröffentlichung des Steuerregisters im Gesetz weiter verankern wollen, muss die Sache so gelegt werden, dass sie nicht zu einem Missbrauch ausartet.

Noch einen Punkt möchte ich erwähnen, nämlich die Auskunftspflicht Dritter. Die Kommission hat den Gedanken aus dem Regierungsentwurf herausgenommen. Dort ist in Art. 92, Alinea 4, die Auskunftspflicht Dritter gegenüber der Veranlagungsbehörde vorgesehen gewesen. Der Entscheid war auch hier sehr knapp (7:6 Stimmen). Ich betrachte diesen Entscheid als einen Fehlentscheid. Warum? Ich habe vorhin gesagt, man schätze, dass im Kanton Bern 600 bis 700 Millionen Franken den Steuern entzogen werden. Ein neues Gesetz darf diese Defraudation einfach nicht mehr dulden. Es sind Bedenken geäussert worden, man vertreibe mit dieser Bestimmung die interessanten Steuerzahler gewaltsam aus dem Kanton. Ein weiterer Einwand hiess, das bedeute praktisch nichts anderes als die Aufhebung des Bankengeheimnisses. Ich will auf diese Einwände weiter nicht eintreten, möchte aber nur sagen, der erste gibt eigentlich selber die Antwort, wen man hinter den Steuerdefraudanten zu suchen hat. Zum zweiten Einwand möchte ich bloss das erwähnen, dass leider die Ehrlichkeit nicht aller Leute Tugend ist. Wenn man hier manchmal eben mit dem Gesetz nachhelfen muss, glaube ich, ist das nichts anderes als Pflicht des Gesetzgebers, es ist sogar menschliche Pflicht, wenn wir an alle jene denken, die die Steuern zahlen müssen aus dem Betrag, den sie zum Leben absolut nötig haben. Deshalb glaube ich, dürfen wir den Gedanken, wie er ursprünglich im Regierungsentwurf festgelegt war, nicht fallen lassen.

Das sind ein paar Punkte, die wir uns überlegen müssen. Mit verschiedenen andern Dingen werden wir uns in der Detailbehandlung auseinandersetzen müssen.

Die Schlussfolgerungen? Unsere Fraktion wird auf die Beratung dieses Gesetzes eintreten. Sie ist der Meinung, dass dieses Gesetz zu einem idealen Beispiel für alle Kantone werden kann. Wir glauben das. Es birgt gegenüber der geltenden Gesetzgebung unverkennbare Verbesserungen in sich. Wenn es aber vor der Volksabstimmung Gnade finden soll, so braucht es einen ganzen Einsatz und die Mitarbeit aller. Wenn wir das erreichen wollen, dann verpflichtet das, dass die Unebenheiten, die der Vorlage jetzt noch anhaften, soweit als nur möglich beseitigt werden. Mit der alten, verhäkelten und oft verklügelten — ich will nicht sagen verschlagenen, obschon es vielleicht berechtigt wäre — Steuerpolitik muss einmal gebrochen werden. Ein neues Gesetz muss den Forderungen der Zeit in allen Teilen Rechnung tragen. Wir müssen ein Gesetz schaffen, das der Kritik und den Forderungen der heutigen Zeit sowie den Hindernissen standhalten kann. Das Schönste wäre, wenn wir ein Gesetz schaffen könnten, das dem Staate mehr Steuern bringt und den Steuerbürger entlastet. Aber das ist eine Kunst, die niemand kann, das wird der Steuerbürger schliesslich begreifen. Nur ein Gesetz mit absoluter Klarheit und absoluter Wahrheit und Gerechtigkeit muss das Ziel sein. Einem derartigen Gesetz werden wir und wird das Volk zustimmen!

Präsident. Nun sind sämtliche Fraktionen einmal zum Wort gekommen. Es ist der Wunsch geäussert worden, Herr Schwarz möchte als Fraktion angehört werden. Ich nehme an, die Herren seien einverstanden, Herrn Schwarz rasch anzuhören, bevor wir mit der allgemeinen Aussprache weiter fahren. (Zustimmung.)

Schwarz. Ich möchte in der Eintretensdebatte nur sagen, was unbedingt gesagt werden muss, nämlich ob man dafür oder dagegen sei. Wir (die Freiwirtschafter) sind sehr für Eintreten, und mir speziell ist es ein ausserordentliches Vergnügen bei dem Gesetz mithelfen zu können.

Ich habe im Jahre 1912, vor 32 Jahren, in einer bekannten bernischen Tageszeitung sechs Artikel veröffentlicht und darin das uns heute vorliegende System verlangt und ganz ausführlich begründet, weshalb dieses System das beste und für den Kanton Bern auch das praktischste Gesetz wäre. Es kam dann einer von der gleichen Fraktion, zu der auch unser gestriger Kommissionsreferent gehört hat, in den Ort referieren, wo ich damals war. Wir kamen nicht zu einem guten Ende. Er war dagegen, ich blieb dafür. Deshalb freut es mich heute, Ihnen zu sagen: Ich und unsere Leute sind noch heute dafür. Wir werden mit unseren schwachen Kräften tun, was wir können, damit das Gesetz durchgeht. Wir werden in den Beratungen vielleicht zu einzelnen Punkten Stellung nehmen und darnach trachten, in dem Sinne zu arbeiten, wie der Vorredner erwähnte, das heisst zu verbessern, soweit etwas verbessert werden kann.

Präsident. Die erste Serie der Fraktionsredner ist vorüber. Ich habe dabei das Reglement nicht angewendet (20 Minuten Redezeit). Für die zweite Serie werde ich strenger sein. Ich möchte die Herren bitten, sich an die im Reglement vorgesehenen 20 Minuten zu halten.

Winzenried. Eine grundlegende Neugestaltung des Steuerrechtes in Kanton und Gemeinden ist für alle Beteiligten — und zu den Beteiligten zähle ich ganz selbstverständlich alle stimmberechtigten Bürger — von allergrösster Bedeutung; denn ein auf dem Boden der Gerechtigkeit aufgebautes Steuergesetz ist einer der wichtigsten Pfeiler un-

seres demokratischen Staatswesens. Von ihm hängt vielfach eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung und damit Arbeit, Verdienstmöglichkeit, Wohlstand und Zufriedenheit der Bürger ab. Es ist deshalb sehr verständlich, dass sich auch die einzelnen Wirtschaftsgruppen um diese Neuordnung interessieren. Ich möchte hier ein paar Eindrücke festhalten, die sich der Wirtschaftsgruppe von Handel und Industrie aufdrängen.

Das Steuergesetz eines jeden Gemeinde- oder Staatswesens hat zur Aufgabe, von seinen Bürgern diejenigen Geldmittel zu beschaffen, die notwendig sind, um die ihnen gesetzlich zugewiesenen Verpflichtungen und Aufgaben erfüllen zu können, wobei der Grundsatz unserer sozial wohl am besten ausgebauten schweizerischen Demokratie, wonach jeder in Not geratene Bürger auf die öffentliche Hilfe Anspruch erheben kann, hochgehalten werden soll. Dabei sollte allerdings als höchster Grundsatz gelten, dass gespart werden muss. Man darf nicht über seine Verhältnisse hinaus leben.

Auch im Kanton Bern möchten wir unsere geordnete Staatsverwaltung, unsere sozialen Einrichtungen nicht mehr missen, im Gegenteil, wir wollen bestrebt sein, diese auf ein maximales, tragbares Mass weiter auszubauen. Aber um dies zu erreichen, muss ein Steuergesetz auch auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit seiner Steuerzahler sorgfältig abgestimmt werden.

Es wäre falsch, wenn das Gesetz einseitig die verwaltungsmässigen Interessen des Staates wahren würde, da es doch in erster Linie dafür sorgen muss, dass ein gesunder Sparsinn, und zwar von allen Schichten der Bevölkerung und vom Staate selber, angeregt und gefördert wird; dass ein initiativer Unternehmergeist, der nur in der Privatwirtschaft zur höchsten Entwicklung kommen kann, nicht durch übermässige steuerliche Belastung gelähmt oder zurückgedämmt wird.

Wenn ein Staatswesen gut geführt ist, so erkennt man das am besten an seinem wirtschaftlichen Sektor. Dort muss man Optimismus, mutige Einsatzbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit feststellen können. Pessimismus und Gleichgültigkeit sind Lähmungserscheinungen in unserer volkswirtschaftlichen Spannkraft, die zu gefährlichen Störungen führen müssten. Die verantwortlichen Behörden müssen sich daher bewusst sein, dass gerade durch die Neugestaltung der Steuergesetzgebung die Entwicklungsmöglichkeiten aller freien Existenzen in hohem Masse beeinflusst werden.

In der Wirtschaft bedeutet eine geordnete finanzielle Grundlage, mit der ein Betrieb geführt werden kann, ungefähr das gleiche, wie der Blutkreislauf im menschlichen Körper. Wird diesem allzuviel Blut entzogen, so führt das zu Schwächezuständen, die mit dem Tode enden können.

Ganz ähnlich ist es mit dem Organismus unserer Wirtschaft. Wohl kann der Fiskus den Ertrag aus der Wirtschaft bis zu einem gewissen Masse wegsteuern; das wird gegenwärtig mit all diesen ausserordentlichen Steuern in reichlichem Masse besorgt; würde er jedoch mit der normalen Steuergesetzgebung seine Hand nach der Substanz, das heisst dem Blute der Wirtschaft, ausstrecken, so würden die besten Träger unserer Volkswirtschaft und damit unseres freien demokratischen Staatswesens in ihrer Existenz gefährdet. Ein natürlicher Existenzwille unseres Volkes würde sich dagegen auflehnen, und ein solches Gesetz hätte niemals Aussicht auf Annahme durch den Souverän. Ein deutliches Zeichen, wie ausserordentlich fein das Volk in dieser Richtung reagiert, sind die mehr als ein Dutzend Eingaben wirtschaftlicher Organisationen und Verbände an die vorberatende Kommission. Alle diese wirtschaftlichen Organisationen und Verbände glaubten, sicher teilweise zu Unrecht, durch das neue Steuergesetz in ihrer Existenz gefährdet und bedroht zu sein.

Hier hat die sorgfältige Arbeit der Kommission viel Abklärung geschaffen und bereits in mancher Hinsicht korrigierend gewirkt. Einer Tatsache muss sich allerdings auch der Grosse Rat in der bevorstehenden Behandlung des Entwurfes bewusst sein, nämlich, dass wir ein kantonales und nicht ein eidgenössisches Steuergesetz beraten, und dass damit die Freizügigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft nach wie vor gewährleistet bleibt, und dass man immer noch davon Gebrauch macht.

Wenn also gewisse Gruppen allzustark belastet würden, so wäre die Möglichkeit der Abwanderung in andere Kantone vorhanden. Wir würden nicht nur wertvolle Steuerzahler verlieren, sondern unsere Wirtschaft würde von jenseits der Kantonsgrenzen her empfindlich konkurrenziert, die bernische Volkswirtschaft geschwächt, der Staat geschädigt, was zu einer vermehrten Belastung der zurückgebliebenen Steuerpflichtigen führen müsste.

Was nun die spezifischen Belange von Handel und Industrie anbelangt, über die seit Jahren mit der kantonalen Steuerverwaltung verhandelt und vielfach — ich muss es leider sagen — ohne befriedigendes Ergebnis gekämpft worden ist, so sind diese leider im Entwurf nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt worden. Es darf allerdings festgestellt werden, dass man in einigen Punkten Rücksicht getragen und von Seiten der Finanzdirektion die nötige Einsicht aufgebracht hat. Ich erwähne in erster Linie ein Postulat, um das wir immer und immer wieder, und zwar mit vollem Recht gekämpft haben: Die Art der Abschreibungen auf den Maschinen, Mobilien und auf dem Inventar. Früher konnte man nur nach dem Buchwert abschreiben. Jetzt ist diese Form fallen gelassen worden und hat einer vernünftigeren Platz gemacht: Abschreibung nach dem Anschaffungswert. Dagegen wird die Forderung auf steuerfreie Rückstellungen geschäftsmässig begründeter Risiken nicht anerkannt, trotzdem zwei neuere kantonale Steuergesetze, die in letzter Zeit in Kraft getreten sind, das vollauf berücksichtigen und obwohl auch die eidgenössischen Wehrsteuervorschriften ein Gleiches tun. Der Kanton Bern will das nicht. Eine stichhaltige Begründung, weshalb das so ist, hat man eigentlich nicht anführen können.

Unbefriedigend ist auch die Lösung der Besteuerung der Holdinggesellschaften. Man macht scheinbar bei der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion Anstrengungen, um die Holding-Finanzgesellschaften vermehrt in den Kanton Bern hineinzubringen. Vor einigen Jahren wurde sogar ein Holdingsteuergesetz erlassen. Aber hier, wo man gewisse Erleichterungen schaffen könnte, will man es nicht tun. Ich möchte zu meiner grossen

Genugtuung feststellen, dass die Kommission einen etwas andern, loyaleren und weitsichtigeren Standpunkt einnimmt und dem Regierungsentwurf einen Gegenvorschlag gegenüber stellt.

Endlich ist die Frage der Anerkennung der bezahlten Steuern als Gewinnungskosten im Entwurf für die Erwerbsgesellschaften absolut unbefriedigend gelöst. Die Erwerbsgesellschaften (mit Ausnahme der Genossenschaften) sind steuerlich ganz anders erfasst als die übrigen Steuerzahler. Sie müssen eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer zahlen, wobei der Steuertarif wesentlich höher und namentlich in der Progression viel schärfer ist als bei den natürlichen Personen und den Genossenschaften. Hier hätte dem berechtigten Wunsche dieser Gesellschaften durchaus Rechnung getragen werden können. Es wäre am Platze, dass man die bezahlten Steuern als Gewinnungskosten anerkennen würde. Darüber werden wir noch diskutieren müssen.

Gänzlich undiskutierbar für Kreise für Handel und Industrie, aber sicher auch für alle demokratisch denkenden Bürger, ist die Ziff. 8 von Art. 23, wonach die privaten Fürsorgeeinrichtungen für die Arbeitnehmer anders behandelt werden sollen als diejenigen des Staates selber. Das ist ein Punkt, den kein Mensch begreift. Mit dieser Ziff. 8 des Art. 23 wird nach meiner Ueberzeugung, wenn der Grosse Rat nach Regierungsentwurf so beschliesst, dem Gesetz das Grab geschaufelt. Es wäre schade und ungerecht, wenn der Grosse Rat das täte.

Unter den Erwerbsgesellschaften wirkt sich der Entwurf wegen der Art der Besteuerung, wie ich vorhin erwähnt habe, besonders belastend aus. Er würde leicht eine negative Einstellung auslösen können, wenn man sich nicht rechtzeitig in gewissen wichtigen Punkten noch einigen könnte.

Wenn nun trotz der angeführten Nachteile für die Wirtschaftsgruppe, für die ich spreche, die bis 30 %, aber praktisch bei vielen Unternehmungen bis zu 50 und mehr Prozent der gegenwärtigen Steuer ausmachen, die Vertreter von Industrie und Handel in der Kommission gleichwohl sich für Eintreten ausgesprochen haben, so taten sie es nur, um einem zeitgemässen, grundsätzlich auf der Basis der Gerechtigkeit aufgebauten Steuergesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Sie taten es weiter in der Hoffnung, dass hier in der Detailberatung im Plenum der Rat ihren Anträgen doch noch zustimmen werde.

Der Gesetzesentwurf enthält neben den angeführten Bestimmungen, die spezifisch eine Wirtschaftsgruppe angehen, sicher durchaus gesunde und gute Neuerungen, die die Nachteile im allgemeinen überragen. Zu erwähnen sind folgende Vorteile:

1. Grundsatz der Steuergerechtigkeit nach der materiellen Tragfähigkeit. Das ist ein Prinzip, das wir in der heutigen Zeit unbedingt hochhalten müssen. Dieser Grundsatz der starken Entlastung der wirtschaftlich schwachen, kleinen Einkommen, ist sicher richtig. Ob er bis zu dem Masse hinauf hätte angewendet werden müssen, um immer noch gerecht zu sein, ist eine Frage, wo man geteilter Meinung sein kann.

2. Vereinfachung in der Veranlagung, zweijährige Veranlagungsperiode. Vereinheitlichung der Erklärungsformulare mit der eidgenössischen Wehrsteuer. — Man hat uns erklärt, es gebe nachher nur noch ein einheitliches Steuerformular, so dass man nicht mehr verschiedene Steuerformulare habe, die kein Mensch versteht, die nicht einmal der Gemeindeschreiber oder der Notar ausfüllen könne.

3. Prinzipielle Gleichbehandlung aller Erwerbsgruppen. Ich möchte hier die Landwirtschaft erwähnen. Es ist anhand von statistischen Angaben und Tabellen festgestellt worden, dass es Zeiten gegeben hat, wo mindestens ein Teil der Landwirtschaft seuerlich allzustark entlastet war. Mit diesem System muss man einmal abfahren. Jetzt sind die Verhältnisse ein wenig anders. Auch der Landwirt soll nach dem Einkommen Steuern bezahlen, er ist ein genau so verpflichteter und gleichberechtigter Bürger wie jeder andere.

4. Kompensation der Verluste in der Veranlagungsperiode. Das konnten wir bis jetzt nicht tun. Der Herr Finanzdirektor hat gestern darauf hingewiesen, wie ungerecht es ist, wenn jemand eine Liegenschaft besitzt und sie als Vermögen versteuern muss, während auf der andern Seite grosse Bankschulden bestehen (aufgenommene Gelder zum Erwerb der Liegenschaft). Bis jetzt konnten diese Bankschulden nicht abgezogen werden. Mit dieser Ungerechtigkeit räumt der Entwurf auf.

5. Abschaffung der versteckten Progression.

Zum Schluss möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen, der sicher auch gerecht ist: die Besteuerung des einkommenlosen Vermögens. Wir werden wahrscheinlich über diesen Punkt noch verschiedenes hören.

Diesen erwähnten Vorteilen stehen aber auch — ich möchte nicht sagen «zu meinem Leidwesen», wie Herr Bigler — tatsächliche Nachteile gegenüber.

Präsident. Ihre 20 Minuten Redezeit sind vorbei!

Winzenried. Ich bin gleich fertig. — Es sind Gefahren grundsätzlicher Natur, die das Gesetz bei der Abstimmung schwer belasten werden. Diese Nachteile sind: Einmal die effektive Mehrbelastung, die die Wirtschaft auf sich nehmen muss, wodurch eine gewisse Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber brancheähnlichen Unternehmungen in andern Kantonen entsteht. Eine weitere Gefahr ist die Abwanderung grösserer Vermögen ausserhalb des Kantons. Hier müssen wir selber die nötigen Ueberlegungen machen.

Ein weiterer Punkt liegt mir auf dem Magen, nämlich das Eiltempo, in welchem wir das Gesetz durchpeitschen müssen. Dadurch wird es nicht möglich sein, in allen Volkskreisen die nötige Aufklärung zu schaffen. Die nicht aufgeklärten Bürger werden wir zu den Nein-Sagern zählen müssen. Das ist eine Belastung, welcher Rechnung getragen werden sollte.

Eine Frage an den Regierungsrat lautet, ob man, falls das Gesetz angenommen würde, nicht eine weitere Amnestie in Betracht ziehen sollte. Ich glaube, für den Fiskus wäre das von grosser Bedeutung und grossem Wert. Man könnte vielleicht die kommenden Steuerdefraudationen etwas wegsteuern.

Das sind ein paar Punkte, die ich anführen wollte. Der Entwurf als solcher verdient unbedingt eine seriöse parlamentarische Behandlung. Es ist darin eine grosse, sachkundige Arbeit aller Funktionäre, die mitgearbeitet haben, verankert. Ich glaube, auf den Entwurf sollte unbedingt eingetreten werden. Ich persönlich möchte das vom Gesichtspunkt von Handel und Industrie aus empfehlen.

Zurbuchen. Der Grosse Rat steht in der Beratung des neuen Steuergesetzes. Er stellt sich die Frage: Ist es absolut notwendig, dass man ausgerechnet im fünften Kriegsjahr an die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes herantreten muss? Ich möchte die Frage deutlich bejahen. Die Begründung ist eigentlich sehr einfach. Weshalb?

Das alte Steuergesetz von 1918 weist sicher grosse Mängel auf. Das wissen alle, die hier anwesend sind. Besonders im Hinblick darauf, dass, wie aus den Ausführungen des Herrn Bratschi hervorgeht, Staat und Gemeinden jahrzehntelang finanziell schwer belastet wurden, ist es sicher dringend nötig, ein neues Steuergesetz auszuarbeiten. Ich bin mir bewusst, dass ein neues Steuergesetz bestimmt nicht auf grosse Sympathie stiesse, ist es uns doch allen bekannt, welch geringe Beteiligung bestand, als vor einem Jahr ein Teil des Steuergesetzes zur Abstimmung gelangte. Wir können daraus ermessen, dass es schwer halten wird, einem neuen Steuergesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Aber wir wollen doch den Mut aufbringen und ein neues Steuergesetz so ausarbeiten, dass es den heutigen Verhältnissen angepasst ist. Ich möchte nicht die Behauptung aufstellen, dass es ein gerechtes Steuergesetz sein werde, sondern ich möchte sagen: ein besseres Steuergesetz. Es muss angenommen werden, dass auch das neue Steuergesetz sicher Mängel aufweisen werde, so dass es nach 10 Jahren beanstandet würde.

Ein alter Mann hat mir vor 30 Jahren — er war damals 70 Jahre alt — erklärt: «Ich will Dir gesagt haben, der liebe Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, woran ich fest glaube, hat uns die Welt schuldenfrei und bezahlt übergeben. Heute sind wir die Welt zum grössten Teil wieder schuldig.» Ich glaube, wenn dieser Greis auch nicht akademisch gebildet war, so hat er trotzdem vor 30 Jahren ein bisschen recht gehabt. Ich möchte das nicht als Vorwurf gegen die jetzige Generation vorbringen. Wir können nichts dafür, wir stehen im fünften Kriegsjahr und müssen dadurch ungewollt grosse Opfer auf uns nehmen. Wir haben von Herrn Bratschi gehört, dass, wenn der Krieg bis 1945 dauert, die Schuldenlast auf eidgenössischem Boden 10 Milliarden betragen wird. Das mahnt sicher zum Aufsehen. Deshalb sollte vom Grossen Rat schon im Interesse der Allgemeinheit dem Bernervolke ein besseres Steuergesetz vorgelegt werden können.

Bedenken Sie einmal, dass einzig im Kanton Bern von einem Veranlagungskapital von 2,4 Milliarden Vermögen zu einem durchschnittlichen Zinsfuss von 3,5 % in den Gemeinden der Schuldenabzug nicht gemacht werden kann. Die Steuer von Fr. 8 225 000.— muss vom Schuldner bezahlt werden. Sie werden mit mir einig gehen, dess es gilt, jetzt diese Härten aus dem alten Steuergesetz auszumerzen. Wir haben im neuen Gesetz vorgesehen, dass alle Schulden abgezogen werden können. Das hat zur Folge, dass die Fr. 8 225 000.— in den bernischen Gemeinden nicht mehr bezahlt werden müssen. Also entsteht in verschiedenen Gemeinden ein Steuerausfall. Wie wird der Ausgleich geschaffen? Es ist in der Steuervorlage gesagt, die Kapitalsteuer werde voraussichtlich Fr. 950 000.— abwerfen, die in einen Ausgleichsfonds gelegt werden.

Schon bevor die Kommission zu ihren Beratungen zusammengetreten ist, wurden von über 12 Wirtschaftsverbänden Eingaben gemacht, worin gesagt wird, wenn ihre Begehren nicht berücksichtigt würden, werde dem Gesetz die grösste Opposition bereitet. Ich betrachte das als ein unglückliches Vorgehen. Die Kommission hatte einen schweren Stand, um allen diesen Forderungen gerecht zu werden. Ich kann sagen, wir haben es nicht verantworten können, allen Forderungen gerecht zu werden; aber zum Teil ist die Lösung gefunden worden, so dass man hofft, die Opposition könne dadurch ein wenig abgeschwächt werden.

Ich möchte auch hier den Wunsch äussern, dass keine Anträge gestellt werden, die mit der Bedingung verbunden sind, wenn sie nicht berücksichtigt würden, so müsse dem Gesetz die grösste Opposition gemacht werden. Ich glaube, damit ist dem Kanton Bern nicht geholfen und erst recht dem Bernervolk nicht. Ich möchte vor einem solchen Vorgehen dringend warnen. Es ist zum Vorteil des Bernervolkes, dass sich alle Wirtschaftsgruppen finden, um ein wirklich besseres Steuergesetz dem Volk vorzulegen. Zu diesem Zweck müssen selbstverständlich alle Wirtschaftsgruppen nicht nur Opfer, sondern im Interesse der Allgemeinheit sogar grosse Opfer bringen. Wir glauben, trotzdem wir im fünften Kriegsjahr sind, sei es Pflicht und Aufgabe des bernischen Grossen Rates, in gegenseitig verständnisvoller Beratung ein Gesetz auszuarbeiten, das sich für Jahrzehnte segensreich auswirken wird. Ich hoffe und erwarte, mit gutem Willen werde das möglich sein!

Kunz (Thun). Die freisinnige Grossratsfraktion begrüsst das neue Steuergesetz mit besonderer Genugtuung, weil sie es gewesen ist, die den Stein der Steuergesetzrevision wieder ins Rollen gebracht hat. Am 19. November 1941 ist nämlich hier folgende Motion Raaflaub eingereicht worden:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gesamtrevision des bernischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzes neuerdings an die Hand zu nehmen.»

Die Motion Raaflaub ist von der Regierung entgegengenommen worden. Der Grosse Rat hat sie am 4. März 1942 einmütig angenommen. Nach der Meinung von Herrn Grossrat Wälti, der die Motion an Stelle des erkrankten Motionärs begründete, sollte ein neues Steuergesetz bringen: Die Beseitigung des bisherigen Wirrwarrs in der Gesetzgebung; bessere Uebersicht des Bürgers über das Steuersystem; die Vereinfachung des Einschätzungsverfahrens; vermehrte Steuergerechtigkeit und infolgedessen Beseitigung der Schuldenversteuerung bei den Grundsteuern; kleinere Belastung von bescheidenen Einkommen und Vermögen; Verbesserungen in der Besteuerung von Aktiengesellschaf-

ten, um die Niederlassung neuer Industrien im Kanton zu erleichtern; Beseitigung der versteckten Progression.

Wir stellen fest, dass der vorliegende Steuergesetzesentwurf im wesentlichen diesen Forderungen Rechnung trägt.

Wir sehen, dass die Steuerlast der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasst werden soll. Dieser Leitsatz des Entwurfes entspricht auch den Wünschen unserer Partei. Es soll grundsätzlich jeder im Rahmen der Staatsordnung sich frei entfalten können. Entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage soll er dann aber auch beitragen an die Lasten, die der Staat den Steuerzahlern auferlegt.

Durch den Uebergang zum System einer allgemeinen Einkommenssteuer, verbunden mit der ergänzenden Vermögenssteuer, dem gleichen System, wie es der eidgenössischen Wehrsteuer zu Grunde liegt, wird eine gewaltige Vereinfachung erzielt. Wir begrüssen das im Interesse des Steuerzahlers, der in Zukunft nur noch eine Steuererklärung für die kantonalen und eidgenössischen Steuern abgeben muss. Die Spannung, die gegenwärtig wegen der Ueberbeanspruchung mit Formalitäten herrscht, wird hoffentlich durch das neue System gemildert. Wir begrüssen insbesondere die zweijährige Veranlagung. Sie bringt besonders dem Freierwerbenden eine Entlastung, die er heute, im Zeitalter der grossen Beanspruchung mit kriegswirtschaftlichen Massnahmen, dringend notwendig hat.

Die Vereinfachung entlastet auch die Verwaltung. Wir hoffen, diese Entlastung werde sich vor allem in einer besseren Veranlagung, also auch zu Gunsten der Steuerzahler, und in einem Rückgang der Zahl der Rekurse auswirken.

Die Berechnungen zeigen, dass die wenig begüterten Kreise des Volkes, dass vor allem die Schuldenbauern, die Kleinrentner, aber auch kleine und mittlere Gewerbetreibende, Arbeiter und Angestellte entlastet werden sollen. Wir vertrauen darauf, dass diese Berechnungen zutreffen, und dass die sehr begründeten Entlastungen Wirklichkeit werden. In dieser Entlastung sehen wir eine der vornehmsten Wirkungen des Gesetzes.

Wir freuen uns, dass die versteckte Progression wegfällt. Sie trifft heute besonders den Arbeiter und Angestellten, der durch Teuerungszulagen eine kleine Aufbesserung seines Gehalts erzielt, schwer und nimmt ihm gelegentlich sogar einen grossen Teil der Aufbesserung weg.

Die vollständige Neugestaltung der Vermögenssteuer, die Aufhebung der starren Grundsteuer und der Kapitalsteuer und ihre Ersetzung durch die ergänzende Steuer auf dem Reinvermögen entspricht den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit. Die heute geltende Ordnung, die weitgehend auf äussere Merkmale abstellt und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der grossen Verschuldung des Grundbesitzes nicht Rechnung trägt, ist ganz ungerecht. Mit Befriedigung nehmen wir davon Kenntnis, dass die Revision der Grundsteuerschatzungen sofort an die Hand genommen werden soll. Ueberlebt ist auch die Belastung der Hypothekarinstitute durch die Kapitalsteuer. Die Entlastung, welche diese Kategorie von Steuerzahlern erhält, ist zahlenmässig sehr bedeutend. Sie entspricht jedoch wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Wir sind überzeugt, dass sie auf die Zinsfussverhältnisse im Kanton, vor allem auf den Hypothekarzinsfuss, dauernd einen wohltätigen Einfluss ausüben wird. Dass die Entlastung nur den Schuldnern zugute kommen soll, ist für uns selbstverständlich, und wir sind auch überzeugt, dass diese Wirkung gesichert werden kann.

Mit allen einsichtigen Vertretern der Landwirtschaft begrüssen wir die neue Lösung, die für die Besteuerung dieses wichtigen Teiles unserer Volkswirtschaft getroffen wurde. Wir glauben, dass sie zu einem gerechten Ausgleich der Lasten führen wird.

Die vorgesehenen neuen Vorschriften für die Besteuerung von Handel und Industrie entsprechen weitgehend den auch von uns in der Motion gestellten Begehren und den Wünschen, die aus den beteiligten Kreisen selbst stammen und wie sie in der Begründung der Motion Raaflaub gestellt wurden. Wir sind dem Grundsatz nach auch mit der getroffenen Lösung auf diesem Gebiete einverstanden, behalten uns aber dabei noch vor, bei Einzelfragen Anträge zu stellen.

Mit der Kommission stimmen wir grundsätzlich auch der für die Gemeindesteuern vorgesehenen Lösung zu, auch hier unter dem Vorbehalt allfällig noch anzubringender Verbesserungen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Entwurf in weitestem Masse den Wünschen und Anregungen entspricht, die wir bei der Einreichung unserer Motion geäussert haben. Wir freuen uns sehr darüber, dass er in verständlicher Sprache, in nicht allzulangen Artikeln abgefasst ist, und dass Verweisungen auf Dekrete und Verordnungen möglichst vermieden wurden. Die finanziellen Erträge, die das Gesetz Staat und Gemeinden sichert, sind nicht derart, dass von einem fiskalischen Fischzug gesprochen werden darf. Sie sind im Gegenteil, allerdings wohl bei vorsichtiger Rechnung, eher etwas kleiner als heute.

Wenn der Entwurf durch seine neuen Vorschriften Hemmnisse und ungerechte Lasten beseitigt, wenn er die Steuerpflicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers gerecht anpasst, so wird er beitragen zu einer Befruchtung unserer Wirtschaft, die uns auch kleinere Ausfälle überwinden lässt. Deshalb sind wir für Eintreten auf den Entwurf.

Weber (Grasswil). Ich bin vielleicht einer der wenigen hier im Grossen Rat, die schon die Ehre hatten, im letzten Krieg an den Beratungen eines Steuergesetzes mitzuhelfen. Auch damals wurde genau das Gleiche gesagt wie heute: Man muss das Kapital und den Ertrag wesentlich stärker belasten. «Entre parenthèses» gesagt, haben wir seinerzeit die Oeffnung des Bankgeheimnisses verlangt, um der Sache besser beizukommen. Man sagte, Grund und Boden muss etwas mehr belastet werden. Deshalb wurde die Grundsteuerschatzung erhöht, die so viel Unheil anstiftete und die schliesslich schuld daran war, dass ein Jahrzehnt später die Bernische Bauernhilfskasse gegründet werden musste, um denen auf die Beine zu helfen, die zu stark verschuldet waren.

Der Ertrag der Arbeit wurde schon damals mässig belastet. Als man das Gesetz vorberaten hatte, hiess es allgemein, das sei ein Gesetz, das Jahrzehnte lang seine Dienste tun werde, der Kan-

ton Bern dürfe sich gratulieren und sich «von» schreiben den andern Kantonen gegenüber, weil er ein neues Steuergesetz habe.

Es sind leider bloss zwei Jahrzehnte vergangen, und schon wieder müssen wir das Gesetz revidieren. Ich erinnere mich gut, wie der damalige Finanzdirektor, der leider verstorbene spätere Bundesrat Scheurer, sagte: «Ich weiss fast nicht, wie ich mich bewegen soll, der Bund kommt immer, um auf meiner Wiese zu grasen.»

Seither hat sich der Zustand wesentlich verschlimmert. Der Bund beschränkt sich nicht mehr darauf, die indirekten Steuern zu beziehen, sondern er greift über in die direkten Steuern. Er hat die Stempel- und die Couponsteuer erhoben und unter zwei Malen erhöht. Dann kam die Kriegssteuer, die Krisensteuer und in neuerer Zeit, wo der Krieg wiederum ausgebrochen ist, die Wehrsteuer und das Wehropfer, und jetzt als jüngste Steuern noch die Umsatz- und die Verrechnungssteuer. Der Kanton hat allerdings — und das ist gegenüber früher neu — gewisse Anteile an den Erträgnissen der Bundessteuern. Bei der Verrechnungssteuer ist das leider dann nicht der Fall, wenn der Pflichtige nicht mit dem Kanton verrechnet.

Eines ist interessant, das Ungleiche gegenüber dannzumal. Damals musste man ein neues Steuergesetz ausarbeiten, weil die Mittel nicht mehr genügten. Das trifft heute nicht zu. Der Herr Finanzdirektor hat die neue Vorlage nicht damit begründet, er müsse mehr Mittel bekommen, sondern damit, das Gesetz sei nicht mehr modern, es stimme mit den eidgenössischen Vorschriften nicht überein, gewisse Vermögensteile würden nicht mehr besteuert, man brauche eine ganze Reihe Formulare usw. Es werden also eine ganze Anzahl Gründe angeführt, die die Revision notwendig machen. Ich gebe zu, die angeführten Gründe sind zutreffend und machen es nötig, ein neues Gesetz auszuarbeiten.

Wir selber, die landwirtschaftlichen Kreise, haben ja, das wollen wir gestehen, auch reklamiert. Wir haben den Schuldenabzug verlangt und gesagt, es sei nicht recht, dass man ihn in den Gemeinden nicht habe. Insbesondere sei es unrecht, bei landwirtschaftlichen Heimwesen immer auf die Grundsteuerschatzung, anstatt auf den Ertragswert abzustellen. Ich muss gestehen, die von uns erhobenen Klagen verpflichten uns nun, an die Revision des Gesetzes heranzutreten und bei der Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes mitzuhelfen, soweit wir dies können.

Den weitern Grund (Nichtübereinstimmung mit den Wehrsteuervorschriften) halte ich nicht für stichhaltig. Daher scheint mir das angeschlagene Tempo nicht richtig zu sein. Wohl ist es einfacher, statt zwei nur ein Formular auszufüllen; aber eine Steuergesetzrevision ist eine so ausserordentlich wichtige Sache, dass man auch dem Steuerzahler und Stimmbürger Zeit lassen muss, sich in die Materie einzuarbeiten, und nicht bloss den Grossräten. Man darf nicht vergessen, dass die Vorlage alles Bisherige auf den Kopf stellt, der gesamte Gemeindehaushalt wird vollständig neu geregelt, er muss neu aufgebaut werden. Man redet viel zu viel von Steuerbefreiung, und das ist nach meinem Dafürhalten ein wunder Punkt der Vorlage; denn der Steuerzahler fragt sich sofort: Wer muss den Ausfall decken?

Man führt als weitern Grund an die Nichtbesteuerung von bestimmten Vermögensteilen. Man meint selbstverständlich unter anderen das Inventar des Bauern. Für den Bauer ist die Sache nicht so einfach. Wenn man Grund und Boden und, nach neuer Auffassung, auch das Einkommen versteuert, so sollte man die Werkzeuge, die man zum Arbeiten braucht, nicht auch noch versteuern müssen. Die Werkzeuge im Bauernbetrieb sind nicht nur Maschinen, sondern auch das lebende Inventar: Pferde, Kühe usw. Der eine hat viel, der andere hat wenig. Wenn man in dieses «Nest» des Inventars hineingreift, so ist das eine kitzlige, heikle Angelegenheit. Jedenfalls wird man in der Vorlage nach dieser Richtung bestimmte Befreiungen genehmigen müssen, sonst kommen wir mit diesen Inventarwerten in Kollision.

Weiter hiess es, die Aktiengesellschaften zahlten zu wenig Steuern. Ich gebe zu, dass das namentlich in der wirtschaftlich guten Periode zutrifft. Aber da stellt sich sofort die Frage: Ist es wirklich notwendig, deswegen ein anderes Steuergesetz auszuarbeiten? Hätte man nicht einen anderen Weg gehen können? Diese Frage wird von vielen Steuerzahlern gestellt. Ich muss gestehen, es gäbe einen solchen Weg. So gut der Bund eine Kriegsgewinnsteuer einführen konnte, hätte dies der Kanton auch tun können. Ich gehe sogar soweit, zu sagen, wenn die Bauern so viel verdienen, hätte man sie in die Kriegsgewinnsteuer einbeziehen können. Das hätte mindestens das Gute gehabt, dass die Sache einmal aufgehört und in einer spätern, wirtschaftlich weniger guten Periode zum mindesten nicht Unheil angestiftet hätte, wie das nach dem letzten Weltkrieg durch die Erhöhung der Grundsteuerschatzung der Fall war.

Viel wichtiger für die Landwirtschaft ist es natürlich, zu wissen, was nach dem Kriege gehen soll, ob man dann wieder sagt: «Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehn.» Sie werden sagen, das sei eine eidgenössische Angelegenheit. Ich gebe das zu. Es ist Sache der Eidgenossenschaft, für die Landwirtschaft die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen. Das will man in den Wirtschaftsartikeln tun. Wenn Sie draussen auf dem Lande mit einem einfachen Bauern reden, so sagt er Ihnen sofort: «Wie stehen wir nach dem Kriege, wie ist es mit der gesetzlichen Grundlage, wird dafür gesorgt, dass die verfassungsmässige Grundlage endlich geschaffen wird, damit der Bauer vor dem Recht und auch vor der Bundesverfassung gleichgestellt ist wie die andern Bürger?» Und er sagt Ihnen sofort, bevor er in das eidgenössische Steuer-Kummet hineinschlüpfte, wollte er wissen, wie es mit der eidgenössischen Abstimmung über die Wirtschaftsartikel gehalten werde.

Ich habe recht gerne gehört und höre es noch gerne, wenn da und dort gesagt wird, es sei Geneigtheit vorhanden, diese landwirtschaftliche Verfassungsgrundlage schaffen zu helfen. Es freut mich ausserordentlich, dies von allen Seiten zu vernehmen. Aber wir wissen auch, dass die eidgenössischen Mühlen langsam mahlen und dass diese Wirtschaftsartikel vorerst zurückgelegt sind. Es gibt heute viele, die sagen, es sei schwierig, solch eine eidgenössische Abstimmung vorzunehmen, deshalb

wolle man lieber nicht abstimmen. Aber im gleichen Atemzug verlangt man vom bernischen Bauer, dass er hilft, ein neues Steuergesetz beschliessen.

Meine Herren Kollegen! Sie verlangen von uns Landwirtschaftsvertretern wirklich viel, indem wir vor unsere Bauern treten und ihnen sagen sollen: «Sie müssen einwilligen in ein neues Steuerverfahren!» Wenn wir die eidgenössische Vorlage unter Dach hätten, wäre es für uns unendlich viel leichter, hier in diesen Steuerfragen mitzumachen. Aber, wie gesagt, das ist vorläufig unabgeklärt. Ich würde es als ausserordentlich wertvoll erachten, wenn die eidgenössische Abstimmung vorweg genommen werden könnte und wir mit der Abstimmung über das Steuergesetz hintennach kämen. Wir könnten unseren Leuten auf diese Weise die Sache viel besser erklären.

Nun muss ich zwar sagen, beim Durchsehen des neuen Gesetzes habe ich sehr wertvolle Bestimmungen angetroffen. Ich möchte das ausdrücklich betonen. Ich mache dem Herrn Finanzdirektor und seinen Organen das Kompliment! Sie haben sich die Mühe genommen, alles abzuklären und soweit wie möglich alles ins Gesetz hineinzunehmen, was nachher bei der Abstimmungskampagne zu fragen gibt. Es bleiben zwar immer noch bestimmte Punkte unabgeklärt.

Die Perle des neuen Gesetzes, möchte ich sagen, ist die Schaffung des Steuerausgleichsfonds. Mit diesem Fonds kann man wirklich den armen Gemeinden helfen, die den Rank sonst fast nicht mehr finden könnten.

Ein weiterer schöner Zug in der neuen Vorlage ist das Suchen nach der Steuergerechtigkeit. Vollständig wird man das nicht erreichen können. Aber alle Organe befleissigen sich, das Notwendige vorzukehren, um hier möglichst die Besteuerung der Leistungsfähigkeit anzupassen.

Der Schuldenabzug war bisher in den Gemeinden nicht möglich, jetzt aber soll er möglich werden. Aber die Sache wird illusorisch durch die Liegenschaftensteuer. Ich muss schon sagen, diese Liegenschaftensteuer liegt mir schwer auf dem Magen. Ich glaube nicht, dass wir es in einer Abstimmungskampagne fertig bringen, den Landgemeinden begreiflich zu machen, dass diese Liegenschaftensteuer sein, dass man sie aber nur fakultativ anwenden müsse, dort, wo dies absolut notwendig ist. Jeder Steuerzahler wird sagen: Entweder schafft man diese Liegenschaftensteuer ab und erhöht den Satz (das würde Schwierigkeiten bereiten, ich gebe das zu), oder aber diese Liegenschaftensteuer wird obligatorisch erklärt, vielleicht mit einem weniger hohen Satz. Die Gemeinden, die in der glücklichen Lage wären, diese Steuer nicht zu benötigen, würden sie in den Ausgleichsfonds zahlen, damit etwas in diesem Fonds ist, um den schwer belasteten Gemeinden wirklich und nicht nur dem Buchstaben nach helfen zu können. Ich glaube, sowohl die Regierung wie die Kommission müssen sich der unangenehmen Aufgabe unterziehen, noch einmal über diese Liegenschaftensteuer zu beraten und darnach zu trachten, etwas Besseres herauszubringen. Die Sache ist wohl des Schweisses der Edlen wert. Da gehe ich ausnahmsweise einmal mit Herrn Bigler einig, dass das auf dem Lande der Schicksalsartikel ist bei der Abstimmung. Wenn es gelingt, hier eine vernünftige Regelung zu treffen, wird es leichter sein, das Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Endlich wird im neuen Entwurf für die Landwirtschaft auf den Ertragswert abgestellt. Die Bauernsame hatte das längst verlangt, aber bisher nicht zugestanden erhalten. Nun ist es endlich so weit. Aber sofort erfolgt ein Gegenzug und eine Gegenbelastung bei der Landwirtschaft, indem das lebende und das tote Inventar einbezogen wird, weil das Vermögenswerte sind. Wenn man bedenkt, dass der Landwirt, im Gegensatz zur Industrie, sehr viele Maschinen haben muss, die er nicht während 300 Tagen im Jahr braucht, sondern nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit, die er aber gleichwohl haben muss, so ist die Besteuerung des landwirtschaftlichen und des industriellen Inventars eben etwas ganz anderes. Eine Sämaschine braucht der Bauer im Frühjahr und im Herbst zusammengerechnet ein paar Stunden, eine Dresch- und eine Mähmaschine 1—2 Wochen. Das belastet den mittleren und kleinen Betrieb sehr stark. Was wir im Landwirtschaftsbetrieb alle Tage brauchen, sind Striegel, Bürste und Mistkarren. Aber das sind Werte, die verschwindend klein sind.

Ich habe geglaubt, auf diese Dinge aufmerksam machen zu müssen, um nicht den Rat im Glauben zu lassen, alle diese schönen Neuerungen seien für uns so wertvoll, dass wir sie mit Freude hinnähmen. Ich finde, es sei besser, hier im Rate offen und ehrlich seine Argumente darzubringen und auf die Unebenheiten hinzuweisen, damit man sich entsprechend einrichten kann.

Wir gehen in die erste Beratung hinein. Wir werden sehen, was dabei herauskommt. Ich nehme an, verschiedene Sachen werden an die Kommission zurückgewiesen, die sich nochmals damit befassen wird. Es ist doch durchaus verständlich, dass die Bauersleute sich sagen, sie wollten die Katze nicht im Sack kaufen, sondern wissen, wo sie später stünden. Wir wollen unsererseits loyal mitarbeiten, um etwas zu schaffen, das dem Bernervolk zum Segen gereichen wird!

Meister. Ich möchte meinerseits der Finanzdirektion den besten Dank aussprechen für die von ihr getroffene eingehende Vorarbeit für das neue Steuergesetz und den uns unterbreiteten Vorschlag. Ich möchte auch der Kommission danken für ihre grosse und mühevolle Arbeit und speziell dem Präsidenten für die während seines Referates an uns gerichteten freundlichen Worte. Er hat ein wenig an die innere Bewegung appelliert, er wollte sagen: «Ihr Herren Grossräte, Sie können ein Gesetz diskutieren. Sie müssen aber dazu beitragen, dass das Gesetz bei der Volksabstimmung durchgeht, es geht nicht an, dass einer nebenaus springt.»

Wenn man gehört hat, wie sich die Herren Redner im allgemeinen über die Vorlage ausgesprochen haben, so ist man damit einverstanden. Aber die vielen Wenn und Aber, die hinzugefügt werden, die vielen Vorbehalte, die gemacht wurden und die für die Detailberatung in Aussicht gestellten Anträge zeigen schon, dass man vielleicht doch gewisse Differenzen haben wird, die man nicht aus der Welt schaffen kann.

Es tut mir leid, dass ich in dieses Konzert, das immer ziemlich harmonisch war, vielleicht einen bestimmten Misston hineintragen muss. Unsere

Fraktion hat mit grosser Mehrheit Eintreten beschlossen. Ich habe eine andere Auffassung und stelle den Antrag auf Nichteintreten.

Zwei Fragen beschäftigen uns heute. Die eine lautet: Sind wirklich die Nachteile unseres alten Steuergesetzes mit den verschiedenen, bis jetzt vorgenommenen Revisionen, so gross, dass man unbedingt in der heutigen Zeit ein neues Steuergesetz ausarbeiten soll? Herr Weber hat gesagt, man stelle die alten Bestimmungen auf den Kopf. Werden die Ungerechtigkeiten, die man dem alten Gesetz vorwirft, mit dem neuen wirklich aus der Welt geschafft? Ich muss da verschiedene Fragezeichen anbringen und gewisse Dinge verneinen.

Man redet von der Entlastung nach unten. Ich glaube, mit den letzten Revisionen, die unser altes Gesetz erfahren hat, wurden ziemlich weitgehende Entlastungen nach unten vorgenommen, für die Fixbesoldeten so weitgehend, dass sie ja ohne irgendwelche Schmälerung ins neue Gesetz hinübergenommen wurden. Ich glaube, von Herrn Bratschi sind allerdings gewisse Aenderungen vorgesehen worden.

Das Hauptargument, das von nichtbäuerlichen Kreisen ins Feld geführt wird, ist immer das, die Landwirtschaft bezahle keine Einkommenssteuer. Das sei eine Ungerechtigkeit im alten Gesetz, die bedingt ausgemerzt werden müsse. Ich will mich nicht in den Streit hineinlassen. Ich nehme an, die Bauern werden sich mit der Kommission und der Finanzdirektion über diesen Punkt auseinandersetzen. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Herr Finanzdirektor auf Seite 17 seines netten Berichtes sagt, dass der Bauer beim heutigen Gesetz bereits mit der starren Grundsteuer Einkommenssteuer bezahlt, währenddem man bisher sagte, der Bauer bezahle keine Einkommenssteuer usw. Dieses Argument wäre also durch die eigenen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors widerlegt.

Der Schuldenabzug. Auch da hört man immer wieder, der Schuldenabzug in den Gemeinden müsse unbedingt kommen. Ich gebe zu, im neuen Gesetz hat man alle Schulden im Auge. Aber wir sehen sofort, dass in dem uns vorliegenden Entwurf im gleichen Augenblick der grösste Teil dieser Schulden, die man abziehen könnte, wieder besteuert wird, speziell in den Landgemeinden. Wenn die Herren den Bericht der Finanzdirektion, Seite 40, an die Hand und die verschiedenen herausgeschriebenen Gemeinden unter die Lupe nehmen, so sehen Sie, dass fast restlos alle diese neue Liegenschaftensteuer einführen. Ich bin überzeugt, dass 90—95 % der Landgemeinden diese Steuer einführen müssen.

Ich begreife, dass man den Ausfall irgendwie decken muss. Aber ich bin mit Herrn Bigler dort einverstanden, wo er sagt, wenn man schon diesen Schuldenabzug gestatten wolle, sollte man die Kompensation nicht einzig und allein wieder nur auf der Liegenschaft suchen. Wenn wirklich das Gesetz im Volk diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden soll, so muss eine andere Lösung gesucht werden.

Was die Industrie anbetrifft, so habe ich nicht viel zu sagen. Wir wissen auf alle Fälle, dass sie nicht besser wegkommt als jetzt. Durch die neue Mobiliarsteuer verlangt man von Seiten der Finanzdirektion mehr, als bis jetzt bezahlt wurde.

Der Präsident der Kommission hat erwähnt, es solle nicht jeder ausrechnen, wie stark es ihn treffe. Das Ausrechnen ist menschlich. Ich glaube, diejenigen, welche ins Volk hinausgehen, müssen dem Volke sagen können, wie die Sache herauskommt, auch finanziell. Speziell wird man den einzelnen Gemeinden sagen müssen, wie die Sache sich für sie gestalten werde. Das ist schliesslich die Pflicht derjenigen, welche ein Gesetz vorlegen, für eingehende Aufklärung zu sorgen.

Die Herren haben im Vorbericht der Finanzdirektion lesen können, dass wir ein Defizit von 3,6 Millionen haben werden. Sie wissen, dass heute die Wirtschaft rückläufig ist. Ganz bestimmt werden die direkten Einnahmen von Jahr zu Jahr zurückgehen. Auf der andern Seite sieht man nach dem Vorschlag eigentlich nur Entlastung. Man will alles Mögliche entlasten, insbesondere die untern Einkommen. Das sind meiner Auffassung nach nicht mehr die untern Einkommen, wenn man bis Fr. 15 000.— entlasten will. Das scheint mir zu weit gegangen. Man will die Sparkassen entlasten. Bis heute ist noch keine Sparkasse wegen der Steuern zusammengebrochen. Man will die Kantonalbank und die Kreditkasse entlasten. Ich bin vollständig dagegen. Man sagt, das Bundesgericht habe festgestellt, es bestehe eine Bestimmung, wonach man diese Institute nicht besteuern könne. Wenn wir heute ein neues Steuergesetz ausarbeiten, so können wir einen Artikel in das Gesetz hineinnehmen, der die frühere Bestimmung ungültig erklärt und das Institut steuerpflichtig macht. Das können wir auch tun gegenüber dem Bundesgericht. Es wäre auch nicht gerecht, wenn man diese Institute gegenüber allen andern privilegieren wollte. Das gibt einen grossen Ausfall für den Staat. Wer will ihn decken? Irgendwoher muss der Ausgleich kommen. Ich nehme an, die Rechnung des Herrn Finanzdirektors werde stimmen, oder es sind gewisse Häkchen darin, die wir nicht genau überprüfen können. Man glaubt vielleicht an gewisse höhere Schätzungen. Ich will auf weitere Details nicht eintreten.

Die zwei Hauptargumente, die mich bewegen, für Nichteintreten auf das Gesetz zu stimmen, sind: Einmal haben wir im alten Steuergesetz mit seinen verschiedenen Revisionen eine steuerrechtlich gut gefestigte Grundlage, nachdem während 25 Jahren 200 000 Rekurse eingereicht worden sind. Wir haben so und so viele verwaltungsgerichtliche und bundesgerichtliche Entscheide, wir wissen nun endlich, wie alle die Dinge im alten Steuergesetz ausgelegt werden. Die Praxis ist da, sie kann hie und da ändern; aber wir haben hier den rechtlich gründlich vorbereiteten Boden. Wir verlassen diese Rechtssicherheit, wenn wir ein neues Gesetz annehmen. Es wird 5—10 Jahre gehen, bis wir die nötigen Erfahrungen haben, man kann das Gesetz so deutlich machen wie man will. Wenn man alles festnageln will, auch gegenüber irgend einem Gerichtsentscheid, so gäbe das vielleicht ein Gesetz mit bis 200 Paragraphen oder mehr. Ich begreife, dass man das nicht tun kann. Aber anderseits kann man sich nicht Illusionen hingeben und sagen, dass dieser oder jener Artikel durch Rekurs- oder Gerichtsentscheide ganz anders ausgelegt werden kann als bisher.

Man sagt auch, die heutigen Einschatzungsbehörden, die Finanzdirektion, hätten den besten Willen, mit dem Steuerzahler auszukommen. Die Differenzen kleinlicher Natur, die früher vorgekommen seien, ereigneten sich nicht mehr. Ich gebe ohne weiteres zu, dass heute ein anderer Zug im Einschatzungsverfahren ist. Ich gebe zu, dass die Männer, die heute entscheiden, den guten Willen zeigen. Aber diese Männer gehen fort. Wir wollen nicht ein Steuergesetz für 5—10 Jahre, sondern es sollte für länger hinhalten. Es kommen andere Leute, die eben die Sache anders, viel schärfer anpacken. Es ist nicht gesagt, wenn wir heute wenig Rekurse und Gerichtsentscheide haben, dass in 5—10 Jahren nicht eine andere Situation besteht, wenn der Staat unter Umständen in eine Finanznot hineingerät, wenn Schwierigkeiten auftauchen, die wir vielleicht heute nicht sehen.

Ein zweites Hauptmoment ist: Wir nehmen den Gemeinden heute die sichere finanzielle Grundlage. Ich gebe zu, wir haben nach dem alten Gesetz die starre Grundsteuerschatzung. Aber alle diejenigen, die in den Gemeinden mithelfen müssen, dass das Budget ausgeglichen werden kann, wissen, wie froh man ist, wenn man auf eine ganz bestimmte Eingangssumme auf Grund der Grundsteuerschatzung rechnen kann. Mit dem System, das vorgeschlagen wird, werden wir in den Landgemeinden ganz sicher sofort die Liegenschaftensteuer einrichten und mit den andern Steuern weiterfahren müssen. Wir müssen die Steuerfüsse erhöhen und nochmals erhöhen. Den Gemeinwesen wird die sichere Grundlage genommen. Die Schwierigkeiten sind nicht zu überblicken.

Schliesslich weist das Steuergesetz gegenüber dem jetzigen Zustand so weitgehende Aenderungen auf, dass die Sache auch draussen im Volke diskutiert und studiert werden muss. Wir müssen uns fragen: Dürfen wir das verantworten im heutigen Augenblick? Sie wissen, welche Sorgen die Gemeinden haben. Jeden Tag kommt es wie Hammerschläge auf die Gemeindebehörden mit all den kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Wir wissen nicht, was uns in den nächsten 5 Jahren wartet. Und nun bringen wir in diesem Moment den Gemeinden eine unsichere finanzielle Lage und zudem beschwören wir den Kampf um dieses Steuergesetz herauf. Ich glaube, es ist nicht der Augenblick, das zu verantworten. Es wäre besser, mit einem neuen Steuergesetz, das die jetzt verlangte Gerechtigkeit auch enthält, in normalen Zeiten zu kommen, wo man die Lage überblicken kann, und nicht im gegenwärtigen Zustand.

Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, heute auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Präsident. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Burgdorfer und Stettler. Ich beantrage, die beiden Herren noch anzuhören. Wer Lust hat, möge sich noch anschliessen. — Herr Romy möchte auch noch sprechen. Sind Sie einverstanden, damit die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung.)

Burgdorfer (Burgdorf). Der Sprechende ist von seiner Partei aufgefordert worden, sich von der Warte des Gewerbes aus mit dem Entwurf zu befassen. Er tut das umso lieber, als ihm damit auch Gelegenheit geboten wird, den Standpunkt des Vorstandes des bernischen Gewerbeverbandes festzulegen.

Aus den Worten der Herren Vorredner ist hervorgegangen, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit 46:2 Stimmen Eintreten auf den Entwurf beschlossen hat. Im Votum des Herrn Kollega Keller sind die allgemeinen Gründe und in den Ausführungen des Herrn Winzenried diejenigen Gründe bekanntgegeben worden, die auch den industriellen Sektor zum Eintreten bewogen haben. Ich möchte diesen Ausführungen im Interesse des Zeitgewinnes nichts beifügen, sondern schliesse mich ihrer Meinung an. Ich verzichte darauf, Ihre Zeit über Gebühr in Anspruch zu nehmen, obwohl gerade das Votum des Herrn Meister mich unter Umständen verführen könnte, verschiedenes nochmals festzunageln, das bereits gesagt wurde.

Der kantonalbernische Gewerbeverband hat den Standpunkt zum Steuergesetz von seiner obersten Behörde, dem Kantonalvorstand, festlegen lassen. Er hat in der Folge diesen Standpunkt in der Presse einer breiten Oeffentlichkeit bekannt gegeben. Seine Einstellung zum Entwurf ist positiv, und zwar aus den Gründen, wie sie bereits angetönt wurden: Vereinheitlichung des Systems, Steuer nach Leistungsfähigkeit, Schuldenabzug bei den Gemeinden, Abschaffung der versteckten Progression, Personalabzüge, Abschreibungen und Rückstellungen. Unsere Einstellung ist nicht zuletzt auch deshalb positiv, weil die zweijährige Veranlagung im heutigen Zeitalter des Formularkrieges eine ganz besondere Wohltat bedeutet.

Diese Stellungnahme hat ein gewisses Echo ausgelöst und vor allem Rückfragen zur Folge gehabt. Man wollte wissen, weshalb man unbesehen von vornherein schon in der Presse Erklärungen abgebe, bevor man wisse, was in bezug auf die Behandlung der Genossenschaften als Grossunternehmer des Detailhandels beschlossen werde. Dem ist natürlich nicht so. Sowohl der Gewerbeverband wie auch der gewerbliche Sektor der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei haben nicht blindlings zum voraus ja gesagt, sondern mit dieser Stellungnahme lediglich die Bereitschaft zur positiven und konstruktiven Mitarbeit bekundet. Es ist notwendig, dass das hier gesagt wird, weil inzwischen bereits neue Begehren angemeldet wurden, die geeignet sein könnten, die einheitliche Konkurrenzgrundlage zwischen Grossunternehmen und Detailunternehmungen zu verschieben. Es ist ferner nötig, das festzuhalten, weil vielleicht gewisse unvorhergesehene Umstände eine gewisse Reserve angezeigt erscheinen lassen.

Zusammengefasst sei aber festgehalten, dass sowohl der gewerbliche Sektor der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei als auch der Kantonalvorstand des bernischen Gewerbeverbandes die Auffassung des Herrn Meister nicht teilen, sondern bereit sind und diese Bereitschaft grundsätzlich bekunden, nach einer tragbaren Lösung zu suchen, die uns die bereits erwähnten Vorteile und vor allem eine bessere Steuergerechtigkeit bringt. Wenn Herr Mei-

ster sagt, der Zeitpunkt sei schlecht gewählt um ein Steuergesetz zu ändern, und wenn er auch die Frage des Tempos anschneidet, so muss ich sagen: Jeder Zeitpunkt ist für die Leute schlecht gewählt, ein Steuergesetz abzuändern, wenn sie es nicht wollen!

Ich glaube, es sind nach mir noch zwei Redner eingeschrieben. Das Problem ist heute morgen von allen Seiten derart beleuchtet worden, dass ich meine Ausführungen schliessen kann. Ich möchte Sie im Namen der Kreise, die mir den Auftrag erteilt haben, hier zu sprechen, bitten, Eintreten auf die Vorlage zu beschliessen.

Stettler (Bern). Ich habe nicht geglaubt, dass ich heute noch in die Eintretensdebatte eingreifen wolle. Die Ausführungen des Herrn Kollegen und Fraktionspräsidenten Robert Bratschi haben den Standpunkt unserer Fraktion wiedergegeben. Sie sind in jeder Beziehung zutreffend.

Wenn ich das Wort verlangt habe, so aus dem Grunde, weil ich Herrn Weber und namentlich Herrn Meister antworten möchte. Wir haben hier im Saal wegen der Steuergerechtigkeit seit der Zeit, da ich dem Rat angehöre (über 20 Jahre), so viel geredet, dass ich glaubte, es sei nicht mehr nötig, darüber lange zu diskutieren, ob beim heute geltenden System von Steuergerechtigkeit gesprochen werden kann. Es ist sowohl von Seiten der Regierung durch den Herrn Finanzdirektor, wie aus der Mitte des Rates namentlich bei der Wehrsteuervorlage für den Kanton, wie bei der Aussprache über den Finanzausgleich in den Jahren 1935 und 1937, wenn ich nicht irre, genügend darüber gesprochen worden. Es ist eigentlich bemühend, nachdem uns der Entwurf vorliegt, über die gleichen Sachen wieder in dem Sinne reden zu wollen, als ob alles, was wir bei der einstimmigen Annahme der Motion Raaflaub festgestellt haben, heute wieder in Frage gestellt sei.

Wie sind die Verhältnisse? Doch noch so, dass die Situation in unserem Steuersystem in jeder Beziehung noch viel schlechter geworden ist, als vor einem halben Dutzend Jahre. Wenn man fragt, ist das neue Gesetz nötig, oder hätte man es nicht mit dem alten machen können, so glaube ich, müssen wir einstimmig dafür eintreten, dass man es mit dem alten Gesetz auf keinen Fall machen kann, dass ein Ausgleich geschaffen werden muss, der sowohl dem Fiskus dient, dass er sich die Mittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat, beschaffen kann, als auch in der Belastung des einzelnen Bürgers gerecht ist. Wir müssen ein neues System haben. Wir müssen uns sagen, dass beim heutigen System auch in der Landwirtschaft ein gerechter Ausgleich nicht gefunden werden kann. Wie ist die Situation in der Landwirtschaft? Steuerrechtlich am unglücklichsten und ungünstigsten. Wer einen verschuldeten Betrieb hat, muss der Gemeinde gegenüber gleich viel leisten wie der, der mit dem reinen Vermögen arbeitet. Dadurch wird der Bürger, der Verpflichtungen hat, gegenüber dem andern, der diese nicht hat, ungeheuerlich belastet.

Wenn man fragt, wie es denn nach dem jetzigen Kriege mit dem neuen Steuersystem gehen solle, so ist auf das zu verweisen, was vorher war. Das heutige Gesetz nimmt Bezug auf die Nachkriegszeit, indem eben in der Nachkriegszeit das wirklich reine Einkommen besteuert wird und nicht die Schulden, wie das beim heutigen System der Fall wäre. Bei der Landwirtschaft wird also auf den Arbeitsertrag abgestellt. Das ist doch sicher ein Fortschritt. Es ist ganz klar, dass man den besonderen Verhältnissen, auch in der Landwirtschaft, Rechnung tragen muss.

Es ist von Herrn Meister gesagt worden, dass man den schwachen Leuten, den Arbeitern mit kleinem Einkommen, im Sinne einer Entlastung entgegengekommen sei. Auch Herr Weber hat ausgeführt, das Arbeitseinkommen sei nach dem letzten Kriege entlastet worden. Aeusserlich sind beide Behauptungen richtig, aber innerlich total falsch. Das Arbeitseinkommen ist seit dem letzten Krieg, trotz der zahlenmässigen Entlastung mit den steuerfreien Abzügen, mindestens um das Dreifache belastet worden. Wir sind heute an der Grenze angelangt, wo eine weitere Belastung nicht mehr möglich ist. Ich werde darauf bei den Familienabzügen zu sprechen kommen. Die Belastung ist so gross, dass ganze Familien verarmen. Ueber diesen Punkt werden wir noch reden. In der Beziehung müssen wir im Grossen Rat Klarheit schaffen, es ist das notwendig im Interesse des Gesetzes.

Noch ein Beispiel in bezug auf das Vermögen. Wenn in der Stadt, z. B. irgendwo an der Zeughausgasse, eine Liegenschaft mit einer reinen Grundsteuerschatzung von Fr. 450 000.— eine Rendite von Fr. 97 000.— abwirft (über 20 %), so versteuern diese Fr. 97 000.— total rund Fr. 4 500.—. Herr Meister und alle Herren Kollegen können das selber nachrechnen. Diese Fr. 97 000.— müssten als Einkommen II. Klasse heute rund Fr. 22 000.— Steuern bezahlen. Eine solche Privilegierung des Kapitalertrages gegenüber dem Arbeitsertrag und namentlich gegenüber den Leuten, die nur so viel verdienen, dass sie ihr tägliches Leben fristen können, ist etwas Schauderhaftes. Gegen ein solches Steuersystem müssen wir in der heutigen Zeit mit aller Entschiedenheit auftreten. Ich bin persönlich der Ueberzeugung, wenn das dem Volke in aller Form und deutlich erklärt wird, dass das Bernervolk, das doch so viel gerechten Sinn im Leibe hat, sich sagt: Es ist Zeit, dass man nach 80 Jahren mit einem so ungeheuerlich ungerechten System abfährt!

M. **Romy.** Je voudrais simplement souligner deux points qui me rendent un peu pessimiste à l'égard du nouveau projet de loi qui nous est soumis.

Tout d'abord, le projet de loi nous est soumis à un moment où la situation économique est des plus favorable — et c'est ce qui me rend pessimiste en ce qui concerne son application. On rencontrera beaucoup d'opposition de la part des fermiers et des agriculteurs lorsqu'il s'agira d'appliquer la loi actuelle. Je vous parle par expérience, en ma qualité de membre de la commission du district de Moutier; lorsqu'il s'agit de faire une estimation, on ne trouve généralement pas de comptabilité en ordre, ou du moins fort rarement.

Cette situation créera certainement des difficultés et des recours à la commission et au tribunal administratif et il y aura beaucoup d'objections. Je crains donc fort que l'acceptation du projet de loi actuel détruise complètement l'esprit d'économie nationale. Il ne faut pas oublier que l'économie est une force nationale. En adoucissant la loi et en soustrayant une partie des citoyens à l'impôt, je crains beaucoup que nous détruisions complètement l'esprit d'économie.

Ce sont là les deux points sur lesquels je désirais attirer l'attention de l'assemblée.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 23. Februar 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Bouchat, Brändli, Brügger, Buri, Burren (Steffisburg), Gasser (Schwarzenburg), Grütter, Häberli, Hack, Hofer, Hueber, Imhof, Lüthi, Morf, Schär, Schneiter, Schüpbach, Vuille, Weber (Treiten), Weibel, Wüst, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Nachkriegsprobleme des Mittelstandes, insbesondere aber der Landwirtschaft, erfüllen uns mit Sorge.

Die allgemeine Wirtschaftsentwicklung nach dem letzten grossen Weltkriege besonders in den dreissiger Jahren, die einen gewaltigen Preiszusammenbruch im Gefolge hatte und damit im wesentlichen die Bodenverschuldung mit sich brachte, welche wiederum die Existenzmöglichkeiten des Landvolkes untergrub, die Landflucht förderte und der allgemeinen Verstädterung dadurch Vorschub leistete, haben wir nur in allzunaher Erinnerung.

Es besteht Gefahr — und in dieser Sorge um die Zukunft des Bernervolkes wird man durch Reden massgebender Wirtschafter und Politiker bestärkt — dass sich dieser verhängnisvolle Preiszusammenbruch, der eine neue Krise auslösen müsste, nach diesem Kriege wiederholen soll.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat in seinem Tätigkeitsbereich zu ergreifen, um der Wiederholung einer solchen verhängnisvollen Entwicklung in der Nachkriegszeit wirksam zu begegnen?

Bern, den 22. Februar 1944.

Locher
und 14 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Beeidigung

Herr Grossrat v. Fischer leistet den verfassungsmässigen Eid.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 19 hievor.)

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte die Eintretensdebatte durch ein kurzes Votum abschliessen und darin wie am Ende der Kommissionsberatungen den Eindruck wiedergeben, den ich von dieser Debatte hatte. Dabei möchte ich mit Genugtuung feststellen, dass sie sich auf einer erfreulichen Höhe hielt, und ich möchte namentlich den Herren der Kommission, die in Langnau mitgearbeitet hatten, dafür danken, dass sie gestern aus der Arbeit der Kommission das Wesentliche hervorgehoben haben. Ich möchte nicht abstufen, aber die andern Herren werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich insbesondere zwei Herren besonders danke. Der erste ist Herr Josy, der es unternommen hat, in der zweiten Landessprache die Ideen und die Arbeit der Kommission auch den Ratsmitgliedern welscher Zunge zu vermitteln. Der zweite ist Herr Bigler, der leider noch nicht da ist; ich möchte bitten, ihm den Dank auszurichten, dafür, dass er hier im Rat Anschluss gesucht und gefunden hat, ähnlich wie er nach seinem eigenen Geständnis von gestern in Langnau Anschluss gesucht hatte und nun für das Gesetz geworben hat, nicht nur bei dem Bevölkerungsteil, der darüber abstimmt, sondern auch bei dem, der nur Steuern bezahlen muss.

Nun die Fragen, deren Beantwortung für den Entscheid über die Eintretensfrage wesentlich ist. Es sind eine ganze Reihe gestreift worden, die in die Detailberatung gehören, so zum Beispiel die von Herrn Bigler aufgeworfene Frage betreffend die Steuerpflicht der Kantonalbank und Hypothekarkasse, über die wir bei Art. 23 ausgiebig werden reden können. Es wäre also verfehlt, wenn man jetzt schon auf eine Diskussion eintreten wollte. Er hat auch von der Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften gesprochen; auch darauf werden wir zurückkommen bei Behandlung der Art. 27, 30 und 53. Auch die Steuerabkommen (Art. 24) wurden erwähnt. Ich möchte lediglich feststellen, dass der heutige Zustand ungeordnet ist und dass Regierungsrat und Kommission in einer bestimmten Weise Ordnung schaffen wollen, was ganz sicher dem heutigen Zustand vorzuziehen ist.

Die Herren Bigler und Weber haben sich mit der Liegenschaftssteuer befasst, auf die wir bei Art. 216 zu reden kommen. Ich möchte feststellen, dass die Kommission nicht leichten Herzens diesem Abschnitt zugestimmt hat, und zwar ohne Aenderungen. Das geschah nach reiflicher Ueberlegung, nachdem wir die Mittel untersucht hatten, die dazu dienen könnten, die Liegenschaftssteuer fallen zu lassen. Wir mussten erkennen, dass das nur so zu machen wäre, dass man entweder das andere nicht belastete Vermögen, bewegliches und unbewegliches belastet, oder die kleineren Einkommen stärker heranzieht, während man doch ausgerechnet entlasten will. Wir mussten auch erkennen, dass die Vorschläge der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft, die darauf hinzielen, sofort auf das Zweifache des Einheitsansatzes zu gehen, statt auf das 1,7 fache, nicht annehmbar sind, denn damit würde der Grosse Rat die letzte Reserve aus der Hand geben und diese Reserve einzig für den Clearingausgleich verwenden. So sind wir dazu gekommen, von mehreren Uebeln das kleinste zu wählen. Wir werden in anderm Zusammenhang über die Liegenschaftssteuer reden können.

Herr Bigler hat weiter gesagt, dass die Veröffentlichung der Steuerregister nicht angemessen geordnet sei. Die im Entwurf vorgesehene Ordnung entspricht dem gegenwärtigen Zustand; Herr Bigler verlangte in Langnau und gestern wieder im Rat, dass mit dieser Veröffentlichung nicht Missbrauch getrieben werden dürfe. Einen solchen Grundsatz kann man nicht in ein Gesetz aufnehmen; es ist so selbstverständlich, dass mit einer vom Gesetz gewährten Möglichkeit nicht Missbrauch getrieben werden soll, dass es unverständig und unverständlich wäre, wenn man das im Gesetz noch ausdrücklich sagen wollte. Er hat weiter von der Auskunftspflicht der Banken und vom Bankgeheimnis gesprochen, worauf wir bei den Art. 93-95 zurückkommen werden.

Herr Winzenried hat insbesondere für die in Art. 23, Ziff. 8, vorgesehene Steuerfreiheit der Einkommen und Vermögen von privaten Pensionskassen plädiert. Das ist einer der wenigen Punkte, wo zwischen Regierungsrat und Kommission eine Differenz besteht, und ich möchte schon hier erklären, dass die Kommission an ihren Vorschlägen festhält und bedauert, dass die Regierung der höhern und bessern Einsicht der Kommission nicht gefolgt ist.

Herr Weber hat vom Vermögen gesprochen; er meinte, es gelte offenbar insbesondere, das landwirtschaftliche Inventar herbeizuziehen. Die Aenderung in der Ausgestaltung der Vermögenssteuer erfolgt nicht hauptsächlich wegen des Inventars der Landwirte, sondern wegen ganz anderer Sachen von weitergehender Bedeutung. Es handelt sich um die Heranziehung von Vermögensbestandteilen, nicht Liegenschaften, sondern Mobilien, die keinen Ertrag abwerfen und deshalb vollständig steuerfrei ausgehen; die Beispiele sind im Vortrag der Finanzdirektion aufgezählt. Herr Weber wird mit Vergnügen bemerkt haben, dass die Kommission mit ihren bescheidenen geistigen und andern Kräften doch gewisse Verbesserungen erzielt hat, so durch Erhöhung des steuerfreien landwirtschaftlichen Inventars von Fr. 5000 auf 8000.

Wenn man alle die Fragen sich vergegenwärtigt, die gestern hier aufgerollt wurden, muss man sich sagen, dass keine davon, ob sie so oder anders entschieden werde, irgend ein Ratsmitglied von der Bejahung des Eintretens abhalten könnte. Selbst-

verständlich ist die Beratung nicht dazu da, dass man einfach zu allem Ja und Amen sagt, sondern der Sinn dieser Beratungen ist der, dass aus all diesen Beratungen eine Resultante herauskommt, die dann Gesetz werden soll. Ich möchte sagen, so, wie es gestern gegangen ist, war es mir viel sympathischer, mit all den Vorbehalten und ernsten Erwägungen, die vorgebracht wurden, als wenn die Herren in Begeisterung gemacht hätten. Es wäre psychologisch nicht verständlich, wenn man ein Steuergesetz mit lauter Begeisterung beraten würde, ein Gesetz, das letzten Endes in den Persönlichkeitskreis und in die Wirtschaft jedes Einzelnen eingreift. Solche Dinge muss man zwangsläufig mit einer gewissen harten Entschlossenheit, mit festem Willen behandeln und gestalten, nicht aber mit einer Begeisterung, die Sache einer Stunde ist, die aber nicht über Jahre und Jahrzehnte wegtragen würde.

Neben der Kritik habe ich bei Herrn Weber ein bestimmtes Zögern gespürt, nämlich dort, wo er fragte: Warum jetzt dieses Gesetz; man hätte doch eine andere Lösung vorschlagen können, indem man beispielsweise die Ausdehnung der Kriegsgewinnsteuer auf den Kanton vorgeschlagen hätte; man hätte sogar unsern Bauern, wenn man findet, es gehe ihnen gegenwärtig zu gut, auch noch etwas mehr zumuten können. Dabei übersieht Herr Weber etwas: Wenn es sich darum handelte, für einen bestimmten Zeitraum dem Staat mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn also das Gesetz aus rein fiskalischen Erwägungen erlassen werden müsste, dann wäre die Argumentation von Herrn Weber verständlich. Aber die Finanzdirektion erklärte im Vortrag und in der Kommission, ebenso in der Eintretensdebatte, es handle sich gar nicht darum, mehr Mittel zu erhalten; wenn es sich nur darum handelte, so könnte der Staat erklären, das gegenwärtige Gesetz passe ihm, genüge für seine Bedürfnisse. Aber dadurch, dass man für eine kurze Zeit die Kriegsgewinnsteuer auf den Kanton ausgedehnt, oder dass man auf andere Weise einen Beutezug auf das Portemonnaie dieser oder jener Schicht unternommen hätte, wären doch die grossen Probleme nicht gelöst worden, damit wären all die Klagen nicht verschwunden, die Herr Weber selber, seine Parteifreunde und wir alle zusammen im Rat seit Jahrzehnten erhoben haben. Das wäre also keine Lösung, sondern ein Auskunftsmittel für den Fall, dass man dem Staat zeitweilig mehr Geld hätte zur Verfügung stellen müssen.

Die Konsequenzen aus dieser abwartenden Stellung hat Herr Meister gezogen. Es kommt nicht ganz von ungefähr und ist nicht uninteressant, dass ausgerechnet ein hoher Magistrat wie Herr Meister, Vizepräsident der Kantonalen Rekurskommission, zu diesem Antrag kommt. Wenn ich mir vergegenwärtige, was Herr Meister gestern hier vorgetragen hat, und in welchem Ton, so kommt mir eine Erfahrung in den Sinn, die ich etwa einmal in der Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern mache: Es kommen Frauen, sie klagen jahrelang über ihren Mann, schildern ihn als Unhold, verlangen, dass jetzt etwss gehe, da sie es nicht mehr aushalten. In dem Moment, wo die Behörde eingreifen und den Unhold versorgen will, ist er nach allen Kanten recht, hat nichts als Tugenden. Ungefähr so ging es uns gestern mit unserm Kollegen: Jahrelang hatte man über das gegenwärtige Gesetz geklagt, gestern aber hat ihm Herr Meister ein Loblied gesungen, wie es im bernischen Grossen Rat in dieser Sache nie gehört wurde. Wenn man prüft, mit welchen Gründen Herr Meister für das gegenwärtige Gesetz, im Gegensatz zum Entwurf plädiert, so findet man insbesondere drei Einwendungen. Einmal sagt er, auf Grund des gegenwärtigen Rechtes seien Tausende und Abertausende von Rekursentscheiden gefällt worden, zum Teil mit, zum Teil ohne die Mitwirkung von Herrn Meister. Während man sonst in Vaterschaftssachen die Situation hat, dass niemand dazu stehen will, möchte Herr Meister offenbar einen Teil der Entscheide selbst für sich in Anspruch nehmen. Ich begreife die väterlichen Gefühle des Herrn Meister, aber ich glaube, wenn man so vorgehen wollte, könnte man überhaupt nie ein Gesetz ändern, denn bei jedem Gesetz bildet sich eine gewisse Praxis aus, und wenn einem die Praxis so lieb ist, weil man selbst ihr Vater ist, dann dürfte nichts geändert werden. Ich könnte dann vielleicht sagen: auch ich als Anwalt befände mich wohler mit dem alten Gesetz, da ich diese Praxis kenne, und wenn man so alt geworden ist wie ich, lernt man nicht gern immer wieder Neues. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man es beim gegenwärtigen Gesetz bewenden lassen. Also das ist kein durchschlagendes Argument, und es gilt umso weniger, als Herrn Meister selbst bei seiner Berufung auf die Praxis ein Lapsus passiert ist. Er sagte wohl: Wir haben eine feste Praxis, fügte aber sofort bei, man kann sie auch wiederum ändern. Das ist ein Widerspruch im Beiwort; mit der Praxis sollte man also «den Schimmel nicht scheu machen».

Der zweite Einwand wird gebildet durch die Berufung auf die schweren Zeitläufte, in denen wir stecken. Es ist, wie das bei solchen Gelegenheiten immer geschieht, gewünscht worden, man möchte normale Zeiten abwarten. Was sind «normale Zeiten»? Wir wollen einmal unsere Kinder fragen, was normale Zeiten sind. Für sie sind es die Zeiten, wie sie seit dem Ende der Zwanzigerjahre bestehen. Ich beneide meine Kinder, dass sie nichts anderes wissen, dass sie nicht wie wir durch Erinnerungen an die Zeit vor 1914 belastet sind, also auch nicht mit dem Gedanken operieren, dass die schönen Zeiten von vor 1914 einmal wiederkommen. Wenn man auf sogenannte «normale Zeiten» warten wollte, müsste man zuerst noch abmachen, was das für Zeiten sind. Es ist vielleicht schon so, wie gestern Herr Burgdorfer sagte: Wenn man nichts ändern will, findet man leicht den Einwand, die Zeiten eignen sich nicht.

Der dritte Einwand war der: wir dürfen unsern Gemeinden die Grundlage nicht unter den Füssen wegziehen. Die Kommission ist sich ihrer Verpflichtungen bewusst, und sie schlägt unter ihrer Verantwortung die Lösung vor, die den Gemeinden das zuteil werden lässt, was ihnen gehört. Ich habe im Eintretensreferat gesagt: Es ist seit 1867 so, und daran soll und kann nichts geändert werden, dass der Staat die Gemeinden nicht im Stich lässt, auch dann nicht, wenn er zu einem andern Steuersystem übergeht. Gerade dann muss er am andern Tag dafür sorgen, dass die Gemeinden wieder sichere Grundlagen bekommen. Sie sollen erhalten: gleiche Veranlagung wie für die Staatssteuer, ver-

mehrt um Personal- oder Liegenschaftssteuer, unter Ausgestalung des Solidaritätsfonds.

Das wollte ich zum Nichteintretensantrag sagen; ich bin Herrn Meister dankbar, dass er aus seinen Erwägungen die Konsequenz gezogen hat. Er hat dann weiter erwähnt, dass wir vor dem Volk antreten müssen. Selbstverständlich müssen wir antreten, und wir werden es tun, wenn wir einmal soweit sind und die Sache vor das Volk kommt. Dann wollen wir Fall für Fall berechnen und dann werden wir feststellen, dass ein ganz grosser Kreis derjenigen, von denen man heute annimmt, sie sollten gegen das Gesetz sein, eigentlich für das Gesetz sein müssen, deswegen, weil sie darin eine wohltätige Entlastung sehen, und das sind insbesondere die kleineren und mittleren Leute landauf, landab, im Oberland und im Jura, und zwischendrin in der Hochebene und im Emmental, die verschuldet sind und die entdecken werden, dass für sie das neue System mit Schuldenabzug der Gemeinde gegenüber und mit einer angemessenen Liegenschaftssteuer im Vergleich zum heutigen Zustand doch eine ganz wesentliche Erleichterung bedeuten wird. Ganz selbstverständlich werden wir auch antreten und das Feld nicht den andern überlassen.

Ganz allgemein ist dann noch das Tempo gerügt worden; In dieses Horn hat auch Herr Winzenried gestossen. Ich war der Ansicht, er sei in Langnau eines Bessern belehrt worden; man lernt aber nie aus. Herr Winzenried hat offenbar einen harten Kopf, so dass meine Ueberzeugungskraft nicht ausreichte. Wenn man bedenkt, dass schon in den Zwanzigerjahren von der Revision des bernichen Steuerrechtes gesprochen wurde, dass 1929/30 bereits ein Entwurf vorlag, so darf man nicht von unzulässigem Pressieren reden. Wenn man die Sache 1944 unter Dach bringen will, so liegt darin keine Zwängerei, weder vom Regierungsrat aus, noch von der Finandirektion oder der Kommission. Die Fragen, um die es hier geht, sind nicht neu; von ihnen hat man schon oft gesprochen; zu oft hat man über das geltende Gesetz verhandelt und geflucht. Es handelt sich ganz einfach darum: Will man oder will man nicht? Darüber muss man sich entscheiden. Bei jedem von Ihnen ist es so; eine Sache wird nicht besser, höchstens schlechter, wenn man sie hinausschiebt, so dass man eines Tages überhaupt nicht mehr an sie heranzutreten wagt. Wir wollen uns kein X für ein U vormachen lassen; es ist sicher nicht so, dass, wenn wir jetzt Nicheintreten beschliessen wollten, nachher jeder heim ginge, in sich ginge und vom Morgen bis am Abend an nichts anderes als an dieses Steuergesetz denken würde. Er würde das als unangenehmen Ballast beiseiteschieben, nachher hätten wir genau den gleichen Jammer wie jetzt. Wenn für den ordentlichen Instanzenweg noch fast ein Jahr übrigbleibt, genügt das vollständig für einen Entscheid in einer Frage, die entschieden werden muss. Wir leisten dem Kanton und dem Gesetz einen Dienst, wenn wir an die Aufgabe herantreten und so oder so entscheiden. Nachher ist Ruhe, denn das sage ich; Wenn das Gesetz nicht angenommen wird, dürfen wir nachher die nächsten 20 Jahre nicht klagen, das geltende Gesetz tauge nichts, trotz der guten Praxis der Rekurskommission; dann dürfen wir tatsächlich nicht mehr klagen. Ich sehe nicht ein, wie man dann in den nächsten 20 Jahren zu einem Steuergesetz kommen könnte, wenn die Anstrengungen, die jetzt gemacht werden, nicht zum Ziel führen.

Man hat dieses kantonale Gesetz in den eidgenössischen Rahmem gestellt. Ich habe es absichtlich unterlassen, im Eintretensvotum von dieser Sache zu reden, weil der Herr Finanzdirektor sich damit befasste. Es ist zum Teil richtig, dass man das macht; es ist angebracht, dass wir im Kanton Bern uns für die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Bund eine Grundlage schaffen, auf der wir diskutieren können. Auf Grundlage des gegenwärtigen Steuerrechts wäre eine Diskussion nicht möglich; soweit bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden. Wenn man aber darüber hinausgehen und sagen wollte, das Steuerrecht sollte überhaupt noch mehr zentralisiert werden, so bin ich grundsätzlich dagegen, wie ich das auch in der Kommission erklärte. Wir dürfen nicht davon abgehen, dass unsere Eidgenossenschaft ein Bundesstaat, eine Genossenschaft von Kantonen ist. Entweder beachtet man diesen Grundsatz oder man missachtet ihn; wenn man ihn aber missachtet, hat das ausserordentlich schwere Konsequenzen. Und nun sind wir in der Zentralisation, in der Missachtung der Genossenschaftsidee, aus Erwägungen, die ich ohne weiteres verstehe, schon ausserordentlich weit gegangen: im Jahre 1874 Vereinheitlichung der Armee, 1881 Schweizerisches Obligationenrecht, 1912 Vereinheitlichung des Restes des Zivilrechtes, 1942 eidgenössisches Strafrecht; wenn Sie jetzt auch noch die gesamte Finanzgebarung der Kantone in einen Tiegel werfen, dann bleibt letzten Endes für die Eigenständigkeit und das Eigenleben der Kantone nicht mehr viel übrig. Wir werden uns also jeden Schritt, den wir in dieser Richtung tun, überlegen müssen, wir werden uns zu fragen haben: Dürfen wir das, ohne dass wir die Grundlagen unseres Bundesstaates, die wir nicht erschüttern dürfen, angreifen?

Diese Stellungnahme wollte ich dem Rate bekanntgeben, und möchte nun aus der Eintretensdebatte die Konsequenz ziehen. Alles, was wir gehört haben, mit den kleinen, von mir genannten Ausnahmen ist im Grunde genommen positiv; das hat mir ungefähr das gleiche Bild vermittelt, wie seinerzeit Langnau: guter Wille auf allen Seiten zu konstruktiver Mithilfe. So soll es bleiben, ich kann dem Grossen Rat nichts besseres wünschen, als dass er nun unter der Verantwortung eines jeden in die Einzelberatung eintritt. Namens der Kommission empfehle ich das nochmals aus voller Ueberzeugung, nicht mit Begeisterung, aber aus verstandesmässigen Ueberlegungen heraus.

Präsident. Herr Meister hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangt.

Meister. Ich habe gestern in aller Ruhe die Gründe dargelegt, die mich zu meiner Haltung veranlassten. Ich halte an meiner Stellungnahme fest. Nun hat Herr Burgdorfer eine Bemerkung gemacht, die ich nicht annehmen kann, sondern in aller Form zurückweise. Es scheint mir überhaupt eine etwas nervöse Stimmung zu herrschen bei gewissen Herren, die sich mit dem Gesetz be-

fasst haben, eine Stimmung, die ich nicht recht begreife. Schliesslich darf man seiner Meinung auch im Grossen Rat noch Ausdruck geben, ohne riskieren zu müssen, solche Bemerkungen einzusacken.

Der Herr Kommissionspräsident hat in etwas anderer Form entgegnet — ich will ihn entschuldigen; er ist Fürsprecher. Ich lasse mich aber auch durch ihn nicht von den Gründen abbringen, die ich gestern darlegte, sondern ich bekräftige sie in aller Form.

Herr Burgdorfer hat den einstimmigen Beschluss des Kantonalvorstandes des Gewerbeverbandes erwähnt. Seitdem ich dem Grossen Rat angehöre, ist es das erstemal, dass man für ein Gesetz Propaganda macht, bevor es in der grossrätlichen Kommission behandelt, ja überhaupt den Grossräten ausgeteilt worden ist. Schon bevor der Rat etwas von diesem Gesetz wusste, hat man dafür Propapaganda gemacht. Ich begreife den Herrn Finanzdirektor; die Sache geht ihm nahe, er hat lange an diesem Gesetz gearbeitet, und wir danken ihm für seine Vorarbeiten.

Wenn man sich auf einen solchen Vorstandsbeschluss stützen will und im Grossen Rat erklärt, das Gewerbe stehe einstimmig hinter dieser Vorlage, so ist das noch nicht ganz sicher, da im Moment der Beschlussfassung keine Diskussion möglich war und niemand die Vorlage in der Hand hatte.

Ich halte meinen Antrag auf Nichteintreten aufrecht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen, die ich mir zum Abschluss der Eintretensdebatte gestatten möchte, beziehen sieh nicht auf Einzelpunkte; diese müssen der Detailberatung vorbehalten werden. Grundlagen dieses Gesetzes aber sind die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Das geht durch das ganze Gesetz, und wenn man das will, muss man daraus auch die nötigen Folgerungen ziehen, die sich automatisch aus dieser Grundlage ergeben.

Verwundert hat mich die neuerliche Erklärung des Herrn Winzenried, Handel und Industrie seien mit dem Ergebnis der Langnauer Beratungen noch nicht zufrieden; es müsse noch verschiedenes geändert werden, bis sie kräftig für das Gesetz eintreten können. Ich glaube, gerade Handel und Industrie haben das allergrösste Interesse daran, dass das Gesetz angenommen wird; kein anderer Bevölkerungskreis hat ein so direktes Interesse, wie Handel und Industrie. Das Gesetz ruht auf moderner Grundlage, wie in andern Kantonen und im Bund. Wenn man in Detailfragen noch Aenderungen wünscht, so ist das kein Grund, Vorbehalte gegen das Eintreten anzubringen oder gar Nichteintreten zu beantragen. Im übrigen habe ich den bestimmten Eindruck, dass aus den Langnauer Verhandlungen die Kreise von Handel und Industrie, geführt von Herrn Winzenried und von seinem Mitkämpfer Aebi, als erste Sieger hervorgegangen sind. Sie haben sehr viel erreicht; es scheint mir, man sollte einmal sich damit zufriedengeben und mit diesen Lorbeeren getrost nach Hause gehen.

Auch meinen Fraktionskollegen Grossrat und Ständerat Weber habe ich in seinen Bedenken durchaus begriffen. Es ist begreiflich, dass die Vertreter der Landwirtschaft mit etwas gemischten Gefühlen an die Sache herantreten, begreiflich vom Standpunkt der Eigentümerlandwirte aus, nicht von demjenigen der Pächter. Der Eigentümerlandwirt zahlt dem Staat und der Gemeinde Grundsteuer, der Gemeinde zahlt er sie ohne Schuldenabzug. Damit hat er persönlich nicht viel zu tun, das bleibt jahrzehntelang; bei schlechten Zeiten schimpft der Landwirt; geht es ihm gut, sagt er, jetzt zahle man eben. Aber im Grunde hat er mit dem Steueradjunkt nichts zu tun. Das ist ein Vorteil und ich begreife, dass man den nicht gerne preisgeben will gegen einen Zustand, wo man alle zwei Jahre vor der Steuerbehörde erscheinen und Steuererklärungen abgeben muss. Aber es scheint mir doch nicht richtig zu sein, wenn mein verehrter Freund Weber am Schluss erklärt, die Zierde des Gesetzes liege schliesslich im Steuerausgleichsfonds. Ich stelle diesen nicht als Zierde oder Perle dar; wir schaffen diesen kantonalen Steuerausgleichsfonds nicht gern; wir wollten lieber, wir könnten ein Gesetz schaffen, das es jeder Gemeinde ermöglicht, kraft dieses Gesetzes zu bestehen und nicht aus solchen Quellen schöpfen zu müssen. Aber die grundsätzliche Aenderung durch Einführung des Schuldenabzuges verursacht den Gemeinden einen so grossen Verlust, namentlich den ländlichen, dass wir um die Gründung dieses Steuerausgleichsfonds nicht herumkommen, um gegebenfalls vom Staat aus einspringen zu können. Es ist eine Sicherung, die wir schaffen müssen, um die Unsicherheiten, in die einzelne Gemeinden infolge dieses Gesetzes geraten, beheben zu können. Ich bin also nicht der Meinung, dass das die Perle des Gesetzes sei; jedenfalls liegen für die Landwirtschaft die Perlen in ganz andern Sachen; vor allem darin, dass sie in Zukunft Grund und Boden nach dem Ertragswert zu versteuern hat. 1918 hat Herr Prof. König, der jetzige Präsident der Kantonalbank, eine ganz interessante Broschüre gegen das neue Steuergesetz geschrieben, in welcher er erklärte, für die Landwirtschaft müsse man unter allen Umständen den Ertragswert verlangen; wenn Staat und Gemeinden damit nicht auskommen, sollen sie den Steuerfuss erhöhen. Diese Schlussfolgerungen richteten sich gegen die geltende Rechtsgrundlage.

Jetzt kommen wir dazu, das vorzuschlagen, was prominente Führer der Landwirtschaft seit Jahren und Jahrzehnten verlangt haben; nun sollte man das auch von Seiten der Landwirtschaft anerkennen. Die im Gesetz stehende Bestimmung, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nach dem Ertragswert zu besteuern sei, scheint mir eine wirkliche Tat zu bedeuten.

Eine weitere Perle für die Landwirtschaft liegt im Schuldenabzug. Wir werden dem Grossen Rat dieser Tage noch Darstellungen über Belastung nach geltendem Gesetz und neuem Entwurf zustellen, die sich auf die einzelnen Erwerbsgruppon beziehen. Auf Seite 3 werden Sie finden: Landwirte, Bergbetriebe, Betriebe mit 20 ha im Mittelland in den Jahren 1930-1942. Ich möchte namentlich den Vertretern der Landwirtschaft diese Seite 3 sehr zum Studium empfehlen; auch Herrn Bigler möchte ich um genaues Studium dieses Blattes bitten, damit er, wenn er den Mann, von dem er gestern sprach, wieder antrifft, den Mann, der daran

zweifelt, ob das Gesetz angenommen wird, beruhigen kann, so dass dieser Mann vielleicht aus einem ungläubigen zu einem gläubigen Thomas wird. Herr Bigler wird sehen, wie sich das auswirkt, namentlich auf kleinere und mittlere Landwirte, welche Entlastung für diese Leute infolge der Einführung des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer entsteht. In einem Fall, B, beträgt die Entlastung Fr. 70, die Steuer sinkt von Fr. 102 auf 32, also eine gewaltige Entlastung für den kleinen Landwirt. Wenn man noch mit einer Zinsentlastung um ¼ % rechnet, wird die Erleichterung noch grösser. So wird sich, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, mancher Bauer überlegen, ob er mit Ja oder Nein stimmen wird.

Es ist recht, dass man diese Erleichterung einführt, denn gemessen an ihrem Vermögen und Einkommen sind diese Leute zu stark belastet. Natürlich muss das durch Mehrbelastungen bei andern Steuerpflichtigen ausgeglichen werden. Ich habe die Ueberzeugung, es liege im Interesse der Landwirtschaft, dass sie hier zustimme.

Herr Bigler hat sich sehr eingehend mit einer andern Frage befasst, die er schon in Langnau zur Sprache gebracht hatte und die ich dort beantwortet habe: Er kritisiert die Steuerbefreiung des Staates. Nehmen wir einmal an, diese werde nicht eingeführt. Stellen Sie sich vor, dass nun der bernische Staat vor dem bernischen Steuervogt erscheine und dort eingeschätzt werde. Er kann nur im Ganzen eingeschätzt werden. Der Finanzdirektor wird also sämtliche Vermögenswerte, aber auch sämtliche Schuldverpflichtungen zusammenkratzen, und wenn wir auch nach der Staatsrechnung noch einen Aktivüberschuss haben, so ist es sehr fraglich, ob bei der Steuerveranlagung noch ein Nettovermögen herausschaut. Das Vermögen wird dann vielleicht etwas anders eingeschätzt, so dass eventuell null von null aufgeht. Der Staat müsste dann nichts zahlen, denn nach Gesetz können grundsätzlich alle Schulden abgezogen werden. Aber auch wenn wir annehmen, es komme ein Aktivüberschuss heraus, was ich persönlich annehme — wie sollen wir das auf die Gemeinden verteilen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit; gerade die Gemeinden, die es am nötigsten hätten, bekämen nichts. Herr Bigler verlangt, wir sollen mit unsern Betrieben ähnlich vorgehen wie die Gemeinden, die sie besteuern. Diese besteuern wir ja, wenigstens Kantonalbank und Hypothekarkasse; die Brandversicherungsanstalt bildet einen Fall für sich. Die Bernischen Kraftwerke und die Kraftwerke Oberhasli bezahlen sehr hohe Steuern, jetzt und auch in Zukunft, ebenso die Zuckerfabrik Aarberg, an der der Staat sehr stark beteiligt ist, genau so, wie die Rheinsalinen. Nach dieser Richtung müssen also keine Wünsche geäussert werden.

Dann wurde der Wunsch geäussert, ich glaube von Herrn Weber, man solle sich darüber aussprechen, nach welcher Methode die Landwirtschaft eingeschätzt werden soll. Es ginge zu weit, wenn ich in der Eintretensdebatte darüber Auskunft geben wollte; ich kann aber die Erklärungen, die ich in der Kommission abgab, wiederholen. Wir werden die Erfahrungen, die andere Kantone mit der Einschätzung von Grund und Boden nach dem Ertragswert gemacht haben, ebenso die Erfahrungen des Bundes berücksichtigen. Das ist für uns nicht Neuland, seitdem wir im Kanton auch die eidgenössischen Steuern veranlagen müssen. Diese Erfahrungen werden wir berücksichtigen. Es besteht eine Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartementes vom 12. Juni 1941; es ist vielleicht gut, wenn die Vertreter der Landwirtschaft sich dieselbe geben lassen. Sie befasst sich mit der Bewertung der Grundstücke für die Wehrsteuer; wir werden uns bei der Durchführung an diese Grundsätze halten. Diese Erklärung kann ich abgeben, weiter braucht man nicht ins Detail einzutreten.

Auch für die Einschätzung des landwirtschaftlichen Ertrages hat die Eidgenossenschaft Methoden ausgearbeitet, die wir im Kanton Bern bei der Veranlagung der Pächter handhaben. Es ist die sogenannte Nettorohertragsmethode, nach welcher man zunächst beim Landwirt die Naturalleistungen, sowie Vieh- und Holzzuwachs berechnet; davon werden abgezogen: Zukauf von Futter- und Düngmitteln, Saatgut, Tierarztkosten, Versicherungen, Strom- und Wasserverbrauch, Unterhalt von Gebäuden, Inventar und Vieh. Daraus entsteht das steuerpflichtige Einkommen des Landwirtes.

Herr Bigler fragte dann weiter, was mit dem Erträgnis der Steuererleichterungen, deren die Banken und Kasseninstitute teilhaftig werden sollen, geschehen soll. Dazu möchte ich folgendes sagen: Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse hat letzten Samstag Sitzung gehalten und eine Erklärung erlassen, die dem Grossen Rat noch zugestellt wird, mit den bereits erwähnten graphischen Darstellungen. Dazu kommt eine Resolution des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen vom 17. Februar 1944. Beide geben in ihren Erklärungen den Willen kund, dass sie die ihnen aus dem neuen Gesetz zufallenden Steuererleichterungen dazu verwenden werden, um die Lage der Schuldner zu verbessern.

Nun zu Herrn Meister. Es ist vielleicht ganz gut, dass er seinen Antrag im Grossen Rat gestellt hat, damit man sich auch mit der negativen Einstellung befassen muss. Das schadet dem Gesetz nicht, denn es ist ganz klar, dass dem Gesetz Opposition entstehen wird, also ist es gut, wenn man sich mit dieser Opposition schon im Grossen Rat rechtzeitig auseinandersetzen kann. Herr Meister hat also von seinem Standpunkt aus durchaus richtig gehandelt; es ist sein gutes Recht, zu opponieren, und ich möchte ihm daraus keinen Vorwurf machen. Er muss es dann aber auch in Kauf nehmen, dass man sich mit der von ihm vorgebrachten Begründung befasst, wie der Herr Kommissionspräsident das getan hat.

Bei der Begründung, die Herr Meister seinem Nichteintretensantrag mitgegeben hat, komme ich wirklich nicht nach. Schliesslich werden wir immer unsichere Zeiten haben; wenn man mit der Begründung, jetzt haben wir unsichere Zeiten, nicht auf die Beratung eintreten will, so können wir 10, 20 oder 30 Jahre warten, wir werden immer noch unsichere Zeiten haben. Es ist so, wie Herr Burgdorfer sagte: das heisst, man will überhaupt nicht. So kann man jedes Steuergesetz immer wieder hinausschieben und bekämpfen. Mit der Art und Weise des Vorgehens kann ich mich also nicht einverstanden erklären. Ich beantrage Ablehnuug seines Nichteintretensantrages, wobei ich nochmals

anerkenne, dass es durchaus sein Recht ist, einen solchen Antrag zu stellen.

In meinem Leben habe ich übrigens die Erfahrung gemacht, dass man sich gerade in unsicheren Zeiten bewähren muss. In sicheren Zeiten ist es leicht, etwas zu unternehmen, privat, in der Familie, im Geschäft oder im Staat; aber die Bewährung in unsicheren Zeiten ist die Aufgabe, die einem das Leben stellt. Die sichern Freunde bewähren sich in unsichern Lagen. So ist es auch im vorliegenden Fall. Wenn wir vor den Grossen Rat treten, so wenden wir uns an diejenigen, die Einsicht in die Staatsnotwendigkeiten haben, Einsicht in die Notwendigkeit der Systemsänderung im Steuergesetz; wir können uns nicht auf jene verlassen, die erklären, jetzt seien unsichere Zeiten, jetzt müsse man die Beratung verschieben. In schweren Zeiten muss man den Mut haben, hervorzutreten und dem Volk die entsprechenden Vorschläge zu machen.

Es ist ganz klar, dass die Mehrheit des Grossen Rates, die für Eintreten stimmen wird, damit eine grosse Verantwortung übernimmt: sie wird die schwere Aufgabe bekommen, das Volk aufzuklären und zu gewinnen. Es ist mir am Schluss meiner politischen Carrière die grösste Freude, für das Gesetz eintreten zu können, das ich als eine für das Bernervolk absolut notwendige Sache betrachte. Das wird mir meinen Abschied erleichtern; so, wie ich das Bernervolk kenne, wird es, wenn man ihm die Sache richtig erklärt und ihm sagt, welche Folgen eintreten, die Vorlage annehmen, entgegen dem, was Herr Romy gestern sagte. Wie oft ist es mir in meinem politischen Leben schon vorgekommen, dass mir erklärt wurde, in der Fraktion, im Grossen Rat oder im persönlichen Gespräch: Was Du da vorbringst, das wird verworfen; zum Schluss hat es das Bernervolk doch angenommen. Wenn man die Leute richtig aufklärt, so stimmt manchmal einer Ja, der anfänglich Nein gesagt hatte und der, als er nicht richtig aufgeklärt war, gemeint hatte, er müsse Nein stimmen. Sicher werden Leute gegen dieses Steuergesetz stimmen, aber wenn man die Sache richtig anpackt, habe ich die Ueberzeugung, dass das Bernervolk das Gesetz annehmen wird. Die ganze Sache muss im Rahmen der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Darum habe ich die kleine Brochüre geschrieben, da ich annahm, das interessiere nicht nur den Grossen Rat, sondern auch die andern Kantonsregierungen, wie sich der Kanton Bern zur neuen Steuergesetzgebung einstellt.

Sowohl der Herr Kommissionspräsident als Herr Bratschi anerkennen die Bedeutung der Vorlage im eidgenössischen Rahmen durchaus. Wir werden ganz sicher in nächster Zeit eine eidgenössische Vorlage über den Finanzausgleich erhalten; im Rahmen dieses Finanzausgleiches muss entschieden werden, ob wir dauernde eidgenössische direkte Steuern bekommen werden oder ob wir den Bund dauernd auf die indirekten Steuern nach der Verfassung von 1874 beschränken werden. Ich vertrete mit den Herren Dr. Flückiger und Bratschi die Auffassung, dass wir für die Dauer der nächsten Jahrzehnte von eidgenössischen direkten Steuern nicht verschont bleiben werden. Wenn man das bejaht, ist die Frage, wie man diese Besteuerung ordnet, eigentlich sekundär; es stellt sich dann aber die Frage der staatsrechtlichen und staatspolitischen Teilung. Da müssen wir uns vom Kanton aus dagegen wehren, dass wir zum Einheitsstaat werden; gerade über eine eidgenössische Steuergesetzgebung könnten wir die Gleichschaltung auf die Spitze treiben. Mir schwebt der Erlass eines eidgenössischen Rahmengesetzes vor. Es ist eingewendet worden, was der Kanton Genf sagen werde, wenn man ihm zumutet, er solle an die Eidgenossenschaft einen Teil seiner Steuereinnahmen abliefern. Wir haben aber dieses System doch schon: wir veranlagen Wehropfer und Wehrsteuer in den Kantonen, beziehen sie und nachher liefern wir sie dem Bund ab. Auch der Kanton Genf tut das; wir sind verpflichtet, abzuliefern kraft Bundesgesetz; es bleibt uns die Kostenrückvergütung und der kantonale Anteil. Wenn man dieses System noch mehr ausbaut, so brauchen wir nicht von Kontingenten zu reden; wir liefern einfach dem Bund ab, was das Bundesrecht uns vorschreibt. Wir werden uns dabei mit dem Bund auseinandersetzen müssen, das ist klar, und dabei wird es «auf's Läbige» gehen. Ich möchte nicht dazu beitragen, dass die Kantone auf dem Weg über die Finanzgesetzgebung mindern Rechtes werden.

Das Gesetz hat also grosse politische Bedeutung für den Kanton Bern im Rahmen der Eidgenossenschaft; es ist ganz sicher, dass wir, wenn wir das Gesetz annehmen, damit auf die kommenden Auseinandersetzungen mit der Eidgenossenschaft viel den grössern Einfluss ausüben werden. Auf Grund dieser Ueberlegungen empfehle ich nochmals Eintreten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	154 Stimmen.
Für den Antrag Meister	2 »

Detailberatung.

I. TEIL.

Staatssteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit und Steuerpflicht.

Art. 1.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 1 regelt die Zuständigkeit im Steuerwesen; er enthält zum grossen Teil Bestimmungen, die schon anderwärts niedergelegt sind, so Bestimmungen über die Kompetenzen des Volkes und des Grossen Rates, die in Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung stehen. Darnach kann der Grosse Rat alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages beschliessen wieviel vom Einfachen der Veranlagung als Steuerfuss bestimmt wird. Wenn er über das Zweifache hinausgehen will, ist die Zustimmung des Volkes erforderlich, diese Zustimmung

kann aber nur auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

Das ist der Grundsatz; innerhalb dieses Rahmens ziehen Regierungsrat und Finanzdirektion auf Grund der Gesetze die Steuern ein, veranlagen sie auf Grund der in den Gesetzen enthaltenen Kompetenzen. Wesentlich ist hier die Bestimmung von Abs. 2, wonach die Finanzdirektion die allgemeinen Weisungen erlassen kann. Das hat seinen bestimmten Grund. In letzter Zeit mussten Weisungen bezüglich der Abschreibungen erteilt werden; nachher erhob sich die Frage, ob Weisungen der Finanzdirektion verfassungsmässig zulässig seien, ob sie von Rekurskommission und Verwaltungsgericht angewendet werden können. Damit diese Frage sich in Zukunft nicht mehr stellt, wird in Art. 1, Abs. 2, bestimmt, dass die Finanzdirektion die allgemeinen Weisungen erteilen kann. Die Weisungen, die auf Grund dieser Bestimmung erteilt werden, sind rechtens, und müssen von den Verwaltungsgerichtsbehörden angewendet werden. Die Kommission hat eine Aenderung vorgenommen; sie beantragt Annahme in der neuen Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Zuständigkeit.

Art. 1. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kantons Bern.

Die Finanzdirektion verwaltet das gesamte Steuerwesen und erteilt die allgemeinen Weisungen.

Die Rechte des Volkes und die Befugnisse des Grossen Rates werden vorbehalten.

Art. 2.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 2 nennt die Steuerarten, die im Kanton Bern fortan bezogen werden sollen. Wenn man das liest, könnte man den Eindruck bekommen, dass die Sache komplizierter werde als bisher, d. h. dass mehr Steuern bezogen werden. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, wer die Steuern bezahlen muss, wird man sehen, dass ein Steuerpflichtiger grundsätzlich zwei Steuern bezahlen muss: die natürlichen Personen — das sind wir alle — werden Einkommens- und Vermögenssteuer bezahlen müssen, die juristischen Personen: Gewinnsteuer und Kapitalsteuer; die Genossenschaften: Ertragssteuer und Kapitalsteuer. Warum also die scheinbare Vielheit? Aus dem Grunde, den ich im Eintretensreferat genannt habe: weil die Verhältnisse sich seit 1867 geändert haben, weil eine Differenzierung eingetreten ist. Die Differenierung unter den Steuerpflichtigen bringt auch eine Differenzierung unter den Steuerarten mit sich. Die Zusammenfassung in Art. 2 ist gewissermassen ein Programm dessen, was in den spätern Artikeln behandelt wird. Wir beantragen Zustimmung.

Müller (Herzogenbuchsee). Entschuldigen Sie, wenn ich zu diesem grossen Werk einen kleinen Beitrag leiste: in Art. 2 stimmt die Rechtschreibung nicht ganz; es fehlt in den Worten «Einkommensteuer» und «Vermögensteuer» je ein s.

Präsident. Die Kommission wird davon Notiz nehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat soviel für den Grossen Rat getan, dass sie diese Korrektur auch noch in den Kauf nimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Steuern. 1. Arten.

Art. 2. Der Staat erhebt als direkte Steuern:

eine Einkommen- und eine Vermögensteuer von den natürlichen Personen und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 25 bis 61);

eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den ihnen durch dieses Gesetz gleichgestellten Genossenschaften (Art. 62 bis 69 und 71, Abs. 2);

eine Ertrag- und eine Vermögensteuer von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Art. 71 bis 75);

eine Vermögensgewinnsteuer (Art. 76 bis 89).

Art. 3.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 3 regelt die sogenannte Steueranlage, das, was man gewöhnlich Steuerfuss nennt. Es wird bestimmt, wieviel Steuer von einer bestimmten Steuerart bezahlt werden muss. Die Grundlagen finden Sie wiederum in Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung, wonach der Grosse Rat jedes Jahr bei der Genehmigung des Voranschlages bestimmt, welches Vielfache des Einheitsansatzes an Steuern bezogen werde. Der Einheitsansatz für die verschiedenen Steuerarten finden Sie in Art. 42 (Einkommenssteuer), 61 (Vermögenssteuer, 88 (Vermögensgewinnsteuer) usw.

Bisher haben wir im Grossen Rat jeweilen das Doppelte des Einheitsansatzes beschlossen, wir sind also an die obere Grenze gegangen; wenn eine höhere Steuer hätte bezogen werden sollen, so hätte das Volk dies beschliessen müssen. Solche Volksbeschlüsse sind gefasst worden für die Lehrerbesoldungen, die Arbeitslosenversicherung und für die Arbeitsbeschaffung, deshalb kommen wir heute inklussive Armensteuer auf das 3,2-fache des Einheitsansatzes, wobei das Volk jeweilen die Ueberschreitung des Zweifachen genehmigte.

Auch nach dem neuen Gesetz wird die Steuerveranlagung in einem Mehrfachen durch den Grossen Rat bestimmt, und zwar wiederum bis zum Zweifachen des Einheitsansatzes. Man hat gefragt, warum man nicht dasselbe System anwende, wie die eidgenössische Wehrsteuer; es wäre doch viel

einfacher, wenn man eine Skala ins Gesetz aufnehmen würde. Man kann das deswegen nicht machen, weil in der Staatsverfassung vom Einheitsansatz die Rede ist. Dies hat auch Bedeutung für die Gemeinden; wenn man da etwas ändern wollte, müsste man die Verfassung revidieren. Die 493 Gemeinden des Kantons Bern müssen jedes Jahr beschliessen, welches Vielfache des Einheitsansatzes sie beziehen wollen. Wenn wir nun für den Kanton Skalen aufstellen wollen, würde das heissen, dass jede der 493 Gemeinden für sich ebenfalls solche aufstellen müssten. Deshalb wäre die scheinbare Vereinfachung der Anpassung an die Wehrsteuer eine Komplikation. Innerhalb der Einkommensstufen z. B. steigt der Einheitsansatz von 2—5 %; es ist vorgesehen, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes der Kanton das 1,7-fache der Skala beziehen wird; dazu kommt nach Art. 91, Abs. 3, der Staatsverfassung noch ein Viertel der normalen Steuer als Armensteuer, d. h. 0,4, deshalb kommen wir auf 2,1.

Damit bekommt der Grosse Rat eine gewisse Reserve, die wenn immer möglich nicht eingesetzt werden sollte, nämlich von 0,3 bei der Staatssteuer und 0,1 bei der Armensteuer. Wir beantragen unveränderte Annahme.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um einen der wichtigsten Artikel des Gesetzes. Wir müssen auch hier von der Verfassung ausgehen. Die Verfassung gibt dem Grossen Rat das Recht, das Doppelte des Einheitsansatzes zu beziehen. Gegenwärtig sind die Einheitsansätze: für Grund- und Kapitalsteuer 1‰, für Einkommen 1. Klasse 1,5 % und 2. Klasse 2,5 %; nach Verfassung können wir auf das Doppelte gehen. Das gleiche System müssen wir kraft Verfassung auch im neuen Gesetz haben. Dazu haben wir gegenwärtig die besondern, vom Referenten der Kommission erwähnten Steuern: Armensteuer 0,5, Lehrerbesoldung 0,5, Arbeitsbeschaffung 0,1 und Arbeitslosenversicherung 0,1, zusammen 3,2. Damit kommen wir aus.

Um für die Zukunft auszukommen, müssen wir 1,7 Einheiten beziehen, wozu noch die Armensteuer mit 0,4 kommt. Die kommende Steueranlage basiert also auf 2,1, worin sämtliche bisherigen Spezialsteuern inbegriffen sind, ebenso der Ertrag der gegenwärtigen kantonalen Wehrsteuer, die mit Annahme dieses Gesetzes dahinfallen wird. Der Einheitsansatz ist anders als im alten Gesetz, weil im neuen die Progression wirkt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Einheitsansatz und Steueranlage.

Art. 3. Das Gesetz bestimmt für jede Steuer die Einheitsansätze.

Die Steueranlage ist das alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages festgesetzte Vielfache des Einheitsansatzes. Sie unterliegt der Volksabstimmung, wenn sie das Zweifache des Einheitsansatzes übersteigt.

Die Steueranlage ist für alle Steuern die gleiche.

Herr Vizepräsident Meyer (Roggwil) übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Herr Dr. Flückiger hat mir mitgeteilt, dass er am 6. März in den Militärdienst einrücken muss. Wir müssen daher die Verhandlungen möglichst beschleunigen. Ich beantrage, heute und morgen Nachmittagssitzungen abzuhalten (Zustimmung).

Art. 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Zuschlagssteuer, die hier genannt wird, ist in Verbindung mit dem soeben behandelten Art. 3 zu verstehen. Das Volk kann besondere Steuern beschliessen; es hat das getan z. B. mit Gesetz vom 21. März 1920 für die Lehrerbesoldungen, vom 6. Dezember 1931 für die Arbeitslosenversicherung usw. Alle diese Zusatzsteuern gehen nun in der Veranlagung von 1,7 oder 2,1 inklussive Armensteuer auf, ebenso die Wehrsteuer, die wir bis 1945 beschlossen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Zuschlagsteuern.

Art. 4. Zuschlagsteuern können nur auf Grund der Staatsverfassung oder eines Gesetzes erhoben werden.

Art. 5.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Steuerpflicht ist die Pflicht, dem Kanton Bern oder einer bernischen Gemeinde Steuern zu bezahlen; sie wird begründet durch besondere, vor allem durch räumliche Beziehungen des Einzelnen zum Staat oder zu der Gemeinde. Die Steuerpflichtigen sind hier aufgezählt: einmal die natürlichen Personen, die im Kanton Bern Wohnsitz haben (Art. 6), die natürlichen Personen, die im Kanton Bern bloss Aufenthalt haben (Art. 7), die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften im Sinne der Art. 8 und 9), d. h. wenn die räumlichen Bindungen zum Kanton Bern vorhanden sind. Es sind hier steuerpflichtig die juristischen Personen des kantonalen Rechts, wie sie in Art. 20 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB niedergelegt sind, und endlich die Nutzniesser für das Vermögen und den Ertrag daraus. Es sind im Kanton Bern auch diejenigen Personen steuerpflichtig, die an und für sich nicht so intensive Beziehungen räumlicher Art mit dem Kanton Bern haben, wie die allgemeine

Steuerpflicht das voraussetzt, die aber nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über Doppelbesteuerung durch den Kanton Bern besteuert werden können, weil sie zu ihm gewisse Beziehungen unterhalten, beispielsweise durch eine Geschäftsniederlassung im Kanton Bern. Ueber die Doppelbesteuerungsbestimmungen möchte ich im Zusammenhang mit Art. 11 referieren; Art. 5 beantragen wir zu genehmigen.

Schürmann. Nach Art. 5 wird der Nutzniesser steuerpflichtig erklärt für das Nutzniessungsvermögen und den Ertrag daraus. Der, der das Nutzniessungsvermögen ausgeschieden hat, bleibt steuerfrei, der Nutzniesser wird steuerpflichtig. Ich möchte folgenden Antrag der Kommission zur Prüfung überweisen lassen: der Nutzniesser ist steuerpflichtig für den Ertrag, und der Eigentümer für das Vermögen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieser Bestimmung mit vollem Bewusstsein zugestimmt, denn wenn ein ganzes Vermögen in Nutzniessung gegeben ist, dann hat der Eigentümer davon überhaupt nichts mehr; er müsste also von der Sachsubstanz zahlen oder vom Erträgnis aus andern Vermögenswerten, die nicht dem Nutzniesser zukommen. Wer sein Vermögen einem andern zur Nutzniessung gegeben hat, hat das nackte Eigentum; er ist formell noch Eigentümer, hat aber von der ganzen Geschichte nichts, und der, der tatsächlich melken kann, ist der Nutzniesser; deshalb soll er auch die Steuern bezahlen, sowohl vom Vermögen wie von der Nutzniessung. Ich glaube nicht, dass man mit dem soeben gestellten Antrag Staat machen könnte; das hat wirtschaftlich keinen Sinn, daher bitte ich um Ablehnung des Antrages.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin auch dieser Ansicht; es bedeutet doch eine natürliche Lösung, dass man denjenigen besteuert, der aus dem Vermögen Nutzen zieht. Das wird im Gesetz ausdrücklich gesagt und stimmt mit der Regelung bei der eidgenössischen Wehrsteuer überein.

Abstimmung.

Für den Antrag Schürmann . . 1 Stimme.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Steuerpflicht. 1. Im allgemeinen.

Art. 5. Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und die juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern besteuert werden können.

Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Für die Anteile am Einkommen und Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die Gesellschafter persönlich steuerpflichtig.

Art. 6.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 6 spricht von der wesentlichsten und häufigsten Voraussetzung für die Steuerpflicht, nämlich vom zivilrechtlichen Wohnsitz. Grundsätzlich muss jeder dort Steuern zahlen, wo er wohnt. Früher hörte man etwa von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Bern und Nachbargemeinden über Steuerzahlung am Wohn- und Arbeitsort; seit Jahren ist nun durch kantonale und bundesgerichtliche Entscheidungen festgestellt, dass die Steuer am Wohnort zu zahlen ist, und zwar deswegen, weil ich in der Gemeinde, wo ich wohne, die öffentlichrechtlichen Einrichtungen, die die Gemeinde zur Verfügung stellt, beanspruche; nicht dort, wo ich meine Arbeit verrichte. Deshalb die Steuerpflicht am zivilrechtlichen Wohnsitz, dort, wo sich einer aufhält, mit der Absicht, dauernd zu verweilen. So ist der Wohnsitz des Ehemannes der steuerrechtliche Wohnsitz der Frau, der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt der Wohnsitz der Kinder, die unter seiner Gewalt stehen, und der Sitz der Vormundschaftsbehörde für den Mündel (Art. 376 ZGB) ist der Sitz für das Mündelvermögen. In lit. b wird ein Ausnahmefall geregelt. Formell ist der Wohnsitz beim Inhaber der elterlichen Gewalt oder bei der Vormundschaftsbehörde, aber der Betreffende tritt in unmittelbare Beziehung zum Kanton Bern.

Eine Neuerung, über die ausdrücklich gesprochen werden muss, bringt lit. a, indem in Zukunft auch bernische Bundesrichter, die sich tatsächlich in Lausanne aufhalten, der Steuerpflicht nach bernischem Recht unterworfen werden sollen. Nach dem eidgenössischen Garantiegesetz erwerben die Bundesräte nicht in Bern, und die Bundesrichter nicht in Lausanne Wohnsitz. Die bernischen Bundesrichter, die in Lausanne nicht Wohnsitz erwerben, behalten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bern; das würde eine Steuerpflicht der Bundesrichter im Kanton Bern bedingen.

Die Kommission, die ausserordentlich gründlich war, sogar auf internationalem Gebiet, hat auch die Frage geprüft, wie es sich beispielsweise mit schweizerischen Gesandten im Ausland verhalte. Diese erwerben im Ausland auch keinen Wohnsitz, weil sie exterritorial sind, und es liesse sich denken, wenn ein Gesandter vom Politischen Departement aus startet — also nicht wie Herr Vieli von Zürich nach Rom geht —, dass er in Bern steuerpflichtig bliebe. Wenn der Glücksfall sich einmal ereignet, kann man die Frage prüfen; immerhin könnten sich bei der Vollstreckung gewisse Schwierigkeiten geben, indem der Schweizer im Ausland sich als exterritorial erklären würde. Deshalb findet die Kommission, es heisse hier:

Noli me tangere — recke nicht in die Dornen! Wir wollen die Frage im Gesetz nicht regeln.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerrechtlicher Wohnsitz.

Art. 6. Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23 bis 26 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat ferner:

a) wer nach den eidgenössischen Vorschriften über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft seinen politischen Wohnsitz im Kanton Bern hat;

b) der Minderjährige oder Bevormundete, der sich im Kanton Bern aufhält, auch wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt im Ausland Wohnsitz hat oder die Vormundschaft im Ausland geführt wird.

Art. 7.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um den steuerrechtlichen Aufenthalt. Es kann sich jemand im Kanton Bern aufhalten, ohne mit der Absicht dauernden Verweilens hieher gekommen zu sein, so z. B. wenn jemand während einer gewissen Zeit im Jahr hier eine Erwerbstätigkeit ausübt. Ferner gilt als steuerrechtlicher Aufenthalt ein sechsmonatlicher Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in eigener Wohnung oder im Hotel, sodann der Aufenthalt von mindestens 90 Tagen auf eigenem Grund und Boden. Damit wird schon eine intensivere Beziehung geschaffen, ebenso wenn einer in einer gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt. Endlich wird steuerrechtlicher Aufenthalt auch erworben durch Aufenthalt zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt. Massgebend sind die Art. 8 und 76 bis 89. Art. 8 handelt von den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung. Immer dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss Steuer bezahlt werden. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht; die Kommission empfiehlt Art. 7 zur Annahme.

Brönnimann. Mir scheint, es werde etwas zu bunt getrieben mit dem Wort «Anstalten». Nach meiner Auffassung ist «Anstalt» ein Unternehmen mit unfreiwilligen Insassen; hier aber werden unsere Universität und die anderen Institute als «Lehranstalten» bezeichnet. Dazu kommen dann noch Anstalten zu Heilzwecken; jedes Hotel, Pension oder Ferienheim wird bald als Heilanstalt taxiert.

Weiter fällt mir auf, dass hier von «ausländischem Wohnsitz» die Rede ist. Als Ausländer betrachtet man die, die ausserhalb der Landesgrenze wohnen; wie werden aber die Ausserkantonalen behandelt? Ich beantrage Rückweisung an die Kommission.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herrn Brönnimann möchte ich antworten, dass «ausländisch» im Sinne dieses Gesetzes oder dieses Artikels bedeutet: ausserhalb der Grenzen des Kantons Bern. Man kann nicht etwa im Sinne der Auffassung des Herrn Brönnimann so formulieren: «Wer sich zu Lehrzwecken im Kanton Bern aufhält». Damit würde der betroffen, der lehrt, nicht der, der lernt. Einer nochmaligen Prüfung durch die Kommission steht nichts entgegen.

Steinmann. Nach den Ausführungen des Horrn Kommissionspräsidenten möchte ich der Kommission dringend empfehlen, den Ausdruck «ausländisch» in «ausserbernisch» umzuwandeln, denn «Ausland» hat im offiziellen, aber auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch den Sinn «ausserhalb des Schweizerlandes».

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, dass man dieses Alinea zur Prüfung entgegennimmt. Es ist schon nötig, auf gewisse objektive Umstände abzustellen. Was «Ausland» anbetrifft, so bezieht sich diese Bezeichnung auf solche, die ausserhalb der Schweiz Wohnsitz haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Steuerrechtlicher Aufenthalt.

Art. 7. Steuerrechtlicher Aufenthalt im Kanton Bern hat insbesondere:

a) wer sich hier als Erwerbstätiger aufhält;

b) wer sich hier, ohne erwerbstätig zu sein, länger als sechs Monate fortgesetzt aufhält, auch wenn er den Kanton Bern vorübergehend verlässt;

c) wer sich hier regelmässig während mindestens 90 Tagen im Jahr auf eigenem Grund und Boden aufhält oder in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt führt.

Wer sich im Kanton Bern lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken in einer Anstalt aufhält und an seinem ausländischen Wohnsitz die direkten Steuern bezahlt, ist nur steuerpflichtig nach Art. 8 und 76 bis 89 dieses Gesetzes.

Art. 8.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 8 regelt die sogenannte beschränkte Steuerpflicht. Beschränkt steuerpflichtig wird der, der weder steuerrechtlichen Wohnsitz nach Art. 6, noch steuerrechtlichen Aufenthalt nach Art. 7 hat. Das wird dann der Fall sein, wenn der Wohnsitz der natürlichen oder der Sitz der juristischen Person sich im Ausland befindet. Massgebend ist also eine andere steuerrechtliche Zugehörigkeit, nämlich die Eigenschaft als Eigentümer oder Nutzniesser von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken oder Wasserkräften, Forderungen, die durch Grundstücke

im Kanton Bern gesichert sind; Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton Bern; auswärtiger Wohnsitz des Familienoberhauptes, während sich die Familie im Kanton Bern befindet. Die Steuer, die der Familienvater zu bezahlen hat, muss verteilt werden auf die einzelnen Familienglieder, wobei vielleicht der grössere Teil im Kanton Bern wohnt und von den öffentlichrechtlichen Einrichtungen des Kantons profitiert. Endlich werden genannt die unverteilten Erbschaften, die im Kanton liegen, wo die Mitberechtigten die Steuer zu bezahlen haben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sondern beispielsweise. Wir beantragen Genehmigung.

Müller (Herzogenbuchsee). Diesmal habe ich keinen redaktionellen Vorschlag zu machen. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, ob der nach dem bisherigen Steuerrecht gültige Grundsatz, dass Liegenschaften dort zu versteuern sind, wo sie gelegen sind, auch im neuen Gesetz gilt. Ich habe darüber in der Vorlage nichts gefunden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Müller beruhigen: es ist so, dass die Grundstücke dort besteuert werden, wo sie gelegen sind. Dieser Grundsatz gilt international und interkantonal.

Steinmann. Ich frage mich, ob der Ausdruck «beschränkt» hier richtig ist. Der Gegensatz dazu wäre «unbeschränkt». Das stimmt aber offenbar nicht, daher möchte ich fragen, ob man hier nicht besser von teilweiser Steuerpflicht sprechen würde. Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch hier hinsichtlich des Begriffes «ausländisch» meine frühere Bemerkung gilt.

Präsident. Die Kommission wird davon Kenntnis nehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht, dass hinsichtlich der Steuerpflicht von Grund und Boden ein Missverständnis entsteht. Bekanntlich ist die Steuerpflicht von Grund und Boden in Zukunft eingeschlossen in die allgemeine Vermögenssteuer, und wird dem Mann dort angerechnet, wo er Wohnsitz hat. Es besteht aber für die Gemeinde, in der der Grundbesitz liegt, das Recht, bei der Gemeinde, wo die Veranlagung stattfindet, ihre Forderung geltend zu machen hinsichtlich des Teils, der auf den Grundbesitz fällt. Aber an und für sich ist Grund und Boden nicht mehr da steuerpflichtig, wo er liegt, sondern dort, wo der Steuerpflichtige Wohnsitz hat und sein Vermögen versteuert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Beschränkte Steuerpflicht.
a. Begriff und Arten.

Art. 8. Beschränkt steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Beschränkt steuerpflichtig sind insbesondere:

a) Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;

b) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;

c) Inhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;

d) Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;

e) das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);

f) Mitberechtigte an einer unverteilten Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrecken.

Art. 9.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier wird der Begriff der Betriebsstätte umschrieben, die erstmals in Art. 8, wo von der teilweisen Steuerpflicht nach Herrn Dr. Steinmann, von der beschränkten Steuerpflicht nach Antrag der vorberatenden Behörden die Rede ist. Betriebsstätte ist der Ort, wo ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Teil wesentlich sei, richtet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten. Einmal muss es sich um einen Betrieb von einer gewissen Bedeutung handeln. Wenn es sich um Kleinstbetriebe handelt oder wenn die wirtschaftliche und organisatorische Bedeutung der Betriebsstätte minim ist, dann kann nicht von einem wesentlichen Teil im Sinne von Art. 9 gesprochen werden. Eine solche Betriebsstätte oder ein Zweigunternehmen muss eine gewisse wirtschaftlich-organisatorische Selbständigkeit besitzen, dann kann ihr Erträgnis dort versteuert werden, wo sie sich befindet. Nehmen wir den Ort der Leitung, den Sitz. Diesem wird regelmässig ein gewisser Voraus, ein sogenanntes praecipuum zugestanden, 20 bis 25 %. Dabei braucht am Ort des Sitzes nicht der ganze Betrieb ausgeübt zu werden, vielleicht wird sich sogar dort nur ein geringer Teil der Tätigkeit abwickeln.

Der Ertrag muss nach Grundsätzen, die das Bundesgericht in jahrelanger Praxis entwickelt hat, verteilt werden auf die Orte, wo die verschiede-

nen Tätigkeiten ausgeübt werden. In Verbindung mit Art. 8, lit. c, wird nun hier festgestellt, dass der Ort, wo die Betriebsstätte liegt, einen Steueranspruch hat, der sich nach der Bedeutung der Betriebsstätte richtet.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Betriebsstätte.

Art. 9. Als Betriebsstätte eines Unternehmens gilt eine ständige Geschäftseinrichtung, in welcher ein nach Art oder Umfang wesentlicher Teil der Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird.

Betriebsstätten sind insbesondere der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, Werkstätten, Einkaufs- und Verkaufsstellen, sowie die ständigen Vertretungen und gepachteten Grundstücke.

Art. 10.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier werden verschiedene Steuersubjekte zusammen genommen, die man sonst nirgends unterbringen konnte, wie uneheliche Kinder, Vermögen von Verschollenen, von Leuten, die seit Jahren unbekannt abwesend sind, für die aber das Verschollenheitsverfahren noch nicht durchgeführt ist, so dass das Vermögen noch nicht infolge Erbgangs an die Erben oder an das Gemeinwesen übergegangen ist. Man denkt auch an den Fall, wo Vermögen vorhanden ist, das keiner bestimmten Person gehört oder wo keine Verwaltung da ist. Wenn das Vermögen im Kanton Bern liegt, soll das Vermögen selbst und das Erträgnis aus demselben im Kanton Bern zur Besteuerung herangezogen werden. Dass es in unserer aufgeklärten Zeit so etwas gibt, das wusste ich bisher nicht; wir wurden aber in der Kommission durch den Präsidenten der Rekurskommission auf solche Fälle aufmerksam gemacht. Er vor allem wünschte die Aufnahme dieses Artikels der Vollständigkeit halber. Er wird nicht von sehr grosser Tragweite sein, aber die Bestimmung ist gerechtfertigt; die Kommission beantragt Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Art. 10. Gehört ein Vermögen keiner bestimmten Person und fehlt ihm eine eigene Persönlichkeit, so ist das Vermögen und sein Ertrag steuerpflichtig, wenn es nach seinem Zwecke dem Kanton Bern zugehört oder hier verwaltet wird. In gleicher Weise ist steuerpflichtig das Vermögen Verschollener oder auswärts Verstorbener, das im Kanton Bern verwaltet und nicht nachweisbar andernorts kraft bessern Rechts versteuert wird.

Art. 11 bis 15.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe gebeten, mich über diese Artikel im Zusammenhang referieren zu lassen, weil es sich um eine Sache handelt, die man nicht leicht trennen kann. Dabei wird die Frage im Grossen Rat kaum allzugrossem Interesse begegnen. Diese Artikel handeln vom interkantonalen und internationalen Steuerrecht, das heisst von den Fällen, wo der gleiche Steuerpflichtige in verschiedenen Kantonen oder Staaten steuerpflichtig ist. In jedem solchen Fall kommt natürlich jeder Kanton oder Staat mit der krummen Hand und will gern möglichst viel erhaschen. Da könnte sich ereignen, dass so ein Unglücksrabe, der in verschiedenen Kantonen oder Staaten steuerpflichtig ist, mehr Steuern bezahlen müsste, als wenn er nur in einem Kanton steuerpflichtig wäre.

Um das zu vermeiden, wurde das sogenannte interkantonale oder internationale Doppelbesteuerungsrecht ausgebildet. Das wurde vor allem notwendig, weil nach der letzten grossen Revision unserer Staatssteuergesetzgebung eine gewisse Freizügigkeit eingesetzt hat, weil die Leute von einer Gemeinde zur andern oder von einem Kanton zum andern gewandert sind. So wurde die Verflechtung immer grösser, die wirtschaftlichen Betriebe dehnten sich aus: in der Stadt war der Sitz, produziert aber wurde dort, wo die Rohstoffe waren oder wo die Abnehmer wohnten, so dass sich also die wirtschaftlichen Gebilde zersplitterten. Die Folge wäre die gewesen, dass ein Steuerpflichtiger an mehr als einem Ort Steuern hätte bezahlen müssen, was seinen Betrieb verteuert hätte.

Deshalb stellte Art. 56 der Bundesverfassung ein Verbot der Doppelbesteuerung auf. Es wird also verboten, dass einer und derselbe Steuerpflichtige von einem und demselben Objekt in mehr als einem Rechtsgebiet, einem schweizerischen Kanton oder einem ausländischen Staat, Steuern bezahlen muss. Er soll also insgesamt nicht mehr Steuern bezahlen, als er tun müsste, wenn er bloss einen Sitz hätte. Grundlage ist Art. 56 Bundesverfassung, der den eidgenössischen Behörden den Auftrag erteilt hat, ein Gesetz über Doppelbesteuerung auszuarbeiten. Wenn wir heute Morgen festgestellt haben, dass der Kanton Bern mit der Ausarbeitung seines Steuergesetzes nicht ungebührlich pressiert hat, so wollen wir jetzt feststellen, dass der Bund mit seinem Doppelbesteuerungsgesetz noch weniger pressierte: seit 1874 sind die eidgenössischen Behörden das Gesetz über die Doppelbesteuerung schuldig geblieben, und sie werden es immer schuldig bleiben, und zwar deswegen, weil die Fälle von Doppelbesteuerung vom Bundesgericht behandelt werden können. Wenn ich deswegen, weil ich Geschäftssitze in den Kantonen Bern und Zürich habe, im Kanton Bern mehr Steuern bezahlen sollte, als ich eigentlich müsste, wenn mein ganzes Geschäft im Kanton Bern wäre, wenn man mich beispielsweise im Kanton Zürich und im Kanton Bern je für das Ganze besteuerte, kann ich den Schutz des Bundesgerichtes anrufen, und dieses wird nachher entscheiden, wer steuerpflichtig ist, wo und in welchem Umfang er es ist.

Das ist die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichtes, mit dieser hat sich das Bundesgericht ordentlich auf die Aeste hinausgewagt. Da der Kanton Bern in seinem Steuergesetzesentwurf auf die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichtes hinweist, ohne die Sache eingehend zu ordnen, möchte ich hier einleitend die Grundsätze schildern, von denen das Bundesgericht ausgeht. Es sorgt dafür, dass ein Steuerpflichtiger aus dem Umstand nicht Schaden leide, dass er in verschiedenen Gemeinwesen steuerpflichtig ist; er soll von einem Objekt grundsätzlich nur einmal Steuer zahlen. Grundsätzlich wird die Steuer an seinem Domizil erhoben, also an dem Ort, wo er, wenn er eine natürliche Person ist, seinen Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Für Grundstücke werden die Steuern aus Vermögen regelmässig dort erhoben, wo das betreffende Grundstück liegt, aber bei der Verteilung der Steuern aus dem Ertrag wird darauf Rücksicht genommen, dass in den Kantonen A und B am Betrieb beteiligt sind: Grundstücke und andere Faktoren, die für die Erzielung des Ertrages massgebend sind.

Für die Steuerverteilung wird vom Steuerdomizil ausgegangen, dafür wird regelmässig ein gewisser Voraus gewährt, 20 oder 25 %; der Rest wird aufgeteilt nach den verschiedenen Einkommensarten: Einkommen aus Engrosverkauf und aus Detailumsatz. Dabei muss man die Faktoren berücksichtigen, die für die Erzielung des Gewinnes wesentlich waren, z. B. die Löhne, die Lage der Grundstücke, Anlagekapital. So ergibt sich für jeden Kanton eine Summe von wirtschaftlichen Faktoren, die zueinander in einem gewissen Verhältnis stehen; nach diesem Verhältnis wird die Ertrags- und die Vermögenssteuer verteilt.

Dabei haben sich aussordentlich viele Finessen und Spielarten ergeben; es wäre ganz ausgeschlossen, die ganze Materie, wo Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und andern Kantonen und zwischen bernischen Gemeinden mitspielen, in einem kantonalen Gesetz zu ordnen. Es ist nicht möglich, das, was das Bundesgericht in 50—60-jähriger Praxis festgestellt hat, in ein Gesetz zu fassen; sonst hätte man das im Bunde schon getan. Man will aber dem Bundesgericht gewisse Möglichkeiten lassen, bei gewissen Veränderungen der Verhältnisse die Doppelbesteuerungspraxis diesen Veränderungen anzupassen.

Deshalb hat die Kommission nicht leichtfertig, sondern aus voller Ueberzeugung der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt, wonach man in den Art. 9 und 11 für die Beziehungen zu andern Kantonen und in den Art. 201 bis 205 und 207 für die Verhältnisse zwischen einzelnen Gemeinden einfach auf die Doppelbesteuerungspraxis abstellt. Das ist der Sinn der Art. 11 und 12.

In Art. 13 wird bestimmt, dass, wenn im Kanton Bern eine anteilsmässige Steuerpflicht besteht, die Einheitsansätze angewendet werden, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige ganz der bernischen Steuerhoheit unterstünde. Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten. Wenn also ein Steuerpflichtiger im Kanton Bern Franken 20 000.— Einkommen hat, im Kanton Zürich ebensoviel, so wird für die Besteuerung im Kanton Bern der Satz angewendet, der für ein Einkommen von Fr. 40 000.— gilt. Wenn der Steuerpflichtige durch die Tatsache, dass er in verschiedenen Kantonen steuerpflichtig ist, nicht belastet werden soll, so soll er von derselben aber auch nicht profitieren. Hier würde das heissen, dass das Einkommen von Fr. 40 000.— in zwei oder drei Teile aufgelöst wird, wobei in jedem Kanton nur der Ansatz berechnet würde, der von dem kleineren Einkommen zu zahlen ist.

Art. 14, der von Steuererleichterungen spricht, gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlass. Art. 24 spricht von besondern Steuerabkommen, die auch für die Gemeinden gelten; in Art. 232 wird ein Uebergangsrecht für Steuerabkommen geschaffen, endlich werden Steuererleichterungen auch in Art. 159 behandelt. Art. 15 handelt von Vergeltungsmassnahmen, die angeordnet werden sollen, wenn Berner im Ausland oder in andern Kantonen schlechter behandelt werden sollten, als die Angehörigen des betreffenden Staates oder Kantons. Wir beantragen unveränderte Annahme der Art. 11 bis 15.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nur aussprechen zum Schlussalinea von Art. 11, zu Art. 14 und Art. 24, über den der Herr Kommissionspräsident soeben gesprochen hat. Es handelt sich um die Frage der Steuererleichterung, die etwas im Zusammenhang behandelt werden muss. Das soll hier geschehen, wo die Frage erstmals auftritt.

Einmal Art. 11, Schlussalinea. Das ist ein Ausfluss von Art. 26, Ziffer 4, der Staatsverfassung, wo ausdrücklich das Recht des Grossen Rates zum Abschluss von Staatsverträgen vorbehalten ist. Dieses Recht bezieht sich auf diejenigen Staatsverträge, die die Eidgenossenschaft abschliesst, über Vermeidung von Doppelbesteuerung im internationalen Verkehr. Derartige Verträge bestehen mit den meisten umliegenden Staaten. Es ist hier namentlich auf den wichtigen Vertrag mit Deutschland hinzuweisen, mit dessen Wirtschaft wir stark verbunden sind; diese Verhältnisse spielen steuerrechtlich auch im Kanton Bern eine gewisse Rolle. Zu den Staatsverträgen, die abgeschlossen wurden, sollte auch der Kanton Bern Stellung nehmen; wir haben das auch in einem gewissen Umfang getan, und das Recht des Grossen Rates bleibt im Gesetz ausdrücklich vorbehalten, zu diesen Doppelbesteuerungsverträgen Stellung zu nehmen. Ein Ausfluss dieser Rechtslage ist Art. 14; er bezieht sich auf die Fälle, wo gewisse Vermögenserträge auch im Ausland besteuert werden. Der Anwendungsbereich wird nicht mehr gross sein. Etwas anders ist es bei Art. 24.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Interkantonales und internationales Steuerrecht. 1. Im allgemeinen.

Art. 11. Bestand und Umfang der Steuerhoheit des Kantons Bern im Verhältnis zu derjenigen anderer Kantone oder Staaten richten sich im Rahmen dieses Gesetzes nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften

über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital der im Ausland wohnenden Personen, die nach internationalen Abkommen im Kanton Bern besteuert werden können.

Staatsverträge über Gegenstände des Steuerrechtes schliesst für den Kanton Bern der Grosse Rat ab.

Art. 12.

Steinmann. Hier tritt wieder der Ausdruck «ausländisches Grundeigentum» auf; dabei ist wiederum gemeint: Grundeigentum, das nicht im Kanton Bern gelegen ist. Ich möchte daher beantragen, der Kommission diese Frage zur nochmaligen Beratung zu überweisen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 bezieht sich tatsächlich auf Grundeigentum, das ausserhalb der Eidgenossen gelegen ist; da machen die Doppelbesteuerungsgrundsätze Regel.

Steinmann. Wenn das so gemeint ist, bin ich befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland.

Art. 12. Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland, sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Einheitsansatz und Steuerabzüge bei anteilmässiger Steuerpflicht.

Art. 13. Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Einheitsansätze angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Schuldenabzug und die Steuerabzüge sind entsprechend dem Verhältnis der bernischen zu den gesamten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Der Steuerpflichtige hat die gesamten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Steuererleichterungen.

Art. 14. Rechtfertigen es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, so kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, wenn Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital auch im Ausland besteuert werden.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Vergeltungsmassnahmen.

Art. 15. Vergeltungsmassnahmen des internationalen Steuerrechtes ordnet der Regierungsrat an, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

Art. 16.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 16 und 17 regeln die Fälle der sogenannten Steuernachfolge, und zwar Art. 16 die Nachfolge unter natürlichen Personen und Art. 17 diejenige unter juristischen Personen. Wenn ein Steuerpflichtiger stirbt, dann finden sich in seinem Nachlass regelmässig Aktiven und Passiven, Schulden und Vermögen, und zu den Schulden gehören auch die Steueransprüche des Staates und der Gemeinde. Art. 16 bestimmt nun, was sich im übrigen auch schon aus dem ZGB ergibt, dass die Erben für Schulden des Erblassers haften. Grundsätzlich haften sie unbeschränkt, sofern sie nichts vorkehren; sie haften überhaupt nicht, wenn sie die Erbschaft ausschlagen, also das tun, was man berndeutsch nennt: den Verstorbenen unter dem Boden verlumpen lassen. In diesem Fall haften sie nicht für Schulden, auch nicht für Steuerschulden.

Mitten drin haben wir die Fälle, wo die Erben ein öffentliches Inventar verlangen und die Erbschaft nach diesem öffentlichen Inventar annehmen. Der Erbe kann sich durch dieses öffentliche Inventar über den Stand des Erbes informieren; wenn sich dann ergibt, dass die Schulden grösser sind als das Vermögen, und wenn er trotzdem annimmt, so haftet er auch für die Schulden des Erblassers, inklusive Steuerschulden. Das beruht auf seinem eigenen Entschluss; das kann er vermeiden.

Die Haftung der Rechtsnachfolger erstreckt sich auf diejenigen Forderungen des Staates und der Gemeinden für Steuern, die beim Tode rechtskräftig veranlagt sind. Diese Schuld ist eindeutig festgestellt. Wir werden später sehen, dass die Erben bis zu einem gewissen Grade, d. h. bis zur Höhe des Erbteils auch haften für die sogenannten Nachsteuern oder Steuerbussen; doch dafür sollen sie auf keinen Fall aus eigenem Sack zahlen müs-

sen. Grundsätzlich also haften die Erben für Steuern, die beim Tode des Erblassers rechtskräftig veranlagt sind. Wenn beim Tode des Erblassers ein Steuereinschätzungsverfahren oder ein Nachsteuerverfahren hängig ist, dann müssen die Erben in das Verfahren eintreten; sie werden also an Stelle des Erblassers Partei. Das ist nicht neu: wenn der Erblasser in einem Zivilprozess oder Verwaltungsprozess Partei ist, so müssen sich die Erben auch entscheiden, ob sie den Prozess aufnehmen wollen, indem der Anspruch des Erben dem Dritten gegenüber oder der Anspruch des Dritten dem Erben gegenüber ein Aktivum oder Passivum in der Erbschaft sein können.

Was Art. 16, Abs. 1 sagt, dass die Erben in die Veranlagung eintreten, ist nicht neu; sie treten grundsätzlich in nicht veranlagte Steuern ein. Aber wenn sie in das Verfahren eintreten, machen sie das von Gesetzes wegen; es darf ihnen daraus nicht der Rechtsnachteil erwachsen, dass man ihnen einwendet, sie haben die Erbschaft angenommen, nun können sie sie nicht mehr ausschlagen. Soweit könnte der kantonale Steuergesetzgeber gar nicht gehen; er sagt also hier einfach: Partei an Stelle des Erblassers sind in Zukunft die Erben.

Nun hat die Kommission in Art. 16, Abs. 1, gegenüber dem Art. 15, Abs. 2, des ersten Entwurfs zwei wesentliche Aenderungen vorgenommen. Ursprünglich hiess es, dass die Steuern mit dem Todestag fällig werden und, wenn sie noch nicht festgesetzt sind, sofort festgesetzt werden können. Die Kommission beschränkt sich darauf zu sagen, dass sie sofort festgesetzt werden können. Wenn man die andere Bestimmung angenommen hätte, hätte man auch bestimmt, dass einen Monat nach dem Todestag die Zinspflicht beginnt. Wenn also der Erblasser stirbt, sind die noch nicht veranlagten Steuern sofort zu veranlagen, aber die Fälligkeit tritt erst ein, wenn veranlagt ist, und die Zinspflicht beginnt erst einen Monat nach der endgültigen Veranlagung, nicht etwa mit dem Tod des Erblassers.

Die Erben haften für Schulden des Erblassers solidarisch, einer für alle, alle für einen; jeder Erbe haftet grundsätzlich für das Ganze und kann sich an den andern Erben erholen. Das ist nicht neu, das entspricht den Bestimmungen des ZGB.

In der Kommission hat Abs. 4 noch zu Erörterungen Anlass gegeben. Man will die Leute beim Wickel nehmen, die die Erbschaft vorzeitig verteilen, bevor die Steuerangelegenheiten erledigt sind. Man spricht von Verantwortlichkeit, und meint dabei offenbar nicht nur eine platonische Verantwortlichkeit, damit man einem solchen Verwalter oder Liquidator sagen kann: Du bist schuld; sondern diese Verantwortlichkeit soll offenbar eine wirtschaftliche Bedeutung haben: er haftet dem Staat oder der Gemeinde für den Schaden, der aus einer vorzeitigen Verteilung entsteht. Das geht bei einem amtlich bestellten Liquidator, Erbschaftsverwalter nach Art. 602 ZGB; wenn es sich aber um einen von den Erben bestellten Liquidator oder Erbschaftsverwalter handelt, so hört sich der Grundsatz zwar schön an, man kann ihn aber kaum richtig durchführen, denn wenn die Erben jemandem einen Auftrag gegeben haben, so können sie ihm diesen Auftrag auch entziehen; in dem Moment aber, wo ihm der Auftrag entzogen ist, ist der Beauftragte eben nicht mehr Beauftragter und die Geschichte wandert an die Auftraggeber zurück. Wenn der Erbschaftsverwalter von Amtes wegen durch den Regierungsstatthalter eingesetzt ist, so ist er den Erben gegenüber unabhängig wie ein Beamter, dann zahlt er unter eigener Verantwortung aus, wenn er auszahlt, bevor die Steuern bezahlt sind. Wenn er aber privater Beauftragter ist, dann trifft das nicht zu, weil die Erben das Mandat kündigen können. Er kann dann nicht mehr für die Erben haften, wenn ihm die Voraussetzungen der Haftung entzogen sind. Die Kommission beantragt Annahme ihres Vorschlages zu Art. 16, Abs. 4, im übrigen beantragt sie Zustimmung zu den Vorschlägen des Regierungsrates.

Sahli. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, wie es sich verhält mit Vermögen, dem derjenige, der es angelegt hatte, jahrelang nichts nachfragt. Kein Mensch hat Kenntnis davon; kann das dem Fiskus entzogen werden?

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 10 ordnet die steuerrechtliche Behandlung solcher Fälle. Es handelt sich um Vermögen ohne bestimmten Verwalter, ohne Eigentümer; dieses Vermögen wird als selbständiges Subjekt, als selbständiger Träger der Steuerpflicht behandelt, muss Vermögens- oder Einkommenssteuer bezahlen. Herr Sahli hat aber offenbar nicht die steuerrechtliche Behandlung gemeint, sondern er fragt, was mit dem Vermögen überhaupt geschieht. Der frühere Eigentümer muss als verschollen erklärt werden; wenn er als verschollen erklärt ist, ist er vom Gesichtspunkt des Gesetzes aus tot, wie wenn er wirklich tot wäre. Nachher hat er entweder Erben oder er hat keine. Hat er Erben, so kommen diese und nehmen das Vermögen an sich, nach den Bestimmungen des ZGB. Es kann aber vorkommen, dass keine Erben mehr vorhanden sind, dass alles von der elterlichen, grosselterlichen oder urgrosselterlichen Parentel weggestorben ist; der Mann ist also allein auf weiter Flur. Solches Vermögen geht nach ZGB «an das Gemeinwesen» über. Der Kanton kann bestimmen, welches dieses Gemeinwesen ist. Art. 56 unseres Einführungsgesetzes zum ZGB sagt, solches Vermögen gehe an Kanton und Gemeinde je zur Hälfte über, sofern die Gemeinde nachweisen kann, dass ihr Schulgut nicht ausreicht für alle Schullasten der Gemeinde. Und nun möchte ich denjenigen bernischen Gemeindeschreiber oder -kassier sehen, der das nicht nachweisen kann — der würde bei den nächsten Wahlen herausgespickt. Praktisch wird also eine solche erblose Verlassenschaft zwischen Staat und Gemeinde geteilt.

Keller (Langnau). Der Herr Kommissionspräsident hat die Haftungsverhältnisse bereits erläutert. In Art. 10 des Wehrsteuerbeschlusses wird bestimmt, dass die Erben solidarisch bis zur Höhe ihres Erbteils haften. Hier ist etwas unter's Eis gegangen, unbeabsichtigt, denn eine solche Bestimmung fehlt in Art. 16. Es wäre nicht recht, wenn man einen Erben für Steuern haftbar erklären würde, die über den Betrag seines Erbteils hinausgehen. Deshalb möchte ich hier den Vorbehalt machen, dass die Kommission diese Frage nochmals prüfen wird.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Keller ist als Mitglied der Kommission bestens placiert, um diese Sache unterzubringen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nur zum Schlusssatz aussprechen. Da ist bereits gesagt worden, dass die Erben die Möglichkeit des Rückzuges des Auftrages haben, infolgedessen machen können, was sie wollen. Theoretisch ist das richtig, aber praktisch wird es nicht so leicht durchzuführen sein, dass die Erben im letzten Moment, bevor die Erbschaft verteilt wird, dem von ihnen bestellten Erbschaftsverwalter einfach das Mandat kündigen, um eventuell die Steuern nicht zahlen zu müssen. Das wird nicht häufig vorkommen, auch wenn es theoretisch möglich wäre.

Mit dem, was Herr Keller soeben sagte, dass der Erbe nur soweit haftet, als er aus der Erbschaft überhaupt seinen Anteil bekommen hat, bin ich einverstanden; das kann man in Art. 16 noch unterbringen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin froh, dass der Herr Finanzdirektor zugesteht, man könne in Art. 16 eine ähnliche Lösung für die Haftung finden, wie für die Nachsteuer. An und für sich hat der Erbe die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, er hat die Möglichkeit, sie nach einem öffentlichen Inventar anzunehmen; wenn nun die Aufnahme der von Herrn Keller beantragten Bestimmung zu weiterer Beruhigung dient, so wird man zustimmen können.

Nun wird gesagt, die Bestimmung in Art. 16, Abs. 4, habe nur theoretische Bedeutung. Das mag sein, aber für den, dessen Verantwortlichkeit in dieser Bestimmung festgelegt ist, kann das unter Umständen eine sehr praktische, nicht nur eine theoretische Bedeutung haben. Um Klarheit zu schaffen, möchte ich auf Wunsch der Kommission hier feststellen, dass die Meinung der Kommission die ist, dass in der Tat im Moment, wo die Erben das Mandat kündigen, vielleicht eine moralische Verantwortlichkeit vorher bestanden hat, aber eine zivilrechtliche nicht mehr bestehen kann, sonst gehen wir weit über das hinaus, was zivilrechtlich tragbar wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Steuernachfolge. 1. Erben.

Art. 16. Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben für die bis zum Todestage geschuldeten Steuern in die Steuerpflicht ein. Die Steuern werden sofort nach dem Todestage veranlagt (Art. 44, 60, Abs. 2, Art. 97, 122 bis 126, 153, Abs. 3 und 154).

Die Erben haften solidarisch für die Steuern des Erblassers und haben diese zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor der Nachlass verteilt wird.

Stirbt der Steuernachfolger, bevor er die Steuerpflicht erfüllt hat, so treten seine Erben unter solidarischer Haftung in seine Stellung ein.

Der amtliche oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter, der Massaverwalter, der Liquidator und der Willensvollstrecker sind dafür verantwortlich, dass der Nachlass den Erben oder Vermächtnisnehmern nicht ausgehändigt wird, bevor die geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind.

Art. 17.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn ein Mensch stirbt, so hört er in diesem Moment auf, Rechtssubjekt zu sein, er hört auf, steuerpflichtig zu sein; wenn eine juristische Person sich auflöst, so verschwindet sie nicht einfach von der Erdoberfläche und wird beerdigt, sondern sie hat in der Regel von dem Moment hinweg, wo die Auflösung beschlossen oder vom Richter verfügt wird, ein Zwischenstadium durchzumachen, bis sie endgültig verschwinden kann, d. h. — das ist die praktische Folge — im Handelsregister gelöscht werden kann. Diese Zwischenzeit ist das sogenannte Liquidationsstadium. Da haben wir in Art. 17, in Verbindung mit Art. 63, die Bestimmung, dass von dem Moment, wo die Gesellschaft in Liquidation tritt, das heisst bis zu dem Moment, wo die Liquidationsverfügung ausgelöst wird, die juristische Person als Erwerbsgesellschaft besteuert wird, mit Gewinn- und Kapitalsteuer; für den Rest, für das Liquidationsstadium wird sie besteuert wie eine natürliche Person. Auch die eidgenössische Wehrsteuer kennt diese Ordnung. Die Liquidatoren werden mit der Verantwortlichkeit belastet. Das kann sehr weit führen, aber hier kann man solche Bestimmungen aufstellen, weil man solchen Liquidatoren nicht einfach das Mandat entziehen kann; sie können auch von ihrem Kommandoposten nicht einfach auf eigene Verantwortung abtreten. Solange die Steuern nicht bezahlt sind, sollen nicht Guthaben einer Aktiengesellschaft unter die Aktionäre verteilt werden. Deshalb tragen die Liquidatoren die gleiche Verantwortung wie die Massaverwalter. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Steinmann. Nur eine Anfrage. Art. 17 behandelt die persönliche Haftung der mit der Liquidation betrauten Organe. Wenn das ein öffentlicher Beamter ist, so haftet er, wie ich annehme, persönlich, und subsidiär der Staat.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das ist auch nicht unbillig, er ist Beamter, bestellter Liquidator, der über Vermögen verfügt. Er haftet dem Staat für die Steuern, die er ihm hätte bezahlen müssen aus dem Vermögen, die er ihm aber nicht bezahlt hat, sondern entgegen dieser Verfügung z. B. Aktionären ausgehändigt hat. Er weiss, er muss zuerst saubern Tisch machen bezüglich der Steuern; erst nachher kommen die Anteile der Aktionäre oder Genossenschafter. Wenn er anders handelt, so verletzt er seine Pflicht als Liquidator, er begeht eine Verletzung vertraglicher Pflichten oder eine unerlaubte Handlung, weil hier objektives Recht gesetzt ist, und könnte zur Verantwortung gezogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bei juristischen Personen.

Art. 17. Löst sich eine juristische Person oder eine ausländische Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit auf, so sind die Steuern bis zur Beendigung der Liquidation geschuldet.

Die mit der Liquidation betrauten Organe haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Steuern zu bezahlen oder sicherzustellen, bevor über das Liquidationsergebnis verfügt wird. Sie haften dafür persönlich.

Ueberträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so sind die von ihr für die laufende Veranlagungsperiode geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Die Steuern werden spätestens mit der Auflösung oder Uebernahme fällig und sind sofort festzusetzen.

Art. 18—21.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um die sogenannte Steuervertretung, nämlich um den Fall, wo ein Mensch, ein Steuersubjekt, steuerpflichtig ist, wo aber jemand anders die Steuerpflicht an seiner Stelle erfüllt, erfüllen muss, weil sich das aus dem täglichen Leben heraus als praktisch erweist. Diese Fälle sind in den Art. 18 und 19 aufgezählt. Einer der Fälle ist der, dass der Ehemann in Steuersachen die Ehefrau vertritt, und zwar unabhängig vom Güterstand. Auch steuerrechtlich gilt vom Moment der Eheschliessung an, was bei der Trauung gesagt wird: «Ihr seid von nun an eins.» Das gilt, ob die Ehegatten unter Gütergemeinschaft, Güterverbindung oder Gütertrennung leben: sie bilden dem Staate gegenüber ein einheitliches Steuersubjekt; der Mann vertritt die Frau. Das wirkt sich im unangenehmen Sinn für den Mann aus, in angenehmem für die Frau. Der Ehemann muss die Steuern bezahlen, die auch die Frau bezahlen müsste, und zwar werden die beiden Vermögen und Einkommen zusammengefasst. Damit riskieren sie, dass die Progression schon vom geringsten Betrag an einsetzt; sie werden also gesamthaft etwas besser erfasst, als wenn sie die Steuern einzeln zu entrichten hätten. Das ist nicht neu, das ist in jedem modernen Steuerrecht so; die Ehe gilt als Einheit, auch dort, wo es sich nicht um die Annehmlichkeiten des Lebens handelt.

Gleich ist es, wo Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Vertretung des Mannes für die Frau und des Vaters für die Kinder hört dann auf, wenn die Gemeinschaft aufgelöst wird. Der Ehemann haftet nicht mehr für die Frau von dem Moment an, wo er stirbt, er haftet auch nicht mehr von dem Moment an, wo die Ehe infolge eines Nichtigkeits- oder Scheidungsurteils aufgelöst wird. Wenn das Urteil rechtskräftig wird, gehen die gewesenen Ehegatten getrennte Wege.

Wenn ein Kind aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet, wenn es sich also auswärts einmietet, so wird es ein selbständiges Steuersubjekt. Die häusliche Gemeinschaft ist also Voraussetzung für die Steuerpflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Kinder, und das Bestehen der Ehe grundsätzlich für die Steuerpflicht des Ehegatten. Ob die beiden Ehegatten zusammenwohnen oder an verschiedenen Orten gegeneinander «koldern», ist gleichgültig; die Ehe ist steuerrechtlich als Einheit zu betrachten. Eine gewisse Entlastung für den Ehemann ergibt sich aus den in den Art. 39 und 40 festgestellten Sozialabzügen. Um die Kinder hat sich die Kommission in Art. 19 noch besonders bemüht, dafür zeugt Abs. 2. Man sagt sich, wenn ein minderjähriges, in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind verdient, Einkommen erzielt oder Vermögen besitzt, so soll der Vater des Kindes steuerrechtlich nicht schlechter gehalten sein, als wenn das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheidet; ein solches Kind soll mindestens die gleichen persönlichen Abzüge machen können, wie wenn es ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebte, nämlich Fr. 1600.— Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei Kindern über 16 Jahren; unter 16 Jahre zu gehen, ist nicht nötig, denn bis dahin geht die Schulpflicht, während welcher kein wesentliches Einkommen erzielt werden wird. Von da ab wird sein Einkommen, gleichgültig, ob es das Geld dem Vater abgibt, oder nicht, dem Einkommen des Vaters zugerechnet, und davon werden Fr. 1600.— abgezogen. Vom Vermögenseinkommen können Fr. 100.— abgezogen werden, was ungefähr dem Erträgnis eines Sparbüchleins bis zu Fr. 3000.— entspricht, vom Vermögen können Fr. 3000.— angerechnet werden.

Man sagte sich, es sei nicht richtig, dass, wenn für das Kind Ersparnisse angelegt werden, z. B. Göttibatzen, der Vater für diese Ersparnisse zur Steuer herangezogen werde. Von Art. 20 habe ich bereits gesprochen; Art. 21 behandelt die Fälle der Vertretung von juristischen Personen. Die Kommission beantragt Annahme der Art. 18—21.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 18—21 bringen teilweise neues Recht, wobei es sich nicht nur um eine klarere und bestimmtere Fassung handelt, sondern um Bestimmungen, die in Gegensatz zur bisherigen Rechtslage treten. Es ist Pflicht der vorberatenden Instanzen, den Grossen Rat von den vorgesehenen Aenderungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 18 bringt die Steuerpflicht des Ehemannes unter jedem Güterstand, das ist die Rechtslage nach Wehrsteuerbeschluss, während unser bisheriges Gesetz diese noch nicht so festgelegt hatte. Man muss also hier feststellen, dass wir nicht unwesentliche Aenderungen gegenüber dem bisherigen Recht bekommen. Diese Aenderungen scheinen mir aber begründet, denn mir scheint, die Güterstandsordnung des ZGB wurde nicht deswegen geschaffen, damit daraus Steuererleichterungen abgeleitet werden können.

Auch Art. 19 bringt eine wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, eine bedeutende Erleichterung für viele Steuerpflichtige. Der Vorschlag der Regierung ging lange nicht so-

weit, wie nun die Kommission in Art. 19 vorschlägt; wir haben aber deswegen keinen Kampf mit der Kommission entbrennen lassen, sondern haben uns der Auffassung der Kommission angeschlossen. Die Lösung geht, wie Sie dem Referat des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen konnten, ausserordentlich weit: nicht nur das Einkommen der ausserhalb der häuslichen Gesellschaft lebenden Kinder wird von der Steuer befreit, sondern auch das Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden bis zum Betrag von Fr. 1600.—. Es handelt sich um eine Steuerbefreiung; es ist mir aber gesagt worden, im französischen Text sei das nicht so klar ausgesprochen; man wird das noch ansehen müssen. Das erwähne ich nur pro memoria; der deutsche Text ist klar und in erster Linie massgebend, aber die Uebersetzung hat sich anzupassen. Die von der Kommission in Art. 19 getroffene Lösung ist durchaus logisch und steht in Uebereinstimmung mit den Abzügen in den Art. 39 und 40, wenn sie auch finanziell sehr weit geht.

Präsident. Die Uebersetzung von Art. 19 wird nochmals geprüft werden.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Steuervertretung. 1. Gesetzliche Vertretung. *a.* Ehefrau.

Art. 18. Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstand der Ehemann steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ihm zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag.

Wird die Ehe geschieden oder getrennt, so wird die Frau selbständig steuerpflichtig auf Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Für den Rest der Veranlagungsperiode werden die Steuern beider Ehegatten im Revisionsverfahren getrennt veranlagt (Art. 123 bis 125).

Art. 19.

Steinmann. Ich hätte gern Auskunft, warum man hier das 16. Altersjahr annimmt; man könnte an das 18. denken.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Man stellte auf die Altersgrenze ab, von der hinweg normalerweise etwas verdient werden kann, nämlich nach Beendigung der Schulpflicht. In dem Moment treten die jungen Leute entweder in das Erwerbsleben ein oder werden Lehrlinge oder studieren. Hier handelt es sich also um die Fälle, wo nach dem Schulaustritt mit dem Verdienst begonnen wird. Diese Grenze ist durchaus vernünftig; es hätte keinen Sinn, eine Zwischenstufe für die Jahre von 16—18 einzuschieben. Der Betrag von Fr. 1600.— wurde aufgenommen, weil sonst das Kind einfach aus der häuslichen Gemeinschaft ausscheiden könnte; dann hätte es die Abzugsberechtigung auf Grund des Art. 20. Heute, im Zeitalter des Familienschutzes, soll man nicht Bestimmungen aufstellen oder belassen, die in ihrer Wirkung die Familie auseinandersprengen, indem man die Kinder veranlasst, vorzeitig aus dem Elternhaus auszuscheiden.

Steinmann. Ich stelle keinen Antrag.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache darauf aufmerksam, dass im ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates die 16 Jahre nicht vorgesehen waren; man sprach einfach vom Einkommen eines Kindes aus Erwerbstätigkeit und liess dabei Fr. 500.— steuerfrei. Jetzt sind es Fr. 1600.—; die Grenze von 16 Jahren kam während der Kommissionsberatungen in die Bestimmung hinein; wahrscheinlich, weil man angenommen hat, unter 16 Jahren werde ein Erwerbseinkommen überhaupt nicht in Frage kommen. Nach dem 20. Altersjahr wird das Kind sowieso selbständig, das heisst selbst steuerpflichtig. Der Sache ist also keine grosse Bedeutung beizumessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Elterliche Gewalt. Im allgemeinen.

Art. 19. Anstelle eines Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig; Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn des Kindes werden ihm zugerechnet.

Einkommen und Vermögen der Kinder werden nur besteuert, soweit sie folgende Beträge übersteigen:
Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern über 16 Jahren: Fr. 1600.—;
Einkommen aus Vermögen: Fr. 100.—;
Vermögen: Fr. 3000.—.

Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kinder ausserhalb der Hausgemeinschaft.

Art. 20. Lebt ein Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt, so ist es für sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbst steuerpflichtig.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Zahlungsvertretung und Mithaftung.

Art. 21. Wer die Geschäfte einer ausländischen Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit führt oder Teilhaber einer solchen Gesellschaft ist,

wer ein Vermögen im Sinne von Art. 10 verwaltet,

hat unter persönlicher und solidarischer Haftung für die Bezahlung der Steuern zu sorgen.

Art. 22.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Jede Steuerpflicht begründet ein öffentlichrechtliches Verhältnis zwischen Fiskus und Steuerzahler. Unter sich können Steuerzahler und Dritte Vereinbarungen abschliessen, wonach irgend ein Dritter an Stelle des Steuerpflichtigen die Steuer bezahlen soll; aber der Staat ist daran nicht gebunden, er kann auch nicht von sich aus gegen den Dritten losgehen, sondern er muss sich an den Steuerpflichtigen halten, auch wenn dieser und ein Dritter etwas anderes ausgemacht haben. Damit verhält es sich genau gleich wie damit, wenn Verkäufer und Käufer einer Liegenschaft vereinbaren, dass der eine oder andere die Handänderungsabgabe zahlt, z. B. der, der es nicht sollte, nämlich der Käufer. Auch hier kann sich der Staat ohne weiteres an den Verkäufer halten, weil das ein öffentlichrechtliches Verhältnis ist, das durch private Vereinbarung nicht abgeändert werden kann. Unter sich können die beiden das ohne weiteres vereinbaren, und wenn der Dritte, der nicht steuerpflichtig ist, Steuer zahlt, so ist das Geld dieses Dritten in der Regel für den Staat gleich rund wie das des andern: er sackt es ein, und um den Betrag ist der Steuerpflichtige entlastet. Wenn ein Dritter dem Staat gegenüber diese Pflicht übernimmt, erklärt, er wolle für den andern eintreten, so ist eine solche Vereinbarung gültig, es ist ein Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne von Art. 112 OR; der Staat kann sich an den Dritten halten, aber damit geht der Steuerpflichtige nicht unter allen Umständen leer aus. Wenn der Dritte nicht leisten könnte, könnte sich später der Staat auf Grund des öffentlichrechtlichen Verhältnisses zwischen Fiskurs und Steuerpflichtigem wiederum an den Steuerpflichtigen halten. Ich beantrage Annahme von Art. 22 in der vorgeschlagenen Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vereinbarungen über die Tragung der Steuern.

Art. 22. Vereinbarungen Steuerpflichtiger mit Dritten über die Tragung oder Entrichtung von Steuern sind für den Staat und die Gemeinden nicht verbindlich.

Vereinbarungen Dritter mit dem Staat über die Bezahlung von Steuern oder die Haftung dafür stehen unter den Vorschriften des Zivilrechtes.

Art. 23.

Präsident. Referiert wird über den ganzen Artikel, aber es wird über jede Ziffer getrennt diskutiert.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben das auch in der Kommission so gehalten. Es tut mir leid, dass ich mit meinem Referat den Rat hier länger beanspruchen muss als bei den andern Artikeln. Art. 23 handelt von den Ausnahmen von der Steuerpflicht. Diese betreffen bestimmte Personen und bestimmte Objekte; sie sagen, wer und was von der Steuerpflicht entbunden ist, wer und was aus bestimmten Gründen keine Steuer bezahlen muss. Die in Art. 23 aufgenommenen Ausnahmen gelten grundsätzlich gleich für den Staat wie für die Gemeinden; der Art. 197 des Entwurfes verweist auf die Staatssteuer, und meint damit auch Art. 23. Die Kommission hat es abgelehnt, die Gemeinden beispielsweise als steuerfrei zu erklären für Liegenschaftsgewinne nach Art. 78, Abs. 2. Es wurde der Antrag gestellt, dort eine besondere Steuerfreiheit für die Gemeinden zu statuieren, wenn sie Liegenschaftsgewinne machen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn sie den Gewinn in der eigenen Gemeinde machen, geht der Gewinn vom einen Portemonnaie ins andere; soweit es die Gemeindesteuer betrifft, bleibt das Geld in der Gemeinde. Wenn aber solche Liegenschaftsgewinne nicht in der eigenen Gemeinde erzielt werden, so würden wahrscheinlich die andern Gebiete, auf deren Gebiet der Gewinn erzielt wurde, reklamieren, sobald die Steuerbefreiung solcher Liegenschaftsgewinne verfügt würde. Deshalb hat die Kommission die Erweiterung des Kreises der Steuerbefreiung abgelehnt.

In subjektiver Beziehung sind nach den Bestimmungen des Art. 23 von der Steuer befreit: Personen des öffentlichen Rechts: die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach öffentlichem Recht. Es existiert ein eidgenössisches Garantiegesetz von 1851, das bestimmt, dass der Bund und die exterritorialen Personen, also die fremden Gesandten, den Kantonen gegenüber steuerfrei sein sollen. Ferner sind steuerfrei: der Kanton Bern und seine Anstalten, einschliesslich Kreditkasse; über Kantonalbank und Hypothekarkasse werden wir uns gesondert unterhalten; diese Frage stelle ich an den Schluss meines Referates über Art. 23. Andere Personen des öffentlichen Rechts sind Gemeinden (Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Unterabteilungen, Burgergemeinden und burgerliche Körperschaften, wobei man besonders an die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte der Stadt Bern denkt), die Landeskirche und andere öffentliche Körperschaften. Aber die Steuerfreiheit ist nicht absolut, sondern sie erstreckt sich nur soweit, als ihr Einkommen und Vermögen öffentlichen Zwecken dient oder unmittelbaren Zwecken des Staates oder der Gemeinden.

Im Entwurf des Regierungsrates wurden beispielsweise die Burgergemeinden anders behandelt; nach diesem Entwurf sollten die Burgergemeinden nur steuerfrei erklärt werden für das Vermögen und Einkommen, das sie für die burgerliche Armen-

pflege und Vormundschaftspflege verwenden, weil nach Art. 2 des bernischen Gemeindegesetzes Vormundschafts- und Armenpflege öffentliche Aufgaben des Staates und der Gemeinden sind.

Die Kommission ist weitergegangen, nicht um dem Burgerknebel zu fröhnen, sondern zur bessern Ermöglichung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Wir dachten daran, dass z. B. in Bern die Burgergemeinde das Naturhistorische Museum ganz und die Stadt- und Hochschulbibliothek zu einem wesentlichen Teil unterhält. Das sind Aufwendungen, die sonst dem Staat auffallen würden; die Burgergemeinde soll nicht verpflichtet sein, dafür noch Steuern zu zahlen. Wir kommen in andern Zusammenhang darauf zurück. Wenn der Staat sie besteuern würde, so würde er damit ein schlechtes Geschäft machen: er bekäme wohl Steuern, müsste aber nachher die ganze öffentliche Aufgabe selbst erfüllen.

Weiter sind in Ziffer 6 und 7 steuerfrei erklärt worden die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden — auch der Burgergemeinden — für ihr Personal. Das hat nicht zu Bemerkungen Anlass gegeben. Man denkt an die Personalversicherungskassen, auch die Lehrerversicherungskasse, und in den Landgemeinden an die Viehversicherungskassen.

Steuerfrei werden auch erklärt die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und endlich in Ziffer 9: die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten für ihr Einkommen und Vermögen, soweit — und nun kommt die grosse Einschränkung — das Einkommen und Vermögen dazu dient, Zwecke des Gemeinwesens zu erfüllen. Wir wollen hier nicht lange in Theorie machen, sondern ich will dem Grossen Rat genau das gleiche Beispiel erzählen wie der Kommission: Ich stehe der Privat-Blindenanstalt in Spiez nahe. Wir haben in der Anstalt 22—23 blinde Kinder, die Anstalt lebt zum grössten Teil aus der freiwilligen Liebestätigkeit. Das Geld, das im Kanton Bern zusammengesteuert — von uns aus z. T. zusammengebettelt — wird, hilft der Blindenanstalt, einen Zweck zu erfüllen, dessen Erfüllung sonst Aufgabe des Staates wäre, weil § 55 des Primarschulgesetzes von 1894 sagt, der Staat habe für die Schulbildung anormaler Kinder zu sorgen. Die blinden Kinder in Spiez verursachen uns jährlich Auslagen von Fr. 40—50 000. —, daran zahlt uns der Staat insgesamt Fr. 9600. — für die Besoldung zweier Lehrer; die öffentliche Wohltätigkeit leistet ein Mehrfaches davon. Stelle man sich vor, die Privat-Blindenanstalt fiele weg, stelle man sich vor, die private Liebestätigkeit hätte genug vom Rummel und werde sagen, wenn der Staat Steuer verlange, so leiste sie nichts mehr. Was bleibt übrig? Dann müsste der Staat die Aufgabe selbst übernehmen.

Aus diesen Erwägungen hat die Kommission entgegen dem Antrag des Regierungsrates bei Burgergemeinden, privatrechtlichen Fürsorgeinstitutionen und bei öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Anstalten die vollständige Steuerbefreiung eingeführt für das Vermögen und das Einkommen, die wirklich öffentlichen Zwecken dienen. Die Erwägung war dabei die, dass der Staat auf lange Frist ein gutes Geschäft macht, denn wenn er die Erfüllung der Aufgabe selbst übernehmen müsste, könnte er sehr wohl einige Steuern beziehen, aber er hätte nachher auch die gesamte Last auf dem Buckel. Namens der Kommission beantrage ich Festhalten an dieser Lösung.

Nun ist auch noch eine Ergänzung aufgenommen worden; sie bezieht sich auf die öffentlichen Transportanstalten und findet sich unter Ziffer 8. Hier stand man vor einem Dilemma; man musste sich sagen, es habe keinen Sinn, die Lötschbergbahn mit Mitteln des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zu sanieren, dann aber von ihr wiederum Steuern zu beziehen; so habe es der Bund wahrscheinlich nicht gemeint. Auf der andern Seite ist es denkbar, dass ein solches Unternehmen wieder einmal rentiert; nachher soll es Steuern zahlen wie andere Unternehmen auch. Aber solange ein Unternehmen notleidend ist, soll es keine Steuern zahlen müssen und es sollen nicht die Früchte der Sanierungsarbeit wiederum aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb kam die Kommission auf Antrag Bratschi zur Mittellösung, dass solche Transportanstalten dem Regierungsrat ein Gesuch sollen einreichen können, so etwas wie ein Steuernachlassgesuch. Es unterscheidet sich von einem solchen dadurch, dass es nicht für jede Steuerveranlagungsperiode neu eingereicht werden muss, sondern dass die Sache von der Regierung auf bestimmte Zeit geordnet werden kann. Praktisch ist die Wirkung die gleiche wie bei einem Steuernachlassgesuch. Ich kann mir nicht denken, dass der Regierungsrat eine Unternehmung, an der der Staat wesentlich beteiligt ist, Steuern zahlen lässt, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Steuerzahlung nicht gegeben sind.

Nun zu Ziffer 2, die, wie ich höre, auch in den Fraktionen am meisten Anlass zu Diskussionen geboten hat. Es besteht eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Die Regierung will den Staat Bern, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, wie auch die bernische Kreditkasse unter Vorbehalt von Art. 67, Abs. 2, als steuerfrei erklären, während die Kommission meint, Hypothekarkasse und Kantonalbank sollten von der Hälfte ihrer Gewinne Gewinnsteuer bezahlen. Darüber, dass Kapitalsteuern bezahlt werden müssen, besteht Einigkeit; es wurde nie etwas anderes gesagt: Dotationskapital und Reserven müssen versteuert werden. Diese Kapitalsteuer soll in den Gemeindeausgleichsfonds fliessen. Es handelt sich also nur darum, ob der Gewinn der Kantonalbank und der Hypothekarkasse ganz, teilweise oder gar nicht versteuert werden soll. In der Diskussion dieser Frage hat sich landauf, landab eine gewisse Wärme entwickelt, und wir haben auch etwas davon abbekommen.

Der Regierungsrat geht konsequent davon aus, Kantonalbank und Hypothekarkasse seien im Grunde Verwaltungsabteilungen des Staates, die Beamten der Kantonalbank und der Hypothekarkasse seien Staatsbeamte, und wenn man den Staat steuerfrei erklärt, von Kantonalbank und Hypothekarkasse nichts gesagt hätte, so hätte niemand etwas gemerkt und die beiden Institute hätten nachher mit vollem Recht erklären können, sie seien steuerfrei, soweit nicht Dotationskapital und Reserven für die Kapitalsteuer herangezogen werden. Der Regierungsrat hat die Diskussion durch die ausdrück-

liche Nennung von Kantonalbank und Hypothekarkasse eigentlich selbst heraufbeschworen.

Nun ging der ganze Zauber los, indem besonders der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen gegen diese Bestimmung opponierte. Man hielt sich gegenseitig vor, man komme zu gut weg; der Revisionsverband hat der Kantonalbank und der Hypothekarkasse vorgehalten, wenn sie steuerfrei werden, so können sie den andern Banken eine unerträgliche Konkurrenz machen; Kantonalbank und Hypothekarkasse aber beriefen sich auf ihre besondere Stellung und erklärten, wenn sie steuerpflichtig erklärt werden sollten, seien sie benachteiligt. Die Kantonalbank machte geltend, nach dem Gesetz von 1942 seien ihr bestimmte Aufgaben überbunden, die Sie kennen, Aufgaben, die eine private Handelsbank nicht ohne weiteres übernehmen müsse. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kantonalbank, wie ebenfalls bekannt ist, bei der Finanzierung der Dekretsbahnen und anderer Unternehmungen habe herhalten müssen, die teils glücklich, teils weniger glücklich verliefen. Der Kantonalbank wurde durch die Gesetzgebung ausdrücklich die Aufgabe überbunden, durch ihre Geschäftsführung belebend und befruchtend auf die Wirtschaft des Kantons einzuwirken; sie darf also die Geschäfte nicht rein nach bankegoistischen Gesichtspunkten behandeln; die Geschäfte, die ihr passen, annehmen, die andern, die ihr nicht passen, ablehnen, sondern sie stelle sich dar als ein Diener des öffentlichen Wohls.

Auch die Hypothekarkasse machte geltend, sie könne sich nicht so frei bewegen wie andere Institute; sie habe gewisse Fonds zu verwalten, für die sie nicht den Zins bezahlen dürfe, der dem Markt entspräche, sondern einen gesetzlich oder durch Beschluss des Regierungsrates festgelegten Zins. Sie habe also nicht die gleiche Ellbogenfreiheit wie die andern Institute, sie könne nicht den billigsten Geldgeber aufsuchen. So wurde vor der Kommission ein homerischer Kampf ausgefochten.

Weiter kam dazu, dass man feststellen musste, dass nach dem Entwurf die Hypothekarkasse und die dem Revisionsverband angehörenden Bank- und Kasseninstitute durch den Schuldenabzug merklich entlastet werden; nach den Berechnungen handelt es sich um eine Entlastung von 4,1 Millionen. Man musste sich überlegen, was mit diesem Geld geschehen soll. Darüber wird der Herr Finanzdirektor Aufschluss geben; ich möchte hier lediglich als Auffassung der Kommission folgendes mitteilen: Wenn ich seit der Kommissionsberatung in öffentlichen Besprechungen auf diese Frage zu reden kommen musste, so habe ich nie bindende Versprechungen abgegeben, sondern einfach die Auffassung der Kommission dargelegt, die auch die Auffassung der Regierung und der Banken ist: die Entlastungen, die hier eintreten, rund 4 Millionen, sollen nicht einfach von den Banken gehamstert werden, sondern sollen so oder anders den Schuldnern zugutekommen. Ob es angesichts der Geldverhältnisse schon im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes möglich ist, den Schuldnerzinsfuss um ¼ % zu reduzieren oder ob man die Sache mehr nach dem Vorschlag des Verwalters der Hypothekarkasse und der Bankkreise gestalten soll: dass, wenn eine Zinssteigerung kommt, die man nach Kriegsende als wahrscheinlich annimmt, die Banken vom Schuldner nicht sofort mehr Zins verlangen, sondern mit Zinssteigerungen zurückhalten: das ist letzten Endes ein Spiel mit Worten; praktisch kommt das für den Schuldner auf dasselbe hinaus, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Aber das ist die Meinung der Kommission, die ich mit aller schonungslosen Deutlichkeit bekanntgeben möchte: dass dieses Geld so oder anders dazu dienen soll, entweder eine Zinsermässigung durchzuführen oder als Auffangreserve zur Verhütung vorzeitiger Zinserhöhung eingesetzt zu werden. Aber man ist allseitig der Meinung, dass diese 4,1 Millionen den Schuldnern zugutekommen sollen.

Nun geht der Lärm nicht eigentlich darum, sondern darum: Sollen die beiden Bankinstitute Gewinnsteuer zahlen, ja oder nein? Die Kommission hat, nachdem in der Diskussion alle Gesichtspunkte erörtert worden waren, schliesslich das gemacht, was man auch in andern Fällen schon versucht hat: Man hat sich auf einen Mittelweg geeinigt, wobei zu sagen ist, dass diese Lösung von den Vertretern des Revisionsverbandes in einer unter dem Vorsitz des Herrn Finanzdirektors abgehaltenen Sitzung vorgeschlagen wurde. Um der ganzen Geschichte die Schärfe zu nehmen und den Begehren des Revisionsverbandes entgegenzukommen und den Eindruck unlauterer Konkurrenz zu verhüten, sollten Kantonalbank und Hypothekarkasse für die Hälfte ihrer Gewinne steuerpflichtig erklärt werden. Das ist eigentlich eine buchmässige Operation; ob Kantonalbank und Hypothekarkasse das Geld, das sie so sparen, dem Staat in Form höherer Verzinsung des Dotationskapitals oder in Form von Steuern geben, macht keinen Unterschied; Geld ist Geld. Von den bernischen Banken aus ist aber unter Berufung auf die volkswirtschaftliche Funktion, die sie ausüben, mit aller Bestimmtheit der Antrag auf Aufhebung oder zum mindesten auf Reduktion der Steuerbefreiung der staatlichen Bankinstitute gestellt worden.

Ich habe nachgerechnet, wie sich die Sache finanziell auswirkt und bin zum Schluss gekommen, dass die Frage von diesem Standpunkt aus für die staatlichen Finanzinstitute nicht so wichtig sei, dass man deswegen den Gegensatz weiter aufrechterhalten sollte. Nach dem gegenwärtigen Gesetz musste die Kantonalbank pro 1941 an Steuern bezahlen: Fr. 706 066.—; nach Entwurf des Regierungsrates (Befreiung von der Gewinnsteuer) Fr. 424 603.—; die Differenz macht also Fr. 281 463.—. Wenn sie ganz steuerpflichtig erklärt würde, müsste sie Fr. 909 973.— bezahlen, gegenüber dem gegenwärtigen Zustand also eine Mehrbelastung von Fr. 203 000.—; nach dem Kommissionsentwurf hätte sie Fr. 727 871.— zu bezahlen, also zirka Fr. 21 000.— mehr als bisher.

Bei der Hypothekarkasse betrug die ganze Steuerleistung 1941 Fr. 2 114 027.—; wenn sie nach Entwurf des Regierungsrates von der Gewinnsteuer frei wäre Fr. 328 775.—, also eine Entlastung um 1,785 Millionen, bei ganzer Steuerpflicht Franken 587 085.—, Entlastung also Fr. 1 546 942.—, bei halber Gewinnsteuer nach Antrag der Kommission Fr. 494 675.—, Entlastung Fr. 1 619 352.—. Zwischen den Anträgen der Regierung und der Kommission bestehen keine grossen Differenzen; die

grössten Differenzen ergeben sich aus der grundsätzlichen Entlastung der beiden Staatsinstitute; es handelt sich also bei den noch bestehenden Differenzen mehr um eine stimmungsmässige Sache. Weil dem so ist, weil Kantonalbank und Hypothekarkasse, auch wenn man sie zur Hälfte steuerpflichtig erklärt, nach den Berechnungen, die ich angestellt habe, nicht in eine verzweifelte wirtschaftliche Situation hineinkommen, kann man der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung zustimmen. Ich will die Diskussion nicht dadurch verlängern, dass ich auf weitere Einzelheiten eingehe; ich will also nicht vom Führungsanspruch reden, und nicht von der Zinsdifferenz von 1/4 %, für die Hypothekarkasse eine wesentliche Entlastung eintritt und dass die Kommission die Verantwortung glaubt übernehmen zu können, nicht die zivilrechtliche für den Steuerausfall, aber die moralische für die von ihr vorgeschlagene Lösung. Wir beantragen also, es seien Kantonalbank und Hypothekarkasse für die Hälfte ihrer Gewinne als steuerfrei zu erklären. Diesen Antrag stellt die Kommission nach langer, eingehender und vorurteilsfreier Diskussion.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 23. Februar 1944,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Bouchat, Brändli, Buri, Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Liebefeld), Gfeller, Grädel, Häberli, Hack, Hueber, Imhof, Linder, Lüthi, Rytz, Schär, Schneiter, Schüpbach, Vuille, Wälti, Weber (Grasswil), Weibel, Wüst, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Giroud.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Das in der bernischen Volksabstimmung vom 12./13. Februar 1944 angenommene Gesetz über die Einigungsämter nimmt in Art. 3, Abs. 2, die häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter ausdrücklich von der Vermittlung von Streitigkeiten durch das Einigungsamt aus.

Da auch in den erwähnten Dienstverhältnissen Missstände vorkommen können, erscheint eine Regelung derselben als angezeigt.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise hier eine befriedigende Ordnung geschaffen werden könnte, insbesondere, ob nicht durch Normalarbeitsverträge den häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitskräften vermehrter Schutz geboten werden könnte.

Bern, 23. Februar 1944.

Für die freis. dem. Grossratsfraktion:
Oppliger (Biel).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 41 hievor.)

Präsident. Wir sind beim Artikel 23. Der Rat nimmt jetzt noch das Referat des Herrn Finanzdirektors entgegen, dann gehen wir über zur zifferweisen Beratung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 enthält die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer. Sie sehen, dass es einleitend heisst: «Nicht steuerpflichtig sind ...» Also alle, die unter Ziffer 1—9 erwähnt sind, seien es natürliche oder juristische Personen, oder öffentliche Gemeinwesen, haben im Rahmen dieser Bestimmungen keine Steuer zu bezahlen.

Sie sehen, dass im Vorschlag des Regierungsrates und im Antrag der Kommission an drei Stellen Verschiedenheiten bestehen, einmal bei Ziffer 2 in bezug auf die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, dann in den Ziffern 8 und 9, wo die Regierung nur hälftig, die Kommission dagegen ganz von der Steuer befreien will.

Es ist gut, wenn man die Ziffern 1—9 kurz charakterisiert. 1. Eidgenossenschaft. 2. Staat und angeschlossene Anstalten. 3. Bernische Einwohnergemeinden. 4. Burgergemeinden. 5. Die Landeskirchen. 6. Die Fürsorgekassen des Staates. 7. Die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen. 8. Die kraft Privatrechts bestehenden Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit. 9. Die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden unterstützen.

Sie alle werden nach Antrag der Kommission steuerfrei, während nach Vorschlag des Regierungsrates eine gewisse Einschränkung beantragt wird. Infolgedessen muss die Sache vom Grossen Rat entschieden werden.

Einleitend ist mit Nachdruck — und ich möchte den Grossen Rat besonders darauf aufmerksam machen — auf Art. 217 in Verbindung mit Art. 23 hinzuweisen. Ich möchte den Grossen Rat bitten, dies zu beachten, indem in Art. 217 die Steuerbefreiung von der sogenannten Liegenschaftssteuer behandelt wird. Dort wird die Steuerbefreiung (Art. 23) in ausschlaggebender Weise eingeschränkt. Herr Bigler ist leider nicht da. (Ruf aus dem Saal: Doch!) Pardon, wenn ich ihn rufe, kommt er. Ich möchte also Herrn Bigler ersuchen, nicht zu vergessen, dass bei der Liegenschaftssteuer die Steuerbefreiung von Art. 23 nicht gilt und dass infolgedessen nach Art. 217 der Staat Bern für seine Liegenschaften in den Gemeinden im Umfang der Liegenschaftssteuer steuerpflichtig ist. Sie sehen im Art. 217 gewisse Einschränkungen: «Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben: a) wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausnimmt; b) von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates und der Gemeinden einschliesslich Kirchen und Pfarrhäuser mit Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.»

Es wird also die Steuerbefreiung des Art. 23 bei der Liegenschaftssteuer ganz wesentlich eingeschränkt. Im Schlussalinea heisst es deutlich: «Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.»

Wir haben der Liegenschaftssteuer dadurch die breiteste Grundlage geben wollen, dass der Staat, mit Ausnahme der reinen Amtsgebäude, auch Gemeindesteuer bezahlt; denn es handelt sich ja bei der Liegenschaftssteuer um eine Gemeindesteuer. Der Staat hat also nach dieser Richtung eine wesentliche Konzession gemacht. Das söhnt auch diejenigen Gemeinden aus, in denen der Staat grossen Liegenschaftsbesitz hat. Nach meiner Auffassung ist es richtig, dass der Staat hier nicht befreit werden kann. Die Liegenschaftssteuer bleibt weiter eine Objektsteuer und infolgedessen ist es richtig, dass der Staat die Steuer bezahlt.

Aber auch die Einwohnergemeinden müssen diese Steuer entrichten, wenn sie in andern Gemeinden Grundbesitz haben, ebenso die Burgergemeinden.

Was die Befreiung im Mass anbetrifft, so haben wir ursprünglich nicht so weit gehen wollen wie der jetzige Antrag von Regierungsrat und grossrätlicher Kommission. Wir wollten das namentlich bei den Burgergemeinden nicht. Sie sehen, dass der Regierungsrat da Konzessionen, Reverenzen gegenüber der Kommission gemacht hat. Bei den Burgergemeinden wurden die Steuerbefreiungen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand wesentlich ausgedehnt. Gegenwärtig sind die Burgergemeinden von der Steuer befreit (es handelt sich hier hauptsächlich um die Grundsteuern), soweit das Vermögen dem Armen- und Vormundschaftswesen dient. Wenn das Vermögen nicht diesen zwei Zwecken dient, so ist das Burgergut steuerpflichtig. Wie sie sehen, haben wir — das war der Vorschlag der grossrätlichen Kommission — die Steuerfreiheit ausgedehnt, wenn Vermögen und Einkommen ausschliesslich und unwiderruflich der Unterstützung von Staat und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen. Diese Bestimmung steht im gegenwärtigen Gesetz nicht.

Schematisch ist die Lösung, wie sie nun die Kommission vorschlägt (im Ausmass kann man verschiedener Meinung sein), richtiger, indem sie für die Burgergemeinden auf jeden Fall einen eigenen Abschnitt 4 schafft. Die Burgergemeinden werden nur in Ziffer 4 behandelt, währenddem es im ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates fraglich gewesen wäre, ob dann die Burgergemeinden, soweit sie den Staat und die Oeffentlichkeit in ihren Aufgaben unterstützen, zur Hälfte steuerfrei seien. Das hätte unter Umständen in der Auslegung Schwierigkeiten bereiten können. In dieser Beziehung schafft auf jeden Fall die Vorlage der Kommission Klarheit. Die ursprüngliche Regelung wäre ein Futter für die Juristen gewesen. Diese Sache ist nun in Ordnung. Man kann sich natürlich immer noch fragen, ob man die Burgergemeinden soweit befreien wolle. Das ist eine Frage für sich. Sie sehen, der Regierungsrat will keine Kontroverse haben und sagt deshalb: Stimmen Sie der Kommission zu. Es ist in Tat und Wahrheit so, dass viele Burgergemeinden die Oeffentlichkeit unterstützen. Es wäre nur zu wünschen, dass die Burgergemeinden das noch mehr täten.

Was die privaten Fürsorgeeinrichtungen betrifft, so will ich offen gestehen, dass sich hier der Vorschlag des Regierungsrates von rein finanziellen Ueberlegungen leiten lässt. Es handelt sich hier um das Mass und um nichts anderes. Wir sehen ein, dass es wünschenswert wäre, wenn man die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen ganz von der Steuer befreien würde. Wenn man das könnte, würden wir es dem Grossen Rat empfehlen, niemand hätte etwas dagegen. Die Sache hat aber

in finanzieller Hinsicht ihre Konsequenzen. Nach dieser Richtung sind die Gemeinden ausserordentlich empfindlich, manchmal empfindlicher als der Staat. Sie sehen, dass der Bürger Steuern bezahlen muss. Daneben sind die öffentlichen Anstalten und gemeinnützigen Einrichtungen, die nichts bezahlen. Sie bezahlen in Zukunft nur die Liegenschaftssteuer. Das sind Dinge, die sich der Grosse Rat gründlich überlegen muss. Die Kommission ging aufs Ganze und sagte: «Wir wollen ein Gesetz, das einen Schritt vorwärts geht, wir wollen die ganze Steuerfreiheit.» Der Regierungsrat hat das nicht gewagt, und zwar mit Rücksicht auf die Gemeinden und er schlägt nur eine hälftige Befreiung vor. Es handelt sich um die privatrechtlichen Einrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer. Sobald die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind, sollen sie nach Antrag der grossrätlichen Kommission vollständig von der Steuer auf Einkommen und Vermögen befreit werden. Das gibt einen wesentlichen Einbruch in den Steuerertrag. Ich habe z. B. die Zahlen der Pensionskasse der sehr gut gehenden Lötschbergbahn vor mir. (Zwischenruf **Bratschi:** Die Lötschbergbahn verlangt 3 Millionen Hilfe vom Bund!) Ich zeige Ihnen nur den gegenwärtigen Zustand. Das Gesetz von 1918 hat diesen privaten Fürsorgekassen gegenüber überhaupt keine Vergünstigungen eingeräumt. Sie wurden vollständig gleich behandelt wie alle andern Steuerpflichtigen. Nach dem Gesetz von 1918 wurde ihnen kein Rappen Steuererleichterung gewährt. Erst 1926 wurde vom Bernervolk beschlossen (dieser Beschluss gilt noch heute), dass diese Fürsorgekassen ihr Einkommen nicht in der II., sondern in der I. Klasse versteuern und dazu noch die Zuschlagssteuer nicht zu entrichten haben.

Nach Antrag der Kommission wollen wir diese Kassen vollständig, und nach regierungsrätlichem Antrag zur Hälfte von der Steuer befreien. In meinem naiven Verstand glaubte ich, das sei genügend. Ich meinte, man sollte sachte vorwärts gehen und die Kassen nicht einfach in Zukunft von der Steuer vollständig befreien.

Noch weitgehender ist die Steuererleichterung nach Vorschlag des Regierungsrates, geschweige denn nach Antrag der Kommission nach Ziffer 9, indem wir im gegenwärtigen Gesetz die Bestimmung haben, dass derartige Institutionen, wie sie in der Ziffer 9 aufgezählt sind, von der Grundsteuer befreit werden. Dies ist alles. Soweit sie anderes Kapital und Vermögen haben, müssen sie nach gegenwärtigem Recht die Steuer bezahlen. — Wenn wir nun kommen und sagen, wir wollen sie zur Hälfte sowohl vom Grundeigentum wie vom ganzen Vermögen und Einkommen in Zukunft steuerfrei lassen, so scheint uns, das sollte genügen. Die Kommission geht aber auch hier aufs Ganze. Finanziell hat das seine Auswirkungen, indem nach den Berechnungen der Steuerverwaltung für den Staat allein ein Ausfall von Fr. 200 000.— entsteht. Es kommt dann noch die Gemeindesteuer dazu. Der Gemeindesteuerausfall beträgt ungefähr das Doppelte, so dass der Ausfall sich im ganzen für Staat und Gemeinde zusammen auf Fr. 600 000.— beziffert. Sie sehen, die Sache ist auch finanziell nicht leicht zu nehmen, weil wir bei den Gemeinden sowieso Mühe haben, einen Ersatz zu finden. Wir glauben deshalb, die hälftige Steuerbefreiung sollte genügen. Der Grosse Rat soll nun darüber entscheiden, welcher Auffassung er sich anschliessen will. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat werden deswegen das Gesetz nicht verwerfen. Wir sind nicht so, dass wir die Verwerfungsparole ausgeben, wenn der Grosse Rat anders entscheidet, aber ich sage Ihnen, man muss sich darüber Rechenschaft abgeben, welche Folgen daraus entstehen, da die Steuerpflichtigen, die noch bleiben, mehr bezahlen müssen, indem man sie vielleicht höher einschätzt, als man es sonst hätte tun müssen.

Der Hauptunterschied, der in den vorberatenden Instanzen zutage trat und der durch den Grossen Rat entschieden werden muss, bezieht sich auf die Kantonalbank und die Hypothekarkasse. Da ist von vornherein mit aller Bestimmtheit zu sagen, dass der Regierungsrat auch in seiner ersten Vorlage niemals die ganze Steuerfreiheit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse wollte. Es handelte sich nie darum, diese beiden Staatsinstitute vollständig von der Steuer zu befreien. Schon im ersten Vorschlag haben wir ja beantragt, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse die sogenannte Kapitalsteuer neuen Rechts bezahlen sollen, wie sie die juristischen Personen für das Vermögen entrichten. Mit unserem Verstand glaubten wir das sollte genügen, hauptsächlich schon deswegen, weil, wie sie bei der aufmerksamen Betrachtung des Entwurfs sicher gesehen haben, wir im Gegensatz zu der Wehrsteuer und zu andern kantonalen Gesetzen in der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen eine Progression haben. Bei der Wehrsteuer ist das nicht, dort haben wir einen Satz. Wir haben die Progression vorgeschlagen gestützt auf die Erfahrungen der letzten Zeit, wonach man bei mit grösseren Kapitalien ausgerüsteten Aktiengesellschaften in den Generalversammlungen erklärte, man müsse mit dem Aktienkapital hinauf, damit nachher das prozentuale Verhältnis des Reingewinnes zum Aktienkapital geringer werde und infolgedessen die kleinere Gewinnsteuer zu bezahlen sei. Wir haben darnach getrachtet, diesem Vorgehen einen Riegel zu schieben, indem wir eine gewisse Progression einführten, so dass man nicht ausweichen kann. Das hat aber auch bei der Kantonalbank und bei der Hypothekarkasse seine Wirkung. Diese Progression geht von 0,75 ‰ bis auf 2 ‰ hinauf. Das ist also eine ganz wesentliche Steigerung. Es ist ganz klar, dass die beiden Institute in das Maximum der Kapitalsteuer hineinkommen mit ihrem Dotationskapital und den Reserven, während von den dem Revisionsverband angeschlossenen Sparkassen und Banken nur zwei in das Maximum hinein kommen. Die andern bleiben darunter. Infolgedessen müssen sie lange nicht die Kapitalsteuer entrichten wie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse. Das ist vom Revisionsverband zu wenig beachtet worden.

Ich habe die Statistik der schweizerischen Nationalbank nachgesehen, wo Dotationskapital, Aktienkapital, Genossenschaftskapital, Reserven usw. der Banken und Sparkassen angegeben sind. Dort finden Sie zwei Kassen, die dem Revisionsverband angeschlossen sind und die ungefähr in bezug auf die Kapitalsteuer in die gleiche Lage kommen werden

wie Kantonalbank und Hypothekarkasse. Also werden die beiden Staatsbanken sowieso prozentual und progressiv viel stärker belastet als die andern Banken und Sparkassen im Kanton Bern. Wir fanden daher, es sollte bei der Kapitalsteuer genügen. Das hat aber den Zorn der Banken und Kassen im Kanton Bern erweckt. Sie sind mit ziemlich viel «Grien» in Langnau aufgerückt. Ich anerkenne die Tätigkeit der Banken und Sparkassen, die ja teilweise hundertjährig sind, durchaus. Diese haben volkswirtschaftlich für den Kanton sehr viel Gutes getan. Sie halfen namentlich, den Bodenkredit zu fördern und zu stützen. Dagegen ist nichts zu sagen. Aber sie dürfen nicht verkennen, dass auf der andern Seite die Hypothekarkasse, namentlich was den Bodenkredit anbelangt (auch die Kantonalbank, aber weniger, sie hat zirka 130 Millionen in Hypotheken angelegt, das fällt nicht so in Betracht), eine ganz andere Aufgabe zu erfüllen hat als die einzelnen Ersparniskassen in den Amtsbezirken. Die Hypothekarkasse muss mit dem ganzen Kanton rechnen. Sie schaut ebenfalls auf eine hundertjährige Tätigkeit zurück. Ich nehme an, wir wollen die Hypothekarkasse nicht fallen lassen, sondern wollen sie noch hundert Jahre weiter wirken lassen. Sie muss als ein Unternehmen betrachtet werden, das auf die Dauer volkswirtschaftlich für den Bodenkredit arbeitet.

In zweiter Linie muss die Hypothekarkasse möglichst billige Zinsen von ihren Schuldnern verlangen. Diese volkswirtschaftliche Aufgabe der Hypothekarkasse ist seit 1918 durch das Steuergesetz ganz bedeutend eingeengt worden, indem die Hypothekarkasse in den letzten Jahren um überhaupt das Dotationskapital des Staates verzinsen und um der Staatskasse Fr. 150 000.— abliefern zu können, sogar vorübergehend in kleinem Masse ihre Reserven in Anspruch nehmen musste. Das ist doch nicht recht, wenn ein derart grosses Institut wie die Hypothekarkasse mit ihren Aufgaben, die ihr vom Volk gesetzlich übertragen wurden, dies tun muss. Wir müssen die Hypothekarkasse wiederum einer freien Gestaltung entgegenführen. Das macht das Gesetz. Weshalb? Weil mit dem Gesetz die alte bernische Kapitalsteuer dahinfällt. Das ist eine automatische Entlastung. Weil die Hypothekarkasse ihre Aktiven in ersten Hypotheken angelegt hat und nur die Kapitalsteuer bezahlt, so ist natürlich die Entlastung der Kasse bei Aenderung der Besteuerung eine ganz andere als bei der Kantonalbank, die nur einen Teil in Hypotheken angelegt und daher auch nur zum Teil die alte Kapitalsteuer zu bezahlen hat.

Ich habe heute morgen darauf hingewiesen, dass wir im Jahre 1926 eine Motion des Herrn Grossrat Indermühle angenommen haben. In dieser Motion wurde die Hypothekarkasse veranlasst und verpflichtet, Reserven anzulegen und eine Politik zu treiben, die es ihr ermöglichen werde, dem Ansteigen der Hypothekarzinse möglichst lange entgegenzutreten. Mit andern Worten es sollte eine Zinsausgleich-Reserve geschaffen werden. Seit 1926 arbeitet die Hypothekarkasse daran. Sie hat kleine Reserven machen können, soweit ihr das möglich war. Aber es ist gar keine Rede davon, dass sie einen grösseren Reservefonds anlegen konnte, der ihr bei ihrer Bilanz von zirka 600 Millionen Franken überhaupt gestatten würde, auf den Zins einzuwirken. Die Bank ist so eingeengt, dass sie, wenn der Zins hinaufgeht, die Bewegung unter allen Umständen mitmachen muss, sie kann nicht anders. Es scheint mir, man sollte ein kantonales Institut haben, das, allgemein finanzpolitisch und volkswirtschaftlich gesprochen, die Bewegung hemmen könnte und nur langsam nachginge. Darum sollte man der Kasse bei der Gewinnsteuer möglichst entgegenkommen, damit sie in Reserve legen kann, um die Politik der möglichsten Beeinflussung des Hypothekarkredites im Kanton Bern einmal durchzuführen.

Deshalb sind wir im Regierungsrat dazu gekommen, bei der Hypothekarkasse und auch bei der Kantonalbank der hälftigen Gewinnsteuer, wie sie die Kommission vorschlägt, nicht beizupflichten. Bei der Kantonalbank spielt das nicht eine so entscheidende Rolle. Aber wir haben im neuen Kantonalbankgesetz den Grundsatz aufgestellt, dass die Reservepolitik der Kantonalbank in den nächsten Jahrzehnten eine ganz andere sein solle als in den vergangenen Jahrzehnten. Diesen Grundsatz hat der Grosse Rat im Gesetz verankert. Die Organe der Kantonalbank — ich zähle dazu im weitesten Sinne auch den Grossen Rat, indem dieser die Rechnung der Kantonalbank genehmigt — sollten die Lage so lassen, wie sie im Gesetz von 1942 geschaffen wurde, indem das Kantonalbankgesetz vom 5. Juli 1942 im Artikel 35 sagt: «Die Kantonalbank ist sowohl dem Staat als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommenssteuer befreit.» Wir meinten, wenn man ein Steuergesetz vorlege, so solle man den Grundsatz in dieses Steuergesetz übernehmen und die Kantonalbank ganz von der Gewinnsteuer befreien, die an Stelle der Einkommenssteuer im neuen Gesetz tritt. Nun kommt der grosse Angriff des Revisionsverbandes. Die Leute tun dergleichen, wie wenn wir etwas erfunden, das aus dem Tierbuch wäre. Das Volk hat im Jahre 1942 mit grosser Mehrheit so beschlossen. In den Vorinstanzen zur Behandlung des Gesetzes und hier im Grossen Rat ist überhaupt kein Wort gefallen, dass man nicht die Befreiung wolle. Man kann nicht nach zwei Jahren wiederum auf die Sache zurückkommen, nachdem das Gesetz im Jahre 1942 so angenommen wurde.

Ganz abgesehen von dieser Rechtslage, ist die Sache so, dass doch die neue Reservepolitik von Seiten des Grossen Rates gestützt werden sollte. Es handelt sich nicht um eine Sanierung oder eine Teilsanierung der Kantonalbank, sondern es handelt sich darum, dass man auf Jahre hinaus die Sache betrachtet, wie man zugunsten der Schaffung von Reserven für die Kantonalbank wirken könnte. Ganz abgesehen davon, dass die Kantonalbank darnach trachten muss, wie die Hypothekarkasse, die Zinsbewegung nach oben, von der man annimmt, sie werde nach Schluss des Krieges wieder kommen, nicht vom ersten Tag an mitmachen zu müssen.

Ich möchte wegen der Abstimmung darauf aufmerksam machen, dass wir an unserem ursprünglichen Vorschlag festhalten. Er steht mit dem Vorschlag der grossrätlichen Kommission in Uebereinstimmung bis und mit dem Wort «Kreditkasse», währenddem der Regierungsrat noch beifügt: «Un-

ter Vorbehalt von Art. 67, Abs. 2.» Die grossrätliche Kommission fügt bei: «Jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern (Art. 62, Abs. 2, und Art. 67, Abs. 2).»

Die Differenz besteht darin, ob man im Nachsatz und im Vorbehalt nur Art. 67, Abs. 2, aufnehmen wolle oder aber Art. 62, Abs. 2, der die hälftige Gewinnsteuer der Kantonalbank betrifft.

Ich glaube damit, in der Hauptsache den Art. 23 skizziert zu haben. Es handelt sich ebenfalls um eine sehr wichtige Bestimmung. Sie sehen im Art. 23 am Schluss, auch nach der formellen Seite hin, dass wir besondere Bestimmungen im Verhältnis des Art. 23 zum Gesetz vorbehalten. Erwähnt sind Art. 78, Abs. 2, und Art. 217. Auf Art. 217 habe ich bereits zu Beginn meines Referates hingewiesen. Er bezieht sich auf die Liegenschaftssteuer. Art. 78, Abs. 2, bezieht sich auf die Vermögens-Gewinnsteuer, wo die Steuerbefreiung besonders geordnet ist.

Präsident. Wir gehen über zur Einzelberatung des Art. 23. Ich möchte die Herren, die längere Voten abzugeben haben, bitten, zum Rednerpult zu kommen. Wer nur ein paar Worte zu sagen hat, kann dies von seinem Platz aus tun.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Art. 23. Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;

Ziffer 2.

Stalder. Ich habe mit grosser Aufmerksamkeit die interessanten Ausführungen des Herrn Finanzdirektors von heute morgen angehört. Sie haben mich aber nicht ganz beruhigen können in bezug auf das Problem der Staatswaldungen. Wo liegen die Staatswaldungen? Sie liegen nicht in den Gebieten, wo viel Industrie ist, nicht in den Gebieten, wo die stattlichen Dörfer sind, sondern sie liegen mehr rund um den Napf herum, überhaupt im obern Emmental, dem Voralpengebiet entlang bis zum Kanton Freiburg und selbstverständlich im Oberland und im Jura. Es sind das Gebiete, wo man selten mehr einen grossen Bauernhof sieht. In diesen Gebieten mit Krächen und Seitentälern sieht man an den Halden die bescheidenen Häuschen der Taglöhner und Holzer. Es sind das Gebiete, die einen grossen Bevölkerungsüberschuss aufweisen und von wo die Blutauffrischung herkommt. Es sind das die Gemeinden mit einem hohen Gemeindetell-Ansatz, wo man sich schon lange mit dem Problem der Berg- und Kleinbauernhilfe befasst hat.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich mich beschränken auf die Verhältnisse im Amt Schwarzenburg. Sie sind analog wie in andern Gebieten. Wir haben im obern Teil des Amtes Schwarzenburg hauptsächlich Berge. Der Staat hat in den letzten Jahrzehnten eine Weide um die andere aufgekauft und aufgeforstet. Man kann da ungleicher Meinung sein, ob das für die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gemeinden ein Vorteil sei oder nicht. Der Staat hat schliesslich damit auch Verdienstmöglichkeiten geschaffen. Es ist aber zu sagen, dass gerade dann, wenn es der Bevölkerung am schlechtesten geht, wenn die Produktenpreise zu unterst sind und die Krise da ist, es sich für den Staat nicht mehr lohnt, zu holzen, weil er nicht mehr auf die Rechnung kommt. Diejenigen, die beim Holzen ihren Verdienst haben, verlieren ihn. Sicher ist jedermann mit mir einverstanden, dass jedesmal, wenn der Staat eine Weide kauft und aufforstet, eine Existenz eingeht; wenn es auch nur ein Kleinbetrieb ist, wo eine Hirtenfamilie darauf lebte, so ist es eben doch eine selbständige Existenz. Die Bevölkerung dieser Gebiete ist denn auch ständig zurückgegangen. In diesen Gemeinden lastet die Steuerpflicht fast ausschliesslich auf dem Grundeigentum. Das Gewerbe ist nur insofern vertreten, als es der Landwirtschaft dient. Wir haben einen Schmied, einen Wagner und vielleicht einen Maurer, unter Umständen nicht einmal das. Industrie gibt es nicht. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass sich das Problem der Grundsteuergestaltung nicht darbietet wie andernorts. Man sagt, man muss Fr. 100 000.— Gemeindesteuer haben. Dieser Betrag wird einfach mehr oder weniger auf das Grundeigentum verteilt. Für die Einkommenssteuer kommen der Lehrer, der Pfarrer und vielleicht noch der Gemeindeschreiber in Betracht, aber damit ist die Liste erschöpft. Diese zahlen gegenüber dem Grundeigentum eigentlich mehr ein Trinkgeld.

Beim Grundeigentum nehmen nun eben in unsern Gemeinden die Staatswaldungen einen sehr grossen Raum ein. In unserer Gemeinde sind es über 400 ha. Das ist also mehr, als der Wald in einem kleinen Forstkreis beträgt. Wir haben einen grossen Steueransatz. Wenn Sie die Statistik der Gemeindesteuern nachlesen, so werden Sie feststellen können, dass alle die Gemeinden, welche in den Gebieten der Staatswaldungen liegen, einen hohen Ansatz haben. Wir haben zirka 5 ‰ Wegtelle, Rüschegg sogar 6 ‰. Wenn der Staat als Grundeigentümer ausfällt, so deckt die Liegenschaftssteuer von 1,5 maximal kaum einen Drittel dessen, was man sonst haben sollte. Es ist noch zu berücksichtigen, dass der Staat bis jetzt die Progression von 50 % bezahlt hat. Deshalb können wir nicht damit einverstanden sein, dass der Staat auf einmal sagt, er zahle keine Liegenschaftssteuer mehr.

Vielleicht wird mir darauf geantwortet, in den Gemeinden werde der Ausfall gedeckt aus dem vorgesehenen Steuerausgleichsfonds. Das ist eigentlich selbstverständlich; denn wenn man den Gemeinden die Liegenschaften in der Besteuerung entzieht, so muss man ihnen einen Ersatz geben, denn die Gemeinden sind ja nicht schuld an dieser Lage. Es ist eine Sache für sich, wenn die Gemeinden quasi für etwas betteln sollen, woran sie keine Schuld trifft. Die meisten Gemeinden könnten ohne weiteres beim Gemeindeunterstützungsfonds anklopfen, sie wären alle berechtigt, dort Beiträge zu beziehen. Diese Gemeinden halten sich aber nicht dafür, dort

anzuklopfen. Sie wollen mit ihren Mitteln durchkommen und die Gemeindeautonomie nicht schwächen, indem sie die Voranschläge usw. einschicken müssten. Deshalb wollen sie auch nicht zum Ausgleichsfonds gehen, auf alle Fälle nicht für die Staatswaldungen, vielleicht für den andern Ausfall schon.

Deshalb komme ich dazu, den Antrag zu stellen, es sei der Staat für die Liegenschaften — ich denke in erster Linie an die Staatswaldungen, die der Staat nach land- und forstwirtschaftlichen sowie kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet — den Gemeinden gegenüber weiterhin steuerpflichtig. Ich hoffe, die Kommission werde diesen Antrag ohne weiteres entgegennehmen für die zweite Lesung.

Präsident. Ich möchte Herrn Stalder bitten, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Laubscher. Vorerst möchte ich beantragen, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse die Steuerfreiheit nicht zu gewähren. Ich werde in einem spätern Antrag sagen, weshalb.

Das neue Steuergesetz will die Entlastung fast bei allen Kategorien. Ich weiss nicht, wer dann noch zahlen muss. Auf alle Fälle will man die Entlastung des Hypothekarschuldners. Heute, in der Konjunktur, haben wir einen Zinsansatz von 3 ¾. Ich glaube, er werde überall als gerecht empfunden. Der Herr Finanzdirektor wie der Herr Kommissionspräsident haben erklärt, dass das wahrscheinlich nicht haltbar sei in dem Moment, wo man wieder normale Verhältnisse habe. Herr Regierungsrat Guggisberg hat ferner gesagt, wenn der Zinsfuss international und national steige, so werde auch die Hypothekarkasse dazu kommen, den Zinsfuss zu erhöhen. Das ist für mich ganz selbstverständlich. Auf jeden Fall muss man dafür sorgen, dass die wirtschaftlich Schwachen, die mit Hypothekarschulden stark belastet sind, von einem gewissen Druck befreit werden. Ich glaube, abstimmungspolitisch ist das richtig. Man muss sehen, dass die Leute für das Gesetz stimmen, sonst geht dieses jedenfalls bachab; denn die Widerstände im Volk sind ganz sicher von vornherein gross.

Nachdem ich vorgeschlagen habe, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse nicht zu befreien, stelle ich folgenden Antrag: «Das Staatssteuerbetreffnis der Gewinn- und Kapitalsteuer sämtlicher Bankinstitute im Kanton, inklusive Kantonalbank und Hypothekarkasse, ist in einen Zinsengarantiefonds einzulegen. Hieraus ist der gesamte kantonale Hypothekarzins zu stabilisieren.» Ich glaube, mit diesem Antrag hätte es die Regierung in der Hand, die Zinsfusspolitik zu beeinflussen. Wir werden sicher zu einer Zinsfusserhöhung in dem Augenblick kommen, wo wieder stabile Verhältnisse eintreten, wo die Geldflüssigkeit nicht mehr so gross ist wie heute. Im Interesse der Schwachen — ich denke an den verschuldeten Bauern, aber auch an den Arbeiter, der ein Häuschen erstellen musste, ohne Geld zu haben — sollte dieser Fonds gegründet werden. Es sind natürlich auch grössere Schuldner darunter. Ich glaube, mit diesem Fonds könnte man es restlos verhindern, dass der Hypothekarzins sofort erhöht würde. Die Hypothekarkasse wird durch den Antrag ziemlich stark befreit; denn sie ist es ja, die die grössten Hypothekaranleihen herausgibt. Ich glaube, das wäre ein gerechter Antrag zum Vorteil der wirtschaftlich Schwachen. Das ist eine Idee, die ich in die Diskussion habe bringen wollen. Ich hoffe, dass man die Sache so auffasst, wie ich sie meine. Ich meine absolut nicht, dem Staat irgend etwas wegnehmen zu wollen. Ich bin sogar überzeugt, dass der Herr Finanzdirektor Freude daran hat, wenn er einen so grossen Fonds in der Staatsrechnung ausweisen kann (Zwischenruf von Finanzdirektor **Guggisberg**: Nein!). Er sagt nein. Das Geld ginge nicht verloren, es würde wahrscheinlich in der Staatsrechnung ausgewiesen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Ich nehme an, Herr Laubscher meine die Sache so, dass er grundsätzlich für die Besteuerung der Kantonalbank und die Hypothekarkasse sei, und dass er die Anregung zur Bildung eines Spezialfonds zuhanden der zweiten Lesung unterbreitet. Das ist nicht ein Antrag, den wir im Rate aus dem Handgelenk heraus behandeln können, sondern eine Anregung für die zweite Lesung.

Laubscher. Ja, so ist es. Aber den ersten Antrag (Streichung der Befreiung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse) halte ich aufrecht.

Präsident. Das ist ja der Kommissionsantrag!

Giovanoli. Ich möchte mir ein paar Bemerkungen zu der Steuerbefreiung erlauben oder, genauer gesagt, zur Befreiung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse von der Gewinnsteuer. Die sozialdemokratische Fraktion steht auf dem Boden der Regierungsvorlage. Wir billigen also den Standpunkt, dass es aus einer Reihe von sachlichen Gründen gerechtfertigt und zweckmässig erscheine, die beiden Staatsinstitute von der Gewinnsteuer im Sinne des Gesetzes zu befreien. Alle sachlichen und alle Vernunftsgründe sprechen für die Befreiung. Ich habe bis jetzt noch keinen triftigen Grund gehört, womit man den Standpunkt rechtfertigen könnte, dass auch die Kantonalbank und die Hypothekarkasse der Gewinnsteuer zu unterwerfen sind.

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, wenn die Frage im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeworfen worden wäre, wäre die Kantonalbank auf jeden Fall von der Gewinnsteuer befreit gewesen. Das unterliegt gar keinem Zweifel. Es heisst im Kantonalbankgesetz, das am 5. Juli 1942 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, ausdrücklich: «Die Kantonalbank ist sowohl dem Staat als auch den Gemeinden gegenüber von jeder Einkommenssteuer befreit.» Die Kantonalbank gilt ja auch als Abteilung des Staates. Wenn man, wie ich schon erwähnte, die Frage nicht ausdrücklich aufgeworfen hätte — der Herr Kommissionspräsident hat das, wenn ich mich nicht irre, auch schon angedeutet —, wäre die Sache ganz einfach durchgegangen, und die Kantonalbank wäre prinzipiell von den Steuern befreit gewesen.

Wir dürfen auch nicht vergessen, dass sowohl die Kantonalbank wie die Hypothekarkasse ganz gewaltige Aufgaben im Auftrage des Staates erfüllen, Aufgaben, die kein anderes Bankinstitut übernähme. Laut Verfassung und Gesetz sind die beiden Institute verpflichtet, diese Aufgabe zu erfüllen. Jede andere Bank würde sich weigern, dies zu tun ohne ein bestimmtes Entgelt oder eine Gegenleistung. So hat zum Beispiel die Kantonalbank als Abteilung des Staates weitgehend die Funktion der Staatskasse. Daraus ergeben sich für das Institut Pflichten und Lasten, und zwar Pflichten, die eine dauernde Belastung des Institutes in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs bedeuten. Die Kantonalbank hat auch einen umfangreichen Wertschriftenbestand des Staates in weitestgehendem Umfange zu verwalten und aufzubewahren. Wenn man sich das aller vergegenwärtigt, ist es gerechtfertigt, wenn man die beiden Institute wenigstens von der Gewinnsteuer befreit.

Es ist aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und des Kommissionspräsidenten übrigens schon hervorgegangen — ich brauche das hier nur noch zu unterstreichen —, dass kein Mensch die vollständige Befreiung von der Steuerpflicht verlangt. Dies ist auch den beiden Instituten nicht eingefallen, sondern sie unterliegen der Kapitalsteuer, die, weil sie ins Maximum der Progression hineinkommen, sehr gross ist. Es handelt sich also lediglich um eine teilweise Befreiung von der Gewinnsteuer.

Nun will die Kommissionsmehrheit die beiden Institute lediglich für die Hälfte von der Gewinnsteuer befreien. Man kann also den Standpunkt, den wir einnehmen, nicht vollständig bestreiten. Man hat auch von Seiten einer knappen Kommissionsmehrheit die Auffassung, dass einiges daran sei, wenn wir und wenn die Regierung und die beiden Institute diesen Standpunkt einnehmen. Man will nur halb so weit gehen, und zwar aus Gründen, über die ich noch schnell und kurz zu sprechen kommen werde. Wenn man aber schon den Standpunkt einnimmt und die Auffassung teilt, dass die Argumentation prinzipiell richtig ist, so sehe ich nicht ein, warum man auf halbem Wege stehen bleibt. Es wäre gerechtfertigt, den Schritt ganz zu tun und den beiden Instituten die notwendige Erleichterung zu schaffen, auf die sie angewiesen sind und auf die sie Anspruch erheben können.

Ich möchte noch ein paar kurze Bemerkungen zu der Haltung des Revisionsverbandes der bernischen Ersparniskassen in dieser Frage machen. Wenn die Kommissionsmehrheit lediglich zu einer hälftigen Befreiung der Gewinnsteuer kam, so gibt sie da zweifellos dem Drucke nach, der von Seiten der Ersparniskassen auf dem Lande ausgeübt wird. Ich habe das Vorgehen des Revisionsverbandes in dieser Frage nicht als glücklich empfunden. Die Taktik des Revisionsverbandes war die, dass er schon während der Beratung des Gesetzes in die Oeffentlichkeit hinaus ging. Es ist jetzt gerade Januar und Februar, wo man die berühmten Geschäftsberichte der Bankinstitute loslässt. Man hat zu der Presse Zuflucht genommen und dort von Seiten der Ersparniskassen in aller Form angedroht, wenn dem Standpunkt des Revisionsverbandes, also der Banken, nicht Rechnung getragen würde, man sich daran machen würde, die Beerdigung erster oder zweiter Klasse des Gesetzes in der Volksabstimmung rechtzeitig vorzubereiten und zu organisieren. Man hat ausdrücklich den Drohfinger erhoben, und zwar lediglich aus vermeintlichen Konkurrenzgründen. Ich halte dafür, dass das Vorgehen und die Taktik dieser Bankinstitute als eine Ungehörigkeit bezeichnet werden müssen. Wohin kämen wir in der Beratung dieses Steuergesetzes, wenn alle Gruppen der Bevölkerung nach der gleichen Methode und der gleichen Taktik operieren würden? Wenn man ganz einfach von vorneherein erklären würde, wenn das nicht gegessen oder, deutsch gesprochen, gefressen wird, so wird das Gesetz nach allen Noten und Kanten bekämpft, wir werden es beerdigen? Das ist keine Art, seriös an eine Gesetzesberatung heranzugehen. Ich glaube, dass der Grosse Rat des Kantons Bern wohl beraten ist, wenn er seine Entscheidungen nicht fällt unter einem derartigen Druck und unter solchen Drohungen.

Die Gründe, die vom Revisionsverband geltend gemacht werden, sind ausserdem mehr eingebildet als tatsächlich begründet, was ich unterstreichen möchte. Einmal reden diese Bankinstitute immer wieder von der Steuerbefreiung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Sie tun dergleichen, wie wenn durch das neue Gesetz die andern Bankinstitute (Ersparniskassen) einem ganz gewaltigen Steuerdruck ausgesetzt wären. Diese Argumentation ist falsch und gehört zurückgewiesen. Tatsache ist vielmehr, dass die Ersparniskassen und die andern Bankinstitue, wenn das Gesetz so, wie es uns zur Beratung vorliegt, angenommen würde, eine ganz gewaltige Steuerbefreiung genössen. Das kann kein Mensch bestreiten.

Wir haben in der Kommission Unterlagen erhalten, und zwar berechnet für eine ganze Serie von Instituten. Wenn ich hier etwas sage, das nicht richtig ist, so soll mich der Herr Kommissionspräsident ohne weiteres unterbrechen. Gegenüber dem geltenden Gesetz bedeutet der neue Entwurf auch für die Ersparniskassen eine Entlastung, die sich bewegt, je nach der inneren Lage der Institute, zwischen 25, 30 bis 50, 60, ja bis 80 und 90 % gegenüber der Steuerbelastung nach dem geltenden Gesetz. Das ist Tatsache. Die Berechnungen sind seriös geführt worden. Das muss man im Auge behalten. Ferner muss man bei dieser Argumentation der Ersparniskassen daran denken, dass keine Rede davon sein kann, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse diese privaten Institute durch eine Steuerbefreiung auch nur irgendwie konkurrenzieren könnten.

Es liegt eine Erklärung vor von Seiten des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse. Diese Erklärung, die nun unterstützt wurde durch die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, geht zweifellos dahin, dass die durch die Steuerbefreiung von der Gewinnsteuer geschaffene Erleichterung restlos so oder so an die Schuldner weitergegeben wird. Von dieser Steuererleichterung profitiert die Volkswirtschaft als Ganzes. Das ist der zweite Punkt, den wir im Auge behalten müssen. Ob die Erklärung des Verwaltungsrates vom Standpunkt der Bauernschaft aus befriedigend ist oder ob sie im einzelnen noch deutlicher formuliert werden kann oder auf ein anderes Geleise gestellt

werden soll, darüber müssen sich die Herren von der Landwirtschaft äussern. Sie sind als Schuldner die Fachleute auf dem Gebiete und können uns befriedigend erklären, ob das, was hier in Aussicht genommen ist, hinreichend sei.

Ich möchte lediglich noch auf etwas anderes hinweisen. Man muss das hier tun, damit restlose Klarheit geschaffen wird. Es ist falsch, wenn erklärt wird, — ich spüre, dass wir nachher etwas Derartiges hören werden, Herr Kollega Keller spitzt bereits den Griffel —, dass die Hypothekarkasse zu günstigeren Bedingungen arbeite als die Ersparniskassen auf dem Lande. Auch hier ist im Grunde genommen das Gegenteil der Fall. Wir haben in der Kommission in Langnau ein Referat von Herrn Verwalter Salzmann von der Hypothekarkasse entgegennehmen können. Ich kann schon hier erklären, dass die fundierten und belegten Ausführungen des Herrn Salzmann auf alle Kommissionsmitglieder einen ganz gewaltigen Eindruck gemacht haben. Aus diesen Ausführungen ging hervor, dass die Hypothekarkasse bei den Geldern, die sie für den Hypothekarkredit haben muss, auf Mittel langfristiger Natur angewiesen ist. Die Hypothekarkasse kann nicht in erster Linie mit kurzfristigen Geldern arbeiten. Die Ersparniskassen nehmen in erster Linie kurzfristige Mittel entgegen. Die Hypothekarkasse muss natürlich die langfristigen Gelder höher verzinsen als die Ersparniskassen ihre kurzfristigen Mittel. Die Hypothekarkasse kann nicht das billige Geld haben wie die andern Institute. Sie ist, ebenso wie die Kantonalbank, dem Staat gegenüber zu ganz gewaltigen Leistungen verpflichtet. Bei der Hypothekarkasse liegen sozusagen sämtliche staatlichen Fonds zur Verwaltung. Diese Fonds belaufen sich, wenn ich die Sache richtig im Kopf habe, auf etwa 170 Millionen Franken. Diese Fonds müssen verzinst werden. Die Zinssätze sind in Dekreten und Gesetzen festgelegt (3,5 %). Die Bank ist zu diesen Leistungen angehalten.

Als dritter Gesichtspunkt kommt eine andere Ueberlegung dazu, die für uns namentlich vom Standpunkt der bernischen Volkswirtschaft aus ausschlaggebend sein sollte. Wir haben in den letzten Jahren beobachtet, dass die Hypotheken aus dem Kanton Bern immer mehr ausserhalb des Kantons abgewandert sind, namentlich in die Ostschweiz. Das wurde namentlich bewirkt durch die Konkurrenz gewisser grosser Versicherungsgesellschaften gegenüber der Hypothekarkasse und auch andern Instituten. Diesem Druck und dieser Konkurrenz von ausserhalb des Kantons haben wir Rechnung zu tragen. Wir sind wohl beraten, wenn wir die Hypothekarkasse so ausstaffieren und ihre Arbeitsmöglichkeiten so legen, dass sie ihre Hypotheken im Kanton Bern behalten kann. Das ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, der entscheidend sein sollte.

Das sind ein paar Erwägungen, die wir angestellt haben und die die sozialdemokratische Fraktion bewegen, den Antrag der ursprünglichen Vorlage, also den Regierungsantrag, auf vollständige Befreiung von der Gewinnsteuer, zu unterstützen. Wir haben auch in der Kommission an diesem Standpunkt festgehalten. Es ist nicht etwa so, dass die Kommission einstimmig wäre in der Verfechtung dieses Kommissionsantrages auf hälftige Befreiung von der Gewinnsteuer, sondern es stehen sich innerhalb der Kommission gegenüber die Kommissionsmehrheit, die lediglich aus Konzessionsgründen und um den Druck von Seiten des Revisionsverbandes etwas Rechnung zu tragen, für die hälftige Befreiung eintritt, und anderseits die Kommissionsminderheit, die an der vollständigen Befreiung von der Gewinnsteuer festhält, ein Standpunkt, für den alle sachlichen und Vernunftsgründe sprechen, von denen sich auch der Grosse Rat bei seinem Entscheid leiten lassen sollte. In einer Frage, die von so ausserordentlicher Wichtigkeit ist, sollten vor allem die allgemein volkswirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen. Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung sollte auch an die Gründe referendumspolitischer Natur gedacht werden.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen dringend und warm empfehlen, dem Regierungsvorschlag zuzustimmen und die beiden Staatsinstitute von der Gewinnsteuer vollständig zu befreien.

Keller (Langnau). Diese bank- und finanztechnischen Erörterungen von Herrn Dr. Giovanoli veranlassen mich, abgesehen von der Sache selber, dazu etwas zu sagen. Herr Dr. Giovanoli hat nun allerdings zuletzt erklärt, dass sie vollständig und absolut unabänderlich und unkritisierbar seien. Das stimmt aber nicht. Herr Dr. Giovanoli hat bewiesen, dass er die Struktur dieser Kassen und Banken auf dem Lande, die ihm seit altersher ein beliebtes Spielobjekt sind (**Giovanoli:** Spielobjekt?) — jawohl, auf der politischen Bühne! — gar nicht kennt. Diese Banken haben so viel Kapital und so viele Geschäfte wie die Kantonalbank und die Hypothekarkasse zusammen. Ihre Entwicklung seit Jahrzehnten, ja, beinahe Jahrhunderten, und ihr Aufstieg dürften der beste Beweis für ihre Notwendigkeit sein. Sie haben das dargetan.

Es ist noch eines zu sagen. Man hat die volkswirtschaftliche Wichtigkeit erwähnt. Diese Kassen sind enorm wichtig, es bleibt die Tatsache bestehen, dass sie sehr einfach und billig arbeiten. Ich möchte das von der Hypothekarkasse nicht bestreiten. Diese Kassen auf dem Lande verlangen nicht mehr Zinse als die staatlichen Institute, aber sie zahlen mehr aus. Das ist auch ein ausserordentlich wichtiger Wirtschaftsfaktor. Wir haben viele kleine Sparer — auch die Leute aus dem Kreis des Herrn Dr. Giovanoli gehören dazu —, die ihr Erspartes angelegt haben und recht froh sind, wenn sie ein Zinschen bekommen, das 1/4 oder 1/2 % höher ist als bei der Hypothekarkasse. Das ist volkswirtschaftlich etwas Wichtiges. Es gibt enorm viele Leute, die keine Pensionen haben. Selbstverständlich hindert das sie nicht, Herr Giovanoli, aber sie müssen es irgendwo hernehmen, das Geld ist nicht ihnen. (**Giovanoli:** Sie werden auch entlastet!) Darf ich reden, Herr Präsident, oder spricht Herr Giovanoli? — Herr Giovanoli hat gesagt, die Hypothekarkasse hätte langfristige Mittel usw. Die Hypothekarkasse kann ebenso gut Spargelder entgegennehmen wie die andern Bankinstitute. Ich will nicht untersuchen, weshalb sie es nicht tut, oder warum es ihr nicht gelingt. Es besteht die Tatsache, dass sie langfristige Mittel aufgenommen hat, die sich lange Zeit gut auswirkten. Eines ist eine Tatsache, die auch in

der Kommission ins Feld geführt wurde: Die Hypothekarkasse hat staatliche Fonds und ist dort an gewisse Zinsfüsse gebunden. Man sagte in der Kommission, wenn man die Zinsfüsse für die Fonds senken wollte, kämen sofort die Pensionskassen und wer weiss alles, um zu jammern. Wenn die kleinen Bankinstitute auf dem Lande ihren Zinsfuss für die Inhaber der kleinen Büchlein mit einem Durchschnittsbetrag von Fr. 1700.— bis 1800.— senken, so trifft das diese Leute vielfach noch empfindlicher als die Bezüger von Pensionen. Man muss an alles denken.

Herr Dr. Giovanoli hat ferner gesagt, wenn man die Frage im Gesetz nicht aufgeworfen hätte, wäre sie nicht diskutiert worden. Wir haben die Sache gemerkt, bevor sie ausdrücklich erwähnt wurde und hätten sie trotzdem zur Diskussion gebracht.

Wenn nun der Revisionsverband ungeschickt operiert haben sollte — er ist vielleicht in guter Gesellschaft, er hat unter Umständen anderwärts etwas gelernt —, indem er sagte, er verhandle, aber wenn alles abgelehnt werde, ziehe man die Konsequenzen, so möchte ich daran erinnern, das wurde von Herrn Dr. Giovanoli auch schon getan. Ich habe wenigstens so etwas in der «Berner Tagwacht» schon gelesen. Was ist denn der Streik anderes, meine Herren? Es ist richtig, wenn man sich für seine Existenz wehrt. Wenn man das Kassen- und Bankgeschäft betreibt, so sollen die Spiesse gleich lang sein. Was Herr Dr. Giovanoli gesagt hat, für die gänzliche Befreiung, könnte man umkehren und sagen, es sei richtig, diese Institute ganz zu besteuern. Das war unsere Grundauffassung. Einzig und allein, um nicht einen komplett nutzlosen Kampf loszulassen, und in Anerkennung der Tatsache, dass gerade die Hypothekarkasse (die Kantonalbank kann ruhig frei konkurrieren) gewisse Verpflichtungen hat, sagte man sich, es müsse eine Mittellösung gesucht werden, wie man das im Leben macht. Das scheint mir das Wesen der Demokratie zu sein, sich auf einer mittleren Linie zu finden, auf der beide Teile existieren können.

Herr Dr. Giovanoli hat auf die Wichtigkeit der Kantonalbank für den Staat hingewiesen. Wenn die Kantonalbank einen Haufen Geld hat, so streckt sie es dem Staate vor, aber nicht gratis. Wir verzinsen es und sie ist froh, von dem Haufen Geld, das sie nicht placieren kann, dem Staat Posten vorzuschiessen. Das ist ein normales Kreditgeschäft, das nicht erfolgt wegen der blauen Augen.

Die kleinen Institute auf dem Lande tun für den Staat sehr viel. Herr Dr. Giovanoli möge sich vergewissern, wo die Steuergelder eingehen, wer heute für die Landwirtschaft die Preise für die angenommene Metzgware ausbezahlt. Das geht alles durch die kleinen Institute, und das müssen sie vollständig gratis tun. Wir dürfen sagen, dass diese kleinen Institute so wichtig sind wie die andern, jedes hat seine Funktionen.

Weshalb sollen denn die beiden nicht genau gleich gehalten werden? Das wäre doch das Logische. Es gibt Gründe, und dazu gehört vielleicht der erwähnte, nämlich eine gewisse erhöhte Reserveschaffung der Kantonalbank, obschon man sich fragen muss, ob das nicht auf die gleiche Art und Weise zu geschehen habe wie bei allen andern Instituen, also nicht durch die staatliche Privilegierung. Die andern Institute haben Reserven zu schaffen. Die starken Reserven, die sie besitzen, sind mit ein Grund, dass sie mit einer kleinen Zinsmarge auskommen können. So ist die Sache.

Im übrigen ist es so, dass wir die Befreiung unter den alten Vorschriften hatten. Wir gehen in ein neues System hinein und ordnen die Steuerpflicht neu. Die schwere Belastung für alle Institute kam im Jahre 1918 mit der Besteuerung der Hypotheken, und zwar auch für die Hypothekarkasse. Es musste für sämtliche Hypotheken die Kapitalsteuer bezahlt werden. Man war sich damals über die Auswirkungen gar nicht klar. Man sah die privaten Schuldner und dachte nicht an das andere. Diese Hypotheken sind eine eigenartige Sache. Sie sind zum allerkleinsten Teil Eigengelder der Banken und Kassen, sondern fremde Gelder. Die Kasse nimmt sie als Sammelbecken entgegen, gibt sie weiter und zahlt eine Steuer, die niemand anderes als der Schuldner hätte tragen müssen. Mit dieser Ungerechtigkeit wird abgefahren. Deshalb die gewaltige Erleichterung bei der Hypothekarkasse als reinem Hypothekarinstitut. Eine kleine Erleichterung ergibt sich auch bei der Kantonalbank, da diese Bank noch andere Bankgeschäfte betreibt. Eine gewisse Erleichterung erhalten auch die kleinen Institute, je nachdem, ob sie reine Hypothekarinstitute sind oder noch Geschäfte gewerblicher oder kaufmännischer Art ausüben. Wir haben die Erklärungen sowohl des Verwaltungsrates wie des Revisionsverbandes, wie sie die Erleichterungen verwenden wollen. Es scheint mir vernünftig zu sein, so vorzugehen. Gesetzlich können wir diesen Instituten eine Pflicht nicht auferlegen; denn wir können die Sache nicht genau kontrollieren und ausrechnen. Aber sicher sind diese Institute so anständig und halten die Verpflichtung.

Bei den heutigen Erwerbsverhältnissen sind 3 ¾ % nicht zu viel für die erste Hypothek. Eine Anzahl Leute haben zweite Hypotheken, Darlehen, Bürgschaften usw. Das sind die gefährlichen und schweren Belastungen für die betreffenden Personen. Es wäre erstrebens- und begrüssenswert, wenn wir es auf eine Art und Weise fertig brächten (teilweise Amortisation oder Senkung der Zinsfüsse, mit der Möglichkeit für den Schuldner, zu amortisieren, wenn er weniger Zins zahlt). Hier bringt das Gesetz gründliche Remedur; mit der drückenden Versteuerung der Hypotheken wird abgefahren, die Institute zahlen sämtliche nach ihrem eigenen Kapital und nach dem gemachten Gewinn.

Mit dem, was vorhin von Herrn Dr. Giovanoli zitiert wurde, kann man nichts anfangen.. Es gibt Ersparniskassen, die haben ein Eigenkapital von Fr. 20 000.—, dazu Reserven. Wenn sie nun einen ganz bescheidenen Gewinn erzielen, so erscheint er im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital sofort sehr hoch. Wenn nun die Kassen keine Kapitalsteuer mehr bezahlen, also ihre Hypotheken nicht mehr versteuern müssen, so gibt das im Verhältnis zu dem kleinen Gewinn eine furchtbare Höhe, das kann ohne weiteres 80 % ausmachen. Das sind Fiktionen oder Schlaumeierein. Es ist gerecht dass diese Entlastungen für die Institute kommen, weil es sich praktisch um eine zweifache Besteuerung

handelte. Es ist auch in Ordnung, dass diese Entlastungen den Schuldnern zugute kommen.

Ich habe gehört, man suche einen Mittelweg. Man trachte darnach, die beiden Kampfhähne (erste Gruppe: Kantonalbank und Hypothekarkasse, geführt vom Herrn Finanzdirektor; die zweite andere Gruppe Kampfhähne, genannt Revisionsverband) auf einem gewissen Mittelweg zusammenzubringen. Man sagt, sie zahlen einen gewissen Posten, wir geben ihnen eine bestimmte Erleichterung, aber komplett weglassen können wir die Besteuerung nicht. Zu einer solchen staatlichen Privilegierung können wir auf unserer Seite nicht ohne weiteres Hand bieten. Ich glaube der Herr Finanzdirektor hat uns unsere Stellungnahme gewaltig erleichtert. Er sagte, das Gesetz bringe für die Hypothekarkasse eine Befreiung, ganz gleichgültig, ob man den Kommissionsvorschlag annehme oder nicht. Es ist also das Gegebene, wenn wir einen Kommissionsvorschlag haben, von dem wir wissen, dass er von beiden Seiten akzeptiert werden kann. Er ist tragbar und nimmt die Widerstandsmomente aus dem Gesetze weg. Wir stimmen dem zu und beseitigen den Widerstand. Es wäre schade um die ganze Arbeit, wenn nur wegen solcher Geschichten das Gesetz gefährdet werden sollte.

Ich möchte Sie ersuchen, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Aebi. Die Beratung des Art. 23 hat bereits in der Kommission ausserordentlich viel Zeit beansprucht und natürlich auch in den Fraktionen. Er ist der Steuerbefreiungsartikel. Während der Beratungen ist einmal von einer Seite das Wort gefallen, man berate über ein Gesetz betreffend die Befreiung von den direkten Staats- und Gemeindesteuern. Dieser Einwand hat etwas für sich. Aber hier kommt es darauf an, dass wir das richtige Mass finden.

Ich möchte mich zum Votum des Herrn Keller, das im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Kollega Giovanoli gehalten wurde, nicht weiter äussern, sondern nur sagen, dass ich restlos auf dem Boden des Kommissionsantrages stehe. Ich betrachte es als unglücklich, dass die Regierung nicht von vornherein hat zustimmen können. Ich glaube, die Sache ist jetzt auf gutem Wege. Man hat Gelegenheit, die beiden Vorschläge miteinander zu vergleichen. Ich glaube nicht, dass man dem Revisionsverband den Vorwurf machen kann, er stelle sich irgendwie illoyal oder in ungeschickter Weise gegenüber der Vorlage ein. Im Gegenteil, man sagt, es werde von der Seite eingelenkt. Ich glaube, es wäre von den Behörden klug, die Hand zu ergreifen und ebenfalls im Sinne des Kommissionsantrages einzulenken. Weiter möchte ich mich zum Kapitel nicht mehr äussern, indem Herr Keller sagte, was ich ausgeführt hätte.

Ich möchte aber den Antrag Stalder aufgreifen, der ein Thema berührt, das auch in unseren Kreisen intensiv besprochen wurde. Es ist so, dass Gemeinden, die in ihren Grenzen grosse Staatsliegenschaften haben, von Art. 23, Abs. 2, ausserordentlich stark betroffen werden. Selbstverständlich wird durch die Liegenschaftssteuer eine Kompensation geschaffen. Damit wird rund ein Drittel hereingebracht, der bei der Grundsteuer verloren geht. Aber das ist in Gottes Namen in vielen Fällen nicht genügend. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Gemeinde Krauchthal mit einer Steuereinnahme von rund Fr. 70 000. —. Der Staat hat bis jetzt für seine Waldungen in der Gemeinde etwas über Fr. 8 000. — bezahlen müssen. Hier wird die Differenz gegenüber der vorgesehenen Liegenschaftssteuer äusserst schmerzlich sein. Es ist vorgesehen, dass in solchen Fällen der Steuerausgleichsfonds einspringen sollte. Es ist trotzdem stossend für die Gemeinden, wenn sie gewissermassen aus dem Ausgleichsfonds einen Zuschuss verlangen und in Empfang nehmen sollen. Man muss sich diese Frage sehr gründlich überlegen. Wir haben das schon getan, sind aber leider zu keiner andern Lösung gekommen, als wie sie hier im Gesetz vorliegt. Es ist eben in Gottes Namen kein anderer Weg möglich. Wir werden uns allenfalls damit abfinden müssen; denn es ist daran zu denken, wenn wir nun den Staat für die Ausfälle belangen wollten, so kämen nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern auch die Burgergemeinden. Vielleicht ist im alten Gesetz (Art. 7, Abs. 2) die Formulierung vorgezeichnet. Dort steht: «Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit: Der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staaszwecken dienende Vermögen.»

Ich möchte den Antrag Stalder hier als Antrag an den Grossen Rat ablehnen; aber ich glaube, es wäre angebracht, wenn man in der Kommission vielleicht darüber reden und schauen würde, ob man irgend eine Lösung finden könnte, die den Gemeinden etwas mehr entgegen kommt.

Bigler. Ich weiss, dass der Herr Finanzdirektor ein wenig ungeduldig wird, wenn man immer wieder mit den gleichen Fragen kommt. Aber wieso haben wir die Fragen immer wieder aufgegriffen? Deshalb, weil er die Garantien, die wir von ihm wollten, nicht gegeben hat. Wenn er uns die Garantien und Zusicherungen gegeben hätte, so dass man wüsste, wie und wann, hätten wir die Sache längst fallen lassen. Er hat heute morgen erwähnt, es sei ganz ausgeschlossen, für die Liegenschaften überhaupt einen Veranlagungswert herauszubringen. Er kratze seine Schulden zusammen und deklariere sie, dann bleibe nichts mehr übrig. Aber im gleichen Zug hat er darauf hingewiesen, dass die gleiche Liegenschaft, die man nicht begehrt, dann Liegenschaftssteuer bezahlen muss. Also muss doch eine Bewertungsmöglichkeit vorhanden sein. Ich betrachte das als ein Auskneifen.

Dann ist noch folgendes zu sagen: Diese Domänen und staatlichen Betriebe, welche wir im Auge haben, dienen ja einem Erwerb. Dieser Erwerb muss ganz bestimmt gegenüber dem Staat ausgewiesen werden. Folglich können diese Betriebe von der Erwerbssteuer erfasst werden. Ich glaube, diese Schwierigkeiten bestehen nicht.

Der Herr Finanzdirektor dürfte spüren, welches eigentlich unsere Sorge ist. Wer profitiert von diesem Gesetz in erster Linie, die Gemeinden oder der Staat? Da glaube ich, sind wir alle der gleichen Meinung, der Staat profitiert in erster Linie. Die Gemeinden sind ja die Leidtragenden, sie müssen nachher den Weg suchen, für sie wird es viel

schwieriger sein. Deshalb haben wir die Auffassung, dass man hier mit Erleichterungen so weit als möglich gehen sollte. Es handelt sich speziell um die Gemeinden in bedrängter Lage. Herr Kollega Stalder hat Ihnen aus seiner Gemeinde die Sache dargelegt. Ich brauche mich da weiter nicht auszusprechen. Mir liegt nichts daran, dass heute ein Entscheid gefällt wird. Wir werden allerdings den Antrag aufrecht erhalten; aber ich möchte bitten, wenn der Rat diesen Antrag ablehnt, dass man doch nachher in der Kommission die Frage prüft, ob es nicht gegeben ist, im Gesetz von vornherein den den Gemeinden entstehenden Ausfall über den Ausgleichsfonds sicherzustellen.

Was den zweiten Punkt, die Befreiung der beiden kantonalen Bankinstitute von der Gewinnsteuer, betrifft, so habe ich mich in der Kommission ganz energisch für den Antrag der Regierung eingesetzt. Ich habe dies getan, weil ich die Tendenz, die mit diesem Antrag verfolgt wird, gutheissen muss. Ich glaube, wir müssen in dem Moment, wo unser Finanzdirektor eine Möglichkeit schaffen will, um die schon seit Jahren postulierte Erleichterung in den Hypothekarzinsen einzuleiten und zu erzielen, ihm helfen und der Sache nicht entgegenwirken. Wir haben aber auch dort gewisse Garantien verlangt. Wir forderten, dass diese Bankinstitute uns erklären, die Steuererleichterung solle nachher dem Hypothekarschuldner zugute kommen. Eine Erklärung liegt vor, aber leider nur von einem Bankinstitut. Die Kantonalbank schweigt sich vollständig aus. Da wissen wir überhaupt nichts. Wir haben schon lange «um die Stauden geschlagen», aber es kam niemand heraus. Das ist eben der Punkt, der uns immer noch beschäftigt. Die Erklärung der Hypothekarkasse ist derart verklausuliert, dass es beinahe einen Schriftgelehrten braucht, um daraus klug zu werden, wie die Sache eigentlich in Tat und Wahrheit gemeint ist. Ich möchte schon wünschen, dass man vielleicht bis zur zweiten Lesung der Kommission hier noch nähere Auskunft geben könnte.

Nun noch zwei bis drei Worte zu dem Antrag des Herrn Laubscher. Herr Laubscher möchte diese Gelder, die durch diese Steuererleichterungen in den Banken mobil gemacht werden, in einen Fonds legen, der zum Ausgleich dienen sollte. Da habe ich meine Bedenken. Wir dürfen nicht vergessen, in was für einer Zeit wir leben. Es ist nicht ratsam, allzuviele derartige Fonds in unsern «Käspeichern» anzulegen. Es könnte allerhand passieren. Ich habe eher die Auffassung, die Mittel sollten nun wirklich den Hypothekarschuldnern zugute kommen, man solle sie nicht noch irgendwo äufnen, damit sie irgend ein anderer holen kann. Ja, Herr Laubscher wird wissen, wie es hiess, als es bei der Volksbank krumm ging. Es kam niemand, aber es stand eines Morgens chinesisch an der Türe. Was würde Herr Laubscher sagen, wenn es eines Morgens hiesse: «Mi Klang futsch»?

Präsident. Das Wort ist nicht mehr verlangt. Es werden jetzt noch sprechen der Herr Kommissionspräsident und nachher der Herr Finanzdirektor.

Der Antrag Laubscher gehört nicht zum Art. 23. Ich kann ihn hier nicht zur Behandlung bringen. Ich nehme an, Herr Laubscher sei einverstanden, dass ich ihn der Kommission zur Prüfung überweise. (**Laubscher:** Ja.)

Der Antrag Stalder lautet: «Das Grundeigentum des Staates, das nach kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet wird, ist gegenüber den Gemeinden steuerpflichtig».

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es wurde heute morgen behauptet, es herrsche im Rat eine nervöse Stimmung. Ich stelle fest, dass ich von dieser Nervosität bisher nichts bemerkt habe. Wenn Herr Dr. Giovanoli als Fachmann der Gläubiger auftritt und zusammen mit Herrn Bigler gouvernementale Politik treibt, so ist das zum mindesten kein Zeichen von Nervosität in diesem Saal.

Nun zu den Anträgen. Den Antrag Stalder, es sei die Steuerfreiheit des Staates gegenüber den Gemeinden aufzuheben, und es sei der Staat für das Grundeigentum in den Gemeinden steuerpflichtig zu erklären, lehnt die Kommission ab. Es ist richtig, dass die Steuerfreiheit des Staates weiter geht, als nach Art. 7, Ziff. 2 des bisherigen Rechtes. Aber auf der andern Seite ändern wir erstens das Steuersystem. Zweitens ist die Liegenschaftssteuer Bestandteil des ganzen Entwurfes (Art. 216 ff.). Dort wird der Staat den Gemeinden seinen Obolus entrichten müssen. Soviel ich mich erinnere, war die Kommission dort einstimmig, mit Ausnahme des Herrn Bigler.

Der Antrag des Herrn Laubscher ist vom Präsidenten dorthin gewiesen worden, wo er hingehört. Wir wollen die Sache in der Kommission prüfen. Ich stelle fest, dass auf der ganzen Linie (bei der Regierung, der Kommission, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sowie beim Revisionsverband) die Auffassung besteht, dass die Erleichterungen dem Schuldner zugute kommen sollen. Ich habe mich heute morgen darüber geäussert, in welcher Form das geschehen soll. Ob man nun, was herauskommt, in einen Zinsausgleichfonds legen soll oder nicht, dazu möchte ich persönlich ein Fragezeichen machen, weil ich kein Freund solcher Einnahmen des Staates oder der Gemeinden bin, die von vorneherein wieder gebunden sind. Je mehr solche Einnahmen man bindet, um so weniger Ellbogenfreiheit hat der Mensch. Das ist im privaten Haushalt genau gleich wie im öffentlichen. Aber die Hauptsache scheint mir, dass hier von Seiten der Regierung und in ihrer Bescheidenheit etwas weniger weittragend von der Kommission verbindlich festgestellt wird, dass die Beteiligten einstimmig der Auffassung sind, die Entlastung müsse dem Schuldner zugte kommen. Wir wollen für die zweite Lesung prüfen, in welcher Form dieser Gedanke noch besser verankert werden kann als bisher. Ueber die Form will ich jedoch kein bestimmtes Versprechen abgeben, und zwar nicht deswegen, weil die Chinesen den Fonds stehlen könnten, sondern weil ich prinzipiell Gegner solcher gebundener Einnahmen bin.

Eine wichtige Frage, die uns beschäftigt, ist: Wie sollen die Kantonalbank und die Hypothekarkasse gehalten sein? Sollen sie steuerfrei sein, wie der Regierungsrat das vorschlägt, nämlich für ihren Ertrag? Ich habe festgestellt und stelle noch

einmal fest, für ihr Vermögen hat nie die Meinung bestanden, sie sollen steuerfrei sein, sondern sie müssen hier zum Handkuss antreten. Wie darüber verfügt werden soll, ist im Gesetz gesagt (Art. 67). Ein Teil, der den Gemeinden zukäme, soll in den Gemeindesteuerausgleichfonds gelegt werden. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, sondern nur über den Ertrag.

Nun wollen wir doch an das denken, was ich heute morgen gesagt habe: Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht so gross, wie man es auf den ersten Anhieb meinen könnte. Würde man dem Vorschlag der Kommission folgen, so ergäbe das für die Kantonalbank eine Mehrbelastung auf dem Ertrag gegenüber jetzt von Fr. 21 805. —. Wenn die Bank ganz steuerpflichtig wäre, betrüge die Belastung Fr. 283 907. —, wenn sie vollständig steuerfrei wäre, beliefe sich die Entlastung auf Fr. 281 413. —. Die Differenz zwischen Regierungsrat und Kommissionsmehrheit wirkt sich also aus in einem Steuerbetrag von Fr. 300 000. —, die die Kantonalbank an den Staat abführen muss. Ob sie das in der Form von Steuern tut oder in der Verzinsung des Dotationskapitals ist meines Erachtens wirtschaftlich nicht von so grundsätzlichem Unterschied.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Hypothekarkasse. Dort tritt unter allen Umständen eine ganz massive Entlastung ein, die schwankt zwischen Fr. 1 546 000. —, wenn man dem Antrag folgt, die Bank sei vollständig steuerbar zu erklären, und Fr. 1 619 000. —, wenn man der Kommissionsmehrheit folgt. Nach Antrag des Regierungsrates (vollständige Steuerfreiheit) beträgt die Summe Fr. 1 785 000. —. Wirtschaftlich ist die Folge also nicht so wesentlich, wie man auf den ersten Anhieb meinen sollte.

Es ist nun richtig, dass die Kommission geteilt war (8 : 4 Stimmen). Ich habe Herrn Giovanoli nicht unterbrochen, weil ich es auch nicht gern habe, wenn man mich unterbricht. Die Gründe, weshalb die Mehrheit der Kommission diese Fassung wählte, sind nicht vor allem die, dass man einem Druck gewichen ist. Wir haben mit dem Revisionsverband auch gesprochen. Ich habe den Herren freundlicherweise gesagt, wir lassen uns nicht unter Druck setzen, auf diese Art und Weise wird nicht verhandelt. Sie haben von mir das Nötige vernommen. Aber wir haben der Tatsache Rechnung getragen, dass die Banken und Sparkassen sich mit dem Hypothekengeschäft befassen und landauf und landab in unserer ganzen Volkswirtschaft ebenfalls eine wichtige Funktion ausüben. Sie stehen vielleicht dem Schuldner nicht nur räumlich, sondern auch durch persönliche Beziehungen näher, sie kennen seine Nöte vielleicht besser und können ihm eher helfen, als die entferntere Hypothekarkasse. Weil die ausgezeichnete Tätigkeit dieser Institute Anerkennung verdient, hat man sich auf diese Mittellösung eingelassen, welche die Kommission Ihnen vorschlägt. Wir haben von zwei Lösungen diejenige gewählt, welche für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse die mildere ist. Wir sagten, die Steuer werde bezahlt vom halben Gewinn. Es wird also nicht etwa die halbe Gewinnsteuer bezahlt. Diese zweite Lösung wäre schwerwiegender gewesen. So wären die beiden Institute selbstverständlich in der Skala in eine höhere Progression gekommen. Die halbe Steuer auf dem ganzen Ertrag wäre grösser gewesen als ganze Steuer vom halben Ertrag. Deshalb glaube ich, sollten wir uns nicht derart ereifern. Deswegen gerät die Welt nicht aus den Fugen und die Kantonalbank sowie die Hypothekarkasse auch nicht.

Aus den Gründen, die Herr Keller ausgeführt hat und die ich unterstreiche, rechtfertigt sich die Lösung der Kommission. Ich möchte daher den Rat bitten, die von der Kommission beantragte Formulierung anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Anregung des Herrn Grossrat Laubscher vorwegnehmen. Er wünscht, dass der Steuerertrag sämtlicher bernischer Banken und Sparkassen, also auch der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, in vollem Umfange zusammengenommen und in einen kantonalen Fonds gelegt werde, damit den Tendenzen auf eventuelle Zinserhöhung im Kanton Bern entgegengetreten werden könne. Ich will nicht sagen, die Sache könne von der Kommission zuhanden der zweiten Lesung nicht entgegengenommen werden; aber meiner Auffassung nach kommt dieser Antrag überhaupt schon deswegen nicht in Frage, weil der Staat auch gewissermassen auf seine Einnahmen von den Banken und Sparkassen angewiesen ist. Wenn sowieso durch den Gesetzesentwurf ein starker Steuerausfall für Staat und Gemeinden stattfindet, so kann man nicht, was noch übrig bleibt, in einen Fonds zu bestimmten Zwecken legen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn man die Sache prüft. Ich möchte jedoch von vornherein sagen, dass ich nicht nur voraussichtlich, sondern sicher diese Haltung in der zweiten Lesung einnehmen werde.

Dann möchte ich mich an Herrn Bigler wenden. Er ist da! Ich bedaure, dass er in den falschen Kumt schlüpft und in diesen Sachen nicht im Bilde ist. Nachher versteigt er sich dazu, zu sagen, der Herr Finanzdirektor habe sich gestattet, auszureissen oder sogar — er hat einen unparlamentarischen Ausdruck angewendet — auszukneifen. Eine solche Redensart ist im bernischen Grossen Rat nicht üblich, das ist eine Beleidigung gegenüber einem Finanzdirektor. Ich habe es nicht gerne, wenn man diesen Ausdruck gebraucht. (Heiterkeit.) Ich habe mir überlegt, was ich ihm antworten solle. Es käme zu scharf heraus. Ich will es nicht tun und nicht grob antworten. Aber ich bin nicht einverstanden, dass er im Grossen Rat solche unparlamentarische Ausdrücke einführt.

Nun zur Sache der Steuerpflicht des Staates selber. Wenn man den Staat steuerpflichtig erklären will, so kommt er also unter die Wirkung des neuen Gesetzes. Das ist klar. Man kann für den Staat nicht ein besonderes Steuergesetz ausarbeiten. Das ganze Einkommen und Vermögen des Staates wird in einen Tiegel hineingenommen und nach neuer Bodenbewertung bis zum letzten Aeckerchen aufgerechnet. Natürlich wird der Boden des Staates eingeschätzt, ob es landwirtschaftlicher Boden ist oder nicht. Wir müssen durch das gleiche Tor hindurch wie jeder andere, auch die Aktien des Staates werden herangezogen. Zum Schluss wird diesem

Vermögen die gesamte Schuldenlast des Staates entgegengesetzt. Daraus entsteht das steuerpflichtige Vermögen des Staates. Nehmen wir nun an, wie ich heute morgen gesagt habe, es kommen 10 oder 20 Millionen Franken Nettovermögen heraus, wie wollen wir diesen Betrag auf die verschiedenen Gemeinden verteilen? Das ist beinahe unmöglich. Wenn wir die Sache nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden verteilen wollten, kämen die Gemeinden am schlechtesten weg, die am wenigsten Leute, aber die Steuer am notwendigsten haben.

Nun hat Herr Stalder in seinem Antrag ausgeführt, man sollte in Zukunft für den Staat wahrscheinlich ein besonderes Gesetz machen und darin sagen: «Der Staat muss von seinem Grund und Boden und den Wäldern eine besondere Steuer bezahlen.» Ich würde das als absolut ungerecht betrachten.

Herr Aebi hat bereits darauf aufmerksam gemacht, weshalb der Staat die alte Grundsteuer von Grund und Boden zahlen solle. Wir würden damit die alte Bestimmung nur für den Staat einführen. Gesamthaft gesprochen, werden aber die Einwohnergemeinden gegenüber der bisherigen Steuerlast wesentlich mehr entlastet als der Staat (mit Fr. 370 000.—). Der Ausweg ist tatsächlich über die Liegenschaftssteuer zu suchen.

Nun die Frage der hälftigen Gewinnsteuer der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Herr Keller hat Vergleiche angestellt zwischen reinen Ersparniskassen, die dem Revisionsverband angeschlossen sind, und der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Ich weiss nicht, ob er die Statistik, die ich vor mir habe, kennt. Die Hypothekarkasse hat gegenwärtig einen Durchschnitts-Passivzins von 3,044 %. Das muss sie also ihren Gläubigern durchschnittlich an Zins zahlen. Dazu kommt jetzt, auf den Zins berechnet (pro Fr. 100.—), eine Belastung über die Steuern von 0,363 %. Die Bank muss also mit andern Worten von ihren Schuldnern 0,363 % beziehen, um die Steuer des Staates bezahlen zu können. Das macht für die Bank (Durchschnittszins und Steuerlast in Prozenten ausgerechnet) 3,407 %. Das ist die gegenwärtige Lage der Hypothekarkasse. Das muss sie herauswirtschaften, um ihre Gläubiger und den Staat entschädigen zu können.

Der Steuergesetzesentwurf, wie ihn der Regierungsrat vorlegt, bringt nun der Hypothekarkasse aus den bekannten Gründen eine Entlastung. Auf 100 gerechnet, macht die zukünftige Steuerlast nur noch 0,098 aus, so dass die Bank im Passivum nicht mehr rechnen muss mit 3,407, sondern nur noch mit 3,142.

Ich habe vor mir eine Gegenüberstellung von andern Banken und Sparkassen: Bank in Burgdorf, Bank in Langnau, Nidau, Biel, Interlaken. Alle diese Kassen haben durchschnittlich eine geringere Zinsenlast als die Hypothekarkasse. Das kommt davon her, dass eben die Hypothekarkasse relativ wenig Spargelder hat, sondern langfristige Gelder und Kassascheine. Infolgedessen hat sie einen relativ höheren Zins in ihren Passiven als die reinen Ersparniskassen, die namentlich mit Spargeldern arbeiten. Die Hypothekarkasse hat im Verhältnis zu ihrer Bilanz relativ wenig niedrig verzinsliche Spargelder. Das drückt natürlich den Passivzins hinauf, so dass auch mit der Steuerentlastung die Entlastung nicht so gross ist, dass sie unter den Zins dieser Institute käme. Die Bank in Burgdorf hat nur 2,844, die Bank in Langnau 2,604, die Bank in Biel 2,81 und die Bank in Interlaken 2,764, alles immer unter der Wirkung des neuen Gesetzes. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates hat die Hypothekarkasse immer noch 3,142. Man kann also nicht annehmen, dass nachher die Hypothekarkasse den andern Instituten Konkurrenz machen könnte, wenn aus diesen Zahlen hervorgeht, dass ihre Belastung immer noch grösser ist als bei den genannten Bankinstituten. Das rührt auch daher, dass die Hypothekarkasse im Rahmen von ungefähr 160 bis 170 Millionen ihrer Bilanz durch Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates im Zins gebunden ist (sogenannte Spezialfonds und die Lehrerversicherungskasse). Die Hypothekarkasse kann nicht ausweichen, indem sie diese Gelder zurückzahlt und an einem andern Ort billigeres Geld aufnimmt. Sie ist verpflichtet, das Geld anzunehmen und muss es, gemäss Dekret des Grossen Rates, teilweise zu 3½ % verzinsen, zum Teil, laut Beschluss des Regierungsrates, zu 3¼ %. Ich habe probiert, diese Sätze herabzusetzen. Das hat mich aber mit allen Inhabern der Spezialfonds in Konflikt gebracht. Es ist klar, die Leute sind auf einen gewissen Zins angewiesen. Aber Tatsache ist, dass dadurch der Passivzins der Bank hinaufgedrückt wird.

Nun die Kantonalbank. Diese spielt in der ganzen Sache keine entscheidende Rolle. Das ist der Grund, weshalb sich die Kantonalbank bis jetzt in bezug auf die Wirkung der Steuerentlastung nicht geäussert hat. Ich kann bestimmt erklären, dass die Kantonalbank, soweit es ihr möglich ist, die ihr gewährten Erleichterungen zugunsten der Schuldner verwenden wird. Man darf aber auch nicht mehr sagen. Denn Tatsache ist, wenn der Grosse Rat beschliesst, dass die Kantonalbank die Gewinnsteuer zur Hälfte zahlen muss, so entlastet das die Bank gegenüber dem jetzigen Zustand um Fr. 129 000.—. Wenn also der Antrag der Kommission angenommen wird, so kann man von der Kantonalbank keine Erklärung verlangen, dass sie damit eine selbständige Zinspolitik inaugurieren könnte. Ich schweige mich lieber aus, als Versprechen abzugeben, die nicht gehalten werden können, Herr Bigler!

In der Sache selber möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsident. Wir haben folgende Situation: In der Angelegenheit der Kantonalbank liegt ein Antrag der Regierung auf Befreiung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse vor. Dem steht ein Antrag der Kommission auf grundsätzliche Besteuerung der beiden Institute gegenüber. Der Umfang wird später in Art. 62 bestimmt. — Weiter besteht zu Ziffer 2 ein Zusatzantrag Stalder, der von der Kommission und von der Regierung abgelehnt wird.

In einer ersten Abstimmung wird die Kantonalbankangelegenheit abgeklärt. In einer zweiten Abstimmung entscheiden wir uns über den Zusatzantrag des Herrn Stalder.

1. Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (hälftige Besteuerung von Kantonalbank und Hypothekarkasse von Gewinnsteuer)	85 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung (Steuerbefreiung für Gewinnsteuer)	55 »

2. Abstimmung.

Für Festhalten am soeben angenommenen Beschluss	60 Stimmen.
Für Beifügung eines Zusatzes (Antrag Stalder)	34 »

Beschluss:

2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Bernische Kreditkasse, jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften über die Besteuerung der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern (Art. 62, Abs. 2, Art. 67, Abs. 2);

Ziffer 3.

Kunz (Thun). Ich möchte an den Herrn Kommissionspräsidenten und besonders an den Vertreter des Regierungsrates, Herrn Finanzdirektor Guggisberg, zu Ziffer 3 des Art. 23 eine Anfrage richten. Nach dem geltenden Steuergesetz von 1918 sind die Gemeinden befreit von der Vermögenssteuer für dasjenige Vermögen (Grundsteuer), das den Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde dient. Das ist eine so enge Begriffsbestimmung, dass es nicht möglich ist, die Steuerbefreiung auszudehnen auf den Teil der Liegenschaften der Gemeinden, die der Bodenpolitik dienen. Das Land, das sich die Gemeinden angeschafft haben zur Durchführung der Bodenpolitik, muss gegenwärtig Grundsteuern bezahlen. Das haben wir in den Gemeinden nicht als richtig und billig betrachtet. Wir erwarteten, dass im neuen Steuergesetz zugunsten der Gemeinden eine Aenderung eintrete.

Es steht nun wirklich im Entwurf eine andere Fassung, indem die Gemeinden vom Einkommen und Vermögen befreit werden, das öffentlichen Zwecken dient. Das ist eine vielseitigere Fassung, die den Gedanken aufkommen lassen könnte, dass die Gemeinden für den Liegenschaftsbesitz, der der Bodenpolitik dient, von den Steuern befreit würden. Art. 2 des Gemeindegesetzes umschreibt die Aufgaben der Gemeinden: Armenwesen, Schulwesen, Strassenwesen, Finanzwesen usw. Aber von der Bodenpolitik ist nichts gesagt. Es ist nun die Befürchtung aufgetaucht, dass nach dem neuen Gesetz von den Liegenschaften, die der Bodenpolitik dienen, Vermögens- und Einkommenssteuer entrichtet werden muss. Das würde man nach wie vor als ungerecht empfinden.

Ich möchte deshalb fragen, ob nach der neuen Fassung des Entwurfs die erwähnten Liegenschaften von der Entrichtung der Steuern durch die Gemeinden ausgenommen sind. Das würden wir als recht und billig betrachten; denn die Bodenpolitik dient nicht spekulativen Zwecken, sondern öffentlichen Aufgaben. Man will mit der Bodenpolitik den Landpreis tiefer halten. Das ist die eine Aufgabe. Die andere Aufgabe ist die Förderung der städte- und gemeindebaulichen Entwicklung. Der Boden, der diesen Zwecken dient, sollte nicht mehr Steuern zahlen müssen. Es wäre mir daher recht, wenn man eine entsprechende Erklärung abgeben könnte.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu Ziffer 3 ist nur eine Anfrage gestellt worden von Herrn Kunz. Nach geltendem Recht sind die Gemeinden für dasjenige Vermögen steuerfrei, das den Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde zu dienen hat. Der neue Wortlaut geht in der Tat viel weiter. Es ist die Rede vom Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwekken dient. Das ist eine Sache der Auslegung. Wenn eine Gemeinde Land erwirbt und sich vorbehält, damit beispielsweise auf die Gestaltung des Ortsbildes einzuwirken, um nachher den Verkehr so leiten zu können, wie es zweckmässig ist, so dient dieses Vermögen nach Auffassung der Kommission und ich glaube auch des Regierungsrates öffentlichen Zwecken und ist steuerfrei. Es ist selbstverständlich denkbar, dass es im einen oder andern Falle zweifelhaft wäre, ob öffentliche Zwecke verfolgt werden oder nicht. Das sind die Fälle, die die Gemeinden und der Kanton durch Aussprache miteinander erledigen müssen. Wenn sie keine Lösung finden, wenn der Staat sagt, das sei steuerpflichtig, und die Gemeinde, das sei steuerfrei, so werden sie diese grundsätzliche Frage von den administrativen Justizbehörden oder vom Verwaltungsgericht entscheiden lassen müssen. Ich glaube, grundsätzlich kann man Herrn Kunz eine beruhigende Antwort geben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich hat man hier weiter gehen wollen als unter dem gegenwärtigen Zustand, gleich wie beim Staat, indem die Spiesse gleich lang sein sollen. Wenn man den Staat von der Grundsteuer befreit, wie in Ziffer 2, so muss man das auch bei den Gemeinden so handhaben. Es geht nicht nur um Grund und Boden, sondern um das Vermögen im allgemeinen. Nach neuem Gesetz ist Vermögen nicht nur Grund und Boden. Bei der gemeindlichen Einschätzung wird man das gleiche Verfahren einschlagen müssen wie beim Staat. Auch hier wird das ganze Vermögen ausgerechnet und den Schulden gegenübergestellt. Das ist das reine Vermögen. Wir haben nicht eine besondere Grundsteuer, wie das im gegenwärtigen Gesetz der Fall ist. Hingegen müssen wir industrielle Betriebe ausnehmen. Deshalb der Nachsatz: «jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes ...» usw.

Angenommen.

Beschluss:

3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen und Vermögen, das

öffentlichen Zwecken dient (Art. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;

Ziffer 4.

v. Fischer. Es ist wahrscheinlich ungeschriebene Sitte im Grossen Rat, dass jemand, der am Morgen eintritt, am Nachmittag nicht schon das Wort ergreift. Ich muss mich entschuldigen. Ich möchte nicht, dass man glaubt, ich wolle mich als Vielredner einführen. Das liegt mir durchaus fern. Es liegt mir ausserdem fern, einer Tradition nicht gerecht zu werden. Aber das Steuergesetz ist schuld, dass ich jetzt doch reden muss

Ich möchte nur eine ganz kurze Erklärung abgeben. Es handelt sich mehr darum, zuhanden der Kommission eine Rückweisung der Ziffer 4 zu beantragen. Dort wird anerkannt, dass die Burgergemeinden, soweit diese der Oeffentlichkeit dienen, also nicht nur Burgernutzen verteilen, für das Vermögen und dessen Ertrag befreit sein sollen. Ich glaube, es liegt darin besonders eine Anerkennung dessen, was die Burgergemeinde der Stadt Bern seit mehr als 50 Jahren tut. Es ist selbstverständlich, dass ich mich mit dieser Fassung einverstanden erklären kann; ebenfalls mit der Art, wie der Herr Kommissionsreferent heute morgen den Artikel interpretierte, bin ich vollständig einverstanden.

Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so deshalb, um zu bitten, die Wörter «ausschliesslich», «unwiderruflich» und «unmittelbar» nochmals anzusehen und in der Kommission zu prüfen, ob sie wirklich nötig sind. Ich behaupte nämlich, dass diese Wörter für die Burgergemeinden gar nicht passen. Eine Burgergemeinde wie die Burgergemeinde der Stadt Bern dient heute nicht dieser öffentlichen Aufgabe und morgen einer andern. Auch beim Ausdruck «unmittelbar» weiss niemand, was er eigentlich bedeutet. Das ist mir in der Steuerverwaltung auch gesagt worden. Ich glaube, es würde genügen, wenn man sagte: «die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.» Ich glaube, damit wäre die Absicht, die man will, richtig erfüllt. Ich glaube nicht, dass man im Grossen Rat darüber reden sollte, sondern die Frage sollte der Kommission zur Prüfung übergeben werden.

Präsident. Ich nehme an, der Herr Kommissionsreferent sei einverstanden, diese Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ja, ich stelle fest, dass Herr v. Fischer und die Kommission in der Sache selber einig sind. Ich möchte bitten, nicht einen förmlichen Rückweisungsantrag zu stellen, sondern das der Kommission für die zweite Lesung zu übertragen. Die Kommission wird untersuchen, ob sie die drei schmückenden Beiwörter, die den Beifall des Herrn v. Fischer nicht gefunden haben, stehen lassen oder teilweise streichen soll.

Präsident. Herr v. Fischer ist einverstanden, dass sein Antrag als Anregung für die zweite Lesung an die Kommission geht. Die Sache ist erledigt.

Angenommen.

Beschluss:

4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind, oder ausschliesslich und unwiderruflich der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;

Ziffer 5.

Zaugg. Absatz 5 umschreibt die Steuerbefreiung der Landeskirchen und Kirchgemeinden. Ich möchte zuhanden der Kommission für die zweite Lesung einen Wunsch anbringen. Ich würde es begrüssen, wenn man die Steuerbefreiung ein bischen weiter ausdehnen könnte, und zwar so, dass die Befreiung auch für die freien religiösen Körperschaften Geltung hätte, soweit diese im Sinne der Landeskirche wirken. Ich denke dabei an die Evangelische Gesellschaft des Kantons Bern, die Heilsarmee und andere, die sicher mit ihrer Tätigkeit im Kanton Bern sehr viel gutes getan haben. Ich glaube, es wäre gerechtfertigt, diese ungleiche steuerrechtliche Behandlung zu beseitigen. Man hatte im Kanton Bern verschiedentlich solche Streitigkeiten zu erledigen. Wenn der Kanton Bern das Beispiel des Kantons Zürich nachahmen würde, stände ihm dies wohl an. Ich möchte also den Wunsch ausdrücken, dass der Frage in der zweiten Lesung Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Scherz. Ich möchte eine kleine Anfrage einbringen, die diesmal mündlich statt schriftlich erfolgt. Es handelt sich um die Steuerpflicht von Pfrundmatten. Wir haben in der Gemeinde Reichenbach eine Pfrundmatte, die wir durch Vertrag vor 60 Jahren vom Staat Bern übernommen haben. Wir haben uns dafür verpflichtet, die Gebäulichkeiten (Pfarrhaus) zu unterhalten. Ich möchte nun fragen, ist eine vertragliche Pflicht auch eine gesetzliche Pflicht im Sinne der Steuerbefreiung von Ziffer 5?

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Anfrage des Herrn Scherz lässt sich offenbar

darnach beantworten, was mit der Pfrundmatte und den Erträgnissen aus ihr geschieht. Wenn die Pfrundmatte selber oder ihre Erträgnisse dazu dienen, Aufgaben der Kirchgemeinde zu erfüllen, so nehme ich an, bessere Belehrung vorbehalten, dass sie steuerfrei sei. Wenn das Vermögen und seine Erträgnisse zu andern Zwecken verwendet werden, so ist es eben nicht steuerfrei, das liest man aus Art. 23, Ziffer 5, heraus.

Der Antrag Zaugg kommt einigermassen überraschend. Wir haben in der Kommission nicht Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Wir hatten vor uns den Wortlaut des Art. 23, Ziffer 5, lautend: «die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ausschliesslich ihren gesetzlichen Aufgaben dienen.» Das ist ein ganz bestimmter, abgegrenzter Kreis von kulturellen Körperschaften.

Wenn der Rat der Kommission den Auftrag erteilte, zu prüfen, ob man etwas anderes noch einbauen solle, so müsste die Kommission diesen Auftrag entgegennehmen. Aber ich fühle mich angesichts des Umstandes, dass im Entwurf bewusst ein bestimmter Kreis umgrenzt wird, nicht berechtigt, im Auftrag der Kommission den Antrag Zaugg entgegenzunehmen. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als dass der Rat darüber entscheidet, ob er der Kommission diesen Auftrag erteilen wolle oder nicht, mit andern Worten, ob der Kreis zu erweitern sei. Persönlich will ich aus meinem Herzen keine Mördergrube machen, ich müsste den Antrag materiell ablehnen. Ich glaube nicht, dass wir heute abend in eine Kulturkampfdebatte eintreten sollten, das muss jeder mit seinem Gewissen vereinbaren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir auf jeden Fall, dass die Auffassung des Herrn Zaugg nicht in der Ziffer 5 ihren Niederschlag finden sollte, sondern das ist ein Gebiet, welches unter die Ziffer 9 fällt, indem es sich hier um private Institutionen handelt. In Ziffer 5 ist ausschliesslich von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden die Rede. Das ist etwas ganz Bestimmtes, währenddem, sobald es sich um Kirchen handelt, die nicht staatlich anerkannt sind, sofort die Frage auftaucht: Ist das eine öffentlich-rechtliche oder in vorliegendem Falle eine privatrechtliche Körperschaft? Dann ist auch abzuklären, ob die Voraussetzung erfüllt ist, dass diese Körperschaft den Staat in der Erfüllung der Pflichten unterstützt. Ich glaube, es wäre besser, die Sache in der zweiten Lesung zu behandeln.

Präsident. Ist Herr Zaugg so einverstanden? (Zurufe aus dem Saal: Abstimmen!)

Zaugg. Was ich wünsche, ist vom Grossen Rat des Kantons Bern schon früher beschlossen worden. Ich nehme daher an, dass wir nicht einen Rückschritt machen wollen. Vor zirka 20 Jahren oder mehr hat der Grosse Rat beschlossen, der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern genau das gleiche Recht einzuräumen wie den bernischen Landeskirchen. Ich möchte hier nicht irgendwelche sektiererischen Einflüsse geltend machen, sondern ich komme auf etwas zu sprechen, das man sicher als recht anerkennen muss. Ich möchte deshalb bitten, dass die Kommission der Sache zustimmt.

Dürrenmatt, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Da diese Frage die Kirchendirektion interessiert, erlaube ich mir, Aufschluss zu geben. Es ist richtig, dass die Evangelische Gesellschaft von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit wurde, und zwar mit Rücksicht darauf, dass sie die Zwecke der Landeskirche fördert und unterstützt.

Nun stellt sich die andere Frage, ob diese Körperschaft auch für ihr Vermögen von den allgemeinen Staatssteuern befreit werden sollten. Da ist es so, Irrtum vorbehalten, dass die Evangelische Gesellschaft, soviel ich weiss, für ihre Kapitalien ebenfalls von der Grundsteuer befreit ist, und zwar gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes.

Ich glaube, es ist richtig, wenn man so vorgeht, wie es der Herr Finanzdirektor vorschlägt. Diese Körperschaften gehören nicht unter Ziffer 5, sondern unter die Ziffer 9, wo die Steuerfreiheit der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Korporationen behandelt ist, die den Staat und die Gemeinden in ihren Aufgaben unterstützen. Die Sache sollte für die zweite Lesung vorbehalten werden, damit man nicht eine Verschärfung ins Gesetz bringt, die niemand wünscht.

Reusser. Eine kurze Bemerkung. Die Sache sollte so geregelt werden, wie sie im Dekret über die Kirchensteuer geordnet ist. Ich verweise auf die Vollziehungsverordnung und das Kreisschreiben, das die Direktion des Kirchenwesens am 16. November 1939 erliess. Wir sollten beim jetzigen Steuergesetz die Toleranz in gleicher Weise ausüben, wie sie dort vorgesehen ist, dann wäre der Sache jedenfalls genügend Rechnung getragen. Es wäre jedenfalls nicht recht, wenn man die Räume und Gebäude, die bloss Kultuszwecken dienen, nicht von der Steuer befreien würde.

Steinmann. Ich stehe materiell auf dem Boden des Kommissionspräsidenten.

Was die vom Direktor des Kirchenwesens aufgeworfene Frage betrifft, so kann die Sache nicht unter Ziffer 9 subsumiert werden, weil es sich hier um öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften handelt, die den Staat und die Gemeinden in gemeinnütziger Weise unterstützen, währenddem es sich bei diesen religiösen Körperschaften, die Herr Zaugg im Auge hat, nicht um gemeinnützige Körperschaften handelt. Also wäre ich der Meinung, wir sollten die Frage bei Ziffer 5 entscheiden.

Stettler (Bern). Nur ganz kurz einige Ausführungen. Der Grosse Rat muss schon wissen, was er tut. Wir haben allein in der Stadt Bern Dutzende solcher religiöser Gesellschaften, die zum Teil Handel treiben und bei denen man nicht weiss, was sie mit dem Geld machen, wo es ein Skandal wäre, die von der Steuer zu befreien. Auf alle Fälle ist das eine Angelegenheit, die sicher nicht verstanden würde, wenn man tel quel die Steuerbefreiung auf kirchliche oder religiöse Vereinigungen usw., die

mit der Landeskirche gar keinen Zusammenhang haben, einführen wollte. Dann könnten wir überhaupt allen Gesellschaften im Kanton Bern, einschliesslich der Aktiengesellschaften, Steuerfreiheit gewähren; denn schliesslich könnte sich jede Gesellschaft darauf berufen, sie habe irgend einen gemeinnützigen Zweck. Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten der Auffassung, dass der Grosse Rat heute den Entscheid fällen muss, ob man die Angelegenheit noch näher verfolgen will.

Präsident. Wir müssen abstimmen. Herr Zaugg beantragt zu Ziffer 5 folgenden Zusatz: «... weitere freie religiöse oder kirchliche Körperschaften, soweit sie im Sinne der Landeskirche wirken.»

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission und des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag Zaugg) . Offensichtliche Mehrheit.

Beschluss:

5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ausschliesslich ihren gesetzlichen Aufgaben dienen;

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 24. Februar 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouchat, Brändli, Buri, Flückiger (Dürrenroth), Gasser (Schwarzenburg), Hack, Hueber, Ilg, Imhof, Keller (Langnau), Lüthi, Rytz, Schär, Spichiger, Vallat, Vuille, Weibel, Wüthrich (Trub), Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wird als provisorischer Stimmenzähler an Stelle des wegen Krankheit abwesenden Herrn Gasser (Schwarzenburg) bezeichnet: Herr Grossrat Rubin.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 62 hievor.)

Präsident. Ich schlage vor, den Rest von Art. 23 und Art. 24 zurückzustellen bis gegen 9 Uhr. Um diese Zeit kommen die Züge an, und der Rat wird dann besser besetzt sein.

Wir fahren weiter bei Art. 25 und folgende.

Zweiter Titel.

Die einzelnen Steuern.

Erster Abschnitt.

Einkommen- und Vermögensteuer.

Art. 25.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zur Besprechung der einzelnen Steuerarten und zunächst derjenigen Steuern, die auf die einzelnen Personen, d. h. auf die natürlichen Personen, angewendet werden (Einkommens- und Vermögenssteuer). Der Art. 25 enthält die Umschreibung des Kreises der Personen, welche der Einkommens-

und Vermögenssteuer unterliegen, und zwar grenzt er den Kreis so ab, dass alle Steuerpflichtigen Einkommens- und Vermögenssteuer zahlen, die nicht sogenannte Erwerbsgesellschaften sind (Aktiengesellschaften usw.). Es fallen also darunter die natürlichen Personen. Es wird nach den gleichen Grundsätzen das herrenlose Vermögen besteuert (nach Art. 10). Wir haben gestern darüber gesprochen. Wie natürliche Personen werden besteuert die Genossenschaften des kantonalen Rechts, wie sie im Art. 20 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aufgezählt sind. Insbesondere kommen hier die Flurgenossenschaften in Frage. Diese gelten steuertechnisch als natürliche Personen und werden mit der Einkommens- und Vermögenssteuer besteuert. Ferner fallen darunter die juristischen Personen, die sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, d. h. die in Liquidation getreten sind.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Art. 25 unverändert anzunehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates vom Oktober hier weggefallen sind die Genossenschaften. Wir werden in einem spätern Zusammenhang sehen, dass die Kommission eine eigene Regelung für die Besteuerung der Genossenschaften gesucht und gefunden hat, indem man sich sagte, eine Genossenschaft und eine natürliche Person sei nicht dasselbe. Würde man die gleichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) auf die juristische Person (Genossenschaft) anwenden, so würde man durch eine formale Gleichheit wiederum eine sachliche Ungleichheit schaffen.

Ich empfehle Ihnen Art. 25 zur Annahme.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte einige Erläuterungen geben. Sie sehen, dass im Art. 25 die Steuerpflicht enthalten ist, der alle Personen unterworfen sind (seien es nun natürliche oder juristische Personen), für die keine Ausnahmen festgelegt wurden. Alle, die nicht speziell einer besondern Steuer unterworfen sind, fallen unter die Besteuerung der Einkommens- und Vermögenssteuer. Infolgedessen kommt natürlich dem Art. 25 grundsätzlich eine grosse Bedeutung zu. Es fallen also hauptsächlich, obschon sie nicht namentlich aufgezählt sind, unter den Art. 25 einmal die natürlichen Personen. Es heisst: «... von allen Steuerpflichtigen erhoben ...» Es fallen aber darunter auch Vereine und Stiftungen. Diese werden mit der Einkommens- und Vermögenssteuer belastet. Es werden damit besteuert, wie der Präsident der Kommission gesagt hat, die Genossenschaften des kantonalen Rechts. Es ist auf die Worte «... nach dem schweizerischen Obligationenrecht» Gewicht zu legen. Infolgedessen fallen unter die Steuerpflicht des Art. 25 die Flurgenossenschaften, die Alpgenossenschaften und die Weggenossenschaften. Die Aktiengesellschaften kommen unter die Gewinn- und Kapitalsteuer, die Kommandit-Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ebenfalls. Nur die Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht sind also hier ausgenommen, im Gegensatz zum ersten Entwurf des Regierungsrates, wo man die Genossenschaften des Schweizerischen Obligationenrechts unter die Steuerpflicht von Einkommen und Vermögen nehmen wollte.

Die Kommission hat nun — darauf ist mit Nachdruck aufmerksam zu machen — in der Besteuerung der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes einen radikalen Wechsel vorgenommen. Wir haben heute morgen vom Detaillistenverband eine Eingabe bekommen, ich weiss nicht, ob der Grosse Rat davon schon Kenntnis hat, die sich mit Entschiedenheit gegen diese Lösung wendet. Man muss also doch den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass das eine umstrittene Frage ist. Ich nehme an, es werde im Grossen Rat auch aufgerollt werden, wie man die Genossenschaften des Schweizerischen Obligationenrechtes besteuern soll. Ich weiss nicht, ob man heute mit Art. 25 die Sache lösen soll; ich mache nur darauf aufmerksam, dass im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates die Genossenschaften des Schweizerischen Obligationenrechtes hier nicht ausgenommen waren, also unter die Steuerpflicht der Einkommens- und Vermögenssteuer fielen, währenddem sie nun nach dem Entwurf der Kommission herausgenommen und einer besondern Besteuerung unterworfen werden. Ich nehme an, dass man diese Sache, wie man es in der Kommission getan hat, im Kapitel über die Genossenschaften behandelt.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Unterschied besteht zwischen dem ersten Entwurf des Regierungsrates und dem Entwurf der Kommission, dem sich der Regierungsrat anschliesst. Es besteht also keine Differenz zwischen Regierungsrat und grossrätlicher Kommission; aber im Grossen Rat wird die Sache ganz sicher zu reden geben.

Sie sehen einen weitern Nachsatz: «Vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften und Genossenschaften.» Das ist eine wichtige Bestimmung. Sobald eine Gesellschaft oder Genossenschaft in Liquidation tritt, wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Ich komme später darauf zu reden, wenn wir die besondern Artikel über die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften behandeln. Warum diese Aenderung sein muss, glaube ich, nicht jetzt begründen zu müssen, sondern wenn wir uns die in Liquidation tretenden Gesellschaften steuerrechtlich etwas näher ansehen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte bitten, nicht in diesem Zusammenhang über die Frage zu reden, wie die Genossenschaften besteuert werden sollen. Es ist richtig, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, man hat die Frage in der Kommission bis zu dem Moment zurückgelegt, wo man entscheiden musste, ob die Genossenschaften eingegliedert werden müssen oder nicht. Sollten die Genossenschaften beispielsweise durch Beschluss des Grossen Rates wiederum als natürliche Personen behandelt werden, so wäre es kein Hexenwerk, den Ausdruck «Genossenschaft» wieder hineinzusetzen. Ich möchte aber vermeiden, dass man zweimal die gleiche Frage erörtert. Dazu wird man Gelegenheit haben, wenn man zu Art. 71 des Entwurfs kommen wird. Deshalb habe ich mich beschränkt, darauf hinzuweisen, ohne in eine materielle Diskussion einzutreten. Ich möchte

den Rat bitten, dem Beispiel der Kommission zu folgen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerpflichtige.

Art. 25. Die Einkommen- und die Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht; vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Besteuerung der in Liquidation getretenen Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 63 und 74).

Erster Unterabschnitt.

Einkommensteuer.

Art. 26.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zur ersten Steuerart, das ist die Einkommenssteuer (Art. 26 ff.). Es besteht der Grundsatz der allgemeinen Einkommenssteuer. Das ist ein Grundsatz, wie wir ihn von der eidgenössischen Wehrsteuer übernommen haben. Alles Einkommen, das jemand besitzt (natürliche Personen oder Gebilde, die wie natürliche Personen behandelt werden), gleichgültig, woher es kommt, ist steuerpflichtig. Wir haben im gegenwärtigen Recht die Unterscheidung zwischen Einkommen, das aus Erwerb durch irgend eine Tätigkeit aus Anstellungsverhältnis, freiem Beruf usw. erzielt wird, und dem Einkommen II. Klasse. Das ist das Erträgnis aus Vermögen. Diese beiden Klassen haben wir nebeneinander. Die Herren wissen, dass man beispielsweise auch den Liegenschaftsgewinn gleich behandelt wie das Einkommen II. Klasse. In Zukunft werden wir nicht mehr unterscheiden zwischen Einkommen I. und II. Klasse, sondern Einkommen ist Einkommen, ganz gleichgültig, aus welcher Quelle es stammt. Das Einkommen aus Vermögen, das leichter erworben wird, ist bis dahin durch einen höheren Prozentsatz ausgezeichnet gewesen als das Einkommen II. Klasse. Das wird sich in Zukunft daraus ergeben, dass das Vermögen zu einer ergänzenden Vermögenssteuer herangezogen wird. So erzielen wir einen gewissen Ausgleich. Wir werden in anderem Zusammenhang darüber reden, dass in Zukunft ein Kreis der Bevölkerung, der, mit Ausnahme der Pächter, bisher von der Einkommenssteuer befreit war, diese nun bezahlen muss. Das ist die Landwirtschaft. Ich möchte lediglich feststellen, dass Einkommen versteuert wird unabhängig davon, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung es bezogen wird. Einkommen ist also auch dasjenige, das ich als sogenannten Naturalbezug bekomme, nicht nur Bareinkommen. Die einzelnen Fälle können wir noch besprechen.

Vom Einkommen gibt es gewisse Ausnahmen. Was man als öffentlichrechtliche Unterstützung erhält, beispielsweise auf Grund der Armengesetzgebung als Altersbeihilfe, ist nicht Einkommen und daher von der Einkommenssteuer (Art. 26, Abs. 3) ausgenommen. Ausgenommen sind auch die sogenannten familienrechtlichen Unterstützungen, wenn ein Familienmitglied einem andern auf Grund des Zivilgesetzbuches (Art. 328/29) Hilfe leisten muss. Erbschaften und Schenkungen werden in dem Moment, wo sie anfallen, nicht als Einkommen besteuert, sondern nach dem Gesetz vom 4. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Das sind die in Art. 26 vorgesehenen Ausnahmen. Ausgenommen sind auch die Vermögensgewinne, weil sie einer eigenen Besteuerung unterliegen. Das ist die Beschreibung des Gegenstandes.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, Art. 26 unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu Art. 26 nichts Besonderes zu bemerken. Er enthält allgemeine Regeln; Sie ersehen diese aus den Marginalien. Die Art. 27 und 28 sind eigentlich die Ausführungsvorschriften zu Art. 26. Dieser beschränkt sich auf die allgemeine Regel und statuiert einige Ausnahmen, nämlich: Vermögensgewinne, sowie das, was jemand aus Erbschaft oder Schenkung oder als öffentlich- oder als familienrechtliche Unterstützung empfängt. Das gilt nicht als Einkommen. Ich glaube, Art. 26 ist einfach.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand. I. Im allgemeinen.

Art. 26. Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 76 bis 89).

Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

Art. 27.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im Art. 27 haben wir das Einkommen aus Erwerbstätigkeit geordnet. Das ist im Grossen und Ganzen das, was bis dahin unter Einkommenssteuer I. Klasse fiel. Es wird bestimmt, dass alles Einkommen aus irgend einem Beruf, jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, und zwar in Handel, Gewerbe, liberalem Beruf oder aus einem Anstellungsverhältnis, ferner neu das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, unter die Erwerbssteuer fällt. Es werden zum Einkommen aber auch die Naturalleistungen hinzugerechnet plus die Entnahme zum Eigenverbrauch aus Handel, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. Was der Gewerbetreibende oder der Industrielle oder der Landwirt aus seinem Betrieb für den eigenen Haushalt bezieht,

muss der, der keinen solchen Betrieb führt, mit Geld kaufen. Was also im eigenen Haushalt verwendet wird, gilt als Einkommen und muss zur Versteuerung herangezogen werden.

Es werden besteuert die Nebenbezüge für Sonderleistungen, die Nebenbezüge für Ueberzeitarbeit, die Provisionen, Trinkgelder und Gratifikationen, alles, was unter irgend einem Titel zugewendet wird. Man kann nicht sagen, das sei kein Einkommen, sondern das ist ein wirtschaftliches Mittel, eine Ergänzung des Einkommens; es muss versteuert werden, indem man sonst den Missbräuchen Tür und Tor öffnen würde. Denn man könnte sonst einen Teil des Einkommens als Gratifikation oder so etwas bezeichnen und wäre damit steuerfrei.

Ausgenommen hat die Kommission sogenannte Dienstaltersgeschenke, sofern sie den Betrag von Fr. 500.— nicht übersteigen.

Die Ersatzeinkommen werden aufgezählt in Abs. 3. Das hat zu Besprechungen Anlass gegeben, insbesondere wegen der Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung. Man hat sich gefragt: Gehört ein Taggeld aus Kranken- oder Unfallversicherung zum Einkommen? Es gehört nicht zum Einkommen, soweit es dazu dient, die Heilungskosten zu bestreiten; soweit aber die Krankengelder Ersatz des Einkommens sind, müssen sie besteuert werden, genau gleich wie jedes andere Einkommen.

Die Kommission hat, wie gesagt, insbesondere das geändert, dass die Dienstaltersgeschenke bis zu Fr. 500.— steuerfrei erklärt wurden.

Wir empfehlen Ihnen Art. 27 zur Annahme.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Schlussbemerkung im Art. 27 hinzuweisen: «Vorbehalten bleibt Art. 47». Das ist nicht umsonst hineingenommen worden, sondern der Art. 47 hat in Verbindung mit Art. 27 eine grosse Bedeutung. Im Schlussalinea finden Sie die sogenannten Ersatzeinkommen. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt. Es fallen darunter z. B. Lohn- und Verdienstersatz, Bezüge der Arbeitslosenversicherungskasse, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenreten. Es staht da eine Bestimmung, die hauptsächlich durch den Art. 47 eine Erleichterung findet: «Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen) ...». Die Kapitalabfindungen müssen aus einem Dienstverhältnis hervorgehen. Es wird präzisiert, aus was sie entstehen oder an wessen Stelle sie treten können. Sie können treten an Stelle von Ruhegehältern, Renten und Pensionen.

Man hat sich auch in der Kommission gesagt, es sei nicht recht, wenn ein Pensionsberechtigter sich durch eine Kapitalzahlung abfinden lasse und dann überhaupt keine Steuer entrichten müsste. Deshalb ist diese Kapitalabfindung aus einem Dienstverhältnis ebenfalls der Einkommenssteuer unterworfen worden. Das ist eine Präzisierung im Verhältnis zum gegenwärtigen Gesetz und zur gegenwärtigen Praxis, wo das zu ewigen Streitigkeiten geführt hat.

(Zu Herrn Meister gewendet:) Herr Meister! Er ist nicht da. (Ruf aus dem Saal: Doch!) Gut, aber er hört nicht zu! Die Praxis war wirklich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schwankend. Im einen Augenblick sagt man, das sei eine Schenkung, im andern Augenblick, das müsse als Einkommen besteuert werden. Um die Sache ein für allemal festzulegen, sagt man nun, die Kapitalabfindung soll als Einkommen besteuert werden.

Nun kommt Art. 47, der in diesem Zusammenhang ausserordentlich wichtig ist, und sagt: «Für Einkommen in Form einer Kapitalabfindung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3, oder Einkommen aus Personenversicherung nach Art. 33) ist die Steuer unter Einrechnung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde». Mit andern Worten, man will nicht den hohen Steuertarif anwenden, in dem eine starke Progression vorhanden wäre, sondern nur den Satz, der für eine Rente angewendet würde.

Dietrich. In Abs. 2 wird gesagt, Dienstaltersgeschenke seien von Fr. 500.— an steuerpflichtig. Das ist etwas Neues; bis jetzt waren Dienstaltersgeschenke nicht zu versteuern, gestützt auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid von mehr als 20 Jahren. Wenn wir heute sagen, dieses Steuergesetz entlaste die kleinen Leute, und man die Sache ausrechnet, so ist die Differenz so minim, dass man sie fast gar nicht mehr sieht. Wenn jemand sein Dienstaltersgeschenk versteuern muss, so gleicht das die Differenzierung (Steuerermässigung) auf Jahre hin aus.

Wie verhält es sich mit diesem Dienstaltersgeschenk? Das eidgenössische Besoldungsgesetz sieht vor, dass ein eidgenössischer Beamter ein Dienstaltersgeschenk erhält, wenn er 25 beziehungsweise 40 Jahre lang Dienst geleistet hat. Er erhält dann eine einmalige Zulage von einem Monatsgehalt, nicht einberechnet die Teuerungszulagen und die Nebenbezüge. Ebenso wird die Sache gehandhabt in einer Anzahl anderer Unternehmungen, die die gleichen Bedingungen in ihren Reglementen haben. Auch die Gemeinden zahlen Alterszulagen. Die Bedingung ist, dass die Dienstleistungen und das Verhalten befriedigend sind und dem Angestellten kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Wenn die Dienstleistungen unbefriedigend sind oder wenn andere Verfehlungen vorliegen, erhält er das Dienstaltersgeschenk nicht. Wenn also ein Mann 25 Dienstjahre zur Befriedigung des Unternehmens geleistet hat und das Dienstaltersgeschenk erhält, kommt der Steuervogt und sagt: «Das gehört nicht Dir allein, ich habe auch ein Anrecht». Und doch ist es nicht der Staat oder die Gemeinde, die dafür gesorgt haben, dass der Mann seinen Verpflichtungen nachkam, dass er befriedigend arbeitete, sondern das ist sein eigenes Verdienst. Der Betreffende hat sich jahrelang auf die Dienstalterszulage gefreut und vielleicht schon ausgerechnet, was er sich damit anschaffen könne. Der Steuervogt nimmt nun vielleicht 10 % weg. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Angestellten den hintersten Rappen versteuern müssen, sie können nichts hinterziehen. Die Angestellten eines öffentlichen Unternehmens müssen alles bis zum letzten Rappen abliefern. Bei den Angestellten privater Firmen bin ich nicht überzeugt, dass immer alles versteuert wird.

Ich möchte nun hier den Antrag stellen, es sei der Betrag von Fr. 500.— auf Fr. 1 000.— hinaufzusetzen, damit wenigstens die kleinen und mittleren Angestellten von der Steuer verschont bleiben.

Schürmann. In Art. 27 ist das Erwerbseinkommen umschrieben. Es steht dort aber ein Zwischensatz, wo es heisst: «... einschliesslich der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken». Ich möchte fragen, ob es nicht besser wäre, diesen Zwischensatz herauszunehmen und ihn dem Al. 1 anzuhängen, so dass es hiesse: «... Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (Bargeld oder Naturalien) zu privaten Zwecken sind dem Erwerbseinkommen beizuzählen», weil ich finde, das sei nicht eigentlich ein Einkommen aus einer Tätigkeit. Der Art. 27, Abs. 1, würde nachher in einem Satze heissen: «Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht».

Schäfer. Der Abs. 3 über das Ersatzeinkommen ist restlos übernommen worden aus dem Wehrsteuerbeschluss. Es steht da unter anderem ein Satz über die Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung. Diese Bezüge sind bis jetzt nicht versteuert worden. Nun will man, wie es im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss steht, die Arbeitlosen neu belasten. Das ist eine sehr starke Belastung für die untern Schichten. Bis jetzt hiess es immer, die kleineren Steuerzahler sollten soweit als möglich entlastet werden.

Im Wehrsteuerbeschluss unterliegen Bezüge aus der Arbeitslosenkasse bis zu Fr. 2 000.— der Besteuerung nicht. Jetzt beziffert sich der Betrag auf Fr. 1 600.—. Wenn Fr. 2 000.— steuerfrei wären, ginge das noch an. Aber Sie können doch einem arbeitlosen Mann, der seelisch und materiell zugrunde geht, nicht zumuten, dass er auf den paar Franken, die er erhält, dem Staat noch Steuern bezahle. Sie schaffen sich damit innerhalb der Privatarbeiterschaft eine gewaltige Gegnerschaft gegen das Gesetz. Ich will lediglich feststellen: Ohne die Arbeiter bringen Sie das Gesetz nicht durch. Ich möchte Ihnen im Namen unserer Fraktion den Antrag stellen, die Worte: «Bezüge aus Arbeitslosenversicherung» zu streichen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu den drei gefallenen Voten möchte ich folgendes ausführen: Wir haben uns in der Kommission über die Gratifikationen eingehend unterhalten. Wir waren stolz darauf, mit den Fr. 500.— eine Verbesserung angebracht zu haben. Wie es im Leben so geht, offenbar werden damit die Begehrlichkeiten geweckt. Wie viele Gratifikationen im Jahr im Kanton Bern ausgerichtet werden, die zwischen Fr. 500.— und 1 000.— liegen, könnte ich nicht aus dem Handgelenk entscheiden. Eine ausserordentlich grosse Zahl wird es nicht sein. Aber grundsätzlich ist festzustellen, dass, wenn wir zu der allgemeinen Einkommenssteuer übergehen, für die Einkommenssteuer eine Gratifikation eben Einkommen ist. Es ist letzten Endes nicht mehr das Verdienst dessen, der die Gratifikation erhält, dass er sie bekommt. Er erhält den Lohn und muss diesen versteuern. Die Gratifikation liegt auf der gleichen Ebene.

Ich bin bereit, in der Kommission die Sache noch einmal zu besprechen, genau gleich, wie wir die gegenwärtig vorliegende Lösung besprochen haben.

Dann die Anregung Schürmann. Ich gebe zu, es gibt vielleicht schönere Worte als «die Entnahme». Aber was aus dem Betrieb herausgenommen wird, beim Krämer, Industriellen und Gewerbetreibenden, was in den eigenen Haushalt fliesst, das ist der Begriff der Entnahme. Ich kann Herrn Schürmann sagen, es gibt in der Kommission Leute, die sich ebenfalls um die deutsche Sprache bemühen, wie er. Wenn wir ein besseres Wort finden, werden wir es einsetzen. Herr Schürmann hat keinen Antrag gestellt, sondern eine Anregung auf Sprachreinigung vorgebracht. Ich zweifle zwar, ob sich ein knapperer und präziserer Ausdruck finden lässt.

Die Anregung Schäfer liegt auf dem gleichen Boden wie die Anregung Dietrich. Wenn der Arbeitslose aus einer Arbeitslosenversicherungskasse Leistungen erhält und diese Leistungen gehen über das steuerfreie Minimum hinaus, so ist das eben Einkommen, es ist Ersatz eines Einkommens, das er sonst hätte. Dass er ein Ersatzeinkommen erhält, hat er selber durch Einzahlungen an die Arbeitslosenversicherungskasse bewirkt. Das ist richtig. Aber um den Begriff des Einkommens kommt man hier nicht herum. Ich glaube, der Rat braucht heute nicht endgültig zu entscheiden, der gültige Entscheid fällt ohnehin erst in der zweiten Lesung der Kommission.

Ich nehme an, Herr Schäfer sei damit einverstanden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Schürmann recht verstanden habe, so beanstandet er die «Entnahme» aus dem eigenen Betrieb dem Inhalte nach nicht. Er ist einverstanden, dass das, was man aus dem eigenen Betrieb für den Haushalt bezieht, der Steuer unterworfen werden soll. Er sagt nur, dass dieser verschachtelte Satz nicht gut sei, indem «die Entnahme» keine Tätigkeit sei, die man besteuern könne, sondern das sei mehr eine Umschreibung des Einkommens nach objektiver Seite hin. Wir werden das selbstverständlich redaktionell überprüfen. Ich glaube, man kann einen eigenen Satz machen am Schluss des Alinea 2, damit die Sache redaktionell in Ordnung ist.

Anders ist es mit der Gratifikation und mit den Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung. Mit der Gratifikation ist es so, dass die im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss als Einkommen besteuert wird. Im kantonalen Recht ist die Sache streitig, und zwar dreht sich die Frage darum, ob Gratifikationen einkommenssteuerpflichtig sind oder der Schenkungssteuer unterworfen werden müssen. Die Praxis neigt gegenwärtig mehr dazu anzunehmen, Gratifikationen seien schenkungssteuerpflichtig. Damit wir in Zukunft diesen Streit nicht mehr haben, hat man die Einkommenssteuerpflicht definitiv ins Gesetz aufgenommen. Wenn das im Gesetz ver-

ankert ist, so ist die Gratifikation nicht mehr schenkungssteuerpflichtig.

Wenn die Kommission die Grenze auf Fr. 500.— gesetzt hat, so finden wir, das wäre genügend. Ob man nun auf Fr. 1 000.— gehen will, können wir bei der zweiten Lesung entscheiden.

Etwas anderes, von grundsätzlicher Bedeutung, ist die Frage der Besteuerung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Es heisst: «Bezüge aus Arbeitslosenversicherung». Auch hier sind wir dem Wehrsteuerbeschluss gefolgt. Dieser Beschluss ist natürlich für das kantonale Recht nicht ohne weiteres massgebend. Aber wir haben immer darnach getrachtet, die Gleichheit in der Gesetzgebung zu erreichen. Wir finden, wenn das eidgenössisch besteuert wird, so kann es auch im Kanton Bern, wo unter Umständen die Arbeitslosenversicherungskassen eine grosse Bedeutung haben, für den Staat, die Gemeinden, den einzelnen von Vorteil sein, wenn wir hier die Anlehnung an das eidgenössische Recht vornehmen. Aber, wie gesagt, nicht formelle Ueberlegungen sind massgebend, sondern mehr solche materieller Natur. Wir erinnern uns der Krisenzeit 1931 bis 1936/37. Ich habe damals als Finanzdirektor die Ansicht vertreten müssen, an und für sich wären die Bezüge aus Arbeitslosenversicherung steuerpflichtig. Diese Bezüge sind ein typisches Ersatzeinkommen für den ausfallenden Erwerb. Wir haben es aber auf kantonalem Boden nicht zum Entscheid kommen lassen, weil das Gesetz nicht klar war, indem man im Jahre 1918 nie daran gedacht hat, dass die Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung eine derartige Bedeutung erhalten wie 1931/37. Das Gesetz liess die Sache offen. Wir erhielten allerdings schwere Bedenken von Seiten derjenigen Gemeinden geäussert, die damals eine grosse Wirtschaftskrisis hatten und grosse Arbeitslosenversicherungsbeträge auszahlen mussten. Weil Staat und Gemeinden an die Arbeitslosenversicherungen grosse Beiträge leisteten, waren sie daran interessiert, dass diese Bezüge auch der Steuerpflicht unterstellt würden. Namentlich jurassische Gemeinden schickten Delegation um Delegation zum kantonalen Finanzdirektor und verlangten, man solle die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht entscheiden lassen, ob diese Bezüge steuerpflichtig seien. Der Kanton Neuenburg habe schliesslich auch von Anfang an die Bezüge der Arbeitslosenversicherung der Steuerpflicht unterworfen. Wenn man dies im Kanton Neuenburg so mache, warum denn nicht auch im Kanton Bern.

Ich habe mich dagegen gewehrt und gesagt, das Gesetz sei nicht klar. Aber es scheint mir im Interesse der Gemeinden, dass man diese Bezüge der Steuerpflicht unterwirft. Wenn Sie diese Bezüge von der Steuerpflicht streichen, so können Sie hören, welches Echo von den jurassischen Gemeinden kommt. Ich kann mich der Auffassung des Präsidenten der Kommission anschliessen, dass die Sache in der Kommission noch einmal behandelt wird.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat den Antrag Dietrich und die Anregungen der Herren Schürmann und Schäfer zu Handen der Kommission für die zweite Lesung entgegengenommen. Wir brauchen nicht abzustimmen, der Artikel geht in dem Sinne an die Kommission zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Arbeitseinkommen.

Art. 27. Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu privaten Zwecken, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis und aus der Erfüllung einer Dienstpflicht.

Marginale: Nebenbezüge.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Nebenbezüge, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Dienstaltersgeschenke soweit sie den Betrag von Fr. 500.— übersteigen, Provisionen, Gratifikationen, Tantièmen, Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen.

Marginale: Ersatzeinkommen.

Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, wie Lohn- und Verdienstersatz, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (z. B. für Ruhegehälter, Renten und Pensionen), Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, sowie Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gelten als Ersatzeinkommen, soweit sie an die Stelle von Erwerbseinkommen treten. Vorbehalten bleibt Art. 47.

Art. 28 und 29.

Präsident. Wir behandeln jetzt die Art. 28 und 29 des Steuergesetzes und gehen dann zurück zu den Art. 23 und 24.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Art. 28 kann ich mich kurz fassen. Er sagt, welches das Einkommen aus Vermögen ist. Wenn hier etwas nicht aufgezählt sein sollte, so wäre es eben als Einkommen aus Vermögen gleichwohl steuerbar, weil wir eine allgemeine Vermögenssteuer haben.

Ich habe vorhin gesagt, die scheinbare Besserstellung beim Ertrag aus Vermögen (weil das gleich behandelt wird wie Einkommen I. Klasse) wird dadurch wettgemacht und ausgeglichen, dass das Vermögen zu einer ergänzenden Steuer herangezogen wird. Ich glaube, es hat keinen Sinn, alle Einzelheiten, die in Art. 28 enthalten sind, aufzuzählen.

Ich möchte nun über den Art. 29 referieren und einige besondere Fälle nennen. Als Einkommen

aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, Liquidationsgewinne usw. Ich weiss nicht, ob ein Antrag gestellt wird, wie er von Handels- und Industriekreisen in der Kommission eingebracht wurde, über den Bezug von Gratisaktien. Man kann sich in guten Treuen fragen, ob das ein Einkommen sei; denn der Wert der Aktien wird bestimmt nach dem Vermögen, das eine Aktiengesellschaft hat. Wenn Fr. 100 000. — Aktienkapital vorhanden sind, aufgeteilt in 100 Aktien von je Fr. 1 000. —, und das Vermögen der Aktiengesellschaft ist Fr. 200 000. —, dann beträgt der innere Wert der Aktie Fr. 2 000.—. Wenn nun die Gesellschaft für die zweiten Fr. 100 000. — je Aktie von Fr. 1 000. — eine Gratisaktie ausgeben würde, hätten wir 200 Aktien, von denen jede Fr. 1 000. — wert ist. Vorher hatte der Eigentümer der Aktien eine Aktie, deren Wert Fr. 2 000. — betrug. Also kann man sich schon fragen, ob das ein Einkommen ist, wenn Gratisaktien verabfolgt werden. Der innere Wert der Aktie nimmt um soviel ab, wie Gratisaktien ausgeteilt wurden.

Die Frage war nicht nur in der Kommission strittig, sondern ich verweise auch auf den Bericht einer Expertenkommission des Kantons Zürich. Dort steht, der Bund besteuere die Ausrichtung von Gratisaktien und Genussscheinen seitens der Gesellschaft für die Gesellschafter nicht als Einkommen, davon ausgehend, dass beim Gesellschafter dadurch kein Vermögenszuwachs entstanden sei. Das ist ein offizielles Gutachten. Das Gutachten deckt sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen dadurch, dass der Aktionär, der eine Gratisaktie bekommt, um keinen Rappen reicher wird, sondern der innere Wert der bisherigen und der neu dazu gekommenen Aktie zusammen ist genau gleich gross, wie der innere Wert des Aktienbesitzes, den er bisher hatte.

Die Kommission hat lange darüber diskutiert und mehrheitlich beschlossen, die Lösung stehen zu lassen wie sie heute ist. Als Kommissionspräsident bin ich nicht ermächtigt, einen andern Antrag zu stellen. Ich erkläre, wenn ein Antrag gestellt wird, würde ich persönlich für die Streichung der Gratisaktien stimmen, weil die Geschichte, wie sie hier geregelt wurde, nicht haltbar ist. Aus fiskalischen Gründen verstehe ich diese Regelung.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Art. 28 und 29 zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Einkommen aus Vermögen.

Art. 28. Einkommen aus Vermögen sind:

jedes Einkommen aus Grundstücken und Wasserkräften, insbeesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch;

jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessungen, vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Nutzungen usw., sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

Als Zins gilt jede durch Zahlung, Ueberweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung darstellt.

Marginale: Besondere Fälle.

Art. 29. Als Einkommen aus Vermögen gelten die Zuteilung von Gratisaktien und der Erlös aus Bezugsrechten, die Liquidationsgewinne und die Gewinne infolge Freiwerdens angesammelter noch nicht versteuerter Reserven oder aus dem Werte der Geschäftskundschaft, sowie der Fund und der Finderlohn.

Dem Liquidationsgewinn werden bei Verlegung eines Geschäftes ausser Kanton die stillen Reserven gleichgestellt.

Art. 23, Ziffer 6.

Präsident. Wir sind gestern beim Art. 23, bei Ziff. 6 verblieben. Der Herr Kommissionsreferent und der Vertreter des Regierungsrates haben über den ganzen Artikel bereits referiert.

Angenommen.

Beschluss:

6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;

Ziffer 7.

Gfeller. Um hier bessere Klarheit zu schaffen, schlage ich vor, zu sagen: «Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehversicherungskassen».

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, diese schwerwiegende Frage werde die Kommission noch unter die Lupe nehmen. Unter «Vieh» haben wir alles verstanden, ohne zu detaillieren.

Präsident. Die Anregung Gfeller geht an die Kommission. (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen, für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;

Ziffern 8 und 9.

Präsident. Die Ziff. 8 und 9 behandeln wir gesamthaft.

Bratschi. Ich möchte hauptsächlich zu Ziff. 8 einige Ausführungen machen. Hier besteht eine der wichtigsten Differenzen zwischen Kommission und Regierung. Es handelt sich bei Ziffer 8 um die Besteuerung der Personalversicherungskassen. Soweit diese Personalversicherungskassen öffentlichen Charakter haben, wie diejenige des Staates und die Lehrerversicherungskasse, ist in den Ziff. 6 und 7 die Steuerfreiheit ohne weiteres gewährt. Der Entwurf des Regierungsrates sieht aber die Steuerfreiheit für die privaten Versicherungskassen nicht vor. Die Kommission ist einen andern Weg gegangen, sie sieht für die privaten Versicherungskassen die gleiche Behandlung wie für die öffentlichen Kassen vor, nach meiner Meinung mit Recht. Die Kommission war einstimmig in ihrem Beschluss.

Ich bin ein wenig überrascht gewesen, als die Regierung ihren ursprünglichen Antrag wieder aufnahm, nachdem man in Langnau in der Sache so schön einig war und die Regierung am Schluss keinen grossen Widerstand machte oder eigentlich keinen gegenteiligen Standpunkt mehr eingenommen hatte. Die Argumentation des Herrn Regierungsrat Guggisberg überrascht mich ein wenig. Nach seinen gestrigen Ausführungen könnte man meinen, dass die Kassen oder wenigstens ein Teil der Kassen im Gelde schwimmen und in der Lage seien, die Steuern zu bezahlen. Er hat speziell eine Kasse genannt, die von einer Million Franken die Steuern bezahlt. Diese Kasse habe also ein Zinseinkommen von 1 Million Franken. Ich weiss nicht, ob das genau richtig ist. Das kann zutreffen. Das sagt aber über den Stand der Kasse gar nichts aus. Herr Regierungsrat Guggisberg meint damit die Lötschbergbahn-Pensionskasse. Weil man gestern den Eindruck erweckt hat, gerade diese Pensionskasse stehe sehr gut, so muss ich darüber ein paar Bemerkungen anbringen.

Die Pensionskasse der BLS hat nach Massgabe der versicherungstechnischen Rechnung des eidgenössischen Amtes für Verkehr im Jahre 1939 ein versicherungstechnisches Defizit von 8 Millionen Franken ausgewiesen. Die Aufsichtsbehörde, das gleiche eidgenössische Amt für Verkehr, hat dringend eine Sanierung der Pensionskasse gefordert. Die Sanierung ist im Gange. Im Zuge der Sanierung sind die Leistungen an das Personal verschlechtert und die Prämien erhöht worden. Im Zuge der Sanierung hat die Verwaltung jetzt, wo sie gute Einnahmen hat, aus Gründen, die wir alle kennen, einen Teil des Defizites decken können. Wir haben den rechtlichen Charakter eines solchen Defizites in anderem Zusammenhang vor zwei Jahren hier im Ratssaal auseinandergesetzt. Man hatte Bedenken, dass ein Defizit der Pensionskasse eine Schuld der Verwaltung sei, dass letzten Endes die Lötschbergbahn mit ihrem ganzen Vermögen dafür hafte. Gestützt auf das gute Betriebsergebnis der letzten Jahre konnte nun also die Lötschbergbahn jedes Jahr ungefähr 1 Million in die Pensionskasse werfen, so dass das Defizit auf ungefähr 4 Millionen gesunken ist. Wenn ich recht informiert bin, ist gegenwärtig ein Gesuch beim Bundesrat hängig, das in den nächsten Tagen entschieden werden sollte. In diesen Tagen wurde gewünscht, man solle von unserem Verband aus vorstellig werden, damit die Geschichte vorwärts gehe, damit der Bund helfe, die Kasse zu sanieren. Der Bund sollte im Ganzen für die Lötschberg-Gruppe an die Pensionskasse einen Sanierungsbeitrag von 3 Millionen leisten. Gegenwärtig ist die Sache auf des Messers Schneide. Der Entscheid sollte in den nächsten Tagen fallen. Ich weiss deshalb nicht, ob es sehr vorsichtig gewesen ist, hier im Ratssaal zu sagen, die Kasse stehe sehr gut. Es ist gut, wenn man das im Bundeshaus nicht hört, sonst würde man sagen, wenn die Kasse so gut stehe, dass der Kanton sie besteuern könne, so sei es vielleicht nicht nötig, 3 Millionen Bundesgelder dareinzulegen. Ich weiss nicht, ob man sagen kann, die Pensionskasse sei sehr gut in der Lage, Steuern zu bezahlen. Ich bin der Meinung, dass das nicht der Fall ist.

Es ist nicht nur bei der Lötschbergbahn so, sondern auch bei andern Bahnen nicht viel besser. Die Emmentalbahn, die eine bedeutend kleinere Pensionskasse besitzt, hat natürlich auch eine Zinseinnahme, weil ein gewisses Deckungskapital vorhanden ist. Diese Zinseinnahme kann man besteuern, wenn man will. Aber die Pensionskasse hat ein Defizit, das prozentual noch grösser ist als das Defizit bei der Lötschbergbahn. Man erwartet bei der Emmental-Gruppe eine Leistung des Bundes an dieses Defizit von 1 Million. Wenn der Kanton diese Kasse besteuern wollte, so würde die gleiche Frage auch dort auftauchen. Kein anderer Kanton besteuert diese Kassen, alle andern Kassen lassen sie frei von Steuern. Wenn der Kanton Bern die Kassen besteuert, wird er im Bundeshaus nicht gerade offene Türen finden, wenn er kommt und sagt, er wolle Subventionen, um die Kasse zu sanieren, um das Defizit zu decken.

Wenn man also meint, die Situation der Lötschbergbahn und anderer Bahnen sei so gut, so bezweifle ich das. Ich bin nicht in der Lage, zu beurteilen, wie die zukünftige Entwicklung der Bahnen sein wird. Aber alles, was man voraussehen kann, spricht nicht für einen ausgesprochenen Optimismus, sondern eher für das Gegenteil. Wir hatten glücklicherweise ein paar gute Jahre, aber vielleicht werden es nicht einmal 7 fette Jahre sein, die magern werden vorher einsetzen, wir werden mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen haben. Wenn der Bund keine Leistungen an die Kassen machen würde, so habe ich grosse Zweifel, dass die Bahnen in der Lage wären, aus eigener Kraft diese Sanierung durchzuführen, wie sie das eigent-

lich müssten nach Massgabe des bestehenden Rechts. — Ich glaube also, dass die Beurteilung der Kassen nicht optimistisch sein kann, sondern dass die Kassen sich in grossen Schwierigkeiten befinden und es keinen Sinn hat, diese Schwierigkeiten durch Steuern noch zu vergrössern.

Wie ist die Wirkung auf das Kassenmitglied? Sie ist so, dass die Besteuerung, die wir jetzt von ihm verlangen, dazu führt, dass das Mitglied bei einer derartigen Kasse für seine zukünftige Rente ½ % mehr zahlen muss als ein Mitglied der öffentlichen Kassen. Ich frage nun, weshalb der Kanton diese ungleiche Behandlung durchführt. Mit welchem Recht verlangt er von dem, der sich bei einer sogenannten privaten Kasse versichert, eine andere Leistung als bei der öffentlichen Kasse? Bei der Lötschbergbahn ist der versicherungstechnische Wert der Steuer ungefähr gleich hoch wie der versicherungstechnische Wert eines Gehaltsprozents. Derjenige, der bei der Lötschbergbahn versichert ist, bezahlt für seine Versicherung ein Gehaltsprozent mehr. Bei Fr. 5000.— Gehalt macht das Fr. 50.— aus, die vom Andern nicht verlangt werden. Das trifft nicht nur zu bei der Lötschbergbahn, sondern bei allen Kassen. Ich habe hier eine Eingabe vor mir, die an die Kommission gerichtet ist. Sie betrifft die Pensionskassen der Tobler A.-G., der Hasler A.-G., der Firma Winkler-Fallert, der Burgerlichen Versicherungskasse der Stadt Bern, der Pensionskassen der Firma Wander A.-G., der Bernischen Kraftwerke, der Securitas usw. Eine grössere Anzahl solcher Kassen würden also ungünstiger behandelt als die öffentlichen Kassen, und zwar aus Gründen, die nicht zu verstehen wären; denn diese Pensionskassen nehmen dem Staat in gleicher Weise Lasten ab wie die öffentlichen Kassen. Sie arbeiten für die Sozialversicherung, sie nehmen auch der zukünftigen Altersversicherung Lasten ab. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum der Kanton sie anders behandeln will als die öffentlichen Kassen. Uebrigens ist das Geld bereits besteuert, und zwar bevor es überhaupt in die Pensionskasse kommt (als Einkommen). Das Geld wird zum zweiten Mal besteuert, wenn die Pensionskasse es ausgibt in Form von Renten. Es würde dann ein drittes Mal besteuert als Kapitaleinkommen. Es würde sogar ungünstiger behandelt als eine private Lebensversicherung; denn dort wird nur der Ueberschuss der versicherungstechnischen Deckung besteuert, währenddem hier der Ertrag des Deckungskapitals versteuert würde, und zwar auch dann, wenn die Passiven grösser sind als die Aktiven. Das ist ungefähr so, wenn man in einem privaten Geschäft die Aktiven besteuern würde ohne Berücksichtigung, dass neben dran noch Passiven sind. Ich glaube, diese Geschichte ist nicht haltbar, auch dann nicht, wenn geltend gemacht wird, nach dem Gesetz von 1918 sei die Sache noch ungünstiger gewesen. Wenn das Gesetz von 1918 so gut wäre, würde man es nicht ändern. Aber es entspricht in vielen Punkten den heutigen Verhältnissen nicht mehr, es entspricht insbesondere auch den heutigen Auffassungen und den modernen Anschauungen nicht mehr. Es entspricht auch nicht mehr den Verhältnissen, wie sie in den meisten andern Kantonen bestehen.

Hat die Ordnung von 1918 dem Kanton genützt? Ich behaupte, das Gegenteil sei richtig. Soweit derartige Einrichtungen fliehen konnten, haben sie den Kanton verlassen. Was war die Folge? Unser Verband (Schweizerischer Eisenbahnerverband) hat auch eine derartige Versicherungskasse. Wir haben Anfang der Zwanzigerjahre mit dem Kanton geredet und darnach getrachtet, eine Verständigung zu finden. Diese Verständigung war gestützt auf das alte Gesetz nicht möglich. Wir haben dann eine Genossenschaft gegründet und diese in Basel installiert. Damals hatte die Kasse 20 000 Policen, heute über 40 000. Die Genossenschaft hat in Basel Liegenschaften, einen Verwalter, einen Bankverkehr. Dieser geht über die baslerischen Bankinstitute, und die Steuern werden in Basel bezahlt. Wäre mit dem Kanton Bern eine Verständigung zustande gekommen, so hätte die Kasse Bern nicht verlassen. Sie würde in Bern Steuern zahlen, und der ganze Bankverkehr ginge wahrscheinlich über die Kantonalbank. (Zwischenruf des **Kommissionspräsidenten:** ... und hätte sanieren helfen!) Natürlich! Wir sind so weit, dass auch Bahnen wegziehen, soweit sie können. Die Pensionskassen kleinerer Bahnen sind im Kanton Bern unmöglich. So hat eine ihren Sitz nach Waldenburg verlegt, der ganze Geldverkehr geht über die basellandschaftliche Kantonalbank.

Wenn die Steuerfreiheit nicht zugestanden wird, so geht die Entwicklung weiter. Wir werden diese Kassen aus dem Kanton vertreiben. Es wird gesagt: die Hälfte. Die Hälfte nützt nichts, das ist bewiesen. Man ist entgegengekommen, indem man sagte, man versteuere nicht mehr als Einkommen II., sondern I. Klasse. Es ist nicht zu übersehen, dass es sich bei grossen Kassen natürlich um grosse Kapitaleinkommen handelt. Wir haben gestern von der Lötschbergbahnkasse gehört, die sehr sanierungsbedürftig ist. Es wird von einer Million geredet. Diese Kasse kommt in die höchsten Progressionssätze hinein. Die Belastung ist selbst bei hälftiger Besteuerung noch sehr hoch.

Ich komme zum Schluss und sage, dass man, in Abweichung vom Wehrsteuerbeschluss, die Kassen besteuern will. Der eidgenössische Wehrsteuerbeschluss hat sie steuerfrei erklärt, desgleichen das Wehropfer, das sonst viel weiter ging in der Erfassung von allen Vermögen, weil man sich sagte, das sei ausgesprochenes Sozialkapital, man wolle es nicht belasten. Aber der Kanton Bern will nun dieses Kapital wieder besteuern.

Ich möchte Sie bitten, in dieser Sache der einstimmigen Kommission zu folgen, die Kassen vollständig frei zu erklären und damit auch den modernen Auffassungen Rechnung zu tragen. Ich bin überzeugt, dass man damit auch dem finanziellen Interesse des Kantons besser dient, indem wieder eine Reihe von Kassen sich in Bern installieren und die neuen Kassen hier bleiben, während die Kassen, wenn sie steuerrechtlich belastet werden, den Kanton verlassen und nach auswärts gehen, wo sie besser behandelt werden.

Stettler (Bern). Wie der Herr Kommissionspräsident und mein Vorredner ausgeführt haben, war die Kommission über die Abänderung des regierungsrätlichen Antrages einstimmig. Man hat in der Kommission das Problem, wie es in den Ziffern 8 und 9 enthalten ist, eingehend diskutiert. Man

darf ruhig behaupten, dass sich die Kommission in jeder Beziehung bewusst war, was sie beschloss.

Herr Kollega Bratschi hat hauptsächlich zu Ziffer 8 gesprochen. Ich möchte ebenfalls zu Ziffer 8 reden. Im Grunde genommen bilden aber die beiden Ziffern 8 und 9 eine Einheit, sie gehören zusammen. Nur konkurrenzhalber und wegen der Uebersicht wurden sie getrennt.

Wir stehen hier in einem Gegensatz zur Regierung. Erstens messen wir der Ziffer 8 fiskalisch nicht die Bedeutung bei wie die Regierung und die Finanzdirektion. Der Ertrag von diesen Pensionskassen wird für den Kanton und die Gemeinden ein äusserst bescheidener sein, wenn der Grosse Rat bei diesem Text bleibt. Warum? Herr Kollega Bratschi hat bereits ausgeführt, dass diese Kassen aus dem Kanton Bern geflüchtet sind. Wir dürfen heute sagen, dass sich sozusagen alle Kassen, mit Ausnahme derjenigen, die im Kanton Bern bleiben müssen, bereits geflüchtet haben. Das ist ein enormer Schaden für die Gemeinden; denn es flüchtet nicht nur das Geld, weil die Steuerleistung, die diese Versicherungsinstitute machen sollten, eine unmögliche ist, sondern mit den Institutionen flüchtet sich auch das Personal in andere Kantone, die in dieser Beziehung fortschrittlicher und gerechter sind. Wenn man das nicht mehr will, so müsste der Regierungsrat beschliessen, von diesen Kassen keine Steuern mehr zu beziehen oder nur ein Trinkgeld. Das wäre aber ein verwerflicher Standpunkt, genau so wie eine ungerechte Belastung. Die Ausführungen, die ich soeben gemacht habe, gelten für die Ziffern 8 und 9.

Zu der Ziffer 8 möchte ich noch bemerken, steuerrechtlich müsste sich nach meiner Auffassung eine Wandlung gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben. Bisher hatten wir die Objektsteuer; von den Aktivzinsen konnten die Passivzinsen nicht abgezogen werden. Im heutigen reinen Einkommenssteuersystem würde nur das reine Einkommen besteuert. Was ist bei den Versicherungsinstitutionen reines Einkommen? Die Antwort auf diese Frage würde wahrscheinlich zu grossen Prozessen führen, man müsste auf das versicherungstechnische Kapital abstellen. Wie stände es aber, wenn die Kasse defizitär wäre? Am Schluss hätten wir bei den kantonalen Justizbehörden eine grosse Arbeit. Nach meiner persönlichen Ueberzeugung würde zuletzt im Prozessverfahren das herausschauen, dass wir bei den Versicherungsgesellschaften, namentlich bei den privaten Versicherungskassen, die heute noch ungenügend finanziert sind, trotz der Beitragsleistung der Arbeitgeber, ein grosses Versicherungsdefizit hätten. Es würde für den Staat Bern wenig oder nichts herausschauen als eine grosse Verärgerung. Aus diesen Gründen ist dem Grossen Rate zu empfehlen, dem Antrag der einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Zu Ziffer 9 hat gestern der Herr Finanzdirektor ausgeführt, dass der Regierungsrat hauptsächlich an seinem Antrag festgehalten habe wegen des Einflusses auf die Gemeindefinanzen. Er hat damit sagen wollen, wenn man Ziffer 9 aufrecht erhalte, wie dies von der Kommission beantragt wird, so bleibe die Steuerfreiheit für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient, bestehen. Die Kommission will also nur das, was ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zwecke dient, von der Steuer befreien.

Der Herr Finanzdirektor hat auf die Gemeinden aufmerksam gemacht und damit sagen wollen, den Gemeinden entgehe mehr als dem Staat. Die Gemeinden könnten unter Umständen in dieser Beziehung stark leiden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dem Herrn Finanzdirektor sehr wahrscheinlich entgangen ist, dass in bezug auf die Steuerfreiheit dieser öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Korporationen schon im heutigen Steuergesetz die Steuerfreiheit bei den Gemeinden viel grösser ist als beim Staate. Ich mache auf Art. 50, Ziffer 3, des geltenden Steuergesetzes aufmerksam: «Von der Gemeindesteuer sind befreit: Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.» Ziffer 4 des gleichen Artikels lautet: «Witwen- und Waisenstiftungen.» Was in den Ziffern 3 und 4 des heute geltenden Rechts bei den Gemeinden als steuerfrei erklärt wird, ist heute staatssteuerpflichtig, so dass die Gemeindesteuerfreiheit für diese Institutionen im heutigen Recht viel weiter geht als beim Staat. Man darf sicher behaupten, dass in den Gemeinden in bezug auf die Auslegung des Art. 50 ein grosses Entgegenkommen besteht. Ich weiss das nicht nur von meiner Gemeinde, der Stadt Bern, sondern auch von andern. Dieser Punkt ist nach meiner Auffassung überflüssig. Mit der Einschränkung, dass die Gelder unwiderruflich und ausschliesslich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dienen müssen, glaube ich, hat die Kommission die Garantien geschaffen, dass kein Missbrauch getrieben werden kann. Es ist daher notwendig, dass der Grosse Rat der Kommission nicht nur bei der Ziffer 8, sondern auch bei der Ziffer 9 folgt.

Brönnimann. Ich möchte hier auch einige Worte zu Ziffer 9 des Art. 23 ausführen. Der Regierungsrat möchte die in Ziffer 9 genannten Anstalten und Körperschaften zur Hälfte besteuern, während die Kommission beantragt, gegenüber dem Staat vollständige Steuerfreiheit zu gewähren. Ich halte keines für richtig; denn wir sollten uns vergegenwärtigen, was das für Anstalten sind. Sie sind so verschiedenen Charakters, dass man sie meiner Meinung nach nicht alle in den gleichen Topf werfen kann. Herr Regierungsrat Dürrenmatt hat uns in der Fraktionssitzung die Sache auseinandergesetzt und am Schlusse gesagt, es sei nicht recht, wenn man alle diese Körperschaften und Anstalten gleich behandle. Es gibt ein Gruppe von Anstalten, wie das Asyl Gottesgnad und die Blindenanstalt in Spiez, um nur diese zu nennen, bei welchen es absolut notwendig ist, sie von den Steuern zu befreien; denn diese Anstalten sind weitgehend auf die Liebestätigkeit angewiesen. Sie müssen das ganze Jahr die Werbetrommel rühren, damit sie von privater Seite Beiträge bekommen, sonst können sie sich nicht über Wasser halten. Zudem sind ihre Insassen weitgehend erwerbsunfähig. Sie sind die Aermsten der Armen, die in den Asylen Gottesgnad oder in den Blindenanstalten untergebracht sind. Diese Menschen haben eines der traurigsten Lose. Der Staat zahlt diesen

Anstalten das Defizit nicht, sondern nur einen bestimmten Beitrag, über den jeweilen bei der Budgetberatung gestritten wird. Daher sollten diese Anstalten vollständig befreit werden.

Daneben haben wir einen Kreis von Anstalten, die einen ganz andern Charakter haben. Ich möchte nur erwähnen die Armenanstalten. Es sind eine ganze Reihe: Dettenbühl, Worben, Kühlewil, Utzigen, Bärau. Diese Anstalten bewirtschaften nach meinen Schätzungen eine Fläche von mindestens 1500 Jucharten Kulturlandes. Wie sind diese Anstalten entstanden? Zuerst wurde ein grosses Gut gekauft. Dann haben die Anstalten bei jeder Gelegenheit weitere Betriebe aufgekauft. Aus diesen 1500 Jucharten könnte man 50 anständige Bauernheimwesen machen. Diese Anstalten mit ihrem Grossbetrieb sind gegenüber dem privaten Landwirt im Vorteil. Sie geniessen alle die Vorzüge des Grossbetriebes, haben einen kompletten Maschinenpark und können dadurch ganz anders wirtschaften. Es ist alles gut eingerichtet in den Ställen und sonstwo, sie haben einen wertvollen Viehbestand usw. Was auch nicht unwichtig ist, sie haben viel weniger Mühe, um Dienstboten zu bekommen, als die Privatbetriebe, weil in diesen Anstalten die geringe Arbeit von den Pfleglingen ausgeführt wird. Diese Anstalten sind wahre Musterbetriebe. Sie ziehen viel Saatgut, sowohl Getreide- wie Kartoffelsaatgut, das sie nachher den andern Bauern abgeben zur Verbesserung ihrer Kulturen. Sie sind gegenüber den Anstalten, die ich zuerst genannt habe, stark im Vorteil, weil sie einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb haben und sich weitgehend selber versorgen können. Das hat viel zu bedeuten, denn sie können die noch arbeitsfähigen Pfleglinge je nach Möglichkeit beschäftigen und dadurch billiger produzieren als der Bauer, der seine Arbeitskräfte bezahlen muss. Die Pfleglinge kosten diese Anstalten nichts, die Gemeinden zahlen dafür das Kostgeld. Es wäre daher nicht recht, wenn man alle Anstalten von den Steuern befreien wollte.

Weiter ist zu sagen, dass diese Anstalten mit einem Minimum von Angestellten auskommen. Die Pfleglinge benötigen keine besondere Aufsicht wie die Sträflinge. Man hat da ein paar Melker, Karrer, einen Werkführer und einen Verwalter. Damit ist die Liste bereits erschöpft, die andern Arbeiten besorgen die Pfleglinge.

Es geht aus den Berichten dieser Anstalten hervor, dass sie schon bis jetzt eine getrennte Buchhaltung führen. Sie weisen auf dem Landwirtschaftsbetrieb eine schöne Rendite aus. Das geschah schon vor 10 Jahren, wo es dem einzelnen Bauern nicht mehr möglich war, etwas herauszuwirtschaften. Man sagte damals, die Anstalten rentierten, es fehle daher wahrscheinlich an den Bauern selber, wenn sie nichts herauswirtschafteten.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, es habe keinen Sinn, von diesen Anstalten Steuern zu beziehen, wenn anderseits der Staat Beiträge an sie bezahle. Das stimmt. Der Staat gibt ihnen einen kleinen Beitrag, aber das ist nicht so wichtig. Auf diese Weise kann man nicht argumentieren. Man kann mit gleichem Recht sagen, die Staatsangestellten erhalten vom Staat Geld. Hinter jedem Angestellten steht aber wieder der Staat und nimmt ihm etwas ab.

Man kann natürlich sagen, die Anstalten können bei der Gemeindesteuer behandelt werden. Diese Möglichkeit besteht aber nicht; denn es heisst im Artikel über die Gemeindesteuern, es sei in erster Linie das mit der Gemeindesteuer zu belegen, was der Staat besteuert. Wir haben sonst keine Möglichkeit mehr als die Liegenschaftssteuer. Die Liegenschaftssteuer wirft durchschnittlich nicht den vierten Teil dessen ab, was die Gemeinden bis jetzt bezogen haben.

Für den Fall, dass sich der Rat entscheidet, den genannten Körperschaften und Anstalten nicht die volle Steuerfreiheit zu gewähren, wenn er also dem Antrag des Regierungsrates folgen würde, möchte ich den Abschnitt anders redigiert haben, und zwar in der Weise: «die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dient. Haben derartige Unternehmungen einen bedeutenden Landwirtschaftsbetrieb, so unterliegt derselbe der gleichen Steuerpflicht wie die privaten landwirtschaftlichen Betriebe.»

Ich habe extra im ersten Satz die Worte ausgelassen, die gestern das Missfallen des Herrn von Fischer erregt haben. Ich glaube, dieser Antrag wäre gerechtfertigt. Unsere Bauern würden es nicht verstehen, wenn solche Musterbetriebe keine Steuern bezahlen müssten. Das gäbe eine grosse Empörung. Man fände vielleicht einen Mittelweg, wenn man sich zu meiner Redaktion entschliessen wollte. Die Sache kann in der Kommission vielleicht noch besprochen werden.

Präsident. Ich möchte Herrn Brönnimann bitten, diese Formulierung schriftlich einzureichen.

Winzenried. Ich möchte betonen, was Herr Bratschi zu Ziffer 8 des Artikels gesagt hat, führte schon in der Kommission in Langnau zu scharfen Auseinandersetzungen mit dem Herrn Finanzdirektor. Alle Mitglieder waren eigentlich stolz, dass sie nachher einmütig einen schönen demokratischen Beschluss fassten, dass alle Bürger im Staat und alle Einrichtungen grundsätzlich gleich behandelt werden sollen, dass nicht der Staat für sich etwas beanspruchen darf, das er dem Bürger verweigert. Das ist ein richtiger Grundsatz, und auch der bernische Grosse Rat muss ihn hochhalten.

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit ich bis jetzt gehört habe, sind erstaunt, dass man überhaupt diesen Artikel ins Gesetz aufgenommen hat. Sie würden noch viel mehr erstaunt sein, wenn man dem Antrag des Regierungsrates folgen und nachgeben würde; denn die Altersfürsorge des Staates oder von privaten Betrieben ist im Endeffekt dasselbe. Die Altersfürsorge der privaten Arbeitgeber ist besonders wichtig. Man muss es diesen Leuten hoch anrechnen, dass sie in der letzten Zeit mit so viel Liebe und grossen Opfern die Sache gefördert haben. Der private Arbeitnehmer hat im Durchschnitt nicht diese Verdienstmöglichkeiten wie der staatliche Arbeitnehmer. Er hat im Durchschnitt den kleineren Lohn, aber die gleichen Aufwendungen für sich und seine Familie. Er kann daher für das Alter weniger zurücklegen als die

öffentlichen Funktionäre. Wenn der private Arbeitgeber noch etwas für die alten Tage seiner Arbeiter und Angestellten tun will, sollte man ihn nicht noch dafür bestrafen, indem diese Fürsorgeeinrichtungen anders besteuert werden als diejenigen des Staates selber. Das wäre ein Fehler. Ich glaube, einem solchen Antrag der Regierung dürfen wir nicht zustimmen.

Es ist gesagt worden, vorhin auch von Herrn Stettler, dass die Steuer ja nicht so gross sein werde. Es gebe nur ein paar grössere Pensionskassen privater Natur. Man hat die Kasse der Lötschbergbahn genannt. Ich bin nicht sicher, ob, wenn Absatz 6 in der regierungsrätlichen Fassung angenommen würde, die Pensionskasse der Lötschbergbahn nicht doch zu einer öffentlichen gestempelt und dadurch steuerfrei würde. Wenn die privaten Pensionskassen zur Steuer herangezogen werden, so besteht durchaus die Möglichkeit, dass sie sich aus dem Kanton flüchten.

Ich stelle daher den Antrag, der Grosse Rat möge in demonstrativer Art und Weise zeigen, dass man endlich einen Schritt vorwärts machen will in der Altersfürsorge. Deshalb sollte der Antrag der Kommission einstimmig angenommen werden.

Amstutz. Die Ziffern 8 und 9 gaben schon in unserer Fraktion sehr viel zu reden. Man wurde absolut nicht einig, wie die Sache zu behandeln sei. Aber ich weiss, dass die Angelegenheit auch im Lande draussen sehr viel zu reden gibt. Speziell die Frage der Steuerbefreiung dieser Kassen wird diskutiert und ruft im Lande einem grossen Echo. Es haben sich Organisationen zusammengeschlossen, die diesen Punkt verteidigen wollen. Ich glaube, es wäre sehr schwer, die Sache einfach übers Knie zu brechen. Die Kommission hat einen andern Antrag gestellt als die Regierung. Ich möchte nun beantragen (unsere Fraktion hat so beschlossen), wenn man nicht einig wird, die Ziffern 8 und 9 seien zurückzuweisen. Mit andern Worten, die Regierung solle diese beiden Ziffern zurücknehmen und sich die Sache überlegen. Es scheint uns, eine Einigung zwischen Regierung und Kommission sollte möglich sein. Die Regierung wirft verschiedenen Rednern gelegentlich einen harten Kopf vor. Sie soll nun zeigen, dass sie das nicht hat, indem sie die beiden Ziffern zurücknimmt.

Präsident. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass das Ergebnis der ersten Beratung publiziert werden muss. Wenn wir die Sache für die zweite Beratung an die Kommission zurückweisen, so kommen wir zu keiner Lösung. Infolgedessen muss der Rat irgendwie Stellung nehmen.

Fawer. Ich möchte ein Wort zu Ziffer 9 sagen. Es ist bereits ausgeführt worden, dass man in Langnau längere Beratungen über die Ziffern 8 und 9 des Art. 23 hatte. Ich glaube, man ist auch im Rat einverstanden, dass gewisse Institutionen steuerfrei erklärt werden (Pro Juventute, Pro Senectute, Gotthelfstiftung usw.). Ich glaube, man wird kaum sagen, diese Institutionen seien einer Steuer zu unterwerfen.

Was dagegen strittig ist, sind die Verpflegungsanstalten. Die Verpflegungsanstalten erhalten auch Subventionen des Bundes. Es ist eigentlich nicht so, dass sie reich sind und gut Steuern bezahlen könnten. Uebrigens liegt im Kommissionsantrag nicht unbedingt die Steuerfreiheit, weil Voraussetzung ist, dass sowohl das Vermögen wie das Einkommen unwiderruflich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dienen muss. Soweit es nicht unmittelbar diesem Zwecke dient, ist es steuerbar. Ich kann mir vorstellen, dass unter Umständen der landwirtschaftliche Betrieb einer solchen Anstalt Steuern bezahlen muss.

Dann möchte ich noch die Spitäler erwähnen. Ich glaube nicht, dass man die Spitäler steuerpflichtig erklären sollte. Sie haben gegenwärtig Mühe. Sie müssen den untern Volksschichten entgegenkommen und die Taxen so festlegen, dass auch der Unbemittelte die Spitalpflege geniessen kann. Es wäre widersinnig, die Spitäler der Steuer zu unterwerfen.

Der Antrag Brönnimann möchte die Anstalten besteuern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Er erwähnt aber nichts von den Anstalten, die einen Gewerbebetrieb besitzen. Somit ist der Antrag Brönnimann nicht konsequent durchdacht. Ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, als dem Antrage zuzustimmen, wie ihn die Kommission formuliert hat. Damit fallen alle die Institutionen darunter. Herr Brönnimann hat auch die Verpflegungsanstalt Worben genannt. Diese Anstalt fällt nicht unter Ziffer 9. Sie ist ein Gemeindeverband und fällt unter Ziffer 3, wo es ausdrücklich heisst: «... sowie die Gemeindeverbände für das Einkommen ...» usw.

Es ist denkbar, dass die andern Anstalten das Recht hätten, sich als Gemeindeverbände zu konstituieren. Dann fielen sie auch unter Ziffer 3. Selbst wenn man den Antrag Brönnimann akzeptieren würde, könnten sie also steuerfrei sein. Diese Anstalten haben öffentliche Funktionen und erleichtern die Aufgabe des Staates, wie das übrigens im Armengesetz festgelegt ist. Das Armengesetz stellt auf die freiwillige Liebestätigkeit ab und fördert diese Institutionen und Anstalten. Ich sehe daher auf der andern Seite nicht ein, weshalb man sie der Steuer unterwerfen will. Ich glaube, dass auf jeden Fall der Antrag der Kommission klarer ist und bessere Verhältnisse schaffen wird als der Antrag Brönnimann. Der Antrag der Kommission sollte daher angenommen werden.

Präsident. Wir haben bei der Ziffer 8 folgende Situation: Es besteht ein Antrag der Regierung und ein Antrag der Kommission.

Auch bei Ziffer 9 gibt es einen Antrag der Regierung und einen der Kommission. Ferner hat Herr Brönnimann einen Antrag gestellt, der sich mit dem Antrag der Kommission so weit deckt, als er grundsätzlich die Steuerfreiheit betrifft. Herr Brönnimann möchte aber einen Zusatz beifügen, worin es heisst: «Haben derartige Unternehmungen einen bedeutenden Landwirtschaftsbetrieb, so unterliegt derselbe der gleichen Steuerpflicht wie die privaten landwirtschaftlichen Betriebe.» Nicht wahr, Herr Brönnimann, es ist so?

Brönnimann. Ja.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir wollen die beiden Ziffern abklären. Herr Brön-

nimann hat recht, wenn er sagt, dass wir jetzt darüber reden müssen, wo wir von den Steuerbefreiungen sprechen, und nicht, wenn von den Gemeindesteuern die Rede ist.

Ich nehme namens der Kommission den Antrag Brönnimann entgegen. Wir wollen prüfen, ob wir noch eine andere Formulierung in die Ziffer hineinnehmen wollen. Ich möchte Herrn Brönnimann und dem Rate nur sagen, dass die Auffassung des Regierungsrates, der Kommission und des Herrn Brönnimann die gleiche ist. Nach dem Wortlaut von Ziff. 9 sollen Ertrag und Vermögen nach Antrag des Regierungsrates zur Hälfte, nach Antrag der Kommission ganz steuerfrei sein, soweit sie ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke dienen. Wenn nun irgend eine Institution neu einen industriellen Betrieb aufzieht oder wenn sie einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb errichtet, der mit der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes nichts mehr zu tun hat, so ist sie hiefür steuerpflichtig. Die Kommission wird dem Rechnung zu tragen versuchen, wenn es der Beruhigung dient, dass man das ausdrücklich sagt, damit über den Wortlaut des Gesetzes vollständige Klarheit herrscht und man davor gefeit ist, zu der Rekurskommission oder dem Verwaltungsgericht zu gehen, um einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen.

Zu Gunsten der Ziff. 8 haben die Herren Bratschi, Stettler und Fawer plädiert. Ich will nichts beifügen als das, dass im Zeitalter, wo man so viel von der Altersversicherung redet, es doch eigenartig wäre, wenn der Kanton Bern selber dem Bund gegenüber in diese Kerbe hauen wollte und wenn er nachher in seinem eigenen Steuergesetz, die Mittel und Erträge, die der Versicherung dienen, einer Steuer unterwerfen wollte.

Zu Ziff. 8 und 9 gilt nun, was ich beim Eintreten gesagt habe. Das sind Mittel, die nicht zwangsweise, sondern so oder so freiwillig gegeben werden. Ob das Unternehmungen sind, die für ihre Arbeiter Fürsorgeeinrichtungen schaffen, oder ob es sich um die freiwillige Liebestätigkeit im Kanton Bern handelt, die Blindenanstalten und andere Körperschaften unterstützt, so ist das gehüpft wie gesprungen. Ich wiederhole meine frühern Ausführungen, wonach der Kanton und die Gemeinden sich den falschen Finger verbinden könnten, wenn sie das Vermögen und seine Erträgnisse besteuern und damit die freiwillige Liebestätigkeit hintanhalten wollten. Ich habe da Erfahrungen, weil ich die Werbetrommel für die Blindenanstalt Spiez rühren muss. Seitdem der Staat von solchen Mitteln Steuern bezieht, erhält man immer häufiger die Antwort: «Wenn der Staat diese Anstalten besteuert, so soll er oder die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen». Das ist ein Wechsel, der auf ausserordentlich kurze Frist ausgestellt ist, wenn man vom Vermögen und den Erträgnissen Steuern nimmt und nachher ein Vielfaches auslegen muss, um die Aufgaben zu erfüllen, die die privaten Institutionen und die freiwillige Liebestätigkeit dem Staat und den Gemeinden abgenommen haben.

Ich möchte deshalb mit voller Ueberzeugung — und die Kommission hat das bei ihrer Verantwortlichkeit so beschlossen — beantragen, an beiden Orten der Auffassung der Kommission zuzustimmen. Wenn ich den Herrn Finanzdirektor gestern gehört habe und daran denke, wie er in Langnau gesprochen hat, so bin ich überzeugt, dass er gar nicht so unglücklich ist, wenn im Sinne der Kommission entschieden wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren beachten etwas nicht. Das ist mir namentlich im Votum des Herrn Winzenried aufgefallen. Es tut mir leid, dass ich mich in der Beziehung immer mit ihm beschäftigen muss. Aus seinen Ausführungen klang im Unterbewusstsein hervor, dass der Staat kein Verständnis für diese sozialen Einrichtungen der Privatwirtschaft habe. Trotzdem ist es Herrn Winzenried so gut wie keinem andern in diesem Saal bekannt, wie der Regierungsrat gerade in den letzten Jahren diese Fürsorgetätigkeit der Privatwirtschaft im Kanton Bern gefördert hat im Sinne der Erleichterung bei den Steuern. Wir haben darüber in Langnau geredet. Ich habe darüber Aufschluss gegeben, welch gewaltigen Verlust der Staat Bern und seine Gemeinden in den letzten Jahren infolge des Regierungsratsbeschlusses vom Jahre 1938 auf diesem Gebiet erlitten haben. Die bernische Industrie und die Handelsfirmen haben ungefähr 50 Millionen Zuwendungen an die Fürsorgeeinrichtungen gemacht. Wahrscheinlich sind es jetzt weit mehr, denn das war drei bis vier Monate vor dem Kampf in Langnau. An jeder Regierungsratssitzung haben wir mit der Sache zu tun. Streng genommen wären diese Beträge steuerpflichtig als Schenkungssteuer und zweitens auch einkommenssteuerpflichtig. Der Regierungsrat hat aber 1938 beschlossen, dass derartige Zuwendungen in der jährlichen Veranlagung des betreffenden Unternehmens vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Das sind manchmal grosse Summen, das geht im einzelnen Fall in die Hunderttausende von Franken hinein. Man kann sich fragen, ob das gesetzlich sei oder nicht. Wir haben das getan, weil wir merkten, dass namentlich während des Krieges die Möglichkeit vorhanden ist, solche sozialen Einrichtungen zu fördern, indem man Steuererleichterungen gewährt. Der Erfolg war überraschend. Wir glaubten nicht an eine solche Wirkung. Aber Tatsache ist, dass in den letzten Jahren Staat und Gemeinden dadurch ungefähr 10 Millionen Franken an Steuern eingebüsst haben.

Wir wollen nun dieses Prinzip im Gesetz verankern. Wir werden darüber noch reden. Aber Sie haben sicher Art. 34, lit. f gelesen, wo es heisst: «Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden: Unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese, sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen». Dieses Gesetz findet nun Anwendung nicht nur durch die Steuerbehörden, sondern ist selbstverständlich auch für die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht. Herr Grossrat Winzenried hätte hervorheben und anerkennen sollen, was der Regierungsrat in dieser Richtung getan hat. Er hätte nicht den Glauben erwecken sollen, der Regierungsrat habe kein Verständnis für Handel und Industrie, wenn man derartige Massnahmen trifft. Es handelt sich hier, wie Sie sehen, nicht um die Befreiung der Zuwendun-

gen (Art. 34), sondern darum, ob die Institutionen, die in juristische Personen gekleidet sind, privatrechtlich ganz oder zur Hälfte von der Steuer befreit werden sollen. Ich habe schon beim Eintreten darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hier eben um eine Lage handelt, die auch im Verhältnis zu der gegenwärtigen Gesetzgebung beurteilt werden muss. Die gegenwärtige Gesetzgebung befreit diese Fürsorgekasse mit keinem Rappen, im Gegenteil, die Kassen müssen in der I. Klasse steuern. Sie sind nur befreit von den Zuschlägen. Wenn der Regierungsrat hälftig befreien will und die Kommission ganz, so scheint uns die hälftige Befreiung genügend zu sein, im Verhältnis zur gegenwärtigen Rechtslage. Man muss immer sehen, von wo man ausgeht. Die hälftige Befreiung ist ein wesentlicher Fortschritt.

Nicht recht verständlich sind mir die Ausführungen des Herrn Bratschi. Ich habe ihn vielleicht falsch verstanden. Er sagt, man belaste damit eigentlich die privaten Fürsorgeeinrichtungen mehr als den Staat, namentlich das Personal. Ich habe hier die Eingabe des Regierungsrates an den Bundesrat in der Angelegenheit der Lötschbergbahn. Dort zahlt das Personal 6 %. Das Staatspersonal zahlt aber 7 %. Zudem zahlt der Staat jetzt 9 % an die Hilfskasse, die Lötschbergbahn glaube ich 8 %. Nach den Sanierungsvorschlägen, die der Regierungsrat an den Bundesrat richtet, soll der Ansatz erhöht werden auf 7, respektive 7 ½ % beim Personal. Man kann deshalb nicht sagen, man belaste die privaten Fürsorgeeinrichtungen mehr als den Staat.

Die Sanierung wird beurteilt gestützt auf das gegenwärtige Gesetz, wonach diese Kassen steuerpflichtig sind. Die Sanierung der Kassen erfolgt beim gegenwärtigen Rechtszustand, wo sie die ganze Steuer bezahlen müssen. Also erschweren wir mit der hälftigen Befreiung die Lage der Kassen nicht, sondern erleichtern sie gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

Was Ziff. 9 betrifft, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Auch hier hört man ein Echo aus dem Lande. Ich begreife das; denn von den gemeinnützig wirkenden Anstalten zahlen viele die Staatssteuer, zum Teil aber auch die Gemeindesteuer. Da stellt sich hauptsächlich auch die Frage der Besteuerung der bernischen Armenanstalten. Diese Frage berührt die Gemeinden, ich begreife das. Das hat für sie teilweise eine grosse Bedeutung. Wenn man nun nicht zum vorneherein sagt, diese Anstalten werden ganz befreit, sondern sie bezahlen die Hälfte, so ist das eine Beruhigung, dass sie wenigstens etwas zahlen.

Herr Stettler hat gesagt, mir sei wahrscheinlich Art. 50 des bisherigen Steuergesetzes entgangen. Ich habe zu lange in der Gemeinde Bern gearbeitet, um das nicht zu wissen. Nun weiss Herr Stettler so genau wie ich, dass dieses Recht von diesen Institutionen zum Teil nicht ausgenützt wird, denn sie zahlen gleichwohl Steuern. Wenigstens kenne ich im Kanton Bern eine Reihe wohltätiger Anstalten, die trotz der Bestimmung in Art. 50 ihre Gemeindesteuern bezahlen. Wenn wir ein neues Gesetz annehmen, das sie befreit, so werden sie sagen, sie bezahlen keine Steuer mehr, währenddem sie jetzt die Steuer entrichten, trotzdem sie das Gesetz von den Steuern befreien könnte. Nach der Richtung ist es absolut so, dass die vollständige Befreiung für die Gemeinde eine wesentlich grössere Verschlechterung zur Folge haben wird als für den Staat. Die Steuerverwaltung hat mir ausgerechnet, der Unterschied mache für den Staat allein (Ziff. 8 und 9 zusammen) Fr. 200 000. —. Das Gleiche trifft bei den Gemeinden zu, so dass für Staat und Gemeinden ein Verlust von Fr. 400 000. — entsteht. Im gesamten beträgt also der Verlust gegenüber dem jetzigen Rechtszustand Fr. 800 000. —. Es kann daher jeder selber ausrechnen, wenn das Gesetz angenommen wird, dass dann die Uebrigbleibenden mehr bezahlen müssen. Je mehr Steuerbefreiungen wir vornehmen, umso grösser wird die Steuer für die Zahlenden sein.

Das sind die Ueberlegungen, die die Regierung dazu geführt haben, den Rat zu bitten, die Ziff. 8 und 9 in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

Amstutz. Mit Rücksicht darauf, dass die Kommission den Antrag Brönnimann zur Prüfung entgegennimmt, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück.

Präsident. Bei Ziff. 8 ist die Lage folgende: Wir haben zwei Anträge: Den Antrag der Regierung, der eine hälftige Besteuerung vorsieht, und den Antrag der Kommission, der volle Steuerbefreiung gewähren will.

Abstimmung über Ziffer 8.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit für die Arbeitnehmer und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

Präsident. Bei Ziff. 9 haben wir die gleiche Lage wie bei Ziff. 8. Dazu ist noch ein Antrag Brönnimann gekommen, der für die zweite Lesung an die Kommission geht. Wir brauchen über diesen Antrag also nicht abzustimmen. Wir haben eine Abstimmung über die grundsätzliche Frage vorzunehmen, ob wir die hälftige oder die ganze Steuerbefreiung wollen.

Abstimmung über Ziffer 9.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat oder die Gemeinden in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

Art. 23, Schlussalineas.

Präsident. Wir gehen über zur Beratung des Restes von Art. 23.

Schori. Der Gesetzesentwurf will die möglichste Steuergerechtigkeit einführen und alle Bürger gleich behandeln. Ich konnte feststellen, dass das in weitgehendstem Masse der Fall ist. Die Beratung des Art. 23 hat ergeben, dass verschiedene Steuererleichterungen geschaffen werden, die zu grossem Misstrauen Anlass geben. Ich möchte folgenden Antrag einbringen: «Die Kommission wird beauftragt, zu Handen der zweiten Lesung des Gesetzes den Art. 23 so zu fassen, dass alle Besitzer oder Nutzniesser von abträglichem Land oder Wald, mit Einschluss der Gebäulichkeiten, sowohl zur Einkommens- wie zur Vermögenssteuer herangezogen werden».

Ich bin durch die Aussagen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Finanzdirektors einigermassen befriedigt. Sie erklären, dass Anstalten, wenn sie industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe aufziehen, dafür Vermögens- und Einkommenssteuer bezahlen müssen. Nun ist ein bezüglicher Antrag des Herrn Brönnimann zu Ziffer 9 von der Kommission entgegengenommen worden. Aber unter Ziff. 3 stehen die Gemeindeverbände. Wir wissen, dass die Gemeindeverbände im Lande herum Anstalten haben, die steuerfrei sind. Diese Anstalten haben Landwirtschaftsbetriebe mit allen technischen Einrichtungen. Wenn die Bauern neben dran Vermögens- und Einkommenssteuer bezahlen müssen und diese grossen Anstalten nicht, sofern sie von einem Gemeindeverband betrieben werden, so führt das sicher zu grossen Enttäuschungen, was zu begreifen ist. Wir müssen jedenfalls den Bauern vor der Abstimmung sagen, wie die Sache steht. Unter diesen Umständen wird es jedenfalls schwer halten, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich möchte daher die Kommission ersuchen, meinen Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

Präsident. Ich bitte Herrn Schori, seinen Antrag schriftlich zu formulieren.

Bratschi. Abs. 3 ist, wie Sie gesehen haben, neu in das Gesetz hineingekommen. Ich habe in der Kommission einen weitergehenden Antrag gestellt, nämlich die konzessionierten Transportanstalten seien überhaupt steuerfrei zu erklären. Ich halte den Antrag noch jetzt für begründet, und zwar deshalb, weil es sich hier um ausgesprochen gemeinwirtschaftliche Betriebe handelt, Betriebe, die fast ausschliesslich im Besitze der Oeffentlichkeit sind (Kanton und Gemeinden), soweit sie nicht dem Bunde gehören. Bei diesen Transportanstalten ist der Gewinn auf dem Kapital ein Nebenzweck. Der Hauptzweck ist, volkswirtschaftlich zu befruchten. Die Vorteile sind indirekter Natur.

Ich bin in der Kommission auf grossen Widerstand gestossen, in erster Linie von Seiten des Herrn Finanzdirektors. Man hat unter anderem in der Kommission gesagt, dass diese Steuerfreiheit in andern Kantonen nicht bestehe, und hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Graubünden, der sehr stark auf seine kantonalen Bahnen angewiesen ist, einen neuen Steuergesetzesentwurf habe, der diese Steuerfreiheit nicht vorsehe. Ich habe mich seither im Kanton Graubünden erkundigt. Es wurde mir mitgeteilt, dass die Steuerfreiheit der Rhätischen Bahn und der andern konzessionierten Bahnen selbstverständlich sei. Das nehme man gar nicht in das Steuergesetz auf. Diese Sache wäre also geordnet, ich hätte sie mir gar nicht anders vorstellen können.

Ich habe in der Kommission nicht auf meinem Antrag beharrt, sondern mich zufrieden erklärt mit dem gleichen Wortlaut, wie er im Entwurf zum St. Galler Steuergesetz steht. St. Gallen ist der dritte Kanton, der Privatbahnen hat. Die Bodensee-Toggenburg-Bahn ist eine ähnliche Bahn wie im Kanton Bern die Dekretsbahnen. St. Gallen hat die Fassung vorgesehen, wie sie hier in unserem Entwurf ist. Ich habe mich dort erkundigt. Man hat mir gesagt, die Bodensee-Toggenburg-Bahn sei steuerfrei erklärt. Wenn man hier in Bern die gleichen Absichten hätte, könnte ich mich beruhigen. Ich bin aber auch nicht ganz mit dem zufrieden, was der Herr Kommissionsreferent dazu gesagt hat. Er hat gesagt, das könne man behandeln wie ein Nachlassgesuch. Das wollte ich vermeiden, dass die Lötschbergbahn oder andere Bahnen jedes Jahr an die Regierung ein Nachlassgesuch stellen müssen. Ich bin der Auffassung, dass der Artikel eine andere Deutung hat als im gewöhnlichen Nachlassverfahren, das heisst, dass auch aus andern Gründen die Steuern erlassen werden können, z. B. wenn die Bahn einem besonderen Zwecke volkswirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Natur dient. Die Sache ist für die Bahnen sehr wichtig. Die Lötschbergbahn hat ein sehr grosses Aktienkapital. Die Kapitalsteuer richtet sich nach dessen Höhe. Die Bahn kommt in die höchste Progression, sie müsste eine Steuer von Fr. 600 000.— bis 700 000.— bezahlen, auch wenn sie keinen Reingewinn hätte.

Das sind Bemerkungen, die ich jetzt in der ersten Beratung machen will. Ich will keinen Antrag stellen, auf die Sache zurückzukommen, sondern mich vorderhand zufrieden geben. Ich weiss nicht, was die Bahnen sagen. Sie haben Eingaben gemacht. Ich weiss nicht, ob sie befriedigt sind oder die Auffassung haben, es sollte eine andere Fassung in das Gesetz kommen. Ich behalte mir vor, bei der zweiten Beratung auf die Sache zurückzukommen. Vielleicht wird inzwischen abgeklärt, wie Abs. 3 von Art. 23 in der Praxis angewendet werden soll.

Präsident. Herr Bratschi stellt keinen Antrag. Es ist ein Antrag Schori da, der so formuliert ist, dass er als Anregung betrachtet werden muss. Der Antrag geht an die Kommission für die zweite Lesung. Herr Schori ist damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu Ziff. 5 bis 7, insbe-

sondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Den konzessionierten Transportanstalten, an denen der Kanton, seine Anstalten oder Gemeinden beteiligt sind, kann der Regierungsrat teilweise oder volle Steuerfreiheit gewähren.

Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 78, Abs. 2, und Art. 217).

Präsident. Herr Raaflaub wünscht noch eine Erklärung abzugeben zu Ziff. 3. Ist der Rat einverstanden? (Zustimmung.)

Raaflaub. Ueber die Steuerpflicht der Gemeinden vom Einkommen und Vermögen disponiert Ziff. 3 abschliessend. Aus den Erläuterungen im Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrates an den Grossen Rat ergibt sich, dass der bisherige Zustand beibehalten bleibt, wonach die industriellen Betriebe der Gemeinden (Elektrizitätswerke, Gaswerke, Strassenbahnen usw.) nicht steuerpflichtig sein sollen. Das ergibt sich aus dem Satz: «Bestehen bleibt die bisherige Steuerpflicht aus gewissen kleinen Teilen des Reingewinns der industriellen Unternehmungen». Die Steuerfreiheit, die im letzten Gesetz etwas vag fixiert war, ist auf dem Rechtsweg klargestellt worden. Diese industriellen Betriebe der Gemeinden sind steuerfrei bis auf den Teil des Gewinns, der, wie es in Ziff. 3 heisst, ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Als Konkurrenten privater Unternehmungen sind bisher die Installationsabteilungen einzelner Werke bezeichnet worden. Diese Feststellung darf, weil die Sache in einzelnen Köpfen nicht völlig klar ist, hier so gemacht werden, dass sie als offiziell gelten kann. Ich glaube, die Ausführungen in der Botschaft und die Fassung der Ziff. 3 dürfen sowohl von der Regierung, der Kommission und dem Rat als übereinstimmend und feststehend angenommen werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so möchte ich mir vorbehalten mich weiter zu äussern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist auch hier immer wieder auf den Gegensatz zum gegenwärtigen Gesetz aufmerksam zu machen. Das gegenwärtige Gesetz sieht die Steuerfreiheit der Gemeinden in bezug auf das Einkommen vor (nicht Vermögen). In bezug auf das Einkommen heisst es folgendes: «Von der Pflicht der Einkommenssteuer sind befreit: 2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde bestimmt sind, sowie für die Erträgnisse von Kapitalien, welche für den gleichen Zweck oder die Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinden zu verwenden sind». Diese Bestimmung hat, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, zu grossen Auseinandersetzungen vor Verwaltungs- und Bundesgericht geführt. Es ist festgelegt worden, dass auch die industriellen Betriebe der Gemeinden steuerpflichtig sind, aber nur insoweit, als sie Konkurrenz machen, und insoweit sie ihre gewerblichen Betriebe auf dem Gebiet ausserhalb der Gemeinden ausdehnen. Wir haben diese Praxis in den neuen Text hinüber genommen, indem wir sagen: «Jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen».

Präsident. Damit ist Art. 23 erledigt.

Präsident. Bevor wir zum Art. 24 übergehen, möchte ich das Wort Herrn Amstutz zur Traktandenliste erteilen.

Amstutz. Ich muss leider einen Antrag stellen, den ich eigentlich nicht gerne vorbringe, weil ihn auch die Fraktion nicht gerne stellt. Man hat gestern beschlossen — es ging allerdings sehr eilig zu — heute Nachmittag eine Sitzung abzuhalten. Nun sind wir in unserer Fraktion in einer ziemlich unangenehmen Lage. Wir sind nämlich mit der Beratung des Steuergesetzes noch nicht so weit gekommen wie die andern Fraktionen, wir sind nämlich erst beim Art. 39. Sie müssen verstehen, dass in unserer Fraktion die Sache nicht so einfach ist. Sie haben aus der Diskussion gehört, dass es eine ziemliche Anzahl verschiedenartiger Meinungen unter einen Hut zu bringen gilt. Wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion nicht Gelegenheit erhält, das Steuergesetz ausgiebig vorzuberaten, so wird das die Verhandlungen des Rates ungemein verlängern. Wir können die Zahl der Redner wesentlich reduzieren, wenn die Vorberatung eingehend erfolgt.

Deshalb möchte ich Sie bitten, uns Gelegenheit zu geben, die Beratungen des Steuergesetzes in der Fraktion weiter zu führen. Schliesslich ist die Vorlage von einer derartigen Bedeutung, dass man schon den Fraktionen Gelegenheit geben darf, sich richtig zu äussern. Was Sie in einem Nachmittag erledigen, dazu brauchen wir zwei bis drei, weil bei uns verschiedene Gruppen vereinigt sind. Dem Herrn Kommissionsreferenten Dr. Flückiger wird es sicherlich nur dienlich sein, wenn die Vorberatungen in unserer Fraktion gründlich sind. Er ist über die Materie so souverän erhaben und bringt die Sache so ausgezeichnet, dass es ihm bestimmt dient, wenn nicht von irgend einer Seite aus allzuviel geredet wird. Deshalb wäre es besser, wenn man uns diese Gelegenheit zur Vorberatung gäbe.

Man kann nicht sagen, wir könnten am Montag beraten. Am Montag haben wir die ordentlichen Geschäfte zu behandeln. Also müssen wir auf alle Fälle vor dem nächsten Dienstag mindestens einen halben Tag zur Verfügung haben, um die Beratungen über das Steuergesetz weiter zu führen.

Ich bin deshalb genötigt, den Antrag zu stellen, die Verhandlungen heute Mittag abzubrechen, damit wir am Nachmittag in der Fraktion zusammensitzen können. Wir sind ohnehin vielleicht gezwungen, noch einen halben Tag einzuschalten. Ich möchte Sie bitten, unsere Lage zu begreifen

und im Interesse des raschen Verlaufes der kommenden Verhandlungen in dem Sinne Beschluss zu fassen. Sie werden das nicht bereuen.

Präsident. Sie hören den Antrag des Herrn Amstutz. Das wird zur Folge haben, dass wir nächste Woche mehr tagen müssen als diese Woche.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Bei der Situation, wie sie Herr Amstutz geschildert hat, halte ich das vorgeschlagene Vorgehen für richtig. Wir kennen die Geschichte aus der Kommission: wenn im kleineren Kreis gewisse Sachen abgeklärt werden, so kann nachher im grösseren Kreise damit Zeit gespart werden. Ich habe die Herren von der Kommission seinerzeit gebeten, sie möchten gewissermassen als «agents provocateurs» wirken. Ich glaube, wenn die Fraktionen zu gewissen Abschnitten nicht Stellung genommen haben, so sollte im Rate über diese Abschnitte nicht beraten werden.

Herr Amstutz sieht, dass ich für die Lage volles Verständnis habe. Ich hätte aber auch einen Wunsch, nämlich, dass man auch für mich und die andern Mitgliedern der Kommission Verständnis zeigt, dass nächste Woche die Arbeiten am Steuergesetz möglichst gefördert werden können. Mir ist es peinlich, dass ich auf den 6. März ein Aufgebot erhalten habe. Ich habe gehofft, es komme nicht oder später. Wenn ich ausfalle, wird das die Beratungen nicht hindern, sondern der Vizepräsident, oder ein anderes Mitglied der Kommission wird an meine Stelle treten. Ich bin aber offen gestanden gerne dabei, wenn beraten wird. Ich hoffe, in den Fraktionen können die Arbeiten so gefördert werden, dass nächste Woche bis am Donnerstagabend die Hauptteile des Gesetzes in einem Zug erledigt werden können. In dem Sinne unterstütze ich den Antrag Amstutz.

Präsident. Es bestände noch eine andere Möglichkeit, nämlich nächste Woche ein- bis zweimal Abendsitzungen einzuschalten. Die Herren haben eine anständige Entschädigung, so dass Sie ausnahmsweise einmal in Bern übernachten könnten.

Bratschi. Ich bedaure es, dass dieser Antrag von seiten der Bauernfraktion kommen musste. Auf der andern Seite wollen wir die Bauernfraktion nicht hindern, das wichtige Gesetz in ihrem Kreis gründlich zu behandeln. Deshalb möchte ich nicht gegen den Antrag stimmen. Wenn wir also der Bauernfraktion entgegenkommen, so könnten wir, um nächste Woche fertig zu werden, eventuell am Freitag weiter fahren. Wir wissen, in welcher Situation wir sind, dass in der nächsten Woche die erste Lesung beendigt werden sollte. Das bedingt, dass wir eventuell auch am Dienstag Nachmittag eine Sitzung abhalten müssen. Unter der Voraussetzung, dass die Bauernfraktion diesem Vorschlag nicht Widerstand leistet, bin ich der Meinung, wir sollten ihr Gelegenheit geben, zu beraten, indem der Rat heute Nachmittag keine Sitzung abhält. Von Nachtsitzungen verspreche ich mir nicht viel. Wenn man vormittags und nachmittags getagt hat, weiss man, dass eine gewisse Nervosität herrscht, die den Beratungen nicht zuträglich ist. Ich hoffe also, dass die Bauernfraktion wenn nötig bereit ist, bis am Freitag zu tagen.

Bigler. Wir bedauern den Antrag des Herrn Amstutz, und zwar deshalb, weil man sich allseitig darauf eingerichtet hat, zu arbeiten und vorwärts zu kommen. Herr Amstutz sagt, die Fraktion sei mit der Beratung beim Art. 39 angelangt. Ich glaube nicht, dass wir heute so weit oder noch weiter kommen. Ich möchte Herrn Amstutz sagen, dass unsere Fraktion zwei ganze Tage vorher Sitzungen abgehalten hat. Wenn Sie die Vorlage nur zwischen den Verhandlungen des Rates besprechen wollen, kommen Sie nicht zum Ziel. Das ist meine Ueberzeugung.

Es besteht für die Bauernfraktion noch die Möglichkeit, die Sache am Freitag oder Samstag zu behandeln. Ich möchte bitten, dass man auf den Verlauf der Dinge Rücksicht nimmt. Wir haben auch Leute, die in den Militärdienst einrücken müssen. Es wäre mir fast lieber, wenn der Antrag zurückgezogen würde und es der Bauernfraktion doch möglich wäre, am Freitag oder Samstag ihre Fraktionssitzungen abzuhalten, damit der Rat vorwärts kommt.

Amstutz. Herr Bigler geht von einer falschen Voraussetzung aus. Wenn wir heute Nachmittag keine Sitzung abhalten können, so kommen wir in der Beratung des Entwurfes nicht mehr nach, auch wenn der Rat heute Nachmittag nicht über den Art. 39 hinauskäme. Wir müssen am Montagnachmittag wieder hier im Rate sein. Der Montagmorgen langt nirgends hin. Wir müssen uns fragen, ob wir noch den Samstag dazu nehmen müssen. Herr Bigler hat gut reden, er hat sein Grüppchen rasch beisammen. Bei uns ist das nicht so. Bei ihnen sind sie froh, wenn sie von zu Hause weg sind, bei uns ist es umgekehrt. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich möchte den Rat fragen, ob wir eventuell morgen eine Sitzung abhalten wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Amstutz . . . . . Mehrheit.

Steinmann. Ich möchte die Frage noch einmal aufgreifen, ob die Arbeit nicht morgen früh fortgesetzt werden könnte. Es scheint mir, es könne sich jedermann einrichten, morgen 4 oder 4½ Stunden zu arbeiten. Ich möchte also den Antrag stellen, den der Präsident angeregt hat, die Beratungen bis morgen Mittag fortzusetzen.

Flühmann. Ich beantrage, heute Mittag abzubrechen.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . . . Minderheit.

Art. 24.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben soeben zwei Stunden lang in Steuer-

befreiung gemacht. Wir sollten jetzt mit den Steuern weiter fahren.

Art. 24 handelt von den sogenannten Steuerabkommen. Steuerabkommen sind Abkommen des Fiskus, der die Steuern bezieht, mit dem Steuerpflichtigen, der sie zahlen sollte. Im allgemeinen sagt man, wenn eine öffentlichrechtliche Pflicht bestehe, so könne sie nicht geändert werden. Das ist der Standpunkt, auf dem bis dahin unser Gesetz gestanden ist. Im bisherigen Gesetz war von Steuerabkommen nicht die Rede, und trotzdem sind solche Abkommen geschlossen worden, wenn es gegolten hat, gewisse Steuerpflichtige, die interessant waren, in den Kanton hereinzuziehen. Statt dass man den gegenwärtigen Zustand andauern lässt, wo man nicht wusste, ob verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, oder ob erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten war, hat der Regierungsrat — und die Kommission hat sich angeschlossen — gefunden, es sollten die Steuerabkommen geregelt werden. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Steuerabkommens sind im Art. 24 umschrieben, nämlich es kann ein Steuerabkommen geschlossen werden, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft es rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen. Wenn es also auf die steuerlichen Gründe ankommt, ob ein Unternehmen gegründet oder von auswärts hereingenommen werden kann, soll der Regierungsrat für eine beschränkte Anzahl von Jahren mit den Steuern entgegenkommen können. Das ist einer der wenigen Fälle, von denen ich beim Eintreten gesagt habe, dass das Steuergesetz auf die Wirtschaft belebend einwirken könne.

Man wollte in der Kommission weiter gehen und sagen, auch dann wenn es um die Erweiterung eines Unternehmens gehe, solle der Regierungsrat entgegenkommen. Die Kommission hat ziemlich einhellig die Erweiterung abgelehnt, indem man sich sagte, wenn ein Betrieb eingeführt ist und erweitert werden kann, so soll er das nicht tun mit den Steuergeldern, die dem Kanton und den Gemeinden gehören.

Wer ist berechtigt, Abkommen zu treffen? Staat und Gemeinden miteinander (Art. 24 und 197 des Gesetzes). Sie ersehen aus Art. 24 ausserdem, dass solche Steuerabkommen nicht auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen werden sollen, sondern mit dem Zweck ist verbunden, dass die Steuerabkommen nur auf eine beschränkte Zeit, das heisst auf höchstens 5 Jahre, abgeschlossen werden sollen.

Wir mussten dann noch dazu Stellung nehmen, was mit solchen Steuerabkommen geschehen soll, die bis anhin ohne rechtliche Grundlage abgeschlossen worden sind. Sollen sie nun wegfallen, weil keine Grundlage bestanden hat, oder auf unbestimmte Zeit weiter dauern, weil sie nicht abgeschlossen worden sind unter einer Befristung? Da hat die Kommission die salomonische Lösung des Art. 232 in den Uebergangsbestimmungen gefunden, indem man sagt: Die Steuerpflichtigen, die im guten Glauben sich darauf verlassen haben, dass der Staat und die Gemeinden Steuerabkommen mit ihnen abschliessen dürfen, sollen sich darauf verlassen können. Das ist ein allgemeiner Rechtssatz. Die Lösung ist aber nicht unbefristet, sondern solche Abkommen sind befristet bis zum 31. Dezember 1949. Die Kommission glaubt damit dasjenige getan zu haben, was ein Ausgleich ist zwischen einer starren Steuergerechtigkeit und dem Bedürfnis, namentlich etwa interessante Steuerzahler in den Kanton hineinzuziehen, oder die Gründung von Unternehmungen zu ermöglichen.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, Art. 24 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine ganz bestimmte und beschränkte Steuervergünstigung. Die Voraussetzung ist auch nach dem alten Text, dass es sich um ein Unternehmen handelt. Es kommt nicht irgend ein Steuerpflichtiger oder zukünftig Steuerpflichtiger in Frage, sondern nur ein Unternehmen. Zudem solle der Regierungsrat in Verbindung mit den Gemeinden die Bedingungen festlegen, so dass jede Gemeinde ihre Auffassung über eine derartige Steuervergünstigung bekannt geben kann. Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Bedingungen fest. Es ist gesagt, wenn die Bedingungen nicht innegehalten werden, so können die Abkommen jederzeit widerrufen werden. Es handelt sich also nicht um eine Steuervergünstigung irgendwelcher Art, sondern sie ist beschränkt auf einen bestimmten Fall, wie er im Art. 24 steht, wonach die Steuervergünstigung Unternehmungen gewährt werden kann, die sich im Kanton Bern niederlassen wollen.

Was die gegenwärtigen Steuerabkommen anbetrifft, so finden Sie im Art. 232 folgende Bestimmung: «Steuerabkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 1949 in Kraft.» Man will damit eine Uebergangszeit schaffen, weil tatsächlich an verschiedenen Orten, ohne dass dem Staat voher und nicht einmal später Kenntnis gegeben wurde, derartige Abkommen zwischen den Gemeinden und irgendwelchen Steuerpflichtigen abgeschlossen worden sind. Es ist schwer, besonders nach dem letzten bundesgerichtlichen Urteil, hier sofort abzubrechen. Aber es ist ganz sicher, dass das neue Gesetz eine Frist festsetzen kann, bis zu der längstens solche Abmachungen aufrechterhalten werden können. Sie sollen auf jeden Fall am 31. Dezember 1949 dahinfallen. Damit hat man eine ganz klare Rechtslage. Man weiss, was nach Art. 24 möglich ist und was nicht. Was jetzt noch an Abkommen zwischen Gemeinden und Steuerpflichtigen vorhanden ist, soll während einer gewissen Uebergangszeit aufrechterhalten bleiben, aber nachher endgültig dahinfallen.

Uetz. Ich möchte beantragen, im ersten Alinea die Worte «ganz oder» zu streichen, so dass es hiesse: «... kann der Regierungsrat das Unternehmen teilweise von den Steuern befreien.»

Zur Begründung kurz zwei Sachen. Nehmen wir an, es gelingt einer bernischen Gemeinde, ein Grossunternehmen heranzuziehen, indem sie es von den Steuerabgaben befreit. Ich behaupte, dass in 99 von 100 Fällen bereits kleinere und grössere Unternehmen bestehen, die die gleichen Artikel schon fabrizieren, vielleicht ausserkantonal. Wir helfen damit, die Konkurrenz verschärfen und die Arbeitsbedingungen erschweren.

Zur Beleuchtung der andern Seite kurz folgende Tatsache: Es ist einer bernischen Gemeinde gelungen — den Namen will ich nicht nennen — in den Krisenzeiten ein Grossunternehmen heranzuziehen. Es wurden für eine gewisse Anzahl Jahre die Steuern erlassen. Das Unternehmen hat floriert. Das war recht. Aber die Zeiten ändern. Der Krieg kam, dem Unternehmen wurde die Zufuhr der Rohstoffe direkt unterbunden. Es musste danach trachten, durch irgendwelche andere Arbeiten seine Leute zu beschäftigen. Heute fabriziert das Unternehmen etwas anderes, also nicht mehr die Produkte, die den Kanton Bern veranlassten, das Unternehmen heranzuziehen. Die Fabrik nimmt nun unsern Handwerkern Arbeit weg. Deshalb mein Antrag einer teilweisen Befreiung von den Steuern.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich war in der Fraktion nicht begeistert, als der Antrag gestellt wurde. Wenn man dem Regierungsrat schon zumutet, die Regierungsgeschäfte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember zu führen, und wenn man ihm erlauben will, teilweise Steuerabkommen zu treffen, so sollte man weiss Gott den kleinen Schritt auch noch gehen und sagen «ganz»; sonst erhalten wir das Spiel, dass der Regierungsrat sagt: «Wir erlassen 99 %, dann haben wir dem Gesetz Genüge geleistet.» Ich glaube, mit solchen Kleinigkeiten sollte man das Gesetz nicht belasten. Entweder will man die Steuerabkommen gestatten; dann soll man dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, die Steuern ganz zu erlassen; oder man will die Steuerabkommen herausstreichen. Aber sie sind nötig! Diese Zuständigkeit wollen wir dem Regierungsrat erteilen und ihm soviel Vertrauen schenken, dass nicht Missbrauch damit getrieben wird. Aus den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors in der Kommission und heute hier im Rat ergibt sich, dass ein Steuerabkommen etwas Ausserordentliches ist und nicht wegen der schönen blauen Augen eines Steuerpflichtigen oder einer Steuerpflichtigen abgeschlossen wird, sondern zu ganz bestimmten Zwecken, nämlich um Unternehmungen entweder in den Kanton hineinzuziehen oder die Gründung von Unternehmungen zu ermöglichen, die nachher finanz- und steuerpolitisch interessant sind. Deshalb glaube ich, sollte man es bei der Fassung bewenden lassen, wie wir sie haben.

Abstimmung.

Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission (gegenüber dem Antrag Uetz) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: VIII. Steuervergünstigung.

Art. 24. Wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen, kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise von Steuern befreien.

Die Vergünstigung kann für solange gewährt werden, als der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung der darin angelegten Gelder nicht gestattet, jedoch längstens für fünf Jahre.

Der Regierungsrat hört die beteiligten Gemeinden an und setzt die Vergünstigungen sowie ihre Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Art. 30.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zur Bemessung des Einkommens, nachdem in den Art. 26 bis 29 vom Gegenstand geredet wurde. In den Art. 26 bis 29 ist gesagt, was Einkommen ist. Nun kommt der Masstab, den man anlegen muss.

Im Art. 30 wird gesagt, dass das Einkommen nach seinem wirklichen Wert bewertet werden müsse, also nicht willkürlich nach unten oder oben. Nach unten deswegen nicht, weil der Steuerpflichtige sagt, mir ist die Geschichte nur soviel wert, nach oben deshalb nicht, indem der Staat, wo er ein Interesse daran hat, irgend einem Einkommen einen bestimmten Liebhaberwert zulegt.

Wesentlicher als die grundsätzliche und selbständige Bestimmung, dass der wirkliche Wert massgebend ist, ist Abs. 2, der sagt, massgebend ist der wirkliche Wert in der Bemessungsperiode. Wir kommen zur Gegenüberstellung von zwei Begriffen. Die Bemessungsperiode sind die beiden Jahre, die der Veranlagungsperiode vorausgehen. Die Veranlagungsperiode ist der Zeitraum von zwei Jahren, für den in Zukunft die Steuern bezahlt werden und in den die Veranlagung fällt. Das ist nichts grundsätzlich Neues, indem ich im Jahre 1944 meine Steuererklärung ausfülle nach dem, was sich bei mir wirtschaftlich im Jahre 1943 ereignet hat. Ich zahle also im Jahre 1944 die Steuern auf der Grundlage dessen, was ich im Jahre 1943 verdient habe. Aber ich zahle nicht etwa 1944 die Steuern für 1943, sondern 1943 gibt mir heute nur den Masstab, um mein mutmassliches Einkommen im Jahre 1944 zu messen. Wenn ich bis zum 21. Februar meine Steuererklärung abgebe, so kann ich nicht voraussehen, ob ich ein gutes oder schlechtes Jahr haben werde, weshalb ich das vergangene Jahr als Bemessungsperiode nehme.

Im neuen Recht (Art. 30, Abs. 2) ist neu, dass sowohl die Bemessungsperiode (also der Zeitraum, der die Elemente liefert) als die Veranlagungsperiode (d. h. der Zeitraum, in dem veranlagt wird und für den die Steuern bezahlt werden) ausgedehnt werden auf 2 Jahre. Das hat für alle Steuerzahler die Bedeutung, dass, wenn das eine Jahr ein Verlustjahr und das andere ein Gewinnjahr ist, die Bemessungsperiode als eine Einheit betrachtet wird, d. h. die Gewinne und Verluste werden gegen einander aufgerechnet. Das ist der grosse Vorteil, den die neue Ordnung bringt. Wie der wirkliche Wert ermittelt werden muss, werden wir im Veranlagungsverfahren sehen.

Art. 30, Abs. 3, enthält eine Bestimmung, die nur angewandt werden soll, wenn der wirkliche Wert nicht ermittelt werden kann: «Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine ge-

nügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.» Das Einkommen ist also nach der Lebenshaltung schätzungsweise zu beurteilen; denn es hat im Kanton Bern und anderswo «Vögel» gegeben, die einen ausserordentlich hohen Lebensstandard hatten und auf hohen Touren lebten, aber nachher behaupteten, sie hätten kein oder nur wenig Einkommen. In solchen Fällen will Art. 30, Abs. 3, den Riegel schieben, wenn sich aus dem Aufwand ergibt, dass Geld da ist in Form von Vermögen oder Einkommen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, Art. 30 unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 schafft auch im Verhältnis zum gegenwärtigen Gesetz Klarheit. Es ist nämlich seit dem Jahre 1918 — die Auslegung spukt seit diesem Zeitpunkt — fraglich, ob das Jahr, das dem Steuerjahr vorausgeht, nur als Bemessungsgrundlage dient oder ob man im folgenden Jahr das versteuert hat, was man im vorhergehenden Jahr eingenommen hat. Das hat einem grossen Streit in der Judikatur (Rekurskommission und Verwaltungsgericht) gerufen. Während wir im neuen Gesetz darüber restlos Klarheit haben, ist das also nach dem geltenden Gesetz nicht der Fall.

Nach dem Entwurf unterscheiden wir in Zukunft ganz bestimmt zwischen einer Bemessungsperiode und einer Veranlagungsperiode. Als Bemessungsgrundlage gelten die zwei Jahre, die der Veranlagungsperiode vorausgegangen sind, und als Veranlagungsperiode gelten ebenfalls zwei Jahre. Das ist die Angleichung an die eidgenössische Wehrsteuer. Wir haben das genau gleiche System wie die eidgenössische Wehrsteuer. Das bringt, wenn ich mir den Ausdruck gestatten darf, gewaltige Erleichterung nach allen möglichen Richtungen hin.

Was das letzte Alinea anbetrifft, so ist es nicht so, dass man einfach sagt, man besteuert den Aufwand. Es handelt sich also nicht um eine Aufwandsteuer, wonach man sagt: «Du hast soundsoviel Aufwand, der muss besteuert werden», sondern der Aufwand soll nur einen Anhaltspunkt geben für die Einschätzung, wenn überhaupt keine andere Grundlage vorhanden ist, wie man den Mann einschätzen kann. Also nicht der Aufwand wird besteuert, sondern er dient als Bemessungsgrundlage.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bemessung. I. Sachliche Bemessung. 1. Im allgemeinen.

Art. 30. Das Einkommen ist nach seinem wirklichen Wert zu bemessen.

Grundlage der Bemessung ist in der Regel der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Bemessungsperiode (Art. 41). Ergibt von zwei Jahren der Bemessungsperiode eines einen Verlust, so kann dieser vom Einkommen des andern Jahres abgezogen werden.

Ergeben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine genügende zahlenmässige Feststellung des Einkommens, so ist dieses mindestens nach dem Aufwand der Personen einzuschätzen, die aus diesem Einkommen leben müssen.

Art. 31.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 31 sagt, welches das Einkommen eines selbständig Erwerbenden ist. Das ist, was er durch seiner Hände oder durch seines Kopfes Arbeit verdient. Das ist an und für sich selbstverständlich. Nicht ganz so selbstverständlich ist, was im Art. 31 nun hier noch steht: «Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.» Daran müssen in Zukunft diejenigen denken, deren Gilde ich auch angehöre: die Anwälte, überhaupt alle, die einen freien Beruf betreiben: Mediziner, Zahnärzte usw., indem für sie Einkommen nicht nur das ist, was in bar eingeht, sondern auch die Forderungen, die sie erwerben. Wenn beispielsweise der Anwalt oder der Mediziner oder der Zahnarzt am Ende des Jahres feststellt, er habe x Forderungen in dem Jahr erarbeitet, aber der Klient oder Patient hat noch nicht bezahlt, so ist das für ihn Einkommen. Wenn das Geld später eingeht, braucht er es nicht noch einmal zu versteuern, sondern das ist bereits versteuert. Wird später daraus ein Verlust, so kann er diesen Verlust nach Art. 37 des Gesetzes abziehen. Nun müssen insbesondere die liberalen Berufsarten sich wohl überlegen, was das heisst. Es ist das eine grundsätzliche Aenderung am gegenwärtigen Zustand.

Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 31 anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Einkommen selbständig Erwerbender.

Art. 31. Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar und in den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, werden in die Bemessung des Einkommens einbezogen.

Das gleiche gilt, wenn sie verbucht sind, auch für sonstige Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, mit Einschluss der buchmässigen Aufwertungen steuerrechtlich abgeschriebener Beträge.

Art. 32.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es kommt in den verschiedenen Dienstverhältnissen, insbesondere bei den Unselbständigerwerbenden, vor, dass das, was einer verdient, ihm nicht allein in bar ausbezahlt wird, sondern dass ein Teil des Entgeltes für seine Arbeit in Natural-

leistungen besteht. Diese Naturallleistungen müssen aufgerechnet werden zum Marktwert. Das ist also der Wert, der für eine bestimmte Ware in dem Moment bezahlt werden muss, wo man sie kauft, beispielsweise auf dem Markt, im Geschäft usw. Wenn jemand in einem Tuchladen angestellt ist und er erhält Stoff à conto seiner Lohnforderung oder als «surplus», so wird ihm dieser Stoff als Naturalgabe zum Marktwert angerechnet. Die Nebenbezüge, die jemand hat, werden dazu gerechnet, soweit sie nicht dazu dienen, besondere Auslagen zu decken.

Nehmen Sie als normales Beispiel den Staatsbeamten, der auswärts gehen muss. Er erhält ein bestimmtes Taggeld, einen Zuschlag. Wenn er verschiedene Tage und Nächte nicht in seinem Heim verbringen kann, so wird er bestimmte Mehraufwendungen haben. Nach dem Art. 32, Abs. 2, werden in diesen Fällen die Nebenbezüge grundsätzlich nur soweit als steuerpflichtig erklärt, als sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Auslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen. Der Freierwerbende, der Reisende oder der Firmainhaber, der selber reist, hat, wenn er auswärts geht, gewisse Mehraufwendungen, bestimmte Repräsentationsspesen und was mit dem Beruf zusammenhängt. Selbstverständlich kann nicht alles dazugezählt werden. Die Auslagen, die er für eine Bergtour, allein oder in Gesellschaft, hat, gehören nicht dazu. Diese Mehrauslagen werden von den Nebenbezügen abgerechnet.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Artikel anzunehmen.

Stettler (Bern). Ich möchte eine kurze Bemerkung zum Alinea 1 des Art. 32 machen, wo es heisst: «Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwert anzurechnen.» Das ist durchaus richtig, und ich habe keinen Abänderungsantrag zu stellen. Ich möchte nur zuhanden der zweiten Lesung hier eine Bemerkung anbringen. Es gibt gewisse Härten, wenn man die Naturalbezüge zum absoluten Marktwert berechnet, beispielsweise beim Anstaltspersonal, wo der Pfleger oder der Wärter teilweise in der Anstalt Naturalien erhält, aber daneben noch die Naturalien in der Familie braucht. Da kommen wir zu gewissen Missverhältnissen, die nicht im steuerrechtlichen Sinne liegen, sondern mehr im sozialen. Darüber sollten wir in der Kommission noch reden, damit man in diesem Punkte nicht immer mit den Veranlagungsbehörden in Streit gerät.

Wiedmer. «Die Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwert anzurechnen», heisst es im Art. 32. Ich schlage vor, noch das Wörtchen «ortsüblichen» einzuschieben, damit nicht eine schematische Regelung Platz greift, die den Verhältnissen nicht Rechnung trägt.

Luick. Ich möchte wünschen, dass dieser Artikel von der Kommission noch einmal geprüft wird. Es ist wichtig, zu wissen, wie die nachherige Praxis gehandhabt wird. Ich denke da an das Anstaltspersonal, aber auch an andere Funktionäre, wie Geistliche, die eine Amtswohnung haben. Wir haben auch Landjäger und andere Beamte in einer Amtswohnung. Wenn wir die Wohnung zum Marktwert in die Steuer einbeziehen wollten, käme das viel zu hoch. Wenn ein Pfarrer ein grosses Pfarrhaus mit 8—10 Zimmern hat, so ist das eine Last für ihn. Er braucht vielleicht nur drei Zimmer für sich, die andern muss er als Amtsräume zur Verfügung halten usw. Aber bis jetzt ist es oft vorgekommen, dass die Einschätzungskommissionen ausgerechnet haben, für ein solches Haus müsste der Pfarrer Fr. 3000.— bis Fr. 5000.— Miete bezahlen. Er wird dann bei den Steuern entsprechend hoch eingeschätzt. Hier sollte man etwas Rücksicht nehmen. Es sind hier grosse Unterschiede festzustellen. Man hat X Rekurse gemacht, aber die lokalen Steuerbehörden halten sich oft nicht daran. Der Wunsch geht dahin, man möchte die Sache (Bewertung der Naturalien) noch einmal anschauen.

Biedermann. Ich möchte zum ersten Abschnitt von Art. 32 ein paar Worte äussern. Bis dahin war die Bewertung der Naturalien eines Angestellten, der in den Diensten eines Bauern, eines Metzgers usw. stand, so, dass man dem Bezüger der Naturalien ungefähr Fr. 1200.— anrechnete. Der Bauer und hauptsächlich der Pächter durfte aber nur Fr. 900.— abziehen. Ich möchte die Kommission bitten, sich vielleicht der Sache in dem Sinn anzunehmen, dass auch der Arbeitgeber in Zukunft die Berechtigung hat, auf seinem Steuerzettel die Fr. 1200.— abzuziehen. Ich finde es ungerecht, beim Angestellten Fr. 1200.— anzurechnen, währenddem der Arbeitgeber nur Fr. 900.— für das Gleiche abziehen darf.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Differenz, die Herr Biedermann erwähnt hat, ist tatsächlich nicht nur bei der Wehrsteuer vorgekommen, sondern auch in der kantonalen Steuerhandhabung. Ich will darnach trachten, dass im gegenwärtigen Gesetz diese Diffezenz beseitigt wird. Die beiden Sachen müssen miteinander übereinstimmen. Die Leute begreifen es nicht, dass die Summe an einem Ort höher ist als am andern. Da bin ich also mit Herrn Biedermann vollständig einverstanden.

Den Ausdruck «Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwert anzurechnen» haben wir aus der eidgenössischen Wehrsteuer abgeschrieben (Art. 21, Abs. 2). Man lehnt sich gerne an die eidgenössische Wehrsteuer an, weil, wenn das Gesetz angenommen wird, die Sache von den gleichen Leuten gehandhabt wird. Wir schätzen bekanntlich die eidgenössische Wehrsteuer für die Eidgenossenschaft ein. In der Naturalbewertung sollte im Text die Uebereinstimmung bestehen, damit nicht ein Widerspruch zwischen kantonalem und eidgenössichem Recht in der Bewertung der Naturalien schon im Gesetzestext vorhanden ist. Ich glaube, der Ausdruck «Marktwert» ist nicht abwegig. Ob man «ortsüblichen» hineinnehmen will? Die Meinung geht jedenfalls in der Richtung. Man kann nicht einem Dienstboten in der Stadt Bern die Naturalien gleich anrechnen wie einem Knecht im Oberhasli oder in Pruntrut. Es ist der ortsübliche Marktwert gemeint.

Präsident. Der Kommissionsreferent ist einverstanden, den Antrag des Herrn Wiedmer für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Besondere Fälle.
a. Natural- und Nebenbezüge.

Art. 32. Naturalbezüge sind zu ihrem Marktwerte anzurechnen.

Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

Art. 33.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 33 handelt von einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen aus Personenversicherungen. Die Versicherung gewährt dem Versicherten eine periodisch wiederkehrende Leistung, oder die Leistung wird dadurch erfüllt, dass eine Kapitalabfindung gegeben wird. Die Leistung der Versicherung muss in der Regel durch Leistungen des Versicherten selber oder eines Dritten (Arbeitgeber, Staat usw.) zugunsten des Arbeitnehmers erkauft werden. Die Leistungen an den Versicherer sind beschränkt steuerfrei. Sie sind frei bis zu einem Betrag von Fr. 300.—. Deshalb bestimmt Art. 33 des Gesetzes, dass einmalige oder wiederkehrende Leistungen nur so weit als Einkommen gelten können, als sie die Leistungen des Steuerpflichtigen selber übersteigen. Das ist nachher nicht mehr Einkommen, sondern das hat er in anderer Form als Einkommen versteuert gehabt. — Der gleiche Grundsatz gilt auch, wenn jemand eine Rente oder einen Verpfründungsvertrag abgeschlossen hat.

Hier wird nun vorbehalten Art. 26, Abs. 3. Ich habe schon davon gesprochen. Periodische Leistungen können auch Familienunterstützungen sein, z. B. wenn der Vater oder Geschwister oder Kinder auf Grund des Zivilgesetzbuches (Art. 328/29) periodische Leistungen machen, entweder frei oder auf Entscheid des Regierungsstatthalters hin. Oder es fliesst aus Schenkungen und Erbschaften auf einmal ein ansehnliches Vermögen, so sind diese Summen nicht einkommenssteuerpflichtig, weil der Staat schon auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes seinen Teil erhalten hat, und zweimal soll der gleiche Vorgang nicht besteuert werden.

In Art. 33 wird noch Art. 47 vorbehalten, der von den Kapitalabfindungen redet. Ich kann lediglich kurz wiederholen, was der Herr Finanzdirektor heute morgen in anderem Zusammenhang ausgeführt hat. Wenn eine periodische Leistung kommt, also zum Beispiel aus einer Rente oder Versicherung, so ist das kontinuierliches Einkommen. Wenn aber eine Abfindung bezahlt wird, Fr. 10 000.— oder Fr. 20 000.—, aber nachher nichts mehr, so steht dem Versicherten ein bestimmtes Kapital zur Verfügung, mit dem er sich unter Umständen eine andere Existenz aufbauen kann. Aber eine weitere Leistung aus der Versicherung erfolgt nicht mehr. Es wäre nun ungerecht, wenn man sagen würde, der Mann hat Fr. 20 000.— auf einmal erhalten, das sind Fr. 20 000.— Einkommen. Diese kommen nach Art. 46 des Gesetzes zu einem Einheitsansatz von 3,75 % zur Besteuerung. Dabei wäre der Wert der periodischen Leistung vielleicht Fr. 1500.—. Der Einheitsansatz betrüge nicht 3,75 %, sondern 2,3 %.

Weil die Kapitalabfindung nichts anderes ist als ein Ersatz für in Aussicht stehende periodische Leistungen, sagt Art. 33 in Verbindung mit Art. 47 insbesondere, wenn eine solche Kapitalabfindung anfalle, müsse die Steuer auf einmal bezahlt werden, sonst können der Staat und die Gemeinden unter Umständen dem Geld nachsehen. Aber sie wird nur zu dem Einheitssatz versteuert, der gelten würde, wenn anstelle der Kapitalabfindung periodische Leistungen erfolgten. In dem Beispiel, das ich soeben zitiert habe (Fr. 20 000.— Kapitalabfindung), heisst das, dass die Kapitalabfindung nur zu einem Einheitssatz von 2,3 % und nicht 3,75 % besteuert werde, weil das sonst für den Steuerpflichtigen eine unangenehme Belastung wäre. So ist der Artikel in Verbindung mit Art. 47 zu verstehen.

Ich möchte lediglich noch einen Anspruch anmelden. Die Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften hat sich seinerzeit mit dem ersten Entwurf eingehend auseinandergesetzt und verschiedene Abänderungen beantragt. Die Kommission hat einzelne Anträge aufgenommen und positiv verabschiedet.

In einer neuen Eingabe wendet sich die Direktorenkonferenz noch einmal an die Kommission. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, diese neuen Anträge der Kommission zu unterbreiten. Die Regierung hat auch noch nicht dazu Stellung genommen. Wir werden auf die Sache in der zweiten Lesung noch einmal eintreten und sehen, was diese Gesellschaften uns Neues zu sagen haben. Weil wir schon aus der ersten Eingabe ersehen haben, dass sie sich ausserordentlich seriös und sachkundig der Angelegenheit angenommen haben, glaube ich, dass wir das Zugeständnis machen können, die neue Eingabe sorgfältig zu prüfen.

Ich beantrage Ihnen, Art. 33 anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Auslegung von Art. 33 in Verbindung mit Art. 47, wird Art. 47 nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um einmalige Leistungen handelt; sobald es sich um wiederkehrende Leistungen dreht, kommt Art. 47 nicht zur Anwendung. Ferner tritt Art. 47 mit den Erleichterungen in Kraft, wie sie der Herr Referent erwähnt hat, dass der kleinere Tarif zur Anwendung kommt und nicht der grössere nach der vorhandenen grösseren Abfindungssumme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Versicherungen und wiederkehrende Leistungen.

Art. 33. Einmalige oder wiederkehrende Leistungen aus Personenversicherungen gelten

nur insoweit als Einkommen, als sie die Leistungen des Steuerpflichtigen oder eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen dem Werte nach übersteigen.

Bei Renten, Verpfründung und anderen wiederkehrenden Leistungen gilt als Einkommen der Unterschied zwischen den Leistungen des Steuerpflichtigen und den Gegenleistungen.

Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 3, und Art. 47.

Art. 34, lit. a und Art. 35.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir werden hier gleich vorgehen wie in Langnau. Art. 34 enthält ein Programm, eine Aufzählung der Abzüge, die gemacht werden können. In den folgenden Art. 35—38 werden die ersten vier Buchstaben a—d erläutert. Deshalb ist es zweckmässig, wenn man hier über die Gewinnungskosten redet (Art. 34, lit. a), dass man gleichzeitig untersucht, was Art. 35 von den Gewinnungskosten sagt. Wir haben erklärt, es solle jeder alles Einkommen versteuern, das er hat, aber nur das wirkliche Einkommen. Es darf deshalb vom Roheinkommen alles dasjenige abgezogen werden, was wir in den vier folgenden Artikeln behandeln. Als erstes sind die Gewinnungskosten aufgeführt.

Die Gewinnungskosten werden abgezogen vom Roheinkommen. Sie sind der Aufwand, den der Steuerpflichtige machen muss, um zu einem bestimmten Erwerb zu kommen. Es ist das die gleiche Formulierung, wie sie im Art. 22 des eidgenössischen Wehrsteuerbeschlusses vorhanden ist. Was versteht man allgemein unter Gewinnungskosten? Ich will ein paar Beispiele nennen.

Gewinnungskosten sind einmal die sämtlichen Löhne, die der einzelne Unternehmer, Bauer, Handwerker oder Industrielle oder die juristischen Personen auszahlen müssen, damit sie zu einem bestimmten Einkommen gelangen können. Also aller Aufwand in bar und natura für Arbeitsleistungen sind Gewinnungskosten. Es gehören dazu Miet- und Pachtzinse, Abschreibungen (darüber werden wir noch reden). Alles, was Gewinnungskosten sind, wird abgezogen. Deshalb verringert sich zunächst der Rohertrag zum reinen Ergebnis.

Es könnten nun zum Beispiel Löhne und Gehälter missbraucht werden, um eine schlechtere Einkommenslage darzustellen. Insbesondere bei juristischen Personen soll es schon probiert worden sein, dass man sogenannte Mammutgehälter ausrichtete, Gehälter, die in gar keinem Verhältnis zu der Arbeitsleistung des betreffenden Direktors oder Nichtdirektors standen. Das ist eine Verschleierung des Geschäftsergebnisses. Art. 35, Abs. 3, sagt hier, dass Gehälter, Mietzinse usw., die das übliche Mass überschreiten, aufgerechnet werden können. Wenn beispielsweise ein Direktor eines Unternehmens Fr. 50 000.— Gehalt bezieht, und es ist nach der Struktur des Geschäftes anzunehmen, dass die Arbeit mit Fr. 20 000.— zum mindesten hinreichend bezahlt wäre, so kann die Steuerbehörde die Differenz aufrechnen, weil der Reingewinn vorzeitig abgeführt wurde. Das ist der Sinn von Art. 35, Abs. 3, dass solche Ausschüttungen aufgerechnet werden können, wenn keine entsprechende Gegenleistung da ist.

Nun der Unselbständigerwerbende. Er steht in einer eigenen Situation da, wenn es sich um die Gewinnungskosten handelt. Eigentliche Gewinnungskosten im Sinne der Ausrichtung von Arbeitslöhnen, für den Unterhalt eines Maschinenparkes usw., hat er nicht. Dafür sagt Art. 35, und das entspricht dem bisherigen Recht, dass der Unselbständigerwerbende für Aufwendungen, die man nicht mit Seidenfaden und Cordonnette aufzählen kann, die aber da sind, vom Roheinkommen maximal Fr. 600.— abziehen kann. Es wird beigefügt, dass ausserordentliche Gewinnungskosten vorbehalten bleiben. Wenn der Unselbständigerwerbende nachweisen kann, dass er besondere Unkosten hat, soll er sie abziehen können.

Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 34, lit. a, und Art. 35 zu genehmigen.

Müller (Bern). Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion schlage ich Ihnen vor, in Art. 35, Abs. 2, das Maximum von Fr. 600.— auf Fr. 800.— zu erhöhen. Der Herr Kommissionsreferent hat Ihnen soeben ausgeführt, der Abzug für Unselbständigerwerbende sei geltendes Recht. Das stimmt. Nur ist bisher der Abzug nicht als Gewinnungskosten bezeichnet worden.

Ich glaube, es rechtfertigt sich, hier ein wenig höher zu gehen als auf Fr. 600.—. Man kann sich überhaupt fragen, ob es klug ist, in einem Gesetz, das für längere Zeit Dauer haben soll, solche ziffernmässigen Grenzen festzulegen, ob es nicht besser wäre, dies auf dem Wege der Verordnung zu tun. Der Unselbständigerwerbende muss den letzten Rappen von seinem Einkommen versteuern. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zu folgen und die Grenze ein wenig zu erhöhen.

Oppliger (Interlaken). Ich möchte in den Satz «ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten» einflechten: «beispielsweise Bahnbillette und Ueberkleider». Leute, die mit der Bahn zur Arbeit gehen müssen, haben Auslagen für Bahnbillette, die sie nicht abziehen können. Nun wurde gesagt, die Gewinnungskosten seien in den 10 % inbegriffen. Ich finde das nicht für richtig. Ausserordentliche Gewinnungskosten (Bahnbillette usw.) sollten abgezogen werden können. Ich möchte Sie bitten, sich mit dieser Frage für die zweite Lesung zu befassen.

Biedermann. Ich vermisse in den Art. 34 und 35, dass Betriebsinhaber Versicherungsprämien bei den Gewinnungskosten abziehen dürfen. Ich denke hauptsächlich an die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherung der Fahrhabe usw. Ich habe die Auffassung, das sollte irgendwie abzugsberechtigt sein, dass daraus ersichtlich wäre, dass solche Ausgaben von Gesetzes wegen abgezogen werden dürfen. Ich möchte den Herrn Kommissionsreferenten bitten, diese Anregung zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kollegen Oppliger unterstützen. Der Rat weiss, dass ich schon mehrmals mich

bemüht habe, damit die Bahnkosten, soweit sie einen erheblichen Betrag ausmachen, dem Arbeiter als Gewinnungskosten angerechnet werden. Wir haben eine ganze Anzahl Arbeiter, die aus dem Kanton hinaus auf die Arbeit gehen, die jährlich über Fr. 100.— für Bahnbillette auslegen müssen. Sie können heute keinen Rappen dafur abziehen. Ich habe bei früherer Gelegenheit den Herrn Finanzdirektor darauf verwiesen, dass man im neuen Gesetz dem Rechnung tragen sollte. Ich möchte nun hoffen, dass diesmal bei den ausserordentlichen Gewinnungskosten derartige Ausgaben von Fr. 200.— bis Fr. 300.— für Bahnfahrten abgezogen werden können.

Luick. Ich möchte bitten, noch einmal zu prüfen, ob man nicht die ausserordentlichen Gewinnungskosten umschreiben sollte. Das könnte eine lange Liste geben. Ich möchte hier auf eine besondere Kategorie aufmerksam machen. Wir haben in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft Wissenschafter, die mitunter erhebliche Aufwendungen für Studienmaterial, technische Apparate usw. machen müssen. Wenn wir nun beispielsweise lediglich auf die 10 % beziehungsweise Fr. 600.— abstellen, so würde das weit unter den Aufwendungen bleiben, die diese Leute für ihre persönliche Weiterbildung im Interesse des Arbeitgebers machen müssen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass der Betrag von Fr. 600.— etwas erhöht werden sollte, damit man diese Kategorie noch hineinbringt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Antrag betrifft, das Maximum auf Fr. 800.— hinaufzusetzen, so möchte ich beantragen, das abzulehnen. Wir können wirklich in der Steuerbefreiung nicht zu weit gehen. Sowieso wird wahrscheinlich im Art. 39 da und dort etwas abgeändert werden, so dass noch weitere Verluste eintreten. Aber im Art. 39 kommt es allen zu gute, dagegen im Art. 35 nur den Unselbständigerwerbenden. Dadurch würde der Unterschied zwischen selbständig und unselbständig Erwerbenden verstärkt. Ich möchte Ihnen beantragen, auch im Interesse der Gemeinden, bei den Fr. 600.— zu bleiben.

Nun die ausserordentlichen Gewinnungskosten. Wie Sie sehen, haben wir den Satz: «Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten» auf Antrag der grossrätlichen Kommission hineingenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass neben den Fr. 600.— maximal für den Unselbständigerwerbenden auch andere ausserordentliche Gewinnungskosten sollten abgezogen werden dürfen.

Ich möchte nicht beantragen, zu spezifizieren. Wenn das Gesetz 100 Jahre gelten soll, dann werden die Gewinnungskosten ändern. Man sollte es dem Regierungsrat und der Praxis überlassen, wie weit man gehen will.

Zum Antrag Biedermann möchte ich sagen, dass die Frage der Versicherung positiv gelöst ist im Art. 34, Ziffer e, wo es heisst, dass vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen: Die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode, also Sachversicherungen im weitesten Sinne.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Biedermann hat zum Votum des Herrn Finanzdirektors den Kopf geschüttelt. Die Meinung in der Kommission ist die, dass die Versicherungen, die er im Auge hat, insbesondere Haftpflichtversicherungen, die der Landwirt eingeht, und Dinge, die in der gleichen Richtung liegen, Gewinnungskosten sind. Ich würde das in der zweiten Lesung ebenfalls erklären, wenn es gewünscht würde.

Nun die Frage, ob Fr. 600.— oder 800.—. Das ist eine Ermessensfrage. Aber wie der Herr Finanzdirektor aufmerksam macht, hat das auch für die Gemeinden seine Konsequenzen. Wenn man dort 100 um 100 Franken wegnimmt, gibt das mit der Zeit ein grosses Rinnsal. Man muss sich überlegen, wie weit man gehen will. Ich möchte die Herren bitten, nicht allzusehr zu spezialisieren. Bis zu einem gewissen Grade nimmt ein Gesetz mit 234 Artikeln Grundsätze auf, und nicht alle Einzelheiten, sonst kommen wir ins Gestrüpp hinein. Die alten Römer sagten: «Minima non curat praetor», zu deutsch: «Man stolpert nicht über Kleinigkeiten». Wenn die Kommission die Wendung aufgenommen hat, ausserordentliche Gewinnungskosten können abgezogen werden, so hat sie bewusst diese elastische Formel gewählt. Man könnte schliesslich ein halbes Dutzend oder zehn Fälle aufzählen, und nach zwei Jahren wäre der elfte Fall da, der nicht berücksichtigt werden könnte. Deshalb haben wir diese elastische Formel gewählt, damit allen Möglichkeiten Rechnung getragen werden kann.

Biedermann. Ich kann mich mit den Ausführungen nicht ganz einverstanden erklären. Art. 34, Abs. e, lautet: «Die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken, während der Bemessungsperiode». Wenn eine andere Behörde kommt und die Sache nachliest, heisst es, es stehe nichts von Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung usw. Ich möchte daher den Kommissionspräsidenten bitten, meine Anregung, dass diese Dinge da hinein gehören, für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Anregung wird entgegengenommen.

Präsident. Die Anregungen der Herren Biedermann und Oppliger gehen an die Kommission. Der Antrag Müller ist bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller (800 statt 600 Franken)	31 Stimmen,
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 4. Abzüge. a. Im allgemeinen.

Art. 34. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

a) die Gewinnungskosten (Art. 35);

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gewinnungskosten.

Art. 35. Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebendem Zeitraume.

Unselbständig Erwerbende können vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung, des Bar- und Naturallohnes und der Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses zehn Prozent als Gewinnungskosten abziehen, höchstens aber Fr. 600.—. Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.

Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Petit à petit la menace du chômage se dessine à l'horizon. Malgré les mesures récentes prises en faveur de l'industrie horlogère — et qui d'ailleurs s'imposaient — malgré l'appel au patronat lancé par le Département fédéral de l'Economie publique, il semble bien que les difficultés d'exportation s'aggraveront encore, rendant par là-même de plus en plus précaire la possibilité d'atteindre nos débouchés d'outre-mer.

En présence de ces faits, le Gouvernement ne juge-t-il pas utile et nécessaire de tranquilliser l'opinion publique, en présentant à l'intention du Grand Conseil un rapport sur le degré d'avancement des projets de grands travaux, et les possibilités d'exécution immédiate d'un plan de lutte efficace contre le chômage?

Dans le même ordre d'ideées, le Gouvernement est-il d'avis qu'il doit conseiller et au besoin subventionner les entreprises industrielles, qui s'efforcent d'introduire la fabrication de nouveaux articles, dont les débuts coûtent souvent de nombreux efforts et beaucoup d'argent?

Berne, 24 février 1944.

Schlappach
et 22 cosignataires.

(Nach und nach beginnt sich eine drohende Arbeitslosigkeit bemerkbar zu machen. Trotz der kürzlich ergriffenen Massnahmen zugunsten der Uhrenindustrie — die sich übrigens aufdrängten — trotz des Aufrufes des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Arbeitgeberschaft scheint es nun, dass sich die Ausfuhrschwierigkeiten immer noch verschlimmern und dadurch die Möglichkeit, unsere überseeischen Absatzgebiete zu erreichen, immer geringer wird.

Erachtet es die Regierung in Anbetracht dieser Tatsachen nicht für nützlich und notwendig, die öffentliche Meinung zu beruhigen, indem sie zuhanden des Grossen Rates einen Bericht vorlegt über den Stand der grossen Arbeitsbeschaffungsprojekte und die Möglichkeiten zur sofortigen Ausführung eines Planes zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit?

Ist der Regierungsrat in diesem Zusammenhang nicht der Meinung, dass er die industriellen Unternehmungen, die sich mit der Herstellung neuer Fabrikationsprodukte befassen, beraten und nötigenfalls finanziell unterstützen sollte, da für den Anfang viele Schwierigkeiten zu beseitigen sind und viel Geld erforderlich ist?)

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Als Ergänzung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 ist im Art. 27 zitierten Gesetzes ein Dekret des Grossen Rates mit leitenden Grundsätzen für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Beitragsplanes und das Einspruchverfahren vorgesehen.

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass ein solches Dekret bei der Durchführung des künftigen Strassenbauprogrammes erleichternd wirken dürfte?

Gleiche Wichtigkeit kann aber auch der in Art. 20 des gleichen Gesetzes vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates über die technischen Bauvorschriften beigemessen werden. Was ist in diesen Belangen vorgekehrt?

Bern, den 24. Februar 1944.

Wyss.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 24. Februar 1944.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 28. Februar 1944,** nachmittags **2 1/4** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Februar 1944.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fortsetzung der Einzelberatung).

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. Egger.

Sechste Sitzung.

Montag, den 28. Februar 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Gasser (Schwarzenburg), Gerber, Hachen, Hueber, Jacot, Lüthi, Schär, Schüpbach, Schürmann, Spichiger, Stalder, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Weibel, Wildi, Wüthrich (Belpberg), Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Nikles, Pfister, Queloz.

Tagesordnung:

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 1944.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Februar 1944, beurkundet.

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Einigungsämter ist mit 27 252 gegen 6 557 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1 215, die der ungültigen 80. Der Volksbeschluss betreffend die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot ist mit 29 165 gegen 5 328 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 553, die der ungültigen 58.

Von den 232 395 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 35 603 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	I. Gesetz über die Einigungsämter			II. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 117	1 009	180	26	1 072	135	8
Aarwangen	9 805	1 326	266	40	1 411	206	15
Bern	54 841	4 889	646	101	4 940	649	47
Biel	13 994	1 113	374	45	1 155	362	15
Büren	4 418	1 686	255	183	1 817	202	105
Burgdorf	10 631	1 504	284	52	1 593	200	47
Courtelary	6 973	464	278	31	489	266	18
Delsberg	5 876	582	209	41	620	191	21
Erlach	2 360	264	73	5	272	63	7
Fraubrunnen	5 063	934	136	27	983	104	10
Freibergen	2 655	216	90	17	234	84	5
Frutigen	4 282	278	94	25	242	48	7
Interlaken	9 572	1 226	182	41	1 289	137	23
Konolfingen	10 240	1 450	281	31	1 520	231	11
Laufen	2 881	264	100	36	292	86	22
Laupen	2 992	417	163	21	475	121	5
Münster	7 921	706	450	117	778	444	51
Neuenstadt	1 248	119	31	9	131	27	1
Nidau	4 800	870	145	32	940	88	19
Oberhasli	2 237	133	45	15	170	21	2
Pruntrut	7 504	934	308	44	965	298	23
Saanen	1 877	159	37	16	187	19	6
Schwarzenburg	2 955	267	82	7	311	42	3
Seftigen	6 578	885	265	35	993	179	13
Signau	7 567	512	223	35	579	168	23
Obersimmental	2 402	208	73	9	249	38	3
Niedersimmental	4 599	485	159	26	595	73	2
Thun	16 520	2 827	612	138	3 072	453	52
Trachselwald	7 463	661	318	39	736	266	16
Wangen	6 024	864	198	51	955	127	31
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	232 395	27 252	6 557	1 295	29 165	5 328	611

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 78 hievor.)

Art. 34, lit. b, und Art. 36.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 34, lit. b, und Art. 36 handeln von den Abschreibungen und stellen fest, dass Abschreibungen oder die Einlagen in einen Erneuerungs- oder Tilgungsfonds abzugsberechtigt sind, also vom Bruttoeinkommen abgezogen werden dürfen, damit der Steuerpflichtige das Nettoeinkommen ermitteln kann.

Die Kommission ging weiter als der Regierungsrat. Nach dem Entwurf des Regierungsrates hätte lediglich auf dem Buchwert abgeschrieben werden dürfen. Wir sind dazu übergegangen, zu sagen, es darf auch auf dem Anlagewert abgeschrieben werden, das heisst es steht dem Steuerpflichtigen frei, auf welchem der beiden Werte abgeschrieben werden soll. Wenn man auf dem Buchwert abschreibt, so heisst das, dass man abschreibt in einer unendlichen Reihe. Man wird irgend einen Gegenstand überhaupt nicht vollständig abschreiben können, sondern wird ihn noch nach x Jahren zu Buch haben, währenddem doch eine Maschine vielleicht nach fünf, zehn oder fünfzehn Jahren zur Abschreibung reif ist. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass man insbesondere bei kriegsbedingten Aufwendungen mit dem Abschreibungssatz und mit der unendlichen Reihe von Abschreibungen den Verhältnissen nicht Rechnung tragen kann. Deshalb hat die Finanzdirektion verfügt, dass ausserordentliche Aufwendungen abgeschrieben werden können, beispielsweise kriegsbedingte Maschinen, und zwar in beträchtlich grösserem Masse, als das bis dahin der Fall war. Für diesen Fall wird im zweiten Absatz (das hat die Kommission hereingebracht) dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze und Reserven herauszugeben. Wenn es sich also in normalen

und in ausserordentlichen Zeiten rechtfertigt, das Mass der Abschreibungen festzulegen, so kann der Regierungsrat verbindliche Weisungen erteilen. An diese verbindlichen Weisungen sind die Veranlagungsbehörden, die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht gebunden.

Die Kommission empfiehlt dem Rate, die Fassung des Art. 34, lit. b, und des Art. 36 so anzunehmen, wie sie Ihnen unterbreitet wird.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor wünscht erst nachher das Wort zu ergreifen.

Aebi. Ich beantrage zum Art. 34, lit. b, einen Zusatz, den man redaktionell noch genau bereinigen muss. Es sollte noch beigefügt werden, dass ferner abzugsberechtigt sind «die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen».

Man hat in der Kommission den Antrag zu alt Art. 33 gestellt. Der Antrag wurde zurückgezogen und dann zum alten Art. 35 gestellt. Ich kann nicht mehr genau feststellen, was dann ging. In der redaktionellen Bereinigung ging der Antrag jedenfalls verloren.

Ich möchte mir gestatten, mich ein bisschen eingehend zu äussern, weil der Antrag speziell Handel und Industrie interessiert. Herr Regierungsrat Guggisberg hat wiederholt ausgeführt, Handel und Industrie haben an der Gesetzesvorlage das grösste Interesse. Wenn das stimmt, dass Handel und Industrie so viel Interesse am Entwurf haben, so könnte das eventuell der Vorlage sogar schaden; denn solche Aussprüche machen vielleicht gewisse Kreise eher misstrauisch.

Ich habe die ganze Sache näher untersucht und stütze mich speziell auf die Beilagen, die wir erhalten haben (graphische Darstellung). Dort ist auf der ersten Seite unten das Erwerbseinkommen bis Fr. 80 000.— angeführt. Ich führe hier kurz auf, was eine der Hennen, die die berühmten goldenen Eier legen, dazu sagen würde, und zwar nehme ich einfach den extremen Fall, dass das Erwerbseinkommen Fr. 80 000.— und das Vermögen Fr. 250 000.— beträgt. Ich stütze mich dabei genau auf die Figur, wie sie vorliegt. Bisher betrug die Staatssteuer Fr. 6 400.—. Dazu kam die kantonale Wehrsteuer von Fr. 3 600.—. Das sind 56 % der Staatssteuer. In der Gemeinde (es ist angeführt die Gemeinde Bern, ich nehme an, der Steuerfuss betrage 3,3 ‰) ergebe das eine Steuer von Fr. 7 200.—, total Fr. 17 200.—.

Nach dem neuen Entwurf betrüge der Totalbetrag Fr. 18 600.—. Das macht eine Steigerung von 7 %. Man wird sagen, das sei nicht viel. Aber man muss sich überlegen, wie diese Steigerung zu Stande kommt. Man muss festhalten, dass dabei die Wehrsteuer, die 56 % der Staatssteuer ausmacht, inbegriffen ist. Die Staatssteuer und die Wehrsteuer zusammen geben rund Fr. 10 000.—. Nach dem neuen Entwurf ergäbe sich eine Staatssteuer von Fr. 9 400.—, also Fr. 600.— weniger als vorher Staatssteuer und Wehrsteuer zusammen. Wenn man nun aber die Fr. 9 400.— mit der früheren Staatssteuer vergleicht, so zeigt sich eine Steigerung von 47 %. Die Gemeindesteuer geht hinauf von Fr. 7 200.— auf 9 200.—. Die Steigerung beträgt 28 %.

Wenn man nun prüft, wie sich die Staatssteuer zur Gemeindesteuer verhält (nach dem alten Gesetz und nach dem Entwurf), so sieht man, dass ebenfalls eine Verschiebung stattfindet, und zwar zu Ungunsten der Gemeinden. Wenn bis dahin die Staatssteuer im erwähnten Fall 47 % und die Gemeindesteuer 53 % betrug, so beläuft sich die Staatssteuer in Zukunft auf 50,5 % und die Gemeindesteuer auf 49,5 %. Die Verteilung des Steueraufkommens ist also in Zukunft prozentual nicht mehr gleich wie vorher. Ich halte daher fest: Erstens tritt eine ganz erhebliche Steigerung der Staats- und Gemeindesteuern ein (37 %). Zweitens ist die Verteilung zwischen Staats- und Gemeindesteuern zu Gunsten des Staates verschoben, und drittens, was das Wesentlichste ist und was bis jetzt in diesem Sinne hier eigentlich noch nicht offen gesagt wurde, eine vorübergehende Steuer (kantonale Wehrsteuer) wird zu einer endgültigen Steuer. Das Gesetz über die Erhebung der kantonalen Wehrsteuer vom Januar 1942 legt in Art. 1 fest, dass die Steuer «zur Tilgung der Ausgaben infolge des Aktivdienstes und der Kriegsnotzeit im Kanton Bern erhoben wird für die Jahre 1942 bis und mit 1945». Die kantonale Wehrsteuer ist im Aufbau gegenüber der eidgenössischen Steuer erheblich verschärft mit einem Zuschlag, der bis zu 50 % geht. Im Budget 1944 ist der Ertrag mit 8 Millionen eingesetzt. Die Verwendung ist in der Rechnung 42 angegeben. Dort haben wir im Mobilisationskonto eine Reserve von 10 Millionen Franken geschaffen. Ferner sind unter den diversen Ausgaben im Budget 1944 die Teuerungszulagen mit 7,27 Millionen Franken eingesetzt. Diese wenigen Zahlen mögen genügen, um den Charakter der Wehrsteuer einigermassen zu umschreiben. Aber eben, die Steuerzahler, die Hennen mit den berühmten goldenen Eiern, vermerken hier, dass auf schmerzlosem Wege die vorübergehende Wehrsteuer in eine definitive Steuer übergeführt wird.

Im Vortrag der Finanzdirektion steht in der Tabelle 19, dass sich ein Ausfall von 3,5 Millionen Franken ergibt. Nach meiner Meinung ist der Ausfall tragbar, weil nun eben die Wehrsteuer mit einem Ertrag von 6 bis 8 Millionen, wie z. B. im Budget 1944, immer noch einen Gewinn von ungefähr 3 Millionen Franken ergibt. Mir scheint, dieser Gewinn ist für die Staatsrechnung unbedingt nötig. Wenn man nachsieht, so haben sich von 1910 bis 1942 die Schulden des Staates um 233 Millionen oder jährlich um 7,3 Millionen vermehrt. Das sagt nicht alles. Aber wenn wir das reine Staatsvermögen betrachten, so sehen wir, dass von 1910 bis 1942 eine Abnahme von 63 auf 23 Millionen stattgefunden hat. Dazu kommt, dass wir 1942 neu unter die Aktiven aufgenommen haben sogenannte fiktive Aktiven, nämlich die zweckgebundenen Fonds, die vorher nicht darin waren. Die zweckgebundenen Fonds betragen 32 Millionen, die zu tilgenden Aufwendungen 16 Millionen Franken. Das gibt zusammen eine Abnahme des reinen Staatsvermögens von 88 Millionen Franken. In runden Zahlen gesprochen, kann man sagen, der Staat hat heute etwa 100 Millionen Franken zu viel Schulden. Wir haben in den letzten 30 Jahren jährlich 3 Millionen zu viel ausgegeben. Die Fehler, die wir gemacht haben, würden nun durch das neue Steuergesetz korrigiert. Ob nun

alle Hennen, die die goldenen Eier legen sollten, finden, das sei richtig, ist nicht ganz sicher.

Handel und Industrie haben sich in der offiziellen Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage absolut positiv eingestellt, weil man sich auch zu unserer Staatsführung positiv einstellt. Man begrüsst es, dass wir ein zeitgemässes Steuersystem erhalten. Wir anerkennen damit auch, dass wir sowohl von Seiten des Regierungsrates wie der Steuerverwaltung in den letzten Jahren ganz erheblich besseres Verständnis gefunden haben, als das früher der Fall war. Wenn wir dazu kommen hier zum Art. 34 einen Zusatz zu stellen, so wird uns von der Finanzdirektion entgegengehalten, man könne es nicht dem Steuerzahler überlassen, zu bestimmen, wie gross er den buchungsmässigen Reingewinn ausweisen wolle. Das wollen wir aber gar nicht. Was wir in der Geschäftswelt möchten, ist, gleich vorsichtig disponieren zu können wie der Staat Bern. Des Staat Bern verwendet in der Rechnung 1942 auch 17,5 Millionen Franken für Reservestellungen und Abschreibungen. Im Ausweis werden 47 Millionen Franken Steuereinnahmen angegeben; die Nettoeinnahmen sind aber effektiv 62 Millionen. Wir sind der Meinung, dem Staat solle kein Franken Verlust an Steuereinnahmen bei Handel und Industrie entstehen. Ich weise darauf hin, dass bekanntlich andere Kantone die Sache viel larger handhaben als der Kanton Bern. Und doch pflegen andere Kantone ihre Kantonsfinanzen ebenso sorgsam wie wir. Das Prinzip der freien Abschreibungen, das wir hier nicht in dieser konsequenten Art beanspruchen möchten, wie es in andern Kantonen gehandhabt wird, ist absolut nicht gegen die Staatsfinanzen gerichtet, sondern das das ist ein Prinzip, das vielleicht die Steuereinnahmen des Staates ein wenig hinausschiebt; aber in der Quantität geht dem Staat nichts verloren, im Gegenteil, denn die Steuern werden sicher nicht billiger.

Wir beanspruchen deshalb, dass wenigstens hier im Art. 34 nach dem Buchstaben b) eingefügt wird, dass auch geschäftsmässig begründete Rückstellungen gemacht werden können. Ebenso sollte im Art. 36 im zweitletzten Alinea eine entsprechende Formulierung hineinkommen. Wir wollen damit nur, dass man in der Bewertung des Inventars die Risiken durch gewisse vorsichtige Reservestellungen auffangen kann. Das ist ein Bedürfnis, das sich im Handel sowohl beim Import wie beim Export zeigt. Selbstverständlich sollen die Rückstellungen geschäftsmässig begründet sein. Damit würden wir im Art. 36 die Kompetenz für die verbindlichen Weisungen dem Regierungsrat überlassen. Damit würden wir nur eine gesetzliche Verankerung eines Beschlusses des Regierungsrates erreichen, den er für die Veranlagung im Jahre 1942 herausgegeben hat, darin heisst es bekanntlich, dass im Inventar unter gewissen speziellen Formalitäten Reservestellungen von maximal 35 % gemacht werden können. Aber die Steuerjustizbehörden stellen ausdrücklich fest, dass sie sich an diese Weisungen nicht gebunden fühlen. Sie behalten sich dort jede Freiheit vor. Ich habe bis jetzt nichts gehört, dass die Weisungen nicht toleriert worden wären. Aber auf jeden Fall ist es nicht angängig, dass in dem Moment, wo wir ein neues Steuergesetz beraten und beschliessen, diese Diskrepanz zwischen Regierungsratsbeschluss, Rekurskommission und Verwaltungsgericht wieder zutage treten kann.

Das Verlangen, das wir von seiten von Industrie und Handel stellen, scheint absolut billig zu sein. Die Handhabe ist gut zu umschreiben und sehr einfach zu kontrollieren. Es wird ein Leichtes sein, jeglichem Missbrauch zuvorzukommen. Wenn daher Handel und Industrie ein Interesse an der Gesetzesvorlage haben sollen, wie das Herr Rerungsrat Guggisberg immer wieder feststellt, so möchten wir schon bitten, dass man einem solch billigen Verlangen im Gesetze Rechnung trägt, ähnlich wie das in andern Kantonen der Fall ist.

Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag anzunehmen.

Gygax. Es wird Ihnen allen bekannt sein, dass im Kanton Bern die landwirtschaftliche Buchführung sehr im Rückstand ist. Wir können Abschreibungen, wie sie unter Umständen im neuen Steuergesetz vorgesehen sind, eventuell nicht buchmässig ausweisen. Ich glaube daher, man sollte folgenden Zusatz anführen:

«Liegt der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens keine Buchhaltung zu Grunde, so ist der natürlichen Wertverminderung des lebenden und toten Inventars pauschal entsprechend Rechnung zu tragen.»

Damit können wir den Bauern auf dem Lande alle Garantien geben, dass tatsächlich mit dem neuen Steuergesetz derartige Abschreibungen gemacht werden können.

Präsident. Ich möchte Herrn Gygax bitten, seinen Antrag hier schriftlich einzureichen.

M. **Romy.** A cet art. 34, il est prévu ce qu'on peut défalquer du revenu brut. J'y voudrais introduire un nouvel alinéa concernant les assurances immobilières et les impôts fédéraux (défense nationale, chiffre d'affaires, impôt compensatoire, etc.). Ce sont là les impôts extraordinaires qui chargent beaucoup certains contribuables.

Präsident. Ich muss Herrn Romy darauf aufmerksam machen, dass wir bei Art. 34, lit. b, sind.

M. **Romy.** Cela devrait faire l'objet d'un nouvel alinéa.

Präsident. Das wird am Schluss des Art. 34 kommen.

M. **Romy.** Oui, Monsieur le président.

Winzenried. Ich möchte nur ganz kurz den Antrag des Herrn Dr. Aebi unterstützen und erklären, dass es mir gleich ist, ob man seinen Antrag unter lit. b nimmt oder eine neue lit. h anfügt. Aber aufnehmen sollte man den Antrag unter allen Umständen. Daran sind in erster Linie die Exportindustrie und der Handel interessiert. Es muss ihnen Gelegenheit gegeben werden können, für gefährdete Geschäfte, die gewisse Risiken in sich schliessen, Rückstellungen machen zu können.

Ich möchte dies kurz an einem Beispiel erklären. Nehmen wir einmal an, ein Handelshaus im-

portiert irgend einen Börsenartikel, z. B. Kaffee. Sagen wir, die Firma kaufe in Südamerika Kaffee für 1 Million Franken. Sie muss den Kaffee zahlen und ihn nachher zum Gestehungspreis in das Inventar aufnehmen. Der Kaffee figuriert nun im Inventar. Der Krieg geht vorüber, die Situation ändert sich vollständig. Der Preis des Kaffees fällt vielleicht auf die Hälfte herab, die Firma kann ihn nicht mehr zu dem Preis verkaufen, wie sie ihn importierte, sondern nur noch zu einem grossen Verlustpreis. Es geht aber vielleicht 5 bis 6 Monate oder länger, bis die Ware da ist. Unterdessen muss der Kaufmann das Geschäftsjahr abschliessen. Er muss die Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Weil er nicht weiss, wie er den Artikel verkaufen kann, muss er ihn im Inventar zum Gestehungspreis einsetzen. Er sieht aber voraus, dass dort ein grosser Verlust entstehen wird. Da hat man ganz allgemein in diesen Kreisen die Auffassung, dass man für solche Geschäfte Rückstellungen sollte machen können, damit das Geschäft nicht noch zum Verlust die Steuern vom erwarteten Gewinn aus diesem Import bezahlen muss.

Der Herr Finanzdirektor hat diesen Antrag in der Kommission bekämpft und gesagt, mit solchen Rückstellungen würde allerhand manöveriert. Ich glaube aber, es wäre nicht schwer, die Sache auszuweisen. Man müsste von diesen risikogefährdeten Geschäften eine Liste führen. Bei der Steuereinschätzung des nächsten Jahres müsste man diese Liste durchgehen und feststellen, ob ein Verlust eingetreten sei oder nicht. Ist im betreffenden Veranlagungsjahr ein Verlust eingetreten, so kann man ihn abziehen. Ist kein Verlust eingetreten, so müssen natürlich diese Rückstellungen aktiviert werden, sie kommen in die Gewinn- und Verlustrechnung hinein.

Der Antrag enthält kein Risiko für den Staat. Ich glaube, es wäre absolut falsch und würde nicht begriffen, wenn man ihm nicht zustimmen würde. Das liegt in der kaufmännischen Usanz. Man will dem Staate nichts vorenthalten, aber man will von einem Geschäft, aus dem ein grosser Verlust resultiert, in der betreffenden Veranlagungsperiode nicht noch die Steuern bezahlen. Das kann der Staat billigerweise auch nicht verlangen. Daher möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Aebi zuzustimmen, weil dieses Verlangen als normal betrachtet werden muss und den kaufmännischen Usanzen entspricht.

Giovanoli. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Aebi, zu dem Herr Winzenried den näheren Kommentar gegeben hat, abzulehnen, weil dieser Antrag ausserordentlich weitgehend wäre und grosse steuerrechtliche Konsequenzen in sich birgt. Zum mindesten möchte ich bitten, dass man der Kommission ermöglicht, den Antrag noch einmal genauer anzusehen und ihn auf seine Tragweite zu untersuchen. Will man aber heute über ihn abstimmen, so möchte ich den Rat bitten, den Antrag abzulehnen.

Der Sinn des Antrages Aebi ist, wie aus den Ausführungen des Herrn Winzenried jetzt hervorgeht, dass man bei den Gewinnungskosten Rückstellungen für künftige und voraussehbare Verluste als abzugsberechtigt betrachtet. Das wäre beim Steuergesetz eine Abschreibungspraxis von ganz gewaltiger Tragweite. Damit würde eine Flucht von Gewinnen, die zu versteuern sind, in derartige Reserven einsetzen. Es würde gar keinem Zweifel unterliegen, dass der Staat bei einer derartigen Praxis Millionen und Millionen von Steuergeldern einbüssen müsste. Ich möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das eine Praxis wäre, die mit der Praxis der eidgenössischen Wehrsteuer im schärfsten Widerspruch stände, und wir sind heute doch daran, das bernische Steuerrecht weitgehend an die eidgenössische Wehrsteuer anzugleichen. Ich möchte die Herren bitten, das Kommentar über die eidgenössische Wehrsteuer von Perret und Grossheinz in die Hände zu nehmen. Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass derartige Abschreibungen für künftige oder voraussehbare Verluste, wie man sagt, abgelehnt werden müssen, dass Rückstellungen wie Abschreibungen nur soweit zulässig sind, als sie einer eingetretenen Entwertung in der Berechnungsperiode entsprechen. Die eidgenössische Wehrsteuer hatte Gründe genug, um eine derartige Praxis abzulehnen.

Ich möchte Sie bitten, sich bei einer derartigen Praxis die Konsequenzen zu vergegenwärtigen. Wenn bei den Firmen von Handel und Industrie voraussehbare Verluste abzugsberechtigt wären, so müssten konsequenterweise die natürlichen Personen, bei denen noch ganz andere Dinge im Spiele stehen, Abzüge machen können für voraussichtliche Arbeitslosigkeit, voraussichtliche Krankheit oder andere voraussichtliche «Betriebsunfälle», die es im Leben manchmal absetzen kann. Allein diese Gegenüberstellung zeigt die Unmöglichkeit des Standpunktes, der vorhin auseinandergesetzt wurde.

Im übrigen ist es so, dass man bei der kantonalen Steuerverwaltung gerade in den letzten Jahren gegenüber Handel und Industrie weitestgehendes Entgegenkommen gezeigt. Wir hatten nichts dagegen einzuwenden, obschon das Eine oder Andere dazu zu sagen wäre, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob wir für eine rigorose Einschätzungspraxis bei Handel und Industrie wären. Aber einmal hat die Sache natürlich ein Ende. Ich weise darauf hin, dass die steuerlichen Erleichterungen für Handel und Industrie für das jetzt herrschende Steuergesetz so waren, dass z. B. die Abzüge auf den im Jahre 1942 neu angeschafften Fahrnisgegenständen um 5 % erhöht worden sind, soweit sie besonders ausgewiesen wurden. Das Gleiche ist der Fall bei gewissen kriegsbedingten Maschinen und Einrichtungen. Die Praxis war hier sehr large. Man konnte diese Sachen innerhalb 2 bis 3 Jahren vollständig abschreiben. Ausserdem wurden weitgehende Erleichterungen geschaffen bei der Reservestellung auf Warenlagern und dergleichen. Es ist auch Tatsache, dass gewisse Betriebe, die von den Verhältnissen in den Kriegsjahren gewaltig profitiert haben, ihre neu angeschafften Maschinen bis auf einen Franken abgeschrieben haben. Es kann dann passieren, dass es gerade solche Unternehmungen sind, die, wenn es ein wenig brenzlig wird, wie in den letzten Wochen in der Uhrenindustrie, ohne mit der Wimper zu zucken nicht nur Dutzende, sondern Hunderte von Arbeitern ohne weiteres auf die Strasse stellen. Man muss hier ein wenig den Sinn für das Augenmass haben

und auch in Rechnung stellen, dass Rücksichten auf das Steuerergebnis des Staates walten müssen.

Das sind ein paar Bemerkungen grundsätzlicher Natur, die uns dazu führen, auf jeden Fall eine Praxis abzulehnen, die den Sinn hätte, wie er aus den Ausführungen des Herrn Winzenried hervorgegangen ist. Eine solche Praxis hätte für das Steuerrecht und die Staatsfinanzen unabsehbare Folgen.

Bigler. Ich möchte den Rat ebenfalls bitten, den Antrag des Herrn Dr. Aebi abzulehnen. Wir Wir haben schon in der Kommission in Langnau über diesen Punkt diskutiert. Man hat schon damals nicht recht begriffen, dass die Industrie mit diesem Begehren kommt. Wenn die Industrie solches verlangt, was könnte dann erst die Landwirtschaft begehren?

Wie ist die Situation in der Landwirtschaft? Dort ist der Bauer froh, wenn er heute ein bisschen von seinen aufgelaufenen Schulden abtragen kann, von Kapitalrückstellungen wollen wir gar nicht reden. Ich möchte den Grossen Rat sehen, wenn er beschliessen müsste, ob man eventuell Kapitalrückstellungen, die die Landwirtschaft für spätere Risiken machen wollte, irgendwie sanktionieren wolle. Ich habe die Auffassung, mit genau dem gleichen Recht kann jeder andere Berufszweig kommen und das Gleiche verlangen. Die Risiken sind für die Landwirtschaft mindestens eben so gross wie für die Industrie. Es fragt sich, ob überhaupt für die Landwirtschaft eine Gesetzgebung zu Stande kommt. Man spricht immer nur davon, aber wir haben keine Garantien, was nach dem Kriege geschieht. Deshalb glaube ich nicht, dass man hier einfach einen einzelnen Berufskreis herausnehmen und ihm in einem Steuergesetz dieses Privileg garantieren kann. Ich möchte bitten, den Antrag abzulehnen.

Wenn ich schon das Wort habe, so möchte ich noch gern eine persönliche Bemerkung anbringen. Ich habe letzte Woche auf die Pressetribüne hinaufgeredet. Damals war der «Vogel», den ich meine nicht dort. Möglicherweise ist es auch diesmal so. Aber was ich hier anbringen möchte, ist folgendes: Ich habe hier zwei Zeitungen vor mir. Ich glaube, behaupten zu dürfen, dass es die weitverbreitesten Blätter in der Landwirtschaft sind. Es sind der «Schweizer Bauer» und die «Emmenthaler Nachrichten». Nun wissen die Herren, dass man hier im Rat und speziell auch in der Kommission für die Landwirtschaft um einen Punkt gerungen hat. Wir verlangten, dass in dieses Gesetz als amtlicher Wert der Ertragswert hineingebracht werde. Nachdem die Kommission einstimmig und auch der Regierungsrat sich dem Gedanken angeschlossen haben, betrachten wir den Ertragswert als einen wertvollen Punkt im Gesetz. Nun kommen die beiden Zeitungen, die hauptsächlich in bäuerlichen Kreisen für das Steuergesetz werben oder nicht werben sollen, und stellen die Sache auf den Kopf. Sie behaupten, wir hätten gegen diese Fassung Bedenken geäussert.

Ich möchte schon bitten, dass die Zeitungen, wenn sie die in der Diskussion vorgebrachten Gedanken in die Oeffentlichkeit hinausgehen lassen, bei der Sache bleiben. Entweder liegt hier eine versteckte Ablehnung der ganzen Materie vor (eine derartige «Propaganda» müsste ich als verhängnisvoll bezeichnen), oder es liegen meinetwegen persönliche Gründe dahinter. Dann möchte ich bitten, das Persönliche zu verschieben, bis über das Steuergesetz abgestimmt ist; denn ich glaube, wir müssen alle Kräfte einsetzen, wenn wir das Gesetz unter Dach bringen wollen. Die Presse muss mithelfen. Sie sollte daher die Sache so bringen, wie sie hier verfochten wird.

Präsident. Die Herren auf der Pressetribüne werden diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen.

Im übrigen möchte ich Herrn Bigler raten, den betreffenden Zeitungen eine entsprechende Richtigstellung zuzustellen. Das ist der direkteste Weg zur Zeitung. Jedes anständige und loyale Blatt wird eine Richtigstellung aufnehmen. — Damit wäre die persönliche Erklärung des Herrn Bigler erledigt.

Jacobi. So wie ich Herrn Dr. Aebi verstanden habe, stellt er einen Zusatzantrag, der lautet: «Die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen ...». Ich habe das Gefühl bekommen, sowohl Herr Winzenried wie Herr Dr. Giovanoli seien in der Auslegung dieses Nachsatzes zu weit gegangen. Es kann sich nicht darum handeln, sich bis ins Letzte Sicherungen gewähren zu lassen. Wenn man davon redet, dass der Industrie im Kanton Bern grosses Entgegenkommen gezeigt worden sei mit den Abschreibungen, so hat der Kanton dabei sicher nichts verloren. Ob man nun auf einmal abschreibe oder in zehn oder in unendlichen Jahren, spielt letzten Endes gar keine Rolle.

Ein anderer Punkt sind die stillen Reserven. Viele der grossen Gewinne, die heute gemacht werden, basieren auf der Reaktivierung der stillen Reserven, so dass auch dort der Staat und die Gemeinden nicht zu kurz kommen, im Gegenteil; denn im Moment, wo sie Geld nötig haben, fliessen auch die Steuern in reichlicherem Masse.

Daher bin ich mit Herrn Dr. Aebi der Auffassung, dass man den Zusatzantrag annehmen sollte; denn er lässt dem Betriebsinhaber gewisse Freiheiten, ausgleichen zu können. Anderseits profitiert der Staat nur dabei.

Stettler (Bern). Es ist ganz richtig, dass Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft die Möglichkeit haben, Reserven zu bilden, dass diese Reserven, die ja einen Gewinn darstellen, nicht sofort versteuert werden müssen. Das ist sicher persönlich gut, volkswirtschaftlich recht und auch staatspolitisch klug, indem sich daraus auch eine gewisse Stabilität in den Staatsfinanzen ergibt. Aus diesem Grunde habe ich die Beschlüsse der Regierung in bezug auf die Abschreibungspraxis während des Krieges, über die man zweierlei Meinung sein kann, begrüsst und als staatspolitisch in dem Sinne klug betrachtet, dass dadurch nach meiner Auffassung der Uebergang von der heutigen in eine andere, kommende Zeit sicher auf der ganzen Linie erleichtert wird. In bezug auf diese Abschreibungen bin ich absolut nicht bürokratisch und formalistisch eingestellt; aber eines müssen wir hier feststellen, wir müssen wissen, wie weit bei diesen Abschreibungen und Rückstellungen die Reise geht. Ich sage das ganz offen,

es kann damit der Oeffentlichkeit gegenüber auch grosse Schindluderei getrieben werden. Das weiss jeder Buchhalter und jeder, der mit der Sache zu tun hat. Dabei möchte ich die Ehrenwerten von den andern trennen; denn diejenigen in Handel und Industrie, die peinlich exakt sind, leiden unter den Machenschaften der andern. Man sollte nicht mehr wegen dieser Elemente, welche Dinge treiben, die eigentlich mit dem Strafgesetz geahndet werden sollten, den braven Mann strafen wollen.

Aber eines ist sicher, dass wir hier wissen müssen, wohin die Reise geht. In der Kommission war die Situation, wenn ich mich nicht irre, so, dass man vom Gewinn der vorausgegangenen zwei Jahre die Möglichkeit der Reservestellung für gefährdete Geschäfte des Ex- und Importes zugelassen hätte. Man muss sich die Sache überlegen. Die Kommission hat sicher beim ersten Anhieb dieser Frage nicht zustimmen können, weil das zu gefährlich wäre. Man müsste in dieser Beziehung schon wissen, was geschehen soll und welche Kontrollmassnahmen getroffen werden könnten.

Ich bin mit Herrn Dr. Aebi in der Beziehung rein persönlich einig — ich sage das nicht nur für meine Fraktion —, dass in einem gewissen Grade Import- und Exportgeschäften Gelegenheit gegeben werden sollte, Reserven zu schaffen. Diesen Firmen sollte gerade in einem Konjunkturjahr nicht zu viel Blut abgezapft werden, besonders nicht in der Zeit, wo wir heute leben. Ich bin der Meinung, dass wir diese Frage noch besprechen sollten. Herr Aebi sollte seinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung stellen und heute nicht eine Abstimmung darüber forcieren wollen. Ich glaube, es gäbe dann Mittel und Wege, um denen wirklich entgegenzukommen, wo es berechtigt ist. Es wäre sicher viel besser, wenn man die Frage noch gründlich studieren würde, als einfach jetzt darüber zu entscheiden, weil ich überzeugt bin, dass der Kampf sowieso in die zweite Lesung hineinkommt. Volkswirtschaftlich haben alle ein Interesse an diesen Reservestellungen, schlussendlich auch der Arbeiter im Betrieb, dessen bin ich mir bewusst. Aber es darf nicht so sein, dass deswegen Ausartungen vorkommen, dass grosse Einkommen verschleiert oder hinterzogen werden können. Der ehrliche Steuerzahler wäre dann schliesslich das Opfer einer solchen Praxis.

Aebi. Ich bedaure es, dass man nicht verstehen will, wie ich den Antrag eigentlich meine. Selbstverständlich dürfen dem Staate, da bin ich mit Herrn Dr. Giovanoli einig, nicht Millionen und aber Millionen verloren gehen. Ich meine auch nicht einmal, dass ein Gewinn, den man erzielt hat, nicht sofort zu versteuern ist. Aber wir haben heute die Möglichkeit, im Inventar die Gestehungskosten zu bewerten. Wir können einen Abzug machen im Maximum bis zum Vorkriegspreis, weil wir nicht wissen, wie wir das Inventar verwerten können. In dem Sinne habe ich Rückstellungen machen wollen, also nicht vom Gewinn, sondern einfach durch eine gewisse Reserve in der Bewertung des Inventars.

Ich gebe zu, dass hier im Rate nicht der Ort ist, diese Frage bis in alle Einzelheiten zu besprechen. Ich bin einverstanden, dass mein Vorschlag an die Kommission zurückgeht, damit er gründlich geprüft werden kann. Aber ich möchte hier sagen, dass es nicht als recht und billig empfunden werden kann, wie ich vorhin gezeigt habe, dass Handel und Industrie von Staat und Gemeinden dauernd bis zu einem Drittel oder mehr höher belastet werden. Wir sollten helfen, eine Praxis im Gesetz zu verankern, wie sie heute im Kanton Bern gehandhabt wird. Um nichts anderes handelt es sich also.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich zunächst zu den Ausführungen des Herrn Gygax äussern, der eine redaktionelle Aenderung gewünscht hat. Sie finden in Art. 36 in bezug auf die Abschreibungen den Satz: «Sie (die Abschreibungen) sind buchmässig nachzuweisen.» Er meint, dass gerade beim Landwirt Abschreibungsmöglichkeiten vorhanden sein sollten, damit dem Landwirt bei der Handhabung des Gesetzes nicht unter Umständen gesagt wird: «Du hast keine Buchführung und kannst nichts nachweisen, infolgedessen kannst Du keine Abschreibungen machen.»

Ich möchte zur Auslegung von Art. 36 für alle Zukunft und ein für allemal betonen, dass wir hier wesentlich weitergehen als die Wehrsteuer. Vermögensgegenstände können bei jedem Steuerpflichtigen vorkommen. Wir gehen also, wie gesagt, viel weiter als die eidgenössische Wehrsteuer und viel weiter als andere kantonale Gesetze. Infolgedessen kommt dem Nachsatz: «Sie sind buchmässig nachzuweisen» redaktionell eine grosse Bedeutung zu. Wir werden eine andere Redaktion suchen müssen. Man wird sagen müssen, über das Vermögen, das man abschreiben will, müssen Notizen, ein Inventar vorhanden sein, damit von einem Jahr zum andern verglichen werden kann, ob sich im vergangenen Jahr in den Abschreibungen etwas geändert hat. Diesen Sinn also hat der erwähnte Satz.

Nun zum Antrag Aebi, der heute nicht zur Entscheidung kommt, indem Herr Aebi sagt, wir könnten ihn für die zweite Lesung zurücklegen. Die Kommission wird diese ausserordentlich wichtige Sache noch einmal unter die Lupe nehmen.

Ich möchte Herrn Aebi nicht antworten auf sein Eintretensvotum und auch nicht auf seine Ausführungen über die allgemeine und spezielle Finanzlage des Staates, wo ich bei Herrn Aebi immer wieder Widersprüche in der Sache sehe. Auf der einen Seite sagt er, wie der Staat in den letzten 30 bis 40 Jahren in eine furchtbare Situation hineingekommen sei, und auf der andern Seite, bei Betrachtung der Rechnung, sagt er, der Staat habe so und soviel zu viel abgeschrieben. Er macht dann quasi den Vorwurf, dass man das getan habe. Deshalb scheint mir in seinen Ausführungen ein Widerspruch vorzuliegen. Ich möchte später, bei anderer Gelegenheit, die sich sicher im Grossen Rat ergeben wird, auf seine Zahlen zurückkommen.

Herr Aebi wünscht, wie er sich ausdrückt, die freie Abschreibung. Ich habe ihm immer gesagt, die freie Abschreibung verwehren wir dem Kaufmann und Industriellen nicht. Das schweizerische Obligationenrecht steht in bezug auf die Inventarisation der Ware und von Werten und Forderungen auf dem Boden, dass es Höchstbewertungsansätze vorschreibt. Es schreibt vor, man dürfe nicht über das und das in der Bewertung hinausgehen. Aber

nach der Richtung der unteren Bewertung, der Abschreibung und der Reservestellung also, stellt das schweizerische Obligationenrecht überhaupt keine Vorschriften auf. Das ist begreiflich. Das Handelsrecht will nur, dass die Bilanz in Ordnung ist und keine Ueberbewertung stattfindet. Wenn das Ergebnis der Bilanz möglichst günstig ist, kann das Handelsrecht nichts einwenden, so dass der erwähnte Grundsatz hier durchaus begreiflich ist. Aber vom Steuerrecht aus gesehen müssen Abschreibungsmöglichkeiten vorgesehen sein, damit nicht einer, der sehr gut arbeitet und die Möglichkeiten grosser Abschreibungen und Rückstellungen hat, infolge dieser Abschreibungen und Rückstellungen überhaupt keine Steuern bezahlt und alles in Abschreibungen und Reserven verschwinden lässt, während ein anderer der gleichen Branche, der nicht so viele Reservestellungen und Abschreibungen machen kann, grosse Steuern bezahlen muss, so dass der, dem es schlechter geht, mehr zahlen müsste als der, dem es gut geht. Wir müssen steuerrechtliche Grundsätze aufstellen, die in bezug auf Abschreibungen und Rückstellungen für alle gelten. Das ist der Unterschied zwischen der steuerrechtlichen und der obligationenrechtlichen Behandlung.

Herr Grossrat Aebi wünscht die freie Abschreibung. In diesem Zusammenhang können wir das steuerrechtlich nicht zulassen. Mir ist kein Steuergesetz und keine Steuerpraxis bekannt, sei es in der Eidgenossenschaft oder in den Kantonen, die überhaupt eine freie Abschreibungspraxis zulässt, auch das viel gerühmte Zürich nicht. Im Zürcher Gesetz heisst es, dass nur geschäftsmässig begründete Abschreibungen zulässig sind. Das ist also genau der gleiche Text, wie wir ihn im Entwurf haben. Wir haben das nicht im Zürcher Gesetz abgeschrieben, sondern in der eidgenössischen Wehrsteuer. Die Steuerverwaltung muss also überprüfen können, ob die Abschreibungen geschäftsmässig begründet sind. Es gibt zahlreiche Entscheidungen der Zürcher Oberrekurskommission, die in einzelnen Fällen zu untersuchen hatte, ob die Abschreibungen geschäftsmässig begründet sind oder nicht. Wenn also Zürich frei alle Abschreibungen zuliesse, so wären diese Entscheidungen ja gar nicht nötig.

Nun wünschen die Herren Grossräte Aebi und Winzenried, dass neben dem Wort «Abschreibungen» auch das Wort «Rückstellungen» aufgenommen wird. Wie man das stilistisch fassen will, darüber kann man noch reden. Herr Winzenried möchte einen eigenen Satz, indem er sagt, es wären auch die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen zu berücksichtigen und vom Reingewinn in Abzug zu bringen. Man könnte vielleicht einfach so sagen: «Abschreibungen und Rückstellungen müssen geschäftsmässig begründet sein.» Dann brauchte man auch nicht einen neuen Satz zu machen. Genau das, was die Herren Aebi und Winzenried wollen, ist im Art. 22 des eidgenössischen Wehrsteuerbeschlusses gesagt. Wenn ich ein böser oder sogar teuflischer Charakter wäre, was ich nicht bin, könnte ich sagen: Gut, wir nehmen das an, und damit wäre der Handel erledigt. Aber ich bin nicht so böse, denn damit, dass man das aufnähme, wäre der Fall nicht gelöst, sondern der wunde Punkt, vom Standpunkt der Herren Aebi und Winzenried gesprochen, liegt nicht in den «Rückstellungen», sondern in dem Satz: «Ihr Gesamtbetrag darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.» Darin liegt des Pudels Kern, in der Interpretation dieses Satzes und nicht in den Rückstellungen. Bilanztechnisch sind wir einig. Ob Sie in der Bilanz auf den Aktiven Abschreibungen vornehmen oder Rückstellungen bei den Passiven als Reservestellung aufführen, kommt bilanztechnisch genau auf das gleiche hinaus. Ich meine, man kann dem Ding sagen, wie man will, ob Abschreibungen oder Rückstellungen. Die Frage ist: Können sie gemacht werden — wofür. Die Frage wird vom Art. 36 gelöst, indem er sagt: «Ihr Gesamtbetrag darf den erfahrungsgemässen Minderwert nicht übersteigen.» Anders ausgedrückt, könnte man sagen: Es dürfen diese Abschreibungen und Rückstellungen nur dem tatsächlich eingetretenen Minderwert oder der tatsächlich eingetretenen Entwertung in der zu Grunde gelegten Bemessungsperiode entsprechen.

Ich stehe auf dem Standpunkt der Herren Giovanoli und Stettler. Herr Giovanoli hat bei der eidgenössischen Wehrsteuer ausgeführt, dass Abschreibungen oder entsprechende Rückstellungen nur für die tatsächlich eingetretene Entwertung und nicht für zukünftige mögliche Entwertungen gemacht werden können. Das ist der Standpunkt der eidgenössischen Steuerverwaltung und diesen Standpunkt nehmen wir auch für das zukünftige Gesetz ein. Es wäre der Appetit zu gross, wenn man auch für zukünftige Verluste und gefährdete Risiken Rückstellungen zuliesse. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich nach den Ausführungen der Herren Aebi und Winzenried nicht darum handelt, dass die Rückstellungen und Abschreibungen nicht versteuert werden sollen, sondern sie meinen nur, sie sollten jetzt nicht versteuert werden. Wenn der Verlust und die Entwertung nicht einträten, so sollen die Rückstellungen später aufgewertet und versteuert werden. Da sind nun grosse Volkswirtschafter der Auffassung, dass das nicht richtig sei, sondern die Industrie solle die Steuern bezahlen, wenn es ihr gut gehe. Das ist auch die Meinung des Herrn Prof. Böhler, der sich in einem Gutachten wie folgt ausgedrückt hat:

> «Tatsächlich ist jedoch andererseits zu berücksichtigen, dass diese erhöhten Abschreibungen und Rückstellungen aus dem Erlös aufgebracht und infolgedessen vom Konsumenten in der Form erhöhter Preise getragen werden müssen. Sie sind auch nicht das Resultat sparsamer Bewirtschaftung, sondern eine Folge der Geldvermehrung und stören überdies die Einkommensverteilung. Sie sind ferner in ihrer Auswirkung fragwürdig, weil die Produktionskapazität allgemein erweitert und infolgedessen der Preisdruck nach dem Krieg verstärkt und unter Umständen sogar die Rentabilität auf die Dauer statt verbessert, sogar verschlechtert wird. Sie werden also in zahlreichen Fällen, privatwirtschaftlich gesehen, nicht produktiv, sondern konsumtiv sein.»

Die Sache ist zweischneidig. Die grosse englische Firma Lever Brothers Ltd., ein grosser Fettkonzern, hat eine Broschüre veröffentlicht, worin gesagt wird, die Steuern sollten jetzt bezahlt werden und nicht auf den Zeitpunkt verschoben werden, wo die Krisis die Bilanz in Mitleidenschaft

ziehe. Ich wollte das nur erwähnen, bin aber der Meinung, für die zweite Lesung sei die Sache noch einmal zu überprüfen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, die beiden Anträge Gygax und Aebi der Kommission zur nochmaligen Ueberprüfung zu überweisen. Ob man das tut oder nicht, kommt ungefähr auf das Gleiche heraus. Wir werden in der Kommission doch zwangsläufig darauf kommen.

Zum Antrag Gygax möchte ich sagen, ich halte eine Erweiterung des Gesetzestextes nicht für nötig, weil der Gedanke, den er äussert, meines Erachtens bereits im Gesetz ist. Wir wollen aber prüfen, ob die Sache verdeutlicht werden soll.

Ueber den Antrag Aebi ist in der Kommission eingehend diskutiert worden. Er ist nachher, wenn ich mich recht erinnere, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Aber der Antrag enthält grundsätzlich einen richtigen Gedanken. Ich glaube, die Wahrheit liegt in der Mitte. Auf der einen Seite will die Industrie mit ihren Rückstellungen weiter gehen, als dies aus finanzpolitischen Gründen zulässig ist. Auf der andern Seite begegnet man meines Erachtens der Industrie mit einem zu grossen Misstrauen und meint, solche Rückstellungen müssten «à tout prix» dazu dienen, irgendwelche Machenschaften zu fördern. So ist es nicht. Man darf der bernischen Industrie das Zeugnis ausstellen, dass sie nicht auf solche Dinge ausgeht. Ich halte dafür, dass eine Bestimmung ähnlich wie Art. 22, lit. b, des eidgenössischen Wehrsteuergesetzes auch im kantonalen Recht tragbar wäre, wonach vom rohen Einkommen abgezogen werden können die der Entwertung entsprechenden geschäftsmässig begründeten Abschreibungen. Ungefähr in dem Umfange, glaube ich, sollte man sich auf kantonalem Boden für die zweite Lesung finden. Ich möchte Sie bitten, den Gesetzestext, wie er vorliegt, anzunehmen und im übrigen der Kommission die beiden Aufträge zu erteilen.

Präsident. Die beiden Anträge Aebi und Gygax gehen für die zweite Lesung an die Kommission. (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. b.

b) die Abschreibungen oder an ihrer Stelle die Einlagen in Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (Art. 36);

Marginale: Abschreibungen.

Art. 36. Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche tatsächlich der Erwerbstätigkeit dienen. Sie sind buchmässig nachzuweisen. Ihr Gesamtbetrag darf den erfahrungsmässigen Minderwert nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt verbindliche Weisungen über die Abschreibungssätze und die Reserven.

Bei konzessionierten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sind die Abschreibungen auf dem Konto der zu tilgenden Verwendungen abzugsberechtigt.

Art. 34, lit. c, und Art. 37.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 34, lit. c, und Art. 37 handeln von den Verlusten, d. h. von einem Ereignis im Geschäftsleben, wo das Ergebnis rückläufig ist. Verluste können abgezogen werden, wenn sie verbucht sind und in der Bemessungsperiode erlitten wurden auf Vermögen, das der Erwerbstätigkeit dient. Sind die beiden Voraussetzungen erfüllt, so kann der Verlust abgezogen werden, das Geschäftsergebnis verringert sich. Hier haben wir gegenüber dem geltenden Recht eine Aenderung, die für den Steuerpflichtigen ausserordentlich wohltuend ist. Gegenwärtig können die Verluste abgezogen werden von einem Jahr, d. h. vom Bemessungsjahr. Die Verluste, die ich 1944 erleide, kann ich in der Steuererklärung 1945 abziehen. Wenn ich aber als Geschäftstreibender ein Verlustjahr und ein Gewinnjahr nebeneinander habe, so muss ich für das Gewinnjahr meine Steuern vollständig bezahlen. Vom Verlustjahr brauche ich allerdings keine Steuern zu bezahlen, ich kann es aber gegenüber dem Gewinnjahr nicht aufrechnen.

Damit, dass man nun zur zweijährigen Periode übergeht, wird es möglich, innerhalb der Periode ein Verlustjahr gegenüber einem Gewinnjahr auszugleichen. Ich betrachte das vom Standpunkt desjenigen aus, der ein Geschäft betreibt (Gewerbetreibender, Landwirt usw.) als einen Vorteil gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 37 tel quel anzunehmen.

Amstutz. In unserer Fraktion ist ein gewisses Bedenken aufgestiegen. Am Schluss des Art. 37 heisst es: «... und zudem vom Buchführungspflichtigen verbucht sind». Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, in der Weise zu beruhigen, dass unter dem Buchführungspflichtigen nur derjenige verstanden ist, der nach Obligationenrecht zur Buchführung verpflichtet ist. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so möchte ich bitten, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen und ihn in diesem Sinne zu redigieren.

Jacobi. Ich glaube, man sollte in der vierten Zeile statt «in der Bemessungsperiode erlitten wurden» sagen: «in der Bemessungsperiode ausgewiesen wurden».

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Ausdruck «erlitten» gefällt mir gut. Wenn man Verluste einsackt, ist das ein Leid, das einem widerfährt. Ich wüsste keinen bessern Ausdruck. Das ist aber eine Sache der Redaktion.

Die Anfrage des Herrn Amstutz möchte ich dahin beantworten: Wesentlich ist, ob ein Verlust eingesackt wurde. Wenn jemand in der Bemessungsperiode einen Verlust erlitten hat, so kann er ihn abziehen. Wenn er verpflichtet ist, Buch zu führen, so muss er den Verlust auch buchmässig ausweisen. Wenn er nach Obligationenrecht nicht zu einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet ist, so

muss er den Verlust mit einem andern Mittel nachweisen. Das ist der Sinn der Bestimmung. Ich nehme an, Herr Amstutz sei beruhigt.

Amstutz. Ja, ich bin beruhigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *c)* die Geschäftsverluste (Art. 37);

Marginale: Verluste.

Art. 37. Verluste können abgezogen werden, wenn sie auf dem der Erwerbstätigkeit dienenden oder dafür bestimmten Vermögen in der Bemessungsperioden erlitten wurden und zudem vom Buchführungspflichtigen verbucht sind.

Art. 34, lit. d, und Art. 38.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die beiden Artikel handeln von den Schuldzinsen, d. h. also von den periodischen Gegenleistungen für alle im Geschäft investierten eigenen und fremden Gelder. Der Ausdruck «eigene Gelder» ist ein Spiel mit Worten, indem für die eigenen Gelder auch Zinsen aufgewendet werden. Für fremde Gelder muss man aber die Aufwendungen nachweisen. Nicht abzugsberechtigt sind diejenigen Aufwendungen beziehungsweise periodischen Leistungen, die ich mache in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, d. h. wenn jemand den Vater oder die Mutter oder Verwandte unterstützt, so beruht das auf dem Familienrecht. Wir haben bei der Behandlung des Art. 26, Abs. 3, des Gesetzes gesehen, dass auf der andern Seite solche Einkünfte vom Bezüger nicht versteuert werden müssen. Deshalb können sie nun auf der Gegenseite von dem, der sie leistet, auch nicht in Abzug gebracht werden. Das ist der Sinn des Art. 38 in bezug auf die Schuldzinsen.

Ich möchte Sie bitten, die beiden Artikel zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *d)* die in der Bemessungsperiode aufgelaufenen Schuldzinse (Art. 38);

Marginale: Schuldzinse.

Art. 38. den Schuldzinsen werden gleichgestellt die Renten und dauernden Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Dienen die Renten der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht, so dürfen sie nicht abgezogen werden.

Art. 34, lit. e, f und g.

Präsident. Der Rest des Art. 34 wird vom Herrn Referenten gesamthaft behandelt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu Art. 34, lit. e, habe ich keine Bemerkungen zu machen. Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode.

Lit. f enthält in einer neuen Fassung einen alten Gedanken. Die Zuwendungen müssen, damit sie steuerfrei sind und als Gewinnungskosten abgezogen werden können, gemacht worden sein, um den Erwerb zu erzielen. Wir haben die gleiche Formulierung in Art. 22, lit. a, der eidgenössischen Wehrsteuer. Die Art und Höhe der Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal (Fürsorgeeinrichtungen) müssen den Vorschriften entsprechen, die der Regierungsrat aufstellt. Endlich können vom rohen Einkommen abgezogen werden die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskasse während der Bemessungsperiode.

Es sind noch zwei neue Anträge angemeldet worden, einer von Herrn Steiger, eine lit. h zu Art. 34 einzufügen:

«Vergabungen an gemeinnützige Einrichtungen, an den Staat oder an Gemeinden, die unmittelbar zur Unterstützung gesetzlicher Fürsorgeaufgaben dienen.»

Herr Althaus hat ebenfalls eine lit. h beantragt, «Rabatte und ähnliche Leistungen bis zu 5 % des Betrages der Bezüge oder Leistungen.»

Die Kommission hat über die beiden Anträge der Herren Steiger und Althaus bis dahin nicht reden können. Wenn sich der Rat mit den beiden Anträgen befreunden sollte, möchte ich bitten, sie an die Kommission zu weisen, damit wir für die zweite Lesung endgültig dazu Stellung nehmen können.

M. **Varrin.** A la lettre e), il est parlé des «frais d'entretien et de gérance d'immeubles pendant la période d'évaluation». Cette expression «frais d'entretien» me paraît un peu vague. Qu'entend-on par là? Peut-on assimiler à l'entretien les améliorations qu'on apporte à un logement ou à immeuble? Est-ce dans ce sens qu'il faut entendre cette expression? Si tel n'était pas le cas, je demanderai qu'on apporte une précision en disant «frais d'entretien et d'amélioration».

Brönnimann. In lit. e möchte ich vorschlagen, an Stelle von «Grundstücken» zu sagen: «Grundeigentum». Es wird von juristischer Seite gesagt, unter «Grundstücken» verstehe man auch Gebäude. Das mag richtig sein. Der gewöhnliche Stimmbürger muss die Sache begreifen. Ich glaube daher, «Grundeigentum» wäre besser am Platze.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zum Antrag des Herrn Brönnimann ist zu sagen, es ist so verstanden, dass auch Gebäude dazu gehören. Wenn wir sagen «Grundstücken und Gebäuden» so entspricht das dem gegenwärtigen Sinn und wäre für den, der es liest, ebenfalls verständlich.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Varrin hat angefragt, ob unter Art. 34, lit. e, unter den Unter-

haltskosten auch die Verbesserungen inbegriffen seien. Das ist grundsätzlich abzulehnen, indem es deutlich heisst: «Kosten des Unterhalts». Das sind nur die Gewinnungskosten und der Ersatz für Vermögensverluste, währenddem alle Verbesserungen eine Vermögensvermehrung darstellen.

Präsident. Herr Varrin hat keinen Antrag gestellt. — Die Anregung des Herrn Brönnimann wird von der Kommission entgegengenommen. — Art. 34, lit. a—g, sind erledigt. Es kommen jetzt neue Ziffern dazu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, lit. *e)* die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken während der Bemessungsperiode;

f) unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese, sowie Art und Höhe der Zuwendungen den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;

g) die vorschriftsgemässen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen für die Bemessungsperiode.

Steiger (Bern). Wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, stelle ich den Antrag, es sei eine lit. h beizufügen, lautend: «Vergabungen an gemeinnützige Einrichtungen, an den Staat oder an Gemeinden, die unmittelbar zur Unterstützung gesetzlicher Fürsorgeaufgaben dienen.»

Zur Begründung möchte ich folgendes sagen: Es scheint mir nicht richtig zu sein, dass, wenn jemand dem Staate ein Geschenk macht und ihn damit finanziell entlastet, dann dieses Geschenk dem Spender und nicht dem Beschenkten als Einkommen angerechnet wird. Wir haben allen Grund, in unserem Volke den gemeinnützigen Sinn zu stützen und zu stimulieren. Schon der Herr Kommissionspräsident hat darauf aufmerksam gemacht, dass man das nicht tue, wenn man solche freiwilligen Leistungen, die über die Steuern hinausgehen, noch mit Steuern belastet.

Es gibt viele Leute, die finden, wenn man die Steuern bezahlt habe, so habe man der Gemeinschaft gegenüber seine Pflicht getan, für den Rest sollten die Behörden sorgen. Wir dürfen uns nicht auf diesen Standpunkt stellen, denn die wirkliche Volksgemeinschaft verlangt etwas mehr. Aus diesen Ueberlegungen heraus hat der Regierungsrat absolut mit Recht die Beiträge an die Nationalspende und die Winterhilfe in den letzten Jahren als abzugsberechtigt erklärt. Ich möchte mit einem Antrag diesen durchaus vernünftigen Gedanken verankern. Deshalb möchte ich Sie bitten, meinem Vorschlag zuzustimmen. Selbstverständlich muss man beim Art. 23, der von den juristischen Personen handelt, das gleiche tun.

M. **Romy.** Si j'ai fait cette proposition, c'est qu'elle me paraît justifiée. Quantité de contribuables sont chargés par cet impôt de défense nationale. C'est pourquoi je maintiens ma proposition. Cet impôt de défense nationale peut durer encore bien des années: dix, peut-être même quinze ans. Je maintiens ma proposition.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe schon vorhin gesagt, wenn sich der Rat zum Antrag des Herrn Steiger positiv einstellt, so soll der Antrag an die Kommission zurückgewiesen werden, weil wir ausgerechnet zu dieser Frage nicht Stellung genommen haben. Es wäre vielleicht wünschenswert, wenn wir die Auswirkungen prüfen würden. Herr Steiger hat recht, es liegt eine parallele Erscheinung zu Art. 23, Ziffer 8 und 9, vor.

Der Antrag Romy geht so weit, dass wir auch in der Kommission nicht entgegenkommen können. Es steht Herrn Romy natürlich frei, in der zweiten Lesung einen Antrag zu stellen. Daher wollen wir in der Kommission sehen, was zu machen ist. Persönlich möchte ich sagen, die Befreiungen, die Herr Romy will, ständen mit denjenigen, die im Art. 40 ausdrücklich statuiert sind, in Widerspruch. So weit können wir nicht gehen, sonst fällt die ganze Geschichte des Art. 40 dahin. Das hindert nicht, dass die Kommission prüft, ob man Herrn Romy entgegenkommen will.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass der Antrag Steiger noch einmal geprüft wird. Aber ich möchte sagen, man sollte mit den Steuerbefreiungen nicht so weit gehen, denn schlussendlich sollte für den Staat noch etwas herausschauen. Ich habe also nichts dagegen, wenn man die Sache prüft, aber meine Haltung wird von vorneherein bestimmt sein.

Was den Antrag Romy anbetrifft, so wäre hier zu entscheiden, ob man die Beiträge an die «assurance immobilière» aufnehmen will. Aber die «assurance immobilière» steht im Art. 34, lit. e (Sachversicherung). Wenn etwas eine Sachversicherung ist, so ist es die «assurance immobilière». Es ist deshalb nicht notwendig, das in einem besondern Artikel aufzunehmen.

Herr Romy will ferner, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dass das Wehropfer und die kantonale Wehrsteuer abzugsberechtigt seien. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Punkt bei Art. 40 besonders zu behandeln; denn die Frage, in welchem Masse die Steuern abgezogen werden können, wird sowieso im Grossen Rat zu reden geben. Das geht dann alles in einem zu.

Präsident. Der Antrag Steiger geht an die Kommission zur zweiten Lesung.

Der Antrag Romy ist in seinem ersten Teil (Immobiliarversicherung) in der lit. e bereits erfüllt. Die beiden andern Punkte (Wehropfer und kantonale Wehrsteuer) würden wir bei Art. 40 behandeln. Damit wäre der Art. 34 durchberaten.

Art. 39.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 39 kann (muss nicht) eines der Sorgenkinder

in der Diskussion werden. Ich möchte bitten, wenn man hier Anträge stellt, sich in der Begründung ausserordentlich kurz zu fassen, und zwar deswegen, weil wir über den genau gleichen Gegenstand am Tage nach der Einweihung des Rathauses geredet haben. Ich war nicht dabei, aber ich nehme an, dass sich die Herren, trotz der Einweihung des Rathauses, noch an diese Diskussion erinnern. Es ist dort eingehend über all die Fragen gesprochen worden, die hier zur Diskussion kommen.

Es handelt sich bei diesem Artikel um die sogenannten Sozialabzüge. Es besteht im grossen und ganzen die gleiche Ordnung wie bis dahin, mit einem grundsätzlichen Unterschied, der darin liegt, dass in Zukunft jeder Steuerzahler (natürliche Person) die Abzüge machen kann, gleichgültig wieviel Steuern er bezahlt. Bis dahin war es so — ich habe das schon wiederholt erwähnt —: Sobald man ein bestimmtes Einkommen erreicht hatte (Staatssteuer Fr. 300.—), konnte man nur noch die Hälfte der Abzüge machen. Sobald die Staatssteuer (ohne Armensteuer) Fr. 500.— erreichte, konnte man überhaupt nichts mehr abziehen. Das war fast eine Geheimwissenschaft.

Wir haben Individualabzüge von Fr. 1600.—. Sie wurden im Jahre 1942, wo über die ganze Frage gesprochen wurde, erhöht. Für die Frau kann man Fr. 200.— abziehen. Das wurde gerügt. Man sagte, die Familie werde zu wenig berücksichtigt, es bestehe zu wenig Distanz zwischen der Einzelperson und der Familie. In der Kommission wurde gesagt, man könne die Individualabzüge herabsetzen, damit die Differenz zum Familienabzug ein wenig grösser werde. Ich glaube, das wollte niemand auf sich nehmen. Wir haben die Abzüge für Kinder unter 18 Jahren von Fr. 300.— pro Kind. Wenn das Kind studiert oder in einer Lehre ist, so können die Abzüge bis zum 25. Altersjahr gemacht werden. Auch bei breit angelegtem Studium kann man annehmen, dass man dem Abschluss nahe wäre. Für Unterstützungen an vermögenslose und erwerbsunfähige Personen, die im Haushalt des Unterstützenden leben, können Fr. 300.— abgezogen werden, wenn sie ausserhalb wohnen, Fr. 600.—. Ferner kann ein Versicherungsbeitrag von Fr. 300.— abgezogen werden.

Nun weiss ich, dass man hier selbstverständlich nach der einen oder andern Richtung ansetzen kann. Man kann die «18 Jahre» beanstanden und mit gutem Recht sagen, man sollte «20 Jahre» einsetzen. Man redet von Unterstützungen bis zum 18. Jahre, offenbar von der Erwägung ausgehend, mit dem 18. Jahre sei in der Regel die Berufslehre beendet, und die betreffende Person könne in das Erwerbsleben eintreten. Ich möchte lediglich feststellen, soweit der Individualabzug für die Einzelperson in Frage kommt, stehen wir ungefähr an der Spitze der schweizerischen Kantone oder auf alle Fälle in einer Spitzengruppe von 5 Kantonen. Inklusive Abzug der Frau von total Fr. 1800.— stehen wir innerhalb der schweizerischen Kantone ebenfalls weit voran. Im grossen und ganzen sind die Abzüge, insbesondere auch für die Kinder, derart, dass wir uns im Kranz der schweizerischen Kantone, alles zusammengenommen, sehen lassen können. Ich glaube, was wir vor $^5/_4$ Jahren hier beschlossen haben, kann man im grossen und ganzen stehen lassen. So, wie das Gesetz vorliegt, atmet es einen sozialen Zug. Man kommt denen, die es nötig haben, entgegen. Dabei müssen wir uns überlegen, auch wenn wir das Herz noch voller hätten und eine noch weichere Hand besässen, dass das alles für die Finanzen des Staates und der Gemeinden seine Konsequenzen hat. Wenn man für ein Kind Fr. 100.— Mehrabzüge einsetzt, so macht das für den Staat einen runden Ausfall von Fr. 600 000.— bis Fr. 610 000.— im Jahr, und bei Fr. 200.— pro Kind Mehrabzug Fr. 1 200 000.—. Wir als Vertreter des Staates, aber auch die Vertreter der Gemeinden müssen es sich wohl überlegen, wie weit die ganze Geschichte führt. Wir müssen dafür sorgen, dass man doch nicht allzuweit geht. Als wir seinerzeit im Jahre 1942 die Novelle beraten haben, habe ich ausgeführt: Auch wenn man Steuererleichterungen gewährt, so kann dadurch jemand, der finanziell notleidend ist, durch dieses Weniger an Steuern nicht saniert werden. Wenn bei einem Steuerpflichtigen höhere Abzüge dringend notwendig sind, so wird es auch an andern Orten «chlepfe u chrache». Durch die Erhöhung der Steuerfreiheit werden notleidende Existenzen nicht saniert. Von diesem Gesichtspunkt müssen wir ausgehen. Ich glaube, die Kommission ist in Verbindung mit dem Regierungsrat ungefähr den goldenen Mittelweg gegangen, den man im Grossen Rat verantworten kann. Einige kleine Verbesserungen hat die Kommission angebracht. Ich möchte deshalb im Namen der Kommission beantragen, Art. 39 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Stettler (Bern). Ich will den Rat des Herrn Kommissionspräsidenten befolgen und möglichst nicht wiederholen, was wir im Jahre 1942 über diesen Punkt bereits gesagt haben. Ich nehme mit dem Herrn Präsidenten an, dass sich der Grosse Rat an die damalige Diskussion über die Erhöhung der persönlichen und der Familienabzüge erinnert. Ich nehme mir heraus, heute hier im Namen der Minderheit der Kommission den gleichen Antrag zu stellen wie im Jahre 1942, dass nämlich für einen Steuerpflichtigen, der eine Familie hat, der Totalabzug auf Fr. 2000.— festgelegt wird.

Ich will sehr kurz sein in der Begründung. Der Herr Präsident hat darauf hingewiesen, dass mit den jetzigen Anträgen von Regierung und Kommission der Kanton Bern in der Gestaltung dieser Abzüge an der Spitze der schweizerischen Kantone marschiere. Ich kann das nicht ablehnen. Die Herren Kollegen haben die Liste ebenfalls erhalten. Nur ist dieses Verzeichnis nicht massgebend. Schlussendlich fragt der Steuerbürger nicht: «Was kann ich abziehen?», sondern: «Was muss ich zahlen?» Da wollen wir bedenken, dass trotz bescheideneren Abzügen in andern Kantonen, sowohl in der Ost- wie Zentral- und Westschweiz, mit Ausnahme des Kantons Graubünden, der Berner am meisten von seinem Einkommen zahlt. Er würde das zweifellos auch unter dem neuen Recht tun müssen, wenn wir nicht dafür sorgen, dass hier eine Korrektur Platz greift.

Ich bin im Jahre 1942 mit einer Stimme Mehrheit mit meinem Antrag unterlegen. Ich hoffe, dass das heute nicht der Fall ist. Denn wir wollen eines feststellen, dass trotz dem erhöhten Familienabzug der Staat und die Gemeinden sicher nicht Verluste

im Steuerertrag erleiden werden. Wenn sie Verluste erleiden, so ist das nur zahlenmässig so, in dem Sinne, dass sie weniger Veranlagungssumme haben. Aber ich bin überzeugt, dass das Ergebnis, wenn man namentlich auf die Familie Rücksicht nehmen will, für den Staat und die Gemeinden doch so sein wird, dass keine Schmälerung des Ertrages aus direkten Steuern resultiert. Ich muss ganz kurz bemerken, dass das Inkasso der direkten Steuern bei der Einkommenssteuer heute ein derart miserables ist, dass man sich schon fragen muss, ob der Bürger daran schuld ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, auf welchen Betrag das Obergericht das betreibungsrechtliche Existenzminimum festgelegt hat, nämlich bedeutend höher, als es hier der Fall ist.

Gehen wir zurück auf das Jahr 1865, so finden wir im damaligen Steuerrecht bis überhaupt in die letzten Jahrzehnte hinein, dass immer vom Existenzminimum die Rede ist. Wenn das Existenzminimum nicht garantiert sei, so könne einer keine Steuern bezahlen. Heute ist die Situation so, dass trotz dieser verhältnismässig hohen Abzüge gegenüber andern Kantonen, unser System für die Mehrheit der steuerzahlenden Bevölkerung, was die Einkommenssteuer betrifft, unerträglich geworden ist bis zu dem Einkommen von mindestens Fr. 6000.— bis Fr. 8000.— in den Städten und mit Abstrichen von einigen wenigen tausend Franken in den ländlichen Gemeinden.

Wir müssen diese Lage korrigieren. Deshalb stelle ich den Antrag. Die sozialdemokratische Fraktion hat diesen Antrag zu den Ziffern 1. und 2. als ein Minimum von Entgegenkommen betrachtet. Wir müssen uns hier schon ernstlich damit befassen. Wir haben die Auffassung, dass dieser zusätzliche Abzug von Fr. 200.— für die Familie ungenügend ist, dass er im Minimum Fr. 400.— betragen sollte. Das ist die Begründung zum Antrag der Kommissionsminderheit, die mit 8:6 Stimmen in der Kommission unterlegen ist. Wir sind der Auffassung, dass der Grosse Rat gut beraten ist, wenn er diesem Antrag zustimmt.

Präsident. Wir beschränken die Diskussion auf die Ziffern 1 und 2. Herr Stettler stellt bei Ziffer 1 keinen Abänderungsantrag. Bei Ziffer 2 wird der Antrag gestellt, den Abzug von Fr. 200.— auf Fr. 400.— zu erhöhen.

M. **Vuille.** En ce qui concerne les points 1 et 2 de l'art. 39, je voudrais rappeler que lors des délibérations de la commission, à Langnau, je ne suis pas intervenu, mais depuis lors, j'ai pris contact avec les milieux ouvriers et j'ai pu constater que les déductions personnelles ne sont pas suffisantes.

Je voudrais appuyer la proposition de mon collègue, M. Stettler en portant de fr. 200.— à fr. 400.— la somme prévue au chiffre 2 de l'art. 39.

Vous devez comprendre qu'étant donné la cherté de la vie, nous devons absolument, si nous voulons faire passer la loi, donner satisfaction à la classe ouvrière qui considère ces déductions comme insuffisantes. C'est pourquoi j'appuie la proposition de M. Stettler et demande à ce Grand Conseil de porter à fr. 400.— la somme prévue à 200 à cet alinéa.

M. **Michel.** En novembre 1943, j'ai eu l'occasion et l'honneur de développer une motion sur le problème important et fort discuté de nos jours dans les milieux politiques, de la protection de la famille. Cette motion, le gouvernement l'a acceptée et le Grand Conseil l'a votée sans opposition. Elle fut prise en considération pour autant qu'elle concernait des domaines où l'Etat pouvait intervenir directement. Or, Monsieur le président et Messieurs, j'imagine que nous sommes actuellement dans un domaine où nous pouvons tous intervenir en faveur de la famille.

L'art. 39 que nous discutons nous en fournit une belle occasion.

La politique fiscale des pouvoirs publics, à tous les degrés, ignore encore trop la famille. Les déductions légales sur le revenu sont trop faibles et n'ont guère qu'une valeur symbolique. Il est vrai qu'une petite majoration fut acceptée lors de la revision partielle de 1942. Cependant, nous ne la la jugeons pas suffisante.

Le projet actuel prévoit pour le paysan l'impôt sur le revenu. Il faudrait lui donner la possibilité de défalquer de ses revenus des sommes plus importantes que celles qui sont prévues dans le projet de loi. Ce faisant, nous aurons fait un pas de plus en faveur de la famille. L'Etat et les communes ne subiront pas de diminution de recettes dans des proportions telles qu'ils ne puissent les supporter. C'est pour ces motifs que je propose de voter une élévation des déductions familiales et pour enfants.

Lauper. Der Antrag Stettler ist in der Kommission mit 8:6 Stimmen unterlegen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man nicht zu weit gehen wollte mit den Abzügen. Ich wäre eher der Auffassung, dass man bei den Kinderabzügen weiter gehen sollte. Deshalb habe ich einen Antrag gestellt, bei den Kinderabzügen eine Konzession zu machen.

Burren (Steffisburg). Wir haben seit Jahren von der Familie geredet. Ich glaube, hier ist eine gute Gelegenheit, einmal zu zeigen, dass wir die Familie stützen wollen. Letzte Woche ist von Regierungsseite her jedem Ratskollegen eine Tabelle zugestellt worden. Wenn wir die Tabelle studieren, so sehen wir, dass in allen Kantonen die Unterschiede zwischen Einzelpersonen und Familien viel grösser sind als im Kanton Bern. Ich rede dabei nicht von den katholisch-konservativen Kantonen, die hier mit einem vortrefflichen Beispiel vorangehen. Aber ich weise auf Kantone hin wie Zürich, wo die Abzüge für die Einzelpersonen Fr. 1200.— ausmachen und für die Verheirateten Fr. 2000.—. Im Kanton Waadt kann der Ledige Fr. 700.— abziehen und der Verheiratete das Doppelte. Wir aber machen einen Unterschied von sage und schreibe Fr. 200.—. Ich gebe ohne weiteres zu, dass noch die Kinderabzüge hinzukommen. Es gibt auch Familien, die keine Kinder haben. Es ist nicht recht, wenn ein Mann, der keine Kinder hat, ganze Fr. 200.— mehr abziehen kann, als wenn er nur für einen Mund zu sorgen hat. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kollegen Stettler lebhaft. Ich bin der Meinung, das sei ein Minimum, welches wir bewilligen sollten.

Hirsbrunner. Ich glaube, wir sollten in erster Linie ein bisschen an die Gemeindefinanzen denken, wenn wir ein Steuergesetz behandeln. Wir haben von der Finanzdirektion ein Exposé erhalten, worin verschiedene Gemeinden aufgeführt sind (im ganzen 19). Nach dem Entwurf haben von diesen 19 Gemeinden gegenüber der Veranlagung von 1942 12 Gemeinden weniger Einnahmen, 4 Gemeinden bleiben stabil und 3 Gemeinden erhalten ein kleines Plus. Wir dürfen den Gemeinden die finanzielle Grundlage nicht zerstören, sondern müssen ihre finanziellen Möglichkeiten einigermassen garantieren.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie dringend bitten, die Abzüge nicht auf Fr. 2000.— zu erhöhen, sondern bei Fr. 1800.— zu bleiben. Man könnte bestenfalls diskutieren, wie das Herr Burren gesagt hat, ob man die Ledigen weniger gut behandeln wolle, indem man bei den Einzelpersonen mit dem Abzug hinunter ginge. Ich möchte Sie daher bitten, das Existenzminimum im Interesse der Gemeinden nicht zu erhöhen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier der Antrag gestellt, in Art. 39, Ziff. 2, den Haushaltsabzug auf Fr. 400.— zu erhöhen, so dass es hiesse: «Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen: 2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit minderjährigen eigenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 400.—».

Wir können infolgedessen, wenn der Gesetzestext so bleibt, nicht nur auf die Familienzahlen abstellen und fragen, wie viele Familien wir im Kanton Bern haben, sondern es kommen auch die Personen dazu, die mit minderjährigen eigenen Kindern zusammen in einem gemeinsamen Haushalte wohnen. Das gibt nach der Berechnung der Steuerverwaltung eine Zahl von 122500. Wenn man nun den Abzug um Fr. 100.— erhöht, so verringert sich das Steuerkapital, und infolgedessen entsteht für Staat und Gemeinden ein Verlust. Wir haben ihn folgendermassen ausgerechnet: 122500 × 100 = Fr. 12250000.—. Bei Fr. 200.— Mehrabzug gibt das einen Verlust an Steuerkapital von Fr. 24500000.— für den ganzen Kanton. Sie sehen, welche Bedeutung das hat. Infolgedessen ist die Sache auch vom finanziellen Standpunkt aus zu prüfen, und zwar von Seiten des Staates wie der Gemeinden. Herr Hirsbrunner hat auf die Folgen für die Gemeinden aufmerksam gemacht. Für die Gemeinden mit dem gleichen Steuerfuss wie der Staat beträgt der Verlust prozentual gleich viel.

Es schien mir, dass die Logik des Herrn Grossrat Burren nicht bis zum letzten ging, sonst hätte er den Schluss ziehen müssen, wenn wirklich die Differenz zwischen dem Verheirateten und dem Ledigen zu klein sei, so könnte man beim Ledigen mit den Abzügen hinuntergehen. Man käme dann vielleicht dorthin, wo Zürich steht, das für die Ledigen einen Abzug von Fr. 1200.— hat, währenddem bei uns die Ledigen Fr. 1600.— abziehen können. Waadt hat Fr. 700.—. Wenn man also beim Ledigen etwas zurückginge, so hätte ich nichts dagegen, beim Verheirateten etwa Fr. 100.— hinaufzugehen. Dann wäre die Sache ungefähr ausgeglichen. Aber einfach nur auf der Quote des Ledigen aufzubauen und in der Zeitung zu schreiben, der Kanton Bern sei in der Behandlung der Familienlasten rückständig, das stimmt nicht, man muss schauen, von wo man ausgeht. Ich bin der Meinung, man sollte entweder beim Ledigen herabsetzen oder dann bei dem bleiben, was der Grosse Rat und das Bernervolk im Jahre 1942 beschlossen haben. Wir haben im Jahre 1943 unsere Erfahrungen gemacht. Das Votum des Herrn Vuille hat mich etwas verwundert. Er stammt aus einem ausgesprochenen Industriezentrum, das der Krisis sehr rasch anheimfallen kann. Mir ist von jurassischen Gemeinden gesagt worden, man begreife nicht, dass der Grosse Rat und das Bernervolk im Jahre 1942 im Abzug so weit gegangen seien. Wir können das genau vergleichen, indem wir 1943 wiederum mit jurassischen Gemeinden wegen der Sanierung verhandeln mussten. Wir kennen deshalb den Verlust genau, den diese erhöhten Abzugsmöglichkeiten im Jahre 1943 für diese Gemeinden hatten. Die Gemeinde Courtelary hat eine Gesamteinschätzung I. Klasse von Fr. 818000.—. Die Gemeinde hat gegenüber dem Jahr 1942 Fr. 98000.— an Steuerkapital verloren. Eine Gemeinde die saniert werden musste, Renan, hatte 1943 eine Steuereinschätzung von Fr. 379600.—. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr beträgt Fr. 62000.—. Sonceboz hatte 1943 eine Einschätzung von Fr. 808500.— (Verlust 81400.—) und Sonvilier Fr. 902000.—, Verlust Fr. 66300.—. Bei der letzten Gemeinde macht es am wenigsten aus, weil dort Erhöhungen stattfanden, indem die Einschätzung der Industrieunternehmen grösser war.

Sie sehen, die Sache hat für den Staat und die Gemeinden tatsächlich Wirkungen und muss sie selbstverständlich haben.

Ich möchte Ihnen beantragen, beim Vorschlag der Kommission und des Regierungsrates zu bleiben.

M. **Vuille.** M. le Directeur des finances a parlé des communes obérées; mais est-ce notre faute si nous sommes des communes obérées? Est-ce que nous avons voulu cette crise qui a duré dix ans? Ce n'est pas notre faute. Les ouvriers doivent vivre. Actuellement, par les sacrifices qu'ils ont consentis, on ne peut pas dire qu'ils ont été déraisonnables. Il faut accorder à la classe ouvrière les déductions qu'elle mérite si nous voulons faire passer la loi. Or, si la classe ouvrière est contre la loi, elle ne passera pas. Je reconnais que cette loi est meilleure que celle de 1918 et nous devons nous efforcer de mettre tous les atouts de notre côté pour la faire passer. Les lois d'impôts sont par essence impopulaires. On se cabre quand on parle d'impôts, on ne veut pas se laisser faire. Nous devons faire tous nos efforts pour faire passer la loi et je m'y emploierai. Un des moyens à notre disposition est d'accorder ces fr. 200.— de déduction supplémentaire en faveur de la classe ouvrière.

Präsident. Ziff. 1 ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Abzüge natürlicher Personen.

Art. 39. Natürliche Personen können von ihrem rohen Einkommen abziehen:

Marginale: Persönlicher Abzug.

1. Einen Beitrag von Fr. 1 600. —.

Ziffer 2.

Präsident. Zu Ziff. 2 hat Herr Stettler einen Antrag gestellt, von Fr. 200. — auf Fr. 400. — zu gehen. Herr Bigler will einen Antrag stellen, der zwischenhineingreift. Ich gebe ihm bei Ziff. 3 das Wort.

Abstimmung.

Für den Antrag Stettler	71 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .	69 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Verheiratete Steuerpflichtige.

2. Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Personen, die mit minderjährigen eigenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, einen zusätzlichen Betrag von Fr. 400. —.

Ziffer 3.

Chavanne. En ce qui concerne le chiffre 3, il est prévu une déduction de fr. 300. — pour chaque enfant de moins de 18 ans. Cette déduction peut paraître suffisante pour une famille de deux enfants, qui est le minimum pour maintenir le niveau actuel de la population. Par contre, une famille de trois enfants et plus doit être aidée par rapport à ses charges supplémentaires et, au nom de ma fraction, je propose de porter à fr. 400. — la déduction par enfant pour toute famille comptant trois enfants et plus. Il y aurait lieu d'ajouter au premier paragraphe du chiffre 3 une phrase qui serait ainsi conçue: «Pour une famille de trois enfants et plus, la déduction sera portée à fr. 400. —.»

Bigler. Ich habe einen Eventualantrag eingereicht, für den Fall, dass der Antrag Stettler abgelehnt würde. Der Antrag hätte zu den Ziff. 2 und 3 gelautet, wenn der Bruttoerwerb Fr. 8 000. — nicht übersteigt, so können diese Abzüge um Fr. 100. — erhöht werden. Nachdem der Antrag Stettler angenommen ist, kann ich auf den Eventualantrag zu Ziff. 2 verzichten. Ich möchte nun den Antrag (aber nicht als Eventualantrag) auf Ziff. 3 beziehen.

Eggli. In unserer Fraktion haben sich verschiedene Votanten zu den Kinderabzügen geäussert. Wir sind mit den Ansätzen, wie sie Regierung und Kommission im Entwurf festgelegt haben, einverstanden. Wir möchten für kinderreiche Familien einen etwas grösseren Abzug gewähren, mit Rücksicht darauf, dass grosse Familien öfters verhältnismässig bescheidene Einkommen haben. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantragt daher, es sei Ziff. 3 dahin abzuändern: «Bis und mit dem dritten Kind Fr. 300. — Abzug und vom vierten Kind an je Fr. 400. —.» Wir glauben, dass das nicht einen so tiefen Einbruch in den Gesetzesentwurf brächte. Art. 39, Ziff. 3, wäre demnach wie folgt zu ergänzen: «Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 300. — bis und mit dem dritten und für jedes folgende Kind Fr. 400.—, sofern nicht der Abzug nach Art. 19, Abs. 2, beansprucht wird.» Der Rest bleibt unverändert.

Präsident. Es sind drei Anträge eingereicht worden.

Der erste stammt von Herrn Grossrat Chavanne und lautet: «Bei Familien von mehr als 3 Kindern erhöht sich der Abzug auf Fr. 400. — für jedes Kind.»

Der Antrag Eggli hat folgenden Wortlaut: «Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 300. — bis und mit dem dritten und für jedes folgende Kind Fr. 400. —, sofern nicht der Abzug nach Art. 19, Abs. 2, beansprucht wird.»

Der Antrag Bigler heisst: «Wenn der Bruttoerwerb Fr. 8000. — nicht übersteigt, können die Abzüge in Ziffer 3 um je Fr. 100. — erhöht werden.»

Wir haben also zwei Anträge, die sich mit der Kinderzahl abgeben, und einen Antrag, der auf den Erwerb abstellt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es tut mir leid, wenn ich hart erscheinen muss. Aber ich glaube, dass wir hier nicht einfach weitergehen können. Ich weiss, es ist viel sympathischer, wenn man Anträge stellen kann, die entlasten. Man wird sogar ausgezeichnet durch Beifall auf der Tribüne! Mir wird das nicht zuteil werden, ich wünsche es auch nicht. Aber es handelt sich nicht nur um den Staat, sondern auch um die Gemeinden. Es geht nicht an, dass man einfach fast ins Blaue hinaus den Anträgen hier zustimmt, die weitere Entlastungen wollen, sondern wir müssen hier auch für den Staat und die Gemeinden zum Rechten sehen und nicht nur für den Steuerpflichtigen. Letzten Endes beraten wir ein Steuergesetz und nicht ein Gesetz über die Befreiung von den Steuern.

Was den Antrag Bigler anbelangt, so möchte ich Herrn Bigler noch eine gewisse Gerechtigkeit zuteil werden lassen in Bestätigung seiner persönlichen Bemerkung. Ich habe es versprochen, es vor dem Rate zu erklären. Es ist richtig, dass er mit allen andern Vertretern der Kommission sich bemüht hat, in bezug auf die Bemessung des Ertrages des Landwirts diejenigen Grundsätze auszuarbeiten, wie sie jetzt im Gesetzesentwurf drin stehen. Wenn etwas anderes gesagt wurde, so entspricht es nicht dem, was ich von Herrn Bigler in Langnau und hier gehört habe. Das ist eine Bemerkung nebenbei.

Was nun den Antrag Bigler anbetrifft, muss ich sofort wieder Wasser in den Wein schütten. Was Herr Bigler will — er will das vielleicht nicht,

aber es kommt darauf hinaus — ist eine versteckte Progression, exakt das, was wir abschaffen wollten und worauf wir stolz waren. Die Leute, die er mit seinem Antrag im Auge hat, kommen schon noch zum Handkuss. Ich glaube, wir sollten da nicht mehr weiter abstufen nach dem Einkommen, sonst kommen wir in das missliche System der versteckten Progression hinein.

Die beiden andern Anträge Chavanne und Eggli decken sich bis zu einem gewissen Grade. Der Antrag Eggli ist offenbar dem Herrn Finanzdirektor angenehmer als der Antrag Chavanne, indem er sagt: Bis und mit dem dritten Kind Fr. 300.— Abzug und vom vierten Kind an je Fr. 400.—. Das ist ein Abzug, der sich letzten Endes hören lässt. Aber ich möchte grundsätzlich bitten, es beim Vorgeschlagenen bewenden zu lassen. Es hat in der Kommission auch Leute, die das Herz auf dem rechten Fleck haben und die den Vorschlag der Kommission glauben verantworten zu können. Das wurde schliesslich im November 1942 so beschlossen. Ich möchte also bitten, es bei dem grausamen Spiel bewenden zu lassen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind drei Anträge da, ein Antrag Bigler, der bei der Erhöhung des Kinderabzuges auf das Einkommen abstellen will. Das ist, wie der Referent der Kommission gesagt hat, eine versteckte Progression. Das sollte man nicht tun, sondern die Abzüge sollten zugelassen sein, schon aus technischen Gründen. Es ergeben sich sonst in der Handhabung des Gesetzes derartige Schwierigkeiten, wie man sie mit der versteckten Progression eben hat. Das System der Herren Eggli und Chavanne ist einfacher, indem sie auf die Kinderzahl abstellen, wobei der Antrag Eggli für Staat und Gemeinden finanziell weniger belastend ist als der Antrag Chavanne.

Nach der finanziellen Seite hin kann man folgende Ueberlegungen machen. Es ist genau gleich wie vorhin bei den Verheirateten. Diese Fr. 100.— haben eine gewaltige Einwirkung auf das Steuerkapital des Staates und der Gemeinden. Wir rechnen nach Prof. Pauli mit 199 200 Kindern im Kanton Bern. Dazu kämen noch die Lehrlinge und die Studenten, nicht nur diejenigen, die an den Universitäten sind, sondern alle im ganzen Kanton bis zu maximal 25 Jahren. Wir hätten also im Minimum mit 200 000 Kopfeinheiten zu rechnen. Das gibt eine schöne Zahl, wenn man sie mit 100 multipliziert. Der Verlust für den Staat beträgt Franken 1 260 000.— und ungefähr gleich viel für die Gemeinden. Sie sehen, wenn wir schon vorhin bei den Familien einen derartigen Verlust erlitten haben und nun noch bei den Kindern ein weiterer Verlust entstände, so ginge das zu weit. Diese Geschichte mit den weitern Abzugsmöglichkeiten wird ernst. Man muss sich wirklich fragen, wohin der Kurs mit dem Gesetz geht. Ich möchte schon bitten, in der Beziehung etwas vorsichtiger zu sein. Die Familie hat ihre vermehrte Stützung erhalten in der Erhöhung des Abzuges um Fr. 200.—. Man sollte deshalb nicht bei den Kindern noch mehr hinaufgehen.

Bigler. Ich habe die beiden Anträge Chavanne und Eggli nicht gekannt, als ich meinen Antrag stellte. Ich möchte meinen Antrag in einen Eventualantrag abändern, für den Fall, dass die beiden Anträge abgelehnt werden.

Wenn hier gesagt wird, mein Antrag sei eine versteckte Progression, so bin ich mir dessen bewusst. Aber ich stelle mir vor, ein Familienvater mit Fr. 15 000.— bis 20 000.— (es gibt solche mit noch mehr Einkommen) hat nach meiner Auffassung doch die Möglichkeit, diese Leistungen zu tragen, währenddem die kleineren Leute entlastet werden sollten. Aus diesen Ueberlegungen heraus kam ich zu meinem Antrag, dass man die Erleichterung nicht allen zuhalten sollte, vor allem nicht denjenigen mit grossen Einkommen. Ich gebe zu, dass die Progression ein Schönheitsfehler ist. Deshalb stelle ich also nur noch einen Eventualantrag.

M. **Vuille.** Il faudrait s'entendre. Je n'ai pas très bien compris la proposition de M. Chavanne. Il entend porter cette déduction à fr. 400.— à partir du troisième enfant.

Präsident. Pour chaque enfant.

Plusieurs voix. Pour tous les enfants.

Präsident. Ich möchte bitten, zu warten, die «traduction» kommt sofort.

Wir haben drei Anträge, die Anträge Chavanne, Eggli und den Eventualantrag Bigler. Wir stimmen so ab: Der Antrag Chavanne wird in eventueller Abstimmung dem Antrag Eggli gegenübergestellt. Was herauskommt, wird dem Antrag von Regierung und Kommission gegenübergesetzt. Was herauskommt, wird dem Antrag Bigler gegenübergestellt. Der Antrag Bigler ist ein Eventualantrag; wenn einer der Anträge Chavanne oder Eggli angenommen wird, fällt er dahin.

1. Abstimmung.

Eventuell.

Für den Antrag Chavanne	51 Stimmen.
Für den Antrag Eggli	89 »

2. Abstimmung.

Definitiv.

Für den Antrag Eggli (gegenüber dem Antrag von Regierung und Kommission)	Mehrheit.

Präsident. Der Antrag Bigler fällt also dahin.

Beschluss:

Marginale: Kinder.

3. Für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 300.— bis und mit dem dritten und für jedes folgende Kind Fr. 400.—, sofern nicht der Abzug nach Art. 19, Abs. 2, beansprucht wird. Befindet sich das Kind in einer Berufslehre oder studiert es, so kann der Abzug gemacht werden, bis das Kind 25 Jahre alt ist.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so können sie dan Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffer 4.

M. Piquerez. Je propose au chiffre 4, première phrase, l'adjonction suivante: «... jusqu'à concurrence d'une somme de fr. 300.— par assisté ou, s'il y a jugement, du montant annuel que le contribuable doit verser en vertu dudit jugement».

Vous savez qu'en vertu de la loi, les contribuables peuvent être appelés, par l'art. 328 du Code civil, à payer une pension alimentaire pour des frères et sœurs. Si l'on fixe, par exemple, une pension alimentaire, en vertu d'un jugement préfectoral, à fr. 30.— ou 40.— par mois, cela représente une somme annuelle de 4 à 500 francs. Il est illogique qu'une personne condamnée en vertu d'un jugement, à assister un frère ou une sœur, ne puisse pas déduire intégralement le montant qu'elle verse. Je pense que la commission peut se rallier à cette manière de voir puisqu'il s'agit d'un jugement, par conséquent d'une décision officielle.

Präsident. Ich bitte Herrn Piquerez, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich erkläre namens der Kommission, dass ich den Antrag Piquerez zur Prüfung entgegennehme. Die Zuwendung an einen Unterstützungsbedürftigen ist nicht eine freiwillige, beruht nicht auf freiem Willen, sondern es handelt sich um die Fälle, wo der Regierungsstatthalter auf Grund von Art. 328/29 des ZGB festsetzt, was der Familienangehörige zu leisten hat. Der Antrag Piquerez hat auf den ersten Anhieb etwas für sich, man kann ihn für die zweite Lesung näher prüfen. Ich möchte Sie bitten, der Kommission diesen Auftrag zu erteilen. (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterstützungen.

4. Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten, bis zum Betrage von je Fr. 300.—. Lebt der Unterstützte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, so ist ein Abzug bis zu insgesamt Fr. 600.— gestattet.

Ziffer 5, Abs. 1.

M. Chételat. Le chiffre 5 de l'art. 39 traite des déductions admises pour les assurances. Tous les contribuables peuvent faire les mêmes déductions quelle que soit leur situation de famille. Un célibataire peut faire les mêmes déductions qu'un chef de ménage, détenteur de la puissance paternelle qui est contribuable à la place de son enfant et dont le revenu, la fortune ou le gain de fortune sont ajoutés au sien. Il ne serait donc que juste et équitable, puisqu'on ajoute les revenus des enfants aux sommes imposables du père de famille, que l'on tînt compte des déductions plus fortes en ce qui concerne les assurances.

Vous savez comme moi, Monsieur le président et messieurs, que nous vivons au siècle des assurances. Vous connaissez aussi le grand rôle de prévoyance sociale que jouent les assurances de toutes sortes. Le peuple bernois, comme le peuple suisse tout entier, attend avec impatience la réalisation d'une nouvelle assurance: l'assurance vieillesse. Il n'est donc que logique que la famille soit considérée dans son ensemble et tenant compte notamment du nombre de ses membres pour opérer les déductions prévues pour les assurances.

Les parents, lors de la naissance d'un enfant, concluent volontiers une petite assurance sur la vie. La nouvelle législation fiscale doit encourager cette manière de faire. L'assurance, tout en étant une mesure de prévoyance sociale, est aussi une épargne forcée. Il est toujours intéressant, pour des parents, de pouvoir remettre à leurs enfants, au moment où ceux-ci sont en âge de fonder eux-mêmes un foyer, le montant économisé au moyen d'une petite assurance populaire.

D'autre part, l'application de notre nouvelle loi d'impôts touchera particulièrement les agriculteurs. Quoiqu'on en dise, cette revision sera une nouvelle et lourde charge pour la grande majorité des paysans. Loin de moi l'idée de combattre le projet; au contraire, j'en suis un partisan convaincu. J'ai voté l'entrée en matière et je pense non seulement pouvoir accepter le projet définitif, mais encore le recommander publiquement lors de la votation populaire. Les agriculteurs supportent de lourdes charges par les primes qu'il doivent payer aux compagnies d'assurances. J'estime qu'ils devraient avoir le droit d'en déduire le montant de leurs revenus. Je pense en particulier à l'assurance du bétail, à l'assurance contre la grêle, à l'assurance agricole, à l'assurance responsabilité civile, à l'assurance accidents, etc. Ce n'est pas une faveur que je demande pour l'agriculteur, c'est une mesure d'équité. Ces différentes assurances sont aujourd'hui une nécessité pour l'agriculture. Elles représentent une charge pour le paysan et notre nouvelle législation fiscale doit en tenir compte.

C'est pourquoi je demande à la commission d'étudier, pour la deuxième lecture, ma proposition qui a la teneur suivante:

«Art. 39, chiffre 5, alinéa 1: Les cotisations à des caisses d'assurance chômage, maladie, accidents, invalidité, aide à la vieillesse et survivants, assurance-vie, etc. payées par le contribuable jusqu'à concurrence d'une somme totale de fr. 200.—. A cette somme s'ajouteront une déduction totale de fr. 100.— pour la femme et de fr. 50.— pour chaque enfant mineur.

En outre, les agriculteurs pourront déduire le montant total des primes pour l'assurance du bétail, l'assurance contre la grêle, l'assurance responsabilité civile, l'assurance accidents, etc.»

Präsident. Herr Chételat hat seine Anregungen zuhanden der zweiten Lesung gemacht.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, das so zu machen. Dagehen sehen Sie, dass die Versicherungen an zwei Orten berechnet sind. In Art. 34, lit. e, sind die Versicherungen genannt, die in der Höhe unbeschränkt sind. Die mehr persönlichen Versicherungen und Prämien, die beschränkt sind, finden Sie unter Art. 39, Ziffer 5.

Präsident. Ziffer 5 ist in dem Sinne nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen.

5. Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, die für den Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder entrichtet werden, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300.—.

M. **Piquerez.** Je propose d'ajouter à cet art. 39 un chiffre 6 qui serait ainsi conçu:

«Les bénéficiaires de rentes d'invalidité peuvent déduire de leur revenu brut les dépenses provoquées par les frais médicaux et les autres soins nécessités par leur état de santé.»

Je signale le cas suivant qu'on rencontre fréquemment dans la pratique. Un ouvrier assisté reçoit de la caisse d'assurance une rente assez modeste. Cependant, il est souvent obligé de consentir à des dépenses parfois élevées au point de vue médical et de traitement, alors que la rente est fixée une fois pour toutes et de façon définitive. Ces frais, au moment où la rente d'invalidité est fixée, ne sont plus à la charge de la caisse natiodale d'assurance. Au point de vue social, la question mérite d'être examinée car il s'agit de citoyens à revenus modestes déjà peu imposés par le fisc. J'estime donc que cette proposition devrait être acceptée.

Präsident. Herr Piquerez beantragt eine neue Ziffer 6. Ich bitte ihn, den Antrag schriftlich zu deponieren.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das ist offenbar der Sinn der zweiten Lesung, dass man die Anträge, die hier gestellt werden und von denen man vorher nichts wusste, erdauern kann. Ich will den Antrag ebenfalls entgegennehmen und mich vorderhand nicht darüber aussprechen. Es wird den andern Herren gleich gehen, wir würden abstimmen über etwas, das wir nicht kennen. Deshalb wollen wir die Sache für die zweite Lesung prüfen. (Zustimmung.)

Ziffer 5, Abs. 2 und 3.

Müller (Herzogenbuchsee). In Ziffer 5 wird bestimmt, dass die abzugsberechtigte Versicherungssumme auf Fr. 300.— begrenzt wird. Nun ist in den letzten Jahren die Praxis eingeführt worden, dass es der Frau eines Steuerpflichtigen, die in einem Betrieb arbeitet und auch Einkommen versteuert, ebenfalls zusteht, Fr. 200.— abzuziehen, wenn sie die Belege vorweisen kann. Nach der bisherigen Regelung konnten Mann und Frau zusammen Fr. 400.— in Abzug bringen, sofern die Belegstücke da waren.

Wenn man nun die abzugsberechtigte Versicherungssumme für Mann, Frau und Kinder auf Fr. 300.— limitiert, so wäre das für diese Leute eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand. Ich glaube, die Kommission könnte sich für die zweite Lösung fragen, ob nicht für die Fälle, wo die Frau Einkommen versteuert, eine Erhöhung zugestanden werden könnte, indem die Fr. 300.— auf Fr. 400.— festgesetzt würden.

Präsident. Nimmt der Herr Kommissionsreferent die Anregung des Herrn Müller entgegen?

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ja, ich nehme sie entgegen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs könnte der Mann den Abzug für die Frau nur für die Zeit vor der Ehe machen. Aber wir wollen die Sache für die zweite Lesung prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voreheliches Einkommen.

Der Ehemann kann von dem durch ihn zu versteuernden vorehelichen Einkommen der Ehefrau die nämlichen persönlichen Abzüge machen, die der Ehefrau zustünden, wenn sie für dieses Einkommen selbst die Steuer zu entrichten hätte.

Marginale: Kindeseinkommen.

Für das Einkommen von Kindern wird Art. 19 vorbehalten.

Präsident. Ein Wort zur Geschäftsordnung. Ich muss beantragen, morgen nachmittag eine Sitzung einzuschalten. Wir sind heute nicht weit gekommen. Ich habe darüber bereits mit den Fraktionspräsidenten geredet, zum Teil sind sie einverstanden. Ich nehme an, der Rat werde ebenfalls einverstanden sein, dass wir morgen von 14 bis 17 Uhr tagen. (Zustimmung.)

Art. 40.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 40 bestimmt, was bei der Ermittlung des reinen Einkommens nicht abgezogen werden darf. Es werden damit ein paar Zweifelsfragen gelöst. Andere als die in Art. 34—39 aufgezählten Abzüge darf der Steuerpflichtige auf dem Einkommen nicht

vornehmen, insbesondere nicht für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten, weil das eine Vermehrung seines Vermögens wäre. Ferner können nicht abgezogen werden die Beträge, die zur Tilgung der Schulden dienen, weil dadurch das Vermögen auch vermehrt wird, indem die Schulden wegfallen. Es kann nicht abgezogen werden, was der Steuerpflichtige für seinen eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der Familie (Wohnung usw.) aufwendet, mit Ausnahme des Unkostenersatzes und der Repräsentationsspesen (Art. 31).

Fraglich ist, wie es mit den Steuern gehalten werden soll. Es tut mir leid, dass ich dem Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts, der unseren Verhandlungen beiwohnt, nicht folgen kann und eine These vertreten muss, die er seinerzeit in einer öffentlichen Versammlung abgelehnt hat, indem ich nämlich sage: Man kann in guten Treuen darüber geteilter Meinung sein, ob auch die Steuern als Gewinnungskosten behandelt werden können. Es ist mir bekannt, dass die bewährte Lehre in Steuersachen die Steuern nicht als Gewinnungskosten behandelt, obschon man sagen könnte, mit den Steuern zahle ich dem Staat etwas, das mir sonst niemand gewährt, nämlich den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit, und das ist letzten Endes auch etwas, um seinen Beruf oder sein Gewerbe auszuüben. Diese Auffassung wird aber von der bewährten Lehre als ketzerisch abgelehnt. Ich will der Vollständigkeit halber sagen, man könnte sie vertreten. Ob es sich bei den Steuern um Gewinnungskosten im eigentlichen Sinne handelt, die man abziehen kann oder nicht, darum geht die Frage; sie wird nicht nach theoretischen Erwägungen beurteilt, sondern nach rein praktischen fiskalischen Gesichtspunkten. Wenn nämlich der Steuerpflichtige sämtliche Steuern, die er in einem Jahr oder in einer Bemessungsperiode zahlen muss, in der folgenden Veranlagungsperiode abzöge, so gäbe das für die staatlichen Finanzen ein derartiges Loch, dass wir mit unserem neuen Steuergesetz einpacken könnten, weil das «rendement» des neuen Gesetzes so gering wäre, dass der Herr Finanzdirektor, aber auch der Grosse Rat dies nicht verantworten können.

Deshalb ist die Kommission auch nicht leichten Herzens, sondern weil sie sich der bessern Ueberzeugung gefügt hat, dazu gekommen, das vierte Alinea des Art. 40 in der vorliegenden Fassung anzunehmen, wonach nicht abgezogen werden können die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, aber mit einer Ausnahme. Ich verweise auf Art. 229 in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen, wo es heisst, dass die Kriegsgewinnsteuer abgezogen werden kann. Das mag als Schönheitsfehler erscheinen, als eine Ausnahme, die aus der Regel herausspringt. Es ist indessen etwas festzustellen, das den Vorschlag schmackhafter macht, nämlich dass von der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer der Kanton ohnehin einen Anteil von 10 % erhält, also einen wesentlichen Anteil dessen, was er von dieser ausserordentlichen Steuer bezöge, wenn er selber besteuern würde.

Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, Art. 40 an sich unverändert anzunehmen, auch im Hinblick auf Art. 229, wo die Kriegsgewinnsteuer später als abzugsberechtigt erklärt werden soll. Ich stelle Ihnen diesen Antrag.

Präsident. Zum Art. 40 liegt noch ein Antrag Romy vor, der verlangt, dass das eidgenössische Wehropfer und die Wehrsteuer als abzugsberechtigt erklärt werden sollen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat darauf aufmerksam machen, dass sich die Uebergangsbestimmungen in Art. 229, die der Herr Referent erwähnt hat (Möglichkeit des Abzuges der Kriegsgewinnsteuer), nicht etwa nur auf die juristischen Personen beziehen, sondern es steht ausdrücklich im Art. 229: «Die Kriegsgewinnsteuer kann vom Einkommen (Art. 34), vom Gewinn (Art. 64 und 65) und vom Ertrag einer Genossenschaft (Art. 72) abgezogen werden.» Die Steuer kann also bei allen Steuerarten abgezogen werden.

Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 40 in der vorliegenden Fassung anzunehmen, wonach die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden nicht abgezogen werden können. Das entspricht der Wehrsteuer, mit der Ausnahme, dass bei der Wehrsteuer die juristischen Personen die Steuern abziehen können. Das ist eine Eigenartigkeit der Wehrsteuer für die juristischen Personen. Wir haben diesen Schritt nicht getan, weil es uns schien, dass dadurch eine Ungerechtigkeit geschaffen werde. Wenn es bei den juristischen Personen begründet wäre, die Steuern abziehen zu können, so wäre dies ebenso begründet bei jedem andern Steuerpflichtigen. Aber das gäbe ein so grosses Loch in den Steuerertrag hinein, dass ein solches Vorgehen schon aus finanziellen Erwägungen nicht zu verwirklichen ist.

Herr Aebi hat gesagt, wir hätten in der ersten Klasse ein Steuereinkommen von 55—60 Millionen Franken, wenn ich recht gehört habe. Das stimmt nicht. Aber Sie sehen selber, was für Steuerkapital für den Staat verloren ginge, wenn die Steuern abgezogen werden könnten. Ich glaube, wir sollten beim gegenwärtigen Rechtszustand bleiben, dass die Steuern, mit Ausnahme der Kriegsgewinnsteuer, nicht abgezogen werden dürfen.

Präsident. Wünscht Herr Romy seinen Antrag noch einmal zu begründen?

M. **Romy.** Je demande de supprimer au 4e paragraphe de cet article, les impôts directs de la Confédération. Cela serait en contradiction avec l'art. 34 si celui-ci est accepté par la commission.

Präsident. Stellt Herr Romy heute einen Antrag, oder ist das eine Anregung für die zweite Lesung?

M. **Romy.** Oui, pour la seconde lecture.

Präsident. Die Sache ist erledigt, die Anregung geht an die Kommission für die zweite Lesung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c. Ausschluss von Abzügen.

Art. 40. Andere als die nach Art. 34 bis 39 zugelassenen Abzüge darf der Steuerpflichtige

auf dem Einkommen nicht vornehmen, insbesondere nicht auf Grund von Aufwendungen für

die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen,

die Schuldentilgung,

die direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,

die Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Familie mit Inbegriff der Wohnungsmiete.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 29. Februar 1944,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Daepp, Gasser (Schwarzenburg), Hachen, Hueber, Jacot, Juillard, Lüthi, Oppliger (Biel), Schär, Schüpbach, Schürmann, Spichiger, Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Weibel, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Queloz.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe wird in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden. In diesem Gesetz werden die Art. 619, 620, 621 und 625 ZGB aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt.

Art. 621quater, Absatz 1 im Entschuldungsgesetz lautet:

«Die Kantone können bestimmen, dass in Gebirgsgegenden und in Gebieten mit zerstückeltem Grundbesitz die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden kann; doch dürfen diese Liegenschaften in der Regel nicht zerstückelt werden.»

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Ansicht, es sollen für den Kanton Bern Bestimmungen aufgestellt werden, die gleichzeitig mit dem Entschuldungsgesetz in Kraft zu setzen sind, um die Teilung landwirtschaftlicher Betriebe, namentlich im Oberland, eventuell auch in andern Gebieten, nach dem oben angeführten Art. 621quater möglich zu machen?

Dies würde vor allem eine Neuschaffung überschuldeter Betriebe verhindern und überdies manchen kostspieligen Prozess verhüten.

Bern, den 28. Februar 1944.

Perreten.

II.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in verschiedenen Amtsbezirken die Strafuntersuchungen durch die Untersuchungsrichter nur schleppend gefördert werden? Ist ihm bekannt, dass die Verhältnisse in dieser Hinsicht im Amtsbezirk Bern eine grosse Verzögerung der Rechtsprechung bewirken und dass sich die bernischen Untersuchungsrichter wegen Arbeitsüberlastung beklagen?

2. Ist dem Regierungsrat auch bekannt, dass die Anklagekammer des Obergerichtes in der Erledigung ihrer Geschäfte seit Jahren erheblich im Rückstand ist und die Ausfertigung der von ihr ausgefällten Entscheidungen oft Monate auf sich warten lässt?

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in diesen Belangen organisatorische Mängel vorliegen, die unbedingt im Interesse einer fliessenden Strafjustiz behoben werden müssen? Ist durch Personalvermehrung keine Abhilfe möglich?

Bern, 28. Februar 1944.

Hack
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

In den letzten Tagen wurde ein bernisches Territorialbataillon zum Aktivdienst aufgeboten, und zwar:

Offiziere	auf	Ostersamstag, 8. April
Unteroffiziere	auf	Ostersonntag, 9. April
Mannschaft	auf	Ostermontag, 10. April

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Militärbehörden dahin zu wirken, dass mit Rücksicht auf das Osterfest und die Konfirmation von Söhnen und Töchtern dieser Wehrmänner diese Aufgebote abgeändert werden.

Bern, 28. Februar 1944.

Müller (Herzogenbuchsee).

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 104 hievor.)

Art. 41.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 41 spricht von der Bemessungsperiode, die bisher das der Steuerentrichtung vorangehende Jahr umfasste. Nun wird die Bemessungsperiode und die Veranlagungsperiode für das Einkommen auf zwei Jahre ausgedehnt, was mit sich bringt, dass Verluste und Gewinne ausgeglichen werden können. Das Gesetz nennt aber verschiedene Ausnahmen von dieser zweijährigen Bemessungsperiode. Diese wird z. B. verkürzt, wenn in der Veranlagungsperiode eine Person liquidiert oder ihren Sitz ausserhalb des Kantons verlegt, ferner ist eine besondere Veranlagung ausserhalb der Veranlagungsperiode vorgesehen bei Vermögensgewinnen. Diese werden unmittelbar, nachdem sie erzielt wurden, veranlagt.

Die Bemessungsperiode ist also die Periode von zwei Jahren, die der Veranlagungsperiode, für die die Steuerpflicht erfüllt wird, vorangeht; bei einem Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1945 also die Jahre 1943/44; die erste Veranlagungsperiode wäre 1945/46, nachher käme man in Gleichklang mit der eidgenössischen Wehrsteuer.

Hack. Wäre es nicht möglich, zu sagen: «... nach dem Ergebnis der in der Bemessungsperiode von insgesamt 24 Monaten ...»

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Man kann das ansehen. Herr Hack wünscht offenbar eine bessere Verdeutlichung der Tatsache, dass nicht in allen Fällen die Bemessungsperiode mit den Kalenderjahren zusammenfällt. Diesen Anforderungen ist aber durch die Fassung von Alinea 2 Rechnung getragen.

Präsident. Herr Hack stellt keinen Antrag.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zeitliche Bemessung.
1. Im allgemeinen.

Art. 41. Die zwei der Veranlagungsperiode (Art. 102) vorausgegangenen Kalenderjahr bilden in der Regel die Bemessungsperiode.

Schliesst der Steuerpflichtige seine Rechnung nicht mit dem Kalenderjahr ab, so bemisst sich sein Einkommen aus der geschäftlichen Tätigkeit nach den Ergebnissen der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsperioden.

Art. 42.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 42 sagt, nach welchen zeitlichen Gesichtspunkten das Erwerbseinkommen bemessen werden soll. Wenn während der gesamten Bemessungsperiode gearbeitet wird, ist einfach das Gesamteinkommen in der Bemessungsperiode massgebend; wenn nur während eines Teils gewisse Einkommensquellen fliessen, so ergibt sich aus dem Vortrag der Finanzdirektion, Seite 11, erste Spalte, wie veranlagt werden soll: sämtliches Einkommen soll zusammengezählt und nachher halbiert werden. Es ist so dafür gesorgt, dass alles Einkommen auf die ganze Bemessungsperiode verteilt wird. Wenn der Pflichtige erst in der Veranlagungsperiode zu verdienen

beginnt, so wird auf das mutmassliche Einkommen in der Veranlagungsperiode abgestellt; in der nachfolgenden Periode wird veranlagt nach dem Einkommen, das in der Bemessungsperiode erzielt worden wäre, wenn unter gleichen Verhältnissen während der ganzen Bemessungsperiode gearbeitet worden wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Erwerbseinkommen: während eines Teiles der Bemessungsperiode:

Art. 42. Hatte der Steuerpflichtige nur während eines Teiles der Bemessungsperiode Erwerbseinkommen und dauert dieses Einkommen fort, so bemisst sich sein steuerbares Erwerbseinkommen durch Umrechnung des wirklich erzielten Einkommens auf die ganze Dauer der Bemessungsperiode.

Marginale: erst während der Veranlagungsperiode.

Hatte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode kein Erwerbseinkommen, wohl aber während der Veranlagungsperiode, so ist für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit neben dem Durchschnittseinkommen anderer Art das in diese Zeit fallende voraussichtliche Erwerbseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen.

Marginale: Wegfall.

Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern. Hat der Steuerpflichtige statt dessen ein Renten-, Pensions- oder ähnliches Einkommen, so ist dieses der Bemessung zu Grunde zu legen.

Tritt die in Abs. 3 erwähnte Veränderung während der Veranlagungsperiode ein, so ist sie für den Rest der Periode zu berücksichtigen.

Art. 43.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die gleichen Voraussetzungen wie in Art. 42 für die unbeschränkte Steuerpflicht gelten nach Art. 43 auch, wenn beschränkte Steuerpflicht vorliegt. Diese beschränkte Steuerpflicht wird in Art. 8 erwähnt; sie tritt namentlich dann ein, wenn im Lauf des Jahres eine Firma von auswärts herzieht, wenn sie eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in den Kanton Bern verlegt oder aus dem Kanton Bern wegverlegt. In diesen Fällen wird geteilt nach den Grundsätzen über die Doppelbesteuerung, und dasjenige Einkommen, das während eines gewissen Teils der Bemessungsperiode im Kanton Bern erzielt wird, wird umgelegt auf die beiden Jahre, die zur Bemessungsperiode gehören. Wie es bei Wegzug gehalten wird, werden wir bei Art. 45 noch besprechen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Bei beschränkter Steuerpflicht.

Art. 43. Treten während der Bemessungsperiode die Voraussetzungen einer beschränkten Steuerpflicht ein, so wird das zu Ende der Bemessungsperiode vorhandene steuerbare Einkommen auf deren ganze Dauer umgerechnet.

Treten die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode ein, oder kommen in dieser Zeit neue Voraussetzungen hinzu, so ist für deren Dauer das entsprechende voraussichtliche Durchschnittseinkommen für die Bemessung des steuerbaren Einkommens mitzurechnen.

Art. 44.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 44 handelt von den Fällen, wo jemandem im Verlauf der Veranlagungsperiode ein Vermögen anfällt. Der Anfall des Vermögens durch Erbschaft wird erstmals nicht durch die Einkommenssteuer erfasst, weil nach Art. 26, Abs. 3, des Entwurfes für Erbanfälle Erbschaftssteuer bezahlt wird. Während der Veranlagungsperiode wird das Vermögen, das anfällt, Erträgnisse abwerfen; diese müssen von dem Moment an, wo das Vermögen anfällt, im Kanton Bern als Einkommen versteuert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Anfall von Vermögen kraft Erbrechtes.

Art. 44. Fällt dem Steuerpflichtigen erbrechtlich Vermögen zu, so ist für die laufende Veranlagungsperiode das Einkommen daraus nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag zu berechnen. Für die folgende Veranlagungsperiode bemisst sich das Einkommen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Ertrag dieser Periode.

Art. 45.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist dem eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss nachgebildet; er spricht davon, was geschieht, wenn die Voraussetzungen für die Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode aufhören, weil das Geschäft liquidiert wird oder aus dem Kanton Bern fortzieht. Die ordentliche Steuerpflicht wird dann pro rata der Zeit der Ansässigkeit im Kanton Bern berechnet. Es soll insbesondere auf den Liquidationsgewinnen noch eine Jahressteuer bezahlt werden, weil bei Liquidation und Wegzug an den Tag kommt, was an Reserven angelegt wurde, die abzugsberechtigt waren. Diese Reserven werden im Moment der Liquidation aufgewertet, und davon wird eine Jahressteuer bezogen. Die Steuerbehörden haben in dieser Beziehung eine gewisse Praxis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Liquidationsgewinne und einmalige Abfindungen.

Art. 45. Hört die Steuerpflicht im Kanton wegen Liquidation oder Verlegung des Geschäftes im Laufe der Veranlagungsperiode auf, oder wird einem Steuerpflichtigen eine Kapitalabfindung aus Dienstverhältnis ausgerichtet, so hat er auf Liquidationsgewinnen, sowie auf einmaligen Abfindungen, die er während dieser Periode erzielte, eine volle Jahressteuer zu dem Ansatze zu entrichten, der sich für dieses Einkommen allein ergäbe. Das gleiche ist der Fall, wenn derartiges Einkommen während der Bemessungsperiode erzielt wird und die Steuerpflicht im Laufe der Veranlagungsperiode aufhört. Art. 47 ist anwendbar.

Art. 46.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist erstmals die Rede vom Einheitsansatz, dessen Bedeutung ich früher darlegte. Der Einheitsansatz im Steuerrecht hat im Kanton Bern eine verfassungsmässige Grundlage: er ist nach Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung derjenige Teil des Steuerfusses, der alle Jahre durch Beschluss des Grossen Rates festgesetzt werden muss, und zwar im Maximum auf das Zweifache; wenn darüber hinausgegangen werden soll, muss das Volk befragt werden und kann diese Erhöhung auf eine begrenzte Zeit beschliessen.

Die heutige Zusammensetzung der Staatssteuer ist so, dass wir im Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 0,5 zugefügt haben, für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung je 0,1, und gemäss Art. 91, Abs. 3, der Staatsverfassung 0,5 für die Armensteuer, so dass wir auf das 3,2-fache des Einheitsansatzes kommen.

Der Entwurf geht in den Art. 46, 61, 88 davon aus, dass das 1,7-fache der Normalsteuer, vermehrt um 0,4 Armensteuer dem Staat Bern ungefähr die Mittel eintragen soll, die er bisher aus den normalen Steuern nach Gesetz von 1918, plus kantonale Wehrsteuer von 1942, die Ende 1945 ohnedies aufhören würde, bezog. Die in Art. 46 enthaltenen Einheitsansätze müssen also mit 2,1 multipliziert werden, daraus ergibt sich der Steuerfuss, der im vorliegenden Fall von 4,2 bis 10,5 % geht; vermehrt um den Wert des steuerbaren Einkommens, bekommen wir den zu zahlenden Betrag. Man kann nicht einfach, wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer eine Skala aufstellen, denn damit würde man unter Umständen dem Volk das Recht wegnehmen, selber über das Mehrfache des Einheitsansatzes zu beschliessen; auf alle Fälle würde man die Gemeinden in die missliche Lage versetzen, von sich aus noch je eine Skala aufstellen zu müssen.

Mit der nun vorgeschlagenen Skala fällt die Progression weg, die wir bisher hatten, dieser Zuschlag von maximal 50 % auf dem Steuerbetrag. Diese Progression ging bedeutend weniger weit als die eidgenössische Wehrsteuer, die von 0,4 bis 6,5 % beim Einkommen geht, also um das 16,25-fache ansteigt, beim Vermögen von 0,5 auf 3,5 ‰, also um das 7-fache.

Unser Entwurf schlägt einen Mittelweg ein, er geht von 2 bis 5 %. Das ist aber nicht ein absoluter Wert wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer, sondern ein Einheitsansatz. Ich bitte den Rat, die Skala nach Vorschlag anzunehmen; ich stelle mit Genugtuung fest, dass in der Kommission keine Anträge gestellt wurden, etwa die Schraube ohne Ende anzuziehen oder weiter unten irgend etwas zu ändern. Der ganze Aufbau ist ein logisches Ganzes und steht in innerm Zusammenhang mit den andern Skalen, insbesondere derjenigen von Art. 61. Wenn man an einem Ort zu ändern anfängt, kommt die ganze Sache ins Wanken, es würden die wirtschaftlichen Grundlagen verschoben.

Oppliger (Interlaken). Art. 46 ist einer der wichtigsten der ganzen Vorlage; er geht «auf's Läbige». Nachdem hier so viel von den Erleichterungen bei den untern Einkommensklassen gesprochen worden ist, wollen wir die Sache ansehen. Ein Roheinkommen von Fr. 4 000.— zahlt nach den heutigen Abzügen eine Steuer von Fr. 76. 80, nach Entwurf Fr. 61. 40, die Erleichterung beträgt also Fr. 15. 40. Bei einem Roheinkommen von Fr. 5 000.— sind die entsprechenden Zahlen: Fr. 120.— und 108. 55, Erleichterung also Fr. 11. 45. Und da spricht man von einer bedeutenden Erleichterung, namentlich bei den kleinen Einkommen. Ich sage dem anders: das ist «derglyche ta». Die Erleichterung tritt da ein, wo die bisherige versteckte Progression wirkte, aber weiter unten nicht. Man spricht ferner davon, dass diese kleinen Einkommen von der Wehrsteuer nicht oder nur sehr schwach erfasst werden. Das trifft aber bei den Beispielen, die ich nannte, schon nicht mehr zu.

Ich beantrage, die Skala mit 1,0 zu beginnen und die Steigerung um 0,1 vorzunehmen; vielleicht müsste man, um den Ausfall zu decken, den Einheitsansatz auf 1,8 erhöhen. Es ist Pflicht jedes Ratsmitgliedes dafür zu sorgen, dass die Steuern von denjenigen getragen werden, die sie tragen können.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht ausgeführt, dass es sich hier um eine genau abgewogene Skala handelt, die während der Dauer der Vorarbeiten auf der Finanzdirektion verschiedene Wandlungen durchgemacht hat. Wir haben dabei die untern Einkommensklassen zu entlasten gesucht, und eine solche Entlastung entsteht ja auch, wie der Vorredner selbst zugegeben hat. Eine Entlastung um Fr. 15.— und 12.—, nach den Beispielen, die wir hörten, scheint mir doch etwas zu sein, dazu kommt noch die Entlastung bei den Gemeindesteuern, die vielleicht noch höher ist. Die Skala ist rhythmisch aufgebaut, diesen Rhythmus sollte man daher nicht stören; ich bitte Sie daher, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich empfehle ebenfalls Ablehnung des Antrages

Oppliger. Selbstverständlich kann man bei einem Steuerpflichtigen, der dem Staat Fr. 75.— an Steuern entrichtet, nicht Erleichterungen eintreten lassen, die in die Hunderte von Franken gehen. Was wir vorschlagen, bringt eine massive Verbesserung; in dem ersten Beispiel von Herrn Oppliger macht sie 20 % aus. Ich wiederhole, was ich früher sagte: Sanierungen kann man nicht über die Steuern machen. Es geht nicht an, die ganze Geschichte zu bagatellisieren. Der Ratschlag, den uns Herr Oppliger geben wollte, Erhöhung des Einheitsansatzes auf 1,8 oder 1,9 wirkt sich anders aus, als er meint: damit gehen gerade unten die Entlastungen wieder verloren. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages.

Präsident. Da Herr Daepp im Militärdienst abwesend ist, muss er als Stimmenzähler ersetzt werden. Ich beantrage, Herrn Biedermann als provisorischen Stimmenzähler zu bezeichnen (Zustimmung).

Abstimmung.

Für den Antrag Oppliger . . . 1 Stimme
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: III. Einheitsansatz.

Art. 46. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %	Zu versteuerndes Einkommen Fr.	Einheitsansatz %
100	2,0	16 000 bis 16 900	3,55
200 und 300	2,05	17 000 » 17 900	3,6
400 » 500	2,1	18 000 » 18 900	3,65
600 » 700	2,15	19 000 » 19 900	3,7
800 » 900	2,2	20 000 » 21 900	3,75
1 000 bis 1 400	2,25	22 000 » 23 900	3,8
1 500 » 1 900	2,3	24 000 » 25 900	3,85
2 000 » 2 400	2,35	26 000 » 27 900	3,9
2 500 » 2 900	2,4	28 000 » 29 900	3,95
3 000 » 3 400	2,45	30 000 » 31 900	4,0
3 500 » 3 900	2,5	32 000 » 33 900	4,05
4 000 » 4 400	2,55	34 000 » 35 900	4,1
4 500 » 4 900	2,6	36 000 » 37 900	4,15
5 000 » 5 400	2,65	38 000 » 39 900	4,2
5 500 » 5 900	2,7	40 000 » 41 900	4,25
6 000 » 6 400	2,75	42 000 » 43 900	4,3
6 500 » 6 900	2,8	44 000 » 45 900	4,35
7 000 » 7 400	2,85	46 000 » 47 900	4,4
7 500 » 7 900	2,9	48 000 » 49 900	4,45
8 000 » 8 400	2,95	50 000 » 51 900	4,5
8 500 » 8 900	3,0	52 000 » 53 900	4,55
9 000 » 9 400	3,05	54 000 » 55 900	4,6
9 500 » 9 900	3,1	56 000 » 57 900	4,65
10 000 » 10 400	3,15	58 000 » 59 900	4,7
10 500 » 10 900	3,2	60 000 » 64 900	4,75
11 000 » 11 400	3,25	65 000 » 69 900	4,8
11 500 » 11 900	3,3	70 000 » 74 900	4,85
12 000 » 12 900	3,35	75 000 » 79 900	4,9
13 000 » 13 900	3,4	80 000 » 84 900	4,95
14 000 » 14 900	3,45	85 000 und mehr	5,0
15 000 » 15 900	3,5		

Art. 47.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 47 steht in enger Verbindung mit Art. 39; er hat nicht einen besondern Ansatz zum Gegenstand, sondern regelt in einem besondern Fall die Frage, wovon die Steuer bezahlt werden muss. Art. 47 hat den Fall im Auge, wo aus einer Versicherung eine Kapitalabfindung, also eine grössere Summe auf einmal, ausbezahlt wird. Diese soll einen Ausgleich für ein Einkommen sein, das sich auf verschiedene Jahre verteilt. Wenn solche Kapitalabfindungen nach den in Art. 46 vorgesehenen Sätzen versteuert werden müssten, so würde der Steuerpflichtige stark belastet, stärker, als wenn das Einkommen auf die ganze Periode verteilt würde. Ich nehme als Beispiel eine Versicherungssumme von Fr. 20 000.—, die auf einmal ausbezahlt wird, womit eine Rente von Fr. 1 500.— abgetragen wird. Nach der Skala müsste in diesem Fall eine Steuer von 3,75 % entrichtet werden; wenn man die Summe als Rente besteuern würde, so käme eine Belastung von 2,3 % heraus. Das ist eine Begünstigung desjenigen, der die Abfindung bekommt, und wird ihm die Annahme einer solchen Kapitalabfindung erleichtern. Das ist gerechtfertigt, weil die Kapitalabfindung nichts anderes ist als ein Entgelt für ein Einkommen, das sonst während einer gewissen Periode fliessen würde und das auf eine längere Reihe von Jahren versteuert werden müsste. Die Kommission beantragt, in Verbindung mit Art. 33 auch Art. 47 zu genehmigen.

Wälti. Bei Art. 47 handelt es sich insbesondere um die Besteuerungen der Lebensversicherungen; die Erleichterung, die hier gewährt werden soll, bildet ein Korrektiv für diejenigen, die keine Pensionsberechtigung haben. Darum wird hier eine gewisse Begünstigung im Ansatz vorgesehen.

Bis jetzt war der Normalfall der, dass derjenige, der nicht pensionsberechtigt war, eine Lebensversicherungspolice abschloss, mit Begünstigungsklausel zugunsten der Ehefrau, um ihr an Stelle einer Witwenrente ein Versicherungskapital zu sichern. Stirbt der Versicherungsnehmer und wird die Versicherung fällig, so ist sie nach bisherigem Recht mit einer Erbschaftssteuer von 1 % belastet. Im gleichen Normalfall muss die Witwe die Differenz zwischen demjenigen Betrag, den nach Art. 33 der Ehemann bereits bezahlt hat, das heisst die Differenz zwischen Rückkaufswert und Versicherungssumme als Einkommen versteuern. Wenn es sich um eine Summe von Fr. 10 000.— handelt, nimmt man an, sie entspreche einer Rente von Fr. 1 000.—, wofür der Einheitsansatz 2,25 % beträgt, mit dem Vielfachen für Staat und Gemeinde, womit man auf zirka 9 % kommt, gegenüber jetzt 1 %. Das bedeutet für diese Versicherung eine neunfache Verteuerung, und eine Verschärfung der Ungleichheit zwischen Versicherten und Pensionsberechtigten. Ich beantrage, Art. 47 in Verbindung mit Art. 33 an die Kommission zurückzuweisen; ich bin nicht in der Lage, hier spezielle Vorschläge zu machen, solche kann man nur bringen, wenn man zuvor grundsätzliche Berechnungen angestellt hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hauptsächlich um die Besteuerung der sogenannten Kapitalabfindungen, die an Stelle von Renten treten. Die Besteuerung der Renten wird in Art. 58 geordnet. Art. 47 bringt nur insofern eine Vergünstigung, als er sagt, dass im Falle der Ausrichtung einer Kapitalabfindung der gleiche Steuersatz gilt, wie wenn eine Rente bezahlt würde. Die Bestimmung ist genau aus dem Wehrsteuerbeschluss abgeschrieben: Art. 40: «Gehören jedoch zum steuerbaren Einkommen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Ersatzleistungen für bleibenden Nachteil, so ist die Steuer unter Mitberücksichtigung der sonstigen Einkommen zu dem Satz zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde.»

Wälti. Ich muss auf einen wesentlichen Irrtum von Herrn Regierungsrat Guggisberg hinweisen, der behauptete, die Frage werde in Art. 58 behandelt, Art. 58 regelt aber die Frage der Behandlung der Lebensversicherung bei der Vermögensergänzungssteuer, nicht bei der Einkommenssteuer. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und den sollte man berücksichtigen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hier um eine neunfache Verteuerung gegenüber dem bisherigen Zustand handelt; das rechtfertigt sicher eine nochmalige Untersuchung.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage muss bei Art. 47 geprüft werden; die Kommission wird das nochmals tun. Einig sind wir wohl alle, auch Herr Wälti, mit dem Grundsatz, dass man bei Kapitalanfall nicht vom Kapital, sondern von der entsprechenden Rente den Steuersatz berechnet. Für Herrn Wälti handelt es sich insbesondere um die Lebensversicherungen, die beim Tode des Ehemannes anfallen. Bei einer Lebensversicherung mit Begünstigungsklausel sind die Verhältnisse etwas andes als bei einer Police ohne solche Klausel. Wenn keine Klausel enthalten ist, ist das Vermögen, das in die Erbschaft fällt, und wird nachher mit der Erbschaftssteuer honoriert; wenn eine Begünstigungsklausel angehängt ist, dann ist das ein selbständiger Anspruch der Witwe oder eines andern Begünstigten; also eben Einkommen, und nicht mehr Bestandteil der Erbschaft. Darüber kann der Versicherungsnehmer im Moment des Versicherungsabschlusses entscheiden; hier muss man diese beiden Fälle auseinanderhalten. Ob es so ist, wie Herr Wälti sagt, dass Härten entstehen, das wollen wir nochmals untersuchen; wir wollen sehen, wie wir den Rank finden.

Keller (Langnau). Ueber diese Frage wurde in der Kommission des langen und breiten gesprochen. Uns wurde in der Kommission gesagt, dass der Fall, den Herr Wälti nannte, überhaupt nicht in Frage komme; wir wurden auf Art. 26, Abs. 3, verwiesen. Der Fall, wo einer die Auszahlung der Versicherung erlebt, wird in Art. 47 geregelt; da lässt sich die Frage sehr wohl stellen, ob man ausgerechnet diese Auszahlung so hoch besteuern soll. Es ist gut, wenn die Kommission die Sache nochmals untersucht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes präzisieren, dass Herr Keller durchaus recht hat, wenn er sagt, ein Fall, wie Herr Wälti ihn erwähnte, könne nicht vorkommen, wenn in der Versicherung eine Begünstigungsklausel enthalten ist. Dann wird nach Gesetz Erbschafts- oder Schenkungssteuer zur Anwendung kommen.

Wälti. Der Herr Kommissionspräsident sagte vorhin, der von mir erwähnte Fall falle, wenn eine Begünstigungsklausel enthalten sei, unter die Einkommenssteuer; Herr Keller hat eine andere Auffassung. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheit ist eine Abklärung dringend nötig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besonderer Ansatz für einmalige Leistungen.

Art. 47. Für Einkommen in Form einer Kapitalleistung (Ersatzeinkommen nach Art. 27, Abs. 3 oder Einkommen aus Personenversicherung nach Art. 33) ist die Steuer unter Einrechnung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde.

Zweiter Unterabschnitt.

Vermögensteuer.

Art. 48 bis 51.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Vermögenssteuer ist als ergänzende Vermögenssteuer gedacht; primär ist die Einkommenssteuer. Die Vermögenssteuer wird in Zukunft das ganze Vermögen umfassen, nicht bloss einzelne Teile wie bisher, z. B. die Liegenschaften und grundpfandversicherten Forderungen. In Zukunft wird alles, was Vermögen ist, zur Steuer herangezogen, bewegliches oder unbewegliches Vermögen, solches, das Ertrag abwirft, und ertragloses, wie Gemäldesammlungen, gehortetes Gold usw. Wir haben den alten Art. 48 gestrichen, der von den Genossenschaften handelte; wir werden in anderm Zusammenhang auf diese Frage zurückkommen.

In den Art. 49 und 50 werden die Ausnahmen von der Steuerpflicht genannt, entsprechend dem Art. 39 bei der Einkommenssteuer. Durch ihren Vorschlag will die Kommission stärker differenzieren. Wir haben die allgemeinen Ausnahmen von der Steuerpflicht in Art. 49 und 50, und wir haben in Art. 51 Mindestbeträge des steuerbaren Vermögens genannt. Nicht steuerpflichtig ist der Kapitalwert von öffentlichrechtlichen Nutzungen, wie Burgernutzen, worüber beim Einkommen gesprochen wurde. Die Leistungen, die die Burgergemeinde periodisch verabfolgt, gehören zum Einkommen, aber man geht nicht weiter und kapitalisiert nicht. Nicht steuerbar sind Grundstücke ohne Nutzungs-

möglichkeit, Vorräte, die im landwirtschaftlichen Betrieb selber erzeugt werden, sofern sie zum Eigenverbrauch bestimmt sind. Nicht steuerpflichtig ist weiter der Kapitalwert familienrechtlicher Unterstützungen, ferner sind auch nicht steuerpflichtig Nutzungen nach Art. 26, Abs. 3, Betriebsmobiliar nach Art. 49, Abs. 4, sofern es den Wert von Fr. 8000.— nicht übersteigt. Ferner ist nicht steuerpflichtig wie in der eidgenössischen Wehrsteuer der Hausrat bis zum Betrag von Fr. 20 000.—.

Das sind die sachlichen Abzüge; in Art. 50 kommen die persönlichen Abzüge. Einmal für Kinder unter 18 Jahren ein Betrag von je Fr. 1000.—, vom Vermögen einer Witwe, deren steuerbares Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, wenn sie für minderjährige Kinder zu sorgen hat, ein Betrag von Fr. 10 000.—, ebensoviel vom Vermögen eines Steuerpflichtigen, der wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann und dessen steuerbares Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt. Die Kommission hat hier überall das juste milieu gewählt.

Zur Bedeutung von Art. 51 ist folgendes auszuführen: Wenn die Summe des Vermögens, vermindert um die Schulden und um die Abzüge nach Art. 49 und 50, den Betrag von Fr. 5000.— nicht mehr erreicht, so fällt der betreffende Steuerpflichtige aus der Steuerpflicht. Es handelt sich um eine Schwelle, ein Mindestmass, bei dem die Steuer einsetzt, nicht um einen individuellen Abzug. Die Kommission beantragt Genehmigung der vier Artikel.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wesentlich an den Art. 48 bis 51 ist das, dass das gesamte Vermögen steuerpflichtig wird; in Art. 59 wird dann der Schuldenabzug geregelt. Ich möchte mich hier nur über ein Detail aussprechen, damit später Klarheit herrscht: über den Burgernutzen. In Bestätigung der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten stelle ich fest, dass unter Vermögen natürlich gemeint ist der kapitalisierte Burgernutzen; diesen nehmen wir von der Vermögensbesteuerung aus. Wie ist er im Einkommen zu behandeln? Da kommt die vorhin bei den Versicherungen erwähnte Bestimmung von Art. 26, Abs. 3, in Frage: Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, aus öffentlichrechtlichen oder familienrechtlichen Unterstützungen empfängt, gilt nicht als Einkommen. Das müssen wir auch auf den Burgernutzen anwenden. Dort aber, wo der Burgernutzen allgemein ausgeteilt wird, kommt diese Befreiung nicht in Betracht; dieser allgemeine Burgernutzen ist einkommenssteuerpflichtig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand. I. Im allgemeinen.

Art. 48. Der Vermögensteuer unterliegt das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen.

Art. 49, Ziffer 1.

Gygax. Wir haben vorhin gehört, dass der Burgernutzen einkommenssteuerpflichtig sei. Wenn das zutrifft, brauche ich mich bei der Sache nicht lange aufzuhalten; es scheint mir aber noch eine gewisse Unklarheit zu bestehen. Es gibt zweierlei Burgernutzen, je nachdem, ob die Gemeinde burgerliche Armenpflege hat oder nicht. Die Verhältnisse in den Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege sind nicht ganz gleich wie in den Gemeinden, wo die Einwohnergemeinde die Armenlasten trägt, und die Burgergemeinde den Burgernutzen ihren Burgern gewissermassen als Geschenk verabfolgt. Um Unklarheiten zu vermeiden, müssen wir den Burgernutzen in diesem letztern Fall als einkommenssteuerpflichtig erklären. Es ist nicht gerecht, dass in einer Gemeinde die Ausburger, die die Hälfte der Einwohner ausmachen, gleichviel Steuern bezahlen müssen wie die Burger, die eventuell einen grossen Burgernutzen bekommen, der heute Fr. 400.— bis 500.— ausmacht. Das ist ein Geschenk, das die betreffenden als Einkommen versteuern sollen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Gygax beruhigen: es ist so.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich verweise Herrn Gygax auf Art. 26, Ziff. 3, wonach zum Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen auch der Burgernutzen gehört; er wird nur dann nicht dazu gerechnet, wenn der Steuerpflichtige ihn als öffentlichrechtliche Unterstützung bekommt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Ausnahmen. 1. Im allgemeinen.

Art. 49. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen.

1. der Kapitalwert öffentlichrechtlicher Nutzungen, wie Burgernutzen und dergleichen, sowie familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche;

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen;

Ziffer 3.

Biedermann. Zu Ziff. 3 stelle ich folgenden Zusatzantrag: die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte, sowie das tote Inventar; vom Wert des Viehstandes

Fr. 8000.—. Der Antrag verlangt also die Befreiung des Inventars von der Vermögenssteuer. Sie werden denken, das gehe etwas zu weit; ich möchte Sie aber bitten, sich die Sache zu überlegen. Um sein Einkommen aus dem Boden herauszubringen, braucht der Bauer ein sehr grosses Inventar, fast gar ein eigenes für jede Kulturart. So bekommt er die verschiedensten Maschinen, von denen er jede nur während sehr kurzer Dauer im Jahr, vielleicht während 3 bis 14 Tagen, verwenden kann. Mähmaschinen braucht er vielleicht nur während 8 Tagen, Kartoffelgraber vielleicht ebensolang, Sämaschinen höchstens 3 bis 4 Tage usw.

Nun werden sie sagen, das seien schliesslich Vermögensbestandteile, die wie andere auch versteuert werden müssen. Die Lage ist aber für den Bauern ganz anders als für den Industriellen oder Gewerbler. Von den Bauern führen bloss 20 % eine Buchhaltung; Handwerker, Gewerbler und Industrielle sind alle buchhaltungspflichtig, sie führen auch eine Inventarkontrolle und können gestützt auf diese Abschreibungen vornehmen. Mir ist ein Unternehmen in der Nähe von Bern bekannt, dessen Maschinen im Versicherungswert von 6 Millionen auf Fr. 1.— abgeschrieben sind. Beim Bauer, der keine Buchhaltung führt, sind diese Abschreibungen nicht möglich, da man ihn nicht zur Buchführung mit Inventarkontrolle zwingen kann, nur wegen des Steuergesetzes, denn die landwirtschaftliche Buchhaltung ist sehr schwierig.

Noch eine Erwägung veranlasste mich zur Einreichung meines Antrages: nach dem bisherigen Steuergesetz konnte der Landwirt 50 % des Gebäudewertes der landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten bei der Steuer abziehen; nun kann er das nicht mehr; jetzt erfolgt die Besteuerung nach dem Ertragswert. Wie das Verfahren zur Festsetzung dieses Ertragswertes aussehen wird, wissen wir nicht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte feststellen, dass der Antrag Biedermann nicht nur auf Befreiung des landwirtschaftlichen Inventars nach einer Seite hingeht, sondern auch Befreiung der Viehhabe bis auf Fr. 8000.— verlangt. Zu diesem letztern Zweck müsste eine Ergänzung in Art. 8 aufgenommen werden. Nach diesem Art. 8 werden Betriebsmobiliar wie Maschinen, Werkzeuge, Geräte im Betrage von Fr. 8000.— als abzugsberechtigt erklärt. Darin liegt eine Bevorzugung innerhalb der Landwirtschaft, sie wirkt sich für diejenigen Betriebe aus, die höhere Inventarwerte aufweisen, wo der Wert der Viehhabe nicht im gleichen Verhältnis steht zum Wert des toten Inventars, wie in andern Betrieben, insbesondere im Oberland. Es fragt sich, ob man den zweiten Wunsch von Herrn Biedermann nicht durch entsprechende Ergänzung des Art. 8 erfüllen kann, indem man den Viehstand in diese Grenze von Fr. 8000.— einschliesst.

Abgesehen davon wünscht aber Herr Biedermann Steuerfreiheit des landwirtschaftlichen Inventars in vollem Umfang. Das muss hier bei Ziff. 3 definitiv entschieden werden. Als wir diese Bestimmung aufnahmen, glaubte ich, damit wieder, nach dem Ausdruck des Herrn Weber, eine Perle ins Gesetz gebracht zu haben. Das finden Sie in keinem andern Steuergesetz, namentlich nicht im Wehrsteuerbeschluss. In der Handhabung wurden dort allerdings Konzessionen gemacht, so dass die im eigenen Betrieb erzeugten Vorräte auch in einem gewissen Umfang von der Steuer befreit wurden.

Nun will man weiter gehen und das gesamte landwirtschaftliche Inventar von der Steuer befreien. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage: wenn man hier befreit, so weckt das natürlich Gelüste auch bei andern Erwerbskreisen, so z. B. beim Kleingewerbe. Grundsätzlich müsste das Gewerbe gleich behandelt werden wie die Landwirtschaft; es wäre nicht einzusehen, wieso das landwirtschaftliche Inventar vollständig steuerfrei sein sollte, während der Gewerbler von seinem Inventar grundsätzlich Steuern bezahlen muss. Die Frage des Masses bleibt offen; ich glaube aber nicht, dass es angeht, eine Berufskategorie einfach von der Besteuerung des Inventars zu befreien. Daher sehe ich mich veranlasst, den Antrag Biedermann in vollem Umfang abzulehnen.

Präsident. Ich schlage vor, Ziff. 3 und 4 gemeinsam zu diskutieren. (Zustimmung.)

Scherz. Namens unserer Fraktion habe ich einen Antrag auf Einfügung von drei Worten zu stellen. In Ziffer 4 soll geschrieben werden: «vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehware, ein Betrag von Fr. 10000.—». Neu ist die Einschiebung der Viehware und die Erhöhung der Grenze auf Fr. 10000.—. Der bernische Grosse Rat sollte unseres Erachtens an dieser Frage nicht achtlos vorbeigehen. Der Handwerker, der Gewerbler, sie können nach dieser Ziffer 4 einen gewissen Betrag ihres Inventars in Abzug bringen, der mittlere und grössere Bauer kann dies ebenfalls, nach unserer Meinung mit vollem Recht. Der kleine oder mittlere Handwerksmeister wird vielleicht durch diese Vergünstigung auf diesem Sektor steuerfrei; auch das finde ich am Platz.

Welches ist aber nun das Betriebsmobiliar des Klein- und Bergbauern? Das ist seine Viehware; nicht umsonst spricht man von einer guten Kuh als von einer Milchmaschine. Trotzdem würde die Gesetzesauslegung nicht dahin kommen, Kühe unter Betriebsmobiliar zu subsumieren. Wenn man die Bestimmung unverändert lässt, so kann der Klein- und Bergbauer an steuerfreiem Betriebsmobiliar abziehen: Karst und Haue, Rechen, Heuseil, Mistschaufel, alles zusammen vielleicht für Fr. 1000.—. Sein Handwerkszeug ist die Viehware; er muss sehen, wie er diese zur Geltung bringt; sie ist seine fahrende Habe. Wir wissen, wie leicht hier Schadenfälle eintreten, trotz den Viehversicherungskassen, denn diese können sicher nicht jeder Konjunkturschwankung folgen; sie können auch nicht den vollen Wert vergüten. Die Kleinbauern, die ich im Auge habe, können sich auch nicht mit der Selbstversicherung helfen, wie viele grosse, die ich kenne. In wievielen Sanierungsfällen ist nicht gerade der Schaden im Stall als Ursache für die Anrufung der Bauernhilfskasse angegeben worden! Wenn man die Viehhabe als steuerpflichtig erklärt, so hat dieser Kleinbauer gar nicht die Möglichkeit,

irgendwelches Betriebsmobiliar abzuziehen. Nicht umsonst hat letzthin der Kantonsrat von Schwyz von der Viehhabe Fr. 10 000.— als steuerfrei erklärt; er glaubte, das sei sozial notwendig, angemessen und auch tragbar. Was im Bergbauernkanton Schwyz als angemessen und tragbar erachtet wird, darf man wahrscheinlich auch im Kanton Bern als angemessen und tragbar ansehen; hier muss man den Klein- und Bergbauern diejenige Gerechtigkeit angedeihen lassen, deren Verwirklichung man der gegenwärtigen Vorlage nachrühmt.

M. **Odiet.** Sous chiffre 4, il me semble que la somme de fr. 8000.— d'exonération n'est pas suffisante, surtout pour les machines agricoles qui sont maintenant excessivement cher. Je proposerai d'augmenter cette somme en la portant à fr. 12 000.—.

Zaugg. Nach der Auskunft, die wir gestern vom Herrn Finanzdirektor erhalten haben, ist mir nicht ganz klar, nach welchen Grundsätzen die Bewertung des Inventars zu erfolgen hätte. Auf diese Frage sollte ich eine Antwort haben; je nachdem sie ausfällt, behalte ich mir einen Erhöhungsantrag vor, und zwar höher als der Antrag Scherz.

Jacobi. In Abs. 4 und 5 steht das Wort «Wert.» Nun gibt es eine ganze Reihe von Werten: Versicherungswert, Verkehrswert, zuletzt amtlicher Wert. Man sollte auf jeden Fall vom Regierungstisch aus präzisieren, welcher Wert hier in Frage kommt. Nach meiner Auffassung kann das in beiden Fällen nur der Verkehrswert sein.

Weber (Grasswil). Sie sehen, wie ausserordentlich schwierig diese Materie ist, wie ich schon in der Eintretensdebatte voraussagte. Die Diskussion und die verschiedenen Anträge beweisen, dass man weitherum mit den Vorschlägen von Regierung und Kommission nicht einverstanden ist. Ich stelle den Antrag auf Rückweisung an die Kommission.

Wenn man anfängt, die Sache auseinanderzunehmen, so zeigt sich, wie schwierig die Regelung ist. Schon das ist schwierig zu sagen, was Betriebsmobiliar und was Hausrat ist. In einem gewöhnlichen Haushalt weiss man, was Mobiliar ist, aber sobald man in einen, wenn auch kleinen, landwirtschaftlichen Betrieb kommt, so sind gewisse Maschinen und Geräte eben ganz anders zu beurteilen als in einem privaten Haushalt. Wir haben zahlreiche kleine Gewerbetreibende, deren Inhaber zugleich noch etwas bauern, die brauchen auch landwirtschaftliches Inventar, ebenso die Fabrikarbeiter, die noch 1—2 Kühe haben. Also kann man gar nicht unterscheiden, was zu dem oder diesem Abschnitt gehört. Darum ist es wertvoll, diese Sache nochmals zu prüfen, damit die Bestimmung nicht zum Schicksalsartikel der ganzen Vorlage wird. Dem Herrn Finanzdirektor muss ich entgegnen, dass diese Bestimmung hier zum mindesten keine Perle ist; das werden wir auch von unsern Leuten hören, wenn wir nachher in die Versammlungen gehen und über dieses Gesetz reden.

Dann ist eine Tatsache zu berücksichtigen, auf die Herr Biedermann vorhin aufmerksam machte: dass nach bisherigem Recht die landwirtschaftlichen Gebäudeteile zur Hälfte zu versteuern waren. Das fällt weg, und dafür haben wir kein Aequivalent. Man wird sagen, das komme beim Ertragswert zum Ausdruck. Ich gebe das zu, aber irgendwelche Grundlagen wird man auch hier haben müssen. So kommen wir in immer neue Schwierigkeiten; am besten wäre es tatsächlich, wenn man das landwirtschaftliche Inventar steuerfrei lassen könnte. Ich gebe zu, dass man dann dem Einwand begegnet, in grossen Betrieben erreiche dieses Inventar Werte von Fr. 50 000.— bis Fr. 60 000.—. Solche Fälle gibt es, aber das sind Ausnahmen. Ich dachte ursprünglich, man sollte die hälftige Besteuerung der Gebäude weiter beibehalten, möchte aber keinen Antrag stellen, sondern beantrage Rückweisung an die Kommission.

Präsident. Ich möchte Herrn Weber darauf aufmerksam machen, dass es keine Rückweisungsanträge gibt, sondern dass wir das Gesetz in erster Beratung erledigen müssen, dass es also eine bestimmte Form bekommen soll. Wir können also nicht bestimmte Rückweisungsanträge annehmen, sondern nur Wünsche an die Kommission richten, sie möchte sich mit bestimmten Fragen nochmals befassen.

Bigler. Diese Frage gab auch in der Kommission zu langen Diskussionen Anlass. Was Herr Scherz heute vorschlägt, entspricht einem Antrag, den ich in der Kommission gestellt hatte. Ich verstehe auch den Antrag Biedermann, ich verstehe jeden, der weitergehen möchte; es wird vielleicht nicht begriffen, wenn ich als Bauer gegen meine eigenen Interessen spreche, aber ich möchte sagen: Wir dürfen in einem Steuergesetz nicht zuallererst uns nur von den eigenen Interessen leiten lassen, denn jede andere Gruppe kann schliesslich genau die gleichen Forderungen stellen.

Meiner Ansicht nach entspricht der Antrag Scherz dem, was man gerechterweise verlangen kann, am besten; ich habe mich in der Kommission nur deshalb dem Vorschlag auf Fr. 8000.— anschliessen können, weil man das existenzfreie Minimum erhöht hatte. Das wirkt sich auch gut aus, vielleicht sogar sozial besser. Man sollte daher hier nicht zu weit gehen; wie uns von den Herren der Steuerverwaltung in der Kommission gesagt wurde, werden kleinere landwirtschaftliche Betriebe nicht erfasst, bis 12 ha. Das hat mich veranlasst, dem Kommissionsantrag zuzustimmen; ich kann mich nun aber dem Antrag Scherz anschliessen.

Hofer. Ich möchte gegenüber dem Antrag Biedermann den Antrag Scherz lebhaft unterstützen, und zwar deshalb, weil man schliesslich doch auch eine Garantie haben muss, dass noch jemand Steuern bezahlt. Wir sollten nun noch Erklärungen der Vertreter der vorberatenden Behörden über das Vorgehen bei der Bewertung des Inventars hören. Sie müssen begreifen, wenn die Landwirtschaft etwas kopfscheu geworden ist, angesichts dessen, was bei der Veranlagung für die Wehrsteuer gegangen ist. Wenn man hier gewisse Erklärungen abgibt, wird das beruhigend wirken. Es wurde auch jetzt wieder vom Versicherungs-

wert gesprochen. Ich möchte davor warnen, ihn hier hineinzunehmen, denn das würde die Ausdehnung der Versicherung hindern.

Lauper. Dieser Artikel wurde in der Kommission eingehend beraten. Der erste Antrag der Regierung lautete auf Fr. 5000.—, diese Summe wurde dann auf Fr. 8000.— erhöht, und heute werden Fr. 10 000.— beantragt. Ich habe in der Kommission die Erhöhung auf Fr. 8000.— beantragt; Herr Bigler hat sich angeschlossen. Nach den Erklärungen des Finanzdirektors und der Steuerexperten in der Kommission, gemäss welchen das Inventar nach Verkehrs- und Marktwert geschätzt werden soll, braucht es schon einen ziemlich grossen Betrieb, bis man überhaupt dazu kommt, vom Betriebsinventar Steuern zu beziehen. Der Antrag Biedermann geht meiner Ansicht nach zu weit; ich stimme Herrn Hofer bei: Schliesslich sollte auch noch jemand da sein, der Steuern bezahlt.

Brönnimann. Ich stimme zum Antrag Scherz; ich habe diese Lösung in der Fraktion angeregt, aus dem einfachen Grunde, weil man den Berg- und Kleinbauern nicht entgegenkommen kann, wenn man bei der Steuerbefreiung nur das tote Inventar berücksichtigt, andere Betriebe können vollständig leer ausgehen, das können wir nicht verantworten, wir müssen berücksichtigen, dass sich jede Steuerbefreiung auch auf die Gemeinden auswirkt; auch die Oberländer Gemeinden müssen sich dessen bewusst sein. Wenn 10 000 Bauernbetriebe im Kanton Bern in den Genuss dieser Steuerbefreiung kommen, so fallen 50 Millionen Steuerkapital weg, schliesslich kommt es dazu, dass der Steueransatz erhöht werden muss. Der Antrag Scherz scheint mir daher der einzig richtige.

Berger. Der Antrag Scherz, auch die Viehware hier einzubeziehen, scheint mir absolut verständlich; wenn man nicht so entscheiden würde, so käme die Viehwirtschaft überhaupt nie in den Genuss dieses Abzuges. Mit einem Abzug von Fr. 10 000.— bin ich einverstanden, sofern hier die Erklärung abgegeben wird, dass man bereit ist, in den Ausführungsbestimmungen für die Bewertung des landwirtschaftlichen Inventars Einheitsansätze, vielleicht bezogen auf die ha, anzuwenden, und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgebiete: Oberland, Emmental, Mittelland, Jura. Herr Scherz erwähnte soeben, dass man in den Oberländer Kleinbauernbetrieben wenig Betriebsinventar habe; in den Betrieben im Emmental ist das anders: hier hat man auch viel Vieh, aber man muss zugleich die nötigen Betriebseinrichtungen besitzen, um an den steilen Hängen und in der Ebene zu arbeiten. Immerhin sind wir ohne weiteres bereit, die Vermögenswerte, wenn sie eine bestimmte Grenze überschreiten, zu versteuern. Was wir in der Landwirtschaft nicht wollen, sind die Scherereien bei der Bewertung des Inventars; man wünscht einen Einheitssatz pro ha. Wenn diese Erklärung gegeben werden könnte, möchte ich den Antrag Scherz zur Annahme empfehlen.

Morf. Ich möchte eine Frage stellen. Ich nehme zwar als selbstverständlich an, dass sie bejaht wird, aber es ist gut, wenn das festgehalten wird. Ich nehme nämlich an, dass auch die ärztlichen Instrumente und Apparate hier bis zu einem gewissen Betrag als steuerfrei erklärt werden können.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den verschiedenen Voten scheint sich doch eine gewisse Abklärung vollzogen zu haben, und zwar so, dass allgemein der Antrag Scherz auf Einbezug der Viehhabe Zustimmung findet, ebenso die Erhöhung von Fr. 8000.— auf Fr. 10 000.—. Das würde Ablehnung des Antrages Biedermann mit sich bringen, was auch vom Standpunkt des gesamten Gesetzes aus angebracht ist. Ich kann mich also auf eine Erklärung darüber beschränken, wie man dieses Inventar bewerten will. In Art. 52 steht deutlich, dass der Verkehrswert massgebend sei, nicht etwa der Anschaffungswert. Wenn ein Bauer heute eine Maschine kauft, so ist es selbstverständlich, dass sie schon am andern Tag an Wert verliert; diese Wertverminderung hält mit dauerndem Gebrauch an. Für das Vieh gelten besondere Bestimmungen, und zwar dieselben wie für die Wehrsteuer. Darnach wird der Wert der Viehhabe nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt. Für das Vieh haben wir also besondere Bestimmungen, für das Inventar nicht, daher gilt die zitierte Bestimmung von Art. 52.

Wie wollen wir bei der Inventareinschätzung praktisch vorgehen? Es ist praktisch ausgeschlossen, dass wir jede Maschine ansehen und sie nach ihrem Verkehrswert abschätzen, man wird auf Durchschnittswerte abstellen müssen, und für deren Festsetzung müssen natürlich Weisungen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung erlassen werden. Dabei wird man wohl nach dem Vorschlag von Herrn Berger gestützt auf die Erfahrung gewisse Mittelwerte pro ha festlegen. Das wird nach Anhörung von Sachverständigen bestimmt werden. Wir werden dabei nicht hoch gehen, sondern angemessene Ansätze zur Anwendung bringen, so dass ungefähr dasselbe Resultat herauskommen wird wie beim Hausrat, wo man einen gewissen Prozentsatz der Versicherungssumme nimmt. Tatsache ist, dass nur grössere Betriebe hier überhaupt steuerpflichtig werden. Man soll auch hier nicht übertreiben und nicht behaupten wollen, die bernische Landwirtschaft ertrage das nicht.

Soweit das Vieh in Frage kommt, deckt sich unser Vorschlag in Art. 53 genau mit Art. 32 des Wehrsteuerbeschlusses. Der Wert der Viehhabe wird nach dem Mittel aus Verkehrs- und Nutzwert bestimmt; wir fanden, es sei richtig, wenn man hier nichts ändert. Auch hier ist es nicht so, dass der Steueradjunkt in die einzelnen Ställe geht und jedes Stück Vieh abschätzt, sondern auch hier wird man verschiedene Kategorien festlegen. Im allgemeinen werden wir genau gleich verfahren, wie jetzt bei der eidgenössischen Wehrsteuer, wir werden uns schon um der Vereinfachung willen an diese eidgenössische Praxis anlehnen.

Biedermann. Ich begreife, dass Herr Scherz einen abweichenden Antrag gestellt hat, denn der Bergbauer wird beim Inventar nicht sehr hoch kommen; aber wenn man auf Fr. 10 000.— hinaufgeht und die Viehhabe einbezieht, kann er 2 bis 3 Stück Vieh steuerfrei erklären lassen. Ich be-

daure, dass man in der Landwirtschaft die einen gegen die andern ausspielt, aber ich muss feststellen, dass das nicht meine Schuld ist und ich muss leider an meinem Antrag festhalten. Die Gründe sind bekannt: in andern Berufszweigen hat man nicht dieses grosse Betriebsinventar nötig wie wir im Seeland mit Zuckerrübenkultur, Getreidebau, Hackfruchtbau, wo wir immer wieder neue Maschinen anschaffen und sie nachher versteuern müssen, während Betriebe in andern Gegenden in Gottes Namen lange nicht soviel zum Handkuss kommen. Aehnlich verhält es sich mit den Gewerblern. Wenn man die Grenze auf 10 000 erhöht, so ist es nachher einem Gewerbler, der eine Buchhaltung führt, eher möglich, grosse Abzüge beim Inventar durchzubringen als dem Bauer, denn für den Bauern bereitet diese Buchhaltung unheimliche Arbeit. Nicht 10 % sind dazu in der Lage, wohl aber sind es die Gewerbler, die im Handelsregister eingetragen sind.

Nun ein Wort über die Bewertung. Bis heute hat sich der Herr Finanzdirektor nicht entschliessen können, feste Zusicherungen zu geben, wie bewertet werden soll. Man stellt immer wieder auf die Wehrsteuer ab, und diese sagt in Gottes Namen, der Versicherungswert sei massgebend. Dieser ist zu hoch, auch der Verkehrswert wäre zu hoch, aber wenn man den Versicherungswert annimmt, so wird das dazu führen, dass der Bauer sein Inventar nicht mehr richtig versichert, was ausserordentlich gefährlich wäre.

M. **Odiet.** Ensuite de l'exposé de M. Scherz et tout en insistant sur la cherté des outils aratoires (machines à battre, semoirs, piocheuses, etc.) je me rallie à sa proposition de porter le chiffre de l'exonération de fr. 8000.— à fr. 10 000.— (art. 49, chiffre 4). Je retire ma première proposition tendant à fixer ce montant de fr. 12 000.—.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es wurde gewünscht, dass ich mich zu der Bewertung ausspreche. Nach dem letzten Votum von Herrn Biedermann scheint mir das schon nötig zu sein. Zunächst die Anfragen Zaugg und Jacobi. Ich kann nach dieser Richtung lediglich bestätigen, was der Herr Finanzdirektor ausführte: es wird bewertet nach Verkehrswert. Entgegen der Behauptung des Herrn Biedermann stehen wir hier vollständig auf dem Boden des Art. 30 des Wehrsteuerbeschlusses, das geht aus Art. 52 klar hervor. Das ist der Wert, der vermutlich erzielt würde, wenn das Vermögensstück in dem Zustand, in dem es sich befindet, auf den Markt gebracht und verkauft würde. Nun ist es selbstverständlich, dass man, wie der Herr Finanzdirektor sagte, nicht jeden Pflug und jede Haue schätzen kann, sondern dass man gewisse Normalien festsetzt. Bei einer solchen normalisierten Einschätzung können in Einzelfällen gewisse Ungerechtigkeiten eintreten; diese können mit dem Mittel des in Art. 133 ff. vorgesehenen Einspracheverfahrens ausgemerzt werden. Das ist ein einfaches Verfahren, das den einzelnen Fällen gerecht wird.

Es wäre verhängnisvoll, darin hat Herr Biedermann recht, wenn man auf andere Werte abstellen wollte, beispielsweise auf den Versicherungswert. Damit schaffen wir die Gefahr der ungenügenden Versicherung, und nachher im Schadensfalle die ungenügende Schadensdeckung. Der Verkehrswert ist im Kommentar Perret wie folgt definiert: «Der Verkehrswert ist keineswegs identisch mit dem Versicherungswert, dessen Angabe in der Wehrsteuererklärung für eine Reihe von Vermögensobjekten verlangt wird, sondern der Versicherungswert ist letzten Endes eine Krücke, an der man sich auch noch halten kann, wenn die andern Werte versagen.»

Also grundsätzlich Verkehrswert, nicht Versicherungswert, aber auch nicht Buchwert, einmal weil die Landwirtschaft im allgemeinen keine Buchhaltung führt und weil anderseits nach kaufmännischen Gesichtspunkten abgeschrieben werden muss. Deshalb soll vom Verkehrswert ausgegangen werden. Das gilt für alle Steuerpflichtigen, für Landwirtschaft, Gewerbe usw. Herrn Dr. Morf möchte ich sagen: das gilt auch für Aerzte und Zahnärzte; wenn sie Maschinen nötig haben, um den Patienten Freude zu machen, sollen sie dafür Fr. 8000.— oder 10 000.— je nach Entscheid des Rates abziehen können.

Das bezüglich der Bewertung, dabei lasse ich mich behaften. Ich war ausserordentlich stolz, als ich vernahm, dass man alle diese Sachen an die Kommission zurückweisen wollte; ich fasse das als gutes Zeugnis auf, aber mir geht es wie Gretchen im «Faust»: Ich habe schon soviel für dich getan, dass mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt.» Wenn alle diese Artikel zurückgewiesen würden, hätten wir die gleiche Situation wie vor der ersten Beratung. Nach dem Gang der Diskussion wird es richtig sein, wenn man sich auf den Antrag Scherz einigt; letzten Endes handelt es sich bei den Zahlen um eine Ermessensfrage. Nicht um die Kommission zu entlasten, sondern um selber klar zu sehen, sollte der Rat nun entscheiden. Ich beantrage persönlich Zustimmung zum Antrag Scherz.

Abstimmung.

Für den Antrag Biedermann . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Ziffer 4.

Für den Antrag Scherz . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

3. die im eigenen Landwirtschaftsbetrieb des Steuerpflichtigen erzeugten und zum Verbrauch in diesem Betrieb bestimmten Vorräte;

4. vom Werte des Betriebsmobiliars, wie Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie der Viehware, ein Betrag von Fr. 10 000.—;

Ziffer 5.

Angenommen.

Beschluss:

5. vom Werte des Hausrates ein Betrag von Fr. 20 000.—.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse.

Art. 50. Von der Vermögensteuer sind ausgenommen:

Marginale: Für Kinder.

1. für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene Kind unter 18 Jahren ein Betrag von Fr. 1000.—;

Marginale: Vermögen von Witwen.

2. vom Vermögen einer Witwe, die für minderjährige Kinder zu sorgen hat und deren steuerbares Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000.—;

Marginale: Wegen Alters oder Gebrechens.

3. vom Vermögen eines Steuerpflichtigen, der wegen Alters oder Gebrechens seinen Unterhalt nicht verdienen kann und dessen steuerbares Einkommen Fr. 2000.— nicht übersteigt, ein Betrag von Fr. 10 000.—.

Für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene erwerbsunfähige Person, einschliesslich des Ehegatten, erhöht sich das von der Steuer ausgenommene Vermögen nach Ziff. 2 und 3 um Fr. 2000.— und das Einkommen, bei dem die Ausnahme noch zulässig ist, um Fr. 300.—. Für die Kinder unter 18 Jahren tritt an Stelle des nach Ziff. 1 ausgenommenen Betrages von Fr. 1000.— ein solcher von Fr. 2000.—.

Für das Vermögen des Kindes wird Art. 19 vorbehalten.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens.

Art. 51. Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten reinen Vermögen von Fr. 5000.— ein.

Art. 52—54.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Diesen Abschnitt hat die Kommission wohl am eingehendsten behandelt; ich möchte die Vertreter der Landwirtschaft bitten, daraus zu entnehmen, dass wir uns in der Kommission ihrer Interessen ganz intensiv angenommen haben. Die Art. 52—54 handeln von der Bemessung. Art. 52 stellt allgemeine Regeln auf, Art. 53 handelt von den nichtlandwirtschaftlichen und Art. 54 von den landwirtschaftlichen Grundstücken. Ueber Art. 52 wurde soeben gesprochen, so dass ich nichts mehr beizufügen habe. Die Art. 53 und 54 handeln von der Bewertung der Grundstücke, dabei wird allgemein festgestellt, dass die Bewertung nach dem amtlichen Wert erfolge. Bis dahin hatte man die Grundsteuerschatzung; diese war für die zu bezahlenden Steuern massgebend, aber auch für die hypothekarische Belastung, woran wir in diesem Augenblick auch denken müssen. Wenn nun durch das neue Gesetz die Grundsteuerschatzung abgeschafft werden soll, so müssen für den Hypothekarkredit und die Steuerbemessung neue Werte an deren Stelle treten. Diesen Ersatz bringt der amtliche Wert.

Art. 53 spricht von Grundstücken. Was sind Grundstücke? Grund und Boden, aber auch selbständige dingliche Rechte, Baurechte usw., die wie eigene Grundstücke behandelt werden, und dazu Wasserkräfte. Grundsatz ist: der amtliche Wert wird festgestellt unter billiger Berücksichtigung des Verkehrswertes aus einer längern Zeitspanne. Ueber den Verkehrswert werden wir in anderm Zusammenhang reden. Für die Festsetzung des amtlichen Wertes gilt ein Verfahren nach Art. 104 ff. Sie besinnen sich, dass wir vor ungefähr einem Jahr eine Motion Keller angenommen haben, die die Regierung zu einer Revision der Grundsteuerschatzungen veranlassen wollte, zu einer sogenannten Hauptrevision. Wenn das Gesetz angenommen wird, wird das Verfahren nach Art. 104 ff. platzgreifen, der amtliche Wert wird resultieren aus dem Ertragswert und dem Verkehrswert, und er wird im ganzen Kanton festgelegt werden müssen, und bis zu dem Moment, wo das geschehen sein wird, haben wir die Uebergangsbestimmungen in Art. 227.

Die Festsetzung des amtlichen Wertes ist bis zu einem gewissen Grade Ermessenssache; das Vorgehen, das hier gewählt werden soll, wird durch eine kantonale Behörde, eine Kommission von 30 Mitgliedern, in der alle Kreise vertreten sein werden, bestimmt; nachher wird durch Gemeindekommissionen der amtliche Wert für die einzelnen Objekte ermittelt werden, wie das bisher im Hauptverfahren für die Festsetzung der Grundsteuerschatzungen geschehen ist.

Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die hier offenbar am meisten interessieren werden, muss man einen Satz mit schonungsloser Deutlichkeit voranstellen, damit nachher kein Zweifel möglich ist: der amtliche Wert oder Steuerwert ist der Ertragswert, der kapitalisierte Reinertrag aus einer langen Reihe von Jahren. Schon bisher wurde im Kanton, insbesondere wenn es sich um landwirtschaftliche Heimwesen handelte, die durch Erbgang die Hand wechselten, der Ertragswert zugrundegelegt, wenn einer der Erben das Heimwesen übernimmt. Auch bei Errichtung von Gülten konnte ein Ertragswert festgesetzt werden; in beiden Fällen wurde dieser Ertragswert durch die sogenannte Gültschatzungskommission festgesetzt. Das Verfahren kann ich im Detail nicht schildern, ich erwähne bloss, dass dabei auch die Buchhaltung eine Rolle spielt; wenn aber eine solche fehlt, werden berücksichtigt: Viehstand, Pachtzins für ähnliche Objekte in der betreffenden Gegend.

Der amtliche Wert ist also festzulegen durch Kommissionen, die handeln nach Methoden, welche von der Landwirtschaft selbst anerkannt sind, und wenn ich bisher solche Schätzungen zu Gesicht bekam, wo ich nicht ganz nachkam, dann konnte ich mir wohl sagen: Keine Krähe hackt der andern ein Auge aus. Auch darin liegt für die Landwirtschaft eine Gewähr. Wer soll das schätzen? Sicher nicht

Leute aus der Stadt, sondern das müssen Leute sein, die mit der Landwirtschaft verbunden sind. Darin liegt zwar nicht eine rechtliche, aber eine tatsächliche Gewähr dafür, dass die Schätzung des Ertragswertes auf einem nachhaltigen, nicht nur auf einem Konjunkturertrag fussen wird, weshalb ich glaube, die Landwirtschaft könne sich mit der Lösung, die sich herauskristallisiert hat, befriedigt erklären.

Nun hat aber diese Schätzung noch eine Bedeutung, die über das Steuerrecht hinausgeht, indem wir seit 1874, zum mindesten also seit dem Hypothekarkassengesetz gewohnt sind, in unserer Grundsteuerschatzung gleichzeitig auch die Grundlage für die hypothekarische Belastung zu sehen. Das Hypothekarkassengesetz gibt an, bis zu welchem Teil der Grundsteuerschatzung belehnt werden kann, wofür die Gemeinderäte in Art. 19 und 20 haftbar erklärt werden, damit sie nicht mit ihren Zeugnissen Anlass zu übermässiger Belehnunng bieten.

Wenn man nun die Grundsteuerschatzung aufhebt, die nicht nur im Hypothekarkassengesetz, sondern in einer ganzen Reihe anderer Gesetze als Grundlage dienen, so riskieren wir, den ganzen Hypothekarkredit über den Haufen zu werfen. Wir müssen also für Ersatz sorgen, und diesen Ersatz bildet der amtliche Wert, der für die Grundstücke ganz allgemein die Resultante aus Verkehrswert und Ertragswert darstellt; für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke aber bildet der Ertragswert die Grundlage, und dieser wird hinter der Grundsteuerschatzung ganz wesentlich zurückbleiben. Wir würden also unsern Hypothekarkredit gefährden, wenn wir hier nicht eine Brücke zur gegenwärtigen Grundsteuerschatzung schlagen würden. Wir werden darüber noch bei den Uebergangsbestimmungen, Art. 225, reden. Dort wird gesagt, an die Stelle der Grundsteuerschatzung trete der amtliche Wert, und bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wo der amtliche Wert durch den Ertragswert bestimmt ist, gilt als Grenze für die Belehnung der Schatzungswert gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschränkung bei der Errichtung von Pfandrechten. Dieser Schätzungswert tritt an Stelle der bisherigen Belehnungsgrenze. Sonst ist der Schätzungswert der um 25 % vermehrte amtliche Wert. Wir empfehlen die Art. 52—54 zur Annahme.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich heute noch über zwei Punkte aussprechen, nämlich zunächst über die Uebergangsbestimmungen, das heisst über die Frage, welcher Rechtszustand gilt, wenn das Gesetz auf 1. Januar 1945 in Kraft tritt. Schon der Herr Kommissionspräsident hat auf Art. 227 hingewiesen, der sagt, dass bis zur Durchführung der amtlichen Bewertung die Grundsteuerschatzung gilt, wobei aber in Abs. 2 beigefügt wird: für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird der amtliche Wert (Ertragswert) in Prozenten der rohen, steuerpflichtigen Grundsteuerschatzung festgesetzt. Das beruht auf der gegenwärtig für die Wehrsteuer geltenden Praxis, wo man die so konstante Grundsteuerschatzung allgemein als Norm angenommen hat, während man für landwirtschaftlich genutzten Boden auf den Ertragswert abstellte und zu diesem Zweck prozentuale Abzüge von der Grundsteuerschatzung machte. Da bei den Grundsteuerschatzungen gewisse Ungleichheiten zwischen den einzelnen Landesteilen bestehen, konnte man nicht einen für alle Landesgegenden einheitlichen Abzug festsetzen, sondern man hat bestimmt, dass für die Uebergangszeit ein Verfahren analog demjenigen bei der Wehrsteuer gelten soll.

Es ist klar, dass für diese Einschätzung mehrere Weisungen ergehen müssen; dabei werden wir auch weitgehend auf die eidgenössischen Verfügungen abstellen, da nach dem Wehrsteuerbeschluss das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement für die Bewertung der Liegenschaften besondere Bestimmungen erlässt. Die letzte Verfügung datiert vom 12. Juni 1941; sie ist jetzt noch in Kraft und wird auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft angewendet; ich erkläre, dass wir die gleichen Grundsätze auch handhaben werden. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bestimmt diese Verordnung: Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der 30 der Veranlagungsperiode vorangegangenen Jahre abgeworfen hat. Ertrag im Sinne von Abs. 1 ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand, einschliesslich der landesüblichen Entschädigungen für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers, sowie um die der natürlichen Abnützung entsprechenden Abschreibungen, jedoch ohne Abzug der Passivzinsen. Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer für eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes; sie sind zum Marktwert anzurechnen. Für nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind ebenfalls sehr eingehende Vorschriften über Ertragswert und Verkehrswert aufgestellt. Ich möchte den Grossen Rat auf diese wichtige Verfügung aufmerksam machen und erklären, dass wir uns in der Handhabung der Einschätzung von Grund und Boden an diese Grundsätze halten werden.

Damit ist eine Abklärung hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes geschaffen; es soll, wie vom Kommissionspräsidenten erwähnt wurde, eine Kommission von 30 Mitgliedern eingesetzt werden, die nachher für jede einzelne Gemeinde die objektiven Grundlagen festlegt, die dann von den Gemeindeschatzungskommissionen angewendet werden sollen.

Art. 52.

Laubscher. Mit Interesse habe ich den Ausführungen der beiden Berichterstatter entnommen, dass man die Schätzung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens dem wirklichen Wert anpassen will. Ich möchte doch die Anfrage stellen, ob man nicht als Wert 50 % des Anschaffungswertes bestimmen sollte. Wir sollten doch eine feste Grundlage haben, damit käme man auch den Bedenken entgegen, die Herr Kollege Weber geäussert hat. Die Vertreter der vorberatenden Behörden werden sicher begreifen, dass man hier entgegenkommen muss.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Laubscher kann sehr weittragende Folgen haben, denn 50 % des An-

schaffungswertes können unter Umständen zu viel sein. Wir müssen da je nach den Verhältnissen handeln können. Am besten ist es, wenn man den Ertragswert nimmt, ich erkläre weiter, dass man dieses landwirtschaftliche Inventar mit grösster Loyalität schätzen wird.

Laubscher. Ich ändere meinen Antrag dahin ab, dass ich an Stelle des Anschaffungswertes den Verkehrswert setze.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir ein Gesetz erlassen, das nicht nur für die Landwirtschaft allein gilt. Nach den Reaktionen, die ich auf dieser Seite bemerkt habe, würde man sich nicht sehr glücklich schätzen, wenn man nun solche Ausnahmen ohne innere Motivierung aufnehmen wollte, so z. B. eine Bevölkerungsschicht nur zur Hälfte besteuern wollte. Das geht nicht, so können wir das Gesetz nicht aufziehen. Es ist nicht meine Art, den andern vorzurechnen, aber wenn man damit änfängt, so hätten wir ein halbes Dutzendmal Gelegenheit, festzustellen, wo man der Landwirtschaft entgegengekommen ist. Einmal hört aber der Spass auf. Dazu kommt, wie der Vertreter des Regierungsrates erklärt, dass man sich mit der Annahme dieser 50 % ins eigene Fleisch schneiden könnte.

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher . . Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: B. Bemessung. I. Regel.

Art. 52. Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Art. 53.

Brönnimann. Abs. 2 spricht von besondern Naturvorteilen, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen, die ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen sind. Was ist eine Naturschönheit? Wahrscheinlich eine schöne Aussicht. Da bin ich der Ansicht, dass solche Aussichtspunkte keinen landwirtschaftlich messbaren Mehrwert schaffen; im Gegenteil, von dort werden häufig die Kulturen beschädigt. Wenn der Aussichtspunkt einem Wirt gehört, so hat dieser den Vorteil; aber der Nachbar wird geschädigt. Die sollte man also nicht zur Höherschätzung benützen, sondern eher zum Gegenteil. Das könnte sich gegen das Gesetz auswirken.

Nun möchte ich noch eine Anfrage stellen, die sich auf die Kiesgruben bezieht. Eine gut gelegene Kiesgrube stellt einen ungeheuren Wert dar; man sollte daher auch diese nennen nicht nur die Heilquellen.

Burren (Utzenstorf). Im Auftrag des Herrn Zingg möchte ich zum ersten Alinea einen Zusatzantrag stellen. Es sollte im ersten Alinea beigefügt werden: «wobei auf Art und Zweck gebührend Rücksicht zu nehmen ist». Gedacht ist dabei an die Möglichkeit besonderer Schatzung von industriellen und gewerblichen Bauten oder Grundstücken.

Bigler. Ich bitte, den Antrag Burren abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass man in weiten Kreisen gar keine Ahnung davon hat, wie der Ertragswert ermittelt wird. Es werden alle möglichen Faktoren berücksichtigt; wenn man nun einzelne besonders nennt, so bekommt man ein falsches Bild. Wir sollten doch auf das abstellen, was das Schweizerische Bauernsekretariat auf diesem Gebiet an Vorarbeiten geleistet hat, gestützt auf Buchhaltungen, die unter Kontrolle stehen, und man sollte nicht etwas an den Haaren herbeiziehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meiner Ansicht nach sollte man Art. 53 unverändert annehmen. Herr Brönnimann wünscht Auskunft über einen bestimmten Punkt. Ich kann ihm nur sagen, dass die Bestimmung, die er unklar findet, aus dem Dekret von 1919 herübergenommen ist, wo sie sich bewährt hat. Wir haben also eine 25jährige Praxis. Es ist klar, dass z. B. bei einer Wirtschaft unter Umständen ein Zuschlag gemacht werden kann, wenn sie besonders schön gelegen ist.

Bezüglich des Antrages Burren teile ich die Auffassung des Herrn Bigler: man sollte nicht immer neue Momente hineintragen.

Abstimmung.

Für den Antrag Burren . . . Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Herr Brönnimann hat keinen Antrag gestellt, sondern eine Anregung zur zweiten Beratung.

Beschluss:

Marginale: II. Grundstücke.
1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Art. 53. Der Wert von Grund und Boden und Gebäuden wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes aus einer längeren Zeitspanne im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt (Art. 106).

Besondere Naturvorteile, wie Heilquellen, Naturschönheiten und dergleichen sind ihrem wirtschaftlichen Wert entsprechend anzurechnen.

Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen festverbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen.

Art. 54. Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, einschliesslich der erforderlichen Gebäude, ist der im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzte Ertragswert massgebend.

Bei Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.

Art. 55.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Artikel regelt die Bewertung der Wasserkräfte. Wasserkräfte werden besteuert, gleichgültig, ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, denn diese Verschiedenheit hat auf den wirtschaftlichen Wert keinen grossen Einfluss. Sie werden auch unabhängig von der Art bewertet, wie sie genutzt werden. Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, worüber wir bei Art. 106 ff. Aufschluss erteilen werden. Art. 114 spricht speziell von der Bewertung von Wasserkräften; interessanter als die Besteuerung an sich aber ist die Verteilung auf die einzelnen beteiligten Gemeinden. Darüber werden wir in anderm Zusammenhang reden. Wir beantragen unveränderte Annahme.

Eggli. Art. 55 sagt, dass die nutzbar gemachten Wasserkräfte nach dem Verkehrswert, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens für die Vermögenssteuer eingeschätzt werden sollen. Gegenwärtig werden diese Wasserkräfte nach Pferdestärken und dies pro PS. mit Fr. 900.— bis 1500.— veranlagt und zum Grundsteueransatz versteuert.

Nach Gesetzesentwurf ändert dies vollständig, und ich befürchte, dass in der Bewertung noch grössere Ungleichheiten entstehen werden, als dies bis jetzt bei der Veranlagung für die Grundsteuer der Fall war, wenn Art. 55 nicht näher umschrieben wird. Die Einschätzung nach dem Verkehrswert und dem wirtschaftlichen Nutzen kann sogar in Betrieben mit gleich grosser Wasserkraft verschiedene Werte ergeben. Um den Verkehrswert zu errechnen, muss doch die geleistete Energie, nach Strompreis, zu einem einheitlichen Prozentsatz, ich nehme an zu 3 %, kapitalisiert werden, dies ergibt den Wert für die Vermögenssteuer.

Nun ist es wesentlich, dass für die Bewertung der geleisteten Energie ein einheitlicher Strompreis Anwendung findet, sonst können sich daraus sehr grosse Differenzen ergeben. Ich nehme als Beispiel zwei gleich grosse Wasserkräfte:

A hat einen Grossbetrieb und neben der Wasserkraft ist er noch Grossbezüger von elektrischer Energie und wenn er noch Nachtstrom bezieht, so wird er einen durchschnittlichen Strompreis von schätzungsweise 5 Rp. pro kWh haben.

B hat einen Kleinbetrieb als Handwerker oder Gewerbler und mit der Wasserkraft genügend Energie. Wenn er elektrische Energie beziehen müsste, so hätte er als Kleinbezüger pro kWh 15 Rp. zu bezahlen.

Wenn nun diese gleich grossen Wasserkräfte pro Jahr 12 000 kWh leisten und Art. 55 in seiner gegenwärtigen Fassung Anwendung findet, so bedeutet die geleistete Kraft für A einen wirtschaftlichen Nutzen von Fr. 600.—, für B von Fr. 1500.— pro Jahr. Dieser wirtschaftliche Nutzen zu 3 % kapitalisiert, ergäbe für A einen Wert von Fr. 20 000.— und für B von Fr. 60 000.— für die Vermögenssteuer.

Aus diesem Beispiel ist klar ersichtlich, dass die Wasserkräfte nicht nach dem Verkehrswert oder dem daraus erzielten wirtschaftlichen Nutzen für den einzelnen Betrieb, sondern nach einheitlichem Preis für die geleistete Kraft bewertet werden müssen, um einen gerechten Steuerwert zu ergeben. Die von den Kleinbetrieben nutzbar gemachten Wasserkräfte stellen auch einen kriegswirtschaftlichen Wert dar, indem auch bei Stromunterbruch weiter gearbeitet werden und das Land mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann.

Aus diesen Gründen und besonders um die Kleinbetriebe, die im Konkurrenzkampf viel grössere Unkosten haben, nicht noch mehr zu belasten, müssen die Wasserkräfte nach erzeugter Kraft, mit einheitlichem Ansatz, für die Vermögenssteuer bewertet werden. Ich beantrage deshalb, Art. 55 sei im Sinne meines Vorschlages für die zweite Lesung näher zu umschreiben.

Präsident. Hat Herr Eggli eine Formulierung zur Hand?

Eggli. Der Antrag lautet: «Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig ob sie auf Grund eines Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Die jährlich geleistete Energie der Wasserkräfte wird in kWh gemessen, zum Grossbezüger-Stromtarif berechnet und zu 3 % kapitalisiert.»

Präsident. Herr Eggli stellt keinen Antrag, sondern macht eine Anregung zur zweiten Beratung.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir wollen diese Anregung prüfen; ich halte zwar dafür, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung allen Verhältnissen Rechnung trage. Es ist nicht nur die Leistung massgebend, die aus einer Wasserkraft erzeugt werden kann, sondern es ist sicher nicht unbillig, wenn man auch darauf sieht, wie diese Wasserkraft ausgenützt werden kann. Die grössten Unterschiede haben wir schon bei der Belastung durch die einzelnen Gemeinden. Die gleichen Verhältnisse hat man aber auch bei den Häuserwerten: sie sind ungleich, je nachdem, ob das Haus an der Junkerngasse, am Bärengraben oder an der Spitalgasse steht. Bei den Wasserkräften haben wir den Entscheid der bereits mehr-

fach erwähnten Kommission, dieser Entscheid kann eventuell der Rekurskommission oder dem Verwaltungsgericht unterbreitet werden; diese sind für einheitliche Veranlagung im ganzen Kanton besorgt. Das hindert die Prüfung der Anregung Eggli nicht, aber ich wollte nicht versprechen, dass die Kommission dieselbe wird berücksichtigen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Wasserkräfte.

Art. 55. Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden gesondert bewertet, gleichgültig ob sie auf Grund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden und ungeachtet der Art ihrer Verwendung.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

Art. 56.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ueber die Bewertung der Viehhabe haben wir uns schon in anderm Zusammenhang ausgesprochen. In Abs. 2 werden die andern Waren behandelt; für sie gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder wenn der Marktwert geringer ist, ist nach diesem zu bewerten. Wer Warenlager hat, wird sich ausweisen können, zu welchem Preis er sie gekauft hat. Das ist an und für sich der Wert, der für die Steuer massgebend sein soll. Wenn er nachweisen kann oder wenn sich aus den Verhältnissen ergibt, dass er auf den Anschaffungswert Einbussen erlitten hat, oder dass der Marktwert geringer ist, infolge von Konjunkturschwankungen oder Lagerungsverlust, soll der Marktwert an Stelle des Anschaffungswertes treten.

Präsident. Herr Wiedmer hat einen Antrag eingereicht, der durch Herrn Rieben begründet werden soll.

Rieben. Der Antrag lautet: «Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt.»

Auf Grund der Ausführungen, die Herr Regierungsrat Guggisberg zu Art. 49, Abs. 4, gemacht hat, könnte er wohl ohne weiteres einverstanden sein. Ich nehme an, dass man in Zukunft nach den von ihm erwähnten Normen vorgehen werde.

Biedermann. Ich beantrage, zu sagen: Verkehrs-, Nutz- und Schlachtwert». Es ist mir gesagt worden, wenn ein Tier geschlachtet werden müsse, sei der Schlachtwert der Verkehrswert. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschliessen. Wenn ein Bauer ein vollwertiges Stück hat, das er plötzlich schlachten und der Viehversicherungskasse übergeben muss, hat dieses Stück nicht mehr den Verkehrswert. Gerade für solche Fälle stelle ich meinen Antrag.

Burren (Utzenstorf). Eine Anfrage an den Herrn Kommissionspräsidenten. Gemäss Art. 690 Zivilgesetzbuch sind Aktiven höchstens zu dem Wert einzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt. Bei Ersatzware für einen Artikel, der vor dem Krieg einen Marktwert von Fr. 10.— hatte, kann es vorkommen, dass sie, weil heute fabriziert, einen Marktwert von Fr. 20.— hat. Aber nach Art. 960 Obligationenrecht kann sie nicht zum heutigen Marktwert in die Bilanz eingestellt werden, sondern laut Einschätzungspraxis zur Wehrsteuer höchstens zum Vorkriegspreis. Nun möchte ich bitten, mir Aufschluss zu geben, wie die Bewertung von Ersatzstoffwarenlagern vorgesehen ist. Es werden dereinst grosse Verluste auf solchen Warenlagern eintreten, speziell in der Textilbranche. Herr Dr. Viel, Leiter der Treuhandstelle der Detaillisten in Zürich schreibt mir darüber: «Die Befürchtung, dass die unmittelbare Nachkriegszeit den Detailhandel vor schwerwiegende Probleme der Existenz- und Substanzerhaltung stellen wird, ist leider nur zu begründet. Man sieht den Sturm herannahen, und will deshalb vorher das Schiff derart rüsten, dass es den Erschütterungen standzuhalten vermag».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich der Bewertung der Viehhabe verhält es sich so, wie Herr Rieben ausführte: Wir werden auch hier Mittelwerte herausgeben, genau so, wie die eidgenössische Wehrsteuer für die zweite Einschätzung durch Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartementes solche Richtlinien erliess. Die Herren sehen, dass, wenn für Kühe und Rinder über 2 Jahre Fr. 900.—, von 1 bis 2 Jahren Fr. 600.—, und für Pferde Fr. 1100.— eingesetzt sind, die Ansätze jedenfalls nicht übertrieben sind. Wir werden uns dieser Verfügung anpassen, weil es keinen Sinn hat, die Einheitlichkeit zu stören.

Was den Schlachtwert anbetrifft, so bin ich doch der Auffassung, dass dieser Mittelwert in den allgemeinen Ansätzen enthalten sein muss. Wenn einer einmal nicht zufrieden ist, so hat er die Möglichkeit der Verhandlung mit der Veranlagungsbehörde, ja sogar die Rekursmöglichkeit. Wir werden aber die Ansätze so wählen, dass möglichst wenig Rekurse entstehen.

Für Ersatzwaren können wir keine besondern Ansätze aufstellen; es muss hier der allgemeine Grundsatz der Einschätzung von Waren zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, oder zum Marktwert, wenn dieser geringer ist, gelten. Unsere Vorschrift entspricht fast gar der Vorschrift des Obligationenrechtes über die Bewertung für die Bilanz. Die Frage ist hier, wieviel Abschreibungen oder Rückstellungen man zulässt, und diese regelt sich im Zusammenhang mit Art. 34.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir können auch die Anregungen Biedermann und Rieben mit allen andern prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Bewegliche Sachen. Viehhabe. Waren.

Art. 56. Der Steuerwert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Art. 57 und 58.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf mit dem gegenwärtigen vergleichen, so sehen Sie, dass hier eine gewisse Vereinfachung stattgefunden hat und dass die frühern Art. 58—61 heute auf den einzigen Art. 58 zusammengeschmolzen sind. Es handelt sich hier um die Bemessung der sogenannten vermögenswerten Rechte, das heisst von Forderungen und Versicherungsansprüchen. Art. 57 handelt von Wertpapieren und entspricht dem Art. 23 des Wehrsteuerbeschlusses. Es gilt hier allgemein der innere Wert. Die Aktie insbesondere wird im Wert steigen oder fallen, je nachdem, ob Aktiven und Passiven der Gesellschaft sich günstiger oder schlechter zueinander verhalten. Darüber wurde anlässlich der Verhandlungen über die Gratisaktien gesprochen. Normalerweise ist der innere Wert der Wert, der einem Forderungstitel zukommt, wenn sämtliche Passiven von sämtlichen Aktiven der Gesellschaft abgezogen wurde. Wenn solche Papiere an der Börse gehandelt werden, dort Kurs haben, so soll der Kurswert gelten, und zwar derjenige im letzten Monat der Bemessungsperiode.

Bestritten ist die Frage, wie gefährdete, sogenannte dubiose Rechte und Forderungen behandelt werden sollen. Dabei ist der Tatsache, dass sie gefährdet sind, einigermassen Rechnung zu tragen. Man wird untersuchen, ob überhaupt eine Verlustmöglichkeit besteht, und wenn ja, wie gross sie ist, und wird solche Papiere im Steuerwert herabsetzen.

Der neue Art. 58 ersetzt also die Art. 58—61 alt, bezüglich dieser hat man uns von den Versicherungsgesellschaften aus darauf aufmerksam gemacht, das alte System, wonach man Versicherungs- und Rentenansprüche als Vermögenswerte behandelt hat, sei nicht zu halten; von dem ganzen Zauber, der in den Art. 58—61 geordnet war, sehen Sie nur noch die Lebensversicherungen, und zwar deswegen, weil sie einen sogenannten negoziablen Wert darstellen. Sie haben einen Rückkaufswert und können verpfändet und belehnt werden; man kann unter Umständen eine Lebensversicherung schon zu Lebzeiten zurückkaufen. Die Lebensversicherungspolice hat also einen bestimmten Wert. Der Regierungsrat ist in seinem ersten Antrag darüber hinausgegangen und hat noch andere anwartschaftliche Ansprüche, beispielsweise Pensionen usw., als Vermögensbestandteile bewerten wollen. Wir fragten uns, was passiert, wenn solche Renten anfallen. Wenn ich Mitglied einer Pensionskasse des Staates oder Bundes bin, muss ich, solange ich mein Amt bekleide, alle Jahre 5, 6 oder 7 % Prämie bezahlen; das ist sicher. Ob ich aber je etwas von dieser Kasse bekomme, das ist die Frage: Wenn meine Frau vor mir stirbt oder wenn meine Kinder bei meinem Tode über 18 Jahre alt sind, kommt von dem ganzen Geld, das ich einbezahlt habe, überhaupt nichts zurück. Diese Ueberlegung hat die Kommission dazu geführt, solche Ansprüche seien gar keine vermögensrechtlichen Ansprüche. So blieben nur die Lebensversicherungen übrig, und diese sollen zum Rückkaufswert als Vermögen besteuert werden.

Art. 57.

Kunz (Wiedlisbach). Ich möchte eine Anfrage stellen bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung der sogenannten Bauhandwerkerpfandrechte. Der Steuerpflichtige meldet diese bei der Steuer an, sie sind im Grundbuch eingetragen; er weiss aber nicht, wieviel er dafür einmal bekommen wird. Wenn er sie zu hoch versteuert hat, so sollte die Möglichkeit der Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern bestehen, auf jeden Fall sollte man die Möglichkeit haben, solche zuviel bezahlten Steuern mit der Steuerleistung der folgenden Jahre zu verrechnen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage Kunz ist mir nicht klar; es scheint eine Verwechslung vorzuliegen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch mir ist die Frage nicht ganz klar; Herr Kunz spricht von pfandversicherten Forderungen, die nachher bei der Pfandverwertung verloren gehen. Ob eine solche Forderung notleidend ist oder nicht, weiss man im allgemeinen jeweilen zum voraus; man wird also gewöhnlich vom Verlust nicht überrascht. So kann es vorkommen, dass die Forderung zwar besteht, aber die Pfandsicherheit nicht, und wenn das nachgewiesen werden kann, dass die persönliche Habhaftigkeit des Schuldners nicht derart ist, dass ein Verlust unter allen Umständen ausgeschlossen ist, so haben wir in Art. 37 die Bestimmung, dass bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen ist. Eine solche Forderung ist nicht mehr vollwertig, sondern dubios geworden; erst bei der Verwertung bekommt man Sicherheit. Vielleicht ist sie besser, als der Gläubiger meinte, damit ist der Handel erledigt, wenn ein Verlust resultiert, kann der Verlust zum mindesten abgezogen werden, mindestens bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, besondere Bestimmungen im Sinne der Anregung des Herrn Kunz aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Vermögenswerte Rechte.
1. Wertpapiere, andere Rechte und Forderungen.

Art. 57. Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Bemessungsperiode als Verkehrswert. Für andere Wertpapiere ist der innere Wert massgebend.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen in dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 58.

Bratschi. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass wir gegenüber dem ersten Entwurf hier wesentliche Aenderungen vorgenommen haben. Dabei wurden 3 Artikel ganz gestrichen, wo Werte als steuerpflichtige Vermögenswerte aufgeführt wurden, die man bei näherer Prüfung in der Kommission nicht als Vermögenswerte anerkennen konnte. Ich habe in der Kommission entsprechende Anträge gestellt, habe sie aber schliesslich nach langer Diskussion zurückgezogen, aber, wie ich jetzt sehe, eigentlich zu Unrecht, denn Art. 58, Abs. 2, ist dem Wesen nach genau dasselbe, wie das, was wir gestrichen haben, das heisst hier handelt es sich ebenfalls nicht um einen Vermögenswert, den man realisieren kann. Eine Police, die man nicht zurückkaufen kann, ist kein Vermögen, über das der Eigentümer verfügen könnte, sondern ein Vermögen, das in Zukunft vielleicht einmal anfällt; aber niemand weiss, ob dieser Fall überhaupt eintritt, und wann, so dass ich glaube, man sollte diese Bestimmung streichen. Sie ist finanziell für den Staat nicht interessant, aber ein Schönheitsfehler im Gesetz; ich beantrage daher Streichung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich zum Antrag Bratschi äussern. In Alinea 1 hat man die Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert angerechnet, wie bei Wehrsteuer und Wehropfer; die Frage ist nun nur, ob man die nicht rückkaufsfähigen Kapital- oder Rentenversicherungen ebenfalls mit einer gewissen Summe ins Vermögen einstellen darf. Ich hätte gewünscht, dass man das beibehält, denn es handelt sich doch um Versicherungen, die wirtschaftlich genau den gleichen Wert haben wie die rückkaufsfähigen Versicherungen. Da kann man also nicht einfach Steuerfreiheit bewilligen. Wir werden aber die Sache nochmals prüfen, und zwar in Verbindung mit den Versicherungstechnikern und den Gesellschaften. Die Steuerverwaltung hätte nichts gegen die Streichung, aber ich bin anderer Meinung.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, wir wollen die Geschichte in der Kommission nochmals erdauern; Herr Bratschi ist bestens postiert, um den Antrag nochmals zu stellen. Es ist wahrscheinlich allen Mitgliedern der Kommission so gegangen wie mir: Man sollte sich ein Bild oder Gleichnis machen können. Ich auf jeden Fall kann mir nicht recht vorstellen, was das ist: Lebensversicherungsansprüche, die keinen Rückkaufswert haben. Es ist richtig, dass seither die Direktoren der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften eine neue Eingabe eingereicht haben, worin sie den Art. 58, Abs. 2, nochmals aufs Korn nehmen; aber wenn der Herr Finanzdirektor an dieser Perle des Gesetzes hängt, so will ich ihm nicht unrecht tun, aber ich möchte dem Rat ankündigen, dass er nicht überrascht sein darf, wenn in den Vorschlägen zur zweiten Beratung diese Perle nicht mehr erscheint.

Präsident. Der Antrag Bratschi geht in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller an die Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Nicht fällige Versicherungsansprüche.

Art. 58. Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswert angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit der Hälfte der geleisteten Prämien und Einlagen angerechnet.

Art. 59.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die ergänzende Vermögenssteuer, deren Bezug hier geregelt wird, wird nur vom reinen Vermögen bezogen. Das wirkt sich insbesondere bei der Gemeindesteuer dahin aus, dass in Zukunft auch Hypothekarschulden sollen abgezogen werden können. Objekt der Vermögenssteuer ist das gesamte, aber nur das reine Vermögen. Es kann nun vorkommen, dass jemand allein oder mit andern für Verbindlichkeiten haftet, entweder für einen Anteil oder solidarisch. Wenn dieser Fall vorkommt, so ist nach dem internen Verhältnis zu untersuchen, wie gross der Teil der Gesamtforderung ist, für den den Steuerpflichtigen die Haftung trifft. Dieser Anteil kann als Schuld abgezogen werden. Bei den Bürgschaftsschulden ist die Ordnung ähnlich wie bei dubiosen Forderungen. Wenn jemand bürgt, so unterschreibt er gewöhnlich in der Meinung, er müsse nicht zahlen; wenn er Bargeld auf den Tisch legen sollte, würde er eher zögern, wenn auch die Bestimmungen über die Eingehung der Bürgschaft erschwert worden sind. Wenn einmal eine Bürgschaftsschuld darnach aussieht, dass sie gichtbrüchig geworden sei, soll die Bürgschaftsschuld abgezogen werden können, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners feststeht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Schuldenabzug.

Art. 59. Der Steuerpflichtige kann von seinem rohen Vermögen die nachgewiesenen Schulden abziehen.

Haftet er mit andern, so kann er den Anteil abziehen, der ihm nach den tatsächlichen Haftungsverhältnissen zufällt. Bürgschaftsschulden dürfen im gleichen Umfange abgezogen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

Art. 60.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 60 handelt vom Zeitpunkt der Bewertung des beweglichen Vermögens. Als solcher gilt das Ende der Bemessungsperiode; man könnte auch sagen: Anfang der Veranlagungsperiode. Wenn ein Steuerpflichtiger später zuzieht, wird sein Vermögen bewertet im Zeitpunkt des Einzuges; wenn ein Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung anfällt, dann wird der Erbe vom Anfall an steuerpflichtig, es kann also eine Revision der früheren Veranlagung stattfinden, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in bezug auf das Vermögen geändert haben. Davon ist weiter in den Art. 123 bis 125 die Rede.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VII. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden.

Art. 60. Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht erbrechtlich Vermögen an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 123 bis 125).

Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

ein ursprünglich bloss beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt,

wenn der beschränkt Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert.

Art. 61.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch hier handelt es sich um einen Artikel, von dem Herr Grossrat Oppliger sagen könnte, er gehe «auf's Läbige»: es findet sich auch hier eine Skala, und zwar auch hier nach einem sogenannten Einheitsansatz, der nachher noch mit 2,1 multipliziert werden muss, um die absolute Leistung zu bekommen, die von einem bestimmten Vermögen als Steuer bezahlt werden muss. Bei der Skala für die Liegenschaftssteuer, Art. 217, sind dann im Gegensatz dazu die absoluten Werte angegeben.

Auf die vorliegende Skala will ich nicht näher eintreten, wenn sie beanstandet werden sollte, müsste ich mir eine Replik vorbehalten. Auch hier hat die Kommission gefunden, man wolle es mit dem Spielraum von 0,5 bis 1,5 bewendet sein lassen, da man kein Interesse habe, Leute, die Vermögen besitzen, aus dem Kanton zu treiben, während andere Kantone und Gemeinden solche Leute sehr gern aufnehmen und zwar zu günstigen Bedingungen. Solches Vermögen gehört nicht vor allem Leuten, die als saturierte Bourgeois dasitzen, sondern es handelt sich um Vermögenswerte, die volkswirtschaftlich arbeiten, bestimmte Aufgaben erfüllen, und da wäre es falsch, wenn man solches Vermögen einfach wegsteuern würde. Wenn man die Ansätze erhöht, so führt das dazu, dass diese Vermögenssteuern nicht mehr aus dem Ertrag bezahlt werden können, sondern aus der Substanz entrichtet werden müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bei diesen Ansätzen zu beachten, dass es sich um eine ergänzende Vermögenssteuer handelt, der Vermögensertrag, wenn ein solcher vorhanden ist, wird beim Einkommen versteuert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VIII. Einheitsansatz.

Art. 61. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt für Vermögen

	Fr.				Fr.	‰
von	5 000	bis	weniger	als	10 000	0,5
»	10 000	»	»	»	20 000	0,6
»	20 000	»	»	»	30 000	0,7
»	30 000	»	»	»	40 000	0,8
»	40 000	»	»	»	50 000	0,9
»	50 000	»	»	»	100 000	1,0
»	100 000	»	»	»	200 000	1,05
»	200 000	»	»	»	300 000	1,1
»	300 000	»	»	»	400 000	1,15
»	400 000	»	»	»	500 000	1,2
»	500 000	»	»	»	600 000	1,25
»	600 000	»	»	»	700 000	1,3
»	700 000	»	»	»	800 000	1,35
»	800 000	»	»	»	900 000	1,4
»	900 000	»	»	»	1 000 000	1,45
»	1 000 000	und	mehr			1,5

Zweiter Abschnitt.

Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 62 und 63.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Nachdem wir bisher die Steuerleistungen der natürlichen Personen behandelt haben, kommen wir nunmehr zu denjenigen der Erwerbsgesellschaften, der juristischen Personen. Nach dem Antrag der Kommission fallen darunter: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die ihnen gleichgestellten Genossenschaften. Wir werden bei den Art. 71 ff. die Frage der Besteuerung der Genossenschaften grundsätzlich behandeln müssen, indem man die reinen Selbsthilfegenossenschaften von den andern unterscheidet, die ähnliche Zwecke verfolgen wie Aktiengesellschaften, die also nicht den Zwecken ihrer einzelnen Mitglieder dienen, sondern rein kapitalistischen Ertragszwecken. Wenn

man zu einer andern Lösung käme, als die Kommission sie bei den Art. 71 bis 75 vorschlägt, müsste man auch hier Aenderungen anbringen, aber vorläufig sind sie drin, und die Kommission beantragt, sie hier zu lassen.

Art. 62 zählt auf, wer alles zusammen der Gewinn- und Kapitalsteuer unterliegt; Art. 63 handelt von den Massnahmen, die eintreten, wenn eine solche Gesellschaft sich in Liquidation befindet. Der Wortlaut von Art. 63 gibt zu besondern Erläuterungen nicht Anlass. Solange eine Erwerbsgesellschaft als solche im Handelsregister eingetragen ist, zahlt sie Gewinn- und Kapitalsteuer; nachher kommt so etwas wie ein vorläufiger Tod der Gesellschaft: sie tritt in Liquidation; von dort hinweg verfolgt sie nur noch den Zweck der Liquidation, der Veräusserung ihrer Vermögenswerte und der Zahlung ihrer Schulden und der Auszahlung des Restes an die Aktionäre oder Gesellschafter. Aber sie geht nicht mehr auf Erwerb aus, und deshalb hat von dem Augenblick an, wo die Liquidationsverfügung vom Richter erlassen ist, Erwerbssteuer keinen Sinn mehr; von da an wird die Gesellschaft besteuert wie eine natürliche Person, das heisst sie zahlt Einkommens- und Vermögenssteuer.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich eine Konsequenz des früher vom Grossen Rat gefassten Beschlusses betreffend Besteuerung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse; die Bestimmung muss nun definitiv eingefügt werden.

Aebi. Wir haben in der Kommission den springenden Punkt noch schnell im letzten Moment behandelt, aber ich muss gestehen, dass ich auch heute noch keine Klarheit über die Auswirkung habe. Ich musste nachträglich feststellen, dass die Auswirkung anders ist, als von meiner Seite im Grunde beabsichtigt war. Man sollte hier nicht von der Hälfte des Reingewinns die Steuer berechnen, nach dem Vorschlag des Revisionsverbandes. Ich möchte deshalb beantragen, diesen Artikel nochmals an die Kommission zurückzuweisen. Auch der Herr Finanzdirektor hat in der Fraktion gesagt, es handle sich nur noch um Kleinigkeiten, nämlich, ob man den halben Reingewinn besteuere oder vom ganzen Reingewinn die halbe Steuer entrichte.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, den Antrag Aebi definitiv abzulehnen, denn wir müssen einmal vorwärts machen. Wenn man nach dem neuen Antrag Aebi vorginge, so müsste die Kantonalbank nach dem neuen Gesetz mehr Steuern bezahlen als nach dem gegenwärtigen (**Aebi.** Fr. 1000.—). Nein, nach den Ausrechnungen der Steuerverwaltung Fr. 17012.—, gemäss Rechnungsergebnis 1940/41. Aber auch nach dem Geständnis des Herrn Dr. Aebi erfolgt eine Mehrbelastung, während sämtliche andern Banken und Sparkassen wesentlich entlastet werden. Ich könnte eine solche Regelung umso weniger begreifen, als nach dem Kantonalbankgesetz von 1942 die Kantonalbank von Gesetzes wegen von jeder Einkommenssteuer befreit wurde; jetzt hat der Grosse Rat Befreiung von der Hälfte der Gewinnsteuer beschlossen, und nun will man die Kantonalbank noch mehr belasten, in einem Zeitpunkt, wo sie Reserven sollte sammeln können. Man sollte es also beim Kommissionsantrag bewenden lassen.

Präsident. Stellt Herr Dr. Aebi einen Antrag?

Aebi. Ich stelle den Antrag auf nochmalige Diskussion in der Kommission; wenn er hier abgelehnt wird, werde ich die Frage in der Kommission erneut zur Sprache bringen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es tut mir leid, dass ich in diesem Fall dem Antrag Aebi opponieren muss. Es ist nämlich nicht ganz so, dass die Kommission so à la légère entschieden hätte. Endgültig wurde diese Sache am 2. Februar in Bern bereinigt, nicht in der Feiertagsstimmung in Langnau. Am 2. Februar hat Herr Dr. Aebi laut Protokoll beantragt, Art. 22, Ziff. 2, sei dahin abzuändern, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse die Gewinnsteuer voll zu bezahlen haben; nachher hat Herr Keller beantragt, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse seien für die Hälfte ihres Reingewinns von der Gewinnsteuer zu befreien. Das ist nicht ganz das gleiche, ob man zuerst die Steuer vom ganzen Gewinn ausrechnet und nachher den Steuerbetrag halbiert oder ob man den Gewinn halbiert und von dieser Hälfte den Steuersatz berechnet. Später hat Herr Winzenried beantragt, es seien Kantonalbank und Hypothekarkasse von der Gewinnsteuer zur Hälfte zu befreien und Herr Aebi hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir dürfen also feststellen, dass wir über diese Sache eingehend gesprochen haben. Es wäre mir persönlich lieber, wenn man nun bei diesem Beschluss bleiben könnte; Herr Aebi kann ja immerhin in der Kommission nochmals auf die Sache zurückkommen. Ich glaube aber nicht, dass es nötig sei, einen Kommissionsbeschluss schon nach so kurzer Zeit wieder umzustossen.

Abstimmung.

Für den Antrag Aebi	21 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . .	75 Stimmen.

Präsident. Der Antrag der Regierung fällt gegenüber dem Antrag der Kommission dahin.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein Entscheid auf halbe Steuerbefreiung getroffen worden; wir kommen vielleicht in der zweiten Beratung auf die Frage zurück.

Beschluss:

Marginale: Steuerpflichtige. 1. Im allgemeinen.

Art. 62. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer werden erhoben von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von den ihnen gleichgestellten Genossenschaften (Art. 71, Abs. 2).

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen der Gewinnsteuer für die Hälfte des Gewinns, sowie der Kapitalsteuer.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Gesellschaften in Liquidation.

Art. 63. Befindet sich eine Gesellschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Gesellschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Gewinn- und die Kapitalsteuer auf sie angewendet würden.

Marginale: Ausserkantonale und ausländische Gesellschaften.

Ausserkantonale und ausländische Gesellschaften, die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert. Das gleiche gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätten im Kanton Bern.

Die in Art. 39 vorgesehenen Abzüge können nicht gemacht werden.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 29. Februar 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Bettler, Barben, Bouchat, Brändli, Burgdorfer, (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Daepp, Gasser (Schwarzenburg), Gerber, Gfeller, Gilgen, Giroud, Hachen, Hueber, Ilg, Jacot, Joho, Juillard, Lerch, Lüthi, Nikles, Schär, Schneiter, Schüpbach, Schürmann, Spichiger, Steinmann, Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Weibel, Wiedmer, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Queloz, Vallat.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 123 hievor.)

Erster Unterabschnitt.

Gewinnsteuer.

Art. 64 bis 66.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Heute morgen haben wir einen Ueberblick über die Gewinnsteuer gegeben, darüber, wer sie zahlt und wie es im Liquidationsfall zu halten ist. Art. 64 umschreibt das Steuerobjekt, das heisst den steuerbaren Gewinn. Das ist der Saldo aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines wirtschaftlichen Unternehmens, nach Ausscheidung des Vorjahrs-Saldos. Nun ist selbstverständlich denkbar, dass sowohl bei einer Erwerbsgesellschaft wie bei einer Einzelperson eine Bilanz frisiert wird, dass also gewisse Beträge vorher ausgeschieden werden, um die sich der Roh- und Reingewinn vermindert. Damit solche Umgehungen nicht vorkommen können, ist aufzurechnen, das heisst dem ausgewiesenen Gewinn zuzuzählen, was vorher ausgeschieden worden ist

und was nicht durch Geschäftsausgaben bedingt ist, so z. B. Anschaffungen und Verbesserungen von Vermögenswerten, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Leistungen an Dritte. Es wird hier noch zu prüfen sein, wie der Antrag Steiger zu Art. 34, lit. h, der gestern angenommen wurde, hier zu berücksichtigen ist. Es werden auch aufzurechnen sein diejenigen Verwendungen, die zur Verfügung der Verwaltung oder Geschäftsführung gegeben werden, die vor Erzielung des Reingewinns ausgeschieden worden sind, die im Grunde nichts anderes als verschleierte Gewinne sind. Der Vermögensgewinn der Erwerbsgesellschaft wird nach dem Vorschlag der Kommission zu Art. 76, Abs. 2, in den ordentlichen Gewinn einbezogen, nicht der besonderen Vermögensgewinnsteuer unterstellt.

In der Einkommenssteuer muss versteuert werden das reine Einkommen, das heisst das Roheinkommen nach Abzug aller Aufwendungen, Abschreibungen usw. Entsprechend ist bei der Erwerbsgesellschaft zu versteuern der Reingewinn, der nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt worden ist. Vom Rohgewinn sind abzuziehen die Gewinnungskosten, Abschreibungen, Verluste und Schuldzinsen, genau gleich wie bei den natürlichen Personen. Ob Rückstellungen abgezogen werden sollen, das haben wir gestern behandelt; es ist hier das gleiche zu sagen wie bei den natürlichen Personen. Die zeitliche Bemessung ist hier ebenfalls gleich wie dort; es gilt eine zweijährige Bemessungsperiode, entweder zwei Kalenderjahre oder zwei Geschäftsjahre.

Zum Unterschied von den andern Steuern haben wir hier den Einheitsansatz ganz besonders geordnet. Es ist nicht gleich, ob eine Person Fr. 10 000.— verdient oder eine Erwerbsgesellschaft. Wenn eine Erwerbsgesellschaft mit Fr. 100 000.— Kapital Fr. 10 000.— verdient, dann entspricht das einer Verzinsung von 10 %; wenn der Reingewinn von Fr. 10 000.— auf einem Kapital von einer Million erzielt wird, haben wir nur eine Verzinsung von 1 %. Die beiden Gesellschaften sind also wirtschaftlich verschieden stark. Es wird deshalb nicht der absolute Ertrag besteuert, sondern die sogenannte Ertragsintensität. Je intensiver der Ertrag ist, umso höher soll er versteuert werden. Ein Beispiel: Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 100 000.— und einem Gewinn von Fr. 6000.—; die Ertragsintensität beträgt also 6 %. Wenn der Ertrag auf Fr. 10 000.— ansteigt, so steigt die Ertragsintensität auf 10 %, und bei Fr. 12 000.— auf 12 %. Dieser verschiedene Ertrag wird nun innerhalb einer Skala von 2 bis 5 % zur Steuer herangezogen. Beim ersten Beispiel würde 3 % angenommen, beim zweiten 5 %, was immer noch in den Rahmen von 2 bis 5 % geht. Wenn die Ertragsintensität 12 % erreicht, die Hälfte also 6 %, so geht dieser Ansatz über die 5 % Maximum des Einheitsansatzes hinaus. Auf diese Art wird die wirtschaftliche Lage berücksichtigt. Der Einheitsansatz ist dann zu multiplizieren mit 2, 1, womit wir den Steuerfuss erhalten. Wir empfehlen unveränderte Annahme.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fixierung des Einheitsansatzes auf 2 bis 5 % erfolgte in Anlehnung an den Einheitsansatz bei den natürlichen Personen, Art. 46. Dieser Einheitsansatz ist nicht eine willkürliche Erfindung, was deswegen zu betonen ist, weil auch in der Presse gesagt worden ist, es wäre vielleicht besser, man würde die Einheitsansätze erhöhen, und zwar auf dieselbe Höhe wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer, sogar bis auf 8 %. Es ist aber immer wieder hervorzuheben, dass es sich bei der eidgenössischen Wehrsteuer um absolute Zahlen handelt, während wir Einheitsansätze haben, die noch mit dem Vielfachen von 2, 1 zu multiplizieren sind. Ebenso erfolgt eine Multiplikation mit dem Vielfachen, das die Gemeinde festsetzt. Wir belasten also die juristischen Personen stärker als die Eidgenossenschaft. Dazu kommt, dass wir auch bei der Vermögensbesteuerung eine Progression eingeführt haben. Der Bund hat bei der Wehrsteuer einen Einheitsansatz von 0,75 ‰, während wir eine Progression von 0,5 bis 2 ‰ haben. Wir sind zur Progression in der Kapitalsteuer deswegen gekommen, weil wir gefunden haben, dass man sonst das Verhältnis zwischen Gewinn und Kapital nicht genügend berücksichtigen kann. Man kann der erhöhten Besteuerung natürlich ausweichen, indem man das Aktienkapital erhöht, und es gibt gewisse schweizerische Aktiengesellschaften, die sogar in ihrer Generalversammlung durch den Präsidenten haben verkünden lassen, sie müssen das Aktienkapital erhöhen, um diesen Prozentsatz geringer zu gestalten. Dieser Erhöhung des Aktienkapitals zu steuerrechtlichen Zwecken wollen wir einen Riegel schieben, indem wir in Art. 69 eine gewisse Progression einführen.

Art. 64.

Winzenried. Dieser Abschnitt berührt hauptsächlich Handel, Gewerbe und Industrie. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass die Erwerbsgesellschaften durch den Steuertarif so stark belastet werden, dass es angezeigt wäre, die in der Veranlagungsperiode bezahlten Steuern als Gewinnungskosten abziehen zu lassen. In den letzten Tagen ist die Frage der Erhöhung der Steuerleistungen, die zufolge dieses neuen Gesetzes bei grossen Erwerbsgesellschaften eintreten müssten, eingehend untersucht worden. Das Ergebnis war überraschend: Es wurde festgestellt, dass nach dem neuen Gesetz Steuererhöhungen bis gegen 200 % der gegenwärtigen Steuerleistungen eintreten können. Ich stelle fest, dass ich noch nicht weiss, ob diese Berechnungen stimmen oder nicht. Aber auf jeden Fall möchte ich hier einen Vorbehalt machen zuhanden der zweiten Beratung. Wenn sich die Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben sollte, müssten wir unter allen Umständen auf den Steuertarif für die Erwerbsgesellschaften zurückkommen. Ich stelle heute keinen Antrag, ich habe mir schon beim Eintreten vorbehalten, auf die Frage der Abzugsberechtigung der Steuern als Gewinnungskosten zurückzukommen. Nun behalte ich mir ein Zurückkommen auf den ganzen Fragenkomplex vor, falls sich die Richtigkeit der angestellten Berechnungen ergeben sollte.

von Bergen. Art. 64 sollte ein gewisses Ausmass von Vergabungen zu wohltätigen Zwecken als abzugsberechtigt stipulieren, um damit den sozialen Institutionen zu vermehrten Zuwendungen zu ver-

helfen. Ich beantrage die Beifügung einer lit. c, lautend: «Vom steuerbaren Gewinn sind abzugsberechtigt freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen, an den Staat oder an Gemeinden, die unmittelbar zur Unterstützung gesetzlicher Fürsorgeaufgaben dienen.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Bergen deckt sich mit dem, was Herr Steiger gewünscht hat. Wenn diese Steuerbefreiung bei natürlichen Personen eingeführt wird, müssen wir sie natürlich analog auch bei den juristischen Personen übernehmen. Nachdem der Antrag Steiger in der Kommission geprüft wird, kann die Prüfung auch auf den Antrag von Bergen ausgedehnt werden.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Winzenried. Es ist mir neu, dass die Steuerbelastung bei juristischen Personen sich bis um 200 % erhöhen soll; ich möchte gern die Berechnungen sehen. Ich habe immer gesagt, es sei möglich, dass Aktiengesellschaften, denen es sehr gut geht, Gesellschaften mit einem kleinen Kapital, aber mit einem grossen Reingewinn, stärker besteuert werden als bisher, weil eben unsere Besteuerung auf die Ertragsintensität abstellt. Aber dass das bis auf 200 % gehen soll, ist mir vollständig neu; es müsste das schon eine Aktiengesellschaft sein mit einem sehr kleinen Kapital und einem relativ hohen Gewinn. Sobald ein grosses Aktienkapital mit grossen stillen und offenen Reserven vorhanden ist, wird der Prozentsatz des Ertrages kleiner; ich kann also nicht einsehen, dass bedeutende Aktiengesellschaften mit Steuererhöhungen bis zu 200 % zu rechnen hätten. Es kann sich höchstens um einen ganz speziellen Fall handeln, und es ist gut, wenn Herr Winzenried mir seine Unterlagen gibt.

Nun die Abzugsberechtigung der Steuern. Ob die Steuern bei juristischen Personen in Abzug gebracht werden sollen, ist eine Frage, die sich auch bei der eidgenössischen Wehrsteuer stellte, die im allgemeinen die Steuern in Abzug bringen lässt. Unser gegenwärtiges Gesetz und die sich darauf stützende Praxis stehen auf dem gegenteiligen Standpunkt. Man liess hier nichts abziehen. Wir vertreten die Meinung, dass das auch in Zukunft so sein soll, weil sonst die privaten Gewerbler und Industriellen gegenüber der juristischen Person benachteiligt würden. Bei den natürlichen Personen können die Steuern nicht abgezogen werden, wieso sollte man sie denn bei Steuerpflichtigen, die Aktiengesellschaften sind, abziehen lassen? Wir können also der Auffassung von Herrn Winzenried nicht entsprechen. Es ist aber klar, dass wir in der zweiten Beratung darüber noch reden werden, ebenso vorher in der Kommission. Grundsätzlich ist die bisherige Einstellung des Grossen Rates die richtige. Wir haben sicher alle den Artikel Galeazzi gelesen, ich möchte fast sagen studiert; die Auffassung, die dort vertreten wird, interessierte mich sehr. Er sagt, dass infolge der fehlenden Abzugsmöglichkeit der Steuern bei juristischen Personen ein höherer Reingewinn und damit ein höheres Prozentverhältnis entsteht, weshalb die Aktiengesellschaften dem Kanton höhere Steuern bezahlen müssen. Er meint, man sollte das korrigieren, indem man beim Einheitsansatz über 5 % gehen würde. Ich habe schon begründet, warum wir bei 5 % bleiben müssen. Es ist klar, dass man über diese wichtige Frage nochmals wird sprechen müssen und ich bin nicht dagegen, dass man die Sache zur Prüfung entgegennimmt, obwohl es mir heute merkwürdig erscheint, dass man mit der Behauptung kommen kann, es werden Mehrbelastungen bis auf 200 % entstehen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors anschliessen. Der Antrag von Bergen geht ins gleiche Band wie der Antrag Steiger. Wenn man bei den natürlichen Personen entgegenkommt, ist es selbstverständlich, dass man die gleichen Zuwendungen auch bei den juristischen Personen als steuerfrei erklärt. Herr Steiger hat übrigens gestern selbst auf den Art. 64 verwiesen und gesagt, wir werden dort über die gleiche Frage reden müssen.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Winzenried. Auch mir ist ein solcher SOS-Ruf zugekommen. Mir wurde gesagt, es werden Erwerbsgesellschaften bis zu 191 % stärker belastet. Bis jetzt konnte ich die Geschichte nicht nachprüfen; ich halte es für selbstverständlich, dass man diese Dinge auf Grund von konkreten Beispielen prüfen lässt. In der Kommission ist man von der Annahme ausgegangen, dass die Erhöhung maximal 25 % ausmachen sollte. Unter diesem Eindruck hat die Kommission seinerzeit entschieden. Nun wollen wir prüfen, wie sich das tatsächlich verhält. Die Steuerverwaltung soll an konkreten Beispielen nachrechnen und Aufschluss erteilen.

Präsident. Der Antrag von Bergen geht an die Kommission; Herr Winzenried wird als Mitglied der Kommission Gelegenheit haben, seine Anregung dort selbst zu vertreten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gegenstand.

Art. 64. Steuerbarer Gewinn ist:

a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr;

b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf des Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

Art. 65.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bemessung.

Art. 65. Für den Abzug von Gewinnungskosten, Unterhaltskosten von Grundstücken, Schuldzinsen, Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer und von Verlusten, sowie für die Abschreibungen sind die Vorschriften über die Einkommenssteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38), ebenso für die zeitliche Bemessung des steuerbaren Gewinns und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Art. 41 bis 45).

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Einheitsansatz.

Art. 66. Die Höhe der Gewinnsteuer ist bestimmt durch das Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Kapitals und der besteuerten Reserven während der Bemessungsperiode.

Der Einheitsansatz beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Prozent. Er beläuft sich innerhalb dieser Grenzen auf halb so viele Prozente des zu versteuernden Reingewinnes, als dieser Prozente des einbezahlten Kapitals und der versteuerten Reserven ausmacht.

Art. 67 bis 69.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kapitalsteuer ist das Gegenstück der Vermögenssteuer. Die natürliche Person zahlt Vermögenssteuer, die juristische Kapitalsteuer. Das Objekt, von dem die Kapitalsteuer erhoben wird, ist der einbezahlte Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie die offenen und stillen Reserven. Wir haben in der Kommission eindeutig festgelegt, dass der Begriff der Reserven nach Art. 66, Abs. 1, und 67, Abs. 1, der gleiche Begriff sein müsse. Wenn jemand seinen Gewinn zu bestimmten Reserven in Beziehung setzen will, um ein ungünstigeres Gewinnverhältnis herauszubekommen, wenn er also die Reserven grösser angibt, muss er die gleichen Reserven auch bei der Vermögenssteuer angeben. Wenn anderseits das Gemeinwesen von einem Unternehmen von einem höheren Reservekapital Steuern beziehen will, ist es nichts als recht und billig, dass es den Gewinn auch zu den höhern Reserven in Beziehung setzt, sonst sind die Ellen nicht gleich lang.

Dann kommt ein Gegenstand, der bisher in den langen Besprechungen über Kantonalbank und Hypothekarkasse nicht bestritten war, nämlich die Tatsache, dass das Erträgnis der Kapitalsteuer nicht dem Staat direkt zukommen soll, sondern dem Gemeindeausgleichsfonds nach Art. 223. Was Kantonalbank und Hypothekarkasse an Vermögenssteuer für das Dotationskapital bezahlen müssen, kommt dem Staat zugut. In den Ausgleichsfonds fliessen diejenigen Steuern, die den Gemeinden zukämen, und zwar aus der einfachen Ueberlegung, dass Kantonalbank und Hypothekarkasse ihre Geschäfte nicht nur in einer oder in einzelnen Gemeinden machen, sondern in allen Gemeinden des Kantons. Wenn daher von ihnen Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden erhoben werden soll, soll diese Steuer in den Gemeindeausgleichsfonds gelegt werden, womit sie allen oder mindestens der Mehrzahl der Gemeinden zugutekommt.

Art. 68 spricht von der Bemessung der Reserven. Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse festgelegt. Wenn gewisse Reserven sich in den Geschäftsbüchern nicht vorfinden sollten, sollen sie zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Zeitlich massgebend ist der Stand zu Beginn der Veranlagungsperiode, oder am Ende der Bemessungsperiode. Wenn die Steuerpflicht erst später eintritt, z. B. weil eine juristische Person in den Kanton Bern übersiedelt, so ist das bei Eintritt der Steuerpflicht vorhandene Vermögen massgebend.

Im Art. 69 haben wir einen Einheitsansatz von 0,75 bis 2‰, der wiederum mit 2,1 zu multiplizieren ist. Wir beantragen Genehmigung dieser drei Artikel.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 67, Alinea 2, war schon im Vorschlag des Regierungsrates enthalten. Ebenso die Bestimmung in Art. 223 über die Speisung des Ausgleichsfonds. Da diese Sache soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten erwähnt wurde, möchte ich hier, damit das ja nicht vergessen wird, sagen, dass, weil nach Beschluss des Grossen Rates die Kantonalbank nicht nur diese Kapitalsteuer zu bezahlen hat, sondern auch die Hälfte des Gewinns versteuern muss, nun auch noch entschieden werden muss, ob diese Gemeindesteuer von der Hälfte des Gewinns auch in diesen kantonalen Steuerausgleichsfonds nach Art. 223 fällt. Eine Bestimmung darüber darf man in der definitiven Redaktion des Gesetzes nicht vergessen.

Winzenried. Ich habe meinen Vorbehalt gemacht zur Gewinnsteuer, und muss ihn auch zur Kapitalsteuer machen. Falls die früher erwähnten Berechnungen richtig sein sollten, müsste man hier in der Kapitalsteuer die nötigen Korrekturen anbringen. Ich werde auf diese Frage in der Kommissionsberatung zurückkommen. Nicht nur in Kreisen von Handel und Industrie herrscht die Auffassung, dass die Kapitalsteuer und namentlich die Progression sehr stark aufgezogen sei, sondern die gleiche Auffassung zeigt sich auch in der Eingabe der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gegenstand.

Art. 67. Die Kapitalsteuer wird erhoben vom einbezahlten Teil des im Handelsregister eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, sowie von den offenen und stillen Reserven.

Die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern unterliegen für das Dotationskapital und die Reservefonds der Kapitalsteuer.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bemessung. Sachlich.

Art. 68. Die steuerbaren Reserven werden auf Grund der Geschäftsbücher und der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt. Die Vorschriften über die Bewertung für die Vermögensteuer sind sinngemäss anwendbar (Art. 52 bis 57 und 59).

Marginale: Zeitlich.

Der Wert des Kapitals und der Reserven bemisst sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Einheitsansatz.

Art. 69. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt bei einbezahltem Kapital und Reserven

Fr.				Fr.	‰
	bis	weniger	als	100 000	0,75
von 100 000	»	»	»	500 000	1,0
» 500 000	»	»	»	1 000 000	1,25
» 1 000 000	»	»	»	2 500 000	1,5
» 2 500 000	»	»	»	5 000 000	1,75
» 5 000 000	und	darüber			2,0

Dritter Unterabschnitt.

Steuer der Holdinggesellschaften.

Art. 70.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben wiederholt von Perlen gesprochen. Ich möchte von vornherein feststellen, dass Art. 70 nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission vielleicht keine Perle des Gesetzes ist; wir wollen uns auf jeden Fall vorbehalten, die Frage nochmals zu prüfen. Es besteht eine Differenz bezüglich des Steuersubjekts. Mit der Holdinggesellschaft meinen Regierungsrat und Kommission das gleiche: Es handelt sich um Erwerbsgesellschaften, zumeist Aktiengesellschaften, die hauptsächlich an andern industriellen Unternehmungen beteiligt sind, deren ausschliesslicher oder hauptsächlicher Zweck die Beteiligung an andern Unternehmen ist. Der Regierungsrat umschreibt deshalb so: «Welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmen bezwecken», die Kommission ist etwas bescheidener; für sie sind Holdinggesellschaften solche Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Genossenschaften mindestens mit einem Fünftel beteiligt sind.

Ueber die Gründe, die zur Bildung solcher Holdinggesellschaften führen, brauchen wir uns nicht zu unterhalten; die Steuerpflicht wird verschieden geordnet. Die Regierung setzte einen festen Ansatz von 50 Rp. auf Fr. 1000.— des einbezahlten Kapitals fest, die Kommission sieht eine Ermässigung des Steuerbetrages auf dem Gewinn im Verhältnis zum Gesamtrohertrag vor. Dazu käme zusätzlich eine Kapitalsteuer auf Kapital und Reserven. Der Artikel enthält ferner einen Lockvogel, mit welchem man solche Holdinggesellschaften, die in letzter Zeit Auswanderungstendenzen zeigten, wiederum heranziehen möchte. In solchen Fällen kann, wenn bedeutende Interessen es rechtfertigen, der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Es handelt sich um etwas ähnliches wie die Steuererleichterungen in Art. 14 oder die Steuerabkommen in Art. 24. Die Kommission hat ihren Vorschlag vielleicht weniger aus einer ganz bestimmten Ueberzeugung heraus gemacht, sondern sie liess sich von dem Wunsche leiten, Uebereinstimmung mit Art. 59 des Wehrsteuerbeschlusses herzustellen, wodurch zum mindesten eine Vereinfachung erreicht wird. Ueberragende Bedeutung hat die Bestimmung gegenwärtig nicht; grössere Bedeutung könnte Abs. 2 nach Vorschlag des Regierungsrates und Abs. 3 nach Kommissionsvorschlag bekommen, wenn es gelänge, Fremdlinge in den Kanton Bern zu ziehen. Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen; wir werden in der Kommission nicht darum herumkommen, die Frage nochmals zu prüfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag des Regierungsrates zu Art. 70 entspricht dem gegenwärtigen bernischen Gesetz, der Vorschlag der Kommission nähert sich den Bestimmungen der Wehrsteuer. Darüber muss der Grosse Rat entscheiden, aber ich bin mit dem Referenten der Kommission einverstanden, dass der Entscheid vielleicht besser erst in der zweiten Beratung erfolgt.

Winzenried. Der Vorschlag der Regierung über die Besteuerung der Holdinggesellschaften ist sicher vernünftig und liegt im Interesse der bernischen Volkswirtschaft und des Staates Bern. Das Holdingsteuergesetz, das wir im Grossen Rat früher erlassen haben, hat befriedigt, wir wollen hoffen, dass diese Verhältnisse andauern. Bei der Neuregelung möchte ich etwas weitergehen als die Regierung vorschlägt. Es sollten auch die Fälle berücksichtigt werden, wo sich Erwerbsgesellschaften aus Konkurrenzgründen an andern Gesellschaften beteiligen müssen. In diesen Fällen sollen sie auch den Anteil am Gewinn, den sie aus dieser Beteiligung ziehen, nach den Ansätzen der Holdingsteuer versteuern können. Das ist durchaus zu verantworten, denn bei den Erwerbsgesellschaften ist es praktisch doch so, dass die Gesellschaft einmal den Gewinn versteuern muss und zum

zweiten Mal der Aktionär. Es liegt also sowieso Doppelbesteuerung vor. Bei einer Beteiligung einer Erwerbsgesellschaft an einer andern Gesellschaft würde nun eine dreifache Besteuerung eintreten. Das kann zu einer derartigen Ueberbelastung führen, dass die Folgen vom Fiskus nicht verantwortet werden könnten. Deshalb ist der Antrag der Kommission gerechtfertigt. Ich bin aber damit einverstanden, dass man in der Kommission nochmals darüber spricht; für heute beantrage ich Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Präsident. Wir müssen den Text für die Publikation bereinigen und deshalb haben wir hier abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Steuervergünstigung.

1. Gewinn und Kapital.

Art. 70. Für Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

Nach diesem Verhältnis entrichten die Beteiligungsgesellschaften ferner an Stelle der Kapitalsteuer eine Steuer von 50 Rappen von je tausend Franken des einbezahlten Kapitals sowie der offenen und stillen Reserven.

Marginale: 2. Besondere Ermässigung.

Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine besondere Steuerermässigung gewähren. Dauer und Umfang setzt er, nachdem er die beteiligten Gemeinden angehört hat, nach freiem Ermessen fest.

Dritter Abschnitt.

Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften.

Art. 71 bis 75.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte die Diskussion über die Besteuerung der Genossenschaften nicht einleiten, ohne vorher dem Rat für die Sonderovation, die er in diesem Moment der Kommission hat zuteil werden lassen, gedankt zu haben. Das rührt uns und wird uns zu grössern Leistungen für die zweite Beratung anspornen. Ueber unsere Lösung bei den Holdinggesellschaften sind wir nicht so stolz wie über die Lösung, die wir grundsätzlich für die Genossenschaften gefunden haben. Wir schlagen eine verschiedene Besteuerung vor. Bisher wurden die Genossenschaften wie die andern juristischen Personen besteuert, nämlich als natürliche Personen. Das war auch die Lösung, die der Regierungsrat in seinem ersten Entwurf vorgeschlagen hatte. Die eidgenössische Wehrsteuer sieht in Art. 50 bei den Genossenschaften den Bezug einer Ertragssteuer und einer ergänzenden Vermögenssteuer vor. In der Kommission wurden die verschiedenen Möglichkeiten des langen und breiten erwogen. Man kam dabei durchaus leidenschaftslos und ohne dass einzelne Erwerbsgruppen oder politische Parteien einander gegenübergestellt oder gegeneinander ausgespielt wurden, zu folgenden Lösungen: Man sagte sich, es gebe in der ganzen Juristerei, was die zünftigen Juristen bestätigen werden, kein Gebilde, dessen einzelne Erscheinungsformen so auseinandergehen wie die Genossenschaft. Es ist dort ein Sammelsurium von Körperschaften beieinander, unter einem einheitlichen Namen, während innerlich die einzelnen Gebilde ausserdentlich verschieden sind. Der Rahmen spannt sich von der kleinen Viehzuchtgenossenschaft auf dem Dorf über die Käsereigenossenschaft zur Konsumgenossenschaft und zur landwirtschaftlichen Genossenschaft, deren Zweck es ist, die Interessen der einzelnen Mitglieder, die wirtschaftlichen, zum Teil aber auch die ideellen zu fördern, bis zum grossen hochkapitalistischen Gebilde, wie sie die Volksbank oder die Migros oder die Käseunion darstellen. Der Rahmen ist doch ungeheuer weit gezogen, deshalb hat die Kommission gefunden, man dürfe sich bei der Besteuerung nicht einfach nach dem juristischen Namen richten, sondern müsse innerhalb dieses Gebildes der Genossenschaft nach dem eigentlichen Zweck unterscheiden. Wenn es sich bei einer Genossenschaft um ein hochkapitalistisches Unternehmen handelt, wenn diese Genossenschaft also nichts anderes als eine verkleidete Aktiengesellschaft ist, dann ist gar nicht einzusehen, warum sie nicht wie eine Erwerbsgesellschaft besteuert werden soll. Anders ist die Besteuerung zu ordnen bei Viehzucht-, Käserei-, Konsumgenossenschaften, die nicht darauf ausgehen, unabhängig von ihren Mitgliedern einen Erwerb um des Erwerbes willen zu erzielen. Das sind die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften und diese sollten ähnlich behandelt werden wie im eidgenössischen Wehrsteuerrecht, sie sollen ihren Ertrag versteuern und dazu wie die natürlichen Personen eine ergänzende Vermögensteuer zahlen.

Das ist die durchaus selbständige Lösung, die die Kommission in dieser Angelegenheit gefunden, diese wirkt sich nun in den Art. 71 bis 75 im einzelnen aus wie folgt:

Art. 71, Abs. 2 sagt, dass die kapitalistischen Genossenschaften eine Ertrags- und Vermögenssteuer bezahlen, während von den andern Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht Gewinn- und Kapitalsteuer erhoben wird. Die nichtkapitalistischen Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und die ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, werden einer Ertrags- und Vermögenssteuer unterstellt. In Art. 72 ist die Ertragssteuer geordnet. Der Ertrag einer Genossenschaft entspricht dem Gewinn der Aktiengesellschaft nach Art. 64 oder dem reinen Einkommen. Es wird besteuert der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, ohne Vorjahrssaldo, aber mit Berücksichtigung der vorher ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses. Es kann auch bei Genossenschaften vorkommen, dass man zu verbessern oder zu verschlimmbessern sucht. Für die Ermittlung des Reinertrages gelten Art. 35 he-

treffend Gewinnungskosten, Art. 36 betreffend Abschreibungen, Art. 37 betreffend Verluste und Art. 38 betreffend Schuldzinse, Art. 40 betreffend Ausschluss der Abzüge, Art. 41 bis 45 über Bemessung. Es wird endlich festgestellt, dass Genossenschaften, die ihren Mitglieder Rückvergütungen geben, diese bis zur Höhe von 5 % vom Ertrag abziehen können. Von dem was bleibt, wird ein unveränderlicher Einheitsansatz von 3 % verlangt. Da müssen wir uns immer klar sein, dass ein Einheitsansatz von 3 %, insbesondere für die kleinern Genossenschaften eine gewisse Belastung bedeuten wird gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, eine ungünstigere Behandlung gegenüber den grössern Genossenschaften. Ueber die Vermögenssteuer ist weiter nichts zu sagen, sie bemisst sich wie die Vermögenssteuer der natürlichen Personen.

Endlich finden Sie noch Bestimmungen für den Liquidationsfall und über die Behandlung von Genossenschaften, die zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation stehen. Besondere Bestimmungen sind auch noch aufgenommen für ausserkantonale Genossenschaften, die im Kanton Bern nur Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten sind. Sie werden behandelt nach Art. 63, Abs. 2. In Art. 20 des Einführungsgesetzes haben wir noch eine besondere Art von Genossenschaften des kantonalen Rechtes, die Flurgenossenschaften, denen gegenwärtig eine besondere Bedeutung zukommt. Diese werden behandelt wie natürliche Personen, weil sie sich sonst unter keine andere dieser Kategorien zwanglos einreihen lassen. Ich möchte um Zustimmung zu den Anträgen der Kommission bitten, nachdem sich der Regierungsrat der Auffassung der Kommission angeschlossen hat. Die Lösung, die wir getroffen haben ist sauber und gerecht und verdient die Zustimmung des Grossen Rates.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im schweizerischen Steuerrecht gibt es zwei moderne Methoden der Besteuerung der Genossenschaften. Nach der einen Methode werden alle Genossenschaften gleichmässig behandelt, nach der andern wird getrennt je nach dem Zweck und der Organisation. Bei dem System, wo alle Genossenschaften, gleichgültig, ob Selbsthilfeorganisationen oder Genossenschaften für Erwerbszwecke gleich behandelt werden, gibt es wieder zwei Systeme, nämlich dasjenige, das wir ursprünglich vorgeschlagen hatten, und das, welches in der eidgenössischen Wehrsteuer Aufnahme gefunden hat. Wir sagten uns, wir wollen alle Genossenschaften gleich besteuern wie natürliche Personen, und damit wäre der Handel erledigt gewesen. Wir hätten aber auch das System der eidgenössischen Wehrsteuer nehmen können, wo ebenfalls alle Genossenschaften gleich behandelt werden, wo für sie aber ein besonderer Abschnitt im Gesetz geschaffen wird. Wir haben gefunden, am einfachsten sei die Behandlung der Genossenschaften als natürliche Personen. Der Gewinn wäre gleich dem Einkommen besteuert worden, die Progression wäre im Einheitsansatz vorhanden, ebenso wäre das Vermögen der Genossenschaften gleich besteuert worden wie das der natürlichen Personen, und auch dort wäre eine Progression vorhanden gewesen. Die Wehrsteuer hat die Sache so behandelt, wir schliessen uns ihr teilweise an, aber nur für diejenigen Genossenschaften, die Selbsthilfeorganisationen sind. Die Wehrsteuer ist dazu übergegangen für den Reingewinn einen nicht progressiven Einheitsansatz von ursprünglich 3 % vorzusehen, der nun durch den letzten Beschluss um 50 % erhöht worden ist, das heisst auf 4 ½ %. Für das Vermögen gilt ein Einheitsansatz ohne Progression von 0,75 ‰, dieser wird durch die Erhöhung um 50 % nach dem letzten Beschluss nicht berührt.

Nach dem Vorschlag der Kommission, dem sich der Regierungsrat angeschlossen hat, wird eine besondere Lösung getroffen, und es wird nach dem wirtschaftlichen Charakter unterschieden zwischen Selbsthilfegenossenschaften und Genossenschaften mit Erwerbszweck. Genossenschaften mit Erwerbszweck werden gleich behandelt wie juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften, während für diejenigen Genossenschaften, die Selbsthilfeorganisationen sind, eigentlich das Wehrsteuerrecht zur Anwendung kommt, eine Lösung, wie sie auch im St. Galler-Entwurf Aufnahme gefunden hat.

Der Vorschlag der Kommission und der Regierung hat Opposition gefunden. Es wurde gegen ihn eine Eingabe an die grossrätliche Kommission und an den Regierungsrat gerichtet, namentlich vom Detaillistenverband, wobei sich aber auch andere Verbände dieser Opposition angeschlossen haben. Es wird vor allem eine Progression verlangt. Dieses Begehren haben wir im Vermögen berücksichtigt, aber nicht im Einkommen. So ist die Lage für diejenigen Genossenschaften, die Selbsthilfeorganisationen sind. Man kann sich fragen, ob man nicht für die zweite Lesung auch beim Einkommen eine gewisse Progression vorsehen will, denn der Referent der Kommission hat mit Recht daraut aufmerksam gemacht, dass nach Vorschlag der Kommission die kleinen Genossenschaften stärker belastet werden als dann, wenn sie wie natürliche Personen behandelt werden, da bei diesen der Einheitsansatz bei 2 % beginnt, bei den Genossenschaften aber 3 % beträgt, so dass bis zu einem Einkommen von Fr. 8000.— die Genossenschaften stärker belastet werden als die natürlichen Personen. Man sollte bis zur zweiten Lesung hier vielleicht eine Korrektur vornehmen. Anderseits haben wir nicht nur kleinere Genossenschaften, sondern auch kapitalkräftige Selbsthilfeorganisationen, die bei einem festen Ansatz von 3 % natürlich entlastet werden. Wir müssen die Sache noch einmal ansehen, damit die Spiesse nicht ganz ungleich lang werden. Im Vermögen haben wir eine Anpassung, da dort eine Progression festgesetzt ist.

Man darf sich schon darüber aussprechen, und ich möchte das als kantonaler Finanzdirektor tun, dass die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, der sich die Kommission angeschlossen hat, insoweit Nachteile hat, als die Herren Notare nächst mit den Verträgen und die Herren Fürsprecher nachher wegen der Auslegung der Verträge und des Gesetzes Arbeit bekommen werden. Ich missgönne das niemanden, ich hatte ja früher auch Freude, wenn ich solche Händel zu vertreten hatte. Wir können bei einer gesetzlichen Regelung die Sache nicht so scharf fassen, dass für jede Genossenschaft zum vorneherein

sicher ist, ob sie eine Selbsthilfegenossenschaft ist oder eher eine Erwerbsgenossenschaft, denn es kann unter Umständen auch eine Selbsthilfeorganisation ausserhalb der Statuten noch Erwerbszwecke verfolgen. Es wird für die Veranlagungsbehörden und die Justizbehörden nicht so leicht sein, zu entscheiden, ob es sich um eine Selbsthilfeorganisation handelt oder ob eine Gewinnerzielung bezweckt wird. Nehmen wir als Beispiel die Schweizerische Mobiliarversicherung mit der wir ausgezeichnete Beziehungen haben. Ist das eine Selbsthilfegenossenschaft oder eine Genossenschaft, die Gewinnerzielung bezweckt? Bei der Volksbank wird die Lösung schon einfacher sein. Streit wird es ganz sicher geben wegen der Migros-Genossenschaft, denn ich bin überzeugt, dass diese behaupten wird, sie sei eine Selbsthilfegenossenschaft und dass sie infolgedessen verlangen wird besteuert zu werden wie andere Selbsthilfegenossenschaften, die nicht zu Erwerbszwecken entstanden sind. So kann also diese Lösung zu Streitigkeiten führen, die sicher Rekurskommission, Verwaltungsgericht und eventuell Bundesgericht beschäftigen werden. Das ist der Nachteil der Lösung. Ich gebe aber zu, dass sie insoweit richtig ist, als man die Genossenschaften mit Gewinnerzielungsabsichten gleich besteuern kann wie juristische Personen, indem man sagt, dass es sich nicht rechtfertige, sie anders zu behandeln, weil sie zufälligerweise die Form einer Genossenschaft gewählt haben. Hier finden sich die schwierigsten Fragen, die in einem modernen bernischen Steuergesetz zu lösen sind. Wir haben aber schliesslich dem Vorschlag der Kommission zugestimmt und glauben, man sollte auf dieser Grundlage in die zweite Lesung eintreten.

Art. 71.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Genossenschaften.

Art. 71. Von den Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, werden eine Ertrag- und eine Vermögensteuer erhoben.

Von den andern Genossenschaften nach schweizerischem Obligationenrecht werden die Gewinn- und die Kapitalsteuer erhoben; Art. 63 bis 69 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 72.

Burren (Utzenstorf). Gestatten Sie einem Einzelhändler zu den Art. 71/72 einige Einwände zu äussern. — Nach dem Steuergesetzentwurf sollen die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein soll, in der Weise privilegiert werden, dass ihre Rückvergütungen bis zur Höhe von 5 % vom «Ertrag» abgezogen werden können und dass der Einheitsansatz für die «Ertragssteuer» 3 % beträgt unter Eliminierung jeder Progression. Es ist klar, dass diese Bestimmungen eine starke Privilegierung der Genossenschaften, insbesondere der Konsumgenossenschaften, darstellen. Wir bezweifeln überdies, dass die bestehenden Konsumgenossenschaften in sachlicher Hinsicht als reine Selbsthilfegenossenschaften angesehen werden können. Wir sind daher der Auffassung, die fragliche Privilegierung sei in keiner Weise gerechtfertigt. Die Konsumgenossenschaften stellen heute ausserordentlich leistungsfähige Unternehmen des Detailhandels dar, die sich zudem nicht darauf beschränken, Waren des täglichen Bedarfs an ihre Mitglieder zu verteilen. Sie führen heute sozusagen sämtliche kuranten Artikel, inklusive Luxus- und Genusswaren und beschränken den Verkauf nicht auf ihre Mitglieder. Es handelt sich hier somit weniger um Selbsthilfeorganisationen als vielmehr um kommerzielle Unternehmungen in genossenschaftlicher Form, die den privaten Detailhandel in schärfster Weise konkurrenzieren. Diese Konkurrenz ist umso grösser und für den Mittelstand gefährlicher, als die meisten Konsumgenossenschaften sehr kapitalkräftig sind. Auch die kleinen Konsumgenossenschaften sind dem Verband Schweizerischer Konsumvereine in Basel angeschlossen und profitieren daher im Konkurrenzkampf von den bedeutenden Mitteln dieser Dachorganisation.

Nicht nur die Konsumgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften bedienen sich dieser Rechtsform der Genossenschaft. Bekanntlich hat ja auch die Migros-A.-G. sich nunmehr in eine Genossenschaft umgewandelt, so dass sie wohl ebenfalls die im Entwurf den Genossenschaften eingeräumten Privilegien beanspruchen wird. Es gibt uns auch niemand Gewähr dafür, dass die Migros-Genossenschaft sich nicht mit Erfolg des nötigen Formalismus wird zu bedienen verstehen, so grotesk dies auf den ersten Blick angesichts wohlbekannter Tatsachen erscheinen mag.

Andere Grossfirmen können diesem Beispiel folgen. Nur der Einzelhändler und kleine Detaillist, der unter dieser Konkurrenz am meisten leidet, hat es nicht in der Hand, seinen Betrieb in eine Genossenschaftsform zu kleiden. — Es erscheint uns daher widerspruchsvoll, wenn der Staat auf der einen Seite alle Anstrengungen macht, um den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand zu stützen, während auf der andern Seite die grössten und schärfsten Konkurrenten des Mittelstandes derartige Steuerprivilegien erhalten sollen. Der neue Steuergesetzesentwurf soll auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Steuergerechtigkeit aufgebaut sein. Von diesem Grundsatze ausgehend rechtfertigt sich eine Privilegierung der in Frage stehenden Genossenschaften keineswegs. Eine solche Bevorzugung hätte vielmehr der kleine und wirtschaftlich schwächere mittelständische Detaillist verdient.

Das bestehende Steuergesetz sieht in Art. 22, Ziff. 9, eine Privilegierung der Genossenschaften dadurch vor, dass die Rückvergütungen bis zu 4 % vom Reinertrag abgezogen werden können. Diese Regelung lässt sich vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit in keiner Weise rechtfertigen, denn auch die Rückvergütungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder stellen einen steuerrechtlichen Gewinn dar. — Wenn wir aus grundsätzlichen Erwägungen eine derartige Privilegierung ablehnen müssen, so hätten wir noch verstehen können, wenn aus abstimmungspolitischen Gründen diese Privile-

gierung in diesem Umfange beibehalten worden wäre. Wir können jedoch nicht verstehen, dass diese Bevorteilung nun noch eine Erhöhung auf 5 % erfahren soll und dazu noch eine vollständige Ausnahme von jeglicher Progression.

Namentlich diese letzte Ausnahmebestimmung müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Es besteht absolut kein Grund, bei den Genossenschaften von einer Progression abzusehen, während sie bei allen übrigen Steuerpflichtigen, sowohl bei den natürlichen als bei den juristischen Personen vorgesehen ist. Die Genossenschaften mit einem grossen Ertrag haben eine genau so grosse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie der Einzelkaufmann oder die Aktiengesellschaft, deren Einkommen oder Gewinn die gleiche Höhe aufweist. Auch bei der Genossenschaft steigt, wie bei allen übrigen Steuersubjekten, — die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit der Höhe des Einkommens. Die Modernisierung, Umgestaltung und Umbauten der Konsumgenossenschaft nicht nur in den Städten, sondern hauptsächlich auch auf dem Lande liefern hiezu den notwendigen Kommentar.

Ein sachlicher Grund im Sinne der Steuergerechtigkeit, die Genossenschaften auch nur zu einem Teil, insoweit sie als «Selbsthilfegenossenschaft» anerkannt wird, von der Progression auszunehmen, besteht daher keineswegs. Ist übrigens eine Sonderbehandlung der fraglichen Genossenschaften mit dem Grundsatz der in Art. 4 Bundesverfassung verankerten Rechtsgleichheit vereinbar? Wir sind der Ansicht, dass die im Entwurf beantragte Regelung verfassungswidrig ist.

Die Tatsache, dass die eidgenössische Wehrsteuer die Genossenschaften in ähnlicher Weise privilegiert, dürfte für die Frage der Verfassungsmässigkeit keine Rolle spielen, da bekanntlich eidgenössische auf den bundesrätlichen Vollmachten beruhende Erlasse nicht durch staatsrechtliche Beschwerde anfechtbar sind. Herr Dr. Giovanoli hat gestern bei der Beratung des Art. 34 die Worte ausgesprochen: «Wir müssen Rücksichten auf die Steuererträgnisse für den Staat nehmen.» Jawohl, hier wie dort gilt es, dem Staate zu geben, was dem Staat gehört.

Aus diesen Gründen müssen wir das Begehren stellen, dass auch die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften bei der heutigen Steuergesetzrevision maximal in der durch das bisherige Steuergesetz geregelten Weise beschränkt werden hinsichtlich einer Privilegierung. In Uebereinstimmung mit dem Kantonalverband bernischer Detaillistenvereine und mit dem kantonal-bernischen Gewerbeverband beantragen wir:

«1. Die Rückvergütungen sind nach wie vor höchstens bis zu 4 % vom Reinertrag abziehbar.

2. Der Ertrag auch der Selbsthilfegenossenschaften ist für die Versteuerung ebenfalls der Progression gemäss Art. 46 zu unterstellen».

M. **Chavanne.** Tel qu'il est proposé dans l'art. 72, l'impôt sur le rendement des sociétés coopératives est une injustice vis-à-vis du petit commerce et de l'artisanat de la classe moyenne. La proposition du M. Burren d'imposer les ristournes au rabais dès qu'elles dépassent 4 % est justifiée. En outre, le taux unitaire de 3 % qu'accordait le projet de loi aux coopératives, aux associations agricoles, aux mi-gros est encore une injustice criante vis-à-vis du commerce privé. Par de pareils procédés, on enraye l'initiative privée.

Ainsi que le propose M. Burren, le taux unitaire doit être appliqué intégralement comme le prévoit l'art. 46. L'occasion est donnée ici de récupérer le rendement de l'impôt perdu par des dégrèvements en faveur des ménages et des enfants.

Egger (Frutigen). Herr Burren hat sich mit den Konsumgenossenschaften beschäftigt; ich möchte eine Frage stellen, die sich auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften bezieht. Wir haben in Frutigen deren zwei, von denen jede ein bedeutendes Geschäft hat. Die eine hat sogar 8 Tage vor Einführung der Bewilligungspflicht noch eine Filiale eröffnen können, wogegen man gar nichts machen konnte. Diese beiden Genossenschaften bereiten unsern zahlreichen privaten Geschäften eine starke Konkurrenz, und diese Konkurrenz sollte man nicht dadurch verschärfen, dass man die Genossenschaften steuerlich begünstigt. Darum möchte ich den Antrag Burren wärmstens unterstützen.

Althaus. Nachdem Herr Burren den Vorschlag der Kommission anficht, sehe ich mich zu einer Entgegnung genötigt. Dabei schliesse ich mich den Worten des Herrn Kommissionspräsidenden an, dass die Lösung, die von der Kommission vorgeschlagen wird, recht und gut ist. Es ist bereits von den Sprechern der vorberatenden Behörden darauf hingewiesen worden, dass es enorm schwer ist, die Genossenschaften einzuteilen, da es wirklich bei den Genossenschaften die allerunmöglichsten Formen gibt. Man kann aber doch einigermassen zwei Formen auseinanderhalten, einmal die Erwerbsgenossenschaften und dann die sogenannten Selbsthilfegenossenschaften. In allen modernen Steuergesetzen sind die Selbsthilfegenossenschaften, zu denen auch die landwirtschaftlichen, die Käserei- und Alpgenossenschaften gehören, besonders behandelt. Man kann die Genossenschaften auf verschiedene Art besteuern. Die erste Art wäre die Besteuerung als Erwerbsgesellschaft, wobei der Reinertrag in ein Verhältnis zum Kapital gesetzt wird. Diese Besteuerung hätte enorme Ungerechtigkeiten zur Folge, indem ausgerechnet die Genossenschaften, die über gar kein oder nur ein sehr geringes Kapital verfügen, nachher zu den höchsten Steueransätzen herangezogen würden. Das wäre natürlich nicht recht. Ein solcher Antrag ist überhaupt nicht gestellt worden, ich brauche mich also dagegen nicht zu verwahren.

Die zweite Art ist die Besteuerung wie natürliche Personen. Das hat zur Folge, dass die grossen Genossenschaften nachher in die Progression hineinfallen, die kleinen aber nicht. Daran stösst sich niemand, dass eine Privatperson mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000 oder 100 000 in die Progression fällt. Das ist in Ordnung. Anders ist es hingegen, wenn eine Genossenschaft einen Ueberschuss von Fr. 50 000 oder 100 000 hat. Dieser Fall tritt meist nur deshalb ein, weil sie einen Haufen Mitglieder hat. Eine Genossenschaft von 100 Mitgliedern, die jedem Mitglied Fr. 10 an Rückvergütung ausbezahlt, verteilt einen Ertrag von Fr. 1000. Eine Genossenschaft von 10 000 Mitgliedern, die ebenfalls Fr. 10 pro Mitglied verteilt,

verfügt über einen Ertrag von Fr. 100 000. Beide Genossenschaften sind nach meiner Auffassung wirtschaftlich gleich leistungsfähig, denn sie können pro Mitglied Fr. 10 rückvergüten, aber sie werden steuerlich ganz anders behandelt. Die erstere müsste Fr. 47 Staatssteuer zahlen, die zweite Fr. 10 500. Wenn man die Gemeindesteuer dazu nimmt, würde der Unterschied noch viel grösser.

Sie werden selbst zugeben müssen, dass eine derartige Besteuerung für die Genossenschaften einfach nicht geht. Auch der Kreisverband bernischer Konsumvereine hat darauf hingewiesen. Wir sind der Kommission dankbar für ihre Lösung, gemäss welcher die Selbsthilfegenossenschaften besonders besteuert werden. Ich möchte dem Rat warm empfehlen, bei der Sonderbesteuerung der Genossenschaften zu bleiben.

Herr Burren verlangt nun die Einführung einer Progression bei der Ertragsbesteuerung. Das hätte den gleichen Nachteil wie die Besteuerung als natürliche Person: die Genossenschaften mit vielen Mitgliedern würden sehr stark benachteiligt gegenüber den kleinen Genossenschaften. Eine derartige Progression ist abzulehnen.

Weiter möchte ich erwähnen, dass die Genossenschaften ihren Ertrag nicht für sich behalten, sondern ihn auf die Mitglieder verteilen. Diese Verteilung entlastet die Armen- und andere öffentliche Kassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Gemeindekassiere bestätigt haben, dass gerade in den Tagen, wo die Konsumgenossenschaften ihre Rückvergütungen ausbezahlen, grosse Steuerbeträge eingehen, weil die Mitglieder der Genossenschaft mit den Rückvergütungen unter anderm auch ihre Steuern bezahlen. Es ist nicht etwa so, dass die Konsumgenossenschaften diese Sonderregelung für sich verlangen, weil sie keine Steuern bezahlen wollten. Wir hätten die Möglichkeit, den Steuern auszuweichen, indem wir zu Nettopreisen verkauften. Dann hätten wir am Ende des Jahres keinen Ueberschuss mehr und brauchten auch keine Steuern zu bezahlen. Das wollen wir aber nicht, wir wollen auch Staat und Gemeinden das geben, worauf sie ein Recht haben. Ein Beispiel: Wenn man bei der Konsumgenossenschaft Bern das letzte normale Geschäftsjahr 1938/39 nimmt, müssten wir nach dem geltenden Gesetz Fr. 65 000 zahlen, nach dem Entwurf der Kommission Fr. 75 000. Wir wollen das aber annehmen, wir sind ausgerechnet einmal bei denen, die wissen, dass sie mehr zahlen müssen, und nicht dagegen rempeln. Der Herr Finanzdirektor ist sicher dankbar dafür, dass auch eine solche Stimme im Ratssaal ertönt, die Stimme einer Genossenschaft, die genau weiss, dass sie mehr zahlen muss, aber nicht dagegen revoltiert. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Genossenschaften noch eine Menge anderer Verpflichtungen übernehmen. Sie gründen sogenannte Notfonds, aus denen sie arbeitslose Mitglieder unterstützen, womit sie dem Staat und den Gemeinden Lasten abnehmen.

Wir wollen keine ungesunden Konkurrenzverhältnisse; ich kann bekanntgeben, dass wir im allgemeinen mit unsern gewerblichen Konkurrenten in einem guten Verhältnis stehen, dass wir mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr enge Beziehungen haben. Gerade diese Woche wird die Konsumgenossenschaft Bern die Konsummolkerei aufgeben und deren Betrieb der Verbandsmolkerei übergeben, die immerhin der Landwirtschaft nahesteht. Die Verbandsmolkerei ist darüber sehr froh, denn jetzt kann sie eine Rationalisierung vornehmen, die sie schon längst gewünscht hätte.

Der Einheitsansatz von 3 % ist mehr als gerecht, vielleicht sollte man nach dem Votum des Herrn Finanzdirektors den Ansatz auf 2-3 % fixieren, damit man die kleineren Genossenschaften nicht höher zu besteuern braucht als natürliche Personen. Ich verzichte aber auf einen solchen Antrag, weil ein Einheitsansatz einfacher ist und dem in vielen andern Kantonen geltenden System entspricht.

Herr Burren hat weiter einen Antrag gestellt, der mich sehr überraschte, indem er ausgerechnet gegen die steuerfreie Rückvergütung von 5 % Sturm gelaufen ist. Beim heutigen System können die Konsumgenossenschaften 4 % ihrer Rückvergütung als steuerfrei abziehen; ihre Konkurrenten, die Rabattvereine, können die gesamten Rabatte über Unkosten buchen, das erscheint nicht einmal im Reingewinn, das wird überhaupt nicht besteuert, gleichgültig, ob dieser Rabatt höher sei als 4 %, das heisst 6 oder 8 %, das wird über Unkosten abgebucht und fertig. Mit dem bisherigen Abzug von 4 % waren wir in der ganzen Schweiz am schlechtesten gestellt, wenn nun der Regierungsrat von sich aus eine Korrektur angebracht hat, und zwar entsprechend den Bestimmungen bei der eidgenössischen Wehrsteuer, so sollte man dagegen nicht mehr Sturm laufen, sondern finden, das sei eine Regelung, die des Kantons Bern würdig ist. Es handelt sich hier eigentlich um nichts anderes als um Ersparnisse der Mitglieder, die wieder verteilt werden; man könnte also die Rückvergütung ebenso gut steuerfrei lassen. Das ist in einer ganzen Reihe von Kantonen vorgesehen, zum Beispiel in Zürich, Basal-Stadt, Schaffhausen, Genf und sogar im Kanton Schwyz. Trotz der Steuerbefreiung der Rückvergütung ist der Einheitsansatz für die Besteuerung der Konsumgenossenschaften, oder der Selbsthilfegenossenschaften überhaupt auf 2 % festgesetzt. Wir stellen keinen Antrag auf vollständige Steuerbefreiung der Rückvergütung oder auf Erhöhung auf 6 oder 8 %, wie zum Beispiel im Kanton St. Gallen und im Kanton Solothurn, wo 6 beziehungsweise 6½ % festgesetzt sind.

Die Vertreter der Konsumgenossenschaften hätten das Wort überhaupt nicht mehr ergriffen, wenn nicht Opposition erfolgt wäre, da wir mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden sind. Wir wollten das so annehmen, wie die Kommission vorschlägt. Nachdem der für mich unerwartete Angriff des Angriff des Herrn Burren erfolgt ist, schlage ich vor, analog dem Vorgehen anderer Kantone die steuerfreie Rückvergütung auf 6 % anzusetzen. Damit sind wir nachher in die Reihe der fortschrittlichen Kantone hineingerückt, dafür wären wir sehr dankbar.

Stettler (Bern). Wir wussten in der Kommission, was wir taten, als wir einstimmig diese Lösung vorschlugen, wir waren uns bewusst, dass man die landwirtschaftlichen und die Konsumgenossenschaften, diese Selbsthilfegenossenschaften nicht gleich

behandeln könne wie natürliche Personen, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie Herr Burren hier ausgeführt hat: weil man sonst zu grossen Ungerechtigkeiten gekommen wäre. Ich will nicht wiederholen, was der Vorredner gesagt hat, aber ich möchte feststellen, dass mit Annahme des Antrages Burren sämtliche Konsumgenossenschaften, aber sicher auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften das Gleiche machen müssten, was die Spezierer und Kolonialwarenhändler im Kanton Bern. Sie würden keine Rückvergütung mehr auszahlen, sondern einfach sofort oder im Laufe des Jahres Rabatte, bevor der Gewinn festgestellt ist. Bis heute hat noch kein Mensch, weder von Seite der Konsumvereine noch von irgend einer andern Seite den Rabattsparvereinen Vorwürfe darüber gemacht, dass sie ihre Rabatte auszahlen, bevor sie ihre Gewinne feststellten. Ich bin überzeugt, dass die Konsumgenossenschaften sich ebenfalls den veränderten gesetzlichen Verhältnissen anpassen müssten, indem sie nicht mehr Rückvergütungen, sondern Rabatte auszahlen, worauf sie selbsverständlich das gleiche Recht hätten wie die andern.

Wenn ich das Wort verlangt habe, so deswegen, weil ich den Vorwurf, dass hier die Konsumgenossenschaften oder die Genossenschaften überhaupt privilegiert werden, zurückweisen möchte. Wenn wir nachprüfen, wer steuerrechtlich privilegiert ist, so werden wir feststellen, dass auf alle Fälle im Kolonialwarenhandel die Konsumgenossenschaften kein steuerrechtliches Privileg geniessen, sondern dass sie im Verhältnis ihrer Umsätze mehr leisten als der private Kolonialwarenhandel. Was hier vorgeschlagen wird, bedeutet keine Minderleistung gegenüber dem bisherigen Recht, sondern das Gegenteil. Aus diesem Grunde begreife ich die Ausführungen des Herrn Burren persönlich nicht, das hat mit den Konkurrenzverhältnissen nichts zu tun. Wenn Herr Burren konsequent sein wollte, müsste er eigentlich ein gesetzliches Verbot der Gründung von Konsumgenossenschaften vorschlagen, um das ganze Gebiet dem Privathandel zu überlassen und das Recht auf Selbsthilfe auszuschalten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte eine Behauptung von Herrn Althaus richtigstellen. Er sagte, wir schlagen die gleiche Lösung vor wie die Eidgenossenschaft, Steuerbefreiung der Röckvergütung bis 5 %. Ich glaube, Herr Althaus befindet sich in einem kleinen Irrtum: Der Bund lässt nicht nur bei Genossenschaften, sondern auch bei natürlichen Personen, sobald Rückvergütungen vorkommen, Abzüge in vollem Umfang zu, begrenzt sie steuerrechtlich nicht auf 5%, sondern unterwirft die Rückvergütungen, die 5 % übersteigen, nach Art. 63 des Wehrsteuerbeschlusses einer besondern Steuer. Wirtschaftlich und steuerrechtlich kommt das allerdings ungefähr auf das Gleiche hinaus.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bedaure die Diskussion und die beiden Anträge, die gestellt worden sind. Herr Althaus hat durchblicken lassen, es sei ihm eigentlich gar nicht so ernst mit diesen 6 %, sondern das soll ein Ausweichgeleise sein, damit der Wagen, der auf 4 % geschoben werden sollte, mitten durchgeht, nämlich bei 5 %. Die Kommission hat das Richtige gewählt, als sie 5 % vorschlug, auch in der eidgenössischen Wehrsteuer wird bloss der 5 % übersteigende Teil der Rückvergütungen und Rabatte besteuert. Die Wehrsteuer ist sicher auch nicht weltfremd, sondern entspricht wohl dem, was in der Mehrzahl der Kantone verlangt wird. Ich möchte den Rat bitten, dem zu folgen, das ist eine richtige und anständige Lösung.

Die Kommission ist sich selbstverständlich bewusst, dass die beiden Gruppen, die Selbsthilfegenossenschaften und die kapitalistischen Erwerbsgenossenschaften sich nicht scharf trennen lassen. Es gibt Extreme, und zwischendrin befindet sich ein Stück Niemandsland. Es wird eine ganze Reihe von Genossenschaften geben, von denen man nicht auf den ersten Anhieb sagen kann, sie gehören dahin oder dorthin. Aber solche Fälle haben wir in Recht und Rechtsprechung anderswo auch; Herr Häberli besinnt sich beispielsweise auf die Beratung des Gastwirtschaftsgesetzes, wo wir die Definition des Gastwirtschaftsgewerbes geben mussten. Wir haben unsere Veranlagungsbehörden, wir haben Rekurskommission und Verwaltungsgericht, um solche Streitfälle zu entscheiden; ausgerechnet dafür sind sie da, nicht nur um zu veranlagen. Die Auslegung bietet gewiss keine Schwierigkeit.

Das einzige, was mir in dieser Diskussion Eindruck gemacht hat, ist das, dass es kleine Genossenschaften geben wird, die durch den Einheitsansatz von 3 % zu scharf hergenommen werden. Ich kann mir vorstellen, dass es beispielsweise Ziegenzuchtgenossenschaften und auch Viehzuchtgenossenschaften geben wird, die durch eine Steuer nach dem Einheitsansatz schärfer hergenommen werden als billig ist. Wir können diese Sache nochmals prüfen, ob wir nicht bei steuerbaren Beträgen unter Fr. 8500 auf 2 % gegen können, damit diese Genossenschaften nicht schlimmer gestellt werden als natürliche Personen. Den Entscheid darüber möchte ich davon abhängig machen, wie sich das für Staat und Gemeinde wirtschaftlich auswirkt, denn wir machen das Steuergesetz nicht nur für die schönen blauen Augen der Steuerpflichtigen, sondern wir verfolgen damit auch noch einen gewissen fiskalischen Zweck, wir wollen dem Staat und den bernischen Gemeinden soviel Geld verschaffen, wie sie nach dem bisherigen Gesetz mit Einschluss der Wehrsteuer bekamen. Ich bitte um Annahme der Art. 71 - 75 in der von der Kommission vorgeschlagenen Form, wobei der Kommission überlassen bleibt, bis zur zweiten Lesung zu untersuchen, ob man kleinen Genossenschaften noch weiter entgegenkommen soll.

Präsident. Ich frage Herrn Burren an, ob er einverstanden ist, die Frage der Skala der Kommission nochmals vorzulegen.

Burren (Utzenstorf). Es ist einfacher, wenn wir heute entscheiden lassen.

Präsident. Zunächst entscheiden wir eventuell zwischen den Anträgen Burren und Althaus und nachher definitiv zwischen dem eventuell angenommenen Antrag und dem Antrag der vorberatenden Behörden. Sodann entscheiden wir in Alinea 3 zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag Burren.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Burren . . . . 45 Stimmen.
Für den Antrag Althaus . . . . 42 Stimmen.

Definitiv:

Für den Antrag Burren . . . . 29 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 77 Stimmen.

Alinea 3:

Für den Antrag der Kommission . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Ertragsteuer.

Art. 72. Gegenstand der Ertragsteuer ist der Reinertrag; Art. 64 ist anwendbar. Die den Genossenschaftern vergüteten Zinse von Stammanteilen gehören zum Reinertrag.

Auf die sachliche und zeitliche Bemessung des Reinertrags sind die Vorschriften über die Einkommensteuer sinngemäss anwendbar (Art. 34 bis 38 und Art. 40 bis 45). Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von 5 Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Der Einheitsansatz beträgt jährlich 3 Prozent des steuerbaren Reinertrages.

Art. 73.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vermögensteuer.

Art. 73. Gegenstand der Vermögensteuer ist das Vermögen der Genossenschaft. Als Vermögen gilt der Ueberschuss der Aktiven über die Schulden, wobei das Genossenschaftskapital nicht als Schuld angerechnet wird. Die von Dritten an die Genossenschaft bezahlten Garantiebeträge gelten als Schulden, wenn sie zurückgefordert werden können.

Für die Bemessung des Vermögens und die Einheitsansätze gelten sinngemäss die Vorschriften über die Vermögensteuer.

Art. 74.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Genossenschaften in Liquidation.

Art. 74. Befindet sich eine Genossenschaft zu Beginn der Veranlagungsperiode in Liquidation, so wird sie wie eine natürliche Person besteuert. Die Steuer darf jedoch in keinem Fall den Betrag übersteigen, den die Genossenschaft zu bezahlen hätte, wenn die Vorschriften über die Ertrag- und Vermögensteuer auf sie angewendet würden.

Art. 75.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausserkantonale Genossenschaften.

Art. 75. Ausserkantonale Genossenschaften die im Kanton Bern nur als Grundeigentümer oder Nutzniesser an Rechten steuerpflichtig sind, werden wie natürliche Personen besteuert.

Vierter Abschnitt.

Vermögensgewinnsteuer.

Art. 76.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zur Vermögensgewinnsteuer, einer besondern Steuer, die nicht erhoben wird von normalen Erträgnissen, sondern von ausserordentlichen (Kapitalgewinne, Lotteriegewinne, Gewinne aus Liegenschaftsverkäufen). Diese Steuer ist der bisherigen Gewinnsteuer nachgebildet, die sich zwar im grossen und ganzen eigentlich nur als Liegenschaftsgewinnsteuer ausgewirkt hat. In Zukunft werden von der Vermögensgewinnsteuer erfasst: Alle wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinne von mindestens Fr. 300. Ich möchte hier gerade feststellen, dass ein solcher Gewinn von weniger als Fr. 300 nicht etwa dem Einkommen zugeschlagen werden soll, sondern dass die Meinung des Gesetzes die ist, dass Gewinne unter Fr. 300 überhaupt steuerfrei sein sollen. Es sind Gewinne ausgenommen, die der Steuerpflichtige im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung erzielt, und die dort als Erwerbseinkommen besteuert werden. Wenn man an Liegenschaftsspekulanten und ähnliche Spekulanten denkt, kann man sich fragen, ob es angemessen ist, Leuten, die aus gewerbsmässiger Spekulation ihr Leben fristen, zu gestatten, in den Steuern billiger wegzukommen. Aber es handelt sich bei ihnen um einen normalen Erwerb, deshalb sind sie für diesen Gewinn in der normalen Einkommenssteuer steuerpflichtig. Die Kommission hat in Art. 76 ein Alinea beigefügt, wonach Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften als Bestandteile des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern seien. Es ist uns in der Kommission von den Herren Winzenried und Aebi überzeugend ausgeführt worden, dass es bei den Erwerbsgesellschaften Fälle gebe, wo gewisse Vermögenswerte wieder flüssig gemacht werden müssen, weil sonst eine Verknappung der Mittel eintrete. Wenn eine Gesellschaft solche Vermögensobjekte veräussern muss, soll sie nachher nicht für erhöhte Steuern in Anspruch genommen werden. Mit dieser Ergänzung beantragen wir Annahme von Art. 76.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir, in der zweiten Lesung sollte der Art. 76, Alinea 2 nochnals genau überprüft werden, ob er der in Art. 4 BV verlangten rechtsgleichen Behandlung standzuhalten ver-

mag. Das müssen wir uns gründlich überlegen; die Kommission hat das für einmal angenommen und der Regierungsrat hat zugestimmt, in der Annahme, dass man die Frage bis zur zweiten Beraratung nochmals überprüfen kann. Ich möchte schon bitten, dieser staatsrechtlichen Seite der Frage in der Kommission die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden, um nicht zu riskieren, dass das Bundesgericht diese Bestimmung als bundesrechtswidrig erklärt, weil sie Rechtsungleichkeit gegenüber andern Steuerpflichtigen schafft.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben geprüft, ob die Bestimmung von Art. 76, Absatz 2, staatsrechtlich haltbar sei, und ich glaube nicht, dass wir vor Bundesgericht mit einer solchen Bestimmung Gefahr laufen. Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind bei natürlichen Personen und Erwerbsgesellschaften so verschieden, dass man auch diese verschiedene Behandlung hier rechtfertigen kann. Ich fürchte das also nicht, aber selbstverständlich werden wir diese Sache nochmals genau ansehen müssen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Marginale: A. Gegenstand.

Art. 76. Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf allen wirklich erzielten Kapital-, Spekulations- und Grundstückgewinnen von mindestens Fr. 300.—. Ausgenommen sind Gewinne, welche der Steuerpflichtige im Rahmen der ordentlichen Berufsausübung erzielt und als Erwerbseinkommen oder Gewinn versteuert.

Vermögensgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Erwerbsgesellschaften (Art. 62) sind als Bestandteil des der Gewinnsteuer unterliegenden Geschäftsertrages zu besteuern.

Art. 77.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Artikel enthält die Aufzählung der Vermögensgewinne. Es kommen zunächst die eigentlichen Kapital- und Spekulationsgewinne, in Art. 78 folgen die Grundstückgewinne. Ein Kapitalgewinn ist ein Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Vermögensbestandteilen, von Sachen oder Rechten gegenüber dem Einstandspreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandteils oder aus wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst oder mit einem Wort ein Gewinn, der nicht auf die persönliche Arbeit des Eigentümers der betreffenden Sache zurückzuführen ist. Ein solcher Gewinn wird beispielsweise erzielt, wenn Wertpapiere aus Gründen, für die der Besitzer und Eigentümer nichts kann, schwunghaft in die Höhe gehen, oder wenn er in der Lotterie einen Gewinn macht, wofür er doch auch nichts kann. Das sind glückhafte Vorgänge im menschlichen Leben, die durch eine besondere Steuer honoriert und ausgezeichnet werden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Arten.

I. Kapital- und Spekulationsgewinne.

Art. 77. Kapitalgewinn ist der Gewinn, der bei Veräusserung oder Einlösung von Vermögensbestandteilen (Sachen oder Rechten) gegenüber dem Einstandspreis aus der Beschaffenheit des Vermögensbestandteiles oder aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwächst. Kapitalgewinn ist namentlich der Konjunkturgewinn, sowie der Mehrerlös beim Verkauf von Wertpapieren, Kunstgegenständen, Sammlungen und dergleichen.

Spekulationsgewinne sind Gewinne jeder Art aus Gelegenheitsgeschäften, Lotterien, Wetten, Börsen- und ähnlichen Geschäften, bei welchen die Erzielung eines Gewinnes wesentlich vom Zufall abhängt.

Art. 78-80.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In Art. 78 wird zunächst gesagt, wer steuerpflichtig ist, in Art. 79 wird der Gewinn umschrieben und in Art. 80 werden gewisse Ausnahmen festgestellt, das heisst Geschäfte gekennzeichnet, in denen es nicht billig wäre, wenn solche Gewinne als Vermögensgewinne versteuert werden müssten. Steuerpflichtig ist der, der ein Grundstück oder eine Wasserkraft oder ein Recht darauf veräussert oder der auch nur das Recht einräumt, ein bestimmtes Grundstück auszubeuten und daraus Gewinn erzielt, der über den eigentlichen Gestehungswert hinausgeht. Ein solcher Gewinn muss der besondern Besteuerung unterworfen werden. In subjektiver Beziehung sind ausgenommen von der Steuer auf Grundstückgewinnen: die Eidgenosseuschaft nach eidgenössischem Recht und der Kanton Bern. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, man wolle auch die Gemeinden von solchen Grundstückgewinnen befreien. Die Kommission hat das nach zweimaliger Beratung abgelehnt, aus voller Ueberzeugung. Man sagte sich, dem Staate gegenüber sei die Gemeinde für solche Gewinne steuerpflichtig; wenn sie solche Gewinne innerhalb ihres eigenen Territoriums macht, ist deren Besteuerung durch die Gemeinde eine buchmässige Sache: die eine Hand gibt aus, die andere nimmt wiederum ein. Wenn aber die Spekulationsgewinne in einer andern Gemeinde erzielt werden, würde es diese andere Gemeinde, meistens eine Landgemeinde, nicht gern sehen, wenn nachher die grossen städtischen Gemeinwesen mit fremden Grund und Boden Liegenschaftsgewinne erzielen könnten, ohne der Gemeinde, in der die Liegenschaft liegt, Steuern zahlen zu müssen. Deshalb wurde die Gemeinde nicht unter die subjektiven Steuerbefreiungen aufgenommen. Grundstückgewinn ist der Reingewinn bei Veräusserung eines Grundstückes oder bei Einräumung eines dinglichen, also beschränkten Rechtes, beispielsweise des Rechtes zum Graben nach Bodenschätzen, nach Lehm oder Kies oder zur Torfausbeutung. Das gilt als Veräusserung, als Vorgang, der die Steuer entstehen lässt.

In Art. 82, Abs. 3, wird eine Streitfrage gelöst, die die Gerichte lange beschäftigt hat, die Frage, wie es mit ererbten Gegenständen gehalten werden soll. Wenn ich etwas erbe und es nachher mit Gewinn verkaufe, soll ich für diesen Gewinn steuerfrei sein oder nicht? Bis dahin hat die Praxis angenommen, und zwar nach meiner Auffassung zu Unrecht, das sei steuerpflichtig. Nun wurde die Frage eindeutig gelöst, und zwar in dem Sinne, dasss solche Gewinne aus ererbten Liegenschaften bei Weiterveräusserung steuerpflichtig sind. Es heisst nun, dass ein Gewinn auch dann steuerbar ist, wenn er auf andere Art erzielt wird als durch einen Verkauf, das heisst wenn ein die Steuerpflicht begründetes Rechtsgeschäft umgangen wird. Das wurde absichtlich aufgenommen, das ist nichts anderes als die Anwendung des am Anfang des Zivilgesetzbuches stehenden Grundsatzes, dass der Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet. Das wurde so gemacht: Jemand, der solche Liegenschaften besass und veräussern wollte, wobei er einen grossen Liegenschaftsgewinn gemacht hätte und auch hätte versteuern müssen, gründet eine Aktiengesellschaft, überträgt der Aktiengesellschaft die Liegenschaft ohne besondern Gewinn, und nachher werden die Aktien teurer verkauft. Das ist eine Machination, gegen die man mit Art. 79, Abs. 4 ankämpfen will.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob auch dann Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt werden muss, wenn der Veräusserer die Liegenschaft von einem nahen Verwandten erworben hat. Der Fall ist gleich zu behandeln wie ein Erbgang; er muss so behandelt werden, damit nicht Missbrauch getrieben werde. Es ist vorgekommen, dass ein solcher Eigentümer zunächst die Liegenschaft seinem Sohn abgetreten hat, worauf dieser sich darauf berief, er habe die Liegenschaft von einem nahen Verwandten erworben, der Gewinn sei steuerfrei. Die Kommission hat die Aufnahme solcher Ausnahmen auch abgelehnt. Art. 80 nennt eine Reihe von Ansnahmen, vor allem die Fälle von unfreiwilliger Veräusserung, wie Zwangsenteignung, Zwangsverwertung, Güterzusammenlegung. In allen Fällen, wo jemand nicht veräussern will, soll grundsätzlich der Liegenschaftsgewinn nicht besteuert werden. Wir beantragen Annahme dieser Artikel.

Fawer. Nach Art. 78 werden die Gemeinden für Grundstückgewinne nicht steuerfrei erklärt. Das steht in einem gewissen Widerspruch mit Art. 23, wo die Einwohnergemeinden grundsätzlich von der Steuer befreit sind. Es ist so, dass der Staat von den Gemeinden keine Steuern verlangen kann, dass umgekehrt die Gemeinden vom Staat keine Steuern bekommen, aber hier wird eine Ausnahme gemacht, indem die Einwohnergemeinden für ihre Grundstückgewinne steuerpflichtig erklärt werden. Ich halte diese Regelung nicht für richtig. Ich verweise auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors auf die Anfrage Kunz, wo erklärt wurde, es sei richtig, dass die Gemeinden gesunde Bodenpolitik treiben müssten und dass die Grundstücke, die dazu gehören, auch von der Steuer befreit seien. Das gehört zu diesem Kapitel; die Gemeinden kaufen und verkaufen ja nicht Liegenschaften, um Gewinne zu erzielen, sondern das gehört, wenigstens in den grössern Gemeinden, zu den Gemeindeaufgaben. Gerade in der heutigen Zeit der Wohnungsnot weiss man, was es bedeutet, wenn die Gemeinde eine gesunde Bodenpolitik betreibt. Sie ist dann in der Lage, Grundstücke abzugeben an Genossenschaften und an Private, um den Wohnungsbau zu fördern. Grössere Gemeinden müssen auch dafür sorgen, dass sie unter Umständen Industrieland zur Verfügung stellen können.

So gehört eigentlich dieser Liegenschaftenhandel der Gemeinden in das Kapitel der gesunden Bodenpolitik, das ist eine Gemeindeaufgabe. So betrachtet, ist es nicht gut einzusehen, warum man die Gemeinden Steuern bezahlen lässt, den Staat aber nicht. Hier sollten die Spiesse gleich lang sein. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass man hier sagen muss: viel Gescher und wenig Wolle. Wir haben ausgerechnet, dass von 100 Fällen vielleicht zwei bis drei Liegenschaftsgewinnsteuer zahlen müssen. Das ist ein grosser Papierkrieg, der die Mühe nicht lohnt. Dagegen wurde aber der Einwand erhoben, die Steuerbefreiung sei nicht richtig, wenn eine Gemeinde Liegenschaften in einer andern Gemeinde erwerbe. Aus diesen Erwägungen wurde der Antrag Aebi verworfen.

Diesem Einwand möchte ich begegnen durch den Antrag, es sei in Art. 78 ein neues Alinea beizufügen: «Steuerfrei sind ebenso die Grundstückgewinne, die die Einwohnergemeinden im eigenen Gebiet erzielen.» Wenn sie ausserhalb der Gemeinde Liegenschaftsgewinne erzielen, wären nach diesem Antrag Steuern zu entrichten. Das wird selten vorkommen, aber es ist richtig, dass eine Gemeinde der andern Steuern bezahlt.

Aebi. Wir haben in der Kommission über die Frage gesprochen, ich gebe nun zu, dass wir damals zu wenig an die Fälle dachten, wo die Liegenschaftsgewinne in andern Gemeinden erzielt werden. Die Formulierung, die Herr Fawer nun vorschlägt, dürfte den Einwendungen und Bedenken Rechnung tragen. Ich unterstreiche das, was Herr Fawer sagte: Viel Gescher und wenig Wolle. Dadurch werden nur unsere Gemeindeschreiber stark belastet und es schaut nichts heraus.

Laubscher. Wie verhält es sich mit der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei Veräusserung einer einzelnen Parzelle? Wie wird die Differenz zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreis berechnet?

Buri. Letztes Jahr habe ich hier ein Postulat begründet, das darauf abzielte, aus dem Erlös der Liegenschaftsgewinnsteuer einen Fonds zu äufnen, um damit die Möglichkeit der Neulandgewinnung zu schaffen. Wir wollen anerkennen, dass heute in dieser Beziehung viel geschieht, indem grosse Kredite für Meliorationen gesprochen werden. Aber die Verminderung der Kulturfläche war in den letzten 20 bis 25 Jahren derart gross, dass es direkt zum Aufsehen mahnte. Es gibt noch gewisse Möglichkeiten auf diesem Gebiet, die ich letzten Herbst aufzählte. Ich möchte nicht diesen Antrag wiederholen und die gleiche Forderung stellen, aber ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob die Gewinnsteuer nicht in erster Linie zur Gewinnung neuen Bodens verwendet werden könnte.

Mein Wunsch wäre, dass man der Bauernhilfsstiftung einen gewissen Kredit zur Verfügung stellen könnte. Das Postulat wurde seinerzeit angenommen, seither habe ich aber davon nichts mehr gehört, und nun möchte ich fragen, ob man nicht in Zukunft einen gewissen Betrag von diesen Liegenschaftsgewinnen dafür reservieren sollte.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage Laubscher lässt sich einfach beantworten: Wenn nur ein Teil eines Grundstückes verkauft wird, so wird in Zukunft der amtliche Wert auf diesem Teilstück berechnet und die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Verkaufspreis wird ebenfalls auf das Grundstück verteilt.

Die Anregung Buri ist mir sehr sympathisch, aber wir müssen auch in dieser Beziehung vorsichtig vorgehen. Man darf nicht Steuererträgnisse, die normalerweise in die allgemeine Staatskasse fallen sollen, für Spezialzwecke binden. Herr Buri hat keinen Antrag gestellt, so dass die Frage hier nicht zu entscheiden ist. Mit seiner Tendenz ist der Grosse Rat sicher einverstanden, und wenn es irgendwie geht, wird man aus allgemeinen Staatsmitteln für diese Zwecke etwas aussetzen. Die Landwirtschaftsdirektion hat schon bisher aus verschiedenen Fonds, die ihr zur Verfügung stehen, z. B. im Jura eine ganze Reihe von Höfen neu geschaffen. Wenn man diese Neuschaffung weiterhin fördern kann, wird kein Mensch etwas dagegen haben.

Nun die Steuerbefreiung nach Art. 78, Schlussalinea. Man hat hier die Steuerbefreiung ganz wesentlich eingeschränkt, im Gegensatz zum Art. 23, und zwar scheint mir das richtig zu sein. Herr Fawer kommt nun, unterstützt von Herrn Aebi, mit dem Antrag auf Befreiung auch der Einwohnergemeinden, soweit die Gewinne in der eigenen Gemeinde gemacht werden. Es handelt sich hier also im wesentlichen um eine Staatssteuerbefreiung, es geht um eine Attacke gegen den Staat. Es käme also auch gegenüber dem Staat nur dann eine Steuerpflicht in Frage, wenn eine Einwohnergemeinde Grund und Boden ausserhalb ihres eigenen Gebietes mit Gewinn verkauft. Ich nehme an, das ist die Auffassung des Herrn Fawer, dass in diesem Falle auch dem Staat gegenüber Steuern bezahlt werden müssen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären; es ist ganz klar, dass so wieder ein Einnahmenausfall beim Staat entsteht.

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir knapp beschlussfähig sind. Ich habe in den Ratskeller telephonieren lassen, damit wir zum mindesten den Antrag Fawer noch erledigen können.

Laubscher. Ich bin von der Auskunft nicht ganz befriedigt, und ich bin sicher, dass auch die landwirtschaftlichen Vertreter nicht befriedigt sind. Wir müssen im Gesetz eine Bestimmung haben, die deutlich sagt, nach welchem Masstab die Grundstücke des Bauern bewertet werden. Früher hatten wir die Grundsteuerschatzung, die soll nun dahin fallen, und ich möchte wünschen, dass geprüft werde, welche Instanz zuständig ist, um den Wert dieser Grundstücke zu bestimmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Laubscher antworten. Wenn ein gesamtes Heimwesen verkauft wird, ist offenbar die Differenz leicht auszurechnen. Dort hat man einen einheitlichen Erwerbspreis und einen einheitlichen Verkaufspreis, nachher ist die Diskussion geschlossen. Anders ist es beim Verkauf einzelner Parzellen. Die allgemeinen Grundsätze, die in diesem Falle zur Anwendung kommen, finden sich in Art. 85. Dort heisst es, dass der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen sei. Nehmen wir an, der Erwerbspreis sei Fr. 120 000.— für das gesamte Heimwesen, und für die betreffende Parzelle Fr. 5000.—, das heisst der 24. Teil. Wenn nun mit Gewinn verkauft wird, so stellt dieser Gewinn den 24. Teil des Gesamtgewinnes dar, und anhand dieser Zahl lässt sich ohne weiteres die Differenz ausmitteln. Ich sehe keine Notwendigkeit, hier noch mehr zu detaillieren; schliesslich hat man auch noch die Veranlagungsbehörde und die Rekurskommission.

Nun die Anregung Buri. Ich möchte aus grundsätzlichen Erwägungen davor warnen, nicht deswegen, weil die Zwecke, die Herr Buri verfolgt, nicht auch mir sympathisch wären. Als die Wehrsteuer beschlossen wurde, wurden Fr. 600 000.— abgezwackt und einem Unterstützungsfonds zugewiesen. Dieses Begehren kommt unter Umständen wieder. Man wird etwas in den Ausgleichsfonds legen, und nun soll ein weiterer Spezialfonds geäufnet werden. Das kommt zuletzt so heraus, dass man das ganze Steuererträgnis in eine Reihe von Sparbüchsen legt, so dass wir schliesslich nichts als gebundene Einnahmen haben. Das ist es, was ich mit aller Entschiedenheit bekämpfe, dass die Einnahmen des Gemeinwesens zum vornherein gebunden werden. Damit werden die Mittel verkümmelt und immobilisiert und die Verwaltung und Regierung unerträglich eingeschränkt.

Herr Buri hat bloss eine Anregung gemacht, einen Antrag müsste ich bekämpfen.

Ich bitte um Ablehnung des Antrages Fawer; aus den vom Herrn Finanzdirektor genannten Gründen; im übrigen ist ja Herr Fawer nicht scheu, er wird, auch wenn der Grosse Rat negativ entscheidet, die Sache in der Kommission wieder vorbringen.

Abstimmung.

Für den Antrag Fawer	57 Stimmen.
Dagegen	32 Stimmen.

Art. 78.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Grundstückgewinn. 1. Steuerpflicht.

Art. 78. Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt, und wer aus einem derartigen Rechtsgeschäft einen Miterbenanteil nach Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bezieht.

Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft

nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern.

Steuerfrei sind ebenso die Grundstückgewinne, die die Einwohnergemeinden im eigenen Gebiet erzielen.

Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Umschreibung.

Art. 79. Grundstückgewinn ist der Reingewinn bei der Veräusserung eines Grundstücks einschliesslich Zugehör, sowie bei der Einräumung oder Veräusserung eines dinglichen Rechtes oder eines persönlichen Rechtes auf Ausbeutung oder Benutzung eines Grundstücks.

Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), sowie Enteignung.

Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien, sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Ein Gewinn ist auch steuerbar, wenn er auf andere Weise erzielt wird, namentlich dadurch, dass ein die Steuerpflicht begründendes Rechtsgeschäft umgangen oder verdeckt wird. Ebenso besteht die Steuerpflicht, wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung auf andere Weise einer Drittperson ermöglicht wird über ein Grundstück oder Rechte an einem solchen ganz oder zum Teil wie ein Eigentümer zu verfügen.

Art. 80.

Hauert. Wenn ein Grundbesitzer durch eine Expropriation ein Grundstück verliert, sollte er nicht Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlen. Ich möchte Auskunft darüber, wie Art. 80 gehandhabt wird.

Meuter. Ich möchte Auskunft über den Passus: «Freiwillige Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung». Nach meiner Auffassung widerspricht sich das.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst in Art. 80, die Steuer von Grundstückgewinnen werde nicht erhoben im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen drohender Enteignung, wenn der Veräusserer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliere. Herr Hauert wünscht, dass die Expropriation besonders genannt werde. Wir haben dieses Wort durch das deutsche Wort «Enteignung» ersetzt und glauben, dass wir daran festhalten sollten. Der Wunsch des Herrn Meuter ist vollständig erfüllt: Wenn verkauft wird, nicht auf dem Wege der Enteignung, sondern freiwillig, weil die Enteignung droht, soll keine Liegenschaftsgewinnsteuer bezahlt werden.

Hauert. Meine Frage bezieht sich nicht auf den Ausdruck «Expropriation», sondern auf den Begriff der wesentlichen Gefährdung des Wohnsitzes oder der Geschäftstätigkeit. Im Falle einer Enteignung ohne eine solche wesentliche Gefährdung müsste Gewinnsteuer bezahlt werden. Ich hätte nun geglaubt, man dürfe bei Expropriation in jedem Fall auf den Bezug von Gewinnsteuer verzichten.

Präsident. Herr Meuter ist befriedigt; Herr Hauert stellt keinen bestimmten Antrag.

Hauert. Die Kommission soll die Frage nochmals prüfen.

Präsident. Die Kommission ist dazu bereit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Ausnahmen.

Art. 80. Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

Marginale: Zwangsverwertung.

bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

Marginale: Pfandausfall.

bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Marginale: Güterzusammenlegung.

wenn das Grundstück zum Zweck einer Güterzusammenlegung nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes veräussert wurde;

Marginale: Bei Enteignung.

im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung, wenn der Veräusserer dadurch seine Wohnstätte oder seinen Geschäftsbetrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil verliert. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 1. März 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Bern), Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Burgdorf), Burgdorfer (Schwarzenegg), Gasser (Schwarzenburg), Grütter, Hueber, Ilg, Jacot, Juillard, Lehner, Lüthi, Schär, Schüpbach, Spichiger, Stettler, (Schangau), Stünzi, Weibel, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Müller (Bern), Queloz.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Le Gouvernement est-il disposé à s'occuper de la question d'un deuxième député dans le district de Neuveville?

Berne, 29 février 1944.

Giauque.

(Ist der Regierungsrat bereit, sich mit der Frage eines zweiten Grossratsmandates für den Amtsbezirk Neuenstadt zu beschäftigen?)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Fortsetzung der ersten Beratung.)

(Siehe Seite 142 hievor.)

Art. 81 bis 87.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 81 bis 87 können miteinander behandelt werden. Sie geben Auskunft darüber, wie der Vermögensgewinn zu ermitteln ist. Grundsätzlich ist der Vermögensgewinn der Unterschied zwischen dem Gestehungspreis und dem Erlös. Nach Art. 82 ist der Ausgangspunkt für den Gestehungspreis der Erwerbspreis, das heisst der wirkliche Erwerbspreis. Es kommt vor, dass man in Verträgen oder Angaben nicht den wirklichen Preis einsetzt, in der Regel deswegen, um die Differenz kleiner erscheinen zu lassen. Der wirkliche Erwerbspreis ist der Preis, der bezahlt wurde. Beim Tausch ist es der amtliche Wert der in Frage stehenden Grundstücke. Die Differenz ging darum, ob beim Tausch, wo man einen Kaufpreis nicht festsetzt, als amtlicher Wert der Gestehungspreis gilt. Bei ererbten Gegenständen muss festgestellt werden, ob die Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlt wurde. Wenn sie bezahlt wurde, ist derjenige Betrag der Gestehungswert, von dem man seinerzeit die Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlt hat. Wenn sie nicht bezahlt wurde, so gilt der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes als Erwerbspreis. Zum Erwerbspreis ist alles hinzuzuzählen, was man aufwenden musste, um einen bestimmten Gegenstand in einen bestimmten Zustand zu bringen. Es gehören dazu die Aufwendungen zunächst beim Erwerb (Handänderungsabgaben, Schreibkosten usw.). Es gehören ferner dazu Wertvermehrungen. Sie sind aufgezählt in Art. 83, Alinea 3. Eine Wertvermehrung ist z. B., wenn in einem Hause die Heizungseinrichtung eingebaut wurde. Das sind eigentliche Aufwendungen. Dagegen sind nicht Aufwendungen Reparaturen, indem sie keine Wertvermehrung herbeiführen, sondern nur den bisherigen Zustand aufrechterhalten.

Die andere Komponente ist der Erlös. Die Differenz zwischen Aufwendungen und Erlös ist der Gewinn, und zwar gehören zum Erlös alle Vermögenswerte, Leistungen, also auch verkleinerte Vermögenswerte und Leistungen, die der Verkäufer oder der Vertauscher erhalten hat. Auch wenn ein Grundstück nur teilweise veräussert wird — das ist eine Frage, die Herr Laubscher gestern bei einem andern Sektor angeschnitten hat — so würde man unter Umständen gar nicht von einem Liegenschaftsgewinn reden können, indem der Anschaffungspreis des gesamten Grundstückes beispielsweise grösser sein kann als der Erlös für das Teilgrundstück. Nachher sind der Erwerbspreis und alle Aufwendungen, die seither gemacht werden, auf das Stück zu verteilen, das der Verkäufer behält. Was auf den veräusserten Teil entfällt, ist der Gestehungspreis des veräusserten Teiles des Grundstückes. Danach wird bestimmt, ob ein Gewinn herausgeschaut hat oder nicht. Wenn später die andern Teile des Grundstückes ebenfalls verkauft werden, so wird wiederum die gleiche Operation vorgenommen. Wenn aber in der gleichen Bemessungsperiode verschiedene Käufe getätigt werden, müssen sie zusammengerechnet werden, indem bei einem höheren Gewinn die Skala höher wird, damit der Staat und die Gemeinden zu ihrem Rechte kommen. Die sämtlichen Verkäufe müssen in einer Bemessungsperiode zusammengestellt werden, um die Skala ermitteln zu können. Es muss also bei jedem späteren Verkauf nicht nur der eigentliche Verkauf berücksichtigt, sondern es muss ermittelt werden, wie die Geschichte wäre, wenn die sämtlichen Verkäufe in einer Veranlagungsperiode zusammenfielen. Werden später auf den veräusserten Teilgrundstücken Verluste erlitten, so müssen sie aufgerechnet werden. Es gibt also zum Schluss ein

grosses Clearing (Art. 86 und 87). Wenn der Rest verkauft ist, wird aufgerechnet und festgestellt, was mit Verlust und was mit Gewinn veräussert wurde. Es soll letzten Endes so gehalten werden, dass versteuert wird in dem Masse und nach der Skala, wie wenn alle Verkäufe, die innerhalb der Bemessungsperiode liegen, miteinander getätigt worden wären. Das ist der billige Ausgleich zwischen den Interessen des einfachen Steuerpflichtigen und den Interessen des Gemeinwesens.

Die Kommission empfiehlt dem Rate, die Art. 81 bis 87 anzunehmen. Ich glaube, es kann darüber auch gemeinsam diskutiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: C. Bemessung. *a.* Grundsatz.

Art. 81. Vermögensgewinn ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und dem Erlös.

Marginale: b. Erwerbspreis von Grundstücken.

Art. 82. Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis oder der niedrigere tatsächlich bezahlte Preis.

Bei eingetauschten Grundstücken gilt als Kaufpreis mangels besonderer Abrede der amtliche Wert (Art. 106) zur Zeit des Erwerbes.

Bei ererbten oder geschenkten Grundstücken gilt als Erwerbspreis der für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer festgesetzte Wert. Fand keine Festsetzung statt, so gilt der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erwerbes als Erwerbspreis. War die Erbschaft überschuldet, so gilt als Erwerbspreis der Betrag, welcher nach dem Verhältnis der Aktiven und Passiven der Erbschaft auf das Grundstück entfiel.

Marginale: c. Aufwendungen. Im allgemeinen.

Art. 83. Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind, oder die zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des Vermögensbestandteiles beitragen.

Aufwendungen sind insbesondere:

Marginale: Kosten.

Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung;

Marginale: Provisionen.

Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs;

Marginale: Auslagen für Wertvermehrung.

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Marginale: Grundeigentümerbeiträge.

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Marginale: Wert persönlicher Arbeit.

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertvermehrung.

Marginale: Ausnahme.

Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Marginale: d. Erlös. Im allgemeinen.

Art. 84. Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer oder gegenüber Dritten zu Gunsten des Veräusserers verpflichtet hat. Beim Grundstücktausch gilt als Erlös mangels anderer Vereinbarung der amtliche Wert der Grundstücke.

Marginale: Miterbe.

Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben nach Art. 619 des Schweiz. Zivilgesetzbuches überlassen und von ihm versteuert wird (Art. 79, Abs. 2); der Veräusserer haftet solidarisch mit den Miterben für die Steuer.

Marginale: e. Teilveräusserung eines Grundstücks.

Art. 85. Wird nur ein Teil eines Grundstücks veräussert, oder wird bloss ein Recht am Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Die Veranlagung ist nach Verkauf des ganzen Grundstücks auf Antrag des Steuerpflichtigen zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist.

Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.

Marginale: f. Abzug von Verlusten.

Art. 86. Vom steuerbaren Vermögensgewinn kann der Steuerpflichtige die Verluste abziehen, die er in der ordentlichen zweijährigen Bemessungsperiode bei der Veräusserung von Vermögensbestandteilen erleidet, wenn diese Veräusserung im Kanton Bern der Vermögensgewinnsteuer unterlag.

Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 81 bis 85 sinngemäss anwendbar.

Marginale: g. Zusammenrechnung.

Art. 87. Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Vermögensgewinne zusammengerechnet.

Art. 88.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Einheitssatz muss für die Vermögensgewinnsteuer in einem Jahr entrichtet werden bei einem Gewinn von mindestens Fr. 300.— (4 %). Der Gewinn unter Fr. 300.— — und das sind ausserordentlich viele Fälle — ist steuerfrei, und zwar ist uns in der Kommission erklärt worden, diese Gewinne seien steuerfrei nicht nur für die Gewinn-

steuer, sondern überhaupt steuerfrei. Der Gewinn ist also auch nicht dem Einkommen zuzuzählen.

Die Skala wird entwickelt von 4 bis 7,5 % bei einem Gewinn von Fr. 65 000.— und mehr. Was wir hier haben, ist wiederum ein Einheitsansatz. Ich habe bei den Art. 46 und 61 über die Bedeutung des Einheitsansatzes geredet. Hier gilt das gleiche. Was wir hier als Einheitsansatz haben, ist mit 2,1 zu vermehren, um den Steuerfuss zu erhalten, das heisst also bei einem maximalen Gewinn von Fr. 65 000.—: 2,1 × 7,5 % = 15,75 %. Dieser Ansatz muss dem Staate bezahlt werden. Wenn wir annehmen, dass die Gemeinde ungefähr den gleichen Steuerfuss hat, so kann bei einem Gewinn von Fr. 65 000.— die Steuerleistung bis auf 31 % des erzielten Gewinnes gehen. Das ist höher, als man es bisher hatte. Bis jetzt waren es in der 2. Klasse (Gemeinde- und Staatssteuern zusammen) ungefähr 16 %, mit dem Zuschlag 24 bis 25 %.

Es wäre unrichtig, wenn man sagen würde, Regierungsrat und Kommission haben keine Einsicht dafür gehabt, dass die Gewinne noch massiver besteuert werden könnten als bis jetzt. Die Kommission hält mit dem Regierungsrat dafür, dass die Skala, wie sie hier ausgebildet ist, ungefähr den Verhältnissen entsprechen dürfte. Sie empfiehlt dem Rat, Art. 88 unverändert anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: h. Einheitsansatz.

Art. 88. Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer beträgt bei einem zu versteuernden Vermögensgewinn

Fr.				Fr.	%
von	300	bis	weniger als	2 500	4,0
»	2 000	»	» »	5 000	4,25
»	5 000	»	» »	10 000	4,5
»	10 000	»	» »	15 000	4,75
»	15 000	»	» »	20 000	5,0
»	20 000	»	» »	25 000	5,25
»	25 000	»	» »	30 000	5,5
»	30 000	»	» »	35 000	5,75
»	35 000	»	» »	40 000	6,0
»	40 000	»	» »	45 000	6,25
»	45 000	»	» »	50 000	6,5
»	50 000	»	» »	55 000	6,75
»	55 000	»	» »	60 000	7,0
»	60 000	»	» »	65 000	7,25
»	65 000 und darüber				7,5

Art. 89.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es hat sich bis jetzt jeweilen die Frage erhoben, wie die Besitzesdauer berücksichtigt werden soll. Wie soll die Sache gehandhabt werden, wenn meine Vorfahren vor 50 Jahren ein Grundstück gekauft haben und dieses nun nach 50 Jahren weiter verkauft wird? Zwischenhinein sind soundso viele Steuern und Unterhaltsleistungen usw. gemacht worden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass man der Besitzesdauer Rechnung tragen muss. Bis 1937 hatte man keine ausdrückliche Bestimmung dafür. Man ist dann von einem Extrem ins andere geraten, indem man sagte: «Für die ersten 10 Jahre Besitzesdauer kann je ein Prozent abgezogen werden.» Wenn also jemand eine Liegenschaft 10 Jahre besessen hat, kann er vom Liegenschaftsgewinn 10 % abziehen. In den zweiten 10 Jahren, das heisst vom 11. bis zum 20. Jahr, kann er je 2 % abziehen, in den weitern Jahren (vom 21. bis 30. Jahre) je 3 %. Das heisst, wenn jemand eine Liegenschaft 30 Jahre besessen hat, so kann er für die ersten 10 Jahre 10 %, für die zweiten 10 Jahre 20 %, für die dritten 10 Jahre 30 %, also total 60 % des Liegenschaftsgewinnes abziehen. Wenn er die Liegenschaft noch einmal 10 Jahre behält, so kann er für die letzten 10 Jahre 40 % abziehen. Nach 40 Jahren müsste man also überhaupt keine Liegenschaftsgewinnsteuer mehr zahlen. Das war also das andere Extrem, wenn das Pendel auf die andere Seite ausschlägt.

Man findet dann zum Schluss eine Ruhelage. Die Kommission glaubt, sie gefunden zu haben, indem die Besitzesdauer auch in Zukunft ausgezeichnet werden soll, aber nicht mehr in der Art und Weise und so weitgehend wie bisher. Für Grundstücke ganz allgemein gilt, dass man bis zu 5 Jahren keinen Abzug machen kann. Nachher vom 5. Jahr an bis zum 40. Jahr für jedes Jahr 1 %, wobei man im 6. Jahr auch für die ersten 5 Jahre je 1 % abziehen kann. Im 7. Jahr kann man also 6 % abziehen, also so viel Prozent, wie man die Liegenschaft Jahre besessen hat. Wer eine Liegenschaft 40 Jahre besessen hat, kann 40 % abziehen. Da hört der Abzug auf. Es ist uns an Beispielen nachgewiesen worden, z. B. aus der Umgebung von Bern, dass in der Tat darin ein billiger Ausgleich liegt und man darüber nicht hinausgehen sollte.

Ein Privileg ist in Art. 89, Abs. 2, geschaffen worden für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe. Das «gewerbliche» hat die Kommission hineingebracht. Es gereiche ihr zur Ehre. Es handelt sich also um gewerbliche und landwirtschaftliche Grundstücke, sofern der Pflichtige sie bis dahin selber bewirtschaftet hat, also nicht damit spekulierte, und wenn das landwirtschaftliche oder gewerbliche Grundstück seinem Zweck erhalten bleibt. Unter diesen beiden Voraussetzungen kann man hier noch weitergehen, und zwar soll bis zum 5. Jahr auch hier kein Abzug gemacht werden. Vom 5. Jahr an kann pro Jahr nicht 1 %, sondern 2 % abgezogen werden, so dass im 6. Besitzesjahr 5 mal 2 % = 10 % abgezogen werden können. Wenn man das Grundstück 25 Jahre besessen hat, so kann man im 26. Jahr 25 × 2 % = 50 % im ganzen abziehen.

Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 89 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: i. Steuerermässigung bei Grundstückgewinn.

Art. 89. Hatte der Steuerpflichtige das Grundstück während mindestens 5 Jahren zu Eigentum, so wird der Gewinn um so viele Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze

Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 40 Prozent.

Hat der Steuerpflichtige ein landwirtschaftliches oder einem Gewerbebetrieb dienendes Grundstück während mindestens fünf Jahren selber bewirtschaftet und bleibt es weiterhin für die landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt, so wird der Gewinn um doppelt so viel Prozente ermässigt, als seit dem Erwerb ganze Jahre abgelaufen sind, höchstens aber um 50 Prozent.

Dritter Titel.

Steuerveranlagung.

Erster Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 90 bis 92.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen nun zu einem Teil des Gesetzes, den man unter Juristen das formale Steuerrecht nennt, zur Steuerveranlagung.

Bis dahin haben wir behandelt, wer Steuern zahlt und von was sie bezahlt werden müssen und wieviel. Jetzt müssen wir feststellen, wer sie veranlagt. Ich glaube, ich brauche nicht so eingehend zu reden, indem sämtliche Beteiligten das Verfahren wiederholt am eigenen Leibe gespürt haben. Ganz grundsätzliche Aenderungen gegenüber jetzt wird es in Zukunft nicht geben. Ich werde Ihnen einige Aenderungen signalisieren können.

Die Behörden, die die Veranlagung vornehmen, sind zunächst die kantonale Steuerverwaltung als zentrales Organ und die Veranlagungsbehörde, die in einem Dekret bestimmt werden soll (Art. 93). Wir hatten früher die Veranlagung in den Gemeinden und sind dann zur Veranlagung im Bezirk übergegangen. Das soll grundsätzlich so beibehalten werden. Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht, aber die Veranlagung ist in der Bezirksbehörde vorzunehmen.

Die Aufgaben der Steuerverwaltung bestehen darin, dass sie die unmittelbare Aufsicht über die ganze Steuerveranlagung ausübt, dass sie dafür sorgt, dass im Kanton einheitlich und richtig veranlagt wird. Weil man will, dass eine einheitliche Veranlagung durchgeführt wird, werden beispielsweise die Erwerbsgesellschaften von der kantonalen Steuerverwaltung direkt veranlagt, damit nicht in den 30 Bezirken die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften usw. unter Umständen nach andern Grundsätzen und andern «ressentiments» veranlagt werden. Die Steuerverwaltung hat die nötigen Anordnungen zu erlassen, insbesondere hat sie anzuordnen, wie die amtlichen Register über den amtlichen Wert der Grundstücke und über die Wasserkräfte geführt werden sollen. Sie hat also mit einem Worte die unmittelbare Aufsicht über die ganze Steuerveranlagung, unter Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrates.

Die Veranlagungsbehörden haben grundsätzlich das Veranlagungsverfahren zu leiten und durchzuführen und ein amtliches Verfahren anzuwenden, das heisst, es muss von Amtes wegen festgestellt werden, was zur Steuerpflicht gehört und was nicht. Sie haben alle Massnahmen zu treffen, die zu einer richtigen Veranlagung gehören.

Die Grundlage des Verfahrens ist die Selbstschatzungserklärung. Das ist bis dahin auch so gewesen. Jeder Steuerpflichtige hat grundsätzlich die Pflicht, sich selber zu veranlagen. Er kann sich nicht damit herausreden, dass er sagt, er habe kein Formular bekommen. Ich verweise auf Art. 118, Abs. 2, wo es heisst, dass jemand nicht von der Selbstveranlagung entbunden sei, wenn er kein Formular bekommen habe. Er muss sich selber umtun, er ist majorenn und geimpft.

Die eingereichte Selbstschatzungserklärung wird von der Veranlagungsbehörde geprüft und entweder genehmigt (dann ist die Sache erledigt), oder der Pflichtige oder Dritte wird einvernommen, es wird ein Augenschein veranstaltet. Die Bücher werden untersucht, es können Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden. Das ist, was im Veranlagungsverfahren (Art. 91) alles geschehen kann. Man will möglichst früh sauberen Tisch machen und die späteren Behörden (Rekurskommission und Verwaltungsgericht) entlasten. Es sollte im Veranlagungsverfahren vermieden werden können, dass Einsprachen erhoben werden müssen.

Art. 92 redet vom Verhältnis zwischen Staatsbeamten, Gemeindebeamten und dem Pflichtigen. Da besteht auf der einen Seite das Amtsgeheimnis zum Schutze des Pflichtigen. Ein Steuerbeamter, der in seiner Amtstätigkeit etwas vernimmt, soll es nicht ausplaudern. Das schickt sich nicht und kann anderseits die Interessen des Pflichtigen verletzen. Die Behörden müssen unter sich melden, und wenn jemand das Amtsgeheimnis verletzt, so ist er verantwortlich, einmal disziplinarisch der Aufsichtsbehörde, das heisst der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion gegenüber, ferner zivilrechtlich, wenn aus seinen Schwätzereien dem Steuerpflichtigen ein Schaden entsteht. Das hängt also mit der Amtspflicht zusammen.

Auf der andern Seite soll das Steuerorgan sich in Ausstand begeben, das heisst es soll selber nicht urteilen, wenn seine eigenen Interessen auf dem Spiele stehen. Es kann daher vom Steuerpflichtigen rekusiert werden wie vor dem Richter. Das geht in die Interessen des Steuerpflichtigen hinein, wenn er in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Die Kommission sagte sich, das Konkurrenzverhältnis braucht nicht absolut nachgewiesen zu werden, sondern es genügt, wenn es glaubhaft gemacht werden kann.

Anderseits meint die Kommission — ich möchte das zuhanden des Stenogramms feststellen — dass nicht jede Vermutung, der andere sei ein Konkurrent, zu einer Rekusation führen müsse, sondern es müsse ein wirklich unmittelbares Konkurrenzverhältnis sein. Denn letzten Endes sind ja die Steuerveranlagungsbehörden darauf angewiesen, dass Angehörige verschiedener Berufe, die die betreffende Branche kennen, mitarbeiten. Die Regel ist offenbar richtig, dass jemand nicht durch einen andern beurteilt werden soll, der in einem scharfen Kon-

kurrenzverhältnis oder sogar in persönlicher Feindschaft zu ihm steht.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rate, diese Bestimmungen unverändert anzunehmen.

Hack. Ich gestatte mir, zu Art. 91 ein Alinea 4 vorzuschlagen, das folgenden Wortlaut hat:

«Innert je 3 Veranlagungsperioden oder 6 Jahren muss bei jeder im Handelsregister eingetragenen Firma eine Bücherexpertise vorgenommen werden.»

Mein Antrag entspricht den Anregungen der Steuerpraxis. Soviel mir bekannt ist, wird das in andern Kantonen auch verlangt. Man hat damit keine schlechten Erfahrungen gemacht, indem irrtümliche Dinge aufgedeckt werden. Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag für die zweite Lesung in Betracht zu ziehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Hack abzulehnen. Ich glaube nicht, dass es anginge, im Gesetz ein Obligatorium vorzusehen, wonach innert 3 Veranlagungsperioden vom Steuerpflichtigen eine obligatorische Bücherexpertise verlangt werden könnte. Das wäre wieder eine starre Regel. Wir haben uns davor gehütet, so rigorose Vorschriften zu machen, die für alle Fälle obligatorisch durchgeführt werden müssten. Den Veranlagungsbehörden muss möglichst Freiheit eingeräumt werden. Sie müssen das Recht haben, die Büchervorlage zu verlangen. Das ist so bei den Veranlagungsbehörden, bei der Rekurskommission und beim Verwaltungsgericht.

Wer zur Buchführung nach Obligationenrecht verpflichtet ist, muss bei der Einschatzung Gewinn- und Verlustrechnung und die Eintritts- und die Schlussbilanz vorlegen. Derjenige, der im Handelsregister eingetragen ist, muss mit der Steuererklärung gewisse Buchabschlüsse und -auszüge aus der Buchführung vorlegen. Die Veranlagungsbehörde kann dann anhand dieser Papiere erklären, ob sie einen genügenden Einblick hat oder ob die Vorlage der gesamten Bücher noch notwendig ist oder nicht. Ich glaube, man sollte das Obligatorium nicht ins Gesetz aufnehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte im Namen der Kommission den Antrag ebenfalls ablehnen. Ich habe in meinem Vortrag zu den 3 Artikeln bewusst gesagt, es sollen die Veranlagungsbehörden von Amtes wegen alle Massnahmen treffen. Sie tun das unter ihrer Verantwortlichkeit. Die Veranlagungsbehörde wird am besten entscheiden können, ob eine solche Bücheruntersuchung notwendig ist oder nicht. Das wird ihr im übrigen in Art. 91, Abs. 2, nahegelegt. Wenn die Veranlagungsbehörde die Vorlage der Bücher nicht als notwendig erachtet, glaube ich, wäre dies eine unnötige Weiterung, wenn man nachher einfach starr alle 6 Jahre eine solche Bücheruntersuchung durchführen müsste. Ich glaube, das Verfahren, wie es jetzt geordnet ist, ist richtig, nämlich das sogenannte Offizialprinzip. Dieses Prinzip spielt nicht nur im Veranlagungsverfahren, sondern nachher auch im Einspracheverfahren und im Rekursverfahren. Ich glaube, damit ist allen Möglichkeiten und Erfordernissen Rechnung getragen. Das andere, was vorgeschlagen worden ist, wäre direkt ein Einbruch in das System, dass nun von Amtes wegen untersucht werden muss. Es wäre ein Misstrauen gegenüber den Veranlagungsbehörden, das sie nicht verdienen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hack . . . . . 3 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: I. Behörden.
1. Kantonale Steuerverwaltung.

Art. 90. Die kantonale Steuerverwaltung führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen. Sie ordnet auch die Führung des Registers der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften sowie der Steuerregister.

Marginale: 2. Veranlagungsbehörden.

Art. 91. Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die für die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen; sie führen auch das Einspracheverfahren durch.

Sie können insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen, die dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben sind.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann.

Marginale: 3. Amtsgeheimnis und Ausstand.

Art. 92. Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Beamte und Angestellte des Staates und der Gemeinden und Behördemitglieder dürfen nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade beteiligt sind.

Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Steuerorgans verlangen, sofern er glaubhaft macht, dass er mit diesem in einem geschäftlichen Konkurrenzverhältnis steht. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfalle die kantonale Finanzdirektion.

———

Art. 93 und 94.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In Art. 93 wird gesagt, ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren. Ich betone das umso ausdrücklicher, als im Kanton Bern seit etwa 20 oder 30 Jahren eine der Hauptklagen gegen das Steuergesetz und das Steuerrecht immer die war, es stehe nicht alles im Gesetz, und durch das Dekret komme die Geschichte immer anders heraus, als man denke.

Ich möchte hier feststellen, es ist im ganzen Gesetz dem Grossen Rat (durch Dekret) oder dem Regierungsrat (durch Verordnung) nicht anheimgegeben, etwas im materiellen Steuerrecht zu ändern, das heisst den Kreis der Pflichtigen auszudehnen. Das ist im Gesetz abschliessend geordnet, und auch hier ordnet das Dekret nur die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren. Es kann im Dekret die Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden. Wir kommen bei Behandlung des Art. 127 ff. dazu, festzustellen, dass im Gesetz selber gewisse Kategorien von Veranlagungen der kantonalen Steuerverwaltung übertragen sind, nämlich die Veranlagung der Erwerbsgesellschaften und der Liegenschafts- und Lotteriegewinne. Das ist eine der gesetzlichen Ausnahmen.

Art. 94 redet von den Obliegenheiten des Steuerpflichtigen. Ich habe das vorhin schon gestreift und möchte grundsätzlich feststellen, es ist in erster Linie Aufgabe des Steuerpflichtigen, reinen Tisch zu machen und den Behörden reinen Wein einzuschenken. Der Steuerpflichtige kommt nicht um die Pflicht herum. Es handelt sich hier um ein Verhältnis zwischen dem Fiskus (dem Staat als Steuerbezüger) und dem Einzelnen als Steuerpflichtigem, und es handelt sich nicht um ein Verhältnis zwischen dem Staat und irgendwelchen Dritten. Die Verpflichtungen liegen deshalb ob dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie (Art. 18 ff.), ferner der Ehefrau im Falle von Art. 18. Die Obliegenheiten können auch den Kindern zustehen, wenn sie vom Vater getrennt veranlagt werden. Solche Obliegenheiten sind zunächst die Selbsteinschatzung (Erteilung von Auskünften, die nötig sind). Der Steuerpflichtige muss Einsicht in die Geschäftsbücher gewähren und alle andern massgebenden Urkunden. Er muss die Bescheinigung von Dritten beibringen. Wir werden in Art. 95 für einen besondern Fall darüber zu reden haben. Der Steuerpflichtige muss ferner ein Wertschriftenverzeichnis beibringen.

In Art. 94 ist ein früherer Abs. 4, der im alten Art. 92 stand, von der Kommission gestrichen worden. Darin wurde die Pflicht des Dritten zur Auskunft statuiert. Es hätte also ein Dritter zur Auskunftserteilung herangezogen werden können. Ferner hätte der Steuerpflichtige veranlasst werden können, einen Dritten beispielsweise vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Der Absatz wurde von der Kommission als unnötig gestrichen, von der Erwägung ausgehend, es handle sich um ein Verhältnis zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige muss Auskünfte beibringen, oder er muss von sich aus den Dritten, der Auskunft geben kann, veranlassen, die Auskunft zu erteilen, und zwar entweder ihm selber oder der Steuerbehörde direkt. Aber es soll sich die Steuerbehörde in der Regel nicht direkt an den Dritten wenden können, sondern an den Steuerpflichtigen selber.

Die Kommission hat aber ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Streichung an der bisherigen Praxis der Steuerverwaltung keine Kritik geübt werden soll. Gegen diese Praxis ist nichts einzuwenden. Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 93 und 94 unverändert zu genehmigen.

Flühmann. Der Herr Kommissionspräsident hat eingangs gesagt, das Gesetz müsse gerecht und klar sein. Es scheint mir aus referendumspolitischen Gründen angebracht, in Art. 93, Abs. 1, nach dem Satze: «Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren» noch beizufügen: «Wobei das Mitspracherecht der Gemeinden gewahrt wird».

Materiell wird dadurch nichts Wesentliches geändert. Hingegen scheint es mir, dass für die Volksabstimmung solche Klarstellungen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ich möchte Sie daher bitten, meine Anregung für die zweite Lesung zu prüfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen, indem die Rechte der Gemeinden im Verfahren selber gewahrt sind, und zwar in zahlreichen Fällen im Gesetze. Das geschieht besonders dadurch, dass die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen nach wie vor in der Gemeinde eingereicht werden muss.

Im übrigen stehen im Gesetz zahlreiche Bestimmungen, die die Veranlagungsbehörden und die kantonale Steuerverwaltung namentlich beim Liegenschaftsgewinn, verpflichten, mit den Gemeinden Fühlung zu nehmen, bevor die Einschätzung vorgenommen wird. Der Herr Präsident der Kommission hat darauf aufmerksam gemacht, dass in Zukunft juristische Personen, also die gewerblichen Unternehmungen, soweit sie juristische Personen sind, einheitlich von der kantonalen Steuerverwaltung einschätzen lässt, wie das bei der eidgenössischen Wehrsteuer geschieht (zentrale Veranlagung). Dort ist auch vorgeschrieben, dass die Gemeinde von Seiten der Steuerverwaltung angefragt werden muss. (Zwischenruf **Kunz** (Thun): Kann!).

Aber die Verbindung ist im Gesetz selber hergestellt. Ich glaube, die Rechte der Gemeinden sind nach allen Seiten gewahrt, ob man nun «kann» sagt oder «muss». Wir haben uns Mühe gegeben, die Sache im Gesetz zu verankern.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mit dem Herrn Finanzdirektor den Rat bitten, den Antrag Flühmann abzulehnen. Ich verweise auf Art. 118, wo es heisst: «Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen». Die Gemeinde oder die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörden die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben. Es geht also eine

Steuerselbstschatzungserklärung nicht aus den Händen der Gemeinde, bevor diese dazu Stellung genommen hat. Würde man das im Dekret sagen, so wäre das eine blosse Wiederholung. Die Erfahrung lehrt, dass solche Wiederholungen nur schaden und nicht nützen. Die Geschichte muss an einem Ort festgelegt werden.

Präsident. Hält Herr Flühmann seinen Antrag aufrecht?

Flühmann. Ich ziehe ihn für diesmal zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Organisation und Verfahren.
1. Im allgemeinen.

Art. 93. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Organisation der Veranlagungsbehörden und das Verfahren.

Das Dekret kann die Veranlagung einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Marginale: 2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen.

Art. 94. Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Art. 18 und 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen. Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere für die Steuerveranlagung massgebende Urkunden zu gewähren.

Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter, sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

Art. 95.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 95 hat in der Kommission einige Erörterungen hervorgerufen. Er handelt von der Auskunftspflicht Dritter. Es ist festgestellt, dass Beamte und Behörden des Staates und der Gemeinden auskunftspflichtig sind. Wenn also die Veranlagungsbehörde beispielsweise vom Grundbuchverwalter oder vom Handelsregisterführer eine Auskunft verlangt, so muss diese Auskunft gegeben werden. Akten, die diese Behörden besitzen, müssen den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Behörden müssen z. B. Auszüge aus ihren Registern machen. Private und öffentliche Arbeitgeber haben Auskunft zu geben über die Löhne, über Dividenden, kurz über alles dasjenige, was steuerrechtlich interessant ist.

Ich erinnere mich, wie man bei der Steuerbehörde langsam angefangen hat, Lohnlisten der einzelnen Betriebe zu verlangen. Ich weiss, dass es Firmen gibt, die zum eigenen Schutze dazu übergegangen sind, der Steuerbehörde Lohnlisten einzureichen, und zwar deswegen, weil man im Verlaufe des Veranlagungsverfahrens feststellen konnte, dass die Gesamtsumme der Löhne, die die Arbeitnehmer angegeben haben, mit der Gesamtsumme nicht übereinstimmte, die in der Bilanz des Geschäftes ausgewiesen wurde. Ich möchte dabei nicht etwa behaupten, dass auf Seiten der Arbeitnehmer böser Wille geherrscht hat, sondern eher ein gewisses Unvermögen oder eine gewisse Fahrlässigkeit. Aber das gab jeweilen Unstimmigkeiten. Deshalb gingen viele Betriebe dazu über, die Lohnlisten einzureichen, auch wenn vielleicht eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden war. Hier ist die Geschichte nun eindeutig geordnet.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger gegenüber Auskunft zu geben. Der Schuldner ist also verpflichtet, dem Gläubiger zu bescheinigen, dass er Schuldner dem Gläubiger einen bestimmten Betrag schulde oder dass der Gläubiger von ihm während der Bemessungsperiode eine bestimmte periodische Leistung erhalten hat. Gestrichen wurde, dass der Schuldner verpflichtet sei, auch der Behörde gegenüber Auskunft zu geben. Die Kommission hat das wiederum aus der Erwägung getan, dass zwischen dem Fiskus und dem Pflichtigen ein Verhältnis besteht. Die Behörden sollen sich nur an Dritte wenden können, wenn das Einverständnis des Pflichtigen vorliegt. Es kommt daher auf das Gleiche hinaus, wenn der Pflichtige selber von seinem Schuldner eine Bescheinigung verlangt.

Das hängt mit etwas Bestimmtem zusammen. Es ist von prominenten Leuten in Eingaben behauptet worden, dass mit einer solchen Bestimmung das Bankgeheimnis aufgehoben werden könne. Das stimmt natürlich nicht; wenn die Steuerbehörden nach ursprünglicher Fassung sich unmittelbar an die Bank hätten wenden können, so hätte sich die Bank ganz ohne weiteres auf das eidgenössische Bankengesetz berufen und gesagt: «Das ist Bankgeheimnis, ich darf nicht Auskunft geben, es sei denn, dass der Steuerpflichtige selber damit einverstanden ist». — Auch mit der alten Fassung, dass den Behörden gegenüber hätte Auskunft erteilt werden müssen, wäre das Bankgeheimnis nicht gesprengt worden, indem das eidgenössische Bankengesetz dort eine Schwelle errichtet hat, über die man im kantonalen Recht nicht hinwegspringen kann.

Endlich hat der Versicherer (Versicherungsgesellschaft) dem Versicherten zuhanden der Behörden Auskunft zu geben. Die Ehefrau ist verpflichtet, über wesentliche steuerrechtliche Verhältnisse in der Familie Auskunft zu geben, über das Ehevermögen usw. Das ist die Auskunftspflicht von Dritten, die nicht Behörden oder Beamte sind. Ich glaube, Art. 95 braucht nicht so scheel angeschaut zu werden, wie das getan wurde. Ich möchte bitten, ihn zu genehmigen, wie er von der Kommission und vom Regierungsrat vorgelegt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Auskunftspflicht.
Behörden und Beamte.

Art. 95. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von

Akten, sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Marginale: Arbeitgeber und Geschäftsinhaber.

Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

Marginale: Schuldner.

Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Marginale: Versicherer.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Marginale: Ehefrau.

Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

Art. 96.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 96 redet von den Ungehorsamsfolgen. Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, reinen Tisch zu machen und über alles Auskunft zu geben. Wenn er diese Pflicht nicht befolgt, wenn er zur Einvernahme nicht erscheint und Beweismittel nicht vorlegt, wenn er bestimmte Tatsachen nicht vorbringt, die vorgebracht werden sollten, so hat er die Folgen dafür zu tragen. Es wird dann mit den Steinen gemauert, die die Steuerveranlagungsbehörden haben. Wenn dem Steuerpflichtigen daraus Schaden erwächst, dass er bestimmte Beweismittel nicht beigebracht hat, so muss er sich dann nicht beklagen.

Wer nicht erscheint oder wer Beweismittel nicht vorlegt, verzichtet auf diese Beweismittel. Die Behörden müssen dann mit den Mitteln einschätzen, die sie haben.

Art. 96, Abs. 2 befasst sich mit dem Steuerpflichtigen und dem Dritten, insbesondere dem Dritten, wenn durch eine Säumnis Kosten oder Weiterungen entstehen. Dann kann der Säumige zu den Kosten verurteilt werden. Auch hier gibt der Artikel zu wenig Bemerkungen Anlass.

Die Kommission beantragt Ihnen, ihn in der vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Hack. Ich gestatte mir, in Art. 96, Alinea 1, eine textliche Abänderung vorzuschlagen. Sie lautet:

«Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Art. 94 nicht erfüllt oder eine Frist zur Vorbringung von Beweismitteln und Tatsachen nicht einhält, verfällt einer Fristbusse.»

Ich habe das Empfinden, dass der Staat in diesem Falle gegenüber dem Steuerpflichtigen zu weit geht. Es ist hier im Saale angedeutet worden, dass es bei den Steuern «ums Läbige» gehe. Aber eine zu Unrecht erhobene Steuer geht noch tiefer. Man klagt, in der Schweiz herrsche eine schlechte Steuermoral. Wenn der Staat aber nur in einem Falle, dank gesetzlicher Vorschriften, dazu kommt, wegen des Uebersehens eines Termins mehr Steuern zu beziehen, so wird derjenige, den es trifft, sich bestimmt darüber beklagen. Solche Vorschriften fördern die Einstellung zum Staate und auch die Steuermoral nicht. Solche Massnahmen wirken nicht nur auf den Betroffenen, sondern auch auf andere. Das an und für sich kleine Delikt des Uebersehens eines Termins sollte nach meiner Ansicht nicht mit einem Rechtsverlust bestraft werden, sondern man sollte eine Busse einführen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag für die zweite Lesung zu berücksichtigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich darum, zu entscheiden, welche Folgen an ein Säumnis des Steuerpflichtigen geknüpft werden sollen. Der Steuerpflichtige kann vorgeladen werden, sei es von der Veranlagungsbehörde, der Rekurskommission oder vom Verwaltungsgericht, oder es kann ihm eine Frist gesetzt werden zur Anbringung irgendwelcher Einwendungen oder zur Anbringung von Rechtsausführungen oder von Tatsachen.

Was wir im Gesetz vorgesehen haben, entspricht dem gegenwärtigen Recht, indem das gegenwärtige Recht dort noch viel eingehendere und stärkere Folgen hat, als es im Entwurf vorgesehen wird. Es ist vorgesehen, dass der Steuerpflichtige nachher nicht mehr angehört werden kann, wenn er zum Termin nicht erscheint. Er kann auch die Vorbringung nicht mehr anbringen, wenn er die Frist versäumt hat.

Später ist in einem andern Artikel geordnet, dass eine gewisse Wiedereinsetzung möglich ist. Die Wiedereinsetzung ist möglich bei Landesabwesenheit, bei Militärdienst und bei Krankheit. Der Säumige muss aber beim Wegfall der Hemmnisse innert 14 Tagen vorkehren, was im früheren Termin hätte angebracht werden sollen. Ich glaube, da ist die genügende Rechtssicherheit vorhanden. Wenn einer keine Gründe für sein Nichterscheinen vorzubringen hat, so soll er die Folgen tragen. Herr Hack hat gemeint, man sollte da noch eine Busse einsetzen. Es gibt aber Leute, die gerne «trölen». Es gibt auch im Steuerprozessverfahren Leute, die das benützen, die die Sache hinausschieben und keine Auskunft geben. Sie haben dann den Rechtsnachteil infolge dieser Trölerei. Mit einer Busse kommt man der Sache nicht bei.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich unterstütze, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Ich halte den Antrag Hack auch nicht für nötig. Man muss sich vergegenwärtigen, welche Folgen die Säumnis hat. Sie kann zivilrechtliche

oder steuerrechtliche Folgen haben, wenn einer Weisung oder Aufforderung der Behörden nicht Folge geleistet wird. Dann hat eben die Behörde den Beweis nicht und wird selber einschätzen müssen. Das kann sich unter Umständen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Ich glaube nicht, dass der Antragsteller das verteidigen wolle, sondern er wollte zusätzlich noch eine Ungehorsamsstrafe, das heisst eine Busse, die eintreten würde, wenn einer nicht meldet, trotzdem er aufgefordert wird. Da kann ich einfach auf Art. 177 verweisen, wo die Sache geordnet ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Hack . . . . . 3 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 4. Ungehorsamsfolgen.

Art. 96. Der Steuerpflichtige, welcher aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint oder seine übrigen Pflichten nach Art. 94 nicht erfüllt, verzichtet dadurch auf Anhörung. Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln.

Wer einer Verfügung der Veranlagungsbehörde nicht Folge leistet, insbesondere wer die Auskunftspflicht verletzt, haftet dem Staat für alle daraus entstehenden Kosten, namentlich im Falle eines Verfahrens vor den Steuerjustizbehörden. Der Anspruch auf Kostenerstattung kann zusammen mit dem Steueranspruch oder selbständig beim Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten (Art. 172 bis 181).

Art. 97 bis 101.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 97 bis 101 enthalten noch eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die vielleicht systematisch nicht zusammengehören, die hier aber zweckmässig zusammengenommen worden sind.

Art. 97 gibt zunächst Auskunft über die Stellung der Erben. Wenn die Steuern veranlagt sind, so ist die Steuerforderung der Gemeinde und des Staates ein Passivum in der Erbschaft und belastet die Erben. Sie kann sie unter Umständen so sehr belasten, dass sie die Erbschaft ausschlagen. Wenn der Erblasser in der Bemessungsperiode stirbt, hört seine Pflicht zu steuern auf. Er zahlt Steuern bis zu seinem Tode. Von da ab müssen für die Vermögenswerte und ihre Erträgnisse die Erben die Steuer bezahlen. Es findet für den Rest der Periode eine Revision der Veranlagung statt. Wir kommen in anderm Zusammenhang darauf zu reden. Die Erben können und sollen einen Vertreter bezeichnen, damit die Steuerverwaltung oder die Steuerveranlagungsbehörden nicht mit einem halben Dutzend Erben verkehren müssen, damit sie wissen, an wen sie sich zu halten haben.

Art. 98 spricht von den allgemeinen Fristbestimmungen und verweist auf Art. 76 bis 78 des Obligationenrechtes. Nach diesen Bestimmungen gilt eine Frist als eingehalten, wenn eine bestimmte Tat, eine bestimmte Massnahme am letzten Tage erfüllt ist. Ich mache insbesondere die Herren Notare und Anwälte darauf aufmerksam, indem bis dahin im kantonalen Recht (Verwaltungsrechtsgesetz) die eigenartige Bestimmung stand, dass irgend eine Eingabe bis spätestens abends 6 Uhr, nach neuer Nomenklatur um 18 Uhr, eingereicht werden müsse. Wenn daher eine Eingabe in den letzten 6 Stunden des Tages eingereicht wurde, so war das Unglück da.

Die allgemeinen Fristbestimmungen werden angegeben, beispielsweise, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt. In diesem Fall wäre der nächste, also der darauf folgende Montag, der letzte gültige Tag. So ist es mit den Festtagen usw.

Es ist verwiesen auf die Entschuldigungsgründe. Es wird jemand entschuldigt, wenn er eine Frist nicht einhält, infolge von Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst. Wenn das Hindernis weggefallen ist, gilt nachher noch eine nützliche Frist von 14 Tagen, die eingehalten werden muss.

Endlich möchte ich feststellen, dass die Fristbestimmungen nun nach Gesetz gelten für das Einspracheverfahren und schon jetzt für das Rekursverfahren. Wir werden danach trachten, dass die Fristen auch für das Beschwerdeverfahren gelten sollen.

In Art. 99 kommen noch Bestimmungen dazu über die Misschreibung und Missrechnung und deren Berichtigung von Amtes wegen. Wenn der Irrtum oder die Misschreibung sich zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt, so muss eine Berichtigung erfolgen. Sie erfolgt in einer Verfügung, die angefochten werden kann.

Wir hatten bis jetzt die Bestimmung, dass Einkommensbeträge unter Fr. 50.— gestrichen wurden. Einkommensbeträge über Fr. 50.— sind auf den nächsten Hunderter aufgerechnet worden. Dies bleibt. Bei der Vermögens- und Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 1000.— nicht mitgerechnet. Wenn also jemand die Steuern von Fr. 20 920.—Vermögen zahlen soll, so muss er sie von Fr. 20 000.— zahlen und nicht von Fr. 21 000.—.

Art. 101 sagt, wie man an den Steuerpflichtigen gelangen kann, insbesondere an den unbekannt Abwesenden, nämlich durch die Mitteilung im Amtsblatt. Ein anderes Mittel hat man nicht. Ich möchte hier der Vollständigkeit halber sagen, dass man verschiedene solche Zustellungsmöglichkeiten besitzt. Die einfachste (Art. 126) ist die Mitteilung der Einschatzungsverfügung. Sie erfolgt ohne wesentliche Förmglichkeiten mit einem blossen Brief. Wir haben ferner den eingeschriebenen Brief, sodann, wie erwähnt, die Publikation im Amtsblatt, unter der Voraussetzung, dass derjenige, den es angeht, abwesend ist und seine Adresse unbekannt ist.

Die Kommission beantragt Ihnen, die Art. 97 bis 101 unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen eine Interpretation des Art. 98 geben. Sie sehen in Alinea 1, dass dort gegenüber der Fristversäumnis Wiederein-

setzungsgründe genannt sind (Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst). Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit ist also vorhanden. Die verspätete Handlung ist aber binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen. Diese Wiedereinsetzungsmöglichkeit trifft aber nicht nur zu bei Versäumnis von Fristen, sondern auch Terminen gegenüber, wenn jemand also zu einer Einvernahme nicht erschienen ist wegen der Gründe, die in Art. 98 aufgezählt sind. In diesem Falle muss er sich entschuldigen und kann innert 14 Tagen die Rechte geltend machen. Die in Frage kommenden Behörden müssen ihm dann einen neuen Termin ansetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Verschiedene Verfahrensvorschriften.

Art. 97. Die Erben des Steuerpflichtigen, der Vormund oder Liquidator treten in ein laufendes Veranlagungsverfahren ein.

Marginale: a. Eintritt in das Verfahren.

Die Erben haben binnen angemessener Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Unterlassen sie es, so kann die Veranlagungsbehörde durch den Regierungsstatthalter des Steuerortes den Vertreter bezeichnen lassen.

Marginale: b. Fristen und Einreichung von Eingaben.

Art. 98. Für die Fristen sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 76 bis 78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit und Militärdienst entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung einer Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Verwaltungs- oder Steuerjustizbehörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen.

Marginale: c. Misschreibung und Missrechnung.

Art. 99. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Die Berichtigung gilt als neue Verfügung und kann als solche angefochten werden.

Marginale: d. Auf- und Abrundung.

Art. 100. Bei der Veranlagung der Einkommen-, Gewinn- und Vermögensgewinnsteuer werden Restbeträge von Fr. 50.— und mehr auf Fr. 100.— aufgerundet, Restbeträge unter Fr. 50.— nicht mitgezählt.

Bei der Vermögen- und der Kapitalsteuer werden Restbeträge unter Fr. 100.— nicht mitgerechnet.

Marginale: e. Mitteilung an Abwesende.

Art. 101. Ist der Behörde der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen nicht bekannt, so kann sie ihm Verfügungen und Aufforderungen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern mitteilen.

Zweiter Abschnitt.

Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer.

Art. 102 bis 105.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 102 spricht von den allgemeinen Bestimmungen für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer. Ich habe vorhin erwähnt, dass die Grundlage die Selbstschatzungserklärung ist, die bis dahin jeder Steuerpflichtige einreichen musste. Art. 118, Abs. 2, sagt, wenn jemand eine Selbstschatzungserklärung nicht einreiche, so werde er von Amtes wegen eingeschätzt und könne sich dann nicht damit entschuldigen, es sei ihm kein Formular zugestellt worden.

Art. 102 enthält nun die grundsätzliche Bestimmung, dass in Zukunft nur alle zwei Jahre veranlagt wird. Besondere Veranlagungen werden vorbehalten. Das sind die Fälle, wo die Steuerpflicht innerhalb der Veranlagungsperiode eintritt oder wenn innerhalb der Veranlagungsperiode eine steuerpflichtige Erwerbsgenossenschaft oder eine natürliche Person in Liquidation tritt. Dann ist sofort zu veranlagen. Es sind dann sofort die Reserven, die bis dahin nicht versteuert wurden, zur Besteuerung heranzuziehen. Ich verweise auf Art. 122. Ferner ist eine Revision vorgesehen. Wir kommen bei Art. 123 noch darauf zu sprechen.

In Art. 103 ff. ist die Rede vom Ort der Veranlagung. Grundsätzlich wird jemand nur an einem Ort veranlagt, nämlich am zivilrechtlichen Wohnsitz zu Beginn der Veranlagungsperiode. Die juristische Person wird an ihrem Sitze veranlagt. Der Bevormundete wird veranlagt am Sitze der Vormundschaftsbehörde oder, wenn er unter burgerlicher Vormundschaft steht, am Aufenthaltsort. Wenn es sich nur um einen Aufenthaltsort handelt im Sinne von Art. 7 ff., so wird am Aufenthaltsort veranlagt.

Art. 104 spricht von der Veranlagung der juristischen Personen, inklusive Genossenschaften, die Selbsthilfeorganisationen sind. Diese werden am Hauptsitz veranlagt. Ist der Hauptsitz ausserhalb des Kantons, so wird dort veranlagt, wo die Zweigniederlassung im Kanton ist oder die Betriebsstätte. Wenn es sich um ein Vermögen ohne Berechtigte handelt, so wird es in der Gemeinde veranlagt, wo es liegt oder wo es seinem Zwecke nach hingehört.

Art. 105 hebt noch einmal hervor, dass eine Person grundsätzlich nur an einem Ort veranlagt werden kann, sonst bekommen wir ein Tohuwabohu. Wenn zwischen verschiedenen Gemeinden ein Streit entsteht, wer veranlagen soll, dann kann die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort bezeichnen. Das heisst nicht, dass der Veranlagungsort unter allen Umständen einen Vorteil haben soll. Auch wenn eine Gemeinde als Veranlagungsort bezeichnet wird, so werden die Rechte der andern Gemeinden nicht beschnitten.

Die Kommission hat keine weitern Bemerkungen zu den Art. 102 bis 105 zu machen. Sie empfiehlt Ihnen, die 4 Artikel unverändert anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Allgemeine Bestimmungen.
I. Art und Zeit der Veranlagung.

Art. 102. Die Einkommen- und die Vermögenssteuer werden auf Grund der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde in der Regel alle zwei Jahre veranlagt.

Vorbehalten bleiben die besondere Veranlagung und die Revision (Art. 122 bis 127).

Marginale: II. Ort der Veranlagung.
1. Natürliche Personen. Wohnsitz.

Art. 103. Die Steuern natürlicher Personen werden in der Gemeinde veranlagt, wo zu Beginn der Veranlagungsperiode der Wohnsitz war oder wo dieser später erworben wurde (Art. 6).

Marginale: Burgerliche Vormundschaft.

Die Steuern von Personen unter burgerlicher Vormundschaft werden am Aufenthaltsort veranlagt. Werden diese Personen in einer Anstalt verpflegt, oder halten sie sich ausserhalb des Kantons auf, so erfolgt die Veranlagung am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Marginale: Aufenthalt, bestimmte Beziehungen.

Beruht die Steuerpflicht auf dem Aufenthalt oder einer bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum Kanton Bern, so wird die Steuer in der Gemeinde veranlagt, wo diese Voraussetzung gegeben ist (Art. 7 bis 9).

Marginale: 2. Juristische Personen.

Art. 104. Die Steuern der den natürlichen gleichgestellten juristischen Personen werden in der Gemeinde des Hauptsitzes veranlagt.

Fehlt ein solcher im Kanton Bern, so wird in der Gemeinde veranlagt, zu welcher eine die Steuerpflicht begründende wirtschaftliche oder rechtliche Beziehung besteht.

Marginale: 3. Vermögen ohne bestimmten Berechtigten.

Ein Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10) wird in der Gemeinde veranlagt, dem es nach seinem Zweck zugehört, oder wo die Verwaltung geführt wird.

Marginale: 4. Einheit des Veranlagungsortes.

Art. 105. Für jeden Steuerpflichtigen besteht innerhalb des Kantons Bern nur ein Veranlagungsort.

In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort, unbeschadet der Gemeindesteueransprüche.

Art. 106 bis 113.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 106 bis 113 stellen einen grossen Abschnitt dar. Sie gehören aber innerlich zusammen.

Zunächst einmal die Bewertungszone. Vorerst das Grundstück. Es ist natürlich für den, der die Vermögenssteuer von der Liegenschaft zahlen muss, ausserordentlich wichtig, nach was für Grundsätzen veranlagt wird. Das haben wir bei den Art. 52 und 53 eingehend behandelt. Grundstücke werden nach dem Verkehrswert, landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Verkehrswert und dem Ertragswert (Mittelwert) besteuert. Wir haben den Ausführungen bei den Art. 52 und 53 nichts beizufügen.

Hier handelt es sich nun um die Ermittlung des amtlichen Wertes, der an Stelle der bisherigen Grundsteuerschatzung tritt. Es gilt nun das generelle Verfahren, das der bisherigen Hauptrevision entspricht. Nach der Motion Keller muss das kommen, auch wenn das neue Steuergesetz nicht angenommen werden sollte. Nach dieser Motion hat der Grosse Rat der Regierung den Auftrag erteilt, dafür zu sorgen, dass in allernächster Zeit eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen stattfinde.

Art. 106 spricht vom Ort, wo veranlagt wird, und zwar werden die Grundstücke dort veranlagt, wo sie liegen, am Ort der gelegenen Sache. Wasserkräfte werden dort veranlagt, wo die Werkgemeinde ist, das heisst dort, wo die Wasserkräfte effektiv ausgenützt werden, während die Stauung und Zuleitung sich auf verschiedene Gemeinden erstrecken können. Die Veranlagung erfolgt dort, wo die Hauptsache liegt.

Art. 107 spricht von der Dauer. Grundsätzlich werden die amtlichen Werte generell durch den Kanton für längere Dauer festgelegt in einer sogenannten Hauptrevision. Die letzte Hauptrevision der Grundsteuerschatzung geht bis auf die Zwanzigerjahre zurück. Wenn in der Zwischenzeit verschiedenes geändert hat, ist vorgesehen, eine sogenannte Zwischenrevision durchzuführen, generell für eine ganze Gemeinde (Art. 109), und eine Berichtigung (Art. 110) für einzelne Grundstücke. Wir kommen darauf noch zurück.

Die Hauptrevision wird angeordnet durch Dekret des Grossen Rates. Der Grosse Rat hat diesen Auftrag schon im bisherigen Gesetz. Er hat ihn aber bis jetzt, trotz verschiedener Püffe, nicht ausgeführt. Die Organe, die die Sache vornehmen sollen, sind die kantonale Schatzungskommission, zusammengesetzt aus 30 Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden. Es sollen dabei alle Landesteile berücksichtigt werden. Es handelt sich hier um eine technische Massnahme. Die kantonale Kommission schätzt nicht selber, sondern sie legt, wie der Grosse Rat, gewisse Richtlinien für die Schätzung fest und setzt sich mit der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden in Verbindung.

Die eigentliche Schätzung wird vorgenommen von den Gemeindeorganen. Sie können eine besondere Kommission dazu ernennen. Das gilt für die allgemeine oder Hauptrevision. Dann gibt es noch eine Zwischenrevision. Die Voraussetzungen sind, dass sich der Wert der Grundstücke seit der letzten Hauptrevision in der Gemeinde erheblich verändert haben muss, und zwar sowohl nach oben

wie nach unten. Dazu braucht es einen Beschluss des Regierungsrates. Die Gemeindeschätzungskommission hält sich an die Weisungen, die bei der letzten Hauptrevision von der kantonalen Schatzungskommission erteilt wurden, wenn sie keine andern Anhaltspunkte und Weisungen besitzt.

Die Berichtigung erfolgt entweder von Amtes wegen oder auf Begehren und Kosten des Pflichtigen oder auf Begehren der Steuerverwaltung (Art. 110). Weshalb der Pflichtige das Begehren stellt, muss er selber wissen, wahrscheinlich, weil er ein Interesse hat. Wenn die kantonale Verwaltung das Begehren stellt, so wird es im allgemeinen deswegen sein, weil sie findet, es müsse eine Revision stattfinden, da der Wert sich vermehrt habe. Die Sache kann aber auch nach der andern Richtung umschlagen (Wertverminderung).

Bei der Zwischenrevision und der Berichtigung usw. ist allen Aenderungen Rechnung zu tragen, die in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Ich möchte feststellen, dass nicht mehr berücksichtigt werden soll der Wert der Brandversicherung. Nachdem Art. 54 aus dem ersten Entwurf herausgestrichen wurde, hat die Brandversicherung nichts mehr zu sagen.

Die Wirkung der Neueinschätzung ist die Neubewertung. Sie gilt erst für die folgende Veranlagungsperiode, wenn nach Art. 110, Abs. 2, die Neueinschätzung auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen erfolgt. Bei der Neubewertung ist Rücksicht zu nehmen auf die Abschreibungen, die bis dahin vorgenommen wurden. In der Regel soll die Neubewertung der angemessenen Abschreibung entsprechen.

In formeller Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass Irrtümer (Misschreibungen) berücksichtigt werden sollen. Es ist festzustellen, dass Verfügungen über die Neubewertung mitgeteilt werden müssen, und zwar dem Pflichtigen, der Steuerverwaltung und der Gemeinde. Das ist der Sinn der Art. 106 bis 113.

Die Kommission bittet den Rat, alle diese Artikel unverändert anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Referent der Kommission hat bemerkt, dass man bei der Grundsteuerschatzung die Brandversicherung in der Bewertung vollständig weggelassen hat. Es ist recht, wenn man darauf zu reden kommt. Das gegenwärtige Gesetz sagt, dass die Grundsteuerschatzung in der Regel der Brandversicherung entsprechen soll. Das Dekret hat das so bestimmt, dass die Grundsteuerschatzung mindestens 80 % der Brandversicherung betragen soll. Infolgedessen haben wir eine starke Verbindung zwischen Grundsteuerschatzung und Brandversicherung. Die Praxis ist die, dass sobald die Brandversicherung erhöht wird, auch die Grundsteuerschatzung steigen muss. Dadurch wird die Tätigkeit der Brandversicherung in einem gewissen Umfang gehemmt, was zu wiederholten Verhandlungen mit der Brandversicherungsanstalt führt. Sie sehen, dass das Gesetz da, eigentlich entgegen dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, eine vollständige Lösung der beiden Werte vorsieht, indem in Zukunft bei der Bewertung der Gebäude die Brandversicherung überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden soll. Wir hatten vorgeschlagen, in der Bewertung (amtlicher Wert) der Gebäude auf die Brandversicherung angemessen Rücksicht zu nehmen, damit doch eine gewisse Verbindung zwischen amtlichem Wert und Brandversicherung vorhanden wäre. Die Kommission hat das radikal gestrichen. Ich möchte mir vorbehalten, in der zweiten Lesung hauptsächlich in der Kommission auf die Sache zurückzukommen. Eine gewisse Verbindung scheint mir natürlich zu sein. Wenn man für Gebäude zwei Schätzungen hat, die vollständig von einander abweichen, so ist das nicht ganz richtig, sondern es sollten die beiden Schätzungen im gleichen Rechtsgebiet des Kantons Bern ungefähr miteinander übereinstimmen oder mindestens aufeinander Rücksicht nehmen.

Nach der formellen Seite möchte ich bemerken, dass die Schätzungen von Grund und Boden und also auch der Gebäude am Orte der gelegenen Sache erfolgen, also in der Gemeinde, wo sich die betreffenden Grundstücke befinden. Ich bin vielfach gefragt worden, wie es sei, wenn der Steuerort der betreffenden natürlichen Person mit der gelegenen Sache nicht übereinstimmt. Das ist in diesem Abschnitt nicht zu lösen. Die Lösung erfolgt in Art. 115, wo die Teilung zwischen den Gemeinden behandelt wird.

Kunz (Wiedlisbach). Hier besteht wahrscheinlich eine Lücke. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die Sache werde in der zweiten Lesung kommen (Bewertung der Neubauten). Wegen der Grundstücke kann die Sache nicht viel ändern, ausgenommen, wenn ein Bau in eine andere Klasse hineinkommt. Gegenwärtig gehen die neuen Grundsteuerschatzungen und die Brandsteuerschatzungen mitunter bis zur Hälfte auseinander. Die Gemeinden wissen gegenwärtig nicht mehr, ob sie nach der neuen Brandsteuerschatzung oder der Verkehrswertschatzung einschäzen sollen. Es wird daher gut sein, der Sache ein Augenmerk zu schenken. In der Uebergangsperiode seit dem letzten Herbst sind die ersten Schatzungen vorgenommen worden. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sollte ein Uebergangsmodus stattfinden, der einen rechtlichen Boden hat.

Ein kompetenter Mann der Brandversicherung hat mir gesagt, wenn er für die obere Schatzung besteuert werden sollte, so würde er Einspruch erheben. Weil die Gemeindeschätzer in vielen Fällen nicht wissen, was sie der Gemeinde gegenüber angeben sollen, so haben sie zu den Verfahren gegriffen, dass die Brandversicherungs- und Bewertungssumme zusammengezählt werden. Davon wird dann ein Durchschnitt genommen. Das hat aber keinen rechtlichen Boden.

Ich möchte postulieren, dass für die zweite Lesung ein Modus gefunden werden könnte in dem Sinne, wie das der Herr Regierungsrat gesagt hat. Ich bitte, das zu berücksichtigen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage der Brandversicherung wollen wir noch prüfen. In Art. 54 nach Vorschlag der Regierung war von der Brandversicherung die Rede. Ich habe den Hinweis darauf, dass auf die Brandversicherung Rücksicht zu nehmen sei, nicht so tragisch genommen; ich sagte mir, wenn man Grund und Boden mit Einschluss der Gebäulichkeiten bewerte,

sei selbstverständlich nicht die Brandversicherungssumme allein massgebend; diese könne aber unter Umständen, eine bequeme Krücke, ein Indiz sein, das man zur Bewertung heranziehen könne. Die Kommission hat Art. 54 gestrichen, was hier zu erwähnen war. Da aber die Brandversicherungssumme nicht aus den Fingern gesogen wird, sondern in einem gewissen innern Zusammenhang mit dem Wert des Gebäudes steht, wird es richtig sein, bis zur zweiten Beratung zu untersuchen, ob man der Brandversicherung wieder eine gewisse Ehre antun soll. Ich glaube also, heute sollte kein definitiver Beschluss gefasst, sondern im Sinne der Ausführungen des Herrn Finanzdirektors sollte geprüft werden, ob der Brandversicherung bei der Bewertung irgendwie Rechnung getragen werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften. 1. Ort.

Art. 106. Grund und Boden und Gebäude werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der Wert wird jedoch auf alle Gemeinden verteilt, welche von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden).

Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

Marginale: 2. Dauer.

Art. 107. Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

Marginale: 3. Hauptrevision.

Art. 108. Bei einer Hauptrevision der amtlichen Werte stellt eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der Revision fest. Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren.

Marginale: 4. Zwischenrevision.

Art. 109. Hat sich in einer Gemeinde seit der letzten Hauptrevision infolge besonderer Verhältnisse der Wert von Grundstücken erheblich verändert, so kann der Regierungsrat die Revision aller oder eines Teiles der amtlichen Werte dieser Gemeinde anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die letzte Hauptrevision. Es wird eine Schatzungskommission gebildet, welche aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

Marginale: 5. Berichtigung. a. Im allgemeinen.

Art. 110. Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen, wie Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden, Aenderung der Benützungsart des Eigentums oder beschränkter dinglicher Rechte.

Die Berichtigung kann auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen auch während der Veranlagungsperiode vorgenommen werden. Sie wird erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

Marginale: b. Gewerbliche und Fabrikbetriebe.

Art. 111. Gebäude oder Gebäudeteile, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetrieb dienen, sind auf Begehren des Steuerpflichtigen oder der kantonalen Steuerverwaltung neu zu bewerten, wenn seit der letzten amtlichen Bewertung mindestens sechs Jahre verflossen sind. Bei der Bewertung ist der infolge des Geschäftsbetriebes eingetretenen Wertverminderung Rechnung zu tragen; sie soll in der Regel dem Betrag der zugelassenen Abschreibungen gleichkommen.

Das Gesuch um amtliche Bewertung ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode der Gemeinde einzureichen.

Marginale: c. Auslassungen und Irrtümer.

Art. 112. Auslassungen und offenbare Irrtümer in der amtlichen Bewertung kann die kantonale Steuerverwaltung jederzeit berichtigen, nachdem sie die Beteiligten angehört hat.

Marginale: d. Eröffnung der Verfügung.

Art. 113. Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht.

Art. 114 und 115.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Wasserkräfte sind ein eigenartiges Gut. Sie sind Rechtsgüter und Sachen, die man nie gesehen hat. Man sieht die Leitungen und das Unternehmen, aber Wasserkräfte hat an und für sich niemand gesehen. Es ist so, dass eine Wasserkraft nicht einfach nur in der Werkgemeinde besteuert werden

soll, sondern es dient der Grund und Boden von verschiedenen Gemeinden dazu, dass die Wasserkraft erzeugt werden kann. Umfasst werden die an den Flusslauf anstossenden Gemeinden, vom Beginn der Stauung bis zu dem Punkt, wo das für die Kraftgewinnung ausgenützte Wasser wieder ins öffentliche Gewässer fliesst. Durch Stauung und Ausnützung dieser Wassermenge wird ein solidarisches Interesse aller beteiligten Gemeinden geschaffen, und ihm wird durch die Formulierung der Art. 114 und 115 Rechnung getragen. Die Wasserkraft wird als Gesamtheit eingeschätzt. Die Steuersumme, die ihr entspricht, wird auf die verschiedenen Gemeinden verteilt, und zwar so, dass es zunächst heisst: Wer den schlechten Tropfen hat, soll auch den guten haben. Wenn das Steuerkapital einer Gemeinde zunächst herabgesetzt wurde, weil Häuser abgerissen werden mussten oder weil Land überschwemmt wurde, so haben alle diese Gemeinden, die zunächst einen Nachteil erlitten, einen Anspruch darauf, dass ihnen aus der Steuerkraft der Wasserkräfte ein Ausgleich geschaffen wird für dasjenige, was sie zunächst verloren haben. Der übrig bleibende Rest wird verteilt, und zwar von einem Fünftel bis zu einem Drittel auf die Werkgemeinde und, was übrig bleibt, auf die verschiedenen Ufergemeinden, und zwar nach der Länge ihres Anstosses. Es kann dabei auch berücksichtigt werden, ob die einzelnen Gemeinden besondere Aufwendungen zu leisten hatten. Ich glaube, die beiden Artikel tragen der besondern Art des Rechtsgutes und den Interessen der Gemeinden in gehöriger Weise Rechnung. Wir bitten, die Art. 114 und 115 zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Bewertung der Wasserkräfte.
a. Im allgemeinen.

Art. 114. Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar. Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden erstmals bewertet, nachdem das Werk in Betrieb gesetzt ist.

Marginale: b. Anteile der Gemeinden.
Anmeldung des Anspruchs.

Art. 115. Erhebt eine Gemeinde Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert, so hat sie dies samt der Begründung binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des amtlichen Wertes der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Diese stellt jeder Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt zugleich eine Frist von zwei Monaten für die Stellungnahme.

Marginale: Verteilungsplan.

Die kantonale Steuerverwaltung erstellt unter Mithilfe des Wasserrechtsamtes den Verteilungsplan und eröffnet ihn den angemeldeten Gemeinden und den Werkeigentümern. Gegen den Verteilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Marginale: Grundsätze der Verteilung.

Im Verteilungsplan ist vorweg jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall auf der Bewertungssumme, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden und dergleichen erlitten hat, durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes zu ersetzen.

Was verbleibt, fällt mindestens zu einem Fünftel, jedoch höchstens einem Drittel an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

Art. 116 bis 126.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 116 bis 126 handeln vom eigentlichen Veranlagungsverfahren.

Im Art. 116 ist zunächst die Rede von der Vorbereitung bei den Gemeinden, wo alle Voraussetzungen geschaffen werden (Verzeichnis der Pflichtigen, Beschaffung der Unterlagen, Verzeichnis der Grundstücke und Wasserkräfte). Dabei ist man unter Umständen auf die Auskunft anderer Gemeinden angewiesen. Die Auskunft benachbarter Gemeinden kann auch ohne weiteres erwartet werden. Was man so an Material zusammenträgt, wird zusammengefasst in einem Instrument, und dieses Instrument heisst Steuerregister, in das auf Grund des Veranlagungsverfahrens alle Elemente eingetragen werden in bezug auf Einkommen und Vermögen, die für die steuerliche Erfassung des Steuerpflichtigen wichtig sind. Die Grundlage — das haben wir vorhin erklärt — ist die Selbstschatzungserklärung, einzureichen alle zwei Jahre innerhalb eines Termins, den der Regierungsrat bestimmt. Es werden von der Gemeinde aus Formulare zugestellt. Die Steuerverwaltung erlässt die Aufforderung, die Formulare einzureichen. Wer innerhalb der Verwirkungsfrist nicht einreicht, muss unter Umständen gewisse Rechtsnachteile auf sich nehmen. Jeder Steuerpflichtige muss die Steuererklärung abgeben, ob er ein Formular bekommen hat oder nicht. Das Formular wird an die Gemeinde — und nicht an die Bezirkssteuerbehörde — geschickt. Es muss ausgefüllt und eigenhändig oder durch einen Vertreter unterzeichnet werden. Wenn der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen ist, muss er die Eingangs- und Ausgangsbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen Jahresbericht beilegen, damit man sich nicht nur an Hand seiner Zahlen, sondern an Hand objektiver Zahlen über die Steuerpflicht und ihr Ausmass vergewissern kann.

Wenn Vermögen und Einkommen nicht im Kanton Bern liegen oder nicht im Kanton Bern steuerbar sind, so müssen sie in der bernischen Steuererklärung doch angegeben werden, weil nachher die Bemessung auch Rücksicht nimmt auf Einkommen und Vermögen, die ausserhalb des Kantons sind. Denn die wirtschaftliche Kraft einer Person wird natürlich gesteigert, wenn sie ausserhalb des Kantons Einkommen und Vermögen besitzt. Dieser Tat-

sache wird bei der Auswahl der Skala Rechnung getragen. Wenn einer im Kanton Bern Fr. 10 000.— Einkommen hat und in einem andern Kanton Fr. 10 000.—, so ist eben seine wirtschaftliche Kraft nach einem Einkommen von total Fr. 20 000.— zu bemessen. Er muss im Kanton Bern Fr. 10 000.— Einkommen versteuern, aber nicht zum Satz, der für Fr. 10 000.— gilt (nach Art. 46), das heisst also von 3,15 %, sondern zum Satz von Franken 20 000.—, das heisst 3,75 %. Das ist gerecht, indem der einzelne Steuerzahler nach seiner wirtschaftlichen Kraft erfasst wird.

Neu wird sein — und das ist eine der grossen Erleichterungen —, dass in Zukunft für die eidgenössische Wehrsteuer und für die kantonale Steuer nur ein Formular in zwei Jahren eingereicht werden muss.

Art. 120 spricht von der Tätigkeit der Gemeinde. Sie muss die Steuererklärungen sichten und begutachten. Es geht also keine Steuererklärung aus ihrer Hand, ohne dass die Gemeinde schon ihr Gutachten und ihre Stellungnahme dazu abgegeben hat. Wenn sich in der Steuererklärung Mängel zeigen oder wenn keine Erklärung eingereicht worden ist, so wird man sich in der Gemeinde orientieren. Man will nicht den Tod des Sünders, sondern man will, dass er sich bessere. Die Gemeindebehörden gehen dem Steuerpflichtigen an die Hand, um die mangelhaft ausgefüllte Steuererklärung in Ordnung zu bringen. Nachher kommt die Erklärung an die Veranlagungsbehörde, die sie bestätigt (dann ist die Sache erledigt) oder nicht bestätigt. Im letzteren Fall wird sie untersuchen, ob irgend etwas zu ändern ist. Das Ergebnis ist dann eine Verfügung, die nach Art. 126 dem Steuerpflichtigen eröffnet wird, falls die Einschätzung durch die Behörden von seiner Selbstschatzungserklärung abweicht. Sonst ist die Meldung nicht nötig. Wenn ich keine Verfügung erhalte, kann ich annehmen, dass meine Selbstschatzungserklärung genehmigt ist. Ich erhalte dann gegen Neujahr einfach den Einzahlungsschein.

Es ist noch zu reden von einer besondern Veranlagung im Art. 122. Eine besondere Veranlagung findet innerhalb der zwei Jahre statt, wenn die Steuerpflicht während der Veranlagungsperiode eintritt, das heisst wenn jemand von auswärts herkommt, wenn jemand während dieser Zeit mehrjährig wird, wenn ein Minderjähriger einen getrennten Haushalt oder eine getrennte Wohnung nach Art. 19 des Gesetzes eröffnet, wenn eine juristische Person einen Liquidationsbeschluss fasst, wenn sie ihren Geschäftssitz ausserhalb des Kantons verlegt und was der Sachen alle sind.

Die Revision betrifft eine rechtskräftig gewordene Einschätzung. Die rechtskräftig gewordene Einschätzung muss beispielsweise geändert werden bei der Ehescheidung. Bis zum Ende des Monats, wo das Ehescheidungsurteil rechtskräftig wird, ist der Ehemann für sich selber und für die Ehefrau steuerpflichtig. Am Ende des Monats wird die Ehefrau selbständig steuerpflichtig. Dann wird neu eingeschätzt. Das Einkommen der Frau trifft dann den Ehemann nicht mehr, auch nicht das Vermögen seiner geschiedenen Frau. Es muss eine Aenderung stattfinden. In gleichem Sinne wird vorgegangen, wenn eine Erbschaft anfällt oder wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger nach Art. 7 ff. unter die Steuerhoheit des Kantons Bern tritt oder endlich, wenn Grundstücke teilweise veräussert werden. Für den veräusserten Teil muss unter Umständen ein Vermögensgewinn bezahlt werden, und für den verbleibenden Teil muss eine Revision der Schatzung stattfinden, weil der Teil steuerrechtlich nicht mehr so viel Wert hat wie das Ganze.

Die Art. 124 bis 125 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Art. 126 schildert das Ende des Veranlagungsverfahrens. Das ist eine förmliche Verfügung, die, wenn sie von der Selbstschatzung abweicht, mitgeteilt werden muss, nicht durch eingeschriebenen, sondern durch gewöhnlichen Brief. Mit der Verfügung wird nachher der zweite Teil des Veranlagungsverfahrens eröffnet. Gegen die Verfügung kann Einsprache erhoben werden. Wir werden in anderem Zusammenhang davon reden. Die Einsprache muss binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung eingereicht werden.

Die Kommission empfiehlt dem Rate, die Art. 116 bis 126 unverändert anzunehmen.

Keller (Langnau). Zwei bis drei Dinge geben mir Veranlassung, das Wort zu ergreifen. Bei Art. 118 muss ich darauf verweisen, dass es keine Nachfrist mehr gibt. Es ist Ihnen bekannt, dass man unter dem gegenwärtigen Zustand eine Frist für die Einreichung der Steuererklärung hat. Es musste eine Warnung erfolgen. Meistens ist durch eine Publikation im Amtsanzeiger eine letzte Gnadenfrist für die Einreichung der Steuererklärung bekanntgegeben worden. Diese Einrichtung besteht nicht mehr. Der Herr Kommissionspräsident hat auf die Verwirkungsfolgen hingewiesen. Ich glaube, man hat uns in der Kommission gesagt, dass die Verwirkungsfolgen, wie sie eintraten, nicht mehr bestehen. Beim jetzigen Zustand war es so, dass derjenige der die Steuererklärung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht hatte, das Rekursrecht verlor. Man nahm allerdings dieses oder jenes Mal einen Rekurs gleichwohl entgegen.

Aber etwas anderes ist es, wenn nach Art. 177 eine Busse gefällt wird. Ich hätte es gern gesehen, wenn der Herr Finanzdirektor hier erklärt hätte, dass man nicht sofort nach Art. 177 mit Bussen um sich schlägt. Wir haben sehr einfache Leute aus allen Kreisen, Bauern und Arbeiter usw. Wenn einer einmal eine Steuererklärung nicht einreicht, sollte man ihm nicht sofort eine Busse auferlegen, auch wenn es nur zwei Franken sind. Ich glaube, man hat bei Art. 177 zuerst eine Mahnung vorgesehen. Aber immerhin möchte ich bitten, hier vorsichtig zu sein.

Dann möchte ich dem Rate beantragen, in Art. 119, Abs. 1, das Wort «eigenhändig» zu streichen. Wie geht es mit einer Steuererklärung? Es kommt z. B. ein Familienvater für seine drei bis vier Buben ein bis zwei Stunden weit daher und erklärt: «Füllen Sie mir diese Erklärungen aus». Das geschieht. Soll nun der Mann wiederum alle Erklärungen daheim von den Buben unterschreiben lassen? Ich glaube nicht, dass das nötig wäre. Genau das gleiche ist es mit dem Sachwalter, der genau alles zusammenstellt nach den Angaben, die ihm sein Klient gemacht hat, ebenso beim Erbschaftsliquidator usw. Wir haben eine grosse Anzahl Fälle, wo es praktisch ist, den jetzigen Zustand

nicht zu ändern. Ich beantrage daher Streichung des Wortes «eigenhändig».

Im übrigen hätte ich gerne von Seiten des Herrn Finanzdirektors die Zusicherung, dass man hier die Sache nicht kompliziere. Bis jetzt ging es schmerzlos. Ich bitte, dass es unter der neuen Bestimmung so bleibt, wie man es bis jetzt gehabt hat. Ich hätte also gern gewisse Zusicherungen in dem Sinne gehabt.

Bei Art. 124 wird eine kleine redaktionelle Aenderung einsetzen müssen. Es ist nämlich dort immer von dem «Steuerpflichtigen» die Rede. Abs. 2 sagt: «Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest» usw. — Art. 16 enthält eine gewisse Meldepflicht im Todesfall. Dort wird man die Steuererklärung dem Meldenden und nicht dem Steuerpflichtigen zustellen können. Darüber hat die Kommission, soviel mir bekannt ist, gesprochen. Aber die Sache scheint bei der endgültigen Redaktion unters Eis gegangen zu sein. Das sollte beachtet werden.

In der Kommission haben wir auch über Art. 126 geredet. Der erste Entwurf sagte hier: «Mit kurzer Begründung». Die Kommission hat den Text geändert. Es heisst jetzt: «begründet». Ich glaube, es ist für später wesentlich, dass man sagt, wie das Wort «begründet» zu verstehen ist. Das wurde bisher bei uns oft mit einem nichtssagenden Stichwort begründet: Abweisen oder so etwas. Da hat die Kommission die Meinung gehabt, dass eine kleine Begründung — sie braucht nicht detailliert zu sein — am Platze wäre, eine Begründung, mit der der betreffende Steuerpflichtige doch etwas anfangen kann. Es wird jedenfalls nötig sein, den Ausdruck «begründet» nach seiner Tragweite zu interpretieren, wenn man hier Diskussionen ersparen will, wie man das auffasst. Man kann in den Ausführungsvorschriften mit ein paar Sätzen näher umschreiben, wie man das Wort «begründet» verstanden haben will.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Keller hat keinen Abänderungsantrag gestellt.

Präsident. Doch, er hat beantragt, in Art. 119 das Wort «eigenhändig» zu streichen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das letztere anbetrifft, so kann ich mich einverstanden erklären, dass es gestrichen wird. Man hält daran fest, dass eine Steuererklärung vom Steuerpflichtigen unterzeichnet wird. Das ist «eigenhändig», wenn man unterzeichnet. Selbstverständlich kann eine Vollmacht beigebracht werden. Man wollte nur nicht, dass irgendwie Faksimile verwendet werden, sondern dass eine Handschrift unter der Steuererklärung steht.

Herr Keller hat zu den Art. 117 und 118 Bemerkungen angebracht und erwähnt, dass in Zukunft keine Nachfrist mehr vorhanden sei, und dass ferner im Entwurf auf die im jetzigen Gesetz vorgesehenen Folgen für die Nichteinreichung der Steuererklärung (Verzicht auf das Rekursrecht) verzichtet wird. Das ist durchaus richtig. Ich glaube aber, dass eine Nachfrist insbesondere deswegen nicht notwendig ist, weil Art. 117, im Gegensatz zum gegenwärtigen Gesetz, die Steuerverwaltung oder die Gemeinde verpflichtet, dem Steuerpflichtigen das Formular mindestens 30 Tage vorher zuzustellen: Es heisst: «Der Regierungsrat setzt alle zwei Jahre den allgemeinen Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest.» Innerhalb des Termines muss die Gemeinde, und zwar 30 Tage vorher, die Steuererklärung zugestellt haben. Ich glaube, man ist den Steuerpflichtigen sehr weit entgegengekommen. Infolgedessen ist die Nachfrist auch nicht notwendig, weil vorher eine Frist besteht für die Einreichung der Steuererklärung.

Was die Frage des Art. 126 anbetrifft wegen der «Begründung», mache ich darauf aufmerksam, dass wir ursprünglich «kurze Begründung» sagten. Nun steht nur, dass die Verfügung der Veranlagungsbehörde, wenn die Veranlagung von der Steuererklärung abweicht, dem Steuerpflichtigen «begründet» eröffnet werden muss. Ich vertrete da die Meinung, dass die Begründung sachlich sein muss, also in kurzen Sätzen. Die Gründe, die zur Abweichung von der Steuererklärung führten, müssen angegeben werden. Ich bin daher der Meinung, dass in Zukunft Worte wie «schätzungsweise» oder «nach Ermessen» nach dem Gesetzestext nicht mehr genügen, sondern es muss von der Veranlagungsbehörde eine kurze Begründung materieller Art gegeben werden. Das kann im Telegrammstil, also stichwortartig geschehen, aber der Grund muss erwähnt sein. Man kann auch, wenn der Steuerpflichtige keine Auskunft gegeben hat oder sie nicht geben will, ihn auf den Aufwandartikel aufmerksam machen. Das ist ein Artikel, den die Kommission aufgenommen hat. Wir freuen uns darüber. Ich glaube, es ist richtig, dass diese Erweiterung getroffen wurde. Wie ich in der Kommission gesagt habe, wünsche ich es persönlich auch, dass in dieser Beziehung gegenüber der Praxis der letzten Jahrzehnte eine Aenderung stattfindet. Man muss dem Steuerpflichtigen Auskunft darüber geben, warum er höher eingeschätzt wurde.

Präsident. Herr Keller stellt den Antrag, in Art. 119, Abs. 1, das Wort «eigenhändig» zu streichen. Der Herr Finanzdirektor ist damit einverstanden, der Herr Kommissionsreferent auch. Wird der Antrag aus der Mitte des Rates bestritten? Es ist nicht der Fall. Der Artikel ist in der Weise angenommen. Alles andere sind Anregungen und Anfragen, die an die Kommission gehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: C. Veranlagungsverfahren. 1. Vorbereitung. *a.* Verzeichnis der Steuerpflichtigen und Steuerregister.

Art. 116. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Gemeinde und sammelt die zugehörigen Unterlagen. Dazu gehört namentlich die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte mit ihren amtlichen Werten.

Wohnte der Steuerpflichtige während der Bemessungsperiode (Art. 41) in einer andern Ge-

meinde, so ist diese durch die Veranlagungsgemeinde zur Vernehmlassung aufzufordern.

Die Gemeinden haben einander unentgeltlich die nötigen Mitteilungen zu machen.

Auf Grund des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen errichtet die Gemeinde die Steuerregister.

Marginale: b. Steuererklärung.
Termin und Formular.

Art. 117. Der Regierungsrat setzt alle zwei Jahre den allgemeinen Termin für die Einreichung der Steuererklärung fest. Die Gemeinde stellt den Steuerpflichtigen mindestens dreissig Tage vorher das Formular für die Steuererklärung zu.

Nach der Versendung der Formulare erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Marginale: 2. Abgabe der Steuererklärung.
a. Einreichung.

Art. 118. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung binnen der festgesetzten Frist der Gemeinde einzureichen.

Wurde dem Steuerpflichtigen kein Formular zugestellt, so entbindet ihn das nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

Marginale: b. Inhalt.

Art. 119. Der Steuerpflichtige hat das Formular genau auszufüllen und zu unterzeichnen.

Im Handelsregister eingetragene Steuerpflichtige haben ihrer Steuererklärung eine vom Geschäftsinhaber oder vom zuständigen Organ unterzeichnete Abschrift der für die Veranlagung massgebenden Eingangs- und Ausgangsbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie, wenn solche herausgegeben wurden, die Geschäftsberichte beizulegen.

Abzüge, auf die der Steuerpflichtige Anspruch erhebt, sind in der Steuererklärung einzutragen und soweit erforderlich zu belegen.

In der Steuererklärung sind auch die der Besteuerung im Kanton Bern nicht unterliegenden Teile des Einkommens und Vermögens anzugeben.

Marginale: 3. Begutachtung und Ergänzung der Steuererklärung.

Art. 120. Der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission begutachtet zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben.

Die Steuererklärung und die Unterlagen sind der Veranlagungsbehörde mit dem Gutachten zu überweisen. Nicht oder nur mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen und Beilagen weist die Gemeindebehörde an den Einsender zurück. Sie bezeichnet den Mangel und setzt eine Frist von acht Tagen. Die Gemeindebehörde kann den Einsender zur Einvernahme vorladen.

Marginale: 4. Veranlagung.

Art. 121. Die Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung, gleichgültig ob der Steuerpflichtige im Steuerregister eingetragen ist und ob er eine Steuererklärung eingereicht hat oder nicht.

Die amtlichen Werte sind für die Veranlagungbehörde verbindlich.

Marginale: Besondere Veranlagung und Revision.
a. Besondere Veranlagung.

Art. 122. Eine besondere Veranlagung während der Veranlagungsperiode findet in folgenden Fällen statt:

wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören,

bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen oder wenn er in Konkurs fällt.

Marginale: *b.* Revision.

Art. 123. Die Veranlagung ist in folgenden Fällen zu revidieren:

bei Scheidung oder gerichtlicher Trennung einer Ehe (Art. 18, Abs. 2),

bei Anfall von Vermögen kraft Erbrechts (Art. 60, Abs. 2),

wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger im ganzen Umfang unter die bernische Steuerhoheit tritt oder wenn seine beschränkte Steuerpflicht sich verändert (Art. 60, Abs. 3),

bei Teilveräusserung von Grundstücken (Art. 85, Abs. 2).

Marginale: c. Verfahren.

Art. 124. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Veranlagungsbehörde von sich aus die Tatsachen zu melden, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen.

Die Veranlagungsbehörde stellt dem Steuerpflichtigen ein Formular Steuererklärung zu und setzt die Frist für die Einreichung fest. Diese beträgt mindestens zehn Tage.

Marginale: *d.* Berichtigung der ordentlichen Veranlagung.

Art. 125. Werden die Tatsachen, welche eine besondere Veranlagung oder eine Revision begründen würden, der Veranlagungs- oder der Steuerjustizbehörde vor Erlass der Verfügung oder des Entscheides bekannt, so sind diese entsprechend zu treffen.

Marginale: 6. Mitteilung der Verfügung.

Art. 126. Weicht die Veranlagung von der Selbstschatzung ab oder wird darin einem Begehren um Revision oder Ergänzung nicht stattgegeben, so ist sie dem Steuerpflichtigen

begründet und unter Hinweis auf das Einspracherecht zu eröffnen.

Der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde sind alle Veranlagungsverfügungen durch Protokollauszug mitzuteilen.

Dritter Abschnitt.

Veranlagung der übrigen Steuern.

Art. 127 bis 132.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 127 bis 132 handeln von der Veranlagung der übrigen Steuern. Vorgesehen sind die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Erwerbsgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften. Art. 127 auferlegt der kantonalen Steuerverwaltung die Pflicht, die Gewinn- und Kapitalsteuer der Erwerbsgesellschaften zu veranlagen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man für diese Steuersubjekte die ganze Sache im Kanton in einer Hand haben will, damit nicht von Amtsbezirk zu Amtsbezirk Ungleichheiten vorkommen. Man kann darauf verweisen, dass das bisher schon mit Erfolg so gemacht wurde. Jedermann war mit der Zentralisation einverstanden.

Nach Art. 128 soll ein Dekret des Grossen Rates die Veranlagung der Genossenschaften für die Ertrags- und Vermögenssteuer ordnen. Das wird ein Verfahren sein, das sich demjenigen der Erwerbsgesellschaften angleicht. Der Artikel wurde nötig, weil die Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen, besonders behandelt werden. Endlich werden die Grundstück- und Lotteriegewinne zentral durch die Steuerverwaltung besteuert. Innert 30 Tagen nach erzieltem Gewinn wird das Verfahren eingeleitet, und zwar deshalb, weil sonst Lotterie- und Liegenschaftsgewinne unter Umständen verschwunden wären, wenn man am Ende der zweijährigen Veranlagungsperiode darauf greifen wollte. Das Verfahren entspricht ungefähr dem gewöhnlichen. Es ist dazu nichts zu bemerken. Ich habe in anderem Zusammenhang gesagt, wenn innerhalb der gleichen Periode mehrere Gewinne erzielt werden, so wird zuerst der erste veranschlagt. Kommt nach einem Vierteljahr ein neuer Vermögensgewinn aus Lotterie- oder Vermögensgewinn, so werden die beiden Gewinne zusammengenommen und neu veranlagt, und zwar voraussichtlich auf einer höheren Skala. Das geht so weiter bei einem dritten und vierten Gewinn. Sämtliche Vermögensgewinne innerhalb einer Bemessungsperiode werden als Einheit behandelt.

Art. 132 verweist darauf, dass die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommens- und der Vermögenssteuer sinngemäss anwendbar sind.

Die Kommission beantragt Ihnen, den ganzen Abschnitt (Art. 127 bis 132) zu genehmigen.

Kunz (Thun). Es ist mir nicht bekannt, ob Art. 127 zu den viel gerühmten «Perlen» des Gesetzes gehört oder nicht. Ich jedenfalls betrachte ihn skeptisch. Ich begreife, was man damit will. Man will nämlich die Aktiengesellschaften im ganzen Kanton nach den gleichen Grundsätzen einschätzen. Aber dadurch werden wieder Steuerobjekte der ordentlichen Veranlagungsbehörde weggenommen, wo es wünschenswert wäre, dass sie einheitlich veranlagt werden könnten. Wenn z. B. in einer Gemeinde mehrere Baumaterialgeschäfte sind, so wird das Geschäft, das eine Aktiengesellschaft ist, in Bern veranlagt, und die andern in ihrem Landesteil. Das gibt auch eine gewisse Ungleichheit. Ich verweise auch auf das Oberland. Die Hotels, die Aktiengesellschaften sind, werden zentral veranlagt, die andern nicht, wodurch den Gemeinden gewisse Vergleichsmöglichkeiten verloren gehen. Es ist deshalb vielleicht eine zweifelhafte Neuerung, die man da einführt.

Ich möchte immerhin bitten, dass die Kommission die Sache noch einmal prüft. Ich stelle keinen Antrag auf Abänderung. Man kann da wirklich zweierlei Meinung sein, welches der bessere Weg ist; aber in der vorgeschlagenen Neuerung liegt sicher nicht nur eitel Vorteil.

Ich beantrage, dass im zweiten Alinea die Mitwirkung der Gemeinde obligatorisch erklärt wird. Jetzt heisst es, man könne die Gemeinde zur Begutachtung heranziehen. Ich glaube, das genügt nicht. Ich stelle daher zum zweiten Absatz folgenden Antrag: «Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese trifft die Veranlagung, wobei die beteiligten Gemeinden vorher anzuhören sind.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kunz wünscht in Art. 127, dass die kantonale Steuerverwaltung verpflichtet werde, vor der Einschätzung der juristischen Personen, also hauptsächlich der Aktiengesellschaften, mit den Gemeinden Fühlung zu nehmen, währenddem es im Schlussatz des Art. 127 nur heisst: «Sie (kantonale Steuerverwaltung) kann die beteiligten Gemeinden zur Begutachtung auffordern.» Wir (Steuerverwaltung und Finanzdirektion) haben das so vorgeschlagen, weil wir nicht einzusehen vermögen, dass die Gemeinden in jedem einzelnen Falle zu der Sache Stellung nehmen müssen. Manchmal sind die Fälle so einfach und so gut ausgewiesen, dass es überhaupt nicht nötig ist, Weiterungen zu treffen, sondern die Einschatzung kann an Hand der vorgelegten Materialien ohne weiteres erfolgen. Wenn wir ein Obligatorium vorsähen, wonach mit der Gemeinde in jedem Falle Fühlung genommen werden muss, so entstände unter Umständen ein gewisser Leerlauf. Uns schien es, wir sollten es der kantonalen Steuerverwaltung überlassen, zu entscheiden, wann sie die Gemeinden begrüssen wolle oder nicht. Bekanntlich sind dort vernünftige Leute, die ermessen können, was notwendig ist und was nicht. Man muss doch der kantonalen Steuerverwaltung ein gewisses Vertrauen entgegenbringen. Nicht um die Gemeinden um irgend ein Recht zu bringen, haben wir diesen Vorschlag gemacht, sondern deshalb, um die Bürokratie nicht unnötig auszubauen und um das Verfahren auf das Allernötigste zu beschränken. Das ist also nicht gegen die bernischen Gemeinden gerichtet, sondern erfolgt aus Zweckmässigkeitserwägungen und um den Papierkrieg möglichst einzuschränken.

Herr Kunz hat keine eigentlichen Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Artikel erhoben. Ich betone, wenn wir diesen Vorschlag gemacht haben, die juristischen Personen des schweizerischen Obligationenrechtes zentral zu veranlagen, so deshalb, weil die gleichen Gesellschaften für die eidgenössische Wehrsteuer durch die kantonale Steuerverwaltung eingeschätzt werden. Da ist es gegeben, dass man sie für die kantonale Steuer gleich behandelt. Ich glaube, niemand würde begreifen, wenn man hier nicht die gleiche Instanz mit der Veranlagung betrauen würde. Ich glaube, das sei eine gute Lösung, der Sie zustimmen können.

Präsident. Stellt Herr Kunz einen Antrag zu Handen der zweiten Lesung?

Kunz (Thun). Ich bin einverstanden, dass die Kommission diese Frage für die zweite Lesung prüft.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich nehme den Auftrag unverbindlich entgegen, da ich der Auffassung bin, dass die getroffene Lösung richtig ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 127. Die Gewinn- und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der ihnen gleichgestellten Genossenschaften werden alle zwei Jahre auf Grund einer Steuererklärung veranlagt.

Die Steuererklärung ist der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese trifft die Veranlagung. Sie kann die beteiligten Gemeinden zur Begutachtung auffordern.

Marginale: Ertrag- und Vermögensteuer.

Art. 128. Das Dekret (Art. 93) ordnet die Veranlagung der Ertrag- und der Vermögensteuer der Genossenschaften, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen.

Marginale: 3. Vermögensgewinnsteuer. *a.* Meldung.

Art. 129. Grundstück- und Lotteriegewinne hat der Steuerpflichtige der kantonalen Steuerverwaltung binnen dreissig Tagen zu melden. Alle übrigen Vermögensgewinne sind in der Steuererklärung (Art. 117 ff.) anzugeben.

Alle Behörden und Beamten, insbesondere der Grundbuchverwalter melden der kantonalen Steuerverwaltung binnen acht Tagen jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, welcher zu einer Besteuerung von Vermögensgewinn Anlass geben kann.

Marginale: b. Steuererklärung.

Art. 130. Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen, sobald sie vom Vermögensgewinn Kenntnis erhält, ein Formular für die Steuererklärung zu. Diese ist samt den Belegen binnen dreissig Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Beim Grundstückgewinn werden die Akten der zuständigen Gemeinde zur Vernehmlassung zugestellt.

Marginale: c. Veranlagung.

Art. 131. Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

Hat ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt, so findet zur Veranlagung der gesamten Steuer eine Revision statt (Art. 87, 124 und 125).

Marginale: 4. Verweisung.

Art. 132. Im übrigen sind die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommen- und der Vermögensteuer sinngemäss anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Einsprache.

Art. 133 bis 139.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen in den Art. 133 bis 139 zum sogenannten Einspracheverfahren. Das ist ein Verfahren, das die eidgenössische Wehrsteuer auch kennt. Wir kannten es im Kanton Bern ein wenig ausserhalb des Gesetzes als sogenanntes Zwischenverfahren. Ich kann mich kurz fassen und lediglich feststellen: Es haben das Recht, auf Grund einer Verfügung Einsprache zu erheben: der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden, also alle diejenigen, die an einem Steuerfall interessiert sind. Das ganze Einspracheverfahren hat lediglich den Zweck, einen gewissen Schutt abzuräumen und zu ermöglichen, die Sache zu diskutieren, bevor sie «giechtig» wird (vor der Steuerrekurskommission und dem Verwaltungsgericht). Die Veranlagungsbehörden und der Steuerpflichtige sollen noch einmal mit einander reden. Deshalb kann die Veranlagungsbehörde verlangen, dass ihr gewisse Beweismittel vorgelegt werden. Am Ende der Diskussion steht wiederum eine Verfügung der Behörde. Das ist der Ausgangspunkt für das spätere Rekursverfahren und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Die Steuereinsprache muss erhoben werden von einem der Beteiligten (vom betroffenen Steuerpflichtigen, der Gemeinde oder der Steuerverwaltung) binnen 30 Tagen, seitdem die erste Veranlagung erfolgt ist. Im Steuereinspracheverfahren wird der Handel neu aufgezogen. Der Steuerpflichtige muss sich bewusst sein, dass der Fall zu seinen Ungunsten verlaufen kann. Das ist momentan vielleicht unangenehm. Die Sache kann sich aber für den Steuerpflichtigen ausserordentlich segensreich auswirken; denn wenn er nicht richtig eingeschätzt hat, vielleicht aus Unvermögen und nicht aus böser Absicht, und es kommt im Steuereinspracheverfahren, im Rekurs- oder im Beschwerdeverfahren die Sache nicht aus, so riskiert er später, als Steuerhinterzieher behandelt zu werden. Das ist schlimmer, als wenn im Steuerein-

spracheverfahren der Handel geregelt werden und die Veranlagung so vorgenommen werden kann, wie sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich das Einspracheverfahren bis dahin bewährt hat und dass den Beteiligten diese Gelegenheit noch gegeben werden solle. Sie beantragt Ihnen, die Art. 133 bis 139 als segensreiche Neuerung in unserem Steuerveranlagungsverfahren anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Recht auf Einsprache.

Art. 133. Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 126 und 131).

Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich und gestempelt einzureichen.

Marginale: 2. Einsprache des Steuerpflichtigen.

Art. 134. Der Steuerpflichtige hat die Einsprache binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung einzureichen.

Die Einsprache soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Marginale: 3. Einsprache der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde.

Art. 135. Einsprachen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden sind binnen sechzig Tagen seit der Mitteilung der Veranlagungsverfügung schriftlich in zwei Doppeln der Veranlagungsbehörde einzureichen.

Die Veranlagungsbehörde gibt dem Steuerpflichtigen von der Einsprache Kenntnis und setzt ihm eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung an. Er soll seine Anträge unter Angabe der Gründe und der Beweismittel stellen. Stillschweigen des Steuerpflichtigen gilt als Anerkennung der tatbeständlichen Anbringen der Einsprache.

Marginale: 4. Untersuchung.

Art. 136. Die Veranlagungsbehörde trifft die notwendigen Massnahmen, ohne an die Anträge der Einsprache oder der Vernehmlassung gebunden zu sein.

Der Veranlagungsbehörde stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu, wie im Veranlagungsverfahren (Art. 91, 93 und 95).

Der Steuerpflichtige hat die Richtigkeit einer Selbstschatzung nachzuweisen.

Marginale: 5. Neue Verfügung.

Art. 137. Die Veranlagungsbehörde überprüft die Grundlagen der Veranlagung im ganzen Umfang und kann die Verfügung auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. Einem Rückzug der Einsprache gibt die Veranlagungsbehörde keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagungsverfügung sei nicht richtig.

Die neue Verfügung ist dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen und der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Marginale: 6. Kosten.

Art. 138. Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei.

Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat die Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach freiem Ermessen über Tragung der Kosten.

Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

Marginale: 7. Unzulässige Einsprachen.

Art. 139. Gesamthafte Einsprachen mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig und werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen.

Vierter Titel.

Justizbehörden und Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Rekurs.

Art. 140 bis 147.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der ganze Abschnitt handelt von der kantonalen Rekurskommission. Vielleicht wäre es zweckmässig, wenn Herr Meister aus seinen Erfahrungen heraus uns hier Erläuterungen gäbe. Er könnte aus unmittelbarerer Wahrnehmung reden als ich.

Ich möchte feststellen, dass das Rekursverfahren in Zukunft ungefähr dem bisherigen Rekursverfahren entspricht. Wir haben die gleichen Behörden, die Rekurskommission hat die gleiche Zusammensetzung und die gleichen Kompetenzen, mit einer Ausnahme. Im Art. 141 wird zur Vereinfachung des Verfahrens festgestellt: Wenn der Steuerbetrag Fr. 400.— nicht übersteigt oder eine Busse nicht mehr als Fr. 50.— beträgt, so soll der Präsident der Kommission allein entscheiden können, ohne dass der ganze grosse Apparat aufgezogen wird. Das gleiche gilt für das Verwaltungsgericht. Sie sehen, dass im ersten Entwurf höhere Zahlen eingesetzt waren (Fr. 800.— für den Einzelrichter). Das wurde gemacht in Anlehnung an den Zivilprozess, wo der Einzelrichter auch bis zu Fr. 800.— urteilen kann. Die Kommission fand, es sei vielleicht doch nicht dasselbe, ob der Präsident der Rekurskommission über einen Steueranspruch oder ob der Richter zwischen den Parteien A und B entscheide. Man sieht doch vielleicht im Präsidenten der Rekurskommission so etwas wie einen Fiskalbeamten. Deshalb ist man auf Fr. 400.— heruntergegangen. Das ist die wesentlichste Aenderung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

Das Verfahren ist dasselbe vom Moment an, wo es eröffnet wird. Nach dem Entscheid im Einspracheverfahren kann binnen 30 Tagen der begründete Rekurs eingereicht werden. Man hat nicht mehr die vierzehntägige Frist wie bis dahin. Wenn die Steuerverwaltung rekurriert, so wird dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Es gilt der Grundsatz des Parteigehörs, das heisst es wird nicht entschieden, bevor alle angehört wurden. Nachher entscheidet die Rekurskommission und zwar — das gilt für die Rekurskommission und das Verwaltungsgericht — kann der Entscheid zu Ungunsten des Rekurrenten ausfallen, wenn sich aus dem Verfahren ergibt, dass der Rekurrent unrecht hat, dass er höher hätte eingeschätzt werden sollen. In diesem Falle kann die Kommission über die Anträge des Rekurrenten und der Steuerverwaltung hinausgehen. Eine solche Befugnis der Rekurskommission ist aber schliesslich im Interesse des Steuerpflichtigen selber.

Die Kommission beantragt Ihnen, den ganzen Abschnitt (Art. 140 bis 147) unverändert anzunehmen.

Weber (Treiten). Ich hätte zu Art. 140 eine Anfrage. Es würde mich interessieren zu vernehmen, weshalb, im Gegensatz zum bisherigen Modus, die politischen Parteien in der Rekurskommission nicht vertreten sein sollen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Art. 140 ist für die Zusammensetzung der Kommission vorgesehen, dass die verschiedenen Landesteile und die wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen sind. Ich glaube, es sei notwendig, in erster Linie die wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen, weil es sich hier um Sachurteile handelt. Die Rekurskommission ist auf sachverständige Richter angewiesen. Sie sind nötig, damit die Kommission gute Entscheide fällen kann.

Auch dass die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich, schon wegen der welschen Sprache, weil auch französische Rekurse vorliegen. Das sind nach meiner Auffassung Selbstverständlichkeiten. Es ist aber richtig, dass sie im Gesetz verankert werden.

Nun die politischen Parteien. Es ist richtig, dass vorgesehen ist, die politischen Parteien zu berücksichtigen. Wir haben nun in der Kommission gefunden, es sei richtiger, kein Obligatorium vorzusehen, wonach die politischen Parteien berücksichtigt werden müssen. Es ist klar, dass der Grosse Rat als Wahlbehörde darauf Rücksicht nehmen wird. Aber in erster Linie sollen nicht die Parteigruppen zum Worte kommen, sondern die Landesgegenden und die Wirtschaftsgruppen. Wir hatten diese Diskussion im Grossen Rat bereits bei der Zusammensetzung der Kantonalbankbehörden. Dort wurde in einem ersten Entwurf von der grossrätlichen Kommission, die das Gesetz behandelte, auch vorgesehen, dass die politischen Parteien berücksichtigt werden sollen, und zwar beim Bankrat, den Filialkomitees und den übrigen Instanzen der Kantonalbank. Der Grosse Rat hat entschieden, dass die Worte «politische Parteien» gestrichen werden sollen. Für die Zusammensetzung der Kommission wurden nur vorgesehen die wirtschaftlichen Gruppen und die Landesgegenden. In Anlehnung an diesen Entscheid des Grossen Rates haben wir hier die politischen Parteien weggelassen.

Präsident. Anträge sind nicht gestellt. Art. 140 bis 147 sind nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Rekurskommission.

Art. 140. Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

Marginale: 1. Zusammensetzung und Wahl.

Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, fünfzehn Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 92. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

Marginale: 2. Zuständigkeit des Präsidenten.

Art. 141. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a) über Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigt;

d) über Rekurse gegen Kostenverfügungen.

Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

Marginale: II. Rekurs. 1. Rekursrecht.

Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Veranlagungsverfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

Das Rekursrecht ist auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinden oder der kantonalen Steuerverwaltung gegeben, durch welche ein amtlicher Wert festgesetzt, berichtigt oder ergänzt wurde (Art. 108, Abs. 3, Art. 109 bis 113).

Marginale: 2. Frist und Einreichung.

Art. 143. Die Rekursfrist beträgt für den Steuerpflichtigen dreissig Tage, für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde

sechzig Tage seit der Eröffnung oder der Mitteilung der angefochtenen Verfügung (Art. 137, Abs. 2).

Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung sind bei der Behörde einzureichen, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, Rekurse gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Marginale: 3. Rekurserklärung und Vernehmlassung.

Art. 144. Für Form und Inhalt der Rekurserklärung und der Vernehmlassung sind die Vorschriften über die Einsprache (Art. 134 bis 136) sinngemäss anwendbar. Für die Berechnung der Fristen sind die Art. 76 bis 78 des schweizerischen Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

Marginale: 4. Verfahren. *a.* Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung.

Art. 145. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig erklärt und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

Marginale: *b.* Beweismittel und Entscheid.

Art. 146. Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der bernischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Beweismittel zulässig, mit Ausnahme der Beweisaussage, und es sind die dortigen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Das Ergebnis der Beweisführung wird nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 137 ist sinngemäss anwendbar.

Marginale: III. Ausführungsvorschriften.

Art. 147. Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und die Entschädigungen.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

Art. 148 bis 150.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch dieser Abschnitt enthält nicht viel Neues gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. An der Spitze der bernischen Verwaltungsjustiz und der Steuerjustiz steht das Verwaltungsgericht. Es musste bis dahin und soll in Zukunft urteilen, wenn ein Entscheid der Rekurskommission deswegen angefochten wird, weil er gesetzeswidrig, rechtswidrig, willkürlich ist. Von diesem anerkannten Grundsatz ist man seinerzeit im Jahre 1909 ausgegangen, als das Verwaltungsgericht geschaffen wurde und man ihm die Steuerentscheide unterstellte. Man wollte im Verwaltungsgericht eine Justizbehörde und nicht eine Veranlagungsbehörde haben. Die Entwicklung kam anders heraus. Das Verwaltungsgericht ist heute praktisch die oberste Veranlagungsbehörde und entscheidet nicht einfach justizmässig in dem Sinne, ob ein Entscheid der Rekurskommission willkürlich sei, ob er dem Gesetz entspreche oder nicht, sondern wenn das Verwaltungsgericht findet, es müsse etwas «zurückbuchstabiert» werden, so entscheidet und taxiert es selber. Die Art. 148 und 149 enthalten prinzipiell den gleichen Grundsatz wieder. Jedoch besteht im Art. 149 eine kleine Einbuchtung. Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, also nicht nur über Rechtmässigkeit oder Willkür, sondern es entscheidet in der Sache selber. Was die ganze Geschichte rein juristisch noch toller macht, ist, dass es heisst: «... ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein». Das ist ganz sicher in der Rechtswissenschaft und in der Gesetzgebung der Schweiz und auch des Auslandes eine ganz eigenartige Bestimmung, dass eine reine Justizbehörde entscheidet, ohne auch nur an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Ich möchte hier vor dem Grossen Rat kein Hehl daraus machen, dass ich mich mit dieser Bestimmung nur schwer befreunden kann. Sie werden sagen, ich sei Jurist, die Leute mit dem gesunden Menschenverstand verstünden das schon. Aber es ist etwas, das meines Erachtens nicht klappt. Ich stelle keine Anträge und möchte Sie bitten, dies auch nicht zu tun. Wir werden in der Kommission darüber noch reden.

Ich begreife auf der andern Seite die Erwägungen, die zu dieser Lösung geführt haben. Es sind dieselben, die ich im Einsprache- und im Rekursverfahren erwähnt habe. Wenn das Verwaltungsgericht einen Fall überprüft und entdeckt, dass ein Fehler im Verfahren vorhanden ist oder andere Voraussetzungen für die Steuerpflicht und das Mass der Steuer gegeben sind, so ist es zweckmässiger, es entscheidet selber, wie der Fall erledigt werden soll, statt dass es ein salomonisches Urteil fällt und nachher ein Steuerhinterziehungsverfahren eingeleitet wird, wo letzten Endes der Steuerpflichtige bis zum Vierfachen der Steuer zu bezahlen hat. Das ist eine Erwägung.

Die andere Erwägung ist die: Wenn schon das Verwaltungsgericht mit Mühe herausgefunden hat, dass etwas nicht in Ordnung ist, so ist es schliesslich einfacher, es sage selber, wie der Fall beurteilt werden soll, statt formell ein Urteil zu fällen und zu sagen, der Entscheid der Rekurskommission sei rechtswidrig, widerspreche dem Gesetz oder sei willkürlich. Die Rekurskommission müsste sonst die gleiche Spuhle noch einmal aufrollen. Aus Zweckmässigkeitserwägungen begreife ich die Lösung, aber als Jurist habe ich Mühe, mich damit zu befreunden. Wir werden in der Kommission wahrscheinlich noch einmal darüber reden.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die Art. 148 bis 150 vorläufig so zu genehmigen, wie sie vorgelegt sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 148 und 149 entsprechen dem gegenwärtigen Gesetz und im allgemeinen der gegenwärtigen Praxis. Es ist in Art. 148 festgelegt, dass das Verwaltungsgericht nicht ein Gericht ist, an das man von der Rekurskommission aus appellieren kann, sondern man kann an das Verwaltungsgericht nur eine Beschwerde einreichen. Als Beschwerdeinhalt muss in erster Linie geltend gemacht werden, dass entweder willkürlich vorgegangen wurde oder dass eine Verletzung von gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen stattgefunden hat. Oder es muss behauptet werden, dass der Entscheid der Rekurskommission den vom Bundesgericht aufgestellten Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung widerspreche. Erst wenn das Verwaltungsgericht zum Schluss kommt, dass ein derartiger Grund vorhanden ist, kassiert es, und dann stellt sich die Frage, ob das Geschäft an die Rekurskommission zurückgewiesen werden solle oder ob das Verwaltungsgericht an Stelle des Entscheides der Rekurskommission einen andern Entscheid materieller Art fällen soll. Die Praxis ist gegenwärtig so, dass das Verwaltungsgericht, wenn ein Kassationsgrund vorhanden ist, selber beurteilt und nicht an die Rekurskommission zurückgibt. Ob die Anträge des Gerichts von den Parteianträgen abweichen können, scheint mir mehr nebensächlicher Bedeutung zu sein. Nach der Richtung hin kann die Sache für die zweite Lesung überprüft werden. Aber grundsätzlich ändert die neue Gesetzesvorlage an der Stellung des Verwaltungsgerichtes nichts.

Keller (Laungnau). Das juristische Novum im Art. 149 ist auch in unserer Fraktion aufgegriffen worden. Ich habe die Auffassung, es habe keinen Sinn, sich mit dieser juristischen Frage hier im Grossen Rate herumzuschlagen, nachdem der Präsident erklärt hat, dass die Angelegenheit in der Kommission noch geprüft werde. Ich mache für unsere Fraktion hier einen bezüglichen Vorbehalt.

Raaflaub. Der Instanzenweg in der Festsetzung der Steuern wird durch das Gesetz neu geordnet. Es wird durch das Einspracheverfahren bei der Veranlagungsbehörde eine neue Instanz geschaffen. Wir haben das gleiche, was vorher eigentlich die Rekurskommission zu tun gehabt hat, nun dem Einspracheverfahren übertragen, aber anders kombiniert und gruppiert. Aber die vom Grossen Rat gewählte Rekurskommission, welche für das ganze Kantonsgebiet eine einheitliche Rechtssprechung sichern soll, bleibt bestehen. Nach meiner Auffassung sollte eine Rekursbehörde genügen. Ob es nötig ist, neben der kantonalen Instanz (Rekurskommission) noch eine neue Instanz zu schaffen, die alles noch einmal durchgeht, wage ich lebhaft zu bezweifeln. Mir scheint, die Rekurskommission genüge vollständig. Die Sache wird mit der Zeit für die Leute «gnietig». Ich glaube, es wäre am Platz, den Instanzenweg etwas zu reduzieren, in der Verwaltung etwas weniger Papier zu produzieren.

Ich möchte wünschen, dass die Kommission — der Herr Kommissionspräsident hat so etwas durchblicken lassen — die Sache für die zweite Lesung nochmals überprüft und darnach trachtet das Verfahren zu vereinfachen. Ich möchte heute keinen bestimmten Antrag stellen, nachdem der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, die Kommission werde die Sache nochmals überprüfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Praktisch handelt es sich nur um die Frage, ob man, wie der Jurist sagt, dem Verwaltungsgericht die Kompetenz einräumen will, eine sogenannte «reformatio in peius» vorzunehmen. Die bernischen Anwälte haben sich dagegen gewehrt. Das ist eine Sache, die man wirklich näher prüfen muss. Aber ich glaube, an der Einsetzung des Verwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz können wir im Steuergesetz nicht grundsätzlich etwas ändern, sondern die Beschwerde an das Verwaltungsgericht muss gewahrt werden, wie das auch bei andern Instanzen im Kanton möglich ist. Ich bin einverstanden, dass man genau überprüft, welche Kompetenzen man dem Verwaltungsgericht im Steuerrecht einräumen will. Da gehe ich mit Herrn Raaflaub einig, die Sache noch einmal genau zu prüfen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es kann sich meines Erachtens nur darum handeln, zu prüfen, worüber das Verwaltungsgericht urteilen soll. Aber ich glaube nicht, dass es angeht, das Verwaltungsgericht aus dem ganzen Steuerprozess zu entfernen. Rein formell könnte man das natürlich. Wir arbeiten ein Gesetz aus und können darin die Bestimmungen über die Zuständigkeit umschreiben. Wir können also auch das Gesetz von 1909 abändern. Ich glaube aber nicht, dass man das tun sollte. Dafür haben wir schliesslich das Verwaltungsgericht im Kanton Bern geschaffen. Wir waren im Jahre 1909 stolz, dass wir es erhielten. 35 Jahre lang hat es segensreich gewirkt. Es wäre nicht einzusehen, warum man es als oberste kantonale Instanz ausschalten wollte. Ich gebe Herrn Raaflaub gerne zu, es wäre möglich, dass man bestimmen könnte, die Rekurskommission sei die oberste kantonale Behörde. Nachher müsste das Bundesgericht die staatsrechlichen Beschwerden gegen die Rekurskommission, die dann oberste Instanz wäre, annehmen. Im Kanton Zürich bestanden drei Aufsichtsbehörden im Vormundschaftswesen. Nach der Beurteilung durch die zweite Instanz wurde eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht und angenommen, weil gesagt wurde, das sei die oberste Behörde, auf den Rekurs müsse eingetreten werden. Aber ich glaube, wir bereiteten in Lausanne sehr wenig Freude, wenn Entscheide der kantonalen Rekurskommission dorthin gezogen würden. Dem Steuerpflichtigen wäre nicht gedient, wenn der Widerstand im Verwaltungsgericht gegen die Begehrlichkeit des Steuerfiskus beseitigt würde. Ich glaube, es ist ein kleiner Irrtum des Herrn Raaflaub, wenn er sagt, man habe eine neue Instanz eingeschaltet. Die Steuerveranlagungsbehörde war bis dahin schon da. Das einzige, was eingeschaltet wurde, ist, dass man den beiden streitenden Parteien, dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen, noch einmal Gelegenheit geben will, vollständig frei die Steuerpflicht miteinander abzuklären. Eine Lösung geht meines Erachtens nach der Richtung, die ich angedeutet habe. Wir werden die Kompetenzen des Verwal-

tungsgerichtes neu umschreiben müssen; aber wir können das Verwaltungsgericht meines Erachtens nicht ausschalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Beschwerderecht.

Art. 148. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Marginale: 2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit.

Art. 149. Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Art. 137, Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

a) über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b) wenn der streitige Steuerbetrag Fr. 400.— oder die bestrittene Busse Fr. 50.— nicht übersteigen;

c) über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

Marginale: 3. Verfahren.

Art. 150. Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

Präsident. Ich beantrage, heute Nachmittag von 2 1/4 Uhr bis gegen 5 Uhr eine Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Fünfter Titel.

Steuerbezug.

Erster Abschnitt.

Steuerregister.

Art. 151 bis 152.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ueber das Steuerregister will ich nicht viel sagen. Die Sache ist bekannt. Die Register haben in Zukunft die gleichen Funktionen wie bisher.

Von den beiden Art. 151 und 152 möchte ich bloss Art. 151, Abs. 3, hervorheben, weil er in der Kommission zu Diskussionen Anlass gab, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, indem er sagt: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen». Ein bisschen weniger schön ausgedrückt heisst das, es solle der Regierungsrat verfügen können, dass bei bestimmten Unternehmungen, die insbesondere eine flottante Arbeiterschaft haben, wie das am Susten und bei den Kraftwerken Oberhasli der Fall ist oder bei Arbeiten im nationalen Interesse, die Steuern am Lohn abgezogen werden. Die Leute kommen zu diesen Arbeiten und gehen wieder fort. Nachher ist nichts mehr da, weil diese Leute nirgends veranlagt werden. Daher hat der Regierungsrat in Verbindung mit der Steuerverwaltung verfügt, dass dort, wo der Lohn ausbezahlt wird, eine bestimmte Quote, die der Steuer entspricht, zurückgehalten wird, von der nachher der Arbeitgeber die Steuer bezahlt. Das ist eine Bestimmung, über deren Tragweite man sich Rechenschaft geben muss. Der Regierungsrat hat das in absoluter Form vorgesehen. Die Kommission hat ein bisschen Wasser in den Wein geschüttet, indem sie sagt: «... mit Zustimmung der Beteiligten». Beteiligt sind diejenigen, denen vom Lohn abgezogen wird, ferner der Unternehmer, der eine grosse Kontrollarbeit zu leisten hat. Ich glaube, so, wie die Sache hier geregelt ist, kann man sie empfehlen. Es entgeht niemandem etwas, es muss niemand etwas zahlen, das er sonst nicht entrichten müsste. Bei solchen Unternehmungen ist es zweckmässig, auf diese Weise zum Geld zu kommen, weil sonst Gefahr besteht, dass die Steuern nicht eingehen.

Die Kommission empfiehlt dem Rate, die Art. 151 und 152 anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wäre beim Art. 151 eigentlich gerne weitergegangen, als der Vorschlag der Kommission lautet. Ursprünglich standen im Texte die Worte nicht: «... mit Zustimmung der Beteiligten», sondern es hiess einfach: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen». Das hätte dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, für bestimmte Gruppen von unselbständig Erwerbenden die Arbeitgeber zu verpflichten, die Steuern der Gemeinde und dem Staat direkt abzuliefern, das heisst vom Lohn abzuziehen. Das ist eine Art Erhebung der Steuer an der Quelle, das heisst beim Arbeitgeber. Diese Art Steuereinzug ist hauptsächlich im Ausland bekannt und hat dort die grössten Erfolge gezeitigt. Wir haben nach der Richtung hin Erfahrungen, wie der Herr Referent erwähnt hat. Es handelt sich um die Arbeiten im nationalen Interesse, Strassenbauten usw. Wir haben dort gute Erfahrungen gemacht, weshalb wir daran dachten, das System auszubauen, wobei der Regierungsrat kraft Gesetz hätte verfügen können, dass die und die Gruppe der Wirtschaft verpflichtet ist, für ihre Angestellten die Steuer vom Lohn direkt

abzuliefern. Das hätte eine starke Aenderung gegenüber dem bisherigen Steuerbezug zur Folge gehabt.

Die Kommission ist vor dieser Weiterung etwas zurückgeschreckt und hat die Worte hinzugefügt: «mit Zustimmung der Beteiligten». Damit ist tatsächlich wieder etwas Wasser in den Wein gegossen worden, wie der Herr Präsident gesagt hat. Es ist sogar eigentlich die Wirkung, die man erreichen wollte, illusorisch geworden, wenn man den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer fragen muss, ob sie unter Umständen einverstanden wären, die Sache so durchzuführen. Wir hatten uns vorgestellt, wenn die ursprüngliche Fassung angenommen worden wäre, diese Art des Steuerbezuges zunächst durch Regierungsratsbeschluss für das kantonale Personal anwendbar zu erklären. Hätte sich der Versuch bewährt, so wäre man vielleicht durch Regierungsratsbeschluss auf andere Personalkategorien übergegangen, sagen wir einmal auf das eidgenössische oder Gemeindepersonal. Dadurch hätte auf jeden Fall, sowohl Staat und Gemeinde, den letzten Rappen Steuern rechtzeitig erhalten. Man hätte nicht, wie das manchmal vorkommt, monatelang warten müssen, bis der Steuereingang tatsächlich vollzogen gewesen wäre. Aber, wie gesagt, die Kommission hat die Sache abgeschwächt, diese Quellenbesteuerung kann nur mit Zustimmung der Beteiligten eingeführt werden. Von meinem Standpunkt aus bedaure ich es; denn wir haben tatsächlich nach der Richtung hin in den letzten Jahren gute Erfahrungen damit gemacht.

Jacobi. Es hätte mich interessiert, auf welcher Basis der Steuereinzug bei den Betrieben, die Herr Regierungsrat Guggisberg erwähnt hat, vor sich gegangen ist. Denn wenn die Frage auftauchen sollte, ob diese Art Steuerbezug eingeführt werden solle, so muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass das für einen Betrieb eine Mehrbelastung ist. Man könnte sich vielleicht eher damit abfinden, wenn eine gewisse Bezugsprovision ausgerichtet würde, so wie es die Suval für die Ausrichtung der Unfallgelder macht. Es hätte mich interessiert zu vernehmen, ob diese Frage auch geprüft worden sei.

Laubscher. Ich glaube, es läge im Interesse der kleinen Sparer, die ihre Sparbatzen in den Landkassen angelegt haben, wenn die Steuer auf den Spareinlagen bis zu Fr. 10 000.— an der Quelle bezogen würde. Ich bin überzeugt, dass solche kleine Sparer den Steuern nichts entziehen, aber sie haben es nicht gerne, wenn man öffentlich weiss, dass sie etwas auf der Seite haben. Ich bin überzeugt, dass das nicht nur auf der Rechten, sondern auch auf der Linken im ganzen Kanton gleich ist. Ich bin eines Tages vom Kassenverwalter in Nidau aufgeklärt worden. Er sagte mir, sie hätten über 6000 Sparer, die nicht Fr. 15.— Steuern bezahlen. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach hier die Steuern an der Quelle bezogen werden könnten.

Bigler. Ich habe schon im Eintretensvotum auf die Frage der Veröffentlichung der Steuerregister hingewiesen und gesagt, dass man dort gewisse Sicherungsmassnahmen finden sollte, damit mit dieser Veröffentlichung nicht Missbrauch getrieben werden könne. Ich will mich mit der Sache selber nicht mehr befassen, weil ich es damals getan habe. Herr Dr. Flückiger wird sagen, das sei nicht nötig, das sei selbstverständlich. Ich bin mit ihm einverstanden, dass es für die meisten Leute selbstverständlich ist, dass mit diesen Veröffentlichungen nicht Missbrauch getrieben werden soll. Nun glaube ich aber, man darf in einem Gesetz auch etwas selbstverständliches sagen, weil es Leute gibt, denen man es immer wieder sagen muss. Ich verlange das, weil mir aus unserer Gemeinde Beispiele bekannt sind, wo ich feststellen musste (ich war seinerzeit Präsident der Steuerkommission und die Sache ist sicher ein wenig mit meiner Hilfe in der Gemeinde beschlossen worden), dass Missbräuche vorgekommen sind. Ich musste konstatieren, weshalb man die Veröffentlichung verlangt hat. Es wird ein Handbüchlein gedruckt, das in zwei bis drei Zahlen Auskunft erteilt, aber nicht eine fertige Auskunft. Da bin ich schon der Auffassung, wenn man die ganze Sache in Drucklegung gibt, so sollte dem Bürger über alles Auskunft gegeben werden. Das gäbe dicke Bücher in der Gemeinde, wäre folglich nicht möglich. Umsomehr ist es notwendig, dass mit den Ergebnissen, die veröffentlicht werden, nicht Missbrauch getrieben werden darf. Deshalb möchte ich beantragen, auch wenn man glaubt, es sei selbstverständlich, dem zweiten Absatz von Art. 152 folgenden Schlussatz beizufügen: «Es darf damit nicht Missbrauch getrieben werden.»

Präsident. Ich bitte Herrn Bigler, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Bratschi. Ich möchte auch ein kurzes Wort sagen zu der Frage des Steuerbezuges an der Quelle. Ich schicke voraus, dass ich grundsätzlich für den Steuerbezug an der Quelle bin und es begrüssen würde, wenn er in der Schweiz allgemein durgeführt werden könnte. Aber meines Erachtens ist eine obligatorische Durchführung nur möglich, wenn der Steuerbezug an der Quelle allgemein wäre, denn er ist ein Eingriff in die persönlichen Rechte. Ein derartiger Eingriff ist meines Erachtens nur durchführbar, wenn er allgemein angewendet wird.

Der Antrag der Regierung hätte gewisse Gruppen herausgenommen. Die Regierung sollte das Recht erhalten, für bestimmte Gruppen den Steuerbezug an der Quelle als obligatorisch zu erklären. Das wäre für den Staat bequem. Es hätte nahe gelegen, beim Staatspersonal damit anzufangen. Das wäre praktisch durchführbar beim kantonalen Personal. Die grosse Mehrheit des kantonalen Personals wäre damit bestimmt einverstanden. Die Sache wäre auch durchführbar für das Gemeindepersonal und das eidgenössische Personal. Aber solange es nicht möglich ist, diese Massnahme obligatorisch für alle durchzuführen, müssen wir meines Erachtens auf die Zustimmung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer abstellen. Wenn die beiden Beteiligten ihre Zustimmung geben, so kann der Steuerbezug auf diese Art durchgeführt werden. Es ist eine Vereinfachung und Verbilligung für den Staat. Das ist klar.

Meines Erachtens ginge es nicht an, die Anregung des Herrn Laubscher zu verwirklichen. Das wäre sehr stossend, wenn man sagen wollte, beim kleinen Kapitalerträgnis sei die Steuer an der Quelle abzuziehen, nicht aber beim grossen. Die grossen Kapitalerträgnisse wären für den Staat interessanter als die kleinen. Eine solche Sache wäre etwas Unmögliches und würde dem Steuergesetz bei den kleinen Leuten nicht viel Freunde bringen.

Wie schon gesagt, bin ich grundsätzlich für den Steuerabzug an der Quelle, wenn man ihn generell durchführen könnte. Wenn es generell nicht geht, so ist die Sache unmöglich.

Ich bin der Meinung, dass man inbezug auf die Veröffentlichung des Steuerregisters nichts ändern kann. Die Sache hat sich eingelebt. Es würde nicht verstanden, wenn jetzt etwas geändert würde. In der Kommission hatte man den Ueberblick nicht. Aber die Herren, die mit der Sache vertraut sind, sagen, es werde von dieser Einrichtung sehr wenig Gebrauch gemacht. Die Steuerregister liegen auf, und vielleicht gerade deshalb, weil sie aufliegen, sind sie nicht interessant. Das ist kein Geheimnis mehr, die Sache ist stark abgeflaut, man lässt sie, wie sie ist. Selbstverständlich soll damit nicht Missbrauch getrieben werden. Aber das trifft bei allen andern Bestimmungen auch zu. Man müsste im Grunde genommen bei jeder Bestimmung beifügen: «Es darf damit kein Missbrauch getrieben werden.» Was ist Missbrauch beim Steuerregister? Was will der Staat mit einer solchen Bestimmung anfangen? Ich glaube, aus praktischen Gründen sollte eine solche Bestimmung unterlassen werden, weil man nicht einsehen kann, wie die Sache durchgeführt werden soll.

Morf. Alle Parteien haben in den letzten Jahren immer wieder erklärt, sie seien für die Quellensteuer. Jetzt, wo wir eine Möglichkeit hätten, diese Steuer einzuführen, wird die Sache so verklausuliert, dass sie tatsächlich nicht auf eine Quellensteuer hinausläuft. Wenn man die persönlichen Rechte dermassen schont, so wird natürlich jeder sagen, er wolle nicht so besteuert werden, es gibt eine allgemeine Stimmung gegen die Quellensteuer. Man wird nie alle Beteiligten unter einen Hut bringen.

Es ist interessant, dass alle Länder, die darauf angewiesen sind, ein Maximum an Steuern herauszuholen, schon längst zur Quellenbesteuerung bei den unselbständig Erwerbenden übergegangen sind. Das ist die einzige glatte Methode, wo keine Verluste da sind. Das ist eigentlich auch die schmerzloseste Methode für die Betroffenen. Sie wissen, dass das Geld, welches sie erhalten, nun ihnen gehört. Sie werden nicht am Ende des Jahres von der Höhe der Steuern, die sie bezahlen müssen, überrascht. Es gibt weniger Verluste, weniger Rekurse, weniger Anstände.

Die Abzüge für die Lohnausgleichskasse werden ja auch an der Quelle erhoben. **Wie** einfach ist das. Das Geld brächte man nicht zusammen, wenn man es nicht an der Quelle nähme.

So ist es eigentlich auch mit den Steuern. Die Besteuerung an der Quelle ist das bequemste und glatteste System. Es widerspricht lediglich dem, was man bis heute hatte. Man kann natürlich sagen, für die selbständig Erwerbenden sei es ein Vorteil, die müssten nicht an der Quelle versteuern. Das ist nicht möglich; aber die selbständig Erwerbenden sollen dafür eine Buchhaltung führen. Der Staat hat seine Buchhaltungsexperten und kann in die Bücher Einsicht nehmen. Das ist genau dasselbe, wie wenn der unselbständis Erwerbende an der Quelle besteuert wird.

Wenn man natürlich jedesmal auf die Zustimmung der Beteiligten abstellen will, dann wird der Grundsatz der Quellenbesteuerung auf der ganzen Linie durchbrochen, dann kann man überhaupt nichts mehr mit dem Paragraphen anfangen. Es ist merkwürdig, auch für die Pensionskassen erfolgen die Abzüge automatisch. Man erhält nicht erst am Ende des Jahres eine Rechnung, worin steht: «Du schuldest der Pensionskasse so und so viel». Wenn man das täte, so gingen die Beiträge nicht rechtzeitig ein.

Ich möchte jetzt einmal abklären lassen, ob der Rat wirklich gegen die Quellenbesteuerung der unselbständig Erwerbenden ist. Ich stelle deshalb den Antrag, die Worte «mit Zustimmung der Beteiligten» seien zu streichen.

Meister. Ich stelle den Antrag, Abs. 3 von Art. 151 zu streichen. Es können einzelne Arbeiter- und Angestelltengruppen mit diesem Steuereinzug einverstanden sein, aber andere wieder nicht. Man kann sich den Zwist vorstellen, wenn die Geschäftsleute gezwungen werden, die Steuern einzukassieren. Es wird eine Spannung eintreten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ich gebe zu, für die Behörden kann dieses System Ersparnisse bringen. Aber wir haben heute im Geschäftsleben schon genügend solcher Dinge, und wir wünschen nicht, dass noch dieses Moment hineingebracht wird. Wenn die Verpflichtung bestände, dass die Arbeitgeber an den Löhnen der Arbeitnehmer die Steuern abzuziehen hätten, so ergäben sich daraus grosse Differenzen. Das wollen wir in den Betrieben nicht. Aus diesem Grunde sollte ein solcher Paragraph nicht aufgenommen werden. Etwas anderes ist es, wenn eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen wird. Wir brauchen keinen Paragraphen, wenn die Sache freiwillig gemacht werden kann. Daher stelle ich also den Streichungsantrag.

Stalder. Ich möchte zum Antrag des Herrn Bigler aus der Praxis einige Worte beifügen. Beim geltenden Steuergesetz ist es nur gewissen Spezialisten möglich, überall «nachzukommen». Grundsätzlich bin ich sehr für die Oeffentlichkeit der Steuerregister. Wenn man aber nur das Endergebnis publiziert, so ist der Zweck damit nicht erreicht; denn die Einschatzungen enthalten noch verschiedene Abzüge, es sind verschiedene Bestimmungen zu berücksichtigen. Das alles sollte derjenige wissen, der sich auf dem Steuerregister erkundigt. Beim Prinzip, dass die Steuerbeamten unter dem Amtsgeheimnis stehen, ist es aber nicht möglich, dasss die Details bekanntgegeben werden dürfen. Wir wollen einmal annehmen, ein Unternehmer habe in einem Jahr viel an öffentlichen Gebäuden verdient. Die Leute stürzen sich dann auf das Steuerregister. Es kann ihm aber im nächsten Jahre schlecht gehen. Deshalb sollten

eben mehrere Jahre berücksichtigt werden. Auf dem Lande kommt es häufig vor, dass mehrere Geschwister ein Heimwesen bewirtschaften. Das Heimwesen ist unter Geschwister Soundso eingetragen. Eines der Geschwister musste vielleicht das Heimwesen aus einer Bürgschaft mit Schuldenüberschuss übernehmen. Im Steuerregister wird dann nur unter dem Stichnamen nachgesehen, sagen wir unter Johann Meier. Dort findet man nur einen Schuldenüberschuss, währenddem doch alle Leute sagen, es sei Vermögen vorhanden. Das Gleiche ist der Fall bei Kollektivgesellschaften und Genossenschaften. Sie stehen vielleicht im Steuerregister drin, aber der persönliche Name, den man sucht, ist unter Umständen in der Mitte oder am Anfang des Steuerregisters. Die Leute sollten daher selber zum Steuerregisterführer kommen können, um aufgeklärt zu werden. Man sollte nicht Bücher herausgeben, in denen die Endschatzungen enthalten sind, die gar nicht verstanden werden. Darum möchte ich empfehlen, dass die Kommission die Sache erdauert und nach einer Lösung sucht, die alle befriedigt.

Trächsel. Ich möchte den Rat ersuchen, den Antrag des Herrn Morf zu verwerfen. Herr Bratschi hat schon gesagt, dass wir auf dem Boden der Quellensteuer stehen. Aber die Quellensteuer muss für alle angewendet werden, nicht nur für die Arbeiterschaft. Bei Arbeiten im nationalen Interesse bietet dieses System für Staat und Gemeinden vielleicht Vorteile, unter Umständen auch für die Arbeiter, die dort beschäftigt sind. Dem Arbeiter wird bis zum letzten Rappen alles genommen. Entweder werden alle gleich behandelt, oder dann wollen wir gar nichts davon wissen. Aber nur die untere Arbeiterschaft damit zu belasten, lehnen wir ab. Wir sind für den Antrag Meister, das heisst Streichung des dritten Alineas.

Präsident. Es sind noch die Herren Studer, Raaflaub und Giovanoli eingeschrieben. Die Rednerliste ist geschlossen.

Giovanoli. Ich möchte nach dem, was bereits auseinandergesetzt wurde, mir lediglich eine kurze Bemerkung zu dem «glattesten System» des Herrn Morf erlauben. Das ist wirklich ein glattes System. Die Konsequenz, die Sie (zu Herrn Morf gewendet) ziehen, ist ganz einfach die, dass beim armen Teufel das Quellenprinzip durchgeführt wird, während die Grossen durchschlüpfen. Ich wiederhole, das ist die glatte Konsequenz des glattesten Systems des Herrn Morf.

Wir wenden uns nicht gegen das Quellenprinzip im Steuerrecht. Wir haben seit jeher dafür gekämpft; aber man muss es allgemein einführen, wie Ihnen Herr Bratschi ausseinandergesetzt hat. Namentlich muss man es dort einführen, wo für den Staat etwas herausschaut. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag Morf im Interesse der Annahme des Gesetzes zu verwerfen. Denn wenn Sie wünschen, dass doch noch ein wesentlicher Beitrag für jene geschaffen wird, die eine Beerdigung des Gesetzes in der Volksabstimmung verlangen, müssen Sie den Antrag Morf annehmen. Dann stimmen die unselbständig Erwerbenden, die kleinen Leute und die armen Teufel mit aller Bestimmtheit gegen das Gesetz. Von diesem Standpunkt aus ist es also nicht zweckmässig, einem derartigen Antrag, den man glaubt, aus dem Aermel schütteln zu können, einfach zuzustimmen. Ich habe überhaupt die Meinung, dass der Artikel, so wie er im Entwurf vorgeschlagen wird, an und für sich überflüssig ist. Was er bringt, ist heute schon möglich, kann heute schon von der Steuerverwaltung gemacht werden mit Zustimmung der Beteiligten. Da hat Herr Kollega Meister durchaus recht. Ob der Artikel im Gesetze steht oder nicht, ist bei der jetzigen Formulierung vollständig belanglos, die bestehende Praxis wird nicht geändert.

Herr Kollege Trächsel hat durchaus recht mit seiner Bemerkung, dass der Abzug der Steuer am Lohn zu grossen Unerträglichkeiten führt. Er hätte ganz ruhig ein paar praktische Beispiele bringen können.

Ich verstehe an und für sich die Ueberlegung der Steuerverwaltung. Wenn die Sache irgendwie vernünftig gemacht werden könnte, hätte ich nichts dagegen einzuwenden. Aber wir haben Dutzende und Aberdutzende von Fällen bei Arbeiten im nationalen Interesse, wo den Arbeitern die Steuer an der Quelle abgezogen wird. Später stellt es sich heraus, dass diese Leute die Steuern zu Unrecht bezahlt haben, weil sie gar nicht unter die Steuer fielen. Sie konnten bestimmte Abzüge geltend machen. Es gab nachher ein grosses Gescher und Geschrei und eine starke Verärgerung. Diese kleinen Leute sind eben oft mit den Verhältnissen nicht vertraut.

Ich bin der Meinung, im Grunde genommen könnte man dem Antrag Meister wirklich seelenruhig zustimmen, weil das, was die Steuerverwaltung heute praktiziert, ohne weiteres gemacht werden kann, ob nun dieser Passus im Gesetz stehe oder nicht.

Studer. Ich bin sogar mit dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung einverstanden, denn für den Arbeitnehmer macht das nichts aus. Jeder Arbeitgeber muss dem Lohnbezüger einen Lohnausweis ausfüllen. Es ist aber nicht so, wie Herr Morf meint, dass die Steuer sowieso an der Quelle erhoben wird. Aber es ist so, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, entweder zieht man die Steuer in den erwähnten Fällen vom Lohn ab, oder man erhält nichts. Das weiss Herr Stettler sehr wohl. Ich kann Ihnen sagen, wir haben Tausenden die Abzüge gemacht und sehr wenig Reklamationen erhalten. Es wäre daher zum Vorteil des Staates und der Gemeinden, aber auch der Arbeitgeber, wenn die Sache im Gesetz verankert würde. Wer nicht einverstanden war, dass ihm Abzüge gemacht werden, konnte sich beschweren. Aber wir haben uns verständigt, auch wegen des Satzes, der abgezogen wurde. Wir haben Bauten im Wallis erstellt, wo viele Berner arbeiteten. Jede Gemeinde im Kanton Wallis hat einen andern Steuersatz. Man hat einen mittleren Satz genommen. Die Arbeiter waren einverstanden und froh, am Ende des Jahres die Steuern bezahlt zu haben.

Ich glaube, wir könnten hier dem Vorschlag der Komission und des Regierungsrates zustimmen. Es handelt sich ja nur um eine bestimmte Gruppe, von der man sonst das Geld nicht bekommt.

Raaflaub. An und für sich ist die Auffassung des Herrn Morf durchaus zu unterstützen. Ich glaube, er geht von einer vernünftigen Ueberlegung aus. Wie wird die Sache in der Praxis gehandhabt? Werden die Steuern nicht rechtzeitig bezahlt, so kommen gerade bei den kleineren unselbständig Erwerbenden noch Kosten für die Betreibung, Zahlungsbefehle usw. dazu. Der Staat muss einen ungeheuren Apparat unterhalten, der sich ganz gewaltig vereinfachen liesse, wenn die Steuern gerade am Lohn abgezogen würden. Ich persönlich lasse mir seelenruhig bei der städtischen Verwaltung die Steuern abziehen. Dann ist man am Ende des Jahres fertig. Das ist gar keine Beeinträchtigung der persönlichen Ehrenhaftigkeit. Es ist oft schwer, auf einmal einen grossen Betrag leisten zu müssen, den man im Augenblick nicht zur Verfügung hat. Man braucht ja nicht zu sagen: «nur für die unselbständig Erwerbenden». Es ist klar, dass man bei den selbständig Erwerbenden dort abziehen muss, wo es möglich ist. Die als stossend empfundenen Worte «von unselbständig Erwerbenden» könnten also ruhig gestrichen werden. Mir scheint es, die Fassung könnte gut so lauten, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen. Ich glaube, diese Fassung wäre im Interesse der Steuerpflichtigen. Der Steuerwille ist auch bei den kleinen Leuten erstaunlich gut. Der grosse Haufe zahlt, so gut er kann. Gerade jetzt in der Kriegszeit sind die Leute direkt von einer bewunderungswürdigen Bereitwilligkeit, die Sache in Ordnung zu bringen. Wenn man das erleichtert, so ist dies nach meiner Auffassung nur eine zweckmässige Disposition.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen.
Wir hören jetzt noch den Herrn Finanzdirektor und den Herrn Kommissionsreferenten an. Nachher wird über die Anträge abgestimmt. Ich bitte die Herren, noch etwas auszuharren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jacobi wünscht zu wissen, wie die Sache bei den Arbeiten im nationalen Interesse und bei den grossen bernischen Bauarbeiten durchgeführt wurde. Wir haben jeweilen mit der Unternehmerschaft, die uns sehr verständig entgegenkam, aber auch mit den Vertretern der Arbeiterschaft verkehrt. Die Steuerverwaltung hatte zahlreiche Konferenzen mit den Gewerkschaftsführern, um die Sache auf dem Gebiete des Kantons gut durchführen zu können. Nach dieser Richtung haben wir im Kanton Bern, auch in den Gemeinden, die beste Erfahrung gemacht. Auch der Arbeiter war zufrieden, wenn er am Ende des Jahres mit den Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden überhaupt nichts mehr zu tun hatte, sondern alles erledigt war. Es ist klar, dass der eine oder der andere nicht zufrieden war und sich bei Herrn Giovanoli beschwerte. Das kommt bei solchen Dingen immer vor. Aber im grossen und ganzen haben wir im Einvernehmen mit der Arbeiterschaft gute Erfahrungen gemacht. Wir schlossen jeweilen mit der Unternehmerschaft einen Vertrag ab. Die Unternehmer kamen uns sehr entgegen und zogen die Steuern für uns ein. Damit war die Angelegenheit auf sachliche Art und Weise erledigt.

Diese praktischen Erfahrungen haben uns eigentlich den Mut gegeben, eine derartige Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Wir haben sie nicht etwa dem Deutschen Reich, Italien, Frankreich oder England abgeschrieben, sondern wir taten es auf Grund unserer Erfahrungen.

Ich bin der Auffassung, dass es nicht richtig ist, auf die Zustimmung der Beteiligten abzustellen. Damit wird die Sache illusorisch und hat keinen Sinn mehr. Die Regierung wird nicht eine Verfügung erlassen, ohne das Einverständnis der Beteiligten, schon wegen der Durchführung nicht. Wir hätten zuerst mit dem kantonalen Personal angefangen. Hätte sich die Sache nach einem Jahr oder zwei bewährt, so hätten wir das System auf andere Gruppen ausgedehnt, mit denen wir selbstverständlich auch verhandelt hätten. Es ist klar, dass man solche Dinge nur im Einverständnis mit den Beteiligten durchführen kann.

Nun ist von Herrn Laubscher, wenn ich ihn recht verstanden habe, auch noch gewünscht worden, nicht nur bei der Amtsersparniskasse Nidau, sondern bei allen bernischen Sparkassen, ein System einzuführen, wonach die Steuern für die eingelegten Spargelder direkt abgezogen werden müssten. Ich möchte Herrn Laubscher doch zu bedenken geben, dass gerade kleine Leute, mit Rücksicht auf die absolute Sicherheit der Amtsersparniskasse Nidau, ihre Sparbatzen dort angelegt haben. Diese Leute sind zum Teil nicht steuerpflichtig, weder im Amtsbezirk noch im Staate. Sie sind vielleicht von Zürich. Wir können unsere Gewalt nicht auf den Kanton Zürich ausdehnen. Daher ist das System des Herrn Laubscher undurchführbar. Deshalb ist die Einführung einer Quellensteuer auf kantonalem Boden abzulehnen.

Nun die Veröffentlichung der Steuerregister. Kantonal wird nur der Grundsatz vorgeschrieben, dass die Steuerregister wie andere Register öffentlich sind. In einem Nachsatz wird beigefügt, dass es den Gemeinden gestattet sei, dieses Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen. Das haben wir in die Kompetenz der Gemeinden gelegt. Sobald diese Möglichkeit vorhanden war, flaute das Interesse am Steuerregister ab. Es kommt höchstens etwa mal eine Person, um nachzusehen, wie das Steuerregister aussieht. Herr Stalder hat da durchaus recht, die Steuerregister geben nicht ein genaues Bild über die Steuerpflicht des Einzelnen, da nicht alles darin enthalten ist. Man müsste auch noch das Grundsteuerregister und das Kapitalsteuerregister nachsehen, ferner das Register für die eidgenössische Wehrsteuer. Die kantonalen Steuerregister geben über die Steuerpflicht des Einzelnen nicht restlos Aufschluss, es können sich von einem Jahr zum andern grosse Schwankungen ergeben. Nur auf ein Jahr abzustellen, kann zu Ungerechtigkeiten führen.

Nun der Missbrauch der Steuerregister. Wir haben im Recht einen allgemeinen Grundsatz, wonach der Missbrauch eines Rechts überhaupt nicht geschützt wird. Das ist eine allgemeine Regel, die natürlich auch hier gilt. Man könnte also diesen Satz bei jeder Bestimmung des bernischen Steuergesetzes beifügen. Es ist daher nicht notwendig,

das beim Steuerregister noch besonders zu erwähnen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Bigler hat recht gehabt, wenn er erwartete, ich werde ihn enttäuschen, wie ich ihn in Langnau enttäuscht habe. Es ist so, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, dass der Missbrauch eines Rechtes überhaupt nicht geschützt ist. Selbstverständlich darf auch mit dem Steuerregister nicht Missbrauch getrieben werden. Wenn es trotzdem geschieht, was dann? Dann müsste doch im Gesetz irgendeine Sanktion vorgesehen sein. Nur einfach diesen Satz in die Welt hinauszustellen, hat keinen Sinn. Diejenigen, für die der Satz nötig wäre, werden Missbrauch treiben, ob nun der Satz im Gesetz steht oder nicht, solange keine Strafmassnahmen vorgesehen sind, und ein solcher Antrag ist bis dahin nicht gestellt worden.

Die andere Frage, die uns beschäftigt, ist die Besteuerung an der Quelle. Aus der Diskussion habe ich eine Folgerung gezogen: die Kommission steht ungefähr richtig in der Mitte. Es ist richtig, dass man, wenn immer möglich, bei den signalisierten Gruppen an der Quelle besteuert. Das ist kein Unrecht und kein unerlaubter Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Pflichtigen, indem man ihm nichts nimmt, wozu er nicht verpflichtet wäre. Deshalb besteht kein Grund, den Passus überhaupt zu streichen.

Auf der andern Seite muss man sagen, dass dieser Eingriff für den Pflichtigen auch eine gewisse Härte enthält, indem er über eine bestimmte Quote seines Einkommens nicht verfügen kann. Ich glaube, uns allen, die einen liberalen Beruf ausüben, würde es widerstreben, wenn uns einfach von vornherein ein bestimmter, wenn auch nur kleiner Teil des Einkommens zurückbehalten würde, ohne dass wir dazu etwas sagen könnten. Darum geht es. Deshalb glaube ich, dass die Praxis, die bisher von der Regierung eingeschlagen wurde, in Zukunft weiter verfolgt werden soll. Sie wird dann aber eine Grundlage haben, die man bis jetzt nicht hatte. Die Lösung, die die Kommission vorschlägt, dürfte die richtige sein.

Dagegen glaube ich nicht, dass dem Antrag des Herrn Laubscher entsprochen werden könnte. Die kleinen Einkommen von Fr. 10.—, 15.— oder 20.—, die jemand von einem Kassenbüchlein erhält, sind nur ein Bestandteil des Einkommens überhaupt. Wir haben vorgestern und letzte Woche eingehend über die Steuerbefreiung (Art. 39) gesprochen. Damit wird der Grundsatz, dass jemand bis zu einem gewissen Grade steuerfrei sein soll, durchbrochen. Denn wenn die Fr. 15.— bis 20.— Kapitalerträgnis mit allem andern Einkommen Fr. 1600.— für die Einzelperson und Fr. 1800.— oder 2000.— für die verheiratete Person nicht erreichen, so sind diese Leute eben steuerfrei, weil sie Art. 39 des Gesetzes befreit. Anders ist die Sache bei den Leuten, die arbeiten, indem Art. 42 des Entwurfes sagt, wenn jemand nur während einer bestimmten Zeit arbeitet, wird das Einkommen auf die ganze Bemessungsperiode umgerechnet. Dort läuft man weniger Gefahr als bei den kleinen Sparern, jemand zur Steuer heranzuziehen, der nach Art. 39 steuerfrei ist. Ich möchte Sie bitten, die Anträge Laubscher und Bigler abzulehnen, weil das nicht ins Gesetz gehört.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Ich glaube, er ist — die heutige Diskussion hat es bestätigt — wohl erwogen.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Die ersten zwei Absätze von Art. 151 sind unbestritten. Zum dritten Alinea haben wir drei Anträge, nämlich den Antrag von Regierungsrat und Kommission, wie er in der Vorlage steht, dann einen Abänderungsantrag des Herrn Dr. Morf, der die Worte: «mit Zustimmung der Beteiligten» streichen will. Schliesslich haben wir noch einen Streichungsantrag des Herrn Meister, der das dritte Alinea überhaupt weglassen will.

Ich schlage Ihnen vor, folgendermassen vorzugehen: Wir stellen zuerst den Antrag Morf dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates gegenüber. Was herauskommt, stellen wir dem Streichungsantrag Meister gegenüber. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Eventuell.

Für den Antrag Morf . . . . . 2 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Definitiv.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Meister) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundlage des Bezuges.

Art. 151. Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.

Präsident. Damit ist Art. 151 bereinigt. Wir schreiten zur Abstimmung über Art. 152. Hier haben wir einen Antrag Bigler.

Bigler. Sie können sich die Abstimmung ersparen, und zwar nicht deshalb, weil ich der Diskussion entnommen habe, dass der Antrag aussichtslos ist, sondern aus dem Grunde, weil sowohl von seiten des Herrn Kommissionspräsidenten wie des Sprechers der Regierung zum Ausdruck kam, dass man eigentlich das Gleiche will wie ich, dass man den Missbrauch der Steuerregister nicht billigt. Gestützt auf diese Aeusserungen ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Art. 152 ist somit genehmigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Führung der Register.

Art. 152. Die Gemeinden führen das Register für die Einkommen- und die Vermögensteuer; die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.

Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

Der Regierungsrat stellt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften über die Anlage und die Führung der Steuerregister auf.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Es handelt sich um die Wahl eines Nachfolgers von Herrn Dr. Freimüller, dem ich für seine Dienste danken möchte.

Bevor wir die Wahl vornehmen, wünscht Herr Tschanz eine Erklärung abzugeben.

Tschanz. Zu diesen Wahlen in die Staatswirtschaftskommission und die kantonale Rekurskommission möchte ich im Auftrag meiner Fraktion ein paar Worte verlieren. Unsere Fraktion hat vor allem festgestellt, dass bei den letzten Erneuerungswahlen in die Staatswirtschaftskommission wie auch in die kantonale Rekurskommission mit Unrecht unsere Vertreter weggewählt wurden. Wir halten diesen Anspruch weiterhin offen, möchte aber besonders darauf hinweisen, dass nach dem Schlüssel, der seinerzeit von der Staatskanzlei aufgestellt wurde und den die Fraktionen erhielten, uns schon bei einer siebengliedrigen Kommission eine Vertretung einzuräumen ist. Die Staatswirtschaftskommission ist eine neungliedrige Kommission. Umsomehr hätten wir Anrecht auf ein Mitglied.

Ich möchte weiter feststellen, dass der dritte Vertreter der Sozialdemokratie in der Staatswirtschaftskommission eine Bruchzahl von 0,64 auf sich vereinigt. Wir haben eine Bruchzahl von 0,81. Es wäre daher schon deswegen gerechtfertigt, dass man unseren Anspruch anerkennt. Ich möchte besonders feststellen, dass sich unser Anspruch nicht gegen die Person oder die Qualifikation des Herrn Dr. Luick richtet, sondern es handelt sich um ein Anrecht, das wir nach der Staatsverfassung und nach dem erwähnten Schlüssel haben. Wir bitten Sie, den beiden Mitgliedern, die auf dem von uns ausgeteilten Wahlvorschlag stehen, ihre Stimme zu geben.

Bratschi. Ich möchte eine kleine Unrichtigkeit, die Herrn Tschanz unterlaufen ist, richtigstellen. Er hat die Sache so dargestellt, als ob unsere Fraktion auf drei Vertreter weniger Anspruch hätte als seine Fraktion auf einen. Das ist nicht richtig. Unsere Fraktion zählt 55 Mitglieder, die Jungbauernfraktion 17. $3 \times 17 = 51$. Also ist der Anspruch von 3 Vertretern zahlenmässig besser begründet als der Anspruch der Jungbauern auf einen Vertreter.

Tschanz. Ich muss hier noch einmal richtigstellen, was Herr Kollege Bratschi ausgeführt hat. Es ist nicht richtig, dass man im Rate jeweilen den Schlüssel anwendet, der im Moment einen Vorteil bietet. Wir haben die Auffassung, dass der Schlüssel, der uns von der Staatskanzlei mitgeteilt wurde, in jedem Fall massgebend sein soll. Ich möchte das nur feststellen.

Bei 162 ausgeteilten und 155 eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 143, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Luick, mit 87 Stimmen.

Herr Grossrat Bigler erhält 50 Stimmen, 6 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission.

Buri. Unsere Gruppe schlägt Herrn Fritz Schüpbach vor. Wir haben uns dabei leiten lassen von den Wünschen der Pächter, damit diese wieder eine Vertretung haben, gerade mit Rücksicht auf die Einschätzungen, die in den letzten Jahren viel zu diskutieren gaben.

Präsident. Ich möchte Herrn Buri darauf aufmerksam machen, dass wir bei der Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission sind.

Buri. Ich habe diese Ausführungen gemacht im Zusammenhang mit dem ganzen Wahlgeschäft. In den letzten Jahren gab tatsächlich die Einschätzung der Pächter viel zu diskutieren. Wir fanden es deshalb begründet, der Pächterschaft einen Sitz einzuräumen.

Burren. (Steffisburg). Ich bedaure, dass die Bauernpartei einen Vertreter für die Rekurskommission vorgeschlagen hat. Sie kennen die Situation. Vor zwei Jahren wurde unsere Fraktion um alle Rechte gebracht. Ich weiss, dass auch bei der Bauernpartei eine ganze Anzahl Mitglieder sind, die das damalige Vorgehen missbilligen und bedauern. Ich will Ihnen nicht sagen, wie sich gewisse Herren, die hier innen sitzen, mir gegenüber geäussert haben.

Man hat den Jungbauern in der Rekurskommission beide Vertretungen genommen. Wir hätten heute zum ersten Mal Gelegenheit, das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Wir schlagen einen Mann vor, der vorher in der Kommission war, den man ohne jeglichen Grund weggewählt hat, wobei man sich vom reinen Hass leiten liess. Der Fraktionspräsident der alten Bauernpartei hat betont, dass sie einen Pächter vorschlagen. Unser Kandidat, Herr Adolf Schneider, sass als Pächtervertreter bereits in der Kommission. Er kennt die Interessen der Pächter. Ich bedaure es daher umsomehr — und mit mir bedauern es sicher weitere Leute —, dass man sich von gewisser Seite immer wieder vom Hass gegen uns leiten und nicht das Recht sprechen lässt. Die Demokratie baut sich nicht auf

Gewalt auf. Man kann uns vergewaltigen, das ist ganz sicher. Man hat das vor zwei Jahren getan, Herr Biedermann! Aber auf die Länge wird sich so etwas nicht ungestraft tun lassen, das möchte ich feststellen.

Deshalb bitte ich Sie, das vor zwei Jahren begangene Unrecht heute gutzumachen, indem Sie unserem Vorschlag für die Rekurskommission zustimmen. Ich bitte Sie, Herrn Schneider, den die älteren Grossräte noch kennen — Herr Schneider war selber Grossrat — die Stimme zu geben.

Buri. Wenn uns hier vorgeworfen wird, wir hätten ein Unrecht begangen, so werde ich veranlasst, eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Wir haben hier nicht zu untersuchen, wer das grösste Unrecht begangen hat. Wenn sich der Grosse Rat vor zwei Jahren nicht hat dazu bewegen lassen, den Vertreter der Jungbauern zu wählen, so war das jedenfalls weitgehend begründet. Diesen Gründen konnte sich damals niemand verschliessen.

Wenn heute die Wahl etwa so ausgeschlachtet werden sollte, dass sie sich gegen den Vertreter der Jungbauern, Herrn Schneider, richte, so muss ich das bestreiten. Unsere Gruppe hat grundsätzlich ihre Stellungnahme gegenüber dem Verhalten der Jungbauernbewegung, das auf eine gewisse Zeit zurückgeht, beschlossen. Wir sind heute noch auf dem gleichen Boden und haben gestützt darauf nicht gegenüber Herrn Schneider, sondern fussend auf unseren Erfahrungen, einen Kandidaten (Herrn Schüpbach) aufgestellt, der übrigens der offizielle Vertreter des bernischen Pächterverbandes ist.

Bei 153 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 138, somit bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fritz Schüpbach, Pächter, in Lyss, mit 78 Stimmen.

Herr Schneider in Lyssach erhält 59 Stimmen, vereinzelt ist eine Stimme.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Mittwoch, den 1. März 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Hueber, Lerch, Linder, Lüthi, Schär, Schüpbach, Spichiger, Stettler (Schangnau), Stünzi, Weibel, Wyder, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Queloz, Winzenried.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die kriegswirtschaftlichen Verordnungen im Sektor Holz bedürfen dringend einer bessern Rücksichtnahme auf die im Kanton Bern gegebenen Voraussetzungen. Eine vermehrte Fühlungnahme und Zusammenarbeit der beteiligten Kreise drängt sich auf.

Der Beschluss des Bundesrates vom 19. November 1943 betreffend die Zwangsrodungen bedeutet für den Kanton Bern eine äusserst schwierige Aufgabe, die dringend die Mitarbeit aller beteiligten Kreise erfordert.

Zur Behandlung und Lösung dieser ausserordentlichen wald- und holzwirtschaftlichen Probleme, wird der Regierungsrat ersucht, der Forstdirektion eine Fachkommission (mit konsultativem Charakter) und ein spezielles Rodungsamt zur Verfügung zu stellen.

Bern, 1. März 1944.

Gfeller
und 68 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 158 hievor.)

Zweiter Abschnitt.

Fälligkeit und Einzug.

Art. 153 bis 158.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Abschnitt handelt davon, wann eine fällige Steuer eingezogen werden soll. Fällig ist die Steuer dann, wenn der Regierungsrat einen Termin für die Fälligkeit festgesetzt hat. Wenn eine Veranlagungsverfügung erlassen ist, so wird die Steuer 14 Tage nach Zustellung der Verfügung fällig. Das gilt für die ordentliche Veranlagung.

Wir haben bei Art. 16 über die Fälligkeit gesprochen, indem der ursprüngliche Art. 16 die Bestimmung enthielt, wenn der Erblasser sterbe, so werden die Steuern mit seinem Tode fällig. Die Kommission hat in dem Sinne abgeändert, dass die Steuern unmittelbar nach dem Tode veranlagt werden, weil wir sonst die Folge gehabt hätten, dass die Steuern einen Monat nach dem Tod des Erblassers verzinslich wären, bevor das Veranlagungsverfahren durchgeführt wäre. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist es so, dass nach der Fälligkeit die Verzinslichkeit einsetzt, und zwar ist im Art. 154 ein Zins von 5 % vorgesehen.

Der Einzug der Steuern geschieht durch den Gemeinderat des Steuerortes oder durch die von ihm bezeichneten Organe (Finanzdirektion usw.). Zu diesen Bestimmungen ist weiter nichts beizufügen. Das Verfahren ist dasselbe wie bis anhin. Es ist ausdrücklich noch festgesetzt, dass der Regierungsrat insbesondere einen ratenweisen Bezug der Steuern vorsehen kann (Art. 156, Abs. 2). Das liegt ungefähr auf der gleichen Ebene wie das, was wir heute Morgen zuletzt behandelt haben, nämlich es solle die Steuer an der Quelle erhoben werden. Der ratenweise Bezug ist für gewisse Kategorien eine Erleichterung. Sie müssen nicht am Ende des Jahres eine grosse Summe bereithalten, sondern es ist ihnen pro rata etwas zurückbehalten worden. Die Gemeinde ist dem Kanton gegenüber verantwortlich für die Steuern, die sie einziehen soll. Wenn infolge von Fahrlässigkeit oder gar böser Absicht von einem Gemeindeorgan gewisse Steuern nicht bezogen werden und später nicht einbringlich sind, so haftet die Gemeinde dem Staat gegenüber. Die Gemeinde kann ihrerseits auf den fehlbaren Beamten zurückgreifen, der nicht alles getan hat, um die Steuern innerhalb der Frist einzubringen, die durch die Umstände geboten war.

In Art. 158 haben wir endlich eine Bestimmung, wonach die Gemeinden die Arbeit nicht umsonst leisten müssen, sondern sie sollen einheitlich eine Vergütung von 2 ½ % auf den Steuerbeträgen erhalten, die sie innerhalb der vorgesehenen Frist dem Staate abliefern. Gegenwärtig ist es so, dass die Vergütung der Gemeinden abgestuft ist, nämlich 2 % von der Vermögenssteuer, 3 % von der Einkommenssteuer und 3 % vom Zuschlag. Im Jahre 1939 belief sich die Provision an sämtliche bernischen Gemeinden auf Fr. 1 133 865. —. Wenn die Steuern so eingingen, wie man es erwartet, so ergäbe das bei einem erwarteten Steuereingang von Fr. 46 950 000. — zu 2 ½ % eine Provision für die Gemeinden von Fr. 1 173 750. —, also rund Fr. 40 000. — mehr, als im Jahre 1939 den Gemeinden ausgerichtet wurden. Dabei muss man feststellen, dass der Steuerbezug in Zukunft vielleicht weniger Arbeit geben wird. Ferner werden andere Sachen, die dem Steuerbezug vorangehen, nämlich die ganze Veranlagung, den Gemeinden und dem Staat bedeutend weniger Arbeit verursachen, so dass die Gemeinden für weniger Arbeit zum mindesten gleich viel, ja sogar einen erklecklichen Ueberschuss erhalten. Daher war die Kommission der Auffassung, man könne es mit 2,5 % bewenden lassen. Es ist bekannt, dass einzelne Herren die Auffassung haben, der Ansatz sollte nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern beispielsweise durch eine Verordnung des Regierungsrates. Die Kommission ist der Meinung, es sei richtig, wenn die Sache im Gesetz niedergelegt sei, damit die Gemeinden aus dem Gesetz heraus einen förmlichen Anspruch auf ein bestimmtes Mass haben.

In dem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission, die Art. 153 bis 158 anzunehmen.

Weber (Treiten). Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 158 in dem Sinne abzuändern, dass der Satz für diese Entschädigung an die Gemeinden im Gesetz nicht festgelegt wird. Der Artikel würde dann folgendermassen lauten:

«Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine diesen Arbeiten entsprechende Vergütung, welche durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzen ist.»

Ich glaube nicht, dass es eine glückliche Lösung wäre, diesen Ansatz im Gesetze zu verankern; denn es wird sich ganz bestimmt erst in der Praxis erweisen, was für Arbeiten den Gemeinden zur Ausführung bleiben. Auf alle Fälle werden es nicht viel weniger sein als bisher; denn dieses Veranlagungsverfahren, der ratenweise Bezug usw. werden erhebliche Rückfragen usw. verursachen. Es können Verhältnisse eintreten, die es absolut rechtfertigen, dass dieser Satz anders gestaltet würde. Es sollte im Prinzip sicher doch so sein, dass diese Entschädigung den tatsächlich geleisteten Arbeiten angepasst werden muss. Es war schon bis jetzt so, dass nachträglich noch Arbeiten dazu kommen. Ich denke da im bisherigen Verfahren an die Pächter-Fragebogen usw. Es sind eine ganze Anzahl anderer Dinge da, die eine Mehrarbeit bedingen.

Die Regelung, die Gemeinden in Prozenten der abgelieferten Steuern zu entschädigen, ist sicher die weitaus einfachste, aber noch lange nicht die gerechteste. Sie ist vor allem günstig für die Gemeinden mit grossen Steuerbeträgen. Da machen diese Prozente sehr viel aus, im Gegensatz zu den Gemeinden mit vielen kleinen Steuerzahlern. Die

Arbeit ist sozusagen die gleiche, nicht aber die Entschädigung. Die vorgesehene Vergütung führt dazu, dass die Entschädigung an die Gemeinden ganz verschieden ist. Sie kann in einer Gemeinde bis zehnmal mehr betragen als in einer andern, auf den Kopf des Steuerpflichtigen ausgerechnet. Das ist doch sicher nicht recht.

Ich habe schon vorhin erwähnt, dass für die Registerführer die Vorarbeiten gleich gross bleiben, ob es sich um kleine oder grosse Steuerbeträge handelt. Genau gleich ist es mit der Verantwortung, die den Gemeinden in Art. 157 überbunden wird.

Ich möchte Sie daher bitten, die vorgesehene prozentuale Vergütung im Gesetze nicht zu verankern, sondern meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident. Ich möchte Herrn Weber bitten, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Rieben. In Art. 156 ist das Verfahren geordnet. Es heisst: «Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren.» Ich möchte wünschen, dass der Steuerabzug beim Arbeitgeber ermöglicht würde. Ich habe als Gemeindeschreiber die Erfahrung gemacht, dass es in der Hotellerie jeweilen schwierig ist, von den Angestellten die Steuern zu erhalten, weil diese Leute in einen andern Kanton oder ins Ausland gehen, und die Gemeinde hat das Nachsehen.

Bei Art. 151 hat Herr Grossrat Studer in bezug auf die Quellenbesteuerung ausgeführt, dass der Abzug beim Arbeitgeber möglich sei. Ich frage mich, ob das ebenfalls auf Art. 156 Bezug hat.

Hack. Ich möchte zu Art. 154 eine Anfrage stellen. Sie betrifft den Zinsfuss. Ich finde, der Zinsfuss von 5 % sei für solche Zahlungen in der heutigen Zeit, wo die Zinssätze weit niedriger sind, ein bisschen zu hoch. Ich möchte daher anregen, ob es nicht möglich wäre, eine Senkung des Zinsfusses in Betracht zu ziehen.

Stucki (Steffisburg). Der Herr Kommissionsreferent hat ausgeführt, dass die Entschädigung an die Gemeinden (2,5 %) nach dem Vorschlag im Gesetzesentwurf ungefähr gleich viel einbrächte, wie den Gemeinden im Jahre 1939 ausbezahlt wurde. Er sagte sogar, es würden Fr. 40 000.— mehr sein.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinden wahrscheinlich wesentliche Mehrkosten haben werden durch Neudruck von Formularen usw. Ich frage den Herrn Finanzdirektor an, wie es mit der bisherigen Entschädigung für den Einzug der eidgenössischen Wehrsteuer steht. Bis jetzt sind die Gemeinden separat entschädigt worden. Das war an vielen Orten für die Gemeindeschreiber eine kleine Teuerungszulage. Sollte die Entschädigung für die Einschätzung der eidgenössischen Wehrsteuer dahinfallen, weil die Veranlagung nun gemeinsam erfolgt, so wäre die Entschädigung von 2,5 % ungenügend.

Gilgen. In Art. 158 wird gesagt, welche Entschädigung die Gemeinden auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staate abgelieferten Steuerbeträgen erhalten sollen. Es ist die Rede von 2,5 %. Bis jetzt hatten die Gemeinden von den Einkommens- und Zuschlagssteuern 3 + 2 = 5 %. Wie bereits Herr Stucki erwähnte, hat der Staat eine weitere Entschädigung für die Arbeiten, die mit der eidgenössischen Wehrsteuer zusammenhängen, ausgerichtet. Ich weiss nicht, ob das in Zukunft auch noch geschehen oder ob der Kanton sagen wird, das gehe in einem zu. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor, darüber Auskunft zu geben.

Im weitern scheint es mir nicht recht zu sein, dass die Gemeinden vom Ausstand in der Abrechnung nichts haben sollen. Die Ausstände geben geradezu am meisten zu tun. Daher schiene es mir richtig zu sein, wenn die Gemeinden vom Ausstandsbetrag mindestens die Hälfte der Provision erhielten. Sicher wird die Arbeit der Gemeinden nach der neuen Ordnung nicht kleiner sein. Daher möchte ich bezweifeln, ob es zutreffend wäre, im Gesetz einen prozentualen Beitrag auf Jahre hinaus festzusetzen. Ich hätte deshalb auch die Meinung, die Frage sollte von der Kommission noch einmal in dem Sinne geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, die ganze Angelegenheit unter Umständen auf dem Dekrets- oder Verordnungswege zu regeln. Ich bin nicht der Meinung, dass der Staat mehr zahlen soll, als von ihm mit Recht verlangt werden darf. Es ist aber sicher richtig, dass auch die Gemeinden für ihre Arbeit erhalten, was ihnen gebührt. Für heute möchte ich keinen Antrag stellen, sondern die Kommission nur bitten, die ganze Frage für die zweite Lesung zu prüfen.

Blatter. Ich habe beim Art. 158 die gleichen Erfahrungen machen können wie Herr Kollege Gilgen. Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob nicht die Provision je zur Hälfte auf der Veranlagungssumme und auf dem abgelieferten Betrag vergütet werden könnte. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur die Kommission bitten, die Sache zu prüfen.

M. **Amann.** Au sujet de cet art. 158, j'aimerais demander, dans l'intérêt des communes, une augmentation éventuelle du taux de l'indemnité. Pourquoi? Il arrive que le travail incombant aux communes est le même, que les impôts soient payés à la commune ou non. Il s'agit surtout d'un travail d'établissement des bordereaux et non d'encaissement. D'autre part, une grande partie des communes accordent un escompte sur les impôts municipaux. Dans ces conditions, les contribuables prennent l'habitude de payer d'abord l'impôt municipal avant l'impôt d'Etat puisque celui-ci n'accorde pas d'escompte. La conséquence est que le contribuable paie souvent l'impôt d'Etat après le 31 décembre. A ce moment, l'impôt doit être versé à la recette de district et les communes ne touchent rien pour ces versements.

Je propose en conséquence de porter cette indemnité à 3 %.

Präsident. Herr Amann stellt den Antrag, die Entschädigung der Gemeinden von 2½ auf 3 % zu erhöhen.

Steinmann. Ich möchte in Art. 154 eine redaktionelle Verbesserung vorschlagen. Es heisst hier: «1 Monat nach der Fälligkeit ist auf dem nicht be-

zahlten Steuerbetrag ein Zins von 5 % geschuldet» usw. Es ist offenbar gemeint, dass vom 30. Tage nach der Fälligkeit an auf dem nicht bezahlten Steuerbetrag ein Zins von 5 % geschuldet sei. Aber so, wie es hier steht, hat es einen verkehrten Sinn. Ich möchte vorschlagen, es sei Abs. 1 von Art. 154 wie folgt zu fassen:

«Auf dem nicht bezahlten Steuerbetrag wird vom 30. Tage nach der Fälligkeit an ein Zins von 5 % geschuldet» usw.

M. Willemin. L'indemnité prévue est de 2 ½ %. Cette fixation uniforme n'est pas très juste puisque cette indemnité s'applique aussi bien aux petites communes qu'aux grandes, aux communes riches qu'aux pauvres. Ils semble qu'on devrait tenir compte davantage du travail fourni par les communes.

En effet, les communes ont la charge de tenir le rôle des contribuables, de classer les déclarations, de la confection et de l'envoi des bordereaux. On devrait tenir compte de ce travail en accordant un certain pourcent, après avoir fixé une indemnité pour le travail fourni. D'après une enquête qui a été faite, il ressort que la commune de Courrendlin, par exemple, a touché, comme provision par contribuable, en 1943, une somme de fr. 6.60 alors que la commune de Sorvilier n'a touché que fr. 1.19 et la commune de Belprahon fr. 0.53. Le travail fourni était pourtant à peu près le même partout. Il serait donc équitable de tenir compte du travail effectif fourni par les communes.

Präsident. Stellt der Redner einen Antrag?

M. Willemin. Non.

Brönnimann. Die Herren Weber und Gilgen, die Gemeindeschreiber sind, sprachen vorhin von der Führung der Steuerregister. Es ist tatsächlich so, dass es gleichviel Arbeit gibt, ob es sich um einen grossen oder um einen kleinen Steuerzahler handle. Ich wäre daher der Meinung, man sollte den Artikel zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückweisen, damit sie eine Lösung suchen kann, die den vorgebrachten Einwänden Rechnung trägt.

Präsident. Beim Art. 158 haben wir zwei Anträge: Den Antrag Weber und den Antrag Amann, der den Satz von 2,5 auf 3 % erhöhen will. Die redaktionelle Anregung des Herrn Dr. Steinmann wird ohne weiteres entgegengenommen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 154 kann ich mich ohne weiteres mit der redaktionellen Aenderung des Herrn Dr. Steinmann einverstanden erklären. Seine Fassung drückt viel klarer aus, was das Gesetz hier sagen will. Man könnte sich sogar fragen, ob nicht auch der etwas dunkle Nachsatz besser redigiert werden könnte: «... gleichgültig ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht». Man muss da schon Steuerspezialist sein, um das zu verstehen. Wir können vielleicht das ganze Alinea zurücknehmen, um jedenfalls den Wünschen des Herrn Dr. Steinmann zu entsprechen.

Was im übrigen die andern Anregungen anbetrifft, so glaube ich, ist es immer gut, vom gegenwärtigen Gesetz auszugehen, das in Art. 34 bestimmt: «Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 % der Vermögenssteuerbeträge und 3 % der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.» Die Vergütung wird also nur auf den Beträgen ausgerichtet, die innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist eingegangen sind. Gleich ist es im neuen Text geregelt: «2 ½ % auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen».

Nun hat Herr Grossrat Gilgen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die Auffassung, man sollte hier ganz oder zum Teil eine Entschädigung für den Ausstand vorsehen, also auch für diejenigen Beträge, die an und für sich hätten bezahlt werden sollen, aber nicht bezahlt worden sind. Herr Grossrat Gilgen meinte, die Gemeinden hätten für diese Fälle trotzdem eine gewisse Arbeit geleistet (Erhebungen, Mahnung zur Zahlung usw.). Das ist durchaus richtig. Aber auf der andern Seite haben wir vom Staate aus, ganz allgemein gesprochen, natürlich ein Interesse daran, dass die Gemeinden bemüht sind, die Steuern innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Bezugsfrist einzutreiben. Gäbe man den Gemeinden eine Entschädigung für die Arbeit, die sie mit den Steuerpflichtigen hatten, welche während der Bezugsfrist die Steuern nicht bezahlt haben, so verlören die Gemeinden ein bisschen das Interesse, dafür zu sorgen, dass die Staatssteuern möglichst innerhalb der Bezugsfrist eingehen. Auf diese Weise würden der Tätigkeitswille und der Eifer der Gemeinden etwas gelähmt. Es ist psychologisch richtiger, die Sache beim gegenwärtigen System zu belassen, ganz abgesehen davon — der Herr Kommissionsreferent hat das bereits angetönt —, dass eine Erleichterung für die Gemeinden eintritt, indem sie in Zukunft von den juristischen Personen das Inkasso nicht mehr zu besorgen haben. Ferner fällt für die Gemeinden die Arbeit für die kantonale Wehrsteuer dahin. Diese geht auf in der normalen Steuer. Die Gemeinden sind also wesentlich von Arbeit befreit durch die Vereinfachung des Steuergesetzes. Ich glaube daher, man sollte es mit diesen 2,5 % begnügen lassen, umsomehr als die Berechnungen der Steuerverwaltung ergeben haben, dass die Gemeinden im ganzen mit den 2,5 % etwas mehr erhalten als gegenwärtig mit den 2 + 3 %. Ich möchte beantragen, die Erhöhung auf 3 % abzulehnen.

Gleich ist es mit dem mehr grundsätzlichen Antrag, ob man den Satz im Gesetz überhaupt festlegen wolle, oder ob dies nicht einer Verordnung des Regierungsrates zu überlassen sei. Ich vertrete hier die Meinung, schon weil es im geltenden Gesetz so geordnet ist, dass ein fester Ansatz ins neue Gesetz aufgenommen werden sollte. Ohne zwingende Gründe sollte das System nicht geändert werden. Uebrigens sollte man dem Regierungsrat einen solchen Auftrag nicht übergeben, obschon der Regierung darin von den Gemeinden ein grosses Zutrauen ausgesprochen wird. Wir könnten sagen, wir nehmen dieses Zutrauen entgegen. Ich habe einige Erfahrung nach dieser Richtung hin. Ich habe Bedenken, diese Kompetenz zu erhalten. Wir hätten

dann jedes Jahr zu regeln, wie hoch der Ansatz sein soll, wir hätten alle Jahre neu zu markten. Ich ziehe es deshalb vor, wenn der Grosse Rat im Gesetz den Satz festlegt. Ich beantrage Ihnen, auch diese Herausnahme des festen Ansatzes abzulehnen.

Dann die Frage der Skontogewährung für eine kantonale Steuer. Vom Standpunkt des Kantons aus gesprochen, scheint mir diese Skontovergütung nicht recht zu sein, Ich weiss, dass einzelne Gemeinden für die Gemeindesteuer Skonto gewähren, wenn die Steuer vor dem ordentlichen Termin bezahlt wird. Es ist sodann der Wunsch geäussert worden, weil man nun eine zweijährige Veranlagungsperiode habe, so sollte man für die Steuer, die im folgenden Jahr zu zahlen ist, einen Skonto gewähren. Ich scheue auch hier ein wenig die Konsequenzen eines derartigen Skontos; denn wenn wir den Skonto gesetzlich einführen, so kommt der Staat in Versuchung, möglichst viel Geld hereinzuziehen, das er dann im folgenden Jahr nicht mehr hat. Ferner hat er noch einen gewissen Zins verloren, den er dem Betreffenden in Form von Skonto gewährt hat. Das ist ein gefährliches Instrument. Wenn der Staat die Steuern zum voraus bezieht, so muss er im nächsten Jahr an die Kantonalbank gelangen um vermehrten Zuschuss in die Staatskasse. Man sollte es so sein lassen und nicht durch Skontogewährung der Staatskasse eigentlich fiktive Sachen zuführen, die sie im folgenden Jahr sowieso erhält. Die ganze Sache hat ihre zwei Seiten. Ich möchte nicht, dass man das im Gesetz festlegt. Kommt der Staat — was ich nicht hoffe — im Laufe der nächsten zehn Jahre wieder in eine schwere Krise hinein, so glaube ich, hat der Regierungsrat jedenfalls im Einverständnis mit dem Grossen Rat die Möglichkeit, wenn das neue Steuergesetz in Kraft sein wird, zu beschliessen, dass die ganze Steuersumme für die zweijährige Periode mit einem gewissen Skonto auf einmal bezahlt werden kann. Der Grosse Rat hat genügend Kompetenz, um das dann so zu beschliessen. Aber ich sähe es nicht gerne, wenn so etwas im Gesetz stünde, damit unter Umständen auch von einem Steuerpflichtigen das Recht abgeleitet wird, dass der Staat einen Skonto gewährt bei Vorausbezahlung.

Wenn ich Herrn Rieben richtig verstanden habe, so hat er eine Art Vorbezug der Steuern bei Saisonangestellten im Oberland im Auge. Hier könnte man natürlich den neuen Art. 151, Alinea 2, anwenden, ja man muss ihn anwenden, wenn so etwas über den Quellenbezug im Gesetz steht. Dann muss man mit den Beteiligten (Hotelier und Angestellte) reden und gestützt auf eine Verständigung zwischen den beiden einen Regierungsratsbeschluss fassen, um die Angestellten zu veranlagen, die nicht unter die Steuerhoheit des Kantons Bern fallen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe mit Bedauern feststellen müssen, dass insbesondere die wichtige Frage des Art. 158 von der Kommission offenbar unter einem zu engen Horizont geprüft wurde. Wir haben es fast als selbstverständlich erachtet, im Interesse der Gemeinden irgend einen Ansatz im Gesetz zu verankern, damit die Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch haben und nachher die Diskussion aufhört. So ungefähr hat sich der Sprecher der Regierung vorhin ausgedrückt.

Wir haben eine ganze Musterkarte von Anregungen. Zum Teil bewegen sie sich auf der gleichen Ebene, auf der wir die Frage auch behandelt haben. Herr Brönnimann z. B. will einen Leistungslohn für die Karten, die geführt werden, und ein Zuschlag, abgemessen nach der Höhe des Steuerbetrages. Ich glaube, angesichts dieser Situation sollte man die Kommission auffordern, unter Berücksichtigung all der vorgebrachten Aspekte, zu untersuchen, ob man dem Grossen Rat endgültig vorschlagen wolle, den Ansatz im Gesetz zu verankern. Ich möchte deshalb bitten, dem Art. 158 grundsätzlich in dem Sinne zuzustimmen, dass von der Kommission die vorgebrachten Anregungen für die zweite Lesung geprüft werden sollen.

Was endlich den Vorschlag des Herrn Dr. Steinmann zu Art. 154 betrifft, so betrachte ich ihn als gleich bedeutsam wie den Stimmaufwand, mit dem er vorgetragen wurde. Die Kommission nimmt den Vorschlag dankbar entgegen.

Präsident. Die Art. 153 bis 157 sind unbestritten. Die Anträge zum Art. 158 nimmt der Kommissionspräsident zur zweiten Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Fälligkeit. 1. Fälligkeitstermin.

Art. 153. Der Regierungsrat setzt alljährlich den Termin für die Fälligkeit der Steuern fest.

Die Vermögensgewinnsteuer wird vierzehn Tage nach der Zustellung der Veranlagungsverfügung (Art. 131, Abs. 1) fällig.

Die nach Art. 122, 123 und 124 ausserhalb der gewöhnlichen Veranlagungsfrist festgestellten Steuern werden mit der Eröffnung der Veranlagungs- oder Revisionsverfügung fällig.

Marginale: 2. Vergütungszins und Rückerstattung.

Art. 154. Einen Monat nach der Fälligkeit ist auf dem nicht bezahlten Steuerbetrag ein Zins von fünf Prozent geschuldet, gleichgültig ob die Steuer bei ihrer Fälligkeit festgesetzt war oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann, unbeschadet seines Rechts den Steueranspruch zu bestreiten, eine Zahlung auf die noch nicht festgesetzte Steuer leisten. Der nicht geschuldete Betrag wird dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Marginale: II. Steuereinzug. 1. Einzugsbehörde.

Art. 155. Der Gemeinderat des Steuerortes zieht die Steuern binnen der vom Regierungsrat alljährlich festgesetzten Frist ein.

Steuerbeträge, welche von den Gemeinden nicht innerhalb dieser Frist bezogen wurden, fordert die vom Regierungsrat zu bezeichnende Amtsstelle ein.

Für den Einzug der Vermögensgewinnsteuer und der Steuer der Holdinggesellschaften be-

zeichnet der Regierungsrat die zuständige Amtsstelle.

Marginale: 2. Verfahren.

Art. 156. Der Regierungsrat ordnet das Einzugsverfahren.

Er kann insbesondere den ratenweisen Steuereinzug anordnen. Liegt im Zeitpunkt des Einzuges die Veranlagung noch nicht vor, so werden die Raten vorläufig auf Grund der Selbstschatzung, oder wenn keine eingereicht wurde, auf Grund der letzten Veranlagung bezogen.

Marginale: 3. Verantwortlichkeit.

Art. 157. Die Gemeinden sind dem Staat für den richtigen Einzug und die Ablieferung der Steuern verantwortlich und haften unmittelbar für die Handlungen und Unterlassungen der damit beauftragten Gemeindeorgane.

Marginale: 4. Vergütung.

Art. 158. Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von 2½ Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen.

Dritter Abschnitt.

Erlass, Stundung und Verjährung.

Art. 159 bis 162.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 159 bis 162 bringen nicht viel grundsätzlich Neues. Wir haben schon jetzt im Art. 38 des Gesetzes von 1918 den Steuernachlass. Das ist eine Art Begnadigung für den Steuerpflichtigen. Der Steuerfall steht fest, die Summe, die der Pflichtige zahlen muss, ist veranlagt; aber aus Gründen, die ausserhalb des Steuerfalles liegen (sie sind aufgezählt im Art. 159: «wesentliche Einbusse im Vermögen oder Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen»), fällt es dem Steuerpflichtigen schwer oder wird ihm unmöglich, den ganzen Steuerbetrag oder überhaupt eine Steuer zu entrichten. Da soll der Regierungsrat und, wenn der Steuerbetrag Fr. 500.— nicht übersteigt, die Finanzdirektion die Steuer erlassen können. Sie sollen die Steuer aber auch stunden können. Eine solche Bestimmung gab es bis jetzt nicht. Aber im Grössern war das kleinere enthalten. Wenn der zu stundende Betrag Fr. 2000.— nicht überseitgt, so soll die kantonale Steuerverwaltung zur Entlastung der Finanzdirektion zuständig sein, die Stundung zu gewähren. Die Stundung wird entweder für den ganzen Betrag gewährt, oder es kann dem Steuerpflichtigen die Bezahlung der verfallenen Steuer in Raten gestattet werden, entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das ist auf der einen Seite für die Steuerverwaltung recht und für den Steuerpflichtigen billig.

Art. 161 regelt die Form der Gesuche. Ich habe nichts beizufügen.

Art. 162 spricht von der Verjährung des Steueranspruchs. Eine Steuer verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so fängt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung zu laufen an. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir später bei Art. 181 zu einer weiteren Verjährung kommen werden, nämlich der Anspruch auf Nach- und Strafsteuern verjährt 10 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Das ist etwas anderes. In Art. 162 handelt es sich um Steuern, die veranlagt sind, die also gewissermassen in einem gerichtlichen Urteil oder einem Erlass, der einem gerichtlichen Urteil gleichkommt, umschrieben sind. Es ist Sache der kantonalen und Gemeindebehörden, dafür zu sorgen, dass innerhalb einer Frist von 5 Jahren das Geld hereinkommt. Lässt man die Zeit verstreichen, so soll der Steuerpflichtige befreit sein. Im Art. 181 handelt es sich um Ansprüche, die noch nicht festgestellt sind, sondern die erst noch festgestellt werden. Deshalb die längere Verjährungsfrist von 10 Jahren gegenüber 5 Jahren im Art. 162.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, die Art. 159 bis 162 zu genehmigen.

v. Fischer. Ein kurzes Wort zu Art. 159. Es ist schon aus dem Votum des Herrn Kommissionsreferenten hervorgegangen, dass keine Justiz vollständig fehlerlos ist, sie mag noch so gut organisiert sein. Das ist auch bei der Steuerjustiz der Fall. Es muss unbedingt ein Korrektiv gegeben werden, um nachträglich vollständig unbillige Lösungen korrigieren zu können. Das ist der Grund, weshalb man hier den Erlass vorsieht, gleich wie im Strafverfahren die Begnadigung. Ich bin nicht ganz einverstanden, dass man als Hauptbeispiel aufführt, dass nachträglich eine Einbusse im Vermögen oder Erwerb erfolgt, die es als vollständig unbillig erscheinen lasse, dass man eine rechtskräftige Steuer einfordert. Es ist recht, dass man das Beispiel aufgeführt hat; aber es kann andere Beispiele geben, ich habe solche in meiner Praxis erlebt. Es kann beispielsweise vorkommen, dass vollständig falsch verteidigt wird und in den Entscheidungen ein anderer Sachverhalt herauskommt, als er in Wirklichkeit vorliegt, oder der Vertreter funktioniert falsch usw. Es gibt eine ganze Anzahl Fälle, wo derart unbillige Lösungen entstehen. Die Finanzdirektion oder der Regierungsrat müssen solche Fälle berücksichtigen, wenn nicht etwas Unmögliches geschehen soll. Da scheint es mir, dass der Ausdruck: «aus ähnlichen erheblichen Gründen» etwas zu wenig weit gefasst ist. Ich glaube, man sollte statt «ähnlichen» von «anderen» Gründen reden, die mit der Einbusse im Vermögen und Erwerb nichts zu tun haben. Ein Missbrauch wird nicht entstehen; denn der Regierungsrat ist da, um zu sagen, ob ein erheblicher Grund vorliegt oder nicht. Infolgedessen ist meines Erachtens das Wort «ähnlichen» eine unnötige Einschränkung der Praxis des Regierungsrates selber. Ich beantrage Ihnen, das Wort «ähnlichen» durch «anderen» zu ersetzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Art. 159 kommt natürlich im Rahmen des ganzen Gesetzes schon deswegen

eine entscheidende Bedeutung zu, weil hier durch einen Regierungsratsbeschluss das Ergebnis eines ganzen Verfahrens korrigiert werden kann. Wenn alle Instanzen passiert und auch das Bundesgericht abgelehnt hat, so kann man noch an den Regierungsrat gelangen. Er soll zum Schluss die ganze Justizleiter noch korrigieren. Ich glaube, im Gesetz muss eine gewisse Einschränkung der Kompetenz des Regierungsrates vorhanden sein, damit nicht der Regierungsrat machen kann wie er will, damit er nicht einfach die Justiz desavouieren und selber richten kann. Ich glaube, das ist vom Standpunkt des ganzen Gesetzes aus richtig. Der Dichter Uhland hat einmal gesagt: «Die Gnade kommt vom Thron. Der freie Mann liebt das klare Recht». Man muss das Recht nicht so schaffen, dass man die Gnade des Regierungsrates anrufen muss, sondern das sollte nur in ausserordentlichen Fällen geschehen, wenn jemand nicht mehr zahlen kann, weil sich seine Verhältnisse verschoben haben. Vom Regierungsrat soll nicht eine Korrektur des Urteils kommen, unter keinen Umständen, sondern der Grund muss ausserhalb des Tatbestandes liegen, um zu ermöglichen, dass an den Regierungsrat gelangt werden kann. Es ist klar, dass wir in einer Sitzung des Regierungsrates manchmal Hunderte von Fällen zu entscheiden haben. Der Regierungsrat kann die Sachen nicht im Detail ansehen, er muss sich auf das Referat und die Antragstellung der Finanzdirektion verlassen. Ich kann daher beurteilen, dass dem Finanzdirektor eine grosse Last aufgebürdet würde, wenn in bezug auf den Steuernachlass die Kompetenz des Regierungsrates ausgedehnt werden sollte. Man kann sich fragen, ob das Wort «ähnlichen» durch «anderen» ersetzt werden soll. Aber ich möchte bitten, in der Redaktion ausserordentlich genau zu sein.

Präsident. Stellt Herr v. Fischer einen Antrag zur zweiten Lesung?

v. Fischer. Ich bin einverstanden, dass die Kommission den Antrag für die zweite Lesung entgegennimmt.

Präsident. Die Art. 159 bis 162 sind folglich nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Erlass und Stundung. 1. Erlass.

Art. 159. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung der Steuer den Steuerpflichtigen wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb, oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

Uebersteigt der zu erlassende Steuerbetrag Fr. 500.— nicht, ist die Finanzdirektion zuständig.

Marginale: 2. Stundung.

Art. 160. Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Fr. 2000.— nicht, ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: 3. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 161. Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Marginale: II. Verjährung des Steueranspruches.

Art. 162. Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wurde die endgültige Festsetzung dem Steuerpflichtigen nach Ablauf der Veranlagungsperiode eröffnet, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Eröffnung.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Sicherung und Vollstreckung.

Art. 163 bis 168.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt handelt von der Sicherung und Vollstreckung. Eine Steuerart konnte bis dahin ohne weiteres gesichert werden: Die Grundsteuer. Das war ein bestimmter abgegrenzter Teil der ganzen Steuerleistung. Sie war durch Grundpfand zugunsten des Staates und der Gemeinden sichergestellt.

In Zukunft ist vielleicht die Abgrenzung nicht mehr so leicht, weil vom reinen Wert des Grundstückes die Vermögenssteuer bezahlt werden muss, und von den Erträgnissen des Grundstückes fällt eine bestimmte Quote unter die Einkommenssteuer. Der Art. 163 sieht, ohne Eintragung in das Grundbuch, zugunsten des Staates ein Pfandrecht vor, das allen andern Rechten vorangeht, mit Ausnahme (so steht es im Art. 109 des bernischen Einführungsgesetzes) des Pfandrechtes der Flurgenossenschaften. Dann kommen die Pfandrechte der Gemeinde. Objekt sind die Vermögenssteuern der letz-

ten zwei Jahre und des laufenden Jahres von den betreffenden Grundstücken und Wasserkräften. Eine ähnliche Regelung steht im Art. 200 über die Gemeindesteuer. Das Pfandrecht der Gemeindesteuer schliesst an an das Pfandrecht für die Staatssteuer. Die Sache ist ähnlich geordnet wie bis dahin. Aber der Umfang der gesicherten Steuer ist kleiner als bisher, weil jetzt nur der Teil der ergänzenden Vermögenssteuer gesichert ist, der pro rata auf das betreffende Grundstück entfallen würde. Für die gesetzliche Sicherung braucht man keine Hand zu rühren, sie besteht.

Es kommt nun eine andere Sicherung (Art. 164). Es handelt sich hier um ähnliche Fälle wie beispielsweise im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz beim sogenannten Arrest. Wenn ein Schuldner in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder wenn er Anstalten trifft, nicht zahlen zu müssen, wenn er Vermögensstücke wegschafft und sich durch seine ganze wirtschaftliche Gebarung verdächtig macht, dass er eine bestimmte Schuld nicht begleichen wolle, so kann nach Betreibungsrecht Arrest verfügt werden. Ganz ähnlich kann die Steuerverwaltung verfügen, dass der Pflichtige die Steuer sicherstellen muss. Wie sie sichergestellt werden soll, sagt Art. 165, nämlich indem der Steuerpflichtige entweder ein Pfand bestellt oder eine Bürgschaft einer Bank oder von zwei zahlungsfähigen Bürgen leistet. Er kann auch Wertpapiere usw. hinterlegen. Das ist eine einstweilige Massnahme der Steuerverwaltung gegenüber einer Person, von der man annehmen muss, dass sie sich aus irgend einem Grunde der Steuerpflicht entziehen will.

Endlich sind Abschlagszahlungen vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass die Bezugsbehörden diejenigen betreibungs- und zivilrechtlichen Massnahmen treffen, die zur Sicherung des Steueranspruchs und zum Steuerbezug erforderlich sind, also rechtzeitige Betreibung, Pfändung, Unterbruch der Verjährung usw.

Sodann haben wir in Art. 168 eine generelle Bestimmung, die sich auf den Rekurs, die Veranlagung, den Einsprache- und Beschwerdeentscheid bezieht. Alle Entscheidungen einer Veranlagungs- oder einer Steuerjustizbehörde haben betreibungsrechtlich die gleiche Kraft wie ein gerichtliches Urteil. Man kann die endgültige Rechtsöffnung verlangen und das Betreibungsverfahren durchführen, ohne dass einem der Schuldner ein Bein stellen kann.

Die Kommission beantragt Ihnen, die Art. 163 bis 168 zu genehmigen.

Steinmann. Ich komme mit einem redaktionellen Vorschlag. Verehrte Herren Kollegen, nachdem gerügt wurde, dass meine Stimme zu voluminös sei, kann ich leiser sprechen und mich den Bedürfnissen des Kommissionspräsidenten anpassen.

Ich meine hier die Bestimmung in Abs. 1 von Art. 163. Dieser Satz ist ausserordentlich schwer verständlich, weil zu viele Begriffe und Bestimmunmungen nebeneinander sind. Es heisst hier: «für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zurzeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre ... usw.» Man kann nicht gut sagen «abgelaufen», sondern es sollte heissen: «Für die der Konkurseröffnung oder dem Verwertungsbegehren vorangegangenen zwei Steuerjahre.» Wenn man ein Gesetz ausarbeitet, sollte es einen klaren Text haben.

Präsident. Ich nehme an, der Herr Kommissionspräsident werde die redaktionelle Anregung des Herrn Steinmann entgegennehmen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich entschuldige mich beim Rat. Ich habe anfangs in Purismus, in Sprachreinigung gemacht, und ungefähr beim Art. 150 ist mir die Sache verleidet. Nun zeigt sich das Walten des Schicksals darin, dass Herr Dr. Steinman dort einsetzt. Ich bin ihm ausserordentlich dankbar.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Sicherung.
1. Gesetzliches Grundpfandrecht.

Art. 163. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögensteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften.

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Marginale: 2. Sicherstellung. *a.* Verfügung.

Art. 164. Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruchs oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruchs auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Marginale: b. Arten.

Art. 165. Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

Marginale: 3. Abschlagszahlungen.

Art. 166. Steuerpflichtigen, die sich voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niederlassen, kann die Bezugsbehörde Abschlagszahlungen auferlegen.

Termin und Höhe der Zahlungen bestimmt die Bezugsbehörde.

Die für die Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen zuständige Behörde meldet den Bezugsbehörden die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen.

Marginale: 4. Sonstige Massnahmen.

Art. 167. Die Bezugsbehörde trifft die zivil- und betreibungsrechtlichen Massnahmen zur Sicherung des Steueranspruches und des Steuerbezuges.

Wird beim Tode des Zahlungspflichtigen ein Inventar aufgenommen, so ist die Forderung einzugeben. Die selbständige Haftung der Erben für Steuern, Strafsteuern und Bussen bleibt vorbehalten (Art. 179, Abs. 1).

Marginale: II. Vollstreckungstitel.

Art. 168. Verfügungen und Entscheide mit Inbegriff der rechtskräftig gewordenen Steuerregister, durch die eine Steuerforderung oder Busse endgültig festgestellt oder eine Sicherstellung angeordnet worden ist, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Ist die Verfügung oder der Entscheid infolge Anfechtung nur für einen Teil der Forderung endgültig, so ist der nicht angefochtene Teil vollstreckbar.

Fünfter Abschnitt.

Rückforderung.

Art. 169 bis 171.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 169 bis 171 reden von der Rückforderung. Es wird nicht so häufig vorkommen, aber es ist schon passiert, dass jemand zu viel Steuern bezahlt hat. Man sagt vom Berner, er sei nicht konsequent, er schimpfe über die Steuern, aber er sage zum Amtsschaffner: «Ich will gerne die Steuern zahlen». Diejenigen, die gerne Steuern zahlen, entrichten gelegentlich zu viel. Wenn sie irrtümlich zu viel zahlen oder wenn nachträglich Steuern oder Bussen aufgehoben oder vermindert werden, wenn die Steuern nicht geschuldet werden und der Betriebene es unterlässt, Rechtsvorschlag zu erheben, dann können die zu viel bezahlten Steuern zurückgefordert werden. Leider ist meine Anregung — das wäre eine Perle des Gesetzes gewesen —, dass der Staat für zu viel bezahlte Steuern einen Zins zu bezahlen hätte, unters Eis gegangen. Ich habe mich hier der höheren Einsicht der Kommission gefügt.

Grundsätzlich können die zu viel bezahlten Steuern zurückverlangt werden. Geht die Steuerverwaltung auf ein solches Begehren, das nach Art. 171 gestellt werden muss, ein, dann braucht weiter nichts gesagt zu werden. Geht sie nicht darauf ein, so kann vor dem Verwaltungsgericht die sogenannte öffentliche Rückforderungsklage erhoben werden. Der Anspruch auf Rückforderung verjährt innert fünf Jahren seit der Zahlung, das heisst die Verwaltung soll innert fünf Jahren feststellen, ob sie etwas zu fordern hat. Aber auch der Steuerpflichtige soll innert fünf Jahren herausfinden, ob er zu viel bezahlt hat. Merkt er es nicht, so ist der Anspruch verwirkt.

Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung.

v. Fischer. Es ist heute morgen die Rede von Selbstverständlichkeiten gewesen. Man fragte sich, ob es gut sei, in ein Gesetz eine Selbstverständlichkeit hineinzutun oder nicht. Man kam zu einem negativen Beschluss. In Art. 169 steht am Schluss der Satz: «Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet». Das ist meines Erachtens ebenfalls eine Selbstverständlichkeit. An und für sich hätte ich nichts dagegen, dass das im Gesetze steht. Aber dass das ausgerechnet in dem Artikel steht, wo man von der Rückforderung redet, begreife ich mit dem besten Willen nicht. Denn ein Rückforderungsanspruch entsteht doch immer erst dann, wenn ein Forderungsanspruch existiert. Also ist die Voraussetzung der Rückforderung, dass eine Steuerforderung da ist. Wenn man nun am Schlusse sagt: «Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet», so sagt man eigentlich, ein Rückforderungsanspruch ist nicht gegeben. Jedenfalls in diesen Zusammenhang passt das Schlussalinea meines Erachtens absolut nicht. Es ist mir wohl bekannt, dass es aus dem alten Steuergesetz herübergenommen wurde; aber dort wusste man auch nicht, was es bedeutet. Wenn man Kommentare liest, so sieht man genau, dass sie damit nichts Rechtes anfangen konnten. Man hat daraus geschlossen, das sei eine Kompensation von geschuldeten Steuern mit zu viel gezahlten Steuern. Ich möchte bitten, das hier auszusprechen, wenn es so gemeint wäre. Ferner bitte ich die Kommission, sich zu überlegen, ob das letzte Alinea nicht gestrichen werden kann.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist durchaus so, wie Herr von Fischer sagt, dass der Satz: «Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet» dem alten Gesetz entnommen ist. Wie Herr von Fischer gesagt hat, ist das eigentlich ein Satz, der irgendwo im Gesetz stehen kann und nicht nur zu der Rückforderung passt. Denn die Rückforderung kann selbstverständlich erst geltend gemacht werden, wenn eine ursprüngliche Forderung des Staates vorhanden war. Es ist so, dass der Satz eine platte Wahrheit darstellt: Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet. Der Satz ist aus dem alten Gesetz übernommen worden, um dem Steuerpflichtigen, wenn er auf der Steuerverwaltung reklamiert, sagen zu können: «Es steht im Gesetz, dass jede rechtskräftig gewordene Steuer als geschuldet gilt», weil die Leute etwa sagen, sie hätten vergessen, gegenüber der Veranlagung eine Einsprache einzureichen usw.

Präsident. Die Anregung des Herrn von Fischer geht an die Kommission zur zweiten Lesung. Herr

von Fischer ist einverstanden. Weitere Bemerkungen sind nicht gemacht worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Voraussetzungen.

Art. 169. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse zurückfordern:

wenn er aus Irrtum eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlte;

wenn die Steuer oder Busse nachträglich aufgehoben oder niedriger festgesetzt wird;

wenn die Steuer oder Busse nicht geschuldet war und infolge Unterlassung des Rechtsvorschlages oder infolge Rechtsöffnung bezahlt werden musste (Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Der Steuerpflichtige hat den Rückforderungsanspruch nachzuweisen.

Eine rechtskräftig gewordene Steuer oder Busse gilt als geschuldet.

Marginale: 2. Verfahren.

Art. 170. Der Anspruch auf Rückforderung wird bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht. Gibt diese dem Anspruch nicht innerhalb Monatsfrist statt, so steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderungsklage beim Verwaltungsgericht offen.

Marginale: 3. Verwirkung.

Art. 171. Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Zahlung verwirkt. Die Geltendmachung des Anspruches bei der kantonalen Steuerverwaltung unterbricht die Verwirkungsfrist.

Sechster Titel.

Widerhandlungen.

Erster Abschnitt.

Tatbestände und allgemeine Bestimmungen.

Art. 172 bis 174.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es kommen ein paar Tatbestände, die vielleicht ein wenig ernster sind als Plattheiten und Selbstverständlichkeiten im Gesetz. Wir reden von der Steuerhinterziehung, das heisst von Widerhandlungen gegen die Steuerpflicht. Es handelt sich hier um Tatbestände, die fast strafrechtlicher Art sind und wo das schweizerische Strafgesetzbuch es den Kantonen anheimstellt, ob sie für diese Tatbestände das Strafrecht anwenden oder ein eigenes Verwaltungsstrafrecht schaffen wollen. Insbesondere der Tatbestand des Art. 173 geht ausserordentlich hart neben einer Täuschung vorbei oder ist eine Täuschung, die man ebenso gut als strafrechtlichen Betrug bezeichnen kann. Es liegt im Ermessen des Kantons, ob er hier das Strafrecht anwenden will. Man hat sich im neuen Gesetz dazu entschlossen, wie das übrigens die eidgenössische Wehrsteuervorlage vorsieht, hier Tatbestände zu schaffen und sie administrativ zu ahnden und nicht durch den Strafrichter.

Wir kennen hier drei verschiedene Fälle: Die einfache und die schwere Hinterziehung, über die ich zunächst rede, und den Versuch zu einer Hinterziehung. Für die einfache Hinterziehung ist massgebend, dass dem Staate eine Steuer ganz oder teilweise entzogen oder vorenthalten wird, dass der Steuerpflichtige in einem Verfahren (Einschätzungs-, Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren) seine Pflicht verletzt, dass er wesentliche Tatsachen verschweigt. Das muss er wissentlich oder fahrlässig tun.

Dem gegenüber steht die schwere Hinterziehung im Art. 173, die insbesondere in subjektiver Beziehung, das heisst in der Willensbetätigung des Täters, viel weiter geht, indem die schwere Hinterziehung mit einer absichtlichen Täuschung begangen wird. Man will absichtlich täuschen und die Steuerbehörde auf eine falsche Fährte lenken, um gewisse Tatbestände zu verdecken. Man schafft Beweismittel auf die Seite, verheimlicht oder fälscht sie sogar. Das sind alles Tatbestände, die man nach dem eidgenössischen Strafrecht zweifellos als Betrug bestrafen und mit einer Freiheitsstrafe ahnden könnte.

Der schweren Hinterziehung ist gleichgestellt das sogenannte Inventarvergehen (Art. 188). Wenn Vermögensgegenstände oder Beweismittel auf die Seite geschafft werden, damit der Inventarisationsbeamte ein falsches Bild erhält, und zwar in der Regel ein falsches Bild zu Gunsten des Steuerpflichtigen, so ist das schwere Hinterziehung. Die Folge davon ist, dass erstens die Nachsteuer bezahlt werden muss. Der hinterzogene Betrag muss aufgerechnet werden. Das bedingt vielleicht, dass der schon bezahlte Betrag zusammen mit der Nachsteuer in eine höhere Skala hineinkommt. Es muss reiner Tisch gemacht werden einmal in bezug auf die Steuerpflicht, und es muss ein Verzugszins von 5 % bezahlt werden. Dazu kommt nun die eigentliche Strafe. Die einfache und die schwere Hinterziehung werden unterschieden nicht nur im Tatbestand, sondern auch in der Art, wie sie geahndet werden. Art. 172 sieht vor, dass eine Strafsteuer bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer geschuldet wird. Das entspricht dem gegenwärtigen Recht (Nachsteuer bis zum dreifachen Betrage). Innerhalb des dreifachen Betrages hat die urteilende Behörde festzustellen, wie hoch das sein soll, ob es einfach die Hälfte, das Eineinhalb- oder das Zweifache sein soll. Nach der allgemeinen Regel des Art. 178: «Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Busse ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen» werden selbstverständlich die zuständigen Behörden eine geringere Strafe anwenden, wenn jemand fahrlässig handelt, wenn kein böser Wille vorhanden ist oder wenn der Steuerpflichtige selber zu der Steuerbehörde geht und sagt, es sei ihm ein

Lapsus passiert. Er wird natürlich weniger streng bestraft, als wenn er mit allen möglichen Schlichen sich von der Steuer drücken will. Im Art. 173 steht, dass das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer als Steuerbusse gezahlt werden muss, wenn es sich um eine absichtliche Täuschung handelt. Man kann sagen, das sei eine hohe Strafe, weil dazu noch die einfache Steuer kommt. Aber die Erfahrung hat gelehrt, wenn wir Ordnung machen wollen in unseren steuerlichen Verhältnissen, so können wir nicht mit Glacéhandschuhen zugreifen, sondern müssen in Gottes Namen hart sein. Die Interessen des Staates sind letzten Endes so schutzwürdig wie die Interessen des einzelnen Steuerpflichtigen. Wenn man die Auswahl hat, so muss man sagen, das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer ist immer noch erträglicher als eine kriminelle Strafe mit allen ihren Folgen.

Deshalb kommt die Kommission nach eingehenden Beratungen der Art. 172 bis 174 dazu, dem Rate trotz dem ausserordentlichen Ernst oder vielleicht gerade wegen des ausserordentlichen Ernstes, der hierin liegt, einstimmig zu beantragen, es seien die drei Artikel in der vorgesehenen Fassung anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir haben auf das hinzuweisen, was in unserem Entwurf nicht vorgesehen ist, nämlich die Verhängung von Freiheitsstrafen. Es ist bei Behandlung der Artikel notwendig, diesem Gebiet einige Worte zu widmen, und zwar deswegen, weil andere kantonale Gesetze Freiheitsstrafen vorsehen. Wir haben im Jahre 1925 im Entwurf zum damaligen kantonalen Gesetz auch einen Versuch gemacht, die Freiheitsstrafe einzuführen. Man hatte Gefängnisstrafen für schwere Vergehen gegen das Steuergesetz vorgesehen. Diese Möglichkeit der Bestrafung durch Freiheitsentzug führte zu einer heftigen Opposition gegen das Gesetz. Das ist ein Grund, weshalb wir im vorliegenden Entwurf von den Freiheitsstrafen abgesehen haben. Aber es kamen noch andere Ueberlegungen dazu, nämlich die Erfahrungen, die andere Kantone mit diesen Freiheitsstrafen gemacht haben. Es ist ganz klar, in dem Moment, wo in einem Gesetz eine Freiheitsstrafe wegen Steuervergehen vorgesehen ist, muss der ordentliche Strafrichter angerufen werden. Es geht nicht an, dass eine Veranlagungsbehörde oder die Rekurskommission jemand zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Die Erfahrung in andern Kantonen hat also gezeigt, dass die Herren Strafrichter doch dem Tatbestand nicht ganz gewachsen sind; denn das Steuerrecht ist eine derartige Spezialität, dass die Strafrichter manchmal Mühe haben, den Tatbestand aufzuklären. Sie kennen Diebstähle und Unterschlagungen und was sonst üblich ist, aber das Steuerrecht ist ihnen nicht bekannt. Wenn sich ein Strafrichter in einem sehr wichtigen Fall mit dem Steuergesetz befassen muss, so muss er doch auf die Expertise eines Steuerfachmannes abstellen, so dass gleichwohl die ganze Verantwortung, wie der Strafrichter entscheidet, auf der Steuerverwaltung lastet. Das ist ein Gebiet, das sich zur Behandlung durch den Strafrichter nicht eignet, sondern es müssen diejenigen Behörden Sanktionen treffen, die damit zu tun haben und von Fall zu Fall entscheiden. Wir haben ständig mit der Sache zu tun, währenddem ein Strafrichter vielleicht einmal im Jahr dazu käme. Alle diese Ueberlegungen haben die Finanzdirektion und den Regierungsrat sowie die Kommission nach reiflicher Prüfung veranlasst, davon Umgang zu nehmen, Freiheitsstrafen gegen die Steuervergehen vorzusehen.

Es stellt sich natürlich die Frage, wer die im Gesetz vorgesehenen Strafen aussprechen darf. Sie hören, dass die ordentlichen Steuerbehörden zuständig sind: Veranlagungsbehörden, Rekurskommission, Verwaltungsgericht und die kantonale Steuerverwaltung. Es besteht aber die Möglichkeit einer Appellation an die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht, so dass hier die Strafjustiz nach allen Seiten vollständig unabhängig urteilen kann. Ich glaube die Lösung, wie sie getroffen wurde, ist sachgemäss.

Meuter. Art. 172 schreibt vor, wenn jemand bei der Aufnahme des Inventars vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, so kann er bestraft werden bis zum dreifachen Betrag der Steuer. In ländlichen Verhältnissen kommt es viel vor, dass ein Bauer seine Fahrhabe nicht nach ihrem richtigen Wert einschätzen kann. Er macht unter Umständen Angaben, die vielleicht einer nähern Nachprüfung nicht standhalten. Wenn nachher daraus auf Fahrlässigkeit geschlossen werden sollte, so könnte dieser Mann bis zum dreifachen Steuerbetrag bestraft werden. Das scheint mir eine ausserordentlich harte Bestimmung zu sein, wenn jemand aus Unkenntnis des Wertes seiner Fahrhabe sich strafbar macht. Ich möchte deshalb zuhanden der Kommission beantragen, dass das dritte Alinea wie folgt abgeändert wird:

«Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich falsche Angaben macht ...». Mein Antrag kommt also darauf hinaus, das Wort «fahrlässig» zu streichen.

Steinmann. Ich gestatte mir, den Antrag des Herrn Vorredners zu unterstützen. Ich teile seine Auffassung, dass bei der einfachen Steuerhinterziehung, im Gegensatz zur schweren Steuerhinterziehung in Art. 173, sehr wohl eine Abstufung in der Strafandrohung gemacht werden darf. Man kann sehr wohl in die Fallstricke einer Fahrlässigkeit geraten, ohne dass eine Absicht dabei wäre. Das wäre ja der Vorsatz. Es hat mir ein Ausserkantonaler gesagt, als er den Entwurf in der Zeitung las, ob wir Berner meinten, wir seien bessere Menschen als andere, dass wir glaubten, ohne die Freiheitsstrafen auszukommen. Ich antwortete ihm, der Art. 173, wo die Bezahlung erheblicher Beträge angedroht wird, habe eine grössere Wirkung.

Zum Schlusse möchte ich bitten, beim Art. 173 sprachlich durchgehend konsequent zu sein. Man sagt: «insbesondere durch Gebrauch ...» usw. Gerade vorher heisst es: «mittels absichtlicher Täuschung». Das Wort «mittels» existiert nicht, sondern es muss heissen: «Durch absichtliche Täu-

schung, insbesondere durch Gebrauch ...» usw. Ich bitte, das hier zu berücksichtigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 172 heisst es «vorsätzlich oder fahrlässig», und in Art. 173 steht «absichtlich». An beiden Orten ist also von Vorsotz oder Absicht die Rede. Es müssen auch äussere Umstände vorliegen, um nachher beurteilen zu können, ob jemand eine einfache oder schwere Steuerhinterziehung begangen hat. In Art. 172 wird nach der subjektiven Richtung hin gesagt, dass eine einfache Hinterziehung auch in Frage kommen kann, wenn fahrlässig eine falsche Angabe erfolgt ist, während dies beim Art. 173 nicht in Frage kommt.

Nun beantragt Herr Meuter, das Wort «fahrlässig» zu streichen. Ich glaube, wir sollten das nicht tun; denn Sie müssen sich auch in die Lage der Leute versetzen, die das Gesetz handhaben müssen. Wenn man das «fahrlässig» streicht und im Art. 172 nur auf das «vorsätzlich» abstellt, so können sie überhaupt fast niemand mehr wegen einfacher Hinterziehung bestrafen; denn es ist ausserordentlich schwer, bei diesem Tatbestand jemand den Vorsatz nachzuweisen. Wenn man nicht weitergeht als bis zum dreifachen Betrag, so kann man das «fahrlässig» stehen lassen. Ich frage mich, ob man nicht «grob fahrlässig» sagen sollte; aber eine gewisse Bestrafung bei Fahrlässigkeit muss vorhanden sein, sonst kann man Art. 172 in der Praxis fast nicht mehr anwenden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Von mir aus gesehen, habe ich nichts dagegen, wenn man die Anregung des Herrn Meuter in der Kommission prüft. Wir werden auch untersuchen, ob man, wie das Herr Regierungsrat Guggisberg angeregt hat «grob fahrlässig» sagen will. Ich glaube, das «fahrlässig» sollte man nicht unter allen Umständen herausstreichen. Selbstverständlich handelt es sich nicht darum, Herr Meuter, irgend einen, der eine kleine Ungeschicklichkeit begangen hat, mit dem dreifachen Steuerbetrag zu büssen. Bei Art. 173 wird bei der Bemessung der Strafsteuer auf die Schwere des Vergehens Rücksicht genommen werden. Nun ist halt eben eine Fahrlässigkeit und insbesondere eine grobe Fahrlässigkeit auch ein Verschulden. Wir haben heute morgen festgestellt, dass der Steuerpflichtige sich umtun und die nötigen Grundlagen liefern müsse. Es wird nicht mehr gefordert, als der Einzelne leisten kann. Das Einspracheverfahren ist so ausgestaltet, dass dort alles, was unter Fahrlässigkeit fallen sollte, zum Vorschein kommen dürfte. Wir haben die Ueberlegungen des Herrn Meuter auch gemacht, gerade deswegen, weil es gewisse Grenzgebiete zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt, wo man nicht unterscheiden kann — das lehrt die Erfahrung —, ob das noch Fahrlässigkeit oder schon Vorsatz ist. Es ginge zu weit, wenn man lediglich den Vorsatz unter Strafe stellen würde. Aber wir wollen prüfen, ob man «fahrlässig» mit «grob fahrlässig» verdeutlichen will. Ich glaube, das würde der Idee des Herrn Meuter entsprechen. Ich möchte nicht im Namen der Kommission versprechen, dass wir das Wort «fahrlässig» herausstreichen, aber wir wollen darnach trachten, die richtige Formulierung zu finden.

Die Sprachschöpfung des Herrn Steinmann werden wir berücksichtigen.

Präsident. Der Antrag Meuter geht an die Kommission zur zweiten Lesung. Die Anregung des Herrn Steinmann ist ebenfalls akzeptiert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Steuerhinterziehung. 1. Strafsteuer. *a.* bei einfacher Hinterziehung.

Art. 172. Wer dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er

die ihm obliegenden Pflichten bei der Veranlagung, in einem Rechtsmittel- oder in einem Strafsteuerverfahren oder bei der Aufnahme eines Inventars nicht erfüllt,

Tatsachen, die für den Bestand, Umfang, oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststellung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,

unterliegt einer Strafsteuer bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer.

Marginale: b. bei schwerer Hinterziehung.

Art. 173. Wird die Hinterziehung mittels absichtlicher Täuschung begangen, insbesondere durch Gebrauch falscher, verfälschter oder unwahrer Urkunden, durch Verheimlichung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Vorgeben von Rechtsgeschäften oder Leistungen, so beträgt die Strafsteuer das Zwei- bis Vierfache der hinterzogenen Steuer. Der nämlichen Strafsteuer unterliegt, wer den Steueranspruch dadurch gefährdet, dass er bei der Errichtung eines Inventars nach Art. 188 vorsätzlich Vermögensstücke oder Beweismittel verheimlicht oder beiseite schafft.

In besonders schweren Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Steuerverwaltung oder der Steuerjustizbehörden die Verfügung (Art. 184) auf Kosten des Steuerpflichtigen veröffentlichen.

Marginale: 2. Nachsteuer.

Art. 174. Ungeachtet einer allfälligen Strafsteuer ist der hinterzogene Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins als Nachsteuer zu entrichten, selbst wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt.

Art. 175.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Art. 175 handelt vom Versuch der Hinterziehung, das heisst es probiert jemand, die Steuer zu hinterziehen, und aus einem Grund, wofür er nichts kann, wird der Versuch hintangehalten. Der Versuch setzt den Vorsatz voraus. In der Regel wird es die Steuerveranlagungsbehörde sein, die dazwischen tritt, aber es kann auch die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht sein. Des-

halb hat man diesen Behörden im Gesetzesentwurf so ausgedehnte Kompetenzen für die Behandlung des ganzen Falles gegeben. Wenn nun der Fall eintritt, dass die Steuerverwaltung, die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht jemand unter ihre Fittiche nimmt, damit er nicht fehlbar wird, so hat diese Person subjektiv eigentlich gleich viel getan wie der, dem es geglückt ist. Er hat aber nicht eine Steuerhinterziehung begangen, er kann nicht mit der Strafe belegt werden; aber der Versuch ist subjektiv gleich schwer wie das vollendete Delikt. Hier ist wiederum je nach der Schwere eine Busse bis zu Fr. 10 000.— vorgesehen. Liegt der Versuch einer schweren Steuerhinterziehung vor, wie beispielsweise ein Inventarvergehen oder die Fälschung von Beweisstücken, so kann die Busse erhöht werden bis zum Betrag der geschuldeten Steuer. Das heisst also praktisch, dass der Fehlbare die geschuldete Steuer zweimal bezahlen muss, einmal als Steuer und das andere Mal als Strafe. Es mögen das ein bisschen massive Strafandrohungen scheinen. Ich verweise auf Art. 178, wo es heisst, dass nach der Schwere gestraft werden soll. Ich verweise ferner noch einmal darauf, dass jemand, der das Strafbare in seiner Seele und seinem Geist versucht, demjenigen gleichgestellt werden muss, welchem es glückt. Nur ein Umstand, für den er nicht verantwortlich ist, verhindert ihn daran, dass ihm die Hinterziehung gelingt.

Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 175 anzunehmen.

Raaflaub. Ich habe das Gefühl, dass die Zitation im Art. 175, wo auf Art. 172 Bezug genommen wird, tatsächlich etwas problematisch ist und unter Umständen das Gesetz ausserordentlich belasten könnte. Auf alle Fälle muss die Frage im Zusammenhang mit der definitiven Fassung von Art. 172 sorgfältig geprüft werden; denn es ist gar kein Zweifel, dass die Tatbestände, die in dieser Formulierung im bisherigen Steuerrecht nicht verankert waren, eine ziemlich starke Belastung der Gesetzesvorlage darstellen. Ich möchte daher die Auffassung vertreten, dass, wenn immer möglich, Art. 172 oder Art. 175 verschwinden könnte; je nach der Formulierung, die die Kommission findet, kann man die Sache prüfen. Ich stelle zurzeit keinen abschliessenden Streichungsantrag, behalte mir dies aber für die zweite Lesung vor, und zwar je nach der definitiven Formulierung von Art. 172.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Schwierigkeit, die Herr Raaflaub signalisiert, kann nicht entstehen. Ein Versuch kann nur vorliegen für eine vorsätzliche Begehung. Etwas Fahrlässiges kann man nicht probieren. Wenn man etwas probiert, so muss ein bestimmter Wille da sein. Ob man sagt «fahrlässig» oder «grob fahrlässig», ist gehüpft wie gesprungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Versuch der Hinterziehung.

Art. 175. Wer den Steueranspruch des Staates dadurch gefährdet, dass er eine Steuerhinterziehung (Art. 172 und 173) versucht, unterliegt einer Steuerbusse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.—. Beim Versuch einer schweren Hinterziehung kann die Busse bis zum Betrag der geschuldeten Steuer erhöht werden.

Art. 176.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 176 handelt von der Anstiftung und der Beihilfe. Wer zum Steuervergehen anstiftet oder wer Beihilfe leistet, ist selber nicht ein Steuerhinterzieher, sondern der Hinterzieher ist nur der Steuerpflichtige selber. Weil der Anstifter und derjenige, der Beihilfe leistet, selber nicht der Steuerpflichtige und nicht der Hinterzieher ist, so kann man ihnen nicht das Mehrfache der Steuer als Strafe auferlegen. Deshalb wird in Art. 176 vorgeschlagen, dass der Tatbestand der Anstiftung ausgezeichnet werde mit einer Geldbusse von Fr. 10.— bis 10 000.—. Da kann es in den Krautgärten gewisser Steuerberatungsunternehmungen auf dem Platze Bern und anderswo schon einigermassen hageln. Es gibt Firmen, die darauf ausgehen, mit erlaubten und unerlaubten Mitteln dem Steuerpflichtigen zu helfen, damit er um die Steuerpflicht herumkommt. Es kann sich um Sachwalter oder um patentierte Berufsarten handeln. Wer jemand anstiftet, eine Steuerhinterziehung zu begehen oder wer dazu Beihilfe leistet, weil er Buchhaltungen frisiert usw., erfüllt den Tatbestand der Anstiftung oder der Beihilfe und wird bestraft wie der Steuerpflichtige selber. Wir beantragen Genehmigung.

v. Fischer. Bei Art. 176 möchte ich den Vorbehalt machen, den Herr Raaflaub zu Art. 175 vorgebracht hat. Dort spielt das Schuldmoment eine Rolle. Es wird der Ausdruck «schuldhaft» angewendet. Man muss sich überlegen, wie weit man hier gehen will. Gewiss haben sich die Steuerberater vermehrt. Ich bin einverstanden, dass man gewisse Kategorien von Steuerberatern zur Rechenschaft zieht. Man sollte aber auch nicht übertreiben. Infolgedessen sollte der Art. 176 in Verbindung mit dem Fahrlässigkeitsbegriff in Art. 172 noch einmal durchgesehen werden.

Steinmann. Ich habe die gleichen Bedenken, stelle aber keinen Antrag. Es wird mit Geldstrafe bedroht die Anstiftung zu einem Versuch. Das geht nun, wie bereits erwähnt wurde, ausserordentlich weit. Es kann darunter fallen, wenn einer dem andern sagt, er müsse das so machen, und der andere probiert es. Dabei ist zu sagen, dass bei all den Fällen, wo es nur zum Versuch kommt, der Staat und die Gemeinden nicht geschädigt werden, indem es beim Versuch geblieben ist. Infolgedessen wird hier nur die Gesinnung oder eine gewisse Leichtfertigkeit oder sonst etwas furchtbar erfasst. Der Strafrichter kommt in den vorberatenden Behörden allzu krass zum Ausdruck. Ich möchte bitten, sich noch einmal zu überlegen, ob man die Anstiftung zum Versuch auch noch mit derartigen Strafen bedrohen will.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte aus meiner Erfahrung

sagen, dass derjenige, der Hilfe leistet, und derjenige, der anstiftet, manchmal viel verwerflichere Gesinnungen an den Tag legen als der Steuerpflichtige selber, der oft nur das Objekt der beiden ist. Der Steuerpflichtige selber ist eigentlich mehr der Geschobene und gibt dem Rate des andern nach. Es scheint mir richtiger zu sein, den Anstifter und Helfer zu fassen und nicht nur den Geschobenen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich sehe die von Herrn v. Fischer signalisierten Schwierigkeiten nicht. Wenn jemand einen andern anstiftet, die Steuern zu hinterziehen, so ist der Anstifter im klaren, warum er so handelt. Er sieht den Zweck vor Augen. Er handelt nicht selber, sondern der Steuerpflichtige handelt. Aber der Wille des Anstifters geht auf einen Erfolg, der den Staat schädigt.

Die Beihilfe ist nur unter Strafe gestellt, wenn sie schuldhaft, nicht wenn sie unbewusst geleistet wird. Wenn aus Gründen, für die weder der Anstifter noch der Beihelfer verantwortlich sind, von den Steuerveranlagungsbehörden, der Rekurskommission oder dem Verwaltungsgericht aus irgend einem glücklichen Zufall die Verfehlung rechtzeitig entdeckt wird, so sähe ich nicht ein, weshalb man Anstiftung und Beihilfe nicht als solche behandeln sollte. Aber wenn es gewünscht wird, werden wir die Sache überprüfen, indem dieses Steuerstrafrecht etwas Wesentliches ist. Aber ich möchte von vornherein sagen, die Kommission ist entschlossen, hier der Regierung und den Steuerbehörden zu helfen, durchzugreifen.

Präsident. Die Anträge und Anregungen gehen an die Kommission für die zweite Lesung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Anstiftung und Beihilfe.

Art. 176. Wer zu einer Steuerhinterziehung, einem Versuch dazu oder zu einem Inventarvergehen anstiftet, oder zur Begehung der Widerhandlung schuldhaft Hilfe leistet, unterliegt einer Geldbusse von Fr. 10.— bis 10 000.—.

Art. 177.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Art. 177 ist gegenüber dem ersten Entwurf in verschiedener Richtung geändert worden. So haben wir das Wort «schuldhaft», das vielleicht ein bisschen nebelhaft klingen mag, durch «böswillig» ersetzt. Wir sagen wieder, dass die Ungehorsamsstrafe erst eintritt nach Mahnung und dass eine Ordnungsbusse ausgefällt wird nicht von Fr. 2.— bis 500.—, wie zuerst vorgeschlagen war, sondern von Fr. 2.— bis 200.—. Ich glaube, mit diesen Sicherungen kann man die Ungehorsamsstrafe empfehlen. Also erst dann, wenn jemand böswillig, auf berndeutsch «tüfelsüchtig» handelt, hat er nach erfolgter Mahnung eine Busse von Fr. 2.— bis 200.— zu bezahlen.

Wir haben in der Kommission ausserordentlich lange und eingehend darüber gesprochen und gefunden, man könne es dabei bewenden lassen, weil es Erdenbürger und Miteidgenossen gibt, die um keinen Preis nicht Auskunft geben wollen, auch wenn sie ein paarmal gemahnt wurden. Das geht natürlich nicht. Das ganze Verfahren würde dadurch sabotiert. Die Kommission hält dafür, dass Art. 177 in der gegenwärtigen Fassung niemand unrecht tut, dass aber die Veranlagungsbehörden ein Mittel in der Hand haben, um endlich zum Ziel zu kommen. Die Herren sehen, dass wir den alten Art. 175 gestrichen haben, um zu vermeiden, dass der Steuerpflichtige, wenn er aufmuckt oder eine böse Bemerkung macht, vom Beamten ohne weiteres gestraft werden kann. Wir fanden, es gehe ohne diese Bestimmung. Zu Ehren der Steuerveranlagungsorgane sei gesagt, dass man darauf verzichten kann.

Ich möchte Sie bitten, den Art. 177 so anzunehmen.

Pfister. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Nach erfolgloser Mahnung einer Ordnungsbusse ...»

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Nehmen wir beispielsweise an, ein Steuerpflichtiger habe eine Steuererklärung oder das Wertschriftenverzeichnis nicht eingereicht und werde gemahnt. Es wird ihm eine Frist gesetzt, das Versäumte innert 14 Tagen nachzuholen. Es kommt praktisch nicht vor, dass man sofort eine Busse verhängen wird, sondern man wird zwei- bis dreimal mahnen. Erst wenn verschiedentlich gemahnt wurde, ist eine Mahnung «erfolglos». Es ist nicht so, dass morgen eine Mahnung erlassen wird und übermorgen kommt schon die Busse. So unsinnig wird das Gesetz nicht gehandhabt. Es ist daher nicht nötig, das Wort «erfolglos» hineinzunehmen.

Pfister. Wenn es so gemeint ist, so kann man es doch so hinsetzen.

Präsident. Herr Pfister stellt den Antrag, in Art. 177, zweitletzte Zeile, zu schreiben: «unterliegt nach erfolgloser Mahnung ...» Die Einschaltung wird vom Kommissionspräsidenten abgelehnt.

Abstimmung.

Für den Antrag Pfister	25 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	26 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: IV. Ungehorsam.

Art. 177. Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, des Versuchs dazu oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften, insbesondere über

Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und Schuldenverzeichnisses,

Vorlage von Geschäftsbüchern,

Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,

Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,

böswillig nicht befolgt, unterliegt nach Mahnung einer Ordnungsbusse von Fr. 2.— bis Fr. 200.—.

Art. 178 bis 181.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Unter solchen Voraussetzungen will ich mich nicht mehr einer Abstimmung aussetzen, die Ovationen zugunsten der Kommission werden immer bescheidener, wenn auch die Stimmen auf der andern Seite nicht überwältigend waren.

Art. 178 stellt für sämtliche Steuerbussen den Grundsatz auf, dass die Strafe der Schwere des Verschuldens Rechnung tragen soll. Das ist ein Grundsatz, der erstmals im schweizerischen Militärstrafrecht und nun im eidgenössischen Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Es wird beigefügt, dass Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften das Verschulden nicht ausschliesst.

Art. 179 spricht von der Haftung. Zunächst haftet der Steuerpflichtige selber. Das ist eine Selbstverständlichkeit, das braucht man nicht zu sagen, nachdem wir heute schon andere Selbstverständlichkeiten abgelehnt haben. — Wenn der Steuerpflichtige stirbt, so haften an seiner Stelle die Erben. Da hat man nun die Meinung, dass die Erben nicht weiter haften sollen als bis zum Betrage ihres Erbteils. Es ist denkbar, dass eine solche Strafsteuer und eine Nachsteuer erst zum Vorschein kommt, wenn der Steuerpflichtige (Erblasser) gestorben ist. Die Sache kommt hintendrein in einem Augenblick aus, wo die Erben die Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen haben. Wollte man die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze anwenden, so hiesse das, dass die Erben für alle Schulden des Erblassers solidarisch haften, und zwar auch mit ihrem Vermögen. Das ist und kann nicht die Meinung des Gesetzes sein. Deshalb heisst es im Art. 179, dass die Erben wohl solidarisch haften für die geschuldete Nach- und Strafsteuer, aber nur bis zum Belaufe der Verlassenschaft, also jeder für die Höhe seines Erbteils.

Weiter heisst es im Art. 179, wenn die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter (das ist der Inhaber der elterlichen Gewalt) oder vom Vormund begangen wurde, so haftet der Vertretene, und der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet für die Nachsteuer. Der Vertreter kann mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.— belegt werden. Wenn der Vormund die Nachsteuer verursacht, indem er nicht sorgfältig verwaltet hat, so ist es möglich, dass er gemäss Vormundschaftsrecht (Art. 426 Zivielgesetzbuch) zivilrechtlich für den Schaden verantwortlich gemacht wird, wenn er das Mündel zu einem Steuerhinterzieher werden liess. Das ist die zweite Folge, die der gesetzliche Vertreter erleidet.

Wenn ich jemand in Steuerangelegenheiten vertrete und der Steuerverwaltung gegenüber nicht sorgfältig bin, weil ich etwas verschweige, das gesagt werden musste, oder etwas sage, das ich nicht hätte sagen müssen, und der von mir Vertretene erleidet deswegen eine Steuerbusse, so habe ich mein Mandat nicht so ausgeführt, wie Art. 389 Obligationenrecht dies vorsieht. Ich hafte dem Vertretenen, meinem Auftraggeber, für den Schaden.

Aehnlich ist das Verhältnis zwischen der juristischen Person und ihren Organen (Abs. 4).

Art. 180 enthält eine Befristung wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams. Bussen können nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgt. Insbesondere gilt die Bestimmung, dass der Versuch im Verfahren entdeckt werden muss. Wenn er nicht entdeckt wird, so ist das ein vollendetes Delikt. Alle andern Dinge müssen während des Verfahrens entdeckt werden, sonst bleiben sie straflos.

Wir haben hier eine Verjährungsbestimmung, die sich in Gegensatz stellt zu Art. 162 über die Verjährung der Steuer. Wenn es sich um Nach- und Strafsteuern sowie um Steuerbussen handelt, verjährt der Anspruch 10 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. Wenn jemand z. B. in der Veranlagungsperiode 1945/46 eine Steuerhinterziehung begeht und sie wird spätestens im Jahre 1956 entdeckt, so kann das Verfahren noch eingeleitet werden, der «Vogel» schlüpft nicht aus. Die längere Verjährung erfolgt deshalb, weil der Anspruch nicht festgesetzt ist. Im Art. 162 haben wir den Fall gehabt, dass der Anspruch festgesetzt war.

Die Kommission hält dafür, die Art. 178 bis 181 seien in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Sie stellt in dem Sinne Antrag.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte besonders auf die Alinea 2 und 3 des Art. 179 hinweisen.

In Alinea 2 handelt es sich um eine Widerhandlung des gesetzlichen Vertreters. Wenn ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, so muss die natürliche Person nur den entzogenen Steuerbetrag zahlen. Das ist begreiflich, weil die natürliche Person nichts dafür kann, dass der gesetzliche Vertreter unrecht gehandelt hat. Dem gesetzlichen Vertreter wird eine Busse auferlegt.

Anders ist die Lösung dann, wenn ein vertraglicher Vertreter nicht gut gehandelt hat: «Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der betreffenden Person zugerechnet», und zwar im vollen Umfang. Das ist in einem derartigen Fall durchaus richtig. Der Vertreter handelt einfach an Stelle des Vertretenen. Infolgedessen kann eine Busse nicht in Frage kommen. Ich habe auf diesen Unterschied für den gesetzlichen und den vertraglichen Vertreter aufmerksam machen wollen.

Keller (Langnau). Zu Art. 178 möchte ich einen Vorbehalt machen. Ich hatte in der Kommission nicht Gelegenheit, hierzu das Wort zu ergreifen. Könnte nicht eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die zuviel bezahlten Steuern angerechnet werden sollen? Wir haben schon an einem andern Ort davon geredet; aber es könnte nichts schaden, das hier aufzunehmen. Ich möchte zuhanden der Beratung der Kommission zur zweiten Lesung einen dahingehenden Vorbehalt anbringen.

M. **Piquerez.** Je propose de modifier l'alinéa 1 de l'art. 179 de la façon suivante: «Les héritiers répondent solidairement jusqu'à concurrence du montant de la succession, du total des impôts dus par le défunt.»

Je pars du principe fondamental qui existe dans toute loi pénale qui seul le citoyen condamné doit répondre de la peine qui lui est infligée. Les héritiers ne peuvent pas en conséquence être rendus responsables de la peine ou des amendes qui ont été infligées à leur parent défunt. Or, les amendes fiscales et les impôts répressifs constituent des sanctions d'ordre pénal qui doivent être acquittés par l'auteur de l'infraction. Les intérêts de la collectivité sont suffisamment sauvegardés si l'Etat récupère, au moment du décès du contribuable qui a fraudé, le total des impôts fraudés pour lesquels les héritiers doivent répondre solidairement. J'estime que la loi ne doit pas aller plus loin. Ce serait violer un principe fondamental selon lequel, au pénal, les peines sont personnelles.

Je propose d'adjoindre à l'alinéa 1 de cet art. 181, la phrase suivante: «Pour l'impôt répressif et les amendes fiscales il y a prescription absolue lorsque le délai ordinaire de prescription est dépassé de moitié.»

Je pars du principe que les impôts répressifs et les amendes fiscales sont des peines d'ordre pénal et que l'on doit prévoir évidemment un délai de prescription définitif. L'Etat ne doit pas avoir un droit imprescriptible vis-à-vis d'un citoyen pour ce qui concerne les impôts répressifs et les amendes fiscales. La prescription des impôts fraudés par dix ans est nomale et je suis d'avis que celle-ci doit pouvoir être interrompue par les moyens de prescription prévus par la loi. Mais, je le répète, l'impôt répressif et l'amende fiscale doivent être prescrits à un certain moment donné. C'est la conséquence logique du principe que j'ai développé brièvement tout à l'heure en proposant de modifier l'art. 179, alinéa 1.

Präsident. Herr Piquerez stellt zwei Anträge.

Beim Art. 179 will er das erste Alinea anders formulieren, und zwar: «Die Erben haften solidarisch bis zum Belaufe des Nachlasses für die Gesamtheit der vom Erblasser geschuldeten hinterzogenen Steuer.»

Beim Art. 181 will er im ersten Alinea folgenden Zusatz beifügen: «Für die Strafsteuer und die Steuerbussen besteht unbedingte Verjährung, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.»

Wälti. In Art. 178 werden die Strafsteuer und die Bussen bemessen nach der Schwere des Verschuldens. Wir haben beim Wehropfer und der Wehrsteuer gesehen, dass bei der grössten Vorsicht Irrtümer passieren können. Man sieht beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung, dass man in der früheren etwas unterlassen hat. Man möchte die Sache korrigieren. In der neuen Steuererklärung kann das aber nicht geschehen. Ich schlage hier nun vor, wenn jemand sich selbst anzeigt, dass er dann nur die Nachsteuer und nicht noch die Steuerbusse zu bezahlen hat. Es ist psychologisch wichtig, hierauf hinzuweisen, damit man es im Gesetze sieht.

Steinmann. Ich weiss, dass der Ausdruck «bis zum Belaufe» im alten Gesetz von 1918 steht. Ich möchte mit meinen Bemerkungen zum Gesetzestext nicht etwa zum Ausdruck bringen, dass man sich nicht Mühe gegeben habe, im Gegenteil, ich habe wenig Gesetzesentwürfe gesehen, deren Sprache so klar ist wie im vorliegenden. Aber ich beantrage, das Wort «Belaufe» durch «bis zum Gesamtbetrag der Verlassenschaft» zu ersetzen. Dieser Ausdruck «bis zum Belaufe» ist hineingerutscht, er ist aber nicht deutsch.

Laubscher. Ich habe beim Art. 151 beantragt, man möchte die Spareinlagen der kleinen Leute an der Quelle besteuern, damit man diese Sparer nicht bestrafen könne, wenn sie die paar Fränklein auf der Kasse nicht angeben. Hier sind in verschiedenen Artikeln kolossal hohe Bussen angesetzt. Es heisst hier auch, der Steuerzahler könne veranlasst werden, die Bescheinigung Dritter einzubringen. Wenn z. B. in einer Gemeinde der Gemeindeschreiber die Auffassung hat, es habe jemand ein Kassenbüchlein, so fordert er ihn auf, die Beweise einzubringen. Dann ist der Mann dazu verpflichtet. Wenn er es nicht macht, so hat er nach Art. 96 das Rekursrecht verloren. Ich möchte den Regierungsrat bitten, für so kleine Vergehen nicht gleich hohe Bussen zu verhängen, wenn sich jemand in dem erwähnten Sinne vergeht. Diese kleinen Leute wären froh, wenn sie die Steuern bezahlt hätten und nicht noch das Sümmchen angreifen müssten, das sie auf der Bank haben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Anregung des Herrn Wälti anbetrifft, in Art. 178 einen Satz beizufügen, wonach dann, wenn der Steuerpflichtige sich selbst anzeigt, möglichste Milde walten soll, so dass er vielleicht nur die Nachsteuer, nicht aber eine Strafsteuer zu bezahlen hätte, so ist nach meiner Auffassung dieser Gedanke durchaus prüfenswert. Wir wollen die Frage in der Kommission noch einmal behandeln.

Was die grundsätzliche Frage des Herrn Piquerez betrifft, so vertrete ich die Meinung, dass seinen Wünschen nicht entsprochen werden kann. Sie betreffen die Art. 179 und 181. Ich begreife, dass Art. 181 umredigiert werden müsste, wenn Art. 179, Abs. 1, nach seinen Anträgen abgeändert würde, indem selbstverständlich auch dort ein Anspruch auf Strafsteuern gegenüber den Erben nicht mehr in Frage kommen kann. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so möchte er sagen: Die Erben haften bis zum Belaufe der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nachsteuer, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Er möchte also die Strafsteuern herausnehmen und die Erben nur verantwortlich machen für die Nachzahlung der Summe, die der Erblasser zu Unrecht nicht versteuert hat.

Der Entwurf und das gegenwärtige Gesetz sehen vor, dass eben auch dann, wenn der Steuerpflichtige verstorben ist, die Erben für die Folgen seiner Nachlässigkeit oder seiner Vorsätzlichkeit in vollem Umfange aufzukommen haben. Deshalb haben wir im Gesetz von 1918 nur zu Steuerzwecken ein amtliches Inventar eingeführt. Im Art. 188 nehmen wir dieses amtliche Inventar neu auf, um fest-

stellen zu können, ob der Erblasser seiner Steuerpflicht restlos nachgekommen ist oder ob irgendwelche Mängel festgestellt werden. Es ist nun nach meiner Auffassung klar, dass die Erben hier für das gesamte Verschulden des Erblassers haften müssen. Das hat manchmal etwas Hartes an sich, aber es muss so sein; denn oft kommt man einem Mann erst nach dem Tod auf seine Steuerhinterziehungsschliche. Diese Bestimmung scheint mir gesetzlich durchaus richtig zu sein, sonst würden wahrscheinlich noch mehr Steuern hinterzogen. Aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass es in Ordnung wäre, die Strafsteuer herauszunehmen. Ich glaube nicht, dass der Vorschlag Piquerez akzeptiert werden kann, daher fällt sein Antrag auch beim Art. 181 dahin.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, die Anregung des Herrn Wälti der Kommission zu unterbreiten. Es ist mir bekannt, dass z. B. im Kanton Basel-Stadt in allen Fällen, wo eine Selbstanzeige erfolgt, nachher der Steuerfall erledigt wird. Der Steuersünder muss dasjenige zahlen, was er hätte entrichten müssen, wenn er richtig veranlagt worden wäre. Dazu kommt ein Zins von 5 %. Aber in allen Fällen, wo der Steuerpflichtige selber den Gang nach Canossa antritt, erhält er keine Steuerbusse. Es ist mir von Leuten aus Basel mitgeteilt worden, dass so ein Ablass, verbunden mit einem Aderlass, ausserordentlich wohltuend wirke. Wenn man einfach zahlen kann, was man hätte entrichten müssen, wenn es recht zu- und hergegangen wäre, so ist das der beste Stimulus, um ein morsches Gewissen aufzurütteln. Deshalb ist die Idee des Herrn Wälti prüfenswert.

In bezug auf die Anträge des Herrn Piquerez teile ich die Auffassung des Herrn Finanzdirektors. So sehr versöhnt nach meiner Auffassung der Tod doch nicht, dass er alles, was der Erblasser steuerrechtlich gesündigt hat, ausgleicht, sondern es kommen die Strafansprüche des Staates als Passivum in die Erbschaft hinein. Wahrscheinlich wird ja im allgemeinen bei der Bemessung des Masses dem Umstand Rechnung getragen, dass der, der zahlen muss, nicht der eigentliche Sünder ist. Es ist mir bekannt, dass ab und zu diesem Umstand von den Steuerbehörden in der Weise Rechnung getragen wird, dass man die Erben nicht alles entgelten lässt, besonders wenn dadurch der Grossteil der Erbschaft aufgezehrt würde. Aber grundsätzlich wäre es falsch, wenn man sagen würde, weil der Sünder tot ist, sollen seine Verfehlungen keine Konsequenzen mehr haben. Das wollen offenbar die beiden Anträge des Herrn Piquerez. Ich bin daher mit dem Finanzdirektor einverstanden, dass das abgelehnt werden sollte. Der ziemlich schwere Karren der Kommission sollte durch diese beiden Anträge nicht noch mehr belastet werden.

Präsident. Die Anregungen der Herren Keller und Wälti gehen an die Kommission. Ich nehme an, die redaktionelle Anregung des Herrn Steinmann werde akzeptiert. (Zustimmung.)

Es bleiben übrig die Anträge Piquerez zu den Art. 179, Alinea 1, und 181. Ich nehme an, wenn der Antrag Piquerez bei Art. 179 nicht angenommen würde, dass er beim Art. 181 dahinfiele. (Zustimmung.)

Bevor wir abstimmen, verlese ich Ihnen den Wortlaut der beiden Anträge Piquerez.

Zu Art. 179, 1. Alinea: «Die Erben haften solidarisch bis zum Belaufe des Nachlasses, also bis zum Gesamtbetrag des Nachlasses für die Gesamtheit der vom Erblasser geschuldeten hinterzogenen Steuer.»

Zu Art. 181: «Für die Strafsteuer und die Steuerbusse besteht unbedingte Verjährung, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.»

Abstimmung.
(Art. 179.)

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (entgegen dem Antrag (Piquerez) . . . . . Mehrheit.

Präsident. Die Abstimmung über den Antrag Piquerez zu Art. 181 erübrigt sich. Die beiden Anträge sind erledigt.

Beschluss:

Marginale: V. Gemeinsame Bestimmungen.
1. Bemessung.

Art. 178. Bei der Bemessung der Strafsteuer und der Bussen ist auf die Schwere des Verschuldens Rücksicht zu nehmen.

Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Vorschriften schliesst das Verschulden nicht aus.

Marginale: 2. Haftung.

Art. 179. Die Erben haften bis zum Belaufe der Verlassenschaft solidarisch für die vom Erblasser geschuldete Nach- und Strafsteuer und Steuerbusse, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Wurde die Widerhandlung vom gesetzlichen Vertreter einer natürlichen Person begangen, so hat diese den hinterzogenen Steuerbetrag nebst fünf Prozent Verzugszins (Art. 174) nachzuzahlen. Dem gesetzlichen Vertreter ist eine Busse von Fr. 10.— bis Fr. 10 000.— aufzuerlegen. Die gleiche Vorschrift gilt für amtliche Erbschaftsvertreter und Liquidatoren.

Wurde die Widerhandlung von einem vertraglichen Vertreter begangen, so wird sie der vertretenen Person zugerechnet, sofern diese nicht nachweist, dass sie nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Die entzogene Steuer ist in jedem Fall nachzubezahlen. Art. 176 bleibt vorbehalten.

Wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetriebe oder bei der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft ohne juristische Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die juristische Person oder Handelsgesellschaft Anwendung. Die Mitglieder der Verwaltung und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen können, soweit sie ein persönliches Verschulden trifft, nach Art. 176 bestraft werden.

Marginale: 3. Befristung.

Art. 180. Wegen Versuchs der Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu und wegen Ungehorsams können Bussen nur ausgesprochen werden, solange das Verfahren läuft, in welchem die Widerhandlung erfolgte.

Marginale: 4. Verjährung.

Art. 181. Der Anspruch auf Nach- und Strafsteuern und auf Steuerbussen verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

Im übrigen gelten für die Verjährung die gleichen Vorschriften wie für den Steueranspruch (Art. 162). Wird die Verjährung für die Staatssteuer unterbrochen, so gilt dies auch für die Gemeindesteuer und umgekehrt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Art. 182 bis 186.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass man den Tatbestand der Steuerhinterziehung bewusst nicht dem Gerichte übergeben, sondern administrativ regeln wollte. Ich, der ich ausserhalb der Verwaltung stehe, darf vielleicht ein wenig aus der Schule schwatzen. Man hat sich vielleicht gesagt, was es nütze, wenn man unter Umständen einen Steuerhinterzieher auf das Grosse Moos bringe. Es sei gescheiter, solche Sünder dort zu packen, wo es ihnen offenbar am meisten weh tue, indem man ihnen die drei- bis vierfache Steuer auferlege, das sei die elegantere Lösung. Es mögen dabei auch finanzielle Erwägungen des Staates mitgesprochen haben.

In den Art. 182 bis 186 kommt nun die Frage: Wer soll die Strafe aussprechen, wer leitet das Verfahren und wer ist die entscheidende Behörde? Deshalb will ich lediglich feststellen. Wenn es sich um ein vollendetes Delikt handelt, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und der Steuerhinterziehungshandel auskommt, dann leitet die kantonale Steuerverwaltung das Verfahren. Sie ist nachher auch die Behörde, die die Untersuchungsmassnahmen anordnet und die nach Art. 184 den Betrag der Nach- und Strafsteuer ausspricht. Das ist ein Fall.

Wenn es sich um einen Versuch handelt, so wird er in der Regel von der Steuerveranlagungsbehörde entdeckt. Das kann in allen Fällen, wo die kantonale Steuerverwaltung veranlagt, insbesondere bei den Erwerbsgesellschaften, wiederum die kantonale Steuerverwaltung sein. Aber es können auch die Veranlagungsbehörden der Gemeinden entdekken, dass jemand im Trüben fischen will. Nachher wird das Verfahren durchgeführt und eingeleitet von der Behörde, die den Versuch entdeckt hat. Die gleiche Behörde wird nachher auch den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse festsetzen. Wie der Herr Finanzdirektor ausführte, soll das nicht eine impulsive Angelegenheit sein, gewissermassen ein Racheakt, der aus dem Handgelenk getroffen wird, sondern es soll dem Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, der Schutz des Rechtsstaates zuteil werden. Es kann daher die Verfügung der Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung an die Rekurskommission weitergezogen werden (Art. 185). Die kantonale Rekurskommission prüft entweder als Behörde oder, wenn der Betrag unter Fr. 400.— liegt, nur der Präsident. Der Entscheid der Rekurskommission oder des Präsidenten kann nachher an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dort entscheidet ebenfalls bei Beträgen über Fr. 400.— das Gericht und unter diesem Betrag der Präsident. Ich glaube, durch den Mittelweg, den man geht, findet man das Richtige. Es wird die Angelegenheit nicht jemand übertragen, der mit solchen Fragen überhaupt nichts zu tun hat wie die Strafrichter, denen sie von Natur aus gefühls- und erkenntnismässig eher fremd sind. Es wird also das Verfahren nicht endgültig jemand übertragen, der Partei sein muss, wie die Steuerverwaltung und die Steuerveranlagungsbehörde, sondern die Sache endet dort, wo man landauf, landab für administrative Sachen den rechtlichen Schutz sucht, nämlich bei der Rekurskommission und beim Verwaltungsgericht. Es wird uns übrigens gesagt, dass solche Entscheide in bezug auf die Straf- und Nachsteuern genau die gleiche Wirkung haben wie Urteile. Auf Grund dieser Urteile kann im Betreibungsverfahren gegenüber dem Steuerpflichtigen die endgültige Rechtsöffnung verlangt werden. Die Kommission beantragt Ihnen, das Verfahren, wie es in den Art. 182 bis 186 geordnet ist, zu genehmigen.

Steinmann. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie das Verfahren in einer Anstiftung zu einem Versuch ist, so wird eigentlich die Bestimmung von Art. 176 direkt ad absurdum geführt. Die Anstiftung zum Versuch wird erst festgestellt, wenn der Versuch entdeckt ist. Dann entdeckt man auch den Anstifter zum Versuch. Der Staat merkt dann, dass einer betrügen wollte. Der Staat ist aber mit keinem Rappen zu Schaden gekommen. Trotzdem wird der, der einem andern leichtfertig einen Floh ins Ohr gesetzt hat, folgendem Verfahren unterworfen: Er bekommt zunächst nach Art. 182, Alinea 3, mit eingeschriebenem Brief davon Kenntnis dass ein Verfahren gegen ihn aufgenommen wird. Er wird zur Vernehmlassung innerhalb einer Frist, die er sich natürlich sofort notiert und die er einhält, aufgefordert, weil er sonst wiederum bussfällig wird. Nachher ordnet die Behörde die Untersuchungsmassnahmen an. Der Mann wird peinlich gefragt, weshalb er dazu gekommen sei, einem andern einen Floh ins Ohr zu setzen. Nachher werden alle Beweismittel eingefordert. Nach Art. 184 setzt die Behörde die Busse für den Mann fest, der diese Anstiftung zum Versuch begangen hat. Wiederum durch eingeschriebenen Brief (das kostet 20 Rappen Porto) wird die Sache mitgeteilt. Innerhalb dreier Monate muss auch die Gemeinde davon Kenntnis erhalten. Nachher kann der Betreffende innerhalb 30 Tagen gegen den Entscheid rekurrieren. Das alles wegen einer kleinen Sache. Er kann an die Rekurskommission gelangen. Wenn sie entschieden hat, so hat der gleiche Mann, der einem andern einen Floh ins Ohr gesetzt hat, noch Gelegenheit, sich ans Verwaltungs-

gericht zu wenden. Minima non curat praetor heisst ein alter römischer Rechtsspruch. Unsere Behörden sollten sich nicht zu sehr mit Kleinigkeiten befassen. Wir zeigen an diesem Beispiel, wie nötig es ist, dass die Kommission den Art. 176 überprüft und sich überlegt, ob man wirklich so weit gehen wolle.

Wälti. Wie ich die Sache verstehe, leitet die Steuerverwaltung des Kantons Bern das Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Zuerst steht das Wort, nachher heisst es immer nur: Die Behörde. Das ist nicht ganz klar, welches im geeigneten Moment die Behörde ist.

Die Steuerveranlagungsbehörden (Einschätzungskommissionen) sind, wie ich die Sache verstehe, für das Verfahren beim Versuch und bei der Anstiftung zum Versuch kompetent. Es kann sehr wohl vorkommen, dass von jeder Veranlagungsbehörde (z. B. in Burgdorf, Thun, Bern und Biel) ganz andere Grundsätze zur Anwendung gelangen. Das kann verschiedene Strafen und Masstäbe geben. Ich möchte der Kommission empfehlen, zu prüfen, ob dort nicht eine einzige Stelle die Bussen verhängen sollte, damit man die Gewissheit hat, dass im ganzen Kanton nach gleichen Masstäben vorgegangen wird. Ich habe hier grosse Befürchtungen.

Fawer. Es tut mir leid, dass ich, wie gestern abend, vor Torschluss noch einmal das Wort ergreifen muss, und zwar haue ich in die gleiche Kerbe wie gestern abend. Ich kann als Entschuldigung anführen, dass ich überzeugt bin, der Rat werde mir wieder recht geben. Es handelt sich darum, die Gemeinden gegenüber dem Staat ins richtige Verhältnis zu setzen. Es ist bereits ausgeführt worden, dass Steuerunterschlagungen in den meisten Fällen von den Organen des Staates konstatiert werden (Steuerverwaltung). Dort wird die Sache aufgestöbert und verfolgt. Im frühern Entwurf des Regierungsrates war überhaupt nichts von den Gemeinden gesagt. Heute heisst es im Alinea 1, vom Art. 184: «Die Verfügung über Nach- und Strafsteuern) ist der beteiligten Gemeinde innert 3 Monaten mitzuteilen». Also erst, wenn die Verfügung getroffen ist, sollen die Gemeinden von der Sache Kenntnis erhalten, spätestens nach 3 Monaten. Ich glaube, das geht auf die bisherige Praxis hinaus. Diese Praxis ist einfach verwerflich. Es ging nämlich so zu, dass der Steuersünder vom Staat mittellos vor die Türe gestellt wurde. Die Gemeinde musste dann sehen, ob sie noch etwas erhielt. Man liess gewöhnlich einen solchen Sünder im Glauben, er habe gegenüber dem Staat und der Gemeinde reinen Tisch gemacht. Wenn die Gemeinde auch einen Obolus verlangte, so wurde ihr von dem Manne entgegnet, man habe ihm erklärt, die Sache sei regliert. Ich möchte auch auf Art. 201 hinweisen. Wir sehen dort, dass sich die Gemeindesteuer nach der Staatssteuer bemisst. Also wird in Art. 184 durch die Verfügung über die Staatssteuer die Gemeindesteuer präjudiziert. Es scheint mir, dass die Gemeinde unbedingt vorher angehört werden sollte, damit sie sich über den Fall äussern könnte. Es ist für den Staat sicher wichtig, dass man die Gemeinde über die Verhältnisse anfragt. Der Steuerzahler steht der Gemeinde näher als dem Staat. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei Art. 184, Alinea 1, wie folgt zu fassen:

«Die Behörde setzt nach Anhörung der beteiligten Gemeinde den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung über die Nach- und Strafsteuer wird durch eingeschriebenen Brief den Beteiligten eröffnet.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Steinmann hat gewünscht, dass man die Sache wegen der Anstiftung und Beihilfe noch einmal prüfe, weil unter Umständen mit Kanonen auf Spatzen geschossen werde. Er hat sich so ausgedrückt, dass er sagte, wenn so ein Anstifter oder ein Helfer dem Steuerpflichtigen einen Floh hinter das Ohr gesetzt habe, so gehe man auf den Anstifter los. Es scheint mir, dass sich Herr Grossrat Steinmann in einem kleinen Irrtum befindet. Es handelt sich nicht nur um die Tatbestände, dass etwa einer einem andern einen Floh hinter das Ohr gesetzt hat, sondern es können so schwere Fälle vorkommen, dass dieser Floh hinter dem Ohr nicht Platz hätte, weil er unter Umständen das Mass eines Vierbeiners annehmen könnte. Ich glaube, ich könnte Herrn Steinmann aus langer Erfahrung Fälle zitieren, wo tatsächliche Anstiftungen vorkamen, die nichts zu lachen geben, sondern sehr ernsthaft aufzufassen sind, wo ich den Eindruck hatte, es sei schade, dass man nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht die Möglichkeit habe, derartige Sünder am Staats- und öffentlichen Leben besser zur Bestrafung herbeiziehen zu können. Wir wollen die Sache in der Kommission noch einmal ansehen, aber verkleinern darf man sie nicht.

Herr Wälti hat insofern recht, dass da eine verschiedenartige Praxis und namentlich Handhabung des Gesetzes deshalb vor sich gehen könnte, weil man im Kanton verschiedene Veranlagungsbehörden hat. Wir haben aber die Möglichkeit, an die Rekurskommission zu gelangen. Die Rekurskommission ist dazu da, für die gleichmässige Behandlung zu sorgen. Ich glaube nicht, dass es angeht, hier die Steuerverwaltung einzusetzen, sonst müssten wir in der Steuerverwaltung noch einen Adjunkten anstellen, der für den ganzen Kanton nach der Richtung hin tätig wäre. Wir sollten die Zentralverwaltung doch möglichst wenig ausdehnen. Sie ist seit 10 oder 20 Jahren gewaltig ausgedehnt worden. Ich glaube, es ist eher auf dem Wege der Beeinflussung durch die Rekurskommission möglich, eine einheitliche Praxis zu erhalten, als durch die Einrichtung einer Zentralstelle in Bern.

Herr Fawer hat wieder einmal sein altes Steckenpferd geritten, wie schon in Langnau. Ich habe mich nach der Langnauer Konferenz über den Punkt von der Steuerverwaltung informieren lassen. Die Steuerverwaltung hat mir gesagt, dass im Jahre 1943 überhaupt keine einzige Gemeinde sich um die Sache bekümmert hat, sondern sie sind froh, wenn diese Angelegenheit der Nach- und Strafsteuern durch die kantonale Steuerverwaltung bearbeitet wird. Sie wollen nichts damit zu tun haben. Die Gemeinden haben im Jahre 1943 nicht einen einzigen Steuersünder gemeldet.

Die Frage ist nun die, in welchem Moment die kantonale Steuerverwaltung ihrerseits die Ge-

meinde über diese Nachsteuerfrage orientiert. Das muss man der kantonalen Steuerverwaltung überlassen. Ist der Fall kompliziert und braucht die Steuerverwaltung die Gemeinde, so wird das der Gemeinde mitgeteilt. In dem Moment, wo die kantonale Steuerverwaltung sämtliche Akten in einem Falle besitzt, hat sie die Hilfe der Gemeinde nicht mehr nötig. Ich bitte Sie, es mit dem Vorschlag des Regierungsrates bewenden zu lassen. Wir werden nach wie vor da, wo es notwendig ist, die Gemeinden orientieren, wie das jetzt der Fall ist. Wir werden auch die Gemeinden bei der Einschätzung von Nachsteuern heranziehen, wenn es erforderlich ist. Aber irgendwelche Aenderung braucht man nicht einzuführen. Zudem haben wir in Art. 201 die Vorschrift: «Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.» Es braucht da nur einen Brief des Gemeinderates an die kantonale Steuerverwaltung. Die Gemeinde hat es nicht nötig, nachträglich zu veranlagen, sondern die Angelegenheit der Straf- und Nachsteuer wird für den Staat und die Gemeinde in einem Zug entschieden. Im Moment, wo das Urteil eröffnet ist, können sowohl der Staat wie die Gemeinde mit dem Inkasso der Nach- und Strafsteuern beginnen. — Hie und da haben sich die Gemeinden beklagt, sie hätten zu spät von der Sache Kenntnis erhalten. Es handelt sich da nicht um eine Verfahrensfrage, sondern darum, dass man den Gemeinden die Sache mitteilt. Das kann man im vorliegenden Fall der Steuerverwaltung überlassen.

Präsident. Ich möchte die Herren Grossräte bitten, hier zu bleiben, damit wir nicht beschlussunfähig sind, wenn wir abstimmen wollen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Mein Votum wird sehr kurz sein. In bezug auf die Zuständigkeit habe ich das Nötige gesagt. Für vollendete Delikte ist die Steuerverwaltung zuständig, für versuchte Delikte diejenige Behörde, die die Sache entdeckt. Das kann die Rekurskommission sein, wenn die Sache im Rekursverfahren auskommt, es kann aber auch das Verwaltungsgericht sein. Ich glaube nicht, dass man eine neue Zentralinstanz schaffen sollte, damit keine Ungerechtigkeiten vorkommen. Wenn Herr Wälti etwa ein gewisses Misstrauen einzelnen Behörden gegenüber hätte, so mache ich ihn auf den Instanzenzug aufmerksam.

So tragisch wie Herr Dr. Steinmann betrachte ich die ganze Geschichte nicht. Eines Tages haben wir festgestellt, wir hätten ein Steuergesetz und nicht ein Gesetz für die Befreiung von Steuern. Heute hätte man beinahe den Eindruck bekommen können, dass man ein Gesetz schaffe zum Schutz derer, die anstiften oder Beihilfe leisten. Das kann doch nicht der Sinn des Steuergesetzes sein. Es handelt sich nicht um eine Kleinigkeit, vielleicht um eine Kleinigkeit in dem Masse, aber auf keinen Fall dem Grundsatz nach. Wenn jemand anstiftet, so ist das nicht einfach ein Floh hinters Ohr gesetzt, sondern das ist eine Bestimmung des Willens eines andern zu einem fast verbrecherischen Tun. Das ist auf keinen Fall eine Kleinigkeit. Ich möchte deshalb bitten, die Strafen nicht so tragisch zu nehmen, wie sie einen Moment lang hier genommen wurden.

Herrn Fawer möchte ich entgegenkommen. Ich will zugestehen, dass vielleicht Art. 184, 2. Absatz, fast so ein bisschen nach einer kleinen Schlaumeierei aussieht, indem der Entscheid der Behörde, die die Nach- und Strafsteuer festsetzt, erst binnen 3 Monaten der betreffenden Gemeinde mitgeteillt werden muss. Weshalb kann nicht ein Doppel der Gemeinde zugestellt werden, anstatt 3 Monate lang zu warten? Diese lange Wartezeit könnte unter Umständen für die Ansprüche der Gemeinde Konsequenzen haben. Es könnte für die Gemeinde nicht mehr viel übrig bleiben. Wir wollen in der Kommission die Sache beraten. Ich würde darüber heute nicht abstimmen, sondern wir wollen prüfen, ob der Entscheid der Veranlagungsbehörden (Steuerverwaltung, Rekurskommission oder Verwaltungsgericht) der Gemeinde nicht rascher mitgeteilt werden soll. Wir werden darnach trachten, eine Lösung zu finden, die allen Interessen gerecht wird.

Im übrigen bitte ich, den Art. 182 bis 186 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident. Der Antrag Fawer geht an die Kommission zur zweiten Lesung. Der Abschnitt ist nicht bestritten. Morgen wird durchgestanden, bis das Gesetz fertig durchberaten ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einleitung. Steuerhinterziehung.

Art. 182. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren wegen Steuerhinterziehung, sowie wegen Anstiftung und Beihilfe dazu ein. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt.

Marginale: Uebrige Widerhandlungen.

Das Verfahren wegen Versuchs der Hinter ziehung, wegen Anstiftung oder Beihilfe dazu, sowie wegen Ungehorsams wird von der Behörde eingeleitet, bei der die Steuersache hängig ist.

Marginale: Gemeinsame Bestimmung.

Die Behörde gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmlassung binnen einer angemessenen Frist auf.

Marginale: 2. Untersuchungsmassnahmen.

Art. 183. Die Behörde ordnet die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren (Art. 91, Abs. 2 und 3, und Art. 95) sind sinngemäss anwendbar.

Marginale: 3. Verfügung.

Art. 184. Die Behörde setzt den Betrag der Nach- und Strafsteuer oder der Busse fest. Die Verfügung über die Nach- und Strafsteuer

wird durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie ist der beteiligten Gemeinde innert drei Monaten mitzuteilen.

Wird gegen eine Festsetzungsverfügung Einsprache erhoben, so wird im Einspracheverfahren auch eine mit der Veranlagung ausgesprochene Busse überprüft. Die Einsprache kann auf die Bussenverfügung beschränkt werden.

Marginale: 4. Rechtsmittel.

Art. 185. Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 140 bis 147.

Der Entscheid der Rekurskommission kann vom Beschwerten und der kantonalen Steuerverwaltung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 33 und 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909). Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Art. 149 und 150 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

Marginale: 5. Vollstreckbarkeit.

Art. 186. Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Donnerstag, den 2. März 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Grütter, Hachen, Hueber, Josi, Laubscher, Locher, Lüthi, Oppliger (Biel), Schär, Spichiger, Stettler (Schangnau), Weibel, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entsschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Queloz, Winzenried.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um Brandgeschädigten bei den heutigen Verhältnissen entgegenzukommen? Ist er nicht auch der Meinung, dass infolge der erhöhten Material- und Baukosten die volle Brandentschädigung bezahlt wird, wenn das neue Gebäude nicht in gleicher Grösse oder auf derselben Parzelle wieder aufgebaut wird, um dem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe besser zu entsprechen. Es können auch verkehrstechnische oder landschaftliche Gründe im Sinne des Heimatschutzes dafür sprechen.

Bern, den 1. März 1944.

Gygax.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 190 hievor.)

Dritter Abschnitt.

Sicherungsmassnahmen.

Art. 187 bis 192.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt handelt nicht von der Sicherung für einen festgestellten Anspruch, sondern von der Sicherheit, die dafür geboten werden soll, dass ein

Steueranspruch festgestellt werden kann. Da haben wir zunächst einmal die rechtliche Pflicht für alle Behörden und Beamten des Staates, zur Bekanntgabe der Tatbestände, die sie aus ihrer amtlichen Tätigkeit kennen lernen. Sie sind nicht meldepflichtig, wenn sie solche Tatsachen ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit kennen lernen. Man kann sich fragen, ob man ihre Meldepflicht nicht nach dieser Richtung hätte ausdehnen sollen. Das Treueverhältnis, in dem die Beamten zum Staat stehen, hätte eine solche Ausdehnung eigentlich nehegelegt. In Art. 187 beschränkt man sich aber auf die Meldung solcher Tatbestände, die den Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, und zwar müssen gemeldet werden: vollendete und versuchte Hinterziehung, Anstiftung und Beihilfe dazu; Beweismittel, soweit der Beamte deren habhaft ist, müssen mitgegeben werden. Das alles ergibt sich aus der Amtspflicht.

In Art. 188 ff. ist die Rede vom Inventar, das insbesondere errichtet wird, um den Nachlass von Steuerpflichtigen sicherzustellen und aus dem Ergebnis des Inventars festzustellen, ob der Verstorbene zu Lebzeiten seine Steuerpflicht getreu und gewissenshaft erfüllt habe. Bisher hatten wir die gleiche Regelung, wie sie nun wieder vorgeschlagen wird: das Dekret vom 10. Dezember 1918 sah die Inventarisation des Nachlasses des Steuerpflichtigen vor, eben zu dem Zweck, um festzustellen, dass alles Vermögen und Einkommen versteuert wurde. Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 93 des Wehrsteuerbeschlusses.

In Art. 189 wird bestimmt, dass Inventare, die nach Zivilgesetzbuch errichtet werden, das sogenannte Erbschaftsinventar oder das öffentliche Inventar an Stelle des Steuerinventars treten können, da es keinen Sinn hat, parallel zu gleicher Zeit zwei verschiedene Inventare aufnehmen.

Das amtliche Inventar, das seit 1918 im Kanten Bern ausgebildet worden ist, verfolgt den Zweck, den Nachlass festzustellen; es kann aufgenommen werden entweder von einem staatlichen Beamten, was die Regel sein wird, oder auf Verlangen der Erben von einem Notar. Beide Arten haben sich vom steuertechnischen Standpunkt aus bewährt, das vom Notar aufgenommene Inventar zum mindesten nicht weniger als das amtliche.

Vor einiger Zeit habe ich im Grossen Rat ein Postulat eingereicht, des Inhalts, es solle in Erbfällen, wo das Vermögen eine bestimmte Grenze mutmasslich überschreitet, unter allen Umständen ein Notar mit der Aufnahme des Inventars betraut werden. Es handelt sich für mich nicht darum, einem Berufsstand, der mir aus verschiedenen Gründen nahesteht, irgendeinen Hasen in die Küche zu jagen, sondern das Postulat wurde gestellt aus der Erfahrung heraus, dass in jedem Todesfall die Erben ein Interesse daran haben, dass der Fall nicht nur steuertechnisch abgeklärt wird, sondern, dass auch alle zivilrechtlichen Fragen erledigt werden. Es müssen güterrechtliche Auseinandersetzungen stattfinden, es müssen Pfandbelastungen untersucht werden, Titel übertragen werden usw. Wenn der Erbe später zur Bank kommt mit einem nicht übertragenen Titel, so weigert sich die Bank, ihm das Geld oder auch nur den Zins zu übermitteln; es muss die Uebertragung öffentlich verurkundet werden. Es ist vorgekommen, dass Grundstücke jahre- und jahrzehntelang nicht auf den neuen Eigentümer übertragen wurden.

Das sind alles Fälle, wo sich öffentliche und private Interessen berühren und schneiden, deshalb mein Postulat, es sei der ganze Wust dieser verschiedenen Inventare, die zu verschiedenen Zwekken aufgenommen werden, zu vereinigen, und es sei in allen Erbfällen, wo die Erbmasse vermutlich einen gewissen Betrag überschreitet, diejenige Person mit der Aufnahme des Inventars zu betrauen, die dazu am besten geeignet ist nach Vorbildung und beruflicher Tätigkeit, nämlich der Notar, der Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kanton Bern.

Diesen Antrag habe ich auch in der Kommission gestellt, bin aber damit, wie ich gestehen will, ziemlich unrühmlich unterlegen. Insbesondere Herr Bigler hatte seine helle Freude daran, als ich in einer zweiten Abstimmung nochmals unterlag. Das macht nichts; der Gedanke, den ich in der Kommission vorgetragen habe und jetzt hier vorbringe, hat sicher etwas für sich. Als Kommissionspräsident bin ich nicht in der Lage, selber einen Antrag nach dieser Richtung zu stellen, aber wenn der Antrag gestellt wird, dass für bestimmte Fälle die Zuständigkeit des Notars im Gesetz positiv zu verankern sei, so werde ich ohne weiteres zustimmen, einmal im Interesse des Fiskus, aber auch im Interesse der Erben, aus zivilrechtlichen Gründen, in der Ueberzeugung, dass damit unserer Bevölkerung ein Dienst geleistet wird. Im übrigen geben die Art. 187 bis 192 zu keinen weitern Bemerkungen Anlass; wenn in der Diskussion Abänderungsanträge gestellt werden, werde ich später dazu Stellung nehmen.

Zurbuchen. Art. 188 hat in der Kommission grosse Wellen geworfen. Es tut mir leid, dass ich gegen den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten auftreten muss. Das amtliche Inventar, das mit dem geltenden Steuerrecht 1918 eingeführt wurde, hat sich sehr gut bewährt, ist populär geworden; man würde es bei uns schwer vermissen, wenn es dahinfiele. Einen Monat hat die Erbschaft das Recht, mit einer Erklärung zuzuwarten, ob ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar aufgenommen werden soll; wenn keine Erklärung erfolgt, so erschien bei uns der Amtsschreiber und nahm das amtliche Inventar auf, und diese Formalität war sehr einfach: das Mobiliar wurde als Grundlage genommen; die übrigen Sachen nahm der Versiegelungsbeamte ins Inventar auf. Das wurde speziell in unserer Gegend begrüsst. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars hat zur Folge, dass Schätzer beigezogen werden müssen; unsere Leute haben, um allen diesen Formalitäten auszuweichen, das amtliche Inventar gewählt. Das hat mich bewogen, für Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu stimmen. Ich begreife zwar die Herren Notare, die bei dieser Gelegenheit etwas für sich sichern wollen, indem sie das amtliche Inventar ausschalten; ich bin nicht gegen die Notare, aber ich glaube nicht, dass es nötig sei, das amtliche Inventar auszuschalten, umso weniger, als der Regierungsrat uns mit den Steuerexperten und dem Steuerverwalter in der Kommission be-

wiesen hat, dass der Vorschlag, den man uns machte, sehr wohl überlegt wurde.

Tschanz. Der Art. 188 ist vom Herrn Kommissionspräsidenten erläutert worden; er sieht vor, dass eine amtliche Inventarisation oder eine Inventaraufnahme durch einen Notar erfolgen könne. Damit steht die Kostenfrage in einem gewissen Zusammenhang. Das amtliche Inventar ist gratis, während der Notar natürlich bezahlt werden muss. Stossend dabei ist, dass Erbschaften die Millionenwerte erreichen können, bei der amtlichen Inventaraufnahme ohne Kosten davon kommen; der Staat musste das gratis besorgen. Das ist ein unbefriedigender Zustand, davon sind insbesondere die Notare nicht befriedigt, was ich begreife. Der Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten hätte zur Folge, dass nachher alle diese grossen Fälle durch einen Notar inventarisiert würden.

Ich möchte einen andern Vorschlag machen, und zwar zu Art. 191, der die Kostenfrage regelt: «Die Kosten des amtlichen Inventars trägt der Staat, wenn ein Beamter es aufnimmt und das reine Vermögen Fr. 30 000.— nicht übersteigt; in allen andern Fällen haben die Erben die Kosten zu tragen.» Das hätte zur Folge, dass in den Fällen, wo der Nachlass eine gewisse Höhe erreicht, auch dem Staat Kosten vergütet werden müssen. Der Staat bekäme so eine gewisse Entschädigung auch für die Arbeit, die er bei den kleinen Erbschaften leisten muss. Dann könnte der Art. 188 in der vorgeschlagenen Fassung stehen bleiben.

Wälti. Obwohl ich Notar und also beteiligt bin, möchte ich zu dieser Frage einiges sagen. Zunächst möchte ich die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Es geht nicht darum, dem Notariat irgend etwas zuzuschieben, was ungerecht wäre; es geht dem Notariatsstand darum, in den Fällen, wo Vermögen ist, zu helfen und zu sehen, dass alles geleistet wird, was für die Rechtssicherheit nötig ist. In jedem Fall, wo Vermögen da ist, haben die Erben ein Interesse daran, dass ein Beweismittel dafür geschaffen wird, was jeder Erbe bekommen hat. Denken wir z. B. nur an Ehescheidungen, wo die Frau nachweisen muss, was sie eingebracht hat, was sie von ihren Eltern bekommen hat. Wenn nur ein amtliches Inventar gemacht worden ist, fehlt dieser Beweis. Nach dem neuen Recht muss in jedem Fall nach dem Tod des Ehemannes ausgeschieden werden, was die Frau in die Ehe gebracht hat. Wenn die Witwe keinen Beweis für das hat, was sie eingebracht hat, wird sie Differenzen mit den übrigen Erben bekommen; es ergeben sich nach dem Tode des Mannes unangenehme Diskussionen, so vor allem über das Eigentum an gewissen Gegenständen, die unangenehmsten Sachen, die vorkommen können. Es ist nicht so, wie Herr Zurbuchen soeben sagte, dass sich das amtliche Inventar eingelebt hat; in den meisten Fällen, wo nur ein amtliches Inventar aufgenommen wurde, hat sich erwiesen, dass eben nicht alles erledigt wurde, dass Liegenschaften oder Titel nicht übertragen wurden, was alles später unter viel grösseren Schwierigkeiten und Kosten nachgeholt werden musste. Es liegt also im Interesse aller Beteiligten, wenn in einem Erbfall durch einen Notar ein Erbschaftsinventar aufgenommen wird; dieses bildet nachher ein Beweismittel, das amtliche Inventar tut das nicht, denn es wird eigentlich nur zu Steuerzwecken aufgenommen, zur Festsetzung der Erbschaftssteuer und zur Prüfung der Frage, ob vorher alles versteuert wurde.

Stossend ist dabei wie Herr Tschanz erwähnte, dass der Staat alle diese Arbeiten für die Erben unentgeltlich machen soll. Die grossen Nachforschungen und Auseinandersetzungen, die eventuell nötig sind, soll ein Beamter durchführen, der nicht in der Lage ist das alles so gründlich zu besorgen, wie der Berufsmann, der diese Fragen studiert hat.

Im Sinne des Vorschlages von Herrn Dr. Flückiger empfehle ich, Art. 188 nochmals durch die Kommission prüfen zu lassen. Dabei sollen auch die kleinen Fälle berücksichtigt werden. Das Notariat ist selbstverständlich bereit, nicht nur die grossen Geschäfte zu behandeln, sondern auch die kleinen zu besorgen; ich kann nur sagen, dass die Tarifansätze bei Erbschaftsinventaren mit kleineren Vermögen nicht etwa so sind, dass der Notar dabei etwas verdient; er muss sich bei den grösseren Geschäften schadlos halten. Das Notariat ist bereit, gemeinsam mit der Regierung nach einer Lösung zu suchen. Es handelt sich, wie ich nochmals betonen möchte, nicht darum, einem Berufsstand etwas zuschieben zu wollen, sondern darum, dem Volke zu dienen.

Brönnimann. Als langjähriger Gemeindepräsident und Versiegelungsbeamter möchte ich mir auch noch einige Worte erlauben. Von Herrn Wälti ist bereits gesagt worden, dass das amtliche Inventar in sehr vielen Fällen ungenügend ist. Dabei ist zu sagen, dass dieses amtliche Inventar vom Amtsschreiber aufgenommen werden muss; diese Beamten sind aber häufig so überlastet, dass sie fast gar nicht dazu kommen, sich damit zu befassen. Ich selbst musste mehrmals solche Inventare aufnehmen. Was an dieser Sache bedauerlich ist, ist das, dass man versiegeln und mit dem Amtsschreiber zusammen das Inventar aufnehmen muss, wobei man einen halben Tag oder mehr versäumt, besonders, wenn Mobiliar zu schätzen ist, und dass man erst nach langer Zeit dafür entschädigt wird. Es ist begreiflich, dass der Staat in solchen Fällen nicht viel bezahlt, da er ja die ganze Arbeit gratis besorgen muss. Die Erben sind scheinbar froh, dass die Sache nichts kostet; in den meisten Fällen müssen sie aber nachher doch zum Notar, auch dann, wenn irgend etwas mit den Steuern nicht stimmt, denn die Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden ist nicht Sache des Amtsschreibers. Sie wären viel besser beraten gewesen, wenn sie von Anfang an ein Erbschaftsinventar hätten erstellen lassen. Wenn man das amtliche Inventar nicht ganz abschaffen will, so sollte man doch dem Antrag Tschanz folgen, dass der Staat da, wo etwas vorhanden ist, für seine Kosten auch Rechnung stellen kann; dann könnte auch der Versiegelungsbeamte besser bezahlt werden als mit diesen Fr. 5.—, die man in den meisten Fällen erhält, wobei man einen halben Tag versäumt. Das ist keine Entschädigung; ein Knecht verdient ja mehr.

Steinmann. Nachdem die Kommission die Anstiftung und Beihilfe zu einem Versuch einer Steuerhinterziehung als strafbar erklärt hat, wird unter den sichernden Massnahmen in Art. 187, offenbar als sehr wohlgemeinte Konsequenz, beantragt, dass die Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden alles melden müssen, was ihnen hinsichtlich der Anstiftung oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung bekannt wird. Das geht nun meiner Meinung nach zu weit, weil man damit, im Bestreben, die sichernden Massnahmen möglichst auszudehnen, nun den Beamten oder Angestellten von Kanton und Gemeinde die Pflicht auferlegt, alles zu melden, was ihnen zu Ohren kommt. Das führt doch zu einer Art Denunziantentum. Mir ist nichts so zuwider wie das. Herr Dr. Flückiger wird sofort einwenden, aber was ist denn ein «nötiges Beweismittel»? Ich kann auch Gesetzestexte lesen, das ist mir nicht entgangen. Das wird mit Recht verlangt; aber was ist denn ein «nötiges Beweismittel». Kann man einem Beamten zumuten, zu melden, er habe gehört, wie zwei Angestellte zueinander sagen, ein Dritter habe das oder jenes gesagt? Gilt das, eine solche Aussage aus zweiter oder dritter Hand, als Beweismittel? Kann man sagen, eine Aussage sei ein Beweismittel, so dass in diesem Fall der Apparat in Bewegung gesetzt werden muss?

Das geht zu weit, führt zu Denunziantentum und belastet das Gesetz. Ich habe bei der ganzen Gesetzesberatung bisher den Standpunkt eingenommen, wir müssen ein Gesetz schaffen, das vom Staat aus gesehen wirksam ist, das aber auch für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen erträglich ist. Jetzt, wo wir uns dem Schluss der Beratung nähern und einen Ueberblick haben, kommen wir zur Meinung, dass da und dort Bestimmungen aufgenommen wurden, von denen man nur hoffen kann, dass sie noch geändert werden, weil sie nachher im Volke nicht verstanden oder, was schlimmer ist, als Schikane empfunden würden. Ich stelle den Antrag auf Streichung von Anstiftung und Beihilfe zum Versuch der Steuerhinterziehung in der zweituntersten Zeile.

Kunz (Wiedlisbach). Es geht bei dieser Bestimmung nicht um die Existenz der Fürsprecher und Notare, deren Freund ich nicht in jeder Beziehung bin, sondern es handelt sich hier um die Herstellung von Sauberkeit, die gegenwärtig nicht überall besteht. Wenn der Staat Einnahmen will, sollte er sich nicht Quellen verschliessen, wo Einnahmen zu erzielen wären. Ich kenne Fälle von amtlicher Inventarisation durch die Amtsschreiber, wo die Erben wegen Ueberlastung der Amtsschreiber lange nicht in den Besitz der nötigen Angaben kamen, wobei eine Einsprachefrist versäumt wurde. Aus der Versäumnis entstanden in einem mir bekannten Fall Kosten von Fr. 700.—, wenn ein Erbschaftsinventar durch einen Notar aufgenommen worden wäre, so wäre das auf Fr. 140.— zu stehen gekommen. Es ist also nicht immer zum Vorteil für die Erbschaft und die Erben, wenn man die Sache nicht sofort sauber und definitiv ordnet, und zudem haben die Notare ganz gut Zeit, auch die billigen Fälle zu behandeln. Ich bin überzeugt, viele Stimmberechtigte werden sagen, es sei nicht recht, dass Notare nur dann zu Erbschaftsinventaren beigezogen werden, wenn grosse Vermögenswerte vorhanden sind, während der Staat die kleinen Fälle in den abgelegenen Gegenden übernehmen muss. Die Beanspruchung der staatlichen Beamten in solchen Fällen kann dazu führen, dass neue Beamte eingestellt werden müssen.

Man sollte heute einen Beschluss fassen, damit die Kommission weiss, was sie für die zweite Beratung vorzuschlagen hat. Ich beantrage folgende Fassung von Abs. 2: «Das amtliche Inventar wird durch einen Notar des Kantons Bern aufgenommen.» Das wäre eine saubere Lösung, bei der, wie ich überzeugt bin, der Staat nicht zu kurz käme, bei der aber auch die Erben, die das Gesetz zu wenig kennen, besser wegkommen.

Keller (Langnau). Gestatten Sie mir einige Worte zu dieser Sache, obwohl ich selbst beteiligt bin. Ich schicke voraus, dass ich aus einem Landesteil komme, wo das amtliche Inventar eine grosse Seltenheit ist. Es bestehen Vorschriften im Zivilgesetzbuch; sobald Minderjährige da sind oder ein Testament vorliegt, wird ein Erbschaftsinventar erstellt. Der Staat scheut sich nicht, in diesen Fällen die Aufnahme eines Inventars positiv vorzuschreiben; er kümmert sich dabei um die Kostenfrage nicht. Da, wo minderjährige Kinder sind, wird die Hinterlassenschaft in den meisten Fällen nicht gross sein; hier wird das Erbschaftsinventar verlangt. In den andern Fällen, wo keine minderjährigen Kinder mehr vorhanden sind, wo also die Ehe länger gedauert hat und wo es eher möglich war, zu Vermögen zu kommen, könnte das amtliche Inventar einsetzen. Die kleinen Inventare nehmen ausserordentlich viel Zeit in Anspruch; die Entschädigung ist nicht der Arbeit angemessen: wenn weniger als Fr. 15 000.— Vermögen vorhanden ist, so beträgt der Ansatz für Aufnahme und Ausfertigung Fr. 30.—. Das ist sicher keine übermässige Bezahlung für eine Arbeit, die den Notar und sein Personal 1 bis 1½ Tage beschäftigt. Dann haben wir andere Fälle, wo alleinstehende Personen sterben, wo die Hinterlassenschaft sehr einfach ist: ein Kassenbüchlein und ein paar Möbel; in solchen Fällen hat man kein Inventar aufgenommen, sondern der Steuerverwaltung, um Kosten zu vermeiden, einfach den Tatbestand berichtet, und die Steuerverwaltung hat das anstandslos angenommen. Wenn man in den Ausführungsvorschriften die nötigen Massnahmen trifft, so lassen sich die Kosten vermindern.

Wie kommt es, wenn man nach dem Vorschlag der Regierung vorgeht? Ein Beamter reist wegen eines kleinen Falles nach Schangnau — kostet das nichts? Es kostet auch, aber der Staat zahlt die Kosten. Der Staat — wer ist das? Das sind doch wir alle zusammen. Amtliche Inventare werden meist aufgenommen in Fällen, wo grosse Vermögen sind; die kleinen Fälle, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, überlässt man dem Notar; in den grossen macht der Staat die Sache gratis. Wenn man dem Notar ermöglicht, auch in grossen Fällen zu funktionieren, so bringt das einen gesunden Ausgleich.

Es ist noch gar nicht genügend abgeklärt, welchen Umfang bis heute das amtliche Inventar hatte,

namentlich wissen wir auch darüber nichts, welche Fälle es beschlagen hat. Wenn man aber Anträge stellen soll, die sich vorteilhaft auswirken für alle Beteiligten, so muss man diese Sachen kennen. Ich glaube daher, man sollte heute keinen positiven Entscheid treffen, sondern vorher noch gewisse Feststellungen abwarten; nachher kann man sich ein Bild machen und auch positive Vorschläge bringen. Diese Frage greift in das Tätigkeitsgebiet des Notariatsverbandes ein, auch mit ihm sollte verhandelt werden, genau wie man mit Landwirtschaft und Gewerbe verhandelt. Ich beantrage daher, die Kommission sei zu beauftragen, bis zur zweiten Beratung positive Vorschläge auszuarbeiten.

Müller (Herzogenbuchsee). Wir sollten Art. 188 doch noch genauer ansehen. Abs. 1 spricht davan, dass das öffentliche Inventar durch einen Beamten aufzunehmen sei. Herr Keller sprach soeben von einem Beamten, der nach Schangnau reisen müsse. Es würde sicher nicht verstanden, wenn Beamte von Bern ins hinterste Emmental oder in den Jura reisen müssten. Im bisherigen Gesetz war die Aufnahme des amtlichen Inventars einem Bezirksbeamten übertragen; ich möchte vorschlagen, diese Lösung auch im neuen Gesetz beizubehalten, das heisst für diese Aufgabe einen Be-Beamten der Bezirkssteuerverwaltung vorzusehen.

Zurbuchen. Sie haben nun gehört, welche Diskussion dieser Art. 188 ausgelöst hat; es scheint mir, es liege im Interesse der Annahme des Gesetzes, wenn wir die Bestimmung nochmals in der Kommission beraten. Daher unterstütze ich den Antrag Keller. Ich möchte ebenfalls mithelfen, eine Einigung zu erzielen.

Kästli. Ursprünglich wollte ich den Ordnungsantrag stellen, darüber abzustimmen, ob der Rat einverstanden ist, diese Frage nochmals der Kommission zu überweisen, wobei man nicht auf eine materielle Diskussion eingetreten wäre. Nun hat aber die Kommission aus der bisherigen Diskussion ungefähr gesehen, wie der Rat über diese Sache denkt; jetzt wäre es wohl am einfachsten, die Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Vorschlages zu betrauen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 188 bis 192 des Entwurfes entsprechen dem bisherigen Gesetz. Wir haben nicht nur ein Dekret über die amtliche Inventarisation, sondern wir haben entsprechende Bestimmungen auch im Steuergesetz vom 7. Juli 1918. Wir ändern am gegenwärtigen gesetzlichen Zustand gar nichts, sondern übernehmen diesen Zustand; wir haben sogar die Vorschrift übernommen, dass die Ausführung durch Dekret zu ordnen sei.

Dabei wird hier der Eindruck erweckt, Regierung und Kommission schlagen etwas vor, was ganz neu sei, und das Volk werde daran Anstoss nehmen. Wir haben seit 1918 genau das, was heute wieder vorgeschlagen wird, mit Ausnahme des einen Wortes, auf welches Herr Müller aufmerksam machte: wir haben den Bezirksbeamten durch einen Beamten ersetzt. Ich kann mich aber auch hier mit der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes einverstanden erklären. Man würde also im Dekret wieder den Amtsschreiber bezeichnen.

Wir können die amtliche Inventarisation nicht fallen lassen, wir kommen nicht darum herum, denn schon der Bund schreibt sie uns in Art. 97 des Wehrsteuerbeschlusses vor; es ist allerdings eine Ausnahme möglich, wenn innert der Frist ein das ganze Vermögen umfassendes amtliches Steuerinventar nach den amtlichen Vorschriften aufgenommen wird. Wenn wir in unserm Gesetz das bisherige amtliche Inventar beibehalten, können wir der Eidgenossenschaft gegenüber sagen, dass wir das im Wehrsteuerbeschluss vorgesehene kantonale amtliche Inventar haben; es muss also kein solches nach eidgenössischem Recht aufgenommen werden. Es wäre doch nicht zu verantworten, wenn wir das kantonale amtliche Inventar aus dem Steuergesetz herausnähmen, und dafür ein eidgenössisches amtliches Inventar gemäss Wehrsteuerbeschluss einführen müssten.

Aber auch deswegen ist es angebracht, im Gesetz die Beibehaltung des amtlichen Inventars zu schaffen, weil wir vom Standpunkt des Kantons aus ein Interesse daran haben, die Verlassenschaften der Erblasser durch Steuerorgane überprüfen zu lassen, und zwar nach der Richtung hin, ob die Steuerpflicht zu Lebzeiten des Erblassers erfüllt wurde. Das können wir nur, wenn wir im Steuergesetz selber vorschreiben, es müsse ein Inventar aufgenommen werden. Die Frage ist nur die: Was ist das für ein Inventar, und wie führen wir es durch? Meiner Meinung nach ist es am besten, den Ausdruck «amtliches Inventar» beizubehalten. Der Wehrsteuerbeschluss verlangt ein solches, eventuell auch der neue Wehropferbeschluss.

Nun ist es ganz klar, dass wir das amtliche Inventar durch irgend ein anderes Inventar ersetzen können, das nach Vorschrift eines andern Gesetzes aufgenommen wird. Diese Möglichkeit besteht im geltenden Steuergesetz, sie wird auch geschaffen durch Art. 189 des Entwurfes, wo ausdrücklich von der Aufnahme eines Inventars nach den Vorschriften des Zivilrechtes die Rede ist. Es tritt an Stelle des amtlichen Inventars und ist der kantonalen Steuerverwaltung vorzulegen.

Wer hat dieses amtliche Inventar aufzunehmen? Im gegenwärtigen Gesetz steht darüber die bereits erwähnte Vorschrift, dass das amtliche Inventar durch einen Bezirksbeamten aufgenommen wird; im Entwurf steht vorläufig «Beamter». Die Erben können aber beim Statthalter Aufnahme des Inventars durch einen Notar verlangen.

Die Kostenfrage ist beim bisherigen System gelöst: Wenn die Erben beim Statthalter verlangen, das amtliche Inventar solle durch einen Notar aufgenommen werden, so müssen die Kosten von den Erben bezahlt werden. Nun beantragt Herr Kunz die Aufnahme des Inventars obligatorisch durch den Notar; dabei stellt sich sofort die Kostenfrage. Sie muss im Gesetz geordnet werden. Wenn man die Aufnahme durch einen Notar vorschreibt, müsste logischerweise der Staat die Kosten tragen. Das geht etwas weit, nach dieser Richtung habe ich gewisse Bedenken. Nun hat Herr Tschanz einen Vermitt-

lungsvorschlag eingereicht; er geht von der Annahme aus, wenn eine Verlassenschaft von einer gewissen Höhe vorhanden sei, so könne man den Erben wohl zumuten, dass sie die Kosten tragen. Das ist eine Art Ausweg; dabei könnte gleichwohl der Grundsatz der Erbschaftsaufnahme durch einen Notar aufgenommen werden. Wenn man die Fälle so begrenzt, sind die finanziellen Konsequenzen für den Staat nicht so bedeutend: bei den Anwälten übernehmen wir ja auch die Bezahlung der Armenrechtssachen, nach einem Tarif; auch in diesen Fällen könnte mit den Notaren ein besonderer Tarif vereinbart werden, denn wenn die Inventaraufnahme durch einen Notar vorgeschrieben wird, können sich die Notare zu Konzessionen bereit erklären.

Ich hoffe, dass wir für die zweite Beratung eine gemeinsame, alle Beteiligten befriedigende Lösung werden vorschlagen können.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mich zu zwei Fragen äussern. Zunächst muss ich mich leider mit Herrn Dr. Steinmann befassen. Ich bedaure seinen Antrag und bitte den Rat um Ablehnung desselben. Das ist nun ganz sicher kein unbilliges Verlangen an einen Staatsbeamten oder -angestellten, dass er Steuerhinterziehungen, ausgewachsene oder versuchte, einfache oder qualifizierte, Anstiftung und Beihilfe melde, wenn er solches in Ausübung seines Amtes entdeckt. Er ist nicht verpflichtet zu melden, was er am Biertisch oder auf der Strasse hört; ich sähe es also nicht als unerträglich an, wenn man dem Staatsbeamten auf Grund seines Treueverhältnisses zum Staat eine allgemeine Meldepflicht auferlegt. Das Gesetz beschränkt sich und verlangt bloss Meldung solcher Tatsachen, die der Beamte amtlich erfährt. Es handelt sich in diesen Dingen um Betrug oder Betrugsversuch am Staate; wenn der Beamte so etwas erfährt, soll er es an zuständiger Stelle melden; wenn der Staat das von seinen Beamten nicht verlangen darf, wenn er das vor der Oeffentlichkeit nicht zu rechtfertigen vermag, dann soll er einpacken! Er darf sicher verlangen, dass seine eigenen Diener, die er bezahlt, Unrecht, das dem Staat gegenüber begangen oder versucht wird, den zuständigen Behörden melden. Damit erledigt sich der Antrag Steinmann.

Die zweite Frage ist die Inventarfrage, die ich ins Rollen gebracht habe. Am einfachsten wäre es wohl, wenn ich erklärte, ich nehme den ganzen Kratten zurück in die Kommissionsberatung; ich glaube aber wir sollten der Kommission doch bestimmte Richtlinien geben. Entweder will der Rat die Zuständigkeit des Notars ausdehnen, dann soll er der Kommission entsprechende Weisungen erteilen, oder der Rat will das nicht, dann können wir uns eine neue Erörterung in der Kommission schenken; wir brauchen dann unsere Zeit nicht dazu zu verwenden, theoretische Probleme zu wälzen. Wenn die Kommission nochmals beraten soll, so erübrigen sich die Anträge Kunz und Tschanz.

Ich möchte daher das Ergebnis der heutigen Aussprache in folgendem Antrag zusammenfassen: Die Kommission wird beauftragt, dem Grossen Rat für die zweite Lesung eine Lösung vorzuschlagen, wonach das amtliche Inventar grundsätzlich vom Notar zu errichten ist und wodurch die Interessen der Erben bei kleinen Erbschaften gewahrt werden.

In welcher Richtung man entgegenkommen könnte, das kann ich nicht auf den ersten Anhieb sagen; ich stelle mir vor, dass man wie beim Armenrechtstarif der Fürsprecher als Staatsleistungen einen Drittel des normalen Ansatzes vorsehen könnte. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin selbst auf diese Analogie hingewiesen.

Abstimmung.

Art. 187.

Für den Antrag Steinmann . . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: I. Anzeigepflicht.

Art. 187. Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden haben mit den nötigen Beweismitteln Fälle von vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung, sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen.

Art. 188.

Tschanz. Gegenüber dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten stelle ich fest, dass die Differenz zwischen seinem und meinem Antrag sich nicht nur auf die Kostenfrage bezieht, sondern sich auch auf die grundsätzliche Frage der Inventaraufnahme durch einen Staatsbeamten oder durch einen Notar erstreckt. Es soll im künftigen Gesetz weiterhin die Freiheit bestehen, die Aufnahme eines amtlichen Inventars verlangen zu können oder einen Notar beizuziehen; nach dem Antrag Dr. Flückiger hätten wir die obligatorische Inventaraufnahme durch den Notar. Dabei will Herr Dr. Flückiger den Notar durch den Staat bezahlen lassen, wenigstens bis zu einer gewissen Höhe der Erbschaft, so dass also die Kleinen die Kosten nicht zu bezahlen hätten.

Diese Vergünstigung geht auf Kosten der Freiheit und läuft auf eine Vergünstigung des Notariates hinaus; sie steht im Widerspruch zur Auffassung des Herrn Zurbuchen. Es geht mir bei meinem Antrag nicht um Erhöhung der Grenze, sondern wesentlich ist dabei, dass die heute bestehende Freiheit erhalten wird. Daher mein Vorschlag, von einer gewissen Höhe hinweg solle der Staat im Falle der Aufnahme eines amtlichen Inventars Rechnung stellen; in den Fällen von kleineren Erbschaften würde die Inventaraufnahme gratis besorgt wie bisher. Ich kann mich also dem Antrag Dr. Flückiger nicht anschliessen.

Kunz (Wiedlisbach). Mich hat die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Kommission die Frage im Zusammenhang nochmals prüfen wird, gefreut; ich ziehe meinen Antrag zurück und ersuche um Annahme des Antrages Dr. Flückiger.

Präsident. Die Kommission wird auch Art. 191 neu überprüfen; wenn Herr Tschanz es wünscht, muss ich über seinen Antrag abstimmen lassen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe nichts dagegen, wenn über den Antrag Tschanz abgestimmt wird; es kann sich aber nur um eine Eventualabstimmung handeln.

Bratschi. Ich habe nichts gegen eine Abstimmung, muss aber sagen: die Abstimmung mag so oder anders ausfallen, so muss die Kommission die Möglichkeit haben, die ganze Geschichte zu überprüfen. Ich bin mit dem Antrag Dr. Flückiger auf nochmalige Prüfung der ganzen Angelegenheit einverstanden; möchte aber jetzt schon erklären, dass ich im Steuergesetz den Begriff «Armenrecht» nicht verwendet sehen möchte.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschanz . . . . . Mehrheit.

Tschanz. Dieser Antrag soll nun nicht dem Vorschlag der vorberatenden Behörden gegenübergestellt werden, sondern mein Antrag wird der Kommission zu weiterer Bearbeitung übergeben.

Präsident. In das zu publizierende Ergebnis der ersten Beratung wird der Antrag Tschanz aufgenommen; wir müssen aber nun noch über den Antrag Dr. Flückiger abstimmen, der eine Wegleitung an die Kommission ausspricht.

Abstimmung.

Für den Antrag Flückiger . . . . 73 Stimmen.
Dagegen . . . . . 64 »

Beschluss:

Marginale: II. Amtliches Inventar. 1. Aufnahme.

Art. 188. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass amtliches Inventar aufzunehmen.

Das amtliche Inventar wird durch einen Beamten aufgenommen. Der Regierungsstatthalter kann auf Vorschlag der Erben die Inventaraufnahme einem Notar ihrer Wahl übertragen. Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters ist die Beschwerde an die Justizdirektion gegeben.

Marginale: 2. Inventar nach Zivilrecht.

Art. 189. Wird ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufgenommen, so tritt es an die Stelle des amtlichen Inventars und ist der kantonalen Steuerverwaltung vorzulegen.

Marginale: 3. Versiegelung.

Art. 190. Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln.

Marginale: 4. Kosten.

Art. 191. Die Kosten des amtlichen Inventars trägt der Staat, wenn es ein Beamter aufnimmt, und das reine Vermögen Fr. 30 000.— nicht übersteigt. In allen andern Fällen haben die Erben die Kosten zu tragen.

Marginale: 5. Ausführungsvorschriften.

Art. 192. Der Grosse Rat erlässt durch ein Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften. Er ordnet insbesondere das Verfahren bei Widerhandlungen und bestimmt die zuständigen Behörden.

Präsident. Ich bin der Meinung, es sollte möglich sein, die Beratung heute zu Ende zu führen. Ich schlage die Abhaltung einer Nachmittagssitzung und die Fortsetzung der Session am nächsten Montag vor. In der dritten Woche sind noch zu erledigen: drei Direktionsgeschäfte, Schweizerisches Hauptstrassennetz, Arbeitsbeschaffung Lehrwerkstätte Bern, Förderung des Wohnungsbaues, zwei Grossratsbeschlüsse über Finanzierung der Wohnbauförderung, Einbürgerungen, Strafnachlassgesuche, Motionen Schwarz, Hirsbrunner und Bickel, Postulate Hachen und Joho, Interpellation Lauper, die beiden Interpellationen über Rodungen. Wenn wir mit der Steuergesetzberatung heute nachmittag nicht fertig werden, würde morgen eine Sitzung stattfinden. (Zustimmung.)

II. TEIL.

Gemeindesteuern.

Erster Titel.

Steuerhoheit.

Art. 193 bis 195.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Seit 1867 zum mindesten haben wir die Gemeindesteuer in Verbindung mit der Staatssteuer geordnet; das soll so bleiben. Der Entwurf unterscheidet drei Arten von Gemeindesteuern, nämlich die ordentlichen, die ausserordentlichen und die besondern Gemeindesteuern. In Art. 193 ist die Rede von der Steuerhoheit, das heisst von der Autonomie oder Befugnis der Gemeinden Steuern beziehen zu können. Das können die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Unterabteilungen, ebenso die Kirchgemeinden; die Burgergemeinden dagegen können keine Steuern beziehen. Ich habe schon in anderm Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Gemeindeverbände nicht zum Bezug von Steuern berechtigt sind. Die Frage ist von Münchenbuchsee aus aufgeworfen worden; wir kommen bei Art. 231 darauf zurück.

Art. 194 sieht vor, dass die Gemeinden Steuern erheben können, und zwar nur subsidär: sie können nur dann Steuern erheben, wenn ihre andern Mittel nicht ausreichen, um ihre Gemeindezwecke zu erfüllen. Das ist ein ausserordentlich schöner Satz, aber es sind mir von den 493 bernischen Gemeinden keine, geschweige denn auch nur ein halbes Dutzend bekannt, die so reich wären, dass sie ihre

Zwecke aus dem Ertrag des eigenen Vermögens zu erfüllen vermöchten. Wenn eine Gemeinde das nicht kann, ist sie berechtigt, Steuern zu erheben. Art. 195 sagt, dass die Gemeinden ihre Steuern in einem Reglement festlegen müssen, und aus Art. 10 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die Gemeinden jedes Jahr bei der Budgetberatung das gleiche tun müssen, was wir im Grossen Rat zu tun haben, nämlich das Mehrfache des Einheitsansatzes, das als Steueranlage oder Steuerfuss bezogen werden soll, festzulegen. In diesem Artikel werden auch die besondern Erlasse bezüglich der Kirchensteuer vorbehalten; diese besondern Erlasse sind: das Kirchengesetz von 1874, das dazu gehörende Dekret von 1876, die die Berechtigung der Kirchgemeinden zur Steuererhebung festlegen, wobei bestimmt wird, dass sie die Steuern nur von den Personen erheben dürfen, die dem betreffenden Glauben angehören. Es soll damit vermieden werden, dass jemand einer Kirche Steuern bezahlen muss, zu der er sich nicht bekennt.

M. **Varrin.** Au sujet de l'art. 195, je constate que les communes devront élaborer un règlement d'imposition particulier. Le travail est assez compliqué car les communes seront quelque peu désorientées en raison des diminutions de recettes résultant des défalcations des dettes et de diverses autres défalcations qui ont été appliquées pour les impositions de l'Etat.

Ne serait-il pas plus simple d'appliquer pour les communes et les règlements communaux le même système de perception d'impôts employé actuellement pour les impôts paroissiaux en ce sens que le chiffre de l'impôt est établi pour l'Etat et la commune perçoit un certain pourcentage suivant ce qui lui est nécessaire à l'équilibre de son budget? Il me semble que cela simplifierait considérablement le travail des communes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das System, das bei der Staatssteuer gilt, ist seit bald 100 Jahren eingelebt: die Veranlagungssumme gilt als Gemeindeanteil; nachher setzt die Gemeinde den Steuerfuss fest. Ich glaube nicht, dass es angeht, daran etwas zu ändern.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Varrin kann sich trösten: die Gemeinden müssen nicht ein Reglement für die besondern Steuern ausarbeiten; die Grundlagen für den Steuerbezug werden in den Art. 196 und 197 geschaffen. Die Gemeinde bezieht die Steuer von den gleichen Objekten wie der Staat, und die Steuerregister werden in der Gemeinde geführt, so dass die Gemeinde beim Budget nur zu beschliessen hat, welches Vielfache sie beziehen will. Das Gemeindereglement, das hier vorgesehen ist, ordnet nur das Verfahren beim Bezug. Die Grundlagen für die Steuererhebung sind im kantonalen Gesetz festgelegt, sie bleiben für die Gemeinden unverändert. Die Gemeinden werden also keine wesentliche Arbeit haben; die Uebereinstimmung ist gegeben und ergibt sich aus den Art. 196 und 197.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gemeinden.

Art. 193. Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, deren Unterabteilungen, die Kirchgemeinden sind befugt, Gemeindesteuern zu erheben.

Marginale: 2. Voraussetzung der Steuererhebung.

Art. 194. Die Gemeinden erheben Steuern, um damit den Aufwand für ihre öffentlichen Aufgaben zu decken, soweit ihre übrigen Mittel dazu nicht ausreichen.

Marginale: 3. Reglement.

Art. 195. Die Gemeinden haben für die Steuererhebung Reglemente zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Für die Kirchensteuern bleiben die besonderen Erlasse vorbehalten.

Zweiter Titel.

Ordentliche Gemeindesteuern.

Art. 196 bis 197.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Grundlage für die Gemeindesteuer ist das Staatssteuerregister; die Gemeinden erheben die gleichen Steuerarten wie der Staat: von natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuer, von Erwerbsgesellschaften Gewinn- und Kapitalsteuer, von Genossenschaften Ertragssteuer und Vermögensgewinnsteuer; von den Holdinggesellschaften erheben sie die gleichen Steuern wie der Staat. Es besteht also Einheit in den Objekten und in der Veranlagung. Das sind die ordentlichen Gemeindesteuern; ihnen sind gegenübergestellt zwei besondere Gemeindesteuern: die Personalsteuer und die Liegenschaftssteuer, über die wir uns heute noch unterhalten können, und endlich die ausserordentlichen Steuern, die in Art. 220 und 222 geordnet sind. Im Gemeindereglement muss beispielsweise die Gemeinde auch festlegen, ob sie eine Hundetaxe, eine Billettsteuer beziehen will. Art. 197 bestimmt sodann, dass bei den Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Gemeindesteuer all das angewendet wird, was wir früher bei der Staatssteuer besprochen haben. Ich bitte Sie, diese beiden Artikel zu genehmigen.

Bigler. Ich habe schon im Eintretensvotum daranf hingewiesen, dass die Frage der Liegenschaftssteuer zu vielen Diskussionen Anlass gibt. Hinsichtlich der ordentlichen Steuern ist meiner Ansicht nach die Sache in Ordnung, diese werden keine anderweitigen Diskussionen auslösen, als sie mit der Staatssteuer zusammenhängen. Anders ist es mit den besondern Gemeindesteuern Es kann Ihnen kaum entgangen sein, dass die Liegenschaftssteuer in der heute vorgeschlagenen Form auf Opposition stösst. Es gibt grosse Kreise, die von vorneherein nichts von ihr wissen wollen. Ich gebe offen zu, dass ein grosser Teil der Leute sich aus der Landwirtschaft rekrutiert.

Beim ersten Anblick habe ich die Steuer ungefähr gleich beurteilt, wie diese Opponenten, aber nach reichlicher Ueberlegung musste ich selber einsehen, dass man wahrscheinlich nicht ganz um sie herumkommt, wenn wir die Gemeinden nicht total von Steuergeldern entblössen wollen. Ich habe schon im Eintretensvotum auseinandergesetzt, warum ich nicht vollständig gegen die Liegenschaftssteuer auftrete, ich möchte das heute nicht mehr wiederholen, möchte aber nochmals feststellen, dass wir nach Wegen suchen müssen, um zu erreichen, dass diese Liegenschaftssteuer tragbar wird. Nach meiner Auffassung wird sie dann tragbar, wenn sie auf weitere Schultern verteilt wird, wenn man sie also vielleicht als kantonale Steuer in diesem Gesetz verankern könnte. Sie würde so zu einer Steuer für alle, die Liegenschaften besitzen.

Eine weitere Ausdehnung sollte man dadurch zu verwirklichen suchen, dass man auch Vermögenswerte erfasst, die nicht in Liegenschaften angelegt sind. Hier ist eine Lösung etwas schwierig, ich habe lange daran herumlaboriert, leider fehten mir die zahlenmässigen Grundlagen zu einer einwandfreien Berechnung. In Verbindung mit der Steuerverwaltung müsste diese Frage ganz gehörig ventiliert werden. Ich habe die Auffassung, wenn wir die Steuer in der jetzt vorgeschlagenen Form vor die Volksabstimmung bringen, so fallen wir mit dem Gesetz durch und das müssen wir vermeiden, denn damit wäre auf Jahre hinaus jede neue Steuerordnung erledigt. Wir müssen uns den Punkt, der am meisten Anstoss erregt, ganz genau überlegen. Dieser Punkt ist die Liegenschaftssteuer. Ich kann keinen formvollendeten Antrag stellen, meine Auflassung geht dahin, dass die Kommission die Frage in der von mir angedeuteten Richtung noch genauer prüfen soll.

Nun sollte man bei dieser Gelegenheit auch schon grundsätzlich über die Personalsteuer diskutieren. Auch hier gehen die Auffassungen auseinander. Aber grundsätzlich ist wohl niemand gegen die Erhebung einer Personalsteuer, die Gegensätze zeigen sich erst, wenn man fragt, wie man sie erheben soll. Die eine Meinung wünscht eine fakultative Einführung, andere sind für eine obligatorische Steuer, und ich schliesse mich der letzern Auffassung an. Ich glaube, es wäre schade, wenn man den Gemeinden einfach die Möglichkeit lassen wollte, zu entscheiden, ob sie die Steuer erheben wollen oder nicht. Von wem verlangen wir die Steuer? Von allen Schweizern und allen Bernerbürgern vor allem, wobei zu sagen ist, dass jeder von diesen seiner Heimat etwas schuldig ist. Ich glaube, das sei ein kleines Opfer, das hier verlangt wird, von jedem Einzelnen, wenn er das Stimmrecht soll ausüben können. Diesen Tribut sollte man von jedem verlangen, besonders wenn er von allen Rechten und Vorteilen, die ihm unsere Heimat bietet, Gebrauch machen darf. Hier sollte auch der kleine Mann zu einem tragbaren Tribut herangezogen werden.

Wenn aber diese Steuer fakultativ erklärt wird, was wird eintreten? Man wird in den Gemeinden automatisch zu willkürlichen und falschen Einschätzungen kommen. Man wird sich sagen, gewisse Leute kommen nicht mehr in die Steuerpflicht, man müsse also nachhelfen durch erhöhte Anrechnung von Naturalien, wodurch sie in die Steuerpflicht einrücken oder man müsste an irgendeinem andern Ort einen Ausgleich schaffen. Wenn man die Personalsteuer hat, braucht man solche unrechtmässige Einschätzungen nicht vorzunehmen, dann zahlen diese Leute eben Personalsteuer.

Ueber diese Frage darf der Rat heute entscheiden, was den andern Punkt anbetrifft, möchte ich vorschlagen, dass man sich heute nicht endgültig entscheidet, sondern die Kommission beauftragt, eine Lösung nach der angedeuteten Richtung zu suchen. Dann wird es möglich sein, die grösste Angriffsfläche, die das Gesetz heute noch bietet, zu beseitigen, was vor allem auch uns veranlassen würde, nachher für das Gesetz einzustehen.

Stettler (Bern). In der Kommission haben wir über diese schwierige Frage der Einführung der Liegenschaftssteuer schwer diskutiert. Die Kommission war bestrebt, eine gute Lösung zu finden, es war aber nicht möglich, aus dem Grund, den der Herr Finanzdirektor in der Eintretensdebatte genannt hat, weil die Gemeinden durch dieses neue System neue Grundlagen in ihren Einnahmen bekommen, und weil die Gemeinden wirtschaftlich verschieden gestaltet sind. Nicht alle Gemeinden beziehen aus der allgemeinen Einkommenssteuer verhältnismässig die gleichen Einnahmen. Man musste einen Ausweg suchen, um die Gemeinden mit geringen Einnahmen aus den allgemeinen Einkommensteuern in die Lage zu versetzen, dass sie mit ihren Steuereinnahmen bestehen können. In der Kommission hat man schliesslich dem Antrag der Regierung beigepflichtet.

Inzwischen ist in der Oeffentlichkeit viel darüber diskutiert worden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass dieser Vorschlag der Liegenschaftssteuer ein Schönheitsfehler im Gesetz ist. Nachdem wir die allgemeine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer einführen, kehren wir hier zurück zu einer reinen Objektsteuer für die Gemeinden, die gar keine Rücksicht auf den Ertrag der Liegenschaften nimmt, auch keine Rücksicht auf das Reinvermögen des betreffenden Steuerpflichtigen, Das ist ohne weiteres zuzugeben. Nach meiner Auffassung ist ein weiterer Schönheitsfehler der, den Sie in Art. 218 selbst konstatieren konnten, dass die wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Gemeinden mit mehr Liegenschaftssteuer belastet werden als die andern. Je schwächer also ein Gemeinwesen ist, desto mehr Objektsteuern muss der einzelne Bürger dieses Gemeinwesens aufbringen. Je mehr ich mich inzwischen mit dieser Sache beschäftigte, desto mehr hat mich das persönlich gestossen. Ich musste mir sagen, wenn dieses Gesetz vor dem Volk Gnade finden soll, so müssen wir hier versuchen, eine Korrektur anzubringen. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Bigler durchaus einverstanden. Ich möchte auch sagen, dass man sich in der Kommission im allgemeinen der Kritik an dieser Liegenschaftssteuer gegenüber nicht ablehnend verhalten hat; man hat nur noch keinen Ausweg gefunden.

Mit den Gebäudeeigentümern, die sich hier geäussert haben, namentlich mit denjenigen der Stadt Bern, befinde ich mich in einem schroffen Gegensatz; was diese Herren geschrieben, gesprochen und namentlich in persönlichem Gespräch behauptet haben, ist durchaus falsch. Die Vorlage bringt nicht

eine solche Belastung des Grundeigentums, wie wir sie bisher hatten, sondern trotz dieser Liegenschaftssteuer wird das Grundeigentum zu Stadt und Land gegenüber dem bisherigen Zustand, wo in der Gemeinde kein Schuldenabzug möglich war, sehr stark entlastet, namentlich das Grundeigentum, das im Verhältnis zur Grundsteuerschatzung einen geringen Ertrag abwarf, vielleicht im Gegensatz zu den Liegenschaften in Bern zwischen Bahnhof und Zeitglocken. Im übrigen wird das Grundeigentum, namentlich auch die Wohnhäuser, sehr stark entlastet, wir müssen also gegen die Behauptungen der Hauseigentümer scharf Stellung beziehen.

Auf alle Fälle haben wir zu berücksichtigen, dass die in Art. 218 vorgesehene Liegenschaftssteuer etwa so zu betrachten ist wie eine Feuerwehrsteuer.

Nun bin ich mit Herrn Bigler einverstanden, dass wir die Frage heute grundsätzlich nicht erledigen können; wenn man das heute vorliegende System ändern will, sind neue Berechnungen nötig. Ich persönlich habe die Auffassung, dass man die Liegenschaftssteuer im Kanton Bern obligatorisch einführen sollte für sämtliche Gemeinden, wobei man dann die Ansätze sehr stark herabsetzen könnte, etwa von 0,5 - 1,0 ‰ in der Meinung, dass der Grosse Rat für einen gewissen Zeitabschnitt einen Schlüssel finden müsste, um festzusetzen, wieviel Liegenschaftssteuer bezogen werden müsste. Dieser Ertrag der gesamten Liegenschaftssteuer müsste in eine gemeinsame Kasse kommen, die vom Staat geführt würde und deren Erträgnis auf sämtliche Gemeinden verteilt wird, unter Berücksichtigung der Höhe ihres Steuerfusses, wobei also die Gemeinden mit hohem Steuerfuss mehr bekämen als diejenigen mit niedrigem. Es wäre also eine ähnliche Lösung wie im Lehrerbesoldungsgesetz. Zu dieser Idee habe ich mich in der Zwischenzeit durchgerungen; sie ist auf jeden Fall einer Diskussion wert. Dabei ist es sehr nötig, allen diesen Fragen besondere Aufmorksamkeit zu schenken und bestrebt zu bleiben, einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Ich bin nicht gleicher Ansicht wie Herr Bigler in Bezug auf die Heranziehung weiteren Vermögens. Wir haben alles übrige Vermögen in der natürlichen Progressionsskala, da sollte man nicht wieder eine separate Skala einführen, das würde nicht zum Erfolg führen, sondern hätte Rückwirkungen, die rechtlich, namentlich aber psychologisch nicht günstig wären. und wohl auch referendumspolitsch nicht.

Der Herr Kommissionspräsdent hat erwähnt, dass in Art. 220 und 222 die ausserordentlichen Gemeindesteuern aufgeführt sind. Ich möchte zu diesem Artikel nicht sprechen, sondern nur sagen, dass in Art. 196 das Verzeichnis der ordentlichen Gemeindesteuern aufgeführt ist. Nach meiner Auffassung gehört für viele Gemeinden zu den ordentlichen Gemeindesteuern auch die Billettsteuer. Weil der Grundsatz für die Gemeinde gilt, dass sie kein Objekt besteuern könne, das vom Staat besteuert wird, mit Ausnahme der Gemeindesteuern, die auf Grund des Staatssteuerregisters bezogen werden, möchte ich schon hier die Frage aufwerfen, ob nicht in Art. 196 noch ein gewisser Vorbehalt gemacht werden müsse. Die Billetsteuern sind von den Gemeinden zuerst eingeführt worden, bevor der Staat eine solche erhob, und die Beherbergungssteuer haben mittlerweile die oberländischen Gemeinden und die Stadt Bern ebenfalls bereits eingeführt, während der Staat ihnen nun nachfolgen will. Da könnten wir in Schwierigkeiten kommen. Wir haben die Frage in der Kommission nicht behandelt, ich bin aber seither darauf aufmerksam gemacht worden, und möchte hier die Frage zur Diskussion stellen. Auf alle Fälle behalte ich mir vor, wenn möglich bei Art. 220 darauf zurückzukommen, damit wir eine Regelung finden, mit welcher wir Konflikten zwischen Gemeinden und Kanton aus dem Wege gehen können.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im Interesse der Ordnung in der Beratung möchte ich Sie bitten, nicht jetzt über die Liegenschaftssteuer zu sprechen, da diese in den Art. 216-219 behandelt wird und man dort ausgiebig diskutieren kann. Wenn die Liegenschaftssteuer gestrichen würde, wäre es kein Hexenwerk, in Art. 196, Ziff. 2, die lit. d auch noch zu streichen. Ueber das, was Herr Stettler soeben sagte, können wir bei Art. 222 sprechen; jetzt möchte ich beantragen, die Diskussion auf die Art. 196 und 197 zu beschränken.

Präsident. Das hängt von der persönlichen Disziplin ab, ob das, was jetzt zu diesen Artikeln gesagt wird, dann bei den spätern Artikeln über die Liegenschaftssteuer wiederholt wird. Ich nehme an, die Herren, die jetzt dazu gesprochen haben, werden später auf das Wort verzichten.

Bigler. Ich glaube, man sollte die Sache hier grundsätzlich erledigen. Das erspart weitere Diskussionen, und wir wissen, was wir nachher haben. Wir gewinnen dadurch nur Zeit.

Präsident. Wir wollen also hier zu Boden reden, wobei ich dann aber bitten möchte, was jetzt gesagt wird, bei Art. 216 nichts zu wiederholen.

Steiger (Wattenwil). Ganz unabhängig von den beiden Vorrednern möchte ich mich zur Einführung der Liegenschaftssteuer folgendermassen äussern: Der Steuergesetzentwurf sieht vor, die Grundsteuer fallen zu lassen und eine allgemeine Einkommens- und eine ergänzende Vermögensteuer an ihre Stelle zu setzen. Infolge der Gestattung des Schuldenabzuges gegenüber der Gemeinde haben die armen und schwerbelasteten Gemeinden grosse Steuerausfälle, sodass sie mit dem Rest der verbleibenden Steuern ihren Verpflichtungen in keiner Weise nachkommen können. Der Steuerausfall ist in den armen Gemeinden besonders schwer, weil die meisten Heimwesen überlastet sind. Eine fakultative Einführung der Liegenschaftssteuer müsste dazu führen, dass just die armen Gemeinden diese Steuer einführen müssen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, während die gutsituierten Gemeinden — wir brauchen keine Namen zu nennen — das nicht machen müssten. So würden die armen Gemeinden durch diese Steuer doppelt belastet. das würde zur Folge haben, dass niemand mehr in diesen Gemeinden sich niederlassen oder ein Geschäft eröffnen wollte, wenn in benachbarten Gemeinden keine Liegenschaftssteuern erhoben werden. In Gemeinden ohne Liegenschaftssteuern

könnte man also billiger leben, und daraus ergäbe sich eine gewisse Flucht aus diesen armen Gemeinden, die eigentlich diese Steuerzahler nötig hätten. Es käme niemand mehr hin, um zu bauen oder ein Geschäft zu eröffnen.

Es ist zwar vorgesehen, durch einen Ausgleichsfonds den armen Gemeinden zu helfen. Dieser Fonds würde geäufnet durch die Steuergelder der Kantonalbank, Hypothekarkasse und der Ersparniskassen. Ob diese Gelder aber genügen würden, das kann ich nicht feststellen; auf jeden Fall müssen heute schon viele Gemeinden — wir sind auch darunter — durch den Gemeindeunterstützungsfonds unterstützt werden, weil sie sonst sozusagen in Konkurs kämen. Mit meinen beiden Vorrednern bin ich der Meinung, man sollte die Liegenschaftssteuer kantonal aufbauen, wobei man mit kleineren Ansätzen auskommen könnte, während man so zu einem Ausgleichsfonds käme, der genügen könnte, um die belasteten Gemeinden richtig unterstützen zu helfen. Es ist ganz unmöglich, dass man mit dem vorgesehenen Zustand allen finanziellen Belastungen genügen kann. Auch ich möchte deshalb beantragen, dass man das ganze Problem dieser Liegenschaftssteuer, das bereits sehr viel Arbeit verursacht hat, in der Kommission und in der Finanzdirektion nochmals überprüft.

Barben. Das Thema der Liegenschaftssteuer wird noch viel zu reden geben, und zwar aus dem Grunde, weil das die einzige Möglichkeit bildet, zwischen besser- und schlechtergestellten Gemeinden einen gewissen finanziellen Ausgleich zu bringen. Es hat keinen Wert, heute viele Worte darüber zu verlieren, es scheint gegeben, die ganze Sache an die Kommission zurückzuweisen. Ich gestatte mir hier folgenden Antrag einzubringen:

Die Bestimmungen der Vorlage über die Liegenschaftssteuer werden an die Kommissien zurückgewiesen. Die Kommission prüft die Einführung der Liegenschaftssteuer auf folgender Grundlage:

1. Der Staat erhebt eine Liegenschaftssteuer, die für den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden zu verwenden ist;

2. die Steuer ist in allen Gemeinden nach einem einheitlichen Ansatz zu erheben;

3. Der Ertrag der Liegenschaftssteuer ist von sämtlichen Gemeinden dem kantonalen Steuerausgleichsfonds zuhanden der schwerbelasteten Gemeinden zu überweisen.

Giovanoli. Herr Bigler beantragt, die im vorliegenden Gesetz als besondere Gemeindesteuer vorgesehene Personalsteuer als obligatorisch zu erklären. In Art. 214, wo die Personalsteuer im einzelnen behandelt wird, ist vorgesehen, deren Einführung in die Kompetenz der Gemeinden zu legen. Ich möchte den Rat dringend bitten, im Interesse der Annahme des Gesetzes dem Antrag Bigler auf Obligatorischerklärung der Personalsteuer nicht zuzustimmen. Wenn man die Personalsteuer von 5-10 Franken als obligatorisch erklärt und die Gemeinden zwingt, diese Personalsteuer einzuführen, dann würde man riskieren, dass sich auch von dieser Seite aus eine Opposition gegen das Gesetz bildet. Daran haben Sie kein Interesse. Man sollte es ruhig der Kompetenz der einzelnen Gemeinden überlassen, der Gemeindeautonomie, diese Steuer einzuführen. Ich halte die Regelung bezüglich der Personalsteuer, die von der Kommission vorgeschlagen wird, für richtig. Die Kommission war hier gut beraten und ich möchte den Rat bitten, ihr zuzustimmen, im Interesse der Annahme des Gesetzes.

Nun noch ein kurzes Wort zur Frage der Liegenschaftssteuer, die wir natürlich hier behandeln müssen, weil Art. 196 sie schon vorsieht. An und für sich ist die Liegenschaftssteuer zweifellos gerechtfertigt, sachlich kann man sie nicht gut bekämpfen, das beweisen die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Stettler. Die Liegenschaftssteuer hat in diesem Gesetz, wie treffend gesagt worden ist, den Charakter einer Feuerwehrsteuer. Eine Liegenschaft, auf der eine Schuld ruht, profitiert von den Aufwendungen, die die Gemeinde für Strassenanlagen und Kanalisationen und in mancher anderer Beziehung macht, genau wie jede andere Liegenschaft, daher ist es gerecht, wenn die einzelne Gemeinde die Möglichkeit hat, einen Teil dieser Aufwendungen auf alle Liegenschaften zu verteilen.

Die Frage kann also nur lauten: Wie können wir die Liegenschaftssteuer im einzelnen so regeln, dass die Opposition so gering wie möglich wird? Da wird es zweckmässig sein, die Vorschläge, die gemacht wurden, nochmals reiflich zu überlegen. Herrn Barben möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir die Artikel über die Liegenschaftssteuer nicht einfach zurückweisen können, sondern heute so oder anders beschliessen müssen, da das Resultat der ersten Lesung publiziert werden muss. Auch die Artikel über die Liegenschaftssteuer müssen aber im Amtsblatt publiziert werden. Es wird vielleicht gut sein, wenn man diese Artikel einmal so lässt, wie sie vorgeschlagen werden, aber gleichzeitig der Kommission den Auftrag gibt, den Fragenkomplex nochmals gründlich zu studieren.

Die Idee, die Herr Stettler vorhin vertrat, die Liegenschaftssteuer für den ganzen Kanton obligatorisch zu erklären, brächte den Vorteil mit sich, dass man den Maximalansatz weiter reduzieren könnte, beispielsweise auf 1 ‰, während auf der andern Seite die Einnahmen aus der Liegenschaftssteuer erhöht würden, so dass aus dem Ausgleichsfonds mehr an die Gemeinden verteilt werden könnte. Diese Frage kann die Kommission noch untersuchen. Ich möchte nur das eine noch mit aller Deutlichkeit erklären: wir müssen hier im Ratssaal gegen die Argumente und Behauptungen auftreten, als ob die Liegenschaftssteuer gegenüber dem jetzigen Rechtszustand eine neue gewaltige Belastung bringen würde. Auch unter Einrechnung der Liegenschaftssteuer ist die Entlastung für die Liegenschaftsbesitzer, namentlich für die verschuldeten, immer noch ganz gewaltig, Trotz Liegenschaftssteuer ist gegenüber dem jetzigen Zustand in allen Fällen eine wesentliche Entlastung des einzelnen Liegenschaftsbesitzers festzustellen. Wir haben einen Fall aus der Stadt Bern berechnen lassen. Es handelt sich um eine Liegenschaft mit einer Grundsteuerschatzung von 37,1 Millionen und Fr. 950 000 Schulden. Das Objekt zahlte bis jetzt an Staats-, Gemeinde- und kantonaler Wehrsteuer Fr. 6900, nach Entwurf unter Einbezug der Liegenschaftssteuer rund Fr. 2800.

Die Entlastung gegenüber dem jetzigen Zustand ist also ganz wesentlich und es geht nicht an, zu erklären, es trete keine Entlastung ein, und damit gegen die Liegenschaftssteuer grundsätzlich Sturm zu laufen, mit der Behauptung, sie sei ungrechtfertigt und bringe den Liegenschaftsbesitzern neue grosse Belastung. Das Gegenteil trifft zu. Ich habe aber ebenfalls die Auffassung, dass man gut tun wird, in der Kommission die ganze Sache gründlich anzusehen, unter Einbezug aller Vorschläge, die gemacht worden sind, wobei ich für mich persönlich erklären möchte, dass mir die Idee des Obligatoriums der Liegenschaftssteuer nicht schlecht gefällt.

Brönnimann. Man muss sich grundsätzlich entscheiden, ob man die Liegenschaftssteuern im Gesetz behalten oder streichen will. Als Vertreter einer Landgemeinde habe ich die Ueberzeugung, dass wir auf die Liegenschaftssteuer nicht verzichten können, aus Gründen, die bereits genannt worden sind. Herr Bigler hat das Obligatorium der Personalsteuer gefordert; wenn nun auch die Liegenschaftssteuer obligatorisch eingeführt werden soll, wären die beiden Steuern keine Sondersteuern mehr, und dann könnte man Art. 196 in dem Sinne ändern, dass man überhaupt nur noch von ordentlichen Gemeindesteuern redet. Die Ansätze werden wir später bestimmen können. Es wird freilich einen Ausgleichsfonds geben müssen, aber ich glaube nicht, dass er so stark werden wird, dass man mit Auszahlungen aus diesem Fonds bewirken kann, dass der gleiche Steuerfuss überall Anwendung findet. Offen gestanden, das begehren wir auf dem Lande gar nicht, dass überall die gleichen Steuern bezogen werden, denn in diesem Falle tritt die Bevormundung durch den Staat ein, die wir nicht wollen. Da verkaufen wir das beste Stück Freiheit, die Gemeindeautonomie geht geradezu zum Teufel. Damit will ich nicht sagen, dass nicht ein Ausgleich in einem gewissen Sinne da sein muss.

Joho. Ich möchte eine persönliche Bemerkung zum Kapitel Liegenschaftssteuer vom Standpunkt der schwerbelasteten Gemeinden aus machen. Die Einführung der Liegenschaftssteuer ist ein sehr gutes Mittel zur Schaffung des Ausgleiches. Denken wir an die Verhältnisse im Wirtschaftsraum Bern, wo es eine Gemeinde mit einem Steueransatz von 2,2 und daneben eine andere mit einem solchen von 4,5 gibt. Daraus sehen wir ohne weiteres, dass das ausserordentlich schwierige Verhältnisse sind, die man nicht einfach hinnehmen kann. Ich würde es begrüssen, wenn es möglich wäre, diese Liegenschaftssteuer im Sinne der Anregung Stettler obligatorisch zu erklären und den Ertrag in einen gemeinsamen Fonds zu legen, wobei die Verteiluug nach dem Steuersatz vorgenommen würde. Dadurch kann innerhalb eines Wirtschaftsraumes ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Wenn das nicht geschieht, kommen wir zu dem Verhältnis, dass die Gemeinden, die es haben, keine Liegenschaftssteuer einführen werden, diejenigen aber, die es nicht haben — nicht aus eigener Schuld; das ist dummes Zeug, wenn so etwas gelegentlich behauptet wird, es werde dort nicht gut gewirtschaftet, sondern aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Veranlagung der Industrie- und Siedelungsgebiete, — können ohne Liegenschaftssteuer nicht durchkommen. Wenn also eine solche Verteilung via Ausgleichsfonds möglich wäre, so sollte man sie einführen, denn damit kann man bewirken, dass die einzelne Gemeinde nicht übermässig belastet wird. Man kann hier nicht einfach von Gemeindeautonomie reden; wenn eine Gemeinde nicht mehr existieren kann, so nützen ihr diese schönen Grundsätze nichts. Im Interesse des Ausgleichs zwischen den einzelnen Gemeinden sollte man dem Vorschlag Stettler zustimmen.

Präsident. Ich beantrage Schluss der Rednerliste. Eingeschrieben sind noch die Herren Welti, Amstutz, Scherz, Wiedmer, Willemin, Zürcher (Langnau), Meister, Raaflaub. (Zustimmung.)

Wälti. Das Gesetz, das hier vorliegt, soll Staat und Gemeinde zusammen die nötigen Mittel geben, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Nun wird mit dem neuen Steuergesetz das bisherige System bei den Gemeindesteuern vollständig über Bord geworfen, indem man den Schuldenabzug zulässt, das Nettoeinkommen und -Vermögen zur Besteuerung heranzieht. Dadurch entsteht ein Ausfall bei den Gemeinden, und nun müssen wir mit dem Gesetz den Gemeinden sichere Mittel in die Hand geben, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Es fragt sich nun, welchen Ersatz wir bieten sollen. Es ist sicher, dass sich alle Leute Mühe gegeben haben, eine Lösung zu finden, schliesslich ist man an den Liegenschaften hängen geblieben, man meint also, man müsse den Ausfall einzig bei den Liegenschaften hereinholen. Damit hat man den Grundsatz eingeführt, den Ausfall auf dem Besitz und nicht auf dem Einkommen einzubringen. Dann stellt sich die weitere Frage, ob man beim Besitz nochmals eine Einschränkung machen will, indem man sich einzig auf die Liegenschaften beschränkt, statt zu sagen, der Ausfall werde auf den ganzen Besitz überwälzt. Es ist sicher nicht recht, wenn in einer Gemeinde einzig und allein die Liegenschaftseigentümer diesen Ausfall tragen sollen, während der Bürger nebenan, der Hypotheken oder Wertschriften besitzt, zu diesem Ausfall nichts beiträgt. Es entstünde eine breitere Grundlage, wenn man den Ausfall auf den ganzen Nettobesitz verteilen würde, wobei man auch die Schulden in Abzug bringen könnte. Die einfachste Lösung wäre die, dass man die Gemeinden ermächtigen würde, den Einheitsansatz bei der Gemeindevermögenssteuer zu erhöhen, um durch die Erhöhung des Einheitsansatzes in der Gemeindevermögenssteuer den Ausfall decken zu können. Damit hätten wir dem Grundsatz und System des ganzen Gesetzes Rechnung getragen und hätten keinen Einbruch in das System, indem wir Schulden zur Versteuerung heranziehen. Die Belastung würde erträglicher.

Es wird gesagt, die Liegenschaftssteuer rechtfertige sich dadurch, dass die Gemeinden für die Liegenschaften besondere Aufwendungen zu machen haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir Gelegenheit haben, die Gemeinden für diese Leistungen zu bezahlen. Die Stadt Bern zum Beispiel hat seit Jahren die Kosten für die Kanalisationen usw. auf die Grundeigentümer abgewälzt. Zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Beleuchtung haben wir eine besondere Illuminationsanlage. Jede Ge-

meinde kann die besondern Aufwendungen für die Liegenschaftsbesitzer in Form von solchen Abgaben erheben, ohne dass das im Steuergesetz enthalten sein muss. Ich sehe deswegen nicht ein, wieso man einzig und allein den Liegenschaftsbesitz für den gesamten Ausfall, den das Steuergesetz den Gemeinden bringen wird, haftbar machen will.

Scherz. Die Sorge um die Gemeindefinanzen ist auch die Sorge um das neue Gesetz. Wenn man, wie unsere Gemeinde, einen Steuersatz von 6,2 hat, so hat jedenfalls der Gemeindebürger, der sich verantwortlich fühlt, das Recht und die Pflicht, sich zu überlegen, wie man in Zukunft vorgehen will. Diese Ueberlegung ist dann besonders angebracht, wenn man in der Gemeinde Liegenschaften hat, die nun nach Art 23 der Vorlage steuerfrei erklärt worden sind. Man wird sich sagen dürfen, dass man sehr wohl auch diese Liegenschaften für diese Gemeindesteuer heranziehen könnte. Es wird nichts anderes übrigbleiben, als dass die Kommission sich die Sache nochmals überlegt, wobei ich nur einen Wunsch anbringen möchte, dass nämlich auch die Teilung des Ertrages aus dieser Liegenschaftssteuer zwischen Gemeinden und Unterabteilungen geregelt werde.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich habe das Wort verlangt, um kurz darzutun, dass jedenfalls der Antrag Barben unannehmbar ist. Er schlägt einen einheitlichen Steueransatz für sämliche Gemeinden vor. Die Gemeindeautonomie ist doch so zu respektieren, dass man unmöglich sämtlichen Gemeinden vom Grossen Rat aus den gleichen Steuersatz auferlegen könnte. Der zweite Vorschlag, es sei die ganze Liegenschaftensteuer nach Bern zu schicken, wobei dann die Gemeinden wieder in Bern vorstellig werden müssen, wenn sie Geld wollen, verrät eine etwas sonderbare Logik. Dann würde der Staat bestimmen, was die Gemeinde ausführen darf oder nicht. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Barben.

M. Willemin. J'appuie la proposition de MM. Joho et Stettler. Je soumettrai cependant à la commission et au Grand Conseil la proposition suivante:

«Rendre obligatoire la taxe immobilière à un taux éventuellement réduit dans toutes les communes bernoises et répartir le produit de cette taxe au prorata de la population par un système compensatoire en faveur des communes dont le revenu fiscal sera sensiblement réduit par l'introduction de la nouvelle loi.»

Je motive cette proposition par le fait qu'il sera difficile pour les communes de faire adopter par l'assemblée communale une taxe immobiliaire. Ensuite, il n'est que juste que les communes favorisées par l'introduction de la nouvelle loi aident un peu les communes qui seront défavorisées et verront leurs revenus sensiblement réduits. En somme, je propose un système de compensation.

Zürcher (Langnau). Wenn ich auf die Liegenschaftssteuer zu sprechen komme, so deshalb, weil sie für unsere ganze Landwirtschaft eine gewaltige Aenderung bringt. Das neue Steuergesetz bringt in erster Linie die Aenderung, dass man die Landwirtschaft der Einkommenssteuer und einer ergänzenden Vermögenssteuer unterstellt, wobei Inventar und Viehware einbezogen wird. Auf der andern Seite kommt dann noch diese Liegenschaftssteuer. Als ich das Gesetz bekam, musste ich mir sagen, dass von dieser Frage jedenfalls die Annahme des Gesetzes ziemlich stark abhängen wird. Wenn man die Sache vom nüchternen Standpunkt aus betrachtet, wird man sagen, jedenfalls 90 % oder vielleicht sogar mehr der bernischen Gemeinden müssen in Zukunft eine Liegenschaftssteuer einführen. Die Folge wird also die sein, dass man den Bauern in den meisten Gemeinden wird sagen müssen, zwar falle die Grundsteuer weg, aber dafür komme nachher die Liegenschaftssteuer. Dabei werden sie fragen, ob sie den Schuldenabzug machen dürfen. Diese Frage muss man ihnen verneinen, worauf sie sicher antworten werden, auf der einen Seite komme man mit der Behauptung, die Verweigerung des Schuldenabzuges sei eine Ungerechtigkeit, auf der andern Seite verbiete man aber bei der Liegenschaftssteuer den Schuldenabzug, und das bewirke, dass jeder genau gleich zahlen müsse wie vorher.

Man wird sich fragen müssen, wie man da wegkommt. Der Schuldenbauer kommt sicher besser weg, aber die andern werden sofort rechnen und werden sich sagen, dass sie schlechter wegkommen. Selbstverständlich muss man Steuern haben und die Gemeinden müssen ihren Pflichten nachkommen. Aber wenn man rechnen muss, dass die Landgemeinden diese Steuer einführen müssen, die Stadtgemeinden jedoch nicht, so fragt man sich, ob das gerecht sei oder nicht, und man wird sofort auf Opposition stossen. Die Schwierigkeiten werden noch grösser. Es ist sehr wichtig, dass gerade diese Landgemeinden folgendes erfahren werden: Nach dem neuen Gesetz, wenn der Bauer Einkommenssteuer zahlen muss, wird er zahlen, denn er nimmt mehr ein und die Verhältnisse sind günstiger, aber wenn wieder Zeiten kommen, wie in den letzten 10 Jahren, wird der Bauer keine Einkommenssteuer zahlen müssen. Wie soll da die Gemeinde noch existieren? Es wird nichts anderes übrig bleiben, als dass sie die Liegenschaftssteuer zum Höchstansatz von 1,5 % bezieht. Diese Sache muss unbedingt geändert werden, es muss eine Lösung gefunden werden, von der man nachher dem Bauern sagen kann, sie sei annehmbar. Ich stimme mit Herrn Bigler überein, ich konnte mich auch nicht so unbedingt mit dieser Steuer abfinden. Ich stimme ebenfalls für Rückweisung an die Kommission.

Meister. Wir vergessen manchmal, dass es sich um ein ganz neues Steuersystem handelt, dass man nicht mehr von der alten Grundsteuer reden sollte. Wenn man nun konsequent das neue System der allgemeinen Einkommenssteuer, verbunden mit zusätzlicher Vermögenssteuer, in den Landgemeinden anwendet, so bekommen wir in den Gemeindekassen ein Loch, das irgendwo gestopft werden muss. Wenn wir die zusätzliche Vermögenssteuer einführen, sind dort bereits die Liegenschaften inbegriffen. Wie wollen wir nun das Loch decken? Der Vorschlag beschränkt sich auf die Einführung der Liegenschaftssteuer. Dabei lässt man das Einkommen vollständig aus. Wenn in einer Gemeinde bei einem Budget von Fr. 170,000 bis Fr. 180,000

Fr. 30,000 bis 40,000 fehlen, kann man sich fragen, ob wirklich das Liegenschaftsvermögen allein den Ausfall decken soll, der doch in der Durchführung der gesamten Gemeindeaufgaben entsteht, an denen jeder Bürger mit seiner Familie Anteil hat. Es wäre vielleicht gar nicht ohne, auch noch das Einkommen einigermassen zu belasten. Damit würden wir grundsätzlich der Entlastung des kleinen Steuerzahlers noch näher kommen. Auf der einen Seite möchte man den Kleingewerbler und den Bauern entlasten, dann aber sollen sie doch einseitig dieses Loch wieder decken helfen, indem man auch vom kleinsten Liegenschaftsbesitzer wieder extra eine Steuer verlangt. So geht also dieses Prinzip der Entlastung der Kleinen wieder dahin. Ich bin persönlich nicht der Auffassung, dass man an einem Ort alle entlastet, und am andern Ort einen Teil wieder nimmt. Ich bin für die Entlastung der Kleinen. Man sollte für die Deckung des Ausfalles auch das Einkommen einigermassen heranziehen. Gemeinden, die grosse Ausfälle haben, sollten nicht das Einkommen bei der Deckung dieser Aufgaben ohne weiteres ausschalten. Es gibt Leute, die ganz gut einen Beitrag an die Deckung dieser Differenz leisten können.

Nun noch eine Frage wegen des Ausgleichsfonds. Es wurde in Aussicht gestellt, bei der nächsten Beratung sollten wir ein genaues Reglement erhalten, welches über die Verwaltung dieses Fonds Aufschluss gibt. Wir bekommen dadurch freie Gemeinden und Bettelgemeinden. Freie Gemeinden, die vielleicht nicht einmal eine Liegenschaftssteuer beziehen, die mit der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer auskommen können; wir haben auf der andern Seite sicher fast 100 % der Landgemeinden, die Liegenschaftssteuer beziehen müssen, aber nicht einmal ihren Aufgaben gerecht zu werden vermögen. Das ist eine unwürdige Sache. Heute sind wir in Landgemeinden selbständig. Wenn wir zu wenig Geld haben, können wir den Steuerfuss erhöhen. Im allgemeinen haben wir eine gute Ordnung; wir wollen diese Freiheit in der Gestaltung unserer Gemeindefinanzen beibehalten, ohne irgendwohin betteln gehen zu müssen. Ich stelle mir eine Budgetgemeinde vor, wo der Gemeinderatspräsident sagt, er werde dem Finanzdirektor einfach eine Karte schreiben, ihm fehlen Fr. 20,000; der Finanzdirektor möge ihm die schicken. So wird es kaum gehen; ich nehme an, der Staat wird kommen und fragen, wie die Gemeinde arbeitet. Eine gewisse Kontrolle wird man haben müssen. Es erhebt sich die Frage, ob der bekannte Ausgleichsfonds genügt. Ich glaube es nicht, und zudem wird dieses Reglement auch eine gewisse Kontrolle zugunsten der Gemeinden vorsehen. Der Vorschlag Barben geht zu weit, ich muss sagen, dass ich im Prinzip gegen die Liegenschaftssteuer bin, weil sie einseitig ist. Es soll nach meiner Auffassung neben dem Liegenschaftsvermögen auch das andere Vermögen und das Einkommen herbeigezogen werden. Ich behalte mir vor, eventuell in der zweiten Beratung bezügliche Anträge zu stellen.

Raaflaub. Es zeigt sich immer mehr, dass die Bestimmungen über die Liegschaftssteuer offensichtlich die Schicksalsbestimmungen dieses Gesetzes werden. Es war von vorneherein klar, dass das so sein wird; darüber wird sich weder in der Kommission noch in der Regierung irgend jemand Illusionen hingegeben haben. Es ist ganz augenscheinlich, dass die Liegenschaftssteuer in das von uns gewählte System, das in der Hauptsache mit der eidgenössischen Wehrsteuer übereinstimmt, nicht hineinpasst, sondern quasi eine Lösung darstellt, die aus der bisherigen Grundlage der bernischen Staats- und Gemeindeorganisation auf dem Steuergebiet herauswächst. Diese Lösung muss den Uebergang vermitteln und den Ausgleich ermöglichen. Man darf die Liegenschaftssteuer tatsächlich nur so betrachten, wenn man die Systemsänderung gegenüber den Grundsätzen, die das neue Gesetz befürwortet, begreifen und rechtfertigen will. Das bisherige Gesetz stand für Grund und Boden in den Gemeinden auf dem Boden der Objektsteuer. Das war ein durchaus klarer, einfacher und guter Grundsatz. Die Liegenschaften sollen in den Gemeinden, speziell in den Landgemeinden, durch eine einfache Schätzung zur Steuer herangezogen werden. Das war auch einigermassen zu begründen, denn der betreffende Besitzer hat in der Hauptsache auch den Nutzen der betreffenden Gemeindeleistung. Das ist eine durchaus klare Sache, eine legale Hypothek zugunsten der Gemeinde. Darauf beruht weitgehend die Gemeindeautonomie, wie dargetan worden ist, denn wenn diese Grundlage wesentlich verändert wird, so klappt die Geschichte mit den Einnahmen der Gemeinden im Lande herum nicht mehr. Für die Eidgenossenschaft als einheitliches Wirtschaftsgebiet ist die Wehrsteuer vielleicht eine gute, tragbare, zweckmässige Lösung, aber in einem Ausschnitt, wo Vermögen und speziell Hypotheken sich verschieben, wird sie sehr problematisch, insbesondere für die Gemeinden, denn es kann hypothetisch der Fall angenommen werden, dass das gesamte Gemeindeeigentum bis oben hinaus mit Hypotheken überlastet wird, so dass normalerweise der Hauptertrag des Einkommens, soweit nicht Arbeitslöhne in Frage stehen, anderswohin abgeführt werden muss, vielleicht an Eigentümer von Hypotheken, die ausserhalb der Gemeinden sind. Darum müssen nach meiner Auffassung die Gemeinden, wenn sie die Autonomie halten wollen, einen gewissen Zugriff haben, gewissermassen als Legalhypothek. Der Vergleich mit der Feuerwehrsteuer ist durchaus angängig, ebenso mit andern Gemeindeabgaben, die unabhängig von der Belastung von Grund und Boden erhoben werden. Da springt nun die Liegenschaftssteuer bis zu einem gewissen Grade ein. Die unverschuldeten Liegenschaften kommen so gewissermassen zu einer doppelten Besteuerung, dagegen wird der stark verschuldete Liegenschaftsbesitz tatsächlich gegenüber dem jetzigen Zustand eine wesentliche Hilfe erhalten. Wir sind genötigt, irgendeine Zwischenlösung zu suchen, weil man nicht unvermittelt vom einen System zum andern übergehen kann. Es wird wahrscheinlich mit der Zeit doch denkbar sein, dass der Staat durch den Lastenausgleich in der Gesetzgebung überhaupt vielleicht den einzelnen Gemeinden etwas besser zu Hilfe kommen kann, als es bisher der Fall war, sei es im Armen- oder im Schulwesen. Das können wir alles in diesem Gesetz nicht ordnen, darum muss diese Lösung her.

Persönlich bin ich auch kein begeisterter Freund der Liegenschaftssteuer; im Gegenteil. Aber sie ist objektiv nötig, wenn wir nicht die ganze Struktur

unseres Staatswesens, das auf der Gemeindeautonomie beruht, über den Haufen schmeissen wollen. Nun habe ich auch den Eindruck, das wird bei Art. 218 separat zu entscheiden sein, dass man ganz ruhig das Obligatorium einführen kann, so dass vielleicht die Ansätze für das Einkommen und das übrige Vermögen sich etwas reduzieren. Das kommt automatisch den gleichen Steuerzahlern zugut, die ein Interesse daran haben. Das Gesetz steht oder fällt mit dieser Liegenschaftssteuer; wenn wir sie einfach daraus entfernen, kann man das Gesetz ruhig begraben, denn dann würde niemand für eine Mehrheit garantieren können, da niemand die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Gemeindeautonomie übernehmen könnte.

Diese Sache muss also sehr sorgfältig überlegt werden, wenn man irgendwelche Aenderung an der jetzigen Situation vornehmen will. Wir müssen für die zweite Lesung neue Berechnungen zugestellt erhalten, damit wir überprüfen können, wieweit das, was herauskommt, auch für Gemeinden und Staat tragbar ist. Die bisherige Gesetzgebung ist für den Fiskus durchaus tragbar. Man hat auch im Krieg gesehen, dass mit den verhältnismässig rasch eingehenden Steuern auf dem steigenden Einkommen der Oeffentlichkeit geholfen wird, den Ausgleich zu finden, sowohl im Kanton wie in den Gemeinden. Für den Fiskus war also die bisherige Gesetzgebung eine durchaus anständige und zweckmässige Lösung. Dagegen ist sie mit dieser Kombination von Wehrsteuer und altem bernischen Steuergesetz für einzelne Bürger fast gar eine unmögliche Sache geworden, weil sie in zwei verschiedenen Steuergesetzen sich zurechtfinden müssen und sich sonst noch mit einem halben Dutzend anderer Belastungen abzugeben haben. Darum hatten wir den Wunsch, dass man die Sache möglichst bald auf einen Nenner bringe, damit der Bürger sich selbst zurechtfinde. Aus diesem Grunde ist es nützlich und des Schweisses der Edlen wert, dass man zum mindesten versucht, so rasch wie möglich eine gewisse Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Wehrsteuer, die angesichts der bestehenden Schuldenlast noch während langer Zeit wird bezahlt werden müssen, herbeiführt, wobei aber, wenn irdend möglich, die Gemeindeautonomie, wie sie jetzt besteht, wenn auch vielleicht nicht gerade für alle Zwergorganismen, die fast gar nicht existieren können, aber doch in der Hauptsache bleiben soll. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als dass man vorläufig die Liegenschaftssteuer ins Gesetz aufnimmt, eventuell mit der von Herrn Brönnimann beantragten Ergänzung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind formal bei der Behandlung von Art. 196, wo die Rede von besondern Gemeindesteuern ist, die in Form von Personalsteuer und Liegenschaftensteuer erhoben werden sollen. Bei diesem Abschnitt hat zunächst Herr Bigler den Kampf losgelassen, was ich nicht bedaure, denn bekanntlich läutert der Kampf die Meinungen. Ich nehme an, dass mit der Entscheidung, die der Grosse Rat jetzt treffen wird, auch zugleich die Art. 216-18 erledigt werden, denn es hätte keinen Sinn, hier eine grosse Debatte zu haben und dann bei den Spezialartikeln nochmals darauf zurückzukommen. Da Herr Bigler den Hasen des Obligatoriums der Personalsteuer hier aufgejagt hat, sollte man ihn auch hier erlegen und die Frage entscheiden, ob an Stelle der Regelung von Art. 214 eine Lösung kommen soll, wonach alle Gemeinden Personalsteuer zu erheben haben.

Nun die Frage der Liegenschaftssteuer. Da möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass nach unsern Berechnungen den bernischen Gemeinden infolge des Wegfalls der Besteuerungsmöglichkeit des verschuldeten Grundbesitzes, also durch Einführung des Schuldenabzuges, ein Steuerkapital von mehr als 2 Milliarden verloren geht und ein Steuerbetrag von 7,3 Millionen. Nun ist ganz klar, dass wir das Gesetz nicht vor das Volk bringen können, ohne zu sagen, wie diese 7,3 Millionen ersetzt werden sollen. Mit der Liegenschaftssteuer, die wir in den Art. 216 ff. vorgeschlagen haben, ersetzen wir den Gemeinden 6,5 Millionen, darum der Vorschlag der Regierung.

Gegen diesen sind nun verschiedene Einwendungen erhoben worden. Herr Meister sagt, man solle die Last auf das gesamte Vermögen und Einkommen umlegen, Herr Wälti will im Widerspruch zu Herrn Meister nur das gesamte Vermögen besteuern. Wenn wir diese 7,3 Millionen auf das Einkommen überwälzen wollen, so ergibt das eine derartige Belastung des Einkommens, dass der Vorteil, den wir mit der Erwerbsentlastung erreichen wollten, in gewissen Einkommensstufen vollständig illusorisch gemacht wird. Diese Absicht des Gesetzes wird vernichtet, wenn wir diese 7,3 Millionen auf den Einkommen nehmen. Meiner Meinung nach geht das nicht, man kann nicht den Gemeinden die Möglichkeit geben, den Steuerfuss so zu erhöhen, dass sie diesen Ausfall einfach auf das Einkommen überwälzen. Das gibt untragbare Belastungen des Einkommens für diejenigen, die nur Einkommen haben. Aber auch die Ueberwälzung auf das Vermögen geht nicht, denn das Vermögen wird sowieso im Ertrag besteuert und dann noch mit einer ergänzenden Vermögenssteuer von 0,5 - 1,5 ‰ belegt. Das ist schon eine starke Belastung, aber das wäre nicht ausschlaggebend. Stellen Sie sich Gemeinden im Oberland, im Jura oder im Emmental vor, die nun nach der Gesetzesvorlage zu einer Nettovermögenssteuer kommen, davon aber nicht sehr viel beziehen können, weil kein Kapital vorhanden ist. Wenn diese nun den Ersatz auf dem Vermögen suchen müssten, so würde die Vermögensbelastung ungeheuer gross. Diese Gemeinden haben in Gottes Namen als Steuerobjekt auch gegenwärtig nur die Liegenschaften, so dass sich naturnotwendig in den armen Gemeinden die Sache auf die Liegenschaften konzentriert.

Weil das die einfachste Lösung ist, sind wir darauf gekommen, weil ganz sicher jede Gemeinde die Möglichkeit hat, durch Erhebung der Liegenschaftensteuer ein gewisses Steuereinkommen zu erzielen.

Andere Bedenken richten sich gegen den Ansatz, den wir auf maximal 1,5 ‰ festgelegt haben. Das bewirkt, dass der über 33 % verschuldete Grundbesitz auf jeden Fall entlastet wird, auch wenn die Liegenschaftssteuer in den Gemeinden eingeführt wird.

Ich begreife die mehr politischen Einwände, dass man es nicht der einzelnen Gemeinde überlassen sollte, die Liegenschaftssteuer zu beziehen, sondern

dass man daraus einen Solidaritätsakt machen soll, indem man die Liegenschaftssteuer im Gebiet des ganzen Kantons obligatorisch erhebt. Wenn man das macht, kommen auch die Gemeinden zur Liegenschaftssteuer, die dieselbe für die Gemeindefinanzen nicht erheben müssten, das wären tatsächlich gerade diejenigen Gemeinden mit grossem Steuerkapital aus Einkommen oder Vermögen. Ich gebe zu, dass dieser Gedanke etwas für sich hat; ob aber gerade die Gemeinden dafür besonderes Verständnis haben, die eigentlich die Liegenschaftssteuer nicht zu beziehen brauchten, ist eine Frage für sich. Wir wollen aber annehmen, sie werden so viel Solidaritätssinn haben, dass sie gleichwohl ja sagen, wenn die Berechnung ergeben hätte, dass sie die Liegenschaftssteuer nicht zu beziehen brauchten. Darüber gibt es unter Umständen einen Kampf, der entschieden werden muss. Diese Gelder müssen in einen Fonds gelegt und nach Vorschrift einer Verordnung des Regierungsrates oder eines Dekretes des Grossen Rates verteilt werden. Dabei müsste die Frage hier entschieden werden, die im Unterbewusstsein der Herren mitgeschwungen hat, ob die Verteilung der Gelder des Fonds sich auf die schwerbelasteten Gemeinden beschränken oder auf alle bernischen Gemeinden ausdehnen soll. Wenn ich Herrn Barben richtig verstanden habe, meint er, diese Quelle sollte nur in die schwerbelasteten Gemeinden geleitet werden, während Herr Stettler meinte, auch die Gemeinde Bern sollte ein Stück erhalten. Darüber müssen wir uns noch einigen, wohin wir dieses Wässerlein fliessen lassen wollen; das wird eine schwierige Sache sein. Man könnte vielleicht die Lösung so finden, dass man für einen bescheidenen Satz die Steuer in allen Gemeinden erhebt, aber gleichwohl der Gemeinde gestattet, noch eine Liegenschaftssteuer zu erheben. Die von Herrn Scherz vorgeschlagene Ergänzung möchte ich nicht von vorneherein ablehnen, und zwar deswegen, weil der Grosse Rat in der Steuerentlastung ausserordentlich weit gegangen ist. Unter den Entlasteten befinden sich sehr viele Steuerpflichtige, die über grossen Grundbesitz im Kanton verfügen: Staat Bern, Gemeinden, Burgergemeinden, öffentliche Anstalten, Armenanstalten, die grossen Grundbesitz haben. Durch Entscheid des Grossen Rates ist dieser Liegenschaftsbesitz vollständig von den Steuern befreit worden, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer.

Sie sehen, dass die Sache für die zweite Beratung nochmals ganz gründlich überprüft werden muss. Das ist die schwierigste Frage des Gesetzes; alles andere ist logisch aufgebaut; hier kann man leider die Logik nicht fortsetzen, da sie am Widerstand der tatsächlichen Verhältnisse scheitert.

Flückiger (Bern) Präsident der Kommission. Ich bedaure, dass die Diskussion über die Liegenschaftssteuer vorzeitig losgebrochen ist. So konnte sie nicht eigentlich in den Zusammenhang gestellt werden, in den sie gehört hätte, wie wir das in der Kommission taten, und zwar mit gutem Erfolg. Aber nachdem nun Herr Bigler aus der Reihe getanzt ist und andere Tänzer ihm auf das Parkett gefolgt sind, wollen wir die Diskussion über die Liegenschaftssteuer abschliessen und nachher bei Art. 216 und 219 nicht mehr darauf zurückkommen, insbesondere dann nicht, wenn der Grosse Rat so beschliesst, wie der Regierungsrat beantragt hat. Das ist die einzige Möglichkeit, um vorwärts zu kommen und heute die Liegenschaftssteuer zu verabschieden.

Ich will ohne weiteres sagen, dass die Liegenschaftssteuer auch uns zu viel Kopfzerbrechen geführt hat. Es gab Mitglieder, die schlaflose Nächte hatten, und trotzdem sind wir nachher mit dieser Lösung vor den Grossen Rat gekommen. Das ist ein Zeichen dafür, dass wir zum mindesten nicht leichtfertig vorgegangen sind. Ich will die Gründe, die dafür und dagegen sprechen, nicht mehr alle aufzählen; auch die Kommission war vor der gleichen unangenehmen Lage wie die Regierung; sie hatte einen Ausfall im Schuldenbetrag von etwa 2,35 Milliarden mit einem Steuerbetrag von rund 7,5 Millionen zu decken. Ein kleiner Teil der Deckung wird gebildet durch die Personalsteuer. Nachdem aber die Personalsteuer dispositiv und nicht zwingend gefasst ist, wird das Loch nicht kleiner, und der Rest muss immer noch gesucht werden. Ich habe im Eintretensvotum gesagt, dass der Staat nicht einfach die Gemeinden vor dieses Loch von rund 7,5 Millionen stellen kann. Darum haben wir nach einer andern Lösung gesucht, wobei wir uns bewusst waren, dass hier das letzte Wort in der ersten Beratung noch nicht gesprochen werden wird, sondern dass wir uns alle zusammen noch werden anstrengen müssen, um zu einer Lösung zu kommen, die für die Steuerpflichtigen, die einzelnen Klassen, auch für die Gemeinden, tragbar sein wird. Deshalb fasse ich die Anregungen, die heute hier gemacht worden sind, zum Teil in blossen Anregungen, als eine konstruktive Mitarbeit auf, wie sie seinerzeit von Herrn Burgdorfer in Aussicht gestellt worden ist. Die Kommission wird also die Sache nochmals prüfen und wird unter ihrer Verantwortung mit einer Lösung daherkommen, die sie von allen möglichen als die beste ansieht. Es ist hier verschiedenes angedeutet worden, was sich unter allen Umständen zur Prüfung empfiehlt, ich stelle allerdings auch fest, dass die Meinungen anderseits wesentlich auseinandergehen, dass der eine ablehnt, was der andere gern möchte. Der eine möchte eine Gestaltung auf breitester Grundlage durch Schaffung eines kantonalen Fonds, gewissermassen eines Clearings für Gemeindesteuern. Der Gedanke ist mir nicht unsympathisch, indem ich schon am Anfang gesagt habe, die Lösung werde letzten Endes von den Gemeinden nicht nur über Steuern gesucht werden müssen, sondern dadurch, dass man vorbehaltlos und leidenschaftslos prüft, was für Aufgaben die bernischen Gemeinden haben, und welche Aufgaben der Staat übernehmen muss. Man wird also untersuchen müssen, ob die Aufgaben richtig gebunden sind oder anders gebunden werden müssen. Um diese Aufgabe kommt man nicht herum. Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen, dass letzten Endes zu prüfen wäre, wenn man doch zur Liegenschaftssteuer käme, weil sie als die relativ beste Lösung erscheint, ob man nicht so vorgehen will, wie seinerzeit bei der kantonalen Wehrsteuer, die man zeitlich befristet hat, wobei man dem Grossen Rat die Kompetenz zur Verlängerung einräumt, während man in der Zwischenzeit durch einen Ausgleich eine neue Verteilung der Lasten versuchen würde.

Das ist bloss eine Idee; ich sage nicht, dass das eine Lösung ist. Auf der andern Seite kommt die

Befürchtung, dass so der kantonale Vogt komme. Man fürchtet, in dem Reglement werde nicht nur die Verteilung geordnet, sondern es werde auch bestimmt werden, dass die Verwaltung der Gemeinden auf Herz und Nieren geprüft werde. Das sei ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Wir sehen, dass die Meinungen auseinander gehen.

Eine Lösung wird man allerdings nicht empfehlen können, nämlich die, einfach die Liegenschaftssteuer zu streichen und nachher den Gemeinden zu überlassen, sei es auf dem Vermögen oder dem Einkommen dasjenige einzuholen, was die Liegenschaftensteuer hätte einbringen sollen. Wenn wir so vorgingen, kämen wir dazu, dasjenige, was wir als einen Grundpfeiler der gegenwärtigen Revision hingestellt haben, wiederum zu knicken, denn damit würden wir zwangsläufig zu einer Belastung des Einkommens und Vermögens kommen, die insbesondere für kleine Einkommensbezüger nicht mehr tragbar wäre. Auch die Lösung kann nicht in Frage kommen, die die Oekonomisch - Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern vorgeschlagen hat, der Kanton solle nicht nur das 1,7-fache der Einheitsansätze beziehen, sondern zum vorneherein auf das 1,9- oder 2-fache gehen, und das, was herausschaut, in den Clearing legen. Damit gäben wir zwei Vorteile aus der Hand. Einmal würde durch diese Erhöhung wiederum der kleine Steuerzahler auf eine Art mehr belastet, dass dadurch jeder Vorteil des neuen Gesetzes flöten ginge und auf der andern Seite hätte der Grosse Rat nicht mehr die Möglichkeit zu einer spätern Erhöhung, indem die Spanne von 0,3 im Einheitsansatz, die heute als Reserve bleibt, schon ausgefüllt wäre. Damit verliert der Grosse Rat die Reserve, die ihm ermöglicht, gewissen Schwierigkeiten zu begegnen, ohne dass man eine Volksabstimmung herbeiführen muss. Ich möchte den Schimmel nicht scheu machen und nicht sagen, der Grosse Rat wolle einfach wursteln, aber der Fall kann doch eintreten, dass wir ausserordentlich froh wären, wenn wir nicht wieder wie bei der Arbeitslosensteuer oder bei der Lehrerbesoldungssteuer eine Volksabstimmung herbeiführen müssten. Ich wollte also nicht, das wir schon von vorneherein diese kleine Reserve von 0,3 preisgeben müssten. Deshalb passt mir jene Lösung nicht.

Je mehr Sie natürlich in den Solidaritäts- oder Ausgleichsfonds legen, umso schärfer muss die Kontrolle sein, damit kein Missbrauch getrieben wird, denn es kann Missbrauch getrieben werden. Mit der Verschärfung der Kontrolle fühlen sich aber die Gemeinden bevormundet. Ich habe mich persönlich gefragt, ob es denkbar ist, dass man die Grundlage der Vermögenssteuer erweitert, indem man die Liegenschaften zum amtlichen Wert besteuert ohne Abzug der Schulden, indem man aber auch die andern Vermögenswerte heranzieht. Das würde dem Mass nach die Liegenschaftssteuer entlasten. Man wird bis zur zweiten Beratung in den vorberatenden Behörden nochmals die Möglichkeit haben, sich darüber auszusprechen. Wir möchten im Verein mit dem Grossen Rat die Lösung suchen. Persönlich bin ich dankbar für alle Anregungen, die gefallen sind; wir verlangen vom Grossen Rat mindestens das Zutrauen, dass wir alle Vorschläge vorurteilsfrei prüfen und nachher eine Lösung vorschlagen werden, die wir als tragbar erachten und von der wir glauben, dass die Kommission und der Grosse Rat sie verantworten können.

Präsident. Wir haben damit die Artikel 196 und 197 und 216-19 behandelt. Damit ist dieses Thema im Rat durchbesprochen. Der Kommissionspräsident nimmt die verschiedenen Anregungen für die zweite Lesung entgegen. Eine ganze Anzahl sind schriftlich eingegangen, so von den Herren Bigler, Barben, Wälti, Willemin, Brönnimann. Ich nehme an, auch die Anregung Brönnimann zur Formulierung von Art. 196 sei zu Handen der zweiten Lesung gedacht.

Brönnimann. Ich hätte Wert darauf gelegt, dass der Rat definitiv entscheidet, ob er die Liegenschaftssteuer beschliessen will. Ich schlage vor, man solle sie als ordentlichen Bestandteil der Gemeindesteuern aufführen. Ich wäre bereit, Ziffer 2 und 4 zu streichen.

Präsident. Herr Brönnimann schlägt folgende Fassung von Art. 196 vor:

Ordentliche Gemeindesteuern sind: 1. Die auf den Gegenständen der Staatssteuer auf Grund der Steuerregister erhobenen Steuern; 2. die Personalsteuer; 3. die Liegenschaftensteuer; 4. die Billetsteuer.

Nun wünscht Herr Brönnimann einen grundsätzlichen Entscheid. Ich möchte ihn aber darauf aufmerksam machen, dass ich seinen Antrag nur dem Art. 196 in der bisherigen Fassung gegenüberstellen kann. Ueber das Obligatorium ist damit nicht entschieden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es ist doch nicht ganz so einfach. Wenn ich Herrn Brönnimann richtig verstanden habe, will er die Liegenschaftssteuer nicht als eine besondere, sondern als eine ordentliche Steuer erklären, deswegen, weil sie von allen Gemeinden als obligatorisch erhoben werden soll. Darüber haben wir natürlich nur in diesem Moment Gelegenheit zu reden, weil wir die Art. 216-219 im einzelnen nicht mehr beraten. Wir haben über die Frage des Obligatoriums oder Fakultativums gesprochen, wenn nun der Antrag Brönnimann angenommen wird entgegen dem gegenwärtigen Wortlaut, so heisst das, dass alle Gemeinden die Liegenschaftensteuern erheben müssen.

Präsident. Damit würde bereits beim Antrag Brönnimann über das Obligatorium entschieden.

Bigler. Ich verlange das gleiche wie Herr Brönnimann, nur möchte ich der Kommission Gelegenheit geben, die Sache nochmals zu besprechen. Wir kommen dann eventuell dazu, eine kantonale Steuer zu machen, nicht eine Gemeindesteuer. Auch diese Möglichkeit sollte man offen lassen. Ich möchte also Herrn Brönnimann bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Ich gebe nun nochmals die einzelnen Anregungen bekannt: Herr Bigler verlangt Zurückweisung des Artikels an die Kommission, damit diese prüfe: Obligatorium und Erweiterung der Steuer auf andere Vermögensgegenstände. Herr Barben stellt den Antrag:

1. Der Staat erhebt eine Liegenschaftssteuer, die für den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden zu verwenden ist; 2. die Steuer ist in allen Gemeinden nach einheitlichen Ansätzen zu erheben; 3. der Ertrag der Liegenschaftssteuer ist von sämtlichen Gemeinden dem kantonalen Steuerausgleichsfonds zu Handen der schwerbelasteten Gemeinden zu überweisen.

Herr Wälti wünscht Ausdehnung der besondern Gemeindesteuern auf die gesamte Gemeinde-Vermögenssteuer, was durch Erhöhung des Einheitsansatzes für die Gemeinde-Vermögenssteuer erfolgen könnte. Die besondere Liegenschaftssteuer könnte damit fallen gelassen werden. Der Ausfall der Gemeindesteuer würde damit vom gesamten Vermögen getragen. Die obligatorische Besteuerung wird auch von Herrrn Meister verlangt, unter Ausdehnung auf das Einkommen. Herr Willemin verlangt die obligatorische Einführung der Liegenschaftensteuer in allen Gemeinden, und zwar zu einem reduzierten Ansatz und mit Verteilung nach Vermögen im Ausgleichsystem zugunsten derjenigen Gemeinden, die Steuerausfälle erleiden.

Herr Stettler beantragt: Der Staat erhebt von den Gemeinden und ihren Unterabteilungen eine Liegenschaftssteuer auf den ins Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften. Die Steueranlage beträgt 0,5-1,0 ‰ des amtlichen Wertes. Der Grosse Rat ordnet auf dem Dekretsweg den Bezug der Liegenschaftssteuer für die Veranlagungsperiode, er verteilt die Steuern an die Gemeinden stufenweise nach der Höhe des entsprechenden Gemeindesteuerfusses, in dem Sinn, dass die schwerer belasteten Gemeinden entsprechend höhere prozentuale Anteile erhalten. Ich möchte nun Herrn Brönnimann bitten, auch seinen Antrag als Anregung für die zweite Lesung weiterzugeben.

Brönnimann. Einverstanden.

Präsident. Damit sind die Art. 196, 197 und 216-219 durchberaten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Steuerarten.

Art. 196. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die besondern Gemeindesteuern, nämlich:
   a) die Personalsteuer,
   b) die Liegenschaftsteuer.

Marginale: II. Steuerpflicht.

Art. 197. Auf die Gemeindesteuerpflicht und die Ausnahmen davon sind die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Art. 216 bis 219.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Liegenschaftsteuer. 1. Gegenstand.

Art. 216. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen erheben im Rahmen der Bestimmungen des Art. 218 eine Liegenschaftsteuer auf den im Register der amtlichen Werte eingetragenen Grundstücken und Wasserkräften.

Die Steuer wird nach dem Register der amtlichen Werte ohne Abzug der Schulden berechnet. Sie ist gleich der Vermögensteuer auf Grundstücken durch ein gesetzliches Grundpfandrecht gesichert (Art. 200).

Marginale: 2. Ausnahmen.

Art. 217. Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben:

a) wenn das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;

b) von den Amts- und Verwaltungsgebäuden des Staates und der Gemeinden einschliesslich der Kirchen und Pfarrhäuser mit Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen.

Im übrigen sind die Ausnahmen von der Staats- und Gemeindesteuerpflicht nicht anwendbar.

Marginale: 3. Steuersatz.

Art. 218. Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 198); er beträgt:

Steueranlage	‰ des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 1,0
von 1,0 » » » 1,5	» 0,8 » 1,2
» 1,5 » » » 2,0	» 1,0 » 1,4
» 2,0 und darüber	» 1,2 » 1,5

Diese Mindest- und Höchstansätze schliessen die Steuern der Unterabteilungen ein.

Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Beträgt die Gemeindesteueranlage nicht mehr als das Zweifache der Einheitsansätze, so ist der Gemeinde freigestellt, die Liegenschaftsteuer zu erheben.

Marginale: 4. Veranlagung und Bezug.

Art. 219. Für die Veranlagung und den Bezug sind die Vorschriften über die Personalsteuer entsprechend anwendbar (Art. 215, Abs. 1).

Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung Rekurs erheben (Art. 142); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 148).

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung.

Donnerstag, den 2. März 1944,

nachmittag 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Bern), Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Chavanne, Freimüller, Gasser (Schwarzenburg), Gfeller, Giroud, Hachen, Hertzeisen, Hueber, Locher, Lüthi, Schär, Spichiger, Steinmann, Stettler (Schangnau), Trächsel, Weibel, Wyss, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Périat, Queloz.

Tagesordnung:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 209 hievor.)

Erster Abschnitt.

Gemeindesteuern auf Grund der Staatssteuerregister.

Art. 198 bis 201.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Artikel bringen nichts, was grundsätzlich neu wäre. Die Grundlage für die Gemeindesteuer ist das Staatssteuerregister; für die subjektive Steuerpflicht und die Einheitsansätze gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für den Staat in den Art. 46, 61, 66, 69 und 88 festgesetzt sind; die gleichen Vergünstigungen wie in den Art. 14, 24 und 89 sind möglich. Die Gemeindesteuer basiert auf der gleichen Skala und den gleichen Einheitsansätzen. Beim Budgetbeschluss der Gemeinde ist festzustellen, das Wievielfache des Einheitsansatzes als Steuerfuss der Gemeinde bezogen werden soll, gemäss Art. 10, Abs. 3, des Gemeindegesetzes vom Jahr 1917. Eine Ausnahme ist getroffen bei der Holdingsteuer; dort wird festgestellt, dass die Gemeinden die gleiche Steuer beziehen wie der Staat.

Zu Art. 199 über den Steuerbezug habe ich nichts zu bemerken. Das Gemeindereglement nennt die zuständige Behörde. Das wird in der Regel der Gemeinderat sein, nach Art. 19 ff. des Gemeindegesetzes, sofern keine andere Behörde genannt wird. Dagegen steht es den Gemeinden frei, andere Behörden, Steuerkommissionen zu bezeichnen, die sich mit diesen Aufgaben befassen und die insbesondere bei der Totalrevision der Grundsteuerschatzungen oder des amtlichen Wertes nach der neuen Nomenklatur tätig sein müssen.

Art. 200 sieht die gleichen Sicherheiten für die Gemeinde- wie für die Staatssteuer vor, nämlich ein Pfandrecht für die Gemeinde, das unmittelbar an dasjenige des Staates anschliesst. Wenn der Schuldner Anstalten zur Abreise trifft, bevor er die Steuern bezahlt hat, können von der Steuerverwaltung für die Gemeinden die gleichen Sicherheiten verlangt werden, das heisst es kann der Schuldner veranlasst werden, durch Bürgschaften und Pfandrechte Sicherheit zu leisten.

Nach Art. 201 ist der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde grundsätzlich der gleiche wie der des Staates. Nun haben wir gestern einen Antrag Fawer behandelt, wonach die Gemeinde rechtzeitig Kenntnis bekommen soll vom Straf- und Nachsteueranspruch des Staates. Wir werden in der Kommission prüfen, wie diese Sache geordnet werden soll; nach meiner Auffassung wäre die Lösung so möglich, dass die Verfügung über Nach- und Strafsteuer dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde gleichzeitig eröffnet werden soll. Die Kommission beantragt unveränderte Annahme der Art. 198 bis 201.

Brönnimann. Art. 198 spricht vom Steueranspruch der Gemeinde, dabei wird auch auf die Artikel verwiesen, in denen eine Steuerbefreiung vorgesehen ist. Nachdem man weitgehende Steuerbefreiungen gegenüber dem Staat, wohltätigen Anstalten, Burgergemeinden eingeführt hat, sollten wir hier einen Zwischensatz einfügen, den ich der Kommission als Anregung bekanntgebe; wenn sie eine bessere Lösung findet, kann ich mich einverstanden erklären; ich müsste aber mein Bedauern aussprechen, wenn ich in der zweiten Beratung von mir aus einen Antrag stellen müsste.

Nach Art. 198, Abs. 1, hätten die Gemeinden nur das Recht, diejenigen Objekte zu besteuern, die auch der Staat besteuert mit Ausnahme der Liegenschaftensteuer. Nun ist bereits bei früheren Anlässen gesagt worden, Staatswaldungen usw. könne die Gemeinde nicht besteuern. Ich stelle nun folgenden Zusatzantrag: «Befindet sich in einer Gemeinde Grundeigentum, das nach Art. 23, Ziffer 2, 3, 4 und 9 steuerfrei erklärt wird, so hat die Gemeinde für den Betrag des Steuerausfalls einen Rechtsanspruch auf Leistung aus dem Steuerausgleichsfonds.»

Auf irgendeinem Wege müssen wir den Ausfall wieder einbringen. Wenn man in den Gemeinden mit grossem Staatsbesitz diesen nur für die Liegenschaftssteuer verlangen kann, so gibt das sehr wenig Ertrag. Nun hat man heute vormittag die Liegenschaftssteuer allgemein zum Bestandteil der Gemeindesteuer erklärt; diese Bestimmung sollte man nun noch dadurch ergänzen, dass man einen Anspruch aus dem Ausgleichsfonds statuiert, um

den die Gemeinden nicht erst fechten müssen. Nur so ist es möglich, die Gemeinden finanziell sicherzustellen. Wenn eine Lösung kommt, wie sie der Herr Finanzdirektor andeutete, dass man die betreffenden Objekte mit einer erhöhten Liegenschaftssteuer belegt, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir, dass man dieser Idee nicht bei Art. 198 Rechnung tragen, sondern dass man fragen sollte, ob bei Art. 197 Ausnahmen gemacht werden sollen oder ob nicht besser ein neuer Artikel eingeschoben wird, der festlegt, ob die Gemeinde Steuern beziehen kann von Gegenständen, die von der Staatssteuerpflicht befreit sind. Hier handelt es sich nur um Steuervergünstigungen, die durch Abkommen getroffen werden, nicht um Steuerbefreiungen, die allgemein gelten. Wenn da eine Einschränkung gemacht werden soll, muss das in einem besondern Artikel erfolgen. Die Frage ist, ob man nicht bei der neuen Art der Liegenschaftssteuer diejenigen belasten soll, die im Art. 23, der hier nicht erwähnt wird, von der Staatssteuer überhaupt befreit sind.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Brönnimann dafür danken, dass er der Kommission das Bedauern darüber ausgesprochen hat, dass sie soviel Arbeit hat, und nicht das Bedauern darüber, dass sie so schlechte Arbeit geliefert hat, was daraus hervorgehe, dass soviele Anträge kommen. Warum solche Anträge gestellt werden, das habe ich heute morgen erklärt: in der ersten Beratung handelt es sich um eine gemeinsame Arbeit der Kommission und des Rates. Ob nun die Lösung über den Ausgleichsfonds gefunden werden kann, wie Herr Brönnimann meint, das kann ich momentan nicht sagen. Wohl weiss ich ungefähr, wieviel der Ausgleichsfonds bekommen soll, aber ich weiss nicht, welche Ausgaben das verursacht, was Herr Brönnimann vorschlägt. Wenn man alles zu Lasten dieses Fonds nimmt, könnte es leicht so herauskommen, dass er noch mehr zu bedauern wäre als die Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: A. Steueranspruch der Gemeinde. 1. Bemessung und Veranlagung der Steuern.

Art. 198. Die für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und Steuervergünstigungen sind auf die Gemeindesteuern anwendbar (Art. 14, 24, 46, 61, 66, 69, 88 und 89).

Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt. Sie muss für alle Steuerarten die nämliche sein und kann auch einen Bruchteil des Einheitsansatzes betragen.

Von den Holdinggesellschaften erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat (Art. 70).

Marginale: 2. Steuerbezug.

Art. 199. Auf den Bezug der Gemeindesteuern sind die Vorschriften über den Bezug der Staatssteuer entsprechend anwendbar (Art. 151 bis 156, 159 bis 162 und 164 bis 171). Die Gemeinde kann insbesondere den ratenweisen Einzug der Steuern anordnen.

Die Gemeinde bezeichnet im Steuerreglement die zuständige Behörde für Stundung und Erlass, sowie für Beschlüsse über Rückforderungsbegehren und Steuervergünstigungen.

Marginale: 3. Sicherung.

Art. 200. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften. Es geht einzig dem gesetzlichen Grundpfandrecht des Staates nach (Art. 163).

Der Bestand dieses Grundpfandrechtes wird bei Rechtsstillstand um dessen Dauer verlängert.

Die Gemeinde kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von der kantonalen Steuerverwaltung den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Gemeindesteueransprüche begehren (Art. 164).

Marginale: 4. Anspruch der Gemeinde auf Nach- und Strafsteuern.

Art. 201. Der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bemisst sich unter entsprechender Anwendung der für die Staatssteuern geltenden Vorschriften nach dem entzogenen Gemeindesteuerbetrag (Art. 172 bis 174 und 178 bis 181).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt auf Begehren der Gemeinde deren Nach- und Strafsteueranspruch fest.

Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung können nach den Vorschriften über den Rekurs und die Beschwerde (Art. 185) angefochten werden.

Art. 202 bis 209.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Art. 202 bis 213 sprechen von der Steuerteilung zwischen den Gemeinden; der erste Abschnitt, Art. 202 bis 209, spricht davon, was geteilt werden soll, das heisst vom materiellen Recht, während die folgenden Artikel vom Verfahren sprechen. Zu Beginn der Beratung, Art. 8, sprach ich über die Grundsätze, die das Bundesgericht zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zur Anwendung bringt. Dort handelte es sich um Verhältnisse zwischen verschiedenen Staaten beziehungsweise zwischen verschiedenen Kantonen. Die gleichen Grundsätze werden nun auf die Teilung zwischen den verschiedenen Gemeinden angewendet. Man verweist in den verschiedenen Artikeln auf die Praxis, wie sie sich seit 1874 beim Bundesgericht ausgebildet hat. So ist in den Art. 203, 204 und 205 von der Praxis des Bundesgerichtes die Rede. Das ist die einfachste

und eleganteste Lösung, und auch die, die der wirtschaftlichen Entwicklung am besten Rechnung trägt. Zunächst wird der Steueranspruch ermittelt von der Gemeinde des Steuerortes, also von der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der natürlichen Person, allenfalls von der Aufenthaltsgemeinde oder vom Sitz der juristischen Person. Nachher werden die verschiedenen Fälle der Teilung behandelt, so zunächst der Fall, wo der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen hat. Die Gemeinde, in deren Gebiet die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung liegt, soll einen gewissen Steuerbetrag bekommen.

Nun hat mich unser Herr Vizepräsident darauf aufmerksam gemacht, dass hier noch eine Frage zu behandeln ist. Er kommt aus einer Nachbargemeinde der Gemeinde Langenthal, und er fragt nun, ob die Einschätzung nach der Skala, wie sie für die Gemeinde Langenthal gilt, erfolgen soll und nachher dieser Betrag unter die verschiedenen Gemeinden verteilt werden soll, wie Art. 203, Abs. 1, vorschreibt. Die Frage wird nochmals untersucht werden, ob man nicht die Steuersumme auf Grundlage der verschiedenen Steuerfüsse der Gemeinden verteilt. Das kann sich für die einzelnen Gemeinden günstig oder ungünstig auswirken, ungünstig deswegen, weil die Steuersumme kleiner wird, auf der andern Seite ist es aber denkbar, dass Nachbargemeinden von Langenthal mit höhern Steuerfüssen besser wegkommen, wenn sie eine kleinere Steuersumme haben, sie aber nach der eigenen Skala besteuern können. Nach dem Wortlaut von Art. 203 wird für die Sitzgemeinde der Steuerbetrag nach ihrem Steuerfuss festgesetzt und nachher wird dieser Betrag unter die verschiedenen Gemeinden nach den Regeln der Doppelbesteuerung verteilt. Art. 204 stellt fest, dass die Wohnsitzgemeinde einen Drittel und die Gemeinde, wo das Einkommen erzielt wird, zwei Drittel bekommt. Das ist die Umkehrung des Grundsatzes, der für die Fixbesoldeten gilt, die ihre Steuer ganz an dem Ort bezahlen, wo sie wohnen, da die Wohnsitzgemeinde die Armen- und Vormundschaftslasten trägt. Das ist durch bundesgerichtliche Praxis so festgestellt und soll nicht geändert werden. Das ist der Sinn von Art. 204, Abs. 1. Wenn nun jemand verschiedene Betriebe führt, die nicht mit seinem Wohnsitz zusammenfallen, dann werden eben die zwei Drittel unter die verschiedenen Gemeinden verteilt, in denen die Betriebe liegen, wiederum nach den Regeln der Doppelbesteuerung.

Art. 205 gibt zu Bemerkungen nicht Anlass. Art. 206 regelt den Fall, wo im Lauf der Veranlagungsperiode ein Wechsel im Wohnsitz eintritt oder wo ein Wohnsitz zum blossen Aufenthalt im Sinne von Art. 8 wird. Es wird pro rata der Zeit unter die verschiedenen Gemeinden verteilt. Art. 207 spricht von der Vermögensgewinnsteuer und behandelt namentlich die Fälle, wo ein Grundstück in zwei Gemeinden liegt oder eine Mehrzahl von Grundstücken in verschiedenen Gemeinden. Die Gewinnsteuer wird unter die verschiedenen Gemeinden verteilt, und zwar nicht nach Flächeninhalt, sondern nach andern Elementen. Art. 208 sagt, wann Teilungen unterbleiben. Eine Gemeinde hat Anspruch auf die Steuerleistung, aber man zwingt sie nicht, diesen Anspruch geltend zu machen. Wenn sie verzichten will und den Anspruch nicht anmeldet, unterbleibt die Teilung, sie unterbleibt auch, wenn der Anteil Fr. 10.— nicht übersteigt, weil es keinen Sinn hat, wegen so geringer Beträge einen Papierkrieg zu führen.

Art. 209 spricht von den Verhältnissen zwischen Unterabteilungen und Gesamtgemeinde und zwischen Unterabteilungen unter sich. Es ist der Liegenschaftsgewinn zu verteilen nach den gleichen Grundsätzen wie die Steuerteilung zwischen einzelnen Gemeinden stattfindet. Ich empfehle Art. 202 bis 209 dem Wohlwollen des Rates.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Artikel befassen sich mit der Steuerteilung zwischen bernischen Gemeinden. Gegenwärtig ist diese Teilung infolge der Grundsteuerschatzung und der reinen Objektsteuer auf Grund und Boden im allgemeinen leichter, als sie nach dem neuen Gesetz sein wird. Darum möchte ich die Aufmerksamkeit des Grossen Rates auf diese Bestimmungen besonders hinlenken. Es ist klar, dass die Frage, wie die Steuerpflicht von Grund und Boden zu behandeln ist, im Verhältnis zwischen verschiedenen Gemeinden sehr eingehend behandelt werden muss, denn jetzt wird ja der Grundsatz eingeführt, dass ein Steuerpflichtiger nur an einem Ort eingeschätzt wird. Er muss für seinen gesamten Grundbesitz am Wohnort besteuert werden, auch wenn sich der Grundbesitz auf verschiedene Gemeinden erstreckt. Es ist aufmerksam zu machen auf den Unterschied zwischen Art. 203 und 205. In Art. 205 ist der Fall geregelt, wo Grundbesitz zum Geschäftsbetrieb gehört. Es wird am Geschäftssitz für Grundbesitz eingeschätzt, und dann müssen die Gemeinden, wo der Geschäftsinhaber nicht Wohnsitz hat, aber Grund und Boden besitzt, Ansprüche gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend machen. Es ist die Frage aufgetaucht, ob man nicht andere Methoden einführen könne, indem man nicht vom Steuerbetrag ausgeht, sondern den Steuerfuss in den verschiedenen Gemeinden berücksichtigt. Das ist eine Spezialfrage, die noch in der Kommission geprüft werden muss. Wir haben der Einfachheit halber auf den Steuerbetrag abgestellt.

Anders ist es, wenn kein Geschäftsbetrieb vorliegt. Es kommt vor, dass natürliche Personen am einen Ort Wohnsitz und am andern Ort Grund und Boden haben. Die Praxis wird natürlich in den einzelnen Streitfällen entscheiden müssen, ob Art. 203 oder 205 Anwendung finde. Diese Frage wird sich namentlich bei landwirtschaftlichen Betrieben stellen. Nach meiner Auffassung ist ein landwirtschaftlicher Betrieb ein Geschäftsbetrieb und fällt für diese Steuerteilung unter Art. 203.

Art. 207 enthält ganz spezielle Bestimmungen, die hauptsächlich dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Liegenschaftsgewinnsteuer handelt. Handelt es sich um sonstige Vermögensgewinnsteuer, so wird ja der Gewinner an seinem Steuerort eingeschätzt und muss die ganze Gewinnsteuer seiner Wohnsitzgemeinde zahlen. Der Streit kann losgehen, wenn einer den Steuerort in einer Gemeinde hat und die Liegenschaften in einer ganz andern Gemeinde, und wenn er auf diesen Liegenschaften Gewinne erzielt. Da sagt Art. 207 positiv, dass nur die Gemeinde der gelegenen Sache in

Frage kommt für die Liegenschaftsgewinnsteuer, also nicht der Wohnsitz.

M. **Amann.** Je désire avoir, au sujet de l'art. 204, une précision en ce qui concerne en particulier une entreprise de chemin de fer qui s'étend à deux communes. La commune où se trouve le siège social aura-t-elle le droit, comme jusqu'ici si je ne me trompe, aux deux tiers de l'imposition et l'autre commune à un tiers? Cela ne ressort par clairement de cet art. 204 et j'aimerais obtenir une explication.

Scherz. Die Herren Referenten haben auf die ausserordentliche Wichtigkeit dieser Bestimmungen für die Gemeinden aufmerksam gemacht, die entweder in andern Gemeinden Grundbesitz haben oder die, was auf unsere Gemeinde zutrifft, eine grosse Anzahl Steuerpflichtige haben, die in andern Gemeinden Wohnsitz haben, und bei uns nur Grundbesitz. Wenn wir mit unsern sehr hohen Steueransätzen nicht auskommen, so dürfen wir doch darauf aufmerksam machen, dass wir jedenfalls mit dem Drittel der Einschätzung für Grundbesitz, wenn der Eigentümer in einer andern Gemeinde Wohnsitz hat, in eine ganz unmögliche Lage kommen. Dazu kommt der Fall, dass andere Gemeinden vielleicht einen Ansatz von Fr. 2.— haben, wir aber mit der Bäuerttelle Fr. 6.—. Der Ansatz wird dann nach demjenigen der Wohnsitzgemeinde berechnet, statt eines Drittels erhalten wir so einen Neuntel. Wir haben rund 120 auswärtige Liegenschaftsbesitzer in unserer Gemeinde, und auf Grund dieser Bestimmungen werden wir einen grossen Verlust erleiden, besonders auch deswegen, weil alle Fälle wegfallen, wo der Anteil nicht Fr. 10.— ausmacht. Ich begreife, dass man wegen eines so kleinen Betrages nicht gern grosse Scherereien macht, aber wenn man diesen Betrag stehen lässt, so werden wir schon wegen dieser Bestimmung einen grossen Steuerausfall haben. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber bitten, dass diese Frage bis zur zweiten Beratung nochmals geprüft wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Amann mache ich auf den Wortlaut von Art. 204 aufmerksam und bemerke, dass für die Verteilung von Landwirtschaftsbetrieben Art. 204 nicht in Frage kommt. Bei Art. 207, über den ich soeben sprach, findet die Besteuerung am Ort der gelegenen Sache statt. Was Herr Amann zu wissen wünscht, ist in Art. 204 geordnet.

M. **Amann.** Il s'agit du cas suivant: Une entreprise est située sur deux communes. Actuellement, les deux tiers de la matière imposable sont imposés dans la commune où se trouve le siège social et le tiers dans l'autre commune. Je voudrais savoir si, d'après l'art. 204, ce statut sera maintenu. On n'a pas répondu clairement à ma question.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich richtig verstanden habe, wünscht Herr Amann Aufschluss über die Fälle, wo sich ein Geschäftsbetrieb auf verschiedene Gemeinden verteilt. Darüber bestimmt Art. 204, Alinea 2, dass die Verteilung stattfinde nach den bundesgerichtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung. Das Bundesgericht hat eingehende Regeln aufgestellt. Wenn ein Geschäftsbetrieb sich über verschiedene Gemeinden erstreckt, so hat die Wohnsitzgemeinde Anteil. Je nach der Verteilung des Geschäftsbetriebes muss ein Schlüssel gefunden werden; das kann man nicht theoretisch sagen, sondern das kann nur im Einzelfalle eventuell auch durch Experten abgeklärt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: B. Steuerteilung unter Gemeinden.
I. Teilungsregeln. 1. Steuerort.

Art. 202. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, steht der Gemeindesteueranspruch derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Steuerort für die Staatssteuer hat (Art. 6 bis 9).

Marginale: 2. Fälle der Teilung. *a.* Betriebsstätte.

Art. 203. Hat der Steuerpflichtige ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes eine Betriebsstätte oder zum Geschäftsbetrieb gehörende Grundstücke oder Wasserkräfte, so kommt der Gemeinde, in deren Gebiet sie liegen, ein entsprechender Anteil am Steuerbetrag zu.

Für die Verteilung sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar. Der Rohertrag der Grundstücke und Wasserkräfte wird zum Zwecke der Steuerteilung mit fünf Prozent des amtlichen Wertes veranschlagt.

Marginale: b. Geschäftsbetrieb.

Art. 204. Hat eine natürliche Person in einer andern als ihrer Wohnsitzgemeinde einen Geschäftsbetrieb, so kommen vom Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen vom Geschäftsbetrieb und auf das Geschäftsvermögen entfällt, zwei Drittel der Gemeinde des Geschäftsbetriebes und ein Drittel der Wohnsitzgemeinde zu.

Liegt der Geschäftsbetrieb im Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind für die Verteilung der zwei Drittel die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung entsprechend anwendbar.

Marginale: c. Grundstücke und Wasserkräfte.

Art. 205. Ist der Steuerpflichtige Eigentümer oder Nutzniesser von Grundstücken oder Wasserkräften, die ausserhalb der Gemeinde seines Steuerortes liegen und nicht seinem Geschäftsbetrieb dienen, so kommt der Gemeinde der gelegenen Sache der Steuerbetrag zu, auf welchen sie bei Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung Anspruch hätte.

Marginale: d. Veränderung in den Voraussetzungen.

Art. 206. Tritt im Laufe der Veranlagungsperiode ein Wechsel im Wohnsitz oder in einer andern den Anspruch auf Steuerteilung begründenden Tatsache ein, so bemessen sich die Anteile entsprechend der Dauer des Vorhandenseins dieser Voraussetzung.

Marginale: e. Vermögensgewinnsteuer.

Art. 207. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer fest; sie wendet die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Doppelbesteuerung sinngemäss an.

Marginale: 3. Gemeinsame Bestimmungen.
a. Unterbleiben der Teilung.

Art. 208. Die Teilung unterbleibt:
wenn ihre Voraussetzungen während weniger als dreier Monate erfüllt waren;
wenn der anteilmässige Steuerbetrag Fr. 10.— nicht erreicht;
wenn die anteilberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch rechtzeitig geltend zu machen (Art. 210).

Marginale: b. Unterabteilungen.

Art. 209. Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anwendbar auf die Abgrenzung von Steueransprüchen von Unterabteilungen von Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtgemeinde oder zu andern Unterabteilungen.

Art. 210 bis 213.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist nun die Rede vom Verfahren. Wie ich vorhin bereits sagte, wird einer Gemeinde keine Steuer aufgezwängt; wenn sie sie nicht will, kann sie es sein lassen. Wenn sie daher eine Steuer will, muss sie ihren Anspruch bei der Gemeinde des Steuerortes anmelden, das heisst an dem Ort, wo die natürliche Person den zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder die juristische Person ihren Sitz, und zwar muss der Anspruch spätestens 6 Monate nach Beginn der Veranlagungsperiode erhoben werden, oder wenn die Steuerpflicht erst im Lauf der Veranlagungsperiode eintritt, binnen 3 Monaten seit Beginn der Steuerpflicht. Nachher müssen sich zunächst die beiden Gemeinden einigen und mit der Einigung ist die Geschichte erledigt. Wenn sie sich nicht einigen, wenn also die Gemeinde des Steuerortes den Anspruch bestreitet und keinen Verteilungsplan aufstellt, muss die ansprechende Gemeinde Klage beim Verwaltungsgericht anhängig machen und den Fall beurteilen lassen, und zwar die Frage, ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt einen Anspruch hat oder nicht. Wenn die Gemeinde des Steuerortes grundsätzlich damit einverstanden ist, dass die andere einen Anspruch hat, wenn sich aber die beiden Gemeinden über das Mass der Verteilung nicht einigen können, so sieht das Gesetz vor, dass zunächst die Gemeinde des Steuerortes einen Verteilungsplan aufstellt. Es können aber auch beide Gemeinden oder eine allein an die kantonale Steuerverwaltung gelangen, mit dem Begehren, sie solle einen Verteilungsplan aufstellen. Dieser geht an die Ansprecher, an die Steuerorte und nota bene auch an den Steuerpflichtigen, da ihn das auch interessiert. Wenn alle miteinander einverstanden sind, ist die Geschichte in Ordnung. Wenn kein Einverständnis erzielt wird, so wird das sogenannte Einspracheverfahren zwischenhineingeschoben und durchgeführt. Entweder führt dieses zum Ziele oder nicht; wenn es nicht zum Ziele führt, muss die kantonale Steuerverwaltung einen Entscheid fällen. Dieser entspricht einer Verfügung, wie nach dem Einspracheverfahren. Und nun sollte normaliter eine solche Verfügung, wenn sie bestritten wird, an die Rekurskommission weitergehen. Aber weil es sich nicht um eine gewöhnliche Steuerveranlagung handelt, sondern um eine Verteilung zwischen verschiedenen Gemeinden, nachdem im Grunde die Elemente der Steuerpflicht unbestritten sind und die Veranlagung erfolgt ist, geht eine solche Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die kantonale Rekurskommission wird also umgangen. Die Kommission beantragt Genehmigung von Art. 210 bis 213.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Verfahren.
1. Anmeldung des Anspruchs.

Art. 210. Erhebt eine Gemeinde oder eine Unterabteilung Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Steuerortes binnen sechs Monaten seit Beginn der Veranlagungsperiode oder, wenn die Voraussetzungen der Teilung im Laufe der Veranlagungsperiode entstehen, binnen drei Monaten schriftlich und begründet zu melden.

Bestreitet eine Gemeinde den angemeldeten Anspruch einer andern dem Grundsatz nach, so entscheidet darüber auf Klage hin das Verwaltungsgericht.

Marginale: 2. Verteilungsplan. *a.* Erstellung.

Art. 211. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so entwirft die Gemeinde des Steuerortes einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme überweist.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde von der Steuerverwaltung erstellt werden.

Der Verteilungsplan gilt solange, als er nicht infolge Anmeldung abweichender Ansprüche neu zu erstellen ist.

Marginale: b. Einsprache und Beschwerde.

Art. 212. Die Gemeinden und der Steuerpflichtige können binnen vierzehn Tagen bei der Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 133 bis 139).

Gegen die Verfügung der Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Marginale: 3. Berechnung und Bezug der Steueranteile.

Art. 213. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gemeindesteuern.

Art. 214 bis 215.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das Thema der Personalsteuer ist heute morgen leicht betupft, aber nicht behandelt worden. Die Personalsteuer ist eine der beiden besondern Steuern, die das Gesetz vorsieht, zur Deckung des Ausfalles von rund 7½ Millionen, der den Gemeinden durch den Schuldenabzug entsteht.

Wenn Sie den Wortlaut der gegenwärtigen Vorlage mit demjenigen des Entwurfes vom Oktober 1943 vergleichen, sehen Sie verschiedene Aenderungen. Ursprünglich hiess es: die Gemeinde erhebt; hier heisst es nun: die Gemeinde kann erheben. Es ist ins Belieben der Gemeinde gestellt worden, ob sie Personalsteuer erheben wolle oder nicht. Weiter sehen Sie am Schluss, dass für die Personalsteuer eine Steuerteilung nicht stattfinden soll. Das ist nicht neu. Im ursprünglichen Entwurf hiess es auch, dass kein Erlass gewährt werden könne.

Nun möchte ich kurz unsern Vorschlag begründen. Die finanzielle Begründung habe ich bereits gegeben. Es soll den Gemeinden eine gewisse Einnahme geschaffen werden, um einen kleinen Teil des Ausfalls, der aus den genannten Gründen entsteht, zu decken. Ich glaube, es liessen sich nicht nur wirtschaftliche Begründungen für die Personalsteuer angeben, sondern ethische. Sie geht über die Aktivbürgersteuer, wie wir sie bis jetzt hatten, hinaus; ihr Kreis beschränkt sich nicht auf die Aktivbürger, sondern erfasst grundsätzlich jedermann, das heisst jeden, der sonst keine Steuern bezahlt. Die ethische Begründung liegt darin: wer vom Gemeinwesen Vorteile zieht — und es gibt eine ganze Reihe von Vorteilen, die reich und arm genau gleich beziehen —, sollte mindestens dem Grundsatz nach dem Gemeinwesen etwas leisten, denn damit wird er auch zur wirtschaftlichen Verantwortung herangezogen. Die Steuer lässt sich also gut begründen. Auf der andern Seite hat sie Mängel, und deren erster ergibt sich aus dem geringen Betrag, Fr. 10.— für Ledige und Fr. 5.— für Verheiratete. Es könnte so herauskommen, dass auch hier viel Gescher und wenig Wolle an der ganzen Geschichte wäre. Das war der Grund, weshalb die Kommission sich veranlasst sah, die Steuer fakultativ auszugestalten. Dann sind Ausnahmen festgestellt. Die Personalsteuer soll derjenige nicht zahlen, der ohnehin als Lediger Fr. 10.— oder als Verheirateter Fr. 5.— Steuer zahlt; ausgeschlossen sind ferner Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben; vermögenslose, infolge Alters oder Gebrechens erwerbsunfähige Personen und armenrechtlich Unterstützte.

Die Steuer wird veranlagt von der Gemeinde. Wenn jemand nicht einverstanden ist, so lohnt es sich nicht, ein grosses Rekurs- und Beschwerdeverfahren durchzuführen, sondern diese Einsprache regelt sich nach einem viel einfacheren Verfahren. Wer Einsprache erheben will, kann das beim Regierungsstatthalter tun, und dieser entscheidet endgültig. Die Kommission beantragt Annahme in dieser modifizierten Form.

M. **Amann.** L'art. 214 prévoit que la commune peut percevoir une taxe personnelle de toute personne majeure ayant domicile ou séjour fiscal sur son territoire.

Plus loin il est spécifié les personnes qui sont exonérées de cette taxe, entre autres les femmes mariées qui ne vivent pas séparées de leur époux.

Je demanderais d'ajouter à cet article: «les enfants majeurs qui font un apprentissage ou des études jusqu'à l'âge de 25 ans»,,ceci par analogie à l'art. 39, chiffre 3, où l'on a prévu que la déduction par enfant, au montant de fr. 300.—, peut être également accordée pour les enfants jusqu'à l,âge de 25 ans. J'estime que si, d'un côté, pour en enfant majeur qui fait un apprentissage ou des études, on accorde un allégement au père de famille en l'autorisant à déduire une somme de fr. 300.— de son revenu, on devrait alors d'un autre côté ne pas imposer cet enfant par fr. 10.—, cette somme devant sortir définitive de la bourse du père.

Telles sont les raisons pour lesquelles je propose de prévoir cette exonération en faveur des enfants majeurs jusqu'à 25 ans, s'ils sont en apprentissage ou font des études.

M. **Romy.** L'art. 214 stipule: «La commune peut percevoir une taxe personnelle de toute personne majeure ayant domicile ou séjour sur son territoire. Cette taxe est de fr. 5.— pour les personnes mariées et celles qui leur sont assimilées (art. 39, chiffre 2), et de fr. 10.— au maximum pour toutes les autres personnes.»

Je demande simplement de supprimer les mots «au maximum». Par suite de l'application de la loi, il y a bien des personnes qui seront exonérées de l'impôt et blessées quand on leur demandera une taxe personnelle minimum de fr. 5.—. C'est pourquoi je demande la suppression des mots «au maximum».

Bigler. Ich habe mich heute vormittag bereits über die Frage des Obligatoriums oder Fakultativums der Personalsteuer ausgesprochen und bin für das Obligatorium eingetreten. Herr Dr. Giovanoli hat diese Auffassung bestritten und sich für den Vorschlag der Kommission eingesetzt. Ich möchte nochmals ganz kurz begründen, warum ich dort Gefahren sehe. Für mich ist es ein wichtiger Grundsatz, dass man in diesem Gesetz alle zu einer Steuerleistung heranziehen soll, in einer Höhe, wie wir das verantworten dürfen. Wenn wir diesen Grundsatz nicht obligatorisch durchführen, sehe ich die Gefahr darin, dass das Gesetz die Voraussetzungen zu einer Ungleichheit unter den Gemeinden schafft. Das wird sich ganz speziell auswirken im Verhältnis zwischen unsern Landgemeinden. Unsere Knechte und Mägde werden natürlich dorthin gehen, wo sie von der Steuer befreit sind. Das ist eigentlich der Grund, warum ich

daran hänge, dass man diese Personalsteuer als obligatorisch erklärt, damit zum vorneherein Einheitlichkeit im ganzen Kanton besteht. Vielleicht könnte man den Rahmen der Steuerbefreiung noch etwas weiter ziehen, aber für die Landgemeinden ist das Obligatorium ein Faktor, den man beachten muss.

Giovanoli. Ich hatte geglaubt, der Handel sei mit der Diskussion von heute morgen erledigt und Herr Bigler habe auf seinen Antrag verzichtet. Nachdem das nicht der Fall ist und er in aller Form den Antrag auf Einführung des Obligatoriums der Personalsteuer stellt, möchte ich nochmals dringend bitten, diesen Antrag zu verwerfen. Sie können versichert sein, dass es zweckmässig ist, in dieser Frage meinem Ratschlag und nicht demjenigen des Herrn Bigler zu folgen, im Interesse der Annahme des Gesetzes. Es hat doch keinen Sinn, wegen eines Artikels, der an und für sich nicht von grosser Bedeutung ist, die Leute kopfscheu zu machen. Wenn Sie das Obligatorium hineinnehmen, schaffen Sie halt Opposition, die dem Gesetz gefährlich werden kann. An und für sich ist die Personalsteuer nicht von grosser Bedeutung für die Gemeinden, denn der Kreis der von ihr Erfassten ist sehr eng. Von dieser Personalsteuer sind ja befreit: Personen, die ohnehin ordentliche Gemeindesteuer zahlen, Ehefrauen, Vermögenslose, Erwerbsunfähige und armenrechtlich Unterstützte. Viel holen Sie mit dem Obligatorium an und für sich nicht heraus; warum noch Misstrauen schaffen und mit dem Obligatorium sich Opposition aufhalsen, die dem Gesetz nicht dienlich ist?

Nach meiner Meinung war die Kommission wohl beraten, als sie mit Ausnahme des Herrn Bigler einstimmig die Personalsteuer fakultativ erklärte, die Sache also in die Kompetenz der Gemeinden legte. Ich möchte bitten, den Entscheid über diese Frage der Gemeindeautonomie zu überlassen und damit vielleicht diesem letzten Rest der Gemeindeautonomie auf finanziellem Gebiet ein Denkmal zu setzen.

M. **Vuille.** Selon la proposition de M. Amann, on exonérerait les jeunes gens jusqu'à l'âge de 25 ans. Or, à 20 ans, ils sont majeurs et si l'on a des droits, l'on a aussi des devoirs. Cette taxe personnelle représente la capitation civique. Si l'on veut exercer ses droits de citoyens, il faut aussi payer la moindre des choses; c'est bien le moins qu'on puisse faire. Je propose de maintenir l'art. 214 tel qu'il est prévu.

Wiedmer. Ich spreche mich für das Obligatorium der Personalsteuer aus. Die Regierung hatte ursprünglich das Obligatorium vorgeschlagen, die Kommission hat das geändert. Man kann in guten Treuen geteilter Auffassung sein. Ich messe dem Gedanken, der verschiedentlich geäussert wurde, grosse Bedeutung bei; in dem Gesetz, in welchem wir die Steuergerechtigkeit durchführen wollen, soll auch bestimmt sein, dass jeder, der irgendwie in der Lage ist, am Finanzhaushalt von Staat und Gemeinde interessiert werden soll und zum mindesten der Gemeinde eine geringe Steuer leisten soll. Wir haben auf der andern Seite verlangt, dass man die Liegenschaftssteuer obligatorisch einführe. Da ist es logisch, wenn man auch die Personalsteuer als obligatorisch erklärt. Wir haben uns ursprünglich gegen die Liegenschaftssteuer gewehrt, mussten uns aber überreden lassen, dass, wenn man eine solche nicht erheben wollte, dann gewisse Kategorien entstehen würden, die keine Steuern mehr bezahlen müssen. Das ist falsch, jeder sollte durch eine, wenn auch nur minime Steuerzahlung finanziell interessiert werden. Wir können das aber nicht ins Ermessen der einzelnen Gemeinden legen, denn dadurch entstehen Reibereien wegen kleiner Sachen, und das können wir vermeiden, wenn wir diese Personalsteuer obligatorisch einführen.

Aebi. Ich war einer von denjenigen, die sich in der Kommission gegen das Obligatorium der Personalsteuer erklärten und sehe mich veranlasst, meine Haltung auch hier zu begründen. Wir haben in Burgdorf Erfahrung gemacht bei der Aktivbürgersteuer. Diese betrug im Minimum gleich viel wie die Steuer von Fr. 100.— Einkommen. Von 600 Mann hätten wir also je Fr. 5.55 bekommen sollen, zusammen Fr. 3300.—. Wir haben aber viele Verlustscheine bekommen, und jeder Verlustschein kostete uns Fr. 6.—, so dass sich der Nettoertrag auf Fr. 300.— belief. Wir mussten uns also sagen, dass es sich einfach nicht lohnt.

Nun kann man ja einwenden, dass bei diesen höhern Ansätzen möglichweise etwas mehr eingehen werde. Aber mir scheint dennoch, man sollte das nicht obligatorisch erklären, sondern beim Antrag der Kommission bleiben. Grundsätzlich ist es schon richtig, dass man sagt, es solle jeder Bürger, der die Allgemeinheit in Anspruch nimmt, und der durch Stimmabgabe ihr Schicksal mitbestimmt, etwas beitragen. Das könnte man aber anders erreichen, nämlich so, dass man die Abzüge nicht so gross macht, wie man das nun getan hat. Nach meiner Meinung sollte man den Ausgleich eher dort suchen. Die Personalsteuer ist finanziell sehr unwirksam, sie ist eher ein untaugliches Mittel. Es ist gesagt worden, es könnte Gemeinden geben, die die Personalsteuer nicht einführen wollen, obwohl sie sie nötig hätten, die dann aber mit Ansprüchen an den Steuerausgleichsfonds kommen. Dem ist leicht zu begegnen, indem man einen bezüglichen Passus in die Verteilungsvorschriften aufnimmt und vorschreibt, dass eine solche Haltung bei der Berechnung des Steuerfusses und der Steuerkraft berücksichtigt wird.

Brönnimann. Der Hauptgrund, der mich veranlasst, die Personalsteuer obligatorisch zu erklären, ist bisher nicht genannt worden. Er liegt in dem hohen Ansatz der Abzüge für Ledige. Kein einziger schweizerischer Kanton hat Fr. 1600.— als abzugsberechtigt erklärt; von Genf bis Schaffhausen muss jedes Dienstmädchen, das seinen Unterhalt selbst verdienen kann und Fr. 60.— Monatslohn hat, Steuern zahlen, ebenso jeder Bauernknecht. Hier aber will man sie vollständig befreien. Es gibt nun eine grosse Anzahl von Dienstboten, die mit Fr. 1600.— steuerfreiem Einkommen nicht mehr in die Steuerpflicht kommen; da ist es gerechtfertigt, dass sie wenigstens Kopfsteuer be-

zahlen. Gegenwärtig, wo die Naturalien höher bewertet werden, ist es möglich, dass sie in die Einkommenssteuerpflicht kommen. Aber wenn die Lebenshaltung wieder billiger wird, fallen sie heraus. Ich beantrage daher, diese Steuer obligatorisch zu erklären.

Studer. Auch ich unterstütze den Antrag Bigler. Es ist so, wie Herr Brönnimann gesagt hat, wir haben nun die Abzüge recht wesentlich erhöht, auf Fr. 1600.— für Ledige und auf Fr. 2000.— für Verheiratete. Es geht nicht nur um den Betrag, sondern ich bin der Meinung, jeder sollte das Gefühl bekommen, er sei grundsätzlich verpflichtet, für die Gemeinde auch etwas zu leisten. Das ist auch ein ethisches Ziel, die Leute werden so angehalten, sich dankbar zu zeigen, indem sie einen geringen Betrag an die Gemeinde zahlen. Wenn man der Auffassung ist, das bringe nicht viel ein, so streiche man den Artikel, aber ich bin überzeugt, dass jeder das zahlen kann, der Fr. 1600.— verdient. Ich möchte auch die Zustimmung zum Antrag Bigler beantragen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu den beiden Abänderungsanträgen Stellung nehmen. Herr Amann wünscht, dass man von dieser Personalsteuer auch Lehrlinge und Studenten bis zum 25. Altersjahr ausnehme. Das sollte man nicht annehmen, sonst reisst man die Personalsteuer auseinander, denn dann muss unter Umständen einer, der noch keinen grossen Lohn hat, die Fr. 10.— bezahlen, während ein Lehrling, der immer Tram fährt und schon Zigaretten raucht und ein Student, der ein lustiges Leben führt, die Fr. 10.— nicht bezahlen muss. Wenn auch der Vater für den Studenten zahlen muss, so vermag er auch das noch zu zahlen, wenn er den Sohn studieren lassen kann.

Dann der Antrag Romy, Streichung des Wortes «höchstens». Er hätte nicht etwa den Sinn, dass man über Fr. 10.— hinausgehen darf, sondern den Sinn, dass diese Fr. 10.— respektive 5.— den einzigen Ansatz biden. Darüber mag der Grosse Rat entscheiden.

Nun zur Frage des Obligatoriums. Die Regierung hatte zunächst auch die Meinung, diese Personalsteur sei für alle Gemeinden obligatorisch zu erklären. Das hätte den Vorteil gehabt, dass kein Kampf in den Gemeinden entstanden wäre. Der zweite Vorteil wäre der gewesen, dass man erklärt hätte, alle sollten etwas zahlen angesichts der schweren Zeiten, die Staat und Gemeinden durchmachen. Das war zuerst unsere Meinung; die Kommission hat anders entschieden, und zwar mit ziemlicher Mehrheit, worauf die Regierung sich dieser Auffassung angeschlossen hat. Persönlich hätte ich gefunden, man sollte die Sache verbindlich im Gesetz ordnen, damit nicht der Streit in die Gemeinden hineingetragen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	Mehrheit.
Für den Antrag Romy	69 Stimmen.
Dagegen	24 Stimmen.
Für den Antrag Amann	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: I. Personalsteuer. 1. Steuerpflicht.

Art. 214. Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 5.—, für alle andern Fr. 10.—.

Erheben Unterabteilungen einer Gemeinde Personalsteuern, so darf der Gesamtbetrag die in Abs. 1 genannten Ansätze nicht übersteigen.

Von der Personalsteuer sind befreit:

Personen, welche andere ordentliche Gemeindesteuern zu entrichten haben, bis zum Betrage dieser Steuern;

Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben;

vermögenslose, infolge hohen Alters oder Gebrechen erwerbsunfähige Personen;

armenrechtlich Unterstützte.

Für die Personalsteuer findet keine Steuerteilung statt.

Marginale: 2. Veranlagung und Bezug.

Art. 215. Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung.

Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter).

Die Bezugsrödel, gegen welche binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhoben wurde, und die Entscheide des Regierungsstatthalters sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Dritter Titel.

Ausserordentliche Gemeindesteuern.

Art. 220 bis 222.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um ausserordentliche Gemeindesteuern, die von solchen Objekten bezogen werden, von denen der Staat keine Steuern bezieht. Die klassischen Beispiele im Kanton Bern sind: Hundetaxe, Billettsteuer, Logiersteuer, Saisonsteuer. Ich möchte hier nur ein Wort zur Billettsteuer sagen. Diese ist seinerzeit von der Gemeinde Bern und andern Gemeinden eingeführt worden, nachträglich hat auch der Staat sich auf dieses Objekt geworfen, so dass man seither nebeneinander staatliche und kommunale Billettsteuer bezieht. Wenn man den Wortlaut von Art. 220 unbefangen liest, müsste man annehmen, dass die Gemeinde-Billettsteuer neben der staatlichen keine Existenzberechtigung mehr hätte. Es ist aber die Auffassung der Kommission, dass die Billettsteuer der Gemeinden trotz des Wortlautes des Art. 220, Abs. 2, bestehen bleibe. Ich möchte diese Erklä-

rung von der Kommission aus abgeben, ich nehme an, der Finanzdirektor werde sie für die Regierung bestätigen, denn wenn das nicht geschähe, käme man den Gemeinden ins Gehege. Ich glaube, nicht, dass die Gemeinden, die sie eingeführt haben, auf die Billettsteuer verzichten können. Mir ist z. B. bekannt, dass die Gemeinde Bern ausserordentlich wichtige kulturelle Zwecke damit unterstützt. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig, es sollen auch die Gemeinden die Billettsteuer einführen können, die sie bis dahin nicht hatten.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Steuerpflicht ergeben, ist auf das zu verweisen, was ich vorhin ausführte. Das sind kleine Fälle, wo wir kein Einsprache- und Rekursverfahren einführen wollen. Wenn sich ein Streit ergibt zwischen dem Pflichtigen und dem Gemeinwesen, so steht die Beschwerde an den Regierungsrat offen, der endgültig entscheidet. Wir beantragen Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bestätigen, dass durch den vorliegenden Artikel die gegenwärtige Möglichkeit der Billettsteuererhebung durch die Gemeinden nicht abgeändert werden soll. Die Gemeinden können nach wie vor Billettsteuer beziehen; auch die, die bisher keine hatten, können sie einführen.

Stettler (Bern). Ich habe schon bei Beratung von Art. 196 auf diese Frage hingewiesen. Nach längerer Ueberlegung komme ich doch zur Ansicht, es sei nötig, dass man das in Art. 220, Abs. 2, sagt. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir in der Stadt Bern wie in vielen oberländischen Gemeinden auch die Beherberungsabgabe haben. Wir wissen, dass der Kanton die Erhebung einer solchen Abgabe auch für sich plant. Man muss also auch hier zugunsten der Gemeinden, die diese Abgabe schon beziehen, einen Vorbehalt machen, es sei denn, man wolle diese Frage in den Uebergangsbestimmungen ordnen. Ich beantrage zur Sicherung der Gemeinden folgende Ergänzung: «Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, jedoch mit Ausnahme der Gebühren, Billettsteuer und Beherbergungsabgabe, kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei dieser Beherbergungsabgabe muss man meiner Ansicht nach gleich vorgehen wie bei der Billettsteuer: Staat und Gemeinden müssen sich verständigen. Es geht nicht an, dass man diese Beherberungsabgabe ins Ungemessene erhöht, sondern man wird verlangen müssen, dass Gemeinden und Kantone in der Erhebung aufeinander Rücksicht nehmen. Meine Auffassung ist, dass das beides nebeneinander Platz hat.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte den Rat bitten, über diese Frage nicht abzustimmen und möchte Herrn Stettler ersuchen, dieselbe in der Kommission nochmals aufzugreifen. Es ist im allgemeinen so, dass das Objekt, das von der Staatssteuer erfasst wird, nicht Objekt einer besondern Gemeindesteuer sein soll. Dieser Grundsatz wird auch hier aufgeführt. Nun hat sich aber gezeigt, dass die beiden Gemeinwesen einander auf dem Gebiet der Billettsteuer ins Gehege kommen könnten. Ich frage mich, ob es angebracht ist, für die Billettsteuer oder die Beherberungsabgabe eine besondere Ausnahme zu machen oder ob es nicht zweckmässig wäre, eine allgemeine Formel zu finden. Wenn wir uns auf diese zwei Ausnahmen beschränken und wenn nachher eine Gemeinde eine dritte Steuer findet, die auch interessant wäre, für die sich aber auch der Staat interessiert, so hätten wir sofort Streit, da der Eindruck erweckt werden könnte, die Aufzählung sei abschliessend. Ich möchte also Herrn Stettler bitten, den Antrag der Kommission zu unterbreiten; vielleicht finden wir bis zur zweiten Lesung eine generellere Fassung.

Stettler (Bern). Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Befugnis der Gemeinden.

Art. 220. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen können durch Reglement ausserordentliche Gemeindesteuern einführen. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Was Gegenstand staatlicher Abgaben ist, jedoch mit Ausnahme der Gebühren kann keiner ausserordentlichen Gemeindesteuer unterworfen werden. Das Recht der Gemeinde bleibt vorbehalten, Hand- und Spanndienste aufzuerlegen oder in Geld ablösen, Beleuchtungsabgaben, Gebühren, Taxen und dergleichen einzuführen.

Die Gemeinden sind befugt, im Reglement die Erteilung polizeilicher Bewilligungen, die mit dem Gegenstand der Steuer in Beziehung stehen, von der Bezahlung der Steuer abhängig zu machen.

Marginale: 2. Veranlagung und Bezug.

Art. 221. Das Gemeindereglement ordnet die Veranlagung und den Bezug der ausserordentlichen Gemeindesteuern.

Marginale: 3. Streitigkeiten und Strafen.

Art. 222. Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter (Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter).

Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung ausserordentlicher Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von Fr. 200.— vorsehen. Für die Verhängung und den Bezug dieser Bussen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen anwendbar.

Die geschuldete Steuer ist in jedem Falle nachzuzahlen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 223.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier müssen wir bis zum Schluss artikelweise vorgehen. Wenn wir nun zu diesem letzten Abschnitt übergehen, kommt mir ein Wort des verstorbenen Prof. Tobler in den Sinn, der jeweilen bei einem gewissen Abschnitt seines Kollegs zu sagen pflegte: «Nun bitte ich Sie, sich in Geduld zu fassen, denn jetzt wird es langweilig.»

Das erste Thema, das wir hier zu beraten haben, bildet der Ausgleichsfonds, über den wir schon wiederholt gesprochen haben. Der Gedanke, der zur Schaffung dieses Fonds treibt, ist folgender: Gewisse Gemeinden erleiden durch den Umbau des ganzen bernischen Steuerwesens eine Einbusse und werden dadurch ausserordentlich belastet; für diese Gemeinden muss gesorgt werden, wenn sie mit andern Mitteln, Personalsteuer und Liegenschaftensteuer oder mit einem Ersatz in anderer Form nicht auf ihre Rechnung kommen.

Ich habe bereits im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern ausserordentlich verschieden sind. Diese Verschiedenheit ist zu würdigen im Lichte der Tatsache, dass anderseits die Gemeinden alle dem Steuerzahler ungefähr die gleichen Dienste leisten. Es wird nicht behauptet werden wollen, dass die Gemeinde Rumisburg im Amtsbezirk Wangen für den Steuerzahler bedeutend mehr leiste als die Gemeinde Guttannen, und doch ist ihr Steueransatz ungefähr sechsmal so hoch wie derjenige in Guttannen. Die räumliche Entfernung kann etwas ausmachen, aber ich habe im Eintretensreferat schon darauf hingewiesen, dass zwei Nachbargemeinden am Clos du Doubs ganz verschiedene Steueransätze haben, die eine einen doppelt so hohen als die andere. Diese Verhältnisse müssen einmal untersucht und es muss geprüft werden ob es möglich ist, eine gewisse Solidarität unter den bernischen Gemeinden herzustellen. Das ist es, was mich auf die Idee brachte, eine Ueberprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden vorzusehen.

Der Ausgleichsfonds dient nun nicht dem soeben angedeuteten Zweck, sondern er soll dazu dienen, gewisse Unebenheiten, die sich infolge der Anwendung des neuen Steuergesetzes bei bernischen Gemeinden ergeben, auszugleichen. Der Fonds soll, wie Sie wissen, gespeist werden aus den Kapitalsteuern, die Kantonalbank und Hypothekarkasse den Gemeinden schulden. Die Gemeinde Bern verliert dadurch nichts, was sie bisher hatte. Dass das Geld, das von daher kommt, allen Gemeinden im ganzen Kanton mehr oder weniger zugutekommen soll, beruht auf dem Gedanken, dass die beiden zentralen Bankinstitute ihre Geschäfte eben nicht nur in einer Gemeinde machen, sondern in allen Gemeinden des Kantons. Ferner fallen in diesen Fonds 80 % der von den reinen Ersparniskassen entrichteten Gemeindesteuern, ohne Liegenschaftssteuer, wenn diese eingeführt werden sollte.

Sie sehen, dass dieser Entwurf anders lautet als der erste, da die Kommission gefunden hat, man sollte nicht einfach auf die reinen Ersparniskassen hinweisen und die Definition übernehmen, die der Begriff im Eisenbahnsubventionsgesetz von 1920 gefunden hat; wenn man ein Steuergesetz erlassen wolle, gehöre es sich, in demselben auch den Begriff der reinen Ersparniskassen zu umschreiben, und zwar in dem Sinne, dass reine Ersparniskassen im Sinne des Gesetzes nicht nur die sind, die heute oder bei Inkrafttreten des Gesetzes unter diesen Begriff fallen, sondern, dass alle darunter fallen sollen, die während der Dauer dieses Gesetzes die Bedingungen erfüllen; diejenigen aber, die diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, würden wegfallen.

Reine Ersparniskassen nach der Umschreibung auf Seite 48 sind solche Geldinstitute, die hauptsächlich Spargelder annehmen und sie in Darlehen anlegen, die durch bernische Grundpfänder gesichert sind.

Man rechnet nun, dass in diesen Ausgleichsfonds alljährlich Fr. 900 000.— fliessen werden. Nun müssen die Gemeinden, die durch das neue Steuergesetz ausserordentlich belastet werden, beziehungsweise eine grosse Einbusse erleiden, ein Gesuch stellen. Das ist etwas, was man ihnen nicht erlassen kann. Der Regierungsrat soll ein Reglement aufstellen über die Verwaltung dieser Gelder und über die Grundsätze, die für die Ausrichtung von Beiträgen aus diesem Fonds gelten sollen. Da wird man auch in andern Fraktionen, als in der meinigen, davon gesprochen haben, dadurch werde eine Gemeinde bevogtet. Ich glaube nicht, dass das Reglement des Regierungsrates so weit gehen wird, dass den Gemeinden Zumutungen gemacht werden, die an ihre Autonomie greifen. Das Reglement wird sicher keine Voraussetzungen neu aufstellen, die über die in Art. 223, Abs. 1, enthaltenen Bedingungen hinausgehen. Das hat nicht den Sinn, dass der Regierungsrat sich nachher in alle Belange der Gemeinden einmischen wird, insbesondere aber nicht den Sinn, dass er Bedingungen aufstellen wird, die von Art. 223 abweichen. Ich glaube also, man mute den Gemeinden nichts ungebührliches zu, wenn man die Bedingung aufstellt, dass sie den Nachweis erbringen müssen, dass sie infolge des neuen Steuergesetzes schwer belastet sind. Eine gewisse Kontrolle wird einsetzen müssen, sonst wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Für den Fall, dass der Ausgleichfonds nicht voll beansprucht würde, steht es dem Regierungsrat frei, zugunsten der Gemeinden, insbesondere zugunsten des Gemeindeunterstützungsfonds, der gemäss Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer mit jährlich Fr. 600 000.— dotiert wird, Zuweisungen aus diesem Ausgleichsfonds zu machen. Die Kommission sieht in Art. 223 ein zwar nicht allein entscheidendes, aber doch ein Mittel, um gewisse Härten, die das neue Steuergesetz für die Gemeinden bringt, auszugleichen.

Stäger. Viele Landgemeinden, besonders solche, in denen die Hotellerie stark vertreten ist, werden einen sehr grossen Steuerausfall erleiden. Angeblich soll der Steuerausfall durch die Liegenschaftssteuer teilweise ersetzt werden. Nach Abs. 1 von Art. 223 wird der Ausgleichsfonds zur Hilfeleistung an diejenigen Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens des Steuer-

gesetzes eine erhebliche Schmälerung der Steuereinnahmen erleiden, vorgesehen. Ich hätte nun gern vom Regierungsrat Auskunft darüber, ob diejenigen Gemeinden, die auf diesen Ausgleichsfonds angewiesen sind, in Zukunft einer Kontrolle unterstellt oder sogar bevogtet werden, wie man das vielerorts befürchtet. Bisher waren die Gemeinden in ihrer Entschlussfreiheit nicht eingeengt. Eine mir bekannte Gemeinde erleidet durch den Schuldenabzug einen Steuerausfall von Fr. 80000.— bis 90 000.—, wovon Fr. 25 000. — auf den Abzug von nicht unterpfändlich versicherten Schulden entfallen. Diesen Ausfall wird die Liegenschaftssteuer nie decken können; der Gemeinde bleibt also nichts anderes, als an den Ausgleichsfonds zu gelangen. Werden nun den Gemeinden Einschränkungen zugemutet, bevor sie Leistungen aus diesem Ausgleichsfonds erhalten?

Wir nähern uns dem Schluss der Steuergesetzberatung; ich habe bisher den Eindruck bekommen, dass die Geldbeschaffung für den Staat sehr gut geordnet wird, aber die Ordnung für die Gemeinden ist noch in keiner Weise hergestellt. Ich möchte die Kommission ersuchen, bis zur nächsten Beratung auch die Gemeindefinanzen so zu ordnen, dass nicht die Hälfte der bernischen Gemeinden betteln gehen muss.

M. **Schlappach.** Je constate que le gouvernement, aussi bien que la commission, ont omis de reprendre, sous une forme ou sous une autre, la disposition contenue à l'art. 10 de la loi du 25 janvier 1942, instituant un impôt de défense nationale et qui disait: «Sur le produit de l'impôt cantonal de défense nationale, une somme de fr. 600 000. — annuellement sera versée dans le fonds de secours aux communes.»

Les raisons de cette abstention ne me sont pas connues, si ce n'est que le fonds de compensation devrait, selon certaines opinions, remplacer le système que nous avons actuellement. Or, je pose en fait qu'il s'agit là d'une utopie flagrante car avec tous les abattements dont le projet a été l'objet il est facile de prévoir que le fonds de compensation, tel qu'il est défini à l'art. 223 du projet, suffira à peine à sa destination première, c'est-à-dire à compenser la diminution des recettes d'impôts dans certaines communes du canton.

Dans ces conditions, le fonds de secours aux communes atteindra vainement, à mon avis, une somme suffisante dont il a le plus urgent besoin.

En sa qualité de président de la Caisse bernoise de crédit, M. le directeur des finances est mieux placé que quiconque pour connaître la nécessité d'alimenter régulièrement le fonds de secours aux communes dont l'activité bienfaisante s'étend actuellement à l'ensemble du canton — j'insiste sur ce point — à l'ensemble du canton et non seulement au Jura comme d'aucuns d'entre vous pourraient le supposer.

Je ne veux pas reprendre ici les arguments que j'ai eu l'honneur de développer devant vous en 1942, mais je prétends que le gouvernement commetrait une grave erreur, s'il laissait au hasard le maintien et l'existence du fonds de secours aux communes.

Ces considérations m'obligent à vous faire la proposition de reprendre, dans le projet qui nous est soumis — et il me semble que l'art. 223 correspond parfaitement à la proposition que je fais — les dispositions prévues à l'art. 10 de la loi de 1942 et qui prévoient l'attribution annuelle d'une somme de fr. 600 000. — en faveur du fonds de secours aux communes. Toutefois, si la commission et le gouvernement estiment que cette proposition présente, à l'heure actuelle, un caractère par trop impératif, en tous les cas je désire que cette question soit examinée d'une façon approfondie et tout à fait sérieuse, par la commission lors de la discussion du projet en deuxième lecture.

On ne peut pas, à mon avis, abandonner d'un jour à l'autre l'alimentation d'un fonds dont la destination a acquis le caractère d'intérêt public incontestable. Comme représentant des communes, j'ai l'obligation de rendre le Grand Conseil attentif aux conséquences excessivement graves que poserait, pour l'ensemble des communes bernoises, l'abandon de ce fonds de secours en faveur des communes.

Je répète et j'insiste encore une fois que ce fonds de secours, constitué à un moment où peut-être les communes du Jura étaient essentiellement bénéficiaires de ses prestations, a actuellement une action qui s'étend à l'ensemble du canton. Nous constatons en particulier que les communes de l'Oberland qui sont aux prises avec des difficultés financières en raison de la crise hôtelière en particulier, font de plus en plus appel au fonds de secours en faveur des communes de telle sorte que cette institution, plutôt que de conserver le caractère restreint qu'elle avait au début, obtient de plus en plus un caractère d'intérêt général pour l'ensemble du canton.

J'estime donc que nous devons assurer l'alimentation de ce fonds de secours, et que le projet actuel ne doit pas ignorer les prestations qui ont été versées jusqu'ici en faveur du fonds de secours aux communes.

Je me souviens fort bien que lorsque nous avons discuté, en 1942, cette question des fr. 600 000. —, M. le directeur des finances nous a fait la promesse que par voie budgétaire, le Grand Conseil aurait la possibilité de voter, d'année en année, les prestations nécessaires à l'alimentation de ce fonds de secours. Nous avons été opposés à cette manière de faire pour la bonne raison que nous savons par expérience que ces questions budgétaires sont soumises en quelque sorte aux fluctuations même d'un Grand Conseil qui, suivant les dispositions qu'il manifeste à tel ou tel moment, peut très bien refuser ou accepter la dépense qui lui est proposée. C'est pourquoi nous avions insisté, en 1942, pour que cette subvention soit consacrée par une disposition légale. Nous avons alors, à mon avis, fait quelque chose d'utile pour l'ensemble des communes. Devant les résultats acquis en 1942, nous ne pensons pas qu'il est aujourd'hui de notre devoir d'abandonner sans autre la partie. C'est pourquoi nous insistons particulièrement pour que, d'une façon ou d'une autre, soit que le Grand Conseil en décide aujourd'hui, soit que la commission examine encore une fois cette question, nous maintenions ces prestations en faveur du fonds de secours aux communes obérées.

Lors d'une séance de la Caisse bernoise de crédit, dont j'ai l'honneur de faire partie, j'ai interpellé M. le directeur des finances pour s'avoir s'il avaït songé lui-même à cette question du fonds de secours. M. le directeur des finances m'a répondu que cet objet ne le laïssait pas indifférent. Je lui en suis infiniment reconnaissant. Mais M. le directeur des finances part du point de vue que le fonds de compensation tel qu'il est prévu à l'art. 223 peut répondre à nos préoccupations. Je regrette de n'être pas d'accord avec lui. Avec les déductions qui résultent des discussions de ces quinze derniers jours, ont peut prévoir que le fonds de compensation aura de la peine à suffire à égaliser la diminution des recettes dans l'ensemble du canton, de telle sorte qu'on ne peut pas spéculer sur les recettes de ce fonds de compensation pour venir en aide au fonds de secours en faveur des communes; cela est complètement exclu. Nous sommes donc bien obligés aujourd'hui de prévoir une dépense spéciale en faveur de ce fonds.

Je regrette de devoir revenir sur une question qui a donné lieu à passablement de discussions en 1942. J'ai la conviction que ce fonds de secours a rendu de tels services à l'ensemble du canton que ce serait une erreur aujourd'hui, de la part du gouvernement, d'abandonner une institution qui a fait ses preuves et je me permets de vous recommander la proposition que je vous fais d'une adjonction prévoyant, sur l'ensemble des recettes fiscales du canton, un prélèvement de fr. 600 000.— en faveur du fonds de secours aux communes ou, en tout état de cause, un engagement de la part de la commission et du gouvernement, d'examiner cette question lors de la deuxième lecture du projet.

M. Jacot. Je suis particulièrement bien placé pour intervenir dans ce débat, au moment où le Grand Conseil aborde l'art. 223 de la loi, puisque je préside aux destinées d'une commune endettée et qui vient d'être assainie selon les données judicieuses de M. le conseiller d'Etat Mouttet, directeur des affaires communales.

L'assainissement bien compris et bien appliqué est un bienfait pour la commune qui en est l'objet. Aussi ai-je saisi l'occasion qui m'est offerte ici de rendre publiquement un hommage mérité à M. le directeur Mouttet et à son secrétaire, M. Schneiter, pour tout le travail qu'ils ont fait. Je remercie aussi M. le directeur des finances et tous les membres de la Caisse bernoise de crédit. La commune municipale de Sonvilier est assainie depuis peu de temps et déjà les conséquences heureuses se font sentir. Il ne faudrait donc pas, par une nouvelle disposition légale et pour une raison matérielle, altérer la bonne harmonie qui s'est créée entre la commune assainie et la Caisse bernoise de crédit et empêcher que celle-ci ne puisse remplir entièrement les obligations qu'elle a souscrites. Je m'explique. La Caisse bernoise de crédit et la commune assainie ont pris des engagements aux termes desquels la Caisse rembourse aux créanciers de la commune, dans un délai de six ans, la part de la dette enlevée à la commune, mais cela pour autant que celle-ci ne pourra pas le faire par ses propres moyens. En conséquence, le fonds de secours aux communes devra, dans ce délai, toujours être suffisamment alimenté pour lui permettre de répondre à cette obligation, sans cela, je ne puis prévoir ce qui adviendra. J'appuie donc fortement et chaudement la proposition de M. le député Schlappach et personnellement, je serais infiniment reconnaissant au directeur des finances et au président de la commission de bien vouloir l'accepter pour une discussion en séance de commission.

Rubin. Im Gegensatz zur Kommission möchte ich beantragen, es sei ein Teilbetrag der Gemeindesteuern, die von sämtlichen Banken entrichtet werden, mit Ausnahme der Liegenschaftsgewinnsteuer, dem Steuerausgleichfonds zuzuführen. Der Ausdruck «reine oder gemischte Bankinstitute» ist ein rein steuerrechtlicher Begriff, der mit dem neuen Gesetz dahinfällt; es findet eine gewisse Steuerteilung zwischen der Sitzgemeinde des Instituts und dem Steuerausgleichsfonds statt. Man begreift die Ueberlegung der Kommission: diese Teilung findet statt, weil es sich hier um zusätzliche Steuerbeträge handelt. Mein Vorschlag würde einen bessern Ausgleich ermöglichen, gleich dem Ausgleich, wie er für die Steuern der Kantonalbank und der Hypothekarkasse beschlossen wurde. Nach der von der Kommission für die lokalen Bankinstitute vorgeschlagenen Lösung würden nur die Sitzgemeinden profitieren, während sich der Geschäftsbereich dieser Bankinstitute in der Regel weit über die Sitzgemeinde hinaus erstreckt. Mir schwebt vor, dass man zwischen Sitzgemeinde und Ausgleichsfonds hälftig teilen könnte.

Ich möchte nur auf eine Schwierigkeit hinweisen, die entstehen könnte: ein Institut, das bisher als «rein» galt, könnte in die Lage kommen, seine Struktur zu wandeln, indem man einige Hypotheken in Faustpfanddarlehen umwandelt. Das Institut gälte dann auf einmal nicht mehr als «rein», sondern als «gemischt», oder wenn Sie wollen «unrein»; dann würde Steuer einzig der Wohnsitzgemeinde zugute kommen. Es ist besser, wenn man hier einen Ausgleich für alle Fälle vorsieht, dann verschwindet dieser alte Zopf, der nur steuerrechtliche Bedeutung hatte.

Wiedmer. Ich stelle zum Schlussabsatz von Art. 223 folgenden Antrag: «Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.» Wir rühren mit diesem Steuerausgleichsfonds an einen sehr neuralgischen Punkt, auf den schon Herr Stäger aufmerksam machte, als er auf die Furcht vor der Bevormundung hinwies. Der Herr Kommissionspräsident sagt uns, wir sollen nicht Angst haben. Wir haben auch keine Angst, aber wir wissen, wie es geht mit einem solchen Rahmengesetz: Wenn einmal das Leben erstorben ist, kommt die Bureaukratie; in spätern Generationen wird das Gesetz rein nur von den Amtsstuben aus angewendet, so dass dann, ohne dass man jemanden einen Vorwurf machen kann, eben doch eine Bevormundung platzgreift. Wenn das Gesetz vor der Volksabstimmung im Volk diskutiert wird, wird namentlich in den oberländischen Gemeinden ausgerechnet werden, dass die Gemeinden dazu kommen werden, betteln gehen zu müssen. Wenn man uns nicht versichert, man werde einen Schlüssel fin-

den, der automatisch spielt, so wird man doch eine gegenüber jetzt verschärfte Kontrolle einführen müssen. Wir werden alle Mühe haben, unsern Leuten begreiflich zu machen, dass hier gar keine Gefahr besteht. Wenn die Frage durch Dekret des Grossen Rates geordnet wird, erhalten die Leute eine gewisse Beruhigung. Mir will scheinen, die Regierung sollte den Wunsch haben, dem Grossen Rat diese Kompetenz eingeräumt zu sehen.

Es ist vorhin erklärt worden, es kommen jährlich Fr. 900 000.— in diesen Ausgleichsfonds. Ich habe keine Berechnungen angestellt, aber mir will scheinen, dass das eine sehr kleine Summe ist. Darum haben wir den Antrag gestellt und der Kommission überweisen lassen, dass diese Liegenschaftssteuer speziell für die Zwecke des Ausgleichsfonds eingeführt werden soll, und zwar in der Weise gebunden, dass sie obligatorisch zum gleichen Einheitsansatz erhoben werde, damit wir einesteils sicher sind, dass die nötigen Mittel zusammengebracht werden, und anderseits schaffen wir hier eine Sicherung gegen Bevogtung. Wir sind sicher alle darin einig, dass das Bernervolk für ein neues Steuergesetz nicht zu haben sein wird, wenn durch dasselbe die Gemeindeautonomie tangiert wird. Im Interesse der Sache ist es am besten, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

Hirsbrunner. Ich beantrage, in Art. 223 die Beschränkung auf 80 % wegzulassen. Wir haben heute verschiedentlich gehört, dass man unsere Gemeinden verkürzt hat; hier besteht nun die Möglichkeit, unsern Gemeinden eine kleine Entschädigung zuzuhalten, ohne dass dadurch die Sitzgemeinden zu stark verkürzt würden, denn der Sitzgemeinde bleiben immer noch die Steuern der Bankbeamten und -angestellten und die Liegenschaftssteuer.

Laubscher. Ich möchte der Kommission zur Prüfung auf die zweite Beratung folgenden Antrag mitgeben: «Arbeitslosenversicherungsfonds. Fünf Prozent sämtlicher Einkommenssteuern von Arbeitgebern und Arbeitern aus industriellen und gewerblichen Betrieben, die über 15 Arbeiter beschäftigen, sind in den Gemeinden, in welcher sich der Betrieb befindet oder in welcher der Steuerzahlende Wohnsitz hat, auf einen Spezialfonds gutzuschreiben. Dieser Fonds dient den Gemeinden als Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Die Höhe des Fonds ist in einem Prozentverhältnis des Steuerertrages festzusetzen. Ist der Fonds geäufnet, so fliessen die Ueberschüsse in den Gemeindeunterstützungsfonds. Die Regierung bestimmt auf Verlangen der Gemeinden Termin und Höhe der Auszahlungen.»

Wenn man die Misere nach dem letzten Krieg mitgemacht hat, glaube ich, man dürfe doch diesem Gedanken etwas näher treten, dass man vielleicht in den verschiedenen Gemeinden doch dafür sorgen sollte, in der Zeit, wo sie dazu in der Lage sind, Sicherungen zu schaffen, auf die sie sich nachher in der Krise stützen können. Heute florieren die Industrien noch ziemlich gut, sie zahlen noch hohe Steuerbeträge an Staat und Gemeinde. Die Gemeinden, in denen sich der Sitz befindet, bekommen am meisten, aber auch die Wohnsitzgemeinden der Arbeiter beziehen etwas. Mein Antrag geht nun dahin, dass in den Gemeinden, wo diese Arbeiter Wohnsitz haben, die Ausscheidung erfolgen soll. Das liegt im Interesse der Gemeinden, vor allem der Landgemeinden, aber auch der industriellen Unternehmungen, wie im Interesse der Arbeiter selbst. Es ist bis jetzt immer beanstandet worden, durch Niederlassung von industriellen Etablissementen werden die Gemeinden über Gebühr vergrössert, das bringe erhöhte Lasten für Schulhausbauten usw. Wenn nun ein solcher Fonds geschaffen wird, so verliert eigentlich niemand etwas, weder die Gemeinde noch der Staat, zudem wird verhindert, dass die Gemeinden sogleich, wie Herr Wiedmer soeben sagte, als Bettler an den Staat gelangen müssen. Es geht kein Fünfer verloren, der Fonds wird gespeist, bis er eine gewisse Höhe erreicht hat, nachher gehen die Ueberschüsse in den Gemeindeunterstützungsfonds.

Man wird nun einwenden, auch die Arbeiter von Betrieben mit weniger als 15 Beschäftigten können arbeitslos werden. Ich verweise dem gegenüber auf die Erfahrungstatsache, dass es überall die grossen Unternehmungen sind, die die Misere heraufbeschworen haben. Wenn in einem kleinen Betrieb Arbeiter entlassen werden, können sie leichter anderswo untergebracht werden, z. B. in der Landwirtschaft. Ich wünsche, dass die Kommission diesen Antrag für die zweite Beratung entgegennimmt; ich habe die Meinung, es sei Pflicht des Staates, auch für das Wohl der Gemeinden zu sorgen. In Zeiten, wo der Betrieb geschlossen ist und die Arbeiter entlassen sind, bekommt das Gemeinwesen wenig oder keine Steuern von dieser Seite; da ist man froh, wenn man aus einem solchen Fonds schöpfen kann; die Ausfälle werden denn weniger spürbar.

Präsident. Wir sehen, dass wir heute nicht fertig werden, darum möchte ich vorschlagen, noch das Referat des Herrn Kommissionspräsidenten über die restlichen Schlussbestimmungen anzuhören; die Schlussabstimmung würden wir am Montag vornehmen, wenn wir alle Artikel beraten haben (Zustimmung).

Meister. Wie dieser Gemeindeausgleichsfonds wirkt, werden wir ohne Zweifel erst erfahren, wenn das Gesetz in Kraft ist. Es ist bis jetzt nicht gesagt worden, von welchem Ansatz hinweg die Gemeinden Anspruch erheben dürfen, man hat im Vortrag der Finanzdirektion nur gesagt, die Gemeinden mit einem Ansatz von 4 Promille werden ungefähr ohne Fonds auskommen. Darüber sollte man näheres wissen.

Es steht im Entwurf nur, dass ein Teil eines eventuellen Ueberschusses in den Gemeindeunterstützungsfonds geleitet werden könne; aber davon, was gehen soll, wenn zu wenig Geld in diesem Fonds ist, steht nichts. Ich möchte fragen, wer den Gemeinden hilft, die dann zu kurz kommen. Auch in diesem Punkt sollte eine klare Lösung getroffen werden. Der Staat sollte verpflichtet werden, Zuschüsse zu leisten, wenn der Fonds nicht ausreicht. Mit Herrn Wiedmer bin ich der Auffassung, es trage zur Beruhigung des Volkes bei, wenn man dem Grossen Rat gewisse Kompetenzen einräumt, denn schliesslich sind alle Gemeinden an dieser Sache interessiert.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Viel zu reden gibt die letzte Bestimmung: «Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.» Es ist klar, dass der Entwurf zu dieser Verordnung vor der zweiten Lesung im Grossen Rat ausgeteilt wird; es war nicht möglich, ihn schon vor der ersten Lesung bekanntzugeben. Die Ordnung hängt auch zu einem gewissen Teil von der Höhe der Zuwendungen an diesen Fonds ab, man musste also zuerst die Beschlüsse über diesen Punkt abwarten. Wenn mehr als eine Million in diesen Fonds fliesst, so besteht eine grössere Möglichkeit, die Gemeinden zu berücksichtigen. Eine Verordnung des Regierungsrates habe ich auch deshalb vorgesehen, weil diese Verordnung vorliegen kann, wenn das Gesetz in Kraft tritt; bei einem Dekret ist das nicht möglich. Sollte sich die Verordnung nicht bewähren, kann man auf sie zurückkommen, damit wird die Durchführung beschleunigt.

Nun die Kontrolle. Unsere Meinung ist nicht die, dass man gegenüber den Gemeinden drakonische Mittel zur Anwendung bringen müsse. Es kommt also nicht in Frage, dass man die Verwaltung untersucht und die Gemeinde einschränkt; man wird, wenn ein Gesuch einlangt, feststellen, was die Gemeinde für einen Steuerfuss hat, welches Steuerkapital sie aufweist, es besteht nicht die Absicht, weiterzugehen und die Gemeinden zu bevormunden, sondern die Gemeinden sollen aus Gesetz und Verordnung ein Recht ableiten können. Es besteht ein Unterschied gegenüber dem bisherigen Gemeindeunterstützungsfonds, beruhend auf einem Dekret, das der Kreditkasse und der Gemeindedirektion ziemlich einschneidende Möglichkeiten zum Eingreifen gibt. Das ist sicher, dass wir das Gesetz nicht zur Abstimmung bringen würden, bevor die Herren Grossräte zum Entwurf zu dieser Verordnung Kenntnis genommen haben.

Nun das Verhältnis zum Gemeindeunterstützungsfonds. Sie sehen, dass wir in diesem Gesetz, im Gegensatz zum Gesetz über die kantonale Wehrsteuer und schon zu den Beschlüssen über die Krisenabgabe, keine Bestimmung über eine verbindliche Zuweisung an diesen Fonds vorgesehen haben. Die Bestimmung über die Zuweisung von jährlich Fr. 600 000.— nach Wehrsteuergesetz ist zeitlich beschränkt; das kantonale Steuergesetz aber tritt grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit in Kraft. Es dauert allerdings nicht ewig, aber doch so lange, bis ein neues Steuergesetz in Kraft tritt.

Mit diesem Uebergang von zeitlicher Beschränkung zu unbeschränkter Geltungsdauer rückt diese Zuweisung an den Gemeindeunterstützungsfonds in ein anderes Licht. Wir sind im Regierungsrat der Meinung, dass wir das Steuergesetz nicht belasten dürfen durch Bindung der Steuereinnahmen zu bestimmten Zwecken; Sie finden im ganzen Steuergesetz keine solche Bindung. Die Steuern fliessen in die allgemeine Staatskasse und sie müssen nach Gesetzen, Dekreten, Verordnungen verwendet werden, ebenso zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder von Bestimmungen von Bundesgesetzen. Eine spezielle Bindung von Steuereinnahmen zu ganz besondern Zwecken wäre ein Fehler in einem dauernden Gesetz. Das möchte ich auch gegenüber dem Antrag Laubscher sagen. Herr Laubscher hat schon früher einen Antrag eingereicht, wonach wir die Steuer, die von den kantonalen Bankinstituten entrichtet wird, in einen Fonds legen und zur Zinsermässigung verwenden sollen. Wir können uns hier nicht durch gesetzliche Vorschriften binden lassen; die Notwendigkeiten können von Jahr zu Jahr ändern. Die Regierung ist also grundsätzlich gegen die Aufnahme solcher Bindungen im Steuergesetz.

Wir haben nur vorgesehen, dass wenn im Ausgleichsfonds ein Ueberschuss entsteht, dieser Ueberschuss dem Gemeindeunterstützungsfonds zugewiesen werden kann. Nächstes Jahr wird aus dem Ausgleichsfonds wohl kein Betrag an den Gemeindeunterstützungsfonds überwiesen werden; in diesem Fall haben wir aber beim Budget Möglichkeiten, Beschlüsse zu fassen. Man soll also die Einnahmen nicht binden, sondern der Grosse Rat soll die Möglichkeit haben, von Jahr zu Jahr Beschluss zu fassen. Ich bin auch der Meinung, dass wir dem Gemeindeunterstützungsfonds auch in den nächsten Jahren Zuweisungen machen müssen, weil dieser Fonds auf Jahre hinaus belastet ist. Wir haben Verpflichtungen hinsichtlich der Sanierung bernischer Gemeinden übernommen, für die dieser Fonds herangezogen wird, deshalb muss man diesen Fonds immer noch speisen, aber kraft Budgetrecht des Grossen Rates. Es geht nicht an, hiefür ins Gesetz bestimmte Regeln aufzunehmen; das Budgetrecht des Grossen Rates soll in vollem Umfang gewahrt werden.

Herr Rubin wünscht, dass nicht nur die sogenannten «reinen» Ersparniskassen, die jetzt gemeindesteuerpflichtig werden, ihre Gemeindesteuern zu 80 % in den Gemeindeunterstützungsfonds legen müssen, sondern sämtliche Banken und Sparkassen. Der Staat ist daran nicht interessiert; es handelt sich um Gemeindesteuern, und man wird sehen müssen, was die Sitzgemeinden dieser Institute dazu sagen. Das wage ich vorläufig nicht zu beurteilen. Wir wollen das in der Kommission noch ansehen; ich habe aber grosse Bedenken, denn bis jetzt zahlten die Bankinstitute, die nicht sogenannte reine Ersparniskassen waren, den Sitzgemeinden Steuern, und diese Gemeinden waren auf die Steuern der betreffenden Institute angewiesen.

Wir werden uns die grösste Mühe geben, festzustellen, welche Einnahmen durch die bisherigen Beschlüsse dem Ausgleichsfonds gesichert sind, gestützt darauf werden wir für die zweite Beratung einen Entwurf zu einer Verordnung vorlegen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Gegenüber den Anträgen Rubin und Hirsbrunner, die ganze Steuer, die von den Banken und Kassen den Gemeinden entrichtet wird, in den Ausgleichsfonds zu legen, vertrete ich die Auffassung, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag das richtige getroffen hat; es sind uns auch Eingaben zugekommen, die diese 80 % als zu hoch beanstandeten. Die Kommission wird zu prüfen haben, ob man die Objekte, von denen die Steuer in den Fonds fliesst, etwa anders zu umschreiben habe; ich glaube nicht, dass der Rat hier schon endgültig entscheiden kann. Mit 80 % ist man ungefähr dort angekommen, wo es sich nach allen Richtungen verantworten lässt.

Zu den andern Bemerkungen, die über den Gemeindeausgleichsfonds gefallen sind, möchte ich sagen: Ich bin erstaunt über den Ton, in dem man hier gegen diesen Ausgleichsfonds gesprochen hat, so z. B. über die Behauptung, es sollen nicht 50 % der Gemeinden nachher betteln gehen müssen. In diesem Ton wollen wir nicht reden, denn wenn im Steuergesetz zugunsten belasteter Gemeinden ein Fonds geschaffen wird, und wenn in Art. 223, Abs. 1, festgelegt wird, dass die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben, so war es noch nie so, dass jemand, der einen Rechtsanspruch durchsetzte, als Bettler galt. Das wollen wir mit aller Deutlichkeit festhalten. Bezüglich der mit dem Gemeindeunterstützungsfonds und dem Antrag Laubscher zusammenhängenden Fragen wollte ich sagen, dass ich nicht glaube, die Kommission sei hier in erster Linie zu einer Stellungnahme legitimiert. Das ist eine Sache, die insbesondere die Regierung angeht. Wenn die Kommission dazu noch Stellung nehmen sollte — und wir werden es zwangsläufig tun müssen, weil die Frage gestellt ist —, so sage ich aus meiner prinzipiellen Einstellung heraus, die ich bei anderer Gelegenheit hier kundgegeben habe: Ich bin gegen die Fonds, gegen die Zersplitterung staatlicher Mittel. Wenn wir da fortfahren, wo Herr Laubscher begonnen hat, ist es selbstverständlich, dass andere Berufsgruppen auch kommen. So könnten sämtliche Anwälte des Kantons Bern sagen, sie bezahlen insgesamt so und so viel Steuern; sie wollen auch einen Ausgleichs- oder Unterstützungsfonds, für solche, die infolge Militärdienstes ihre Existenz teilweise aufs Spiel setzen. So dürfen wir die staatlichen Mittel nicht zersplittern, sonst verlieren die Behörden, die für die Verwaltung und Regierung verantwortlich sind, jede Ellbogenfreiheit. Auch den Gemeinden muss das zukommen, was ihnen gehört.

Zum Antrag Schlappach ist zu bemerken, dass es nahelag, in einem Erlass mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer eine jährlich wiederkehrende Leistung von Fr. 600 000.— vorzusehen; aber im Steuergesetz geht das nicht. Ich wiederhole, was ich im Eintretensreferat sagte: die Lösung muss nicht in solchen Palliativmitteln gesucht werden, sondern wenn etwas in den Gemeinden nicht klappt, so muss eine Lösung auf dem Wege der Revision der Aufgabenteilung versucht werden. Ich bin also gegen diese Zersplitterung nach Antrag Schlappach; es tut mir leid, dass ich einem Fraktionskollegen gegenüber diese Auffassung vertreten muss.

Aus den gleichen Erwägungen spreche ich mich gegen den Antrag Laubscher aus. Dazu kommt noch eine andere Ueberlegung. Es ist in den letzten Jahren nicht nur vom Staat, sondern von den Arbeitgebern und Arbeitern Geld für diese Zwecke reserviert worden, so dass es möglich ist, den Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Wollen wir nun diese Leute dadurch belohnen, dass wir ihnen erklären, ihre Arbeit sei nutzlos gewesen? Den Antrag Rubin nehme ich zur Prüfung entgegen; der Rat soll hingegen entscheiden, ob man die beiden andern Fragen in der Kommission nochmals beraten soll. So gehorsam wir bisher gewesen sind, hier möchte ich erklären, dass wir uns nicht sehr dafür erwärmen; eher dagegen, wie ich es soeben getan habe.

Präsident. Die Differenz, die in Ziffer 1 zwischen Regierung und Kommission bestanden hatte, ist durch eine frühere Abstimmung erledigt, indem Kantonalbank und Hypothekarkasse für Gewinn- und Kapitalsteuer steuerpflichtig erklärt worden sind. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass hier als Ergebnis der ersten Beratung der Kommissionsantrag als angenommen gilt.

Die Anträge Rubin und Hirsbrunner werden vom Kommissionspräsidenten für die zweite Beratung entgegengenommen; abzustimmen haben wir über die Anträge Schlappach, Wiedmer und Laubscher.

Abstimmung.

Für den Antrag Schlappach . . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag Wiedmer	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag Laubscher	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Kantonaler Steuerausgleichsfonds.

Art. 223. Zur Hilfeleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage, die infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, wird ein kantonaler Steuerausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62, Abs. 2 den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 80 Prozent der von den reinen Ersparniskassen entrichteten Gemeindesteuern mit Ausnahme der Liegenschaftsteuer. Reine Ersparniskassen sind die Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und ihrer Anlage in Darlehen besteht, die durch bernische Grundstücke pfandversichert sind. Die Darlehen müssen mindestens 75 Prozent der Einlagen ausmachen; sie können bis zu 15 Prozent der Einlagen ersetzt werden durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind.

Soweit die Mittel des Ausgleichfonds nicht für die Deckung von Ausfällen nach Abs. 1 beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch die Zuweisung der Ueberschüsse an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Die Verwaltung des Fonds und die Gewährung von Zuschüssen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 224 bis 234.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie nicht lange aufhalten; ich stelle fest, dass bei allen Artikeln Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission besteht. Anlass zu Bemerkungen gibt mir zunächst Art. 229 wo man die Kriegsgewinnsteuer von der Besteuerung ausgenommen hat. Davon habe ich bereits bei Art. 34 gesprochen.

Art. 231 spricht von Gemeindeverbänden, die jetzt berechtigt sind, Steuern zu beziehen, und auch in Zukunft dazu berechtigt bleiben sollen. Das ist ein Entgegenkommen an einen einzigen Gemeindeverband, nämlich an Münchenbuchsee.

Art. 232 setzt fest, dass für Steuerabkommen, die bis jetzt ohne gesetzliche Grundlage geschlossen wurden, eine Uebergangsfrist bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll. Das ist ein billiger Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinden und denjenigen, die im guten Glauben, dass die Gemeinden solche Vereinbarungen abschliessen dürfen, Abkommen dieser Art getroffen haben.

Endlich sehen Sie, dass nach Art. 234 des Gesetz auf 1. Januar 1945 in Kraft treten soll. Ich möchte namens der Kommission hier feststellen, dass es sich nicht um eine ungesunde Zwängerei handelt, sondern dass dieses Datum lediglich deshalb gewählt worden ist, weil man damit die gleiche Periodizität bekommt wie bei der eidgenössischen Wehrsteuer.

Zum Schluss möchte ich dem Grossen Rat noch eine Bemerkung unterbreiten. Es ist, bevor wir in der Kommission auf die Beratung dieses Gesetzes eingetreten sind, die Bemerkung gefallen, ein solches Steuergesetz könne gar nicht auf normalem Wege durchberaten werden; es müsse gehen wie 1918; nur so könne das neue Steuergesetz zustandekommen, dass ein ausgearbeiteter Entwurf der Volksabstimmung unterbreitet werde. Ich habe dem betreffenden Herrn gesagt, das sei nicht wahr; wenn es aber wahr wäre, hätten alle unsere Instanzen und unser ganzer demokratischer Aufbau Schiffbruch erlitten. Ich behauptete, der Grosse Rat des Kantons Bern sei fähig und in der Lage, ein solches Gesetz binnen nützlicher Frist durchzubringen. Die Beratungen in den letzten beiden Wochen haben nun wohl sämtliche Ratsmitglieder davon überzeugt, dass diese optimistische Auffassung richtig war, dass der Grosse Rat nicht nur neben der Regierung Verwaltungsaufgaben lösen kann, sondern durch seine aufbauende und ausgleichende Arbeit der beiden letzten Wochen bewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Gesetz zu Ende zu beraten, das Grundsätze aufstellt, welche für die nächsten 50 bis 60 Jahre, vielleicht sogar länger, wenn auch nicht auf 1000 Jahre gelten sollen. Ich glaube, der Grosse Rat kann auf diese Leistung stolz sein, in einem Moment, wo andere Kantone ihre Steuergesetzberatungen abbrechen müssen, weil man sich über Fragen, die eigentlich von nebensächlicher Bedeutung sind, in die Haare geraten ist. Ich möchte wünschen, dass die Schlussabstimmung in der nächsten Woche das Bild bestätige, das die Beratungen dieser beiden Wochen geboten haben. (Beifall.)

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident wird nächste Woche nicht da sein, wenn die Schlussabstimmung stattfindet. Durch Ihren Beifall haben Sie ihm den Dank bezeugt, den er verdient; ich möchte diesem Dank auch in Worten Ausdruck geben und Herrn Dr. Flückiger in Ihrem Namen die Anerkennung aussprechen für die gewandte und sachkundige Art, wie er uns orientiert und geleitet hat. Er hat sicher ein grosses Verdienst daran, dass dieses Gesetz so rasch durchgearbeitet werden konnte; ich möchte ihm dafür von dieser Stelle aus den besten Dank aussprechen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 2. März 1944.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 6. März 1944,** nachmittags **2 1/4** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Schlussberatung.
3. Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.
4. Grossratsbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot.
5. Motion Schwarz (Weiterbehandlung).
6. Motion Bickel.
7. Postulat Brönnimann.
8. Motion Hirsbrunner.
9. Postulat Joho.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **Egger.**

Dreizehnte Sitzung.

Montag, den 13. März 1944,
nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Anliker (Gondiswil), Bigler, Bouchat, Brändli, Brody, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Buri, Dietrich, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Lauperswil), Grädel, Hertzeisen, Hirsbrunner, Hueber, Laubscher, Linder, Lüthi, Müller (Bern), Rieben, Rubi, Schär, Spichiger, Stettler (Schangnau), Stucki (Riggisberg), Weber (Grasswil), Wyss, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gilgen, Lang.

Tagesordnung:

Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes; Projektierungsarbeiten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für die Ausarbeitung baureifer Projekte für eine erste Etappe des gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 auf den Kanton Bern entfallenden Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes ein Kredit von Fr. 240 000.— als Anteil des Kantons an den Projektierungskosten bewilligt.

Dieser Kredit geht zu Lasten des im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober 1943 zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 in Aussicht genommenen Kredites von 6 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffung durch Strassenbauten.

Winter-Arbeitsbeschaffung 1943/44.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Im Rahmen der Winterarbeitsbeschaffung für das Bauhandwerk wird der Einwohnergemeinde Bern an Umbau und Renovation der alten Lehrwerkstätte in Bern ein ausserordentlicher Kantonsbeitrag von 10 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 427 000.— oder höchstens Fr. 42 700.—, keinesfalls aber mehr als die Hälfte des Bundesbeitrages, bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem Arbeitsbeschaffungskredit der Direktion des Innern, Abwertungsgewinn, II. Tranche.

3. Vorbehalten bleibt eine Rückvergütung von 50 % des Kantonsbeitrages aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis und mit 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 und Art. 44 des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

4. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vollzugsvorschriften, werden an die Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von total Fr. 193 300.— bewilligt.

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss Nr. 4143 vom 13. September 1943 über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit eröffneten Ueberbrückungskredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 227 hievor.)

Art. 224 bis 234. Fortsetzung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den Bestimmungen, die wir als Uebergangsbestimmungen bezeichnen, geben nur die Art. 225 und 228 Anlass zu besondern Bemerkungen; die übrigen Artikel ergeben sich ohne weiteres aus der Notwendigkeit, den Uebergang vom alten zum neuen Recht zu ordnen. Dazu sind keine Bemerkungen zu machen, dagegen sind in Verbindung mit Art. 225 grundsätzliche Fragen zu besprechen.

In frühern Jahrhunderten herrschte im Kanton das System, dass jemand, der Grund und Boden verpfänden wollte, ein Gesuch beim Landvogt einreichen musste, später beim Regierungsstatthalter. Darauf wurden zwei Schätzer ernannt, die Grund und Boden für die betreffende Belehnung zu bewerten hatten. Das waren die beeidigten Schätzer. Dieses System wurde von Jahrhundert zu Jahrhundert ausgebaut und ergänzt, es ging von der bernischen Gerichtssatzung in das bernische Zivilgesetzbuch über, das zu Beginn des letzten Jahrhunderts erlassen wurde. Darnach durfte Grund und Boden nur belehnt werden, wenn eine Schätzung durch vom Statthalter eingesetzte Schätzer vorgenommen worden war. Mit der Schätzung wurde zugleich auch die Belehnungsgrenze festgesetzt. Dieses System blieb bis 1849, dann trat infolge der Schaffung der kantonalen Pfandobligation eine Aenderung ein, indem eine Belehnungsmöglichkeit ohne Schätzung geschaffen wurde. Im abgeänderten Gesetz wurde als Grundlage der Schätzung der Steuerkataster eingeführt, dieser galt nicht nur für die Hypothekarkasse, sondern ganz allgemein für jede Belehnung. Die betreffende Regelung erfolgte durch das Vermögenssteuergesetz von 1856, dessen § 35 lautete: «Die Grundsteuerschatzung macht für alle Hypothekarverhältnisse Regel.» Das Hypothekarkassengesetz von 1875 bestimmte dann kurzweg, dass sich die Belehnung nach der Grundsteuerschatzung richte und bis auf zwei Drittel gehe.

In dem Moment, wo im Steuerrecht eine andere Lösung an die Stelle der Grundsteuerschatzung tritt, musste man sich fragen, ob wir grundsätzlich zu dem System übergehen wollen, das in andern Kantonen gilt, zur Schätzung im Einzelfall, also zum Zustand, wie wir ihn im Kanton Bern vor 1849 während Jahrhunderten gehabt hatten oder ob wir das bisherige System als Grundlage für den Bodenkredit beibehalten wollen, wo die Schatzung in Verbindung mit dem Steuergesetz auch als Schätzung für die hypothekarische Belehnung gesetzlich für die Hypothekarkasse gelten soll. Regierungsrat und Kommission sind der Auffassung, das gegenwärtige Sy-

stem sei beizubehalten, man habe also nicht zur individuellen Schätzung überzugehen. Gesetzlich können wir natürlich das nur für die Hypothekarkasse vorschreiben; die andern Institute sind in ihrem Vorgehen frei. Für die Hypothekarkasse müssen wir aber deswegen eine ausdrückliche Ordnung treffen, weil die Hypothekarkasse bis jetzt die Grundsteuerschatzung als Grundlage nahm.

Diese Ordnung bringt Art. 225; wir bleiben grundsätzlich beim gegenwärtigen System und haben zu entscheiden, was für die Hypothekarkasse an Stelle der bisherigen Grundsteuerschatzung treten soll. Nach unserm Vorschlag soll künftig für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke der amtliche Wert gelten. Das können wir deswegen, weil man annimmt, der zukünftige amtliche Wert werde für diese Kategorie ungefähr der heutigen Grundsteuerschatzung entsprechen.

Anders ist es bei landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, wo wir für die steuerliche Bewertung zum Ertragswert übergehen. Es wird hier in Zukunft heissen: amtlicher Wert = Ertragswert. Nun ist es klar, dass wir nicht ohne weiteres diesen amtlichen Wert oder Ertragswert zur Grundlage für die Belehnung nehmen können, denn es könnte Fälle geben, wo die bisherige Belehnung zwei Drittel des Ertragswertes übersteigt. Darum schlagen wir die Lösung vor, die Sie in Art. 225, Abs. 2 finden: Als Grenze für die Belehnung gilt der Schätzungswert gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschränkungen bei der Errichtung von Pfandrechten. Es scheint mir richtig, für die Hypothekarkasse grundsätzlich auf diese eidgenössischen Vorschriften abzustellen. Wir haben im Entschuldungsgesetz von 1940 und im gegenwärtigen Notrecht des Bundes Bestimmungen über Belehnungsmöglichkeit und -grenze (Ertragswert plus 25 %), und diesen Bestimmungen wollen wir uns anpassen, so dass wir Uebereinstimmung zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht bekommen. Das gilt gesetzlich nur für die Hypothekarkasse; die andern Banken und Kassen werden sich aber wahrscheinlich anschliessen.

Wir werden in der zweiten Beratung eine etwas andere Fassung von Art. 225 vorschlagen, und zwar so, dass wir dem grossen Rat die Kompetenz erteilen lassen, die Belehnungsgrenze festzusetzen. Auch für die Bestimmung des zulässigen Höchstbetrages pro Darlehen wollen wir dem Grossen Rat Kompetenz erteilen. Gegenwärtig beträgt dieser Höchstbetrag für die Hypothekarkasse Fr. 100 000. —; weil dieses Gesetz auf Jahrzehnte dauern soll, finden wir es zweckmässig, dem Grossen Rat die Ermächtigung zu erteilen, auch diesen Höchstbetrag auf dem Dekretswege zu ordnen. Das ist richtiger als die starre Ordnung nach dem gegenwärtigen Gesetz. Kommission und Regierung konnten sich mit der Sache noch nicht befassen, nachdem der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse erst am 19. Februar dazu hatte Stellung beziehen können. Am System wird durch diesen neuen Vorschlag nichts geändert; fraglich ist nur, wie man die neue Ordnung in die Praxis einführt.

Art. 224 bis 231.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtlicher Wert.

Art. 224. Wo das geltende Recht auf die Grundsteuerschatzung oder den Grundsteuerschatzungswert verweist, tritt an deren Stelle der amtliche Wert, insbesondere in:

§§ 3, 5, 6, 14, 19 und 20 des Gesetzes vom vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse,

Art. 138, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

Art. 17 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

Art. 27, Ziff. I des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

§§ 34, 35, 46, 47, 49, 50 und 52 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

§ 9, lit. a des Dekretes vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Marginale: Anpassung des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Art. 225. An die Stelle der Grundsteuerschatzung und des Grundsteuerschatzungswertes nach dem Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse treten

in §§ 3, 5, 14, 19 und 20: der amtliche Wert;

in § 6: die amtliche Bewertung.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, deren amtlicher Wert durch den Ertragswert bestimmt ist (Art. 54, Abs. 1), gilt jedoch als Grenze für die Belehnung der Schätzungswert gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschränkungen bei der Errichtung von Pfandrechten, und es tritt dieser Schätzungswert an die Stelle der bisherigen Grenzen der Belehnung (§ 3) und der Gemeindehaftung (§§ 19 und 20). Gelten keine bundesrechtlichen Vorschriften, so ist der Schätzungswert gleich dem um 25 Prozent vermehrten amtlichen Werte.

Wo neben dem amtlichen Wert ein besonderer Schätzungswert besteht, sind beide in die Angaben gemäss §§ 5 und 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aufzunehmen.

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 226. Die Steuern, die für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet werden, sind nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung zu veranlagen.

Die bisherige Gesetzgebung gilt auch für die Anhebung und Beurteilung der auf derartige Steuerfälle bezüglichen Rekurse und Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Steuerhinterziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf

Grund derjenigen Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen.

Marginale: Anpassung der Grundsteuerschatzungen.

Art. 227. Bis zur Durchführung der amtlichen Bewertungen für Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 108) gelten die bisherigen Grundsteuerschatzungen als amtliche Werte, vorbehältlich der Zwischenrevisionen (Art. 109) und Berichtigungen (Art. 112).

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Art. 54, Abs. 1 wird der amtliche Wert (Ertragswert) entsprechend den Ansätzen für die eidgenössische Wehrsteuer durch den Regierungsrat in Prozenten der rohen, steuerpflichtigen Grundsteuerschatzung festgesetzt.

Sofort nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk ist erstmals die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an die Hand zu nehmen.

Marginale: Darlehen der Hypothekarkasse.

Art. 228. Für Darlehen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, welche vor dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden amtlichen Bewertungen begründet det wurden, gelten hinsichtlich der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 weiter die Grundsteuerschatzungen im Zeitpunkt der Errichtung des Pfandrechts.

Marginale: Abzug der Kriegsgewinnsteuer.

Art. 229. Die Kriegsgewinnsteuer kann vom Einkommen (Art. 34), vom Gewinn (Art. 64 und 65) und vom Ertrag einer Genossenschaft (Art. 72) abgezogen werden.

Marginale: Erwerbspreis ererbter oder geschenkter Grundstücke.

Art. 230. Der Steuerpflichtige kann bei der Berechnung der Vermögensgewinnsteuer eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücks den vom Erblasser oder Schenker bezahlten Erwerbspreis (Art. 82) abziehen, wenn dieser höher war als der Wert, welcher der Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu Grunde gelegt wurde.

Dieser Abzug ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer keine amtliche Schatzung erfolgt ist, und wenn der entsprechende Betrag an Erbschafts- oder Schenkungssteuer nebst Zins zu fünf Prozent seit der rechtskräftigen Veranlagung nachbezahlt ist.

Dem Steuerpflichtigen steht das gleiche Recht zu, auch wenn der Fall der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht unterlag.

Marginale: Steuererhebung durch Gemeindeverbände.

Art. 231. Gemeindeverbände, die bisher Gemeindesteuern erhoben haben, bleiben dazu weiterhin, befugt.

Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 232.

Weber (Treiten). Ich beantrage die Aufnahme folgenden Zusatzes in Art. 232, Abs. 2: «Andere Steuerabmachungen sind untersagt und werden nach den Bestimmungen des Art. 172 geahndet.» Man wird mir einwenden, es genüge vollkommen, wenn in diesem Artikel gesagt sei, was gestattet ist. Ich bin jedoch davon nicht überzeugt und würde es begrüssen, wenn man ausdrücklich festlegte, dass alles andere in dieser Beziehung untersagt ist, und dass zutreffendenfalls Nach- und Strafsteuern erhoben werden können, gemäss Art. 172.

Diese Sicherungsmassnahme drängt sich vor allem deshalb auf, weil wir wissen, dass erst kürzlich durch Bundesgerichtsurteil ein solches Steuerabkommen geschützt worden ist, als Nachsteuern verlangt wurden. Das bedeutet jedesmal für jeden ehrlichen Steuerzahler einen Schlag ins Gesicht und ist ganz sicher nicht dazu angetan, die Steuermoral im allgemeinen zu heben. Wir machen im vorliegenden Gesetz in dieser Sache in begrenztem Masse und nur gezwungenermassen eine Konzession, weil wir glauben, die Rücksicht auf die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit erfordere das; unmoralisch bleibt es auf jeden Fall. Wenn man aus Konkurrenzgründen auf solche Bestimmungen nicht ganz verzichten kann, so müssen wir doch gewiss die grössten Sicherheiten gegen Missbrauch schaffen, und bestimmen, dass nur wirtschaftliche Faktoren ausschlaggebend sein dürfen. Ich bitte Sie, diesem Zusatzantrag zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf jeden Fall kann man den Antrag des Herrn Weber nicht in der vorgeschlagenen Form annehmen, und auf jeden Fall gehört er nicht in die Uebergangsbestimmungen. Wir haben in Art. 24 die Frage der Steuerabkommen geregelt; solche sind möglich, wenn es bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen; in einem solchen Fall kann der Regierungsrat das Unternehmen ganz oder teilweise von Steuern befreien. Die Vergünstigung kann für solange gewährt werden, als der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung der darin angelegten Gelder nicht gestattet, aber längstens für fünf Jahre. Dabei hat der Regierungsrat die beteiligte Gemeinde anzuhören, erst nachher setzt er die Vergünstigung sowie die Bedingungen fest. Die Vergünstigung ist widerruflich, wenn die Bedingungen nicht innegehalten werden.

So ist die Lösung für Steuerabkommen ab 1. Januar 1945; im gegenwärtigen Gesetz war die Frage weder für den Staat noch die Gemeinde endgültig abgeklärt, ob derartige Steuerabkommen rechtlich zulässig seien oder nicht; Tatsache ist, dass von den Gemeinden hie und da recht weitgehende Steuerabkommen abgeschlossen wurden, wobei die kantonale Steuerverwaltung manchmal erst nachher davon Kenntnis erhielt.

Nun ist die Sache, wie die Vertreter der vorberatenden Behörden bei Art. 24 ausführten, so geordnet, dass Steuerabkommen nur möglich sind mit Unternehmungen; also mit irgend einem Pri-

vaten sollen in Zukunft keine Steuerabkommen mehr möglich sein. Wir haben ausdrücklich erklärt, dass andere Steuerabkommen als die in Art. 24 enthaltenen nicht möglich sind. Wenn man etwas festlegen wollte, was dem Antrag Weber entspricht, müsste das in Art. 24 geschehen. Wir haben aber in der Kommission gefunden, das sei nicht nötig; die Umschreibung in Art. 24 genüge. Daraus geht hervor, dass in Zukunft nur noch Steuerabkommen nach Art. 24 möglich sind, andere nicht. Ob man das noch mehr präzisieren will, ist eine Sache für sich, die wir gern im Zusammenhang mit Art. 24 nochmals prüfen wollen.

Herr Weber will auch noch eine Strafsanktion beifügen nach Art. 172. Auf jeden Fall kann man das nicht zur Anwendung bringen, wenn eine einfache Hinterziehung vorliegt, denn wenn Staat oder Gemeinde ein Abkommen mit dem betreffenden Steuerpflichtigen geschlossen hat, so ist nicht der Steuerpflichtige daran schuld, dass zu wenig Steuer bezahlt wird, sondern die Steuerbehörde; man muss also diese zur Verantwortung ziehen. Art. 172 mit seiner Bestimmung über die Nachsteuer kommt gar nicht in Frage, sondern es würde sich dann um ganz andere Bestimmungen handeln.

Präsident. Ist Herr Weber einverstanden, dass sein Antrag als Anregung an die Kommission geht?

Weber (Treiten). Ja.

Steinmann. Dieser Nachsatz kann aber nicht in Verbindung mit Art. 232 geprüft werden; denn Art. 232 handelt von geltenden Steuerabkommen, für die eine Befristung festgelegt wird.

Präsident. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sich soeben in diesem Sinne ausgesprochen; die Kommission wird selbstverständlich eine solche Bestimmung, wenn sie deren Aufnahme beantragt, dorthin versetzen, wo sie hingehört.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerabkommen der Gemeinden.

Art. 232. Steuerabkommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 1949 in Kraft.

Art. 233.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechtes.

Art. 233. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918;

Art. 39 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920;

das Gesetz betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 31. Januar 1926;

das Gesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 13. Dezember 1942;

das Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933;

das Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer vom 25. Januar 1942;

das Dekret betreffend die Veranlagung der Vermögensteuer vom 23. Januar 1919;

das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919;

das Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer vom 22. Januar 1919 mit seinen Abänderungen vom 2. März 1921, 16. November 1927, 14. November 1935 und 13. Mai 1937;

das Dekret betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919;

Art. 11bis, Ziff. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in der Fassung von Art. 8, lit. b, Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

Art. 109, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911;

Art. 17bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 in der Fassung von Art. 26, lit. b des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

die Art. 9 bis 13 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935;

Art. 4 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937;

Art. 44 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920;

Art. 14 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931;

Art. 35 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942.

Art. 234.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 234. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1945 in Kraft. Die Jahre 1943 und 1944 gelten als erste Bemessungsperiode.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Ich frage an, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen wollen.

M. **Faehndrich.** Je voudrais revenir sur le chapitre des impositions municipales et plus particulièrement sur l'art. 216.

Le nouveau projet de loi avait tout d'abord fait naître une belle espérance en laissant croire qu'on ne paierait plus d'impôt comunal sur les dettes et qu'on avait ainsi fait disparaître une grande injustice. Mais, Messieurs, cette belle espérance, qui rendait la loi assez sympathique, est complètement annihilée par l'art. 216 qui nous remet purement et simplement dans la même situation que celle de la loi actuellement en vigueur puisqu'il prévoit l'introduction d'une taxe immobilière sans déduction des dettes.

Cette manière de voir me semble injuste et elle risque fort de compromettre l'acceptation de la loi par le peuple car la grande majorité des biens immobiliers sont grevés de dettes. Si nous prenons simplement la Caisse hypothécaire et la Banque cantonale, nous voyons qu'il y a pour plus de 700 millions de dettes hypothécaires.

Il me semble qu'une autre solution peut être trouvée qui répartisse plus équitablement les charges sur l'ensemble de la matière imposable, sans faire payer d'impôt sur les dettes. Pour les impôts paroissiaux, par exemple, on a trouvé, il y a quelques années, une solution qui a donné une satisfaction générale. Pourquoi ne pas adopter le même principe pour ce qui concerne les impôts municipaux, c'est-à-dire fixer un pourcentage de l'impôt d'Etat suivant les nécessités des communes, tout en maintenant cependant la taxe personnelle prévue à l'art. 193. Quant aux communes obérées, elles pourraient être déchargées dans une certaine mesure par le fonds de compensation créé avec les impôts de la Caisse hypothécaire, de la Banque cantonale et des autres instituts financiers.

Monsieur le président et Messieurs, je soumets ces propositions à la commission, en la priant de bien vouloir les étudier pour la deuxième lecture. Pendant que j'ai la parole, je voudrais profiter de faire une remarque sur l'art. 190. Cet article dit ce qui suit: «Afin de garantir l'intégrité de l'inventaire, la succession est mise officiellement sous scellés dans les 24 heures qui suivent le décès.»

Je me demande comment on veut apposer les scellés dans les 24 heures si le Code civil prévoit (art. 48) que la personne chargée d'annoncer un décès a un délai de deux fois 24 heures, sans compter le dimanche, s'il se trouve le deuxième jour. Dans ces conditions, je me demande qui serait responsable des dommages éventuellement supportés par le fisc. Sera-ce la personne qui doit annoncer le décès ou l'officier d'état civil, l'autorité communale, ou bien encore le Code civil.

Präsident. Herr Faehndrich macht eine Anregung zuhanden der zweiten Beratung bei Art. 216. Darnach soll auch bei der Liegenschaftssteuer der Schuldenabzug erfolgen. Bei Art. 190 fragt er, ob es möglich sei, innert 24 Stunden nach dem Todesfall ein amtliches Inventar aufzunehmen; er bezweifelt diese Möglichkeit.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 190 entspricht wörtlich dem gegenwärtigen Gesetz; ich nehme daher an, die Bestimmung werde sich einigermassen bewährt haben. Es ist nicht innert 24 Stunden ein Inventar aufzunehmen, sondern die Versiegelung hat innert dieser Frist stattzufinden. Die Sache hat sich so eingelebt, dass wir daran wirklich nichts ändern wollen.

Locher. Ich stelle den Antrag, auf Art. 94 zurückzukommen. (Zustimmung.)

In Art. 94 wurde Alinea 4 gestrichen, das in der Vorlage des Regierungsrates enthalten war; es lautete: «Der Steuerpflichtige hat auf Verlangen der Steuerveranlagungsbehörde Dritte, die infolge ihrer geschäftlichen Beziehungen zum Steuerpflichtigen imstande sind, über die der Veranlagung zugrundeliegenden vermögensrechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, hiezu zu ermächtigen und sie vom Berufsgeheimnis zu entbinden.»

Unsere Fraktion möchte beantragen, dieses Alinea 4 auch in den neuen Steuergesetzentwurf wieder aufzunehmen. Wir sind der Auffassung, dass die Regierung hier sicher das Richtige im Sinne hatte, um der Steuerhinterziehung zu begegnen. Unsere Fraktion bedauert die Streichung dieser Bestimmung durch die Kommission, die allerdings nur mit schwacher Mehrheit erfolgte; wir sind der Meinung, dass man alles tun sollte, um die hinterzogenen Gelder zu erfassen. Dazu ist es nötig, den Veranlagungsbehörden die Möglichkeit zu geben, der Defraudation zu steuern.

Man wird vielleicht sagen, die heutige Praxis ermögliche uns einen gewissen Einblick. Wir bestreiten das, und zwar deshalb, weil gerade die Praxis beweist, dass das nicht der Fall ist, sonst wäre es nicht möglich, dass, wie in der Eintretens-

debatte festgestellt wurde, im Kanton Bern 700 Millionen nicht versteuerte Gelder sind. Wir haben deshalb die Auffassung, es sei unbedingt notwendig, hier die gesetzliche Grundlage zur Beseitigung dieses Uebelstandes zu schaffen.

In diesem Zusatzantrag wird nicht etwa die Preisgabe des Bankgeheimnisses verlangt, sondern es soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, diese Steuergelder besser zur Versteuerung heranzuziehen. Damit tritt eine Gleichbehandlung mit den Arbeitern und den Bauern ein; bei beiden sieht man genau, was da ist, und beide müssen sich ausweisen, ebenso die Industrieunternehmungen. Wir haben die Auffassung, auch das Kapital sollte sich ausweisen müssen, zwar nicht öffentlich aber der Veranlagungsbehörde gegenüber.

Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung war ganz sicher richtig und berechtigt. Es ist möglich, dass gewisse Befürchtungen zum Ausdruck kommen könnten, dass solche Gelder ausserhalb des Kantons abwandern. Diese Abwanderungsmöglichkeit hat aber auch schon vor diesem Gesetz durchaus bestanden, indem ja in verschiedenen andern Kantonen bedeutend geringere kantonale Steuern bezogen wurden. Ich erinnere daran, dass man beispielsweise in verschiedenen Kantonen Steuersätze hat, die vielleicht einen Drittel oder einen Viertel unserer Ansätze ausmachen; es bestehen also Reservate für vermögliche Leute. Das ist aber kein Grund, der uns verhindern könnte, im gegenwärtigen Gesetz zu versuchen, die Steuergerechtigkeit zu verbessern. Wir beantragen, diese Steuerpflichtigen nicht als geschütztes Wild zu behandeln, sondern diese Gelder auch zur Steuer heranzuziehen, damit auch sie ihren Tribut entrichten müssen, der für den Staat immerhin in die Millionen geht. Wenn befürchtet wird, dieses Geld könnte abwandern, so möchte ich entgegnen, dass es für den Staat überhaupt nicht interessant ist, Geld hier zu wissen, das nicht versteuert wird. Deshalb beantragen wir Wiederherstellung des regierungsrätlichen Entwurfes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Vorredner verwechselt offenbar zwei Dinge. Wir hatten in einem andern Artikel des ersten Entwurfes auch vorgesehen, dass der Dritte angehalten werden könne, der Veranlagungsbehörde direkt Auskunft zu erteilen. Darüber hat Herr Dr. Flückiger bei der Beratung des betreffenden Artikels eingehend orientiert und erklärt, dass diese Bestimmung seiner Auffassung nach rechtlich nicht haltbar sei, und dass sich die Kommission dieser Auffassung angeschlossen hat. Es ist klar, dass man in einem Steuergesetz wahrscheinlich die Sache nicht so ordnen kann, dass man einen Dritten verpflichtet, Auskunft über andere als seine eigenen Verhältnisse zu geben. Ein Steuergesetz regelt im allgemeinen die Verhältnisse zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen; es kann aber Dritte nicht verpflichten, als Zeugen der Veranlagungsbehörde Auskunft zu erteilen. Darum sagt man sich, man wolle den Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen veranlassen, den Dritten zu ermächtigen, Aufschluss zu geben. Das muss über den Steuerpflichtigen gehen und kann sich nicht direkt an den Dritten richten. Art. 94, Schlussalinea entspricht inhaltlich dem, was im Schlussalinea des regierungsrätlichen Entwurfes zu Art. 92 enthalten war; die Kommission hat die Bestimmung nur besser zusammengefasst. Was von der Kommission gestrichen wurde, ist nur die Zumutung an den Steuerpflichtigen, Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Darüber hat sich in der Kommission namentlich unter den Juristen eine Diskussion entsponnen, ob es überhaupt zulässig sei, in einem Steuergesetz den Steuerpflichtigen zu verpflichten, Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Ich möchte beantragen, beim bisherigen Beschluss zu bleiben.

Winzenried, Vizepräsident der Kommission. Wir haben in der Kommission eingehend über diese Frage gesprochen, dabei wurde das, was wir soeben von Herrn Locher hörten, auch angeführt. Wir wurden aber von den Rechtsgelehrten belehrt, dass eine solche Bestimmung rechtlich nicht haltbar sei. Wir sagten uns, wir wollten keine Bestimmung aufnehmen, die nachher gerichtlich angefochten werden könne. Das war der eine Grund, der andere war die Rücksicht auf die praktische Auswirkung. Herr Locher sagte selbst, man wolle nicht übertreiben. Es sind durchaus genügende Möglichkeiten vorhanden, jeden Steuerpflichtigen bei seiner eigenen Deklaration zu behaften; jeder muss selbst wissen, was er macht, wenn er diese Deklaration ausfüllt; er muss nachher den Beweis für seine Angaben antreten. Es geht meiner Ansicht nicht an, Dritte — da kämen wohl hauptsächlich Bankbeamte in Frage — zur Auskunftserteilung zu zwingen. Man sagte sich weiter, wenn man das im Kanton Bern dekretieren würde, so würde das mobile Kapital, das wir im Kanton Bern noch haben, und das steuerlich eine grosse Rolle spielt, abwandern, was durchaus nicht im Interesse des Kantons Bern und der bernischen Volkswirtschaft läge.

Der wichtigste Grund, der gegen eine solche Bestimmung spricht, ist der: Wenn man hier übertreibt und überspannt, so schaffen wir dem neuen Steuergesetz eine derartige Gegnerschaft, und zwar bei den kleinen und grossen Steuerpflichtigen, landauf, landab, im ganzen Volk, dass das Gesetz niemals Erfolg haben kann. Wenn Herr Locher will, dass das Gesetz angenommen werde, so soll er seinen Antrag zurückstellen; wenn er will, dass es verworfen wird — ich weiss nicht, wie seine Einstellung ist —, dann soll er ihn aufrechterhalten. Wenn der Grosse Rat diese Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, so werden wir ziemlich sicher sein können, dass die Gegnerschaft so gross wird, dass das Gesetz erledigt ist. Das dürfen wir nicht; ich beantrage daher namens der Kommission, auf diesen Antrag Locher nicht einzutreten.

Locher. Nachdem der Vertreter des Regierungsrates darauf aufmerksam gemacht hat, die Fassung von Art. 94 sei so gedacht, dass die Steuerbehörden, vor allem die Steuerexperten die Möglichkeit haben, diese Gelder heranzuziehen, so kann ich meinen Antrag zurückziehen. Ich habe die Auffassung, es habe keinen Wert, das Gesetz durch ein neues Alinea zu belasten, wenn die Auslegung, die der Herr Finanzdirektor der Bestimmung gibt, richtig ist. Herr Winzenried behauptet, das Gesetz würde verworfen, wenn eine Bestimmung im Sinne

meiner ursprünglichen Anregung darin enthalten wäre. Ich glaube das nicht, denn die Berner sind im allgemeinen sicher ehrlicher als man sie einschätzt. Nach den Erklärungen der Regierung bin ich aber bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Eggli. Ich möchte zuhanden der Kommission eine Anregung zu den Art. 196 und 218 machen. Bei Beratung von Art. 196 sind verschiedene Anregungen auf Obligatorischerklärung der Liegenschaftssteuer gemacht werden; das Erträgnis sollte für den Ausgleichsfonds verwendet werden. Ich bin Gegner jedes neuen Unterstützungsfonds, da das zwangsläufig zur Folge hat, dass der Staat immer mehr in die Gemeindeverwaltung hineinredet. Wenn die Liegenschaftensteuer in der zweiten Beratung als obligatorisch erklärt werden sollte, so möchte ich vorschlagen, in Art. 218 dann eine Belastung der Gemeinden nach ihrer Steuerkraft vorzusehen. Mein Vorschlag geht dahin: Die Liegeschaftssteuer wird in allen Gemeinden mit 1,0‰ erhoben. Gemeinden mit 2,0 oder weniger Steueranlage bezahlen bei einer Steueranlage von 1,51 bis 1,60 25 % der Liegenschaftssteuer in den Ausgleichsfonds, bei 1,61 bis 1,70 20 %, bei 1,71 bis 1,80 15 %, bei 1,81 bis 1,90 10 % und bei 1,91 bis 2,0 5 %. Gemeinden mit einer Steueranlage von über 2,3 erhalten auf Ersuchen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds. Ich möchte bitten, diese Anregung bis zur zweiten Beratung zu prüfen.

Präsident. Die Anregung geht an die Kommission. Wir gehen nun über zur Schlussabstimmung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates mache ich aufmerksam auf die Folgen, die der mit 71 : 69 Stimmen gefasste Beschluss betreffend Erhöhung der Familienabzüge hat. Eine Berechnung durch die Steuerverwaltung hat ergeben, dass man von 3,75 Millionen Verlust für den Staat, mit dieser und andern Erleichterungen auf 5,5 Millionen gekommen ist. Das wird, wie mir die Steuerverwaltung in einem eingehenden Bericht schreibt, zur Folge haben, dass man den Berechnungen statt 2,1 künftig 2,2 Steueranlage zugrundelegen muss. Das hätte für eine Reihe von Steuerpflichtigen einschneidende Folgen, namentlich bei der Einkommenssteuer. Ich will die Zahlen, die mir von der Steuerverwaltung gegeben worden sind, nicht nennen, sondern nur erklären, dass es klar ist, dass man die Folgen der Erhöhung der Familienabzüge nochmals ansehen wird. Die Frage wird sich vor und bei der zweiten Beratung so stellen: Entweder Erhöhung der Familienabzüge und Erhöhung der Steueranlage, oder Belassung nach dem bisherigen Vorschlag. Der Rat muss also den Vorbehalt der Regierung entgegennehmen, dass Berechnungen und eventuell neue Vorschläge für die zweite Lesung vorgenommen werden.

Bratschi. Ich bin von dieser Mitteilung des Herrn Finanzdirektors namens des Regierungsrates etwas überrascht. Ich hatte die Meinung, dass man eine erste und eine zweite Beratung hat, um in der Kommission über alle diese Dinge nochmals reden zu können. Nachdem der Regierungsrat sich auf den Standpunkt stellt und in Aussicht stellt, dass man eventuell mit 2,2 statt mit 2,1 werde multiplizieren müssen, was bedeutende Aenderungen nach sich ziehen wird, wird man in der Kommission verlangen müssen, dass uns die genauen Unterlagen für die Berechnungen der Steuerverwaltung unterbreitet werden. Wir möchten auch wissen, gestützt auf welches Jahr diese Berechnungen angestellt wurden, damit wir auch in Betracht ziehen können, welche Veränderungen in der Einkommensstruktur des Bernervolkes eingetreten sind. Wenn z. B. 1939/40 angenommen wurde, und dazu das damalige Verhältnis von Preis und Lohn, so wird man feststellen müssen, dass jene Verhältnisse vollständig überholt sind, dass die Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus mehr als Fr. 200.— ausmacht, um welchen Betrag die Abzüge erhöht wurden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	136 Stimmen.
Dagegen	keine Stimme.

Präsident. Sie werden mir, nachdem das Gesetz in erster Lesung ohne Gegenstimme bei einigen Enthaltungen angenommen wurde, gestatten, einige Worte zu unserer Beratung über das Steuergesetz zu sagen. Es ist zwar nicht der Zeitpunkt, darüber abschliessend zu berichten, aber ich glaube durchaus in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich hier einen Dank ausspreche. Dieser Dank gilt in erster Linie dem Herrn Finanzdirektor für seine Vorbereitungsarbeiten, ganz selbstverständlich auch für die ausdauernde Art, wie er das Gesetz hier vertreten hat. Dem Herrn Kommissionspräsidenten habe ich den Dank schon ausgesprochen, unter Ihrem Beifall; ich möchte diesen Dank auch weitergeben an den Stab des Herrn Finanzdirektors, an die Herren Küpfer, Kellerhals, Probst und Elmer, wie auch an den verstorbenen Herrn Wyss.

Dabei möchte ich aber nicht stehen bleiben. Um ein derartiges Gesetz im Rate durchzubringen, bedarf es einer ganz grossen vorbereitenden Arbeit, einer Denkarbeit und einer organisatorischen Anstrengung. Deshalb möchte ich auch der Kommission danken; ich darf das sicher auch im Namen des Plenums tun. Die Kommission hat gute Arbeit geleistet; sonst wäre es nicht gelungen, dieses Gesetz in relativ so kurzer Zeit durchzuberaten. Ich möchte auch den Fraktionen danken; auch sie haben ihren Teil redlich geleistet, denn sicher ist dort viel ausgeglättet und mancher Sturm aufgefangen worden, so dass nachher hier im Rat eine Erörterung unterbleiben konnte.

Endlich möchte ich Ihnen allen danken für die Disziplin, die bewahrt worden ist, Disziplin im Besuch und vor allem in den Voten. Vor Beginn unserer Beratungen wurde die Tempofrage aufgeworfen; man befürchtete, es sei etwa die Absicht vorhanden, das Gesetz im Grossen Rat durchzupeitschen. Jeder von Ihnen wird mit der Beruhigung heimgehen können, dass das Gesetz nicht durchgepeitscht worden ist; es wurde keine Verkürzung der Redezeit eingeführt, kein Redner ist nicht zum Wort gekommen.

Das kommt sicher in der Folge dem Gesetz zugut; die Art, wie wir beraten haben, ermöglicht eine gute Aufklärung, und das wiederum erlaubt die Hoffnung, dass man für das Gesetz Verständnis schaffen kann. Wir haben in vielen, namentlich psychologisch heiklen Sachen eine gewisse Abklärung und Läuterung herbeiführen können. Diese Aussprache im Rat sollte sich nun, wie ich glaube, auch für die zweite Beratung in der Kommission fruchtbar auswirken.

Sie haben der Kommission für diese zweite Beratung ein grosses und in vielen Dingen dornenreiches Bouquet übergeben; ich hoffe aber, die Kommission werde in der Lage sein, uns für die zweite Lesung ein bereinigtes Gesetz vorlegen zu können. Für heute möchte ich als durchaus erfreulich den Grundton unserer Verhandlungen festhalten; dieser Grundton war eine absolut positive Einstellung zur Steuerreform auf allen Bänken. Ich glaube, dass man das als gutes Omen für das künftige Schicksal des Gesetzes verzeichnen darf. (Beifall.)

Grossratsbeschluss

über die

die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hatte sich seit November 1942 fast in jeder Session mit dieser Frage der Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigheit zu befassen; er hat dabei folgende Kredite bewilligt: Im November 1942 Fr. 800 000, im April 1943 Fr. 400 000, am 19. Mai und 13. September 1943 je 1 Million, zusammen 3,2 Millionen. Aus diesen Krediten sind bis Ende Januar an Krediten zugesichert worden Fr. 2 696 195; es sind noch Gesuche in Behandlung, die einen Kantonsbeitrag von Fr. 503 710 erfordern, so dass auf Ende Januar 1944 ein Kreditrest von bloss Fr. 95 bleibt. Am 21. Dezember 1943 hatte dieser Kreditrest noch Fr. 40 000 betragen.

Das hatte die Regierung veranlasst, eine Mitteilung in der Presse zu erlassen, ebenso an einzelne Gemeinden, in welcher erstens festgestellt wurde, dass die Kredite von 3,2 Millionen nahezu erschöpft seien und dass zweitens die Bewilligung weiterer Kredite für die Förderung der Wohnbautätigkeit vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit abhängig gemacht werden müsse. Da diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, können nach dem 31. Dezember 1943 keine Beitragsgesuche für die Schaffung von Wohnungen mehr entgegengenommen werden. Es bestehe einzig die Möglichkeit, dass Gesuche gestellt und bewilligt werden als vorsorgliche Arbeitsbeschaffung, also nur für den Fall der Arbeitslosigkeit entgegengenommen werden können. Die hängigen Gesuche werden noch behandelt auf Grund der vorhandenen Kredite.

Dass diese Mitteilung in den von Wohnungsnot betroffenen Gemeinden Bestürzung hervorrief, ist begreiflich. Bestürzung verursachte hauptsächlich Ziffer 2, worin die Bewilligung weiterer Kredite für die Förderung der Wohnbautätigkeit vom Eintritt der Arbeitslosigkeit anhängig gemacht wurde. Ganz besonders wurde aber der Passus beanstandet, dass nach dem 31. Dezember 1943 keine weiteren Beitragsgesuche mehr entgegengenommen werden können, es sei denn als Anmeldung für Arbeitsbeschaffung im Falle der Arbeitslosigkeit. Bestürzung wurde hauptsächlich deshalb hervorgerufen, weil die betroffenen Gemeinden nicht mehr in der Lage waren, innert der 10 Tage vom 21.-31. Dezember 1943 die bei ihnen noch hängigen Gesuche einzureichen. Es müssen technische Bedingungen erfüllt und die Finanzierungsfrage muss gelöst sein.

Es war daher begreiflich, dass die grösseren Gemeinden: Bern, Biel, Bolligen, Burgdorf, Köniz, Langenthal, Thun, Spiez, Steffisburg und Zollikofen bei der Regierung vorstellig wurden und Weiterführung der Aktion zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigheit forderten.

Bis zum 31. Dezember 1943 gingen weitere Gesuche ein, die den Bedingungen entsprechen, umfassend 456 Wohnungen im Kostenbetrag von Fr. 1 156 950. Für diese Subventionsgesuche fehlte der Kredit; der Regierungsrat hat aber nachgewiesen, dass nicht nur dieser Kredit fehlt, sondern dass bei Aufhebung der Einschränkungen gemäss Kreisschreiben vom 21. Dezember 1943 ein Mindestkredit von 1 Million nötig wäre, um die Aktion über den 1. Januar 1944 hinaus fortsetzen zu können.

Die Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Gesuchen und den soeben erwähnten Feststellungen sehen Sie im Beschlussesentwurf und im Vortrag. Dabei verweist die Regierung auf die Vorschriften des Bundes, dass die Bauvorhaben in erster Linie berücksichtigt werden sollen, die im Verhältnis der aufzuwendenden Mittel der Wohnungsnot am besten steuern können, sodann Wohnungen für Familien mit 3 und mehr Kindern. Der Vortrag befasst sich aber auch mit den Gemeinden, die an diesem Vorstoss teilgenommen haben und nimmt sich in erster Linie Thun vor, wobei gesagt wird, Thun stelle selber fest, dass durch die bisher subventionierten Neubauten wohl eine umfassende Obdachlosigkeit vermieden werden konnte, der Wohnungsmangel aber noch nicht beseitigt sei. Zweitens sei weder vom Bund noch vom Kanton beabsichtigt, mehr zu tun, als mitzuhelfen, eine Obdachlosigkeit zu vermeiden; im übrigen sei gerade in Thun die Wohnungsknappheit ganz besonders auf die Kriegswirtschaft zurückzuführen. Dieselbe Feststellung wird im Vortrag auch gegenüber Steffisburg gemacht. Von andern Gemeinden, unter anderem Burgdorf, wird gesagt, dass dort ebenfalls keine Obdachlosigkeit nachgewiesen werden könne, ebenso nicht für Bolligen. Für Biel wird festgestellt, dass es bereits eine halbe Million zugewiesen erhalten habe, was eigentlich genügen sollte.

Wie liegen nun die Verhältnisse zum Beispiel in Thun? Ich rede hier nicht speziell als Thuner, sondern ich nehme Thun als Beispiel, weil mir diese Verhältnisse am besten bekannt sind. Wir haben allerdings gegenwärtig in Thun niemand auf der Strasse, aber dafür unhaltbare Zustände in den Notwohnungen, die wir den Vertretern der Regie-

rung, Herrn Regierungsrat Gafner und Herrn Luck, Vorsteher des Arbeitsamtes, sowie Herrn Oberst Vivian, Chef der Abteilung für Arbeitbeschaffung, zu zeigen Gelegenheit hatten, ebenso den Beamten des Arbeitsamtes, der Landwirtschaftsdirektion und des Kriegsernährungsamtes, als es sich darum handelte, für Neubauten der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft «Freistatt» Pflanzplätze freizugeben. Wir hatten am letzten Samstag auch Gelegenheit, der Staatswirtschaftskommission diese Verhältnisse zu zeigen. Es herrschen zum Teil recht unwürdige Zustände, darin mussten uns alle Besucher recht geben, dass man in diesem Moment die Förderung der Wohnbautätigkeit nicht abbremsen kann. Wir konnten diesen Herren nicht alle Notwohnungen und alle Wohnungen, die schon seit Jahr und Tag abgesprochen sind, zeigen.

Wie sind die Verhältnisse sonst noch? Ich möchte darauf hinweisen, dass wir vor nicht allzulanger Zeit eine vom Gerichtspräsidenten verfügte Exmission hatten, dass wir von der Fürsorgeabteilung aus eine Wohnung beschlagnahmen und denjenigen, der exmittiert werden sollte, in diese einweisen mussten. Dass das ein Eingriff ins Privatrecht ist, und zwar ein unerhörter, dessen waren auch wir uns bewusst, aber es blieb uns nichts anderes übrig, weil wir für den betreffenden Mieter keinen Raum hatten; der betreffende Hausbesitzer musste sich damit abfinden. Wir hatten aber auch noch eine andere Exmission; die Verhältnisse dieses Falles wurden uns erst im Exmissionsverfahren bekannt: Ein alleinstehender Witwer lebt seit 3 1/2 Jahren in einem leerstehenden Stall; er hatte ihn gemietet, als er aus seiner frühern Wohnung ausziehen musste, und keine andere gefunden hatte, um seine Möbel einzustellen, nicht um darin zu wohnen. Weil er keine Unterkunft finden konnte, wohnt er nun seit 3 1/2 Jahren in diesem Stall. Der betreffende Hauseigentümer begehrte die Exmission, weil er die Verantwortung für diesen Zustand nicht mehr länger tragen wollte. Es ist uns nicht gelungen, für diesen Mann auch nur ein Zimmer zu finden; wir mussten also mit dem Hauseigentümer unterhandeln, dass er ihn weiter im Stall wohnen liess; er ist heute noch darin! Letzten Samstag bekamen wir neuerdings einen Exmissionsbefehl zugestellt; in die betreffende Wohnung sollten andere Familien nachrutschen, darunter eine Familie, die bisher in einer Notwohnung untergebracht waren. Wie kann diese Exmission geregelt werden? So, dass wir den bisherigen Mieter herausnehmen, ihn in der Notwohnung versorgen, während der andere aus der Notwohnung nachrutschen kann.

Und nun wird im Vortrag auf Seite 2 gesagt, eine einsichtige Gemeinde habe zweifellos bis jetzt Gelegenheit genug gehabt, das Nötige vorzukehren, worunter keineswegs zu verstehen sei, dass jedes Bauvorhaben subventioniert werden müsse, wie vielfach irrtümlich geglaubt werde. Ich glaube, Thun könne in Anspruch nehmen, dass es zu den «einsichtigen» Gemeinden gehöre, und nicht jedes Wohnbauvorhaben subventioniert habe, aber doch das Nötige getan habe. Thun ist diejenige Gemeinde im Kanton Bern, die am frühesten von der Wohnungsnot betroffen wurde; schon zu der Zeit, wo der heutige Herr Bundesrat von Steiger noch Direktor des Innern war, mussten wir einen Vorstoss machen, damit uns gestattet werde, den Zuzug abzubremsen. Die erste Eingabe, die von der Regierung an den Bundesrat geleitet wurde, wurde vom Bundesrat abgelehnt.

Was hat Thun zur Bekämpfung der Wohnungsnot getan? Es musste zunächst einmal zwei Hotels mieten, dazu noch eine Pension, um Notwohnungen einrichten zu können. Die von mir früher genannten Herren haben teilweise diese Notwohnungen gesehen. Allein für die Einrichtung musste die Gemeinde Thun Fr. 57 637 ausgeben, wozu noch die Differenz zwischen ihren Mietzinsausgaben und den Mietzinseinnahmen kommt. Der Dachstock im «Thunerhof» musste letztes Jahr zu Notwohnungen ausgebaut werden; diese sind aber nur im Sommer bewohnbar, weil die Heizung fehlt. Für die Einrichtung weiterer Notwohnungen und die Erstellung von Wohnbaracken waren ebenfalls Mittel erforderlich in der Höhe von Fr. 28 632, so dass allein die Aufwendung für Notwohnungen insgesamt Fr. 90 485 erforderten.

Die Hauptaufwendungen verursachten aber die Umbauten und Neubauten in gemeindeeigenen Gebäuden. Dafür und für Umbauten im «Thunerhof» mussten Fr. 353 000 aufgewendet werden, für die Erstellung von Blockbauten für 30 Wohnungen Fr. 590 000, für Siedlungsbauten im Lerchenfeld, die den Grossen Rat ebenfalls passiert haben Fr. 403 000, so dass für die gemeindeeigenen Bauten Fr. 1 347 588 aufgewendet werden mussten.

Die Gemeinde richtete weiter Fr. 168 000 an Subventionen für private Wohnungsbauten aus und beteiligte sich am Anteilscheinkapital bei der Wohnbaugenossenschaft «Freistatt» mit Fr. 69 000; die Gesamtaufwendungen erreichen also 1,675 Millionen. Weiter wurde der Baugenossenschaft «Freistatt» das Terrain für 72 Wohnuugen mit einer Bausumme von 1,6 Millionen im Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt; Zinsausfall für die Gemeinde 1 3/4 %, dazu kommt die Subventionierung der Baukosten mit Fr. 246 000. Die Gemeinde hat ferner für 1,5 Millionen Bürgschaftsverpflichtungen unterzeichnet. Der Baugenossenschaft «Blümlisalp» wurde eine Gemeindesubvention von 10 % mit Fr. 123 000 zugesichert, der Baugenossenschaft «Kyburg» eine solche von 5 % mit Fr. 31,000, so dass die Gemeinde Thun einzig zur Bekämpfung der Wohnungsnot über 2 Millionen aufgewendet hat oder noch aufwenden muss.

Nun wird im Vortrag der Direktion des Innern festgestellt, diese Wohnungsnot in Thun sei in erster Linie kriegsbedingt, auf die Kriegswirtschaft zurückzuführen. Das stimmt nun nicht. Die Erhebungen, die die Gemeinde angestellt hat, indem sie eine Umfrage bei den 8 grössten industriellen Betrieben veranstaltete, worunter sich auch die eidgenössischen Betriebe, die ausgesprochen kriegsbedingt sind, befinden, ergeben, dass vor und während der Kriegszeit die Belegschaft um 1800 Mann gewachsen ist, dass aber davon nur 400 Mann in Thun wohnen; der Rest verteilt sich auf andere Gemeinden, und zwar auf annähernd 100, bis nach Interlaken, ins Stockental und ins Eriz. Der Wohnungsbau in Thun ist einfach hinter der natürlichen Entwicklung zurückgeblieben.

Was wir in erster Linie nötig haben, sind Wohnungen für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, von denen heute viele in den von mir genannten Wohnlöchern sind. Wir stehen vor der gleichen

Entwicklung wie 1914/18. Als 1918 die grossen Arbeiterentlassungen bei den eidgenössischen Betrieben kamen, glaubte man, dass auf dem Wohnungsmarkt in Thun ein Zusammenbruch erfolge. Das Gegenteil trat ein: in der Nachkriegszeit steigerte sich in Thun die Wohnungsnot, die Gemeinde musste grosse Aufwendungen für Beschaffung von Wohnräumen machen. Die bereits erwähnte Erhebung ergibt auch, dass nach Kriegsende in Thun die Wohnungsnot nicht enden wird, dass kein Zusammenbruch auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten ist. Es wird wie nach dem letzten Krieg einen Auszug der Ledigen geben und eine Entlastung bei den Einzelzimmern, die von vielen Familien der Teuerung wegen vermietet werden mussten, während diese Familien vor dem Kriege keine Zimmer vermieteten.

So wie in Thun ist es auch an andern Orten. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement publiziert fortlaufend Feststellungen über den Wohnungsbau in den Städten und grösseren Orten und über den Leerwohnungsbestand; daraus gewinnen wir ein Bild, wie es heute steht. Dass auch ohne Subvention gebaut wird, zeigt die Statistik der Stadt Bern, wo festgestellt wird, dass bis 1. November 1944 mit Sicherheit beziehbare Wohnungen erstellt werden: Subventionierte 233, nichtsubventionierte 277; bewilligte Bauten, mit deren Ausführung gerechnet werden kann: subventionierte 66, nichtsubventionierte 149; Bauten, deren Ausführung unsicher ist: subventionierte 196, nichtsubventionierte 66, zusammen also weitere 262 subventionierte und 215 nichtsubventionierte. Ganz anders steht es mit hängigen Baugesuchen, deren Ausführung wahrscheinlich sei: subventionierte 18, nichtsubventionierte 152. Also auch in Bern machen die nichtsubventionierten Wohnungen die Hälfte aus. In den Landgemeinden sieht es ähnlich aus.

Die Landgemeinden kommen nun etwas später an die Reihe als die Stadtgemeinden. Die Wohnungsverknappung zeigte sich zuerst in den Städten, als die Städte niemand mehr aufnehmen konnten und die Einschränkung der Freizügigkeit straff anwenden mussten, wirkte sie sich sukzessive auch auf die Landgemeinden aus. Dasselbe Bild ergibt sich aus der Betrachtung der Verwendung der bisherigen Kredite. Nach dem Vortrag der Direktion des Innern haben an zugesicherten Beiträgen bekommen: die Gemeinde Bern Fr. 811 900 oder 35 %, Biel Fr. 474 700 oder 19 %, Thun Fr. 470 500 oder 19 %, die übrigen Gemeinden Fr. 739 045 oder 29 %; beanspruchte Beiträge für die bei Bund und Kanton in Behandlung stehenden Gesuche: Bern Fr. 205 500 oder 41 %, Biel Fr. 28 750 oder 5,7 %, Thun Fr. 1500 oder 0,5 %, die übrigen Gemeinden Fr. 267 960 oder 53 %. Es geht also nicht alles in die Städte, sondern wir sehen aus der Gesamtzusammenstellung, dass für Bern, inklusive Fr. 200 000 für die Finanzierung einer Aktiengesellschaft, reserviert worden sind: 38 %, für Biel 16 %, für Thun 15 %, für die übrigen Gemeinden bleiben 31 %.

Wir verstehen die Bemühungen der Regierung, insbesondere der Direktion des Innern und des Arbeitsamtes um Arbeitsbeschaffung für den Moment des Eintrittes von Arbeitslosigkeit. Aber die Bekämpfung der Wohnungsnot muss nun der Arbeitsbeschaffung vorangehen. In einem Heft über: «Sozialer Wohnungs- und Siedelungsbau», verfasst von Ständerat Dr. Klöti, und herausgegeben und mit Vorwort versehen vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung, steht: «Beim Wohnungsbau sind dem Hinausschieben der Bauten verhältnismässig enge Grenzen gesetzt, denn es ist vom hygienischen, sozialen und staatspolitischen Standpunkt aus unzweckmässig, heute, sei es durch behördliches Verbot, sei es durch Verzicht auf die Subventionierung, den Wohnungsbau derart einzuschränken, dass daraus Wohnungsnot entsteht oder diese verschärft wird». Weiter wird gesagt: «Es ist daher grundsätzlich verfehlt, den Wohnungsbau in einem Mass, das über die erwähnten Grenzen hinausgeht, in den Dienst der Arbeitsbeschaffung zu stellen. Die Versorgung aller Familien mit Wohnungen geht der Arbeitsbeschaffung für das Baugewerbe vor. Man darf Wohnungsnot nicht entstehen lassen, um dem Baugewerbe in einem späteren Zeitpunkt vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Der erreichte Vorteil wäre zu teuer erkauft».

Die Förderung des Wohnungsbaues ist aber gegenwärtig schon Arbeitsbeschaffung. Von den Vertretern des Baugewerbes wird festgestellt, dass wir, wenn wir gegenwärtig die Förderung des Wohnungsbaues nicht hätten, auf diesem Gebiete heute schon Arbeitslosigkeit hätten, speziell bei den Installateuren, Spenglern, Elektrikern, Malern usw. Die Staatwirtschaftskommission ist deshalb der Meinung, es könne die Aktion zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit nicht abgebrochen, sondern diese Aktion müsse weitergeführt werden. Sie beantragt daher dem Rat Eintreten und hat im Einverständnis mit der Regierung bei der Detailberatung Abänderungsanträge einzubringen, die dem Rat bereits ausgeteilt worden sind.

Zu diesen Abänderungsanträgen möchte ich mich kurz äussern. Ziffer 1 ist unverändert, dagegen ist Ziffer 2 ein Nachsatz beigefügt worden, lautend: «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt werden». Dieser Nachsatz soll ausdrücklich die Meinung haben, dass Gemeinden, die noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, berücksichtigt werden sollen.

In Ziffer 3 wird lit. b abgeändert. Im gedruckten Entwurf würden die Worte «in erster Linie» gestrichen und durch die Worte ersetzt: «In der Regel». Es wurde ferner in Ziffer 3 der Nachsatz aufgenommen: «Im übrigen findet die kantonale Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit Anwendung».

In Ziffer 4 würde man nun nicht mehr eine hälftige Teilung zwischen den Städten Bern, Biel und Thun und den übrigen Gemeinden vorsehen, sondern Ziffer 4 soll lauten: «Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Rahmen der bisherigen Geldmittel weitgehend berücksichtigt wurden, soll der neue Kredit vorab für die Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden». Aus einer Zusammenstellung hat sich ergeben, dass bei hälftiger Teilung die Million nicht beansprucht worden wäre, indem von den übrigen Gemeinden bis 31. Dezember 1943 nur Fr. 104 450 beansprucht werden, nämlich von den

Gemeinden Hasle-Rüegsau, Huttwil, Lyss, Münsingen. Die Staatswirtschaftskommission ist weiter der Auffassung, Ziffer 5 solle gestrichen werden, da sie der Auffassung ist, diese Aktion sei nicht abzubrechen, sondern solle unter der Berücksichtigung der Tatsache der fortdauernden Wohnungsnot fortgesetzt werden.

Präsident. Zu diesem Geschäft ist Ihnen eine Eingabe des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen, Sektion Bern, zugegangen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit ist finanziell, aber auch volkswirtschaftlich so wichtig, dass ich mir in der Eintretensdebatte einige Bemerkungen gestatten möchte, umsomehr, als ich namens der Regierung in verschiedenen Punkten eine Auffassung zu vertreten habe, die von derjenigen der Staatswirtschaftskommission abweicht.

Ich möchte einige Tatsachen festhalten: In erster Linie die, dass wir innert Jahresfrist vom Regierungsrat und vom Grossen Rat aus zur Förderung der Wohnbautätigkeit Kredite im Ausmass von 3,2 Millionen Franken zur Verfügung gestellt haben und dass diese Kredite Ende 1943 voll beansprucht waren. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass das sehr viel ist und dass man dem Kanton Bern sicher nicht vorwerfen kann, er habe kein Verständnis für die Wohnungsnot, die tatsächlich in vielen bernischen Gemeinden besteht. Ich glaube im Gegenteil sagen zu dürfen, dass wir im Kanton Bern bisher finanziell das geleistet haben, was man vernünftigerweise vom Staate verlangen konnte. Das geht auch aus der weitern Tatsache hervor, dass der Kanton Bern im Aufwand für die Bekämpfung der Wohnungsnot an der Spitze aller Kantone steht, dass wir mehr als einen Viertel dessen ausgegeben haben, was der Bund mit seinen 12 Millionen Franken für solche Zwecke bewilligt hat, während sonst das Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonsleistungen 1:6 beträgt. Wir mussten vom Bund den Vorwurf — wenn es ein Vorwurf ist; ich fasse ihn nicht als solchen auf — entgegennehmen, wir hätten vom Kanton aus ungebührlich viel von diesen Bundesmitteln beansprucht, der Bund müsse genau so, wie der Kanton es gegenüber den Gemeinden mache, dem Kanton Bern gegenüber die Erteilung weiterer Kredite vorderhand sistieren.

Wir müssen in der ganzen Frage sodann an den Stand der Staatsfinanzen denken. Wenn wir auch erfreuliche Abschlüsse in der Staatsrechnung zu verzeichnen haben, so fällt uns doch die doppelte Verpflichtung zu, einen Rückfall in die frühere Defizitwirtschaft zu vermeiden; wir müssen weiter an die kommende, vielleicht sehr grosse Arbeitslosigkeit denken, die über Nacht ausbrechen kann. Um die Jahreswende 1943/44 drohte die Gefahr einer grössern Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie. In einigen grössern Fabriken wurde von einem Tag auf den andern die Arbeitszeit um die Hälfte reduziert. Man erklärte uns, wenn die Behörden keine Lösung fänden durch Abnahme der Exportdollars der Uhrenindustrie seitens des Bundes und der Nationalbank, so müssten die Fabriken auf Ende Januar überhaupt ihre Tore schliessen. Die bernische Regierung gelangte sofort mit Eingaben an den Bundesrat; der Sprechende hat persönlich mit verschiedenen Bundesräten verhandelt. Eine Lösung, die den Ausbruch von Arbeitslosigkeit vermeidet, wird in den nächsten Tagen beschlossen werden. Fabriken, wie die Longines, haben denn auch die frühere Arbeiszeit wieder eingeführt. Aber die Verhältnisse sind so, dass wir von einer Woche auf die andere — ich will damit nicht sagen: schon in den nächsten Wochen — in eine ganz grosse Arbeitslosigkeit hineinkommen können. Daran müssen wir auch denken; wir müssen finanzielle Reserven für diese Zeit bereithalten.

Dazu kommen jene Gefahren, die ein zu starker Wohnungsbau in der gegenwärtigen Zeit für den Wohnungs- und Liegenschaftsmarkt in der Nachkriegszeit schaffen könnte. Der Regierungsrat möchte nicht, dass man ihm einmal vorwerfen könnte, wir seien uns dieser Gefahr nicht bewusst gewesen und hätten nicht warnend auf sie hingewiesen. Wenn in der Nachkriegszeit in verschiedenen Gemeinden ein Zusammenbruch auf dem Wohnungsmarkt kommen sollte, weil zuviel gebaut wurde, so bin ich überzeugt, dass gerade die, die heute am meisten Kredite anbegehren, von den ersten sein werden, die nachher auch dem Grossen Rat vorwerfen würden, er habe die Schleusen der Ausgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wohnungsnot zu stark geöffnet und sei daher am Ueberangebot an Wohnungen mitschuldig. Mir als Direktor des Innern könnte es ja nur angenehm sein, wenn ich möglichst viele Kredite zur Verfügung hätte; denn es ist sicher erfreulicher, wenn ein Regierungsrat allen berechtigten Gesuchen entsprechen kann als wenn er bei vielen Begehren Nein sagen muss. Wir müssen aber ans Ganze denken und uns dessen bewusst bleiben, dass auch in der Frage der Förderung der Wohnbautätigkeit ein gewisses Mass einzuhalten ist.

Anderseits möchte ich feststellen, dass auch wir im Regierungsrat gefunden haben, es sei gerecht und billig, wenigstens den grösseren Teil der Gesuche, die im Dezember noch fristgerecht eingereicht wurden, zu berücksichtigen. Deshalb kommen wir dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, eine weitere Million zur Verfügung zu stellen. Wir finden aber ebensosehr, dass wir nicht einseitig sein dürfen, sondern dass es gerecht und billig ist, in der Verteilung dieser Kredite eine angemessene Ausscheidung zwischen Stadt und Land eintreten zu lassen. Aus diesem Bestreben ist unsere Ziffer 4 entstanden.

Nach welchen Grundsätzen ist die Direktion des Innern bisher in der Behandlung der Gesuche vorgegangen und welche Richtlinien möchte sie weiterhin bei der Bewilligung solcher Subventionen befolgen? Von uns aus gesehen, haben wir daran nichts zu ändern; ich glaube auch feststellen zu dürfen, dass wir in dieser Frage mit den Herren Gemeindevertretern einig gehen.

Der erste Grundsatz ist der, dass Subventionen nur dort gewährt werden, wo sie gerechtfertigt sind, wo es sich darum handelt, Obdachlosigkeit zu vermeiden, wirkliche, schwere Wohnungsnot zu bekämpfen, die Leute aus Notwohnungen, die nicht haltbar sind, herauszubringen.

Der zweite Grundsatz geht dahin, dass nur dort Subventionen gegeben werden, wo ohne sie nicht gebaut würde. Wir müssen mit den Krediten

den Bedürftigen helfen, und nicht denen, die aus eigenen Mitteln bauen können oder die finanziell so stehen, dass sie auch höhere Mietzinse ohne weiteres tragen können. Dazu möchte ich sagen, dass der Regierungsrat anderseits von der Ermächtigung, die Sie ihm im Mai 1943 gegeben haben, bei gemeinnützigen Baugenossenschaften, sowie bei privaten, nicht spekulativen Wohnungsbauten statt nur auf 5 % auf 10 % kantonalen Beitrag zu gehen, sofern die Gemeinde bereit ist, ihre Subvention ebenfalls auf 10 % zu erhöhen, verschiedentlich Gebrauch gemacht hat. Wir haben insbesondere für Arbeiter oder sonst für kleine Leute und für wirklich gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften den Beitrag auf 10 % erhöht.

Nun noch der Punkt, den Herr Grossrat Stünzi als Referent der Staatswirtschaftskommission besonders erwähnte: die Not- oder Elendswohnungen. Wir geben ohne weiteres zu, dass solche, insbesondere in den Städten Bern, Biel und Thun bestehen; wir möchten aber auch sagen, dass gerade das Bestehen dieser Notwohnungen uns von Anfang an und immer wieder veranlasste, Kredite zu beantragen. Wir müssen heute leider feststellen, dass in Bern immer noch Leute in solchen Nothausungen wohnen, die abgesprochen worden sind; ebenfalls in Thun. Ich mache Bern und Thun daraus keinen Vorwurf; ich gebe ohne weiteres zu, dass es dafür zwei Gründe gibt: einmal den, dass die Leute, die in solchen Notwohnungen sind, den Mietzins für andere Wohnungen nicht aufbringen könnten, sodann den, dass immer noch starker Wohnungsmangel herrscht. Ich möchte bei diesem Anlasse die Gemeinden aber doch dringend ersuchen, alles zu tun, damit nun endlich die Leute aus den Not- und Elendswohnungen herauskommen. Wir sind sicher im Willen einig, aber wir müssen diesen Willen auch zur Tat werden lassen.

Drittens gilt für uns der Grundsatz, den man vielfach vergisst, dass wir in Anwendung der kantonalen Vorschriften an die Bundesvorschriften gebunden sind. Jedes Gesuch geht an den Bund; es ist nicht damit getan, dass die Gemeinde erklärt, sie bewillige eine Subvention und dass der Kanton sich damit einverstanden erklärt, sondern die ganze Subventionsfrage wird beim Bund nochmals sorgfältig geprüft, und es kommt hie und da vor, dass der Bund entgegen unserem Antrag erklärt, hier gebe er nichts. Ich halte es für durchaus richtig, wenn z. B in den Bundesvorschriften verlangt wird, dass bei der Förderung der Wohnbautätigkeit in erster Linie für die Familien mit drei oder mehr Kindern und für Leute mit bescheidenem Einkommen gesorgt wird. Man wird uns nicht vorwerfen können, dass wir die Bundesvorschriften engherzig ausgelegt hätten; wir haben uns in recht vielen Fällen auch mit der Subventionierung anderer Bauten als den schon erwähnten einverstanden erklärt. Ich möchte aber doch auch diese Bundesvorschrift in Erinnerung rufen und möchte zum Schluss erklären, dass wir bereit sind, weiter zu helfen. Deshalb auch unser neuer Antrag auf Kreditbewilligung in der Höhe einer weiteren Million. Diese Lösung stellt einen vernünftigen Mittelweg dar.

Wir haben von 10 bernischen Gemeinden eine Eingabe erhalten, weitere Kredite zu bewilligen; es ist uns auch die Eingabe der Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen heute Morgen ausgeteilt worden, worin gesagt wird, der Kredit von einer Million sei vollständig ungenügend, es müssten vorläufig mindestens 2 Millionen Franken bewilligt werden. Der Regierungsrat muss im gegenwärtigen Zeitpunkt unbedingt an dieser Million festhalten; wir dürfen nicht weitergehen, und ich bin überzeugt, dass diese zehn Gemeinden, die in ihrer Eingabe eine weitere Million verlangen, wenn die grosse Arbeitslosigkeit kommt, über jedes Haus froh sein werden, das noch nicht gebaut ist. Es ist von Herrn Grossrat Stünzi durchaus richtig darauf hingewiesen worden, dass schon die bisherige Wohnbautätigkeit Arbeitslosigkeit bekämpfen hilft; auch uns ist bewusst, dass das Kleingewerbe stark unter Auftragsmangel leidet. Wenn dieser nicht in einer grossen Zahl von Arbeitslosen zum Ausdruck kommt, weil die Leute anderweitig beschäftigt werden können, so ändert das nichts an der Tatsache, dass im Gewerbe Auftragsmangel herrscht. Aber wir müssen einen Unterschied machen zwischen diesem zum Teil saisonbedingten Auftragsmangel, der für den einzelnen Betroffenen wohl sehr empfindlich ist, der aber ein gewisses Ausmass nicht übersteigt, und der grossen Arbeitslosigkeit, die kommen kann, und mit der wir rechnen müssen, auch wenn wir hoffen, dass sie sich vermeiden lasse. Darum halten wir mit unsern finanziellen Mitteln möglichst zurück, um nachher im Grossen dort einsetzen zu können, wo es darum geht, nicht nur die Wohnungsnot zu bekämpfen, sondern Arbeitslosigkeit grösseren Umfanges zu vermeiden.

Ich danke der Staatswirtschaftskommission namens des Regierungsrates wie persönlich, dass sie sich grundsätzlich auf den Boden des regierungsrätlichen Antrages gestellt hat und ihrerseits im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr als eine Million beantragt. Zu den einzelnen Ziffern möchte ich mich jetzt noch nicht äussern, sondern werde das, soweit nötig, bei der Detailberatung tun. Aus voller Ueberzeugung empfehle ich Eintreten auf die Vorlage, aber im Sinn des Masshaltens.

Präsident. Wir beraten auf Grund des gemeinsamen Antrages der Regierung und der Staatswirtschaftskommission.

Uetz. Auf S. 3, Abschnitt 7 des regierungsrätlichen Vortrages steht unter anderem, dass einige Gemeinden, worunter auch Langenthal, keine Wohnungsnot im eigentlichen Sinne nachweisen können. Das stimmt nun nicht; es fehlten per Ende Januar in Langenthal 57 Wohnungen, wovon 39 dringend, zudem haben wir 11 Familien in schon vor dem Krieg abgeschätzten alten Quartieren und in Notwohnungen. Wir haben Projekte für 2 Kolonien, wovon eine meines Wissens bewilligt mit 14 Wohnungen; aber die reine Entlastung des Wohnungsmarktes beträgt nur 9 Wohnungen, da 5 Familien von auswärts zuziehen werden, deren Ernährer schon seit langem in Langenthal arbeiten. In der andern Kolonie « Freiland » ist die Erstellung von 30 Wohnungen vorgesehen; die Ausführung beider Projekte ist dringend nötig. Ich begreife auch, dass Arbeiten für eventuelle Krisenzeiten zurückgestellt werden, aber der Wohnungsnot muss doch gesteuert werden; schon heute haben wir auf dem Land viele Bauhandwerker, die nicht wissen, was sie im Früh-

jahr mit ihren Arbeitern anfangen sollen. Ich habe deshalb die Auffassung, dass wir die verlangte Million heute bewilligen sollten, glaube jedoch bestimmt, dass das nicht genügt. Ich beantrage deshalb, die Regierung sei zu beauftragen, auf die Maisession einen Entwurf zu einem Volksbeschluss vorzulegen, durch den ein Kredit von 1 ½ Millionen eröffnet wird, damit es nicht wieder bei dringenden Gesuchen heisse, der Kredit sei erschöpft, wobei nur wirklich dringende Gesuche behandelt werden sollen.

Präsident. Nach Reglement wird dieser Antrag wie ein Postulat behandelt.

Reinhard (Bern). Wenn ich mich literarisch ausdrücken wollte, müsste ich sagen, man könne die Vorlage mit einem lachenden und einem weinenden Auge ansehen. Lachen könnte man, weil die Eingabe der 10 Gemeinden vom 4. Februar etwas abgetragen hat, indem sie die Regierung zu der Einsicht gebracht hat, dass sich die Verordnung vom 21. Dezember 1943 nicht mehr aufrecht erhalten lässt; aber tränenden Auges müsste ich feststellen, dass wir vor einer neuen Verschärfung der Vorschriften stehen und dabei einfach nicht wissen, weshalb diese Verschärfung. Wir haben im Mai 1943 miteinander gefochten; es tut mir leid, dass heute wiederum eine Auseinandersetzung zwischen Herrn Regierungsrat Gafner und mir nötig ist. Das tut mir deswegen leid, weil ich durchaus anerkenne, was Herr Regierungsrat Gafner vorhin sagte: dass die Aktion vom Kanton Bern bisher richtig geführt wurde. Es wäre falsch, wenn man an der bisherigen Geschäftsführung irgendwie Kritik üben wollte; ich anerkenne sie auf der ganzen Linie, ich will auch anerkennen, dass der stark belastete Direktor des Innern sich wirklich die grösste Mühe gegeben hat, den Bedürfnissen der Gemeinden im Rahmen der geltenden Bundesbeschlüsse entgegenzukommen. Weil ich das anerkenne, wird mir Herr Regierungsrat Gafner vielleicht auch gestatten, zu sagen, dass wir beim Erscheinen der Verordnung des Regierungsrates vom 23. Juni 1943 dachten, die Sache sei genügend geordnet, die Regierung habe damit ein Fundament gelegt auf das die Gemeinden abstellen können.

Entscheidend ist dabei § 2, wo kategorisch vorgeschrieben wird, die Wohnungen müssen:

a) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sein;
b) vorzugsweise Familien mit mehreren Kindern und bescheidenem Einkommen dienen.

Da treffen wir uns auf der genau gleichen Linie; wir wollen wirklich nur für eine bestimmte unter der Wohnungsnot leidende Schicht Wohnungen schaffen. Wer sich ohne staatliche Unterstützung eine Wohnung beschaffen kann, dem darf man zumuten, dass er sich heute ohne solche Unterstützung behilft, denn auch andere Bürger leiden unter den Kriegsverhältnissen. Wir sind auch mit der weitern, kategorischen Forderung einverstanden, die wiederum den Bundesvorschriften entspricht: sie dürfen aber weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden. Es gibt sicher keinen Grossrat, der solche Vorschriften nicht glatt unterschreiben würde.

Aber was mich in Erstaunen versetzt, ist die Tatsache, dass jetzt wiederum, und zwar auch noch im Antrag der Staatswirtschaftskommission, eine Verschärfung vorgenommen wird. Der Regierungsrat ist so freundlich, in seinen Ausführungen das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Dezember 1943 ausführlich zu behandeln. Ich stelle fest, dass der Text richtig zitiert ist, aber ich bitte Sie, einmal zu vergleichen, was das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und was der Regierungsrat sagt. Ich bestreite nämlich, dass sich der Regierungsrat mit seinen Ausführungen auf diejenigen des Volkswirtsehaftsdepartementes stützen darf, in denen steht: «Unter sonst gleichen Voraussetzungen sind in erster Linie diejenigen (Bauvorhaben) zu berücksichtigen, die im Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln in ausgiebigem Masse geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern, insbesondere solche, die dazu bestimmt sind, Familien mit 3 und mehr Kindern Wohnungsmöglichkeit zu verschaffen.» Das Departement sagt «in erster Linie»; es lässt dazu noch andere Möglichkeiten offen, und zwar Möglichkeiten, die ich nicht ganz gering schätze, da ich immerhin betonen möchte, dass auch jungverheirateten Ehepaaren die Möglichkeit gegeben werden muss, eine Wohnung zu erschwinglichem Preis zu beziehen. Sorgt man nicht auch dafür, so haben wir weiter den Zustand, dass wegen der hohen Mieten, über die ich später noch ein Wort sagen will, jungverheiratete Eheleute kein Geld mehr haben, um ein Kind zu bekommen. Davon hängt es ab!

Man sagt, es werde doch gleichwohl gebaut, und man weist speziell auf Bern hin. Das stimmt; aber was wird gebaut, wenn wir nicht subventionieren? Häuser, wo für Wohnungen Mietzinse verlangt werden, von denen wir letztes Jahr festgestellt haben, wie hoch sie sind; heute ist das noch viel schlimmer. Es handelt sich um Bauten, die als «private Kapitalanlagen» erstellt werden — um mich so auszudrücken, weil Herr Kollege Wälti das Wort «Spekulation» nicht gern hört. Hier werden folgende Mietzinse verlangt: 2-Zimmerwohnung, Hüchstpreis Fr. 1950; 2 ½-Zimmerwohnung, also Wohnung mit 2 Zimmern und Wohnküche Fr. 2200, 3-Zimmerwohnung Fr. 2600, und 3-Zimmerwohnung mit Mansarde Fr. 2950. Das sind amtlich festgestellte Zahlen, allerdings Höchstziffern. Ich muss aber sagen, dass sie leider schon überholt sind: wir haben Anhaltspunkte, die zeigen, dass für 3-Zimmerwohnungen mit Mansarde Fr. 3400 verlangt worden sind. Da können Sie sich nun selbst vorstellen, wieviel bei einem Einkommen von Fr. 5000 und einer Miete von Fr. 2000 bleibt, um nicht nur einen Hausstand, sondern eine Familie gründen zu können; es geht alles für den Mietzins drauf.

Aus diesem Grunde, weil wir auch dort eine Anzahl billiger Wohnungen haben müssen, sind wir nicht zufrieden, dass man die Vorschrift des Bundes, die lautet «in erster Linie», restriktiv auslegt und erklärt, «als subventionswürdig gelten jedoch nur Wohnungen, die einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens 3 Wohnräume aufweisen». Das ist eine Einschränkung: alles, was nicht Dreizimmerwohnung ist, ist ausgeschlossen. Der Bund lässt die Möglichkeit der Berücksichtigung anderer Wohnungen immerhin noch offen, der Kanton schliesst das Tor. Ferner sagt der Bund, solche Wohnungen seien «vornehm-

lich für bedürftigere, kinderreiche Familien bestimmt und sollen für bescheidene Einkommen erschwinglich sein», der Kanton aber setzt fest, solche Wohnungen seien «in der Regel bestimmt für Familien mit 3 und mehr Kindern und einem Einkommen, das Fr. 7000 pro Jahr nicht übersteigt». Da komme ich nun sprachlich nicht mehr nach: oben heisst es «nur», und unten «in der Regel»; beides im gleichen Artikel. Ich weiss nicht, was nun gilt; jedenfalls möchte ich nicht in eine Zwickmühle kommen, dass wir uns darüber streiten müssen. Wir müssen hier Klarheit haben.

Da muss ich schon sagen, dass ich nicht verstehe, warum man die gute Verordnung vom 23. Juni 1943 abgeändert hat. Die Regierung hat dabei die Möglichkeit, intern gewisse Richtlinien aufzustellen; dabei kann sie sagen, sie lasse nicht mit sich spielen. Man sagt mir, es seien wirklich Wohnungen zur Subventionierung angemeldet worden für Leute, die zu den besseren Kreisen gehören. Das kann man auch mit dem Art. 2 der geltenden Verordnung ohne weiteres korrigieren; warum ist man nicht dabei geblieben? Auf jeden Fall sollte sich der Regierungsrat hüten, jetzt noch über das hinauszugehen, was der Bund selbst festgestellt hat, der immerhin gewisse Ausnahmen zulässt. Der Regierungsrat sollte sich hüten, in dieses Spiel einzugreifen, das darin besteht, dass sich die Instanzen des Kantons darauf berufen, der Bund verlange immer Verschärfungen, während die Bundesinstanzen dasselbe vom Kanton behaupten. So werden die Bestimmungen immer mehr verschärft; die Leidtragenden aber sind die armen Teufel, die unter Obdachlosigkeit zu leiden haben. Ich bin überzeugt, dass Herr Regierungsrat Gafner, wenn er sich das überlegt, zu andern Schlüssen kommen wird; ich kann nur feststellen, dass wir recht eigentlich erschraken, als wir am 21. Dezember des letzten Jahres vom Beschluss des Regierungsrates Kenntnis nehmen mussten, wonach einfach der Laden geschlossen wird, mit der Erklärung, für weitere Kredite sei kein Geld mehr da; wer noch etwas wolle, solle sich bis zum 31. Dezember anmelden.

Wenn man weiss, welche Formalitäten bei dieser Anmeldung erfüllt werden müssen: Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, dazu neuerdings ein Ausweis über die Steuerleistung des Subventionsansprechers, so wird man sich vorstellen können, dass eine Gemeinde, die nicht ein besonderes Bureau zur Vorbereitung aller dieser Sachen hat, einfach in die Unmöglichkeit versetzt war, bis zum 31. Dezember alle diese Vorschriften zu erfüllen. Da begreife ich, dass mir aus einer Reihe von Gemeinden in einer Erregung telephoniert und verlangt wurde, der Regierungsratsbeschluss müsse einfach dahinfallen, man habe im Sinn, sich öffentlich dagegen zu verwahren.

Man hat wahrscheinlich zu wenig bedacht, in welch unmögliche Situation die Gemeinden versetzt werden. Wir von der Gemeinde Bern konnten uns wehren; wir haben unser eigenes Bureau, wir konnten noch notdürftig zurechtkommen: bis zum 31. Dezember konnte ich dem Kantonalen Arbeitsamt einen ganzen Stoss von Gesuchen übergeben. Ich habe mich zwar nachher etwas geschämt; wir haben diese Gesuche einfach eingereicht, normalerweise hätten wir sonst selber eine gewisse Auswahl getroffen.

Die andern Gemeinden konnten sich nicht auf diese Art wehren; einige haben auch bei mir reklamiert. Dieser Termin vom 31. Dezember war einfach falsch, der muss weg, und zwar wegen der kleinen Landgemeinden, die unter Wohnungsnot leiden, die aber nicht wie wir in Bern, Biel und Thun ein eigenes Bureau haben, das sich nur mit diesen Fragen befasst. Auf diese Art kann man nicht vorgehen; das fördert die Entfremdung zwischen Stadt und Land, die sicher niemand fördern will.

Nun hat Herr Regierungsrat Gafner vorhin die Feststellung des Bundes zitiert, dass der Kanton Bern am meisten Bundesgeld beansprucht habe. Darf man daraus schliessen, dass der Kanton Bern besonders unverschämt sei? Kaum, sondern man wird sich sagen müssen, dass der Kanton Bern auch zu denen gehörte, die zuerst unter der Wohnungsnot zu leiden bekamen; die Stadt Bern war die erste, die auf einen Lehrwohnungsbestand von 0,3 % kam. Das war im September 1941, als man die erste Eingabe an den Bund abgehen liess, damals hat man uns in Basel und St. Gallen ausgelacht, in Zürich erklärte man uns, man unterschreibe unsere Eingabe, aber nur aus Gefälligkeit und Solidarität; selbst habe man das nicht nötig. In der letzten Sitzung des Städteverbandes aber teilte Stadtpräsident Nägeli von St. Gallen mit, St. Gallen habe noch maximal 25 - 40 Wohnungen frei; aus den Zeitungen können Sie ersehen, dass Basel sich beklagt, auch dort herrsche Wohnungsnot. Ich weiss nicht, wie viele Gemeinden bis heute von den Möglichkeiten des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Einrichtung von Mietämtern Gebrauch gemacht haben; nach unverbindlichen Mitteilungen des Städteverbandes sollen es in der ganzen Schweiz etwa 1000 Gemeinden sein. Daraus dürfen wir schliessen, dass die Wohnungsnot nicht, wie im Oktober 1941, eine vorübergehende und stark lokalisierte, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, dass sie heute zu einem allgemeinen Landübel geworden ist. Die Verhältnisse haben sich gegenüber 1941 derart gründlich geändert, dass man mit andern Massnahmen rechnen muss. Anfänglich nahmen auch wir an, die Wohnungsnot werde ziemlich rasch vorübergehen, aber alle pessimistischen Annahmen wurden weit übertroffen. Früher lachte man mich aus, wenn ich erklärte, es werde so herauskommen; Tatsache ist, dass die Verhältnisse viel schlimmer geworden sind.

Da dürfen wir uns nicht einfallen lassen, unsere Pflicht nicht mehr richtig zu erfüllen, weil man uns vom Bund einen Vorwurf macht, der einfach nicht richtig ist. Wenn wir im Kanton Bern für diese Zwecke am meisten Geld aufwenden, so deswegen, weil die Wohnungsnot im Kanton Bern am schärfsten auftrat und zweitens deswegen, weil man hier am energischsten zugepackt hat. Unser Bernertempo war diesmal nicht so, dass wir hinter den Zürchern nachhinkten, im Gegenteil: die andern kamen lange nach uns. Darauf dürfen wir eher stolz sein.

Wir geben zu, wir wollen keine Wohnung mehr schaffen als absolut nötig ist: es fällt uns nicht ein, für eine Wohnungsreserve zu arbeiten. Ich halte die Gefahr des Freiwerdens von Wohnungen nach Kriegsende nicht für so gross, wie Herr Regierungsrat Gafner das zu befürchten scheint; ich

bin überzeugt, wir werden nach dem Krieg Wohnungsnot in genau gleichem Masse haben, wie wir sie 1922/24 hatten. Die kriegsbedingte Ueberfüllung ist vorbei; heute sind die Heiraten massgebend, es ist manche Heirat nachgeholt worden, die in der Krisenzeit unterblieben war; vielleicht ist noch etwas auf Vorschuss geheiratet worden als Folge der Lohnersatzordnung.

Die Wohnungsreserve ist also fort — wo wollen die Familien nach dem Krieg hin? In den 1000 schweizerischen Gemeinden, die unter Wohnungsnot zu leiden haben, ist selbstverständlich kein Platz; wenn einmal die Einschränkungen der Freizügigkeit wieder aufgehoben werden können,werden einzelne Gemeinden ihre blauen Wunder erleben. Ich habe also nicht Angst davor, dass so viele Wohnungen frei werden. Aber vor etwas anderem habe ich Angst: wenn wir nicht imstande sind, auf diesem Sektor billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen, kommt der private, spekulative Wohnungsbau, der Wohnungen aus einer ganz bestimmten Tendenz heraus erstellt: hinter diesem Wohnungsbau steht die Flucht in die Sachwerte, die Flucht aus der Landeswährung. Es steht also eine Spekulation gegen die Landeswährung dahinter, auch die Ueberlegung: wenn der Krieg fertig ist, gehen vielleicht die alten Mietzinse auf die Höhe der neuen, so wie es 1922/23 teilweise gegangen ist. Die Höhe wurde nicht ganz erreicht, aber immerhin wissen Sie, dass in jener Zeit des zurückgehenden Lebensmittelindexes der Mietzinsindex immer höher kletterte; die beiden Kurven überschnitten sich ganz bös. Nun besteht bei diesen spekulativen Kreisen die Hoffnung, auch nach diesem Krieg werde es so gehen.

Wenn das passiert, was heisst das? Das bedeutet eine derartige Verteuerung unserer ganzen Lebenshaltung, dass wir entweder eine Inflation durchmachen oder unsere ganze Exportindustrie wegen eines überhöhten Preisniveaus preisgeben müssen. Dann wird der alte Ausweg wieder hommen: Deflation, Abbaupolitik Darum müssen wir heute rechtzeitig etwas vorkehren, um zu einer Anzahl billiger Wohnungen zu kommen. Man muss den Leuten, die glauben, sie können mit der Landeswährung spekulieren und die Mietzinse in die Höhe drücken, die Spekulation zerschlagen und ihnen sagen, dass die nicht darauf rechnen können, dass so etwas passieren werde.

Wir wissen also genau und sind mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung und mit Herrn Regierungsrat Gafner darin einverstanden: Keine Wohnung mehr als absolut nötig; aber Wohnungen zu erschwinglichen Preisen müssen da sein. Dazu gehört auch die Beseitigung der Elendswohnungen, diese ist Sache der Arbeitsbeschaffung. Wir gedulden uns hier noch; die Reserve wird noch nicht geschaffen, aber bei der Arbeitsbeschaffung wird das kommen.

Ich war überrascht, als ich im Bericht der Regierung die Angabe fand, in Spiez, Köniz, Steffisburg herrsche keine Wohnungsnot. Wenn man die Gemeindebehörden gefragt und wenn man sich auf das verlassen hätte, was in der Eingabe vom 4. Februar wortgetreu angegeben worden ist, wäre man vielleicht zu einem andern Schluss gekommen. Ich weiss, dass die Regierung in diesem Punkt nicht recht hat und von falschen Voraussetzungen ausgeht. Wenn das schief herauskommen sollte, muss man die Verantwortung dafür ablehnen.

Ich bin froh, dass die Staatswirtschaftskommission die etwas unglückliche Fassung, die die Regierung bei Ziffer 4 vorgeschlagen hatte, korrigiert hat. Es ist doch nicht richtig, dass man den Gemeinden, die unter Wohnungsnot zu leiden hatten, wie Bern, Biel, Thun, die Tatsache unter die Nase reibt, dass sie am meisten von den Subventionen profitiert haben; jetzt kommen zuerst die andern dran. Was würden Sie sagen, wenn bei der Tuberkulosebekämpfung nachgewiesen würde, die und die Gegenden haben am meisten unter Tuberkulose zu leiden und haben auch die grössten Leistungen aus dem Tuberkulosefonds bezogen; jetzt kommen andere dran, auch wenn sie nicht so sehr unter Tuberkulose leiden. Ich weiss, welch furchtbares Landesunglück die Maul- und Klauenseuche war: was würde man sagen, wenn nun erklärt würde, die Stadt Bern habe bisher von diesen Geldern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nichts erhalten; jetzt solle sie einmal drankommen. Das hiesse doch den Esel am Schwanz aufzäumen; so kann man nicht kutschieren, man muss dort helfen, wo es nötig ist. Wie wir von den Städten aus ohne weiteres und selbstverständlich damit einverstanden sind, dass man dem Lande dort hilft, wo es diese Hilfe nötig hat, darf man nicht das Land aufputschen gegen die Stadt, sondern muss den Stadtgemeinden geben, weil sie in eine Notlage gekommen sind.

Präsident. Die 20 Minuten Redezeit sind vorbei.

Reinhard. Ich will Sie also nicht länger hinhalten, möchte mir aber immerhin erlauben, als Konsequenz meiner Ausführungen den Antrag zu stellen, Ziffer 3 wie folgt zu redigieren: «Als subventionswürdig im Sinne dieser Krediteröffnung gelten jedoch nur Wohnungen, die dem Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit vom 23. Juni 1943 entprechen.»

Da mein Vorredner die Frage der Weiterführung der Aktion aufgeworfen hat, möchte ich sagen: Ueber eine weitere Million können wir nicht hinausgehen, weil die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates begrenzt ist; der Volksbeschluss vom 13. Februar ermächtigt den Grossen Rat nicht zu Ausgabenbeschlüssen, sondern nur zur Aufnahme von Anleihen. Ich beschränke mich darauf, diesen Punkt folgendermassen zu formulieren: «In Anbetracht der Notwendigkeit, die Wohnungsnot im Rahmen der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu bekämpfen, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine den Bedürfnissen entsprechende Kreditvorlage unterbreiten.»

Anliker (Langenthal). Die Vorlage der Direktion des Innern hat jedenfalls verschiedene unter uns frappiert, denn man konnte darin lesen, dass unter anderm verschiedene Ortschaften wie Bolligen, Köniz, Langenthal, Spiez, Zollikofen usw. keine Wohnungsnot im eigentlichen Sinne aufzuweisen haben. Ich habe vom Gemeinderat von Langenthal Unterlagen erhalten, die mir gesatten, mitzuteilen, dass diese Behauptung bezüglich unserer Gemeinde nicht den Tatsachen entspricht; die Verumständungen,

unter denen die Mitteilung nach Bern gemacht wurde, sind nicht klar. Wir sind nicht geneigt, solche unwahren Angaben ohne weiteres hinzunehmen. Herr Kollege Uetz hat bereits erklärt, dass bei uns 57 Wohnungen zu wenig seien. Das ist noch lange nicht unser gesamter Wohnungsbedarf. Als die Direktion des Innern ihren Bericht vom 23. Februar verfasste, war sie im Besitz eines Schreibens des Gemeinderates von Langenthal vom 26. Januar, in welchem ausgeführt wurde, dass, obwohl eine kleine Reserve von 12-14 Wohnungen entstanden sei, trotzdem noch eine grosse Wohnungsnot herrsche. Wir haben in Langenthal Familienväter, die bei uns arbeiten, die aber ihre Familie noch in der Ostschweiz haben; Bahn und Post stellen Leute in ihren Dienst, die in Langenthal keine Wohnung finden. Von 2230 Wohnungen sind 2 bezugsbereit, und diese sind in teuren Häusern, es sind Wohnungen, die ein gewöhnlicher Angestellter sich nicht leisten kann.

In Langenthal hat sich deshalb eine gemeinnützige Wohngenossenschaft gebildet, um dem Uebelstand abzuhelfen, dass Arbeiter, die nach Langenthal versetzt werden oder hier Arbeit annehmen, nirgends Unterkunft finden, weder in Langenthal noch in einer der umliegenden Gemeinden. Es ist schon etwas merkwürdig, dass man dieser Sache vom Staat aus nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken will. Diese Genossenschaft erhielt auf ersten Anhieb 70 Interessenten, diese mussten allerdings sortiert werden, denn man musste darauf abstellen, dass die Bewerber über einige Mittel verfügen. So kam eine Genossenschaft von 30 Mitgliedern zustande, meistens Arbeiterfamilien mit 142 Personen, davon 53 Kinder. Da darf man nicht einfach festsetzen, Hilfe könne nur gewährt werden bei einem Einkommen unter Fr. 7000 oder wenn 3 und mehr Kinder vorhanden seien. Ein Beispiel: Eine Arbeiterin wird wegen Erreichung der Altersgrenze von der Fabrik, in der sie arbeitete, entlassen und pensioniert. Die Frau wohnte bisher in einer der Fabrik gehörenden Wohnung mit einem erwachsenen ledigen Sohn und einer verheirateten Tochter mit Mann und Kind; die Familie muss nun eine andere Wohnung suchen. Da kann man doch nicht verlangen, es dürfe ihr erst geholfen werden, wenn drei Kinder da sind. Wenn nun auch für diese 30 Familien Häuser erstellt werden mit einer Kostensumme von 850 000, woran der Kanton Fr. 85 000 beizutragen hätte, so ist das wirklich nur wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Langenthal besteht nicht, wie man sich gewöhlich vorstellt, nur aus ein paar Villen und einigen industriellen Gebäuden; wir finden in der Gemeinde auch Häuser, die die Gemeinde schon vor Jahrzehnten angekauft hat, weil sie fand, sie seien nicht mehr bewohnbar und sollten abgerissen werden. Im Erdgeschoss kann wegen der Feuchtigkeit niemand wohnen, im ersten Stock findet sich eine Wohnung; diese Häuser sind also noch nicht abgerissen worden, es sind die sogenannten Spitalwohnungen, die als Notwohnungen dienen; sogar in der alten Markthalle, die auch schon längst zum Abbruch reif wäre, sind solche Notwohnungen untergebracht, und in diesen hausen Familien mit zu 6 Kindern. Das muss, wenn auch zur Unehre von Langenthal, einmal gesagt werden. Kürzlich wurde ein Gebäude abgerissen, das erst 30 Jahre alt war, eine schöne Villa; diese durfte man nicht zu Wohnzwecken umändern, aus Pietätsgründen, wie es seitens der Behörden, die die Bewilligung zum Abreissen gaben, hiess. Heute würden wir dort gern etwas einrichten.

Die Gründung einer solchen Genossenschaft ist nicht so einfach, wie sich manche Leute das vorstellen, denn die Leute können sich nur in ihrer spärlichen Freizeit damit beschäftigen. Als nun von der Gemeinde anderes als das ursprünglich vorgesehene Bauland offeriert wurde, zu einem billigeren Preis, aber an einem ganz andern Ort, mussten die Verhandlungen von vorn beginnen, und als man wieder zum Abschluss gekommen war, traf die Unheilsbotschaft von Bern ein, dass die Projekte bis 31. Dezember eingereicht sein müssen. Das war für diese Leute keine schöne Neujahrsbotschaft. Das Gesuch konnte immerhin noch am 31. Dezember der Post übergeben werden; wenn man der Stadt Bern bewilligt hat, dass sie ihre Gesuche ohne Unterlagen einreichen konnte, so wird man das auch einer Landgemeinde bewilligen dürfen.

Das sind Sachen, die uns stutzig machten, deshalb ist man im Oberaargau etwas erwacht und bei der Regierung vorstellig geworden. Herr Regierungsrat Gafner hörte uns an, ebenso der Vorsteher des Arbeitsamtes; die beiden Herren zeigten volles Verständnis, aber sie wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die einer weitern Subventionierung entgegenstanden. Ich hoffe, dass die Konferenz nicht fruchtlos war. Die Regierung erklärt auch heute, sie habe Verständnis für uns. Das freut mich. Ich möchte betonen, dass die Wohnungsnot in Langenthal nicht kriegsbedingt ist, wie das vielleicht an einzelnen andern Orten der Fall sein könnte. Die Häuser, die jetzt gebaut werden, werden bezogen von jungen Eheleuten, die jetzt noch bei den Eltern oder Schwiegereltern wohnen oder von Familien, deren Ernährer jetzt schon in Langenthal arbeitet, während die Familie noch nicht nach Langenthal kommen konnte, mangels Unterkunft. Unser Baugesuch ist sehr begründet, ich begreife, dass auch ein Gewerbevertreter von Langenthal sich dafür einsetzte. Ich unterstütze den Antrag Reinhard und hoffe, der Oberaargau werde einmal nicht als Teil des Kantons Aargau, sondern des Kantons Bern angesehen.

Raaflaub. Nachdem Kollege Reinhard bereits auf den Grossteil der Fragen eingetreten ist, die sich heute stellen, möchte ich auf einzelne Seiten des Problems zurückkommen.

Es ist ohne weiteres klar, und darüber sind wir sicher alle einig, dass Wohnungsnot und Wohnungsbedarf nicht mehr lokale, sondern ausgesprochen generelle Probleme sind, so dass man im Kanton Bern ganz ruhig darüber reden darf, ohne dass einzelne Gebiete besonders hervorgehoben werden müssten. Wir in Bern kamen zuerst an die Reihe, aber jetzt tönt es von allen Seiten gleich, so dass die Verhältnisse sich wahrscheinlich überall ähnlich gestalten wie bei uns.

Eine Feststellung im Vortrag gibt mir Gelegenheit zu einer Erwiderung. Es heisst da: «Der weitern Begründung der Stadt Bern, es seien Wohnungen für Familien zu schaffen, deren Ernährer in Bern arbeite, jedoch auswärts wohne, vermögen

wir nicht beizupflichten. Hier besteht höchstens ein steuerpolitisches Interesse am Zuzug nach Bern.» Ich möchte meinerseits erklären, dass eine solche Ueberlegung abwegig ist. Es gibt vielleicht Fälle, wo Leute ihre Familien in einem Vorort haben, wo das zutreffen mag; dagegen haben wir eine ganze Anzahl von Fällen, wo Leute, speziell öffentliche Funktionäre, auch Eisenbahnarbeiter von auswärts, zum Beispiel aus dem Jura, nach Bern gezogen worden sind. Hier hatte man nachher monatelang die Situation, dass diese Leute ihre Familien nicht nachkommen lassen konnten. Da ist es klar, dass solche Verhältnisse schliesslich auch geordnet werden müssen. Uebrigens ist gerade der Kanton durch seine Entscheidungen und seine ganze Praxis nach dieser Richtung den Gemeinden nicht so an die Hand gegangen, wie man es gern gesehen hätte. Wir sind in einer ganzen Reihe von Eällen, wo wir den Zuzug fernhalten wollten, von der Regierung abgewiesen worden: wir haben seit längerer Zeit und zum Teil heute noch Krieg wegen gewisser Entscheidungen. Wir wollten gewisse Leute vom Zuzug fernhalten, aber der Kanton erklärte uns, das gehe nicht, wir müssten die Leute nehmen und sehen, wie wir uns einrichten. Aehnlich ging es uns mit gewissen Mieterschutzentscheidungen. Als wir einige Verschiebungen durchführen wollten, um wirklich kinderreiche Familien in bescheidenen Erwerbsverhältnissen in den billigen alten Wohnungen der Gemeinde unterbringen zu können, indem wir Leute daraus entfernen wollten, die allmählich in bessere Verhältnisse gekommen sind, die finanziell in der Lage gewesen wären, eine neue Wohnung zu beziehen, hat uns die Justizdirektion mit ihrem Entscheid dazu nicht geholfen.

Sobald man das freie Spiel der Kräfte nicht walten lässt und durch behördliche Entscheide eingreift, hat das automatisch die mannigfaltigsten Auswirkungen zur Folge, diese Entscheidungen wirken sich irgendwo als Belastungen aus. Solange die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung andauern, solange die auswärtigen und internen Handels- und Verkehrsbeziehungen eingeengt sind, muss der Staat in einem gewissen Ausmass eingreifen.

Auch die freisinnige Fraktion unterstützt die Bewilligung einer weitern Million, wobei man den Fehler, den man bis zu einem gewissen Grad im Kanton begangen hat: dass man von der Hand in den Mund gelebt und von Fall zu Fall entschieden hat, korrigieren kann. Die ganze Methode ist der derzeitigen Situation nicht adäquat; jetzt sollte man in erster Linie helfen, Obdachlosigkeit zu vermeiden und rechtzeitig die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass keine solche entsteht. Nach dem letzten Krieg ging es in Bern 15 Jahre, bis wir die einfachste Wohnungsreserve hatten, bis in die Jahre 1932 / 33, wo die Leute massenhaft vom Land kamen und gleichzeitig die Bautätigkeit gewaltig anzog. Diesmal wird es meiner Ansicht nach viel länger dauern, bis wir wirklich auf eine ernst zu nehmende Wohnungsreserve abstellen können; bei der ganzen Heiraterei, wie sie jetzt Uebung ist, haben wir einen ziemlich erklecklichen gestauten Bedarf, der uns nicht davon entbindet, dem ganzen Problem unsere Aufmerksamkeit zu schenken, und zwar so, dass wir Lösungen auf etwas längere Sicht vorsehen; so, dass man von 14 zu 14 Tagen den Laden schliesst, geht das nicht mehr, das ist ein unmöglicher Zustand. Dadurch wird auch eine vernünftige Verteilung der Arbeiten erschwert.

Wir werden in der Einzelberatung gewisse Anträge stellen; im allgemeinen möchte ich mich dahin aussprechen, dass man da, wo man das Gefühl hat, es pressiere nicht so stark, darauf dringt, dass nicht sofort begonnen werde. In diesen Fällen soll die Wohnbautätigkeit den Bedürfnissen der Arbeitbeschaffung angepasst werden; es ist also nicht gesagt, dass in allen Fällen am Tage nach Einreichung des Gesuches mit der Arbeit begonnen werden soll. Auf längere Frist kann auch die allgemeine Arbeitsbeschaffung auf ein vernünftigeres Geleise geleitet werden.

Vertagungsfrage.

Präsident. Zur Eintretensfrage sind noch drei Redner eingeschrieben. Wir haben in der gegenwärtigen Session noch zu erledigen: den Beschluss, in dessen Beratung wir stehen, den Grossratsbeschluss über Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, die Motion Joho, Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche, den Grossratsbeschluss über Winter-Arbeitsbeschaffung, die Motionen Schwarz und Bickel, das Postulat Brönnimann, die Interpellationen Lauper, Häberli, Tschannen, eventuell noch die Motion Hirsbrunner und die einfachen Anfragen. Das Postulat Hachen und die einfache Anfrage Keller werden auf die Maisession verschoben. Ich glaube nicht, dass wir bis morgen Mittag fertig werden; wir müssen also eine Sitzung am Mittwoch in Aussicht nehmen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich beantrage dem Rat, morgen Nachmittag weiterzufahren.

Präsident. Dieser Antrag wird wohl besser morgen im Verlauf der Sitzung gestellt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Mit Schreiben der Forstdirektion des Kantons Bern vom 18. Februar 1944 werden die Gemeinden und Korporationen, welche freiwillig oder zwangsweise Waldrodungen zur Gewinnung von Kulturland für den Mehranbau ausführen, verpflichtet, den Nettoerlös aus den Holzverkäufen restlos in den Forstreservefonds einzulegen. Diese Einlage soll auch dann erfolgen, wenn der Reservefonds den durch den Waldwirtschaftsplan festgesetzten Stand bereits erreicht hat.

Durch diese Massnahme werden die Gemeinden und Korporationen veranlasst, Ueberschüsse zu billigem Zins zu kapitalisieren, wogegen zur Erfüllung der vielen kriegswirtschaftlichen und andern

Aufgaben höher verzinsliche Anleihen aufgenommen werden müssen. Dieses Vorgehen kann nicht verstanden werden und muss sich auf alle Fälle hindernd auf die ohnehin rückständigen Rodungsarbeiten auswirken.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, den rodungspflichtigen Gemeinden und Korporationen die Verwendung dieser Ueberschüsse für die Erfüllung der vielen ordentlichen und zeitbedingten, zusätzlichen Aufgaben grundsätzlich zu ermöglichen.

Bern, den 6. März 1944.

Weber (Treiten)
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitiscn gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

In unserem Kanton sind Arbeitsvergebungen an Unternehmer erteilt worden, welche den im Gesetz vom 8. September 1935 beziehungsweise in der darauf beruhenden Verordnung vom 5. September 1941 vorgesehenen Meistertitel nicht führen dürfen. Trotzdem hat der Kanton Bern solche Arbeiten subventioniert. Ja, das kantonale Kulturingenieurbureau hat sogar eine Baukommission unter Druck gesetzt, um einen grössern Auftrag an einen solchen Bewerber zu vergeben, ansonst es den Vertrag nicht anerkennen werde. Der Baukommissionspräsident machte das kantonale Bureau auf obgenannte Verordnung aufmerksam, welches ihm jedoch antwortete, dass es eine solche Verordnung nichts angehe und dass sie vielmehr unverzüglich mit diesen Arbeiten beginnen sollen.

Billigt der Regierungsrat eine Missachtung der von ihm selbst erlassenen Verordnung oder ist er bereit, diesen Vorschriften die gehörige Nachachtung zu verschaffen?

Für diese Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, 2. März 1944.

Kunz (Wiedlisbach).

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Die Sektion für Holz im eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt hat am 31. Dezember 1943 eine neue Weisung Nr. 9 über allgemeine Holzversorgung herausgegeben. Gemäss dieser Weisung werden Beiträge an die Rüst- und Transportkosten für Holz aus entlegenen Waldungen ausgerichtet.

Es scheint nun aber, dass die Waldbesitzer im Kanton Bern über die Formalitäten, die zur Erhältlichmachung der Ausgleichsbeiträge erforderlich sind, nicht oder doch nur ungenügend unterrichtet sind.

Ist der Regierungsrat bereit, die Forstorgane bis hinunter zu den Gemeindeförstern unentgeltlich mit den notwendigen Unterlagen (Weisungen Nr. 9 und Gesuchsformular) ausrüsten und über die Auswirkungen der vom Bund in Aussicht gestellten Ausgleichsbeiträge unverzüglich orientieren zu lassen?

Bern, den 6. März 1944.

Wiedmer.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 ¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag, den 7. März 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger, Bigler, Bouchat, Brändli, Brody, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Dietrich, Flückiger Dürrenroth), Flückiger (Bern), Gasser (Schwarzenburg), Geissbühler (Lauperswil), Hertzeisen, Hueber, Imhof, Laubscher, Linder, Lüthi, Meister, Pfister, Rubi, Schäfer, Schär, Schlappach, Spichiger, Steiger (Wattenwil), Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Weber (Grasswil), Weibel, Wyss, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gilgen.

Tagesordnung:

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Fortsetzung der Beratung.)

(Siehe Seite 251 hievor.)

Luick. Es wäre zwar zu wünschen, dass die Bänke etwas besser besetzt wären, wenn wir eine so wichtige Frage behandeln wie die Lösung des Wohnungsproblems. Es wäre interessant, hier die Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus beurteilen zu können, volkswirtschaftlich, sozial, bevölkerungspolitisch, vielleicht auch staatspolitisch. Aber dazu haben wir keine Zeit. Zudem hat Herr Kollega Reinhard ja andeutungsweise auf die wichtigsten Gesichtspunkte bereits aufmerksam gemacht. Ich kann es mir ersparen, weiter auszuholen.

Ich möchte immerhin auf den Vortrag der Direktion des Innern etwas eingehen. Es war für uns ganz unverständlich, dass die Direktion des Innern die Auffassung vertritt, die Bekämpfung der Wohnungsnot in einem weitern Sinne könne nur in Frage kommen, wenn eine grössere Arbeitslosigkeit eintrete. Die Logik aus dieser Ueberlegung wäre die, dass die Wohnungssuchenden wünschen müssten, es trete eine vermehrte Arbeitslosigkeit ein, damit sie in die Lage kämen, ihren Wohnungsbedarf zu decken. Ich glaube, so können wir nicht argumentieren. Ich will mich aber bei dem nicht weiter aufhalten, es würde zu weit führen, sondern ich möchte nur noch auf einen andern Punkt eintreten. Es wird nämlich behauptet, Bolligen, Langenthal, Spiez und Zollikofen könnten keine Wohnungsnot im eigentlichen Sinne nachweisen.

Was ist Wohnungsnot im eigentlichen Sinn? Es gibt verschiedene Stadien auf dem Wohnungsmarkt: wir können einen Ueberschuss an Wohnungen haben, wir können eine Lage haben, wo der Wohnungsbedarf normal gedeckt werden kann, es kann eine Wohnungsverknappung vorhanden sein, nämlich dann, wenn nicht jeder gerade das findet, was er nötig hätte. Wir haben dann eine Wohnungsnot, wenn Obdachlosigkeit droht oder als ziemlich sicher angenommen werden muss.

Als Obmann eines Mietamtes habe ich einigermassen Einblick in die Verhältnisse von Köniz. Ich will mich mit dieser Frage etwas auseinandersetzen. Ich habe es nicht beim persönlichen Einblick bewenden lassen, sondern mir einen Bericht des Gemeindepräsidenten von Köniz geben lassen, aus dem etwa folgendes hervorgeht: Wir hatten am Stichtag (2. März) 91 Wohnungssuchende. Davon sollten auf den 1. Mai 19 Familien unfehlbar eine andere Wohnung haben. Das ist in Köniz nicht möglich. Das hat die Behörden von Köniz veranlasst, bei der Regierung ein Gesuch um ein Moratorium einzureichen. Das Begehren der Gemeinde Köniz geht dahin, den Termin für den Umzug um 6 Monate hinauszuschieben, weil man diese rund 20 Familien auf den 1. Mai überhaupt nicht unterbringen kann. Der Gemeindepräsident schreibt: «Würde unserem Begehren nicht entsprochen, so hätten wir auf den 1. Mai mangels des nötigen Wohnraumes mit einer gewissen Obdachlosigkeit zu rechnen.» Und über die Reserven, die in Köniz vorhanden sind, schreibt er: «Die auf den 1. Mai noch zur Verfügung stehenden Wohnungen sind ganz unwesentlich, weil sie entweder zu klein oder viel zu teuer sind. Von den Zweizimmerwohnungen kommt praktisch nur eine ernsthaft in Frage; die andern werden wahrscheinlich gar nicht fertig oder sind viel zu teuer.» Da muss ich die Bemerkung von Herrn Kollega Reinhard von gestern weit in den Schatten stellen, dass in der Stadt Bern Zweizimmerwohnungen für Fr. 1950.— angeboten werden. In Köniz sind nämlich Zweizimmerwohnungen für Fr. 1700.—, 2200.— und 2700.— zu vermieten. Der Gemeindepräsident schreibt, Dreizimmerwohnungen kämen praktisch überhaupt nicht in Frage. Hier betragen die Mietzinse durchwegs über Fr. 2000.—. Das kommt für die wohnungssuchende Arbeiterschaft nicht in Betracht. Er schreibt weiter: «Die disponiblen Einfamilienhäuser mit monatlichen Mietzinsen von über Fr. 200.— kommen aus den gleichen Gründen nicht in Frage. Diese sehr teure Wohnungsreserve nützt uns mithin sozusagen gar nichts, weil die Gemeinde bei der Beschlagnahmung für alles Ersatz leisten muss, namentlich für die monatlichen Mietzinse, die von den Mietern mangels genügenden Einkommens nicht aufgebracht wer-

den können. Es ist nicht richtig, wenn im Vortrag der Direktion des Innern gesagt wird, Köniz könne keine Wohnungsnot im eigentlichen Sinne nachweisen.»

Ist die Wohnungsnot, die zweifellos in Köniz und auch in andern Vorortsgemeinden vorhanden ist, kriegsbedingt oder nicht? Ist sie vorübergehender Natur oder vielleicht ein Dauerzustand? Da gibt uns die Bevölkerungsbewegung einigermassen Aufschluss. Wir hatten in Köniz im Jahre 1920 rund 8000 Einwohner. Die letzte Volkszählung von 1941 ergab über 14 000 Einwohner. Heute haben wir zwischen 15 000 bis 16 000. Die Entwicklung geht also ständig aufwärts. Wir haben diese Verhältnisse eigentlich schon vorher gehabt. Wenn in gleicher Weise gebaut worden wäre wie früher, so hätten wir keine Wohnungsnot. Köniz ist eine Vorortsgemeinde und eigentlich Aufnahmeraum für den Bevölkerungsüberschuss der Stadt Bern. Das ist nicht erst seit Kriegsausbruch so, sondern war schon vorher der Fall. Hunderte von Arbeitern, Angestellten und Beamten arbeiten in der Stadt Bern, wohnen aber in den Vorortsgemeinden. Sie sind vielfach gezwungen, draussen zu wohnen, weil in der Stadt Bern kein Wohnraum zur Verfügung ist. Das Wohnraumproblem ist in den Vorortsgemeinden und auch in andern Landgemeinden ganz ähnlich wie in der Stadt. Wir haben die Ueberzeugung, dass die Bedürfnisse der Berner Vororte in gleicher Weise befriedigt werden müssen, wie das für die Stadt Bern der Fall ist. Die Wohnungsfrage als Wohnraum- und Mietzinsproblem ist eine so wichtige Sache, dass ich der Auffassung bin, die Behörden sollten dieser Frage vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Wir werden nicht bei dem Kredit stehen bleiben können, den wir heute beschliessen müssen, sondern das wird weitergehen, vielleicht noch einige Male werden wir in diese Lage versetzt werden. Der Beweis ist der Antrag des Herrn Uetz, modifiziert durch Herrn Kollega Reinhard, der schon auf den Mai die Bereitstellung weiterer Kredite verlangt. Bis jetzt haben wir 3,2 Millionen gesprochen, heute 1 Million, im Mai 1 Million, und das wird so weitergehen. Ich bin der Auffassung, man sollte von den Behörden aus etwas mehr System in das Problem der Bekämpfung der Wohnungsnot bringen. Jedenfalls sollte man einmal durch eine Erhebung im ganzen Kanton feststellen, wie gross der Wohnraumbedarf ist. Nach meiner Meinung kämen jedenfalls alle Gemeinden mit über 2000 Einwohnern in Frage, in den Vororten vielleicht die Gemeinden über 1000 Einwohner. Dabei müsste man nicht einfach nur feststellen, wer Wohnungen sucht, sondern auch, wieviel Ehepaare vorhanden sind, die überhaupt keine Wohnung haben. Wir haben in Köniz eine Reihe von Paaren, die verheiratet sind, aber keine Wohnung haben. Sie wohnen getrennt. Eventuell wäre auch festzustellen, welche Wünsche von Seiten der Verlobten, die heiraten wollen, vorhanden sind. Ferner wäre die Wohnungsreserve an einem bestimmten Stichtag festzustellen. An freien Wohnungen ist wahrscheinlich in den wenigsten Gemeinden etwas vorhanden. Ferner sollten die Grösse der Wohnungen und die Mietzinse ermittelt werden. Nur so bekäme man ein richtiges Bild. Ergänzend könnte man auch die unhygienischen Wohnungen feststellen. Auf diese Art erhielten die Behörden ein richtiges Gesamtbild der Situation. Das könnte dann die Grundlage bilden für eine zweckmässige Wohnungspolitik.

Ich glaube, es ist nicht nötig, dass wir der Direktion des Innern einen förmlichen Auftrag erteilen, in dieser Richtung etwas zu tun. Ich nehme ohne weiteres an, dass dort die Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Feststellungen vorhanden ist. Ich wünschte gerne, dass der Herr Direktor des Innern vielleicht noch eine zusichernde Erklärung abgäbe, dass man in der Richtung etwas mehr unternehmen will. Auch gegenüber dem Bund wäre es wichtig, dass wir diese Grundlage hätten. Es ist gesagt worden, die Bundesbehörden hätten dem Kanton Bern gewisse Vorwürfe gemacht, weil der Kanton bedeutend mehr Kredite brauche als die andern Kantone und die Stadt Bern mehr als andere Städte.

In dem Sinne möchte ich ebenfalls beantragen, auf die Vorlage einzutreten, wobei ich den Wunsch beifüge, dass man in Zukunft mit etwas mehr System an diese Frage herantritt.

Präsident. Es sind für die Eintretensdebatte noch eingeschrieben die Herren Geissbühler, Fawer, Morf, Jaggi, Josi, Hofer und Flühmann. Ich möchte den Rat anfragen, ob er die Rednerliste schliessen will. (Zustimmung.)

Geissbühler (Liebefeld). Es ist mir gleich gegangen wie meinen Vorrednern beim Lesen der Botschaft der Direktion des Innern an den Grossen Rat, worin festgestellt wird, dass in gewissen Landgemeinden (zu denen wir auch Köniz zählen dürfen) keine Wohnungsnot herrsche. Leute, die die Sache genau kennen, haben sich sofort fragen müssen, wo solche Behauptungen herstammten, die nachher hier vor den Grossen Rat gebracht werden. Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Reinhard und Herr Dr. Luick gesagt haben, sondern nur auf einen Punkt hinweisen, der meiner Meinung nach von ebenso grosser Bedeutung ist wie das bereits Gesagte.

Was bedeutet es, wenn der Kanton die Subventionierung des gemeinnützigen Wohnungsbaus von derart einschränkenden Bestimmungen abhängig macht, wie das in der Vorlage geschieht? Was bedeutete es, wenn die Regierung überhaupt die Subventionierung des gemeinnützigen Wohnungsbaues einstellen wollte? Die Wohnungen müssen erstellt werden, und wenn man sie nicht auf gemeinnützigen Wege erstellen kann, so kommt der private Wohnungsbau, der sicher in normalen Zeiten gut gearbeitet hat. Aber in der heutigen Zeit kann der private Wohnungsbau keine Wohnungen erstellen, die für den gewöhnlichen Bürger mit bescheidenem Einkommen erschwinglich sind. Herr Dr. Luick hat Ihnen vorhin an Beispielen gezeigt, mit welchen Preisen man heute rechnet. In meiner Nachbarschaft stehen 6 Einfamilienhäuser, die auf privatem Wege erstellt wurden. Sie wurden im Juni 1943 fertiggestellt. Jetzt haben wir März 1944, und die Häuschen sind immer noch nicht bezogen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Mietzins so horrend hoch ist, dass man keinen Menschen findet, der darin wohnen will. Dazu sind die Häuschen so schlecht gebaut, dass man keine Liebhaber findet, die sie erwerben wollen. Sie

kosten zwischen Fr. 42 000.— bis 46 000.—. Das ist ein ganz übersetzter Preis.

Wenn nun der gemeinnützige Wohnungsbau abgebremst werden soll, so bedingt das eine Fortsetzung des Wohnungsbaues zu Preisen, die niemand mehr zahlen kann. Wie kommt die Situation, wenn der Wohnungsmarkt entlastet werden sollte? Es ist klar, dass in erster Linie diese teuren Wohnungen verlassen werden. Der Mieter wird danach trachten, in einer billigeren Wohnung unterzukommen. Die Häuser, die hohe Mietzinse verlangen, stehen dann leer, der finanzielle Zusammenbruch der Besitzer dieser Häuser wird kommen.

Wie steht es mit den Auswirkungen für die Gemeinwesen, die gewöhnlich die Sicherheit für die I. Hypothek übernommen haben? Sie haben nachher das Vergnügen, diese Häuser zu gehörig übersetzten Preisen kaufen zu müssen. Die Gemeinwesen werden durch diese Geschichte in Mitleidenschaft gezogen.

Wenn man Familienschutz treiben will, so bleibt für den Staat nichts anderes übrig, als dass er mit praktischen Mitteln hilft, und dazu gehört auch, dass die Familie anständig und zu einem angemessenen Mietzins in einer menschenwürdigen Wohnung leben kann. Heute ist es gegeben, die Wohnbaugenossenschaften zu fördern und ihnen zu helfen, damit sie zu einigermassen angemessenen Preisen Wohnungen erstellen können. Man könnte auch auf die Arbeit hinweisen. Das ist bereits getan worden. Ich möchte nicht wiederholen, sondern nur bestätigen, dass das Kleingewerbe auch bei uns und in andern Gemeinden schon heute unter einem ganz bedrohlichen Arbeitsmangel leidet. Wenn der Kanton diese Aktion zur Subventionierung des Wohnungsbaus abstoppt, so werden wir im Kleingewerbe schliesslich zu misslichen Zuständen kommen.

Nun erlaube ich mir noch, ein Wort zu sagen über die Wohnbaugenossenschaften. Ich bin Präsident einer solchen Genossenschaft, deren Mitgliedschaft aus kleinen Leuten besteht. Diese Leute kamen im Juni des letzten Jahres zusammen. Man ging mit einem Feuereifer dahinter, die Grundlagen für eine Wohnbaugenossenschaft zu schaffen. Man freute sich, dass man mit einigermassen anständigen Mitteln und Preisen ein Eigenheim mit etwas Umschwang erstellen könne, dass man aus den engen Mietskasernen herauskomme. Die Lage war so, dass bis Mitte Dezember das Aepfelchen zu reifen begann. Dann kam dieser saure Wind aus dem Berner Rathaus, der die ganze Herrlichkeit zunichte machte. Die Wirkung auf diese einfachen Leute war niederschmetternd. Es scheint mir, auf diese Art und Weise sollte eine Regierung des Kantons Bern nicht Beschlüsse fassen. Es sollten nicht solch' überraschende Beschlüsse gefasst werden, die niemand versteht.

Ich möchte deshalb bitten, dass der Rat den Anträgen, die von Herrn Reinhard im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion gestellt werden, zustimmt, also sowohl Streichung der beiden Sätze in Punkt 3, sowie Annahme des Nachsatzes, wonach für die Maisession ein weiterer Kredit zur Verfügung gestellt werden soll.

Fawer. Das Wohnungsproblem ist ziemlich eingehend beleuchtet worden. Ich will Gesagtes nicht wiederholen. Dagegen muss ich mich mit der Vorlage des Regierungsrates auseinandersetzen, wo es in bezug auf die Verhältnisse der Gemeinde Biel heisst, dass die Gemeinde Biel bereits eine halbe Million Subventionen erhalten habe. Ich muss antworten, dass das leider nicht so ist. Wenn von Seiten des Regierungsrates ausgeführt wurde, der Staat habe bis jetzt bereits 3,2 Millionen ausgegeben, so möchte ich entgegnen, dass die Gemeinde Biel allein über 1 Million zur Förderung des Wohnungsbaus bewilligt hat. Leider können wir nicht sagen, dass die Sache damit erledigt sei, sondern die Wohnungskalamität dauert unvermindert an. Wir rechneten in Biel damit, dass normalerweise jährlich 225 Wohnungen neu erstellt werden sollten. Nun haben wir in den ersten 4 Kriegsjahren bloss 425 statt 900 Wohnungen erhalten. Das Manko beträgt 475 Wohnungen. Wir hatten schon vorher ein Manko von fast 400 Wohnungen, so dass im gesamten ungefähr 900 Wohnungen fehlen. Diese Zahl ist nicht aufzuholen, trotz aller Anstrengungen. Wir haben im letzten Jahr bloss 234 Wohnungen erstellen können, man sieht daraus, dass es nicht darum geht, das Wohnungsproblem überhaupt zu lösen, sondern es geht darum, die Obdachlosigkeit zu bekämpfen. Ich glaube, wir sind es der Bevölkerung schuldig, hier etwas zu unternehmen. Namentlich sind es immer wieder die kinderreichen Familien, die obdachlos werden. Auf den 1. Mai sind bereits Kündigungen erfolgt, die geschützt werden müssen, z. B. wegen Eigenbedarfs. Auf den 1. Mai werden wir wieder viele Familien haben, für die keine Wohnung zur Verfügung ist. Man kann sich behelfen mit einem Moratorium. Aber das ist nur ein zeitlicher Notbehelf, der auf die Dauer nicht dienen kann. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass eben die nötige Anzahl Wohnungen nicht mehr da ist. Der Bedarf kann nicht mehr gedeckt werden, und auch qualitativ entsteht ein grosses Manko. Die Leute müssen in schlechten Verhältnissen wohnen, es ist gar nicht möglich, diese zu sanieren, obwohl dies das Ziel sein sollte.

Sie begreifen deshalb, dass hier von allen Seiten die Gelegenheit ergriffen wird, darüber Klage zu führen, wie es in den Gemeinden aussieht. Ich sehe, dass auch in den Gemeinden rings um Biel bis dahin nicht viel getan wurde. Auch dort wächst sich die Sache zur Kalamität aus. Es wird nicht lange dauern, so wird auch dort etwas geschehen müssen.

Ich begrüsse deshalb das Postulat des Herrn Reinhard, das verlangt, dass der Regierungsrat für die Maisession eine weitere Vorlage ausarbeiten soll, damit wir zu diesem Kreditbegehren von mindestens 1 Million Franken (das liegt in der Kompetenz des Grossen Rates) Stellung nehmen können. Ich glaube aber, auch Herr Dr. Luick hat recht, wenn er sagt, es müsse System in die Sache gebracht werden, weil es nicht mehr darum geht, ob Biel oder Bern oder Thun, weil sich die Wohnungsnot auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt hat. Deshalb sollte planmässig vorgegangen werden. Es ist nicht tunlich, dass man die Verordnung, die die Subventionsbestimmungen aufstellt, abändert. Das bringt Unsicherheit in die Sache hinein und hemmt die Baulust. Die Verordnung lehnt sich an die Vorschriften, die der Bundesrat aufgestellt hat, an. Ich glaube, sie sei elastisch genug, man

sollte sich daran halten können. Ich möchte für das Postulat Reinhard votieren und den Regierungsrat bitten, der Sache sein Augenmerk zu schenken, und zwar vielleicht mehr als bis dahin.

Morf. Wenn man den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission liest, so ist man nicht befriedigt. Ich persönlich und meine Freunde sind der Meinung, dass hier eben wieder eine Einzelmassnahme getroffen wird, dass man nicht das ganze Problem anpackt. Es gibt verschiedene Seiten dieses Problems, die Subventionierung ist eigentlich nur eine davon. Was wir ferner vermissen, ausser der Planmässigkeit, ist, dass offenbar hier die private Initiative wieder vollständig unterdrückt wird; denn je mehr Formalitäten man aufstellt, umso schwerer wird es für einen Privaten, ein eigenes Häuschen zu bauen.

Der Rat hat seinerzeit beschlossen, dass der private nicht spekulative Wohnungsbau gleich wie der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau unterstützt werden soll. Aber ich glaube nicht, dass diesem Beschluss je nachgelebt wurde. Es wäre interessant zu wissen, ob überhaupt der private Wohnungsbau je in dem Masse subventioniert wurde wie der gemeinnützige. Man sagt, die private Initiative sei nicht im Stande, jetzt der Not Herr zu werden. Sie sei in der Lage, in gewöhnlichen Zeiten Wohnungsraum zu schaffen, aber heute nicht. Dazu möchte ich nur erwidern, dass die private Initiative sicher an und für sich nicht teurer baut als der gemeinnützige Wohnungsbau oder der Staat oder die Gemeinde. Aber was die private Initiative nicht kann, ist, etwas billiger zu verkaufen, als sie es gekauft hat. Wenn wir nun die private Initiative wiederum nicht subventionieren, dann wird natürlich der Unterschied immer grösser. Ich denke hauptsächlich an den Bau von Eigenheimen. Früher kam es häufig vor, dass Leute vor oder nach der Pensionierung ein Eigenheim erstellen liessen. Das Wohnen kam teurer zu stehen als in einer Mietskaserne; aber man schätzte es, in seinem eigenen Häuschen zu sein. Heute ist der Eigenheimbau so teuer, dass es unmöglich ist, ohne Subventionen überhaupt an die Erstellung eines Einfamilienhauses zu denken. Die meisten, die früher ein Eigenheim bauten, wären heute nicht mehr dazu im Stande. Manchmal würde eine kleine Subvention genügen, um die Differenz zu decken.

Was ich ferner in dem Beschluss vermisse, ist jeder Zusammenhang mit den andern Massnahmen, die ebenfalls zur Bekämpfung der Wohnungsnot dienen können. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir gar keine Wohnungsrationierung haben. Bei den Lebensmitteln erfolgte die Rationierung nicht nur deshalb, dass mehr Lebensmittel beschafft werden, um die Not zu bekämpfen, sondern aus dem Grunde, dass die vorhandenen Lebensmittel gerecht verteilt werden. Es gibt Familien, wo 2 Personen in 12 Zimmern wohnen. Ich kenne eine Familie, die 2 Wohnungen gemietet hat, eine für ihren Sohn, der verlobt ist, damit er, wenn er später heiratet, schon eine Wohnung hat. Solche Dinge sind heute noch möglich. Auf der einen Seite herrscht Wohnungsnot, auf der andern Seite eine Wohnungsverschwendung. In der Nähe von Bern ist mir ebenfalls ein Fall in einer Gemeinde mit Wohnungsnot bekannt. Ein Bauer hat den Dachstock neu ausbauen lassen, es entstand eine Wohnung, die vorher nicht da war. Es fehlen zu der Wohnung nur noch die Türe und die Treppe, weshalb sie vorläufig leer steht. Der Bauer möchte die Türe selber herstellen, er kam jedoch wegen des Mehranbaues bisher noch nicht dazu. Hier könnte man mit wenig Mitteln eine neue Wohnung schaffen. Die Subventionen würden viel weniger betragen als in andern Fällen.

Ich möchte damit zeigen, dass es auch noch andere Möglichkeiten gibt, um die Wohnungsnot zu beheben. Ich begreife daher nicht, dass man die Lösung immer nur durch höhere Beiträge finden will. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass in der Stadt Bern ungefähr 600 Wohnungen durch Bureaux besetzt werden. Das ist ein ganz anormaler Zustand. Wenn die Wohnungen mit Bureaux belegt sind, so sind die Waschküche, der Gasherd, der Boiler usw. ausgeschaltet, sie dienen zu nichts. Dafür bauen wir neue Wohnungen und müssen Boiler und Waschküchen einrichten. Das ist einfach ein unhaltbarer Zustand, der einem nicht recht gefällt. Man kann nicht recht begreifen, dass hier nicht eine andere Lösung möglich sein soll.

Jaggi. Wir haben in unserer Gemeinde 490 Wohnungen. Zirka 10 Wohnungen sind zu wenig. Als Präsident des Mietamtes habe ich da verschiedene Erfahrungen sammeln können. Die Gemeinde war eben nicht in der Lage neue Bauten zu erstellen. Ich möchte nun den Herrn Regierungsrat fragen, wie es sich in folgendem Fall verhält: Wir haben in unserer Gemeinde 3 bis 4 alte Hütten. Die Wohnungen sind von der Gesundheitskommission abgesprochen worden. Ich habe mir nun sagen lassen, wenn die Hütten abgerissen und an ihrer Stelle ein Zweifamilienhaus errichtet würde, so würde nur eine Wohnung subventioniert. Ich finde, das sei nicht recht, weil ja doch die alte Wohnung von der Gesundheitskommission abgesprochen wurde. Ich möchte schon bitten, dass in solchen Fällen beide Wohnungen subventioniert werden.

M. **Josi.** C'est avec un grand soulagement que les communes du Jura ont appris les modifications apportées le 4 mars par le gouvernement au sujet du délai de dépôt des demandes; exceptionnellement les demandes de subsides des communes, qui peuvent avoir toujours encore des familles logées dans des locaux de fortune, pourront être prises en considération également après le 31 décembre 1943.

D'autre part, nous ne croyons pas inutile d'attirer l'attention du gouvernement sur le fait que, si nos communes ne sont pas organisées pour présenter des demandes détaillées comme celles de Thoune, Bienne et Berne, il n'en reste pas moins vrai que la pénurie de logements s'est accentuée d'une façon inquiétante et je n'en prends pour preuve que les communes de Moutier, où l'on constate un manque de 175 appartements et Delémont où il en manqué plus de 80.

Nous voulons espérer que les demandes qui seront présentées par le Jura seront favorablement accueillies et qu'elles trouveront auprès de M. le directeur de l'intérieur la compréhension que nous lui connaissons — en tenant compte, comme le

prévoit l'arrêté, que le nouveau crédit devra être affecté en première ligne aux projets intéressant d'autres communes que celles de Berne, Bienne et Thoune.

Hofer. Ich werde Sie nicht lange in inspruch nehmen; aber wenn ich das Wort ergriffen habe, so deshalb, weil ich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission einige Feststellungen machen möchte. Einmal stellen wir fest, dass nun der gemeinsame Antrag der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates vom ersten Antrag der Regierung vom 23. Februar abweicht. Deshalb glaube ich, sollten wir auf dieser Basis diskutieren, weil hier wirklich eine Aenderung eingetreten ist, indem Ziffer 5 gestrichen wurde. Das ist doch jedenfalls von besonderer Bedeutung; die Vorlage ist immer mehr erweitert worden, damit die Gemeinden, die nachweisbar wirkliche Wohnungsnot haben, berücksichtigt werden können. Es scheint mir daher, dass man nicht übertreiben sollte, wenn nun die Regierung ihre Anträge abgeändert und gesagt hat, sie wolle den Faden nicht abschneiden, wenn noch weitere Begehren kommen. Wenn man aber den Vertreter von Langenthal, Herrn Anliker, gehört hat, so hätte einen doch das Gruseln übernehmen können, dass in Langenthal das Ungeziefer derart grassiert. Man könnte sich schon fragen, ob man da nicht desinfizieren sollte. So gefährlich ist es nicht in Langenthal. Wenn Herr Anliker Mitglied des Verschönerungsvereins von Langenthal wäre, so hätte er auf jeden Fall etwas zurückhaltender gesprochen.

Herr Kollege Reinhard hat sich zu der Eingabe des Gemeinderates von Thun dahin geäussert, dannzumal, als die Maul- und Klauenseuche herrschte, sei von der Stadt auch kein Einspruch erhoben worden wegen der Zuwendungen, die gemacht werden mussten. Ich habe in der Staatswirtschaftskommission ausgeführt, so sollte man nicht argumentieren; denn es sind doch zwei verschiedene Sachen, ein Seuchenzug oder Notwohnungen.

Wir haben in der Staatwirtschaftskommission festgestellt, wenn man schon planmässig bauen müsse, so sei es ebenfalls richtig und notwendig, wenn die Landgemeinden auch berücksichtigt werden. Die bisherigen Voten haben gezeigt, dass man im Grossen und Ganzen einig ist. Ich glaube, die Vorlage, wie sie vor uns liegt, wird nachher in den verschiedenen Artikeln im Sinne und Geiste der Einwendungen der verschiedenen Redner abgeändert. Wir haben jedenfalls in der Staatswirtschaftskommission die Auffassung, dass man die Sache nicht abbremsen soll. Der Regierungsrat, namentlich der stellvertretende Baudirektor, Herr Regierungsrat Seematter, hat uns mit aller Deutlichkeit gesagt, dass vom Lande, namentlich aus dem Jura, Einsprachen erfolgten, die eine gewisse Sicherung verlangten, damit das Geld nicht alles in die Städte gehe. Deshalb haben wir in der Staatswirtschaftskommission die Meinung vertreten, der Weg, der vorgeschlagen wird, sei beschreitbar.

Ich möchte dem Rate beantragen, Eintreten zu beschliessen. Wenn Abänderungsanträge gestellt werden, so wird man sicher nicht weit auseinander gehen.

Flühmann. Wenn man den Vorredner gehört hat, so könnte man meinen, es wäre jetzt genug, man sollte sich einfach dem Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission anschliessen. Der Beschlussesentwurf beschlägt tatsächlich eine grundsätzliche Seite der ganzen Angelegenheit. Man schüfe, wenn man ihn annähme, tatsächlich zweierlei Recht, in der Weise, dass diejenigen, die bis heute gebaut haben, im Vorteil sind, während die andern, die jetzt noch bauen wollten, also die langsamen Berner, das Nachsehen hätten. Ich möchte nicht auseinandersetzen, weshalb namentlich die Landgemeinden bis heute noch nicht baureife Projekte eingeben konnten. Das wurde gestern schon von verschiedener Seite angeführt. Ich glaube, im Grossen Rat wird es begriffen, dass namentlich die Landgemeinden nach der Richtung hin nicht so speditiv sind. Es sind gewisse Hemmungen da, die die Sache hinauszögern. Aber ich möchte ebenfalls betonen, dass es nicht angeht, die Wohnungsnot nur auf einzelne Städte und einige grössere Orte im Kanton Bern beschränken zu wollen. Es ist vielleicht hier zu wenig betont worden, dass es weitere Gemeinden im Kanton gibt, die unter Wohnungsnot leiden. Im Interesse gerade dieser Gemeinden möchte ich wünschen, dass man nicht nur den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission gutheisst, sondern dass man auch dem Postulat des Herrn Reinhard zustimmt. Vom Vorredner wurde gesagt, dass der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission ungefähr den richtigen Weg einschlage, dass man, wenn man dem zustimme, nachher annähernd das hätte, was die Diskussion gezeigt hat. Wohl ist Absatz 5 gestrichen worden; aber im Absatz 2 heisst es deutlich, dass ausnahmsweise Beitragsgesuche von Gemeinden berücksichtigt werden können, in denen in Not geratene Familien untergebracht sind. Das trifft doch ganz sicher eigentlich nur auf die Stadtgemeinden zu. In ländlichen Gegenden sind Familien nicht in Notwohnungen, aber sehr wahrscheinlich in Wohnungen untergebracht, die nicht besser sind als Notwohnungen.

Ich möchte deshalb schliessen und nur wünschen, dass man auch den Gemeinden, in denen sich in letzter Zeit Wohnbaugenossenschaften gegründet haben, die Sache nicht verunmöglicht, sondern, dass man gleiches Recht schafft und alle Möglichkeiten offen lässt, damit auch diese Gemeinden die Wohnungsnot wirksam bekämpfen können. Nach dieser Richtung hin möchte ich das Postulat des Herrn Reinhard ebenfalls unterstützen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Eintreten ist nicht bestritten. Bevor ich dem Vertreter des Regierungsrates und Herrn Stünzi das Wort erteile, möchte ich Sie über die Anträge orientieren.

Herr Uetz hat einen Antrag gestellt, der als Postulat zu behandeln ist. Darin wird die Regierung beauftragt, auf die Maisession dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten (Kredit von 1,5 bis 2 Millionen Franken). Damit sollen auch später eingereichte Gesuche subventioniert werden.

Herr Reinhard stellt zu Ziffer 3 einen Antrag. Wir werden in der Detailberatung darauf zu reden

kommen. Er lautet: «Als subventionswürdig im Sinne dieser Krediteröffnung gelten jedoch nur Wohnungen, die dem Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit vom 23. Juni 1943 entsprechen.»

Das Postulat des Herrn Reinhard lautet: «In Anbetracht der Notwendigkeit, die Wohnungsnot im Rahmen der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu bekämpfen, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine den Bedürfnissen entsprechende Kreditvorlage unterbreiten.»

Uetz. Mein Postulat und das Postulat des Herrn Reinhard verfolgen genau den gleichen Zweck. Der Unterschied besteht darin, dass Herr Reinhard der Regierung ein bisschen mehr freie Hand lässt. Deshalb ziehe ich mein Postulat zurück.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit hat, wie erwartet, eine grosse Diskussion ausgelöst. Ich möchte auf die gefallenen Voten zurückkommen, soweit das nötig ist.

Der Regierungsrat würde den Antrag des Herrn Uetz mit aller Bestimmtheit haben ablehnen müssen, wenn ihn der Postulant nicht zurückgezogen hätte. Ich brauche also darüber keine weitern Worte zu verlieren. Der Antrag Uetz wäre nicht nur ein Postulat, sondern der Formulierung nach eine Motion gewesen. Diese Bindung der Regierung hätte ich nicht annehmen können.

Ich darf feststellen, dass der Regierungsrat von sich aus, auch wenn dies von Seiten des Grossen Rates nicht gewünscht worden wäre, eine neue Kreditvorlage unterbreiten würde, wenn nach seiner Ueberzeugung die Verhältnisse so sind, dass sich eine neue Kreditvorlage aufdrängt.

Herr Grossrat Reinhard hat ein Postulat gestellt, das ich zuhandden des Regierungsrates annehme, allerdings ohne für uns verbindliche Weisung, sondern mit folgendem Vorbehalt: Wenn wir der Auffassung wären, dass für die Maisession ein neuer Kredit noch nicht fällig sei, so würden wir Bericht und Antrag auf weiteres Zuwarten einreichen. Dann würde der Grosse Rat immer noch freie Hand haben, zu sagen, er sei damit nicht einverstanden.

Im übrigen möchte ich Herrn Grossrat Reinhard für die Anerkennung danken, die er der Direktion des Innern für die bisherige Art der Durchführung der Wohnbauförderung ausgesprochen hat. Ich möchte diesen Dank weitergeben an das kantonale Arbeitsamt und seinen verdienten Vorsteher Hans Luck.

Nun zu den weitern Ausführungen des Herrn Reinhard. Es ist richtig, wenn er gesagt hat, dass der neue Antrag der Regierung (Formulierung zu Ziffer 3) über den Paragraphen 2 der alten Verordnung vom 23. Juli 1942 hinausgeht. Das ist nicht zufällig so, sondern gewollt. Wenn wir etwas härter sind, als man es für notwendig erachtet, so sind wir durch eine Reihe schlechter Erfahrungen in der bisherigen Anwendung der Vorschriften über die Wohnungsförderung dazu gezwungen worden. Wir haben uns leider nicht immer auf die Anträge der Gemeinden verlassen können. Wir sind aber nicht in der Lage, jedes Gesuch einer Gemeinde an Ort und Stelle nachzuprüfen. Man muss zu den Gemeinden Vertrauen haben können. Es wurden Gesuche eingereicht, wo wir annahmen, die Sache sei in Uebereinstimmung mit den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. Als dann die Mieter einzogen, mussten wir feststellen, dass das absolut nicht stimmte. Weil wir einerseits die Pflicht haben, zu helfen, wo es notwendig ist, aber anderseits mit den Staatsmitteln haushälterisch umgehen müssen, sind wir zu diesen Einengungen gekommen. Wir werden vielleicht noch mehr als bisher jedes einzelne Gesuch kritisch überprüfen müssen. Wir werden aber wie bisher keine Schablone anwenden, sondern wollen frei sein in der Beurteilung des Einzelfalles, um den Bedürfnissen der Gemeinden und Bauherren Rechnung tragen zu können.

Bei Ziffer 3 wollten wir gar nichts anderes, als die Subventionierung der Wohnbautätigkeit auf das zurückführen, was sie von Anfang an hätte sein sollen. Ich habe die Grundsätze, die für uns von Anfang an massgebend waren, dem Rat bekannt gegeben. Ich möchte bereits Gesagtes nicht wiederholen.

Nun zum weitern Antrag des Herrn Grossrat Reinhard (neue Fassung zu Ziffer 3 a). Wir werden in der Einzelberatung im einzelnen darüber reden. Jetzt nur wenige Bemerkungen. Ich bin einverstanden, dass das Wort «nur» gestrichen wird. Es ist richtig, «nur» und «in der Regel» passen nicht zu einander. Ich möchte immerhin feststellen, dass unsere Formulierung hiess: «nur Wohnungen, die in erster Linie». Dies schloss sich gegenseitig nicht aus. Die Staatswirtschaftskommission hat somit redaktionell eine Verschlimmbesserung vorgenommen. Wenn wir «in erster Linie» gesagt haben, so waren wir in guter Gesellschaft. Wir haben das wortwörtlich aus dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 übernommen.

Nun die weitere Einschränkung — ich möchte das zur Eintretensdebatte sagen —: «mindestens 3 Wohnräume». Wenn wir diese Einschränkung aufgenommen haben, so nicht deshalb, weil wir sie selber erfanden, sondern wir haben uns dabei basiert auf einen Bericht des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Herrn Direktor Zipfel. Es handelt sich um die «Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau», die von Herrn Grossrat Stünzi als Vertreter der Staatswirtschaftskommission bereits zitiert wurden. Ich will überdies Herrn Grossrat Reinhard selber zitieren. Ich habe zwar nicht Zeit gehabt, die damaligen Beratungen nachzulesen, besitze aber im allgemeinen ein gutes Gedächtnis. Herr Reinhard hat in der Maisession des letzten Jahres mit Recht darauf hingewiesen, dass die Wohnungsnot für die kinderreichen Familien am empfindlichsten ist. Er hat Beispiele aufgezählt, wo 4 bis 6 Personen in einem Raum wohnen. Deshalb kommen wir nun dazu und sagen: Wenn man schon sozialen Wohnungsbau treiben will, so soll eine Familie mit mehreren Kindern mindestens 3 Wohnräume haben: ein Wohnzimmer für die Familie, ein Schlafzimmer für die Eltern und eines für die Kinder. Wenn die Kinder 10 und mehr Jahre alt sind, so sollten die Geschlech-

ter getrennt werden. Dann wären ja schon 4 Zimmer notwendig. Die Tendenz sollte ferner in der Richtung gehen, dass die Generation der Grosseltern nicht in ein Altersheim gehen muss, sondern, dass sie in der Wohnung ihrer Kinder eine Stube findet, wo sie leben kann. Ich möchte deshalb als Regelfall auf Dreizimmerwohnungen hintendieren. Das soll nicht ausschliessen, dass man, wenn es begründet wird, ausnahmsweise auch Zweizimmerwohnungen subventioniert. Damit vertreten wir ein sozialpolitisches Postulat, das gerade auf sozialdemokratischer Seite meines Erachtens Unterstützung finden sollte. Ich sage noch einmal, wir werden auch hier, wie bisher, die Gesuche mit Herz und Vernunft prüfen und dem Sonderfall Rechnung tragen. Es ist mir nichts unsympathischer als die Schablone. Ich möchte mich gerade hier nicht in Paragraphen einzwängen lassen. Wir werden uns deshalb, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft in der Praxis finden, wenn es auch auf dem Papier nach Schwierigkeiten aussieht.

Wir haben neu vorgeschlagen: «Familien mit drei und mehr Kindern». In der geltenden Verordnung steht «Familien mit mehreren Kindern». Ich bin einverstanden, wenn es Herrn Reinhard daran gelegen ist, die alte Formulierung wieder aufzunehmen. Ich glaube überhaupt, wir könnten uns in der Detailberatung auf einer Mittellösung finden, wobei einem Teil der Wünsche des Herrn Reinhard Rechnung getragen wird.

In der geltenden Verordnung vom 23. Juli 1943 besteht sodann die Vorschrift: «vorzugsweise Familien mit mehreren Kindern und bescheidenem Einkommen». Es waren die Gemeinden, die fragten, was sie unter bescheidenem Einkommen zu verstehen hätten. Sie verlangten irgendeine Begrenzung. So sind wir nach reiflicher Ueberlegung zu einem Betrag von Fr. 7000.— gekommen. Dieser Betrag ist für das Land vielleicht reichlich hoch, nicht aber für die Stadt Bern. Ich glaube, Herr Grossrat Reinhard hat nichts gegen die Fr. 7000.— eingewendet, so dass ich der Meinung bin, man könnte den Betrag stehen lassen, damit man eine Marge hat. Es steht ja «in der Regel».

Im übrigen habe ich gerne davon Kenntnis genommen, dass Herr Reinhard sagte, die Verordnung vom 23. Juli 1943 habe sich bewährt. Es war der Kanton Bern, der als erster aufstand und eine derartige Verordnung erliess. Wir konnten sie keinem andern Kanton abschreiben; aber es haben uns eine ganze Reihe sehr respektabler Kantone geschrieben: «Bitte senden Sie uns diese neue Verordnung.» Diese Kantone haben dann unsere Verordnung sozusagen wortwörtlich abgedruckt. Aber es war eine erste Verordnung, gestützt auf die damalige Beurteilung der Verhältnisse, ich möchte sagen ein erster Versuch unserseits. Herr Reinhard findet, die Verordnung habe sich bewährt. Wir waren der Ansicht, sie habe sich bewährt, sie sei aber verbesserungsbedürftig. Weil wir den gemachten Erfahrungen Rechnung tragen wollen, beantragen wir die erwähnten Neuerungen.

Ein weiterer Punkt, der in der Eintretensdebatte viel zu reden gab, ist die Mitteilung des Regierungsrates im vergangenen Dezember, dass am 31. Dezember 1943 Schluss sei mit der Annahme von neuen Gesuchen. Herr Grossrat Geissbühler führte aus, der Beschluss habe niederschmetternd gewirkt, er verstehe ihn nicht. Ich möchte Herrn Geissbühler erklären, dass wir ihn dagegen sehr wohl verstanden haben. Ich bin es selber gewesen, der im Regierungsrat diesen Beschluss beantragt hat. Ich nehme dafür die volle Verantwortung auf mich. Ihre ganze Kritik kann sich ruhig gegen mich richten.

Weshalb haben wir so gehandelt? Weil wir feststellen mussten, dass gerade im Dezember vor der Mitteilung eine Flut von neuen Gesuchen eingereicht wurde. Anderseits konstatierten wir, dass der vom Grossen Rat gesprochene Kredit zu Ende ging. Da habe ich meines Erachtens als Regierungsrat die Pflicht gehabt, zu stoppen, auch um dem Arbeitsamt eine notwendige Atempause zur Aufarbeitung der Gesuche zu verschaffen. Das Arbeitsamt kann nicht mehr als über die Zeit hinaus arbeiten. Es muss die Unmasse Gesuche aufarbeiten können. Ich glaube, wenn ich als Regierungsrat da untätig weiter zugeschaut und unsere Kompetenz von Fr. 30 000.— um ein Vielfaches überschritten hätte, ohne mich mit dem Grossen Rate zu verständigen, dann würde man uns mit Recht einen Vorwurf machen können. Ich halte nach wie vor dafür, dass der Beschluss des Regierungsrates notwendig war und trage daher gerne die Verantwortung dafür.

Dass wir aber auch hier nicht schablonenhaft vorgehen, möchte ich an die Adresse der Herren von Langenthal richten, insbesondere an Herrn Anliker, der vor Monatsfrist von mir eine dringende Konferenz in dieser Angelegenheit verlangte. Die Langenthaler Delegation hat mir an der Konferenz genau das Gleiche auseinandergesetzt, was Herr Anliker gestern gesagt hat. Ich habe den Herren erklärt, deswegen, weil sie zwei bis drei Tage zu spät kämen, solle für sie das Türchen nicht geschlossen sein. — Es handelt sich bei ihnen um zwei Gesuche einer gemeinnützigen Baugenossenschaft und einer Wohnkolonie. Das erste Gesuch betrifft 30 und das zweite 12 Einfamilienhäuser. Ich habe den Herren erklärt: «Prüfen Sie in Langenthal, ob alles notwendig ist. Wenn die Gesuche den eidgenössischen und den kantonalen Vorschriften entsprechen, werde ich sie trotz Fristversäumnis entgegennehmen.» Ich halte Wort und habe immer Wort gehalten. Die Langenthaler Herren, inklusive Herr Grossrat Anliker, erklärten sich von der Konferenz ausdrücklich befriedigt.

Ich möchte auch an die Adresse von Langenthal noch etwas bemerken. Die Gemeinden müssen uns richtig orientieren. Wir haben vor der Konferenz einen schriftlichen Bericht der Gemeindebehörden von Langenthal erhalten (er liegt bei den Akten des Arbeitsamtes), der feststellte, in Langenthal sei keine Wohnungsnot. Das wurde durch den Gemeinderat dann später schriftlich richtiggestellt. Aber ich glaube, wir waren durchaus berechtigt, auf das abzustellen, was zur Zeit unserer Berichtsverfassung amtlich von Langenthal kundgegeben wurde. Trotzdem habe ich dann nachträglich die Gesuche entgegengenommen.

Die Ausführungen des Herrn Grossrat Anliker haben mich daher sehr erstaunt. Sie stachen von den sachlichen Darlegungen der Herren Grossräte Stünzi namens der Gemeinde Thun, Reinhard im Namen der Stadt Bern und Fawer für die Ge-

meinde Biel wesentlich ab. Jedenfalls muss ich den Vorwurf des Herrn Grossrat Anliker wegen unwahrer Angaben über die Wohnungsnot in Langenthal zurückweisen. Ich habe den Grund genannt. Bei Langenthal, überhaupt bei den Landgemeinden, ist noch einiges zu erwähnen: Zuviel Wohnungsbau fördert die Landflucht. Das wollen wir und sicher auch der Grosse Rat nicht.

Ich bin mit verschiedenen Dingen, die Herr Dr. Luick ausgeführt hat, nicht einverstanden. Aber ich habe gestern dem Rate meine Auffassung bekanntgegeben. Ich will aus Zeitersparnisgründen nichts wiederholen, wir beide würden wahrscheinlich doch nicht einig. Jedenfalls kann man nicht sagen, unser Beschluss könne so interpretiert werden, dass die, die keine Wohnung hätten, direkt eine Arbeitslosigkeit herbeisehnen müssten, damit sie zu einer Wohnung gelangten. Es ist anderseits richtig, wie Herr Grossrat Luick gesagt hat, dass es verschiedene Stufen des Wohnungsmangels gibt. Man kann den Begriff weiter oder enger fassen. Wir fassen ihn nicht im ersten Sinne und glauben, mit Rücksicht auf das, was nachher kommt, gut zu handeln. Wir halten an unserer Auffassung fest. Dagegen bin ich mit Herrn Dr. Luick durchaus einverstanden, dass es für uns auch angenehm wäre, wenn man auf lange Zeit hinaus Kredite sprechen könnte. Aber in der heutigen Zeit können wir in der Bautätigkeit nicht auf längere Zeit disponieren, sondern nur schrittweise je nach den Verhältnissen. Ich glaube, wir haben den Beweis erbracht, dass wir rasch handeln, wenn es notwendig ist.

Einer Mentalität, die vielleicht im einen oder andern Votum im Grossen Rat zum Ausdruck kam, muss ich sodann noch entgegentreten, wenn es so gemeint war, dass nämlich nur noch gebaut wird mit Subventionen. Ich habe gesagt, wann Subventionen berechtigt ausbezahlt werden und wann nicht.

Herr Grossrat Luick hat an den Regierungsrat den Wunsch gerichtet, in den Gemeinden mit über 2000 Einwohner Erhebungen über die Wohnungsnot anzustellen. Ich werde den Gedanken prüfen. Wenn er sich verwirklichen lässt, so werde ich gerne das Nötige tun.

Die ganze Diskussion ist, von mir aus gesehen, paradox: Ich muss mich wehren, dass ich vom Grossen Rat nicht zu viel Geld bekomme.

Die Voten der Herren Grossräte Raaflaub und Fawer geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass, weil sie die besondern Verhältnisse in Bern und Biel geschildert haben. Ich nehme von diesen Erklärungen Kenntnis.

Herr Grossrat Morf hat mit Recht betont, dass man die Privatinitiative nicht lähmen und die private Bautätigkeit wo berechtigt nicht ausschliessen solle. Wir haben diese auch immer berücksichtigt. Er hat auch den neuen Gedanken in die Diskussion gebracht, dass es durchaus angezeigt wäre, genau wie die Lebensmittel, auch die Wohnungen zu rationieren. Das ist ein Gedanke, der es verdient, geprüft zu werden. Aber vom Kanton aus können wir da nichts unternehmen, das müsste der Bund tun.

Herr Grossrat Jaggi hat eine Frage an mich gerichtet. Man habe abgesprochene Wohnungen abreissen und nachher zwei Wohnungen an Stelle von einer erstellen wollen. Man habe ihm aber vom kantonalen Arbeitsamt gesagt, dass dann nur eine Wohnung subventioniert würde. Ich kenne den Fall nicht, aber es scheint mir ein Irrtum vorzuliegen. Ich bitte ihn, mich näher zu orientieren. Ich bin mit ihm durchaus einverstanden, dass dies unrichtig wäre.

Herr Grossrat Josi meldet Begehren des Juras an, Herr Grossrat Flühmann solche aus der Gegend von Interlaken. Wir nehmen Kenntnis von diesen Begehren und werden ihnen gerne soweit möglich und zulässig Rechnung tragen, wenn wir Kredite haben. Im übrigen könnte unter Umständen den Gesuchen, wenn sie in der nächsten Zeit eingereicht werden, durch die neue Formulierung der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen werden (Schlussatz in Ziffer 2).

Herr Grossrat Hofer hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass gerade aus dem Jura schwere Anklagen an die Adresse der Berner Regierung gerichtet wurden, sie habe die bisherigen Mittel für den Wohnungsbau einseitig für die Städte verwendet. Sie sehen nur, wie schwierig es ist, einen gerechten Mittelweg zu finden.

Damit wäre ich am Schluss. Ich möchte Ihnen beantragen, dem gemeinsamen Vorschlag der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates zu diesem Grossratsbeschluss zuzustimmen, wobei man über den Antrag des Herrn Grossrat Reinhard in der Detailberatung sprechen würde. Ich glaube, dort wäre eine Verständigung zwischen ihm, der Staatswirtschaftskommission und mir möglich. — Das Postulat des Herrn Reinhard nehme ich entgegen, ohne dass ich vorher Gelegenheit hatte, mit meinen Kollegen in der Regierung darüber zu reden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Zu den Ziffern 2 und 3 sind Abänderungsanträge eingegangen. Deshalb können wir nicht gut global beraten, sondern müssen ziffernweise vorgehen.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit bewilligten kantonalen Geldmittel von insgesamt Fr. 3 200 000 voll beansprucht sind.

Ziffer 2.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu Ziffer 2 hat die Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, dem sich der Regierungsrat angeschlossen hat: «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche

nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt werden.» Das hat den Sinn, dass Beitragsgesuche von Gemeinden, wo sich noch Familien in Notwohnungen befinden, auch noch an diesem Kredit von 1 Million Franken partizipieren können.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat in einer ersten Sitzung den Zusatz angenommen und gleichzeitig beschlossen, Ziffer 4 des Regierungsantrages zu streichen. Das hätte einander ausgeschlossen und wir hätten opponieren müssen. Wir sind der Staatswirtschaftskommission dankbar, dass sie Ziffer 4 wieder aufgenommen hat. Wir stimmen daher dem Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission zu Ziffer 2 zu, weil auch er uns eine gewisse notwendige Freiheit gibt. Und weil er in der Staatswirtschaftskommission gefasst wurde, dachte man mit diesem Antrag bestimmt nicht nur an die Städte Bern, Biel und Thun, sondern ebensosehr an das Land. So fassen wir den Antrag jedenfalls auf.

Lehner. Die Fassung des Antrages der Staatswirtschaftskommission scheint mir zu eng. Es heisst: «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt werden.» Die Gemeinden mit Wohnungsnot müssen weiter bauen, ob sie wollen oder nicht. Wenn hier von den Sorgen der Staatsfinanzen geredet wurde, so müssen wir von den Sorgen der Gemeindefinanzen reden, wenn uns der Kanton nicht hilft, die Wohnbauaufgaben zu meistern. So, wie die Formulierung vorliegt, fällt die Last auf die Gemeinde. Trotzdem die Formulierung eine Lockerung bedeutet, geht sie zu wenig weit. Anstatt zu theoretisieren, möchte ich ein Beispiel erwähnen. Die Gemeinde Thun hat in der Abstimmung vom 12./13. Februar neue Wohnbauvorhaben beschlossen, auch für Häuser von Familien mit mindestens 4 Kindern, wo der Mietzins für eine Familie mit 4 Kindern von einem Arbeiter noch bezahlt werden kann. Das ist das Ziel. Die Gemeinde hat sich aufgerafft, um den Mietzins senken zu können. Soweit nötig, wurde eine Gemeindesubvention von 20 % an die Siedlung ausgerichtet. Es ist eine ganze Siedlung gebaut worden. Die Gemeindesubvention von 20 % ist so entstanden, dass man sich dachte, Bund und Kanton helfen auch noch. Jetzt ist es gut möglich, dass der Regierungsrat sagen wird, solche Beschlüsse können wir berücksichtigen, wenn es heisst: «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche nachweisbar ...» usw. Aber es handelt sich nicht nur darum, die Bauvorhaben zu sichern. Man sollte nicht nur sagen: «Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden ...» usw. berücksichtigt werden, sondern auch «aus Gemeinden». Man sollte nicht mit diesem Beschluss den privaten Wohnungsbau unterbinden.

Wenn man jetzt den Eindruck bekommen hat, man sei so weit, dass man die Stadtgemeinden gegen die Landgemeinden ausspielen wolle, so möchte ich doch mahnen und sagen, man sollte nicht gegeneinander reden. Hier handelt es sich doch schliesslich um die Bekämpfung der Wohnungsnot, wo man eine gemeinsame Lösung suchen sollte. Man machte bis dahin in dieser Richtung gute Erfahrungen. Ich möchte Sie ersuchen, die allzu enge Formulierung in Ziffer 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

«Beitragsgesuche aus Gemeinden, welche nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, werden auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt.» Ich bitte Sie, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Raaflaub. Es ergibt sich aus den Voten fast sämtlicher Redner zum Eintreten und neuerdings auch aus den Ausführungen des Herrn Lehner, dass diese Schematisierung der Behandlung der eingereichten Gesuche fast untragbare Verhältnisse schaffen würde. Man hat nun von der Staatswirtschaftskommission unter Zustimmung der Regierung ein Ventil «ausnahmsweise» geschaffen. Daraus ergibt sich neuerdings die Notwendigkeit, dass sämliche Gesuche noch einmal überprüft werden müssen. Ich darf feststellen, dass diese Frist offenbar eine reine Notwehr- und Verteidigungsmassnahme der Direktion des Innern, beziehungsweise des kantonalen Arbeitsamtes gewesen ist, das sich der Sache nicht mehr glaubte erwehren zu können, was durchaus richtig war. Man wollte darauf aufmerksam machen, dass kein Geld mehr vorhanden sei. Wir schaffen neuerdings Geld herbei, und da scheint mir diese Terminierung und Privilegierung gegenüber den seither eingereichten Gesuchen tatsächlich eine untragbare Lösung zu sein. Der Grosse Rat kann eine Formulierung wählen, die, glaube ich, einfache Verhältnisse schafft und wo das Wort «ausnahmsweise» wegfiele. Man könnte sagen: «Zur Behandlung der bis Ende März 1944 eingereichten subventionswürdigen Wohnbauvorhaben ...» Die Direktion des Innern muss sowieso die Geschichte überprüfen. Dazu kommt, dass man neuerdings offenbar weitere Kredite schaffen will, so dass ich glaube, wir sollten uns nicht zu sehr abplagen mit dem Wort «ausnahmsweise», sondern den Termin verschieben. Wir hätten dann die Möglichkeit, dass einzelne Gesuche, die dieser Tage eingereicht werden, auch noch berücksichtigt werden können. Ich möchte Ihnen eine Formulierung in dem Sinne vorschlagen.

Präsident. Ich bitte Herrn Raaflaub, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission war sich bewusst, was sie tat, als sie die Fassung dieses Artikels beschloss. Was Herr Lehner im Auge hat, kann auch bei dieser Fassung «ausnahmsweise» usw. ohne weiteres berücksichtigt werden.

Zu den Ausführungen des Herrn Raaflaub muss man schon sagen, dass eine Terminänderung nicht berücksichtigt werden kann. Denn es ist auf Ziffer III des Vortrages der Direktion des Innern hinzuweisen, wo festgestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 1943 die Gesuche für 496 Wohnungen eingereicht wurden, die an und für sich schon einen Gesamtbetrag von Fr. 1 156 950.— bean-

spruchen. Wenn man beim Kredit von 1 Million bleiben will, so muss man grundsätzlich auch den Termin des 31. Dezember 1943 beibehalten und eben ausnahmsweise noch nachträgliche Gesuche zulassen, wie es hier im Zusatzantrag begründet ist. Nach der Ziffer 3, lit. b fallen offenbar nachträglich einige Gesuche weg, so dass diejenigen Gesuche, die nach dem 31. Dezember 1943 eingereicht und die ausnahmsweise noch berücksichtigt werden können, in den Kredit von 1 Million fallen.

Ich möchte deshalb den Rat bitten, den Zusatzantrag des Herrn Raaflaub abzulehnen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Ausführungen des Herrn Grossrat Lehner anbetrifft, so schliesse ich mich den Erklärungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission an. Ich halte dafür, dass diese Fälle hereingenommen werden können, ohne dem Antrag des Herrn Lehner Folge zu geben.

Ferner möchte ich ersuchen, den Antrag des Herrn Grossrat Raaflaub abzulehnen. Ich sage dem Rate eindringlich folgendes: Wir haben im Dezember — Herr Grossrat Stünzi hat es erwähnt — Gesuche im Gesamtausmass von Fr. 1 156 950.— erhalten. Wie haben sie sich verteilt? Bern — das geht aus Ziffer I hervor — hat zugesichert erhalten Fr. 1 017 400.— oder 38 %. Neue Gesuche sind im Dezember von Bern eingegangen im Betrage von Fr. 817 300.— oder 71 %. Sie werden mit mir einig sein, wir können unmöglich von der neuen Million, die der Grosse Rat beschliesst, Fr. 817 000.— nach Bern gelangen lassen oder zusammengezählt Fr. 2 034 700.—, also 50 % von allen Krediten von 4,2 Millionen, die man bisher beschlossen hat und nun neu beschliesst.

Aehnlich sind die Verhältnisse in der Stadt Biel, die von der neuen Million zu den 70 % von Bern 20 % beansprucht. Der Stadtpräsident von Thun, Herr Grossrat Kunz, hat mich heute morgen gefragt, ob wir mit dem neuen Beschluss von Thun keine Gesuche mehr annehmen wollten. Ich habe den Herren Kunz, Fawer und Reinhard, als Vertreter ihrer Gemeinden, erklärt, sie müssten die Gesuche, die sie im Dezember eingereicht haben oder im Falle von Thun erst einreichen wollen, neu prüfen und ziffernmässig wesentlich einschränken. Sie müssten uns sagen, welche Gesuche für die Subventionierung nun wirklich notwendig und vordringlich seien. Aber sie müssten die Gesuche im gesamten auf ein tragbares Mass zurückschneiden, damit auch das Land in einem bestimmten Ausmass berücksichtigt werden kann. Wenn die drei Stadtgemeinden nicht dazu kommen, von sich aus die notwendige Ausscheidung und Anpassung vorzunehmen, so bin ich gerne bereit, mit den Vertretern der drei Städte Bern, Thun und Biel zusammenzusitzen und Gesuch um Gesuch zu durchgehen, um gemeinsam festzulegen, wo wir nicht 10 %, sondern nur 5 % geben können und welche Gesuche wir ablehnen müssen. In der Situation, in der wir heute sind, müssen wir die drei Städte zum Masshalten dringlich mahnen. Aber ich glaube, die drei Städte sind so einsichtig und denken so gerecht, dass sie selber die erforderliche Reduktion ihrer Gesuche vornehmen.

Ich bitte also, den Antrag der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates anzunehmen.

Präsident. Hält Herr Lehner seinen Antrag aufrecht?

Lehner. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungsrates und des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich auf den Antrag verzichten.

Präsident. Nachdem Herr Lehner seinen Antrag zurückgenommen hat, haben wir bei Ziffer 2 einen Abänderungsantrag Raaflaub, der lautet: «Zur Behandlung der bis Ende März 1944 eingereichten subventionswürdigen Wohnbauvorhaben ...» usw. Die Differenz besteht darin, dass Herr Raaflaub den Termin vom 31. Dezember 1943 auf den 31. März 1944 verschieben will. Wenn der Antrag angenommen würde, so fiele das zweite Alinea weg.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (entgegen dem Antrag Raaflaub) Mehrheit.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Zur Behandlung der noch hängigen, d. h. bis 31. Dezember 1943 eingereichten Beitragsbegehren für subventionswürdige Wohnbauvorhaben, wird ein weiterer Kredit von Fr. 1 000 000 bewilligt. Belastung erfolgt dem im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober 1943 zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 in Aussicht genommenen Kredit von Fr. 1 000 000 für Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

   Ausnahmsweise können Beitragsgesuche von Gemeinden, welche nachweisbar immer noch Familien in Notwohnungen untergebracht haben, auch nach dem 31. Dezember 1943 berücksichtigt werden.

Ziffer 3.

Reinhard (Bern). Ich möchte zunächst Herrn Regierungsrat Gafner danken, dass er in der Eintretensdebatte zu meinen Abänderungsanträgen Stellung genommen hat. Als Ergebnis möchte ich folgendes feststellen: Bei der Ziffer 3 ist er einverstanden, in der Einleitung das Wort «nur» wegzulassen. «In erster Linie» hätte dem Sinn entsprochen. Aber ich nehme an, man wird die Verordnung, wie Herr Regierungsrat Gafner sagt, mit Herz und Verstand handhaben. Ich glaube deshalb, darin keine Gefahr sehen zu müssen.

Was nun Ziffer 3 b anbetrifft, so besteht die ganze Differenz darin, anstatt «drei und mehr Kindern» zu sagen «mehreren Kindern», wie das in der Verordnung steht. Deswegen möchte ich mit dem Departement des Innern nicht streiten. Ich verlasse mich auch hier darauf, dass Herz und Verstand die nötigen elastischen Bestimmungen schaffen werden.

Ferner besteht eine kleine Interpretierungsdifferenz beim Einkommen von Fr. 7000.—. Es wird hier gesagt, auf dem Lande sei dieser Betrag ausreichend, aber in der Stadt ergäben sich da gewisse Schwierigkeiten. Ich verlasse mich auch hier darauf, dass bei der Anwendung Vernunft und Herz mitsprechen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann ich meinen Antrag zu Ziffer 3 zurückziehen.

Damit ich überhaupt fertig bin, erkläre ich noch: Ich bin auch mit dem Postulat einverstanden. Man kann es nicht gut anders machen. Wenn der Herr Regierungsrat also glaubt, er könne sich heute nicht auf einen fertigen Beschluss stützen, sondern tue das auf eigene Verantwortung, und wenn er glaubt, so vorgehen zu können, so ist vielleicht doch das eine erreicht, das Tor, das vorher geschlossen war, ist offen, und darauf kommt es an. Wie weit es der Herr Regierungsrat auftun will, wird er in seinem Bericht für die Maisession sagen müssen. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, zu erklären, ob er mit der Torweite oder Torenge einverstanden ist oder nicht. Ich glaube, man wird dort den Verhältnissen sinngemäss Rechnung tragen.

Dann möchte ich noch eine kurze Bemerkung zu den Erklärungen des Herrn Hofer anbringen. Ich habe nicht im entfernten die Absicht gehabt, gewissermassen sagen zu wollen, dass man sich wegen der Leistungen des Staates zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dankbar zeigen müsse. Ich möchte nicht missverstanden sein. Ich habe erklärt, das sei ein Landesunglück gewesen. Wir haben uns sicher nicht falsch verstanden.

Damit glaube ich, wäre die Vorlage bereinigt.

Präsident. Herr Reinhard zieht seinen Antrag zurück und schliesst sich dem Antrag der Regierung und der Kommission an.

Kunz (Wiedlisbach). Herr Reinhard hat vorhin angetönt, es sollte heissen «mit mehreren Kindern». Ich bin einverstanden, wenn man sagt: «mit drei und mehr Kindern», aber dann sollten die Worte «in der Regel» wegfallen.

Reinhard. Das muss so bleiben!

Kunz (Wiedlisbach). Aber es könnte heissen: «Familien mit Kindern», damit der Begriff «mehrere» da ist. An gewissen Orten ist eine Familie mit 2 Kindern schon kinderreich. Man könnte sagen: «Familien mit Kindern», dann sind es mindestens zwei.

Präsident. Stellt Herr Kunz einen Antrag?

Kunz (Wiedlisbach). Ja, ich beantrage zu sagen: «Familien mit Kindern».

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir hätten bei Ziffer 3 eigentlich keine Differenzen mehr, mit Ausnahme der kleinen Abänderung, die Herr Kunz beantragt. Im ersten Satz der Ziffer 3 müssten die Worte «jedoch nur» gestrichen werden, so dass es hiesse: «Als subventionswürdig im Sinne dieser Kredit-eröffnung gelten Wohnungen, die ...» usw.

Was Ziffer b anbetrifft, so müssen selbstverständlich die Worte «in der Regel» da stehen. Es hiess im ersten Entwurf: «in erster Linie». Das wollte man mildern, indem man sagte «in der Regel».

Was den Antrag des Herrn Kunz anbetrifft, so glaube ich, sollte man bei der Fassung der Staatswirtschaftskommission und der Regierung bleiben, damit man auch hier Uebereinstimmung mit der Verordnung hat.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte meinerseits den Antrag des Herrn Kunz ablehnen, weil man auf die geltende Ordnung zurückging und weil ferner der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 von «Familien von 3 und mehr Kindern» redet. Wir können nicht hinter das zurückgehen, was im geltenden Recht steht.

Präsident. Wir haben folgende Situation: In der zweiten Zeile werden die Worte gestrichen: «jedoch nur».

Lit. a bleibt unverändert. In lit. b wird geändert statt «mit drei und mehr Kindern» wird gesagt «mit mehreren Kindern». Regierungsrat und Kommission sind einverstanden. Herr Kunz stellt den Antrag, man möchte auch das Wort «mehreren» streichen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich kann mich nach den Ausführungen des Präsidenten der Kommission fügen. Um nicht eine Komplikation zu schaffen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Nachdem Herr Kunz seinen Antrag zurückgezogen hat, ist Ziffer 3 unbestritten.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Als subventionswürdig im Sinne dieser Kredit-eröffnung gelten Wohnungen, die
   a) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sind und mindestens drei Wohnräume aufweisen;
   b) in der Regel bestimmt sind für Familien mit mehreren Kindern und einem Einkommen, das Fr. 7000 pro Jahr nicht übersteigt;
   c) weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

   Im übrigen findet die kantonale Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit Anwendung.

Ziffer 4.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben die hälftige Teilung nicht mehr, indem die Fassung erweitert wurde. Es sollen vorab andere Gemeinden als die drei genannten berücksichtigt werden. Das entspricht auch der Diskussion die heute gewaltet hat. Ziffer 5 ist von der

Staatswirtschaftskommission aus den gleichen Erwägungen gestrichen worden, aus denen Herr Reinhard sein Postulat eingereicht hat. Die Auffassung der Staatswirtschaftskommission und das Postulat Reinhard ergänzen sich. Wir haben die Meinung, dass die Aktion mit dieser Million nicht abgeschnitten werden sollte, sondern dass, wenn Not am Mann ist, neue Kreditvorlagen kommen müssen.

Genehmigt.

Beschluss:

4. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Städte Bern, Biel und Thun im Rahmen der bisherigen Geldmittel weitgehend berücksichtigt wurden, soll der neue Kredit vorab für die Wohnbauvorhaben anderer Gemeinden Verwendung finden.

Titel und Ingress.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe keine Bemerkungen zu machen.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Bevor wir die Schlussabstimmung vornehmen, wünscht Herr Regierungsrat Gafner eine Erklärung abzugeben.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich ersucht, eine Erklärung abzugeben zur Streichung von Ziffer 5. Die Ziffer 5 hiess: «Nachdem der Staat bis jetzt für die Förderung von Wohnbauten Fr. 3 200 000.— aufgewendet hat und heute einen neuen Kredit von Fr. 1 000 000.— bewilligt, ist der dringendsten Wohnungsnot gesteuert. Der Grosse Rat ist daher mit dem Regierungsrat der Auffassung, die Eröffnung weiterer Kredite über Fr. 4 200 000.— hinaus sei vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit abhängig zu machen.»

Die Staatswirtschaftskommission hat ihren Streichungsantrag einstimmig gefasst. Es ist ganz klar, dass der Grosse Rat ebenfalls dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, Ziffer 5 zu streichen, mit gewaltigem Mehr zustimmen würde. Wir wollen deshalb vom Regierungsrat aus keinen Antrag stellen, es sei an Ziffer 5 festzuhalten, weil das nur unnützerweise eine grosse Diskussion auslösen würde, indem das Abstimmungsresultat von vorneherein feststeht.

Der Regierungsrat hat mich aber ersucht, in seinem Namen vor dem Grossen Rat zu erklären, dass er an der Richtigkeit seiner Auffassung festhält, dass mit dieser Wohnbauförderung gegenwärtig möglichst zurückgehalten werden sollte, damit wertvolle Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten nicht schon heute erschöpft werden, die man nachher bei grosser Arbeitslosigkeit dringend notwendig hätte.

Namens des Regierungsrates muss ich ebenso bestimmt erklären, dass wir bei der gegenwärtigen Entwicklung in der Wohnbauförderung für einzelne Gemeinden Bedenken haben, es könnte nach dem Kriege auf dem Wohnungs- und Liegenschaftsmarkt einen Zusammenbruch geben. Der Regierungsrat warnt davor und lehnt für seinen Teil die Verantwortung ab.

Der Herr Finanzdirektor hat mich speziell ersucht, ich möchte namens des Regierungsrates weiter erklären, dass mit jedem neuen Kredit, der hier gesprochen wird, das Verteilungsverhältnis, das der Regierungsrat für die 35 Millionen aufgestellt hat, gestört werde, indem einer Direktion, insbesondere der Baudirektion, Mittel weggenommen werden zugunsten anderer Direktionen, das heisst der meinigen. Es wird vom Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass wir gegenwärtig im Kanton eine ganze Reihe dringlicher Staatsbauten auszuführen hätten, die weitgehend Arbeitsbeschaffung sein würden. Durch die Wegnahme von Mitteln, die hiefür bestimmt waren, wird dieses Programm natürlich gekürzt. Ich möchte darauf hingewiesen haben, dass auch hier zuhanden des Protokolls die Auffassung des Regierungsrates eindeutig feststeht.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Bevor wir weitergehen müssen wir uns schlüssig werden, ob wir heute nachmittag oder morgen eine Sitzung abhalten wollen. Die Situation ist folgende: Auf der Geschäftsliste stehen noch die Motion Joho, der Grossratsbeschluss über die Bewilligung eines Kredites von einer Million, die Einbürgerungen, die Strafnachlassgesuche, der Grossratsbeschluss über die Bewilligung von 8 Millionen, die Motion Schwarz, die Motion Bickel, das Postulat Brönnimann, die Interpellation Lauper, die Interpellationen Häberli und Tschannen, sowie die Motion Hirsbrunner. Es sieht aus, als ob wir wahrscheinlich heute nicht fertig werden, auch mit einer Nachmittagssitzung nicht. Der Grosse Rat möge entscheiden, ob er heute nachmittag oder morgen eine Sitzung abhalten will. Ich persönlich zöge vor, morgen den ganzen Tag zu sitzen. Ich möchte aber den Rat nicht beein-

flussen. Gestern wurde von Herrn Geissbühler der Antrag gestellt, heute nachmittag zu tagen. Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion.

Buri. Ich lehne den Antrag Geissbühler ab. Es wäre uns sympathisch, wenn wir heute nachmittag fertig werden könnten. Aber nachdem noch verschiedene Geschäfte auf der Tagesordnung stehen, namentlich die Rodungsfrage, könnten wir nicht einwilligen, einfach abzubrechen. Ich beantrage Ihnen, auf eine Nachmittagssitzung zu verzichten und morgen weiter zu fahren, allerdings in dem Sinne, dass man möglichst rasch fertig wird. Wir kommen nicht nach Bern, um zu feiern, sondern haben alle möglichen Geschäfte zu erledigen. Das konnten wir bis jetzt nicht tun, die Session war zu sehr belastet. Deshalb sollten wir ein bis zwei Stunden zur Verfügung haben, um diese Angelegenheiten zu erledigen.

Ich möchte daher von unserer Fraktion aus den Antrag stellen, gerade mit Rücksicht auf die Interpellationen über die Rodungen, für morgen früh eine neue Sitzung anzusetzen.

Geissbühler (Liebefeld). Der Herr Präsident hat ausgeführt, es sei wahrscheinlich, dass wir bis morgen Mittag nicht fertig würden. Daher glaube ich, es wäre gut, wenn wir vorschaffen und heute nachmittag eine Sitzung abhalten würden. Die Herren, die dringende Geschäfte zu erledigen haben, werden ganz sicher von den andern Ratskollegen beurlaubt, und diejenigen, die Zeit haben, an der Sitzung teilzunehmen, können ihre Geschäfte hier erledigen. Wir sehen morgen, ob wir am Nachmittag weiterfahren müssen. Ich möchte daher an meinem Antrag, eine Nachmittagssitzung anzusetzen festhalten.

Präsident. Ich bitte Herrn Geissbühler, die mühsam erreichte Disziplin nicht zu unterhöhlen und einfach Urlaub zu geben!

Abstimmung.

Für den Antrag Geissbühler (Abhaltung einer Nachmittagssitzung) .	51 Stimmen.
Dagegen (Fortsetzung der Beratungen am Mittwochmorgen) . . .	70 Stimmen.

Präsident. Es wird jetzt noch über das Postulat Reinhard abgestimmt. Es lautet:

«In Anbetracht der Notwendigkeit, die Wohnungsnot im Rahmen der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu bekämpfen, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine den Bedürfnissen entsprechende Kreditvorlage unterbreiten.»

Abstimmung
über das Postulat Reinhard.

Für die Erheblicherklärung . . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Joho und Mitunterzeichner betreffend Entlastung einzelner Gemeinden von den Beiträgen zur Förderung des Wohnungsbaues.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 705.)

Joho. Ich habe in der letzten Session ein Postulat eingereicht, der Regierungsrat möge prüfen, ob es möglich sei, aus dem Gemeindeunterstützungsfonds oder aus sonstigen Mitteln den schwer belasteten Gemeinden zusätzliche Beiträge auszurichten, damit sie auch Massnahmen gegen die Wohnungsnot treffen können. Es ist leider so, dass diese hohen Subventionen bis zu 10 % für den gemeinnützigen Wohnungsbau in den schwer belasteten Gemeinden nicht aufgebracht werden können. Es ist mir nicht sehr angenehm, diese Frage hier aufzuwerfen; aber wir müssen an dem Grundsatz festhalten, dass der Kanton, wenn er Beiträge ausrichtet, auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht nehmen sollte. Man kann den gut gestellten Gemeinden etwas weniger Beiträge geben und den schwer belasteten etwas mehr. Dieser Grundsatz ist ja in der Subventionierung und in der Beitragsgewährung im Schul- und Armenwesen weitgehend verwirklicht. Wir können keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, immer wieder zu sagen, dass der Staat, wenn er Beiträge ausrichtet, differenzieren sollte.

Ich möchte auf die Motion Gasser in der letzten Session hinweisen. Auch er hat ja über diesen Punkt sehr zutreffende Aeusserungen gemacht. Umsomehr war man erstaunt, dass die neue Vorlage über die Subventionierung der Wohnbauten diesen Grundsatz wieder nicht berücksichtigt hat. Schwer belasteten Gemeinden ist es nicht möglich, bei diesen hohen Subventionsansätzen zu bauen, und doch ist dort die Wohnungsnot nicht kleiner als in andern Gemeinden.

Ich möchte speziell auf die Gemeinde Bolligen, eine Vorortsgemeinde der Stadt Bern, hinweisen, die die genau gleichen Verhältnisse hat, wie sie heute morgen und gestern zur Genüge dargelegt wurden. Im Gegenteil, es ist noch schlimmer, weil sich dort überhaupt keine private Wohnbautätigkeit entwickelt.

Was uns vorschwebt ist, wie gesagt, eine Subventionierung nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, in dem Sinne, dass entweder der Kanton einen Teil des Gemeindebeitrages übernimmt oder dass den Gemeinden aus andern Mitteln ein gewisser Beitrag zugesprochen wird, so dass die maximale Bundessubvention ausgelöst werden kann. Wenn nicht die maximale Subvention erhältlich wird, so kann nicht gebaut werden.

Man wird nun sagen, es sei nicht möglich, hier zu differenzieren, die schwer belasteten Gemeinden sollten eben Schulden machen, zur Kreditkasse gehen und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds einen Beitrag verlangen. Das lässt sich tun; aber ich glaube, es sei gescheiter, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden nicht Schulden machen müssen. Das kann geschehen durch eine gerechte Verteilung der Beiträge. Es ist schon oft festgestellt worden, dass es nicht angenehm sei, mit einem Unterstützungsgesuch an den Gemeindeunterstützungsfonds zu gelangen. Wenn man es muss,

so macht man es. Wenn es aber nicht unbedingt nötig ist, sieht man davon ab. Es scheint uns, für jede Art Beiträge zur Sicherung des Staates sollte eine differenzierte Ausrichtung erwogen werden. auch im vorliegenden Fall.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, in Zukunft bei allen Zusicherungen von Subventionen die Beiträge entsprechend meinem Postulat zu verteilen.

Herr Vizepräsident Meyer (Roggwil) übernimmt den Vorsitz.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Postulat des Herrn Grossrat Joho wird einmal mehr die Aufmerksamkeit des Regierungsrates auf die bedrängte Lage einer Reihe bernischer Gemeinden gelenkt. Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob Gemeinden, auf deren Gebiet Wohnungsnot herrscht, die jedoch zufolge überstarker finanzieller Belastung nicht in der Lage sind, durch eigene Subventionen Kantons- und Bundesbeiträge zur Förderung des Wohnungsbaues auszulösen, nicht in der Weise geholfen werden könnte, dass ihnen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds oder aus sonstigen Mitteln zum genannten Zweck zusätzliche Beiträge ausgerichtet würden, oder ob es möglich sei, maximale Kantons- und Bundesbeiträge zu gewähren, selbst bei Herabsetzung des Gemeindebeitrages.

Die Beantwortung des Postulates des Herrn Grossrat Joho namens des Regierungsrates ist dem Direktor des Innern übertragen worden, obschon die Hauptfrage, die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds oder aus sonstigen Mitteln, in den Geschäftskreis der Direktionen des Gemeindewesens und der Finanzen fällt.

Soweit die Direktion des Innern in der Sache zuständig ist, nämlich zur Beantwortung der Frage der Beibehaltung maximaler Kantons- und Bundesbeiträge trotz Herabsetzung desjenigen der Gemeinde, habe ich Herrn Grossrat Joho bereits mündlich orientiert, und er hat meine Argumente als stichhaltig anerkannt. Ich will sie hier kurz wiederholen:

1. Die Beitragsleistung der Gemeinden für Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit ist in § 4 der einschlägigen regierungsrätlichen Verordnung vom 23. Juli 1943 geregelt. Darnach betragen die maximalen Subventionsansätze von Bund, Kanton und Gemeinden:

	Bund	Kanton	Gemeinde	Total
a) bei Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden	% 5	% 5	% 5	% 15
b) bei Wohnbauten, die von Genossenschaften erstellt werden . .	10	5	5	20
c) bei Wohnbauten, die von Gemeinden erstellt werden . .	10	10	—	20
d) bei Stadtrand- und Kleinsiedlungen, sowie bei behelfsmässigen Wohnbauten	10	5	5	20

Bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften, sowie bei privatem nicht spekulativem Wohnungsbau ist der Regierungsrat ermächtigt, den dem Kanton zugemuteten Betrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet. Ich verweise auf den Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1943.

2. Der Regierungsrat hat aus Anlass der vorerwähnten Regelung die Frage der Zumutbarkeit eines Gemeindebeitrages offen gelassen und damit absichtlich einen Unterschied zwischen der Förderung der Wohnbautätigkeit einerseits und der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung anderseits statuiert. Massgebend hiefür war die Erwägung, dass sich die Förderung der Wohnbautätigkeit, sofern und soweit sie lediglich unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Wohnungsnot erfolgt, vorab zugunsten der Gemeinden auswirkt. Der Bund und der Kanton haben an der Förderung der Wohnbautätigkeit nur insoweit ein unmittelbares Interesse, als diese Massnahme über die eigentliche Bekämpfung der Wohnungsnot hinaus eine allfällig notwendig werdende Bekämpfung von Arbeitslosigkeit umschliesst. Diese Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist aber zurzeit glücklicherweise nicht erforderlich, da besonders in Gemeinden mit ausgesprochener Wohnungsnot gegenwärtig eher Mangel an Arbeitkräften als an Arbeitsgelegenheiten besteht. Solange dieser Zustand andauert und eine Förderung der Wohnbautätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung nicht als notwendig erscheint, muss der Wohnungsbau nach den Grundsätzen des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 und der bereits erwähnten Verordnung des Regierungsrates vom 23. Juli 1943 überwiegend als eine Angelegenheit der betreffenden Gemeinden selber aufgefasst werden. Unter gleichbleibenden Verhältnissen rechtfertigt sich daher keineswegs eine Preisgabe des bisher strikte gehandhabten Grundsatzes von § 4 der kantonalen Verordnung, wonach der Kantonsbeitrag nicht höher sein darf als die erforderliche finanzielle Mitleistung der Gemeinde. Die Frage des vorliegenden Postulates: «Ist es möglich, den Gemeindebeitrag kleiner anzusetzen und trotzdem maximale Kantons- und Bundesbeiträge auszurichten?», muss demnach zurzeit verneint werden.

Herr Grossrat Joho regt aber in seinem Postulat ferner die Prüfung der Frage an, ob nicht aus dem Gemeindeunterstützungsfonds zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden könnten.

Ich habe diesbezüglich die Mitberichte der Gemeindedirektion und der Bernischen Kreditkasse, welche diesen Fonds verwaltet, eingeholt. Diesen Berichten ist folgendes zu entnehmen:

Das Dekret vom 17. September 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds schreibt in § 2, Abs. 2, vor, die Beiträge dieses Fonds seien zu verwenden zur Abzahlung von Schulden, ausnahmsweise zu andern Zwecken (Zinsendienst und anderes). Die Direktion der Kreditkasse beschliesst hierüber von Fall zu Fall. Der Gemeindeunterstützungsfonds ist nach dieser Vorschrift, nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem bisherigen Einsatz, vor allem ein Schuldentilgungsfonds. Nur ausnahmsweise sollen seine Beiträge zu andern Zwekken verwendet werden dürfen. Einen Sonderfall solcher Ausnahmen ordnet § 3 des Dekretes, wonach

bis zur gesetzlichen Neuordnung der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden der Regierungsrat im einzelnen Falle die Bernische Kreditkasse ermächtigen kann, dem Gemeindeunterstützungsfonds die erforderlichen Mittel zu entnehmen zur Entlastung schwer bedrängter Gemeinden von dem ihre Kräfte übersteigenden Teil ihrer Ausgaben für die Erfüllung staatlich vorgeschriebener Aufgaben, vor allem für die Arbeitslosenfürsorge. Das Erfordernis einer regierungsrätlichen Ermächtigung für jeden Einzelfall unterstreicht den Ausnahmecharakter solcher Zuschüsse.

Aus diesem Grunde und weil die Gewährung von Beiträgen an den Wohnungsbau keine staatlich vorgeschriebene Gemeindeaufgabe ist, entfällt nach Erachten der Gemeindedirektion § 3 des Dekretes als Grundlage für Zuschüsse jener Art, wie sie das Postulat des Herrn Joho verlangt. Aber auch die in § 2, Abs. 2, des Dekretes vorgesehene Möglichkeit, ausnahmsweise Zuschüsse aus dem Gemeindeunterstützungsfonds zu andern Zwecken als solchen der Schuldentilgung zu bewilligen, würde nach Auffassung der Gemeindedirektion und des Regierungsrates zu sehr verallgemeinert, wenn der Gemeindeunterstützungsfonds in allen Fällen einspringen sollte, wo ein Wohnbaubeitrag die Kräfte einer schwer belasteten Gemeinde übersteigt. Aus dem Wortlaut von § 2, Abs. 2, gehe vielmehr deutlich hervor, dass dem Gesetzgeber als Ausnahmen in erster Linie Zuschüsse an die Zinsenlast, also wieder für den Schuldendienst, vorschwebten. Wollte man dem Gemeindeunterstützungsfonds trotz der erwähnten Bedenken die erforderlichen Mittel zur ganzen oder teilweisen Ablösung von Wohnbaubeiträgen schwer belasteter Gemeinden entnehmen, so müsste man ihn entsprechend stärker speisen. Seine Aeufnung im bisherigen Umfange dürfte kaum erlauben, ihm die erwähnte neue Last zu überbinden, ohne damit die weitere Ausrichtung von Schuldentilgungshilfen im bisherigen Masse zu gefährden, besonders in Anbetracht der grossen Belastung des Fonds durch die Entschuldung verschiedener jurassischer Gemeinden. In diesem Zusammenhang sei übrigens nicht zu übersehen, dass jeder Beitrag aus dem Gemeindeunterstützungsfonds die bedachte Gemeinde finanziell kräftigt und ihr indirekt auch die Subventionierung von Wohnungsbauten erleichtert.

Der Regierungsrat hält es grundsätzlich nicht für richtig, auf der einen Seite eine bestimmte Mindestbeteiligung der Gemeinden zur Bedingung der Ausrichtung von Beiträgen zu machen, um ihnen dann das Zuviel aus irgend einem Fonds zurückzuerstatten.

Die Frage der Gewährung von zusätzlichen Beiträgen aus andern Mitteln, wie sie der Postulant schliesslich aufgreift, ist nach Ansicht der Finanzdirektion dahingehend zu beantworten, dass solche Mittel ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.

Aus all diesen Gründen fällt mir die unangenehme Aufgabe zu, namens des Regierungsrates Ablehnung des Postulates des Herrn Joho zu beantragen.

Ich möchte jedoch meine Ausführungen nicht schliessen, ohne zu betonen, dass der Regierungsrat sich seit langem mit der schwierigen Lage der schwer belasteten Gemeinden befasst. Bei der Anpassung der kantonalen Vorschriften an die neue eidgenössische Regelung über die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit bot sich dem Regierungsrat Gelegenheit, der Lage dieser Gemeinden im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Ueber die hier getroffenen Vorkehren hat der Sprechende anlässlich der Beantwortung der Interpellation Walther in der Maisession 1943 dem Grossen Rat eingehend Auskunft erteilt. Die daherigen Vorkehren sind inzwischen zum Abschluss gekommen. Ich verweise auf den Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 betreffend Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge, der seinerzeit im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Der genannte Regierungsratsbeschluss bringt den schwer belasteten Gemeinden in bezug auf die Arbeitslosenfürsorge weitgehende Erleichterungen. Es wird für jede einzelne bernische Gemeinde ein besonderer Bemessungsfaktor ermittelt. Je grösser die Zahl der Bezugstage in der Arbeitslosenversicherung beziehungsweise Nothilfe während des Rechnungsjahres oder je höher der Steuerfuss angesetzt ist, um so höher belaufen sich die Anteile der Gemeinden an den Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge. Dagegen führt umgekehrt eine wachsende Zahl von unselbständig Erwerbenden oder eine höhere Steuerkraft (bei gleicher Zahl der Bezugstage und gleichem Steuerfuss) zu einer Herabsetzung des Bemessungsfaktors.

Die vorgezeichnete Entlastung in der Arbeitslosenfürsorge dürfte dazu beitragen, schwer belasteten Gemeinden mit Wohnungsnot die erforderliche Beitragsleistung an die Subventionierung von Wohnbauten tragbarer zu gestalten.

Damit, das heisst mit diesem Interessenausgleich und der Berücksichtigung der schwer belasteten Gemeinden, sollte man sich vorläufig begnügen. Kommen dann zu den heutigen Lasten der Wohnbauförderung durch die Gemeinden für diese später noch solche der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, dann wird es unter diesem Gesichtspunkte eher möglich sein, den Wünschen des Herrn Grossrat Joho zu entsprechen. Meine Ablehnung des Postulates ist daher, was die Gemeinde- und die Finanzdirektion anbetrifft, endgültig, was die Direktion des Innern anbelangt, eine vorläufige. Wir werden uns je nach der weitern Entwicklung der Verhältnisse später der Wünsche des Herrn Joho erinnern und prüfen, wie ihnen dannzumal Rechnung getragen werden kann.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung bestritten, infolgedessen findet Diskussion statt. Wünscht jemand das Wort? Die Diskussion wird nicht benutzt.

Joho. Formell hat Herr Regierungsrat Gafner durchaus recht. Er hat dargelegt, wie sich die Sache rechtlich darstellt. Dagegen kann man nichts einwenden. Den warmen Unterton in der Ablehnung des Postulates haben wir ebenfalls dankbar zur Kenntnis genommen und vor allem auch die letzte Feststellung, dass die Direktion des Innern diese Richtlinien der Differenzierung für die schwer belasteten Gemeinden durchaus im Auge hat.

Es ist nicht eine Rechthaberei, wenn ich Sie trotzdem bitte, dem Postulat zuzustimmen. Gesetze und Vorschriften sind nicht für die Ewigkeit

gemacht, sondern der Wandlung unterworfen. Wenn Sie dem Postulat zustimmen, so fördern Sie die Wandlung von Gesetz und Vorschriften. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Herr Präsident Egger (Bern) übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklürung . . . . Mehrheit.

Grossratsbeschluss

über

die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Schwendimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Beschlussesentwurf ist Ihnen zugestellt worden. Ich kann mich infolgedessen kurz fassen.

Der Grosse Rat bewilligte dem Regierungsrat einen Kredit von einer Million Franken zur Förderung vorsorglicher Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in den krisenempfindlichen Gemeinden. Diese Million Franken geht zu Lasten der im Volksbeschluss in Aussicht genommenen 3,5 Millionen Fr. für Hoch- und Tiefbau. Der Regierungsrat erhält Auftrag, schon jetzt die Subventionen bis zu zwei Dritteln der Höchstansätze nach der Verordnung vom 30. April 1942 über Arbeitsbeschaffung in Kriegskrisenzeiten zu sichern. Endgültige Beitragsbewilligungen bleiben vorbehalten und können später nach verfassungsmässiger Zuständigkeit behandelt werden.

Die Begründung ist kurz folgende: Im September 1942 hat der Regierungsrat die Gemeinden eingeladen, Arbeitsbeschaffungsprojekte für Hoch- und Tiefbau einzureichen, damit bei einer eintretenden Arbeitslosigkeit Beschäftigungsmöglichkeiten vorbereitet seien. Das ist geschehen.

Wir haben folgende Situation: Es sind heute vorbereitete und finanzierte Projekte in einem Umfang von rund 50 Millionen Franken vorhanden, ferner nicht finanzierte Projekte in der Höhe von 104 Millionen. Im Stadium der Projektierung sind noch Projekte im Betrage von 231 Millionen. Das sind total rund 386 Millionen. Das ist die wesentliche Vorbereitung, um einer kommenden Arbeitslosigkeit begegnen zu können.

Um aber diese Arbeiten beginnen zu können, müssen die Subventionen zugesichert sein. Namentlich müssen vom Kanton aus finanzielle Mittel bereitgestellt werden, damit die Bundessubvention ausgelöst werden kann.

Deshalb beantragen wir, eine Million Franken bereitzustellen, um diese Projekte baureif zu machen, das heisst, dass sie bei eintretender Arbeitslosigkeit sofort in Angriff genommen werden könnten.

Die verfassungsmässige Subvention für diese Projekte bleibt vorbehalten, so dass man nachher die Höhe der Subvention je nach den Verhältnissen bestimmen würde. Dagegen könnte der Regierungsrat vorsorgliche Subventionsbewilligungen im Rahmen der Arbeitsbeschaffung für die Kriegskrisenzeit erteilen.

Die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen einstimmig den Antrag, diesem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte unterstreichen, was Herr Schwendimann als Referent der Staatswirtschaftskommission ausführte, dass die Vorlage einen vorsorglichen Charakter hat und dass wir bereit sein wollen, wenn die Krise und die Arbeitslosigkeit plötzlich eintreten sollten, sofort mit den entsprechenden Mitteln einzuspringen. Es gibt ein Sprichwort: « Gouverner, c'est prévoir ». In diesem Sinne ist die Vorlage gedacht. Wir dürfen nicht nur technisch baureife und auf dem Papier finanzierte Arbeitsbeschaffungsprojekte haben, sondern müssen auch die erforderlichen Subventionen sicherstellen. Erst dann ist wirklich finanziert, wenn sowohl die privaten als die öffentlichen Mittel für die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wirklich zur Verfügung stehen.

Der Zweck der vorsorglichen Arbeitsbeschaffung ist im übrigen in der Vorlage erläutert. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat dazu weitere Erklärungen abgegeben. Ich will daher nicht wiederholen, möchte aber nur noch feststellen, dass die Bewilligung für die endgültige Beitragsleistung an die einzelnen Massnahmen je nach Kompetenz erledigt wird, entweder durch die Direktion des Innern (bis Fr. 2 000), den Regierungsrat (bis Fr. 30 000) oder den Grossen Rat (bis Fr. 1 000 000).

Es wird den Rat sicher interessieren, zu vernehmen, wie viel mit dieser Million Franken an gesamter Bausumme ausgelöst werden kann. Rechnet man mit einer gesamten Bausubvention (Bund, Kanton und Gemeinde zusammen) von durchschnittlich 30 % der veranschlagten Bausumme, so kann mit diesem Kredit von einer Million Franken eine Gesamtbausumme von 40 Millionen Franken ausgelöst werden, und zwar kommen wir zu den 40 Millionen durch folgende Berechnung: Bund 20 %, Kanton und Gemeinde je 5 % = zusammen 30 %. Wir (Kanton wie Gemeinde) erhalten aus dem eidgenössischen Fonds der Ausgleichskasse die Hälfte zurück, also der Kanton und die Gemeinden je 2,5 %. Es bleibt somit ein tatsächlicher Subventionsanteil aus Krediten dieser Million von 2,5 %, mit dem man eine Gesamtsumme von 40 Millionen Franken auslösen kann. Das ist ein recht schöner Betrag.

Ich möchte Ihnen auch diese Vorlage namens des Regierungsrates warm empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Wird das Wort zu einer Ziffer verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich darf annehmen, dass der Beschluss unbestritten ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über die vorsorgliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird zur Förderung vorsorglicher Arbeitsbeschaffungsmassnahmen Dritter in besonders krisenempfindlichen Gemeinden ein Kredit von Fr. 1 000 000.— bewilligt.

   Dieser Kredit geht zu Lasten des im Vortrag an den Grossen Rat vom Oktober 1943 zum Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 in Aussicht genommenen Kredites von 3,5 Millionen Franken für Subventionen im Hoch- und Tiefbau.
2. Um die Finanzierung derartiger vorsorglicher Notstandsarbeiten zu erleichtern, wird der Regierungsrat ermächtigt, schon jetzt povisorische kantonale Arbeitsbeschaffungsbeiträge bis zu $^2/_3$ der Höchstansätze nach § 6 der kantonalen Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit zuzusichern.
3. Für die spätern, endgültigen Beitragsbewilligungen, die im Zeitpunkt von Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung der alsdann geltenden Verhältnisse, wie erhöhte Baukosten usw., erteilt werden, bleibt die ordentliche verfassungsmässige Zuständigkeit vorbehalten.

Als provisorischer Stimmenzähler wird auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet:

Herr Bärtschi (Worblaufen).

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 89 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 45, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 72—78 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Fässler Valentin August, von Bronschhofen, Kanton St. Gallen, geb. am 19. Dezember 1915 in Bern, Reparateur SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Valerie geb. Roth, geb. am 18. Mai 1915 in Linn, Kanton Aargau, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Schwander Hermann, von Eschenbach, Kanton Luzern, geb. am 20. Januar 1900 in Ruswil, Kaufmann, Inspektor, wohnhaft in Bern Ehemann der Hedwig Lina geb. Reck, geb. am 13. August 1908 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Binkert Fritz Alfred, von Zuzgen, Kanton Aargau, geb. am 5. April 1875, pensionierter Beamter SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Scheidegger, geb. am 1. Mai 1884 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Trüeb Hans, von Horgen, Kanton Zürich, geb. am 30. Juli 1913 in Bern, ledig, Fürsprecher, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Droz-dit-Busset Albert Edouard, von La Chaux-de-Fonds und Le Locle, geb. am 23. Februar 1890 in La Chaux-de-Fonds, Billeteur SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda geb. Trauffer, geb. am 3. Juni 1887 in Brienz, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Huber Hans Theodor, von Berg, Kanton St. Gallen, geb. am 22. Dezember 1919 in Bern, ledig, Buchhändler, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Siegrist Louise Marguerite, geb. Egloff, von Murgenthal, Kanton Aargau, geb. am 11. Oktober 1887 in Bern, Witwe des Eduard Siegrist, wohnhaft in Bern, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Cartier Martha Anna, geb. Paul, von Oensingen, Kanton Solothurn, geb. am 21. September 1898 in Thun, Witwe des Max Cartier, Hausfrau, wohnhaft in Thun, Mutter eines minderjährigen Sohnes, der die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Anet Elise, geb. Zahnd, französische Staatsangehörige, geb. am 23. September 1885 in Muri b. B., Witwe des Louis Eugène Anet, Köchin, wohnhaft in Rolle, der die Gemischte Gemeinde Guggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin stammt aus Guggisberg und hat die zehnjährige Frist zur Einreichung des Gesuches um Wiederaufnahme in ihr früheres Bürgerrecht verpasst.

10. Badi Wilhelm Eduard, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. August 1909 in Bern, Gemüsehändler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsy Erika geb. Hilfiker, geb. am 14. Oktober 1911 in Kölliken, Kanton Aargau, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

11. Maucher Ernst, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 7. Juli 1905 in Bern, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Pfister, geb. am 23. August 1906 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

12. Gruny Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. Dezember 1903 in Burgdorf, Schreiner, wohnhaft daselbst, Ehemann der Emma geb. Uetz, geb. am 25. November 1900 in Burgdorf, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bwerber hat sich immer in der Schweiz meistens in Burgdorf aufgehalten.

13. Bertoglio Gilbert Sylvestre, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Januar 1918 in Bern, ledig, Decolleteur, wohnhaft in Soyhières, dem die Einwohnergemeinde Soyhières das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Soyhières aufgehalten.

14. Capelli Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. November 1917 in Burgdorf, wohnhaft daselbst, Maurer, ledig, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in Burgdorf aufgehalten.

15. Pettini Theresa, italienische Staatsangehörige, geb. am 27. Sepetember 1913 in Thun, Haustochter, wohnhaft daselbst, der der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz, meistens in Thun aufgehalten.

16. Pettini Rosa, italienische Staatsangehörige, geb. am 25. September 1912 in Thun, Haustochter, wohnhaft in Thun, der der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz, meistens in Thun aufgehalten.

17. Deregis Oreste François, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 28. April 1909 in Yvorne, Kanton Waadt, ledig, Gärtner, wohnhaft in Reconvilier, dem die Einwohnergemeinde Reconvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 15. März 1929 in Reconvilier gemeldet.

18. Bottinelli Karl Felix, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 8. Januar 1914 in Wünnewil, Koch, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 1. Oktober 1937, mit einem Unterbruch vom 26. September 1938 bis 21. März 1939, in Bern gemeldet.

19. d'Incau Mathilde Ida, italienische Staatsangehörige, geb. am 23. Januar 1923 in Bolligen, wohnhaft daselbst, Fabrikarbeiterin, der die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz, hauptsächlich in Bolligen aufgehalten.

20. Hafner Fritz, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. Dezember 1911 in Rheinfelden, Kanton Aargau, ledig, Coiffeurmeister, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 28. November 1933 ununterbrochen in Bern gemeldet.

21. Sessa Ernesto Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. November 1910 in Reconvilier, Mechaniker-Handlanger, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Fernande-Marguerite geb. Glück, geb. am 22. Januar 1912 in Tavannes, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich bis zum 21. Mai 1937 in Reconvilier und seither in Tavannes aufgehalten.

22. Gierke Ernst Karl August, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. Januar 1904 in Bern, Malermeister, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Ida, geb. Schmid, geb. am 11. Oktober 1904 in Zollikofen, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom 7. Januar bis 9. März 1926 und vom 21. Juli 1926 bis zum 15. Juni 1927, die er zu Ausbildungszwecken in Italien und Frankreich verbrachte, immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 1. Januar 1938 in Herzogenbuchsee gemeldet.

23. Bätzner Marie Bertha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 12. Oktober 1882 in Genf, Krankenpflegerin, wohnhaft in Burgdorf, der der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1932 in Burgdorf gemeldet.

24. Cervini Bianchito, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. Mai 1921 in Aarberg, wohnhaft daselbst, ledig, Bauzeichner, dem die Einwohnergemeinde Aarberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Aarberg aufgehalten.

25. d'Incau Donato, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 22. Juli 1893 in Sovramonte, Provinz Belluno, Papierarbeiter, wohnhaft in Ostermundigen, Ehemann der Ida geb. Kühni, geb. am 25. Februar 1901 in Bolligen, Vater von sechs minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist am 15. April 1905 in die Schweiz eingereist und hat sich seither immer in der Gemeinde Bolligen aufgehalten.

26. Schmidt Valentin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 11. Mai 1901 in Grosselfingen, Preussen, Zementer-Steinhauer, wohnhaft in Belp, Ehemann der Emma geb. Bieri, geb. am 17. Februar 1907 in Oberwangen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1905 in der Schweiz auf und ist seit 1913 in Belp gemeldet.

27. Schindler Alois, slowakischer Staatsangeriger, geb. am 20. November 1884 in Aranyos Marot, Schneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elise geb. Ruchti, geb. am 27. September 1891 in Bremgarten, Vater eines minderjährigen Sohnes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1908 in der Schweiz auf und ist seit dem 7. Mai 1910 ununterbrochen in Bern gemeldet.

28. Florianschitz Anton, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 2. Januar 1890 in St. Margrethen, im Burgenland, Müller, wohnhaft in Hilterfingen, Hünibach, Ehemann der Anna geb. Roos, geb. am 4. März 1893 in Ruswil, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit August 1924 in der Schweiz auf und ist seit 4. November 1931 in Hilterfingen gemeldet.

29. Mira Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. Oktober 1915 in Taino, Provinz Varese, Maurer, ledig, wohnhaft in Zäziwil, dem die Einwohnergemeinde Zäziwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber befindet sich seit Februar 1921 in der Schweiz; von diesem Zeitpunkt an bis im Jahr 1934 hat er sich in Eggiwil und seither in Zäziwil aufgehalten. Die Anmeldung daselbst erfolgte jedoch erst im Herbst 1942.

30. Fritsch Ludwig Karl, französischer Staatsangehöriger, geb. am 15. März 1889 in Schlettstadt, Heizer, wohnhaft in Zwingen, Ehemann der Marie Mathilde geb. Sigrist, geb. am 5. März 1895 in Dittingen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Gemischte Gemeinde Zwingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1908 in der Schweiz auf und ist seit 1911 in Zwingen gemeldet.

31. Grünebaum Sophie, staatenlos, geb. am 5. April 1887 in Bad-Ems, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit dem 2. April 1910 ununterbrochen in Bern gemeldet, wo sie sich schon vom 18. Januar 1908 bis 27. Januar 1909 aufgehalten hat.

32. Baldisweiler Emilie, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. Februar 1892 in Tiefenstein, Gemeinde Rüsswihl, Baden, Geschäftsleiterin, wohnhaft in Bern, der die Einwohnergemeinde Kandergrund das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin befindet sich seit 1912 in der Schweiz und hat in den Jahren 1928 bis 1931, 1933 bis 1936 und 1943 während der Sommersaison das Kurhaus Blausee geführt.

33. Bühler Anna, deutsche Reichsangehörige, geb. am 18. Juli 1896 in Freudenstadt, Württemberg, Krankenschwester, wohnhaft in Burgdorf, der der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1915 in der Schweiz auf und ist seit November 1936 in Burgdorf gemeldet.

34. von Hueck Gertrud Margarethe, estnische Staatsangehörige, geb. am 3. Juli 1882 in Poll, Diakonissin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1931 in der Schweiz auf und ist seit Oktober 1931 in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Für die Strafnachlassgesuche liegen die bereinigten Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission vor. Es gelangen zur Behandlung 22 Strafnachlass- und Bussenerlassgesuche. Wir beantragen einen gänzlichen Erlass bei 5 Strafnachlassgesuchen, einen teilweisen Erlass bei 2 Bussenerlassgesuchen. Abgewiesen werden 15 Gesuche.

Es liegen keine Abänderunganträge vor, auch aus der Mitte des Rates sind uns keine zugegangen, so dass ich glaube, wir könnten den Strafnachlass- und Bussenerlassgesuchen ohne weitere Diskussion zustimmen.

Präsident. Zwischen Regierungsrat und Kommission und dem Rat bestehen keine Differenzen. Die Strafnachlassgesuche sind erledigt.

Grossratsbeschluss

über die

Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 13. Februar dieses Jahres ist der Grosse Rat durch Volksbeschluss ermächtigt worden, zum Zwecke der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, von Bodenverbesserungen und zur Förderung der Wohnbautätigkeit, Kredite im Umfange von 35 Millionen Franken aufzunehmen. Ferner wurde der Grosse Rat ermächtigt, zur Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen für die Dauer von 20 Jahren den Steuereinheitssatz um 1/10 Promille zu erhöhen.

Die Vorlage, die wir heute behandeln, basiert auf dem Ermächtigungsbeschluss. Wie Sie sehen, wird er gemäss den Anträgen von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission in zwei Abschnitte unterteilt.

Im ersten Teil der Vorlage handelt es sich darum, bereits bewilligte Bauvorhaben, die finanziert und ausgeführt sind, zu Lasten des Arbeitsbeschaffungskredites zu buchen und die Finanzierung in Form von sogenannten Reskriptionskrediten durchzuführen. Ich verweise auf die Liste auf Seite 2 des Vortrages der Finanzdirektion. Ich möchte mir gestatten, auf die Bedeutung dieser Zusammenstellung noch einmal mit aller Deutlichkeit hinzuweisen, umsomehr, als uns vorher Herr Regierungsrat Gafner namens der Regierung eine Erklärung abgegeben hat, die mit der Auffassung der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates nicht ganz in Uebereinstimmung steht. Er hat unter anderem gesagt, wenn man weiterfahren würde in der Subventionierung des Wohnungsbaues, so könnte unter anderem eine Störung im Finanzbedarf der einzelnen Direktionen im Arbeitsbeschaffungsprogramm eintreten. Wir haben aber seinerzeit im Grossen Rate ausdrücklich festgestellt, dass dieses Programm keinen verbindlichen Charakter habe, sondern dass je nach den Bedürfnissen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Verschiebungen der einzelnen Gruppen zu Gunsten anderer vorgenommen werden könnten. Wir können im Grossen Rate nicht etwa die Auffassung aufkommen lassen, wenn durch Verschiebung von einzelnen Kreditbewilligungen bestimmte Kredite einzelner Direktionen gekürzt werden müssen, dass man deshalb in der Bewegungsfreiheit und Beschlussfähigkeit gehindert werden könnte.

Weiter möchte ich erwähnen, dass nach Mitteilungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung die Arbeitsmarktlage bis ungefähr zum Frühherbst noch einen anständigen Beschäftigungsgrad gestattet. Es ist notwendig, dass man bereits dieses Jahr gewisse interne Verschiebungen innerhalb des Programms zugunsten der Wohnbautätigkeit vornehmen muss.

Gleichzeitig möchte ich ankündigen, dass eine weitere Vorlage in Vorbereitung ist. Sie musste für die gegenwärtige Session wegen anderer dringender Geschäfte, speziell wegen des Steuergesetzes, zurückgestellt werden. Es handelt sich um eine Vorlage betreffend die Subventionierung von Sanitätsmaterial, Medikamenten und die Errichtung von sogenannten Sanitätsposten. Der Bundesrat hat mit einem Vollmachtenbeschluss vom 29. Juli letzten Jahres die Gemeinden verpflichtet, innert kürzester Frist bestimmte Mengen Sanitätsmaterial und eine bestimmte Anzahl von sogenannten Sanitätsposten mit einer genau fixierten Zahl von Sanitätsbetten bereitzustellen. Die Verpflichtung lautet so, dass der Bund, der Kanton und die Gemeinde je einen Drittel der Kosten übernehmen müssen. Diese Arbeiten sind vorbereitet, die Gemeinden haben ihre Gesuche eingereicht, und es wäre wünschbar, dass man mindestens die Zusicherung der Subventionierung auch von seiten des Kantons bekäme, damit die Arbeiten raschmöglich begonnen werden können.

Von Regierungsseite ist uns gesagt worden, dass man sich wahrscheinlich so behelfen werde, dass die Vorlage zwischen zwei Sessionen der Staatswirtschaftskommission unterbreitet würde, damit die Regierung mindestens im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission hier gewisse Subventionszusicherungen machen könnte. Materiell wird das Geschäft abschliessend in der Maisession behandelt. Ich möchte hier den Rat nur in dem Sinne orientieren, dass eine Vorlage in Vorbereitung ist und dass man wahrscheinlich das Procedere einhalten wird, wie ich es Ihnen geschildert habe.

Zum Programm selber sehen Sie, dass bis zum 31. Januar 1944 zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung bereits ein Totalbetrag von Fr. 3 199 000 ausgegeben wurde. Das sind alles Posten, die der Grosse Rat bereits beschlossen hat.

Weiter sind neu zu finanzieren Fr. 4 766 000. Das ist der Totalbetrag der ungefähr errechneten Ausgaben für den Zeitabschnitt bis zum 31. Oktober 1944. Der totale Finanzbedarf zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung beträgt somit Fr. 7 965 000.

Nun ist es ganz klar, dass man bei dieser neuen Arbeitsbeschaffungsaktion von 35 Millionen genau gleich vorgehen wird wie bei der Vorlage von 1937 (9 Millionen-Arbeitsbeschaffungskredit), dass alle Arbeiten, die auf dieses Konto gebucht werden müssen, von Anfang an sauber auszuscheiden sind. Der Hauptzweck des ersten Antrages liegt darin, dass die total rund 8 Millionen Arbeitsbeschaffungskredite auf dieses spezielle Konto verbucht werden müssen. Das ist im Grossen und Ganzen der Inhalt von Ziffer 1. Die Regierung wird ermächtigt, für die definitive Finanzierung sogenannte Reskriptionskredite im Umfange von 8 Millionen Franken aufzunehmen.

Es ist gelegentlich diskutiert worden, weshalb nicht auch der Kanton Bern dieses Geld zum günstigen offiziellen Diskontosatz der Nationalbank bekommen könne. Hierzu ist folgendes zu sagen: Die Nationalbank gibt nicht Dritten, also Gemeinden oder dem Kanton, direkt das Geld, sondern sie gibt Geld zu 1,5 % nur dann, wenn eine Bank als Garant

dahinter steht und die Bank selber gibt den betreffenden Wechsel erst in dem Augenblick an die Nationalbank, wenn sie nicht genügend flüssige Mittel hat. Das ist bei den Banken heutzutage nicht der Fall. Die Kantonalbank, die in erster Linie in Frage kommt, hat zurzeit 90 Millionen Franken zinslos bei der Nationalbank liegen. Wenn sie sogenannte Reskriptionen vom Staate erhält, um etwas zu finanzieren, so ist es klar, dass sie die Wechsel nicht auf die Nationalbank rückdiskontiert, sondern die Sache aus ihren flüssigen Mitteln finanziert.

Es besteht eine Uebereinkunft zwischen sämtlichen Banken, dass für die Spezialkredite mindestens im Total nicht 1,5, sondern 2,5 % verlangt werden sollen. Wenn man daran erinnert, dass z. B. die meisten Sparkassen die Gelder mit 2 % verzinsen und die Kassascheine mit 3 %, so erhalten wir eine durchschnittliche Verzinsung der Gelder, die die Banken hineinnehmen müssen, von mindestens 2 ¼ %. Wenn nun der Staat für diese Reskriptionen mit 2,5 % wegkommt, darf man sagen, dass das sicher ein bescheidener Zinssatz ist, dem man zustimmen kann. Das zu den Reskriptionsbedingungen.

Nun Ziffer 2. Hier beantragt der Regierungsrat, im Einvernehmen mit der Staatswirtschaftskommission, dem Grossen Rate, dass zur Verzinsung und Amortisation dieser Darlehen bereits für das Jahr 1944 der Einheitssteuersatz um 1/10 Promille erhöht werden soll. Das heisst mit andern Worten, der Steuersatz, der im Budget mit 3,1 Promille enthalten ist, soll ab 1. Januar 1944 auf 3,2 Promille heraufgesetzt werden.

Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission gefragt, ob es wünschbar sei, dass man bereits dieses Jahr mit der Steuererhöhung beginne. Wir haben uns von folgenden Erwägungen leiten lassen: Letztes Jahr betrug der Satz bereits 3,2 Promille. Es wäre nicht recht, wenn man ein Jahr lang einen Unterbruch machen würde und erst 1945 mit dem erhöhten Satz wieder fortführe. Auf der andern Seite wird gesagt, die Finanzlage des Staates sei zurzeit nicht ungünstig, wir hätten ziemliche Ueberschüsse und könnten daher warten, gerade im Hinblick auf das neue Steuergesetz. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass zurzeit in der Staatsbilanz noch belastende Posten sind, unter anderem 15 Millionen zu tilgende Aufwendungen = Schulden, die man innert kürzester Frist abtragen muss. Deshalb vertritt die Staatswirtschaftskommission die Auffassung, wie das übrigens auch bei den Abstimmungsvorlagen in den Tageszeitungen dargetan wurde, dass man den gleichen Steueransatz beibehalten sollte, gleich wie das beim Arbeitsbeschaffungskredit vom Jahre 1937 der Fall war.

Aus diesen Ueberlegungen kommt die Staatswirtschaftskommission dazu, Ihnen zu beantragen, es sei der Steueransatz um ein Zentelspromille zu erhöhen zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation dieser Darlehen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr die Genehmigung zu erteilen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Grossen Rates auf zwei Dinge lenken: einmal auf die Reservestellung, wie sie im Bericht auf Seite 1 angedeutet ist, wo es heisst, dass von den 37,4 Millionen 2,5 Millionen bereits finanziert sind. Wir sagen: « Da heute an verfügbaren Mitteln ein Betrag von rund 2,5 Millonen Franken vorhanden ist (1,2 Millionen Franken Restbetrag des für die Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen Anteils aus Abwertungsgewinn II und 1,2 Millionen Franken Zuschuss an den Wehrsteuerfonds aus dem Ertrag der kantonalen Wehrsteuer des Jahres 1943 gemäss Grossrats-Beschluss vom 19. Mai 1943), hat man mit einem Gesamtbedarf von rund 35 Millionen Franken zu rechnen. »

Weil wir heute im Grossen Rat uns zum ersten Mal wieder mit der Sache befassen müssen, nach den Verhandlungen im Oktober 1943 und nach der Abstimmung vom 13. Februar 1944, ist es notwendig, auch für die Zukunft, dass man weiss, was diese Reservestellungen für eine Bedeutung haben.

Einmal haben wir eine Reserve von 1,2 Millionen Franken (Restbetrag des für die Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen Anteils aus Abwertungsgewinn II). Diese Reserve ist momentan vorhanden und wird durch die heutige Beschlussfassung in keiner Weise berührt. Wir haben sie weiter zur Verfügung. Sie kann später zu irgendwelchen Zwekken der Arbeitsbeschaffung verfügbar sein. Diese Reserve wird heute durch Grossratsbeschluss sogar um 1 Million Franken erhöht, indem Sie sehen, dass von den 2,5 Millionen Franken für Bodenverbesserungen 1 Million Rückvergütung auf dem Abwertungsgewinn stattfindet Die Reservestellung für die Arbeitsbeschaffung beträgt somit 2,2 Millionen Franken. Die Rückvergütung erfolgt deshalb, weil wir seinerzeit für die Meliorationsarbeiten, als die Kredite noch nicht gefordert waren, nach Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 aus dem Abwertungsgewinn eine Million genommen haben, um die Meliorationsarbeiten damit zu finanzieren. Wenn wir die Meliorationsarbeiten finanzieren, so lösen wir eine alte Verpflichtung gegenüber dieser Arbeitsbeschaffungsreserve von 1 Million Franken ein, so dass die Reservestellung nicht mehr 1,2, sondern nach dem heutigen Beschluss 2,2 Millionen Fr. beträgt.

Wenn der Grosse Rat heute beschliesst, für die Meliorationen 3,5 Millionen Franken bis zum 31. Oktober 1944 auszugeben, so ist die erwähnte Million in den 2,5 Millionen inbegriffen. Ich glaube, die Sache sei klar.

Etwas anders verhält es sich mit der Million, die Sie soeben für die Milderung der Wohnungsnot beschlossen haben. Wir haben bis 31. Oktober 1943 einen Kredit von 2 Millionen angegeben. Da findet nun keine Reservestellung statt, sondern diese Million ist die Finanzierung der Million, die der Grosse Rat bereits im September 1943 beschlossen hat. Und die zweite Million, die Sie da finden, ist die Million, die Sie heute beschlossen haben. Das macht zusammen die 2 Millionen (eine Million im September 1943, eine Million am 7. März 1944) für die Bekämpfung der Wohnungsnot. Diese werden auch a conto der 8 Millionen finanziert. Das hat der Grosse Rat bereits im September 1943 vorgesehen gehabt, dass, wenn die Vorlage vom Volke angenommen wird, diese Million vom September 1943 aus den 35 Millionen heraus finanziert wird. Wir lösen hier nur den Wechsel ein, den der Grosse Rat bereits im September 1943 gezogen hat.

Die Finanzierung der 4,2 Millionen Franken für die Bekämpfung der Wohnungsnot ist bis jetzt fol-

gende: 1,2 Millionen haben wir im Anfang einer Reservestellung für die Arbeitsbeschaffung entnommen. Man wusste nicht, wie lange diese Bekämpfung geht, und sagte sich: Wir wollen die Kredite, die wir aus dem Abwertungsgewinn beiseite gelegt haben, benutzen und nicht andere Kredite in Anspruch nehmen. Wir griffen daher zu Beginn der Bekämpfung der Wohnungsnot auf diese Reservestellung, so dass die Arbeitsbeschaffungskredite aus dem Abwertungsgewinn mit 1,2 Millionen Franken belastet wurden. 1 Million wurde durch den Grossen Rat am 19. Mai 1943 kreditiert. Damals hat der Grosse Rat beschlossen, dass diese Million aus der kantonalen Wehrsteuer zu finanzieren sei. Erstmals im Jahre 1943 sollen 15 % der kantonalen Wehrsteuer für die Arbeitsbeschaffung und die Bekämpfung der Wohnungsnot in Reserve gestellt werden. Aus diesem Kredit des Jahres 1943 ist die zweite Million für die Bekämpfung der Wohnungsnot finanziert worden.

Nun die beiden letzten Millionen vom September 1943 und vom 7. März 1944. Diese 2 Millionen gehen auf das Konto der 8 Millionen, so dass hier die Finanzierung im klaren ist. Die letzte Ausgabe, also die 2 Millionen für die Bekämpfung der Wohnungsnot, bedeutet natürlich keine weitere Reservestellung. Es ist klar, es wird laufend ausgegeben und muss ausgegeben werden für die Subventionen.

Es ist notwendig, dass ich hier zuhanden des Grossen Rates diese Aufklärungen gegeben habe, damit sie im Protokoll stehen und jedermann weiss, wie es sich zu Beginn der Aktion mit den 35 Millionen mit den Reservestellungen verhalten hat. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, wie die Sache ist. Ich habe die Zahlen extra zusammengestellt, damit das jedermann im Tagblatt des Grossen Rates nachlesen kann.

Der zweite Punkt befasst sich mit der Steuerfrage. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Dr. Freimüller, hat schon einige erläuternde Worte ausgeführt. Man hätte sich fragen können, ob man jetzt schon für 1944 die 0,1 Promille beziehen will oder nicht. Aber es ist doch ergänzend zu dem, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, darauf hinzuweisen, dass wir mit der Amortisation dieser 35 Millionen bei der relativ kleinen Steuer von 0,1 Promille einmal fertig werden müssen. Je früher wir anfangen und je stärker wir amortisieren, je rascher werden wir mit der Rückzahlung der 35 Millionen fertig sein. Es handelt sich vorläufig um die Amortisation von 8 Millionen, die aus der Steuer von 0,1 Promille erfolgen muss. Wir haben es aber nicht nur mit den 8 Millionen zu tun, sondern müssen damit rechnen, dass aus den 0,1 Promille 35 Millionen amortisiert werden müssen. Das sind im Jahr 1,4 bis 1,5 Millionen Franken. Der Zins kommt davon in Wegfall. Wenn es uns 1945 möglich sein wird, aus der laufenden Verwaltungsrechnung etwas mehr zu amortisieren, so wird niemand etwas dagegen haben. Aber niemand weiss, wie die Finanzlage 1944 gegenüber 1943 und 1942 sein wird, so dass es, glaube ich, von einer gesunden Finanzpolitik aus zu verantworten ist, wenn der Grosse Rat den Beschluss fasst, dass 1944 der gleiche Steuerfuss anzuwenden ist wie 1943 und wie seit 1937, nämlich 3,2 Promille. Der Grosse Rat muss nach der Verfassung jeweilen durch einen Beschluss den Steuerfuss festlegen. Das liegt in seiner Kompetenz. Wenn der Grosse Rat daher heute beschliesst, für 1944 genau den gleichen Steuerfuss anzuwenden wie seit 1937 (3,2 Promille), so entsteht für den Steuerpflichtigen keine Mehrbelastung. Je rascher wir amortisieren, umso schneller werden wir damit fertig sein.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Milderung der Wohnungsnot bis zum Betrage von 8 Millionen Franken Anleihen durch Ausstellung von Reskriptionen aufzunehmen.
2. Zur Tilgung und Verzinsung des Schuldbetrages gemäss Ziff. 1 wird vom Jahre 1944 hinweg die Steueranlage der direkten Staatssteuern wie 1943 auf 3,2 festgesetzt.

Motion der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner betreffend Erleichterung für die Gewährung kleiner Darlehen und die Bekämpfung der Tätigkeit auswärtiger, wucherischer Geldinstitute.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 604.)

Bickel. Am 8. November 1943 habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht aus sozialen Motiven die Bedingungen für die Gewährung von kleinen Darlehen an vertrauenswürdige Leute (besonders an rechtschaffene kinderreiche Familien, Kleinhandwerker, Kleinbauern usw.) erleichtert werden könnten.

Gleichzeitig wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate so bald als möglich Bericht und Antrag vorzulegen über eine wirksame Bekämpfung

der Tätigkeit auswärtiger wucherischer Geldinstitute im Kanton Bern.»

Bei der Förderung des Kleinkredites und der Bekämpfung des Wuchers handelt es sich um ein soziales Problem, dessen Lösung immer dringender wird. Die Teuerung der letzten Kriegsjahre hat es mit sich gebracht, dass das Bedürfnis nach Kleinkredit immer grösser wird, da viele Leute mit dem Arbeitseinkommen oder mit der kleinen Pension nicht mehr auskommen, besonders wenn ausserordentliche Auslagen, wie Arzt- und Spitalkosten, Beschaffung dringend notwendiger Kleider, Herbsteinkäufe usw., zu bestreiten sind. Schlimm ist es besonders bei den untern Einkommen und Pensionen, wo der Teuerung zum Teil zu wenig Rechnung getragen wurde. Es ist nachgewiesen, dass ein Drittel aller Kreditgesuche zur Zahlung von Arztrechnungen gestellt werden, was sehr verständlich ist, handelt es sich hier doch in erster Linie um Ausgaben, die meist unerwartet anfallen. Früher konnte man solche unerwartete Ausgaben noch aus dem Sparbatzen begleichen. Heute, nach 4-5 Jahren Krieg, sind diese Sparbatzen der kleinen Leute meistens aufgebraucht. Ohne die wohltätige Wirkung der privaten und öffentlichen Kranken- und Unfallkassen wäre die Zahl der Gesuche noch viel höher. Nachgewiesen ist auch, dass die Kreditgesuche im Herbst regelmässig stark zunehmen (Herbsteinkäufe), trotz der zahlreichen privaten und öffentlichen Hilfsaktionen der letzten Jahre für Leute mit kleinen Einkommen. Es gibt eben viele einfache Leute und Familien, die keine öffentliche Unterstützung wollen und sich das Nötigste zum Leben am Munde absparen. Auch die überaus segensreiche Tätigkeit der Winterhilfe vermag unmöglich alle diese Leute zu erfassen.

Oft benötigen vertrauenswürdige Leute bloss Fr. 150-300, um Brennstoffe, Kartoffeln und Aepfel für den Winter einzukaufen. Die Leute wollen kein Geschenk, sondern ein kleines Darlehen, das sie im Frühjahr oder Frühsommer zurückzahlen können. Bei den Banken stossen sie auf Schwierigkeiten. Sie wenden sich dann an gewisse Wucherinstitute und Winkelagenten in andern Kantonen, die in Inseraten das Darlehensgeschäft empfehlen. Man braucht nur einmal die Samstagnummer des «Anzeigers für die Stadt Bern» zu lesen, und man findet durchschnittlich 8-10 solcher Inserate. Es heisst: «Bargeld in Form persönlicher Darlehen ohne Bürgen zu vertrauenswürdigen Bedingungen an Beamte und Angestellte, Darlehen bis Fr. 300 an solvente Fixbesoldete in bar und auf seriöser Basis» usw. Solche Inserate findet man auch fast jeden Tag in andern Zeitungen. Viele Leute fallen auf diese Institute und Agenten herein und stürzen sich ins Unglück, denn sie kommen immer tiefer in die Schulden, da diese Wucherer manchmal bis gegen 40% Zins verlangen. Man könnte stundenlang Beispiele aufzählen. Ein einziges Institut rühmte sich, dass es im Jahre 1943 gegen 3000 solcher Kredite gewährt habe. Ein Beispiel dieses Institutes mag Ihnen zeigen, wie da vorgegangen wird: Darlehen von Fr. 300 für 6 Monate. Dieses Darlehen kostet, wenn jeden Monat Fr. 50 zurückbezahlt werden: Erstens muss bei Einreichung des Gesuches ein Kostenvorschuss von Fr. 5 bezahlt werden. Nachher wird ein Zins von 5% auf der gesamten Summe von Fr. 300 verlangt = Fr. 7.50. 2,5% Risikoprämie auf dem Kreditbetrag = Fr. 7.50, 1¾% Kommission auf dem Kreditbetrag = Fr. 5.25. Stempel und Gebühren = Fr. 2.80. Total Fr. 28.05 für diese Fr. 300. Umgerechnet macht das ungefähr einen Zins von 20% aus. Hätte der Mann das Darlehen bei der Kantonalbank oder einer andern seriösen Bank aufnehmen können und hätte diese Bank sogar einen Zins von 10% verlangt, — ich gehe absichtlich hoch in der Berechnung — so müsste er für das gleiche Darlehen bei monatlicher Rückzahlung von Fr. 50 einen Zins von 8.75 Franken, also fast Fr. 20 weniger zahlen.

Ein anderes Institut gewährte ein Darlehen von Fr. 300. Es zog aber sofort Fr. 32 ab, also erhält man Fr. 268 ausbezahlt. Diese müssen ebenfalls in 6 Monaten zurückbezahlt sein. Umgerechnet kommen wir hier auf einen Zins von 36%. Bei einem Darlehen von Fr. 1200, rückzahlbar in 12 Monatsraten von Fr. 100, wobei Fr. 148 im voraus zurückbehalten werden, beträgt der Zins 27,5%. Diese Beispiele können vermehrt werden.

Je höher das Darlehen, desto schneller wird die Verschuldung und damit das Unglück für den Mann und seine Familie zunehmen. Solche Leute können in der Regel nur noch schwer saniert werden. Sie werden am Ende ruiniert, und der Staat und die Gemeinde müssen einspringen und Frau und Kinder unterhalten. Denn nicht etwa die Wucherinstitute oder Winkelagenten kommen zum Verlust. Diese lassen sich durch eine Lohnsicherung usw. genügend Garantien geben. Es würde zu weit führen, hier alle Details näher zu schildern, sie sind Ihnen und der Regierung bekannt. Ich will nur auf einzelne Fälle, die mir bekannt sind, eintreten. Es zeigt sich immer mehr, dass solche Leute, die in die Schulden hineingeraten, sich zuletzt an der Kasse vergreifen, unterschlagen und schliesslich noch im Zuchthaus landen. Um noch grösseres Unheil zu verhüten, ist es dringend notwendig, dass die Tätigkeit dieser Geldinstitute wirksam bekämpft wird. Bereits haben verschiedene Kantone (zum Beispiel Zürich und Freiburg) den Kampf gegen diese Wucherinsitute erfolgreich aufgenommen. Am besten wäre es natürlich, wenn man eine schweizerische Lösung finden könnte. Da aber eine schweizerische Lösung wohl noch einige Zeit auf sich warten lässt, muss wenigstens bis dahin der Kanton Bern sobald wie möglich eine Lösung suchen, um in der Beziehung Ordnung zu machen und die Bevölkerung vor Ausbeutung zu schützen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz auf eine andere ungesunde Seite dieser auswärtigen Darlehensunternehmungen hinweisen: auf die Förderung der Abzahlungsgeschäfte. Ich habe die Frage in einer einfachen Anfrage aufgeworfen, weshalb ich hier nicht näher darauf eintrete. Ich möchte betonen, dass auch diese Art von Abzahlungskrediten den Kauflustigen in Versuchung bringt, Käufe zu tätigen, die seine finanziellen Mittel meistens übersteigen. Damit wird nicht nur der Sparwille untergraben, sondern ein scheinbar bequemes, aber folgenschweres Schuldenmachen gefördert. Sehr richtig hat der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde von Baselstadt in einem Aufruf geschrieben:

«Alle Erfahrungen der Vormundschaftsbehörde beweisen, dass wirtschaftliche Not durch Abzah-

lungskäufe und Schuldenmachen nie behoben, sondern im Gegenteil nur unheimlich verschärft wird. Die Lockpropaganda für Abzahlungskäufe ist für viele brave, bedrängte Leute und für alle Leichtsinnigen ein Verhängnis. Wer soziales Verantwortungsgefühl besitzt, muss diese zerrüttenden Geschäftspraktiken bekämpfen.»

Das dürfte, wie mir bekannt ist, wohl auch die Auffassung des stadtbernischen Fürsorgedirektors sein. Es ist aber auch die Auffassung des stadtbernischen Geschäftsinhaber-Verbandes, der sich entschieden gegen die Ausweitung dieses Kreditgeschäftes in Bern wehrt. Also auch hier: Schutz der Bevölkerung vor Ausbeutung.

Notwendig ist, dass sich der Regierungsrat bei der Kantonalbank und bei den bernischen Bankenorganisationen für die Förderung des Kleinkredites einsetzt. In einem interessanten Artikel der «Schweizerischen Gewerbezeitung» vom 22. Januar 1944 lesen wir in einer Einsendung aus Bankkreisen folgendes:

«Der Wunsch nach dem Kleinkredit ist durchaus berechtigt, und seine Erfüllung im Rahmen des Vernünftigen gehört ebenfalls zu den Erfordernissen einer fortschrittlichen Sozialpolitik. Obschon es auch Aufgabe des Arbeitgebers wäre, hier nach Möglichkeit einzuspringen, steht der Finanzierung durch die Banken keine unüberwindliche Schwierigkeit im Wege. Der letzteren sind allerdings durch die gesetzlichen Vorschriften gewisse Grenzen in ihrer Dispositionsfreiheit gesetzt. Der Kampf gegen den Wucher kann am besten mit positiven und seriösen Leistungen aufgenommen werden. Wir bezweifeln es überhaupt, ob es anders je gelingen wird, den Wucher auszurotten. Auch noch so strenge Gesetze können umgangen werden.»

Dass die Förderung des Kleinkredites zu den Erfordernissen einer fortschrittlichen Sozialpolitik gehört, darüber sind wir uns wohl alle einig. In dem Sinne möchte ich Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen, weil er sich bewusst ist, dass durch die Förderung des Kleinkredites tatsächlich der Wucher wirksam bekämpft werden kann. Im neuen Kantonalbankgesetz hat der Grosse Rat eine Bestimmung aufgenommen (Art. 5, Abs. 4), wonach die Kantonalbauk besonders auch das Gebiet des Kleinkredites zu pflegen hat. Die Kantonalbank hat unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Kantonalbankgesetzes sich an die Arbeit gemacht und ein Reglement zur Förderung des Kleinkredites aufgestellt. Dieses Reglement ist auf 1. Februar 1944 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein sehr eingehendes Reglement, das Interessenten selbstverständlich zur Verfügung steht. Es enthält im ganzen 16 Artikel. Der Artikel 2 umschreibt den Kleinkredit und die Grundsätze, nach denen die Kantonalbank die Gewährung des Kleinkredites vornehmen kann. Es heisst: «Mit der finanziellen Hilfe durch die Bank soll namentlich bezweckt werden, Geldbedürftige davor zu bewahren, von Wucherinstituten und Winkelagenten angelockt und ausgenützt zu werden.» Das ist gerade das, was der Motionär gewünscht hat, nämlich dass über das Mittel des Kleinkredites die Ausnützung des Einzelnen durch diese Wucherinstitutionen und Winkelagenten bekämpft wird.

Die Bedingungen werden entsprechend dem sozialen Zweck des Kleinkredites möglichst günstig festgesetzt, damit der Schuldner nicht zu stark belastet wird, auch wenn die Bank dabei nicht auf ihre Rechnung kommt zur Deckung der Unkosten. Sie sehen, dass die Kantonalbank recht fortschrittlich ist und den Kleinkredit fördern will, auch wenn sie dabei ein Defizit macht. Wir hoffen, dass diese Einrichtung von den Geldsuchenden benützt, dass im fernern damit auch die Bewahrung solcher Leute vor der Ausbeutung erreicht wird. Von der Kantonalbank ist das Möglichste getan worden, um der Motion des Herrn Bickel im Rahmen des Möglichen nachzukommen. Der Regierungsrat erklärt sich — es ist dies ein Wunsch des Herrn Motionärs — auch bereit, mit andern Bunkinstituten die Sache zu behandeln.

Daraus geht das zweite Thema hervor: die Bekämpfung des Wuchers geschieht am natürlichsten durch die Förderung des Kleinkredites. Aber es gibt Strafsanktionen, wenn trotzdem Wucher getrieben werden sollte. Wir haben zwei gesetzliche Bestimmungen, einmal Art. 57 des schweizerischen Strafgesetzbuches und dann das bernische Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher usw. Es hat sich im Laufe der Jahre auch schon beim schweizerischen Zivilgesetzbuch herausgestellt, dass diese beiden Strafgesetze nicht genügend sind, um wirksam eingreifen zu können. Es sind auch schon Bemerkungen gefallen, dass man die Frage in der Bundesversammlung zur Entscheidung bringen lassen sollte, ob nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Sinne der Verschärfung der Bestrafung des Wuchers abgeändert werden könnten. Es ist mir gesagt worden, es werde von einer Partei in der Bundesversammlung in diesem Sinne eine Motion oder ein Postulat eingereicht. Es ist schon richtig, dass diese Sache auf eidgenössischem Boden bekämpft werden muss, denn wenn wir es auf kantonalem Boden tun, so wird der Wucher in einem andern Kanton nicht bekämpft, die Leute fallen ausserkantonalen Wucherern in die Hände. Wenn aber eine eidgenössische Regelung in absehbarer Zeit nicht erfolgen sollte, so erklären wir uns im Regierungsrat bereit, die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom Jahre 1888 einer Revision zu unterziehen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

In diesem Sinne erkläre ich im Auftrag des Regierungsrates Annahme der Motion.

Präsident. Die Motion ist unbestritten. Es wird darüber nicht diskutiert, sondern nur abgestimmt.

Abstimmung
über die Motion Bickel.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Brönnimann und Mitunterzeichner betreffend Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 706.)

Brönnimann. Mein Postulat, das ich hier kurz begründen möchte, befasst sich mit dem Bau von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass das Problem der Landflucht in den letzten Jahren häufig besprochen wurde und dass unter den verschiedenen Massnahmen und Vorschlägen, wie der Landflucht gesteuert werden könnte, auch der Bau von Dienstbotenwohnungen eine bedeutende Rolle spielt. Mit der Abwanderung vom Lande in die Städte und in die industriellen Ortschaften machte sich in der Landwirtschaft je länger je mehr ein grosser Mangel an landwirtschaftlichem Dienstpersonal geltend. Durch den Mehranbau und die dadurch bedingte stark vermehrte Arbeit in den Bauernbetrieben einerseits und durch die häufigen Einberufungen zum Aktivdienst anderseits hat sich der Arbeitermangel noch verschärft. Um dem zu begegnen, hat der Bundesrat die Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft eingeführt. Der Wert der Massnahme soll nicht bestritten werden. Aber trotz allen Vorschriften und trotz dem Verbot, die Stelle ohne Einwilligung der örtlichen Arbeitseinsatzstelle zu verlassen, haben in den letzten Jahren jedenfalls Hunderte von landwirtschafflichen Dienstboten den Rank gefunden, ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben und irgendwo besser bezahlte Arbeit und ein freieres Leben zu finden. Diese Leute sind häufig der Kontrolle entgangen, sie gingen der Landwirtschaft verloren. Es kann eingewendet werden, durch bessere Entlöhnung könne die Abwanderung verhindert werden. Das mag teilweise richtig sein. Anderseits muss ich als alter Bauer feststellen, dass nach meiner Beobachtung und Erfahrung die abgelegenen Höfe am stärksten unter dem Dienstbotenmangel leiden. Viele der heutigen Dienstboten haben Angst, sie könnten ihr Geld nicht loswerden, wenn nicht eine Wirtschaft oder ein Tabakladen in sichtbarer Nähe stehe.

Was wurde in den letzten Jahren zur Förderung des Baues von Dienstbotenwohnungen getan? Da sind zu erwähnen: Erstens die Bestrebungen der wirtschaftlichen Verbände, vorab des Schweizerischen Bauernverbandes. Ferner ist zu erwähnen eine Eingabe der Berner Regierung vom 20. Dezember 1940, dahingehend, es möchten Subventionen ausgerichtet werden zum Bau von Dienstbotenwohnungen. Im Jahre 1936 hat der Bundesrat ein gleiches Ansinnen des Bauernverbandes abgelehnt, weil die Sache noch nicht spruchreif sei. Erst mit Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 wurden die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit geschaffen. Art. 5 des Beschlusses sieht unter andern Massnahmen auch vor: Förderung der Innenkolonisation und des Siedlungsbaues. In Art. 8 ist vorgesehen, dass die Bundeshilfe von einer kantonalen Leistung von mindestens der Hälfte der erstern abhängig gemacht wird. Art. 10 nennt den Höchstansatz der Subvention vonseiten des Bundes für derartige Unternehmungen (40 %).

Im Jahre 1943, ungefähr vor Jahresfrist, hat der Bundesrat ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen, mit der Mitteilung, das eidgenössische Meliorationsamt sei ermächtigt, für den Bau von Dienstbotenwohnungen einen Beitrag von 30 - 40 % auszurichten, wenn auch der Kanton so viel beitrage. Es ist ein Widerspruch gegenüber dem ersten Beschluss, der nur eine hälftige kantonale Leistung verlangte. An den Bundesbeitrag wird die Bedingung geknüpft, dass er zurückzuzahlen sei, wenn das Objekt innert 20 Jahren dem Zweck entfremdet oder mit Gewinn verkauft werde. Hier habe ich auch die Auffassung, wenn ein Gebäude speziell zu diesem Zweck erstellt wurde, so sollte es überhaupt nicht vom Betriebe weg verkauft werden dürfen. Es bildet einen Bestandteil des betreffenden Betriebes. Ein Verkaufsverbot wäre hier am Platze.

Der bernische Regierungsrat hat mit Beschluss vom 6. April 1943 die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, ordentlicherweise 20 % Beitrag zu gewähren und nur in Ausnahmefällen mehr. Damit sinkt aber nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses auch die eidgenössische Subvention auf 20 % hinunter. Also total 40 % und nicht 50-60 %, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Wahrscheinlich wird der Beitrag erst dann ausgerichtet, wenn die Arbeit als Arbeitsbeschaffung durchgeführt werden kann, was gegenwärtig nicht der Fall ist.

Im weitern werden neben den bereits erwähnten Bedingungen noch folgende gestellt: 1. Die Grundlast muss im Grundbuch eingetragen sein. 2. Gute ländliche Bauweise mit einheimischem Baumaterial, vorab Holz. 3. Genügende Betriebsgrösse (Minimum 5 ha). Es käme einem lächerlich vor, auf einem Heimwesen im Umfang von 10-15 Jucharten eine Dienstbotenwohnung erstellen zu wollen. Die Arbeit wird in der Regel von Mann und Frau und ein paar Kindern geleistet. 4. Anstalten sind ausgeschlossen, weil sie in der Regel weniger Mühe haben als Privatbetriebe, um Dienstboten zu bekommen. 5. Aus dem Gesuch muss sich einwandfrei ergeben, dass es sich wirklich um den Bau einer Dienstbotenwohnung handelt. Fragwürdige Sachen werden nicht subventioniert.

Viel Lärm wurde mit diesen Beschlüssen nicht gemacht. Weder in der eidgenösssischen Gesetzessammlung, noch im Amtsblatt oder den Amtsanzeigern war etwas darüber zu lesen. Erst durch die Versammlung der Oekonomischen Gesellschaft Ende November sowie namentlich durch die Botschaft zum Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel wurde die Sache an die Oeffentlichkeit gebracht.

Was hier im Ratssaal über diese Angelegenheit gesagt wurde, geschah jeweilen anlässlich der Debatten über die Subventionierung von Wohnbauten in den Städten. Als ich einmal kurz mit ein paar Worten darauf aufmerksam machte, die Sache sei nicht so einfach, wie Herr Reinhard sie sich vorstelle, wurde er böse und glaubte, bei den Bauern sei einfach nur schlechter Wille vorhanden.

Was kommen nun für Lösungen in Frage? 1. Einbau in das bestehende Bauernhaus oder Scheuerwerk. Ich glaube, eine derartige Lösung sei total verfehlt. Ich kann das als alter Bauer sagen, der

jahrelang verheiratete Dienstboten beschäftigt hat. Es fehlt im Bauernhaus gewöhnlich am nötigen Raum, um eine Dienstbotenwohnung einzurichten (Keller, Holzschopf usw.). Dazu ist zu sagen, wenn gleichaltrige Kinder des Meisters und des Knechts da sind, so haben diese den ganzen Tag Händel miteinander. Diese Stimmung überträgt sich dann gewöhnlich auf die Mütter, und dann ist der Hausfrieden dahin. Von dieser Lösung ist also abzuraten. 2. Einbau oder Ausbau in einem Speicher oder alten Stöckli. Diese Lösung wäre besser, aber gewöhnlich werden die Gebäude vom Betrieb in Anspruch genommen. 3. Neubau eines Familienhäuschens. Diese Lösung halte ich für die beste. Man ist frei in der Wahl des Bauplatzes. Ein Dienstbotenhäuschen sollte 50 m von der Haustüre des Bauern weg erstellt werden, noch besser 100 m. Diese Lösung ist aber mit grossen Kosten verbunden. Unter Fr. 20 000 lässt sich heute kein einigermassen solides Einfamilienhäuschen erstellen, auch in ländlichen Gegenden nicht. Bei diesem Preis ist nur das allernotwendigste möglich, es ist kein Kleinviehstall da, keine Waschküche, geschweige denn ein Bad und eine Wasserspülung. Es ist nur möglich, zu unterkellern und 3 Zimmer zu erstellen, eventuell eine Kammer und einen Holzschopf. Es ist seinerzeit vorgeschlagen worden, man möchte auch einen kleinen Viehstall bauen. Ich halte das nicht für zweckmässig, weil den Dienstboten die Futtermittel für das Mästen fehlen. Der Bauer müsste sie liefern.

Man wird mir nun aus nicht landwirtschaftlichen Kreisen entgegenhalten, dass eine Subvention von 40 % immerhin ein namhafter Beitrag sei. Ich gebe das zu; aber anderseits ist zu sagen, dass diese 40 % von vornherein durch die erhöhten Baukosten verschlungen werden. Vor 5 Jahren hätte man ohne Subvention gleich teuer bauen können wie heute mit Subvention.

Aus den jeweiligen Voten im Grossen Rate ging hervor, dass man in städtischen Kreisen die Auffassung hatte, wir Bauern seien trotz der Subventionen für so etwas nicht zu haben. Aber hier wie überall gilt das Wort: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Wenn Wohnkolonien mit Subventionen gebaut werden, so besteht immerhin die Möglichkeit, nachher einen Zins zu verlangen. Das investierte Geld (abzüglich Subventionen) wird einigermassen verzinst. Beim Bau von Dienstbotenwohnungen ist eine Verzinsung gar nicht vorhanden. Jede Dienstbotenfamilie bedeutet für den Betrieb eine ziemliche Belastung, wie wir noch sehen werden. Die bernische Armendirektion hat schon vor bald drei Jahren folgende Monatslöhne als Existenzminimum für verheiratete Dienstboten errechnet: Für Familien mit 2 Kindern Fr. 150. —
» » » 3 » » 180. —
» » » 4 » » 210. —
Dazu freie Wohnung, Kartoffeln, Obst und Gemüse.

Demgegenüber stellte die Kommission für Dienstbotenwesen der Oekonomischen Gesellschaft noch vor kurzer Zeit fest, dass für ledige Melker Monatslöhne von Fr. 110—140 und für Karrer von Fr. 100—130 gerechtfertigt und tragbar sind. Daraus geht hervor, dass ein verheirateter Mann mit drei oder vier Kindern wenigstens doppelt so viel Barlohn wie ein Lediger haben müsste, wenn ihm für die Wohnung und die Naturalien monatlich auch nur Fr. 40 angerechnet würden. Praktisch muss also der Landwirt nicht nur auf die Verzinsung seiner eingeschossenen Fr. 10—12 000 verzichten, sondern er wird darüber hinaus noch belastet, indem eine zweite Familie sich zum Teil vom Gutsertrag ernärht. Das muss aber in Kauf genommen werden, und die Verzinsung des Anlagekapitals muss auf indirektem Wege gesucht werden. Es lässt sich allerdings nicht zahlenmässig feststellen, was für Vorteile dem Betrieb im Verlaufe eines Jahres durch die Anwesenheit eines verheirateten gegenüber einem ledigen Melker erwachsen. Es gibt unter beiden Kategorien gute und weniger gute. Der grösste Vorteil besteht wohl darin, dass Verheiratete in der Regel mehrere Jahre im gleichen Betrieb tätig sind und deshalb den Viehstand gründlich kennen. Ein sichtbarer Vorteil, der nicht verschwiegen werden soll, erwächst dem Betrieb daraus, dass im Wohnhaus eine Kammer und ein Bett für eine andere Person frei werden.

Zum Schluss möchte ich noch kurz die Bedenken anführen, die die meisten Landwirte vom Bau solcher Wohnungen abhalten, trotz den zugesicherten Subventionen. Viele erhoffen bei eintretender Arbeitslosigkeit eine gewisse Rückwanderung von Dienstpersonal in die Landwirtschaft. Diese Auffassung kann aber täuschen. Andere machen sich die Ueberlegung, dass es nicht am Platze sei, dem Melker oder Karrer ein schönes neues Stöckli bauen zu lassen, um selber mit der Familie mit dem alten, häufig genug unbefriedigenden Zustand vorlieb nehmen zu müssen.

Die grössten Bedenken sind aber finanzieller Art. Der Bauer überlegt sich im allgemeinen seine Ausgaben gerade für bauliche Verbesserungen gut. Das ist recht so, sonst hätten in der Krisenzeit noch viel mehr Bauern saniert werden müssen.

Es darf und muss auch gesagt werden, dass namentlich in unserm Kanton viele landwirtschaftliche Betriebe ohnehin schon mit Gebäudekapital stark überlastet sind. Die Fälle, wo die Grundsteuerschatzung der Gebäude höher ist als die des Bodens, sind gar nicht selten. Das Gebäudekapital ist aber an und für sich unproduktiv, und die Verzinsung muss aus dem Ernteertrag bestritten werden.

Häufig hört man auch den Einwand, wenn so eine neue Dienstbotenwohnung erstellt werde, so schnelle auch die Grundsteuerschatzung wieder um den Bauwert, also um rund Fr. 20 000 in die Höhe und damit auch die Steuern. Die Brandversicherung wird die Gebäude schätzen müssen ohne Rücksicht auf die erhaltenen Subventionen, und die Grundsteuerschatzung weicht in der Regel nicht stark davon ab. Da der Steueransatz von Staat und Gemeinde 6,7 und sogar bis 9 ‰ ausmacht, so ergibt sich eine jährliche Steuerbelastung von Fr. 100 bis Fr. 150. Wenn der Schuldenabzug gemacht werden kann, wird die Sache nicht besser, sondern noch schlimmer, da allerdings etwas weniger Steuern, dafür aber für das aufgenommene Geld leicht Fr. 400 bis 500 Zins bezahlt werden muss.

Man kann mir entgegnen, die ganze gegenwärtige Steuergrundlage werde bald ändern und einer neuen Platz machen, die dann von selber eine Korrektur bringe. Das wäre möglich, aber das neue Steuergesetz ist noch nicht in Kraft und wird nach den Bedenken, die man bisanhin gehört hat, noch lange nicht in Kraft treten. Aus diesem Grunde

hätte ich mich nicht entschliessen können, das Postulat zurückzuziehen.

Das Postulat ladet den Regierungsrat ein, den Weg zu suchen, wie das Kapital, das in diese Dienstbotenwohnungen gesteckt wird, ganz oder doch zur Hälfte von Steuern befreit werden kann. Es scheint mir, es sollte möglich sein, das eingeschossene Kapital der gleichen Besteuerung zu unterwerfen; denn es dient ja ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken.

Damit hoffe ich, Ihnen verständlich gemacht zu haben, dass der Bau von Dienstbotenwohnungen nicht eine so einfache Sache ist, wie das auf den ersten Blick scheinen mag. Wem es wirklich ernst ist, für die landwirtschaftlichen Dienstboten bessere Verhältnisse zu schaffen und die Landflucht wirksam zu bekämpfen, muss dem Postulat zustimmen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass die Gesuche sehr sparsam eingehen. Die Bedenken, die ich geäussert habe, sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern tatsächlich vorhanden. Wenn heute erst 5 Gesuche subventioniert sind, so ist das eine Kleinigkeit und kostet den Staat wenig gegenüber dem, was jetzt für die Wohnungen in den Städten und grössern Ortschaften bewilligt wurde. All die Millionen, die man für Bodenverbesserungen und Rodungen bewilligt hat, rechtfertigen sich hundertprozentig, wenn es uns auch noch gelingt, gleichzeitig der Landwirtschaft wieder einen gewissen Stock guten Dienstpersonals zuzuführen, damit das Land wirklich intensiv bewirtschaftet werden kann. Sollte das nicht der Fall sein, und sollte man nach dem Kriege wiederum zu der extensiven Wirtschaft übergehen, so hätten die gross aufgezogenen Bodenverbesserungen nur einen bedingten Wert.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, das Postulat erheblich zu erklären.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Antwort des Vertreters der Regierung morgen anzuhören, damit er nicht vor leeren Bänken reden muss.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Sind dem Regierungsrat die ungenügenden baulichen Zustände der Bureaux, des Wartzimmers, der Wohnräume etc. im Schlosse Aarwangen bekannt?

Wenn ja, ist dessen Renovation im 9-Millionenkredit für staatseigene Bauten miteingerechnet? Glaubt die Regierung nicht auch, dass eine sofortige Renovation dringend notwendig ist?

Bern, 7. März 1944. Paul Uetz.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung 12. 10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 8. März 1944,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Chavanne, Dietrich, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Flühmann, Gasser (Schwarzenburg), Giroud, Grädel, Grütter, Gygax, Hachen, Hauert, Herren, Hertzeisen, Hueber, Ilg, Keller (Langnau), Laubscher, Lehner, Linder, Lüthi, Meister, Pfister, Rebetez, Schäfer, Schär, Schlappach, Spichiger, Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Studer, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Weibel, Wildi, Wüst, Wüthrich (Belpberg), Wyder, Wyss, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen): ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage der Einführung eines obligatorischen Land- respektive Haushaltjahres für die schulentlassene Jugend zu prüfen und dem Grossen Rate beförderlichst Vorschläge zur Lösung dieses Problems zu unterbreiten.

Bern, den 7. März 1944.

Burren (Steffisburg)
und 18 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulat:

Die steigenden Armenlasten von Staat und Gemeinden verlangen gebieterisch, dass nach neuen Mitteln gesucht wird, um diejenigen Ursachen von Armut und Lebensuntüchtigkeit zu bekämpfen, die in schweren Erbkrankheiten und geistigen Abnor-

mitäten zu suchen sind. Neben die blosse Fürsorge hat unbedingt die Vorbeugung zu treten.

Zielbewusste prophylaktische Massnahmen sind heute möglich, weil die moderne Erbbiologie über die Vererbung von Schwachsinn und schweren geistigen Abnormitäten heute weitgehend Klarheit und Sicherheit geschaffen hat. Leider sind ihre Erkenntnisse noch viel zu wenig bekannt.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, in welchem Umfang im Rahmen der heutigen Gesetzgebung die erbbiologischen Erkenntnisse der Bekämpfung der Armut und Unterstützungsbedürftigkeit nutzbar gemacht werden könnten. Vor allem wäre die Frage zu studieren, ob nicht durch eine ergänzende Ausbildung der Fürsorgebeamten in dieser Hinsicht und durch die Errichtung einer erbbiologischen Forschungs- und Prüfungsstelle im Kanton wertvolle wissenschaftliche Erkenntnisse unserm Armenwesen nutzbar gemacht werden könnten.

Bern, den 7. März 1944.

Dr. G. Morf
und 3 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Die Schwierigkeiten in der Anstellung von landwirtschaftlichen Dienstboten, insbesondere von weiblichem Personal, sind heute derart gross, dass durch den Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften eine schwere Belastung der Mehranbaubestrebungen sowie eine Gefährdung der Gesundheit und Arbeitskraft unseres Bauernvolkes, vor allem unserer Bäuerinnen, besteht.

Die bisherigen Massnahmen betreffend den Landdienst haben der Landwirtschaft während der strengsten Arbeitszeit grosse Erleichterungen verschafft, sie sind aber auf die Dauer ungenügend.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, weitere Massnahmen zu ergreifen, die über den bisherigen Einsatz von Saisonhilfskräften hinausgehen?

Bern, den 7. März 1944.

Anliker (Gondiswil)
und 14 Mitunterzeichner.

II.

Ist der hohe Regierungsrat bereit, die Verordnung vom 23. Juli 1943 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit in folgenden Punkten einer Prüfung zu unterwerfen:

1. Unveränderte Beibehaltung der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde überall da, wo Wohnungsmangel herrscht.

2. Durch die vorgesehene Sistierung der kantonalen Subventionen wird die Wohnbautätigkeit empfindlich gestört. Der Kanton verliert die Subventionsbeiträge des Bundes.

Anderseits lähmt die heutige Teuerung die Wohnbautätigkeit.

Genau dieselbe Situation wird eintreten, sobald der auf 1 Million Franken begrenzte neue Kredit beansprucht ist.

3. Es erscheint daher notwendig, eine Zwischenlösung zu finden, durch Bewilligung niedrig verzinslicher Hypotheken.

Diese sollen dem Gesuchsteller das Bauen zu ungefähr denselben Zins- und Amortisationslasten erlauben, wie beim bisherigen subventionierten Wohnungsbau.

An diesen Darlehen sollten sich Bund, Kanton und Gemeinde im gleichen Verhältnis wie an der Subvention à fonds perdu beteiligen.

Der Unterschied besteht darin, dass diese Partizipanten das geliehene Geld innert maximal 40 Jahren zurückerhalten. Ein ähnliches Verfahren ist teilweise nach dem letzten Kriege, und zwar mit Erfolg angewandt worden.

Bern, den 7. März 1944.

Kästli
und 23 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Im Leitartikel der «Berner Tagwacht» vom 7. März, dem «offiziellen Publikationsorgan» der zweitstärksten bernischen Partei im Kanton, sind ernste Vorwürfe über die geistige, politische und kulturelle Einstellung der bernischen Studentenschaft veröffentlicht worden.

Ist der Regierungsrat bereit zu dieser scharfen Kritik gegenüber den Hochschülern der seiner Aufsicht unterstellten Universität Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme in Beantwortung meiner Anfrage bekannt zu geben?

Bern, den 7. März 1944.

Dr. Steinmann.

II.

Auswärtige Darlehensunternehmungen versuchen, das Abzahlungsgeschäft auch bei uns durch Ausgabe von Kreditbons zu fördern.

Diese Art der Kreditfinanzierung ist für das Volk ungesund und untergräbt den Sparwillen.

Die Geschäftsinhaber sind über die vorgesehene Ausdehnung des Abzahlungsgeschäftes sehr beunruhigt.

Ist der hohe Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Einschränkung der Bekämpfung dieser Kreditfinanzierungsgeschäfte geschaffen werden sollten?

Bern, den 7. März 1944.

Bickel.

Gehen an die Regierung.

Postulat der Herren Grossräte Brönnimann und Mitunterzeichner betreffend Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 285 hievor.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Brönnimann wünscht, dass der Kanton den Landwirten, die Dienstbotenwohnungen erstellen, Steuererleichterungen gewährt. Er hat zur Begründung seines Postulates sehr weit ausgeholt und die Frage der Dienstbotenwohnungen unter ganz allgemeinen Gesichtspunkten behandelt. Er hat auf Vor- und Nachteile aufmerksam gemacht und bemerkt, dass die Durchführung dieses Postulates, das heisst also die Erstellung von Dienstbotenwohnungen für einen Landwirt nicht eine so einfache Sache sei. Ich glaube schon, dass nach allen möglichen Richtungen sachliche und persönliche Schwierigkeiten bestehen. Wenn auch die Bestrebungen sehr zu empfehlen sind, so zeigt sich doch in der Praxis, dass die Durchführung auf grosse Hemmnisse stösst.

Es ist namentlich in den letzten Jahren nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz sehr stark von der Förderung der Dienstbotenwohnungen gesprochen worden. Die Lösung dieses Problems sei ein Mittel zur Verhinderung der Abwanderung der Landbevölkerung in die städtischen Bezirke. Ich glaube, dass dem so sei; denn in dem Augenblick, wo der Dienstbote eine richtige Wohnung hat und wo namentlich die Möglichkeit der Unterbringung von verheirateten Dienstboten vorhanden ist, wird natürlich der Zug nach der Stadt etwas gehemmt. Der Gedanke ist sogar sehr gut, und ich glaube, dass es richtig ist, wenn die Eidgenossenschaft und der Kanton Bern die Bestrebungen zur Förderung der Dienstbotenwohnungen unterstützen. Das wird auch, wie Herr Brönnimann anerkannt hat, in ziemlichem Ausmass getan. Vom Kanton aus unterstützen wir diese Bauten mit 20 % und die Eidgenossenschaft mit 20 % = 40 %. Es ist klar, dass wegen des Ansteigens der Baukosten für den Landwirt gleichwohl noch eine gewisse Last entsteht; aber sie wird durch die 40 % doch wesentlich gemildert.

Herr Brönnimann hat sich auch mit dem Thema auseinandergesetzt, ob es vorzuziehen sei, die Dienstbotenwohnungen im Hof des Bauern selber einzubauen oder dafür ein eigenes Häuschen zu erstellen. Er hat die Sache nicht nur vom finanziellen Standpunkt aus behandelt, sondern auch von den persönlichen Verhältnissen des Landwirtes und Dienstboten aus. Es mag schon sein, dass die Möglichkeiten des Streites in der Familie viel grösser sind, wenn die beiden Familien enge nebeneinander wohnen, als wenn eine lokale Trennung vorhanden ist. Aber ich glaube, mit 50 bis 100 m Abstand sind die Beziehungen zwischen der Frau und den Kindern des Landwirtes und der Frau und den Kindern des Dienstboten nicht gelöst. Um das zu vermeiden, müsste man das Häuschen noch weiter vom Hof weg erstellen. Im Berndeutschen gibt es dafür einen treffenden Ausdruck: «Z'Wybe und z'Boue hei scho mänge groue!» Die Sache hat also nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile. Namentlich das Bauen für die Dienstboten hat tatsächlich seine Nachteile. Aber das ist mit allen menschlichen Verhältnissen so. Man muss unter Umständen den Streit, der entstehen könnte, in Kauf nehmen.

Es ist vielfach so, dass die Tat noch nicht da ist, wenn der gute Wille besteht. Herr Brönnimann weiss so gut wie ich, dass die Sache noch nicht in die Tat umgesetzt ist, wenn die Bestrebungen in der Presse auch von den politischen Parteien, nicht nur von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, gefördert werden. Das soll nicht hindern, dass wir im Kanton die Sache in vermehrtem Masse fördern. Es handelt sich nach meiner Meinung auch darum, den Zuzug nach der Stadt zu hemmen. Dieser Zuzug der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach der Stadt ist eigentlich ein Streik dieser untern Schichten, die nicht in Gewerkschaften usw. organisiert sind. Dieser Streik macht sich durch die Abwanderung geltend. Dieser Tendenz gilt es entgegenzutreten aus ganz allgemein volkswirtschaftlichen und soziologischen Erwägungen heraus. Wir müssen unter allen Umständen verhüten, dass jetzt während des Krieges und nach dem Kriege der Zug nach der Stadt gefördert wird, namentlich deswegen, weil die Landwirtschaft auf die Dienstboten ausserordentlich angewiesen ist und sehr grosse Mühe hat, solche zu bekommen. Es handelt sich um eine allgemein volkswirtschaftliche Frage von grosser Bedeutung, namentlich für den Kanton Bern mit seiner grossen Landwirtschaft.

Es stellt sich die Frage, wie man die Sache steuerrechtlich behandeln könnte. Dabei muss man unterscheiden zwischen dem gegenwärtigen und dem zukünftigen Steuergesetz. Wir haben das alte Gesetz nur noch dieses Jahr, so dass wir nur vom neuen Gesetz auszugehen brauchen. Herr Brönnimann und ich sind beide so fest überzeugt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 1945 in Kraft trete, dass wir das alte Gesetz nicht mehr in Betracht ziehen müssen, sondern wir untersuchen, wie es unter dem neuen Gesetz ist. Da sieht man ganz typisch den grossen Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Gesetz. Es ist so, wie Herr Brönnimann sagte, dass man gegenwärtig ungefähr mit 7 Promille Steuer rechnen muss bei Fr. 20 000.— Grundsteuerschatzung. 7 mal 20 = 140. Ein Abzug kommt nur in Frage, wenn Schulden vorhanden sind. Da mag der Bauer in einer Lage sein, wie er will, er muss von der Grundsteuerschatzung die Steuer bezahlen. Das neue Gesetz ist in dieser Beziehung ganz anders. Da wird der Landwirt die Möglichkeit haben für ein Dienstbotenhaus überhaupt keine Steuer bezahlen zu müssen. Es kommt darauf an, wie er den Dienstboten mit Zins belastet. Es wird auf den Ertragswert abgestellt. Der Ertragswert richtet sich nach dem Einkommen, das der Bauer aus dem Häuschen hat. Verlangt er von seinem Dienstboten keinen Zins, so ist kein Ertragswert da, infolgedessen wird ihm beim Einkommen nichts aufgerechnet. Der Landwirt wird aber etwas Mietzins verlangen müssen; aber er hat es in der Hand, je nach Bemessung des Mietzinses eine kleinere oder grössere Steuer zahlen zu müssen. Verlangt er keinen Mietzins, so muss er nach dem neuen

Steuergesetz keine Steuern bezahlen. Ich habe schon vorhin gesagt, Herr Brönnimann trete für das neue Steuergesetz ein, und zwar nicht nur wegen der Dienstbotenwohnungen, sondern weil er überhaupt einsieht, dass eine vollständig neue Grundlage kommen muss, zu der auch der Landwirt Hand bieten sollte. Wir haben den festen Glauben, dass das Gesetz angenommen wird, denn der Glaube kann nicht nur Berge versetzen, sondern er verzehn- und verhundertfacht die Kräfte des Menschen.

Gegenwärtig ist es so, dass Art. 12 des Steuergesetzes sagt, ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäudeteile zahlen nur die Hälfte der Grundsteuer. Nun ist seit 1919 die Praxis so, dass beim Hof, soweit er als Wohnung benutzt wird, die hälftige Steuer nicht zur Anwendung kommen kann, weil er Wohnungszwecken dient. Die Steuer muss daher für den Hof in vollem Umfange bezahlt werden, und nur insoweit kommt die Hälfte der Grundsteuerschatzung in Frage als die Oekonomiegebäude tatsächlich nur dem Landwirtschaftsbetrieb dienen. Das ist die Praxis sämtlicher Grundsteuerschatzungskommissionen im Kanton seit 1919. Ich glaube, im letzten Jahr der Wirkung des alten Gesetzes wollen wir diese Praxis nicht noch ändern. Darüber sind Herr Brönnimann und ich uns vollständig klar: wenn wir jetzt für die Dienstbotenhäuschen eine neue Praxis einführen wollten (nur hälftige Grundsteuerschatzung), so würde diese Praxis übergreifen auf den Teil des Bauernhofes, der Wohnungszwecken dient. Dabei stiesse man sicher auf eine starke Opposition der Gemeinden. Das ist der grosse Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetz, indem es der Landwirt mit dem neuen Gesetz in der Hand hat, durch Festlegung des Zinses, den er von seinen Dienstboten verlangt, seine Steuerpflicht selber zu ordnen, indem der Ertragswert massgebend ist. Er muss davon unter Umständen nicht einmal die Liegenschaftssteuer bezahlen, denn die Liegenschaftssteuer bemisst sich nach dem amtlichen Wert. Wenn kein Ertragswert da ist, ist auch kein amtlicher Wert vorhanden.

Wir nehmen deshalb das Postulat in der Hoffnung entgegen, dass das neue Steuergesetz angenommen werde und wir die Möglichkeit haben, die Landwirte, die Dienstbotenwohnungen erstellt haben, in den Steuern wesentlich zu entlasten.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen. Es ist unbestritten. Eine Diskussion findet nicht statt.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Vorbereitungsarbeiten für die Altersversorgung im Kanton Bern.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 722.)

Präsident. Die Motion ist in der letzten Session behandelt worden. Sie wird von der Regierung sowohl als Motion wie als Postulat bestritten. Wir haben im Rate bereits darüber diskutiert, wie man das Geschäft auf kurzem Wege erledigen kann. Ich schlage vor, Herrn Schwarz noch einmal das Wort zu erteilen, nachher dem Vertreter des Regierungsrates. Dann stimmen wir ab. (Zustimmung.)

Schwarz. Ziel und Zweck meiner Motion ist folgendes: Freie Bahn zu schaffen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, für Vollbeschäftigung, für ausreichende Preise und genügenden Verdienst bei den Freierwerbenden. Alle Möglichkeiten zur Bekämpfung der Krise und des Preiszerfalles sollen in Betracht gezogen und ausgenützt werden.

Ich kann mich bei der Begründung kurz fassen. Die Hauptursache der Arbeitslosigkeit ist die Furcht vor dem Preiszerfall, weil dadurch der Käuferstreik ausgelöst wird. Es ist der Kapitalstreik, weil die Furcht vor einem Preiszerfall zur Folge hat, dass man natürlicherweise sein Geld nicht in Sachwerte umtauschen will. Dieser Kapitalstreik und diese Hemmungen im Geldumlauf sind — das ist kürzlich durch eine Schrift von Herrn Prof. Marbach eindeutig klargelegt worden — die Ursache der Arbeitslosigkeit, der Absatzstockung und damit des Preiszerfalles.

Wir haben vorgestern in einem Votum von Regierungsrat Dr. Gafner gehört, welches die Folgen einer Störung des Geldumlaufes im letzten Sommer und Herbst bis heute gewesen sind: die Arbeitslosigkeit, die Absatzstockung im Uhrenexport. Die Hälfte, ja vielleicht alle Uhrenarbeiter könnten arbeitslos werden, hiess es gestern vom Regierungstisch aus, und nichts anderes ist die Ursache als eine Störung im Geldumlauf. Wir werden erleben, dass derartige Massnahmen, die getroffen werden mussten, auch künftig nötig sind. Ich habe einige Möglichkeiten aufgezählt, die dem Ziel und Zweck dienen sollen, die Störungen im Geldkreislauf aufzuheben. Ich habe sie nicht in imperativer Form gestellt, habe sie aber als Möglichkeiten erwähnen müssen. Für mich sind es nicht nur Möglichkeiten, sondern die einzigen Möglichkeiten, die es gibt, um eine Arbeitsmöglichkeit wirklich und ausreichend zu bekämpfen. Ich verlange nichts anderes als die Prüfung dieser Möglichkeit in Zusammenarbeit — so heisst es in der Motion — mit andern Kantonen (Finanzdirektorenkonferenz, Städtetag usw.), um dafür zu sorgen, dass zunächst wirklich durchgreifende Massnahmen gegen die immer noch andauernden Schwierigkeiten im Geldumlauf durchgesetzt werden, die in nächster Zeit wieder zu Preissteigerungen führen werden. Ebenfalls in Zusammenarbeit mit andern Kantonen müssen wirksame Massnahmen gegen den Kapital- und Geldstreik vorbereitet und durchgesetzt werden. Im Kanton selbst sind Massnahmen vorzubereiten — ich führe einige an — um diesen Störungen im Geldkreislauf entgegenzuarbeiten. So werden wir auch, im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die wir am 11. Juli angenommen haben, die Möglichkeit schaffen, für die alten Leute hinreichend zu sorgen.

Nun hat Herr Dr. Giovanoli beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich bin damit

einverstanden. Es ist besser, ein Postulat unter Dach, als eine Motion abgelehnt. Obschon ein Postulat nicht bindend ist und Möglichkeiten offen lässt, kann ich sehr gut mich einverstanden erklären, die Motion als Postulat annehmen zu lassen.

Leider hat Herr Regierungsrat Guggisberg auch abgelehnt, das Postulat anzunehmen. Ich verstehe das nicht; denn wir sollten doch alles tun und in Betracht ziehen, um die Krise wirksam bekämpfen zu können. Sollten wir nicht alles anwenden, mit den andern Kantonen zusammenzuarbeiten, um uns die Vollbeschäftigung zu sichern? Ich glaube doch, wir sollten das! Deshalb möchte ich Sie bitten, das Postulat anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das dritte Mal, dass ich Gelegenheit habe vor dem Grossen Rat über diese Sache zu reden. Der Herr Motionär hat in langen Ausführungen zunächst die Motion begründet. Ich habe sie namens des Regierungsrates nach eingehendem Studium beantwortet. Dann wurde abgebrochen. In einer zweiten Sitzung kam Herr Schwarz nochmals auf die Sache zurück. Ich habe wiederum geantwortet, Herr Dr. Gafner ebenfalls. In dem Moment, wo die Abstimmung vorgenommen werden sollte, war der Rat beschlussunfähig, so dass der Herr Motionär nun das dritte Mal gesprochen hat. Ich möchte daher nur ein kurzes Wort beifügen.

Wir sind einverstanden, das Möglichste zu tun, um einen Preiszerfall zu verhindern und um nicht in eine Lage hineinzukommen wie 1932 bis 1936/37. Da bin ich mit Herrn Schwarz vollständig einverstanden, und sicher auch jeder Grossrat. Aber Herr Schwarz zwingt uns zunächst in der Motion mit dem Obligatorium, jetzt durch ein Postulat, mit andern Kantonen diese Sache zu besprechen. Darum geht es zunächst in der Abstimmung. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es in erster Linie Sache der Nationalbank ist, in zweiter Linie Sache des Bundes und in dritter Linie Sache der eidgenössischen Räte (Ständerat, wo die Kantone vertreten sind, und Nationalrat) diese Sache zu behandeln. Was wollen wir, vom Kanton aus, die ganze Sache mit den andern Kantonen behandeln? Man muss sich das vorstellen, wenn der Regierungsrat den Finanzdirektor beauftragt, er solle mit den andern Kantonen Fühlung nehmen. Soll ich die Finanzdirektorenkonferenz einberufen oder etwas anderes? Ich müsste ein Referat halten, die andern Kollegen würden sagen, das gehe sie nichts an, ich solle das in der Bundesversammlung vorbringen oder machen, was ich wolle. Wir müssen diejenigen Instanzen mit der Prüfung beauftragen, die die Verantwortung dafür haben. Wir müssen die Verantwortung dort lassen, wo sie ist, und sie nicht verschieben auf eine Konferenz zwischen den Kantonen. Deshalb wehre ich mich stark gegen die Annahme des Postulates.

Schwarz. Nur eine Feststellung. In der Uhrmacherkrise haben wir vom Kanton aus vorgehen müssen. Das hat Herr Dr. Gafner bei der Beantwortung meiner Motion ausdrücklich erklärt. Ich verlange nichts anderes, als dass man das in Zukunft vorbeugend machen soll.

Präsident. Herr Schwarz hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung lehnt auch das Postulat ab.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung	42 Stimmen.
Dagegen	30 Stimmen.

Motion der Herren Grossräte Hirsbrunner und Mitunterzeichner betreffend Revision der Schulgesetzgebung.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 706.)

Hirsbrunner. Am 6. November 1943 habe ich eine Motion eingereicht, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist.

Unser Gesetz über den Primarschulunterricht besteht seit dem 6. Mai 1894. Es hat also heute immerhin das respektable Alter von 50 Jahren. Zu diesem 50-jährigen Jubiläum erlaube ich mir, zu beantragen, es möchte dieses Gesetz, das für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr voll befriedigen kann, und welches bereits etliche Male korrigiert wurde, neu überarbeitet und unsern neuzeitlichen Verhältnissen angepasst werden.

Es ist natürlich unmöglich, hier alle Mängel zu beleuchten und zu besprechen. Solange will ich Ihre kostbare Zeit nicht in Anspruch nehmen. Ich beschränke mich vielmehr darauf, nur auf einige Hauptpunkte hinzuweisen und die weniger wichtigen Abschnitte gar nicht zu berühren.

Zum vornherein möchte ich bemerken, dass meine Ausführungen nicht etwa eine einseitige, unsachliche Kritik bedeuten sollen, weder an der Unterrichtsdirektion noch an der Lehrerschaft, sondern ich möchte vielmehr Vorschläge zur Förderung der Schule und der Ausbildung unserer Kinder machen. Ich möchte speziell darauf hin tendieren, dass unsere Schule etwas mehr der Praxis angeglichen wird und einen engen Kontakt mit unserer Wirtschaft bekommt. Ich möchte auch nicht für einen speziellen Wirtschaftskreis besondere Vergünstigungen erwirken. Ich bin mir im weitern bewusst, mit wieviel Schwierigkeiten unsere Schule zu kämpfen hat, damit sie den vielen verschiedenen Wünschen aus allen Kreisen der Bevölkerung einigermassen Rechnung tragen kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Schule ungefähr in gleichem Masse den verschiedensten Beanspruchungen ausgesetzt ist wie der Grosse Rat. Entsprechend bewegt sich auch die Kritik. Nicht vergessen dürfen wir die stark erschwerte Aufgabe der Schule infolge des vor dem Kriege so gut ausgebauten Einrespektive Zweikindersystems. Im allgemeinen sind bekanntlich solche Kinder schwerer zu leiten und zu führen, da vielfach die Eltern vom Glauben beseelt sind, dass gerade ihr Kind besonders wertvoll sei.

Ich erlaube mir nun, einige der wichtigsten Artikel hier kurz zu streifen, die nach meinem Dafürhalten nicht mehr zeitgemäss sind.

In erster Linie Art. 11. Bei diesem Artikel kommen nun die Ansprüche des neugewählten Turninspektors in Konflikt mit der bis jetzt be-

stehenden Ordnung. Speziell in Landgemeinden, wo früher die Ansicht vertreten war, das Turnen lasse sich sehr gut in der freien Natur abwickeln, fehlen nun sowohl der nötige Platz als auch zum Teil die Geräte, um den gestellten Anforderungen zu genügen. Ebenso fehlen die Turnhallen. Dass den schwer belasteten Gemeinden nicht weitere Bürden auferlegt werden können, werde ich bei einem andern Artikel zu beweisen versuchen.

Art. 14 ist aus dem Schulgesetz bereits gestrichen und in das Lehrerbesoldungsgesetz aufgenommen worden. Dort sind die Naturalleistungen der Gemeinden geordnet. Es ist aber den Gemeinden überlassen, die genaue Regelung zu treffen. Hier besteht nun eine unangenehme Konkurrenz zwischen den Gemeinden, da speziell die Wohnungsentschädigungen ganz willkürlich getroffen werden, ebenso die Ansprüche hinsichtlich Garten und Pflanzland. Es steht den Gemeinden absolut frei, die Ansprüche der Lehrer zu ordnen, wie es ihnen passt. In einer Gemeinde werden die Lehrer vielleicht gegenüber einer Nachbargemeinde ganz anders behandelt. Im Interesse der Schule wäre es hier am Platz, eine Neuordnung der Normalien in bezug auf diese Entschädigungen aufzustellen, damit einigermassen eine Gleichbehandlung der Lehrerschaft gewährleistet würde.

Im Art. 19 wird die Bildung und Aeufnung des Schulgutes geregelt. Praktisch verhält es sich aber mit dem Schulgute so, dass es an vielen Orten noch besteht, aber keine Einkünfte mehr hat. Die beliebten Erbonkel, die früher noch die Gemeinden mit Legaten bedachten, sind leider zum grössten Teil ausgestorben. Speziell die hohen Bundessteuern sorgen dafür, dass die Wohltätigkeit auf diesem Gebiete verschwindet. Ich glaube, die Aeufnung und überhaupt die Bildung des Schulgutes besteht nur noch auf dem Papier. Weshalb? Die Einkünfte dieser Schulgüter sind nicht mehr da. Die Gemeinden sind gezwungen, der Schule andere Einnahmen zuzuhalten, damit diese existieren kann. Das ist ein Punkt, der noch im Gesetz verankert, aber heute zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist.

Art. 26 ordnet die Beteiligung des Staates bei Schulhaus-Neu- oder wesentlichen Umbauten. Dabei ist vorgesehen, dass der Staat den Gemeinden, sofern sie ihm die Pläne und Devise unterbreiten und diese von der Erziehungsdirektion genehmigt sind, 5 % an die Baukosten vergütet. Gemeinden mit geringer Steuerkraft können bis 10 % der Baukosten als Beitrag erhalten. Es ist nun ganz selbstverständlich, dass bei einer Beteiligung des Staates, die nicht höher geht, als wie es im Gesetz angegeben ist, es den meisten Gemeinden unmöglich wird, ihre Schulhäuser zu renovieren oder neue zu bauen. Die Belastungen, die dadurch entstehen, sind nach meinem Dafürhalten viel zu hoch. Ich möchte hier erwähnen, dass es den meisten Gemeinden absolut unmöglich ist, an Schulhaus-Neu- oder Umbauten heranzugehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie die finanziellen Mittel gar nicht aufbringen können. Wenn diese Gemeinden dazu gezwungen werden, einen Schulhausneubau zu erstellen, so belastet das die Gemeinderechnung auf Jahre hinaus derart, dass die Gemeinde jede Bewegungsfreiheit verliert. Ich möchte hier den Herren Ratskollegen ein paar Zahlen aus einer mittleren Landgemeinde nennen, um zu dokumentieren, welche Opfer heute die Gemeinden für ihr Schulwesen bringen müssen. Ich gebe die Totaleinnahmen der betreffenden Gemeinde und sodann die Gesamtausgaben der gleichen Gemeinde für das Schulwesen bekannt:

Jahr	Steuereinnahmen	Ausgaben für die Schule
1932	81 718. 65	33 712. 70
1933	77 795. 60	33 095. 31
1934	77 440. 65	35 741. 01
1935	95 682. 70	36 764. 26
1936	76 626. 15	42 195. 16
1937	79 086. 65	40 212. 15
1938	79 624. 50	37 529. 30
1939	81 177. 95	40 631. 20
1940	88 238. 50	34 496. —
1941	88 681. 35	33 311. 11
1942	95 822. 25	45 833. 37
1943	105 000. —	51 000. —

Dabei ist zu bemerken, dass eine Gemeinde in Betracht gezogen wurde, die wahrscheinlich noch nicht am allerärmsten dasteht. Es gibt Gemeinden, die in der Hinsicht voraussichtlich noch in einer bedenklicheren Lage sind und für ihre Schulaufgaben in noch stärkerem Masse Gemeindegelder zur Verfügung halten müssen.

Aus dieser Zusammenstellung ist es den Herren Ratskollegen ohne weitere klar, dass vermehrte Ausgaben auf dem Sektor Schule überhaupt nicht mehr möglich sind. Wie sollen aber die veralteten Schulhäuser mit allem Drum und Dran nun saniert werden? Hier ist es unbedingt nötig, dass im Rahmen der Arbeitsbeschaffung vermehrte Anstrengungen gemacht werden können. Dabei muss genau ermittelt werden, auf welche Art speziell den Landgemeinden eine Unterstützung durch vermehrte Subvention ausgerichtet werden kann. Ich stelle mir eine gewisse Koordination der Subventionen für die Arbeitsbeschaffung mit der normalen Subvention des Kantons vor. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass auch die normale Subvention des Kantons eine Erhöhung erfahren muss. Hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten für kommende Zeiten wäre hier ein grosses und dankbares Gebiet. In den letzten Jahren konnten nur Gemeinden in sehr guter Steuerposition neue Schulhäuser bauen, zum Teil, wenn sie das Glück hatten, einen grossen Erbschafts- oder Nachsteuerfall zu registrieren. In dieser glücklichen Lage sind gewöhnlich aber auch nur grössere Gemeinden. Der Extrabeitrag des Kantons von jährlich Fr. 100 000.— reicht bei den vielen schwer belasteten Gemeinden nicht weit. Zudem müssen wir bemerken, wie wir das vorhin gehört haben, dass der Herr Finanzdirektor unbedingt der Meinung ist, das neue Steuergesetz werde sicher angenommen. Aber ausgerechnet das neue Steuergesetz bringt unsern Gemeinden neuerdings eine Mindereinnahme. (Zwischenruf **Stettler** (Bern): Das frägt sich noch.) Doch, doch!

Art. 38 verpflichtet die Lehrer, die Schulstunden streng einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden. Das wird speziell Herr Dr. Oppliger interessieren.

Abschnitt 2 regelt die Bestimmungen der erweiterten Oberschule. Es ist Ihnen allen bekannt,

wie gross heute der Andrang zu den Sekundarschulen ist. In vielen Berufen, bei den eidgenössischen Verwaltungen usw. haben nur Anwärter mit Sekundarschulbildung Aussicht, eine Anstellung zu finden. Demzufolge werden die Kinder extra vorbereitet, dass es ihnen ermöglicht wird, in die Sekundarschule eintreten zu können. Mit dieser Schnellbleiche wird zwar nicht immer erreicht, was wünschenswert ist. Ist es aber auf der andern Seite richtig, dass grosse Gebiete, z. B. die ganze Talschaft Trub oder das grosse Gebiet auf dem Kurzenberg etc., keinem begabten, fleissigen Schüler ermöglichen kann, in die Sekundarschule einzutreten? Wenn es noch ermöglicht wird, so nur, indem den betreffenden Eltern grosse finanzielle Lasten aufgebürdet werden. Bestünde nicht die Möglichkeit, dass entweder dieser Vorzug bei den Lehrstellenbesetzungen abgeschafft, oder aber, dass die Zahl der Sekundarschulen vermehrt würde, eventuell zu Lasten der erweiterten Oberschulen? Es ist doch absolut nicht richtig, dass die weit entlegenen Volksgenossen, die nach meiner Meinung absolut so wertvoll sind wie die andern, entrechtet werden. Ich möchte Ihnen hier die Worte des Herrn Kollegen Häberli in Erinnerung rufen, die er vorige Woche hier ausgesprochen hat: «Die Leute aus den entlegenen Gemeinden sind heute die wertvollsten Menschen». Ich möchte das hier betonen und an Sie appellieren, an diese Leute auch zu denken.

Nun ein Wort über die Fortbildungsschulen. In letzter Zeit sind sehr viele hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen für die Mädchen obligatorisch eingeführt worden. Wir wollen uns über diesen Fortschritt freuen, der sicher unsern angehenden Müttern zum Vorteil gereichen wird. Interessant ist aber, dass diese Schulen unter der Aufsicht der Schulinspektoren stehen. Wäre es nicht am Platze, wenn hier die Aufsicht speziellen Fachleuten übertragen werden könnte? Ich möchte in keiner Weise unsern Schulinspektoren nahetreten, aber doch zu bedenken geben, dass diese Herren so wenig wie wir das Kleiderflicken oder das Kochen so gut verstehen wie ausgebildete Fachleute. Sollte es nicht so sein, so lasse ich mich gerne belehren.

Immer wieder ist davon die Rede, dass speziell bei den Mädchen des 9. Schuljahres das Unterrichtspensum respektive der ganze Unterrichtsplan überhaupt nicht mehr zutreffend ist. Die Mädchen sollten genau die gleichen Stunden besuchen wie die Buben. Sie seien ohnehin mit Arbeit überlastet. Dort wird der Wunsch ausgesprochen, dass man die Mädchen gerade in der 9. Klasse von der normalen Schule dispensieren und sie nach einem speziellen Schul- und Lehrplan unterrichten würde, der eine vermehrte Stundenzahl für hauswirtschaftliche Arbeiten aufwiese.

Damit habe ich in Kürze die wesentlichen Punkte des Gesetzes gestreift.

Zu einem Punkt möchte ich noch Bemerkungen machen, nämlich zu der Frage der Schulmethoden und Lehrpläne. Bekanntlich lässt das bernische Schulgesetz in bezug auf die Gestaltung des Unterrichts eine gewisse Freiheit. Damit wird auch eine etwas ungleiche, respektive unterschiedliche Schulführung konstatiert werden können. Dies führt auf der andern Seite zu Unsicherheiten und Kritiken. Davon am meisten betroffen ist in erster Linie natürlich der Lehrerstand. Aus diesem Grunde muss eine genauere Präzisierung des Lehrstoffes und des Pensums verlangt werden. Prinzipiell müssen wir verlangen, dass viel gründlicher und exakter gearbeitet wird. Um dieses Ziel zu erreichen, darf der Plan nicht überladen werden. Es ist sicher besser, wenn ein Kind dazu angehalten wird, alles, was es unternimmt, exakt und sauber zu machen und die in der Arbeit liegende Grundidee wirklich zu erfassen, als dass es ein grosses und überladenes Pensum erfüllt, die Darstellung und die Ausführung oberflächlich macht, den eigentlichen Grundgedanken nicht erfasst und dabei in ein paar Tagen die ganze Uebung wieder vergessen hat. Der Lehr- und Stoffplan soll so gehalten werden, dass auch die weniger begabten Kinder dem Unterrichte folgen können, ohne dass sie in der Freizeit übermässig mit Aufgaben belastet sind. Neben der Schule sollten die Kinder mehr Gelegenheit haben, sich körperlich zu betätigen, damit keine Diskrepanz entsteht zwischen der Entwicklung des Körpers und des Geistes. Ich möchte hier nicht etwa einem übertriebenen Sport das Wort reden, sondern einer vernünftigen und seriösen Arbeit zwischen der Schulzeit. Kinder, die den ganzen Tag in der Schule sitzen und sich sofort nach der Schule wieder hinter die Schulaufgaben machen müssen, haben keinen guten Schlaf, denn die Glieder haben ja ihre Arbeit nicht geleistet und der Geist ist überreizt. Bekanntlich hat ein gesunder Geist nur in einem gesunden Körper Platz. Es gibt die sogenannten nervösen Kinder, die schon im schulpflichtigen Alter Erholung und ärztliche Behandlung nötig haben. Wenn wir aber die Kinder zu körperlicher Betätigung anhalten, so soll die Arbeit auch einen Sinn haben, damit das Kind die Nützlichkeit und den Segen der Arbeit erkennt. Es wäre hier ein grosses Arbeitsfeld, um speziell die Kinder der verschiedenen Berufsgruppen, sowie die Stadt- und Landkinder einander näher zu bringen, damit sie sich gegenseitig besser verstehen lernen. Wieviel bleibt in dieser Hinsicht doch dem Stadtkind vorenthalten! Es kennt die Vorgänge in der Natur nicht mehr, und doch ist ja bekanntlich die Natur die beste Lehrmeisterin. Mit dem Arbeitseinsatz hat man einen Anfang gemacht. Die Erfahrungen sind zu wenig ausgewertet worden. Dieses gegenseitige Sichkennenlernen sollte besser ausgebaut werden.

Der Unterricht sollte sich viel besser an die Praxis anschmiegen. Auch hier sollten in erster Linie die Vorgänge in der Natur besser beobachtet werden. Wenn wir unsere Kinder erneut aufmerksam machen bei Schulbeispielen und ihnen anhand des täglichen Lebens den Zusammenhang beweisen, so werden sie viel leichter begreifen und verstehen. Bei dem gegenwärtigen Lesebuch der ersten Primarschulklasse wage ich sehr zu bezweifeln, dass dies zutrifft. Ueberhaupt ist der Lehrgang im ersten Schuljahr in bezug auf das Lesen unpraktisch. Die Kinder lernen die Sprüche auswendig, ohne dass sie die Buchstaben kennen. Zudem ist es sehr fragwürdig, ob nicht gerade das Pensum des ersten Schuljahres viel zu weit gespannt ist, speziell beim Lesen und Schreiben. Man könnte hier Beispiele anführen, die sicher die Behauptungen erhärten würden.

Ein weiterer Stein des Anstosses ist die sogenannte Berner Schrift. Ich glaube, ich sei einer von vielen hier im Ratssaal, die mit unserer Schrift nicht einverstanden sind. Lehren wir unsere Kinder doch eine Schrift schreiben, die auch im spätern Leben geschrieben werden kann, und zwar in allen Sprachen, die für uns in Frage kommen. Wir müssen bedenken, dass unsere Nachkommen hoffentlich mehr, als es uns vergönnt war, ins Ausland kommen und dort für unsere Schule und überhaupt für unsere staatlichen Einrichtungen Ehre einlegen sollen.

Der Handels- und Industrieverein hat an unsere Unterrichtsdirektion in der Schulschriftfrage eine Eingabe gerichtet, weil bekanntlich grosse Kreise mit der Schrift nicht einverstanden sind. Ich glaube, wir könnten einen ganzen halben Tag lang über diese Schrift diskutieren. Das lässt sich erübrigen; aber es wird über diese Schrift eventuell an anderer Stelle noch verschiedenes zu reden sein, um wieder einmal zu einem Ziel zu kommen. Auf die Eingabe des Handels- und Industrievereins hat unsere Unterrichtsdirektion berichtet, gemäss einem Antrag der Schulinspektoren habe sie verfügt, dass im kommenden Schuljahr in einer Anzahl Schulklassen, die sich auf den ganzen deutschen Kantonsteil erstrecken, Versuche durchgeführt werden sollen (gewisse Aenderungen in der Berner Schulschrift). Auf diese Weise würde auch Zeit gewonnen, um in den obern Schuljahren auf eine gefällige, saubere und flüssige Schulschrift hinzuarbeiten. Die Unterrichtsdirektion hoffe, auf diese Art zu einem Ergebnis zu gelangen, das die Wirtschaftskreise befriedigen werde.

Wir hoffen, dass es so sein werde. Ich möchte mich nicht länger bei der Schriftfrage aufhalten. Wir wollen annehmen, dass nach langem Drum und Dran doch vielleicht wieder einmal eine Schrift zustandekommt, die unsern Belangen Genüge leisten wird.

Noch ein kurzes Wort über die Schweizergeschichte. Wir legen ungeheuren Wert darauf, unsern Kindern ja viele Daten aus der Vergangenheit einzuprägen. Man vergisst dabei sehr oft die Gegenwart und die Zukunft. Das könnte mit ein Grund sein, weshalb man unsere Jungen, die ins wehrpflichtige Alter kommen und an den Abstimmungen teilnehmen können, fast nicht dazu bringt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Wir müssen darnach trachten, die Schweizergeschichte so auszubauen und zu werten, dass wirklich das Interesse der jungen Leute gefördert und geweckt wird, damit sie an den gegenwärtigen und zukünftigen Geschicken Anteil nehmen und wirklich stimmen gehen. Ich hoffe, dass man das fertig bringt. Alle Achtung vor unsern Vorfahren und ihren Taten, aber trotzdem soll das momentane Geschehen im Vordergrund stehen.

Auch einen andern Einwand möchte ich hier bekanntgeben. Es ist nicht richtig, dass Lehrbücher, die bis jetzt als absolut gut und praktisch anerkannt waren, einfach auf die Seite gestellt werden und einem neuen Lehrbuch Platz machen müssen, das bei weitem nicht so verständlich und der Praxis angepasst ist, nur weil es einem momentanen Einfall eines Besserwissers zum Opfer fallen muss. Ein solches Beispiel ist das Rechnungsbuch der höheren Sekundarschulklassen. Wenn grundlegende Aenderungen in der Schule erfolgen sollen, wie z. B. die Einführung einer neuen Schrift, so sollten nach Möglichkeit nicht unsere Schulkinder als «Versuchskaninchen» benützt werden, sondern es wäre eher am Platze, solche Versuche an kaufmännischen Schulen oder irgendwelchen Spezialschulen durchzuführen.

Noch ein letztes Wort über die Klassenunterschiede, die man in der Schule vielfach feststellen kann. Ist es richtig, dass man schon in der Schule (Kleidung und andere Aeusserlichkeiten) erkennt, wessen Kind nun da auf der Schulbank sitzt? Wäre es nicht besser, wir würden zur Einfachheit zurückkehren und dafür sorgen, dass die Klassenunterschiede zum mindesten in der Schule verschwinden. Unsern Kindern wäre dabei viel wohler, und wir kämen einander ein gutes Stück näher. Sauber und ganz gibt jedem Kleide den Glanz. Dafür dürften wir mehr dafür sorgen, dass die Schulkinder das Grüssen wieder erlernen würden. Das macht den Kindern nichts aus, auf der andern Seite macht es auf jeden Fremden einen Eindruck. Das wäre ein guter alter Brauch, den man sehr wohl wieder zu Ehren ziehen könnte.

Auch dem echten Heimatschutz dürfte nach meinem Dafürhalten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Man könnte den Kindern so manches Schöne zeigen, sie z. B. aufmerksam machen auf die schönen alten Zeugen wie Bauten, Möbel und überhaupt die handwerkliche Kunst.

Mit diesen wenigen Ausführungen glaube ich, die hauptsächlichsten Punkte angeführt zu haben, um Ihnen zu zeigen, dass sowohl in bezug auf die Schulgesetzgebung wie auf die Schulmethoden verschiedenes geändert werden könnte. Meine Ausführungen sind unvollständig; aber die Zeit reicht nicht aus, um hier alle Einzelheiten zu berühren. So habe ich z. B. in bezug auf den Betrieb der Mittelschulen gar nichts gesagt. Das mag vielleicht von einer andern Seite aus getan werden.

Ich möchte die Herren Ratskollegen bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende ist in der Lage, auf diese Motion antworten zu können, obschon sie ein weitschichtiges Kapitel berührt, weil der Herr Motionär so freundlich war, uns einigermassen über seine Gedanken zu orientieren, so dass wir unserseits das nötige Material sammeln konnten, um auf seine Vorschläge und Gedankengänge einzutreten.

Formell möchte ich sagen, dass die Motion allerdings mehr ein Postulat ist als eine eigentliche Motion; denn sie ladet den Regierungsrat nur ein zur Prüfung einer Reihe vielseitiger Fragen, ohne aber die Ausarbeitung eines ganz bestimmten Gesetzes oder Dekretes zu verlangen, wie das im Charakter der Motion liegt. Die Motion berührt eine ganze Reihe von Fragen, die zum Teil in Gesetzen, Dekreten oder Weisungen behandelt oder nur auf dem Wege von allgemeinen Anregungen oder Belehrungen durchgeführt werden können. Es werden also verschiedene Eingriffe und Massnahmen möglich sein, um dem Gedanken der Motion nach allen Seiten Rechnung tragen zu können.

Ich glaube, aus diesem Grunde ist es auch fast unmöglich, dass ich auf alle einzelnen Gedanken der Motion heute ausführlich antworte. Aber Sie und der Herr Motionär mögen aus der Antwort ersehen, dass wir uns die Gedanken, die er uns vorschlägt, schon einigermassen überlegt haben.

Ich fange am gleichen Ort an wie der Herr Motionär. Er hat zuerst Art. 11 des Primarschulgesetzes berührt und speziell den Unterricht und die Pflichten der Gemeinde in bezug auf Turnen und Sport erwähnt. Er hat ausgeführt, dass es fast zu einem Konflikt gekommen wäre, indem die Leistungen, die heute von den Gemeinden verlangt werden, im Verhältnis zu den Mitteln, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, fast allzugross seien. Dazu möchte ich bemerken, dass in der Tat eine gewisse Ueberspannung in bezug auf Turnen und Sport in den letzten Jahren eingetreten ist, gerade im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen und den Anforderungen, die die Armee der Schule gegenüber stellt. Diesen Begehren musste natürlich Rechnung getragen werden. Dabei glaube ich aber bemerken zu dürfen, dass die staatliche Verwaltung in bezug auf diese Anforderungen durchaus behutsam vorgeht, dass wir nirgends Sachen erzwingen wollen, von denen wir uns selber überzeugen können, dass sie nicht von heute auf morgen durchführbar sind. Es ist auch zu sagen, dass meines Wissens kein irgendwie gearteter Druck auf die Gemeinden ausgeübt worden ist. Die Gemeinden müssen nicht heute oder morgen ihre neuen Turnplätze sofort einrichten. Der neue kantonale Turninspektor hat erklärt, dass er nicht zu den Gemeinden gehe und Forderungen stelle, sondern er lasse die Gemeindevertreter herkommen oder er lasse sich einladen zu Raterteilungen und Auskünften. Dann aber sage er ihnen allerdings, was gemacht werden müsse.

Die Situation ist so, dass wir es überhaupt gar nicht so nötig haben, einen Druck auf die Gemeinden auszuüben; denn dieser Druck wird zum Teil in den Gemeinden selber ausgeübt. Es gibt jetzt im Kanton Bern in jeder grössern Gemeinde einen Turnverein, manchmal sogar zwei bis drei. Diesen Turnvereinen gehören auch Bürger der betreffenden Gemeinde an, die dafür sorgen, dass ihre Belange und Wünsche auch erfüllt werden. Wenn also gelegentlich in einer Gemeinde ein gewisser Druck ausgeübt wird, so kommt er mehr aus dem Innern der Gemeinde als von aussen, vom Staat.

Aut der andern Seite kann gesagt werden, dass der Staat in bezug auf die Beiträge auch mehr leistet als früher. Wir haben jetzt durch den neugeschaffenen Sporttoto in den Kantonen gewisse Mittel zur Verfügung, die man vorher nicht hatte. Da besteht nun die erfreuliche Tatsache, dass nach dieser Richtung verschiedenes unternommen werden konnte. Wir haben aus dem Sporttoto im Jahre 1942 den Gemeinden im Ganzen eine Summe von Fr. 6000.— für ausserordentliche Anschaffungen zur Verfügung stellen können. Das ist nicht sehr viel, ich weiss es; aber schon 1943 ist diese Summe auf Fr. 10 000.— angewachsen. Ich zweifle gar nicht daran, dass die Summe noch weiter ansteigen wird, sobald der Sporttoto, wie schon bisher, noch eine weitere Ausdehnung erfahren und infolgedessen auch mehr Erträgnisse abwerfen wird. Das in bezug auf die Anforderungen, die an die Gemeinden gestellt werden. Dabei will ich ohne weiteres zugeben, dass in einzelnen Fällen natürlich eine gewisse Spannung zwischen den Anforderungen von innen und von aussen entsteht. Aber die Staatsbehörden geben sich, wie gesagt, die grösste Mühe, den bestehenden Verhältnissen Rechnun zu tragen und nicht mehr zu verlangen, als absolut verantwortet werden kann.

Was die Naturalien der Lehrerschaft anbetrifft, so ist auf folgendes aufmerksam zu machen: Der Art. 4 des Besoldungsgesetzes bestimmt die Naturalleistungen der Lehrerschaft für den ganzen Kanton einheitlich. Für die Abgabe von Holz und Land wurden die nötigen Vorschriften aufgestellt. Unterschiede zwischen den Gemeinden, wie sie der Herr Motionär erwähnt hat, können in einem gewissen bescheidenem Umfange vorkommen; aber sehr gross können die Unterschiede wegen der gesetzlichen Vorschriften nicht sein. Man darf auch ohne weiteres darauf hinweisen, dass speziell seit dem Besoldungsgesetz vom Jahre 1920 diese Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde bedeutend geringer geworden sind als unter dem alten Besoldungsgesetz, unter dem gelegentlich die Erscheinungen eingetreten sind, die der Herr Motionär erwähnte, wo eine Gemeinde in Konkurrenz zur andern manchmal mit Erfolg versucht hat, ihr den Lehrer abspenstig zu machen, indem sie diesem etwas grössere Leistungen versprach. Aber in der Beziehung ist seit 1920 ein unbestreitbarer Fortschritt eingetreten.

Was nun die Naturalleistungen anbetrifft, welche die Gemeinden durch Barleistungen ersetzen, so besteht in jedem Amtsbezirk bekanntlich eine Kommission, bestehend aus dem Regierungsstatthalter und zwei Bürgern, die, wenn Differenzen zwischen der Lehrerschaft und den Gemeinden in bezug auf diese Naturalleistungen oder Barentschädigungen entstehen, für den nötigen Ausgleich zu sorgen hat, das hat nicht nur die Wirkung, dass der einzelne Fall ausgeglichen und erledigt wird, sondern dass mindestens im gleichen Amtsbezirk eine gewisse Gleichheit der Leistungen erreicht werden kann. Ich muss feststellen, dass in den letzten Jahren nur ganz wenige Fälle zu Streitigkeiten Anlass gaben. Die Kommissionen funktionieren sehr gut. Es darf übrigens konstatiert werden, dass zwischen den Gemeinden und den Lehrern selten Anstände entstehen. Wo sie entstehen, ist die Kommission in der Lage, die Sache zu ordnen und auszugleichen. Ich glaube, in der Beziehung kann man im allgemeinen zufrieden sein. Dabei will ich auch hier sagen, dass bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und überhaupt aller Menschen auch hier gewisse Schwierigkeiten auftauchen.

Der Herr Motionär hat auf die Schulgüter aufmerksam gemacht und erklärt, sie seien ungenügend und haben eigentlich gar keine Bedeutung mehr. Ich kann in diesem Punkte nicht ganz zustimmen. Die Art. 18 und 19 des Schulgesetzes von 1894, die von den Schulgütern handeln, haben heute doch noch ihre Bedeutung, wenn auch die Grösse und die Solidität der Schulgüter in den einzelnen Gemeinden verschieden sind. Ich kenne die Erscheinung aus Dutzenden von Einzelfällen, dass, wenn eine grössere Ausgabe an die betref-

fende Gemeinde herantritt, sie sehr froh ist, auf das Sonderschulgut greifen und dort gewisse Mittel herausnehmen zu können. Aber die Schulgüter erfahren nicht in allen Gemeinden die gleiche Sorgfalt und Pflege. Am einen Ort sorgt man dafür, dass sie geäufnet werden, damit man im Moment der Dringlichkeit darauf greifen kann; am andern Ort wird den Schulgütern weniger grosse Bedeutung beigemessen, die Gelder, die man dem Schulgut zur Verfügung stellen könnte, verschwinden in der allgemeinen Gemeindekasse. Da ist z. B. im Gesetz über die Fortbildungsschulen ein Artikel, wonach alle Bussen, die gestützt auf das Fortbildungsschulgesetz wegen Schulversäumnisses ausgesprochen werden, wiederum zu Schulzwecken verwendet werden können. Das kann nun so geschehen, dass die Gemeinde im Laufe des Jahres diese Gelder wieder aufbraucht, oder sie kann diese Bussengelder sorgfältig zusammenlegen und ins Schulgut stecken. Nach Verlauf einiger Jahre ist jedenfalls ein ansehnliches Sümmchen beisammen, das man im Notfall in Anspruch nehmen kann. In der Beziehung sähe ich es lieber, wenn man nicht allzustreng mit den Schulgütern ins Gericht geht und ihnen jede Bedeutung abspricht.

Nun die Subventionen für die Schulhausbauten. Die Höhe der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten ist im Gesetz fixiert (5 bis 10 %). Ich gebe zu, dass das kein hoher Beitrag des Staates ist; aber das ist nun einmal im Gesetz von 1894 so festgelegt. Diese 5 bis 10 % sind vor 50 Jahren in einer Zeit festgelegt worden, wo die wirtschaftliche Kraft des Kantons und der Gemeinden ganz sicher nicht besser, sondern schlechter war als in der heutigen Zeit. Wenn man damals fand, diese 5 bis 10 % genügten, so ist das immerhin auch nicht ausser acht zu lassen. Wenn das Schulgesetz einmal revidiert wird, muss die Frage überprüft werden, und der Grosse Rat wird dann in der Lage sein, diese Beiträge unter Umständen höher anzusetzen. Allein, auf diese Möglichkeit, die ich durchaus nicht bestreiten möchte, muss ich immer wieder mit der alten Bemerkung antworten: Es ist gut und recht, wenn Sie den Gemeinden mehr Staatsbeiträge bewilligen wollen; aber die erhöhten Beiträge muss der Staat auch wieder irgendwo hernehmen, und wo nimmt er das Geld her? Von den Gemeinden, respektive den einzelnen Bürgern.

Wir arbeiten ein neues Steuergesetz aus. Alles steht dieser Vorlage mit den grössten Hoffnungen gegenüber. Wenn es so ist, wie man in der Regierung erwartet, dass das Gesetz nicht weniger einbringt als bisher, so wird man die Frage überlegen können, ob die Beiträge an die Schulhäuser etwas höher bemessen werden können. Aber das ist eine Frage, die man im jetzigen Moment nicht ohne weiteres beantworten kann. Also auch in bezug auf die Beiträge an die Gemeinden möchte ich darauf hinweisen, dass der Grosse Rat und speziell das Bernervolk es bis zu einem gewissen Grade in der Hand haben, zu bestimmen, wie sie diese Beiträge bemessen wollen. Der Herr Motionär hat speziell darauf aufmerksam gemacht, dass in der heutigen Zeit der Arbeitsbeschaffung eine gewisse Koordination zwischen den normalen Beiträgen des Staates und den Arbeitsbeschaffungsbeiträgen herbeigeführt werden sollte. Ich kann mit Genugtuung feststellen, dass das zurzeit der Fall ist. In den ersten Jahren, als diese Arbeitsbeschaffungsbeiträge ausgerichtet wurden, war es in der Tat so, dass der Staat nicht zweimal bezahlte. Wenn er den normalen Beitrag leistete, so hat er nicht noch einen Arbeitsbeschaffungsbeitrag ausgerichtet. Aber nun erklärt mir das Arbeitsamt auf meine spezielle Anfrage hin, dass seit drei Jahren die Arbeitsbeschaffungsbeiträge nicht mehr an den normalen Beiträgen abgezogen, sondern zu den andern Beiträgen addiert werden. Nach dieser Richtung wäre also dem Wunsche des Herrn Motionärs bereits Rechnung getragen.

Dabei möchte ich noch bemerken, dass wir neben den normalen Beiträgen von 5 bis 10 % an die Schulhausbauten noch sogenannte ausserordentliche Beiträge ausrichten, die sich ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wie die normalen Beiträge. Dafür nimmt der Grosse Rat jedesmal einen bestimmten Betrag in den Voranschlag. Es gibt Gemeinden, die im Sinne des Schulgesetzes und des Schulbesoldungsgesetzes als sogenannte schwer belastete Gemeinden betrachtet werden können. Das sind die Gemeinden, deren Besoldungsbeiträge an den Lehrer unter der Grenze von Fr. 1300.— liegen, das heisst die an die Lehrerbesoldung Fr. 600.— bis 1200.— ausrichten. Die Beiträge an Schulhausbauten können bei belasteten Gemeinden bis auf 20 % gehen. Dabei wird der einzelne Fall unter die Lupe genommen. Es wird namentlich in Betracht gezogen, welche Anstrengungen die Gemeinde macht, ob sie sich selber etwas kosten lässt oder nur darauf wartet, dass der Staat grössere Beiträge ausrichtet. Sie werden begreifen, dass wir nach dieser Richtung, schon im Interesse der Gleichbehandlung aller Gemeinden im ganzen Kanton, eine bestimmte Grenze einhalten müssen.

Nun die erweiterten Oberschulen und die Sekundarschulen. Der Herr Motionär hat darauf aufmerksam gemacht, dass in weiten Kreisen des Kantons, trotz der Zunahme der Sekundarschulen in den letzten Jahren, noch immer keine Sekundarschulen bestehen, während auf der andern Seite der Wunsch und das Bedürfnis nach Sekundarschulbesuch immer gewachsen sei. Namentlich von einzelnen Betrieben wird verlangt, dass die Leute, die dort eintreten wollen, Sekundarschulbildung haben müssen. Das trifft namentlich zu für die eidgenössischen Verwaltungen. Sie erklären sehr oft, sie müssten Sekundarschulbildung verlangen namentlich wegen der Kenntnis der französischen Sprache. Es ist halt eben so, dass auch der einfache Briefträger, und zwar nicht nur derjenige in der Stadt, sondern auf dem Lande, etwas von der französischen Sprache verstehen sollte, damit er seine Pflichten gewandt und reibungslos erfüllen kann. Ich gebe gerne zu, dass für den einen oder andern Beruf die Forderung nach Sekundarschulbildung übertrieben ist und eine gute Primarschulbildung auch ausreichen würde. — Nun erhebt sich die grosse Schwierigkeit, wie man diesen Forderungen Rechnung tragen will. Auf der einen Seite hat der Herr Motionär angedeutet, diese Sekundarschulen sollten eigentlich noch weiter ausgebaut werden. Das hängt zum grössten Teil davon ab, welche Stellung die Gemeinden ihrerseits dazu

nehmen; denn ohne vorwiegende Mithilfe der Gemeinden können keine Sekundarschulen gegründet werden.

Die erweiterten Oberschulen sind ein Mittelding zwischen Sekundarschule und gewöhnlicher Primarschule. Wir haben im ganzen Kanton noch rund 46 sogenannte erweiterte Oberschulen. Diese Oberschulen sind eher im Rückgang begriffen, namentlich dort, wo sie durch Sekundarschulen ersetzt werden können. Ob diese Bewegung noch weiter geht, kann ich nicht entscheiden. Am einen und andern Ort kommt man mit erweiterten Oberschulen aus. Wir müssen diese Frage der Entwicklung überlassen.

Schreibunterricht. Ich kann Ihnen sagen, dass auch für mich der Schreibunterricht ein Sorgenkind ist, und zwar so lange, als ich die Ehre habe, als Erziehungsdirektor amten zu dürfen. Unmittelbar nachdem ich das Amt angetreten habe, hat die Bewegung mit der neue Schrift angefangen. Ich musste Stellung nehmen. Die Situation ist so: Diese neue Schulschrift hat im Kanton Basel ihren Ursprung genommen. Es ist zufälligerweise noch ein Berner Lehrer, der sie erfunden und ausgearbeitet hat. Diese neue Schriftgedanken haben natürlicherweise auch auf den Kanton Bern übergegriffen. Es gibt Bekannte, die haben wieder Bekannte in Bern, man kommt in der Lehrerschaft zusammen und berichtet darüber usw. Der Eine und Andere bekam Freude daran und fing an, die Schrift in der Klasse auszuprobieren. Wir sahen ein, dass wir in kürzester Zeit im Kanton Bern einer ganz wilden Bewegung gegenüberstanden; jeder Lehrer machte, was er wollte. Wir mussten eingreifen. Es blieb uns nichts anderes übrig, als uns dieser Schrift auch zu bemächtigen. Wir sagten uns, wenn die Neuerung gut ist, so wollen wir sie nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Probieren wir, ob wir sie brauchen können. Wir mussten Probekurse mit Schülern und Lehrern einrichten. In den Dreissigerjahren wurden während einer Reihe von Jahren unendlich viele Kurse durchgeführt, und zwar muss ich dem Herrn Motionär gegenüber bemerken, dass wir diese Probekurse nicht etwa auf die obern Handelsklassen und Sekundarschulen beschränken können, da die kleinen Kinder damit beginnen müssen, wenn man wissen will, wie sich eine Schrift in einem bestimmten Schulalter auswirkt. Sonst hat man keine Sicherheit, wie sich die Sache in der Praxis macht. Deshalb war es unvermeidlich, dass in allen Schulstufen des Kantons solche Kurse durchgeführt werden mussten. Ich weiss genau, dass das im Schulbetrieb sehr viele Störungen verursachte, dass z. B. der Fall passierte, dass ein Kind, das von der bisherigen Klasse zu einem andern Lehrer kam, unter Umständen wieder die alte Schrift schreiben musste. Das waren Schwierigkeiten und Reibungen, die sich mit aller Mühe, die wir uns gaben, nicht ganz vermeiden liessen. Zum Schluss brachten wir eine Schrift heraus, die sich ziemlich weit von der Basler Schulschrift entfernt hat. Wir haben uns auf Grund der gemachten Erfahrungen ein eigenes Bild entworfen und die sogenannte Berner Schulschrift aufgestellt. Diese wird zurzeit im ganzen Kanton gemäss Verfügung der Unterrichtsdirektion und des Regierungsrates gelehrt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass diese Schrift noch nicht das non plus ultra ist. Sie muss verbessert werden. Es ist mir durchaus bekannt, dass speziell die Kreise aus Handel und Industrie mit den Leistungen der neuen Schrift nicht ganz einverstanden sind. Allein ich habe das Gefühl, dass gelegentlich die Anforderungen zu hoch sind. Man kann nämlich unmöglich zwei Fliegen auf einen Streich treffen, auch in der Schulschrift nicht. Man kann nicht auf der einen Seite eine absolut schöne und tadellose Schrift verlangen, die dann noch mit ungeheurer Schnelligkeit geschrieben werden sollte. Entweder schreibt man schön und es braucht eine gewisse Zeit, oder man schreibt sehr geläufig und muss sich dann nicht wundern, wenn die Schrift vernachlässigt wird. Derjenige Künstler, sei er Politiker, Grossrat oder Lehrer, hat sich mir noch nie gezeigt, der mir nachweisen konnte, dass man sowohl schnell als genau und schön schreiben kann, alles zusammen. Aber gewisse Fortschritte hat man gegenüber der alten Schrift erzielt. Ich möchte mir erlauben, Ihnen zwei Muster der neuen Schrift zu zeigen. Es sind Briefe von Leuten, die ich selber kenne. Ich lasse sie zirkulieren. Sie stammen von einer einfachen Bauernfrau und Familienmutter, die selber auf dem Lande arbeitet. Sie ist nicht etwa Grossbäuerin, die es sich wohl sein lassen kann, sondern sie schreibt uns gelegentlich Briefe wegen der Kartoffeln usw. Ich möchte Sie also bitten, von dieser Schrift Kenntnis zu nehmen. Gegen eine solche Schrift kann kein Mensch etwas einwenden. Wenn man eine solche Schrift fertig bringt, glaube ich, muss man zufrieden sein. Ich gebe zwar zu, dass das eine einzelne Schrift ist, aber solche Beispiele können Dutzende aus allen Teilen des Landes gebracht werden.

Wir sind aber bereit — und diesen Beschluss haben wir nicht erst heute gefasst —, den Bedürfnissen und den kritischen Bemerkungen der Industrie Rechnung zu tragen. Wir haben seit einem Jahr angefangen, im ganzen Kanton neue Versuche durchzuführen, um diese Berner Schulschrift noch einmal einer gewissen Anpassung an die Bedürfnisse von Handel und Industrie entgegenzuführen. Ich hoffe, dass wir nach dieser Richtung eine gewisse Besserung erzielen werden. Das sind meine Ausführungen zur Schulschriftfrage.

Der Herr Motionär hat auch einige kritische Bemerkungen bezüglich der Fibel gemacht und gesagt, die erste Fibel, mit der man in der ersten Klasse lesen lernte, sei besser gewesen als die heutige. Ich möchte auch diese beiden Bücher zirkulieren lassen, damit Sie sich selber ein Bild machen können. Dabei möchte ich sagen, die alte Fibel ist heute auch aus formellen Gründen gegenstandslos und nicht mehr gebräuchlich, weil sie noch in der alten deutschen Schrift abgefasst ist. Die deutsche Schrift ist in den Zwanzigerjahren abgeschafft worden. Nicht ich, sondern mein Vorgänger, Herr Merz, ist nach längeren Versuchen und reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, im Kanton Bern zur sogenannten lateinischen Schrift überzugehen. In dem Moment konnte man die alte Fibel nicht mehr brauchen, sondern musste zur Fibel «O, mir hei e schöne Ring» übergehen. Diese Aenderung erfolgte nicht ins Blaue hinaus, sondern man überlegte sich die Sache lange. Zum Schluss ist man dazu gekommen, dass die sogenannte Steinschrift dem kindlichen Anpassungs-

und Auffassungsvermögen mehr entgegenkommt als die alte Schrift.

Ich glaube, dass wir auch in der Schriftfrage noch nicht das Letzte gefunden haben. Es wird immer noch Leute geben, die sagen, die Schrift gefalle ihnen nicht, sie möchten etwas anderes haben. Aber einmal muss ein Strich unter die Sache gezogen werden, sonst gibt es eine Anarchie im Schreibunterricht, und einmal muss ein Entschluss gefasst werden, zu etwas Bestimmtem überzugehen. Sie können sich an Hand der zwei zirkulierenden Bücher selber ein Urteil bilden, welches das bessere ist.

Aber ich möchte sagen, die Schriftfrage und die Ausgestaltung der Kinderfibel sowie anderer Schulbücher ist schliesslich in hohem Grade eine methodische Frage. Ich masse mir nicht an, in diesem Punkte zu sagen: das ist allein richtig. Ich möchte den Grossen Rat auch bitten, in diesen reinen Fach- und Methodikfragen auch vielleicht den Fachleuten, das heisst den Lehrern das letzte Wort zu überlassen. Im grossen und ganzen wird in diesen Fragen nicht ins Blaue hinaus, sondern nach reiflicher Ueberlegung gehandelt. Ein gewisses Vertrauen muss man in dieser Beziehung der Lehrerschaft entgegenbringen.

Ebenso halte ich es mit den Unterrichts- und Lehrplänen. Der jetzige Unterrichtplan datiert vom Jahre 1926. Er ist von meinem Vorgänger im Amte sanktioniert worden, gestützt auf jahrelange eingehende Beratungen der Lehrmittelkommission. Es mag sein, dass auch da etwas zu kritisieren ist. Aber irgendeinen Lehrplan muss man haben, es muss einer aufgestellt werden. Wir haben Mühe genug, diesen Lehrplan durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Lehrerschaft sich daran hält. Ich möchte nicht unnötigerweise, und ohne dass absolut zwingende Gründe vorhanden sind, wiederum einen neuen Lehrplan einführen, damit nicht neuerdings für eine ganze Anzahl Jahre eine gewisse Unsicherheit in den ganzen Betrieb hineinkommt.

Ein Punkt, wo ich mit dem Herrn Motionär einig bin, ist die Frage des Geschichtsunterrichts. Ich bin durchaus einverstanden, dass dieser Frage grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, und dass nach der Richtung das eine oder andere verbessert werden kann. Ich bin auch einverstanden, dass der Geschichtsunterricht nicht nur auf Gedächtniskram hinauslaufen, sondern dass der Unterricht auf das Bewusstsein und die Denkfähigkeit der jungen Leute einwirken soll. Das wird im grossen und ganzen gemacht, gewisse Ausnahmen immerhin vorbehalten. Aber ich möchte auf folgendes aufmerksam machen: Wenn man mit dem Geschichtsunterricht zu früh anfängt, namentlich mit dem Geschichtsunterricht, der auf die Tagesereignisse Rücksicht nehmen soll, so haben die jungen Leute das nötige Interesse noch nicht. Auch beim 15- und 16-jährigen ist das Verständnis für die Nationalratswahlen nicht stark entwickelt; das kommt erst, wenn sie selber zur Urne gehen können. Deshalb sollte man sehr vorsichtig sein, wie man den Stoff auswählt und den jungen Leuten nicht allzuviel Verfassungsartikel und derartiges präsentieren, sondern sich überlegen, wie man an die gegenwärtigen Ereignisse anknüpfen kann. Von diesen Ereignissen aus kann dann auf die Verfassungsbestimmungen übergangen werden. Es hat sich namentlich bei den neu organisierten Rekrutenprüfungen gezeigt, dass man nach dieser Richtung etwas mehr unternehmen kann, und es wird auch mehr getan. Vielleicht ist die Sache noch nicht ganz durchgeführt.

Mit dem Herrn Motionär bin ich sehr einverstanden, wenn er sagt, die Schule sollte sorgfältig darüber wachen, dass sie nicht zu einer Züchterin der Klassenunterschiede wird. Das ist ein Punkt, der mir am Herzen liegt. Wir haben bekanntlich im Kanton Bern die öffentlichen obligatorischen Schulen. Man darf sagen, mehr als 99 % unserer Kinder gehen in die öffentlichen Schulen, und die private Schule nimmt einen verschwindend kleinen Platz ein. Wenn gewissermassen die gesamte Jugend in die staatliche Schule geht, ist der Staat umsomehr verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nicht schon in dieser Anstalt gewisse Klassenunterschiede hervorgehoben und fast gezüchtet werden. Das ist eine Aufgabe, die ich durchaus begreife. Aber auf der andern Seite möchte ich auch sagen, gelegentlich sind auch die verehrlichen Eltern daran schuld, wenn nach dieser Richtung das eine oder andere getan oder nicht getan wird. Dort ist es schwieriger, einen gewissen Einfluss erreichen zu können.

Ich glaube, ich habe Sie lange genug hingehalten, um Ihnen zu zeigen, dass uns die Fragen, die der Herr Motionär aufgeworfen hat, sehr am Herzen liegen, wir sind gerne bereit, die Motion nach allen Seiten hin zu prüfen. Aber das darf ich sagen, es wird eine gewisse Zeit brauchen, um das durchzuführen. Wir haben, wie Sie wissen, unsere Aufmerksamkeit darauf konzentriert, Ihnen eine kurze Novelle zum Primarschulgesetz vorzulegen, die sie bereits in Händen haben und wo es sich darum handelt, drei bestimmte Schularten obligatorisch zu erklären. Das kann geschehen, ohne dass die Gedanken der Motion Hirsbrunner zurückgelegt oder vernachlässigt werden; aber wir können nicht zwei bis drei Dinge miteinander betreiben. Es hat sich zufällig getroffen, dass wir das Eine tun wollen, und es kann gemacht werden, ohne das Andere zu vernachlässigen. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um Ihnen das Studium des neuen Entwurfs ans Herz zu legen.

Ich kann erklären, dass der Regierungsrat ohne Verbindlichkeit die Motion Hirsbrunner zur Prüfung entgegennimmt.

Präsident. Die Motion ist unbestritten. Wir stimmen ab.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Steiger (Bern).

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 605.)

Dem Kanton Bern wurde von der Sektion für Holz des Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes im September 1943 eine Aufstellung

zugestellt über die für die Eigenversorgung des Kantons und für die Kontingentslieferungen benötigten Brennholzmengen.

Gestützt auf diese Aufstellung wurden die notwendigen Nutzungen für den Winter 1943/44 angeordnet.

Es muss damit gerechnet werden, dass infolge des durch das grosse Aufgebot von Militärdienstpflichtigen bedingten Mangels an Arbeitskräften nicht alle vorgesehenen Nutzungen durchgeführt werden können.

Der dadurch sich ergebende Ausfall in der Bereitstellung von Brennholz dürfte jedoch reichlich kompensiert werden durch die infolge der milden Witterung dieses Winters ermöglichten erheblichen Einsparung an Brennmaterial.

Die Brennholzversorgung des Kantons Bern für den Winter 1944/45 darf als gesichert angesehen werden, wenn nicht durch ausserordentliche, heute nicht zu übersehenden Ereignisse die aufgestellten Berechnungen über den Haufen geworfen werden.

Herr Steiger ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Daepp.

Die am 10. November 1943 eingereichte einfache Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Die Milderung der wirtschaftlichen Schäden, verursacht durch Verwerfen und Unfruchtbarkeit beim Rindergeschlecht infolge Abortus Bang, ist ein altes Postulat der Landwirtschaft.

Der Grund liegt darin, dass durch die Auswirkungen der heimtückischen Krankheit: Verlust der Nachzucht, Milchertragsausfall, vorzeitige Ausmerzung, sowie längerdauernde Unträchtigkeit infiszierter Viehbestände schwerwiegende betriebs- und volkswirtschaftliche Verluste entstehen. Die bisher auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergriffenen Massnahmen und Bekämpfungsverfahren haben sich indessen als unzulänglich und wenig durchgreifend erwiesen. Nach wie vor müssen die erheblichen Kosten der Untersuchung und Behandlung sowie die empfindlichen Ertragseinbussen und Kapitalverluste, welche sich in der Regel auf mehrere Jahre erstrecken, von den betroffenen Rindviehbesitzern allein getragen werden.

An Stelle des geltenden umständlichen Sanierungsverfahrens wird von der Praxis immer mehr die Impfmethode mit lebenden Abortuskulturen bevorzugt. Das Verfahren der Schutzimpfung ist jedoch gemäss den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften nur bei einer festgestellten Erkrankungsziffer von mindestens 70 % des einzelnen Gesamtbestandes gestattet.

Ist der Regierungsrat bereit, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, inwieweit

1. durch kostenlose Untersuchung erkrankter und nach der Methode der Schutzimpfung zu behandelnder Rindviehbestände
2. durch Beitragsleistung an die aktive Immunisierung mit lebenden Kulturen
3. durch Erleichterung der Bewilligungsvorschriften hinsichtlich Grad der Verseuchung für die Kulturimpfung

eine Milderung der durch das seuchenhafte Verwerfen verursachten Schäden verwirklicht werden kann?

Die Antwort lautet:

Eine in allen Teilen wirksame Bekämpfung der Bang'schen Krankheit beim Rind und die Vermeidung des durch diese Krankheit verursachten Verwerfens ist bis heute nicht bekannt. Im Bestreben, der Ausbreitung der Infektion von Seuchenherden aus Einhalt zu gebieten und in befallenen Beständen die Seuche zu tilgen, hat die Direktion der Landwirtschaft gestützt auf die bezüglichen eidgenössischen Vorschriften am 18. Januar 1943 eine Verfügung erlassen, in welcher die Möglichkeit zum Anschluss an das bestimmten Bedingungen unterstellte freiwillige Bekämpfungsverfahren geschaffen ist. Im Sinne der in der Anfrage gestellten Anregungen sollen zukünftig die Kosten für die Material- und Blutuntersuchung in einem Laboratorium für Bestände, in denen gehäuftes Verwerfen oder gehäuftes Umrindern vorkommen, durch die Tierseuchenkasse auch dann übernommen werden, wenn bei einem Verseuchungsgrad von über 30 % der Anschluss an das Bekämpfungsverfahren durch eine andere Behandlungsmethode ersetzt wird, welche eine Herabsetzung der durch das Verwerfen verursachten wirtschaftlichen Schäden gewährleistet. Dagegen gehen die Kosten der Blut- und Materialentnahme nach wie vor in allen nicht angeschlossenen Beständen zu Lasten der Eigentümer. Ebenso wird auch die Beitragsleistung an die Impfkosten bei der noch nicht in allen Teilen abgeklärten und wissenschaftlich bestrittenen Wirkung der Impfung lebender Kulturen abgelehnt. Dagegen ist die Anregung, es möchte die Bewilligung zur Verimpfung lebender Kulturen auch in Beständen mit einer unter 70 % liegenden Verseuchung bewilligt werden, durch die heute zur Anwendung gelangende Praxis überholt, indem der Kantonstierarzt unter Stellung sichernder Bedingungen diese Verimpfung auch bei bedeutend unter 70 % liegender Verseuchung erteilt für Bestände, in denen die Bangkrankheit in hochvirulenter Form vorkommt, womit dem Wunsch des Fragestellers heute schon entsprochen wird.

Daepp. Ich bin teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Winzenried.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 679.)

Die Durchführung des Anbaues der wirtschaftlichen Unternehmungen wird durch die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, vom 8. Sep-

tember 1943, und die ergänzenden Weisungen der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft geregelt.

Gestützt hierauf hat der Kanton bereits im Laufe des vergangenen Herbstes die Bildung von Regionalpflanzwerken an die Hand genommen. Die anbaupflichtigen Industrien wurden in 12 Regionalkonferenzen über Zweck und Aufgabe des industriellen Anbaues orientiert. Heute bestehen im Kanton Bern folgende Pflanzwerke: Interlaken, Thun, Münsingen, Bern I und II, Biel, Lengnau, Langenthal I und II, Huttwil, Burgdorf, Moutier, St. Immer und Delémont.

Die Hauptschwierigkeit besteht im Kanton Bern in der Landbeschaffung. Aus diesem Grunde hat die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt, die die Anbaupflicht festgesetzt hat, für das Gebiet des Kantons Bern drei Fachleute bestimmt, die Hand in Hand mit den kantonalen Amtsstellen arbeiten. Sobald Projekte auftauchen, die für den Anbau einen gewissen Erfolg versprechen, werden die Fachleute beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen, um das Land einer anbaupflichtigen Unternehmung zur Verfügung zu stellen.

Winzenried. Ich bin teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wiedmer.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 680.)

Die Notwendigkeit eines Ausbaues der Staatsstrasse im Dorfe Oey wird auch von der kantonalen Baudirektion anerkannt. Eine Vereinfachung des bestehenden Projektes soll geprüft werden. Zu weitgehender Modifikation wird die Baudirektion jedoch nicht Hand bieten können. Das Aufbringen eines staubfreien Belages ohne vorherige Korrektionsarbeiten ist unzweckmässig und hat wenig Wert. Auch sind Belagsarbeiten als Arbeitsbeschaffung nicht geeignet. Der Lohnaufwand ist im Verhältnis zu den Materialkosten nur gering.

Mit eintretender Arbeitslosigkeit soll unter anderem auch der Ausbau der Staatsstrasse in Oey aufgenommen werden.

Wiedmer. Ich bin befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Tschannen.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 681.)

Die Finanzdirektion hat sich mit den Bernischen Kraftwerken A. G. in Verbindung gesetzt und von ihnen folgenden Bericht erhalten:

«Als am 7. Januar 1941 das Eidgenössische Kriegsernährungsamt die grossen Ueberlandwerke zu einer Konferenz in Bern zusammenrief, wurde von Seiten der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes auf die prekäre Lage der Kraftfutterversorgung und auf die Schwierigkeiten in der Einfuhr ausdrücklich hingewiesen. In der allgemeinen Aussprache wurde dann auf die Aufstellung von elektrischen Grastrocknungsanlagen grösster Wert gelegt und die Werke eingeladen, neben den Bundessubventionen auch Kostenbeiträge zu leisten.

In der am 17. Januar 1941 in Zürich abgehaltenen Versammlung der Ueberlandwerke wurde grundsätzlich beschlossen, für die Wärmeenergie zum Betrieb aller in der Schweiz angeschlossenen Grastrockner einen Einheitspreis von 1,6 Rp. pro kWh, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis September, zu gewähren, trotzdem schon damals mit einem Paritätspreis von 2,0 Rp. pro kWh hätte gerechnet werden sollen. Für die Energielieferung im Monat Oktober wurden 2,0 Rp. pro kWh und für den Monat November 3,0 Rp. pro kWh vereinbart.

Die Werke waren sich darüber einig, dass sie im Interesse der Landesversorgung ein Opfer bringen müssen und zwar nicht nur hinsichtlich des Energiepreises, sondern auch durch Uebernahme von Kostenbeiträgen im Rahmen von Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.— an die Transformatorenstation, je nach Grösse des Anschlusswertes der Grastrocknungsanlage.

Die Ueberlandwerke haben sich fernerhin bereit erklärt, für die nicht in direktem Zusammenhang mit der Grastrocknung stehenden Maschinen, wie z. B. Quetschmaschine, Schlagmühle, etc. den jeweils gültigen Krafttarif zu verrechnen.

In der genannten Sitzung der Ueberlandwerke wurde weiter beschlossen, dass der Energiepreis von 1,6 Rp. für drei Jahre, das heisst bis und mit 1943 Gültigkeit haben soll und dass für das Jahr 1944 erhöhte Strompreise zur Anwendung gelangen sollen.

In der Konferenz der interessierten Ueberlandwerke vom 17. September 1942 in Zürich wurde alsdann nach Entgegennahme eines orientierenden Berichtes des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke festgestellt, dass den Werken nicht mehr zugemutet werden könne, unter ihren Selbstkosten Energie zu liefern.

Die Elektrizitätswerke vereinbarten, dass für das Jahr 1944 folgende Preisansätze Geltung haben sollten:

Energielieferung	am Tag Rp.	nachts Rp.	Wochenende Rp.
Vom 1. Mai bis 30. September	2,5	1,6	1,6
Dito bei einem Bezug über 350 000 kWh pro Sommer und Anlage	2,0	1,6	1,6
Im Oktober	3,0	2,0	2,0
Im November	3,5	2,5	2,5

Die Staffelung bezweckt für die Belieferung von Grastrocknungsanlagen, also von 600 kW oder mehr, einen günstigeren Strompreis zu gewähren.

Dabei soll den Werken die Möglichkeit gegeben werden, tags zwischen 10.30 bis 12.00 Uhr die Lieferung einzustellen.

Obschon die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke in Vorschlag gebrachten neuen Tarifpreise sehr wohl begründet werden können, wurde bereits von Seiten einzelner Grastrocknungs-

genossenschaften die Preiserhöhung beanstandet. Namentlich hat sich der neugegründete Schweizerische Verband für Grastrocknungsanlagen dafür eingesetzt, dass die Schweizerischen Eleektrizitätswerke die bisherigen Preise für das Jahr 1944 weiter gewähren sollten.

An einer am 22. Dezember 1943 zwischen Vertretern des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke, den Bernischen Kraftwerken, den Centralschweizerischen Kraftwerken und dem Schweizerischen Verband für Grastrocknungsanlagen abgehaltenen Konferenz haben die Werkevertreter die Erklärung abgegeben, dass sie bereit seien, das Begehren des Verbandes in wohlwollender Weise zu prüfen und nach einer Uebergangslösung zu suchen. Der Verband für Grastrocknungsanlagen stellte seinerseits an dieser Sitzung eine Eingabe seiner Begehren in Aussicht.

Die Verhandlungen konnten jedoch nicht weitergeführt werden, weil die versprochene Eingabe noch nicht eingetroffen ist.

In der Absicht, mit dem Schweizerischen Verband für Grastrocknungsanlagen die Frage der Festsetzung der in Aussicht genommenen Strompreiserhöhung für die Grastrocknung zu ordnen und eine Vereinbarung zwischen diesem Verband und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke rechtzeitig herbeizuführen, haben wir unsere Antwort bis heute hinausgeschoben. Leider sind die Verhandlungen zwischen diesen beiden Verbänden trotz unsern Bemühungen noch nicht zum Abschluss gekommen.»

Herr Tschannen ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Stäger.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 681.)

Die auf den Winter 1928/29 zurückgehende Aktion konnte nicht im vorgesehenen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werden, weil zahlreiche Darlehensnehmer des unbefriedigenden landwirtschaftlichen Einkommens wegen ausserstande waren, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. In den letzten Jahren konnten nun in den meisten Gemeinden die Ausstände eingebracht werden, soweit sie nicht wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner ganz oder teilweise abgeschrieben werden mussten. Da wo die Rückzahlung noch nicht möglich war, fehlte es weniger an der Zahlungsmöglichkeit der Schuldner, als an den Gemeindebehörden, die es unterlassen haben, sinngemäss der eingegangenen Verpflichtungen und erhaltenen Weisungen das Inkasso zu besorgen. Die noch im Ausstand befindlichen Gemeinden können deshalb für die Verzögerung nicht noch mit einem Erlass der Ausstände belohnt werden.

Herr Stäger ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Berger.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 706.)

1. Die kantonalen Erlasse über die Holzversorgung und über die Höchstpreise sind Ausführungsverordnungen der Verfügungen der Sektion für Holz des Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes und der Eidgenössischen Preiskontrollstelle. Sie können daher erst erlassen werden, wenn die eidgenössischen Verfügungen vorliegen.

2. Die eidgenössischen Instanzen sind schon mehrmals um frühzeitigeren Erlass ihrer Verfügungen ersucht worden.

Berger. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Hirsbrunner.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 706.)

Der Verband bernischer Gemeindeschreiber ist in dieser Sache beim Regierungsrat bereits vorstellig geworden. Der Regierungsrat hat die Eingabe dieses Verbandes wie folgt beantwortet:

«Der Regierungsrat hat von Ihrer Eingabe vom 29. Januar 1944 betreffend Warenumsatzsteuer für die von den Gemeinden im Auftrag der eidgenössischen und kantonalen Behörden bei den Produzenten erhobenen Kontingente an Heu, Stroh, Hafer, Gerste und Holz Kenntnis genommen. Wie Sie selber ausführen, hat Herr Regierungsrat Stähli über diese Angelegenheit bereits eine kleine Anfrage im Nationalrat eingereicht. Herr Regierungsrat Stähli wurde deshalb beauftragt, auch im Namen des Regierungsrates beim Nationalrat im Sinne Ihrer Wünsche im Rahmen dieser kleinen Anfrage vorstellig zu werden.»

Der Regierungsrat ist der Auffassung, die einfache Anfrage Hirsbrunner sei ebenfalls in dieser Weise zu erledigen.

Hirsbrunner. Ich bin befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gasser (Bern).

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 727.)

Die aufgeworfene Frage betreffend Bergung des brachliegenden Holzes bildete Gegenstand wiederholter Verhandlungen seitens des Kantons mit der Sektion für Holz des Eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes und von dieser mit der Armeeleitung.

In besonderen Fällen haben einzelne Truppenteile in gewissen abgelegenen Gebieten sich Brennholz für ihre eigenen Bedürfniss beschafft, welches ordentlicherweise nicht genutzt werden konnte.

Eine grössere Aktion zur Beschaffung von sogenanntem Lese- und Abfallholz in abgelegenen

Gebieten wurde jedoch durch die Armeeleitung nicht unternommen, weil hiefür zu zahlreiche Kräfte in Anspruch genommen und andern Zwekken entzogen würden.

An einigen Orten hatten ausserdem auch einige industrielle Firmen die Sammlung unbenützt herumliegenden Holzes durchgeführt. Das so gesammelte Holz kam aber wesentlich teurer zu stehen, als das zu Höchstpreisen zu kaufende Brennholz.

Herr Gasser ist nicht anwesend.

Präsident. Bevor wir weitergehen zu den Interpellationen Lauper, Häberli und Tschannen, möchte ich darauf hinweisen, dass wir am Anfang der Session den Herren Regierungsräten neue Plätze zur Verfügung gestellt. Ich möchte nun die Herren Fraktionspräsidenten bitten, in ihren Fraktionen herumzuforschen, ob man mit dieser Einrichtung zufrieden ist. Es hat sich um ein Provisorium gehandelt. Wäre man zufrieden, so würden wir von der Präsidentenkonferenz und dem Büro aus dem Regierungsrat mitteilen, dass wir künftig froh wären, wenn diese Anordnung bliebe.

Interpellation der Herren Grossräte Lauper und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Sperre für Bundesbeiträge bei Bodenverbesserungen.

(Siehe Jahrgang 1943, Seite 645.)

Lauper. Ich brauche Ihre Zeit nicht lange in Anspruch zu nehmen, nachdem ja eigentlich die Sperre der Subventionen, die der Bund ausgesprochen hat, aufgehoben wurde. Aber nachdem letzten Herbst unserer Flurgenossenschaft und verschiedenen anderen grosse Beträge drei Monate lang gesperrt wurden, bin ich dazu gekommen, folgende Interpellation einzureichen:

«Wie dem hohen Regierungsrat bekannt sein wird, haben die Bundesbehörden dem Kanton Bern die Subventionen gesperrt für die Bodenverbesserungen, Entwässerungen und Güterzusammenlegunnen, angeblich weil der Kanton Bern mit den Rodungen im Rückstand sei.

Durch diese Massnahme entsteht bei den bestehenden Flurgenossenschaften eine grosse Unsicherheit. Nebstdem erleiden diejenigen Flurgenossenschaften, die mitten in der Arbeit stehen, einen finanziellen Ausfall, besonders Zinsausfall.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit diese Massnahme zurückgezogen wird?»

Als der Krieg anfing, erkannte der Bund, dass man durch eine Flurbereinigung und Entwässerung eigentlich die Wechselwirtschaft betreiben und fördern könne. Durch Gewährung der grossen Subventionen hat der Bund dann eigentlich die Bildung von Flurgenossenschaften gefördert. Für mich ist es unerklärlich, dass man wegen der Rodungen den Flurgenossenschaften den Kredit sperren konnte. Ich betrachte das als einen Skandal, denn die Flurgenossenschaften haben mit den Rodungen nichts zu tun. Diese Massnahme bereitete eine gewisse Unsicherheit.

Herr Regierungsrat Stähli wird mir entgegnen, die Sperre sei zurückgezogen, aber ich habe die Interpellation einreichen müssen, weil man zu Beginn des letzten Herbstes nicht wusste, wer eigentlich befiehlt. Wenn man sich wegen der Massnahmen bei Herrn Strüby, Herrn Pulver oder sogar bei Herrn Ständerat Wahlen oder der bernischen Landwirtschaftsdirektion erkundigte, so wollte man nirgends etwas wissen. Ich möchte doch die Regierung des Kantons Bern ersuchen, energisch einzugreifen, wenn eine solche Massnahm, die absolut nicht angängig ist, verfügt wird.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lauper spricht von der Flurgenossenschaft Seedorf. Das Geschäft lag etwa vor 2 bis 2 1/2 Jahren vor dem Grossen Rate. Nun verlautet, der Bund wolle wegen ungenügender Rodungen nicht mehr zahlen. So hat wenigstens Herr Grossrat Lauper die Sache begründet.

Da liegt ein Irrtum vor. Dort, wo vom Bunde Zusicherungen für Subventionen gemacht worden waren, wurde nie so etwas wie eine Sperre verhängt, diese Massnahme erfolgte bloss wegen Arbeitsüberhäufung, aber schon im Dezember erhielt die Flurgenossenschaft Seedorf den fälligen Betrag von einer halben Million Franken ausbezahlt, so dass seitens der Ortschaft Seedorf weitere Forderungen nicht bestehen. Ich habe keinen Grund, mich eingehender über den Fragenkomplex zu äussern.

Präsident. Die Interpellation ist erledigt. Wünscht Herr Lauper eine Erklärung abzugeben?

Lauper. Ich bin nicht befriedigt.

Interpellationen der Herren Grossräte Häberli und Tschannen und Mitunterzeichner über die Zwangsrodungen.

(Siehe Seite 18 hievor.)

Präsident. Es hängt von der Behandlung dieser Interpellationen ab, ob wir am Nachmittag eine Sitzung abhalten müssen oder nicht. Wenn die Diskussion heute morgen nicht geschlossen wird, werden wir am Nachmittag weiterfahren müssen.

Häberli.

«Hier lass mir Schilf und Bäume steh'n
Und dort den breiten Streifen Sand,
Den wilden, steinbesäten Strand,
Die Büsche, Felsen, jenen Stein —
Es darf nicht alles Acker sein!
Lass Hecke, Tümpel, Bach und Bord,
Den vollen, herrlichen Akkord:
Den weiten Reichtum der Natur!
Verrammt mir nicht das ganze Land!
Habt ein Gefühl für Gleichgewicht,
Herz und Verstand!»

Diese Verse des bernischen Dichters Karl Adolf Laubscher möchte ich der Begründung unserer Interpellation voranstellen. Bei uns im Kanton Bern findet sich nämlich nicht mehr viel von all dem Schönen, von dieser herrlichen Harmonie der Natur, umsomehr müssen wir wachen über unsere Wälder.

Wir leben in ernster Kriegszeit. Allerdings geht bei uns noch nicht alles drunter und drüber wie in vielen andern Ländern und bis jetzt braucht bei uns auch noch niemand zu hungern. Diese Vorrechtsstellung verdanken wir einer weisen Vorsorge unserer Behörden, guten Ernten und der Pflichterfüllung unserer Landwirtschaft.

Ausserordentliche Zeiten rufen ausserordentlichen Massnahmen. Diese brachten uns die ausserordentlichen Vollmachten und in der Folge eine unzählbare Reihe von kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Jedermann, wir alle, werden davon betroffen. Nicht alle gleich, es kommt darauf an, was einer treibt, was einer tut.

Am meisten von allen Bevölkerungskreisen ist sicher die Landwirtschaft betroffen worden. Besonders einschneidend wirken sich hier die Vorschriften betreffend den Mehranbau, den Anbau von Oelpflanzen und die Abgabe von Heu, Stroh, Hafer und Gerste aus, alles neue Sachen.

Mit grosser Befriedigung darf heute festgestellt werden, dass der Bernerbauer den Ernst der Zeit begriffen, alle diese Massnahmen ernst genommen und sie durch- und ausgeführt hat. Manchmal mit etwas mehr, ein andermal mit etwas weniger Begeisterung, was tuts zur Sache, am Endeffekt hat es keinen Abbruch getan. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat, ich glaube es war letzten Herbst, hier im Saal die Feststellung gemacht, unser Kanton hat alle Verpflichtungen auf diesem Gebiet restlos erfüllt.

Alles ist also gut gegangen, bis kurz vor Neujahr die Zwangsrodungen bekannt gegeben wurden. Bekanntlich nur die erste Etappe, 3 weitere sollen noch folgen.

Nun könnte man mit Schiller sprechen: «Auf einmal war alles aus Rand und Band». In unsern sonst stillen und idyllischen Dörfern herrschte grosse Erregung, der Nachbar kennt den Nachbar nicht mehr, denn es ist nicht mehr möglich anständig und sachlich mit ihm zu sprechen. Es riecht nach Revolution.

Ja, was ist denn eingetroffen, dass der sonst so regierungstreue und folgsame Bernerbauer revolutionäre Gedanken hegt? Es müssen ganz besondere Gründe vorliegen — wir wollen ihnen nachgehen.

Am 16. Januar dieses Jahres hat in Utzenstorf eine Versammlung der Waldbesitzer aus der Gegen von Utzenstorf-Bätterkinden-Koppigen stattgefunden. Diese Versammlung, die von über 200 Mann besucht war, hat einstimmig folgende Resolution angenommen:

«Mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1943 wurde uns Anfang Januar dieses Jahres mitgeteilt, welche Flächen Wald zwangsweise gerodet werden müssen. Die Waldbesitzer und die ganze Bevölkerung der genannten Gemeinden sind erstaunt, dass die Zwangsrodungen in Gegenden durchgeführt werden sollen, welche verhältnismässig nur kleinen Waldbesitz aufweisen. Der erwähnte Regierungsratsbeschluss weist eine Rodungsfläche auf von 450,59 ha. Darin ist der Staatswald mit nur rund 48 ha und die grossen Korporationswälder überhaupt nicht beteiligt.

Die ungleiche und ungerechte Verteilung der Flächen hat in unsern Gemeinden und weit darüber hinaus grosse Erbitterung und Unwillen ausgelöst. Wir protestieren deshalb gegen ein solches Vorgehen. Diese Verfügung erweckt den Eindruck, dass der grosse Waldbesitz geschont, der kleine aber bestraft werden soll.

Wir lehnen uns gegen die Meinung der staatlichen Organe auf, welche glauben, der Staatsbesitz sei geheiligt und dürfe nicht angetastet werden.

Wir verlangen, dass die notwendigen Waldrodungen zur Hauptsache vom grossen Staatswaldbesitz und den grossen Korporationen getragen werden. Auf jeden Fall aber verlangen wir für die betroffenen Waldbesitzer in vollem Umfange Realersatz.

Auf die klimatischen Verhältnisse ist bei Waldrodungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, damit das jetzige Kulturland nicht Schaden leidet, der Ertrag geschmälert, oder ganz in Frage gestellt wird. Wir sind überzeugt, dass die vorhandenen Düngmittel nutzbringender auf unsern bewährten Kulturböden eingesetzt, statt auf ungeeignetem Rodungsboden verschwendet werden.

In den Art. 4 bis 9 des genannten Regierungsratsbeschlusses wird die Frist für die Inangriffnahme der Rodung festgesetzt auf den 15. Februar 1944. Waldbesitzer, welche bis zu diesem Zeitpunkt mit der Rodung nicht begonnen haben, wird mit Zwangsrodung auf ihre Kosten gedroht.

Gegen diese brutale Verfügung erheben wir in aller Form Protest. Es wird hier mit unserem verbrieften Eigentum in einer Art und Weise umgegangen, die uns lebhaft an das Regiment unserer gnädigen Herren und Oberen erinnert.

Wir verwahren uns gegen diese willkürlichen Eingriffe in die heiligen Rechte des Privatbesitzes und vor allem des Bernerbauern. Wir werden uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese ungerechten Verfügungen zur Wehr setzen.

Die Behörden und Organe in Bern werden darauf aufmerksam gemacht, dass der gute Wille zur vermehrten Produktion in der Landwirtschaft durch diese Zwangsrodungen nicht gefördert wird.»

Es sind aber nicht nur die Bauern, die protestieren, sondern mehr oder weniger die ganze Bevölkerung, Arbeiter, Gewerbetreibende, Intellektuelle, sie alle empfinden gleich wie die Waldbesitzer. Wieso das, wie kommt das?

Der Wald ist nicht reiner Privatbesitz wie das Kulturland, das man nicht betreten und beschreiten darf. Der Wald ist offenes Gebiet, darf von jedermann betreten und durchstreift werden. Seine Früchte sind Gemeingut und dürfen von jedermann, wie auch das dürre Holz gesammelt werden. Auf dem Lande decken viele Familien heute noch auf diese Art ihren ganzen Holzbedarf. So hat eigentlich jeder ein gut Stück Recht am Walde und wir glauben, dass das tief in die Volksseele eingeprägt ist.

Der Wald ist eine der Schönheiten unserer Heimat, auf ihm beruht ein gut Stück der Eigenart unseres Berner-, unseres Vaterlandes. Der Wald

drückt einer Gegend quasi den Stempel auf. Das wird nun tief empfunden, schlief vielleicht zum Teil bis jetzt, ist aber nun plötzlich geweckt und mit elementarer Kraft nach oben gespült worden.

Ich verweise auf den Artikel im «Bund» Nr. 90 und 91 «Lob und Schutz dem Walde» von Hans Beyeler. Ich kenne diesen Herrn nicht, er ist aber sicher kein Bauer und doch wie mächtig und schön wirft er sich in die Schranken. Beyeler zitiert Bavier und ich möchte denen, die den Artikel nicht gelesen haben, diese prächtigen Worte nicht vorenthalten:

«Pfleget den Wald! Er ist des Wohlstands sichere Quelle. Schnell verheert ihn die Axt; langsam nur wächst er heran. All unser Schaffen und Tun: Die Enkel werden es richten. Sorgen mit Fleiss wir zur Zeit, dass sie uns rühmen dereinst!»

Ich habe gesagt, der Wald gehöre zu unserer Heimat, sei ein Stück davon und Beyeler schreibt:

«Heimat ist eine Grossmacht, unbesieglich und letzten Endes auch unzerstörbar. Wenn wir sie zerstören, so zerstören wir uns selbst. Oh, wie liebe ich ihn, diesen stolzen singenden Wald! In ihm sahen unsere Vorfahren ein Göttliches; in seinem Rauschen raunte das Tiefste, was je eines Menschen Verstand erfassen konnte. In ihm wurzelt auch unsere Zukunft!

Täglich stellen wir auf's neue fest: Unser Wald schützt nicht nur vor Lawinen und Steinschlag, Hochwasserverheerungen, Frost und Hagel, er mässigt auch Hitze und Kälte, bricht die zerstörende Wirkung der Stürme, fördert den Niederschlag von Regen und Tau, regelt die Boden- und Luftfeuchtigkeit, schafft Ausgleiche und Wunder über Wunder. Ja, die Fruchtbarkeit unseres Landes ist weitgehend von der Erhaltung seines Waldes abhängig. Deshalb appellieren wir an die Vernunft und den Weitblick der Behörden. Tun wir im Trubel zeitbedingter Not nicht etwas, das wir bereuen und unsere Nachkommen bitter büssen müssten.»

So empfinden Tausende, die keinen Waldbesitz ihr Eigen nennen. In der langen Reihe der Protestanten vermisse ich einen einzigen, der sonst immer seine Stimme erhebt, wenn Schönheit und Eigenart unserer Heimat in Gefahr sind, das ist der Schweizerische Bund für Naturschutz. Oder sind nur unsere Berge und Täler des Schutzes wert, darf das Flach- und Unterland jedes Reizes entblösst werden?

Für den Bauern hat der Wald neben dieser rein ethischen Seite, die er ebenso tief empfindet wie alle andern, noch eine wirtschaftliche Seite. Der Wald liefert ihm Brenn-, Wagner- und Bauholz. Ein Bauernhaushalt braucht viel Brennholz. Es muss nicht nur für die Menschen, sondern zum Teil auch für die Tiere gekocht werden. Dann Holz für den Wagner, für den Zimmermann, für alle möglichen Reparaturen, Latten und Pfähle zum Hagen und Absperren usw. usf. Und eine alte Bauernregel heisst, es soll immer so viel Bau- und Sagholz im eigenen Wald stehen, dass in einem Brandfalle der ungedeckte Schaden zwischen Brandschaden und Brandentschädigung aus dieser Reserve gedeckt werden könne.

Hier im Wald liegt aber auch die landwirtschaftliche Winterarbeit. Diese ermöglicht es dem Bauer, Knechte und Pferde auch im Winter zu beschäftigen und seine Arbeiter nicht entlassen zu müssen, wie das z. B. beim Bau- und andern Gewerben viel und oft der Fall ist.

Und nicht zuletzt ist der Wald die stille Reserve und Sparbüchse des Bauern. Er hilft Anfängern die erste und schwere Zeit überwinden, an ihn hält man sich in Krisenzeiten und schon manche Hypothek konnte aus dem Erlös des Waldes abgelöst werden.

Ueber den Einfluss des Waldes auf das Klima, Wind, Regen, Hagel, Kälte und Wärme, Feuchtigkeit und Trockenheit will ich mich nicht länger verbreiten, da liess ich ja schon Beyeler sprechen. Nur eines noch:

Der Herr Forstdirektor hat sich in einer Besprechung dahin geäussert, der weitaus grösste Teil der Rodungen müsse im Unterland, zwischen Biel und Thun, ausgeführt werden. Wenn das geschehen sollte, dann, Herr Präsident, meine Herren, dann würde nicht nur das Landschaftsbild dieser uns lieben Gegend von Grund auf verändert, sondern es würden ganz sicher auch die klimatischen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen. Denn die anbefohlenen Flächen sind gross, viel zu gross für unsern Kanton und damit komme ich auf diese zu sprechen.

Der Plan Wahlen sieht zur Rodung 12 000 ha vor. Davon wurden dem Kanton Bern 3400 ha zugedacht. Fast ein Drittel der ganzen zu rodenden Fläche. Flächenmässig und auch betreffend die Wohnbevölkerung sind wir aber nur ein Sechstel der Schweiz. Nach Vorsprache beim Bund sind die 3400 ha nachträglich auf 2600 herabgesetzt worden.

Wenn es stimmt, was die Statistik sagt, nämlich, dass der Kanton Bern 27 % der gesamten landwirtschaftlichen Produktion erzeugt, wenn man weiss wie bei uns jeder Quadrameter Land intensiv bebaut wird und all die kriegswirtschaftlichen Vorschriften getreu gehalten und ausgeführt werden, dann kann man sich des Gedankens nicht erwehren, man handle nach der Devise «mi chlepft die Ross wo zieh». Ich verweise in diesem Zusammenhange auf den Leitartikel in der «Neuen Berner Zeitung» vom letzten Freitag «Diktatur der Bureaukratie».

Der Bernerbauer wird hier, und mit ihm der ganze Kanton, das darf wohl auch noch gesagt werden, das Opfer seiner von jeher fortschrittlichen und intensiven Betriebsweise. Andere Kantone können heute ihre Rohr-, Sumpf- und Buschgebiete roden, das heisst Gebiete werden ihnen als Rodungsflächen angerechnet, mit denen unsere Vorfahren schon vor hundert und mehr Jahren abgefahren sind. Der Landhunger ist eben bei uns nicht eine neuzeitliche oder eine Kriegserscheinung, er besteht schon lange, bestund wohl immer. Bernerbauern sind seit Jahrhunderten nach Osten und Westen ausgewandert, weil sie daheim kein Land vorfanden. Mit Ausnahme einiger Hektaren längs unserer Flüsse fanden sich bei uns längst keine solchen Gebiete mehr. Neben dieser kleinen Ausnahme ist alles was sonst jetzt bei uns zum Roden bestimmt wird, schöner, gut gepflegter Hochwald.

In diesem Zusammenhange darf auch gesagt werden was wir im Kanton Bern für Meliorationen durchführen, alles um dem Mehranbau zu genügen:

115 Projekte sind ausgeführt oder in Ausführung begriffen, 85 neue Projekte sind angemeldet.

Die Zahlen sind mir entschwunden. Der Herr Forstdirektor ist vielleicht dann so freundlich und nennt sie. Und wir werden kaum einen Kanton finden, wo der offene Acker so weit ins Hügelland hineinreicht wie hier bei uns im Emmental.

Und noch eines, der Wald ist heute bereits in die Reihe der Futtermittel produzierenden Gebiete eingetreten. Ueber all den wichtigen Neben-, heute vielleicht Hauptprodukten, beim Holzverzukkerungsverfahren liefert er die Futterzellulose und trägt damit indirekt also heute schon seinen Teil zur menschlichen Ernährung bei.

Man kann sich auch fragen, ob die Zwangsrodungen wirklich ein taugliches Mittel zum Mehranbau sind. Je länger, je mehr fehlen uns nämlich die Hülfs- und Kunstdünger. Vor allem die zur Erzielung von Höchsterträgen so wichtige Phosphorsäure. Man ist zur Hauptsache auf die natürlichen Dünger angewiesen. Sollen wir nun unsere Miststöcke in den Wald hinausführen, ich meine natürlich auf das neue gerodete Land, und dann auf unserem guten Kulturland schlechte Ernten haben?

Ich bin kein Prophet und es fällt mir nicht ein prophezeien zu wollen, aber man darf doch heute, ohne riskieren zu müssen, als oberflächlich zu gelten, auch fragen: Kommt die Sache nicht zu spät? Wenigstens soweit die Massnahme als Schutz vor dem Hunger gedacht ist.

Die ersten zwei, drei Jahre sind auf diesem Neuland sicher nur schwache Ernten zu erwarten. Ausnahmen bestätigen hier nur die Regel. Wie werden aber die Einfuhren im Jahre 1948 und in den folgenden Jahren? Wie gesagt, ich möchte nicht prophezeien.

Noch ein Wort an meinen Schulkameraden, Grossrat Raaflaub. Am ersten Tage der gegenwärtigen Session, bei Anlass der Behandlung der Meliorationskredite, hat er bereits die Rodungen in die Debatte hineingezogen. Es fehle der Stadt Bern das notwendige Land für den industriellen Anbau.

Nun lieber Kollege Raaflaub, unseres Erachtens hat die Stadt, respektive ihre Korporationen, viel, sehr viel Wald, der sich dazu eignen würde. Teilweise in allernächster Nähe, direkt vor den Toren der Stadt. Ihr müsst ihn nur umhauen, ausreissen, wenn Euch das Freude macht; eben aber, sie werden es bedauern. Wenn Ihr aber etwa der Meinung sein solltet, der ohnhin spärliche Bauernwald sollte herhalten für die Industrie der Städte, dann seid Ihr an die Lätzen geraten. Seid gerecht und handelt nicht nach dem Grundsatz: «Verschone unsere Häuser, zünd lieber andre an».

So hat man es mit den Internierten gemacht. Da habt Ihr Eure guten Herzen sprechen lassen und sie hineingelassen, die Franzosen, Polen, Engländer und zuletzt die Italiener, aber dann — ja dann schicktet Ihr sie auf's Land hinaus. Ob sie aber wirklich besser ins Dorf als in die Stadt passen, diese Leute? Ich glaube, wir wollen die Frage offen lassen.

Er ist geduldig, der Bauer, aber nur solange der Grundsatz der Gerechtigkeit nicht verletzt wird. Und weil wir glauben, dieser Grundsatz sei verletzt worden, darum steht in der Resolution von Utzenstorf der Satz: «Gegen diese brutale Verfügung erheben wir in aller Form Protest. Es wird hier mit unserem verbrieften Eigentum in einer Art und Weise umgegangen, die uns lebhaft an das Regiment unserer gnädigen Herren und Obern erinnert.»

Nach unserer Auffassung sind im Vorgehen zwei Kardinalfehler gemacht worden.

1. Man hat einfach verfügt und hat versäumt mit den Leuten zu reden, und ausgerechnet heute musste dieser Fehler gemacht werden, wo doch ein geflügeltes Wort heisst: «Me muess halt rede mitenand».
2. Im Bundesratsbeschluss über die Zwangsrodungen ist der Realersatz vorgesehen. Im Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember ist dieser nicht erwähnt, geschweige denn Auskunft darüber erteilt, wie dieser durchzuführen sei, was viel zur Beruhigung der Gemüter beigetragen hätte.

Beides kann nachgeholt werden. Vorerst aber muss die unserem Kanton zugeteilte Fläche ganz bedeutend herabgesetzt werden.

Denn auch die 2600 ha sind noch viel zu viel. Es fehlt dazu auch jede Begründung.

Was wird von anderen Kantonen verlangt? Ich erwähne nur zwei, weil mir nur noch diese beiden in Erinnerung sind: Waadt 1400 ha, Graubünden 300 ha.

Wir sind stark handicapiert durch das Oberland, den Jura und das Emmental, wo sich nicht mehr viel zum Roden geeigneter Wald findet, (gleiche Verhältnisse wie in Graubünden, wo man hierauf, und unseres Erachtens mit Recht, stark Rücksicht genommen hat) und überdies dadurch, dass, wie schon gesagt, unsere Vorfahren die Sumpf- und Buschgebiete schon längst melioriert haben.

Hier muss der Grosse Rat ansetzen, wie eine Mauer zusammenstehen und wenn möglich einstimmig der Regierung den Auftrag erteilen, beim Bund vorstellig zu werden, damit die Fläche reduziert wird. Das ist die Hauptsache, das andere geht dann leicht.

Das Volk erwartet in dieser Sache vom Herrn Forstdirektor und der Regierung, dass sie sich vor die besorgten Waldbesitzer stellen und nicht zur Seite stehen. Einmal die Fläche auf ein annehmbares Mass herabgesetzt, sollten zuerst die Gemeinden gefragt werden, was sie in ihrem Gebiet freiwillig angeboten und was überdies nach ihrer Ansicht dazu noch ohne Schaden gerodet werden könnte. Nach dieser Umfrage müsste dann der Rest auf das ganze Kantonsgebiet zur Verteilung kommen, wobei das freiwillig angebotene gebührend berücksichtigt und der Staats- und Korporationswald einen schönen Teil davon übernehmen müsste.

Betreffend dem Realersatz müssen genaue Vorschriften erfolgen, unseres Erachtens Verhältniszahlen aufgestellt werden für Kulturland und Waldbesitz.

Sinkt die Waldfläche durch die Zwangsrodungen im Verhältnis zum Kulturland unter diese Zahl, dann muss auf Verlangen Realersatz erfolgen. Der kleine Besitz muss prozentual mehr Wald haben. Die Abstufung ist notwendig, weil bei kleinen Gütern das Gebäudekapital wie auch der Holzverbrauch prozentual grösser sind als bei grösserem Besitz.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und schliesse mit C. F. Meyers «Jetzt rede du!»:

Du warest mir ein täglich Wanderziel,
Viellieber Wald, in dumpfen Jugendtagen,
Ich hatte dir geträumten Glücks soviel
Anzuvertraun, so wahren Schmerz zu klagen
Und wieder such' ich dich du dunkler Hort,
Und deines Wipfelmeers gewaltig Rauschen. —
Jetzt rede du! Ich lasse dir das Wort!
Verstummt ist Klag' und Jubel. Ich will lauschen.

Herr Forstdirektor, jetzt reden Sie, wir wollen lauschen.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich dem Rate mitteilen, dass Herr Wiedmer gestern zum Jugendanwalt des Oberlandes gewählt wurde. Ich möchte ihm für seine neue Tätigkeit die besten Glückwünsche aussprechen.

Tschannen. Nachdem Herr Häberli ausführlich über die Rodungsfrage referiert hat, kann ich mich mit einigen speziellen Hinweisen begnügen. Er hat vor allem auch ausführlich über die ideelle Seite gesprochen. Ich möchte vielleicht eher auf die materielle Seite der Frage zu sprechen kommen. Ich bin mir bewusst, dass unsere Regierung wahrscheinlich auch nicht gerade mit freudigem Herzen diese Verordnung über die Zwangsrodungen erlassen hat. Sie wird sicher gewusst haben, dass sie damit draussen in den Bauerndörfern bei den Betroffenen nicht auf grosse Gegenliebe rechnen kann; denn diese Zwangsrodungen bedeuten für die Betroffenen einen schweren Eingriff. Ich habe das Gefühl, das grenze schon nahezu an Enteignung und sei eine Gefährdung und Störung des privaten Besitzes. In dem Punkte, wenn es um den privaten Besitz geht, sind wir alle mehr oder weniger empfindlich, aber wahrscheinlich ganz besonders der Bauer. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn diese Aufregung und Bestürzung draussen bei den Bauern festzustellen war. Wir wissen auf dem Lande, dass wir in ausserordentlichen Zeiten stehen und deshalb dieses und jenes in Kauf nehmen müssen, das einem nicht passt. Es ist uns auch bewusst, dass die Zukunft uns noch Dinge bringen wird, mit denen man sich nur gezwungenermassen abfindet. Ich habe aber schon das Gefühl, dass gerade mit dieser Verordnung, so wie sie um die Weihnachtszeit herum in die Bauernhäuser geflattert ist, ordentlich viel Aerger, Erbitterung und Aufregung geschaffen wurde. Bei einer sorgfältigen Vorbereitung der ganzen Sache wäre verschiedenes zu vermeiden gewesen. Herr Häberli hat gesagt, man müsse halt miteinander reden. Ich habe das Gefühl, wenn man miteinander gesprochen hätte, so wäre verschiedenes unterblieben, das besser nicht passiert wäre, weil in einem gewissen Ausmass der Wille der Bauern zur Höchstanstrengung für den Mehranbau untergraben wurde. Das ist bedauerlich. Vor allem hat diese merkwürdige Verteilung der Rodungsfläche Aufregung verursacht. Es wurde ganz einfach nicht verstanden, dass auf der einen Seite der grosse Waldbesitz derart geschont, sogar verschont, und auf der andern Seite der kleine Waldbesitz so unmässig belastet wird. Es ist schon merkwürdig, dass auf der einen Seite laut diesem Rodungsplan der Staat ganze 48 bis 50 ha zu roden hat, während es einzelne Gemeinden gibt, die auf ihrem Areal allein so viel roden sollen. Die Gemeinde Utzenstorf sollte auf ihrem Areal allein 57 ha roden, Bätterkinden 53 ha. Es ist etwas Staatswald darunter, aber das alles muss auf dem Areal einer einzigen Gemeinde gerodet werden.

Das krasseste Beispiel ist aber das meiner Wohnsitz- und Heimatgemeinde Wohlen. Die Gemeinde Wohlen sollte laut diesem Plan 86 ha roden. Ich muss Ihnen schon sagen, das hat bei uns eine ungeheure Aufregung verursacht. Es sind da Ansichten geäussert und Ausdrücke gebraucht worden, die ich hier nicht wiederholen möchte. Das geschah nicht etwa nur von den sonst aufgeregten Leuten, sondern von zuverlässigen und ruhigen Leuten, die bei der Stange stehen.

Ich glaube, diese Sache können wir nicht so akzeptieren und durchführen. Ich möchte dem Grossen Rate ganz deutlich sagen, wenn die Sache so zur Durchführung gelangen sollte, dann bin ich ganz sicher, dass wir in unserm alten Bernbiet etwas erlebten, wie wir es seit langer Zeit nicht mehr erlebt haben, nämlich, dass sich der Bauer für sein Eigentum, für seinen Wald, der ihm lieb ist, mit allen Mitteln zur Wehr setzen würde! Das soll nicht etwa eine Drohung von meiner Seite gegenüber der Regierung sein. Das ist nichts anderes als die Wiedergabe der Stimmung draussen in den Gemeinden, und zwar eine Wiedergabe in milder Form. Ich möchte dringend bitten, auf die Sache zurückzukommen und darnach zu trachten, sie anders zu regeln.

In diesem ganzen Rodungsplan ist z. B. die Burgergemeinde Bern überhaupt nicht vertreten. Man sagt mir, die Burgergemeinde Bern habe ein Waldareal von über 9000 Jucharten. Ich weiss nicht, ob das stimmt. Der Präsident des Burgerrates ist anwesend und könnte meine Ausführungen ergänzen. 9000 Jucharten schönen Waldes in der Nähe der Stadt, eben gelegen und wahrscheinlich auch guter Waldboden. Dieser Wald wird vollständig verschont. Ich weiss, dass die Burger freiwillig etwas gerodet haben. Ich kenne aber sehr viele Bauern, denen man überhaupt allen Wald wegnimmt. Es handelt sich um kleine Waldbesitzer, die zu ihrem Heimwesen 4, 6 oder vielleicht 8 Jucharten Wald haben. Diese sollen nun ihren ganzen Waldbesitz hergeben, während auf der andern Seite der grosse Waldbesitz verschont wird. Ich meine, das sind unhaltbare Zustände, diese Verteilung kann man unter gar keinen Umständen akzeptieren. Ich glaube, es würde einem grossen Waldbesitzer, sei es der Staat oder eine Burgerkorporation, weniger ausmachen, vielleicht 100 Jucharten Waldes mehr zu roden, als sie dies freiwillig getan haben, als wenn man einem Bauer einfach allen Waldbesitz wegnimmt.

Es sind Ansichten geäussert worden, ob das wohl der Anfang der Verstaatlichung von Grund und Boden sei, oder wo die Geschichte hinauswolle. Ich glaube zwar nicht, dass die Tendenz in dieser Richtung geht. Aber es sind mir Aeusserungen von hochgestellten Forstbeamten bekannt, die mir einen Fingerzeig gegeben haben, weshalb man zu dieser Verteilung gekommen ist. Diese Leute erklären unsern Bauern, wenn sie mit ihnen durch den Wald gehen, die Bauern verstünden

im allgemeinen, mit einigen Ausnahmen, von der Waldwirtschaft überhaupt nichts. Sie sollten das Feld bestellen, Kartoffeln pflanzen, Getreide anbauen usw. Die Bauern sollen den Wald denen überlassen. die etwas davon verstünden. Das seien die, welche viel Wald besitzen, z. B. der Staat, der ein geschultes Forstpersonal zur Verfügung hat.

Wenn natürlich die Verteilung von diesem Gesichtspunkt aus vorgenommen wurde, so muss man sich nicht wundern. Aber ich glaube, das ist nicht richtig. Man müsste auf jeden Fall auf die Sache zurückkommen. Wir wollen nicht vergessen, was der Wald für den Bauer bedeutet. Was spielt der Waldbestand innerhalb des Bauernbetriebes für eine Rolle? Ich glaube es wird notwendig sein, darüber auch einige Worte zu verlieren. Der Bauer kann nicht nur aus dem Wald sein Holz holen (Brennholz und alle übrigen Arten von Nutzholz, Bohnenstecken, Latten und Balken), sondern der Wald ist anzusprechen als die zuverlässige und sichere Reserve des Bauern. Der kluge Bauer wird den Wald in Zeiten, wo er es gut machen kann, schonen und pflegen. Er wird ihm nur das entnehmen, was er haben muss, damit der Wald gedeihen kann. In schlechten und Krisenzeiten wird der Bauer auf den Wald greifen müssen. Diese Zeiten haben wir ja in der Landwirtschaft hin und wieder. Der Wald wird dann dem Bauern über die kritische Zeit hinweghelfen können.

Ein weiterer Punkt: Der Wald dient dem Bauer als Ausgleichsfaktor in bezug auf die Arbeit. Was will der Landwirt mit seinen Knechten und Diensten anfangen, wenn er keinen Wald hat? Er muss sie in der Winterszeit auf das Stallbänklein hinüberschicken, damit sie einen Jass machen. Das wäre interessant, und die Knechte hätten nicht viel dagegen. Aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wird man ganz sicher sagen müssen, es sei gescheiter, wenn zu jedem Heimwesen möglichst ein Stück Wald gehöre, damit die Leute im Winter nützliche Beschäftigung haben.

Das sind einige Punkte, die ich erwähnen möchte und die Ihnen zeigen sollen, dass man unmöglich so vorgehen kann, wie man vorgegangen ist, indem man dem einzelnen Bauernbetrieb den Wald wegnimmt.

Noch eines möchte ich erwähnen: Wenn wir einem Heimwesen den Wald wegnehmen, so wird dieses Heimwesen nicht nur um den Wald geschädigt. Nach meiner Auffassung sollte die Entschädigungspflicht des Staates weitergehen; denn ein Heimwesen, das seines Waldes beraubt ist, verliert an seinem ganzen Wert. Es wäre deshalb die Frage zu prüfen, ob nicht über den Wald hinaus noch eine Entschädigung ausgerichtet werden sollte.

Die Frage des Ersatzes. Im Bundesratsbeschluss vom 19. November ist die Ersatzfrage geregelt. Dort heisst es im Art. 3, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die kantonalen Regierungen in den Fällen, wo von einem Betrieb durch die Zwangsrodungen unzumutbar grosse Flächen Waldes weggenommen werden, ermächtigen könne, für Ersatz zu sorgen, das heisst durch Austausch usw. die Angelegenheit zu regeln. Es ist schon merkwürdig, dass man eine solche Zwangsrodung verfügt, ohne ein Wort über den Ersatz zu erwähnen. Ich bedaure dies sehr; denn das ist gerade ein Punkt, der sehr viel Aufregung verursacht hat. Wenn die Leute, die Wald hergeben müssen, mindestens gewusst hätten, dass sie vielleicht auf die eine oder andere Art Ersatz erhalten, so wäre der Aerger und die Erbitterung bedeutend weniger gross gewesen. In diesem Punkte möchte ich die Regierung bitten, die Sache nachzuholen und den Leuten zuzusichern, dass sie in gewissen Fällen auf Ersatz rechnen können.

Herr Häberli hat richtig ausgeführt, dass zu einem Betrieb ein Stück Wald gehört. Man rechnet, dass ungefähr ein Fünftel der gesamten Fläche eines Heimwesens Wald sein sollte, wenn das Verhältnis harmonisch ist. Wenn nun durch Zwangsrodungen Wald weggenommen und dieses Verhältnis unterschritten wird, so sollte wenn irgend möglich dafür Ersatz geboten werden. Ich möchte weitergehen und sagen, wenn der Ersatz nicht von Privatwald zu Privatwald gehen kann, so sollte der Staat von seinem eigenen Wald an die Privaten abtreten. Ich glaube, der Staat kann das eher ertragen als der Private. Es ist nicht so lange her, da hörte man, der Wald rentiere dem Staat überhaupt nicht, er sei ihm fast eine Last. Es ist daher nicht begreiflich, wenn der Staat um seinen Wald derart bangt und das Roden lieber dem kleinen Waldbesitzer zuschieben will.

Mit der Rodung steht in erster Linie die Frage der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang. Man hat das Gefühl, dass auf die Beschaffenheit der Böden im Hinblick auf den Anbau zu wenig Rücksicht genommen wird. Es wird am Ende da gerodet, wo die Widerstände einigermassen beseitigt werden können, wobei die Bodenbeschaffenheit praktisch keine Rolle spielt. Wenn ich richtig orientiert bin, so möchte man doch gerade auf dem gerodeten Boden in den nächsten Jahren gute Erträge haben, um die Ernährung der Bevölkerung einigermassen sichern zu können. Wird aber ein schlechter Boden gerodet, ist es sicher, dass es Jahre, wenn nicht fast Jahrzehnte gehen wird, bis ein guter Ertrag erzielt werden kann. Wir haben ein Beispiel in der Gemeinde Wohlen. Dort ist letzten Winter ein Areal von etwa 20 Jucharten gerodet worden. Die Ernte wurde letzten Sommer von der Ackerbaustelle geschätzt. Man stellte einen Ertrag von ungefähr 35 % einer normalen Ernte fest. Der Boden war zum Teil mit Hafer und zum andern Teil mit Kartoffeln bepflanzt. Also in dem ausgesprochenen Kartoffelrekordjahr ein Drittel einer normalen Ernte. Was gibt es auf diesen Böden erst in einem mittelmässigen oder schlechten Jahr? Ich glaube, da ist es wirklich schade um den gerodeten Wald.

Es ist noch eines zu erwähnen: Diese Böden, wenigstens der Privatwald, werden zum kleinsten Teil von den eigenen Besitzern bebaut werden können, weil erstens der Platz fehlt, um in den Scheuern die Ernten unterzubringen, und zweitens fehlen die Arbeitskräfte. Es wird daher selten vorkommen, dass der Bauer das gerodete Areal selber bewirtschaften kann. Der Boden wird nachher von Korporationen, Industriewerken usw. bebaut werden. Da fehlt nun eben das, was eben auf solchen Böden absolut nicht fehlen dürfte: der Mist. Mit Kunstdünger allein wird man Misserfolge haben. Das ist der eigentliche Grund, weshalb man

auf die Bodenbeschaffenheit vermehrte Rücksicht nehmen sollte.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der Entschädigung. In der Verordnung des Regierungsrates heisst es, dass bei Zwangsrodungen, wenn der Besitzer das Roden nicht selber durchführen will, die Landwirtschaftsdirektion die Rodung auf eigene Rechnung vornehmen wird, das heisst einer Unternehmung überträgt. Der Holzertrag wird verwertet und nachher dem Besitzer Rechnung gestellt. Vom Holzerlös werden die Rodungskosten in Abzug gebracht. Was übrig bleibt (+ vielleicht einige Subventionen), wird dem Besitzer ausgehändigt. Ich finde die Sache so weit in Ordnung, als es sich um einen grossen, schlagreifen oder annähernd schlagreifen Wald handelt. Ich möchte aber fragen, wie wird es gehalten, wenn ein junger Wald, Aufwuchs oder 20- bis 30-jähriger Wald geschlagen wird? In der Verordnung steht nichts darüber. Es wäre gut, wenn wir über diesen Punkt Auskunft erhalten könnten. Bei jungem Wald ist der Holzerlös ein minimaler. Es ist sehr gut denkbar, dass in solchen Fällen die Rodungskosten den Holzerlös übersteigen. Ich nehme an, das wäre ziemlich unhaltbar, wenn nachher der Besitzer, der den Boden roden lassen muss, dem der Wald weggenommen wird, zum leeren Boden noch Geld darauf legen müsste. Ich hätte gerne Auskunft. Ich habe diesen Punkt in der Interpellation nicht ausführlich behandelt, nehme aber an, der Herr Forstdirektor werde in der Lage sein, darüber Auskunft zu geben.

Das sind Dinge, die ich beifügen wollte. In erster Linie möchte ich wünschen, dass die Verteilung anders vorgenommen wird. Ich unterstütze Herrn Häberli, wenn er sagt, dass der Kanton Bern mit seinem kultivierten Land viel zu stark belastet ist. Zweitens möchte ich Auskunft erhalten über die Frage des Ersatzes, ob man bereit ist, soweit entgegenzukommen, dass man sagt, wenn der Wald unter ein gewisses Minimum geht, so soll für Ersatz gesorgt werden. Ich gehe weiter und sage: Wenn der Ersatz nicht geschehen kann von Privatwald zu Privatwald, so sollte der Staat von seiner Waldfläche dem betreffenden Waldbesitzer ein Stück zur Verfügung stellen. Ferner möchte ich wünschen, dass der Frage der Bodenbeschaffenheit vermehrte Aufmerksamenkeit geschenkt wird. Zum Schluss hätte ich gerne Auskunft, wie es mit der Entschädigungsfrage bei jüngerem Wald und bei Aufwuchs steht. Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte.

Präsident. Ich hatte die Meinung, wir sollten das Geschäft heute morgen erledigen und die Session schliessen können. Das geht vielleicht länger als bis 12 Uhr.

Nun ist Diskussion verlangt worden. Der Rat soll zuerst darüber entscheiden, ob er Diskussion will oder nicht. Es sind bereits vier Diskussionsredner eingeschrieben. Falls Diskussion verlangt wird, wird Herr Regierungsrat Stähli zuletzt reden, damit er nicht unter Umständen zweimal zu den gleichen Fragen Stellung nehmen muss.

Abstimmung.

Für Diskussion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Bevor wir mit der Diskussion beginnen, möchte ich fragen, wer sich zum Wort melden will, damit wir einen Ueberblick haben. Sind die Herren einverstanden, die Rednerliste zu schliessen?

Stettler (Bern). Herr Raaflaub ist nicht da.

Präsident. Sie sind einverstanden, die Rednerliste zu schliessen. Es sind eingeschrieben die Herren Périat, Michel, Jacobi, Buri und v. Fischer. Wenn die Herren in ihren Ausführungen kurz sind, können wir bis 12.30 Uhr fertig werden. Ich nehme an, der Herr Landwirtschaftsdirektor könne sich einrichten. (Zustimmung.)

M. **Périat.** Lorsque notre collègue, M. Häberli a déposé son interpellation, nous nous sommes déclarés très satisfait de celle-ci, attendu qu'au point de vue jurassien, nous étions tout particulièrement intéressés à cette affaire. Il est bon qu'au point de vue de la langue française, on donne quelques éclairissements à ce sujet.

Le 11 février 1941, le Conseil fédéral prenait un arrêté prévoyant le défrichement de 2000 ha de forêts. Cette surface devait être mise à la disposition de l'agriculture. Le 17 juin 1942, le chef du Département fédéral de l'intérieur envoyait aux départements cantonaux un relevé du service des forêts et, par une circulaire, ordonnait une nouvelle étape de défrichement comportant 10 000 ha. Une simple circulaire, un trait de plume ont suffi pour porter de 2000 à 12 000 ha la surface de forêts à défricher.

Aujourd'hui, selon une circulaire relative à l'état des défrichements au 31 décembre 1943, publié par le service fédéral des améliorations foncières, les défrichements et déboisements exécutés ou en voie d'exécution ont atteint les superficies suivantes: Projets exécutés à ce jour: 6000 ha. Projets annoncés et autorisés: 3106 ha. Projets annoncés mais non encore autorisés: 2502 ha. Soit un total à ce jour de 11 608 ha.

Le programme du Conseil fédéral prévoyait la mise en culture de 12 000 ha de terrains non cultivables auparavant. Il manque donc actuellement encore 392 ha de terrains à défricher pour remplir le programme prévu.

Le canton de Berne doit défricher, selon la répartition imposée par le service fédéral des améliorations foncières 3400 ha. Jusqu'à ce jour, seuls 800 ha ont pu être défrichés après avoir été annoncés volontairement. Le canton de Berne devrait donc défricher une surface de 2600 ha pour arriver à couvrir le contingent imposé. Si cette surface de 2600 ha devait être défrichée, le programme établi pour l'ensemble de la Suisse serait dépassé de 2200 ha. Est-ce le but de notre aréopage fédéral après les assurances qui furent données en son temps par le chef du Département fédéral de l'Intérieur? Nous ne pouvons croire que les promesses faites aient, pour ces messieurs, si peu de valeur.

Le canton de Berne a une superficie forestière totale de 178 500 ha. Elle se répartit, selon les diverses régions du canton, de la façon suivante: Oberland, 61 600 ha; Mittelland, 75 400 ha;

Jura, 41 500 ha. La surface exigée pour être déboisée représente, elle, le 1,9 % de la superficie totale. Cette proportion peut, à première vue, sembler minime. Toutefois, il ne faut pas perdre de vue qu'une partie seulement des forêts du plateau et du Jura est susceptible de fournir des terrains à l'agriculture. Des 178 500 ha du canton de Berne, seuls 70 000 ha environ sont à même d'être retenus à des fins de defrichement. La porportion n'est donc plus de 1,9 % mais en réalité de 5 % environ de la superficie totale. Ce seront le Mittelland et le Jura, principalement l'Ajoie qui feront les frais des déboisements. D'autres diront peut-être que le canton de Berne doit, lui aussi, fournir le contingent imposé par les services fédéraux compétents. Si certains cantons ont pu fournir très facilement les surfaces exigées et ont même, en certains cas, dépassé les exigences, c'est qu'elles pouvaient le faire sans dommage pour l'économie forestière du canton. Jusqu'à présent, les contingents imposés ont été dépassés par certains cantons de 2243 ha. Les cantons ayant dépassé leurs contingents sont ceux de Genève, Valais, Tessin et Grisons. La preuve nous est donc fournie que la répartition a été faite bien à la légère et que les capacités des différents cantons étaient bien mal connues lors de l'établissement de la répartition entre les différents cantons. Ces cantons ont fourni des surfaces en partie couvertes de broussailles qui ne faissaient pas partie de la superficie forestière. Ils avaient donc tout intérêt à annoncer ces défrichements pour toucher les subventions d'usage. Le canton du Valais, par exemple, a fourni une surface défrichée représentant 226 % du contingent exigé. Le Tessin a fourni 104 % du contingent réclamé. Si certains cantons, dans le but d'améliorer certaines mauvaises surfaces, ont désiré défricher plus que la superficie exigée, c'est avant tout dans un but lucratif, donc pour toucher des subsides. D'autre part, il n'est guère équitable que le canton de Berne doive fournir une superficie équivalant à 28 % de la surface prévue au programme fédéral alors que la superficie boisée du canton atteint 19 % seulement de la surface totale de la Suisse, sans compter que le canton de Berne peut être placé parmi les cantons de montagne.

L'extrait du procès-verbal du Conseil-exécutif du 11 janvier 1944 nous a paru quelque peu bizarre. Nous remarquons dans la liste qui nous a été remise que dans notre district, qui compte 36 communes, 13 communes seulement sont appelées à faire du défrichement. Or, nous nous demandons sur quoi on s'est basé pour arriver à imposer à ces communes le défrichement que le canton exige de la part de celles-ci. Nous savons que certaines communes dont la situation forestière est très élevée, avec un rendement supérieur en forêts n'ont absolument rien à défricher; d'autres, par contre, dont la situation forestière est très faible et ne peuvent pas arriver à satisfaire aux responsabilités demandées, sont soumises à un défrichement qu'on leur impose.

Maintenant une différence sur laquelle je tiens tout particulièrement à vous renseigner, c'est celle qui doit être établie entre défrichement et déboisement. Il y a là une très grande différence. Défricher! Nous sommes d'accord de le faire. Nous avons des terrains à défricher, tant que vous le désirez. Mais déboiser, nous nous y opposons pour différentes raisons. Nous avons remarqué à plusieurs reprises que les exigences qui nous sont faites ne correspondent pas à la situation actuelle. Chez nous, par exemple, on nous oblige à défricher environ 10 à 15 ha de forêts. Or, nous avons en forêts une surface d'environ 10 ha qui est une vieille carrière, pleine de pierre où l'on ne pourrait absolument rien cultiver. On vient nous imposer ce défrichement. Nous avons des champs et de la broussaille et nous pourrons défricher si l'on nous accorde des subsides. Ce n'est pas alors 10 ou 15 ha que nous pourrons donner, mais 20 ou 30 si vous le désirez.

En résumé, ce que nous désirons, c'est qu'une commission fédérale ou cantonale soit nommée, s'approche des communes intéressées et voie s'il y a possibilité de faire les défrichements nécessaires et constate ce qui a été fait. Le procédé contre lequel nous nous élevons est celui qui consiste à travailler à l'insu des communes intéressées.

M. **Michel.** Notre sol forestier dont la tâche, légalement fixée, de couvrir les besoins en bois de notre pays dans la mesure du possible, et qui était considérée comme inviolable, a été mis, en partie, hors la loi.

Dans le but d'assurer l'alimentation de notre pays, nos autorités ont cru nécessaire de soumettre nos forêts à une nouvelle saignée. Les déboisements imposés aux forêts de valeur prennent une allure accélérée. Douze mille hectares sont condamnés à mort. Le gibet du bon vieux temps étant remplacé par des treuils des plus modernes. On ne se borne plus aujourd'hui à défricher des taillis et des buissons; ce sont de belles futaies de rapport qui doivent assouvir les appétits toujours croissants de certains intérêts plus ou moins inavouables. Le spectre de la famine se prête trop facilement dans le but de combler ces vœux plus ou moins cachés. Tenté par la bonne situation de l'agriculture, dont les produits sont plus largement payés que ceux de nos forêts, on met en avant le rendement supérieur de l'agriculture. On a tout à fait oublié que des années maigres peuvent se présenter dans l'agriculture dont le carnet d'épargne le plus sûr demeurera toujours la forêt. A côté de ces tâches directes et indirectes, elle contribuera à parfaire par les temps durs l'équilibre financier et des communes, et des particuliers. Par les améliorations foncières les sols agricoles peu productifs peuvent être transformés, en quelques années. Leur production devient normale. La guerre finie, la technique et la science agricole disposeront de superficies énormes et les temps plus tranquilles à venir verront le problème de l'alimentation résolu avec peu de difficultés.

Par contre, il faut cent ans pour faire une forêt de rapport. La forêt suisse, déjà avant les deux guerres, ne pouvait combler les besoins de notre pays. Dans l'avenir, elle le pourra encore moins. C'est donc une profonde erreur économique d'aliéner nos bons sols forestiers productifs à leur destination actuelle.

Au sujet de ce défrichement, je tiens à signaler un cas qui s'est passé dans une commune du Jura bernois. Un propriétaire de la commune de Rocourt avait loué 3 ha et demi à l'office de guerre pour l'alimentation qui a sousloué cette propriété à une société bâloise de défrichement (Basler Industrie-Pflanzwerk). Cette société a enlevé le bois qui se trouvait sur ce pâturage. Elle a labouré un hectare environ sans semer quoi que ce soit et a ensuite abandonné ce terrain au printemps 1943, sous prétexte bien simple qu'il n'était pas cultivable. Depuis lors, ce terrain est envahi par les broussailles et les mauvaises herbes et le propriétaire en est pour ses frais.

Nous avons tous conscience des besoins actuels du pays et de la nécessité de l'extension des cultures; mais avant de procéder au déboisement forcé, nous demandons que d'autres terrains soient mis en culture et cela par le système des améliorations foncières.

Puissent les débats de ce matin permettre au directeur de l'agriculture et des forêts d'intervenir avec succès auprès des autorités fédérales afin d'atténuer les mesures de déboisement forcé imposées au canton de Berne.

Jacobi. Herr Häberli hat gesagt, ausserordentliche Verhältnisse bedingen ausserordentliche Massnahmen. Wir müssen uns klar sein, dass wir ausserordentliche Zeiten haben. Es sieht ganz so aus, als ob wir das vergessen hätten. Die Grundlage der ganzen Situation ist die Sicherung der Ernährung. Wenn der Bundesrat sich entschlossen hat, die Frage so zu lösen, dass er auch von der Industrie die Beteiligung am Anbauwerk verlangt, so muss eben in Gottes Namen Land her. Die Industrie ist bereit, mitzuhelfen, sie hat alles getan, was sie vermag. Ich habe dabei hauptsächlich das Anbauwerk in Biel im Auge. Aber ich darf vielleicht auf die einfache Anfrage Fawer, die am 5. März 1943 beantwortet wurde, hinweisen, wo die Regierung angefragt wurde, warum der Fanelwald, der dem Pflanzwerk Biel zugeteilt ist, nicht gerodet worden sei. Dort hiess es, der Grund, weshalb mit der Rodung des Fanelwaldes nicht sofort begonnen wurde, sei jedenfalls nicht etwa in einer Weigerung der Forstbehörden zu suchen, sondern es sei die Absicht des industriellen Pflanzwerkes Biel, zuerst in Schwadernau zu roden und erst nachher im Staatswald Fanel.

Diese Erklärung stimmt nicht ganz. Man hat damals alles Mögliche unternommen, damit es im Fanelwald möglichst rasch vorwärts gehe. Man hätte roden sollen. Dadurch gab es natürlich wieder eine Verzögerung. Jetzt soll eine Busse von Fr. 40 000.— bis 50 000.— bezahlt werden. Da müssen wir uns schon fragen, wer verantwortlich ist. Vielleicht kann mir Herr Forstdirektor Stähli Auskunft geben. Man begreift die Stellung der Regierung gut. Es ist ausserordentlich schwierig, hier zu entscheiden, wenn man sich Rechenschaft gibt, wie schon gesagt wurde, dass die ersten paar Jahre eigentlich überhaupt nichts Rechtes aus dem Boden gewonnen werden kann. Und jetzt wäre doch der Ertrag am nötigsten! Die Verzögerung ist dadurch erklärlich, umsomehr als man erwartete, dass die Situation ändern könnte. Wir sehen aber, dass der Krieg eher länger geht, als man angenommen hat, dass wir trotz allem dazu kommen müssen, noch Land zu roden, dass wir unserer Pflicht gegenüber dem Staat und der Eidgenossenschaft nachkommen. Die Bestimmungen werden durch die neuen Vorschriften immer schärfer.

Dem Pflanzwerk Biel sind 46 Firmen zugeteilt worden. Die Arbeit kann nur in dem Moment aufgenommen werden, wo es möglich ist, dass uns Land zur Verfügung gestellt wird.

In der Antwort auf die einfache Anfrage an Herrn Winzenried steht der Satz: « Sobald Projekte auftauchen, die für den Anbau einen gewissen Erfolg versprechen, werden die Fachleute beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen, um das Land einer anbaupflichtigen Unternehmung zur Verfügung zu stellen. » Wer soll eigentlich dafür besorgt sein, dass Projekte auftauchen? Ist es nicht in erster Linie Pflicht der Behörden? Oder ist es Pflicht jedes Einzelnen, dass er im ganzen Lande herumreist, um nachzusehen, wo man noch ein Bäumchen umhauen oder einen Tümpel entwässern könnte, um der Anbaupflicht zu genügen? Sie dürfen nicht vergessen, die Industrie übernimmt mit der Anbaupflicht gewaltige Kosten. Es ist so, wie man sagt, die Kartoffeln und die Zuckerrüben kosten mehr, als wenn sie der Bauer pflanzt. Auf der andern Seite ist die Industrie bereit, diese Mehrkosten nicht nur mit Rücksicht auf die Sicherung der Ernährung zu übernehmen, sondern auch um Ausgleichsmöglichkeiten in dem Moment zu haben, wo die Arbeitslosigkeit eintritt. Man hat diesen Sommer auf dem Tessenberg die Leute, die sonst arbeitslos gewesen wären, gut beschäftigen können. Es fehlten gewisse Waren, die nachher wieder eintrafen. Man konnte dann mit der Arbeit wieder zufahren.

Ich möchte dem Herrn Forstdirektor nahelegen, darauf hin zu tendieren, dass die industriellen Pflanzwerke ihrer Pflicht nachkommen können. Die Vorschriften sind ausserordentlich scharf. Man muss sich Rechenschaft geben, dass die hinterste Hektare angepflanzt werden sollte. Wir sollten die Möglichkeit haben, gerade im Hinblick auf die heutige Situation in der Versorgungsfrage, unsern Teil dazu beitragen zu können.

Buri. Ich will dem Herrn Forstdirektor nicht den Rest der Zeit wegnehmen. Ich werde mich ganz kurz halten. Ich möchte nämlich hauptsächlich einen Antrag zur Tagesordnung einreichen.

Grundsätzlich betrachtet, müssen wir sagen, dass ein grosser Teil dieser Verfügungen, die jetzt über die Waldrodungen bekannt werden, ein bisschen der Ausdruck der Angst vor dem Hunger sind. Wir sind nicht ganz einverstanden, dass man plötzlich, nachdem die Situation sich so präsentiert, einfach alles, was bis jetzt Bestand hatte, über den Haufen rennt und von einem Extrem ins andere kommt. Wir wären der Meinung, dass wir eine konstante Linie einhalten sollten, das wäre gesünder. Wir stehen auf dem Boden, dass der verloren gegangene Kulturwald durch Realersatz ersetzt werden sollte, aber nicht in der Art und Weise, wie es gegenwärtig vorgesehen ist. Es werden uns verschiedene Sachen zur Kenntnis kommen. Ein Beispiel möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Es wird berichtet, vor zwei Jahren oder

mehr sei ein Mann mit Fr. 500.— gebüsst worden, weil er in seinem eigenen Wald ein paar Tannen zu viel gefällt habe, um für sich ein Haus zu bauen. Heute muss der gleiche Mann, den gleichen Wald, in dem er seine Tannen geschlagen hatte, roden. Sie werden begreifen, dass solche Leute nicht von heute auf morgen umstellen und alles als ungeschehen hinnehmen können, was vorher passiert ist. Ich will nicht behaupten, dass es falsch war; aber man muss die Stimmung dieser Bürger begreifen.

Ich möchte nicht weiter ausholen. Es wurde viel ausgeführt. Aber wir wollen ein wenig unterscheiden zwischen dieser stimmungsmässigen Rodungssucht, die gegenwärtig umgeht und die vor nichts Halt macht, auch nicht vor den schönsten Waldungen, und zwischen dem, das wir auch nach dem Kriege gerne besässen. Ich darf sagen, uns Bauern schwebt keine schönere Aufgabe vor, als der Nährstand des Volkes zu sein.

Ich schlage Ihnen heute folgenden Antrag zu einem Beschluss des Grossen Rates vor:

«Nach Diskussion über das Problem der Rodungen bringt der Grosse Rat des Kantons Bern den Bundesbehörden und der Oeffentlichkeit zur Kenntnis:

Dass die Art und Weise, wie die Rodungen zur Durchführung gelangen sollen, in der ganzen Bevölkerung auf schwersten Widerstand stösst, und dass das vorgesehene Vorgehen unmöglich ist.

Dass damit die Bauernbevölkerung des Kantons Bern des schwersten vor den Kopf gestossen wird, das heisst eine Gruppe von Bürgern, die bis heute am Mehranbau und damit an der Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen Gütern grössten Anteil hat.

Der Kanton Bern hat bis heute auf diesem Gebiet Respektables geleistet und wird es auch in Zukunft tun.

Die Rodungen, als Teilstück der Aktion zur Gewinnung von Kulturboden, dürfen die Gefühle für den Wald nicht verletzen und dürfen auf keinen Fall schematisch auf Kantone, Bezirke und Gemeinden verteilt werden.

Zur Abklärung dieser Fragen ist dem Kanton Bern eine Frist einzuräumen, damit im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen eine Lösung möglich wird, die volkswirtschaftlich und politisch verantwortet werden kann.»

Das wäre das, was wir nötig haben. Wir begreifen die Ueberlegungen der Forstdirektion, die bis zu einem gewissen Grade berechtigt waren. Ich möchte in keiner Weise den Herrn Forstdirektor oder seine Organe kritisieren. Aber man kann, nachdem der Bund dieses Tempo angeschlagen hat, die Fläche nicht einfach so verteilen und verlangen, dass das sofort durchgeführt werde. Das ist eine Massnahme, die tiefer eingreift, als es die meisten Grossräte ahnen.

Deshalb möchte ich Sie ersuchen, mit unserem Antrag auch dem Herrn Forstdirektor gegenüber den Bundesbehörden ein wenig den Rücken zu stärken, damit wir Zeit hätten zur Durchführung der Aktion. Was jetzt nicht gerodet wird, kann nicht angesät werden. Deshalb haben wir Zeit bis in den Herbst. Wir wollen im Herbst die Aktion und die Arbeit ein wenig früher in Angriff nehmen, als das im Winter 1943/44 vorgesehen war.

Präsident. Herr Buri schafft mit der Resolution eine ganz neue Situation. Das ist ein spezieller Antrag, über den sich der Grosse Rat unterhalten muss. Ich weiss nicht, ob das aus dem Handgelenk heraus erledigt werden soll. Das ist mehr eine Resolution des Grossen Rates. Wenn Herr Buri den Antrag stellt, muss nachher über den Antrag im Grossen Rat diskutiert werden.

Wir fahren weiter mit der Behandlung der beiden Interpellationen. Der Rat soll sich nachher schlüssig werden, wie er sich verhalten will.

v. Fischer. Gestatten Sie mir als Städter noch ein kurzes Wort zu dem Rodungsproblem. Herr Häberli und die andern Redner haben mehr vom bäuerlichen Standpunkt und vom Standpunkt des privaten Waldbesitzes aus geredet. Ich möchte nur noch einige Worte beifügen, und zwar im allgemeinen in warmer Unterstützung dessen, was gesagt wurde, vom Standpunkt eines Städters aus, der einer Korporation vorsteht, die, wie das angetönt wurde, noch in weitem Masse Wald besitzt und Freuden und Leiden des Waldbesitzers gut kennt.

Es ist mir völlig klar, dass der Mehranbau unbedingt forciert werden muss. Der Krieg ist nicht zu Ende, und wir müssen uns immer noch bewusst sein, dass auch das Gespenst der Hungersnot durchaus noch nicht vollständig gebannt ist. Als Waldbesitzer begreife ich also, wenn auch mit Schmerzen, dass nun auch noch mit der Rodung von Waldungen begonnen werden muss. Aber — ich glaube, da wird jedermann mit mir einig sein — die Rodung für den Mehranbau ist eine Notlösung. Vorher kommt manches andere, namentlich die Melioration. Die Meliorationen bringen eine definitive Lösung, die Rodung aber nur eine provisorische, die sich nach dem Krieg eventuell ganz schlecht auswirken kann. Schlagen wir heute allzuviel Holz, so kann das nach dem Krieg zu einer Holznot führen. Wir werden erst recht vom Ausland abhängig, vielleicht noch mehr, als das vor dem Kriege der Fall war.

Einer vernünftigen Rodung stehe ich durchaus positiv gegenüber. Ich betrachte als vernünftig eine Rodung, die ungepflegte Waldungen, schlechten Strauchwald mit niedriger Produktion und schlechter Rendite betrifft. Vernünftig ist auch jede Rodung, die mit einer Melioration in Verbindung gesetzt werden kann. Aber als das Gegenteil kommt mir vor, wenn vollwertige Wälder mit jungem Antrieb geopfert werden müssen. Wir wollen doch in dieser Rodungsfrage keine Gegensätze herstellen, die nicht existieren. Hier müssen doch selbstverständlich alle Waldbesitzer solidarisch denken. Es kann sich nicht darum handeln, die Interessen der Privaten (Bauern) den Interessen der Korporationen oder gar noch den Interessen des Staates gegenüberzustellen. Ich bedauere den Ton in der Utzenstorfer Resolution, die ich im übrigen vollständig begreife. Ich bedaure auch, was der Herr Vorredner gesagt hat, der Regierungsrat habe nur dafür gesorgt, dass die Bauern roden sollen. Die grossen Waldungen seien auf der Seite gelassen worden. Ich darf Ihnen sagen, dass wir in der Burgergemeinde Bern, weil wir einsahen, dass wir unsere Pflicht erfüllen müssen, sofort ohne Zwang 11 ha schönsten Waldes im Forst ausreuten liessen. Ich war dabei. Ich sage

Ihnen, es gibt nichts Schmerzhafteres als eine Zerstörung eines Waldes zu sehen, wenn man weiss, dass das für lange Zeit ist. Wir haben uns damit nicht abgefunden, sondern weitere 16 ha für die Rodung zur Verfügung gestellt. Diese 16 ha sind noch mit einer Melioration verbunden.

Ich darf auch ein Wort reden zugunsten des Staatswaldes. Auch der Staatswald ist für unsere Volkswirtschaft von allergrösster Bedeutung. Er ist eine Reserve für uns alle. Wir haben alles Interesse, dass diese Reserve nicht zurückgeht. Wir wollen also die Rodungen nicht nach dem Besitz durchführen, sondern nach vernünftigen forstwirtschaftlichen Grundsätzen. Das scheint mir die Hauptsache zu sein. Nun scheint mir bei der ganzen heutigen Diskussion das Wichtigste zu sein, dass man vom Bunde aus dem Kanton eine viel zu grosse Rodungsfläche zumutet. Es ist bereits eine kleine Reduktion von 3400 auf 2600 ha durchgeführt worden. Aber auch 2600 ha sind noch zu viel. Weil wir wissen, dass wir im Emmental und im Jura viel Schutzwald haben, so konzentriert sich das Rodungsgebiet eigentlich auf eine kleine Fläche. Wenn man das Rodungsgebiet auf der einen und das Gebiet der Schweiz auf der andern Seite betrachtet, so sieht man, dass man uns mehr als ein Viertel, also unverhältnismässig viel zumutet.

Ich möchte mein Votum damit abschliessen. Es scheint mir, wenn eine Diskussion im Grossen Rate ein positives Resultat haben soll, dann muss das Ergebnis das sein, dass wir unserem Forstdirektor, dem wir danken wollen, dass er so lange versucht hat, die Sache auf freiwilligem Wege zu lösen und nicht sofort mit dem Zwange gekommen ist, dem Bunde gegenüber den Rücken stärken, damit er die Möglichkeit hat, die uns zugemutete Fläche wesentlich zu reduzieren. Das scheint mir die Hauptsache zu sein für die Verhandlungen, die demnächst vorgesehen sind, auch in der Bundesversammlung. Ich glaube, wir dürfen diesen Auftrag mit gutem Gewissen geben. Der Kanton Bern hat im Anbau jedenfalls in der Schweiz seinen Anteil geleistet und ist auch weiter bereit, ihn zu leisten. Aber wir wollen nicht, dass man von uns Unvernünftiges und Unmögliches verlangt.

Präsident. Die Situation ist folgende: Der Herr Forstdirektor wird die Interpellationen beantworten. Dann hätten wir uns mit der Kundgebung des Herrn Buri zu befassen. Das ist weder ein Postulat noch eine Motion. Die Sache passt in keiner Weise in das Geschäftsreglement hinein, sondern das ist eine selbständige Kundgebung des Grossen Rates, die wir anschliessend diskutieren müssen.

Ich möchte den Grossen Rat anfragen, ob er ausharren will, bis alles beendet ist?

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Beratung . . 39 Stimmen.
Für Fortsetzung am Nachmittag . . 62 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider

Sechzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 8. März 1944,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger (Bern).

Die Präsenzliste verzeigt 127 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Amann, Amstutz, Arn, Bigler, Bouchat, Brändli, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Chavanne, Dietrich, Fawer, Flückiger (Dürrenroth), Flückiger (Bern), Flühmann, Gasser (Schwarzenburg), Geyer, Gfeller, Giroud, Grädel, Gygax, Hachen, Hauert, Herren, Hertzeisen, Hueber, Ilg, Jaggi, Juillard, Keller (Langnau), Kunz (Thun), Lanz, Laubscher, Lehner, Linder, Lüthi, Meister, Pfister, Rebetez, Reinhard (Bern), Schäfer, Schait, Schär, Schlappach, Schwarz, Schwendimann, Segessenmann, Spichiger, Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Studer, Trächsel, Wälti, Weber (Grasswil), Weber (Treiten), Weibel, Wiedmer, Wildi, Winzenried, Wüst, Wüthrich (Belpberg), Wyder, Wyss, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Interpellationen der Herren Grossräte Häberli und Tschannen und Mitunterzeichner über die Zwangsrodungen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 302 hievor.)

Präsident. Herr Berger wünscht zu den Interpellationen zu reden. Ist der Rat einverstanden, ihm das Wort zu erteilen, nachdem die Diskussion geschlossen ist? (Zustimmung.)

Berger. Vorgängig möchte ich feststellen, dass die Taktik des Herrn Forst- und Landwirtschaftsdirektors in der Durchführung dieser Rodungen nicht schlecht ist. Er hat die Rodungen wenn möglich in Verbindung mit den Meliorationen unterzubringen versucht. Es ist auf jeden Fall vorsichtig, wenn er in der Ausführung der Rodungen eine gewisse Zurückhaltung an den Tag gelegt hat. Wir wollen ihm danken, besonders auch deshalb, wenn man hört, wie es draussen tönt.

Ich habe hier eigentlich nur eine Frage zu stellen, und das ist die, ob es nicht möglich wäre,

bei den eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass der Kanton Bern zufolge seiner besondern Verhältnisse nicht die Bewilligung erhielte, einen Teil der ihm zugemuteten Rodungsfläche in Form von melioriertem Land zur Verfügung zu stellen. Das würde bedingen, dass man vielleicht diese Meliorationen auf anderer Grundlage subventionieren müsste, speziell mit Beiträgen des Kantons. Die Subventionen müssten ein wenig erhöht werden. Anderseits könnte man daran die Verpflichtung knüpfen, dass die betreffenden Landbesitzer diesen meliorierten Boden während einer gewissen Zeit der Industrie zur Anlegung von Pflanzwerk zur Verfügung zu stellen hätten. Gerade die Landbeschaffung für die Industrie bietet heute Schwierigkeiten. Ich stelle mich da in Gegensatz zum Interpellanten Herr Tschannen, der ausgeführt hat, dass der Bauer eben zufolge Mangels an Arbeitskräften das gewonnene Land nicht selber nutzen könne. Ich glaube, zu diesem Kapitel könnte uns vielleicht der Herr Forstdirektor auch noch ein Liedchen singen.

Es wäre mir daher sehr erwünscht, wenn ich Auskunft erhielte, ob in dieser Richtung schon irgend etwas unternommen wurde. Es wäre noch viel zu fragen und zu sagen, was einen gewissen Unwillen und eine bestimmte Erbitterung in waldwirtschaftlichen und bäuerlichen Kreisen hervorgerufen hat. Ich will heute nicht alles zitieren, weil ich glaube, dass es später noch einmal Gelegenheit gibt, um diese Dinge zu erörtern.

Präsident. Bevor ich dem Herrn Forstdirektor das Wort erteile, lasse ich die Kundgebung des Herrn Buri noch einmal verlesen, damit Sie sich überlegen können, ob Sie ihr zustimmen wollen oder nicht. Die Kundgebung wird nach Abschluss der Interpellationen als selbständiges Geschäft behandelt.

Zur Verlesung gelangt nochmals der

Antrag Buri zu einem Beschluss des Grossen Rates.

Nach Diskussion über das Problem der Rodungen bringt der Grosse Rat des Kantons Bern den Bundesbehörden und der Oeffentlichkeit zur Kenntnis:

Dass die Art und Weise, wie die Rodungen zur Durchführung gelangen sollen, in der ganzen Bevölkerung auf schwersten Widerstand stösst und dass das vorgesehene Vorgehen unmöglich ist.

Dass damit die Bauernbevölkerung des Kantons Bern des schwersten vor den Kopf gestossen wird, das heisst eine Gruppe von Bürgern, die bis heute am Mehranbau und damit an der Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen Gütern grössten Anteil hat.

Der Kanton Bern hat bis heute auf diesem Gebiet Respektables geleistet und wird es auch in Zukunft tun.

Die Rodungen, als Teilstück der Aktion zur Gewinnung von Kulturboden, dürfen die Gefühle für den Wald nicht verletzen und dürfen auf keinen Fall schematisch auf Kantone, Bezirke und Gemeinden verteilt werden.

Zur Abklärung dieser Fragen ist dem Kanton Bern eine Frist einzuräumen, damit im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen eine Lösung möglich wird, die volkswirtschaftlich und politisch verantwortet werden kann.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist heute vormittag im Ratssaal gerodet worden, aber nicht so wie in «Ausserrhoden» oder in «Innerrhoden». Mit dem Roden steht das Holzen und das Stocken im Zusammenhang. Ich will Ihnen das vortragen, das weder von den Interpellanten, noch von denen, die in die Diskussion eingegriffen haben, gesagt wurde.

Aus der Diskussion ist keine Klärung der Lage entstanden. Die Voten waren nicht etwa übereinstimmend. Die Standpunkte waren verschieden, je nach dem Ausgangspunkt. Wenn man über das ganze Problem urteilen will, so muss man sich über alle Standpunkte eine Meinung machen. Es kommt noch etwas dazu, was Herr v. Fischer betont hat, nämlich dass die «Pflanze», die den stolzen Namen «Rodung» trägt, nicht eine bernische Pflanze ist. Sie ist auch nicht im Bernbiet gewachsen. Der Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion hätten sie nicht importiert, wenn sie nicht, wie alle andern Kantone, unter dem Zwang der Vollmachten der Eidgenossenschaft stünden. Der Regierungsrat hat sich auf meine Veranlassung hin wiederholt mit der Frage der Rodungen auseinandersetzen müssen, weil mir ein Konflikt mit der Bundesverwaltung unvermeidlich schien. Trotz allen Voten ist der Regierungsrat der Meinung, dass er verpflichtet ist, den Vollmachtenbeschlüssen im Kantonsgebiet Nachachtung zu verschaffen. Um das herum kommen wir nicht, auch der Regierungsrat nicht, ganz gleichgültig, welche Stellungnahme wir nachher in der Sache selber einnehmen wollen.

Es ist zum Ausdruck gekommen, dass der Ausgangspunkt die x-tausend Hektaren Wald sind, die wir reuten sollen. Wie wäre es, wenn es bei den Flussverbauungen hiesse, wir sollten die Quellen verstopfen, es nütze nicht, unten Dämme zu erstellen. Wo ist die Quelle? Ist sie bei der Forstdirektion? Nein, sie liegt bei den Organen des Bundes! Es ist zu sagen, dass es gegenwärtig auf keine andere Gruppe so viel behördliche Verfügungen «hagelt», wie auf die Urproduktion. Ihr Vollzug konzentriert sich heute in erster Linie auf die Forst- und Landwirtschaftsdirektion. Die Organe des Bundes wenden gegenüber den Kantonen stets folgende Formel an: «Sie haben dafür zu sorgen, dass die Armee so viele tausend Wagenladungen Heu erhält». Anderseits können wir kein Heu importieren. Wir müssen uns also über die Gemeinde an jeden einzelnen Bauer wenden. Man sagt den Bauern, sie sollen mehr anbauen. Gleichzeitig beruft die Armee die Leute zum Militärdienst ein. Nachher heisst es wiederum, man müsse sie wegen des Mehranbaus im Sommer beurlauben, sie könnten im Winter in den Dienst einrücken. Im Winter werden sämtliche landwirtschaftlichen Einheiten aufgeboten. Aber da heisst es wiederum, die Bauern müssten Holz liefern. Wir sollen im Kan-

ton eine Million Ster Brennholz aufbringen. So entstehen grosse Konflikte, die sich durch den Mangel an Arbeitskräften stets verschärfen.

Das sind die Folgen von vier Jahren Krieg. Ich habe meine Ausführungen auch andernorts in dieser Zusammenfassung gebracht. Der Druck lastet auf dem ganzen Land. Die Landesversorgung fängt beim Bauer an. Diesen Druck kann ich nicht wegblasen, das können auch Sie mit allen Diskussionen nicht, selbst wenn wir bis morgen früh debattieren! Das sind die ehernen Tatsachen, an denen unser Land und mit ihm unsere Behörden nicht vorbeigehen können. Das ist das Grundsätzliche.

Jetzt stellt sich die Frage, wie bringt man die verschiedenen Standpunkte unter einen Hut? Das führte zu einem helvetischen Kompromiss, der vielfach kritisiert wird. Nun hoffe ich, es tauche im Grossen Rat ein «Weiser aus dem Morgenlande» auf, der uns sagen wird, wie wir diese Frage lösen, das heisst wie wir die Katze waschen sollen, ohne dass das Haar nass wird. Trotzdem ich verdammt gut aufgepasst habe, ist keine solche Lösung vorgeschlagen worden. Ich hoffe, das werde bei der Diskussion über den Antrag des Herrn Grossrat Buri noch nachgeholt. Jedenfalls verspreche ich Ihnen, dass ich in dieser Frage gerne Ihr gelehriger Schüler sein will.

Nun zur Sache selber. Es ist nicht meine Aufgabe, die an die Adresse der Bundesverwaltung gerichteten Kritiken zu verteidigen. Für uns ist der Ausgangspunkt ein Rodungskontingent von 3400 ha. Sie haben heute morgen von Herrn Jacobi gehört, dass die Industrie Land benötigt. Das Kriegsernährungsamt und nicht der Kanton auferlegt der Industrie Anbauverpflichtungen. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt ist, kommt bekanntlich der Ersatz in Frage. Wird die Pflicht nicht erfüllt, so heisst es Ersatz in Geld. Wenn die Industrie für den Mehranbau kein Land findet, so ist jemand dafür verantwortlich. Wer? Zuallernächst die Forstdirektion, das ist ganz klar! Aber diesem Gedanken kann ich nicht folgen.

Herr Grossrat Häberli hat nach meiner Meinung mit Recht gesagt, 3400 ha Wald zu reuten, sei enorm. Das zeigt einmal mehr, wie die von einem zentralen Bureau aus erlassenen Massnahmen sich manchmal auswirken. Es ist allen Kantonen die Pflicht auferlegt, Wald zu reuten. Das Wort Wald umfasst qualitativ sehr verschiedene Wälder. Zwischen Hochwald, Niederwald und Erlenstauden bestehen wesentliche Unterschiede. Es gibt eine Auslegung, dass das Reuten einer «Dornenweide» auch noch Rodung bedeutet. Herr Grossrat Périat hat von den «mares» der Ajoie geredet. Er macht einen Unterschied zwischen «déboisement» und «défrichement». Ich habe Lust, das Lexikon Larousse mit diesen beiden Begriffen zu ergänzen. Es lässt sich in der Tat in einzelnen Gebieten des Jura mit dieser Nuance etwas anfangen.

Eine Reihe von Kantonen haben ihr Kontingent erfüllt. Aber die Voraussetzungen zur Rodung sind in den Kantonen sehr verschieden. Herr Häberli hat es bereits gesagt. Ein früherer Grossratspräsident hat einmal im Grossen Rat erklärt, es werde nichts wiederholt. Das hat mir Eindruck gemacht. Jetzt ertappe ich mich, dass ich etwas wiederhole, was ich schon in der Septembersession 1943 gesagt habe. Entschuldigen Sie, wenn ich das Präsidialwort von dannzumal nicht beachte!

Einzelne Kantone, nehmen Sie das Wallis, die Ufer des Genfersees oder das Rheintal, verfügen in grossem Masse über Staudenwälder. Da hat niemand etwas dagegen, diese «Wälder» auszureissen. Bei uns haben das die Vorfahren längs der Saane, der Emme und ihren Zuflüssen vor Jahrzehnten besorgt. Ich komme in Versuchung, Ihnen aus der Broschüre Flury vorzulesen. Dort habe ich gelesen, dass man vor 170 bis 180 Jahren wegen des Landhungers im Emmental daran ging, die Schachenwälder weitgehend zu beseitigen. Deshalb verschlimmert sich unsere Lage in bezug auf das Roden. Wir müssen an den Hochwald heran, weil wir keine sogenannten Niederwälder haben, mit Ausnahme der Erlen in der Gegend von Meiringen. Wir müssen also Buchen-, Eichen- und Tannenwälder schlagen. Wenn man das tut, tauchen verschiedene Gefühle auf. Herr Grossrat Häberli hat ihnen Ausdruck gegeben. Ich will ihm auf diesem Gebiet nicht ins Handwerk pfuschen, sondern nur sagen, man könnte den Gedankengang fortsetzen. Ich betrachte das aber nicht als meine Aufgabe; denn ich weiss sehr gut, was Grundeigentum ist, weil ich die Entwicklung von der alten Markgenossenschaft bis zum heutigen Tage kenne. Sie führte zu einer Entwicklung des Privatwaldes. Der Korporationswald wurde im Oberland und im Berner Jura weitgehend erhalten. Die «Grundeigentums-Passion», wie ein bekannter Nationalökonom gesagt hat, ist mir bestens bekannt. Wenn wir nun den Aufgaben nachleben müssen, können wir uns nicht von solchen persönlichen Erwägungen leiten lassen. Dadurch möchte ich das Recht all der Interessenten nicht berühren.

Ich habe mir überlegt, wie wir vorgehen sollen. Ich habe 1941 die Aufgabe nicht etwa darin gesehen, den Wald zu roden. Das ist, Herr Grossrat v. Fischer hat es gesagt, nur ein Notbehelf. Damals haben wir mit grossen Kraftanstrengungen Meliorationen ausgeführt, weil es rascher geht als das Waldreuten, und weil es zudem weniger kostet. So haben wir seit 1940 115 Projekte durchgeführt. Es sind noch nicht alle fertig. Die Bausumme beträgt 32 Millionen Franken, um eine Fläche von 6000 ha zu entwässern und 7400 ha zusammenzulegen. Es stehen weitere Mittel zur Verfügung. Wir hoffen, damit innerhalb zwei Jahren weitere 4200 ha zu drainieren und 4600 ha zusammenzulegen. Dieser Plan wird noch einmal eine Bausumme von 31 Millionen Franken in Anspruch nehmen. Auch das ist gesagt worden, ich will es weiter nicht wiederholen. Das ist eine ungeheure Anstrengung. In einer spätern Zeit wird man sich verwundern, dass man im Kanton Bern in dieser Zeit mit dem verfügbaren Apparat so viel Bodenverbesserungen bauen konnte. Damit will ich nicht sagen, dass alles so geht, wie es sein sollte. Fast alle von Ihnen kommen ja mit Klagen zu mir, dass das oder jenes Projekt nicht berücksichtigt werde, dort sei ein Graben statt einer Leitung vorgesehen, hier seien keine Zementröhren erhältlich usw. Das liegt in der Grösse der Aufgabe. Da muss man der Zeit oder dem Weltkrieg gewisse Konzessionen machen.

Selbstverständlich hat niemand von uns gesagt, wir sollten nicht Wald reuten. Aber man durfte an-

nehmen, es sei mit der Freiwilligkeit ans Ziel zu kommen. Das war auch die Erwartung der Organe des Bundes, weil man glaubte, durch Gewährung der Subventionen würden die Interessenten von selber kommen mit dem Wunsch, ihren Wald in Ackerland umzuwandeln.

Es sind bis heute zirka 300 einzelne Waldparzellen freiwillig gerodet worden. Bis Ende 1943 sind auf diese Weise rund 900 ha gerodet worden. Das sind natürlich nicht 3400 ha, aber immerhin eine bedeutende Fläche. Nun haben wir von den Organen des Bundes verlangt, man solle Drainagen mit Waldrodungen kompensieren. Das wurde leider abgelehnt. Nicht Drainage oder Roden, sondern Drainage und Waldrodungen wurde von uns verlangt.

Nun haben wir in einer Audienz mit dem Bundespräsidenten darauf aufmerksam gemacht, dass die 3400 ha für uns einfach ein Ding der Unmöglichkeit seien, wenn man nicht wolle, dass gewisse Gegenden des Kantons vom Wald vollständig entblösst würden. Wir haben unsere Aufgabe nicht darin gesehen, einfach Wald zu schlagen, sondern darin, Wald nur dann zu schlagen, wenn daraus Ackerland entsteht zur Erfüllung des Mehranbaus. Deshalb erreichten wir nicht so viel wie einzelne andere Kantone. Das führte zu Auseinandersetzungen und zu wiederholten Angriffen gegenüber dem Kanton Bern. Ich persönlich habe diese Angriffe nicht so tragisch genommen wie meine Kollegen. Sie dürfen mir glauben, dass ich niemals im Unklaren war, was Zwangsroden heisst. Als aber das Meliorationsamt dazu überging, vom Kanton Bern keine neuen Drainageprojekte mehr anzunehmen, bevor genügend gerodet sei, musste eine Verstärkung der Aktion einsetzen. Auch die Interessenten der Meliorationsprojekte verlangten von uns vermehrte Rodungen. Das gab der ganzen Sache ein neues Gesicht. Es liegen bei uns viele Briefe mit Rodungsmöglichkeiten, aber leider stets in Wäldern anderer Eigentümer. Für den Uebergang zu Zwangsrodungen habe ich mich immer auf den Boden gestellt, dass in rechtlicher Beziehung keine genügende Handhabe bestehe.

Am 19. November 1943 erschien ein spezieller Beschluss des Bundesrates über Zwangsrodungen. Im Bundeshaus wurde den bernischen Behörden offen und versteckt der Vorwurf der Verschleppung der Rodungen gemacht und die Durchführung von Zwangsrodungen verlangt, nachdem die rechtlichen Grundlagen eine Ergänzung erfahren hatten. Herr Grossrat Tschannen hat verschiedenes aus diesem Beschluss zitiert, aber nur das, was ihm gefallen hat. Es sind aber verschiedene Punkte darin, die nicht beleuchtet wurden und die dem Ganzen ein anderes Gesicht geben.

Wie soll man die Zwangsrodungen durchführen? Da ist gesagt worden, der grosse Irrtum habe darin bestanden, dass mit den Leuten nicht geredet wurde. Ist das tatsächlich der Fall? Wir hatten zwei besondere Experten, die seit dem Frühjahr 1943 mit zahlreichen Waldeigentümern über die Notwendigkeit der Rodungen gesprochen haben. Diese Experten wurden aber durch ihre Erfahrungen entmutigt. Sie erklärten, dass auf dem Boden der Freiwilligkeit die gewünschte Rodungsfläche nicht zu erreichen sei. Auch die Kulturingenieure, die sich mit der Sache speziell abgaben, kamen zu den gleichen Schlussfolgerungen. Schon früher empfahlen sie die Anwendung des Zwanges. Wie weit die Organe des Bundes sie in dieser Auffassung unterstützt haben, bleibe dahingestellt. Den Herren Interpellanten möchte ich die Versicherung abgeben, dass nicht einfach verfügt wurde. Ob man überall mit den massgebenden Personen gesprochen hat, weiss ich nicht. Nicht jedermann hat zu allen Zeiten das Büchlein von Knigge: «Umgang mit Menschen» bei sich und handelt darnach.

Durch die Forstgesetze von 1902 und 1905 wird der Wald geschützt. Das Waldareal muss erhalten bleiben. Im Schutzwaldgebiet darf der Eigentümer nicht selber Holz für den Schlag anzeichnen. Im Nichtschutzwaldgebiet darf der Besitzer keinen Kahlschlag durchführen. Also die «Forstpflege» war seit 40 Jahren streng. Sie war schon seit über 100 Jahren, also seit den Zeiten des Herrn Kasthofer fühlbar. Wenn jemand ein wenig Wald roden wollte, so musste er eine Bewilligung haben. Wenn Schutzwald geschlagen werden wollte, so war der Kanton nicht zuständig, sondern das eidgenössische Oberforstinspektorat. Nur ungern haben sich die Privatwaldbesitzer an diesen Zustand gewöhnt.

Im Jahre 1931 habe ich in der Weise eine kleine Erleichterung durchgeführt, dass jemand beispielsweise in Münchenbuchsee roden und die Ersatzaufforstung im Emmental oder im Oberland vornehmen konnte. Der Irrtum des eidgenössischen Planes besteht darin, dass man meint, man könne innerhalb Monaten Hunderte oder Tausende von Hektaren Waldes zum Verschwinden bringen.

Im Jahre 1941 kam ein erster Beschluss des Bundes, der vom Kanton Bern die Rodung von 400 ha erforderte. Im Jahre 1943 kam die Zwangsrodung. Es gab grosse Widerstände zu überwinden, da man innerhalb dreier Jahre zu einem ganz neuen Regime kam, um Neuland zu schaffen.

Noch etwas über die Auswahl der Wälder. Es wurde gesagt, der Staat und die Burgergemeinde Bern hätten nicht gereutet. Der Private habe allein reuten müssen. Wir erhielten Briefe, die besagten, in der Gemeinde X reute der Staat nichts. Was hat der Staat gereutet oder ist im Begriffe, es zu tun? Sie können die Stellen alle sehen: Ferenbalm 1 ha, Gümmenenau 21 ha, Löhrwald 7 ha, Hardwald und Linde bei Schüpfen 15 ha, Abtretung der Bernhölzer an Langenthal 28 ha, Fanelstrand 41 ha. Im Gesamten sind das rund 110 ha. Alle diese Flächen kann jeder von Ihnen ansehen. Mit den 48 ha gemäss Ausführungen des Herrn Grossrat Tschannen ist es also nichts. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, es werde nur an bestimmten Stellen gerodet. Voraussetzung ist, dass der Boden nicht steil ist, dass er genügend tiefgründig und in der Regel nicht über 900 m hoch gelegen ist. Aus diesen Gründen scheidet im Kanton Bern sehr viel Wald aus. Der ganze Schutzwald im Berner Oberland ist mit wenigen Ausnahmen untauglich. Das gleiche gilt von den Jurakämmen. Es bleiben die Täler der Birs, der Schüss und der Sorne, ferner Waldgebiete im Val Terbi, im Laufental und in der Ajoie. Sie können sich daher vorstellen, welches Bild sich ergibt, wenn wir die 3400 ha auf die 172 000 ha Wald im Kanton Bern verteilen müssen.

Der Ausgangspunkt für die Auswahl der Wälder war also nicht das Eigentum, sondern die Eignung für die Umwandlung in Ackerland. Man kann nicht mitten im Wald etwas reuten, auch wenn das gegeben wäre, sondern man geht von der Landseite aus gegen den Wald vor, um einen gewissen Perimeter zu ziehen. Da haben die Herren Häberli und Tschannen recht: weil einzelne Waldbesitzer ausgerechnet mit ihrem gesamten Wald in dieser Zone liegen, werden sie ungebührlich belastet. Es ist auch gesagt worden, die Frage der Verteilung zwischen Staats-, Korporations- und Privatwald müsse besser gelöst werden. Wenn man den Kampf zwischen Privatwald, Korporations- und Staatswald eröffnet, schaut nichts heraus. Wenn man Privatwald reuten will, heisst es, warum nicht Korporations- und Staatswaldungen heranziehen. Will man Korporationswald reuten, so wird der Widerstand der Burger geweckt, weil sie für ihre zukünftigen Holzbezüge besorgt sind. Schon als in der Umgebung von Bern gereutet wurde, gelangten Briefe an uns, worin es hiess: «Bis jetzt habe ich das Holz mit einem Wägelchen in der Nähe der Stadt holen lassen; in Zukunft muss ich es mit dem Fuhrwerk führen lassen, das kostet mich Fr. 3.— bis 5.— mehr je Ster. Das ist das Dümmste, das die Behörde je machen konnte.» Aus meiner Heimatgemeinde Schüpfen haben wir eine Eingabe erhalten des Inhalts, es sei unverständlich, dass man ausgerechnet den schönen Staatswald wegnehmen wolle, der im Osten und Nordosten des Dorfes seit Jahrhunderten die rauhe Bise aufhalte. Ausgerechnet im Kriege, wo man den Heimatschutz predige, müsse der Wald umgehauen werden!

Welchen Wald sollen wir dann roden, wenn es weder der Privatwald, noch der Korporationswald, noch der Staatswald sein soll? (Zwischenruf aus dem Rat: Der Urwald!) Der Urwald? Einverstanden! Wir müssen dann aber eine Provinz ausserhalb der Grenzen pachten. Ich habe damit nur zeigen wollen, wie ausserordentlich schwierig die ganze Rodungsfrage für uns geworden ist.

Nun handelt es sich darum, welche weiteren Schlussfolgerungen wir aus der ganzen Lage ziehen sollen. Da möchte ich sagen, diejenigen, die durch den Beschluss getroffen wurden, sind nicht vergewaltigt worden. Es ist ein Rekursrecht im Beschluss enthalten. Von den Wäldern, die angeführt wurden, wird bis heute nur der Staatswald gerodet, im Seeland mehr oder weniger freiwillig noch andere Wälder. Alle andern Fälle sind durch Rekurse hinausgeschoben. Der Rekurs ist dem Volkswirtschaftsdepartement selber vorbehalten. Also nicht wir entscheiden letzten Endes, was gerodet werden soll. Wie die Rekurse von der eidgenössischen Rekurskommission erledigt werden, weiss ich nicht. Ich habe unter der Hand vernommen, dass bis jetzt keine Beschlüsse über das Roden beantragt wurden. Also haben diese Rekurse zur Folge, dass alle Fälle sorgfältig überprüft werden.

Ich habe schon ausgeführt, dass auch wir noch einmal den ganzen Kanton durchgehen und schauen wollen, was noch verbessert werden kann. Herr Grossrat Häberli hat den Vorschlag gemacht, die Gemeinden anzufragen. Aber wissen die Herren, dass die Gemeinden solche Fragen sehr ungleich beurteilen, dass eine Gemeinde williger ist als die andere? Das ist die Erschwerung; aber man wird den Weg finden, um die Erhebung durchzuführen. Herr Grossrat Häberli will nur das Ziel erreichen, dass man ganz sorgfältig prüft, welche Waldungen im ganzen Kanton entbehrlich sind. Daraus wird sich das Material ergeben, um mit dem Bunde weiter über die Pflichtfläche der Rodungen zu verhandeln.

Ich komme zum industriellen Mehranbau. Die Industriellen sind vom Kriegsernährungsamt verpflichtet worden, Anbau zu treiben. Neues Land gibt es im Kanton Bern durch die Meliorationen nicht, nicht einmal im Limpachtal oder im Grossen Moos. Wir haben kein herrenloses Land. Neues Land entsteht nur durch Waldrodungen, wobei ich sofort eine Einschränkung machen muss, weil die Privatwaldbesitzer ihren Boden selber bebauen wollen. Man kann sie zwingen zu roden. Das ist nicht eine Tangierung des Eigentums, das ist nur eine Verfügung über die Nutzung. Aber dem privaten Waldbesitzer das Land wegzunehmen, haben wir nicht vorgesehen und auch nicht durchgeführt.

Es bleibt der Burgerwald. Wir haben viele Burgergemeinden, die Wald roden. Sie wachen mit Argusaugen darüber, dass das aus dem gerodeten Burgerwald neu entstandene Ackerland unter ihre Burger aufgeteilt werden kann. Viele Arbeiter mit Familien warten heute auf ein Stück Land. Man soll also den Burgergemeinden Land wegnehmen, damit industrielle Pflanzwerke entstehen können! Wir stossen dabei wieder auf das alte Prinzip: Es gibt keinen Kanton (ausser Appenzell), wo die Nachfrage nach Grund und Boden so gross ist wie bei uns. Das ist eine zweite Erschwerung.

So bleibt nur noch das Staatswaldgebiet, das für den industriellen Anbau bereitgestellt werden kann. Nicht wir haben die Anbaupflicht festgesetzt, sondern das Kriegsernährungsamt. Dieses sagt in einem Brief, es werde kein anderes Mittel als die Rodung zum Ziel führen, um der bernischen Industrie Land zur Verfügung stellen zu können. Es ist auch bereit, ihr ausserhalb des Kantons Bern Land zur Verfügung zu stellen, weil einzelne Kantone bei kleiner Nachfrage über grosse Flächen Landes verfügen, vorab das Wallis. Wir können beispielsweise auch noch im Berner Jura neues Land gewinnen. Herr Périat sagte, man solle nicht «déboiser», sondern «défricher». Die Basler Industriellen haben aus eigener Initiative 15 Pflanzwerke im Berner Jura auf sogenannten Staudenmatten erstellt. Für diese 15 Pflanzwerke sind bereits 230 ha urbarisiert worden. Auf der sogenannten Wytweide, soweit sie unter 900 m liegt, können im Jura noch grössere Landflächen gewonnen werden.

Es bleibt noch ein Punkt, der Realersatz. Haben die Herren, die die Interpellation begründet haben, diese Frage durchdacht? Die Zwangsrodung berührt das Grundeigentum nicht, nur die Kulturart. Nehmen wir an, ich muss Wald roden. Soll ich nun vom Nachbar auf dem Wege des Realersatzes Wald verlangen können? Das ist eine wichtige Frage. Herr Häberli wird mir später mitteilen, wie er sich das Vorgehen in dieser Frage genau vorstellt. Er sprach sich in dieser Beziehung nicht aus. Wenn man Realersatz will, muss man Eigentum verschieben. Wenn man Eigentum verschieben will, ist natürlich der Eingriff viel stärker als bei der Rodung. Es gibt noch ganz andere Ueberlegun-

gen. Der Realersatz ist nicht überall gleich möglich. Wir haben in grossen Teilen des Kantons nur Burgerwald und keinen Privatwald. Nach der Richtung möchte ich Herrn Häberli bitten, seine Auffassung später schriftlich niederzulegen, damit man sehen kann, ob auf diesem Gebiet wirklich eine Erleichterung möglich ist. Der erste Kanton, der hier etwas unternommen hat, ist Zürich. Herr Ständerat Wahlen hat an einer Konferenz gesagt, im Kanton Zürich sei man auf unerwartete Schwierigkeiten gestossen. Warum? Weil man bei der Rodung nur die Nutzung ändert, während beim Realersatz das Eigentum von einer Person an die andere abgetreten wird. Rein theoretisch ist das selbstverständlich möglich. Wie weit man das praktisch erfüllen kann, darüber habe ich keine Erfahrungen.

Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen. Ich habe auf die wichtigsten Punkte geantwortet. Herr Tschannen fragt noch, wie es mit dem Jungwald und dem Aufwuchs sei. Ich kann in aller Kürze erwidern, dass der Bund eine Extraentschädigung zahlt, wenn der Jungwald vorzeitig umgehauen wird. Das wird auch für die Zwangsrodungen der Fall sein.

Zum Schluss noch ein kleiner Appell. Die Rodungs-, Mehranbau- und Ablieferungsfrage gehört zu den schwierigsten Fragen der gesamten Kriegswirtschaft. Man kommt nicht darum herum. Die Lage des Landes ist so, dass man solche Aufgaben nicht mehr lösen kann, wenn nicht alle einander helfen. Da dürfen Sie nicht alles nur den Behörden überlassen, da möchte ich jeden von Ihnen bitten, selber dazu beizutragen, dass man während der Kriegszeit diejenige Lösung finden kann, die für die Beteiligten tragbar ist und dem ganzen Lande dient.

Präsident. Die Herren Interpellanten haben das Recht zu erklären, ob sie befriedigt oder nicht befriedigt sind.

Häberli. Ich bin nur zum Teil befriedigt. Ich nehme gerne davon Notiz, dass der Herr Forstdirektor bereit ist, uns nachher noch anzuhören. Wir danken dafür.

Tschannen. Ich bin teilweise befriedigt.

Präsident. Die beiden Interpellationen sind erledigt.

Antrag Buri zu einem Beschluss des Grossen Rates in der Rodungsfrage.

(Siehe Seite 313 hievor.)

Präsident. Wir gehen über zum Antrag des Herrn Buri. Er hat den Charakter einer Kundgebung des Grossen Rates zuhanden der Bundesbehörden und der Oeffentlichkeit. Das ist ein selbständiges Geschäft, und der Grosse Rat muss sich schlüssig werden, ob er eine derartige Kundgebung erlassen will.

Die Erklärung steht zur Diskussion.

Raaflaub. Ich habe heute morgen wegen einer Sitzung nicht der ganzen Diskussion folgen können. Ich werde daher unter Umständen noch einiges sagen, das in der Aussprache zum Teil bereits abgeklärt ist. Ich habe allerdings die Erklärungen, die Herr Regierungsrat Stähli heute nachmittag abgegeben hat, angehört, so dass ich annehmen darf, dass mindestens die sachlichen Unterlagen, die in Frage kommen, als ausreichend geklärt betrachtet werden dürfen, wenigstens wie er es ansieht.

Es ist gar kein Zweifel, dass diese Frage des Mehranbaus eine der entscheidenden Fragen der nächsten Zeit ist im Zusammenhang mit all den Massnahmen zur Förderung der Erzeugung von Nahrungsmitteln.

Präsident. Ich möchte Herrn Raaflaub darauf aufmerksam machen, dass die Diskussion über diese Dinge heute morgen abgeschlossen worden ist.

Raaflaub. Das ist richtig; aber das gehört zum Gesamtkomplex der Probleme. Wir haben in einer Interpellation normalerweise keine Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist ein ausserordentliches Verfahren, das im Reglement nicht vorgesehen ist, wenn der Rat irgendeine improvisierte Entscheidung treffen soll, ohne dass die Sache vorbereitet werden konnte. Deshalb glaube ich, dass das gesamte Problem zur Diskussion gestellt werden muss, wenn man überhaupt zu dieser Resolution Stellung nehmen soll. Es ist ganz klar, was heute morgen gesagt wurde, soll nicht wiederholt werden; aber auf gewisse Darlegungen des Regierungsrates sollte man im Zusammenhang mit der Resolution doch noch zurückkommen dürfen, sonst wäre die Diskussion über die Resolution sinnlos.

Präsident. Ich möchte Herrn Raaflaub noch einmal aufmerksam machen, dass wir zwei Interpellationen hatten, über die die Diskussion beendigt ist. Die Sache ist erledigt. Es kommt nun die Aussprache über die Kundgebung, etwas anderes lasse ich nicht zu!

Raaflaub. Ein derartiger Antrag verlangt, dass er diskutiert wird. Nach meiner Meinung sollte das Wort offen sein.

Präsident. Zu der Kundgebung ist das Wort offen, sonst nicht.

Raaflaub. Es wird in der Resolution gesagt, es sei unmöglich, diese Rodungen durchzuführen. Infolgedessen müsse die Sache neu geordnet werden. Herr Regierungsrat Stähli hat dargetan, dass die Landwirtschaftsdirektion bereit ist, die Arbeiten neu an die Hand zu nehmen. Das ist eine Feststellung, die zur Resolution gehört und die infolgedessen für die Stellungnahme wichtig ist. Nach dem, was gegangen ist, halte ich persönlich diese Resolution durchaus für überflüssig und abwegig. Es ist die Aufgabe des Grossen Rates, unserer Bevölkerung die Situation vor Augen zu führen, und nicht quasi in der Oeffentlichkeit etwas als unmöglich zu bezeichnen, das gar noch nicht nachge-

prüft worden ist. Ich persönlich könnte also dieser Resolution unter keinen Umständen zustimmen.

Wenn man nun feststellt, seit zwei Jahren sei nur wenig gegangen — wir haben auch vom Standpunkt der industriellen Pflanzwerke aus so gut wie alles erkämpfen müssen, was gemacht werden konnte —, so glaube ich, dass der Grosse Rat schlecht beraten wäre, wenn er den eidgenössischen Instanzen in dieser Art und Weise mehr oder weniger schlechten Willen vorwärfe, bevor alles nachkontrolliert wurde, was überhaupt möglich ist. Nach der Richtung bestehen noch sehr viele Möglichkeiten. Das Verfahren ist, wie dargetan wurde, gegenwärtig im Fluss. Die eidgenössischen Experten sind an der Arbeit, um die Sache zu kontrollieren. Nach dem, was man mir sagte, ist vielerorts die Bereitwilligkeit durchaus da, mitzuwirken. Wenn der Beschluss etwas unvermittelt und vielleicht in einem Augenblicke in das Volk geworfen wurde, wo man sich über die Tragweite der ganzen Situation vielerorts nicht im klaren war, so ist das nach meiner Ansicht kein Grund, dass der Grosse Rat den Behörden irgendwie in den Arm fallen sollte. Ich glaube, niemand im Grossen Rate wollte die Verantwortung für eine Lage übernehmen, wo wir die Behörden ermuntern, die ganze Geschichte zu verzögern. Denken Sie nur daran, wie es herauskäme, wenn wir im nächsten Winter in grössere Ernährungsschwierigkeiten geraten sollten.

Denken Sie daran, wie die Situation im Norden ist. Dort war die Kartoffelversorgung ganz ungenügend. Es werden die grössten Schwierigkeiten befürchtet. Diese Verhältnisse können auch bei uns allmählich eintreten. Da glaube ich, dass wir ganz falsch beraten wären, wenn wir eine Resolution in die Oeffentlichkeit setzen würden, die mehr oder weniger verlangt, dass die Behörden nicht mit aller Entschiedenheit das Nötige vorgekehrt haben.

Die Verfügung vom 24. Dezember schreibt vor, dass total 450 ha zu roden seien. Das ist kaum ein Viertel dessen, was der Kanton Bern noch zu leisten hat. Davon ist bis jetzt nur ein ganz bescheidener Teil tatsächlich in Durchführung begriffen, so dass die Grundlagen des ganzen Planes Wahlen und der ganzen Förderung des Mehranbaues tatsächlich in Frage ständen, wenn wir im Kanton Bern eine Stellung einnähmen, die nach dieser Richtung eher dilatorisch wäre. Insbesondere vom Standpunkt der Ernährung der Stadtbevölkerung aus würde ich es ausserordentlich bedauern, wenn der Grosse Rat diese Resolution annähme.

Ich möchte meinerseits im Gegenteil die Herren, die die Resolution eingereicht haben, dringend bitten, sie zurückzuziehen. Der Augenblick ist ausserordentlich schlecht gewählt, um derartige Resolutionen zu fassen, nachdem insbesondere auch der Regierungsvertreter erklärt hat, man werde mit aller Entschiedenheit noch einmal hinter die Sache gehen und das Nötige veranlassen. Wir haben eine innere und eine äussere Front. Sie stehen in engstem Zusammenhang. Wenn die innere Front nicht hält, wenn Risse und Schwierigkeiten da sind, wird auch die äussere ins Wackeln geraten. Ich halte ein derartiges Vorgehen als gefährlich. Dadurch würde die Geschlossenheit des Kantons und des ganzen Landes tangiert. Ich möchte dringend bitten, auf dieser Resolution nicht zu beharren, sondern im Gegenteil die Landwirtschafts- und die Forstdirektion zu ersuchen, der Förderung des Mehranbaus dort alle Aufmerksamkeit zu schenken, wo es darum geht, die erforderlichen Rodungen durchzuführen, um so über die grossen Schwierigkeiten, die uns sicher noch bevorstehen, allmählich hinwegzukommen. Wir sind nicht am Ende!

Steinmann. Der Herr Ratskollege Buri legt dem Grossen Rat einen Antrag vor, dem, wenn man ihn in dieser oder jener Form annähme, sicher im Schweizerland eine grosse Bedeutung beigemessen würde, weil es sich um eine Kundgebung des Parlamentes eines grossen Kantons handelt. Infolgedessen ist die Tendenz der Antragsteller jedenfalls die, den Rat zu einer Kundgebung zusammenzufassen, der alle zustimmen könnten.

Der Kern und die Tendenz dieses Beschlussesentwurfes sind in der Diskussion durch die beiden Herren Interpellanten und den Vertreter der Regierung ausführlich dargelegt und auch inhaltlich begründet worden, so dass man sich nicht auf den Standpunkt stellen möchte, es sei diese Erklärung rundweg abzulehnen und zur Tagesordnung überzugehen. Ich glaube, es wäre gut, wenn man das Ergebnis dieser allgemeinen Aussprache so zusammenfassen wollte, dass es den Interessen der Waldbesitzer einerseits, des Staates anderseits und auch den Anforderungen des Mehranbaues Rechnung tragen würde.

Ich möchte Ihnen daher eine kurz entworfene gegenteilige Resolution, sozusagen einen Beschlussesentwurf unterbreiten, um zu vermeiden, dass wir nun hier zu einer Lösung kommen, die nicht alle Teile befriedigen kann und die vielleicht sogar verworfen würde. Dabei ist zu sagen, so, wie uns der Text vorliegt, wäre er nicht vollständig. Es ist darin nicht alles gesagt. Das nach meiner Auffassung ausgezeichnete Votum des Herrn Forstdirektors ist im Entwurf des Herrn Buri überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist auch erst nachher gehalten worden. Das ist kein Vorwurf, weil der Entwurf vorher abgefasst wurde. Ich glaube, wir sollten vermeiden, uns zu weit vorzuwagen, scharf zu tadeln und im Volk, sagen wir einmal in Basel, Chiasso, Genf und im Bündnerland den Eindruck zu erwecken, dass der bernische Grosse Rat mit all dem nicht einverstanden ist und etwas Neues will über den Kopf der Regierung hinweg. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das etwas kürzer zu sagen. Ich habe im Laufe der Diskussion einen Entwurf gemacht, den ich Ihnen zur Kenntnis bringe:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt von den Erklärungen der Interpellanten Häberli und Tschannen und vom Verlauf der Diskussion sowie von den Feststellungen der Vorstehers der Landwirtschafts- und Forstdirektion über die Massnahmen zur Erfüllung der eidgenössischen Vorschriften über die Rodung und den Mehranbau Kenntnis (man kann sagen mit Zustimmung) und beauftragt die Regierung, ihre Bemühungen in Verbindung mit den zuständigen eidgenössischen Instanzen fortzusetzen, um zu einer Lösung zu gelangen, welche sowohl den Waldverhältnissen im Kanton Bern wie

auch den Anforderungen an den Mehranbau gerecht wird.»

Ich glaube, das sagt alles und ist klar. Herr Buri und ich könnten uns auf dieser Grundlage finden.

Buri. Meine Absicht war zunächst die, der Regierung gegenüber den Bundesbehörden den Rücken zu stärken, wobei wir allerdings mit unserer Aktion etwas spät kommen. Das war unser Gedanke. Nun wird mir gesagt, man möchte die Sache kürzer fassen. In meinem Antrag sind sechs Sätze enthalten. Ich habe mir die Sache während der Mittagszeit überlegt und muss Ihnen sagen, dass ich nicht wüsste, welchen der Sätze ich hätte streichen können. Herr Dr. Steinmann hat die Sache nach einer andern Seite abgefasst. Es führen verschiedene Wege nach Rom. Wenn der Grosse Rat glaubt, der Vorschlag des Herrn Dr. Steinmann sei besser und kürzer, so ist mir das gleich. Ich möchte Hand bieten, um zu einer einstimmigen Lösung zu kommen und damit zu einer einmütigen Unterstützung der Aufgabe, die unsere Regierung durchführen muss. Was ich namentlich in den Beschluss hineinnehmen möchte, das ist das dritte Alinea, wo es heisst, dass die Bauernbevölkerung des Kantons Bern des schwersten vor den Kopf gestossen werde, das heisst eine Gruppe von Bürgern, die bis heute am Mehranbau und damit an der Versorgung des Volkes mit lebenswichtigen Gütern grössten Anteil hat. Ich glaube, wir brauchen keine Angst zu haben, so etwas öffentlich kundzutun. Wir können die Kritik der andern Kantone schon ertragen. Es handelt sich im grossen und ganzen in den beiden Anträgen um die gleichen Gedanken. So ist z. B. der vierte Satz meines Antrages genau dasselbe, was Herr Dr. Steinmann sagt. Ich sehe aber nicht ein, weshalb das zu scharf gefasst sei. Wir dürfen sagen, was wir bis heute geleistet haben, wir brauchen uns nicht kleinlich zurückzuziehen.

Vielleicht äussert sich der eine oder andere der Herren Grossräte zu der Sache. Wenn Sie glauben, die Fassung Steinmann sei nach aussen besser, so habe ich nichts dagegen. Ich habe mir die Sache überlegt. Ich müsste an meinem Text festhalten. Wenn aber der Grosse Rat glaubt, den Antrag Steinmann unterstützen zu sollen, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Die Diskussion über die beiden Erklärungen ist offen.

Meuter. Im Entwurf des Herrn Steinmann sähe ich es gerne, wenn vielleicht die Forderung nach Herabsetzung des zu rodenden Waldkontingentes ein wenig schärfer formuliert würde. Das ist eine Forderung, die wir unbedingt aufrecht erhalten müssen. Es stimmt, wie der Herr Forstdirektor gesagt hat, dass unsere minderwertigen Wälder vor Jahrzehnten und Jahrhunderten gerodet wurden und wir heute keine solchen mehr haben. Wenn wir daher das Rodungsprogramm des Bundes durchführen wollten, so müssten wir unbedingt zum Teil qualitativ hochstehende Wälder roden. Das wird im Volk auf ungeheuren Widerstand stossen. Diesem Gedanken dürfen wir in der Resolution, die wir den Bundesbehörden zustellen ruhig Ausdruck geben.

Im übrigen will ich eine Frage in die Diskussion werfen. Es handelt sich um die Landbeschaffung. Wir wissen alle, dass sich unsere Ernährungslage von einem Tag auf den andern verschlimmern kann. Wir wissen nicht, welchen Verlauf der Krieg diesen Sommer nimmt. Wenn unser Land von jeder Zufuhr abgeschnitten wird, sind wir auf unsere Kraft angewiesen.

Präsident. Ich möchte Herrn Meuter ersuchen, nicht mehr materiell auf die Sache einzutreten. Wir sind bei der Resolution und behandeln gar nichts anderes.

Meuter. Nur noch drei bis vier Sätze. Wenn ein grosser Flüchtlingsstrom einsetzt, so können wir in eine noch schwierigere Lage geraten. Nun gibt es am Ufer des Neuenburger- und des Bielersees Gebietsstreifen, die sich zur Auflandung sehr gut eignen würden. Das gäbe riesige Flächen, die in die Hunderte von Hektaren gingen. Ich möchte die Anregung machen, ob man nicht mit den Bundesbehörden in Verbindung treten sollte, damit diese Auflandungsarbeiten ebenso subventioniert werden wie die Rodungsarbeiten. Ich glaube, dann könnten wir die Wälder schonen und hätten trotzdem Land gewonnen.

Präsident. Wenn der bernische Grosse Rat hier eine Kundgebung beschliesst, so ist das von eidgenössischer Bedeutung. Diese Kundgebung wird überall Beachtung finden. Es handelt sich hier um eine Kundgebung in einem Sachbezirk, der ausserordentlich heikel ist. Ich möchte Sie deshalb bitten, hier nicht irgend eine Erklärung einfach aus dem Handgelenk abzufassen, sondern den beiden Herren Buri und Steinmann eine Viertelstunde Zeit zu geben, die Sache zu bereinigen. Zwischenhinein würden wir die Interpellation Perreten behandeln. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Perreten und Mitunterzeichner betreffend die Teilung landwirtschaftlicher Betriebe.

(Siehe Seite 122 hievor.)

Perreten. Am 28. Februar dieses Jahres habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe wird in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden. In diesem Gesetz werden die Art. 619, 620, 621 und 625 ZGB aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt.

Art. 621quater, Absatz 1 im Entschuldungsgesetz lautet:

«Die Kantone können bestimmen, dass in Gebirgsgegenden und in Gebieten mit zerstückeltem Grundbesitz die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden kann;

doch dürfen diese Liegenschaften in der Regel nicht zerstückelt werden.»

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Ansicht, es sollen für den Kanton Bern Bestimmungen aufgestellt werden, die gleichzeitig mit dem Entschuldungsgesetz in Kraft zu setzen sind, um die Teilung landwirtschaftlicher Betriebe, namentlich im Oberland, eventuell auch in andern Gebieten, nach dem oben angeführten Art. 621quater möglich zu machen?

Dies würde vor allem eine Neuschaffung überschuldeter Betriebe verhindern und überdies manchen kostspieligen Prozess verhüten.»

Der Art. 620 Zivilgesetzbuch sieht vor, dass ein Landwirtschaftsbetrieb ungeteilt und mit allen zugehörenden Gerätschaften, Vorräten und mit der Viehhabe von einem Erben beansprucht werden kann. Art. 621 Zivilgesetzbuch lautet: «Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Uebernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung...» usw. Diese Bestimmungen hatten lange Zeit in unserer Gegend nicht einen grossen Einfluss. Die Bevölkerung unserer Gegend betrachtete diese Bestimmung als eine Parallele zum Recht des jüngsten Sohnes, wie es im alten bernischen Gesetz stand. In den meisten Fällen konnte man sich einigen, ohne zum Richter gehen zu müssen.

Anders ist es aber heute, zur Zeit der Hochkonjunktur. Wenn nun so ein Erbonkel stirbt und einen grossen Landwirtschaftsbetrieb hinterlässt, so ist ohne weiteres klar, dass sämtliche Vettern und Basen, die den Mann beerben können, sich als geeignet erachten, um den Betrieb ungeteilt beanspruchen zu können. In solchen Fällen ist es beinahe ausgeschlossen, dass es wegen der Erbschaft nicht zu einem Gerichtshändel kommt. Zuständig ist in solchen Fällen das Obergericht. Nun wissen wir, dass sich die Herren Oberrichter nicht aus Bergbauern rekrutieren. Es ist für sie manchmal nicht leicht festzustellen, wer der geeignetste Bewerber sei, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass für den Bergbauern oft der Vieherlös fast die einzige Einnahme ist. Das Obergericht müsste also herausfinden, welches der beste Viehzüchter sei. Dass das sehr schwierig ist, wird jedermann einleuchten. Aber es ist nun einmal so, dass wenn die Angelegenheit durch Gerichtsurteil entschieden wird, der Richter nichts anderes tun kann, als einem Erben den ganzen Betrieb zuzuteilen. Alle andern haben dann ein Guthaben auf dem Betrieb. Das ist erstens heute eine ungerechte Teilung, und zweitens riskieren wir damit, einen überschuldeten Betrieb zu schaffen. Wenn 10 bis 12 Erben da sind, so wird man von dem, der allen andern schuldig ist, sagen können, er habe einen überschuldeten Betrieb. Das ist eine Seite. — Die andere Seite ist, dass die Erben nicht alle gleich behandelt werden. Gewöhnlich besteht so ein Heimwesen im Saanenland oder im Obersimmental aus Talliegenschaften, Vorweiden und Alpen oder Alpanteilen. Das Ganze liesse sich also ganz gut unter die verschiedenen Erben verteilen, ohne dass die Liegenschaften weniger rationell bewirtschaftet werden können; denn die Liegenschaften liegen manchmal stundenweit auseinander, die einen zum Teil auf der linken, die andern auf der rechten Talseite. Wenn der Richter die Kompetenz hätte, den Besitz unter verschiedene Erben aufzuteilen, so könnte er darauf Rücksicht nehmen, wo die verschiedenen Ansprecher bereits Liegenschaften haben. Der Richter wäre dann in der Lage, durch entsprechende Zuteilung einen Betrieb zu schaffen, der ein bisschen kommoder wäre.

Heute ist es so, dass der Richter in solchen Fällen immer die Grundbuchauszüge studieren muss. Diesem Uebelstand wollte Art. 621quater des Entschuldungsgesetzes entgegentreten. Seinen Wortlaut habe ich Ihnen eingangs vorgelesen. Wenn dieser Artikel im Kanton Bern in Kraft wäre, hätte das den Vorteil, dass der Richter einzelne Liegenschaften an einzelne Erben zuweisen könnte.

Ich bin mir bewusst, dass das eine Materie ist, die von einem Juristen behandelt werden sollte und nicht von einem einfachen Bauersmann; aber ich muss doch feststellen, dass ich in den letzten Jahren verschiedentlich als Experte in solchen Erbstreitigkeiten funktioniert habe. Dabei habe ich diesen Mangel so sehr gefühlt, dass ich mich zu der Eingabe der Interpellation veranlasst sah. Juristische Ausführungen will ich hier keine machen, weil erstens der Rat jetzt nicht mehr gerne lang tagt, und zweitens geht das über meinen Horizont. Ich bin sicher, dass unser bewährter Justizdirektor das tun wird.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gegensatz zu dem, was der Herr Interpellant gesagt hat, ist es nicht so, dass diese Zustände ein Juristenfutter sind. Nicht der Jurist ist da in erster Linie interessiert, sondern das ist mehr eine Angelegenheit der Bauern. Diese müssen sich schlüssig werden, ob sie der Idee des Herrn Interpellanten Folge geben wollen oder nicht.

Es ist so, dass das neue eidgenössische Entschuldungsgesetz noch nicht in Kraft gesetzt ist. Dieses Entschuldungsgesetz sieht in seinem zweiten Abschnitt sehr einschneidende Aenderungen in bezug auf das bäuerliche Erbrecht vor, weil es den Grundsatz aufstellt, dass in bäuerlichen Erbfällen grundsätzlich die landwirtschaftlichen Heimwesen unverteilt einem bestimmten Erben übertragen werden sollen, ein Grundsatz, den wir im Kanton Bern in der Form des Erbrechts des jüngsten Sohnes kennen. Dieser Grundsatz ist im neuen Entschuldungsgesetz verankert. Nach der bekannten lateinischen Mode ist im Bundeshaus daraus ein Art. 621quater geworden, der dem Kanton das Recht gibt, von dem Grundsatz abzuweichen und unter bestimmten Voraussetzungen anstatt der ungeteilten Zuweisung des Heimwesens eine Realteilung unter den Erben vorzunehmen. Eine solche Realteilung hat unter Umständen die Wirkung, dass die Verschuldung verhindert werden kann, indem man jedem Erben ein Stück Land zuteilt, das ihm besonders gelegen kommt. Es wird Sache des Grossen Rates sein, wenn wir dazu gelangen, ein Einführungsgesetz zum Entschuldungsgesetz vorzulegen, dazu Stellung zu nehmen. Ich habe mir den Art. 621 des Entschuldungsgesetzes auch bereits angestrichen. Ich stelle mir vor, man wird in dieses Einführungsgesetz, das vor den Grossen Rat kommen wird, eine Bestimmung aufnehmen,

die im grossen und ganzen den Bestrebungen des Interpellanten Rechnung tragen wird.

Es heisst zwar weiter im Art. 621quater, dass die Gebiete, in denen diese Ausnahmen zugelassen sind, genau umschrieben werden müssen. Das wird nicht leicht sein. Im Gesetz selber wird das nicht möglich sein, aber in einer regierungsrätlichen Verordnung. Ich sehe keine Schwierigkeiten, dem Herrn Interpellanten zu antworten, dass wir anlässlich der Beratungen des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Entschuldungsgesetz einen Antrag in dem Sinne vorlegen werden. Der Grosse Rat muss sich dann selber schlüssig werden, ob er das will oder nicht. Es ist zu hoffen, dass nun doch das Entschuldungsgesetz einmal aus dem Stadium der blossen Vorbereitung herauskommt und der Bundesrat sagt, wann es in Kraft treten soll, damit wir das Einführungsgesetz dazu dem Grossen Rat vorlegen können.

Immerhin möchte ich sagen, dass man natürlich eine gewisse Grenze einhalten muss, gerade in den Gebieten des Saanenlandes und des Simmentals, wo die Zerstückelung der Liegenschaften sehr weit fortgeschritten ist. Man darf nicht der Tendenz Vorschub leisten, mit der Teilung halber Kuhrechte bis vielleicht zu sechzehntel Kuhrechten weiter zu gehen. Wir wollen nicht, dass die Landkarte, von oben gesehen, so aussieht wie im Wallis. Von der Lötschbergbahn aus sieht man diese kleinen Stückchen, auf denen sich eine Kuh kaum drehen kann, ohne über die March hinaus zu geraten.

Das sind die Ausführungen, die ich in Beantwortung der Interpellation im Namen des Regierungsrates machen kann. Wir schenken der Frage alle Aufmerksamkeit. Im Entwurf des Einführungsgesetzes zum Entschuldungsgesetz wird dem Gedanken des Herrn Interpellanten in irgend einer Form Rechnung getragen werden.

Perreten. Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Antrag Buri zu einem Beschluss des Grossen Rates in der Rodungsfrage.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 317 hievor.)

Präsident. Inzwischen haben sich in der Rodungsfrage die beiden Herren Buri und Steinmann auf eine Formulierung geeinigt.

Steinmann. Unser Ratskollege Meuter hat den Wunsch geäussert, dass die Forderung nach Herabsetzung des zu rodenden Waldkontingentes ein bisschen schärfer formuliert würde. Diesem Wunsch konnten wir nicht entsprechen. Dagegen kann dem Wunsch des Herrn Meuter Rechnung getragen werden durch einen Auftrag an die Regierung, in Verbindung mit den eidgenössischen Instanzen nach einer Lösung zu suchen, die den Waldverhältnissen Rechnung trägt.

Im übrigen sehen Sie, dass Herr Buri und der Sprechende sich verständigt haben. Das geschah durch Aufnahme des dritten Satzes der Erklärung des Herrn Buri, so dass es jetzt heisst:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt gestützt auf die bisherigen gewaltigen Leistungen auf dem Gebiet der Rodungen von den Erklärungen der Interpellanten Häberli und Tschannen sowie von den Feststellungen des Vorstehers der Landwirtschafts- und Forstdirektion über die Massnahmen zur Erfüllung der eidgenössischen Vorschriften über die Rodung Kenntnis und beauftragt die Regierung, ihre Bemühungen in Verbindung mit den zuständigen eidgenössischen Instanzen fortzusetzen, um eine Lösung zu erzielen, welche sowohl den Waldverhältnissen im Kanton Bern wie auch den Anforderungen an den Mehranbau gerecht wird.»

Ich glaube, der Grosse Rat sollte sich auf dieser Grundlage zu einer geschlossenen Kundgebung verständigen können.

Stalder. Es heisst: «Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt gestützt auf die bisherigen gewaltigen Leistungen ...» usw. Wessen Leistungen sind gemeint? Doch nicht die des Grossen Rates, sondern des Bernervolkes.

Steinmann. Das ist so gemeint. Aber es ist mir eine Ergänzung zugeflüstert worden: «... auf dem Gebiete der Rodungen und des Mehranbaus», weil das unten auch steht.

Präsident. Der Antrag Buri/Steinmann lautet also:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt gestützt auf die bisherigen gewaltigen Leistungen des Bernervolkes auf dem Gebiete der Rodungen und des Mehranbaues von den Erklärungen der Interpellanten Häberli und Tschannen sowie von den Feststellungen des Vorstehers der Landwirtschafts- und Forstdirektion über die Massnahmen zur Erfüllung der eidgenössischen Vorschriften über die Rodung Kenntnis und beauftragt die Regierung, ihre Bemühungen in Verbindung mit den zuständigen eidgenössischen Instanzen fortzusetzen, um eine Lösung zu erzielen, welche sowohl den Waldverhältnissen im Kanton Bern wie auch den Anforderungen an den Mehranbau gerecht wird.»

Abstimmung.

Für Annahme der Erklärung . Einstimmigkeit. (3 Enthaltungen.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Depuis un certain temps et dans diverses régions du pays nous devons constater une aggravation très sensible du chômage. Dans les circonstances présentes, il serait indiqué que les pouvoirs publics bernois participent activement au démarrage des grands travaux prévus dans le cadre national, sans attendre le déclenchement d'une crise dont la collectivité a tout à redouter.

Quelles sont les mesures prises jusqu'à présent pour enrayer la crise menaçante?

Le Gouvernement est-il disposé à intervenir auprès des instances fédérales, afin qu'elles rapportent certaines mesures vexatoires, entre autres l'engagement forcé du chômeur au service militaire sans tenir compte de ses conditions de famille?

Est-il également disposé à prolonger éventuellement le droit aux secours des chômeurs?

6 mars 1944.

Willemin
et 3 cosignataires.

(Seit einiger Zeit ist in verschiedenen Gegenden unseres Landes eine sehr fühlbare Zunahme der Arbeitslosigkeit festzustellen. Unter diesen Umständen wäre es angezeigt, dass sich die bernischen Behörden aktiv an der Förderung der auf eidgenössischem Boden vorgesehenen grossen Arbeitsbeschaffungsprojekte beteiligen, und nicht den Ausbruch einer Krise abwarten, von der die Oeffentlichkeit alles zu befürchten hat.

Welches sind die bis jetzt getroffenen Massnahmen, um einer drohenden Krise vorzubeugen?

Ist die Regierung bereit, bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden, damit diese auf gewisse schikanöse Massnahmen zurückkommen, unter anderem auf den zwangsmässigen Militärdienst der Arbeitslosen, ohne Rücksicht auf deren Familienverhältnisse.

Ist er ebenfalls bereit, eventuell die Gültigkeit der Arbeitslosenversicherung zu verlängern?)

II.

Depuis le début de la guerre, de nombreuses communes du pays se trouvent devant de grandes difficultés administratives, du fait de la mobilisation de fonctionnaires indispensables à la bonne marche des affaires communales. Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que, à l'instar de ce qui se passe dans les pays actuellement en guerre, ces fonctionnaires (secrétaires-caissiers) devraient être dispensés du service militaire, car ils rendraient certainement de plus grands services au pays, sans affaiblir pour autant notre armée?

Est-il disposé à intervenir dans ce sens auprès des autorités fédérales?

8 mars 1944.

Willemin
et 3 cosignataires.

(Seit Kriegsausbruch befinden sich zahlreiche Gemeinden in grossen Verwaltungsschwierigkeiten wegen Militärdienstes der in der Gemeindeverwaltung unentbehrlichen Beamten. Ist die Regierung nicht der Meinung, dass — wie dies in den gegenwärtig kriegführenden Ländern der Fall ist — diese Beamten (Gemeindeschreiber-Kassiere) vom Militärdienst befreit werden sollten, denn sie würden dem Land gewiss bessere Dienste leisten, ohne dadurch die Wehrkraft unserer Armee zu schwächen.

Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Die «Schweizerische Bauernzeitung» bedauert die Preistreiberei auf dem Grundstückmarkt und stellt «horrende» Ueberzahlungen von Heimwesen im Kanton Bern fest. — Ist der Regierungsrat in der Lage; Auskunft darüber zu erteilen, wer oder was an diesen Preistreibereien, die angeblich verunmöglicht sein sollten, schuld ist?

8. März 1944.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Präsident. Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit in dieser schweren Session und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und Session um 16 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.